Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht

auf Oesterreich und Deutschland.

Im Verein mit vielen Gelehrten in allen Theilen Deutschlands und Oesterreichs

herausgegeben

von Ernst Freiherrn v. Moÿ de Sons,

Dr. Jur., ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstl. St. Gregorius-Ordens.

IV. Band.

Innsbruck 1859.

Druck und Verlag der Vereinsbuchdruckerei des J. Aufschlager.

Ueber das Patronatrecht mit besonderer Rücksicht auf das fälschlich sogenannte dingliche Patronatrecht.

Vom geh. Hofrath und Professor Rosshirt in Heidelberg.

§. 1.

Einleitung.

Es wird wenig für das in der Ueberschrift angedeutete Verhältniss herauskommen, wenn man bestrebt ist, *tiefe* historische Forschungen in die ersten Jahrhunderte der Christenheit zurückzuführen. Indessen wollen wir gleich hier eine Kehrseite der neuesten Schriftsteller darüber andeuten. Die Deutschen beziehen sich immer auf dasjenige, was zu allen Zeiten in der Widerstrebung gegen die Kirche geschehen ist, schon in der Darstellung der Karoling'schen Zeit, und erkennen nicht einmal, dass wahrhaft gerechte Fürsten, wie Karl der Grosse und andere solchen verkehrten Ansichten entgegenstanden; dann beziehen sie sich nicht auf die von der Kirche ausgegangenen Gesetze, die man schon im ersten Jahrtausend im Decrete Gratian's bei Fontanini [1] I. pag. 200 ff. findet und deren Zusammenhang gut bei Rupprecht [2] ad lib. III. tit. 38 gegeben ist. [3] Das deutsche Recht soll nach der oben getadelten Ansicht das Patronat im Grundeigenthum dessen finden, der den Boden eingeräumt hat, und so soll das Patronat etwas *dingliches* sein, als wenn die Kirche, statt den geistigen Acker zu pflegen, von der *Scholle* oder von der einseitigen Ansicht über Staatsvortheil abhängen müsste. Die Kirche hatte niemals Freude an dem Patronate; aber sie konnte es nicht verwerfen, weil sie jeden Weg ehrt, wodurch der Kirche Gutes geschieht.

Der Zweck dieser Darstellung ist bloss der, zu zeigen, wie die Sache im canonischen Recht, dem Concilium von Trient, den Kanzleiregeln und Concordaten mit der daraus abgeleiteten Praxis steht, um den Missgriffen entgegenzuwirken, welche die seit ein paar Jahren

---

[1] Gratiani Decretorum libri quinque secundum Gregorianos decretalium libros titulosque distincti per Joannem a Turrecremata — nunc primum prodeunt ex Codice Bibliothecae Barberinae cura *Just. Fontanini*, Archiep. Ancyr. Romae 1726. 2 vol. fol.

[2] Notae historicae ad univers. jus canon. prostant excusae apud Joann. Carol. Hraba inclyti Regni Bohemiae D. D. Statuum Typographum. 1754. 4. T.

[3] Man vergleiche auch F. de Fargna und F. Florenz, den letzteren in der Ausgabe seiner Werke von Lorber a Störchen Normib. 1756.

heraufbeschworene Theorie bietet, wobei wir aber getreulich den billigen Ansichten dienen wollen, welche die katholische Kirche zu allen Zeiten in dieser Lehre bewiesen hat.

§. 2.

Eintheilung in kirchliche und weltliche Patronate.

Das Cap. un. de jure patronatus in VI. geht von der richtigen Eintheilung des Patronatrechtes aus, und es bildet die Grundlage der modernen Ansicht. Die Bischöfe waren es zuerst, welche in einer anderen, als ihrer Diöcese Kirchen und Pfarreien fundirten, und daher das Recht der Präsentation erhielten [1]); ebenso waren es die Klöster für ihre Kirchen [2]), und das Grundprincip war die Fundirung *durch kirchliches Vermögen.* Die Neueren, namentlich in Deutschland achten sehr wenig darauf, und werfen ihr Princip aus Gründen, die wir aufdecken werden, lediglich dahin, ob ein *Geistlicher,* oder ein *Laie* die Leistung gemacht habe, oder ob sogar ein *Gut* die Leistung mache, so dass im ersten Falle Alles von der Person, und nicht von dem kirchlichen und weltlichen Vermögen, und im andern Falle das Patronat sogar von der Berechtigung eines *Guts* abhänge, und dass dann eine ganz andere Eintheilung in geistliches, weltliches und dingliches Patronatrecht herauskömmt, wie historisch nachzuweisen ist. Dass nun die Personalität des clerici und laici nicht entscheide, liegt sonnenklar vor, denn wie *Rupprecht* sagt: divisionem juris patronatus in ecclesiasticum et laicum et *differentias* inter utrumque sensim labentibus saeculis non tam canone, quam consuetudine invaluisse. Er fährt dann fort: jus patronatus ecclesiasticum proprie dicitur, quod competit Ecclesiae [3]), (seu ratione ecclesiae) sive clerico, sive etiam laicae personae v.g. Abatissae *(natürlich durch Privilegium auch einem Landesherrn):* — jus patronatus laicale vero appellatur, quod alicui sive laico, sive clerico competit *ratione* proprii patrimonii, non beneficii vel ecclesiae. Dahin hatte schon Bonifaz VIII. in der oben angegebenen Constitution gedacht. Also nicht die subjective Persönlichkeit des Clericus oder Laicus entscheidet, sondern das *Kirchen- oder Laienvermögen.* Wir werden davon später noch mehr sprechen. Von einem dinglichen Patronate ist hier gar nicht die Rede. Dass aber bei einem Laienpatronat allmählig das Präsentationsrecht auch auf die Erben des Stifters nach der besondern Verleihung übergehen konnte, ist unbestritten, und dass dann dieser Uebergang

---

1) Can. 1. C. 16. qu. 5.

2) Thomassinus part. II. lib. I. c. 30.

3) Also nicht bloss der physischen oder individuellen geistlichen Person als Vertreter der Kirche, sondern vielmehr ratione ecclesiae.

nicht selten von dem deutschen Güterrechte resp. Erbrechte abhing, ist wieder gewiss. Der Fundator einer Kirche war oft ein Lehensmann, und der Lehensherr gestattete die Fundation, oder der Lehensmann fundirte so lange als er Lehensmann war, dann ging natürlich das Patronat auf den Lehenserben über: und etwas Aehnliches kam auch bei Allodialgütern vor. Dieser Umstand aber änderte gar nichts an der *Natur* des Patronatrechts; die nicht eigentliche oder absolute, sondern sogenannte und relative Dinglichkeit bezieht sich bloss auf das Erbrecht und dadurch auf die Fortsetzung des Patronatverhältnisses. [1] Also: die *Dinglichkeit* des Patronats allein und ausschliessend aus dem *Objecte* des Eigenthums ableiten zu wollen, ist durchaus gefehlt, und erst ein Resultat der *modernsten* Zeit. Wenn die ältern Schriftsteller nicht selten die Fortdauer des Patronats theils auf das Familienerbrecht, theils auf das Lehen- und Allodial-Erbrecht gestellt haben, so war dieses sehr richtig; aber sie haben dadurch die Natur des Laienpatronatrechts nicht so charakterisiren wollen, wie es die Neueren thun. Doch dieses Alles führt noch etwas tiefer in die Geschichte des Patronatrechts selbst.

§. 3.
Die Geschichte und deren Methode.

Es handelt sich hier nicht bloss von einer sogenannten räsonnirenden *Rechtsgeschichte*, auch nicht von der mit höherer Kritik verbundenen *Exegese* einzelner Stellen aus dem canonischen oder weltlichen Recht, welcher sich die älteren Canonisten ergeben haben, oder welche in weltlichen Gesetzen die neuesten Canonisten und Politiker suchen: sondern es handelt sich von der *Dogmengeschichte* des canonischen Rechts, in die wir eintreten wollen, und wobei wir vorerst ein paar Worte über den Begriff „Dogmengeschichte“ sagen wollen.

a) Was im Allgemeinen das katholische Dogma betrifft, so steht dieses *fest,* und wenn man auch von einer allmähligen Entwicklung des Dogma sprechen darf, so kann diese Entwicklung doch nicht auf eine Veränderung des Dogma selbst, sondern nur auf eine bessere Darstellung desselben hinführen: dabei können die Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich im Laufe der Zeiten dargestellt haben. *b*) Von einem andern Standpunkte fassen die Protestanten ihre Dogmengeschichte auf; sie geht auf die Systematik der Theologie, die natürlich selbst in den verschiedenen Zeiten einen andern Standpunkt annimmt. *c)* Der Jurist, der in der nach Zeiten und Räumen ihrer Natur nach *veränderlichen Rechts-*

[1]) Davon wird genau unten die Rede sein, wo man das Patronatrecht mit dem Servitutrechte des praedii dominantis vergleichen wird, worauf es in der That hauptsächlich ankömmt.

wissenschaft wohl nicht das System der formellen Logik verändern, aber doch den materiellen Fortschritten der Rechtsentwicklung begegnen muss, wird seine Dogmengeschichte nach dem letzteren Standpunkte bilden, nur ist hier in der Dogmengeschichte des canonischen Rechts eine Beschränkung zu machen. So ferne nämlich Etwas von dem Dogma abhängt, z. B. dass die Kirche sich selbst regiere und nicht von den Hoheitsrechten des Staats abhängig werde, so gilt durchaus der Grundsatz der kirchlichen Dogmengeschichte: dagegen in Beziehung auf die veränderliche Disciplin — auf die s. g. reformationes der Geist der juristischen Fortbildung. Diese Richtung wird auch uns in dieser speziellen Lehre zu Statten kommen, denn so ferne Etwas von der Besetzung der Kirchenämter abhängt, kann die Kirche einer Ansicht nicht folgen, wonach nicht *sie*, die Kirche, nicht *der*, dem die Kirche das Recht verliehen hat, sondern das rein objective Verhältniss des Eigenthums und Besitzes *einer gewissen Sache* das Princip der Entscheidung geben soll. Nach dieser Richtung wollen wir die *damit* wenig zu vereinigenden Einzelnheiten kennen lernen, von welchen diejenigen ausgehen, die ein dingliches Patronatrecht statuiren.

§. 4.
Von der Literärgeschichte in Deutschland mit der Richtung zur Dogmengeschichte in dieser Lehre.

Nirgends mehr, wie hier, ist ein Unterschied zu machen zwischen der Literatur vor und nach der Reformation. Jene ist nicht tendenziös, und also auch nicht räsonnirend: *diese muss tendenziös* sein, von der einen Seite, um die kirchlichen Institute der protestantischen Ansicht diensam zu machen, von der andern Seite, um sich nicht dieser Speculation gefangen zu geben. In Deutschland ist von der letztern Seite bis jetzt so wenig geschehen und zwar schon wegen der Zusammenmischung und innigen Verbindung katholischer und protestantischer Grundsätze, wobei der feinste Kopf der berühmte J. H. Böhmer war, — dass man jetzt vor Allem zu entwirren und die Knoten der Controversen zu lösen beschäftigt sein muss. Zwar nennt J. H. Böhmer sein Buch ein jus ecclesiasticum *Protestantium;* aber die Katholiken haben viel für sich daraus geschöpft, und namentlich in der Patronatslehre im Allgemeinen ist er der Schöpfer der Ansichten der Neuzeit:

1. *Böhmer* fängt damit an, die Lehre vom Patronat sei bis zu seiner Zeit ziemlich confus behandelt worden: Er wirft hier die Ansichten der katholischen und protestantischen Schriftsteller untereinander, obgleich er für die letzteren den Ausdruck: *inter nostrates* gebraucht. Schon im §. 20 kömmt er auf die in Deutschland, wie er sagt, ziemlich allgemeine Ansicht zurück: der eigentliche Ursprung des Patronatrechts sei

der, dass die Erbauer der oratoria, d. h. der Privatkapellen nicht nur sich als Eigenthümer der Kapelle und des beneficiums angesehen hätten, was freilich die Kirche in der Vorzeit durchaus verboten habe, sodann dass die Kirche selbst von den Patronen als ihren Lehenherren ihre Geistlichen als Vasallen erhalten habe, oder sonst ein Lehenverhältniss stattgefunden habe, endlich dass das Recht der *Advocatie* sich mit dem *Patronate* gleichsam vermählt habe.

2. Daraus, so leitet nun *Böhmer* ab, wären die Kirchen der Grundherren auf dem Lande entstanden, so im neunten Jahrhunderte der Ausdruck „Patron" begründet worden, so hätten die Patrone ihre Geistlichen eingesetzt und abgesetzt, und so ist er geschickt genug im §. 31 die Conclusion zu ziehen, dass das Patronatsrecht gleichsam als *dingliches* entstanden sei.

3. Natürlich kann Böhmer hiernach nichts Gründliches von dem *eigentlichen* und *kirchlichen* Patronat wissen, von dem er wohl zugibt, dass es sehr häufig vorgekommen sei, aber gleichsam abusive, indem später mit kirchlichem Vermögen neue Kirchen gebaut worden, und dass namentlich durch Union oder Incorporation ein neues Patronatrecht entstanden sei. (§. 45.) So wird nun, wie früher bei der *Advocatie*, wieder ein ganz fremdes Element die *Incorporation* in den Begriff des Patronats hineingeworfen.

4. Nun muss *Böhmer* freilich zulassen, dass dieses Alles den kirchlichen Quellen und Documenten, namentlich dem Decrete und den Decretalen nach der von ihm aufgestellten Ansicht nicht entspreche, und daher durch ihn als eine kirchliche Neuerung im System der Jurisprudenz erscheine: gleichwohl sei es nicht wahr, dass das jus patronatus extra commercium sei, wobei er natürlich auf Fagnanus nicht gut zu sprechen ist.

5. Das Resultat seiner Ausführung liegt im §. 59 zu Tage: er will das Patronatrecht auf *protestantische* Verhältnisse anwenden, wobei er natürlich in ein eigenes Recht, patronatus regius, geführt wird, welches keineswegs der katholische kirchliche Begriff von patronatus regius ist, wie er überall bis in die neueste Zeit vorkommt und in den *Kanzleiregeln* zu finden ist, sondern als fürstliches Regal- und Hoheitsrecht, als jus circa sacra: was so die furchtbare Ausgeburt unserer Tage *für die katholische Kirche* wurde.

Aus dieser geschichtlichen Träumerei war es dem grossen Rechtsgelehrten leicht in seiner dogmatischen Ausführung den Hauptunterschied in patronatus personalis et realis zu begründen, und auf seinen Schultern ruhen alle Bücher bis herunter auf *Richter*.

§. 5.

Von der Interpretation der kirchlichen Quellen.

Gerade hier, in der richtigen Interpretation der Quellen, waren alle Schriftsteller der älteren Zeit, namentlich die katholischen Schriftsteller, denen die protestantische Ordnung fremd blieb, von einem Geiste erfüllt, und wenn wir in kurzem die Stellen des Decrets und der Decretalen durchführen, dabei uns an einzelne Schriftsteller z. B. Florens halten, so wird uns der Zustand vor der Reformation klar werden. Wir können dann das ganz damit einverstandene Concilium von Trient verbinden und zeigen, dass auch in Deutschland durch den westphälischen Frieden nichts verändert ist, folglich die Entstellung der Sache im kirchlichen Sinne allein der modernen Pseudotheorie angehört. Endlich ist die gediegenste Voraussetzung dieser Lehre in den Kanzleiregeln und dem Hauptwerke darüber von Rigantius.

I. Vor Allem sieht man, wie vortrefflich, was das Decret betrifft, die Zusammenstellung bei Turrecremata und Fontanini ist. Alle Stellen über das Patronatrecht sind hier zusammengestellt, namentlich in der causa XVI. qu. 7. c. 26. 27. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. ferner in der causa XVI. qu. 1. das c. 31, in der causa XVIII. qu. 2. das c. 4. 30. — und gerade darüber hat Florens sein berühmtes Werk geschrieben: tractatus de *antiquo* jure patronatus, und hier seine Ansichten nachgewiesen durch einen Reichthum dahin gehöriger und nicht gehöriger Citate. [1]) Es ist kein Zweifel, dass der fundator bedacht wurde mit allerlei Begünstigungen, dass man auch auf seine Successoren sah, jedoch nicht so, dass diese daraus sich ein absolutes Recht ableiten konnten, sondern Alles unter der Gnade und Betheiligung des Bischofs stand, woraus dann später im c. 1. X. hoc tit. ein eigenes Rechtsverhältniss begründet wurde (das jus patronatus in solidum) — aus welchem Allem freilich nicht das Geringste folgt *für ein dingliches Patronatrecht.* Zu läugnen ist nicht, dass die Patronatsherren sich Vieles herausnahmen — schon die Verwüstungen unter Karl Martell zeigen, was man von ihnen zu befahren hatte — allein die Kirche widerstrebte eben so sehr in den gerade unter den fränkischen Königen und im fränkischen Reiche gehaltenen Concilien, in der späteren Zeit in den lateranensischen Concilien. Wir brauchen in der ersten Hinsicht nur auf den *Text* der Stellen uns zu beziehen, wie sie bei Fontanini vorkommen. Dabei ist sehr merkwürdig, die Noten zu vergleichen, welche der oben angeführte J. H. Böhmer zum cap. 16. 33. 35. x. h. t. macht, wobei er freilich sich auf den Hauptschriftsteller

---

[1]) In der Ausgabe von Lorber tom. II. p. 101 squ.

Florens [1]) bezieht, aber seine falsche Idee *vom dinglichen Patronate* durchschimmern lässt in den Worten: „Postquam hae ecclesiae domesticae laicorum ruri in parochias ordinarias transformatae fuerunt, ut plurimum. Nicht unwichtig ist auch die Glosse zu den angeführten Stellen, obgleich sie manches Sonderbare hat z. B. zu c. 26. — wo man annehmen wollte, im processionis aditus liege die Quelle des Patronatrechts, wobei es aber heisst *Christianis omnibus illud jus esse commune* — und wo es in der Glosse dann wieder heisst „quia infideles et Judaei etsi fundarent ecclesiam, jus tamen patronatus non acquirunt. Wenn Florens beisetzt, die Juden hätten gewiss keine Kirche gegründet, so geben wir dieses zu, ob aber in der alten Zeit nicht manchmal Ungläubige ihren gläubigen Sinn durch solche Stiftungen äusserten, ist zweifelhaft; aber unzweifelhaft war es ein durchaus unabänderlicher Grundsatz, dass derjenige, der nicht zur Kirche gehört, das Patronatrecht nicht haben kann. Und dieses möge in Beziehung auf das Decret genügen.

II. Die Grundlage des Patronatrechts ist in den Decretalen zu finden: mit Recht führt Florens II. p. 325 an: Nominatio et electio Ordinandi conceditur specialiter Episcopo, qui in alterius Episcopi territorio ecclesiam vel oratorium aedivicaverit: simulque praecipitur, nequid ex his, quae a fundatore Episcopo collata sunt, auferre et adimere liceat: concessa ea jura Episcopo, nam iisdem Canonibus *saecularibus* nominatim denegantur. [2])

Das Princip des canonischen Rechts ist: es gibt nur ein kirchliches oder geistliches Patronatrecht; das Laienpatronatrecht ist eine *Ausnahme* und besondere Vergünstigung mit Beziehung auf die Erben des Fundators. Und dieser Standpunkt ist immer beibehalten worden, besonders im lib. VI. Decretalium und im Concil von Trient.

Aber um noch genauer auf das Patronatrecht einzugehen, wollen wir eine Stelle aus Florens anführen ad cap. 21. x. h. t. 3. 38., wo es heisst:

Antequam speciem hujus capituli explicemus, quae quidem difficilis est, duo sunt observanda, quae et supra explicavimus. Primum *laicos* nullo fere jure non tantum jus patronatus, sed etiam ipsas ecclesias et beneficia pleno jure sibi vindicavisse, vendidisse, permutavisse, donavisse, etiam inconsultis Episcopis, et pro arbitrio suo presbyteros instituisse

---

[1]) Fr. Florens, Tract. de antiquo jure patronatus Opp. T. II. Ejusdem Tract. ad Decretalium Lib. III. Tit. 28 de jure patronatus. ibidem.

[2]) Die *weltlichen* Fundatoren sollten, *so lange sie lebten*, in der Messe speciell genannt werden: nach dem Tode aber sollten sie in dem für alle Verstorbenen in der Messe vorkommenden Gebete eingeschlossen werden. Concilium Emeritense vom Jahre 666.

et destituisse. Quae praesumptio per universam Europam invaluerat, sicut ostendimus in cap. 4. h. t. [1]) Et quidem tardius ea corruptela in aliis regnis tolli potuit, in Gallia celerius pietate Regum nostrorum radicitus eruta: diutissime vero remansit in Anglia, ad quam pertinet hoc cap. „sicut" et alia plurima h. t.

Man kann nun nicht läugnen, dass der ganze Decretalentitel Zeugniss gibt von den Unregelmässigkeiten, welche die Laien in jener Zeit der Kirche gegenüber ausgeübt haben: allein es findet sich nicht eine einzige Spur, dass das Patronatrecht als ein dingliches Privatrecht geltend gemacht worden sei, vielmehr

1) ist es ein jus spiritualibus annexum, und Privatrechtsgrundsätze können darauf nicht angewendet werden, ausser soweit sie von der Kirche concedirt sind;

2) steht wohl fest, dass ein Patronatrecht nur in Beziehung auf den Besitz eines Grundstückes concedirt ist und von demselben eigenmächtig nicht getrennt werden kann, woraus aber nichts weniger als die Natur eines eigenen von dem gewöhnlichen Patronate verschiedenen Rechtes folgt.

Dieses Alles wurde freilich einigermassen verändert, als die Patroni als Lehenherren die Geistlichen mit dem Beneficium belehnten, und daher nur das Lehenrecht — nicht aber das canonische Recht hier wollten walten lassen, wie dieses ja auch bei der Besetzung der Bisthümer vorkam: *dagegen* ist das berühmte c. 21. h. t. gerichtet. [2])

Das canonische Recht verwirft durchaus alles Dasjenige, was *Böhmer* als Haupteintheilungsgrund des Patronatrechts in persönliches und dingliches vorbringt: es lässt auch nichts gelten, was *Böhmer* im vorigen §. sub 1 behauptet über das Eigenthum der Laien an den Kirchen, über die Belehnung der Kirchen, über Begründung des Patronatrechts durch Advocatie oder Incorporation, weil alle solche Beziehungen als eigenmächtige Handlungen der Laien eine kirchliche Bedeutung nicht haben können.

Dagegen ist von uns nun der Hauptunterschied in kirchliches und Laienpatronat zu erklären, wie er im jus novum, also in lib. VI. oder

---

[1]) C. 1. und 2 gehen in diesem Kapitel gar nicht auf den Patronat, sondern sprechen von den in jener Zeit durch Usurpation den Privatpersonen zustehenden Kirchen.

[2]) Die Erklärung dieser Stelle ist sehr schwer, namentlich wegen des von Raymund weggelassenen Wortes „praescriptione;" die Verjährung ist aber sicherlich nur in Beziehung auf Patronats-Prätendenten zu erklären, wo ja heutzutage sogar ein bürgerliches Gericht entscheiden kann. Raymund hatte daher guten Grund, das Wort „praescriptione" wegzulassen, um Missdeutung zu vermeiden. Siehe mein Lehrbuch des Kirchenrechts, III. Ausg. §. 52. Nr. 2.

den andern Decretalen, dem Concil von Trient und in den Kanzleiregeln dargestellt wird.

§. 6.

Das jus novum — das cap. un. in VI. h. t. 3. 19. und die beiden clementinae h. t. 3. 12.

Der schon oft angeführte eigentliche, in den neueren Kirchenrechtsbüchern nicht immer hervorgehobene Unterschied ist der in geistliches und weltliches Patronatrecht. Das c. un. in VI. und die Glosse dazu stellen das erste dar. Vor Allem wird

a) behauptet, das geistliche Patronatrecht sei mehr als ein solches. Da nämlich die Geistlichen allein Kirchenämter bestellen können, so hätten sie nicht nur das Präsentationsrecht, sondern das Bestellungsrecht selbst; allein diese collatio ist doch nicht die, welche der Bischof gibt, denn es bleibt dabei: dioecesanus habebit institutionem. Und es ist hier nicht von der institutio corporalis die Rede, sondern von der Bestätigung. Nur insoweit wird bei dem geistlichen Patronat das Wort collatio gebraucht, dass der Präsentant seinen Vorschlag nicht mehr ändern darf, dass also der Vorgeschlagene ein Recht begründet hat. Dagegen bei dem Laienpatronat darf der Patron ändern, und der Bischof hat das volle Recht der Ernennung oder Collation, so, dass der Bischof auch den zuletzt Präsentirten ernennen kann. Ob der Patron dem früher Präsentirten zu einer Entschädigung verbunden ist, hängt lediglich von der Verabredung ab; ist darüber nichts verabredet, so ist auch der Patron von jeder Verbindlichkeit frei. Hiernach gewinnt die Entscheidung der Frage, ob der Präsentirte ein jus ad rem oder in re hat, ihre Richtung.

Wenn *Richter* das dingliche Patronat darauf zu beschränken gedenkt, dass ein solcher Gutsherr *nur* das jus praesentandi habe, so ist diess gewiss nicht richtig, weil er auch andere Patronatsrechte ipso jure haben müsste und weil der Gegensatz des Patronats bei der Ausübung des Präsentationsrechts nur in das Verhältniss der Unterscheidung des geistlichen und Laienpatronats und keineswegs in das des persönlichen und dinglichen Patronats, wenn es ein solches gibt, zurückzuführen ist.

Endlich, wenn der geistliche Patron seinen Vorschlag nicht mehr ändern darf, so ist dieses doch kein *eigentliches* Collationsrecht [1]), sondern es heisst in der Glosse so:

Sed quaeritur, qualiter dicitur fieri praesentatio ad hoc, ut clericus patronus non possit variare? Dicendum, quod sola datio literarum patroni non dicitur praesentatio, sed requiritur quod fuerit facta praesen-

---

[1]) Die Beschränkung liegt ja klar im Texte des cap. un. in VI. h. t.

tatio corporalis dioecesano. Et sic clericus ante illam praesentationem corporalem poterit variare, hoc tenent doctores in clem. un. eod. tit. Ex quo sequitur, quod si clericus patronus dedit duobus literas praesentationis, si secundus fecerit majorem diligentiam et se praesentaverit conspectui episcopi, tenetur episcopus, illum instituere.

Also den gedachten, oben angeführten Standpunkt, wonach das geistliche Patronat eine Collation sei, muss man verlassen: jedoch

b) kommen allerlei wichtige Unterschiede zwischen dem geistlichen und weltlichen Patronate vor. Die Grundlage zu dem geistlichen Patronate findet sich sehr frühzeitig, nämlich im c. 13. C. XII. qu. 2, wo es heisst: Si autem episcopus convictus fuerit, construxisse monasterium de ecclesiasticis reditibus, tradat eidem ecclesiae ipsum monasterium; — sodann in dem Gegensatze des geistlichen und Laienpatronats, den man schon unter Alexander III. in c. 4. x. 1. 31 findet, und so hat sich derselbe fortgebildet bis zum c. un. in VI. h. t. Bekannt ist nun, dass die Patroni ohne Unterschied früher drei Monate zur Präsentation hatten, denn länger sollten die beneficia nicht unbesetzt bleiben. Als aber Alexander III. den Collatoren sechs Monate zuwies, ging dieses auch auf die Patrone: erst die Wissenschaft kam auf den Unterschied zurück, wonach die geistlichen Patrone, weil ihr Recht sich mehr der Collation nähert, indem man nicht variiren kann, *sechs* Monate haben sollten [1]), während man bei den Laienpatronen nunmehr bei vier Monaten stehen blieb. Bonifaz VIII. nämlich erklärte dieses in der oben angeführten Stelle.

Um nun aber noch etwas näher auf den Unterschied des geistlichen vom Laienpatronat einzugehen und danach die übrigen Folgen zu bestimmen, ist der Gegensatz noch genauer zu begründen: das geistliche Patronatrecht ist eben der Gegensatz des Laienpatronats. Das letztere besteht

a) in der Handlung der fundatio, exstructio, dotatio,

b) aus *Laienvermögen.*

Auf den ersten Punkt kommt es bei dem geistlichen Patronate nicht an; denn es kann bald durch solche Handlungen, bald ohne solche Vorgänge singulär für geistliche Patronate entweder durch praescriptio oder durch ein päpstliches Privilegium erworben werden, nur muss der Patron ein clericus oder eine — die geistliche Vorsorge darbietende — Corporation und resp. juristische Person der Successionsrechte wegen z. B. ein Fürst sein: hätte aber auch ein Geistlicher aus seinem *Patrimonialvermögen* oder eine kirchliche Person, wie z. B. eine Aebtissin

---

[1]) So lässt sich das princ. capit. un. VI. deuten.

in der Richtung ad a. das Recht begründet, so ist dieses ein Laienpatronat. Von zwei andern Arten, dem patronatus mixtus et regius wird noch später die Rede sein. In der neuesten Zeit hat man in der letzten Richtung oft behaupten wollen, dass ein Bischof sowohl in seiner Diöcese, wie in einer andern Diöcese Laienpatronate gestiftet habe, weil anzunehmen sei, dass er dieses nicht aus kirchlichem Vermögen gethan habe: allein worauf man diese Präsumtion gründen will, ist eben nicht einzusehen; *umgekehrt* ist anzunehmen, dass der Bischof gerade aus kirchlichem Vermögen neue Dotationen vorgenommen habe, und eben desshalb ist schon aus seiner Würde und amtlichen Wirksamkeit für diese Richtung zu präsumiren. Man erkennt dieses auch daraus, dass das Patronatrecht in der Aufeinanderfolge immer dem Nachfolger im Bisthum und keinem andern gehört, also gerade hier der Repräsentant des Kirchenvermögens gemeint ist. Das laicalische Patronatrecht zeichnet sich gerade dadurch aus, dass hier von der Succession in dasselbe speciell gehandelt wird, wonach es auf die Erben des Patrons übergehen soll, worüber die clem. 2 bestimmt.

Um nun die weiteren Unterschiede anzuführen, so wollen wir sie kurz angeben:

1) Der geistliche Patronatsherr muss in der angegebenen Zeit ohne Variationsrecht einen tüchtigen Geistlichen präsentiren: thut er dieses nicht, so verliert er für den vorliegenden Fall sein Recht, daher
2) muss derselbe *bei Verleihung einer Pfarrei* einen solchen vorschlagen, der den Concurs bei dem Bischof gemacht hat,
3) kann der Papst bei dem geistlichen Patronate die Reservation geltend machen.

Dagegen

ad 1. bei dem Laienpatronate kann der Patron variiren, und wenn er einen Unwürdigen präsentirt hat, einen andern stellen.

ad 2. Daher ist er nicht an die Vorschrift gebunden, nur einen solchen zu präsentiren, der den Pfarrconcurs mitgemacht hat. Allerdings aber muss er vom Bischof für tüchtig befunden werden.

ad 3. Reservate finden bei dem Laienpatronate nicht statt.

Wenn einige Schriftsteller z. B. Reiffenstuel [1]) dabei so unterscheiden wollten, ob der Laienpatron sein Recht ex fundatione, aedificatione vel dotatione begründet hat — und nicht ex praescriptione et privilegio, so ist die Sache nicht genau genug gegeben, denn

a. der Laie kann das Patronat nur dann ex praescriptione erwerben, wenn er es mit einem anderen laiischen Patronats-

[1]) Ad h. t. §. III.

prätendenten zu thun hat — nicht aber der Kirche gegenüber [1]), und

b. Das Privilegium kann nur der Papst geben nach c. 9. sess. 25 de reform. Darüber gleich mehr.

Hierher ist dann auch der Grundsatz zu beziehen, dass in solchen Fällen des Privilegiums auch bei dem Laicalpatronate Reservationen stattfinden. Dass die reservata papae auch bei geistlichen Patronaten (noch weniger aber bei Laienpatronaten) in Deutschland nicht stattfinden, wegen der concordata von 1448, behaupten mehrere Rechtsgelehrte, und es ist unzweifelhaft, dass sie der Papst nicht ausüben wird. [2])

Ist das Patronatrecht ein mixtum, so kommt es darauf an

1) ob die Präsentation per turnum ausgeübt wird, dann ist das Patronat bald geistlich, bald weltlich nach der Natur des Falles:

2) ob die beiden Patrone in jedem Falle sich geeinigt haben müssen, dann erscheint das Recht zur Begünstigung desselben als ein laiisches. [3])

Zuletzt handelt es sich noch von dem patronatus regius. Darüber ist Vorsorge getroffen in der Praxis der päpstlichen Kanzleiregeln. Vorerst ist zu bemerken, dass es zu einem patronatus ecclesiasticus wird [4]), oder ihm gleichgehalten wird, selbst wenn es ein specielles Kron- oder Lehenpatronat in Gemässheit der Succession ist, dass aber einem solchen Patronate keine Zeit zur Präsentation bestimmt ist. [5])

Endlich ist hier noch einer Eintheilung zu erwähnen, welche in den neuesten deutschen Schriften nicht vorkömmt, während eine andere — *des dinglichen Patronats* als von der höchsten Bedeutung bezeichnet und fälschlich angegeben wird. Man unterscheidet den patronatus activus et passivus. Der letztere ist derjenige, wonach nur derjenige gewählt werden soll, der zu einer bestimmten Familie gehört, oder aus

---

[1]) Mein *Lehrbuch* des Kirchenrechts §. 52 sub b. und darnach ist zu erklären c. 21. x. 3. 28.

[2]) *Pirhing* synops. ad hunc tit. in fine — er bezieht sich auf Azor. Covarr. Barbosa. Fagnan. Allein diese Schriftsteller haben bedeutende Gegner, namentlich Rigantius tom. 2. pag, 34. Nr. 157, das namentlich zeigt, dass der Papst Pius IV. dem Grundsatz widersprochen hat.

[3]) Mein canonisches Recht S. 435.

[4]) Rigantius t. 2. p. 33. Nr. 146.

[5]) Rigantius t. 3. pag. 235. Nr. 42. Dieses ist die einzige praktische Seite dieses Rechts, wenn man vom Principe des Privilegium absehen will. Hinschius, das landesherrliche Patronat S. 12. Note 1 sieht dieses freilich nicht ein, weil er einen ganz andern Begriff von patronatus regius hat, und das Concil von Trient in dieser Beziehung nicht gehörig versteht. Die Ausgabe von Richter decl. 18. zu c. 9. sess. 25 de reform. *am Ende:* er hätte nur die hier angegebenen Schriftsteller und Rigantius s. v. patr. regius vergleichen sollen.

einem bestimmten Wohnorte abstammt, soferne er fähig ist. [1]) Das Wort ist von grosser Bedeutung, wenn man auf die Resolutiones und Declarationes des Concils von Trient sehen will. Vgl. z. B. die Ausgabe von Richter und Schulte sess. 25 de reform. c. 9. Nr. 10.

§. 7.

Nur einige Worte über das Successionsrecht im Laienpatronate (clem. 2. h. t.) und über das s. g. dingliche Patronat.

Die Glosse zu clem. 2 zeigt deutlich, dass der Uebergang des Patronatrechts auf die Erben nur als eine Vergünstigung der Kirche erscheint, und also niemals so gedacht werden kann, dass derselbe der Kirche Schaden bringen dürfe. Wenn man nun gerade eines solchen Ueberganges wegen von einem dinglichen oder sogenannten Eigenthumspatronate sprechen will, so ist es nicht, wie Herr *Hinschius* meint, *das Eigenthum,* aus welchem das Patronatrecht folgt, sondern das Zugeständniss der Kirche, welche das Patronatrecht als ein *annexum* des Eigenthums, und keineswegs selbst als Eigenthum ansieht, wobei dann der Grundcharakter des Patronatsherrn zur Ungunst der Kirche nie verloren gehen darf. Daher müssen wir das ganze Princip der Darstellung des *Hinschius* umkehren, und so scheint H. Hinschius und *nicht ich*, wie er glaubt, eine durchaus unrichtige und gänzlich verworrene Erklärung gegeben zu haben.

Sofort zu den Beweisen:

1) Das Patronatrecht war von jeher die Jemanden übertragene Ausübung eines geistlichen Rechts, denn nur als *begünstigter* Stellvertreter der Kirche kann eine Laie eine Art von Theilnahme an der Besetzung der Kirchenämter haben. [2]) Daher kam es, dass nicht die *innere* Natur des Vermögensrechts, wofür nicht einmal der Gegenstand passend war, entscheiden mochte, und hiernach die Uebertragung auf mehrere Erben geschehen konnte. Selbst in der fränkischen Zeit, worauf unsere Gegner so viel halten, war dieses anerkannt, in dem Capitulare Ludwig des Frommen nach einem Bamberger Manuscripte (bei Pertz.) [3]) Man kann sagen, das Patronatrecht ist nicht in commercio singulorum. [4])

---

[1]) Reiffenstuel ad h. t. p. 670.

[2]) *Fagnanus* ad c. 3. x. h. t. nr. 4. „non mero jure, sed ex gratia et permissione quadam et tolerantia ecclesiae — mit der ganzen Darstellung in dem Commentar zu dem Capitel.

[3]) *Binterim* pragmat. Geschichte der deutschen Concilien II. S. 507.

[4]) So sagt *Fagnanus* ad c. 3. nr. 51. „Bei der Reädification der Kirche lebe das Patronat nicht wieder auf, weil es ein jus publicum sei; „er fährt fort, „quia, quod humani juris esse desiit, *servitutem* non recipit. Wenn die prote-

2) Wegen des Fortbestehens des Patronatrechts kömmt es darauf an, ob der Patronats-Inhaber eine physische oder juristische Person ist. Unter der juristischen Person wird hier nicht eine universitas personarum, sondern auch eine universitas rerum insoweit verstanden, als diese für ein Rechtssubject erklärt ist, z. B. ein Lehengut. [1]) Nur ein solches juristisches Subject konnte auch das Patronatrecht haben, und zwar als bleibendes Recht, so dass der ganze Standpunkt des *dinglichen* Patronatrechts, wie es jetzt gegeben wird, in der Dogmengeschichte gar nicht existirt, sondern nur der Begriff soweit eigenthümlich ist, als dieses Recht einer universitas zusteht. Man darf nur alle älteren Schriftsteller darüber vergleichen. Man sehe darüber Joann. Andreae, Butrio, Imola, Abbas und andere zu cap. 7 x. h. t.

Das jus patronatus gehört der universitas, nicht den res, dem praedium [2]), castrum, die zunächst die universitas repräsentiren. Es war ein wohlthuender Gedanke des einst berühmten Prof. *Heise,* dass er in §. 98 bei einzelnen Sachen, namentlich Grundstücken, wenn auch nicht genügend, im Geiste des mittelalterlichen und canonischen Rechts eine Persönlichkeit annahm: [3]) und man kann diese gar nicht abläugnen, wenn man von Rechten ausgeht, die mit dem Grundstücke und seinen Bedürfnissen selbst in gar keiner Verbindung stehen, so dass derjenige, welcher die Vortheile des Guts zieht, auch die Ausübung eines *so* eigenen Rechts vornehmen kann, welches den pecuniären Werth des Gutes selbst nicht vermehrt, vielmehr von der Art specieller Verleihung durch die Kirche abhängt, wodurch sein Fortbestand gesichert werden soll. Also

a) kann das jus patronatus nicht verkauft, oder titulo singulari onerose überlassen werden; sondern es kann nur geschehen, dass, wenn Jemand die universitas erwirbt, er zur Ausübung jenes Rechts legitimirt wird; [4])

---

stantischen Canonisten der neuesten Zeit sich so gerne auf Capitularien der fränkischen Könige berufen z. B. auf das Cap. Frankof. p. 794. c. 52. „liceat eas vendere,“ so müssen sie selbst anerkennen, dass diese Verfügungen und Ansichten Usurpationen gegen das kirchliche Recht waren. *Eichhorn* Kirchenrecht II. S. 704

[1]) Im can. Recht, namentlich auch im Concil von Trient castrum genannt.

[2]) Den praediis, welche keine Rechtssubjecte sein können, wenn sie nicht als juristische Personen erscheinen (was im römischen Rechte nie der Fall war), stehen nur solche Rechte als *Pertinenzen* zu, die den immer bleibenden Bedürfnissen des praedii selbst entsprechen. Andere Prädial- oder dingliche Rechte, also auch ein dingliches Patronatrecht, sind undenkbar.

[3]) Seine Worte in der Note 15 „juristische Person ist Alles ausser den *einzelnen* Menschen, was im Staat als ein eigenes Subject von Rechten anerkannt ist,“ nun kommen einzelne Beispiele, wobei freilich das germanische Verhältniss des castrum vergessen ist.

[4]) Fagnanus ad h. cap.

b) wird die universitas Jemanden überlassen, und das jus patronatus nicht ausgenommen, und unter der universitas eben eine solche juristische Person verstanden z. B. ein Rittergut, so ist für die sub a. gedachte Legitimation zu vermuthen. Dagegen

c) ist die venditio oder donatio omnium bonorum nicht geeignet, für eine solche praesumtio einzutreten, sondern nur dann, wenn eine wirkliche juristische Universalsuccession einer physischen Person, also in der Erbschaft, die selbst als juristische Person erscheint, vor sich geht. Endlich

d) angenommen auch, die universitas, das castrum, an welches das jus patronatus angehängt ist, wird verkauft, so hat man meist unterschieden, ob es hiess: Ich verkaufe das castrum und das jus patronatus oder ob es hiess: Ich verkaufe das castrum mit dem jus patronatus; denn nur im letzteren Falle sei der Käufer für die Ausübung des jus patronatus legitimirt: ja die Meisten sagen, das jus patronatus gehe überhaupt singulari modo nicht über, sondern es könne nur aus der Verleihung und der Art der Fortsetzung des Rechts nach der Verleihung der Uebergang nachgewiesen werden. Und diese Meinung vertheidigt Fagnanus, und sie weiset mehr *als alles Andere* nach, dass es ein dingliches Patronatrecht in dem von den Neueren hergebrachten Sinne nicht gibt.

Nach diesen Voraussetzungen handelt es sich darum:

1. Wie geht das einer physischen Person gegebene Patronatrecht nach deren Tod weiter?
2. Wie geht das einer universitas gegebene Patronatsrecht also das einer Corporation, aber auch einem Gütercomplex angewiesene Recht weiter? denn auch der letztere erscheint als Person.

In beider Beziehung ist die Natur des Patronatrechts und der Zweck der Verbindung mit einer physischen und juristischen Persönlichkeit in Erwägung zu ziehen, und von einem *dinglichen* Recht kann man nur in der Bedeutung sprechen, die bis hierher angezeigt ist.

Auf dieses Alles wird man geführt, wenn man die Sache dogmengeschichtlich untersucht: weder die Quellen des canonischen Rechts, noch die Glossatoren und Postglossatoren wissen etwas von einem dinglichen Patronatrecht, auch nicht die Scholastiker sogar bis auf Fagnanus: erst seit dem achtzehnten Jahrhundert spricht man von einem jus reale in dem unbestimmten Sinn, den das Wort an sich darbietet, und hier ist sogar der grosse Canonist Devoti in Verlegenheit, und er hat zu seinem Begriff keine Nachweisung. [1])

[1]) Die Neuerer in *Deutschland* beziehen sich gerne auf Reiffenstuel, Schmalzgrueber; aber diese Canonisten gebrauchen das Wort „reale" natürlich in unserm

Besser wussten die protestantischen Schriftsteller sich zu helfen, namentlich J. H. Böhmer. Da in dem protestantischen Kirchenrecht das hierarchische Regiment keine Bedeutung hat, und der Patrimonialstaat auch zum Kirchenstaat wurde, das Territorialprincip offen hervortrat, der Fürst die Kirchenstellen conferirte, so konnte es nicht fehlen, dass auch die Rittergutsbesitzer, Lehenleute das Patronatrecht als ihr Eigenthum ansahen, was wir in dieser Richtung ganz consequent finden, was aber durchaus nicht auf das katholische System passt.

Sowie J. H. Böhmer sein ganzes Kirchenrecht in die zwei Abhandlungen zusammendrängt de jure parochiae und de liturgia, alles Andere den Fürsten überlässt, so musste es kommen, dass alle protestantischen Kirchenrechtslehrer namentlich im Patronatrechte diesem Standpunkt folgten, und nun werden H. Hinschius und Andere wohl einsehen, wer unrichtig und verworren schreibt. Wir empfehlen ihnen sehr die klaren und sehr deutlichen, von uns ausgegebenen Werte, in welchen H. Hinschius Unklarheit und Undeutlichkeit finden wollte. Wir nehmen sie zur Grundlage unserer weiteren Darstellung.

§. 8.

Vom s. g. dinglichen Patronat. [1])

1. Die *Dinglichkeit* des Patronats ist eben nichts, als dass zum Erwerb des Patronatrechts neben der allgemeinen Eigenschaft der Fähigkeit und der speciellen Concession auch noch der Besitz eines eigenen Guts gehört. Der Besitz des Guts ist also nichts Primäres, sondern Secundäres, denn das Patronatrecht muss immer sein ein jus spirituali annexum und hängt daher wesentlich mit dem Gute nicht zusammen. Es war dieses in einer kurzen Recension der Heidelberger Jahrbücher gegen Herrn Hinschius gesagt.

In einer Recension konnten aber solche Ansichten ausführlich nicht besprochen werden, daher ist vor Allem jetzt zu untersuchen, ob das Gut oder die juristische Persönlichkeit, die das Gut repräsentirt, eine geistliche oder weltliche universitas ist, wobei natürlich alles Dasjenige, was von geistlichen Gütern oder universitates gilt, von selbst auch auf die geistlichen Corporationen der Klöster, Capitel u. s. w. anzuwenden sein wird.

Schon ist von uns dargestellt worden:

---

nicht wesentlichen Sinne, um zu dem *persönlichen* Patronate, worin das Wesen der Sache besteht, noch darzuthun, dass eine weitere Legitimation in dem Besitze eines Gutes verlangt wird. Das persönliche Patronat ist hier ein *beschränktes*, und nicht ein *erweitertes*.

[1]) Billig tritt hier hervor C. F. *Eichhorn*; er spricht von einem dinglichen Patronat gar nicht.

1) dass der Hauptunterschied im Patronatrecht der des geistlichen und Laienpatronats ist,

2) dass die Personen, denen es zusteht, entweder physische Personen oder juristische sind.

Daraus kömmt die Folge:

a) dass eine physische Person das geistliche Patronat haben kann, z. B. ein Bischof,

b) dass eine jurustische Person das geistliche Patronat hat, und zwar:

a. bald eine Corporation,

b. bald eine universitas rerum, z. B. ein Beneficium,

c) dass eine physische Person das Laienpatronat hat und es erwerben *kann*,

d) dass eine juristische Person das Laienpatronat hat und zwar:

α. bald die Krone, bald eine Stadt, und resp. ihre Repräsentanten,

β. bald eine universitas rerum z. B. ein Rittergut.

Hiernach sind alle einzelnen Rechtsbeziehungen zu entscheiden.

ad a) Ist ein Bischof der geistliche Patron, oder ist es der Probst eines Capitels, so ist das Recht selber ein auf die Person unmittelbar bezogenes, und geht auf den Nachfolger im Amte über, und man könnte fast sagen, es sei dieses Patronat das einer juristischen Person. Doch kann es auch auf die Person beschränkt sein, so dass das Recht mit dem Tode einer Person aufhört und die collatio libera eintritt.

ad b) Hier ist Alles klar, die Fortdauer des Patronatrechts ist gesichert: geht aber die universitas unter, d. h. wird sie supprimirt, dann hört auch das Patronatrecht auf und der Papst hat erklärt [1]), dass er die Succession in das Patronatrecht der alten Bischöfe und in jenes der supprimirten geistlichen Corporationen den nicht katholischen Fürsten nicht zugestehen kann. [2]) Man kann auch hier nicht von solchen Patronaten sprechen, welche auf Gütern haften, die der Corporation zustanden; denn gerade dadurch, dass die Corporation solche Güter aus weltlichen Händen erwarb, ist das Laienpatronat selbst in ein geistliches verwandelt worden [3]), und der Supprimant oder Säcularisant hat kein Recht daran. Wie wollte er in ein Laienpatronat eintreten, das

---

[1]) *Münch*, Concordate Thl. II. S. 704.

[2]) *Mejer*, Kirchenrecht 2. Ausg. §. 385. Note 3 sagt, „dass dieses in Deutschland nicht praktisch sei." Sagt doch vor ganz kurzer Zeit Pius VII., *dass es praktisch sei.* (Es ist nämlich nicht von dem Patronat durch Privilegium die Rede.) Aber auch abgesehen von diesem Punkte, sind die Citate von *Mejer* unrichtig; bei *Walter* wird der Gebrauch für *abnorm* angesehen; und Permaneder findet eine bedauerliche Laxität des *einseitigen* Staatsrechts.

[3]) Mein canon. Recht, S. 436.

nicht mehr besteht? Hinschius [1]) beruft sich auf eine Eingabe der in Wien versammelten Bischöfe, wo es heisst: Jene Patronatrechte, welche auf den Gütern der geistlichen Körperschaften haften, gehen auf jeden *rechtmässigen* zur Erwerbung des Patronatrechts fähigen Besitzer dieser Güter über: diess will aber nichts anderes heissen, als auf eine andere geistliche Person, denn dieses will ausdrücken das Wort: „rechtmässige, zu diesem Patronat fähige;" denn gleich darauf wird fortgefahren: der *Staat* als Inhaber des Religionsfonds also als *Laie* habe das Patronatrecht nicht. Schon aus diesem Standpunkte geht genügend hervor, dass ein Laienfürst das geistliche Patronat durch Suppression oder Säcularisation *nie* erwerben kann, soferne er gewisse Güter der supprimirten oder säcularisirten Stifte besitzt, selbst wenn auf diesen Gütern unmittelbar das Patronatrecht haftete. Der Begriff „dingliches Patronatrecht" ist daher hier ganz unfruchtbar. Und soferne Hinschius ihn gerade zu diesem und man kann sagen zu keinem andern *Zwecke* hervorvorhebt, ist er von selbst beseitigt, obgleich wir im Ganzen gegen das Wort *dinglich* nichts anführen wollen, soferne das Patronat als ein accessorium eines Guts erscheint. Natürlich solche Folgen, wie bei einer Servitut oder einem andern Privatrecht, namentlich eigentliche Realrechte können daraus nicht abgeleitet werden, denn es ist ja kein solches. So ist offenbar falsch, wenn Hinschius S. 29 behauptet, dass, wenn ein patronatberechtigtes Gut confiscirt werde, der Landesherr Patron werde; vielmehr ist gewiss, dass, da diese Persönlichkeit untergegangen ist, auch das Patronatrecht untergegangen ist [2]); so ist es *wieder* falsch, dass, wenn ein Object untergeht, mit der Wiederherstellung desselben das Patronat wie eine Servitut wieder hergestellt werde, denn die Persönlichkeit ist eben untergegangen; [3]) und so ist auch die Erklärung falsch, dass, weil der Papst die nichtkatholischen Fürsten in die Persönlichkeit der alten Bischöfe und geistlichen Corporationen nicht will eintreten lassen — er das dingliche Patronatrecht dieser Institute anerkenne. Der Papst hat an einen solchen Unterschied gar nicht gedacht.

ad c) Wie eigenthümlich das Patronatrecht ist, zeigt der Successionsfall, wenn eine physische Person damit betraut ist. Hierauf geht die clem. 2. h. t.

> Plures ab uno ex patronis ecclesiae relicti heredes vocem dumtaxat unius habebunt in praesentatione rectoris.

---

[1]) De jure patronatus *regio* (ein ganz verfehlter oder unglücklich gewählter Titel) pag. 78.

[2]) So alle Canonisten und die von *Hinschius* selbst aufgeführten.

[3]) *Fagnanus* ad c. 3. x. h. t. nr. 51.

Vorausgesetzt wird hier das Compatronatsrecht, wovon hier die Rede nicht sein soll; aber angenommen wird, dass die Erben des einen Compatrons nur Eine Stimme haben sollen. Daraus folgt, dass die Erben in das Recht des verstorbenen Patrons eintreten. Nicht zu läugnen ist, dass hier die gewöhnlichen oder gar vertragsmässig festgesetzten Erbverhältnisse gelten; nur wird vorausgesetzt, dass, sowie die Compatrone, so auch die verschiedenen Erben über die Person des zu Präsentirenden entweder einig werden müssen, oder der Auswahl des Bischofs unter den Vorgeschlagenen sich fügen müssen, wobei man wieder den Ausdruck in solidum stellt, der natürlich auch hier etwas anderes will, als wie er im Civilrechte vorkommt. Man gebraucht desshalb auch in Deutschland für das Patronatrecht das Wort: untheilbares Recht, welches natürlich nichts anderes anzeigt, als dass auf die verschiedenen Ansichten der Compatrone oder Miterben bei der Besetzung einer Pfünde nichts ankommen kann, vielmehr der Grundsatz gilt, dass, wenn die verschiedenen Berechtigten in der Wahl sich nicht einigen, die Ausübung ihres Rechts keine Bedeutung hat. Dabei ist natürlich die Sache so zu nehmen, dass das Recht für den vorliegenden Fall *suspendirt* wird, und wir glauben in dieser Richtung auch eine Analogie für andere Fälle zu finden, die weder durch ein Gesetz, noch durch eine giltige oder wenigstens richtig aufgefasste Gewohnheit vorgesehen sind. Davon werden wir alsbald sprechen. Der natürliche Gegensatz dieses Verhältnisses von der Möglichkeit der Ausübung des Patronats ist der, dass durch einen solchen Fall das Patronatrecht nicht verloren geht, also die collatio libera nicht für alle Folge eintritt. Nur für den unmittelbar vorliegenden Fall entscheidet der Bischof, oder das Recht ist so zu sagen an ihn devolvirt.

ad d) Ein Rittergut, ein Lehengut besteht als universitas, als juristische Person und ist dadurch patronatsberechtigt. Der Repräsentant dieser universitas kann

a) eine Reihe von Mittheilhabern am Eigenthum des Ritterguts sein, die natürlich über die Präsentation des Candidaten sich vereinigen müssen, widrigenfalls ihr Recht nicht ausgeübt werden kann, oder

b) es kann der Erwerber des Guts, also der Repräsentant der universitas ein solcher sein, der nicht fähig ist, das Präsentationsrecht zu üben, d. h. in Beziehung auf die katholische Kirche, der nicht Katholik ist. Natürlich muss dieses Verhältniss nicht bloss aus der nächsten Entscheidung des Papstes der esposizione des

Jahres 1819 aufgefasst [1]), sondern in dem Grunde der Dinge selbst *vorurtheilsfrei* gefunden werden.

Gewiss ist es, dass ein solches Patronatrecht *kein* dingliches in dem Sinne ist, dass lediglich und allein Alles auf den Umstand ankommt, *wer* das Gut besitzt; vielmehr ist das Patronatrecht ein kirchliches, spirituale oder spirituali annexum und bedeutet, dass zufällig oft Etwas von dem Besitze eines Objects abhängt. [2])

Wir nehmen unsern protestantischen Gegnern nicht übel, dass sie die Sache von einem anderen Standpunkte ansehen. [3]) Obgleich sie nämlich fühlen, dass man sich hier auf den westphälischen Frieden nicht gründen könne; so ist doch ihre Ansicht von der Natur des Patronatrechts eben im Sinne der protestantischen Kirche eine andere. In der That ist das Regiment in dieser Kirche ein territoriales und folglich auch das Privilegium des Patronats ein territoriales oder dingliches und man kann daher allerdings sagen: dieses Princip sei die Hauptsache, und auf die Eigenschaft des vorübergehenden Eigenthümers könne weniger ankommen; es könne also auch ein Katholik das Präsentationsrecht in der protestantischen Kirche ausüben, wenn er das Gut besitzt: und doch haben auch neuere Gesetzgebungen, z. B. das preussische Landrecht selbst auf diesen secundären Punkt Rücksicht genommen, was uns höchst bedeutend erscheint, indem wir in der Interpretation des westphälischen Friedens schon desshalb nicht den usus finden können, welchen jetzt *Richter* und *Mejer* hineinlegen wollen.

Was aber das katholische Verhältniss betrifft, so können folgende Fragen entstehen:

---

[1]) Der Papst hat hier erklärt, dass er die *akatholischen* Fürsten in das aus der Incorporation oder dem Patronate der aufgehobenen Klöster begründete Recht nicht einmal durch besondere Verleihung könne eintreten lassen. Es waren dieses ja auch *geistliche* Patronate. Und wie kann ein geistliches Patronat je ein sogenanntes dingliches werden?

[2]) C. 16. x. h. t. c. 3. X. 2. 1.

[3]) Doch müssen wir sehr tadeln, dass von Katholiken in katholischen Verhältnissen gesündigt wird. Wir wollen hier nicht von dem jus circa sacra sprechen, welches den katholischen und protestantischen Fürsten trotz des *Widerspruches* gegeben wird, welchen der Papst in der esposizione des Jahres 1819 gemacht hat, und *welchen unsere Publicisten nicht einmal anführen;* sondern nur von den falschen Ansichten über das Patronatrecht. So verweist *Warnkönig* in seiner tendenziösen Schrift: „Die staatsrechtliche Stellung" (Erlangen 1815) auf eine Quelle (Anhang nr. 1), das Patronatrecht betreffend, die er falsch versteht; der Bischof hat dem Kloster von Schuttern eine Pfarrei *incorporirt*, über welche das Kloster das Patronatrecht hatte. Von einem Laienpatron ist gar nicht die Rede: und wäre es früher ein Laienpatronat gewesen, so wird es durch die Uebertragung an ein Kloster eo ipso ein geistliches. Mein canonisches Recht. S. 436.

1) ist mit der Ueberlassung des Patronatguts an einen Akatholiken die Persönlichkeit der berechtigten universitas untergegangen, also supprimirt?
2) ist sie bloss suspendirt?
3) was kann der Bischof de jure et facto thun?
4) gibt es eine den Bischof beschränkende kirchliche oder weltliche consuetudo?

Man könnte wohl annehmen, das Patronatrecht sei erloschen, weil es keine juristische oder besser vermögensrechtliche Pertinenz des *Gutes* ist, sondern eine Erscheinung, die der juristischen Person, man kann sagen dem Gutsherrn entspricht. Und die Meinung Vieler, welche diese Ansicht aus dem canonischen Standpunkte aufstellen, z. B. von *Reiffenstuel* ist ganz consequent: dagegen sollten sich diejenigen, welche über ein solches Gut Geschäfte schliessen, vorsehen: namentlich in Beziehung auf den Consens des Bischofs, und dadurch bewirken, dass die Ausübung des Rechts bloss suspendirt wird. Eben dafür mag auch derjenige sorgen, der incidenter in die Succession des Guts gerufen wird, wie z. B. durch Erbschaft oder Vermächtniss. Dass sich dieses Alles aber nicht auf die Suppression der Klöster, Capitel oder geistlichen Corporationen bezieht, versteht sich von selbst. [1])

Darnach erklärt sich der Standpunkt der Suspension, welcher schon oben angedeutet ist, immerhin aber den Consens des Bischofs voraussetzt. Ob dieser nicht auch stillschweigend angenommen werden kann, hängt von den Verhältnissen ab.

Ueberhaupt geschieht es nicht selten, dass in solchen Beziehungen die Bischöfe Etwas de facto geschehen lassen, ja sogar in dringenden Umständen Verträge schliessen, wodurch das Recht der Kirche keinen Schaden leiden kann, und der Vertrag rebus sic stantibus interpretirt werden muss. Es liesse sich darüber viel historisches Material in Nord- und Süddeutschland auftreiben: wir haben schon in einer andern Schrift von einer durch das Bisthum Constanz abgeschlossenen Convention gesprochen.

Dagegen ist es falsch, wenn man von einer diesen Grundsätzen entgegenstehenden kirchlichen oder weltlichen Uebung in Deutschland redet. Von der Ansicht *Mejer's* haben wir schon oben in einer Note gehandelt: dass der protestantische Standpunkt nicht nur durch Gewohnheiten, sondern auch nach seinem kirchlichen Principe auf die Confession keinen Werth legen kann, haben wir auch schon ausgeführt; doch ist die Beziehung Mejer's auf das preussische Landrecht nicht richtig, wenn wir ihn nicht fälschlich so interpretiren wollen, wie es

[1]) Gerade darüber hat sich der Papst in der esposizione erklärt.

von Richter geschehen ist. (§. 154, Note 17, siehe auch §. 201.) Dieser meint nämlich, das Patronatrecht sei hier auch eine *blosse Präsentation* — nein, es ist offenbar eine Verleihung oder Collation, und gerade in dieser Beziehung wird der nicht zur Confession der Kirche gehörende Patron beschränkt, und es ist ganz falsch, wenn man mit *Mejer* und *Richter* annimmt, im preussischen Landrechte hänge nichts von der Confession des Patronatherrn ab. II. Th. XI. Tit. §. 340 sagt ausdrücklich: „Ist der Patron dem römisch-katholischen, die Gemeinde aber dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zugethan, oder umgekehrt: so muss der Patron wenigstens drei Subjecte zur Probepredigt zulassen (passt übrigens darauf, dass der Patron protestantisch und die Gemeinde katholisch ist, gar nicht. [1]) Allein die katholische Ansicht lässt eine Uebung noch weniger zu:

a) in kirchlicher Hinsicht, denn die consuetudo wäre canonibus contraria; auch steht im westphälischen Frieden nichts Analoges, wie unsere Gegner selbst anerkennen, und auf die Zahl der Handlungen der Ausübung des Rechts kann daher nichts ankommen.

b) Dass das katholische Kirchenrecht die excommunicati tolerati in bürgerlichen Beziehungen nicht nur, sondern auch in moralischen und gesellschaftlichen voll achtet, kann keine Bedeutung für die Erwerbung eines von der katholischen Kirche *durch Verleihung* kirchlicher Aemter ausser dem etwaigen päpstlichen Privilegium begründeten Rechts haben.

c) Noch weniger kann man sich mit *Richter* auf den westphälischen Frieden direct beziehen, weil dieser niemals die Bedeutung hatte, katholische Grundsätze aufzuheben [2]), wesshalb die Bemerkung von *Schulte* System S. 674 ganz richtig ist, obgleich, wie *Richter* genügend bemerkt, der westphälische Frieden im Königreich Böhmen nicht gilt.

   Was übrigens *Richter* von der Verleihung der Pfründen in Würtemberg sagt, gründet sich keineswegs auf die eben gedachte Uebung, sondern hat eine ganz andere Unterlage seines Bestehens, wovon später die Rede sein soll. [3]) Wie endlich

d) überhaupt durch bürgerliche Gesetze in rein kirchlichen Dingen eine Veränderung oder eine darauf gegründete Uebung und ein giltiges Gewohnheitsrecht eintreten soll, lässt sich auf keine Weise einsehen.

---

[1]) Der Prediger ist ja in der katholischen Kirche nicht die Hauptsache.

[2]) S. auch Schulte Kirchenrecht. S. 673.

[3]) Vergleiche auch noch die mir nachträglich zugekommene Schrift der historisch-politischen Blätter. 42 Bd. Hft. 11.

Auch hier sollte man aufhören, von einer Uebung zu sprechen und am allerwenigsten der katholischen Kirche zumuthen, der Politik wegen ihren Principien untreu zu werden.

Dass hier manchmal Unregelmässigkeiten vorkommen, ist natürlich; aber gerade darauf passt das Richter'sche Argument, dass ja das Patronatrecht kein Verleihungsrecht in der katholischen Kirche, sondern nur ein Vorschlagsrecht enthält, und es Umstände geben kann, wo der Bischof, welcher conferirt, jenes Vorschlagsrecht nicht de jure, sondern de facto anerkennt. Die Suspension dieser Art hat dann das Eigene, dass man zu Gunsten des Akatholiken andere Rechte, die mit dem Patronate verbunden sein können, zulässt, wenn der Betheiligte die damit zusammenhängenden Lasten erfüllt: sicherlich aber kann ein akatholischer Patron nicht Alimente von der katholischen Kirche verlangen, weil dieses Verhältniss zunächst ein mehr persönliches und subsidiäres ist. Dass man übrigens die Natur des Patronats selbst in den verschiedenen Ländern, sowie in den verschiedenen Lehrbüchern nicht gehörig erkannt hat, ist eine zu bekannte Sache. Man vergleiche die Geschichte des Rechts in Frankreich; hier conferiren die Bischöfe, aber nur das Patronatrecht *suspendirend* „propter patroni haeresim" [1]) und der Gedanke war eben der, den katholischen Repräsentanten einer solchen zum Patronat berechtigten universitas das Recht nicht zu entziehen: und die Annahme eines dinglichen Patronats auch bei den neuesten Schriftstellern z. B. *Schulte* [2]) mit offenbar unrichtigen Folgen ist eben daher gekommen, dass man, statt von dem Begriffe einer Persönlichkeit auszugehen, wie dieses Fagnanus und andere gethan, den Begriff der *Dinglichkeit* mit Unrecht untergemischt hat. [3])

§. 9.

Ueber das Recht des Patrons bei der Veränderung der beneficia parochialia.

Es handelt sich hier von der Suppression, Union und Aufhebung der Union, dann von der Section und Dismembration, und wie es mit

---

[1]) Le Roy de jure patronatus p. 132.

[2]) S. 706. Note 1.

[3]) Es war von unserer Seite nöthig, auf dieses Verhältniss des *dinglichen* Patronats, wie sie es nennen, einzugehen; nicht nur wegen der Ansichten protestantischer Schriftsteller über das *katholische* Patronatrecht, sondern auch, weil es der sehr gründlichen und weitläufigen Darstellung „Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz gegen die Entschliessung der Staatsgewalten am 5. März 1853" nicht gelungen ist, die Natur des dinglichen Patronatrechts aufzufassen: dagegen hat der Verfasser der Schrift „über die badische Kirchenfrage" in den historisch-politischen Blättern 42 Bd. 11. Hft. die Sache schon genauer genommen. Die Schrift ist mir nach der Verfertigung dieser Darstellung erst zugekommen.

den Rechten und Pflichten des Patrons steht. Weitläufige Untersuchungen sind darüber angestellt worden: für unseren Zweck ist dieser Punkt eine Nebensache und gewöhnlich wird das Resultat durch gehörige Verabredungen oder durch Entscheidungen des Bischofs schon im Voraus gesichert werden. Daher nur eine kurze Relation:

1) wird die Patronatskirche supprimirt, so verliert, wenn eine Art von Reservation nicht möglich ist, natürlich der Patron seine Rechte;

2) was die Union betrifft, so hat das Concilium von Trient, sess. 25. c. 9 verfügt, dass eine freie Kirche nicht in eine Patronatskirche *hinein* unirt werden soll. Es gibt zwar Schriftsteller genug, welche *im Falle der Noth* über dieses Verbot hinweggehen; [1]) allein der Bischof muss hier so strenge wie möglich auf das kirchliche Princip halten. Die Union tritt also hier ein:

a) wenn zwei Patronatspfarreien sollen unirt werden,

b) wenn eine Patronatspfarrei in eine freie Pfarrei hinein soll unirt werden, und hier sind die Formen der Union aufzusuchen, nämlich per confusionem, subjectionem et aequalitatem.

Wird also

a) eine Confusion vorgenommen, so dass nur *eine* Kirche wird, so fällt in dem Falle ad b. das Patronatrecht zusammen, oder es wäre eine Aussicht, dass die Union wieder aufgelöst werden könnte, die, wenn sie vorgesehen wird, bloss eine Suspension des Patronatrechts zur Folge hat, was Alles auch für den Fall ad a. zum Nachtheil dessen eintritt, dessen Patronatspfarrei nicht mehr fortbestehen kann.

Kömmt aber

b) eine subjectio vor, so wird ad b. die freie Pfarrei die mater und die unirte Pfarrei die filia, ad a. aber kömmt es darauf an, welche von den beiden Patronatspfarreien die mater wird. Nun ist ein grosser Streit der Gelehrten: die Einen behaupten, wie *Böhmer*, die beiden würden Compatrone [2]) — eine in vielfacher Hinsicht hervortretende Unmöglichkeit; die Andern behaupten, die Mutterkirche habe auch das Patronatrecht auf die Filialkirche, was ebenfalls falsch ist [3]); aber gewiss ist, dass der Pfarrer der Mutterkirche von selbst Pfarrer der Filialkirche ist, und der Patron der unirten, also untergegangenen Kirche sich nur helfen kann, wenn er sich von seinen Rechten etwas vorbehalten hat. [4]) Natürlich ein Präsentationsrecht für den Hauptpfarrer hat der

---

[1]) *Michels* quaestiones controversae de jure patronatus Berol. 1858. pag. 20.

[2]) Lib. III. tit. 5. Nr. 188. J. E. Protest.

[3]) Michels p. 24.

[4]) Reiffenstuel lib. 3. tit. 38. Nr. 69.

Patron der durch Union untergegangenen Kirche nicht, sondern nur eine Beiwirkung für den etwaigen vicarius und andere Rechte. Auch kann für den Fall der Auflösung der Union die Suspension des Patronatrechts festgesetzt sein.

c) Tritt eine aequalitas ein, so kann dieses nur geschehen bei zwei Patronatspfarreien, und hier kann man nicht annehmen, dass ein Compatronat stattfinde, weil dieses gegen die Grundsätze desselben und des Princips der Ausübung des Rechts in solidum ist; es muss also hier der turnus eintreten, und will man gestatten, dass auch eine freie Pfarrei mit der Patronatspfarrei auf diese Art unirt werde, so müsste man annehmen, dass in dem einen Falle der Bischof die libera collatio und in dem anderen Falle der Patron das Präsentationsrecht habe, was dann auch für andere Beziehungen in der Ausübung des Patronatrechtes ausgeglichen werden müsste.

Was nun die Section betrifft, so muss man unterscheiden:

1) die eigentliche Section,

2) die Wiederaufhebung der Union,

3) die Dismembration.

Wenn eine Patronatspfarrei in zwei aufgelöst wird, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Patron die Section zugibt oder nicht, weil er im Fall der Noth dazu gezwungen werden kann [1]), so ist wieder die Frage entstanden, ob der Patron jetzt Patron der beiden Pfarreien wird, was man an sich für das natürlichste ansehen muss und was Viele annehmen, während Andere lehren, der Patron werde nicht Patron der neuerrichteten Kirche, selbst wenn er etwas zur ersten Fundation oder Dotation noch nicht Gehöriges gegeben habe, sondern die erste oder, wie sie oft auch sagen, Mutterkirche werde die Patronin, und zwar entstehe hier ein geistliches Patronat.

Man gründet sich hier auf die berühmte Stelle des c. 3 de eccl. aedif. 3. 48, welche auch im Concilium von Trient sess. 21 c. 4 de reform. bestätigt ist, und wo von dem Patron als Fundator der zweiten Kirche nicht die Rede ist, sondern angenommen wird, die dotatio der zweiten Kirche komme aus dem Vermögen der ersten. Und damit man daran nicht zweifle, ist beigesetzt:

---

[1]) In der Regel wird der befragte Patron in einem solchen Falle nicht ausweichen; daher heisst es in dem berühmten c. 3. x. 3. 48: „Cum canonico fundatoris assensu (nicht consensu) *Forcellini* s. v. assensus *Scheller* adsensus. Das Concilium von Trient macht freilich keinen Unterschied zwischen assensus und consensus wenigstens bei einem Laienpatronat.

„Quod quidem fieri posse dicetur, quum ejusdem villae dominus viginti acras [1]) terrae frugiferae velit ad usus sacerdotis conferre.“

also die Kirche soll Patronin sein, soferne auch der Patron der Hauptkirche noch etwas beigegeben hat.

Dagegen wird man aber immer zugestehen müssen, dass wenn der *Patron* der Mutterkirche, da diese nicht ausreicht, *bloss aus seinem Vermögen*, die neuerrichtete oder oft auch s. g. Filialkirche gestiftet hat, dieses oben aufgestellte Princip, was aber nur eine Vermuthung in sich enthält, nicht anzuwenden ist. [2])

Wenn nun *Michels* p. 34 meint: Dieses Patronatrecht sei ein persönliches, wobei er wahrscheinlich an den Gegensatz des dinglichen denkt, so muss man ihn aufmerksam machen, dass, wenn hier von einer *persona* gesprochen wird, nicht von dem Untergeben des Rechts, wie dieses bei dem persönlichen Patronat einer physischen Person der Fall ist, gehandelt wird, vielmehr dass dieses Recht gewiss so lange besteht, wie das s. g. dingliche Patronat; denn beide werden, wie wir oben ausgeführt haben, auf eine universitas als Person gegründet, die also in der That den Standpunkt einer Person hat, und wobei unter allen Beziehungen die Dinglichkeit, die einem Realrechte oder Servitut gleichsieht, verschwindet.

Wird aber eine unio wieder aufgelöst, so dass die früher bestandenen zwei Kirchen jetzt wieder zwei werden, so kann man annehmen, dass der Patron der wiederhergestellten zweiten Kirche sich sein Recht vorbehalten hat und man darf dieses präsumiren, soferne nicht besondere Umstände entgegen stehen. *Endlich* wird nur ein Theil der Parochie einer andern Parochie zugetheilt, so muss wohl auch der Patron gefragt werden; allein es versteht sich, dass er auf den abgerissenen Theil sein Patronatrecht verliert. [3])

Einige Rücksicht ist in dieser Lehre auch zu nehmen auf die zwei undzwanzigste [4]) Kanzleiregel; einmal weil der Papst an gewisse Formen nicht gebunden ist, wenn er in forma gratiosa verfährt, sodann weil die patroni laici einwilligen müssen, und nur im äussersten Fall abgewiesen werden können: [5]) anders ist es bei dem bischöflichen Patronate. Die

---

[1]) Was eine acra sei, ist ungewiss. Man gebraucht dafür auch acerra, aclea acla, ager — etwas ähnliches wie Morgen. du Fresne.

[2]) Daher der Satz bei *Richter* S. 322 (5. Aufl.) „*gewiss* verneinend“ nicht so unbedingt hätte hingestellt werden dürfen.

[3]) *Michels* §. 6.

[4]) Vgl. *Chokier* zur ein und zwanzigsten Kanzleiregel und *Rigantius* zur zwei und zwanzigsten.

[5]) Sieh die sehr gute Ausführung von Rigantius zu der 22. Regel Nr. 45 ff.

plebs ecclesiae ist nicht zu hören. Bei der Union, oder Section etc. der Kathedralkirchen treten besondere Grundsätze ein, wonach es gut ist, die betreffenden Fürsten zu hören. [1])

§. 10.

Von der Incorporation. [2])

Bekanntlich hatten die Klöster frühzeitig die Seelsorge für angränzende Bezirke übernommen und Kirchen fundirt. Monachi in villis seu curtibus, sibi temporaliter propriis, erexerunt capellas pro commoditate colonorum suorum, easque fundarunt et cum consensu Episcopi rexerunt. *Neller*, in seiner berühmten Dissertation, führt viele specielle Pfarreien, die auf diese Art unirt oder incorporirt waren, an. [3]) Ebenso geschah es aber auch, dass vielen Klöstern bestehende Pfarreien mit ihren Einkünften incorporirt wurden, um den Klöstern zu helfen.

Diese Incorporationen wurden in der Folge so eingetheilt:

a) ob das Kloster sogar die bischöflichen Rechte habe, natürlich dann auch die spiritualia und temporalia der Pfarrei selbst, was nicht selten in Italien vorkommt z. B. bei dem Kloster Monte Cassino in S. Germano. Man nennt dieses die incorporatio plenissima;

b) ob das Kloster oder das Capitel nur die Pfarrei hat, aber sowohl die spiritualia wie die temporalia, sie sind wirkliche Pfarrer und müssen für die cura animarum sorgen; man nennt die Kirche utroque modo unita, oder pleno jure unita. [4])

c) ob das Kloster nur die temporalia hat, dagegen die cura animarum der bischöflichen Anordnung überlassen ist, und das Kloster nur parochus habitualis, nicht actualis ist. Man nennt dieses die incorporatio minus plena.

Oft wird auch das Kloster oder Capitel, welchem Pfarreien incorporirt sind, parochus primitivus genannt; dieses ist aber nicht zu verwechseln mit dem parochus major oder Oberpfarrer, wobei ein Subjectionsverhältniss vorliegt: so z. B. hatte die Kirche zu U. L. F. in

---

[1]) Rigantius Nr. 118.

[2]) Vgl. noch *Cramer* Wetzlarische Nebenstände. Theil 17. S. 50. *Schilling* Patronatrecht §. 3. p. 5. *Nicolle's* prax. can. tom. I. lit. c. n. 14. p. 87.

[3]) Schmidt thesaur. tom. VI. p. 443.

[4]) Doch macht mit Recht *Schmidt* in seinem thesaurus VI. p. 465 darauf aufmerksam, dass das pleno jure nicht immer *das* bedeute, was hier vorausgesetzt wird; es komme nämlich auf den Gegensatz an; denn pleno jure bedeute auch die plenissima, oft die incorporatio im Allgemeinen im Gegensatze zum Patronat.

Bamberg einen Oberpfarrer, denn sie wurde von der Kathedralkirche getrennt und ihr subjicirt. [1])

Der pastor primitivus ist daher oft nur ein Pastor titularis, abusivus, improprius.

Mit dem Patronatsrechte hängt hier nichts zusammen, denn auch Patronatskirchen konnten incorporirt werden; natürlich musste der Bischof zustimmen (patronus contulit, quuod suum erat nempe jus patronatus, et Episcopus, quod temporaliter obtinet in ecclesia. [2]) Dass aber durch diese Incorporation kein Patronatrecht überging, versteht sich von selbst.

Nun ist gewiss, dass der parochus primitivus das Präsentationsrecht für den Vicar hat, wobei nicht weiter untersucht werden soll, wann der vicarius ein perpetuus sein soll, wann nicht, und welche Rechte Jener hat; wir verweisen vielmehr auf *Neller* und *Schmalzgrueber*. [3])

Ein solches Präsentationsrecht soll nun nach *Hinschius* auf den Staat übergehen, wenn das supprimirte Kloster oder Capitel die Incorporation nur quoad temporalia erhalten hat, weil dem Supprimenten die temporalia und folglich damit auch das Präsentationsrecht übertragen ist. Er gibt zu, dass bei der Incorporation mit der Supprimirung des Klosters oder Capitels auch seine Persönlichkeit und zwar nicht nur die temporelle, sondern noch mehr die spirituelle untergegangen sei; allein er will für die *weniger vollkommene* Incorporation die Persönlichkeit so weit retten, dass, weil der Suppriment die temporalia bekomme, er auch das geistige Recht der Präsentation erhalte: — und sein Schlagwort ist, diess sei ein dingliches Patronat.

Es ist nicht der Mühe werth darüber zu controvertiren, was wir gewiss auch nicht thun würden, wenn er nicht einen zufällig von mir in einer Recension ausgesprochenen Satz angegriffen hätte: denn allerdings konnten wir annehmen, dass der Suppriment die Lasten tragen müsse, welche als inhärirende Lasten dem eingezogenen Fond aufliegen, da dieses ja auch bei der Confiscation eintritt. Daraus aber kann nicht das Geringste zu Gunsten des Präsentationsrechts folgen.

Die Incorporationslehre kann also am allerwenigsten gebraucht werden, um ein sogenanntes *dingliches* Patronat mit dem Präsentationsrechte zu rechtfertigen. Wir wollen übrigens nicht läugnen, dass durch päpstliche Concession das auch bei den incorporirten Pfarreien bestehende Präsentationsrecht einem katholischen Fürsten übertragen werden kann,

---

[1]) Sieh auch *Neller* u. resp. Schmidt thes. VI. p. 447 wegen anderer Kirchen in Trier.

[2]) C. 7, X. 3. 24. Neller l. c. p. 456.

[3]) Bei der incorporatio quoad temporalia soll nur ein Vicarius saecularis präsentirt werden dürfen, bei der incorporatio plena auch ein regularis. Schmidt citat. ed. 3. tom. II. p. 74.

und so ist es in dem Concordate des Papstes mit Baiern geschehen, wo es heisst:

> Praeterea Majestas sua praesentabit ad ea beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

So gab es im Fürstenthum Bamberg, um ein Beispiel anzuführen, domcapitel'sche Patronatspfarreien, collegiatstiftische Patronatpfarreien, klösterliche Patronatpfarreien, incorporirte Pfarreien (s. den Hof-, Staats- u. Standeskalender für das Jahr 1800. S. 39. 40) und so gab es auch dort bischöfliche Patronatpfarreien in anderen Diöcesen, wie die von Bamberg, die gewiss keine landesherrlichen, sondern in der That bischöfliche waren, weil sie gerade in anderen Diöcesen begründet wurden.

Leider sind wir in Deutschland während dieses Jahrhunderts der Zerstörung namentlich bei der Darstellung des Kirchenrechts der Katholiken so schwer betheiligt worden, dass unsere besten Lehrbücher von der Sache nur allgemeine und wenig detaillirte Darstellungen geben. Wie vortrefflich sind die Arbeiten des verstorbenen Neller, der wieder von seinem *concreten* Trierer Standpunkte aus Alles aufklärt, während auch die *kleineren* modernen Schriften über unsern Gegenstand nur allgemeine und grösstentheils falsche Reflexionen enthalten!

§. 11.
Von der Advocatie.

Darüber nur wenige Worte. Wir wollen nicht läugnen, dass, da im Mittelalter weltliche Herren bestanden, die bei weltlichen Gerichten für geistliche Körperschaften auftreten mussten (advocati forenses); ferner die geistlichen Körperschaften sich Schutz- und Schirmvögte annahmen (protectores) es nicht fehlen konnte, dass das Wort advocatus, besonders wenn derselbe zugleich fundator war, mit dem Worte patronus coincidirte, so dass selbst die Päpste namentlich in Erlassen an englische Bischöfe für patronus nicht selten das Wort advocatus gebrauchten; allein nach den neueren historischen Ausführungen muss doch die advocatia von dem Patronate gänzlich unterschieden werden. Man vergleiche mehrere Stellen im Decretalentitel de patronatu, und man wird z. B. wenn die Lesart richtig ist, den Ausdruck finden im c. 24 und dazu die Bemerkung bei *Schmidt,* Institut. 3. Ausg., II. Bd., S. 78 in der Note; allein dass daraus nichts abzuleiten ist, hat C. F. Eichhorn in seiner Rechtsgeschichte bewiesen, wo er die Geschichte der advocatia dargestellt hat. Es kann uns auch hier nicht darauf ankommen, welche Bedeutung die Art von Schutzherrlichkeit in der protestantischen Kirche genommen hat; in Deutschland hat die Vogtei in der letzten Zeit zu sein aufgehört: denn der vom Kaiser und von der katholischen Kirche anerkannte Schutzherr existirt nicht mehr: ein deutscher Kaiser musste Katholik sein

wegen dieser Schutzherrlichkeit, und eben daher konnte sie auch nicht auf die protestantischen Fürsten übergehen. Die Localvogtei aber war schon dadurch aufgehoben, dass die deutschen Bischöfe Reichsfürsten wurden und sich selbst schützten.

Was jetzt noch besteht, ist die Schutzpflicht, welche auch die protestantischen Fürsten in Beziehung auf die katholische Kirche übernommen haben, indem sie versprachen, die katholische Kirche in allen ihren Rechten zu schützen.

Die advocatia also hat gar keine Verbindung mit dem Patronatrecht. [1])

§. 12.

Das Verhältniss der katholischen Kirche zum Patronat im vorigen und jetzigen Jahrhundert.

Der grosse Einfluss, welchen von jeher das öffentliche Recht auf das Kirchenrecht hatte, war die Ursache, dass die Lehrbücher des vorigen Jahrhunderts von denen unseres Jahrhunderts so verschieden sind, was grossen Einfluss auf unsern Gegenstand hat. Umsichtiger waren allerdings die Arbeiten der *Vorzeit;* denn in diesem Jahrhunderte hat man Vieles, was nicht ganz unmittelbar der Kirche angehört, also die Bildungsgeschichte des Rechts im Geiste der canonischen Quelle dem Staats-, Privat-, Process- und Strafrechte überlassen, wobei der Einfluss der kirchlichen Richtung darauf fast ganz verloren ging. [2]) Dabei war damals das katholische und protestantische Kirchenrecht nicht so ineinander vermischt, obgleich man die Spuren der geistreichen Umwandlung durch J. H. Böhmer nach der protestantischen Richtung noch nicht genau erkannte: endlich aber war im öffentlichen Rechte das *Reichsrecht* viel zu vorwiegend. [3]) Wir führen hier statt vieler Bücher das eine aus dem vorigen Jahrhundert auf, das von *Schmidt.* Die neue Zeit musste erst wieder von dem Schlafe erweckt werden, und lag lange noch in den Träumen der Philosophie [4]), bis man den positiven Standpunkt wieder aufnahm, den man verloren hatte.

Dazu einige Beispiele. Unfehlbar konnte der Papst einen Coadjutor des Bischofs ernennen. Bonifaz VIII. hatte sich dieses ausdrücklich in c. un. 3. 5. vorbehalten: da aber der Coadjutor cum spe succedendi

---

[1]) Antiquirt ist dasjenige, was Schmidt tom. I. p. 456 ff. gibt.

[2]) Nur *Walter* nimmt als Nachtrag zu seinem Buche einige, aber nicht durchgreifende Rücksicht darauf.

[3]) Sieh den ersten Theil von *Schmidt's* Institutionen.

[4]) Z. B. von Droste Hülshoff, Brendel.

zugleich deutscher Reichsfürst werden konnte, so hatten die Kaiser Joseph I. in der Wahlcapitulation Art. 18, Karl VI., VII., Franz I. und Joseph II. Art. 14 ausdrücklich versprochen, dahin zu wirken, dass ein solcher Coadjutor ohne die Zustimmung des Capitels nicht gesetzt werde. Freilich war dieses eine einseitige Handlung, und von den Kaisern kraft ihres mit der Aufhebung der Reichsherrschaft aufgegebenen Schutzrechts vernichtet, und ist daher auf die modernen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, wie man auch in der neuesten Zeit bei der Coadjutorbestellung in Köln gesehen hat.

Die deutschen Erzbischöfe gerirten sich mehr als Regenten, wie als kirchliche Oberhirten, ahmten der französischen Souveränetät nach, und rüttelten sogar an den Concordatis Germaniae, noch mehr aber an den Kanzleiregeln: die grossen Bisthümer Bamberg und Würzburg wollten die alternativa mensium nicht anerkennen; es war daher eine Art nicht zu verkennender Entgeltung, dass deren Säculargewalt zu Ende ging, wenn nur ihre Successoren dabei nicht augenblicklich gewonnen hätten.

Diese beriefen sich oft sogar darauf, die Bischöfe hätten manches Kirchliche verfügt als *Landesherren*, namentlich im Patronatrecht, so dass sie dasselbe zu thun berechtigt seien, was gar nicht wahr ist.

Es musste also die Zeit wiederkehren, wo die auf angestammtem Recht beruhenden anerkannten kirchlichen Grundsätze zur Anwendung kamen. Die päpstlichen Kanzleiregeln waren ja in keinem kirchenrechtlichen Buche mehr zu finden, die Vollgewalt des Papstes zur Verleihung der Indulte, der patronatus regius sollte als Concession des Papstes keine Wirkung haben, wie man dieses aus den Verhandlungen in Frankfurt der süddeutschen Fürsten *zu ihrem eigenen Nachtheil* sieht [1]), und die Destruction der Neuzeit an der Hand des jetzt aufgegebenen österreichischen Kirchenrechts (s. den Satz 100 der damaligen Uebereinkunft [2]) sollte massgebend sein, und sonderbar genug hat das Princip des Staatswohls der modernen Publicisten und Staatsökonomen angedauert bis in das Jahr 1854.

Dazu wirkte freilich auch die Unkunde des kirchlichen Rechts. Sie war vorbereitet worden durch eine Reihe nicht gediegener Schriften, z. B. über die Kanzleiregeln von le Bret, Magazin zum Gebrauch der Staats- und Kirchengeschichte II., III. Thl.: Geschichte der päpstlichen Kanzleiregeln von Joh. *Friedel*, Leipzig und Berlin 1783 — selbst auch durch Abhandlungen über die deutschen Concordate von *Barthel*,

---

[1]) S. die esposizione vom Jahre 1829.

[2]) *Münch* II. S. 366.

und durch die in Frankfurt und Leipzig gedruckten vier Theile ad Concordata Germaniae [1]), und so war es dahin gekommen, dass am Ende die ganze kirchliche Gesetzgebung durch *Landesgesetze* vernichtet werden sollte.

Vorwürfe dürfen wir hier den protestantischen Fürsten für ihre protestantischen Unterthanen nicht machen: allein das preussische Landrecht wirkte sehr nachtheilig auf die moderne Wissenschaft, und überhaupt hätte der protestantische Standpunkt auch in Lehrbüchern niemals Anwendung finden sollen auf katholische Verhältnisse.

Eine neue Zeit war gekommen: alle praktischen Arbeiten des vorigen Jahrhunderts verloren ihre Bedeutung in der Beziehung des Kirchenrechts zum Staatsrecht, und eine neue Bahn musste gebrochen werden durch Concordate und Conventionen.

Es ist nicht zu läugnen, dass die römische Curie auf der einen Seite in Anerkennung der veränderten Verhältnisse billig genug, aber andererseits auch den hergebrachten Grundsätzen entsprechend verfahren ist, und weder einer Inconsequenz sich schuldig gemacht, wie Richter im §. 154, Note 17, und §. 193, Note 1 annimmt, noch umgekehrt die kirchlichen Rechte *weniger* in Schutz genommen hat, als es selbst vor der französischen Revolution geschehen war. Zu diesem Zwecke wollen wir noch einige kurze Betrachtungen machen.

Das zuerst abgeschlossene baierische Concordat, so kurz es ist, hat eine Menge Streitigkeiten beseitigt, soferne es das Interesse der katholischen Kirche in *Hinsicht der beneficia* betrifft. Dabei brauchen wir auf neu auftauchende Differenzen zwischen der katholischen und protestantischen Kirche durch die dem Concordat entgegenstehenden baierischen Staatsgesetze nicht hinzusehen, weil diese hier keine Bedeutung haben; ausser durch einen unten zu erklärenden unbestimmten Ausdruck.

Offenbar liegen diesem Concordate die päpstlichen Kanzleiregeln und die alten deutschen Concordate zum Grunde und dienen immerhin noch zur Interpretation der neuesten Verabredung. Das Resultat ist:

a) Der König nominirt zu den Bischofsstühlen, Art. 9.

---

[1]) Die letzte Schrift darüber schrieb *Frey* circa modum tractandi querelas et actiones ratione concordatorum etc. Bambergae 1798. Diese seine Dissertation können wir durchaus nicht kirchlich nennen; er dedicirt sie seinem Fürsten, und sie ist politisch rabulistisch im System kaiserlicher Macht, bischöflicher Unabhängigkeit und kirchlicher Opposition geschrieben. Die Argumente sind uncivilistisch und *Frey* hat dieses bei dem Abschlusse des baierischen Concordats, wobei er im päpstlichen Interesse mitwirken musste, selbst gefühlt. (1817.)

b) Den Probst am Kathedral-Capitel ernennt der Papst, den Decan der König, die sechs päpstlichen Monate hat der König, Art. 10.

c) Bei den Pfarreien hat der Bischof die Collation, das Patronatrecht besteht fort, namentlich das Privat- und Laienpatronatrecht. Das geistliche Patronatrecht der aufgehobenen Corporationen ist dem König überlassen. Art. 11. Der Bischof wird seine unmittelbaren Gehilfen, Vicare und seine Räthe ernennen. Art. 12.

d) Von einem dinglichen Patronate kommt in diesem Concordate nichts vor; es bestehen also alle die Grundsätze des Patronatrechts, die wir oben nach gemeinem Rechte entwickelt haben.

Mit vollem Grund konnten sich daher die baierischen Bischöfe in ihrer Denkschrift des Jahres 1850 auf die oben angegebenen Artikel und auf den Art. 17 des Concordats berufen, und verlangen, dass der §. 64 tit. 9. des Religionsedicts vom 26. Mai 1818 in seiner ohnediess unbestimmten Allgemeinheit vernichtet werde. Namentlich wird darauf bestanden, dass in den Patronatspfarreien, die dem König entweder als Laienpatron zustehen, oder durch päpstliches Privilegium überlassen sind, nicht das unbedingte Collationsrecht nach etwa vorausgegangener Prüfung überlassen werde, sondern dass der Bischof über die Tüchtigkeit des Candidaten sich zu verlässigen habe, zumal dieses Recht sogar das protestantische Oberconsistorium ausübe. Mit Recht wird daher angekämpft gegen eine so oft in der Kirchengeschichte vorgekommene Usurpation, wie uns Thomassinus schon aus der Gewaltherrschaft der französischen Könige erzählt, die nun keineswegs unter gerechten katholischen Fürsten Deutschlands vorkommen sollte. [1]) Den Gegenstand hier weiter zu verfolgen, liegt nicht im Zwecke dieser Arbeit.

Die Bullen für das Königreich Preussen und das Königreich Hannover sind zwar nur Circumscriptionsbullen, allein sie ruhen nicht weniger auf den hier angegebenen kirchlichen Grundsätzen, namentlich

a) wird sich überall auf die Kanzleiregeln bezogen, die nur durch die einschlagenden Artikel der Bulle verändert sein sollen. [2])

b) In der preussischen Bulle ist die Dompfarrei dem Capitel incorporirt, so dass das Domcapitel der parochus habitualis ist, und der actualis vom Bischof ernannt wird. [3])

c) Der Artikel 21 der Bulle De salute animarum überträgt den deutschen Concordaten gemäss in den päpstlichen Monaten bei dem

---

[1]) Denkschrift S. 10—12.

[2]) Art. 62 der Bulle De salute animarum und Art. 28 der Bulle Impensa Romanorum.

[3]) Art. 16.

Kathedral-Capitel und dem Collegialcapitel zu Aachen die Designation dem König. Im Art. 22. ist die Postulation der Erzbischöfe und Bischöfe aufgehoben, natürlich mit der Beschränkung dieses Verhältnisses auf die sonst hergebrachte Fähigkeit der natales quoad nobilitatem.

d) Die Einsetzung der Weihbischöfe behält sich der Papst vor. Artikel 29.

e) Ueber die Collation der Beneficien ist nichts weiter verfügt, natürlich bleibt es hier bei den Grundsätzen des canonischen Rechts. Allerdings hat die Krone dabei an ihre weltlichen Gesetze gedacht, allein doch in der Constitution des Jahres 1850 sich überzeugt, dass darüber neue Bestimmungen erfolgen müssen. Es ist zwar richtig, dass die preussischen Bischöfe desshalb eine schwierige Sache zu verfechten hatten, und sich auch desshalb mit der Regierung in gewisse Bestimmungen eingelassen haben, die ein darin erfahrenerer Mann, als der in fernen Landen wohnende Verfasser dieser Schrift, darstellen wird. [1]) Was von den preussischen Schriftstellern von einem s. g. dinglichen Patronat vorgebracht wurde, ist schon oben erwähnt worden. Nur das ist noch zu bemerken, dass das preussische Landrecht hinsichtlich des Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrechts bei Besetzung kirchlicher Stellen nach dem Art. 18 der Constitution aufgehoben ist. [2])

Nunmehr kommen noch zwei andere Documente in Betracht, die nicht bloss Circumscriptionsbullen, sondern Concordate und resp. Con-

---

[1]) In den Verhandlungen über die preussische Constitution ist zum Art. 17 ausgesprochen, dass, weil darüber ein besonderes Gesetz erfolgen soll, das Fortbestehen der Patronatslasten, auch das vorläufige Fortbestehen des Patronatrechts verlange [I. Kammer Bd. III. S. 1023 ff. und die II. Kammer Bd. III. S. 1279 ff.]; desshalb werden jetzt so viele Schriften über dingliches Patronatrecht in Preussen geschrieben.

[2]) *Römer* in seinem preussischen Staatsrecht I. S. 647. behauptet, dass im Art. 18 der Constitution der Satz „so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat und *besonderen* Rechtstiteln beruht, so zu verstehen sei, dass die besonderen Rechtstitel die vom Papste dem Staate gegebenen Concessionen seien: allein diese Interpretation ist aus einem doppelten Grunde unrichtig: denn *a)* es ist hier nur von Privatrechten die Rede, wie man in Beziehung auf das Patronat sieht, das ja auch ein Privatrecht ist: und die besondern Rechtstitel sind die Verträge mit den Bischöfen. *b)* Die vom Papste gegebenen Concessionen bei der Ernennung der Bischöfe oder Capitulare sind nur der Person des Königs gegeben und seinen Nachfolgern, nicht dem Staate, d. h. den vom Staate eingesetzten öffentlichen Behörden.

ventionen der weltlichen Mächte mit dem Papste sind. Es ist dieses die Uebereinkunft Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich mit dem Papste, und die des Königs von Würtemberg mit dem kirchlichen Oberhaupte. Vor Allem ist in beiden Verabredungen bestimmt, welche Rechte dem Bischof unversehrt bleiben sollen.

Was aber das Patronat insbesondere angeht, so hat der Papst dem Kaiser von Oesterreich durch ein Indult das Patronat über die dem Religionsfond zustehenden Güter verliehen, und in Beziehung auf den König von Würtemberg zugelassen, dass die zwischen dem Bischof von Rottenburg und der königlichen Regierung verabredeten Präsentationsrechte aufrecht erhalten werden sollten, jedoch so, dass nach vorgenommenem Concurse bei der bischöflichen Behörde die geeignete Person gefunden werde.

Allerdings wird dem nicht zur katholischen Kirche gehörenden König von Würtemberg oder resp. dem Inhaber der Krone ein Patronatrecht zugestanden, aber nach bestimmten Bedingnissen, so dass es nicht sowohl als ein Laienpatronatrecht, wie vielmehr als ein in den Kanzleiregeln vorgesehener patronatus regius erscheint. [1])

Sehr vorsichtig und richtig drückt sich *Riess* aus in seiner Schrift: „Die würtembergische Convention“ S. 126, wo es heisst:

> „geblieben ist ein sehr umfassendes *königliches* Patronat, bezüglich dessen der heil. Stuhl von der Maxime, protestantischen Fürsten ein solches nicht zu gestatten, Umgang genommen hat.“

Daraus folgt:

1) Es handelt sich nicht von einem ex fundatione, exstructione, dotatione aus Laienvermögen begründeten und nachgewiesenen Rechte.
2) Die Auseinandersetzung der königlichen Patronatspfarreien ist nach einer neueren mit dem Bischof geschehenen Verabredung entstanden;
3) sie ist den päpstlichen Kanzleiregeln entsprechend, wo ein patronatus regius zugelassen wird, gerade mit den Bestimmungen, wie sie in der würtembergischen Convention ausgedrückt sind, d. h. als analog dem patronatus ecclesiasticus.
4) Der Bischof soll danach instruirt werden.
5) Der Papst gibt der Krone ein Recht als Concession, was freilich in früheren päpstlichen Constitutionen, namentlich den Kanzleiregeln nicht vorgesehen war, weil der Repräsentant der Krone ein Pro-

---

[1]) Der König darf nur solche Geistliche präsentiren, welche den allgemeinen Pfarrconcurs mit Erfolg bestanden haben. *Riess*. S. 78. 79.

Die früheren, in Würtemberg bestehenden Laien — namentlich Gemeindepatronate gehen durch Vertrag ausdrücklich in das königliche Patronat über, denn es ist nicht möglich, dass in Laienpatronate anders succedirt werden kann, wie *durch eine besondere Verleihung.*

testant ist. Der Papst würde in Beziehung auf solche Concessionen schon früher dazu bereit gewesen sein, wenn man sie nachgesucht hätte, wie so ziemlich in der esposizione zu erkennen ist: allein damit ist der Satz gewiss nicht beseitigt, dass bei einem Privatlaienpatronat nicht der dingliche Charakter des Ritter- oder Lehenguts entscheidet, sondern dass auch noch die besondere Fähigkeit des Patronen und dass er Katholik sei, vorausgesetzt wird.

Die neuesten Schriftsteller über Patronatrecht sind nicht selten zu wenig unterrichtet in den Grundsätzen der Kanzleiregeln. Gewiss ist nämlich:

1. dass der Papst wohl geneigt ist, Concessionen aller Art den Fürsten zu geben, und so hat er:
   a) den katholischen Fürsten und den Repräsentanten einer Republik, wo die katholische Kirche wenigstens de facto die herrschende ist, das Nominationsrecht der Bischöfe gegeben;
   b) hat mit protestantischen Fürsten theils durch Bullen, ja sogar, vertragsmässig mit dem König von Würtemberg, zugelassen und festgesetzt, dass aus den Candidaten zur Bischofswahl der candidatus minus gratus gestrichen werden soll, bevor die Wahl vorgenommen wird,
   c) hat nicht weniger dem König von Würtemberg aber nicht vertragsmässig, jedoch durch eine Bulle an den Bischof von Rottenburg die Präsentation zu einer grossen Reihe von Pfarreien zugelassen.

Dieses Alles kann man mit dem Ausdrucke jus patronatus regius zusammenfassen [1]), wodurch es aber weder ein Hoheitsrecht der Krone, noch ein nutzbares Regal wird, weil das Recht selbst ein jus spirituale coronae adnexum ist.

2. So lange imperium und sacerdotium in Einigkeit sind, und nicht fremde akatholische Elemente feindlich dem sacerdotio sich entgegen stellen, wird der Papst keine seiner Concessionen widerrufen, ohne Rücksicht, ob sie vertragsmässig oder nicht vertragsmässig zugesichert sind.

Und sowie das System der päpstlichen Kanzleiregeln feststeht, sowie auch der Umstand, dass die päpstliche Politik in solchen Dingen den Verhältnissen der Völker und Zeiten gemäss leben wird, unbezweifelt ist, so ist reichlich bewiesen, dass man sich des Besseren erfreuen und nicht Vorwürfe der Inconsequenz, wie dieser oder jener freundliche oder feindselige Schriftsteller dieses gethan hat, daraus entwickeln sollte.

---

1) *Rigantius* tom. I. p. 193. nr. 132.

Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser

nach den in Frankreich und in der preussischen Rheinprovinz am linken Ufer geltenden Gesetzen.

Von Dr. Hermann Hüffer,
Privatdocenten an der juristischen Facultät in Bonn.

Vorwort.

Die deutschen Länder auf dem linken Rheinufer, welche jetzt zum grösseren Theil der preussischen Rheinprovinz angehören, haben manches Eigenthümliche in den Verhältnissen ihres kirchlichen Rechts. Nachdem die Fremdherrschaft beseitigt war, hat sich doch mit der bürgerlichen auch die kirchliche Gesetzgebung Frankreichs hier erhalten; wichtige Theile des Kirchenrechts, insbesondere des Pfründenwesens, der Vermögensverwaltung beruhen fast ausschliesslich auf französischen Gesetzen. Zu diesen sind aber seit dem Jahre 1814 zahlreiche preussische gekommen, die meisten auch auf das kirchliche Vermögensrecht, und auf die Stellung des Staats zur Kirche sich beziehend. Der schnelle Wechsel der politischen Verhältnisse, der mehrmals auch den Standpunkt der Gesetzgebung wechseln liess, hat manche schwierig zu lösende Fragen, manche Zweifel und Streitigkeiten hervorgerufen, die zum Theil noch jetzt einer Lösung und Befriedigung bedürfen.

Ich denke in einem der folgenden Hefte einige Bemerkungen allgemeineren Inhalts über die rechtlichen Zustände des linken Rheinufers mitzutheilen. Hier möchte ich mich auf eine Frage beschränken, die seit mehr als vierzig Jahren in Frankreich wie in der Rheinprovinz vielfache Erörterungen anregte; die in Frankreich durch Eingriffe höchster Gewalten noch schwebend erhalten, in der Rheinprovinz gerade in letzter Zeit und hoffentlich endgiltig entschieden wurde.

Diese Entscheidung verdankt man dem Urtheil des Appellationsgerichtshofes in Köln vom 21. Jänner 1858.

Es wird darin anerkannt, dass nach den Grundsätzen des französischen Rechts, wie es in der Rheinprovinz am linken Ufer sich erhalten hat, die Civilgemeinde hauptsächlich (principaliter) verpflichtet sei, dem Pfarrer eine angemessene Wohnung, oder in Ermanglung derselben eine Geldentschädigung anzuweisen, und mit Ausnahme der dem Miether zur Last fallenden oder locativen Reparaturen das Haus im baulichen Zustande zu erhalten; dass ferner diese Verpflichtung auch durch ein späteres preussisches Gesetz vom 14. März 1845 nicht aufgehoben, ja in keiner Weise verändert sei.

Niemand verkennt, wie erheblich die Frage sei, die in solcher Weise entschieden wurde. Greift sie doch unmittelbar in die Entwicklung der kirchlichen Vermögensverhältnisse ein. Für den Bestand der Pfarr-Fabriken in der Rheinprovinz muss sie fast eine Lebensfrage genannt werden. Jedoch auch ausserhalb dieser Grenzen, in Frankreich, Belgien, in manchen deutschen Bundesstaaten, kurz für das ganze grosse Gebiet des französischen Rechts zeigt sie wenigstens in ihrem ersten Theile sich bedeutend.

Aber es hat auch kaum eine andere Rechtsfrage so viele Zweifel, Irrthümer und Streitigkeiten hervorgerufen, als diese; zum Theil durch die Schuld befangener Auslegung, zum Theil — man kann es nicht läugnen — durch die Unklarheit der Gesetzgeber. Hätte man in der berühmten Controverse zwischen Thibaut und Savigny auf die Gesetze über die Pfarrhausbauten sich beziehen wollen, sie würden den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung nicht beweisen können.

Ein von kundigster Hand geschriebener Artikel hat schon in der „Kölner Zeitung" vom 12. März 1858 die Resultate des Urtheils in die Oeffentlichkeit gebracht, und wenig später in einem freilich arg verstümmelnden Auszuge in der Zeitung „Deutschland" Aufnahme gefunden. Von einigen Erläuterungen begleitet, wird auch in diesen Blättern das Urtheil wohl eine Stelle verdienen; denn es gewährt durch die scharfsinnige Motivirung ein nicht geringes juristisches Interesse, und zugleich einen charakteristischen Einblick in die eigenthümlichen Verhältnisse der Rheinprovinz. Ich werde zunächst versuchen die Forderungen des Rechts nach den Bestimmungen der französischen Gesetze darzulegen, und die richtige Bedeutung des Gesetzes vom 14. März 1845 nachzuweisen.

Damit wird eine Uebersicht des in Frankreich und der Rheinprovinz bisher eingehaltenen Verfahrens sich verbinden, die sich aus mancherlei grösstentheils ungedruckten, aber durch freundliche Förderung mir zugänglichen Materialien mit einiger Sicherheit gewinnen liess.

Erste Abtheilung.

Die rechtlichen Zustände bis zum Gesetz vom 14. März 1845.

§. 1. Das ältere Recht und die französische Gesetzgebung vor dem Concordate vom 15. Juli 1801.

Das Concil von Trient redet im siebten Capitel der ein und zwanzigsten Sitzung, welches die kirchliche Baulast regelt, von den Pfarrhäusern nicht ausdrücklich. Doch hat die gemeinrechtliche Praxis auch

auf sie die Grundsätze ausgedehnt [1]), welche vom Concil für die Kirchen aufgestellt werden. Es liegt also nach gemeinem Rechte die Baulast für die Pfarrhäuser den Kirchenfabriken hauptsächlich, den Gemeinden nur subsidiarisch auf. [2]) Diese Regel ist jedoch durch viele Landesrechte wesentlich verändert. So gerade für das Gebiet der Rheinprovinz durch die churkölnische Verordnung vom 28. August 1715. §§. 2 und 3 [3]); ferner durch die churtrierschen Ordinationes archiepiscopales vom 2. Mai 1719, cap. III. Nr. IX. [4]) Als altes Gewohnheitsrecht bezeugen und stellen sie fest, dass die Parochianen für die Erbauung und Ausbesserung der Pfarrhäuser zu sorgen haben, dem Beneficiaten nur die laufenden Unterhaltungskosten zur Last fallen.

In ganz ähnlicher Weise hat sich auch das französische Recht entwickelt. Schon in älteren Provincial-Concilien, in den berühmten Ordonnanzen Heinrichs III., dem Edit de Blois von 1579 und dem Edit de Melun von 1580 finden wir fast dieselben Grundsätze. Zuletzt und am entschiedensten unter den der Revolution vorhergehenden Gesetzen legt das umfassende Edit portant réglement pour la juridiction ecclésiastique Ludwigs XIV. (1695) den Gemeinden die Pflicht auf, die Reparaturen des Schiffs zu besorgen, die Ringmauern der Kirchhöfe herzustellen, und dem Pfarrer eine angemessene Wohnung zu beschaffen (de fournir aux curés un logement convenable. [5]) Selbst in der Civilconstitution des Klerus vom 12. Juli 1790 und mehreren, ihr folgenden

---

[1]) Nach Gallemarts Angabe, hat auch die Congregation des Concils in diesem Sinne entschieden: Idem censuit congregatio de domibus pro necessaria parochi habitatione intelligendum, quod de ecclesiis parochialibus decisum est, omni contradictione remota Conc. Trid. edit. Gallemart. Augustae Vindelicorum 1746. p. 257. Permaneder Kirchenrecht §. 518. S. 936.

[2]) Concilium Tridentinum Sess. XXI. c. 7. Parochiales vero ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent [episcopi] ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes etc.

[3]) Vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in dem vormaligen Churfürstenthum Köln. Düsseldorf 1830. Bd. 1. S. 603 ff.

[4]) Scotti Sammlung der Gesetze und Verordnungen im vormaligen Churfürstenthum Trier. Düsseldorf 1832. Bd. II. S. 805.

[5]) Vgl. über das ältere französische Recht: Th. Regnier, Die Verpflichtung der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser und der Pfarr-Oekonomiegebäude nach den Grundsätzen der französischen Gesetzgebung. Trier 1844. Besonderer Abdruck aus den Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung. S. 11—19. In diesem Buche wurde vor vierzehn Jahren zum ersten Male in der Rheinprovinz die vorliegende Frage wissenschaftlich und für die damalige Zeit in sehr verdienstlicher Weise bearbeitet. Seitdem ist freilich eine ganz neue Wendung eingetreten.

und ihre Ausführung) bestimmenden Decreten der Nationalversammlung wird diese Verpflichtung des Staats und der Gemeinde noch ausdrücklich anerkannt. [1]) Erst die ganz revolutionäre Gesetzgebung, die überhaupt kein Recht mehr achtet, hat sie zugleich mit allen kirchlichen Einrichtungen beseitigt. Als man anfing, die Religion nicht mehr zu verfolgen, sondern sich ihr gleichgiltig gegenüberstellte, verordnete das Gesetz vom 3. Ventôse III. (21. Februar 1795) sur l'exercice des cultes (über die Ausübung der Gottesverehrung):

Art. II. La république n'en salarie aucun (culte). (Die Republik besoldet keinerlei Gottesdienst.)

Art. III. Elle ne fournit aucun local ni pour l'exercice du culte, ni pour le logement des ministres. (Sie gibt kein Gebäude her, weder für den Gottesdienst, noch zur Wohnung der Geistlichen.)

Art. VIII. Les communes ou sections des communes en nom collectif ne pourront acquérir ni louer de local pour l'exercice des cultes. [2]) (Die Gemeinden oder Gemeinde-Abtheilungen können als Gesammtheit Gebäude für die Ausübung des Gottesdienstes weder eigenthümlich erwerben, noch miethen.)

Noch mehrere folgende Gesetze der Directorial-Regierung tragen denselben Charakter. Sobald aber nach dem 18. Brumaire (9. Novbr. 1799) eine kräftige Hand wieder ordnend und aufbauend in die kirchlichen Verhältnisse eingreift, treten auch die alten Rechtsanschauungen wieder hervor.

§. 2. *Die organischen Artikel und die anschliessenden gesetzlichen Bestimmungen bis zum Fabrik-Decret.*

Ein ausgezeichneter Schriftsteller [3]) hat in neuester Zeit mit unvergleichlichem Scharfsinne nachgewiesen, dass die Revolution durchaus nicht so viele neue Principien erst hervorgerufen und in die französische Staatsverwaltung eingeführt habe, als man gewöhnlich annahm. Er hat gezeigt, dass die Keime der späteren Bildungen schon längst gelegt waren, dass sie unwiderstehlich hervordrangen, dass überhaupt die Verbindung zwischen alter und neuer Zeit nicht aufgehoben wurde. Eine ähnliche Erscheinung lässt auch auf dem Gebiete des kirchlichen und bürgerlichen Rechtes sich wahrnehmen. Es mögen gerade dadurch die

[1]) Regnier a. a. O. S. 20. Hermens Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den königlich-preussischen Provinzen am linken Rheinufer. Bd. I. S. 194.

[2]) Hermens a. a. O. Bd. I. S. 52.

[3]) Tocqueville. L'ancien régime et la révolution. 2 edit. Paris 1856.

charakteristischen Vorzüge der französischen Gesetze bedingt sein, dass man zwar nach dem Umsturz aller bestehenden Verhältnisse vollkommen freie Hand zu neuen Bildungen hatte, aber doch weise genug war, an die ältern Zustände wieder anzuknüpfen und die ausgetretenen Gewässer in ihr natürliches Bett zurückzuleiten. So finden wir denn auch insbesondere in Bezug auf die Pfarrhäuser die Gesetzgebung bald wieder auf dem frühern Standpunkte. Nachdem das Concordat vom 15. Juli 1801 im Artikel 14 den Pfarrern wie den Bischöfen einen angemessenen Gehalt von Seiten der Regierung zugesagt, bestimmen die mit dem Concordate veröffentlichten organischen Artikel vom 8. April 1802: Les presbytères et les jardins attenans, non aliénés, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. A défaut de ces presbytères, les conseils généraux des communes sont autorisés à leur procurer un logement et un jardin. (Art. 12.) [1]) — [Die Pfarrhäuser und dazu gehörigen Gärten werden, so weit sie nicht veräussert worden, den Pfarrern und den Curaten der Filialen zurückgegeben. In Ermanglung solcher Pfarrhäuser sind die Gemeinderäthe ermächtigt, ihnen eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen.]

Es ist später gestritten worden, ob die Worte sont autorisés (sind ermächtigt) nur die Ermächtigung oder zugleich die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung der Pfarrhäuser in sich schliessen. Aber unzweifelhaft ist die letztere Bedeutung die richtige. Dies ergibt sich schon aus der Fassung des Artikels, wenn man ihn mit andern ähnlichen Inhalts z. B. dem Artikel 67 vergleicht, insbesondere aber aus zahlreichen späteren Gesetzen und Verordnungen, die übereinstimmend die Gemeinde als verpflichtet betrachten.

So zunächst das kaiserliche Decret vom 31. Mai 1804. Nachdem es im Art. 4 den jährlichen Gehalt der Succursal-Pfarrer auf 500 Frk. festgesetzt hat, fügt es hinzu: au moyen duquel traitement, ils n'auront rien à exiger des communes, si ce n'est le logement, aux termes de l'article 72 de la loi du 18 germinal an X. [2]) [mittels welchen Gehaltes, sie *nichts* von den Gemeinden zu fordern haben, ausgenommen die Wohnung, nach Inhalt des Art. 72 des Gesetzes vom 18 Germinal Jahr X.

Noch ausdrücklicher sagt der Verfasser der organischen Artikel, der Staatsrath Portalis, in dem Rundschreiben, welches mit dem eben angeführten Decret den Bischöfen übersandt wurde:

L'article 72 de la loi du 18 germinal an X (8. April 1802) fait aux communes une obligation de ce logement. [3]) [Art. 72 des Ge-

---

[1]) Hermens a. a. O. I. 524.
[2]) Hermens a. a. O. II. 272.
[3]) Hermens a. a. O. III. 217.

setzes vom 18. Germinal, Jahr X, legt den Gemeinden diese Wohnung als Verpflichtung auf.]

Das Staatsraths-Gutachten vom 3. August 1805 nimmt schon als einen Grundsatz an:

Que la loi du 18 germinal an X a posé en principe que les ministres du culte doivent être logés par les fidèles. [1]) [Dass das Gesetz vom 18. Germinal, Jahr X, den Grundsatz ausgesprochen hat, dass die Geistlichen von den Gläubigen die Wohnung zu bekommen haben.]

Endlich folgt diese Auffassung schon aus der Stellung, welche die Bestimmungen über die Kirchenfabriken in den organischen Artikeln einnehmen. Erst nachdem über Gehalt und Wohnung der Pfarrer das Nöthige festgesetzt worden, heisst es in der Section IV des édifices destinés au culte (zu denen aber die Pfarrhäuser nicht gerechnet werden), Art. 76:

Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes. (Es werden Fabriken errichtet, um die Bestreitung der Bedürfnisse und die bauliche Unterhaltung der Gotteshäuser und die Verwaltung der Almosen zu überwachen.)

Von einer Verpflichtung der Fabriken in Bezug auf die Pfarrhäuser findet sich hier eben so wenig eine Spur, als in den späteren Verordnungen [2]), welche gleichwohl die Bestandtheile des Fabrikvermögens und die Art, wie es zu verwenden sei, genau feststellen. Eine Ausnahme macht nur das Decret vom 30. Mai 1806; es bestimmt:

Art. 1. Les églises et presbytères qui, par suite de l'organisation ecclésiastique, seront supprimés, font partie des biens restitués aux fabriques, et sont reunis à celles des cures et succursales dans l'arrondissement desquelles ils seront situés. Ils pourront être échangés loués ou aliénés au profit des églises et des presbytères des chefs-lieux. [3])

Art. 4. Les produits des locations ou aliénations des églises et les revenus des biens pris en échange, seront employés soit à l'acquisition des presbytères, ou de tout autre manière, aux dépenses du logement des curés et desservans dans les chefs-lieux de cure ou succursale où il n'existe pas de presbytère. [4])

---

[1]) Hermens a. a. O. II. 326.

[2]) Man findet eine Aufzählung derselben bei Regnier a. a. O. S. 41 ff.

[3]) Art. 1. Die Kirchen und Pfarrhäuser, welche in Folge der kirchlichen Organisation einzugehen haben, gehören zu den an die Fabriken zurückzugebenden Gütern und werden mit jenen der Pfarreien und Succursalkirchen, in deren Sprengel sie gelegen sind, vereinigt. Sie können zum Besten der Kirchen- und Pfarrhäuser der Hauptorte vertauscht, vermiethet oder veräussert werden.

[4]) Hermens a. a. O. II. 356. — Art. 4. Der Ertrag der Miethen oder der Veräusserungen von Kirchen und die Einkünfte der dafür eingetauschten Güter

Während bei allen übrigen Vermögenstheilen, welche frühere Decrete den Kirchenfabriken zuwiesen, eine Verpflichtung zur Herstellung von Pfarrhäusern niemals erwähnt wird, sehen wir allerdings durch dies Decret gerade für diesen Zweck einen besonderen Fond bestimmt. Die Kirchen und Pfarrhäuser, welche in Folge der neuen kirchlichen Verordnung unterdrückt werden, soll man zum Fabrikgut derjenigen Pfarreien schlagen, in denen sie sich befinden, jedoch mit der Auflage, dass der Erlös aus ihrer Veräusserung oder Vermiethung zur Beschaffung von Pfarrhäusern an dem Hauptorte der Pfarrei verwendet werde, wenn daselbst ein Pfarrhaus noch nicht vorhanden ist; findet sich ein Pfarrhaus vor, so soll der Erlös die Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern bestreiten. Ein solcher Fond konnte jedoch, wie man leicht einsieht, nicht allgemein, sondern nur zufällig bei einzelnen Pfarrfabriken vorkommen und selten lange unerschöpft bleiben. Auch ist diese eine Ausnahme nur ein Beweis für die Regel.

§. 3. *Das Decret über die Fabriken vom 30. December 1809.*

Die leitenden Grundsätze für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Kirchenfabriken, und die Pflichten der Civilgemeinden waren in solcher Weise durch die organischen Artikel und die angeführten Decrete bezeichnet. Eine umfassende Zusammenstellung und die Ausführung im Einzelnen versuchte jedoch erst das Fabrikdecret vom 30. Dec. 1809. Es ist noch jetzt das Grundgesetz für die kirchlichen Vermögens-Verhältnisse am linken Rheinufer.

Die auf unsere Frage unmittelbar sich beziehenden Bestimmungen mögen hier folgen: [1])

Nachdem zuerst über die Zusammensetzung der Kirchenfabriken, dann im Artikel 36 über ihre Einkünfte gesprochen ist, bestimmt der Artikel 37:

Les charges de la fabrique sont:

1. De fournir aux frais nécessaires du culte; savoir, les ornemens, les vases sacrés, le linge, le luminaire, le pain, le vin, l'encens, le paiement des vicaires, des sacristains, chantres, organistes, sonneurs, suisses, bedeaux et autres employés au service de l'église, selon la convenance et les besoins des lieux.

2. De payer l'honoraire des prédicateurs de l'avent, du carême et autres solennités.

---

sind zum Ankaufe von Pfarrhäusern oder sonst auf jede angemessene Weise zum Aufwand für die Wohnung der Pfarrer oder aufgestellten Seelsorger in den Hauptpfarrorten oder Succursalien zu verwenden, wo kein Pfarrhaus vorhanden ist.

[1]) Vgl. Hermens a. a. O. II. 428 ff.

3. De pourvoir à la décoration et aux dépenses relatives à l'embellissement intérieur de l'église.

4. De veiller à l'entretien des églises, presbytères et cimetières; et en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences nécessaires pour qu'il soit pourvu aux réparations et reconstructions, ainsi que le tout est réglé au paragraphe III. [1])

Artikel 41 und 42 reden dann von der Art und Weise, in welcher man für diejenigen Reparaturen sorgen soll, welche der Fabrik-Kasse principaliter zur Last fallen und von ihr bestritten werden können. Reicht aber die Fabrik-Kasse nicht aus, so bestimmt der Artikel 43:

Si la dépense ordinaire, arrêtée par le budget, ne laisse pas de fonds disponibles ou n'en lisse pas de suffisans pour les réparations, le bureau en fera son rapport au conseil, et celui-ci prendra une délibération tendant à ce qu'il y soit pourvu dans les formes prescrites au chapitre IV du présent réglement: cette délibération sera envoyée par le président au préfet. [2])

Das jährlich aufzustellende Budget zählt folgende Ausgaben:

46. Ce budget établira la recette et la dépense de l'église. Les articles de dépense seront classés dans l'ordre suivant:

1. Les frais ordinaires de la célébration du culte.

2. Les frais de réparation des ornemens, meubles et utensiles d'église.

3. Les gages des officiers et serviteurs d'église.

4. Les frais de réparations locatives. La portion de revenus qui restera après cette dépense acquittée, servira au traitement des vicaires

---

[1]) Die Lasten der Fabriken sind:

1. Die nothwendigen Ausgaben des Gottesdienstes zu bestreiten; nämlich die Ornamente, heiligen Gefässe, die Wäsche, die Beleuchtung, Brod, Wein, Weihrauch, die Besoldung der Vicare, Sacristane, Sänger, Organisten, Glockenzieher, Thürsteher, Bedellen und anderer zum Kirchendienste verwendeten Personen, je nach Erforderniss der Umstände und dem örtlichen Bedarf.

2. Das Honorar der Prediger im Advent, der Faste und bei anderen Feierlichkeiten zu bezahlen.

3. Für die Verzierung und die Ausgaben der innern Ausschmückung der Kirchen zu sorgen.

4. Die bauliche Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe zu überwachen, und im Falle der Unzulänglichkeit die Einkünfte der Fabrik, alle erforderlichen Einleitungen zu treffen zur Vornahme der Ausbesserungen und Neubauten nach der allgemeinen Bestimmung des §. 3.

[2]) Wenn der durch das Budget festgesetzte Aufwand keinen oder keine hinreichenden Fonde für die Reparaturen verfügbar lässt, so hat das Bureau darüber an den Gemeinderath zu berichten und dieser einen Beschluss zu dem Ende zu fassen, dass dafür in Gemässheit des IV. Cap. gegenwärtigen Reglements Vorsorge getroffen werde: dieser Beschluss ist durch den Präsidenten an den Präfecten einzusenden.

légitimement établis, et l'excédant, s'il y en a, sera affecté aux grosses réparations des édifices affectés au service du culte.[1])

49. Si les revenus sont insuffisans pour acquitter, soit les frais indispensables du culte, soit les dépenses nécessaires pour le maintien de sa dignité, soit les gages des officiers et des serviteurs de l'église, soit les réparations des bâtimens, ou pour fournir à la subsistance de ceux des ministres que l'Etat ne salarie pas, le budget contiendra l'aperçu des fonds qui devront être demandés aux paroissiens pour y pourvoir, ainsi qu'il est réglé dans le chapitre IV.[2])

Diese Vorschriften über die Verpflichtungen der Civilgemeinde sind nun folgende:

Chapitre IV.

Des charges des communes relativement au culte.

Art. 92. Les charges des communes relativement au culte sont:

1. De suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique, pour les charges portées en l'article 37.

2. De fournir au curé ou desservant un presbytère, ou, à défaut de presbytère, un logement, ou, à défaut de presbytère et de logement, une indemnité pécuniaire.

3. De fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.

93. Dans le cas où les communes sont obligées de suppléer à l'insuffisance des revenus des fabriques pour ces deux premiers chefs, le budget de la fabrique sera porté au conseil municipal dûment convoqué à cet effet pour y être délibéré ce qu'il appartiendra.[3])

---

[1]) 46. Dieses Budget hat die Einnahme und Ausgabe der Kirche festzusetzen. Die Ausgabsposten sind in folgender Ordnung aufzuführen:

1. Die gewöhnlichen Auslagen des Gottesdienstes,

2. Die Ausgaben für Ausbesserung der Ornamente, Einrichtungsstücke und Geräthschaften der Kirche.

3. Die Besoldungen der Kirchenofficianten und Diener.

4. Die Kosten der dem Einwohner obliegenden Baureparaturen. Was nach Bestreitung dieser Ausgabe vom Einkommen übrig bleibt, ist zur Besoldung der gesetzlich aufgestellten Vicare zu verwenden, und der allenfallsige Ueberschuss zur Wendung der grösseren Baufälle an den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden.

[2]) 49. Sind die Einkünfte unzureichend zur Bestreitung entweder der nothwendigen Ausgaben des Gottesdienstes, oder dessen, was zur würdigen Begehung desselben erforderlich ist, oder der Gehalte der Kirchenofficianten und Diener, oder um den Unterhalt derjenigen Geistlichen zu decken, die der Staat nicht bezahlt, so hat das Budget die Fonde auszuweisen, die nach der Vorschrift des Cap. IV. von den Pfarrangehörigen aufzubringen sind.

[3]) Cap. IV. Von den Gemeindelasten bezüglich des Gottesdienstes. Art. 92. Die Gemeindelasten bezüglich des Gottesdienstes sind:

Liest man diese Bestimmungen mit Unbefangenheit, so muss zunächst, wie mir scheint, unzweifelhaft werden, dass der Gesetzgeber durch dieselben das frühere Recht keineswegs aufheben, sondern im Einzelnen bestimmen und zur Ausführung bringen wollte. Diess wird schon dadurch wahrscheinlich, dass das Decret in den Eingangsworten: „Vu l'article 76 de la loi du 18 germinal an X." sich selbst nur als eine Ausführung der organischen Artikel ankündigt. Aber selbst ohne diese Versicherung müsste es auffallen, wenn ein organisches Gesetz in einer so wichtigen Bestimmung durch ein blosses Decret wäre abgeändert worden. Wirklich findet sich denn auch von einer solchen Veränderung gerade an den Orten, wo sie hätte angezeigt werden müssen, nicht die leiseste Spur. Die Artikel 37 und 46 bestimmen auf's genaueste die Lasten und Ausgaben des Fabrikvermögens, aber in keinem von beiden werden Kosten für die Beschaffung der Pfarrhäuser auch nur erwähnt. Zu diesem negativen, obgleich unzweifelhaften Beweise kommt aber auch ein positiver, nämlich die entscheidenden Worte des Artikels 92 im vierten Capitel, welches insbesondere von den Pflichten der Gemeinde in Bezug auf den Cultus handelt. Gleichwohl ist gerade diese Stelle Gegenstand der heftigsten Erörterung und das Hauptargument geworden, den Gemeinden statt einer principalen nur eine subsidiäre Verpflichtung in dem Falle zuzuschreiben, dass das Fabrikvermögen erweislich nicht ausreichen sollte. Nachdem der Artikel 92 (1.) die wirklich nur subsidiäre Verpflichtung der Gemeinde ausgesprochen hat, für die im Artikel 37 berührten Bedürfnisse nöthigenfalls Aushilfe zu leisten, verpflichtet er die Gemeinde (2.) dem Pfarrer oder Succursal-Pfarrer ein Pfarrhaus zu liefern, oder in Ermangelung eines Pfarrhauses eine Wohnung, oder in Ermangelung eines Pfarrhauses und einer Wohnung eine Geldentschädigung. Diese Verpflichtung ist ganz unbedingt ausgesprochen, und die Unbedingtheit tritt gerade dem Ausdruck „suppléer" in Nummer 1. gegenüber mit besonderer Schärfe hervor. Die Vertreter der Kirchenfabriken haben sich daher mit vollem Recht auf

---

1. Das von den Einkünften der Fabriken Abgängige zur Bestreitung der im Art. 37. bezeichneten Lasten zu ergänzen;

2. Dem Pfarrer oder Pfarrverweser ein Pfarrhaus, oder in Ermangelung dessen eine Wohnung, oder in Ermanglung beider eine Geldentschädigung zu verschaffen.

3. Die grösseren Baufälle an den dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden zu wenden.

93. Im Falle, wo die Gemeinden genöthigt sind, der Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte für die beiden ersten Posten nachzuhelfen, soll das Budget der Fabrik dem gehörig versammelten Gemeinderath zur Fassung der geeigneten Beschlüsse vorgelegt werden.

diese Worte berufen. Dagegen machten aber die Gemeinden gleichfalls nicht ohne einigen Schein die folgenden Sätze für sich geltend. Denn zunächst musste es auffallen, dass dieser principalen Verpflichtung (3.) in ganz gleicher Weise die andere angereiht werden konnte, die grossen Reparaturen an den gottesdienstlichen Gebäuden, der Kirche und Sacristei zu tragen; eine Verpflichtung die unbestreitbar principaliter der Kirchenfabrik, den Gemeinden nur subsidiarisch aufliegt (Art. 46. 49). Am entschiedensten aber glaubte man sich auf die Anfangsworte des Art. 92 berufen zu können. Ordnete derselbe doch ein besonderes Verfahren für den Fall an, dass die Gemeinden verpflichtet wären, den unzureichenden Einkünften der Fabrik für die beiden ersten Punkte *auszuhelfen* (dans le cas ou les communes sont obligées de *suppléer à l'insuffisance* des revenus des fabriques pour ces deux premiers chefs; im Falle, wo die Gemeinden genöthiget sind, der Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte für die beiden ersten Posten zu Hilfe zu kommen). Diese letzten Worte: ces deux premiers chefs (die beiden ersten Posten) sind wahrhaft die Verzweiflung der Juristen und Gerichtshöfe geworden. Es schien unmöglich, sie nicht auf die beiden ersten der im Art. 92 aufgezählten drei Nummern zu beziehen; und wie liess sich dann die principale Pflicht der Gemeinde aufrecht erhalten, da hier offenbar nur von einem Aushelfen suppléer die Rede war? Man hat daher wohl geradezu eine Antinomie finden wollen, und unter dieser Voraussetzung mit vollem Rechte geltend gemacht, die Bestimmung eines Decretes, die mehreren Bestimmungen desselben Decretes (Art. 37. 46. 20.), die einem organischen Gesetze (article organique 72), endlich so vielen andern gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehe, könne keine Geltung haben. Andere, die dem Gesetzgeber einen Widerspruch nicht zuschreiben mochten, nahmen an, es seien in Folge eines Redactionsfehlers die einzelnen Nummern im Art. 92 nicht in der richtigen Ordnung zusammengestellt. Diese Vermuthung sprach insbesondere der königliche Gerichtshof zu Dijon aus in einem Process zwischen der dortigen Stadtgemeinde und der Fabrik der Liebfrauenkirche im Jahre 1837. Die Stadt bemerkte dagegen in ihrem Cassationsgesuche, die Annahme eines solchen Irrthumes, die eine von den bestimmten Worten des Decrets abweichende Entscheidung begründen solle, sei eine Correctur des Gesetzes und also dem Richter nicht zuständig. Diese letzte, wenn auch an sich richtige Folgerung kann jedoch hier keine Stelle finden, weil es sich nicht um Aenderung eines feststehenden Gesetzes, sondern um die Frage handelt, welche unter mehreren sich widersprechenden Stellen die wahre Meinung des Gesetzgebers enthalte. Der Cassationshof in Paris stimmte auch stillschweigend den Gründen bei, nach welchen der Appellationsgerichts-

hof dem Artikel 93 jede gegen die Fabriken beweisende Kraft abgesprochen hatte. [1])

In Deutschland hat man meistens nach hermeneutischen Grundsätzen die scheinbar widerstreitenden Gesetzstellen zu vereinen gesucht. Man hat behauptet: die Worte les deux premiers chefs hätten nicht die beiden ersten Nummern im Art. 92, sondern im Art. 37 im Sinne, auf den der Art. 92 zurückverweist. Dieser Annahme suchte das öffentliche Ministerium in einem noch näher zu berührenden Processe der Gemeinde und der Kirchenfabrik in Bleialf Geltung zu verschaffen. [2]) Offenbar widerspricht sie aber den Worten und dem Zusammenhange des Artikels 93 in gleichem Masse. Eine andere Aushilfe suchte Regnier. Er meint, der Gesetzgeber habe bei Abfassung des Art. 93 neben der principalen Verpflichtung allerdings auch eine Aushilfe der Gemeinde für die Pfarrhäuser im Auge gehabt; er habe nämlich diejenigen Fälle berücksichtigen wollen, in denen wirklich nach dem Decrete vom 30. Mai 1806 zunächst der durch dasselbe den Fabriken angewiesene Fonds angegriffen wird, also die Civilgemeinde nur subsidiarisch haftet. [3]) Aber wenn auch die Logik nichts Erhebliches gegen diese Annahme einwenden könnte, so bliebe doch immer auffallend, dass der Art. 93 das Decret vom 30. Mai 1806 nicht mit einem Worte erwähnt; dass der Artikel 92, nachdem er zuerst eine subsidiarische, dann eine principale Verpflichtung der Gemeinden aufgeführt, schliesslich noch wieder eine subsidiarische anreiht. Am allersonderbarsten und schlechterdings nicht zu erklären wäre aber Folgendes. Im Art. 93 wird für die Fälle der Nummern 1 und 2 ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Es soll nämlich das Budget der Kirchenfabrik dem Gemeinderath vorgelegt werden, damit dieser von der wirklich vorhandenen Nothwendigkeit einer Aushilfe sich überzeugen kann. Ein solches Verfahren muss aber bei jeder blos subsidiarischen Verpflichtung nützlich und nöthig scheinen; warum wäre es also auf die Nummern 1 und 2 beschränkt, warum nicht auf die Fälle der Nummer 3, die grossen Reparaturen an den gottesdienstlichen Gebäuden, ausgedehnt worden, wo es doch gerade am nöthigsten scheinen muss?

Aber es bedarf auch einer solchen Vereinigung der streitenden Worte nicht. Es lässt sich nämlich mit Bestimmtheit nachweisen, dass die ganze durch den Art. 93 hervorgerufene Schwierigkeit wirklich nur auf einer nachlässigen Zusammenstellung, einem Redactionsfehler beruht.

---

[1]) Vgl. Recueil Général des Lois et des Arrets fondé par Sirey rédigé depuis 1831 par Devilleneuve et Carette. An 1839. Paris 1839. I. p. 250 ff.

[2]) Hermens a. a. O. IV. 906.

[3]) Ausführlich wird diese Ansicht begründet a. a. O. S. 54 ff.

In Paris im Archiv des Staatsrathes befindet sich noch jetzt der vom Cultusminister Bigot de Preameneau vorgelegte erste Entwurf des Fabrikdecretes. Darin lauten Artikel 103 und 104, welche den jetzigen Artikeln 92 und 93 entsprechen, folgendermassen: „Les charges des communes relativement au culte sont:

1. De suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique pour les frais de la célébration du service divin, le traitement des vicaires légalement établis, et les réparations ou reconstructions des édifices consacrés au culte.

2. De fournir au curé ou desservant un presbytère ou à défaut de presbytère et de logement une indemnité pécuniaire, sans qu' à l'égard du logement il puisse y avoir d'action du propriétaire contre le curé ou desservant.

Art. 104. Dans les cas où les communes sont obligées de suppléer à l'insuffisance des revenus des fabriques, il sera procédé ainsi qu' il suit . . . .“ [1])

Ueber Veranlassung und Art der Veränderungen gehen mir aus sicherster Quelle folgende Mittheilungen zu.

Laut den im Archiv noch vorfindlichen Notizen machte der Staatsrath Portalis bei der Berathung des Entwurfes den Vorschlag, die Nummer 1 des Art. 103 durch einfache Verweisung auf Art. 37 abzukürzen, und die Beihilfe der Gemeinden für die gottesdienstlichen Gebäude, wie sonst im Gesetze, so auch hier von den Leistungen für die laufenden kleinern Bedürfnisse zu trennen. Denn gerade die erstere Verpflichtung sei von besonderer Wichtigkeit, und müsse von den Gemeinden regelmässig selbst in die Hand genommen werden; es empfehle sich daher, aus der Nummer 1 zwei Abtheilungen zu machen, indem man die réparations et reconstructions des édifices du culte in einer besonderen Nummer folgen lasse. Bei den so entstehenden drei Nummern sei dann im Art. 104 die deutlichere Bezeichnung: pour ces deux premiers chefs zu wählen.

---

[1]) 1. Der Abgang der Fabrikeinkünfte für den Aufwand zur Feier des Gottesdienstes, zur Besoldung der gesetzlich aufgestellten Vicare und die Unterhaltung oder Wiedererbauung der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude.

2. Dem Pfarrer oder Pfarrverweser ein Pfarrhaus oder in Ermanglung eines Pfarrhauses oder einer Wohnung eine Geldentschädigung zu verschaffen, ohne dass rücksichtlich der Wohnung eine Klage von Seite des Hauseigenthümers gegen den Pfarrer oder Pfarrverweser Platz greifen könne.

Art. 104. Im Falle, wo die Gemeinden genöthigt sind, den Abgang der Fabrikeinkünfte zu ergänzen, ist folgendermassen zu verfahren.

Diese Worte sind schon angeführt in einer noch zu berührenden Verhandlung im französischen Staatsrath am 21. April 1848. Vgl. Recueil Général fondé par Sirey etc. An. 1848. II. 503.

Diese Vorschläge wurden angenommen, aber aus Nachlässigkeit die neu entstehende Nummer nicht zwischen die beiden vorhandenen, sondern hinter dieselben gestellt. So entstand die Schwierigkeit, der gegenüber alle Erklärungsversuche fruchtlos bleiben mussten, während der hier gegebene Schlüssel das Verständniss in einfachster Weise eröffnet. Die Artikel 92 und 93 unterscheiden subsidiäre und principale Verpflichtungen: In Bezug auf die ersteren wird ein besonderes, durch die Sachlage gerechtfertigtes Verfahren vorgeschrieben. Es soll das Fabrikbudget der Communalbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Bei der principalen Leistung für die Pfarrhäuser, wo das Fabrikvermögen gar nicht in Frage kommt, wäre ein solches Verfahren gar nicht am Orte, darum spricht auch der Artikel 93 nur von deux premiers chefs, unter denen aber die jetzigen Nummern 1 und 3 zu verstehen sind. An das Decret vom 30. Mai 1806 hat der Gesetzgeber nicht gedacht, brauchte auch nicht daran zu denken, weil die aus den unterdrückten Kirchen herstammenden Fonds überhaupt wohl nicht eben häufig sich vorfanden, und im Laufe der Zeit sich erschöpfen mussten.

Richtig erklärt sprechen also auch die Artikel 92 und 93 unverkennbar für die principale Verpflichtung der Gemeinden. Wollte man aber auf eine Interpretation sich nicht einlassen und streng beim Wortlaute stehen bleiben, so könnte er doch, wie bemerkt, so vielen andern unzweideutigen Bestimmungen gegenüber den Fabriken nicht gefährlich werden. Ausser den schon früher angeführten ältern Gesetzen sei hier noch das Decret vom 5. Mai 1806 erwähnt, welches der Civilgemeinde in Bezug auf die kirchlichen Bedürfnisse der Protestanten die nämlichen Verpflichtungen auflegt, welchen sie den Katholiken gegenüber zu genügen hat. Es bestimmt nämlich [1]):

„Art. 1. Les communes où le culte protestant est exercé concurremment avec le culte catholique, sont autorisées à procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin.

2. Le supplément de traitement qu'il y aurait lieu d'accorder à ces ministres, les frais de construction, réparations, entretien des temples, et ceux du culte protestant, seront également à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des églises sera constatée.“ [2])

---

[1]) Vgl. Hermens a. a. O. II. 343.

[2]) Art. 1. Die Gemeinden, wo der protestantische Gottesdienst neben dem katholischen gehalten wird, sind ermächtigt, den protestantischen Geistlichen eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen.

Art. 2. Die diesen Geistlichen etwa zu gewährende Gehaltszulage, die Kosten der Erbauung, Unterhaltung und Ausbesserung der Tempel und die Kosten des protestantischen Gottesdienstes fallen gleichfalls diesen Gemeinden zur Last, so ferne die Nothwendigkeit, den Kirchen zu Hilfe zu kommen, hergestellt ist.

Die wahre Bedeutung des Wortes autorisées, die Gegenüberstellung der principalen Verpflichtung im Art. 1 und der bloss subsidiären im Art. 2, springen so sehr in die Augen, dass sie so viel mir bekannt nie bestritten wurden. [1]) Dass aber das französische Recht den Civilgemeinden zu Gunsten der protestantischen Kirche habe grössere Lasten auflegen wollen, als zu Gunsten der katholischen, wird gewiss auch Niemand annehmen wollen.

§. 4. *Von den Reparaturen der Pfarrhäuser insbesondere.*

Mit der Frage, wer das Pfarrhaus zu beschaffen habe, hängt unmittelbar die andere zusammen, wer die Reparaturen an demselben bestreiten müsse. Beinahe wird sie schon durch das Gesagte beantwortet. Denn da der Gesetzgeber der Civilgemeinde ausschliesslich die Beschaffung des Pfarrhauses auferlegte, so wird es schon desshalb wahrscheinlich, dass er dieser Pflicht auch die kleinere hinzugefügt habe, dasselbe im baulichen Zustande zu erhalten. Die Gemeinde wird für die Wohnung des Pfarrers verantwortlich gemacht; es soll eine angemessene Wohnung geliefert werden. Wie sollte sie aber diese Benennung verdienen, wie könnte sie ihrem Zwecke entsprechen, wenn sie nicht unterhalten wird? Jedenfalls müsste vorher ein anderer Verpflichteter nachgewiesen werden, wenn sich die Gemeinde von dieser Pflicht befreien und gegen die Nachtheile sichern wollte, die der Verfall eines nicht gehörig unterhaltenen Pfarrhauses für sie herbeiführen müsste.

Diese Erwägung, dass die eine Verpflichtung selbstverständlich aus der andern zu folgern sei, scheint auch die französische Gesetzgebung geleitet zu haben, und gerade hierin dürfte der Grund zu finden sein, dass sie über die Reparaturen der Pfarrhäuser so selten und unbestimmt sich ausgesprochen hat. Schon in den älteren Gesetzen Heinrichs III. und Ludwigs XIV. fehlt es an festen Bestimmungen; jedoch kann man eine Menge die Gemeinden ausdrücklich verpflichtender Parlamentsschlüsse in dem bekannten Buche von Affre nachlesen. [2]) In den Reglements für die Fabriken von Nogent-sur-Marne Art. 32 vom 25. Februar 1763, für Morangis Art. 26 vom 28. Februar 1756, für Courcité Art. 33 vom 7. September 1758, wird den Kirchmeistern auf's Strengste verboten, Gelder der Fabrik für Pfarrhaus-Reparaturen zu verwenden, sonst sollten zur Strafe die Ausgaben in ihren Rechnungsablagen getilgt werden. Alle diese Reglements waren durch Parlamentsbeschlüsse bekräftigt. Die

---

[1]) Selbst der französische Staatsrath erkennt es an in einem Gutachten vom 7. August 1842. Vgl. Recueil Général etc. An 1848. II. 504.

[2]) Traité de l'administration temporelle des paroisses. II. 2. pag. 237. Edit. 4. Paris 1839.

organischen Artikel, mehrere spätere Verordnungen, auch das Decret vom 5. Mai 1806 schweigen wieder ganz. Selbst das Fabrikdecret redet von den Pfarrhausreparaturen nicht unmittelbar, und es wäre sehr zu wünschen, dass es bestimmter und eingehender sich ausgesprochen hätte. Indirect lässt sich aber gleichwohl mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, dass es die Pflicht der Gemeinden als eine von selbst sich ergebende auffasste und nur desshalb nicht besonders hervorhob. Es ist hier zunächst der Artikel 44 in's Auge zu fassen:

„Lors de la prise de possession de chaque curé ou desservant, il sera dressé, aux frais de la commune et à la diligence du maire, un état de situation du presbytère et de ses dépendances. Le curé ou desservant ne sera tenu que des simples réparations locatives, et des dégradations survenues par sa faute. Le curé ou desservant sortant ou ses héritiers ou ayantcause, seront tenus desdites réparations locatives et dégradations." [1]) Hier bezeichnet zwar der Gesetzgeber nicht die Gemeinde ausdrücklich als verpflichtet, dass er sie aber im Sinne habe, folgt doch klar genug aus dem Zusammenhange. Der Pfarrer soll nur die simples réparations locatives (dem Miethsmann obliegende Ausbesserungen) bestreiten, d. h. diejenigen, welche nach Artikel 1728, 1732, 1754—1756 des bürgerlichen Gesetzbuches dem Miether obliegen. Das Verhältniss wird also nach Art eines Miethvertrages aufgefasst; der Pfarrer als Miether, der ihm gegenüberstehende Theil, der also nach Artikel 1719 und 1720 des bürgerlichen Gesetzbuches, alle nicht locativen Reparaturen, also alle réparations grosses (Hauptreparaturen) zu tragen hat, als Vermiether. Wen anders könnte nun aber als solchen der Gesetzgeber im Auge gehabt haben, als die Civilgemeinde? Sie ist es, die das Haus beschaffen muss, die allein im Artikel 44 ausser dem Pfarrer noch genannt ist. Auf ihre Kosten fertigt man eine Ortsbeschreibung an, eben um ihr den Beweis zu ermöglichen, dass sie ihren Pflichten genügt habe, und so den Pfarrer für die durch seine Schuld herbeigeführten Verschlechterungen haftbar zu machen.

Nicht anders könnte diese Vermuthung entkräftet werden, als durch den bestimmten Beweis, dass die Fabrik verpflichtet sei. Dafür aber lässt sich mit Grund kein Satz des Decretes anführen. Man hat sich zu Gunsten der Gemeinden auf den Art. 37, Nummer 4, auf das veiller

[1]) Bei der Besitzergreifung jedes Pfarrers oder Pfarrverwesers ist auf Kosten der Gemeinde und auf Anordnung des Maire ein Ausweis über den Zustand des Pfarrhauses und seiner Zugehörungen zu verfassen. Der Pfarrer haftet nur für die dem Miethsmann obliegenden Ausbesserungen und für die durch seine Schuld entstandenen Baufälle. Der abtretende Pfarrer oder dessen Erben oder Rechtsnachfolger haften für besagte Ausbesserungen und Baufälle.

à l'entretien des presbytères (Wachen über die Unterhaltung der Pfarrhäuser) berufen. Hier bezeichnet aber gerade wie im Artikel 41 das Wort veiller (Wachen) im Unterschiede von den früher gebrauchten fournir, payer, pourvoir (stellen, bezahlen, versehen) durchaus nicht die Pflicht des Fabrikvermögens etwas zu bezahlen, sondern die Obliegenheit der Fabrikbeamten, zu wachen, dass die erforderlichen Mittel von den Verpflichteten gezahlt werden. Es erklärt sich sehr wohl, dass diese Sorge auch in Bezug auf die Pfarrhäuser den Fabriken übertragen wird, weil gerade hier die wirklich Verpflichteten, Pfarrer und Civilgemeinde, leicht sich nachlässig erweisen könnten. Nur in dem Falle würde mit der Pflicht zu wachen auch die Pflicht zur Bestreitung der Reparaturen sich verbinden müssen, — begründen könnte sie aber dieser Artikel doch nicht, — wenn in Folge des Decretes vom 30. Mai 1806 ein besonderer Theil des Fabrikvermögens principaliter für die Pfarrhäuser verwendbar wäre.

Ebensowenig wie im Art. 37 sind unter den Ausgaben des Budget im Art. 46 die Reparaturen der Pfarrhäuser erwähnt. Es wird dort unter Nummer 4 von locativen Reparaturen, ferner von grossen Reparaturen an den gottesdienstlichen Gebäuden gesprochen, für welche der Rest der Fabrikeinkünfte verwendet werden soll. Beide Arten können sich aber nicht auf die Pfarrhäuser beziehen. Denn bei diesen fallen die Locativ-Reparaturen dem Beneficiaten zur Last, und zu den gottesdienstlichen Gebäuden (édifices affectés au service du culte) werden die Pfarrhäuser in der Sprache der französischen Gesetzgebung nicht gerechnet.

Sollte aber das Fabrikdecret noch Zweifel übrig lassen, so würden sie völlig gehoben durch das „Decret impérial sur la conservation et administration des biens que possède le clergé dans plusieurs parties de l'empire“ [1]) (kaiserliches Decret über die Erhaltung und Verwaltung der vom Klerus in verschiedenen Theilen des Reiches besessenen Güter), welches für das Pfründenvermögen fast ebenso wichtig geworden ist, wie das Decret vom 30. December 1809 für die Fabrikgüter. — Mit unzweideutigen Worten bestimmt es im Artikel 21: „Les curés ne sont tenus, a légard du presbytère, qu' aux réparations locatives, les autres étant à la charge de la commune.“ (Die Pfarrer sind lediglich zu den dem Miethsmanne obliegenden Ausbesserungen verpflichtet, die übrigen liegen der Gemeinde ob.) Was man gegen die Beweiskraft dieser Worte vorzubringen versucht hat, bedarf durchaus keiner Widerlegung. Denn die am Schlusse gewählte Participal-Construction, weit entfernt, den gebietenden Willen des Gesetzgebers zu

1) Hermens a. a. O. II. 554.

beseitigen [1]), zeigt gerade, dass die Verbindlichkeit der Gemeinden als eine selbstverständliche und unzweifelhafte betrachtet wurde.

§. 5. *Die Praxis.*

a) In Frankreich.

Nach dem Gesagten lässt es sich kaum bezweifeln, dass die französischen Gesetze, richtig ausgelegt, den Gemeinden die principale Haftung für Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser zur Pflicht machen. Diess zeigt sich auch schon in den ältesten provisorischen Fabrikdecreten französischer Bischöfe [2]), die von der Staatsregierung genehmigt wurden. Sie wissen durchaus Nichts von einer Verpflichtung der Fabriken. Daneben haben freilich auch die erwähnten zweideutigen Ausdrücke des Decrets ihre Früchte getragen und mancherlei Streitigkeiten veranlasst. [3]) Was aber gleichwohl in Frankreich die herrschende Meinung blieb, sprach deutlich die Entscheidung des Cultusministers vom 19. Jänner 1823 mit den Worten aus [4]): „La jurisprudence administrative est conforme au principe établi par l'article 72 de la loi du 18. germinal an X, et mes prédécesseurs ont toujours décidé que les communes étaient tenues, quels que fussent d'ailleurs les revenus de la fabrique, de procurer aux curés ou desservants un presbytère, ou à défaut du presbytère une indemnité pecuniaire. Cette règle est établie et observée, il n' y a aucun motif qui puisse porter à y déroger." [5]) Erst

---

[1]) Diess nahm gleichwohl der Appellationsgerichtshof in Köln zu Gunsten der Civilgemeinde von Bleialf in seinem Urtheile vom 19. Juli 1844 an. Vgl. Hermens a. a. O. IV. S. 915, und dagegen die Ausführung des öffentlichen Ministeriums und das Urtheil des Landgerichtes in Trier vom 28. November 1843 a. a. O. IV. 907 und 910.

[2]) Zwei derselben, von Orleans vom 31. Juli 1803 und von Trier vom 24. April 1805, sind abgedruckt bei Regnier a. a. O. S. 100 und 103. und Hermens a. a. O. IV. 83.

[3]) So findet sich in einem Rundschreiben des Präfecten des Roerdepartements Ladoucette an die Unterpräfecten, Bürgermeister und Mitglieder der Kirchenfabrikräthe ausdrücklich folgende Erklärung eines höheren Finanzbeamten zur Nachachtung mitgetheilt: Les réparations nécessaires aux presbytères doivent être, ainsi que celles qui sont nécessaires aux églises et cimetières, effectuées aux frais des fabriques, et c'est dans ce sens que l'on doit entendre les articles 37, 41, 42 et 43 du décret du 30. Décembre 1809. (Vgl. Hermens a. a. O. III. 289.) Diese Entscheidung erklärt sich aber dadurch, dass sie von Verwaltungsbeamten, also von natürlichen Vertretern der Civilgemeinden, und im Juni 1811, also vor dem Artikel 21 des Decrets vom 6. Nov. 1813 erlassen wurde.

[4]) Vgl. Gaudry Traité de l'adminitration des cultes. Paris 1854. Vol. II. p. 643.

[5]) Die Praxis der Verwaltung entspricht dem durch Art. 72 des Gesetzes vom 18 Germinal Jahr X aufgestellten Princip, und meine Vorgänger haben stets dahin

unter der Julirregierung wurde der Versuch gemacht, diese seit Jahrhunderten bestehende Rechtsanschauung zu verwirren. Die der Kirche abgeneigte Verwaltung veranlasste denn auch, dass die Frage vor die Gerichte kam. Der Pfarrer der Liebfrauenkirche zu Dijon forderte von der dortigen Gemeinde eine Wohnung oder Geldentschädigung. Beides wurde verweigert, und der Pfarrer klagte vor dem Tribunal. Die Stadt machte nach Anleitung der Verwaltungsbehörden den Einwand, dass nicht sie, sondern die Pfarrfabrik dem Pfarrer gerecht werden müsse, wurde aber am 16. Mai 1836 verurtheilt. Sie appellirte, aber der Appellhof bestätigte am 1. Juli 1837 das erste Urtheil. Sie versuchte noch die Cassation zu erwirken, unterlag aber nochmals, indem der Cassationshof am 7. Jänner 1839 das folgende Urtheil erliess [1]:

„La Cour statuant sur le moyen tiré de la violation et de la fausse application des articles 92 et 93 du décret du 30. Décembre 1809:

Attendu que la loi du 18. germinal an X. ordonne (art. 72) que les presbytères et les jardins y attenants seront rendus aux curés, et porte qu' à défaut de ces presbytères les conseils généraux sont autorisés à leur procurer un logement et un jardin;

Attendu que l'expression: autorisés (loi 18. germinal X. art. 72) est expliquée par l'art. 4 du décret du 11. prair. an XII qui, fixant le traitement des curés et desservans, déclare qu' au moyen de ce traitement ils n'auront rien à exiger des communes, si ce n'est le logement, aux termes de la loi du 18. germ. X.;

Attendu que le décret du 30. Décembre 1809, concernant les fabriques énumère en l'article 37, toutes leurs charges, et ne met point au nombre de ces charges l'obligation de fournir un logement ou de payer une indemnité aux curés; et que l'article 92 du même décret énumérant aussi les charges des communes, relatives au culte, oblige §. 2 les communes à fournir au curé ou desservant un presbytère ou un logement ou à défaut de presbytère et de logement une indemnité pécuniaire;

Attendu que la Cour royale de Dijon en condamnant par son arrêt la commune de cette ville à payer au curé de l'église de Notre-Dame

---

entschieden, dass die Gemeinden, *ganz abgesehen von dem Einkommen der Fabriken*, verpflichtet seien, den Pfarrern oder Pfarrverwesern ein Pfarrhaus oder in Ermanglung eines Pfarrhauses eine Geldentschädigung zu gewähren. Diese Regel steht fest, und wird eingehalten, und es ist kein Grund vorhanden, davon abzugehen.

[1] Vergleiche Recueil Général des Lois et des Arrêts fondé par Sirey etc. An. 1839. I. 253.

une indemnité à défaut de logement, loin d'avoir violé les lois de la matière en a fait une juste application, rejette etc." [1])

Auch das Gemeindegesetz vom 18. Juli 1837 ist ganz so, wie das belgische vom 30. März 1836 in diesem Sinne abgefasst. Es verfügt nämlich Artikel 30: „Les dépenses des communes sont obligatoires ou facultatives; — Sont obligatoires les dépenses suivantes §§. 1—13. L'indemnité de logement aux curés et desservants et autres ministres des cultes, salariés par l'Etat, lors qu'il n'existe pas de bâtiment affecté à leur logement." 14. „Les secours aux fabriques des églises et autres administrations préposées aux cultes, dont les ministres sont salariés par l'état en cas d'insuffisance de leurs revenus justifiée par leurs comptes et budjets." [2]) (Die Ausgaben der Gemeinden sind entweder nothwendige oder bloss zulässige. Nothwendig sind folgende Ausgaben §§. 1—13. Die Wohnungsentschädigung für die Pfarrer und Pfarrverweser und andere vom Staate besoldete Geistliche, wo kein zu deren

---

[1]) Der Gerichtshof erkennt in Betreff des aus der Verletzung oder falschen Anwendung der Art. 92 und 93 des Decrets vom 30. December 1809 geschöpften Beschwerdegrundes:

In Erwägung, dass das Gesetz vom 18 Germinal Jahr X verordnet, dass die Pfarrhäuser mit den dazu gehörigen Gärten den Pfarrern zurückzugeben und in Ermanglung der Pfarrhäuser die Generalräthe ermächtigt sind, denselben eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen;

In Erwägung, dass der Ausdruck: ermächtigt (Gesetz vom 18 Germinal, X, art. 72) erklärt wird durch den Art. 4 des Decrets vom 11. Prairial, Jahr XII; welches, bei Festsetzung des Gehaltes der Pfarrer und Pfarrverweser, erklärt, dass dieselben in Folge dieses Gehalts, Nichts von den Gemeinden zu fordern haben, mit Ausnahme der Wohnung nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 18. Germinal X.;

In Erwägung, dass das Decret vom 30. December 1809, die Fabriken betreffend, im Art. 37 alle Lasten derselben aufzählt und unter diesen Lasten nicht derjenigen erwähnt, den Pfarrern eine Wohnung oder Wohnungsentschädigung zu gewähren; und dass der Art. 92 desselben Decrets gleichfalls bei Aufzählung der den Gemeinden für den Gottesdienst obliegenden Lasten, im §. 2 die Gemeinden verpflichtet dem Pfarrer oder Pfarrverweser ein Pfarrhaus oder eine Wohnung oder in Ermanglung eines Pfarrhauses oder einer Wohnung, eine Geldentschädigung zu gewähren;

Nachdem der königl. Gerichtshof zu Dijon durch Verurtheilung dieser Stadt zur Bezahlung einer Entschädigung in Ermanglung einer Wohnung, weit entfernt, die einschlägigen Gesetze verletzt zu haben, dieselben vielmehr richtig angewendet hat; dass die Berufung zu verwerfen etc.

[2]) Vgl. Loi sur l'administration municipale Tit. III. Des dépenses et recettes et des budjets des communes, in den Lois, décrets ordonnances etc. par A. Carette, continuées depuis 1845 par Devilleneuve et Carrette. Paris 1848 2 me série 1831 bis 1848 p. 369. Dieselben Bestimmungen finden sich wörtlich in der Ordonnance du roi sur la comptabilité publique vom 31. Mai 1838 chap. 20. §. 2. Charges communales art. 431. n. 13. u. 14. a. a. O. p. 474.

Wohnung bestimmtes Gebäude vorhanden ist. 14. Die Unterstützungen der Fabriken der Kirchen und anderer Gottesdienst-Verwaltungen derjenigen Religionen, deren Diener vom Staate besoldet werden, im Falle der durch ihre Budgets und Rechnungen nachgewiesenen Unzulänglichkeit ihrer Einkünfte.)

Es springt in die Augen, wie scharf auch in diesem Gesetze gerade wie im Art. 92 des Fabrikdecretes die principale Verpflichtung für die Pfarrhäuser in Nummer 13 der subsidiären für die übrigen Cultusbedürfnisse in Nummer 14 gegenübergestellt ist; ja die Trennung der Verpflichtungen in zwei Artikel hätte gar keinen Sinn, wenn nicht eben dadurch die verschiedene Natur bezeichnet werden sollte.

Aber diesen Entscheidungen der Gesetzgebung und der Gerichte zum Trotz suchten die Verwaltungs-Behörden ihren Willen durchzusetzen und die principale Pflicht der Gemeinden auf die Fabriken zu übertragen. Es ist bekannt, ein wie weitgreifender Einfluss der Verwaltungs-Justiz in Frankreich eingeräumt ist. Eine eigene Abtheilung des Staatsraths (section du contentieux) entscheidet nach einem contradictorischen Verfahren über administrative Streitigkeiten, deren Begriff sehr weit, auch auf wichtige Fragen des Kirchenrechtes ausgedehnt oder dehnbar ist. [1]) Nachdem nun der höchste Gerichtshof zu Gunsten der Kirchenfabrik von Dijon entschieden hatte, wandte sich der Minister des Innern an den Staatsrath, und legte ihm die Fragen vor, ob die Kirchenfabriken oder die Gemeinden für die Wohnung des Pfarrers principaliter haftbar seien, ob ferner der Pfarrer, wenn ihm die Wohnungs-Entschädigung verweigert worden, an die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden sich zu wenden habe. Es erfolgte darauf am 21. August 1839 folgende Entscheidung. [2])

Le conseil d'Etat est d'avis:

1. Que les fabriques doivent appliquer l'excédant de leurs revenus à l'indemnité de logement due au curé ou desservant à défaut de presbytère, et que cette indemnité n'est à la charge des communes que dans les cas, où l'insuffisance des revenus de la fabrique ne lui permet pas d'y subvenir sur ses propres revenus.

2. Que dans les cas où la commune doit payer l'indemnité de logement, et où le conseil municipal refuse d'allouer les fonds nécessaires pour cette dépense le recours du curé ou desservant ne peut être exercé que devant l'autorité administrative, dans les formes qui ont été réglées

---

[1]) Die Literatur über Entstehung und Wirksamkeit des französischen Staatsraths findet man bei Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Band III. Erlangen 1855. S. 204 ff. 245 ff.

[2]) Vgl. Recueil Général etc. An. 1848. II. 499 und 501.

par l'art. 39 de la loi du 18 Juillet 1837; — Qu'en consequence, lorsqu'un pareil recours est exercé devant les tribunaux civils, le conflit doit être élevé par le préfet. [1])

Schon der Staatsrath motivirt diesen Ausspruch mit schreiender Willkür. [2]) Aber sie wird noch übertroffen durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 4. November 1839, welches die Entscheidung des Staatsraths den Unterbehörden mittheilt. Es wird darin unter Anderm behauptet [3]): Que les principes de l'avis du conseil d'état ne sont autres que ceux qu'a toujours professés le département de l'intérieur et l'administration des cultes elle même, sur le point en question. [4]) Inwiefern das Cultusministerium immer dieser Ansicht war, hat man vorher (S. 25) lesen können. Aber das ist noch nicht das Aergste. Am 3. Nov. 1836 hatte der Staatsrath über die Frage zu entscheiden, ob das Eigenthum der Pfarrhäuser den Kirchenfabriken oder den Gemeinden zustehe. [5]) Er entschied sie zu Gunsten der letzteren, und zwar aus dem Grunde, es sei dies Eigenthum „abandonnée par l'état aux communes en compensation de l'obligation de fournir le logement qui leur était imposé," d'une obligation, wie es an einem anderen Orte heisst, qui est à la charge des communes et non à la charge des fabriques.

---

[1]) Der Staatsrath ist der Ansicht:

1. Dass die Fabriken den Ueberschuss ihrer Einnahmen zu der dem Pfarrer oder Pfarrverweser in Ermanglung eines Pfarrhauses gebührenden Geldentschädigung zu verwenden haben, und diese Geldentschädigung den Gemeinden nur in dem Falle zur Last fällt, wo die Unzulänglichkeit ihrer Einkünfte der Fabrik nicht gestattet, dieselbe aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Dass im Falle, wo die Gemeinde die Wohnungsentschädigung zu bezahlen hat, und der Gemeinderath sich weigert, die zu dieser Ausgabe erforderlichen Gelder anzuweisen, der Recurs des Pfarrers oder Pfarrverwesers nur bei der Administrativbehörde nach den durch Art. 39 des Gesetzes vom 18. Juli 1831 vorgeschriebenen Formen angebracht werden kann; — dass folglich, wenn ein solcher Recurs bei den Gerichten geltend gemacht worden, der Präfect den Conflict zu erheben hat.

[2]) Vgl. Gaudry a. a. O. II. 648. §. 840, wo aber das Gutachten vom 21. April 1839 datirt wird. Es würde zu weit führen, hier auf die angeführten Competenzgründe einzugehen.

[3]) Vgl. Gaudry a. a. O. II. 642. Journal des Fabriques tom. VI. p. 51.

[4]) Dass die Grundsätze des Staatsrathsgutachtens keine anderen sind, als diejenigen, zu welchen sich von jeher das Departement des Innern und die Cultusadminisration selbst über den fraglichen Punkt bekannt hat.

[5]) Das Gutachten ist abgedruckt im Recueil Général etc. An 1838. II. 44., auch in dem mir eben zukommenden lehrreichen Buch von Gräff: Das Eigenthum der katholischen Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen. Trier 1859. Seite 158.

(Vom Staate an die Gemeinden überlassen, zum Ersatz für die ihnen auferlegte Verpflichtung, die Wohnung zu stellen, eine Verpflichtung, die den Gemeinden und nicht den Fabriken obliegt.) Und derselbe Staatsrath, der im Jahre 1836 den Gemeinden das Eigenthum der Pfarrhäuser gerade desshalb zugesprochen, weil sie ausschliesslich die Pfarrhäuser beschaffen müssten, erklärt sie im Jahre 1839 dieser Verpflichtung ledig!

Eine Anwendung fanden diese Grundsätze auch im Jahre 1848. Die Kirchenfabrik des heil. Aper in Nancy forderte von der Stadt eine Entschädigung für die Wohnung des Pfarrers. Die Gemeinde wollte sich nur als subsidiarisch verpflichtet erkennen, und die Fabrik musste sich an den Staatsrath wenden. Lange und lebhaft ist damals verhandelt worden. Mit überzeugendem Scharfsinn findet man in dem trefflichen Schlussvortrag des Commissärs der Regierung [1]) Cornudet die Rechte der Fabriken unwiderleglich dargelegt. Aber mit Erstaunen und Bedauern muss man dann lesen, wie der Staatsrath am 21. April gleichwohl das frühere Gutachten vom 21. August 1839 bestätigt, und die Ansprüche der Fabrik zurückweist. [2])

Es ist mir nicht bekannt, ob der Staatsrath diese Ansichten seitdem noch wieder in Anwendung gebracht, oder verändert habe. [3]) Doch darf man wohl mit Sicherheit hoffen, dass es einer unbefangenen Regierung nicht wünschenswerth und der eigenwilligsten nicht möglich bleiben werde, die Geltung unzweifelhaften Rechtes dauernd zu verhindern.

b) In der Rheinprovinz.

In den Gegenden des linken Rheinufers, welche der Pariser Friede mit Preussen vereinigte, wurde in den ersten Jahren ein sehr verschiedenartiges, oft schwankendes Verfahren eingehalten, nicht weniger von den kirchlichen, als von den staatlichen Behörden. Zuweilen bauten und besserten die Gemeinden ausschliesslich, zuweilen zahlte auch die Fabrikkasse einen Beitrag, bisweilen begnügte sie sich sogar mit einem Zuschusse der Gemeinde, und erkannte sich damit als principaliter verpflichtet an. Dieser letztern Ansicht war sogar das General-Vicariat

[1]) Er vertritt bei der section du contentieux etwa die Stelle des öffentlichen Ministeriums im Civilprocess.

[2]) Die Verhandlungen sind abgedruckt im Recueil Général etc. An 1848. II. 499. ff.

[3]) Ein Staatsraths-Gutachten vom 24. August 1849 geht noch von den irrigen Grundsätzen aus, beurtheilt aber einen verschiedenen Fall und diesen zu Gunsten der Fabriken. Vgl. Recueil Général. An. 1850. II. 124.

des neu errichteten Erzbisthums Köln, wenigstens in Bezug auf Reparaturen. In Trier folgte man einer strengeren Ansicht. In einem Schreiben an den Erzbischof Spiegel vom 28. August 1828 bemerkt der Bischof Hommel von Trier: „Er wache darüber, dass in den Kirchenrechnungen keine Reparaturen an den Pfarrhäusern mehr vorkommen, und besetze keine Pfarrei früher, als das Pfarrhaus in gehörigen Stand gesetzt worden sei. Nur wo es den Gemeinden nicht an gutem Willen, sondern an Mitteln gebreche, und die Fabriken einen disponiblen Ueberschuss haben, gestatte er ausnahmsweise einen Beitrag."

Mit diesem Verfahren waren aber wieder die Regierungen in Koblenz und Trier nicht einverstanden und begünstigten die Civilgemeinden. Um der Rechtsunsicherheit und vielfach dadurch entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen, wandte sich die Regierung von Trier am 10. December 1827 mit einer Anfrage an das Cultusministerium. Es erging darauf folgende Antwort:

„Auf den Bericht der königl. Regierung vom 10. December v. Js. die Verbindlichkeit der Pfarrfabriken zum Bau der Pfarrhäuser betreffend, muss sich das Ministerium seinerseits für die als Regel anzunehmende unmittelbare Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Pfarrhäuser, abgesehen von den sonstigen, aus der gewöhnlichen Bestimmung des Kirchenfabrikfonds dafür sprechenden Gründen, schon desshalb erklären, weil diess die unzweideutige Bestimmung des neuesten Gesetzes ist. Inzwischen soll diess nur der königl. Regierung als Richtschnur für Ihr Verfahren in jedem vorkommenden Streitfalle dienen, ohne über die in Anregung gebrachte Rechtsfrage eine eigentliche Entscheidung zu fällen, dergleichen überhaupt nicht Sache der Administrativ-Behörde ist und bei gehöriger Festhaltung ihres rein aufsehenden Standpunktes niemals für sie nothwendig werden kann. Die königl. Regierung kann es von diesem Standpunkte aus, sobald die Gemeinde und die Kirchen-Administration über das eine oder das andere in Frage gestellte Verfahren in der Beschaffung der Baukosten unter sich einverstanden sind, bei diesem Einverständnisse, wegen der jedenfalls subsidiar stehen bleibenden Verpflichtung der Gemeinde im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenfabrikfonds zu den etatsmässigen oder sonst vorkommenden Ausgaben, ohne Gefahr bewenden lassen. Ebenso hat dieselbe zwar bei jedem entstehenden Streite an der oben bemerkten Regel festzuhalten, und hiernach zunächst die Gemeinde zur Ausführung der nöthigen Bauten anzuhalten, übrigens aber derselben, für den Fall, dass sie in anderer Auslegung des Gesetzes oder ex speciali titulo eine principale Verpflichtung des Fabrikfonds oder sonst eines dritten behauptet, die nachfolgende Ausführung ihres diessfälligen Anspruches gegen den nach ihrer Meinung verpflichteten Theil im Rechtswege frei zu stellen.

Uebrigens ist eine Abschrift dieser Verfügung dem Herrn Bischofe zur gleichmässigen Nachachtung mitgetheilt worden. Berlin, den 7. Fbr. 1828. Ministerium etc. (gez.) v. Altenstein. An die königl. Regierung zu Trier." [1]).

Aber diese Verfügung, welche der Minister des Innern leider nicht mit unterschrieben hatte, änderte wenig. In der Kölner Diöcese blieb man bei dem alten Verfahren und auch in Trier liessen sich die Verwaltungsbehörden nicht abhalten, von Zeit zu Zeit mit ihren Widersprüchen gegen die Kirchenfabriken hervorzutreten. So konnte nicht ausbleiben, was schon jenes Rescript vorhergesehen, und gestattet hatte: die Frage musste vor den Gerichten entschieden werden. In dem Pfarrsprengel Bleialf, zu welchem die Civilgemeinden von Bleialf und mehreren andern kleinen Orten gehören, weigerten sich die Schöffenräthe dieser Gemeinden, die am Pfarrhause zu Bleialf nöthig gewordenen grossen Reparaturen aus dem Communalvermögen zu bestreiten. Sie behaupteten, dass die Civilgemeinde nur subsidiarisch verpflichtet sei, und im vorliegendem Falle die Kirchenfabrik genügende Mittel besitze. Die Fabrik erhob gegen die Gemeinde eine Klage bei dem königl. Landgerichte zu Trier. Motivirt ist dieselbe in der oft angeführten Denkschrift ihres Anwalts Regnier, die das grosse Verdienst hat, zuerst in der Rheinprovinz die schwierige Rechtsfrage sorgfältig und wissenschaftlich untersucht zu haben. Das öffentliche Ministerium trat in einer ausführlichen Motivirung der Klage bei, und der Gerichtshof erklärte am 28. Nvbr. 1843 die Verklagte für verpflichtet, „principaliter und ohne Rücksicht auf die Zulänglichkeit des klägerischen Fabrikvermögens, das Pfarrhaus zu Bleialf in allen andern, als den dem Miether obliegenden Reparaturen gehörig zu unterhalten." In der zweiten Instanz vor dem Appellationsgerichtshof zu Köln wurden im Wesentlichen die in erster Instanz schon vorgebrachten, aus dem Früheren zu entnehmenden Gründe und Gegengründe geltend gemacht. Auch das öffentliche Ministerium schloss sich wieder dem Antrage der Kirchenfabrik auf Verwerfung der Berufung an. Der Appellationsgerichtshof erliess jedoch am 19. Juli 1844, nachdem er zuerst Stimmengleichheit erklärt hatte, und die Sache unter Zuziehung eines neunten Mitgliedes noch einmal verhandelt war, ein reformatorisches Urtheil. Er nahm zu Gunsten der appellirenden Civilgemeinde an, dass das Kirchenvermögen principaliter, die Civilgemeinde aber nur subsidiarisch für die Unterhaltung nicht nur der Kirchen, sondern auch der Pfarrhäuser haften müsse. Gegen diess Erkenntniss legte aber die Fabrik das Rechtsmittel der Cassation ein, und erwirkte unterm 15. Mai 1847 ein Urtheil des königl. Revisions- und Cassations-

[1]) Hermens a. a. O. IV. 891.

hofes in Berlin zu ihren Gunsten. Dasselbe „vernichtet das Erkenntniss des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 19. Juli 1844, verurtheilt die Cassations-Verklagten in die Kosten des Recurses, verwirft ferner die Berufung wider das Urtheil des königl. Landgerichtes zu Trier vom 28. November 1843 unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten und Strafe.“ [1])

Dieses von der höchsten Instanz erlassene, vortrefflich motivirte Urtheil hätte — so scheint es — allen Zweifeln und Streitigkeiten für immer ein Ende machen müssen. Aber gerade in der Zeit zwischen dem Urtheil des Appellationsgerichts und der Entscheidung des Cassationshofes war ein neues Gesetz erlassen, welches nicht nur diese Frage von Neuem verwirrte, sondern überhaupt den Bestand des Fabrikvermögens in der Rheinprovinz zu gefährden drohte. Schon in ihren Gründen gegen das Cassationsgesuch hatten die Cassationsverklagten sich auf dies neue Gesetz vom 14. März 1845 berufen. Sie behaupteten, dasselbe löse alle Zweifel. „Es erkenne das Kirchenvermögen zunächst an, als dazu bestimmt, alle kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten, lege den Civilgemeinden nur die Pflicht auf, die Zuschüsse zu leisten, welche bereits auf ihren Haushaltungsetat gebracht seien, oder bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens mit ihrem, nach Abzug der Capitalschulden vorhandenen Vermögen zu Hilfe zu kommen, was jedoch näher einschränkend bestimmt werde, und unterscheide bestimmt die Pfarrgemeinde von der Civilgemeinde als eine besondere juristische Person. Das Gesetz gebe eine authentische Interpretation der früheren Gesetze.“ [2]) Der Cassationshof, ohne sich auf den Inhalt des angezogenen Gesetzes einzulassen, wies jedoch diese Berufung durch die sehr richtige Erwägung zurück, „dass nicht zu entscheiden sei, in welcher Weise die Baukosten unter der Herrschaft des Gesetzes vom 14. März 1845 aufzubringen seien, sondern nur, ob der Appellationsgerichtshof in seinem früheren Erkenntnisse die damals vorhandenen Gesetze verletzt habe, dass da diese verletzt seien, der Revisions- und Cassationshof anstatt des Appellationsgerichtshofes in die Stelle der zu vernichtenden Entscheidung so zu entscheiden berufen sei, wie schon von dem Appellationsgerichtshofe hätte entschieden werden müssen.“ [3])

Durch diese Entscheidung wurde zwar die augenblickliche Einwirkung des Gesetzes beseitigt, jedoch über Inhalt und Tragweite desselben für die Zukunft noch nichts festgestellt. Um beide richtig zu würdigen, ist es nöthig, etwas weiter zurückzugreifen.

---

[1]) Die Processgeschichte und die Verhandlungen in allen drei Instanzen sind ausführlich mitgetheilt bei Hermens a. a. O. IV. 896—922.

[2]) Hermens a. a. O. IV. 916.

[3]) Hermens a. a. O. IV. 922.

LITERATUR.

Gelehrte Fehden.

1. *Richter* und *Walter*.

Die fünfte Auflage des Lehrbuchs des Kirchenrechts von Richter hat zwischen dem Verfasser, dem gelehrten und verdienstvollen Herausgeber des Concilium von Trient und des Corpus juris Canonici, und unserem berühmten Walter eine Polemik hervorgerufen, auf die wir unsere Leser um so mehr aufmerksam machen müssen, als dieselbe schon jetzt zwei Resultate zu Tage gefördert hat, die für unsere Wissenschaft von grosser Bedeutung sind. Walter hatte sich bei Bearbeitung der eilften Ausgabe seines Kirchenrechts i. J. 1854 bemüssigt geglaubt, darüber Klage zu führen, dass Richter in seinem Lehrbuche mehrfach sich theils das von ihm bearbeitete Material, theils ihm eigenthümliche Ansichten angeeignet und wiedergegeben habe, ohne seine Quelle zu nennen. Ferner hatte Walter bei der Lehre von der Beichte hervorgehoben, dass Richter eine Stelle aus einem fränkischen Concil des neunten Jahrhunderts, welche beweisen sollte, dass damals noch die geheime Beichte nicht als nothwendig betrachtet, sondern angenommen worden sei, dass das Bekenntniss vor Gott hinreiche, um die göttliche Sündenvergebung auch ohne priesterliche Absolution zu erlangen, mit einer bedeutenden, sinnentstellenden Auslassung angeführt habe, und er hatte diese Auslassung übereilterweise eine *Unterschlagung* genannt. Ueber dieses Vorgehen Walters beschwert sich nun *Richter* in der Vorrede zur fünften Auflage seines Lehrbuchs als über eine ihm widerfahrene „ungebührliche Behandlung,“ und schreibt diese einer persönlichen Gehässigkeit zu, die Walter früher gegen Eichhorn kundgegeben und nun allem Anscheine nach von diesem auf ihn übertragen habe, und obgleich Walter in der neuesten (12.) Ausgabe, S. 552, Not. 3 seines Lehrbuches, das Wort: „Unterschlagung“ weggelassen, glaubte dennoch Richter ihm (S. 558 fg., Note 9) „*gebührend* begegnen“ zu müssen.

Auf diese „Begegnung“ hat nun seinerseits *Walter* durch eine eigene Schrift unter dem Titel: „Zu Richters Kirchenrecht“ (Bonn, bei Adolph Marcus 1858, 14 S. 8) geantwortet. In dieser Schrift bemerkt Walter, dass der Vorwurf stillschweigender Benützung seiner Forschungen und Ansichten von ihm gegen Richter besonders in Bezug auf drei Punkte: die Trichotomie der Kirchengewalt, die pseudoisidorischen Decretalen und die Lehre von den kirchlichen Abgaben erhoben, und diese Be-

nützung nun von Richter, „was dessen Wahrheitsliebe zur Ehre gereiche," in Bezug auf den ersten und dritten Punkt (S. 189, Note 1 und S. 492, Note 1 seines Lehrbuchs) auch einbekannt sei. In Bezug auf den zweiten Punkt dagegen, die pseudoisidorischen Decretalen, hat Richter (S. 79, Note 3) geltend gemacht, 1) dass die von Walter behauptete wörtliche Uebereinstimmung seiner Darstellung mit jener Walters in der Aehnlichkeit einiger Ausdrücke bestehe, die da, wo in demselben engen Raume derselbe Stoff zu beschreiben gewesen, sich ganz von selbst ergeben habe. 2) Soviel dagegen die Entstehung des Materials anbelange, so habe Niemand den pseudoisidorischen Betrug, und was daran hänge, Walter zur ausschliesslichen Ausbeutung übergeben. Es verstehe sich von selbst, dass er (Richter) so gut wie andere Schriftsteller in diesem Gebiete, das Recht gehabt habe, den Pseudoisidor und nach der von den Ballerini beschriebenen vaticanischen Handschrift die äussere Gestalt der Sammlung zu zeichnen, und es sei daher gewiss eine wunderliche Anmassung, wenn Walter ihn beschuldige, dass er ihm das Material entlehnt habe, das noch dazu im §. 69 anders von ihm als von Walter beschrieben sei. Es gebe aber weiter eine Reihe von Thatsachen zur Geschichte des Betruges, die lange vor Walter von Blasco und den Ballerini und nach dem Erscheinen der ersten Auflage von Walters Buch besonders von Anton Theiner verzeichnet worden seien. Diese habe er mit demselben Recht wie jeder Andere und wie Walter selbst anführen und mit dem von ihm Gefundenen vereinigen können; es sei also eben wieder nur eine Anmassung und eine Ueberschätzung seiner eigenen Leistungen, wenn Walter behaupte, dass ihm sein Lehrbuch für diese Dinge eine Quelle gewesen sei. Anders würde die Sache stehen, wenn er eine auf die bekannten Materialien gegründete eigenthümliche Anschauung Walters sich angeeignet und diess verschwiegen hätte. Allein eine solche Ansicht habe Walter, der ganz den Ballerini folge, bekanntlich nicht, und dann habe er schon in der ersten Auflage eine andere ausgesprochen. Zum Schluss sagt Richter, „es sei ihm widrig, sein Buch durch Explicationen verunzieren zu müssen, die seinem bisher treu bewahrten Charakter so gänzlich fern liegen; allein es sei hohe Zeit gewesen, einen Schriftsteller dessen Anmassungen mit jeder Auflage seiner zahlreichen Lehrbücher steigen, in die rechten Schranken zurückzuweisen."

Diesen Ausfall nennt nun Walter nicht mit Unrecht einen masslosen Angriff und entgegnet darauf:

„Es genügt ein Blick in die älteren Lehrbücher des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte in Deutschland, um sich zu überzeugen, mit welcher Oberflächlichkeit die Frage nach dem Ursprung und der Bedeutung der falschen Decretalen behandelt worden war. Die gründlichen

Arbeiten der Italiener waren theils ganz unbekannt geblieben, theils einseitig ausgebeutet worden. Es drängte sich mir die Nothwendigkeit auf, diesen historisch wichtigen Gegenstand der genauesten Untersuchung zu unterwerfen. Nach sehr ausgedehnten selbstständigen Vorarbeiten und Excerpten entstand die keineswegs leichte Aufgabe, diese auch in die für ein Lehrbuch und dadurch für einen grösseren Leserkreis passende Form zu bringen. Dieses kam in der 1829 erschienenen vierten Auflage zur Ausführung.

Wenn ich nun die Behauptung aufstellte, dass Richter sich hierin enge an mein Buch angelehnt habe, so bezieht sich dieses erstlich auf die Art und den Gang der Untersuchung und Darstellung, zweitens auf die Art der Concentration des Materials, drittens auch auf Specialitäten, wie zum Beispiel §. 69, Note 1 seiner vierten Auflage, verglichen mit §. 95, Note v (jetzt Note 2). Den Beweis wird Jeder selbst finden, der sich die Mühe geben will, folgende drei Punkte einer genaueren Prüfung zu unterziehen: erstens, wie dieser Gegenstand vor mir in den Lehrbüchern behandelt war; zweitens, welche Gestalt er in meinem Lehrbuche erhalten hat; und drittens, wie sich Richters Darstellung dazu verhält. Richter hätte die Beihilfe, die er aus meinem Buche gezogen, immerhin anerkennen können, ohne eine Schmälerung der Verdienste zu befürchten, die er sich um diese Wissenschaft erworben hat."

Kein Sachkundiger wird läugnen, dass Walter in Deutschland der Erste war, der den seit der Zeit der Magdeburger Centuriatoren auf die pseudoisidorischen Decretalen gebauten boshaften Hypothesen und hyperbolischen Beschuldigungen wider den päpstlichen Stuhl entgegentrat und den Beweis lieferte, dass dieselben nicht in Rom, sondern im fränkischen Reiche um die Hälfte des neunten Jahrhunderts und in offenbar anderer Absicht, als der, die Rechte des Papstes zu erweitern, verfasst worden seien; dass sie nicht ein bloss erdichtetes Material enthielten, sondern meist aus älteren und guten Quellen geschöpft, auf die Berichte der damals gangbaren Kirchenhistoriker von abgehaltenen Concilien und erlassenen päpstlichen Verfügungen gebaut waren; dass sie nichts wesentlich Neues enthielten, noch viel weniger wesentlich Neues in die kirchliche Praxis einführten, sondern vielmehr als ein geschickt durchgeführter Versuch sich darstellen, die damals geltende Kirchenzucht, besonders in den Punkten, die am meisten bedroht und vernachlässigt waren, durch das Gewicht der Autorität und das Ansehen des Alterthums zu stützen. Und dieser Nachweis war von ihm so gründlich geliefert, dass es ein wahres Aergerniss war, als dessenungeachtet Eichhorn und Theiner die alte Fabel vom römischen Ursprung dieser Pseudodecretalen wieder aufwärmten und mit neuen — Argumenten kann man nicht sagen, sondern Hypothesen zu stützen suchten, Hypothesen,

deren Unstichhaltigkeit Richter selbst nun unwiderleglich nachweiset. Dieses unbestreitbare Verdienst Walters hätte Richter anerkennen, ja hervorheben dürfen und sollen, zumal nach dem Charakter leidenschaftsloser Unparteilichkeit, auf den er Anspruch machte, und nachdem von protestantischer Seite die pseudoisidorischen Decretalen so lange als Waffe gegen den päpstlichen Stuhl und die geltende Disciplin der katholischen Kirche benützt worden. Wir wollen gerne glauben, dass Richter dabei nicht von persönlichen Motiven sich leiten liess; aber er hat Anlass gegeben zu glauben, es sei nicht aus reiner Generosität oder Gerechtigkeitsliebe geschehen, dass er das alte Bollwerk seiner Partei, das Walter unhaltbar gemacht, vollends zu zerstören half. Man wird es um so weniger glauben, nachdem Richter trotz Allem und Allem nun doch noch (§. 38, Note 17) gegen Walter die Behauptung festzuhalten sucht, dass Papst Nikolaus I. in dem Streite des Hincmar von Rheims und Rothad von Soissons nicht, über die Echtheit der falschen Decretalen getäuscht, die gegen sie erhobenen Einwendungen bekämpft, sondern „ausdrücklich ihre Giltigkeit behauptet" und vorgegeben habe, dass sie in den päpstlichen Archiven vorfindlich seien. Der päpstliche Stuhl wäre also zwar nicht der Urheber des Betruges; aber ein Papst hätte wissentlich und absichtlich sich denselben zu Nutzen gemacht. [1]) Wer den Brief des Papstes Nikolaus I. in seinem ganzen Zusammenhang lies't und bedenkt, was Walter (§. 98, Note 36 der XII. Auflage)

---

[1]) Wir drucken die Stelle aus Richter hier ab, damit man sehe, dass wir nicht in seine Worte etwas hineinlegen, was er nicht sagen wollte. „Ad ep. Gall. (865.) c. 1. D. XIX., Mansi, Coll. conc. Tom. XV. col. 693. Diese Stelle soll nach Walter §. 95. Anm. 8. nichts beweisen. Der Papst widerlege nur die Meinung, dass die angeblichen Decretalen der alten Päpste desshalb nicht gelten sollten, weil sie nicht in dem recipirten Codex canonum, nämlich der Dionysiana, ständen. Aber man sehe dem Schreiben des Papstes an, „dass er sich in einer grossen Verlegenheit befand, weil er eben die fraglichen Decretalen nicht aus eigener Anschauung kannte." Da es aber vorher heisst: „Etsi (Rothadus) sedem apost. nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta vos decretalia efferre statuta et episcopum inconsultis nobis deponere nullo modo debuistis. Quod tamen vos .. postposuisse dolemus et diversorum sedis apostolicae praesulum decreta in hoc vos contemsisse negotio non immerito reprehendimus. Absit enim, ut cujuscunque usque ad ultimum vitae suae diem, qui in fide catholica perseveravit, vel decretalia constituta vel de ecclesiastica disciplina quaelibet exposita debito cultu et cum summa discretione non amplectamur opuscula, *quae duntaxat et antiquitus S. Romana ecclesia conversans, nobis quoque custodienda mandavit, et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur....* Quamquam quidam vestrum scripserint, haud illa decretalia priscorum Pontificum in toto canonum codicis corpore contineri descripta etc. wie in dem c. 1. Dist. XIX., so erscheint mir die Erklärung Walters als völlig unannehmbar. Dass der Brief eine Verlegenheit bekundet, mag wahr sein; das angegebene Motiv aber muss bezweifelt werden.

ausdrücklich hervorhebt, dass der Grundsatz der Provocation an den päpstlichen Stuhl, um den es sich handelte, schon früher von den Päpsten Gregor IV. und Leo IV. (c. 11. c. II. q. 6. c. 2. c. II. q. 4.) ausgesprochen worden war, und dass Nikolaus I. denselben in der vorliegenden Sache keineswegs aus den falschen Decretalen, sondern aus dem Geiste des älteren Rechtes und aus dem Concilium von Chalcedon zu rechtfertigen suchte, der wird zugeben, dass man den Worten des Papstes, die Richter anführt, Gewalt anthun muss, um sie auf die falschen Decretalen und nicht auf jene älteren Bestimmungen, die wir eben namhaft machten, zu beziehen.

Wenn nun, trotz der Geistesrichtung, die sich hier verräth, Richter dennoch die Darstellung Walters über die falschen Decretalen im Ganzen als richtig anerkannt und sich angeeignet hat, so sind die Resultate der Walterschen Arbeit fortan wohl als unbestritten anzuerkennen und die grosse alte Kriegsmaschine der pseudoisidorischen Decretalen in die Rumpelkammer zu verweisen. Das ist das eine, für unsere Wissenschaft Wichtige, was dieser Streit zu Tage gefördert hat.

Wir eilen mit Ueberspringung der Stellen, in welchen Walter seinem Gegner eine förmliche Nachbildung seiner Sätze nachweisen will, zu dem zweiten Punkt, zu dem lückenhaften Citat aus Concilium Cabilonense a. 813. über die Beichte.

Richter schrieb in seiner vierten Auflage S. 502:

„Im Uebrigen wurde aber jetzt (im neunten Jahrhundert) die geheime Beichte noch nicht als nothwendig betrachtet, sondern man nahm an, dass das Bekenntniss vor Gott hinreiche, und die göttliche Sündenvergebung auch ohne priesterliche Absolution erlangt werden könne."

In der Note citirte er als Beweis dafür mit besonderm Nachdrucke das Conc. Cabilon. a. 813. c. 33., jedoch lückenhaft, wie folgende Vergleichung mit dem vollständigen Texte zeigt:

Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent, quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita duntaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra, et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio itaque, quae Deo fit, purgat peccata, ea vero, quae sacerdoti fit, docet, qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque, salutis et sanitatis	Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent, quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita duntaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra, *et cum David dicamus: Delictum meum cognitum tibi feci etc. Et secundum institutionem apostoli confiteamur alterutrum peccata nostra et oremus pro invicem, ut salvemur.* Con-

auctor, plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione.

fessio itaque, quae Deo fit, purgat peccata, ea vero, quae sacerdoti fit, docet, qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque salutis et sanitatis auctor, plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione.

„Zur Zeit jenes Conciliums war, wie Walter S. 11 seiner Schrift richtig bemerkt, das Sündenbekenntniss vor dem Priester längst in allgemeiner Uebung, und eine grosse Zahl der angesehensten Autoritäten sprach sich auch für die Nothwendigkeit desselben aus. Eine formelle Entscheidung des allgemeinen Lehramts war jedoch darüber noch nicht erfolgt. In dieser Lage wurde dem Concilium diese Frage vorgelegt. Da es aber als ein bloss provincielles keine doctrinelle Autorität besass, so begnügte es sich, dieselbe nur von der praktischen Seite aufzufassen, und Beides, das Bekenntniss vor Gott und das bei dem Priester, Jenes als die Hauptsache, Dieses als den Wegweiser, als höchst nützlich und wirksam anzuerkennen und einzuschärfen. Man sehe darüber auch Natalis Alexander Hist. eccl. Dissert. XIV. ad saeculum XIII. §. 35.

„Die Darstellung bei Richter, fährt Walter fort, leidet nun augenscheinlich an einem doppelten Fehler. Erstens wird in seinem Texte dasjenige, was nur eine vereinzelte Privatmeinung war, als die damals gangbare Ansicht der Kirche hingestellt. Zweitens wird in seiner Note durch den Ausfall des Mittelsatzes, wodurch der ganze Accent auf das „duntaxat" fällt, der Ausspruch des Conciliums dahin verändert, als ob es selbst mit seiner wichtigen Autorität für die erste Meinung positiv Partei nehme."

„In der fünften Auflage hat nun Richter die Beweisstelle vollständig angeführt. Seinen früheren Text hat er S. 556 folgendermassen abgeändert:

> „Das Bekenntniss der Hauptsünden vor dem Priester wird daneben (neben der öffentlichen Busse) nicht bloss empfohlen, sondern als Bedingung der Sündenvergebung bezeichnet; aber es wurde so wenig durch eine *allgemeine* Kirchenlehre als nothwendig gefordert, dass noch im Anfange des neunten Jahrhunderts eine fränkische Synode bekennen musste, Gott spende bald durch geheimes Walten unmittelbar, bald mit Hilfe von Aerzten Heil und Genesung."

In der Note S. 558 sagt er Folgendes:

1. In der vierten Ausgabe habe er den Text nicht vollständig gegeben; die Weglassung der betreffenden Stelle möge auf einem Versehen

bei der Abschrift oder bei dem Satze beruhen. — Dieses mag sein. Jedenfalls hat aber der Leser auf solche Zufälle nicht zu rechnen, noch weniger die Verpflichtung, sie zu untersuchen; und ein Schriftsteller hat nicht das Recht, mit dem Leser zu hadern, wenn dieser ein Citat des Verfassers so nimmt, wie es ihm vorgelegt wird.

2. Die Beweisstelle beweise auch mit dem aus Versehen weggebliebenen Satze dasjenige, was er im Texte gesagt habe. — Dieses muss ich bestreiten. Der Text legt dem neunten Jahrhundert im Gegensatz der späteren Kirchenlehre als gangbare Ansicht die Annahme bei, dass die geheime Beichte noch nicht als nothwendig, sondern das Bekenntniss vor Gott als hinreichend betrachtet worden sei; und dafür soll das Concilium Cabilonense der Beweis sein. Dieses ist es aber augenscheinlich nur dann, wenn die Stelle in ihrer Verkürzung, nicht aber dann, wenn sie vollständig gelesen wird.

3. Richter bezeichnet die Fassung des Textes in der neuen Auflage nur als eine schärfere und vollständigere der früheren. — Ich betrachte sie als eine modificirte und verbesserte, worüber ich das Urtheil dem Leser anheimstelle. Einfacher wäre es nach meiner Meinung gewesen, einzuräumen, dass die frühere Fassung eine zu unbedingte und zu generalisirende gewesen sei.

4. Wenn Richter jetzt auf den Schlusssatz jener Stelle einen besonderen Nachdruck legt, und darin das Zeugniss für den Unterschied der damaligen und der heutigen Kirchenlehre finden will, so ist dawider zu bemerken, dass jener Schlusssatz auch noch mit der heutigen Kirchenlehre bestehen kann, indem diese die möglichen Fälle nicht ausschliesst, wo schon die Reue und das Bekenntniss vor Gott die Sündenvergebung bewirken."

Wir erlauben uns noch folgende Resultate hervorzuheben, die aus dieser Polemik sich ergeben:

1) Richter, der unangesehen der Stellen c. 51, 78 und c. 85. D. I. de poenitentia, dann c. 61 und 89 eod; in der vierten Auflage sagte: „Im Uebrigen würde aber jetzt (im neunten Jahrhundert) die geheime Beichte noch nicht als nothwendig betrachtet," sagt jetzt, in der fünften Auflage: „Das Bekenntniss der Hauptsünden vor dem Priester wird daneben (neben der öffentlichen Beichte) nicht bloss empfohlen, sondern als Bedingung der Sündenvergebung bezeichnet." 2) Richter hat die Auslassung, die ihm nachgewiesen worden, wie wir ihm gerne glauben wollen, bei der Correctur seines Buches gar nicht bemerkt, ein Beweis, mit welcher Vorsicht auch die unparteiischsten protestantischen Canonisten von uns benützt werden müssen, da sie aus Mangel an Einsicht in das Wesen unserer Dogmen und den Geist unserer Kirche leicht das Wichtigste, worauf eben Alles ankommt, als unbedeutend und gleich-

giltig zur Seite liegen lassen. 3) Richter, der doch das Concilium von Trient herausgegeben, und also gelesen hat, wie die Kirche (Sess. XIV. c. 1. de sacram. poenitent.) das Sacrament der Busse aus den Worten Christi (Joann. XX. 22 sqq.): Accipite Spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt, erklärt, glaubt dessen ungeachtet und trotz des Rückzugs, zu dem er sich genöthigt gesehen, dennoch auf den Unterschied der Beichtdisciplin von einst und jetzt ein entscheidendes Gewicht legen zu müssen. Er sollte doch einsehen, dass alle Polemik darüber ganz vergeblich ist; dass es vielmehr bloss darauf ankommt, *ob die Kirche das Bekenntniss der Sünden vor dem competenten Priester zu fordern und denen, die ihre Sünden nicht bekennen, dieselben zu behalten das Recht hat.* Dieses Recht wird man ihr nach den Worten Christi schwerlich bestreiten können, zumal wenn man erwägt, dass Reue und Busse der Natur der Sache nach nothwendige Bedingungen der Nachlassung der Sünden sind und erstere nur durch das öffentliche oder geheime Bekenntniss beurkundet, letztere aber unmöglich dem Gutbefinden jedes Einzelnen überlassen werden kann. Wir glauben also auch diesen alten Streitpunkt als beseitigt und abgethan ansehen zu dürfen. Es ist zu beklagen, dass man so oft, die Hauptsache aus den Augen verlierend, ohne alle Noth durch Recriminationen und durch Empfindlichkeiten über untergeordnete Fragen sich wechselseitig erhitzt, und da Walter am Schlusse seiner Rechtfertigungsschrift sich von aller persönlichen Ungunst und Abneigung, sowohl gegen Eichhorn als Richter, frei erklärt, sein Bedauern darüber ausdrückt, wenn seine gegen Richter und Andere gerichteten Bemerkungen durch die in einem Lehrbuche gebotene Kürze des Ausdrucks den Schein einer grösseren Schärfe erhalten haben, als in seiner Natur und Absicht liegt, und endlich, Richters erklärtem Wunsche entgegenkommend, sich bereit erklärt, demselben bei einer neuen Auflage seines Lehrbuches zur Ausgleichung die Hand zu bieten, so dürfen wir hoffen, dass zwischen diesen zwei Vertretern unserer Wissenschaft, die sich wechselseitig zu achten so viele Ursache haben, künftig Alles ohne Bitterkeit und mit der ihrer würdigen Ruhe verhandelt werden wird.

Rosshirt in Heidelberg, der auch von Richter an verschiedenen Stellen ziemlich herbe angelassen worden, wird wohl seinerseits in einer Weise sich vernehmen lassen, dass die Wissenschaft daraus Gewinn ziehe und wir uns darauf freuen können.

Wir hatten im Sinne, noch über eine andere Fehde, zwischen Harum und Schulte, über das katholische Eherecht in Oesterreich, zu berichten; doch für diessmal müssen wir, des Raumes wegen, davon abstehen.

Moy.

---

2. *Dr. H. J. Floss. Die Papstwahl unter den Ottonen nebst ungedruckten Papst- und Kaiserurkunden des IX. und X. Jahrhunderts, darunter das Privilegium Leo's VIII. für Otto I.* Freiburg im Breisgau, 1858.

Dr. H. J. Floss, Leonis P. VIII. Privilegium de investituris Ottoni I. Imperatori concessum. Friburgi Brisigavorum 1858.

Seitdem das Christenthum dem Menschen ein über dieses Leben hinausgehendes Ziel gesteckt und zur Erreichung desselben eine eigene Gemeinschaft, die Kirche, eingesetzt hat, bildet eine Hauptfrage im Leben der Menschheit das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, deren genaue Abgränzung bis jetzt noch nie vollständig gelungen ist. Was daher dazu dient, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden höchsten Gemeinschaften auch in früherer Zeit in ein helleres Licht zu stellen, verdient nicht bloss von Seite des Historikers, sondern auch von Seite aller, welche sich mit den praktischen Fragen des Kirchenrechts beschäftigen, volle Beachtung, und man wird es begreiflich finden, wenn wir auf obige Publicationen des Professors *Floss* in Bonn, welche für die Frage über das Verhältniss zwischen Papsthum und Kaiserthum im 10. Jahrhundert einen sehr beachtenswerthen Beitrag liefern, etwas weitläufiger eingehen.

Nach langer Unterbrechung hatte Otto I., vom Papste Johann XII. zum Schutze gegen den longobardischen König Berengar nach Italien gerufen, das abendländische Kaiserthum wiederhergestellt, indem er gegen das Versprechen, die Kirche zu schützen und ohne Beistimmung des Papstes in Rom und dessen Gebiet sich keine Gerichtsbarkeit anzumassen, am 2. Februar 962 vom Papste zum römischen Kaiser gekrönt ward. Allein das Auftreten Otto's zeigte dem Papste bald, dass er in diesem nicht einen Beschützer, sondern einen Herrn sich gerufen habe. Doch er hatte dem gewaltigen Kaiser nichts entgegenzustellen, als seine Würde, und selbst diese war nicht von grossem Gewichte, da seit mehr als einem halben Jahrhunderte, wo ehrgeizige Grosse und sittenlose Weiber die Besetzung des päpstlichen Stuhles an sich gerissen hatten, das Oberhaupt der Kirche viel von seinem Ansehen verloren hatte. Und gerade in der Person Johanns XII. sehen wir das Papstthum in seiner tiefsten Erniedrigung. Er sah daher das einzige Mittel, um sich wieder zu heben, in einer Verbindung mit Otto's Feinden, dem oströmischen Kaiser, Berengars Sohne Adalbert, und sogar den heidnischen Ungarn; allein seine Unterhändler wurden aufgefangen und die Versuche des Papstes, seine Selbstständigkeit wieder zu erringen, hatten nur die Folge, dass der Kaiser ihn zwang, Rom zu verlassen, ihn durch eine Synode unter Verletzung aller canonischen Formen absetzen

und sich von den Römern den Eid leisten liess, dass sie ohne Zustimmung und Bestätigung des Kaisers und seines Sohnes Otto niemals fortan einen Papst wählen oder weihen wollten.

Denn Otto I., ein eifriger Sohn der Kirche, wollte die Besetzung des päpstlichen Stuhles den Einflüssen der römischen Adelsparteien entziehen, ohne zu bedenken, dass die Abhängigkeit der Kirche vom Kaiser für diese ebenso gefährlich werden konnte.

Wenn Otto übrigens einerseits die Gefahr, welche er der Kirche durch sein Vorgehen bereitete, nicht klar erkannte, so musste er andererseits auch, wenn er seine weltbeherrschenden Plane verwirklichen wollte, dafür sorgen, dass ihm die Kirche nirgends mehr entgegentreten konnte, und musste sich demnach einen Einfluss bei der Wahl des Oberhauptes der Christenheit sichern. Daher liess er in Leo VIII. einen zwar untadelhaften, aber gefügigen Mann zum Papste wählen und führte ihn mit Waffengewalt nach Rom zurück, als die Römer ihn vertrieben, Johann XII. zurückriefen und nach dessen Tode in freier Wahl Benedict V., einen Mann von durchaus lobenswerthem Charakter erhoben. Als nun eine Synode im Sommer 964 auch diesen absetzen musste, war die Selbstständigkeit des Papstthums vernichtet, und es fragte sich, wie weit Otto seinen Sieg ausbeuten würde. —

Es ist nun eine Urkunde aus dieser Zeit oft gedruckt worden [1]), wodurch Leo VIII. *Otto I., Deutschem Könige (Teutonico regi)* und seinen Nachfolgern im Königreiche Italien für immer das Recht ertheilt, sowohl sich den *Nachfolger zu erwählen*, als auch *den Papst und folglich auch die Erzbischöfe und Bischöfe einzusetzen (ordinandi)*, welche von ihm die *Investitur*, die Weihe aber von jenen empfangen sollten, denen diess zukäme. Man hat diese Urkunde in der Form, wie sie uns vorliegt, aus Gründen, auf die ich hier nicht näher eingehe, meist für unecht erklärt, allein theilweise doch angenommen, dass ein Privilegium ähnlichen Inhalts ausgestellt worden sei, obwohl ein solches nirgends aufgefunden wurde. Da entdeckte Professor *Floss* in einer Handschrift der Trierer Stadtbibliothek, welche der Schrift nach dem 11. oder 12. Jahrhunderte angehört, unter andern Actenstücken, meist noch ungedruckten Briefen des 9—11. Jahrhunderts ein Privilegium Leo's VIII. für Otto I. von ähnlichem Inhalte aber viel weitläufigerer Fassung als das bisher bekannte. (Floss l. c. Anhang S. 146—166.) Eine nähere Vergleichung beider Privilegien zeigt deutlich, dass das gedruckte nur ein Auszug des neuaufgefundenen ist, welcher am Anfange und Ende fast wörtlich mit diesem übereinstimmt, in der Mitte aber nur die

---

[1]) So bei Goldast, Constit. imper. 1, 221 Georgi zu Baronii, annal. ad a. 964 n. XXII, Luccaer, Ausg. 16, 149, am besten Mon. Germ. 4. append. p. 167.

wesentlichen Bestimmungen mit Hinweglassung der weitläufigen Motivirungen aus dem vollständigeren aufgenommen hat.

Es entsteht also die Frage, ob wir in der vom Verfasser mitgetheilten Fassung das echte Privilegium zu erblicken haben, oder ob auch dieses eine Fälschung der späteren Zeit sei.

Der wesentliche Inhalt ist derselbe, wie in dem bereits bekannten Diplom. Da die Römer selbst ihr Recht aufgegeben haben (indem sie dasselbe durch die Erhebung des Kaisers diesem übertragen haben), beschliesst der Papst, um ihren Schlechtigkeiten ein Ende zu machen, dass der Ehrgeiz derselben fortan an der Wahl des Papstes, an der Bestimmung über die Nachfolge im Königthum oder über die Ertheilung des Patriciats keinen Antheil haben soll; vielmehr sollte nur der römische König (rex romani imperii) das Recht haben, den Papst zu wählen und zu ernennen, welcher die Weihe dann von den Bischöfen erhalten soll. Ueberdiess soll der König das Recht haben, die Bischöfe in den Provinzen zu wählen und zu ernennen (eligendi et ordinandi), so dass, wenn einer ein Bisthum wünscht, dieser von ihm Ring und Hirtenstab empfangen soll. Wer von ihm nicht bestätigt wird und die Investitur erhält, darf nicht geweiht werden. Auch erlaubt er dem Könige, sich selbst den Nachfolger zu erwählen.

Der Verfasser sucht nun in einer sehr scharfsinnigen Erörterung zu zeigen, dass der Inhalt des Privilegiums mit den Absichten Otto's I. vollständig übereinstimmt, „dass er theils jene Bewilligungen gar nicht entbehren konnte, theils dass sie ihm im höchsten Grade wünschenswerth sein mussten.“ Er zeigt ferner, dass der Papst, damals ganz von ihm abhängig, nicht in der Lage war, ihm bei seinen Forderungen entgegenzutreten, und dass alle drei Ottonen in die Besetzung des römischen Stuhles sich Eingriffe erlaubten, die Besetzung desselben „als einen Ausfluss kaiserlicher Herrschermacht“ betrachteten. Er glaubt weiter, dass manche Bestimmungen, wie die Androhung des Bannes, wenn Jemand der königlichen Gewalt sich widersetzen, aus Feindschaft gegen das Vaterland oder die königliche Gewalt, in ein fremdes Land sich begeben, bei Lebzeiten des Königs auf die Wahl eines Nachfolgers denken, auf dessen Untergang sinnen, ihn der Regierung zu berauben, oder sich selbst derselben zu bemächtigen suchen, oder sich in eine Verschwörung gegen ihn einlassen würde, vorzüglich auf die Lage Otto's I. um das Jahr 964 passen.

Trotzdem können wir uns nicht überzeugen, dass das Privilegium in dieser Gestalt damals ausgestellt worden sei. Der Verfasser verhehlt sich selbst nicht, dass die Urkunde „des Befremdenden und Anstössigen nicht wenig“ enthält, sucht aber alles Einzelne mit grossem Scharfsinn zu erklären. Allein es sind nicht so sehr einzelne Ausdrücke, wenn

man Anstoss nehmen muss, obwohl der Titel Otto's, „inclitus vir, primus ex genere teutonicorum, dilectissimus spiritualis in Christo filius noster, Romanorum imperator ac perpetuus augustus christianitatisque consors" (S. 147 f.), oder ein Ausdruck, wie rex romani imperii (S. 163) immerhin sehr auffallend ist. Am meisten befremdet die ganze Form des Diploms. So schon die weitläufige Begründung jedes einzelnen Punktes, welcher dem Kaiser zugestanden wird. Es ist allerdings wahr, dass dem Papste daran liegen musste, seine Concessionen an den Kaiser nicht als etwas Neues, sondern nur als Erneuerung alter Rechte und Befugnisse desselben hinzustellen; allein eine so weitläufige Begründung nicht bloss aus dem alten und neuen Testamente, aus Bestimmungen älterer Synoden, ja sogar aus dem römischen Rechte, die Sanctionirung des schrankenlosesten Absolutismus durch Sätze, wie „quodcunque imperator per epistolam constituit, vel edicto precepit, vel rescripto decrevit, constat esse legem," dürfte doch in einem päpstlichen Privilegium völlig unerhört sein. Dazu kommen weitläufige, theilweise sehr ungeschickte historische Expositionen über die Zeit der Longobardenherrschaft und die Thaten Karls des Grossen, besonders aber die breite Erzählung der Ereignisse von Otto's Kaiserkrönung bis zur Zurückführung Leo's VIII. nach Rom und die Absetzung Benedict's V. Eine kurze Erwähnung derselben würde auch in einem Privilegium nicht sehr auffallend sein. Allein was soll in diesem die weitschweifige Erzählung, wie Otto nach Leo's Vertreibung aus Rom die Umgebung der Stadt verwüstete, die Kastelle zerstörte, allen Verkehr mit Rom verbot, in Borgo S. Doninonicum Zoll für sein Heer und seinen Hof erhob und die vorbeiziehenden Kaufleute schwören liess, nicht nach Rom Handel zu treiben, in einem Privilegium für den Kaiser zu thun haben? Hiebei können wir auch in dem Umstande, dass Leo in der dritten Person von sich selbst spricht, nur etwas sehr Auffallendes und nicht mit dem Verfasser (S. 95) etwas, „was sich besser fügt," sehen.

Der Verfasser will nun allerdings manches Auffallende dadurch erklären, „dass höchst wahrscheinlich bei der Concipirung der Urkunde Otto's deutsche Umgebung mitthätig war." Allein diese gewiss richtige Bemerkung genügt überhaupt in keiner Weise, um die ganze auffallende Form der Urkunde zu erklären, und reicht auch bei Einzelnem nicht immer aus, da der Papst bei der endgiltigen Abfassung derselben immer das Auffallendste hätte ändern können. Dazu kommt noch ein anderer Umstand, welchen der Verfasser nicht übersehen, auf welchen er aber meiner Meinung nach zu wenig Gewicht gelegt hat, nämlich die Uebereinstimmung jenes Theils des Privilegiums, welcher die Ereignisse von der Krönung Otto's bis zur Absetzung Benedicts V. behandelt, mit der Historia Pontif. Roman. (vita Johannis XII.) ap. Muratori, SS. Rer. Ital. III.,

328 sq. Die genaue, theilweise wörtliche Uebereinstimmung beider Quellen lässt an ihrer Verwandtschaft nicht zweifeln. Der Verfasser bemerkt bloss, seiner Meinung nach unterliege es keinem Zweifel, dass der Bericht bei Muratori eine Erweiterung der Urkunde, nicht diese ein Auszug aus dem Berichte sei. Schon der Umstand, dass manche Stellen im Berichte offenbar eine Umschreibung der kurzen einfachen Worte der Urkunde seien, lasse solchen Sachverhalt kaum verkennen. (S. 95.) Aber darauf kommt eben alles an. Beruht nicht der Bericht mittelbar oder unmittelbar auf dem Privilegium, sondern umgekehrt das Privilegium mittelbar oder unmittelbar auf dem Berichte, oder haben beide eine dritte gemeinsame Quelle benützt, so ist die Annahme der Echtheit unmöglich, da das Privilegium, wenn es echt ist, jedenfalls vor dem Berichte entstanden sein müsste. Bei der Wichtigkeit der Frage hätte der Verfasser doch seine Ansicht weiter begründen sollen. Wir glauben, dass dieselbe nicht richtig ist, und wollen versuchen, unsere gegentheilige Meinung mit einigen, wenn auch vielleicht nicht hinreichend festen Gründen zu stützen.

Einmal ist es überhaupt viel wahrscheinlicher, dass der Fälscher einer Urkunde, wenn er historische Daten geben will, eine Chronik zur Hand nimmt, als dass der Chronist, welcher das Leben eines Papstes schreibt, nach einer von dessen Nachfolger ausgestellten Urkunde greift, um daraus die Ereignisse der betreffenden Periode zu entnehmen. Dann aber dürfte doch der Inhalt selbst gegen eine Benützung des Privilegiums durch den Bericht sprechen. Denn wennn auch im Allgemeinen der Grundsatz nicht richtig wäre, dass von zwei verwandten Quellen die historisch richtigere auch die ältere sei, so dürfte eine solche Annahme doch hier erlaubt sein, wo der eine Berichterstatter, also hier der Papst als Aussteller der Urkunde, bei den Ereignissen selbst eine Hauptrolle spielte. Hier meldet nun der Bericht bei Muratori ganz richtig, dass Otto I. nach der Kaiserkrönung Rom verliess, als er aber mit Johann XII. in Streit gerieth, wieder gegen die Stadt zog und den Papst, welcher dieselbe verlassen hatte, absetzen liess. Dagegen lässt das Privilegium in etwas verwirrter Darstellung den Kaiser nach seiner Krönung Rom verlassen, dann wieder zurückkehren und mit dem Papste in Streit gerathen, von neuem die Stadt verlassen und vom Papste die Abhaltung einer Synode verlangen und erst nach dem dritten Einzuge in Rom den Papst absetzen. Als darauf, erzählt das Privilegium weiter, der Kaiser nach *Gallien* gezogen war, vertrieben die Römer Leo VIII., wogegen der Bericht erzählt, dass dieser nach seiner Vertreibung den Kaiser „*in partibus Spoletanae civitatis*“ traf. Der Verfasser sucht zwar (S. 95 ff. cf. S. 20 ff.) den Bericht des Privilegiums zu halten, indem er zu zeigen sucht, dass Otto unterdessen nach Deutschland oder

wenigstens nach Oberitalien gezogen sei; allein da es nach den besten Quellen doch scheint, dass Otto Mittelitalien während dieser Zeit nicht verlassen habe (S. 18 f.), so dürfte kaum zu zweifeln sein, dass der Ausdruck „in partes Galliae secessit“ aus dem Ende des Berichtes bei Muratori, wo seine Rückkehr über die Alpen gemeldet wird, vom Verfasser der Urkunde an der falschen Stelle eingerückt wurde.

Solche Unrichtigkeiten aus der Feder Leo's VIII., welcher völlig gleichzeitig seine eigenen Erlebnisse erzählt, wären immerhin auffallend und machen es wahrscheinlich, dass dem Verfertiger des Privilegiums schon eine Biographie Johann's XII. vorlag, dass dieses also unecht sei.

Unter solchen Verhältnissen dürfte dann allerdings der Umstand, dass man *alle Canones*, welche zur Stärkung der deutschen Königsgewalt im Privileg angeführt sind, in der nämlichen Reihenfolge in den Sammlungen des Burchard von Worms (15, 22 ff.) und des Ivo von Chartres (16, 23 fg.) findet, immerhin in's Gewicht fallen, wenn ihn auch der Verfasser (S. 81 f.) als einzigen Grund gegen die Echtheit der Urkunde zurückweisen durfte.

Ist es aber überhaupt nothwendig, anzunehmen, dass dem Kaiser ein Privileg ähnlichen Inhalts damals ausgestellt worden sei? Wir glauben nicht; wenigstens nöthigt uns die Geschichte der folgenden Zeit in keiner Weise dazu.

Die Eingriffe, welche sich die Ottonen in die Besetzung des apostolischen Stuhles erlaubten, lassen sich auch ohne ein solches erklären, theils durch das Interesse, dass bei den unsichern Gesinnungen der Italiener ein ihnen ergebener Mann den Stuhl Petri einnehme, theils dadurch, dass die Römer ihnen das Recht dazu übertragen hatten. Dass aber Otto das Recht, die Bischöfe einzusetzen, sich vom Papste damals ertheilen liess, ist sogar unwahrscheinlich, da schon vor Otto 921 Papst Johann X. in einem Schreiben an Erzbischof Hermann von Köln es als durch altes Herkommen (prisca consuetudo) begründet ansah, „qualiter nullus alicui clerico episcopatum conferre debeat, nisi rex“ (Jaffé, Regesta Pontificum n. 2751.) Namentlich ist die ausdrückliche Gestattung der *Investitur durch Ring und Stab*, welche, wenn sie überhaupt damals in dieser Form geübt wurde, ihm Niemand bestritt, sehr auffallend und weis't auf *den Investiturstreit als Zeit der Entstehung des Privilegs*, wo nicht bloss das Recht die Bischöfe zu investiren, sondern auch das Recht, den Papst zu ernennen, dem Kaiser von höchster Wichtigkeit war. (Eine nähere Zeit für die Entstehung vermögen wir nicht anzugeben. Es käme für den terminus a quo vor Allem darauf an, Alter und Quellen der Historia pontificum nachzuweisen, worauf wir verzichten müssen, da uns die allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur, Jahrg. 1852 April, worin Giesebrecht darüber

handelt, leider nicht zugänglich war.) Wir können uns somit der Ansicht des gelehrten Verfassers, dass das mitgetheilte Privileg echt sei, nicht anschliessen, können aber nicht umhin, seine Publicationen willkommen zu heissen; denn einmal liefert er uns eine sehr tüchtige Behandlung der „Papstwahl unter den Ottonen; dann aber, und das ist immerhin von grosser Bedeutung, bringt er die Frage über die Unechtheit des bisher bekannten Privilegs zum Abschlusse, da er bis zur Evidenz nachgewiesen hat, dass es nur ein Auszug des von ihm neu mitgetheilten ist, und es somit, mag nun dieses als echt oder unecht erkannt werden, wohl von Niemanden mehr für echt gehalten werden kann. *Alfons Huber.* [1])

---

3. *Was ist Zinswucher?* Historisch-kritisch beleuchtet und vom Standpunkte unserer Zeit aus beantwortet von *Joseph Albert Wild*, Doctor der Staatswirthschaft. München 1859. Giel'sche Buchhandlung. 32 S. 8.

Der Verfasser dieser kleinen Abhandlung gibt einen geschichtlichen Ueberblick der Gesetze und der ausserhalb der kirchlichen Lehre sich bewegenden wissenschaftlichen Ansichten über die Verzinsung der Darlehen, zeigt, dass letztere zu einem klaren und haltbaren Begriff des sog. Wuchers nicht zu kommen vermochten, und sucht diesen Begriff dahin festzustellen, dass der *Zinswucher* nichts anderes sei, als „*eine Vertragstäuschung des Borgers durch den Darleiher zum Vortheile des Letzteren.*“ (S. 30.) Die Hoffnungen, womit den Verfasser dieses Ergebniss seiner Untersuchung erfüllt und die er in ziemlich poetischen Worten aushaucht, indem er u. a. seine Abhandlung „eine Weihe-Pflanze nennt, angepflanzt im *Opferhaine* des Genius unserer Zeit“ (S. 32), diese Hoffnungen lassen uns in der vorliegenden, übrigens interessanten Abhandlung ein Jugendproduct vermuthen. Wie dem immer sei, können wir nicht umhin, zu wünschen, dass der Herr Verfasser sich mit der kirchlichen Lehre und Gesetzgebung über den Zinswucher etwas näher befasst hätte; denn er hätte dann vielleicht zur richtigen Beurtheilung dessen, worauf es ankommt, einen günstigeren Standpunkt gewonnen.

---

[1]) Herr *Alfons Huber*, den wir hiemit in die gelehrte Welt einzuführen das Vergnügen haben, ist ein Schüler unseres Hrn. Prof. Ficker (d. z. Rector d. U.), dessen umsichtige Methode historischer Kritik er sich, wie diese Probe beweiset, glücklich angeeignet hat. Er arbeitet an einem grösseren Werke über Herzog Rudolf den Stifter von Oesterreich, und wir können nicht anders als lebhaft wünschen, dass ihm die nöthige Unterstützung zu Theil werde, um diese Arbeit auf eine des Gegenstandes und seines Talentes würdige Weise vollenden zu können. A. d. Red.

Das Studium der kirchlichen Gesetzgebung hätte ihn gelehrt, dass das Wesen des Wuchers in der *Ungerechtigkeit* des erzielten Gewinnes besteht, gleichviel, ob derselbe ertrotzt, oder erschlichen wird. Es hätte ihn gelehrt, dass das, was an sich unsittlich und ungerecht, durch die bewusste Ergebung und Einwilligung desjenigen, der es über sich ergehen lässt, weder sittlich, noch gerecht wird. Es hätte ihn, obwohl er Doctor der Staatswirthschaft ist, vielleicht zu der Einsicht gebracht, dass das, was unsittlich und unrecht, unmöglich gemeinnützig und dem Staate vortheilhaft sein kann. Es hätte ihn vielleicht einsehen gelehrt, dass die Schriftsteller, die er kritisirt, zu einem festen und haltbaren Begriffe des Wuchers eben darum nicht kommen konnten, weil sie das wahre Wesen des Wuchers, wie ihn die Kirche charakterisirt hat, nicht erkennen, nicht gelten lassen wollten und desshalb falsche, verdrehte Begriffe unterschieben mussten.

Unter diesen Begriffen ist namentlich einer, der von Sonnenfels, der ihn auf die faule Seite der ganzen antikirchlichen Lehre zu Gunsten des Wuchers hätte aufmerksam machen müssen, wenn er wirklich, wie er glaubt, ohne vorgefasste Meinung an seine Arbeit gegangen wäre.

Nach Sonnenfels ist „der politische Wucher im Allgemeinen der Zustand, in welchem das Geld mehr Gewinn trägt, als die Landwirthschaft, die Manufacturen und der Handel. Im Einzelnen ist Wucher eine so übermässige Forderung des Leihers, dass sie dem Entlehnenden den Gewinnst-Antheil entzieht, den dieser nach Verhältniss seiner Mitwirkung bei der Erwerbung zu erhalten berechtigt ist.“ Der Darlehennehmer, der das entlehnte Capital auf seine Wag und Gefahr nimmt, und es durch seine Thätigkeit fruchtbringend macht, wird hier zum blossen *Mitwirker*, d. h. die Hauptsache wird zur Nebensache herabgedrückt und der Mensch unter die Herrschaft des Capitals gebeugt. Der Darlehennehmer, der seine Thätigkeit und seine bürgerliche Existenz für die Production einsetzt, wird in ein blosses *Werkzeug des Gewinns* für den müssigen Capitalisten verwandelt. Das ist der moderne Pharisäismus, der schwere und unerträgliche Lasten aufbindet und sie auf die Schultern der Menschen legt; während er dieselben mit keinem Finger bewegen will. [1]) Es ist dieselbe Schule, dieselbe Secte, welche vor 1859 Jahren das Volk zu Jerusalem aufhetzte, sich den Barabbas auszubitten, und gegen Jesus zu schreien: „an's Kreuz mit ihm,“ welche heutzutage noch durch allerlei Vorspiegelungen den blinden Haufen der Gelehrten und Ungelehrten verhetzt, kein Reich anzuerkennen, als das von dieser Welt ist, und die Freiheit der Räuber und Mörder zu ver-

---

[1]) Matth. XXIII. 4.

langen, während er die Kirche in Bande schlagen will, um sie endlich zu vernichten. [1])

Es ist leicht einzusehen, dass nichts anderes, als eben der *Wucher*, die Grundursache aller der gräulichen Nothstände unserer Zeit ist, und dass die angestaunten Wunder des Luxus und der Industrie, womit diese sich brüstet, nur eben so viele „Weihepflanzen" sind in dem „*Opfer*-Haine" dieses Genius unserer Zeit, begossen und aufgesogen mit dem Schweiss und Blute der bei den Maschinen Handlangersdienste thuenden Millionen.

Unser Verfasser, der offenbar im besten Glauben der Fahne dieses Genius unserer Zeit folgt, schwelgt in dem Gedanken an die goldenen Früchte, welche die unbeschränkte Freiheit des Zinswuchers dem Landbau einbringen werde: denn er wähnt im vollen Ernste, das Capital werde diesem dann reichlich zuströmen und seinen Ertrag auf das Hundertfache des Bisherigen steigern. Es ist natürlich nicht unsere Sache, uns hierüber mit einem Doctor der Staatswirthschaft in eine Erörterung einzulassen; aber uns bedünkt, Eines hätte ihn doch im Verlaufe seiner eigenen Studien über diesen geträumten Segen des Zinswuchers etwas zweifelhaft machen sollen: die Wahrnehmung nämlich, dass gerade in den Ackerbaustaaten der alten Welt, in Indien, wie in Judäa und in Sparta, das Zinsennehmen von Darlehen überhaupt verboten und verpönt war, und dass in Athen und Rom eben der *Zinswucher* jenen fortwährenden Krieg der Armen gegen die Reichen entzündete, der ihre Geschichte mit so furchtbaren Gräueln befleckt und in der Regel nur durch gewaltsame Massregeln gegen die Gläubiger, Vernichtung eines Theiles der Forderungen, Herabsetzung der Zinsen u. dgl. auf kurze Fristen beschwichtigt werden konnte.

Naiv kommt uns des Verfassers Bemerkung S. 12 fg. vor: „So lange der Zweck des Staates ein religiöser war oder wenigstens als ein vorwiegend religiöser betrachtet wurde, erschien auch die Aufgabe des Staates in diesem Lichte und die Staats-Institutionen waren dem entsprechend ausgeprägt. Allein diese Ansicht über den Staat und seinen Charakter wurde bekanntlich schon von Ludwig dem Baier angegriffen und schon damals dem Staate sein eigener, selbstständiger Zweck, seine besondere Aufgabe und das Recht, zur Erfüllung dieser Aufgabe durch unabhängige Legislation zu wirken, vindicirt, so dass sich mit Sicherheit annehmen lässt, dass das canonische Zinsenverbot dem Aufschwung von Handel, Gewerbe und Bodencultur nicht lange im Wege gestanden hätte,

[1]) „Quid est foenerari?" fragte man den Cato, „quid est hominem occidere," entgegnete dieser. So unser Verfasser S. 10.

wenn dafür eine wärmere Regung durch die Staatszustände der damaligen Zeit gegangen wäre." Dieser naiven Bemerkung gegenüber müssen wir wohl fragen: Sind die Menschen des Staates wegen oder ist der Staat der Menschen wegen? — Wenn der Staat der Menschen wegen ist, kann der Staat eine von der Bestimmung des Menschen unabhängige, „selbstständige" Bestimmung und Aufgabe haben? — Und wenn der Mensch ein *religiöses* Ziel hat, wohin führt die Theorie von dem „selbstständigen Zweck" und der „unabhängigen Legislation" des Staates?

Darüber hat der Verfasser, inmitten seiner staatswirthschaftlichen Präoccupationen, schwerlich nachgedacht; darum nannten wir seine Bemerkung naiv.

Seine Stärke findet er in der Bekämpfung der willkürlichen Beschränkung des *Zinsfusses* bei unbedingter Freiheit des *Zinsennehmens* überhaupt. Darin könnten wir ihm unter gewissen Vorbehalten beipflichten; denn *wo* überhaupt Zinsen zu nehmen gestattet ist, da soll sich das *Mass* derselben nach den Verhältnissen richten. (Vgl. unseren Artikel, Archiv Bd. I, S. 321—333.) *M.*

ANHANG.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

I. Grossherzogthum Baden.
(Erzdiöcese Freiburg.)

1. *Die oberhirtliche Genehmigung kirchlicher Stiftungen.*

Das erzbischöfliche Ordinariat von Freiburg macht unter dem 9. Juli 1858 im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Nr. 12 vom 21. Juli 1858 unter Nr. 41 Folgendes bekannt:

„Die erzbischöflichen Decanate, Pfarrämter und Curatien werden darauf aufmerksam gemacht, dass alle neugemachten kirchlichen Stiftungen der diesseitigen Genehmigung bedürfen, und solche jeweils einzuholen sei. Nur die von uns genehmigten, beziehungsweise uns angezeigten neuen Stiftungen werden in Hinkunft im Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden."

Die officielle Karlsruher Zeitung Nr. 88 vom 12. August bemerkt mit Bezug hierauf unter * Freiburg, 9. August, „damit stehe in Zusammenhang ein Erlass der grossh. Regierung des Oberrheinkreises vom 27. v. M., worin die Pfarrämter und Stiftungsvorstände darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie zu solchen kirchlichen Stiftungen

neben der oberhirtlichen Genehmigung gemäss §. 3 der Verordnung vom 10. April 1833, die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen betreffend, nach wie vor die Staatsgenehmigung einzuholen haben.

2. *Die Aufsicht über den Klerus.* (Anzeigeblatt Nr. 11 vom 7. Juli 1858, Rubr. Nr. 38.)

„Die erzbischöflichen Decanate werden auf die gewissenhafte Beobachtung der Bestimmung Concil. Trident. Sess. XXV. Cap. 14 de reform., sowie der diesseitigen Verordnung vom 3. Juni 1853 Nr. 6183 mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, sich in dieser Beziehung insbesondere durch die erzbischöflichen Definitoren genaue Kenntniss zu verschaffen, und in unserem Namen durch amtsbrüderlichen Zuspruch und monitiones der erwähnten Bestimmung nachzukommen.

Freiburg, 2. Juli 1858. Das erzbischöfl. Ordinariat."

3. *Die Vermehrung der Ehedispensgesuche in verbotenen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft*, *resp. die Verhinderung solcher Ehevorhaben, bevor auch die kirchliche Dispens ertheilt wurde, betreffend*, hat das erzbischöfliche Ordinariat unter dem 2. Juli 1858 (Anzeigeblatt Nr. 11 vom 7. Juli unter Nro. 39) strenge anbefohlen, *dass in Zukunft durchaus niemals Ehen*, *welche der Dispensen bedürfen*, *proclamirt werden dürfen*, *bevor die Pfarrer auch die kirchliche Dispense darüber erhalten haben.* Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, „dass die Ehedispensgesuche in *allen* Punkten genau nach der erzbischöflichen Verordnung vom 9. August 1850, Nr. 5326 zu verfassen sind, widrigenfalls dieselben zur Verbesserung zurückgegeben werden müssten.

Die Ausfertigung der Geburt- und Todesscheine über die im Grossherzogthum geborenen und verstorbenen Ausländer betreffend.

(Ord.-Nr. 7042.) *An die erzbischöflichen Decanate und Pfarrämter* (badischen Theils): Um die regelmässige Mittheilung der Geburts- und Todesscheine über die im Grossherzogthum geborenen und verstorbenen Ausländer an deren resp. Regierungen zu sichern, hat das grossherzogliche Ministerium des Innern mit Bezug auf die Verordnung vom 30. Juni 1857, Nr. 8050 (Central-Verordnungsblatt Nr. XI.) uns veranlasst, wie hiermit geschieht, zu verordnen:

Die erzbischöfl. Pfarrämter und Curaten werden angewiesen, die nach §. 16 der Verordnung über die Führung der bürgerlichen Standesbücher vom 29. Mai 1811 (Regierungsblatt Nr. XVI.) auszufertigenden *beglaubigten Auszüge über den Tod der im Grossherzogthume verstorbenen Ausländer und ebenso über die im Grossherzogthum stattfindende Geburt eines ehelichen oder ausserehelichen Kindes der Angehörigen fremder Staaten* ohne Ausnahme dem Bezirksamt mitzutheilen. Dasselbe wird diese Auszüge nach vorgängiger Legalisirung der grossher-

zoglichen Kreisregierung zur Einsendung an das grossherzogliche Ministerium des grossherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorlegen.

Freiburg, 20. August 1856. Das erzbisch. Ordinariat.

(Anzeigeblatt Nr. 15 vom 25. Aug. 1848. S. 57 unter Nr. 50.)

4. *Zur Förderung christlicher Zucht und Sitte.*

Ein meisterhaftes Rundschreiben des erzbischöflichen Ordinariats (Nr. 4992, ddo. Freiburg, 11. Juni 1858) den Gegenstand der Conferenzfragen pro 1857 betreffend, legt allen Seelsorgern an's Herz, die erwachsene Jugend bis zum zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre zur christlichen Lehre anzuhalten. „Kann diese Anordnung auch *nicht durch bürgerlichen Zwang* durchgeführt werden, so stehen dem Seelsorger *kirchliche* Mittel zu Gebote, durch die er dieselbe zum Vollzuge zu bringen im Stande sein wird. Er kann und wird vor Allem bei Verkündung der genannten kirchlichen Anordnung den Eltern sowohl, als den Christenlehrpflichtigen die grosse Heilsamkeit dieser Anordnung vorstellen und zur Nachachtung derselben ermahnen. Die etwa Zuwiderhandelnden wird er vorrufen, belehren und zur Folgsamkeit ermuntern und auffordern. Nach Umständen wird er auch die Eltern, Vormünder oder Pfleger derselben um ihre Beihilfe angehen. Wo dieses nicht hinreicht, wird er mit Entziehung kirchlicher Ehrenämter, oder mit Zurückweisung von Pathenstellen drohen, und wenn die Drohungen fruchtlos bleiben, die Drohung vollziehen. Auch kann er in Aussicht stellen, dass bei späterer Verehelichung der Renitenten die kirchliche Zustimmung leichtlich Schwierigkeiten finden dürfte.“ Ferner sollen die Seelsorger dringen auf öftere Wiederholung des Empfangs der heil. Sacramente. Etwa viermal im Jahr sollen die Schulentlassenen gemeinschaftlich zum Tische des Herrn geführt werden. Bei ihrer Entlassung aus der Schule soll den Knaben und Mädchen das Versprechen des öfteren gemeinschaftlichen Empfanges der heil. Sacramente abgenommen werden. Besonders empfohlen wird die Einführung lehrtüchtiger Ordensschwestern, ferner die Einführung von Jugendbündnissen, besonders der marianischen Bruderschaft. Gefallene Knaben und Mädchen, und ebenso auch die Eltern derselben sollen von den Seelsorgern den ernstesten Vorhalt empfangen, und die Gefallenen sind von allen kirchlichen Ehrenzeichen und Ehrenämtern ausgeschlossen. Feierlichkeiten bei der Taufe unehelicher Kinder sind untersagt. Es sollen die Seelsorger mit Eifer dahin wirken, dass die polizeilichen Verordnungen gegen die Sittenlosigkeit von den Ortsvorstehern gehörig gehandhabt werden. Auch soll im Beichtstuhle eine grössere Strenge geübt werden.

5. *Den Christenlehrbesuch der aus der Schule entlassenen Jugend betreffend. An die erzbischöflichen Decanate und Pfarrämter.*

Wir sehen uns veranlasst, mit Bezug auf die diesseitige Verordnung *vom 11. Juni* d. J. Nr. 4992 unsere Verfügung vom 3. Nov. 1843 Nr. 7498 andurch zur Nachachtung zu republiciren:

Ungeachtet wir durch Verordnung vom 22. April 1831 Nr. 1860 die Verpflichtung der Jugend zum Christenlehrbesuch bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ausgesprochen haben, so mussten wir doch vernehmen, dass ledige Söhne und Töchter, sowohl aus den höhern, als niederen Ständen, dieser so wichtigen Pflicht nicht nachkommen, und besonders Lehrlinge und weibliche Dienstboten sich dem Christenlehrbesuche auf mannigfache Weise, besonders durch Wechsel ihrer Dienstherrschaft, zu entziehen suchen. Wir sehen uns desshalb veranlasst, nicht nur die angeführte Verordnung, wie hiemit geschieht, in Erinnerung zu bringen, sondern es wird auch jedem Pfarrer und Pfarrverweser noch insbesondere strenge anempfohlen,

1. den jeweiligen Austritt eines Christenlehrpflichtigen oder Sonntagsschülers aus dem Pfarrorte demjenigen Pfarrer unverweilt zur Anzeige zu bringen, in dessen Pfarrgemeinde der den Heimathsort verlassende Dienstbote oder Lehrling sich künftig aufhalten wird; ebenso

2. den Seelsorger des Heimathsortes des Christenlehrpflichtigen sogleich zu benachrichtigen, wenn ein solcher Dienstbote oder Lehrling den bisherigen Aufenthaltsort wieder verlassen und sich in eine andere Pfarrei begeben hat, damit Ersterer den Pfarrer oder Pfarrverweser, in dessen Sprengel der Dienstbote oder Lehrling in Folge seines Dienstwechsels nunmehr getreten ist, ungesäumt in Kenntniss setzen könne.

Wir versehen uns zu der Curatgeistlichkeit, dass dieser Anordnung, wodurch das Heil ihrer heranwachsenden Jugend befördert wird, genau nachgekommen, und dass, falls die oben erwähnte Anzeige unterbleibt, hievon anher Anzeige erstattet werde.

Freiburg, 20. August 1858. Das erzb. Ordinariat.

(Anzeigeblatt Nr. 16 vom 1. Sept. 1858, S. 61, Nr. 56.)

6. *Die Erhaltung der Alterthümer in den Kirchen.*

Das Anzeigeblatt Nr. 13 vom 4. August 1858 enthält unter Nr. 45 folgenden Erlass:

„Ord.-Nro. 9705. An sämmtliche hochw. Decanate der Erzdiöcese.

Wir haben durch unsern Erlass vom 18. Juli 1856, Nro. 6004, Vorsorge zur Erhaltung der Alterthümer, Bilder, Kunstgegenstände u. dgl. in den Kirchen getroffen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei *Restauration* solcher Kunstdenkmale nicht immer mit der erforderlichen Sachkenntniss verfahren wird. Um nun auch hierüber zu wachen, beauftragen wir hiermit unsere hochw. Decanate den Pfarrämtern und durch diese den Stiftungsvorständen zu eröffnen, dass dieselben *vor* Vornahme der fraglichen Restaurationen

jeweils an uns über diese Gegenstände berichten, und ihre Vorschläge, Anträge und Ueberschläge über die wahrscheinlichen Kosten, sowie die Angabe der Fonds, aus welchen letztere zu bestreiten wären, beifügen sollen. Selbstverständlich ist auf mögliche Schonung der Fonds Rücksicht zu nehmen."

Freiburg, 23. October 1857. Das erzb. Ordinariat.

7. *Die Verrechnung der Zeugengebühren in Untersuchungssachen.*

Es hat das erzbischöfliche Ordinariat unter dem 23. Juli 1858 im Anzeigeblatt Nr. 13 vom 4. August d. Js. unter Nr. 46 den erzbischöflichen Untersuchungscommissären eine der im Lande bestehenden bürgerlichen nachgebildete *Gebührenordnung* für die kirchlichen Untersuchungen und kirchlichen, der erzbischöflichen Jurisdiction unterstehenden Sachen zur Kenntniss und Nachachtung gebracht. Für Hohenzollern soll eine eigene Gebührenordnung erfolgen.

II. Königreich Baiern: Entscheidungen der obersten Gerichte.

A. *Erkenntniss des obersten Gerichtshofes über Ausstellung von Leumundszeugnissen.*

Ein am 18. Juli ergangen esErkenntniss des obersten Gerichtshofes spricht aus, dass die Mitwirkung zur Ausfertigung von Leumundszeugnissen, welche nach §. 113 des revidirten Gemeinde-Edicts den Pfarrern zusteht, keine öffentlich amtliche, sondern eine rein localpolizeiliche Function sei, und dass Beleidigungen, welche in Folge der Ausstellung solcher Leumundszeugnisse gegen einen Pfarrer erhoben wurden, nicht nach den Bestimmungen über das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung zu beurtheilen seien.

B. *Streitfragen aus den Erkenntnissen des obersten Gerichtshofes in Competenzconflicten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden vom Jahre 1851 bis 1858.* [1])

1. Anspruch einer Kirchenstiftung an eine andere auf Unterstützung aus den Rentenüberschüssen. Wenn von einer Pfarrgemeinde ein Anspruch gegen eine andere geistliche Stiftung dahin erhoben wird, dass diese wegen des bereits vieljährig bestehenden und selbst von der geistlichen Oberbehörde anerkannten Filialverbandes mit der Pfarrgemeinde rechtlich verpflichtet sei, aus ihren Rentenüberschüssen die Schulden der Pfarrkirche zu bezahlen und das jährliche Deficit derselben zu ergänzen, so sind die Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung competent.

---

[1]) Dieselben sind unter obigem Titel für unparteiischen Gebrauch, bearbeitet von Dr. Georg, Karl, Leopold Seuffert. München 1858. Wir entnehmen daraus hier die für kirchliche Rechtsverhältnisse wichtigen Entscheidungen.

Denn der Anspruch einer Stiftung auf das Vermögen oder auf die Renten einer andern Stiftung auf den Grund der Filialität und des Besitzstandes ist privatrechtlicher Natur, die Frage über die Haftbarkeit des Vermögens resp. der Renten ist nicht nach Principien des öffentlichen Staatsrechtes, sondern nach civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen; die Zuständigkeit der Administrativ-Behörden im §. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde kann nur in so weit Platz greifen, als kein rechtlich begründeter Anspruch einer andern Stiftung auf diese Ueberschüsse vorhanden ist. — Erkenntniss vom 27. Mai 1851. — Regg.-Bl. Nr. 32. S. 738. Vgl. Blätter für Rechtsanwendung Bd. XVII. S. 6.

2. *Curatel über Stiftungen.*

Die Stiftungs-Curatel ist Sache der Verwaltungsbehörden. Die Entscheidung der Frage, ob eine Stiftung in die Kategorie milder Stiftungen gehöre, für welche nach der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 10 der Staatsschutz angeordnet und laut Verordnung vom 17. Dec. 1825 §. 69 x. den obersten Verwaltungsstellen des Kreises zu handhaben übertragen ist, dann in welchem Umfange die Curatel einzutreten habe und in welcher Weise die Oberaufsicht über die dem Willen des Stifters entsprechende Verwaltung von der Staatsbehörde nach den geltenden Gesetzen zum Zwecke der Conservation der Stiftung zu führen sei, gehört zur Competenz der Administrativ-Behörden. — Erkenntniss vom 22. März 1851. — Regg.-Bl. Nr. 29. S. 644.

Vgl. Erkenntniss vom 17. Nov. 1856. — Reg.-Bl. Nr. 54. S. 1129. (S. u. Nr. 55.)

Vgl. Blätter für Rechts-Anwendung. Bd. XVII. S. 6.

3. *Verwaltung öffentlicher für allgemeine Zwecke errichteter Stiftungen.*

Die Entscheidung über Ansprüche, welche auf Uebernahme der Verwaltung von öffentlichen, für allgemeine Zwecke errichteten Stiftungen erhoben werden, liegt in der Competenz der Verwaltungsbehörden.

Es ist in diesem Falle nicht die Frage, ob die Bestimmungen des Stiftungsbriefes in Betreff der Verwaltung des Stiftungsvermögens verbindend seien, oder nicht, sondern es handelt sich von der Anordnung von Verwaltungsmassregeln zur Handhabung des Schutzes und zur zweckgemässen Leitung einer allgemeinen Wohlthätigkeitsanstalt, welche nach §. 70 der Verordnung vom 17. Dec. 1825 der Oberaufsicht der Kreisstelle unterstellt ist; es ist also von einem privatrechtlichen Titel bezüglich dieser Verwaltung eben so wenig als von einem privatrechtlichen Ansprüche Einzelner auf den Genuss des Stiftungsvermögens die Rede.

Anders verhält es sich bei Privat- und Familienstiftungen; hinsichtlich dieser hat es bei der vom Stifter angeordneten Verwaltung sein Verbleiben; in einem solchen Falle kann sich der Prätendent auf die Stiftungsurkunde als Quelle seines Privatrechts stützen, sein Anspruch ist privatrechtlicher Natur.

Erkenntniss vom 17. Nov. 1856. — Reg.-Bl. Nr. 54. S. 1129.

Vgl. Erkenntniss von 22. März 1851. — Reg.-Bl. Nr. 29. S. 644. (Nr. 3.)

4. *Concurrenz zu Kirchenbauten.*

Differenzen — zwischen den Grossbegüterten und Kleinbegüterten — über die Frage, nach welchem Massstabe die Concurrenz zu den Kirchen-, Bau- und Reparaturkosten unter den Gemeindegliedern zu bestimmen sei, sind von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden.

Die Zuständigkeit dieser Behörden über eine solche Angelegenheit zu verhandeln und zu beschliessen, gründet sich auf die ausdrücklichen Bestimmungen des Gemeinde-Edicts und des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend. Der Umstand, dass sich hiebei auf ein Herkommen berufen wird, berechtigt noch nicht die Sache zur Entscheidung an die Justizbehörden zu verweisen; denn durch das alte Herkommen allein kann an der administrativen Eigenschaft der Sache keine Aenderung bewirkt werden, weil das Herkommen nur eine Rechtsnorm ist, aus welcher sich niemals schon unbedingt ein privatrechtlicher Rechtstitel ableiten lässt; auch durch den Umstand, dass das Herkommen in den Administrativ-Verhandlungen noch nicht liquid gestellt worden ist und allenfalls erst noch eines Beweises bedarf, kann die Verweisung der Sache an die Gerichte nicht gerechtfertigt werden.

Erkenntniss vom 29. Dec. 1856. — Reg.-Bl. Nr. 3 vom J. 1857. S. 70.

5. *Zum Kirchenbau zu leistende Hand- und Spanndienste.*

Die Verwaltungsstellen (königliche Kreisregierungen) sind zuständig, bei Differenzen über die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten provisorische Verfügungen sowohl bezüglich der Concurrenzpflicht selbst, als auch bezüglich der Grösse des Beitrages zu erlassen und diese provisorischen Verfügungen durch geeignete Zwangsmittel in Vollzug zu setzen.

Wenn die königliche Kreisregierung ausgesprochen hat, dass die Mitglieder einer Kirchengemeinde die zu einem Kirchenbaue nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten haben, wenn dagegen die Leistung derselben von den Mitgliedern der Kirchengemeinde verweigert und von der Verwaltungsstelle zum Vollzuge ihrer Verfügung das Präjudiz angedroht wurde, dass bei weiterer Verweigerung die Dienste auf Kosten der Parochianen in Accord gegeben und die Pa-

rochianen zu deren Zahlung angehalten werden würden, so liegt es — wenn das Präjudiz vollzogen wurde — in der Competenz der königlichen Kreisregierung, der getroffenen provisorischen Verfügung den Vollzug zu sichern, die Parochianen zur Vergütung dieser Kosten anzuhalten und die zu diesem Zwecke dienlichen Zwangsmassregeln anzuordnen, deren Verwirklichung durch den von den Parochianen beschrittenen Rechtsweg, um die Freiheit von der Verbindlichkeit zur Leistung von Hand- and Spanndiensten zu erstreiten, dem Wesen einer Provisionalverfügung zufolge nicht aufgehalten werden kann. Den Gerichten steht es nicht zu, über die Verbindlichkeit der Parochianen, die durch die Hand- und Spanndienste erwachsenen Kosten zu vergüten, vorerst noch eine Verhandlung einzuleiten und eine Entscheidung zu erlassen, weil hierdurch der provisorischen Verfügung selbst alle Wirksamkeit und Bedeutung entzogen werden würde (Verordnung vom 17. Dec. 1825 §. 73; Verordnung vom 27. Dec. 1817 §. 44; Instruction vom 17. Juli 1808 §. 33, lit. g. und §. 45 lit. c.; Verordnung vom 16. Dec. 1810, vom 1. October 1830, und Landtagsabschied vom 29. Dec, 1831, Abs. III. Nr. 46). Wenn auch die Verordnung vom 1. Oct. 1830 Ziff. 2 (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. XI. S. 1422) den Administrativstellen die Erlassung provisorischer Verfügungen nur in solchen Fällen gestattet, in welchen die Concurrenzverbindlichkeit im Allgemeinen durch Vertrag, Besitz, Vergleich oder durch richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt ist, so steht doch immerhin die Entscheidung der Frage, ob eine dieser Voraussetzungen zur Erlassung einer Provisionalverfügung gegeben, insbesondere ob (wie von der kgl. Regierung angenommen wurde) die Bauconcurrenzpflicht durch ein ausdrückliches Gesetz begründet sei, nothwendig nur den betreffenden Verwaltungsstellen zu, und es kann dadurch allein, dass die Betheiligten das Vorhandensein jener Voraussetzungen bestreiten, die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen zur Erlassung eines Provisionalbeschlusses nicht ausgeschlossen werden, wenn auch die Erlassung eines solchen materiell nicht gerechtfertigt sein kann.

Erkenntniss vom 26. Octbr. 1857. — Reg.-Bl. Nr. 60. S. 1413.

6. *Baulast an einem Schulhause. Concurrenzpflicht der Gemeinde und Gutsherrschaft.*

Wenn es sich von einem Schulhausbaue handelt, bezüglich dessen Herstellung die Verpflichtung der Gemeinde und der in der Gemeindemarkung begüterten Gutsherrschaft auf den Grund des Schulgemeindeverbandes und der jeder Schulgemeinde obliegenden Verpflichtung in Anspruch genommen wurde, so sind die Verwaltungsbehörden zuständig, über die Beitragspflicht der Gemeinde und der in der Markung begüterten Gutsherrschaft nach dem Umlagengesetz vom 22. Juli 1819, Art. I. lit. b. Nr. 9 und Art. XIV. zu entscheiden.

Unter einer solchen Voraussetzung wird die Beitragspflicht der beschwerdeführenden Gutsherrschaft nicht auf den Grund einer privatrechtlich ihr obliegenden Baulast (Concurrenzpflicht), sondern auf den Grund ihrer Eigenschaft als Gemeindeglied nach den gesetzlichen Vorschriften des Gemeinde-Edictes und des Umlagengesetzes in zuständiger Weise von den Verwaltungsbehörden festgestellt. Dem allegirten Umlagengesetze kann nicht der Sinn beigelegt werden, dass eine Gemeinde zum Schulhausbaue nur in Folge einer „bestehenden privatrechtlichen Verpflichtung angehalten werden könne, da in jener Gesetzstelle namentlich auch die Verpflichtung aus Verordnungen und geltenden Gesetzen erwähnt ist, bezüglich der Schulhausbauten aber gesetz- und verordnungsmässig die Gemeinden zur Herstellung der Schulhäuser insoferne verpflichtet sind, als nicht die Baulast auf Grund eines Privatrechtes einem Dritten obliegt. Welche Verpflichtungen aber die Gemeinden in Bezug auf die Herstellung ihrer Schulhäuser in Ermangelung der privatrechtlich begründeten Baulast eines Dritten haben, lässt sich nur aus dem Verwaltungsrechte, nicht aber aus dem Civilrechte beurtheilen, daher in dieser Beziehung gemäss Verordnung vom 17. Dec. 1825 §. 50 die Entscheidung über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, soferne sie nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, ausdrücklich der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden überwiesen ist.

Erkenntniss vom 24. Juli 1854. — Reg.-Bl. Nr. 34. S. 621.

7. *Pfarrhofbaulast.* Erkenntniss vom 28. Juni 1851. — Reg.-Bl. Nr. 38. S. 948.

Ein Competenzconflict setzt voraus, dass eine und dieselbe Sache von jeder der verschiedenen Behörden als ihr zuständig behauptet oder von jeder wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen wurde. In dem gegenwärtigen Falle hatte aber das k. Landgericht in seiner Zuständigkeit für die Administrativsache und für das in derselben verfügte Provisorium das zum Vollzuge der darin ergangenen rechtskräftigen Beschlüsse eingeleitete Verfahren fortgesetzt und die Namens der Pfarrgemeinde bei dem k. Landgerichte, als Justizbehörde, eingereichte Provocationsklage gegen den Pfarrer zur Geltendmachung seiner Ersatzansprüche zur Verhandlung gebracht; das k. Landgericht war also in seiner Doppeleigenschaft als Verwaltungs- und Justizbehörde nicht in den behaupteten negativen Competenzconflict getreten.

8. *Forderung von Stolgebühren von Seiten katholischer Pfarrer an die Judenschaft.*

Es wurde die Zuständigkeit der Gerichte angenommen, weil es sich in diesem Falle zunächst von dem Vorhandensein eines gerichtlichen rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches die Judenschaft zur Zahlung der besagten Abgaben verurtheilt worden sei, und von den recht-

lichen Wirkungen, sowie von dem Vollzuge (Execution) eines von einem Gerichte erlassenen und in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses aber nur den Gerichten zustehe, wenn sich über die Wirksamkeit desselben noch Differenzen ergeben, und weil, wenn ein in Rechtskraft erwachsenes Erkenntniss besteht, was dem Kläger zum Beweise auferlegt worden ist, nach Art. 2 des Competenzgesetzes die geschehene Conflictsanregung sich als unstatthaft darstellt.

Erkenntniss vom 19. Juni 1855. — Reg.-Bl. Nr. 34. S. 856.

9. *Einforderung von Beiträgen zu Cultuszwecken von Seiten der Judenschaft.*

Die Cognition und Entscheidung von Differenzen, welche sich bezüglich der Beitragsverbindlichkeit der jüdischen Glaubensgenossen oder bezüglich des Masses solcher Eintrittsgelder für die Zwecke des Cultus zwischen der Judenschaft und den einzelnen Gliedern derselben ergeben, kömmt nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zu.

Jede jüdische Privatkirchengesellschaft trägt die Natur einer dem öffentlichen Rechte angehörigen Anstalt an sich, es können daher auch die Verbindlichkeiten ihrer einzelnen Glaubensgenossen, soweit sie sich auf die Erreichung der besonderen Cultuszwecke beziehen, ihre Begründung nicht im Privatrechte, sondern nur im öffentlichen Rechte finden. Die Verweigerung der Eintrittsgelder von Seite der Einzelnen kann um so weniger ein streitiges Privatrechtsverhältniss erzeugen, als deren Verpflichtung in ihrem Ursprunge hiezu nicht auf einem Vertrage oder auf einem sonstigen privatrechtlichen Grunde, sondern einzig in ihrer Eigenschaft als confessionelle Mitglieder des Vereins beruht. Aufgabe der Verwaltung, nicht des Gerichtes ist es, vermöge der ihr zustehenden Competenz zu sorgen, dass solchen Vereinen nicht die Mittel entzogen, oder geschmälert werden, deren sie zur Erreichung ihrer inneren Zwecke nothwendig bedürfen.

Erkenntniss vom 4. März 1856. — Reg.-Bl. Nr. 10. S. 193.

Vgl. Bl. f. R.-A. Bd. XIX. S. 121.

Vgl. Bl. f. R.-A. Bd. XX. S. 300 und 303.

10. *Forderung von Neujahrsgeldern von Seiten katholischer Pfarrer an die Judenschaft.*

Die Verwaltungsbehörden wurden für zuständig erkannt, über die Ansprüche des katholischen Pfarrers zu F... an die jüdischen Matrikel-Inhaber allda wegen Entrichtung eines Neujahrgeldes zu entscheiden, weil die zu einer Civilprocesssache erforderlichen Merkmale nicht gegeben seien. Nähere Motive sind:

Es lasse sich aus der Klage nicht ersehen, dass zwischen der klagenden Pfarrei und den Beklagten irgend ein privatrechtliches Verhältniss bestanden habe oder bestehe, zufolge dessen Erstere zum Bezuge der Neujahrsgelder gelangt wäre, alle Umstände bewährten, dass

solche von der Judenschaft an die Pfarrei in partem salarii als Stolgebühren zu verabreichen seien; es handle sich also von fundationsmässigen Sustentations- und Dotationsbeiträgen der Pfarrei, die als solche auch in die Pfarrfassionen eingestellt worden seien, und worüber die Beurtheilung und Entscheidung nach der Verordnung vom 19. März 1812 Nr. 4 (Reg.-Bl. S. 539) und nach der Verordnung vom 17. Dec. 1825 §. 50 den Administrativbehörden zustehe. Der Umstand, dass die Neujahrsgelder schon seit unvordenklicher Zeit, jedenfalls seit mehr als 30 Jahren bezogen worden seien, könne keinen rechtlichen Grund darbieten, die Competenz der Civilgerichte für begründet zu erachten, weil, wenn der Gegenstand an sich administrativer Natur sei, auch die rechtliche Würdigung der angeblich in Mitte liegenden Verjährung oder des Herkommens in das Gebiet der administrativen Erwägung falle.

a. Erkenntniss vom 10. Juni 1855. — Rg.-Bl. Nr. 33. S. 823.

b. Erkenntniss vom 19. Juni 1855. — Reg.-Bl. Nr. 33. S. 836.

Vgl. Erkenntniss vom 25. Juli 1854. — Reg.-Bl. Nr. 35. S. 660. (Nr. 39.)

Vgl. Erkenntniss vom 9. Juni 1857. — Reg.-Bl. Nr. 34. S. 776. (Nr. 71.)

11. *Weihnachtssammlungen an Naturalien für Pfarrer, Schul- und Kirchendiener.*

Die Entscheidung der Streitigkeiten über Abgaben an Naturalien (an Flachs, Mehl, Hülsenfrüchten, Obst), welche fassionsmässige Subsistenzmittel der Kirchendiener und Lehrer ausmachen, ist nach §. 36 und 50 der Verordnung vom 17. Dec. 1825 der Zuständigkeit der Administrativ-Behörden zugewiesen, wenn der Grund der Verpflichtung des einzelnen Debenten nicht auf einem besonderen Privatrechtstitel für denselben, sondern auf dem allgemeinen Pfarr- und Schulverbande, in welchem sich der Debent mit Anderen befindet, beruht.

Für die Competenz der Verwaltungsbehörde macht es keinen Unterschied, ob die Reichnisse der besagten Art als persönliche oder von den Häusern und Gütern hergebracht sind, der Titel der Verjährung der Reichnisse begründet im Sinne des §. 50 der erwähnten Verordnung keinen, die civilrichterliche Competenz mit sich bringenden Privatrechtstitel. Die fraglichen Reichnisse sind in dem pfarrlichen Verbande begründet; denn die Eingepfarrten sind verpflichtet, zu den Subsistenzmitteln für ihre Kirchendiener und Schullehrer beizutragen. Mögen auch diese Reichnisse ursprünglich eine freiwillige Gabe gewesen sein, so beruhten dieselben doch auf dem gemeinsamen, gut motivirten Willen der Pfarrkinder, sie wurden daher auch des Widerspruches des Beklagten ungeachtet in die betreffenden Fassionen aufgenommen und durch

die Genehmigung derselben von der k. Regierung, K. d. J. als pflichtmässige Abgaben erklärt.

Erkenntniss vom 9. Juni 1857. — Reg.-Bl. Nr. 34, S. 776.

Vgl. Erkenntniss vom 25. Juli 1854. — Reg.-Bl. Nr. 35. S. 606. (Nr. 39.)

Vgl. Erkenntniss vom 19. Juni 1855. — Reg.-Bl. Nr. 33. S. 823. (Nr. 43.)

Vgl. Erlass vom 19. Juni 1855. — Reg.-Bl. Nr. 33. S. 886. (Nr. 43.)

12. *Handlohnsfixum einer Pfarrei.*

Streitigkeiten, welche sich zwischen der Pfarrei, welcher das Handlohnsrecht zusteht, und dem Pfarrer, welcher den Pfründegenuss hat, das Handlohnsrecht aber auf eine bestimmte Summe als Aequivalent fixirt und einen Antheil für sich erhoben hat, darüber ergeben, welcher Antheil an dem durch Fixation gewonnenen und eingezogenen Handlohn dem Pfarrer vermöge des ihm in Folge seines geistlichen Amtes zustehenden Pfründengenusses gebühre; und welcher Antheil für den Pfarreifond zu capitalisiren sei, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Das fixirte Handlohnsrecht war im vorliegenden Falle ein der Pfarrei zustehendes Recht, dem Pfarrer stand nur das Nutzniessungsrecht hieran zu. Der Pfarrer handelte also beim Abschlusse des Fixationsvertrages nicht für sich, sondern als Repräsentant der Pfarrstiftung. Als solcher ist er aber der vorgesetzten Curatelstelle, der k. Kreisregierung, hierüber verantwortlich, hat derselben Rechenschaft abzulegen und Rechnung zu stellen. Dieser Stelle kömmt es vermöge des nach §. 74 der Formations-Verordnung vom 17. Decbr. 1825 ihr zustehenden Oberaufsichtsrechtes zu, hierüber Bescheid zu erlassen und somit auch zu bestimmen, wie sich bei erfolgter Ablösung des Handlohnsrechtes das Verhältniss des vermöge seines geistlichen Amtes zum Fruchtgenusse des fraglichen Handlohnsrechtes berechtigten Pfarrers in Beziehung auf diesen Fruchtgenuss fortan gestaltet. Der Sache gebricht es hiernach an dem Merkmale einer Privatrechtssache. Es kann dieses auch darin nicht gefunden werden, dass der Bezug der verfallenden Handlohnsbeträge dem Pfarrer zu seinem Einkommen zugewiesen war und sohin gleichsam einen Besoldungstheil desselben bildete, weil der Verwaltungsstelle auf den Grund ihres Oberaufsichtrechtes die Pflicht obliegt, einerseits für die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu den Dotationszwecken zu sorgen, anderseits aber auch die Pfründebesitzer in dem Bezuge der fassionsmässig ihnen zugesicherten Erträgnisse zu schützen. Die Fixation und Ablösung des fraglichen Handlohnrechtes ist aber ein die bisher bestandenen Verhältnisse gänzlich umgestaltender Vorgang, wodurch eine

neue Regulirung der Einkünfte der Pfarrei und insbesondere des dem Pfarrer zukommenden Antheiles hieran herbeigeführt wird; die Zuständigkeit zu dieser Regulirung kömmt nur den Verwaltungsbehörden zu.

Erkenntniss vom 9. Juni 1857. — Rg.-Bl. Nr. 35. S. 793.

13. *Entrichtung fassionsmässiger Abgaben an den Cantor (Lehrer.)*

Wenn feststeht, dass jährliche fassionsmässige Reichnisse, sei es in Folge eigenen Uebereinkommens der betheiligten Pfarrgemeindeglieder oder in Folge obrigkeitlicher Surrogirung von den sämmtlichen Ortseinwohnern seit einer langen Reihe von Jahren gleichmässig an den Cantor entrichtet wurden, um demselben die erforderlichen Subsistenzmittel zu sichern, so dass dieselben zwar als althergebrachte Abgaben erscheinen, dass ihnen aber nach der Art der Entstehung ein privatrechtlicher Titel nicht zu Grunde liegt, indem sie nirgends als eine auf dem Gute des Beklagten haftende Reallast bezeichnet sind: so sind solche Reichnisse offenbar in dem Gemeinde-, resp. pfarrlichen Verbande und in der hieraus fliessenden Verpflichtung der einzelnen Gemeindeglieder, für die öffentlichen Unterrichtsorgane und Kirchendiener zu sorgen, begründet. Es eignet sich die Streitsache daher nicht vor die ordentlichen Civilgerichte, sondern die Entscheidung der Streitigkeiten über verordnungsmässige oder hergebrachte Reichnisse der Schullehrer und Kirchendiener ist nach §. 50 der Verordnung vom 17. Dec. 1825 der Zuständigkeit der Administrativbehörde zugewiesen.

Erkenntniss vom 25. Juli 1854. — Reg.-Bl. Nr. 35. S. 660.

Vgl. Erkenntniss vom 19. Juni 1855. — Rg.-Bl. Nr. 33. S. 823. (Nr. 43.)

Vgl. Erkenntniss vom 19. Juni 1855. — Rg.-Bl. Nr. 33. S. 836. (Nr. 43.)

Vgl. Erkenntniss vom 9. Juni 1851. — Rg.-Bl. Nr. 34. S. 776. (Nr. 71.)

14. *Verwendung von Stiftungsgeldern.*

Wenn in der Klage eines Magistrates gegen den Fiscus bloss behauptet ist, dass Stiftungsgelder von einer an einem bestimmten Orte X. bestehenden Stiftung (einer Studienanstalt) zu einer anderen Stiftung ähnlicher Art an einem anderen Orte Z. gezogen und verwendet worden seien, ohne dass auf den Grund der Stiftungsurkunde dargelegt ist, dass die Stiftung von dem Stifter zu Gunsten der Einwohner des Ortes X. oder der dortigen Stadtgemeinde, von welcher diese Stiftungsgelder reclamirt werden, gemacht worden sei, so erhellt nicht, dass die ein privatrechtliches Verhältniss begründenden Merkmale vorhanden seien; es kann daher eine solche Klage ihrem Gegenstande nach als zu einer Civilprocesssache geeignet nicht erachtet werden.

Erkenntniss vom 3. Oct. 1854. — Reg.-Bl. Nr. 50. S. 950.

15. *Umwandlung des Zehentfixums in einen jährlichen Bodenzins.*

Es war die Streitfrage:

Ob die Pfarrstiftung zugeben müsse, dass das Zehentfixum in einen jährlichen Bodenzins und zwar schon vom J. 1850/51 an umgewandelt werde, oder ob die Zehentgemeinde geschehen lassen müsse, dass die Pfarrstiftung von der Befugniss zur Ueberweisung der Zehentrente an die Ablösungskasse des Staates Gebrauch mache und zwar erst vom Jahr 1851/52 an, so dass die Zehentpflichtigen pro 1850/51 die Zehentrente noch in Natur oder in den damaligen Normalpreisen zu entrichten haben.

Zur Entscheidung dieser Frage wurden die Verwaltungsbehörden für zuständig erkannt,

Denn der Vollzug des Artikels 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 und die Subsumtion eines Falles unter diesen Artikel ist den Verwaltungsbehörden zugewiesen; dieses Gesetz, obgleich in mehrfacher Beziehung in zuständig gewesene Privatrechte eingreifend, gehört dem System der Civilgesetze nicht an; weder die Zehentlast noch das ermittelte Zehentfixum ist streitig; die den Gerichten im Art. 11 zugewiesene Competenz ist also nicht vorhanden. In diesem oberstrichter-Erkenntnisse wurde auf die früheren Erkenntnisse vom 26. April 1853. Reg.-Bl. Nr. 20. S. 617 — und vom 26. Oct. 1855. — Reg.-Bl. Nr. 52. S, 1157 — (siehe diese oben Nr. 24) hingewiesen.

Erkenntniss vom 4. März 1856. — Reg.-Bl. Nr. 9. S. 177.

Vgl. Erkenntniss vom 12. Jan. 1857. — Reg.-Bl. Nr. 6. S. 148. (Nr. 62.)

Vgl. Erkenntniss vom 14. Dec. 1857. — Reg.-Bl. Nr. 1. v. J. 1858. S. 7. (Nr. 77.)

III. Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

1. *Uebernahme des Kirchenfonds durch die erzbischöflichen Behörden.*

Das Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg (Beilage zum Freiburger kathol. Kirchenblatt) enthält in Nr. 8 vom 19. Mai 1858. S. 30. unter Nr. 33 nachstehende Bekanntmachung:

Am 2. Mai c. hat die förmliche Uebernahme des allgemeinen Kirchenfonds in Sigmaringen durch den erzbischöflichen Verwaltungsrath stattgefunden, und ist letzterer sofort von uns ermächtigt worden, dem Rendanten die erforderlichen Anweisungen hinsichtlich der Einnahmen und Auszahlungen des Fonds zu ertheilen, was hiermit zur Kenntniss gebracht wird.

Freiburg, 14. Mai 1858.

Das erzbisch. Ordinariat.

2. *Ueber die Aufsicht und Verwaltung des Kirchenvermögens in der Erzdiöcese Freiburg Hohenzollern'schen Antheils.*

Nach einer Mittheilung des erzbischöflichen Ordinariats vom 9. Juli 1858 in Nr. 12 des Anzeigeblatts für die Erzdiöcese Freiburg unter Nr. 40 ist zum Vollzuge der zwischen der k. preussischen Staatsregierung und dem erzbischöflichen Ordinariate geschlossenen Vereinbarung (Anzeigeblatt von 1858 Nr. 1., auch im Archiv Bd. II. S. 495 f. mitgetheilt) über die Zurückgabe des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens in den Hohenzollern'schen Landen an die Aufsicht, Leitung und Verwaltung des Erzbischofs nun auch eine „*Verwaltungs-Instruction*" vereinbart und im Verlage der erzbischöflichen Kanzlei im Druck erschienen. (90 Seiten, gross 8.) Dieselbe ist mit Weglassung der Formulare auch bereits im Archiv Bd. III. Heft 5 und 6. S. 340—367 mitgetheilt.

3. *Ueber die Eingehung von Ehen zwischen französischen und preussischen Unterthanen* theilt das erzbischöfliche Ordinariat den Decanaten und Pfarrern in Hohenzollern den Inhalt des Ministerialerlasses vom 2. April 1858 mit, wornach den französischen Unterthanen die Beilangung des Actes allgemein erlassen sei, dass sie zur Eingehung der Ehe nach den Staatsgesetzen ihrer Heimath befugt seien. (Anzeigeblatt Nr. 15 vom 25. Aug. 1858. S. 57. Nr. 51.)

IV. Königreich Preussen.

A. *Gesetze und Ministerialverfügungen für den ganzen Staat.*

1. *Ministerialerlass an sämmtliche Regierungen des Landes über den Nachlass der Atteste der Heimathsbehörde bei Heirathen von Engländern und Nordamerikanern in Preussen.* (Abgedruckt im Amtl. Kirchbl. für die Diöcese Paderborn 1856. Nr. 13. S. 46.)

„Nach §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 (G. S. S. 123.) sind die Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, von der Beibringung des Attestes, durch welches Ausländer, welche sich in den königlichen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin verheirathen wollen, ihre Befugniss zur Eingehung einer Ehe nachzuweisen haben, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für deren Angehörige überhaupt zu entbinden.

Da brittische Unterthanen nach den britischen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besondern obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, da ihnen die Beibringung des im §. 1, l. c. vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und da der Aufnahme der Ehefrau und Kinder eines brittischen Unter-

thans in England kein Hinderniss entgegensteht; so wollen wir den brittischen Unterthanen, welche in Preussen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung des mehrgedachten Attestes hiermit allgemein erlassen.

Eine gleiche Dispensation wollen wir auch für die Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika, welche im Inlande eine Ehe zu schliessen beabsichtigen, hiermit aussprechen, da in Beziehung auf dieselben gleiche Gründe der Dispensation obwalten.

Die Legitimation eines brittischen Unterthans in seiner Eigenschaft als solcher kann durch einen Pass des brittischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande dann geführt werden, wenn in diesem Passe seine Eigenschaft als brittischer Unterthan ausdrücklich bezeugt ist.

In gleicher Weise wird die Eigenschaft als Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika durch Pässe der Unionsregierung oder ihrer diplomatischen Agenten, welche eine gleiche Bescheinigung enthalten, nachgewiesen.

Brittische und nordamerikanische Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, beweisen nicht die Eigenschaft eines Britten, resp. eines nordamerikanischen Bürgers.

Bei obwaltenden Zweifeln haben die k. Regierungen über die Frage, ob der Nachweis der Nationalität geführt sei, zu entscheiden.

Die königl. Regierung wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniss gesetzt."

Berlin, den 31. August 1856.

Der Justizminister, (gez.) Simons.	Der Minister der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, (gez.) v. Raumer.	Der Minister des Innern: Im Auftrage (gez.) Sulzer.

2. *Ministerialerlass über die Eingehung von Ehen zwischen französischen und preussischen Unterthanen.*

„Nachdem bei Gelegenheit eines Specialfalles festgestellt worden, dass französische Unterthanen nach den dortigen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besondern Zustimmung der betreffenden Verwaltungsbehörde nicht bedürfen, dass ferner die Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vor Eingehung einer Ehe in den k. Staaten vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und dass endlich Ausländerinnen durch Verheirathung mit einem Franzosen in das staats-

bürgerliche Verhältniss des Ehemannes treten, und jedes in einer solchen Ehe, gleichviel ob im In- oder Auslande, geborne Kind die Unterthans-Eigenschaft des Vaters erwirbt, haben wir auf dem Grund des §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854 beschlossen:

Den *französischen Unterthanen*, welche in Preussen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, *die Beibringung des Attestes, dass sie hierzu nach den Gesetzen ihrer Heimath, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, befugt seien, hiermit allgemein zu erlassen.*

Indem wir die k. Regierung zur Beachtung hiervon in Kenntniss setzen, bemerken wir, dass die Legitimation eines französischen Unterthans in seiner Eigenschaft als solcher durch den Pass einer französischen Behörde nur dann als geführt angesehen werden kann, wenn dem Inhaber in diesem Passe seine Eigenschaft als Franzose ausdrücklich bezeugt wird.

Ueber obwaltende Zweifel, ob der Beweis der Nationalität als geführt zu erachten sei, hat die betreffende k. Regierung zu entscheiden.

Berlin, den 2. April 1858.

Der Justizminister, (gez.) Simons.

Der Minister der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, (gez.) v. Raumer.

Der Minister des Innern, (gez.) v. Westphalen.

3. *Befreiung der Pfarrgeistlichen von den Kirchspielslasten.* (Aus dem amtlichen Kirchenblatt für die Diöcese Paderborn. 1852. Nr. 1. S. 2.)

Das k. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat am 14. Februar d. Js. entschieden, dass die Pfarrgeistlichen, da diese nicht als Eingepfarrte zu betrachten, nicht verpflichtet seien, zu den Kirchspielslasten beizutragen, weil diese sowohl nach dem allgemeinen Landrechte als nach den Provincialgesetzen eine den Eingepfarrten obliegende Last bildeten.

Paderborn, den 6. Juni 1852.

Das Generalvicariat.
Bonkamp.

Nr. 4725. Beuing.

4. *Königlich-preussisches Gesetz vom 15. April 1857 über die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. zustehenden Reallasten.* (Abgedruckt im amtlichen Kirchenbl. für die Diöcese Paderborn 1857. Nr. 13. S. 81 ff.)

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wird in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, durch nachfolgende Vorschriften ergänzt und abgeändert.

§. 2. Feste Abgaben in Körnern (§. 18 des Gesetzes vom 2. März 1850), sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial werden in der bisherigen Weise fort entrichtet.

§. 3. Der Jahreswerth der übrigen zur Ablösung kommenden Reallasten wird nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, festgestellt. Bei der Anwendung des §. 32. l. c. bleibt aber der im §. 26 angeordnete Abzug von fünf Procent wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniss zum marktgängigen Getreide ausgeschlossen. Der in dieser Weise ermittelte Jahreswerth wird für die im §. 1 bezeichneten Berechtigten unter Anwendung der in den §§. 19 bis einschliesslich 25. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Preise in eine Roggenrente verwandelt. Diese Roggenrente ist jedoch nicht in natura, sondern im Gelde nach dem jährlichen, nach Massgabe der §§. 20, 21 und 23 bis einschliesslich 25 ermittelten Marktpreise abzuführen.

§. 4. Eine Capitalablösung der nach §. 3 festgestellten Roggenrenten und eine Capitalablösung oder Umwandlung der zufolge §. 2 fortzuentrichtenden Abgaben in Renten ist nur im Wege der freien Vereinigung der Betheiligten unter Zustimmung der Vorsteher und der Oberaufsichtsbehörde der berechtigten Institute zulässig.

§. 5. Feste, jährlich oder nach Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren wiederkehrende Geldabgaben, sofern sie den §. 1 bezeichneten Berechtigten bereits vor dem Gesetz vom 2. März 1850 zustanden, unterliegen der Bestimmung der §§. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes nicht. Sie können auf den Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages nach vorhergegangener sechsmonatlichen Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Capital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Procent jährlich zu verzinsen. Das Nämliche

findet auf diejenigen Renten Anwendung, welche für die im §. 1 genannten Berechtigten nach Massgabe der vor Erlass des Gesetzes vom 2. März 1850 giltig gewesenen Gesetze über Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse festgestellt worden sind.

Wenn Recesse oder Verträge von vorstehenden Vorschriften abweichende Festsetzungen enthalten, so sind diese bei der Ablösung massgebend.

§. 6. In Ansehung derjenigen Geldrenten, welche für die Ablösung von Reallasten oder Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 für die im §. 1 des genannten Berechtigten bereits vor Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes auf rechtsbeständige Weise festgesetzt worden sind, ist sowohl der Verpflichtete, als der Berechtigte befugt, deren Capitalablösung durch eine im Ausführungstermin zu leistende Baarzahlung des drei und dreissig ein drittelfachen Betrages der Rente zu verlangen, sofern nicht durch Vertrag ein anderer Multiplicator festgesetzt ist. Der Verpflichtete kann sich von dieser Capitalzahlung dadurch befreien, dass er sich der Verwandlung der Geldrente in Roggenrente in Gemässheit der Vorschriften des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes unterwirft. Bei dieser Verwandlung in Roggenrente kommt der Durchschnitts-Marktpreis der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation auf Feststellung der Geldrente (§. 65. l. c.) in Anwendung.

Die vorstehende Bestimmung gilt jedoch nicht von demjenigen Theile der Ablösungs- oder Regulirungs-Rente, welcher an die Stelle bereits vor dem Gesetz vom 2. März 1850 bestandener fester Geldabgaben getreten ist. Der dieser früheren festen Geldabgabe gleichstehende Betrag der Renten ist vielmehr nach Vorschrift des §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

§. 7. Bei einer Zerstückelung von Grundstücken sind die im §. 1 bezeichneten Berechtigten zu fordern befugt, dass diejenigen Geldrenten oder Geldabgaben, welche nach der Vertheilung unter vier Thaler jährlich betragen, durch Erlegung des fünf und zwanzigstenfachen Betrages abgelöst werden.

Das Nämliche ist ihnen wegen derjenigen Prästationen und Roggenrenten (§§. 2, 3 und 6) gestattet, welche nach der Vertheilung jährlich weniger als zwei Schäffel betragen. Zu diesem Behufe wird der Jahreswerth der Rente nach Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 28 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 berechnet.

Nach demselben Massstabe darf der Verpflichtete die Ablösung einer Roggenrente oder der in §. 2 erwähnten Abgaben verlangen, wenn der Berechtigte für dieselbe die Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit

in Ansehung einer Abfindung durch Capital- oder Rentenbriefe beansprucht, welche dem Rentepflichtigen im Wege einer Gemeinheitstheilung, Ablösung von Reallasten oder Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse zugefallen ist.

§. 8. Reallasten, welche den Bestimmungen der allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Juni 1831 wegen Wiederherstellung der schlesischen Zehentverfassung unterliegen, und den im §. 1 benannten Berechtigten zustehen, dürfen nur im Wege der freien Vereinigung der Betheiligten unter Zustimmung der Vorsteher und der Oberaufsichtsbehörde der berechtigten Institute in Rente verwandelt oder durch Capital abgelöst werden. Bestehen dergleichen Reallasten jedoch in anderen Naturalleistungen, als festen Abgaben an Körnern oder festen Leistungen an Holz und Brennmaterial, so ist zwar ihre Umwandlung in eine Roggenrente nach Vorschrift des §. 3 zulässig; bei der Feststellung der Rente findet aber kein Abzug wegen des zeitweisen Ruhens der Reallast statt, wogegen die Rente auch nur während der Dauer der Gangbarkeit der Reallast zu entrichten ist.

§. 9. Ist mit den im §. 1 genannten Berechtigten eine Ablösung der Reallasten oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gegen eine Capital- oder Land-Abfindung vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 10. Die in den §§. 95 und 101 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 in Betreff der Provocationen aufgestellten Regeln bleiben ausser Anwendung, soweit es sich bei einer Ablösung oder Regulirung um Betheiligung der im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Berechtigten handelt.

§. 11. Die in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften finden auf die Reallasten, welche nach Verkündigung der seit dem 14. Septbr. 1811 in den verschiedenen Landestheilen ergangenen Ablösungsgesetze durch die im §. 1 gedachten Berechtigten von Personen, welche nicht unter §. 1. fallen, erworben sind, keine Anwendung; vielmehr bewendet es Hinsichts dieser Reallasten bei den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1856.

§. 12. In allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse) geht die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der §. 1 gedachten Berechtigten, soweit sie bisher den Auseinandersetzungs-Behörden zustand, auf die betreffenden ordentlichen Behörden über.

§. 13. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben. Durch dasselbe wird der im §. 65 des

Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten u. s. w. gemachte Vorbehalt erledigt.

Die Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrente vom 13. Juni 1853 tritt ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. April 1857.

(L. S.) *Friedrich Wilhelm.*

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

B. *Die besonderen Rechtsquellen der Diöcese Paderborn (nach dem seit 1852 erscheinenden amtlichen Kirchenblatte.)*

1. *Einsetzung des Officialats.* (Amtl. Krchbl. 1857. Nr. 4. S. 23.)

„Zur Verwaltung der dem Diöcesan-Bischofe zustehenden contentiösen Gerichtsbarkeit haben Wir im Interesse der Uns von Gott anvertrauten Diöcese, wie zum Wohle der Betheiligten, beschlossen, nach dem Vorgange anderer Diöcesen, insbesondere der Erzdiöcese Köln, eine besondere, von Unserm Generalvicariate getrennte Gerichtsstelle, wie solche in dem grössten Theile dieser Diöcese auch schon früher bestanden hat, von Neuem zu errichten. Diese Gerichtsstelle, welcher Wir den Namen: „Bischöfliches Officialat" beigelegt haben, soll künftighin in allen, in der Diöcese bezüglich der Disciplinar-, Beneficial- und Ehensachen vorkommenden Streitigkeiten in erster Instanz zu verhandeln und zu entscheiden haben. Doch sollen die Urtheile des bischöflichen Officialats vor ihrer Ausfertigung erst Unserer Bestätigung bedürfen; es sei denn dass Wir bei den betreffenden Verhandlungen selbst den Vorsitz geführt haben, was Wir thun werden, so oft Wir es für angemessen halten. Zum Chef des Officialats haben Wir den Domcapitular und Geistlichen Rath Herrn Peine ernannt, den Wir auch wegen Wahrnehmung dieses seines Amtes mit den weitern nöthigen Instructionen versehen haben.

In allen Verwaltungssachen wird Unser Generalvicariat die vorkommenden administrativen Geschäfte nach, wie vor, gemäss den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen in dem bisher beobachteten Geschäftsgange wahrnehmen. Dessgleichen haben Wir Uns und Unserm Generalvicariate die Ausübung der dem Diöcesanbischofe zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie alle nach den Kirchensatzungen und der bestehenden Diöcesanverfassung zu treffende, aussergerichtliche Massnahmen ausschliesslich vorbehalten; wovon Wir die hochw. Diöcesan-Geistlichkeit hiemit in Kenntniss setzen.

Paderborn, 10. Februar 1857.

(Nr. 2108 a.) Der Bischof † *Conrad.*

2. *Ueber den Geschäftsgang bei dem Kirchenvorstande* wird die Circularverfügung des Generalvicariates vom 21. Februar 1844 von demselben neuerdings in Erinnerung gebracht unter dem 29. Juli 1852. (Amtliches Kirchenblatt Nr. 3. S. 9 f.)

3. *Die Geschäfte der Kirchspielskassen* sind, nachdem die königliche Regierung zu Arnsberg durch Circularverfügung vom 23. Februar 1855 die weltlichen Ortsbehörden und Landräthe von den Verpflichtungen zur Mitwirkung bei Verwaltung des Kirchenvermögens entbunden hat, an die kirchlichen Vorstände übergegangen. Das in Bezug hierauf zunächst Erforderliche ist durch Erlass des Generalvicariats vom 14. März 1855 angeordnet worden. (Amtl. Krchbl. 1855. Nr. 7 und 8. S. 26 f.) Für später ist hier eine ausführliche Instruction in Aussicht gestellt worden.

4. *Ueber die Wahl der Kirchengemeinderepräsentanten* erging eine Verordnung des Generalvicariates unter dem 23. Juli 1855. (Amtliches Krchbl. 1855 Nr. 13. S. 81—84.)

5. *Anweisung der Processkosten und Mandatarien-Gebühren auf die betreffenden Fonds.*

Den Kirchenvorständen ist bekannt, dass Kirchen, Kapellen, Pfarren, Kaplaneien, Vicarien und andere kirchliche Stellen Processe, wenn diese nicht etwa Zinsen oder andere laufende Revenuen betreffen, nur mit unserer Autorisation führen dürfen. Da nun nicht selten der Fall vorkommt, dass in dergleichen Processen Gerichts- oder Mandatarien-Gebühren berichtigt werden müssen, so verordnen wir, um den Geschäftsgang zu erleichtern, Folgendes:

1. In Processsachen, welche Kirchen, Kapellen oder sonstige kirchliche Fonds mit unserer Autorisation geführt haben, oder künftig führen werden, werden die Kirchenvorstände hierdurch generaliter autorisirt, die von den betreffenden Fonds vorzuschiessenden, oder denselben definitiv zur Last fallenden Gerichts- und Mandatarien-Gebühren auf die Kasse des den Process führenden Fonds anzuweisen.

2. Die Anweisung muss bei Gerichtskosten auf dieselbe einfordernde Original-Verfügung, bei Mandatarien-Gebühren auf die Originalrechnung des Rechtsanwalts gesetzt werden.

3. Die Anweisung muss jederzeit ergeben:

a) Das Datum und die Nummern der Verfügung, durch welche die Einleitung des Processes von uns genehmigt, in den Fällen aber, wo unsere Autorisation zum Processe nicht erforderlich ist, den Grund, aus welchem unsere Genehmigung nicht erforderlich ist,

b) ob die Kosten definitiv oder nur vorschussweise angewiesen werden, sowie

c) in beiden Fällen den Grund, wesshalb die Kosten vorschussweise und resp. definitiv aus den Fonds zu berichtigen sind. Werden die

Kosten definitiv angewiesen, so muss das Erkenntniss oder die Verfügung, durch welche die Kosten den Fonds zur Last gesetzt sind, der Anweisung beigefügt, oder wenn diese uns schon vorgelegt sind, das Datum und die Nummern der betreffenden Berichte allegirt werden.

4. Dieses findet nicht Anwendung auf die Fälle, in welchen Pfarren, Kaplaneien, Vicarien und andere Curatstellen Processe über die Substanz des Vermögens führen. In diesen Fällen ist, wenn Kosten aus kirchlichen Kassen bezahlt werden sollen, die Anweisung jederzeit bei uns nachzusuchen. Dergleichen Anträge müssen die oben unter 3 vorgeschriebenen Requisiten enthalten, und denselben die unter 2 erwähnten Justificatorien beigefügt werden.

Wir empfehlen den Kirchenvorständen die genaueste Beobachtung der vorstehenden Vorschriften, damit bei der Revision der Rechnungen keine Erinnerungen und Schreibereien entstehen.

Paderborn, 30. August 1852.

(Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 5. S. 20 f.) Das Generalvicariat.

6. *Niederschlagung der Activreste.* (Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 10. S. 37.)

„Es tritt nicht selten der Fall ein, dass Kirchenvorstände inexigible Kirchen-Revenuen zur Niederschlagung in Antrag bringen, ohne die dessfallsigen Gesuche gehörig zu begründen, wodurch dann unnöthige Weiterungen herbeigeführt werden." Um diesem für die Folge zu begegnen, sollen künftig nach einem vom Generalvicariate aufgestellten Muster über dergleichen inexigible Kosten besondere Nachweise von den Kirchenvorständen in duplo mit einem Berichte eingerecht werden. Bei Niederschlagungsgesuchen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) „Zur Niederschlagung sind nur solche Forderungen geeignet, welche durchaus unerzwinglich sind.

2) Jeder Antrag auf Niederschlagung muss vor dem gesammten Kirchenvorstande vollzogen werden, mag nun der niederzuschlagende Posten eine Kirche, oder eine Pfarre, Vicarie oder Kaplanei betreffen.

3) Ist die niederzuschlagende Forderung in das Hypothekenbuch eingetragen, z. B. ein eingetragenes Capital oder Zinsen von demselben, oder eine eingetragene Geld- oder Fruchtprästation, so findet die Niederschlagung in der Regel nur nach dem Verkaufe der Hypothek oder des für die Hypothek haftenden Grundstücks statt. In diesem Falle ist daher auf Niederschlagung erst dann anzutragen, wenn die betreffenden Immobilien subsistirt, die Kaufgelder vertheilt sind, und sich dabei ergeben hat, dass die Masse nicht zur Befriedigung hinreicht. Dieses muss

jedesmal nachgewiesen, und desshalb dem Niederschlagungsgesuch das Distributions-Erkenntniss, welches den Ausfall nachweiset, beigefügt werden.

4) Sowohl in diesem, als in allen anderen Fällen, wo ein Posten niedergeschlagen werden soll, muss ein Attest des Ortsvorstandes darüber beigefügt werden, dass der Schuldner keine sonstigen Immobilien und überhaupt kein Vermögen besitzt, woraus der niederzuschlagende Posten erzwungen werden kann.

Paderborn, 5. December 1837.

Das Generalvicariat.

7. *Kirchliches Kassen- und Rechnungswesen.*

I. Durch eine Circularverfügung des Generalvicariates vom 30. Nvbr. 1841 sind den Vorständen der Kirchen, Kapellen etc. und den Rendanten die *Erfordernisse des ordnungsmässigen Ganges des Etats- und Rechnungswesens* der einzelnen Pfarreien näher auseinandergesetzt. Diese Verfügung ist in Erinnerung gebracht unter dem 23. Sptbr. 1852. (Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 6. S. 22 ff.)

II. *Ueber die Verwaltung der Kirchenkasse* und die Beschaffung der nöthigen Garantien erging eine nähere Anweisung von Seiten des Generalvicariates unter dem 17. Mai 1827. (Amtl. Krchbl. 1853. Nr. 1. S. 2—4.) Später ist vom Generalvicariate unter dem 19. April 1853 (Amtl Krchbl. 1853. Nr. 5. S. 14) bestimmt, „dass die von den Kirchen- und Kapellen-Rendanten zu bestellende Caution mindestens in der Hälfte der etatsmässigen Jahreseinnahme bestehen müsse, worauf schon seit längerer Zeit gehalten worden sei.“ Ausnahmsweise werde jedoch das Generalvicariat, wenn eine solche Caution nicht ohne Schwierigkeit zu beschaffen sei, genehmigen, dass die Kirchenvorstände sich für die richtige Verwaltung der Kasse verbürgen, wenn diese dazu bereit sind. Ministerialerlass vom 17. August befahl den Regierungen übrigens von ihrer Ausscheidung abzustehen. (Amtl. Krchbl. 1855. Nr. 16. S. 91.)

III. *Ueber die vierteljährigen Revisionen der Kirchenkassen,* deren regelmässige Abhaltung den Herren Pfarrern und Kirchenvorständen im Regierungsbezirke durch die Circularverfügung vom 17. Mai 1827 und den Kirchenvorständen im Regierungsbezirke Arnsberg durch die Verfügung der k. Regierung vom 2. Nvbr. 1819 zur Pflicht gemacht ist, erliess das Generalvicariat eine weitere Anweisung unter dem 13. Juni 1842, die unter dem 23. Sptbr. 1852 in Erinnerung gebracht wurde. (Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 7. S. 26 ff.)

8. *Ueber das Ausleihen der Stiftungscapitalien.*

I. Inhalt der Anträge auf Auslegung derselben. „Die Herren Pfarrgeistlichen und Kirchenvorstände machen wir darauf aufmerksam,

dass in den uns einzureichenden Anträgen auf Ertheilung der Autorisation zur Ausleihung eines Capitals nicht bloss die Summe des Darlehens, sondern auch die Art und Weise, wie dieselbe gebildet werden soll, angegeben werden muss. Es müssen demnach die gekündigten oder bereits abgelegten und entweder asservirten oder einstweilen bei der Bank oder bei einer Sparkasse deponirten Capitalien, und die sonstigen Beträge, welche zu dem Darlehen verwendet werden sollen, einzeln namhaft gemacht und aufgezählt werden."

Ferner „muss in den Anträgen auf Ertheilung der Autorisation zur Erhebung gekündigter Capitalien, ausser dem Datum der Obligation, auch angegeben werden, wann die Kündigungsfrist abläuft, oder wann die Capitalien abgelegt, und wo dieselben entweder vorläufig oder definitiv wieder angelegt werden sollen...."

Paderborn, 11. April 1849. Das Generalvicariat.

In Erinnerung gebracht unter dem 11. Aug. 1852.

(Amtl. Kirchenbl. 1852. Nr. 4. S. 13 f.)

II. *Die Form solcher Anträge* ist durch Verordnung des Capitularvicariates vom 23. Juli 1856 näher normirt worden. (Amtl. Krchbl. 1856. Nr. 7. S. 21 ff.)

III. *Bezeichnung der Fonds, aus welchen verliehen wird.*

„Bei Capitalverleihungen aus den Fonds von Kirchen-, Pfarreien und sonstigen geistlichen Stellen oder Anstalten sind nur diese Stellen oder Anstalten die eigentlichen und alleinigen Gläubiger. Dennoch werden nicht selten in den Schuldverschreibungen die Kirchen, Pfarr- oder Kirchspielsgemeinden als Mitbetheiligte oder wohl gar als Gläubiger erwähnt. Da hieraus mancherlei Uebelstände entstehen könnten, so werden die Kirchenvorstände angewiesen, darauf zu achten, und die Schuldner schon vor der Ausstellung der Obligationen darüber zu belehren, dass die geistlichen Stellen oder Anstalten, aus deren Fonds die Darlehen hergegeben werden, und nur sie als die Gläubiger bezeichnet und anerkannt werden. Auch bei allen sonstigen Verhandlungen über Gerechtsame geistlicher Stellen oder Anstalten sind nur diese, nicht aber die Kirchen-, Pfarr- oder Kirchspielsgemeinden als die Berechtigten zu bezeichnen.

Paderborn, 14. August 1857.

Das Generalvicariat.

(Amtl. Krchbl. 1857. Nr. 12. S. 74 f.)

Ebenso muss auch die *Eintragung* von Capitalien und Prästationen genau für die betreffenden Fonds (Kirchen, Kapellen, Pfarren, Vicarien, Kaplaneien) und nicht etwa für die katholischen Kirchengemeinden geschehen. Erlass des Generalvicariates vom 15. Sept. 1852.

(Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 6. S. 24.)

IV. *Stiftungscapitalien dürfen unter keinerlei Vorwande ohne Genehmigung des bischöflichen Generalvicariates erhoben oder angelegt werden.*

Verfügung vom 1. März 1850, in Erinnerung gebracht am 2. Nvbr. 1852. (Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 9. S. 33.)

V. *Stiftungscapitalien sollen nicht zu niedrigen Zinsen zum Nachtheile anderer kirchlicher Fonds ausgeliehen werden.*

Circularverfügung des Generalvicariates vom 27. Febr. 1855, in Erinnerung gebracht am 16. April 1850. (Amtl. Krchbl. 1855. Nr. 10. S. 43 f.)

VI. *Das Verfahren bei Anträgen auf Erhebung von Capitalien.*

Es „muss der auf die Münzsorte sich beziehende Tenor der Obligation vollständig, von Wort zu Wort angegeben werden. Ist in der Obligation die Stückzahl der Münzen, in welchen das Capital dargeliehen und der Curs, nach welchem dieselben berechnet sind, angegeben, so muss auch die dessfallsige Angabe in den Erhebungs-Antrag wörtlich aufgenommen werden, und wenn die Obligation erst nach der Anlegung des Capitals ausgestellt ist, so muss auch das Jahr der Anlegung desselben benannt werden.“

„Ist das Capital bereits wardirt, so muss zugleich angegeben werden, wann, durch wen und wie hoch dasselbe wardirt worden ist.“

„Die Obligationen selbst sind aber den Verträgen auf Erhebung von Capitalien nicht beizufügen.“

„Es kommt ferner häufig vor, dass, nachdem die Autorisation zur Erhebung eines Capitals beantragt und von uns ertheilt worden ist, später, zur Vermeidung von Kosten für den Schuldner, eine vom Kirchenvorstande unter dem Kirchensiegel ausgestellte Quittung und Löschungsbewilligung uns zur Genehmigung eingereicht wird. Durch ein solches Verfahren wird die Schreiberei unnöthiger Weise vermehrt. Soll die Quittung und Löschungsbewilligung in der angegebenen Weise, ohne Mitwirkung des Gerichts oder eines Notars ausgestellt werden, so muss dieselbe zugleich mit dem Antrage auf Ertheilung der Autorisation zur Erhebung des Capitals uns zur Genehmigung eingesandt werden.“

Paderborn, 19. Mai 1858.

Das Generalvicariat.

(Amtl. Krchbl. 1857. Nr. 9. S. 57 f.)

VII. *Ertheilung der Kassen-Ordres.*

Eine Verfügung des Generalvicariates vom 10. Oct. 1837 verordnet, dass die den Kirchenkassen-Rendanten zur Justification der Verrechnung nöthige Einnahme- und Ausgabe-Ordre, welche bis dahin von dem Generalvicariate ertheilt wurde, künftig von den Kirchenvorständen er-

theilt werden solle, und behält dem Generalvicariate die Ertheilung dieser Ordre nur bei solchen Fonds vor, welche ohne Concurrenz der Kirchenvorstände verwaltet werden. Es wird zugleich näher auseinandergesetzt, was bei der Ertheilung der Cassenordre zu beobachten ist, und zugleich ein Muster zu einer Einnahme- und Ausgabe-Ordre beigefügt.

In Erinnerung gebracht unter dem 2. Nvbr. 1852.

(Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 9. S. 33 ff.)

9. *Verkehr mit der königlichen Bank.*

Durch Circularverfügung des Generalvicariates vom 9. August 1838 wurde das Circularrescript des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 12. November 1837 den Bankverkehr für geistliche Institute betreffend (bei Vogt. I. 449 f.), kundgemacht und zugleich mehrere auf den Verkehr mit der Bank bezügliche Anordnungen beigefügt.

In Erinnerung gebracht ist dieses unter dem 11. Aug. 1852.

(Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 4. S. 14—16. Dazu 1853. Nr. 10. S. 23.)

Insbesondere wurde das ganz zwecklose Aussercourssetzen der Bank-Obligationen Seitens Pfarrer und Kirchenvorstände untersagt. Neuerdings durch Erlass vom 18. Oct. 1854. (Amtl. Krchbl. 1854. Nr. 8. S. 29.)

In den Belegungsanträgen soll dasjenige geistliche Institut, auf welches eine Obligation anzufertigen ist, ohne alle Abkürzungen benannt werden. Erlass des Generalvicariates vom 15. Juni 1855. (Amtl. Krchbl. 1855. N. 11. S. 45 f.)

10. *Feuersocietäts-Beiträge.*

„Es sind kürzlich mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Eigenthümer der kirchlichen Fonds verpfändeten Gebäude die Feuersocietäts-Beiträge nicht bezahlt haben, und die königl. Provincialfeuersocietät die Fonds zur Berichtigung jener Beträge unter der Androhung aufgefordert hat, dass die Gebäude bei nicht erfolgter Zahlung in der Feuersocietät gelöscht werden sollten.

Die Kirchenvorstände werden daher hierdurch generaliter autorisirt, in solchen Fällen die Feuersocietätsbeiträge auf die Kassen der betreffenden Fonds vorschussweise anzuweisen und solche hiernächst von den Schuldnern wieder einzuziehen, oder bei der Subhastation der Gebäude im Kaufgelder-Belegungstermine zu liquidiren.

Stehen die Capitalien Pfarren, Vicarien, Kaplaneien oder anderen Curat-Beneficien zu, so erfolgt die Anweisung auf die betreffende Kirchenkasse, da die Ausgabe zur Erhaltung der Substanz nothwendig ist.

Die Ausgabe ist mit der zur Zahlung auffordernden Verfügung und der Quittung der Kassa, an welche die Zahlung geleistet wird, zu belegen.

Die Capitalien sind in solchen Fällen sogleich zu kündigen, und nöthigenfalls einzuklagen, nachdem der Consens hierzu bei uns eingeholt sein wird.

Da sich hieraus übrigens ergibt, wie bedenklich es ist, Stiftungscapitalien herzuleihen, für welche Häuser auf dem platten Lande und in kleinen Städten, deren Werth so relativ und so mannigfachen Veränderungen unterworfen ist, die *alleinige* oder die *hauptsächlichste* Sicherheit bilden, so sind dergleichen Anträge von den Kirchenvorständen fortan zurückzuweisen.

Paderborn, 6. October 1852.

Das Generalvicariat.

(Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 8. S. 39.)

11. *Ueber die Messstiftungen.*

I. *Bezüglich der Errichtung derselben* bringt das bischöfl. Generalvicariat unter dem 13. Juli 1852 eine bischöfl. Circularverfügung vom 25. Juni 1831 neuerdings mit dem Bemerken in Erinnerung, dass bei Messstiftungen, in so fern nicht Immobilien Gegenstand derselben sind, weder die Genehmigung der Staatsbehörden, noch eine Anzeige an dieselben nothwendig ist. (Kirchl. Amtsbl. 1851. Nr. 2. S. 5.)

II. *Erhöhung des Messstipendiums.* Ein bischöfl. Erlass vom 12. Mai 1857. (Kirchl. Amtsbl. 1857. Nr. 8. S. 51) gestattet mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwerth und die k. Dotirung vieler Stellen, „dass auch in der hiesigen Diöcese für abzuhaltende Lesemessen als Stipendium manuale künftighin der Betrag vom 10 Slgr. begehrt werden dürfe: wobei wir jedoch ein für allemal erinnern, dass, wie Papst Benedict XIV. sich ausdrückt, illiberales stipendiorum exactiones durchaus nicht stattfinden dürfen, und sorgfältig Alles vermieden werden muss, was der Heiligkeit und Würde des heil. Opfers bei den Gläubigen irgendwie Eintrag thun könne.“

12. *Versicherung der für kirchliche Capitalien verpfändeten Gebäude.* (Amtl. Krchbl. 1858. Nr. 10. S. 47 f.)

Da neuerlich von Seiten vieler Personen, deren Gebäude bei der Provincial-Feuersocietät versichert und kirchlichen Fonds verpfändet sind, beantragt ist, dass ihnen nachgelassen werden möge, ihre Gebäude bei der Provincial-Feuersocietät löschen und bei andern Feuer-Versicherungs-Anstalten versichern zu lassen, so verordnen wir in Erwägung, dass es unter den obwaltenden Umständen nothwendig erscheint, diese Gesuche theils im Interesse der Schuldner, theils im Interesse der Fonds zu berücksichtigen, damit nicht zu viele Stiftungscapitalien gekündigt werden, in Verfolg unserer Circularverfügungen vom 9. und 30. d. M. mit Vorwissen und Genehmigung des hochwürdigsten Herrn Bischofs:

1) Diejenigen Kirchenvorstände, welche es zweckmässig finden, und daher beschliessen, den Schuldnern kirchlicher Stiftungscapitalien, welche ihre Gebäude hiefür verpfändet, und diese bei der Provincial-Feuersocietät versichert haben, den Austritt aus dieser letzteren zu gestatten, werden hierzu kraft dieser Verfügung autorisirt, wenn jene Gebäude vorher bei der Aachener-Münchener oder der Kölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft mindestens zu dem Betrage, zu welchem dieselben bisher bei der Provincial-Feuersocietät versichert waren, oder einem grösseren assecurirt sein werden.

2) Die Löschung in der Provincial-Feuersocietät darf erst dann bewilligt werden, wenn die Versicherung bei der Colonia oder der Aachener-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu dem bisherigen Betrage nachgewiesen, und von einer dieser Gesellschaften das in Frage stehende Capital in das Hypothekenregister derselben eingetragen, und die nachstehende Zusicherung ertheilt sein wird:

Für Gebäude, auf welche beim Eintritte des Brandes eine rechtsgiltige Hypothek haftet, wird, sofern solche der Gesellschaft gegen deren Bescheinigung vor dem Brande oder binnen drei Monaten nach demselben angezeigt worden ist, die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung und nachdem dieselbe gesichert worden, gezahlt, der gedachte Hypothekargläubiger müsste dann in die unbedingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht in Betreff solcher Gebäude der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld, mit Ausnahme jedoch der Nichtzahlung der Prämie verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung zur Befriedigung des erwähnten Gläubigers gegen Cession seiner Rechte. Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner, dem vor dem Brande angemeldeten Hypothekargläubiger von der etwaigen Nichtzahlung der dem Inhalte der Police gemäss für das verhypothecirte Gebäude zu berichtigenden Prämie Kenntniss zu geben, und gestattet demselben eine dreimonatliche Frist, von der Kenntnissnahme an gerechnet, um die Zahlung der betreffenden Prämie anstatt des Versicherten zu leisten. Wenn die Gesellschaft oder der Versicherte, auf Grund einer contractlichen Befugniss, die Police aufhebt, oder die Versicherungssumme vermindert, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem vorgedachten Hypothekargläubiger davon Mittheilung zu machen, und hat dann dieser das Recht die ununterbrochene Fortsetzung der Versicherung des Gebäudes auf seinen Namen und für sein Interesse auf beliebige Frist zu verlangen, sofern er binnen drei Monaten die Prämie dafür bezahlt. Dasselbe Recht steht ihm während der ersten drei Monate nach Ablauf der Police zu.

3) Will ein Schuldner seine für ein Stiftungscapital verpfändeten Gebäude bei einer andern Privatgesellschaft, als den obgenannten beiden

versichern lassen, so muss hierüber unter Beifügung der Statuten und der Versicherungs-Bedingungen dieser Anstalt an uns berichtet und unsere Genehmigung eingeholt werden. In diesem Falle ist zugleich der Nachweis über das Vermögen einer solchen Gesellschaft zu führen.

Paderborn, 2. November 1850.

(Nr. 12, 246.) Das Generalvicariat.

Vorstehendes Circular wird den Kirchenvorständen in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden nochmals bekannt gemacht.

Paderborn, 12. Mai 1858.

Das General-Vicariat.

13. *Ueber die Ablösung der Reallasten und Abgaben an kirchliche Institute.*

Hierüber erliess das Generalvicariat (vgl. Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 1. S. 3 f.) unter dem 15. Juni 1852 eine provisorische Verfügung in Bezug auf §. 65 und 66 des Gesetzes vom 2. März 1852, und theilte auch einen darauf bezüglichen Entscheid des geistlichen und landwirthschaftlichen Ministeriums vom 28. Febr. 1852 mit (Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 1. S. 4.), dessgleichen einen Erlass des geistlichen Finanz- und landwirthschaftlichen Ministeriums vom 29. Febr. 1852. (Nr. 3. S. 11 f.) Diese Angelegenheiten sind später definitiv geregelt durch das Gesetz vom 15. April 1857, welches Nr. 13. S. 81 ff. mitgetheilt ist, und auch in unserem Archiv unter der Rubrik *Preussen* seine Stelle findet.

14. *Verhalten der Geistlichen in Separations-Angelegenheiten.* [Verkoppelung der Aecker.] — (Amtl. Krchbl. 1857. Nr. 4. S. 24 f.)

Die nachstehende Resolution, welche Se. bisch. Gnaden, unser hochwürdigster Herr Bischof in einem Specialfalle auf die Anfrage über das Verhalten der Geistlichen in Separations-Angelegenheiten erlassen haben, wird der gesammten hochw. Diöcesan-Geistlichkeit zur Nachachtung in den vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Paderborn, 9. Febr. 1857.

Das bisch. General-Vicariat.

Auf Ihre Eingabe vom 10. d. M., die Verkoppelung der Aecker in der dasigen Feldflur und das von Ihnen in Absicht auf diese Angelegenheit zu beobachtende Verhalten betreffend, erwiedere ich Ihnen, wie folgt:

1) Es darf mit nichten behauptet werden, dass die Verkoppelung, wie sie durch das Gesetz normirt ist, an sich moralisch unerlaubt sei. Noch kein kirchlich gesinnter Theolog hat gelehrt, dass der Staat, ohne den es ein verbürgtes Eigenthumsrecht nicht geben würde, über die Eigenthumsverhältnisse überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen erlassen könne; und was die fragliche Angelegenheit insbesondere be-

trifft, sind, wenn man dieselbe unter dem Utilitäts-Gesichtspunkte betrachtet, die Ansichten der Stimmberechtigten darüber in der That sehr getheilt.

2) Jedenfalls darf, bis vom heil. römischen Stuhle eine Entscheidung erfolgt ist, der Theologe seine Ansicht, die er über den fraglichen Gegenstand hegt, welche es auch immerhin sein möge, nicht für eine sententia objective certa, sondern höchstens nur für eine opinio probabilis ansprechen.

3) Opiniones probabiles dürfen in der Kirche dem gläubigen Volke nicht als sententiae certae, oder als gewisse bindende Lehren vorgetragen werden.

4) Ueberhaupt soll der fragliche Gegenstand in der Kirche nicht behandelt werden; weil hier nur die gewissen, religiösen und moralischen Wahrheiten behandelt werden dürfen.

5) Wenn Sie nicht in kirchenamtlicher Function stehen, bleibt es Ihnen, wie jedem Andern, unbenommen, Ihre Ansicht über die fragliche Angelegenheit zu äussern, freilich nur in gesetzlich erlaubter Weise und insbesondere mit jener Ruhe und Mässigung, deren sich der Priester in solchen Dingen immer befleissigen muss, auch wenn er nicht amtlich auftritt.

6) Kommen Sie als Beichtväter oder Gewissensräthe in den Fall, Ihre Ansicht, die Sie sich persönlich gebildet haben, zu äussern, oder einen Rath zu ertheilen, — so dürfen Sie, so lange die Sache noch res integra ist, den erbetenen Rath Ihrer inneren Ueberzeugung gemäss ertheilen, wie man ja auf Grund einer opinio objective probabilis tantum durch sogenannte principia reflexa sich eine subjectiv entschiedene Ueberzeugung bilden kann; nur dürfen Sie dann Ihre Ansicht oder Ihre Ueberzeugung nicht als eine das Gewissen Anderer bindende aufstellen.

Ich vertraue zu Ihnen, dass Sie nach diesen Weisungen handeln und sorgfältig alles vermeiden werden, wodurch eine Erbitterung der Gemüther erzeugt, Parteiwesen gestiftet oder genährt, Ihre seelsorgerliche Wirksamkeit dagegen beeinträchtigt werden könnte.

Paderborn, 20. Jänner 1857.

(Nr. 1890.)

Der Bischof
† *Conrad.*

Zur Competenzfrage der geistlichen Gerichte.

Hohenzollern. Das höchste preussische Gericht, nämlich der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte, hat vor kurzer Zeit ein Urtheil gefällt, welches einen so wichtigen Beitrag zur Anerkennung der kirchlichen Jurisdiction bildet, dass es in weiteren Kreisen verbreitet zu werden verdient. Ein Pfarrer im Capitel Sigmaringen sah sich veranlasst, gegen einen seiner Parochianen seine Hirtenpflicht zu erfüllen. Dieser belangte ihn puncto injuriarum bei dem k. Kreisgerichte. Das hochw. Ordinariat hielt sich in dieser Kirchendienstsache für allein zuständig, und citirte die canonischen Bestimmungen gegen jeden Verletzer der kirchlichen Jurisdiction. Der Ankläger beharrte trotz wiederholten Mahnungen auf seiner Anklage, wesshalb ihm per sententiam declaratoriam eröffnet wurde, dass er in die excommunicatio major latae sententiae verfallen sei, von der er jedoch, als er bald darauf reumüthig zurückkehrte, absolvirt wurde. Zugleich erhob das hochw. Ordinariat gegen den Eingriff in seine Jurisdiction und als Dienstbehörde des angeklagten Pfarrers den Competenzconflict bei dem erwähnten obersten Gerichtshofe. Die Gerichte, nicht aber die Verwaltungsbehörden (Ministerium der Justiz und des Cultus), erkannten das Recht des Ordinarius, den Competenzconflict zu erheben, an. Von Seiten der letztern Behörden wurde geltend gemacht, dass das Gesetz wegen der Competenzconflicte vom 8. April 1847 und 13. Febr. 1854 nicht auf Geistliche anwendbar sei, dass zur Erhebung des Competenzconflictes nur eine „Central- oder Provincial-Verwaltungsbehörde“ competent sei, das erzbischöfliche Ordinariat aber weder in die Kategorie der einen, noch der andern Behörden gezählt werden könne, und desshalb seine Activlegitimation so wenig, als die einer ausserpreussischen Provincial-Verwaltungsbehörde begründet sei. In seiner Beschwerde an das k. Staatsministerium führte das hochw. Ordinariat aus, dass diese Stelle lange vor der Besitznahme Hohenzollerns durch Preussen hier eine inländische kirchliche Behörde gewesen, und anerkanntermassen die vorgesetzte Dienstbehörde der als öffentliche Diener durch das Gesetz vom 21. Jänner 1829 anerkannten (also unter die erwähnten Gesetze fallenden) Geistlichen in Hohenzollern sei. Die Activlegitimation zur Erhebung des Conflictes könne sonach so wenig bestritten werden, als andererseits jedes auswärtige Gericht das Recht habe, seine Jurisdiction nicht angreifen zu lassen, resp. sich gegen jede Verletzung derselben beschweren zu dürfen. Dieser Ausführung schloss sich hierauf der k. Cultusminister an, erkannte insbesondere an, dass die Geistlichen öffentliche Beamte seien, deren vorgesetzter Behörde es zustehe, falls

jene wegen einer „in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes" vorgenommenen Handlung gerichtlich belangt werden, den Competenzconflict zu erheben. Dieser könne aber nur durch — „den Minister der geistlichen Angelegenheiten" als „vorgesetzter Centralbehörde in Bezug auf die Geltendmachung dieses Anspruchs erhoben werden," wesshalb derselbe ihn wirklich erhebe.

Der k. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte sprach sich hierauf bezüglich dieses Punktes dahin aus: [1])

„Das in dem Schreiben des erzbischöflichen Ordinariates eingelegte Rechtsmittel muss als ein Conflict im Sinne des Gesetzes vom 13. Febr. 1854 aufgefasst und beurtheilt werden, indem es ausdrücklich auf dieses Gesetz und auf die Behauptung gegründet ist, dass dem Verklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle. Das gedachte Gesetz findet nicht nur auf Staatsbeamte im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern auch auf Geistliche Anwendung, weil denselben nach den §§. 19 und 96, Thl. II. Tit. 11 Allgem. Landrechts die Rechte der Staatsbeamten zustehen. — Wenn demnach der Verklagte als ein katholischer Geistlicher zu denjenigen Beamten gezählt werden muss, auf welche das Gesetz vom 13. Febr. 1854 sich bezieht, so lässt sich die Berechtigung des erzbischöflichen Ordinariates zur Erhebung des Conflictes nicht wohl in Zweifel ziehen. Denn nach §. 1 des gedachten Gesetzes ist es die vorgesetzte Provincial- oder Centralbehörde des Beamten, welcher die Befugniss zusteht, den Conflict zu erheben. Unzweifelhaft ist aber der Bischof die vorgesetzte Behörde eines seiner Diöcese angehörigen Beamten, und es kann nicht bedenklich sein, den Bischof zu den Provincialbehörden zu zählen. Der vom erzbischöflichen Ordinariat in der vorliegenden Processsache erhobene Conflict muss demnach nach dem Gesetze vom 13. Febr. 1854 als statthaft angesehen werden."

Hiernach hat der erwähnte Gerichtshof den Ordinarius als Provincialbehörde (d. h. unter dem heil. Stuhle stehende Behörde), als Dienstbehörde der Geistlichen seiner Diöcese, und in dieser Stellung ihn (und nicht das Cultusministerium) als zur Erhebung des Competenzconflictes berechtigt erklärt. (Freib. kathol. Kirchenbl.)

---

[1]) Die materielle Seite des Rechtsstreites ist an und für sich hier irrelevant, und endgiltig nicht zur Entscheidung gekommen, da der Ankläger seine Anklage zurückgenommen hat.

Entscheidung der grossherzogl. badischen Regierung des Unterrheinkreises, die religiöse Erziehung der Kinder betreffend.

Mannheim. Die landesherrliche Verordnung vom 8. Juni 1826, Regierungsblatt XIV. S. 92, die religiöse Erziehung der Kinder betreffend, insbesondere §. 5 der genannten Verordnung besagt:

„Wenn aber über diese Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keine Verträge errichtet worden, oder wenn die errichteten der Form nach ungiltig sind, so besteht für Alle die bisherige Regel fort, dass die Kinder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, in der Confession des Vaters erzogen werden sollen,"

und §. 7 der genannten Verordnung:

„Geht nur ein Theil der seither zu einer und derselben Confession gehörigen Eheleute zu einer andern Confession über, so wird diesen hiemit gestattet, vor dem Uebertritte wegen der Confessionserziehung ihrer noch nicht confirmirten, sowie der nach dem Uebertritte geborenen Kinder, neue Ehepacten zu errichten; sollten aber diese nicht zu Stande gebracht werden können, so sind die Kinder in ihrer bisherigen Confession zu belassen, und die nach dem Uebertritt geborenen Kinder, hinsichtlich ihrer Confessionserziehung, gemäss der vor dem Uebertritt bestandenen Norm zu behandeln."

P. L. von M. lebte in gemischter Ehe; er war seit dem J. 1845 Deutschkatholik; im J. 1846 ward ihm eine Tochter geboren, und im J. 1847 trat auch seine Frau zum Deutschkatholicismus über. Die Frau starb und der Mann nahm die evangelische Confession an. Es war nun die Frage, in welcher Confession die Tochter zu erziehen sei, und erkannte das Amt: es habe die Erziehung in der evangelischen Confession stattzufinden. Gegen dieses Erkenntniss beschwerte sich der Vorstand der deutschkatholischen Gemeinde, und es hat die grossherzogliche Regierung des Unterrheinkreises unterm 21. September 1858, Nr. 16,788 die Beschwerde für begründet erachtet. Die Gründe für Aufhebung des amtlichen Erkenntnisses lauten:

„Die Ehe des P. L. war zur Zeit der Geburt seiner Tochter, am 25. Jänner 1846, eine gemischte, und das Kind beim Mangel eines über die Erziehung der Kinder entscheidenden Vertrags in der Confession des Vaters, der im August 1845 der deutschkatholischen Gemeinde beigetreten war, zu erziehen. (§. 5 der oben angeführten Verordnung.)

„Nachdem die Ehefrau des P. L. im August 1847 derselben Gemeinde beigetreten, war die Ehe keine gemischte mehr, und die in derselben geborenen Kinder also gleichfalls Mitglieder der genannten Gemeinde.

„Diese durch das Gesetz bestimmte Religionserziehung kann, nachdem die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst wurde, nicht geändert werden, die Kinder sind daher, nachdem der Vater nun zur evangelischen Confession übergetreten, in der deutschkatholischen Gemeinde zu belassen. (§. 7 der oben alleg. Verordnung.) Der Recurs des Vorstandes dieser Gemeinde gegen das Erkenntniss des N. N.-Amtes wird daher desshalb für begründet erkannt, und dasselbe, unter Verfällung des P. L. in die Kosten, aufgehoben und verfügt, dass die Kinder des Letztern bis zum Eintritt der Unterscheidungsjahre in der deutschkatholischen Gemeinde zu verbleiben haben.“ (Badisches Centralblatt für Staats- und Gemeindeinteressen. 1858.)

Die Ausspendung der hl. Sacramente in Privatzimmern betreffend.

An sämmtliche hochw. Decanate der Erzdiöcese Freiburg zur Eröffnung an die hochw. Curatgeistlichkeit:

Es ist anher zur Anzeige gebracht worden, einzelne Geistliche spenden die heil. Sacramente der Taufe, Ehe und Busse aus Weltconveniens, in Fällen, in welchen dieses durch die canonischen Gesetze oder allgemeinen Pastoralregeln nicht gestattet ist, auf Privatzimmern. Dadurch leidet der religiöse Ernst, und die Ehrfurcht vor den heiligen Geheimnissen wird untergraben. Die Kirche schreibt vor, die Heilsgeheimnisse Gottes seien im Tempel Gottes zu spenden. Ausnahmen hievon für Kranke, oder bei ganz besondern Verhältnissen, sind durch die Canones und durch die Pastoralvorschriften angezeigt, und dürfen nicht willkürlich überschritten werden. Bezüglich der Beichtabnahme bringen wir besonders aus unsern Admissionsurkunden in Erinnerung die Stellen aus der „Instructio pro Confessariis“:

„XVI. Ad Sedem confessionalem accedens indutus sis veste talari, Superpellicio, et Stola, regulariter violacei coloris; nisi connexio cum aliis functionibus vel alia rationabilis causa mutationem suaserit.“

„XVII. Extra Ecclesiam Confessiones non audi, nisi ex causa necessaria vel rationabili; Mulierum vero nonnisi in loco patenti et conspicuo, intra cratem perforatam, lumine etiam in tenebris admoto; unde confessiones praesertim Mulierum non excipias in Sacristia, nisi necessitas id exigat, aperta tamen janua, aut nisi personae notorie surdastrae sint.“

Auch verlautet, es sei vorgekommen, dass Priester sogar die heilige Communion in der Kirche nur im Sutan und mit Stole, aber ohne den Chorrock — Superpellicium — ausgespendet haben. Sancta sancte

tractanda, daher nach Kirchenvorschrift die heilige Communion auch immer im Superpellicium auszuspenden ist.

Unsere hochw. Herren Decane und Definitoren der Capitelsregiunkel haben die Beobachtung dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen, und uns nöthigenfalls über deren Uebertretung Anzeige zu erstatten.

Freiburg, 23. December 1858.

Das erzbisch. Ordinariat.

Die Beerdigung der Geistlichen betreffend.

An sämmtliche hochw. Decanate der Erzdiöcese Freiburg zur Eröffnung an die hochw. Curatgeistlichkeit:

Die Gebete bei Beerdigungen der Geistlichen sind in lateinischer Sprache nach dem Rituale zu verrichten und die fungirenden Priester haben dabei im Chorrock mit Stola zu erscheinen.

Wir vernehmen, dass an einigen Orten die verstorbenen hochw. Mitbrüder — Pfarrer, Curaten, Priester — nicht in unserer Kirchensprache, sondern in der deutschen beerdiget, und dass dabei das herkömmliche „Officium defunctorum" (ex Breviario Romano) zu beten unterlassen werde. Daher finden wir uns veranlasst, daran zu erinnern, dass nach dem erzbischöflichen Rituale p. 188 „der Ordo solemnis sepeliendi Sacerdotes" (Diaconos vel Subdiaconos, p. 190) den lateinischen Ritus enthält und vorschreibt, sowie dass der fungirende Priester „indutus superpelliceo et stola, vel etiam pluviali nigri coloris cum toto clero superpelliceis induto ecclesiam intrat, cantans ex officio defunctorum unum nocturnum feriae cum laudibus." Sollte die Beerdigung am Nachmittage stattfinden, so sind auch die „Vesperae defunctorum" zu beten. Da nicht nur bei den Beerdigungen, sondern auch bei den Exequien und Anniversarien ihrer verstorbenen Capitelsbrüder, sowie auch bei den Capitelsanniversarien immer einige — und oft viele — Geistliche gegenwärtig sind, so gilt diese Vorschrift, dass der lateinische Text des Rituals dabei gebraucht und die Vesperae et Officium defunctorum secundum Rubricas (ex Breviario Romano) gebetet werden sollen, auch für die Exequien und Jahrtage der Geistlichen. Indem wir hierüber die alten Kirchensatzungen, welche in den Stürmen der Zeit an einigen Orten in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen, in Erinnerung rufen, haben wir die trostvolle Ueberzeugung in dem Herrn, unser hochw. Klerus werde dieselben fortan gerne und erfüllt vom Geiste frommer Bruderliebe beobachten, eingedenk der Worte des grossen Kirchenvaters Augustinus (de verbis Apostoli. Sermo 172): „Orationibus

sanctae Ecclesiae, et sacrificio salutari, et eleemosynis, quae pro eorum spiritibus erogantur, non est dubitandum mortuos adjuvari; ut cum eis misericordius agatur a Domino, quam eorum peccata meruerunt. Hoc enim a Patribus traditum universa observat Ecclesia, ut pro eis, qui in Corporis et Sanguinis Christi communione defuncti sunt, cum ad ipsum sacrificium loco suo commemorantur, oretur, ac pro illis quoque id offerri commemoretur."

Freiburg, 23. December 1858.

Das erzbisch. Ordinariat.

Den Vollzug der erzbischöflichen Instruction vom 1. Juli 1858 betreffend.

An den Hohenzollern'schen Klerus:

Beiziehungen der Kapläne und Vicarien zu den Sitzungen der Heiligen- und Stiftungspflegen als Protokollführer.

Da mit dem Beginne des neuen Rechnungsjahres unsere Instruction vom 1. Juli 1858, betreffend die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens in dem Hohenzollern'schen Bisthumsantheil, in allen ihren Bestimmungen und Vorschriften in Vollzug und Wirksamkeit treten kann und muss, so sehen wir uns veranlasst, dem dortseitigen Klerus dringend einzuschärfen, mit allem Eifer und religiöser Gewissenhaftigkeit die Verwaltung des Kirchenvermögens nach der gegebenen Norm in die Hand zu nehmen und zu besorgen, und zugleich die Mühe auf sich zu nehmen, sowohl die Rechner als auch die Mitglieder der Heiligen- und Stiftungspflegen gehörig darüber zu instruiren. Der Eifer und die Genauigkeit der Vorstände, die regelmässige Abhaltung der Sitzungen, wozu stets auch die Kapläne und Vicarien beigezogen werden sollen, theils um sie in die Formen und Geschäfte der Verwaltung einzuführen, theils um ihnen die Protokollführung zu übertragen, die pünktlichen Einträge in das Notabilien-, Tag- und Rechnungsbuch, die Vornahme der Kassenvisitationen, weise Sparsamkeit in den Ausgaben, vorsorgliche Beaufsichtigung der Kirchen- und Stiftungsgebäude, Gebrauch der vorgeschriebenen Rechnungsformularien u. s. w. sind unerlässliche Bedingungen einer guten und geordneten Verwaltung.

Decane und Capitelskammerer zu

Zu unsern Decanen und Capitelskammerern vertrauen wir, dass sie die ihnen übertragenen Obliegenheiten ohne Ansehen der Person vollführen und keinerlei Nachlässigkeit

dulden werden, und räumen wir denselben die Befugniss ein, bei vorkommenden Versäumnissen und nicht zu rechtfertigenden Verzögerungen eine Ordnungsstrafe bis zu 3 fl., sowie die Absendung von Wartboten in Anwendung bringen zu dürfen. Bezüglich der hierher zu machenden Vorlagen werden die Decane und Capitelskammerer darauf sehen, dass die Berichte von Seite der Heiligen- und Stiftungspflegen stets vollständig abgefasst und mit den erforderlichen Beilagen belegt sind, damit keine Geschäftsvermehrung veranlasst werde.

Ordnungs-strafen bis 3 fl. u. Absendung von Wartboten gegen Säumige oder Nachlässige in Verwaltungs-sachen ermächtigt.

Von welchem Standpunkt die Kirchenbehörde die Verwaltung des Kirchenvermögens von jeher aufgefasst, geht aus den Synodalconstitutionen von Konstanz von den Jahren 1609 und 1759 hervor, wo es Tit. XXI heisst: „Da die Güter der Kirche nicht menschlichen, sondern göttlichen Rechtes sind, und darum Niemanden zugehören als Gott, dem Allgütigsten und Allmächtigen, dessen göttlicher Majestät sie von den Gläubigen geopfert und zum Gebrauche der himmlischen Geheimnisse geweiht worden sind, so sollen die Prälaten der Kirchen und die rechtmässigen Besitzer irgend eines kirchlichen Beneficiums, welchen die Kirche an Statt und im Namen Christi die Vollmacht, ihr Vermögen zu verwenden und zu verwalten, anvertraut hat, dasselbe nicht nur treu und klug verwenden, sondern auch sorgfältig beschützen und erhalten, sowie, wenn es auf irgend eine unerlaubte Weise getheilt und veräussert worden ist, wieder zu erlangen und selbst auf dem Wege der Klage an sich zu bringen suchen. Dass dieses geschehe, legen wir allen und den einzelnen Prälaten, Capiteln und den Nutzniessern von Beneficien auf.“

Allgemeine Ermahnung.

In Folge der durch die Weisheit und Gerechtigkeit der k. preussischen Staatsregierung der Kirche gewährten Autonomie hat der Klerus nicht allein grössere Rechte erlangt, sondern auch mehr Pflichten übernommen, durch deren gewissenhafte Erfüllung er an den Tag legt, dass er seine Stellung zu schätzen wisse, und dass er für die Administration des Kirchenvermögens hinlänglich befähigt sei.

Freiburg, 30. December 1858.

Das erzb. Ordinariat.

Instructio de conficiendis literis supplicibus pro impetranda dispensatione super impedimentis matrimonii.

Zu jeder Dispensatio gehört eine justa causa, vel necessitas, vel major utilitas.

Sicuti Ecclesiae competit, impedimenta matrimonii statuere, ita etiam ei inest potestas, super impedimentis ab ipsa statutis dispensandi. Potestate autem hac Ecclesia non utitur, nisi vel necessitas vel major utilitas exposcat seu suadeat. Ut igitur dispensatio non in destructionem, sed in aedificationem vergat, in quolibet casu particulari causa justa requiritur, quae insimul sit satis gravis pro qualitate impedimenti. Quapropter quo gravius impedimentum, eo urgentior requiritur causa, quia quo majus est vinculum, eo difficilior relaxatio.

Die Dispensationsgesuche müssen daher eine klare u. deutliche Einsicht der Sachlage und der Gründe gewähren.

Cum autem ii, penes quos dispensandi potestas residet, rem omni ex parte cognoscere et summa, qua opus est, maturitate tractare non valeant, nisi preces oratorum una cum causis integre, clare et distincte proponantur, hinc libellum quemlibet supplicem ita comparatum esse oportet, ut totus rei causarumque status ex eo facile dignosci possit; sin secus, vel periculum creatur, ne dispensatio ob- vel subreptitia fiat, vel inquisitionibus ulterius faciendis tempus inutiliter teratur. Hisce malis ut obvietur, sequentia statuuntur imposterum perpendenda et observanda.

1. Das Volk ist vor heimlichen Verlöbnissen zu warnen.

1. Quoad sponsalia in memoriam vocantur ea, quae habentur in Agendis Pastoralibus p. 161 et sq., populusque super hoc puncto saepe instruatur, juncta tam paterna quam seria monitione, ut a clandestinis abstineat sponsalibus, utpote quae saepe origo sint ingentium malorum.

2. Das Brautexamen ist zeitig und gründlich zu halten — vor der Verkündung der Ehe — mit jedem der Brauttheile besonders — mit bescheidener Hinweisung auf Hindernisse aus einer copula illicita.

2. Examen sponsorum, quod semper diligenter instituendum, in quocunque casu praemature fiat, et quidem antequam contractus sponsalitius coram parocho et testibus contrahatur ac ad proclamationes procedatur. Occasione hujus examinis, vel, si fieri potest, modo prius, tum sponsus tum sponsa seorsim, remotis arbitris, caute et circumspecte exploretur circa impedimenta, quae forsan adesse possint. Debita quoque cum prudentia et verbis modestis advertendum est, si quandoque opus videtur, ad impedimentum affinitatis ex copula illicita cum consanguineis alterius partis habita; nec minus ad crimen incestus inter sponsos forsan patratum casu, quo sponsi impedimento ligantur et dispensatione indigent. Literae enim dispensationis invalidae et nullae sunt,

si copula carnalis, ante missas preces inter oratores habita, in precibus aut reticita, aut post missas preces et ante dispensationis executionem inter eos vel prima vice habita, vel iterata sit in casu, quo copula praehabita in precibus erat allegata. Idque locum habet pro quocunque casu, sive dispensatio petita sit pro foro interno, sive pro foro externo, qualecunque etiam impedimentum sit, super quo dispensatio petatur; quod praedictis modis criminosis dispensatio invalidetur, oratoribus tam mature, quam cum omni circumspectione et modestia quocunque in casu notificandum est. Quotiescunque autem allegatur copula carnalis inter oratores habita, semper addendum est:

Die relevanten Umstände einer copula carnalis inter oratores sind sorgfältig zu erheben.

a) utrum habita sit, vel ex altera vel ex utraque parte, cum intentione facilitandi dispensationem, necne;

b) utrum oratrix existat impraegnata, vel non.

Casu, quo sine detrimento honoris copula carnalis in precibus pro foro externo allegari nequit, etiam alter libellus fictis nominibus pro foro interno praesentandus est, qui tamen praeter allegationem copulae et impedimenti omnes causas pro foro externo allegatas itidem contineat cum addito, dispensationem pro foro externo esse petitam. Dispensatio autem, uti ex Canonistis satis constat, pro foro interno concessa pro hoc solo foro valorem habet, ac proin in casu ante obtentam alteram, pro foro externo petitam, executioni dari nequit, sicut nec haec valorem habet, nisi et illa accedat. Sequitur porro, quodsi incestus postea divulgetur, matrimonium pro foro externo habetur invalidum propter incestum in precibus pro foro externo reticitum, et pro hoc foro opus est literis, perinde valere. Ex dictis patet, cum casu posito difficultates varias esse conjunctas. Ast duplex libellus formalis forsan raro erit necessarius. Si enim oratrix impraegnata, vel crimen aliunde satis publicum est, vel propter circumstantias occurrentes ulla tergiversatione celari non posse praevidetur, eo ipso pertinet ad forum externum; vel si oratores libere in hoc consentiunt, ut copula in precibus pro foro externo allegetur, nihil obstat, quominus hoc fiat. Vel extra hos casus oratores forsan non raro rationabiliter inviti non erunt, si parochus, vel ejus vices gerens, precibus pro foro externo missis schedulam privatim adjungat, manu propria scriptam et subscriptam, qua incestum inter oratores patratum notificet: salvo tamen semper, sicut per se patet, sigillo confessionali.

Nöthigenfalls ist dem Gesuche pro foro externo ein anderes pro foro interno beizufügen, ohne dass jedoch die für das eine forum gegebene Dispensation im andern forum wirke.

3. Den Brautleuten ist alles Zusammenwohnen vor der Trauung strengstens zu untersagen. Im Ungehorsamsfall ist weder mit dem Aufgebot noch mit dem Dispensationsgesuche vorzugehen, bis die Fehlenden aufrichtig Besserung gelobt haben. Ein Zeugniss über Befolgung dieses Verbotes ist dem Dispensationsgesuche beizufügen.

3. Sponsis cohabitatio sub eodem tecto tum diurna tum nocturna, omni praetextu posthabito, semper districte prohibeatur. Quod si non obtemperent, nec proclamationes fiant, nec dispensatio, si hac opus est, petatur, antequam re vera morem gesserint, ac sincere promiserint, se ita separatim victuros nec non omnem familiarem conversationem devitaturos esse, donec vel matrimonio jungantur, vel respectu dispensationis a potestate competente emanaverit decretum decisivum, cui sese subjicere velint. Quare in precibus pro dispensatione semper fiat relatio, utrum oratores cohabitaverint necne, juncto testimonio, eos amodo vivere separatos in sensu praefato.

4. Der Seelsorger hat den Brautleuten seine Ansicht von der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Dispensation und die Ungiltigkeit der letzteren, im Falle sie auf unwahre Gründe erfolgt, zu eröffnen und von voreiligen Vorbereitungen zur Ehe abzumahnen.

4. Quoties oratores impetrandae dispensationis causa parochum vel ejus vices gerentem adierint, hic tum naturam impedimenti tum conditionem causarum perpendat, ac pro re nata ipsis exponat, quid hoc in casu factu opus sit. Si causae ipsi appareant insufficientes, de hoc oratores instruat juncta monitione, ut a concepto proposito desistant, Ecclesiaeque, impedimenta hujusmodi statuenti, humiliter sese subjiciant; si e contra sufficientes ipsi videantur, declaret, spem quidem impetrandae dispensationis adesse, nullam tamen gratiam fore impetratam, nisi preces veritate nitantur. Praeterea observet, quae supra sub Nro. 2 et 3 dicta sunt, oratoribus insimul inculcans, ut nullas praeparationes ad nuptias faciant, donec dispensatio obtenta sit. Semper enim praecavendum est, ne causae dispensationis quasi studio creentur, utpote qui agendi modus rationem doli habet, et conscientiam eorum gravat, qui ejusdem sunt participes.

5. Verlöbnisse, mit dem Bewusstsein eines Hindernisses geschlossen, erschweren die Dispensation.

5. Sponsalia cum conscientia impedimenti contracta non praesumuntur bona fide facta, et tantum abest, ut rationem causae honestae dispensandi habeant, ut potius nata sint, suspicionem fraudis ingerere, dispensationemque difficiliorem reddere, id quod iis, quorum interest, occasione data, quinimo quaesita, pro officii obligatione intimandum.

6. Concurrende Hindernisse sind genau anzugeben.

6. Quotiescunque libellus supplex componitur, inquirendum est, num forsitan oratores pluribus impedimentis sint irretiti, et singula, si plura sint, perspicue proponenda — v. g. num impedimentum adsit ex duplici capite, num cognatio spiritualis, ad quod praesertim advertendum, si oratorum alteruter vel uterque secundas nuptias intendat etc. etc.

7. Das Alter der Brautleute

7. Aetas oratorum semper allegetur, et si oratrix sit superadulta, haecque aetas pro causa proponatur (quod pro

viduis non valet), insimul addatur, utrum et quoties modo occasionem habuerit statui suo convenienter matrimonium ineundi, et casu quo, quas ob causas occasiones oblatas non arripuerit. Eadem sunt advertenda, si angustia loci pro causa adducitur.

ist anzugeben und ob und warum etwa die in Jahren vorgerückte Braut bisher keine standesmässige Ehe habe eingehen können.

8. Causae omnes, quae adsunt, allegentur semper, nulla praetermissa, et quidem sub numeris distinctis ita, ut primo obtutu res tota clare pateat. In hunc finem et causae primariae primum locum semper obtineant. Forma literarum supplicum semper sit eadem, sive vi facultatum quinquennalium dispensetur, sive s. sedes Apostolica dispensationem sibi specialiter reservaverit. In hoc enim casu novae semper literae conficiuntur.

8. Die Dispensationsgründe sind, jeder für sich, nach Nummern geordnet anzuführen. Die Form der Gesuche ist dieselbe, das Gesuch mag an den Bischof, oder an den päpstlichen Stuhl gerichtet sein.

9. Circumstantiae mere generales et abstractae, v. gr. sola possibilitas litium, discordiarum, defectionis a fide etc. non constituunt causam sufficientem dispensationis, nequidem in gradibus remotioribus, et eo minus in proximioribus. Ut ejusmodi circumstantiae rationem causae canonicae induant, ad hoc requiritur, ut oratores in casu concreto iisdem specialiter afficiantur, seu specialem nexum cum iisdem habeant. In quo specialis hic nexus consistat, in precibus dilucidandum est, simulque addendum, quosnam effectus faustos matrimonium intentum ex hac parte certo praevideatur habiturum, v. g. num certum sit, discordias modo exortas vel merito timendas per matrimonium fore sopitas, respective amotas, alio autem modo, quam per matrimonium sopiri seu amoveri non posse. Sic et dilucidandum est, unde v. g. angustia loci computetur; quaenam sit causa incompetentiae dotis, unde nempe haec desumatur; quaenam sit causa infamiae, quae oratoribus imminet etc. Notandum hic est, quod denegatio dispensationis super impedimento non diffamante ex defectu causarum facta per se nullam infamiae radicem in se contineat.

9. Allgemeine und abstracte Dispensationsgründe sind nur anzuführen, wenn sie auf die oratores eine specielle Beziehung haben, was nachzuweisen ist.

10. Si oratorum alter vel uterque est viduus resp. vidua, semper allegetur: a) a quo tempore in viduitate vivat; b) num et quot liberis sit gravatus, et cujus aetatis hi sint; c) quae rationes secundas nuptias suadeant vel necessarias reddant; d) quid obstet, quominus alii, non consanguineo, non affini etc., nubat, numque hoc obstaculum non sit studio quaesitum seu causatum.

10. Bei Witwern u. Witwen sind alle Umstände, welche auf die Entscheidung Einfluss äussern können, umständlich anzugeben. Beim Eintritt eines Witwenfalles

Tristis experientia hic urget ad sequentia notanda, nec non disertissime inculcanda: Altero conjugum defuncto parochi

hat der Seelsorger jeder, wie immer zu Aergerniss führenden Cohabitation mit Verwandten oder Verschwägerten zu wehren.

est, seu vices ejus gerentis, pro officii sui gravitate sedulo invigilare, et modo, quo fieri potest, meliori impedire, ne viduus vel vidua, sive rei familiaris curam gerendi causa, sive ex alio praetextu, in domum adsciscat personam affinem aut consanguineam, cujus cohabitatio cum viduo vel vidua nata est, tractu temporis scandalum creare, ac causas diffamantes dispensandi afferre. Etiam in casu, quo ejusmodi personae antea modo cohabitabant, pro separatione omni cura laborandum. Cohabitatio nempe dictarum personarum saepe saepius est initium dolorum, in ruinam multorum tam spiritualem, quam naturalem.

11. Die Gesuche sind lateinisch zu verfassen und mit den nöthigen Zeugnissen zu versehen.

11. Cuilibet libello supplici, idiomate latino concepto, in finem impetrandae dispensationis pro foro externo adjungendum est praeter Schema, si hoc opus est, testimonium separatum, de quo agunt Agenda pastoralia p. 212, et quidem in forma ibidem praescripta, subscriptione testium neutiquam praetermissa. In re enim adeo gravi, ubi (quoties nempe sermo est de impedimento dirimente) de valore sacramenti agitur, cum omni tum circumspectione, tum sinceritate procedendum est.

12. Die Anfertigung des Gesuches liegt in der Regel dem Pfarrer der Braut ob, bezüglich der gemischten Ehen dem Pfarrer des kath. Theiles.

12. Literae supplices semper a Parocho sponsae sunt conficiendae et transmittendae, nisi hic Parocho sponsi negotium committat; in quo tamen casu literae commissoriae ab illo subscriptae libello supplici adjungantur. Haec autem exceptio a Regula non nisi ex causa urgentissima admitti poterit, cum causae dispensandi communiter ex parte sponsae sumantur, ideoque solus parochus sponsae eas attestari valeat. Quoties pro impetranda dispensatione super impedimento mixtae religionis supplicatur, literas supplices toties a Parocho partis catholicae conficiendas ac transmittendas esse, per se patet.

13. Bezüglich d. gemischten Ehen sind zur Dispensation insbesondere erforderlich a) cautiones opportunae b) causae graves.

13. Quod matrimonia mixta attinet, notum est, quaenam adversus haec Ecclesiae ratio sit, quantopereque ministros suos exhortetur, ut populum catholicum a connubiis mixtis, quae non parum deformitatis et spiritualis periculi prae se ferunt, ac per leges canonicas prohibita sunt, avertere in omni patientia et doctrina allaborent. Notum porro est, dicta connubia non tamen absolute esse illicita. „Tales enim, inquit Bened. XIV. lib. VI. cap. V. N. IV. de Synod. Dioec., re ipsa concurrere possunt circumstantiae, quae, cum ab eo, qui facultatem dispensandi habet, expensae fuerint, aditum aperiant concessioni legitimae dispensationis, cujus vi matri-

monium inter partes, haereticam unam, alteramque catholicam, licitum reddatur."

Quarumnam circumstantiarum concursus ad concessionem legitimae dispensationis requiratur, itidem satis communicatum est: a) cautiones nempe opportunae, et b) causae graves. Cautiones opportunae, „ut, juxta verba Brevis Apostolici de 25. Martii 1830, hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur: quandoquidem exploratum est, catholicas personas, seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare." Causae graves requiruntur, ut relaxatio legum canonicarum matrimonia mixta prohibentium justo titulo nitatur.

ad a. Sind ausser dem Versprechen der Brautleute auch Gründe zu glauben nothwendig, dass sie ihr Versprechen halten und auch nach ihrem Tode dasselbe erfüllt werde. Bezeichnung dieser Gründe

Cum itaque finis sit cautionum, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur, satis patet, rem ex eo nondum in tuto positam esse, quod partes ad cautiones requisitas, etiamsi jurato, promittendum sint paratae, sed omnino insuper requiritur, ut, circumstantiarum ratione habita, judicium formari possit moraliter certum, promittentes promissis suis quoad vixerint semper esse staturos, nec non post eorum mortem de educatione prolis utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate fore provisum. Secus namque non tantum vel catholica pars, vel futura soboles periculo perversionis temere exponeretur, sed et sanctionibus canonicis injuria infligeretur. Ad formandum judicium prudens respectu cautionum, in quovis casu concreto in considerationem veniant oportet: utriusque partis indoles moralis, aetas, origo, conditio, status, officium, opificium, dependentia ab aliis, locus domicilii praesentis et futuri etc. Quod ad locum domicilii in specie attinet, dilucidatione non eget, partes post matrimonium contractum stricte teneri, domicilium suum solummodo eo in loco figere, in quo non tantum Ecclesia catholica pro instructione prolis existit. Qui enim sincere vult finem velle debet et media.

ad b. Die Dispensationsgründe müssen, jeder für sich, gewürdigt werden, und kommen erst in Betracht, wenn die cautiones gegeben sind.

Animadverti praeterea hic oportet, super cautionibus requisitis et in specie satis notis omnino non dispensari, utpote in lege naturali et divina positiva fundatis, sed solummodo super legibus canonicis matrimonia mixta in genere prohibentibus occurrente casu speciali, quo praeter cautiones rite praestitas causae etiam graves et justae in promptu sunt.

Itaque, sicut supra dictum, ad legitimam dispensationem super impedimento mixtae religionis duo requiruntur: a. cautiones opportunae, et b. causae graves, et quidem adeo distincte et complete, ut unum per alterum suppleri nequeat, et, uno deficiente alterum non sufficiat. Si agitur de dispensatione super aliis impedimentis, in regula solummodo respiciendae sunt causae canonicae; hic autem de cautionibus provisum sit oportet, antequam causae canonicae expendantur. Primarium enim requisitum hic sunt: cautiones; secundarium: causae canonicae.

Obstante alio impedimento canonico matrimonium est illicitum, quia ab Ecclesia prohibitum, et dispensatione legitime secuta pericula animarum in regula cessant; matrimonia autem mixta sunt prohibita, quia a priori illicita propter pericula ipsi conjunctioni matrimoniali inhaerentia et cum ea perdurantia, quae per dispensationem non tolluntur, sed solummodo per cautiones opportunas rite praestitas et constanter observatas in pericula remota converti possunt.

Quamquam ex hucusque dictis haud aegre conjicere liceat, quomodo casu impedimenti mixtae religionis occurrente, in praxi sit procedendum, non inutile tamen erit, pro majori uniformitate aliqua specialia superaddere.

In Ermanglung der cautiones findet keine Dispensation statt, was den Parteien zu eröffnen ist. Im entgegengesetzten Falle ist das Gesuch zu stellen u. darin besonders anzugeben, welche geistl. Nachtheile im Falle der Verweigerung zu besorgen stehen.

A. Si persona aliqua catholica, instructionibus et monitionibus tam praemature quam iterato in omni patientia et doctrina adhibitis — ope etiam parentum, tutorum etc. implorata — nihilominus in proposito matrimonium mixtum ineundi perseveret, praeprimis inquirendum est de cautionibus, dein de causis.

Si inquisitione sedulo peracta, vel sponsi cautiones praestare positive detrectent, vel defectus cautionum aliunde ex circumstantiis clare appareat, dispensationi locus minime esse potest, id quod tunc parti catholicae, iisque quorum interest, notificandum, junctis monitis congruis.

Si post inquisitionem debitam de cautionibus requisitis sufficienter provisum esse videatur, litterae supplices pro impetranda dispensatione fiant, allegatis tum rationibus, ex quibus cautiones sufficientes apparent, tum causis canonicis, quae relaxationem legum Ecclesiasticarum suadere videntur, quem in finem praeter alia et hoc allegandum, quaenam damna spiritualia casu denegatae dispensationis vel certe vel verosimiliter sint secutura.

Bei vorhandenen Kindern aus früherer Ehe ist deren Religion anzugeben und für deren kathol. Erziehung zu sorgen.

B. Si in casu posito liberi adsint ex priori matrimonio alterutrius aut utriusque sponsorum, semper allegetur, praeter numerum et aetatem eorum, etiam religio, in qua omnes, respective pars eorum, hucusque educati sunt, numque amodo sponsi serio promittant, sese, in quantum in eorum est potestate, omni respectu posthabito curaturos, ut et dicti liberi utriusque sexus in religionis catholicae sanctitate omnino educentur. Hac promissione, et quidem adeo sincere facta, ut ejus expletionem merito sperare liceat, deficiente, dispensatio

vix aut omnino non concedatur. Quanta igitur in casu promissioni dictae haberi possit fides, itidem dilucidandum est in libello supplici.

C. Si dispensatio super impedimento mixtae religionis locum non habeat, nec proclamationes fiant, nec litterae testimoniales scribantur; si dispensatio sit concessa, nec proclamationes nec litterae testimoniales a ministro acatholico petantur.

C. Ist nicht dispensirt, darf auch nicht verkündet und kein Ledigschein gegeben werden. Ist dispensirt, so darf weder Verkündung noch Ledigschein vom akatholischen Pfarrer verlangt werden.

D. Quod supra dictum est N. 11, etiam de supplica pro impetranda dispensatione super impedimento mixtae religionis intelligi oportet. Adjungendum nempe est et in hoc casu testimonium ibi memoratum, quo confirmentur ea, quae in supplica allegata sunt tum quoad cautiones, tum quoad causas.

D. Auch hier ist dem Gesuch ein Zeugniss über die Wahrheit der Vorbringen beizufügen.

De caetero rei inconveniens non erit, hic breviter adnotare, parentes, tutores etc. catholicos, consensum ad matrimonium mixtum ineundum praestantes ante dispensationem ab Ecclesia concessam, eo magis officio suo deesse, quo majori cura ipsis invigilandum est, ut periculum spirituale a suis amoveatur. Quid de iis personis catholicis sit sentiendum, quae ejusmodi matrimonium inire ipsae intendunt, vel usque adeo hunc in finem ante obtentam dispensationem sponsalia (licet invalide) contrahunt, rem bene consideranti non est dificile perceptu.

Vor erlangter Dispensation sollten weder Consense der Eltern etc. zu gemischten Ehen gegeben, noch Sponsalien geschlossen werden.

Tandem in memoriam revocatur, quod in initio hujus instructionis modo indigitatum est, videlicet:

Materia, de qua in praecedentibus sermo erat, procul dubio res est maximi momenti. Parochorum igitur et eorum vices gerentium est, in quocunque casu speciali tum objectum tum omnes circumstantias cum debita circumspectione perpendere, ut nec per excessum, nec per defectum delinquant. Ordinariatus enim non nisi allegata respicere potest, et juxta haec decernere. Quodsi igitur allegata vel excessu, vel defectu laborant, errores inde exorientes conscientiam eorum gravant, qui libelli supplicis vel ob- vel subreptitii sunt auctores. Quare unusquisque officii sui ac rationis de hoc coram Deo reddendae semper memor esto.

Ueberschreitungen u. Versäumnisse der Vorschriften werden deren Urhebern in's Gewissen geschoben.

Monasterii, die XV. Sept. 1858.

† *Joannes Georgius*, Episcopus Monast.

Tibus, Secret.

Kaiserliche Verordnung vom 12. Jänner 1859,

über die Modalitäten, unter welchen die Bestimmungen des Patentes vom 1. Jänner 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 7) auf die geistlichen Güter in Siebenbürgen in Anwendung zu bringen sind. [1])

Zur Berichtigung der für geistliche Güter in dem Grossfürstenthum Siebenbürgen in Gemässheit Meines Patentes vom 21. Juni 1854 (R.-

[1]) Obiges Patent ist uns erst zugekommen, als die anderen Stücke des Anhangs schon in Druck gegeben waren; daher musste für diessmal von der gewöhnlichen Ordnung Umgang genommen werden.

G.-Bl. Nr. 151) ausgemittelten Urbarial- und der in Gemässheit Meines Patentes vom 15. Sept. 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 153. Archiv Bd. III. S. 598) auszumittelnden Zehententschädigung finde Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes, zu verordnen:

§. 1. Die Bestimmungen des Patentes vom 1. Jänner 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 7) haben auch in Bezug auf die geistlichen Güter mit nachfolgenden Modificationen Anwendung zu finden.

§. 2. In Bezug der auf geistliche Güter entfallenden Urbarial- und Zehententschädigung hat eine gerichtliche Zuweisung des Entschädigungscapitales nicht stattzufinden.

§. 3. Die Ueberweisung der für geistliche Güter ermittelten Entschädigungsforderungen an den Grundentlastungs-Landesfond hat sowohl in Bezug auf die verfallenen Renten, als auch in Bezug auf das Entschädigungscapital unmittelbar durch die Grundentlastungs-Landescommission zu geschehen.

§. 4. Die Schuldverschreibungen, welche der Entlastungsfond für die verfallenen Renten der Urbarial-, bezüglich Zehententschädigung, ausstellt, haben auf den Namen des bezugsberechtigten geistlichen Würdenträgers zu lauten. Von dem ausgemittelten Betrage der verfallenen Urbarial- und Zehententschädigungs-Renten sind die darauf ertheilten Vorschüsse von Amtswegen in Abzug zu bringen. Ebenso sind hievon jene Leistungen an den Staat oder andere öffentliche Fonde in Abzug zu bringen, welche durch besondere Normen als zur Abtragung in Grundentlastungsschuldverschreibungen im Nennwerthe geeignet erklärt werden.

§. 5. Die Schuldverschreibungen des Entlastungsfondes für das auf geistliche Güter entfallende Entschädigungscapital haben, in soweit nicht die Bestimmung des §. 6 Platz greift, auf den Namen der betr. geistlichen Pfründe zu lauten und der Kategorie lit. a) anzugehören. Dieselben bilden einen Bestandtheil des Stammvermögens der Pfründe und unterliegen allen für die Erhaltung und Bewahrung des geistlichen Vermögens bestehenden gesetzlichen Anordnungen.

§. 6. Die Schuldverschreibungen für die Capitalsentschädigung der Zehentbezüge der unter dem evangelischen Consistorium augsburgischer Confession stehenden Geistlichen sind derzeit in der Gesammtsumme der ermittelten Entschädigung auf den Namen der betr. Superintendentur auszufertigen, von welcher die Zuwendung der gebührlichen Antheile der Rente an die einzelnen Pfründen auszugehen haben wird.

§. 7. Mein Minister des Innern ist, im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der Finanzen, dann für Cultus und Unterricht, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Wien, 12. Jänner 1859.

Franz Joseph, m. p.

Graf *Buol-Schauenstein* m. p. Frhr. v. *Bach* m. p. Graf *Thun* m. p.
Frhr. v. *Bruck* m. p. Graf *Nádasdy* m. p.
Auf allerhöchste Anordnung: Frhr. v. *Ransonnet* m. p.

Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser

nach den in Frankreich und in der preussischen Rheinprovinz am linken Ufer geltenden Gesetzen.

Von Dr. Hermann Hüffer,
Privatdocenten an der juristischen Facultät in Bonn.

Zweite Abtheilung.

Das Gesetz vom 14. März 1845.

§. 7. Veranlassung und Entstehung des Gesetzes.

Das französische Recht nimmt bei den Pflichten, die es der Civilgemeinde in Bezug auf den Cultus auferlegt, auf die Confession der einzelnen Gemeinde-Angehörigen durchaus keine Rücksicht. Als Mitglieder der Civilgemeinde zahlen Protestanten für katholische, Katholiken für protestantische Zwecke; denn, wie schon bemerkt, durch das Gesetz vom 5. Mai 1806 wird die Civilgemeinde den Protestanten gerade wie den Katholiken gegenüber verpflichtet, ein Pfarrhaus zu besorgen und zu den Reparaturen an den gottesdienstlichen Gebäuden beizutragen. Das französische Recht erkennt den Cultus an sich als ein allgemeines Staats- und Gemeinde-Interesse, für dessen Bedürfnisse daher auch Stadt und Gemeinde ohne Rücksicht auf confessionelle Unterschiede im Nothfalle aufkommen müssen. Diese Nichtberücksichtigung der Confession hatte auch in Frankreich nicht gar zu grosse Uebelstände und Unbilligkeiten zur Folge. Denn man zählte wenig Protestanten, und diese waren ziemlich ausschliesslich in einzelnen Departements Südfrankreichs und des Elsass vereint. Ihr Kirchengut war zum grossen Theil von der Revolution verschont geblieben, denn man hatte es als Privatgut angesehen und den säcularisirenden Gesetzen nicht unterworfen. So konnten also die Beiträge der Civilgemeinde in den schon bestehenden Pfarreien nicht übermässig gross und nicht allzu häufig werden. Die Bildung neuer Pfarrbezirke hing aber von der Genehmigung des Staats ab, der sie ohne wirkliches Bedürfniss nicht zu gewähren brauchte.[1] Andererseits waren in den katholischen Gemeinden die Protestanten so wenig zahlreich und also ihre Zuschüsse

[1] Vergleiche die zugleich mit den organischen Artikeln für die katholische Kirche, 18 germinal an X (8. April 1802) veröffentlichten Articles organiques des cultes protestants 16. 19. 34. Hermens a. a. O. I. 527 ff.

zu den Communal-Abgaben so gering, dass es nicht zweckmässig scheinen konnte, wegen des kleinen Beitrages, der etwa von Protestanten für katholische Bedürfnisse gesteuert wurde, eine besondere Art der Steuerumlage in den Gemeinden einzuführen.

Nun wurden aber die Rheinprovinzen mit Preussen, also mit überwiegend protestantischen Ländern vereint. Die Zahl der Protestanten wuchs schnell, eine mannigfache Wechselbeziehung der verschiedenen Confessionen konnte nicht ausbleiben. Auch bildeten sich neue evangelische Pfarreien in grosser Zahl. Sie bestanden häufig nur aus wenigen Mitgliedern, jedoch, soviel ich einsehen kann, lässt es sich rechtlich nicht bestreiten, dass sie von der Civilgemeinde alles das fordern konnten, was die französische Gesetzgebung derselben durch das Decret vom 5. Mai 1806 an Lasten und Pflichten auferlegt. Aber es war fast unmöglich von diesem Recht Gebrauch zu machen. Wären solche Anforderungen gestellt und wirklich durchgeführt worden, so hätten sie viele Gemeinden zu Gunsten einer kleinen Minderzahl ganz unverhältnissmässig belasten und Klagen und Beschwerden hervorrufen müssen, die man allenfalls rechtlich widerlegen, aber unmöglich überhören durfte. Daher blieben auch, soweit ich erfahren konnte, die Ansprüche der evangelischen Pfarreien an die Civilgemeinden in Wirklichkeit immer sehr bescheiden. Der Staat half gewöhnlich ihren nöthigsten Bedürfnissen unmittelbar ab und suchte sie von den Civilgemeinden unabhängig zu erhalten.

Indem man aber in solcher Weise die Ansprüche der Protestanten ermässigte, schien es um so unerträglicher, dass dieselben nach wie vor als Mitglieder der Civilgemeinde für katholische Bedürfnisse beitragen sollten. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, nahm man ein französisches Gesetz vom 14. Febr. 1810 zu Hilfe. [1] Dasselbe behandelt ganz *ausschliesslich* die Fälle, in denen die Fabrik-Casse principaliter, die Gemeinde nur subsidiarisch verpflichtet ist, nämlich die jährlichen Ausgaben für den Cultus und die Reparaturen an den gottesdienstlichen Gebäuden. Reichen die Mittel der Fabrik-Casse und die Communal-Einkünfte für diese Bedürfnisse nicht aus, so wird eine eigenthümliche Art der Steuerumlage zur Ausführung gebracht.

Die Steuerpflichtigen nennt das Gesetz les habitans de la paroisse. Dieser Ausdruck, welcher auch in ähnlichen Bestimmungen (Art. 100 und 102) des Decrets vom 30. December 1809 vorkommt, wurde in einem doppelten Sinne ausgelegt.

Nach der einen Ansicht verstand man darunter das Kirchspiel und die Pfarrgenossen, liess also zu den ausserordentlichen Umlagen nur

---

[1]) Gedruckt bei Hermens a. a. O. II. 475.

die confessionsverwandten Mitglieder des Pfarrbezirks beitragen. Die andere Ansicht nahm die Ausdrücke: paroisse, habitans de la paroisse für gleichbedeutend mit commune, habitans de la commune und zog demzufolge alle Angehörigen der in die Parochie fallenden bürgerlichen Gemeinde oder Gemeinden zu den Steuern heran.

Von diesen beiden sich gegenüberstehenden Ansichten ist wohl unzweifelhaft die zweite die richtige. Der Gebrauch des Ausdrucks „habitans de la paroisse" ist gewiss nur durch den Umstand zu erklären, dass das Gesetz auf mehrere in einem Kirchspiele befindliche Civilgemeinden sich beziehen wollte. Dass dadurch der confessionelle Unterschied habe bezeichnet werden sollen, dafür lässt kein einziger haltbarer Grund sich anführen. Es ist ein gar nicht ungewöhnlicher Sprachgebrauch des französischen Rechts die Civilgemeinde oder commune durch das Wort paroisse zu bezeichnen.[1]) Dagegen kennt es kaum einen Unterschied der katholischen und protestantischen Mitglieder der Civilgemeinde; hatte auch, wie schon früher nachgewiesen, gar keine dringende Veranlassung, eine solche Unterscheidung einzuführen. Aber man hatte einmal eine Zweideutigkeit gefunden, und es entwickelte sich daraus an verschiedenen Orten ein verschiedenes Verfahren.

Die Regierung von Düsseldorf wollte im Sinne des französischen Rechts eine Unterscheidung zwischen katholischen und protestantischen Mitgliedern der Civilgemeinde nicht anerkennen. Dagegen brachten die Regierungen von Trier, Coblenz und Achen in Circularerlassen den Grundsatz zur Geltung, dass Steuerumlagen nur auf die Pfarrgenossen auszuschreiben, und alle einer andern Confession angehörigen Gemeindeglieder von Leistungen für die ihnen fremde Kirche befreit seien. Die Kölner Regierung hat sich, wie es scheint, nicht ausgesprochen; wie denn überhaupt den Ansichten, dem guten Willen, und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden überall Vieles anheim gegeben war.

Ein weiteres Moment in der über die Auslegung der französichen Gesetzgebung schwebenden Controverse trat ein durch die Publication der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und Westfalens vom 5. März 1835. Die Kirchenordnung legt den evangelischen Gemeinden die Verpflichtung auf, in Ermangelung zureichenden Kirchenvermögens die kirchlichen Bedürfnisse durch Umlage auf die Pfarrgenossen aufzubringen, und man verfehlte nicht, auf diese

---

[1]) Vgl. Regnier a. a. O. S. 19 und den misslungenen Versuch des Gegenbeweises bei Göbel: Ueber die Verbindlichkeit der Civilgemeinden zur Unterhaltung der Kirchengebäude. Bonn 1845. S. 72 ff. Für die richtige Ansicht lassen sich noch viele Gründe anführen. Ich muss sie übergehen, weil sie für das Gesetz von 1845 nicht von Bedeutung sind.

Bestimmung in einzelnen Gemeinden die Gegenforderung zu gründen, dass eben dieses Princip auch zu *Gunsten* der evangelischen Gemeinden in ihrem Verhältnisse zu Gemeinden anderer Confessionen angewendet werden müsse. [1]

Um diesen Missständen abzuhelfen, wurde den versammelten Ständen des 7. rheinischen Provincial-Landtages im Jahre 1843 ein Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt. Er sollte, wie die beigefügten Motive ausführlich nachzuweisen suchten, „jenen Zweifeln ein Ende machen, aber mit möglichster Schonung einmal bestehender Verhältnisse. Die Kirchen sollten überall im Besitze derjenigen Einkünfte verbleiben, deren sie seither zur Erhaltung ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen bedürftig gewesen; bei denjenigen Leistungen und Zuschüssen, welche die bürgerlichen Gemeinden seither auf ihren Haushalt übernommen hatten, sollte es auch künftig sein Bewenden behalten. Für die Zukunft aber, wenn es sich um die Vertheilung neuer Umlagen handelte, sollte ungehindert das Princip zur Geltung kommen, dass die Bedürfnisse jeder Confessionsgemeinde von dieser allein und ohne eine Mitbelästigung der Bekenner einer andern Confession aufgebracht würden.“ Der Entwurf wurde vom Landtage berathen, mit Beifügung einiger nicht unerheblicher Zusätze gutgeheissen und es erging dann am 14. März 1845 folgendes

Gesetz,

betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. verordnen über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers auf den Antrag Unseres Staatsministeriums nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths was folgt:

§. 1. Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), sowie für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse einer

---

[1]) Ausführlich sind diese Verhältnisse erörtert in den gleich anzuführenden Motiven, welche den ersten Entwurf des Gesetzes von 1845 auf dem rheinischen Provincial-Landtage von 1843 begleiteten, freilich mit der entschiedenen Neigung, die confessionelle Begränzung der Umlagen durch Gesetz berechtigt und durch Billigkeit und Herkommen schon vorwiegend erscheinen zu lassen. Sie sind abgedruckt in den Verhandlungen des rheinischen Provincial-Landtages Düsseldorf 1843 und zum Theil bei Hermens a. a. O. IV. 1008 ff.

Pfarrgemeinde, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehen, sind von dieser, nach Massgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen, auch künftig zu gewähren, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Ist ein Zuschuss auf mehrere Jahre vertheilt, so müssen auch die Beiträge für die auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Jahre gewährt werden.

§. 2. Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, sind von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören,

§. 3. Kosten für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde sind, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den nach §. 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von der Civilgemeinde in dem Masse herzugeben, als dieselbe, nach Abrechnung ihrer Capitalschulden, noch Gemeindevermögen besitzt. Die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke sind nicht zur Berechnung zu ziehen.

Diese Verpflichtung der Civilgemeinden tritt auch dann ein, wenn eine solche Verwendung des Gemeindevermögens erhöhte oder neue Umlagen in der Civilgemeinde nöthig machen sollte.

§. 4. In welcher Art die Mittel der Erfüllung der im §. 3 vorgeschriebenen Verpflichtung der Civilgemeinde zu beschaffen sind, hat auf den Vorschlag der Gemeinde die Regierung festzusetzen. Die Beschaffung dieser Mittel ist in der Regel durch Verwendung entbehrlicher Geldbestände oder ausstehender Capitalien, oder durch ausserordentliche Nutzungen des Gemeindevermögens, oder durch Aufnahme eines aus demselben zu verzinsenden und zu amortisirenden Darlehens zu bewirken. Die Veräusserung von Gemeindegrundstücken kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie von der Gemeinde beantragt wird und aus besonderen Gründen für angemessen zu erachten ist.

§. 5. Gehören zu einer Civilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Confession, so soll, wenn die Civilgemeinde nach Vorschrift des §. 3 Beiträge zu einem ausserordentlichen kirchlichen Bedürfniss der einen Confession zu leisten hat, gleichzeitig für die Eingepfarrten der andern Confession ein nach dem Verhältniss der Seelenzahl zu berechnender Beitrag festgestellt und, wenn in der Folge für sie gleichfalls ein ausserordentliches kirchliches Bedürfniss (§. 3) eintritt, zu dessen Be-

friedigung verwendet werden. Bis diess geschieht, bildet dieser Betrag eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld.

§. 6. Kann die Befriedigung eines ausserordentlichen kirchlichen Bedürfnisses weder ganz noch theilweise auf die in den §§. 3 bis 5 vorgeschriebene Art erfolgen, so sind die erforderlichen Mittel nach der Bestimmung des §. 2 aufzubringen.

§. 7. Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, in so weit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, hiermit ausser Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 14. März 1845. (L. S.) (gez.) *Friedrich Wilhelm.* (gez.) von Rochow. Eichhorn. Graf von Arnim. Flottwell." [1])

§. 8. Inhalt des Gesetzes.

Es bleibt nun übrig, den Inhalt des Gesetzes festzustellen, in so weit er auf die Pfarrhausbauten sich bezieht oder wenigstens bezogen wurde. Zuerst muss jedoch gestattet sein, das Gesetz in seiner Gesammtheit ins Auge zu fassen, und einige Bemerkungen über Zweck und Bedeutung desselben beizufügen. Vieles liesse sich zu seinem Lobe, vieles auch zu seinem Tadel sagen. Gewiss muss man als eine zweckmässige, ja in der Rheinprovinz fast unerlässliche Massregel anerkennen, dass es die Cultussteuern auf den Kreis der jedesmaligen Confessionsverwandten zu beschränken suchte. Aber zugleich ist zu bedauern, dass es so Manches unberücksichtigt liess, über so Manches unklar sich ausdrückte und fast grössere Zweifel und ärgere Missstände hervorrief, als es beseitigen sollte. Ich will hier über die wenig zweckmässige Art der Steuerumlagen, insbesondere über die Beschränkung derselben auf die einzelnen Pfarreien nicht weiter mich auslassen, obgleich sie in mehreren Stadtgemeinden die Ausführung des Gesetzes bisher verhindert und überall die lebhaftesten Klagen hervorgerufen hat. Aber selbst über den Sinn, über die Tragweite seiner Bestimmungen sind fast unlösbare Zweifel und Streitigkeiten entstanden. Um sie richtig aufzufassen, muss man durchaus die Entwickelung der rechtlichen Zustände und die Entstehung des Gesetzes im Auge behalten. Es will, wie die Motive deutlich genug aussprechen, zunächst die Zweifel lösen, welche durch die frühere Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz vom 14. Februar 1810 hervorgerufen waren, ferner den Missstand be-

[1]) Vgl. Hermens a. a. O. IV. 1001.

seitigen, dass eine Confession zu den gottesdienstlichen Bedürfnissen der andern beitrage. Dabei will es aber nach allen Richtungen so schonend als möglich auftreten, um nicht in die hergebrachten Zustände empfindlich einzugreifen. Und so sei gleich hier ausgesprochen, dass es sich nach der bestbegründeten Ansicht, gerade wie das Gesetz von 1810, nur auf die Fälle bezieht, in denen das Fabrikvermögen principaliter, die Civilgemeinde nur subsidiarisch haftet. Daher hat es auch in Bezug auf die Pfarrhäuser gar nichts ändern können, ja es bezieht sich gar nicht auf die Pfarrhäuser, eben weil bei ihnen die Civilgemeinde nicht principaliter, sondern nur subsidiarisch einzutreten hat. Aber auch in Bezug auf die übrigen Verpflichtungen zeigt es sich vorsichtig und schonend. Alles, was bis zur Publication des Gesetzes schon auf dem Gemeindebudget vermerkt ist, soll nicht angetastet werden. (§. 1). Treten künftig Anforderungen hervor, so ist zu unterscheiden zwischen ordentlichen Bedürfnissen z. B. den laufenden Zuschüssen für den Gottesdienst, und ausserordentlichen z. B. grösseren Reparaturen an kirchlichen Gebäuden. Die ersteren sind, wenn sie aus dem Fabrikvermögen nicht bestritten werden können, von den Einwohnern und Grundbesitzern aufzubringen, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören (§. 2). Für die ausserordentlichen Bedürfnisse soll den Vorschlägen des Landtages gemäss, wenn die Gemeinde nach Abrechnung ihrer Capitalschulden noch Gemeindevermögen besitzt, dieses angegriffen werden (§. 3); zugleich wird man dann für die Mitglieder der andern Confession einen nach Verhältniss der Seelenzahl zu berechnenden Antheil feststellen und für später eintretende ausserordentliche Bedürfnisse verwenden (§. 5). Ist kein Gemeindevermögen vorhanden — und es fehlt in den meisten Stadtgemeinden der Rheinprovinz — so wird wie bei den ordentlichen Bedürfnissen verfahren (§. 6). Man sieht, der Gesetzgeber will durchaus nicht die Verpflichtungen der Civilgemeinden den Pfarrfabriken gegenüher feststellen oder gar verändern, sondern er bestimmt nur, in welcher Weise die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Beiträge von den Confessionsverwandten aufzubringen sind.

Aber wie Vieles fehlt, dass man diese Auffassung als die allgemeine und von jeher anerkannte betrachten dürfte! Fast jeder Paragraph des Gesetzes hat zu neuen Zweifeln Veranlassung gegeben. Ich darf hier nur die wichtigern berühren, die zur Frage der Pfarrhausbauten in nähere Beziehung treten.

Man hat zunächst behauptet, das Gesetz beziehe sich nicht nur auf die Fälle, in denen die Civilgemeinde subsidiarisch verpflichtet sei, sondern auf alle Ausgaben für kirchliche Zwecke, also auch auf die principale Verpflichtung für den Pfarrhausbau. Man sagte ferner, das Gesetz

wolle nicht bloss die Art und Weise bestimmen, in welcher die Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung aufzubringen seien, sondern zugleich mit Beseitigung der frühern Gesetze die Pflichten selbst feststellen; insbesondere folge aus den Paragraphen 2 und 3, dass es principale Verpflichtungen der Gemeinde in Bezug auf kirchliche Zwecke gar nicht mehr gebe, dass in allen Fällen zuerst das Kirchenvermögen hafte und nur, wenn dieses nicht ausreiche, Zuschüsse der Civilgemeinde durch Umlage auf die Pfarrgenossen beizubringen seien. Endlich kam man noch zu der Folgerung, die Civilgemeinde habe überhaupt gar nichts mehr mit kirchlichen Zwecken zu schaffen, die Steuern dürften gar nicht von ihr umgelegt werden, und es sei die Sache der Pfarrgemeinden oder der Pfarrfabriken, sich in Besitz der nöthigen Beiträge zu setzen.

Es ist nicht schwer, die beiden letzteren Behauptungen als ganz willkürliche zurückzuweisen. Allerdings drückt sich der §. 2, auf den der §. 6 später zurückverweist, sehr unbestimmt dahin aus: die erforderlichen Beiträge seien von den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirkes aufzubringen, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören. Diese Fassung findet sich schon in dem den Ständen vorgelegten Entwurfe und wurde, obgleich der Landtag eine viel bessere vorschlug, im Gesetze beibehalten. Den Willen des Gesetzgebers, dass diese Beiträge von der Civilgemeinde und zwar nach den bestehenden Gesetzen umgelegt werden sollten, ersieht man aber deutlich aus dan Motiven. Denn es heisst dort[1]: „Ueber die Art der Aufbringung und Vertheilung der von den Pfarrgenossen zu leistenden Beiträge bedarf es keiner besondern Bestimmung, da in dieser Hinsicht die Vorschriften der Gesetze vom 14. Februar 1810 und 30. Dezember 1809 zur Anwendung kommen.

Nun ist zwar diese Ansicht der Motive in sofern nicht ganz richtig, als die Vorschriften des Decretes vom 14. Februar 1810 wegen des veränderten Steuerfusses jetzt nicht mehr anwendbar oder wenigstens nicht ausreichend und wirklich schon im §. 2 des Gesetzes vom 14. März 1845 verändert sind; jedenfalls ist aber die Absicht des Gesetzgebers gewiss, dass die Civilgemeinde die Umlagen besorgen soll. Er konnte auch nichts Anderes beabsichtigen, wenn er nicht den kathol. Cultus überhaupt aller Beihülfe berauben wollte. Denn es besitzen weder die katholischen Pfarrgemeinden noch die Pfarrfabriken eine Vertretung, welche das Recht hätte, Beiträge von den Pfarrgenossen

---

[1]) Vgl. Hermens a. a. O. IV. 1008.

einzufordern; sie wären lediglich auf den guten Willen angewiesen, wenn nicht die Civilgemeinden hier einträten.

Ebenso sehr dem Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes zuwider ist die zweite Behauptung, das Gesetz habe die Pflichten der Gemeinden erst neu feststellen und insbesondere die principale Pflicht des Pfarrhausbaues in eine subsidiarische verwandeln wollen. Ich werde sogleich zeigen, dass der Gesetzgeber im §. 3 unter den „ausserordentlichen kirchlichen Bedürfnissen," schwerlich die Pfarrhäuser verstehen und der neuen Art der Steuerumlage unterwerfen konnte. Will man aber diess auch annehmen, so folgt doch aus den Worten: „Sofern sie (die Bedürfnisse) nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden können," keineswegs, wie man zu folgern versuchte, dass es überhaupt keine ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse gebe, die nicht zuerst aus dem Kirchenvermögen bestritten werden müssen. Das Können ist ebensowohl eine rechtliche als eine physische Bedingung. Wenn für die Pfarrhäuser dem Gesetze gemäss die Civilgemeinde principaliter haftet, so *können* sie eben *nicht* aus dem Fabrikvermögen bestritten werden. Es lässt sich nicht einmal der Schatten eines Beweises erbringen, dass der Gesetzgeber diess gleichwohl und durch diese Worte habe fordern wollen. Dagegen beweisen viele und die triftigsten Gründe, dass diess seine Absicht gar nicht sein konnte. Zunächst die in den Motiven so oft und so bestimmt ausgesprochene Absicht, dass man nicht neue Pflichten, sondern nur die Art feststellen wolle, wie sie zu erfüllen und die Zweifel über das Gesetz vom 14. Februar 1810 zu beseitigen seien. Ferner die stets hervortretende Rücksicht auf die einmal bestehenden Zustände und die Scheu, sie ohne dringende Noth zu verändern. Und nun sollte er doch eine durch die Gesetzgebung seit Langem festgestellte und vom Cultusministerium durch das Rescript vom 7. Februar 1828 anerkannte Verpflichtung der Civilgemeinden zum Nachtheil der Kirchenfabriken aufgehoben, sollte einen grossen Theil des Fabrikvermögens im Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung zu fremdartigen Zwecken bestimmt, ihm eine neue Last aufgelegt und es gewissermassen noch einmal säcularisirt haben, und diess Alles sollte ganz beiläufig in einem Relativsatze geschehen sein, ohne dass die ausführlichen Motive es nur mit einer Silbe erwähnt hätten! Man braucht sich diese Behauptung nur klar zu machen, um einzusehen, dass sie unmöglich ist. Selbst wenn man sich die Annahme erlaubt, der Gesetzgeber habe die, allerdings im Jahre 1845 noch bestrittene Frage, ob die Civilgemeinde principaliter oder subsidiarisch verpflichtet sei, für unentschieden oder gar die Verpflichtung der Gemeinden für eine subsidiäre gehalten, so bleibt doch unglaublich, dass er mit solchen Worten die Controverse entscheiden oder sein Urtheil aussprechen wollte.

Keinenfalls *hätte* er aber etwas entschieden, weil sich aus den Worten des Gesetzes die principale Haftung des Fabrikvermögens schlechterdings nicht heraus interpretiren lässt.

Schwieriger ist allerdings die noch übrige Frage, ob das Gesetz sich auf die Pfarrhäuser überhaupt bezieht oder nicht. Sie ist, und zwar vornehmlich in den Stadtgemeinden, von grosser Wichtigkeit. Denn von ihrer Beantwortung hängt es ab, ob in Bezug auf die Pfarrhäuser genau das ältere Recht bestehen bleibt, also die Umlagen zur Beschaffung der Kosten auf alle Angehörige der Civilgemeinde ohne Unterschied der Confession gelegt werden, oder ob mit Anwendung der neuen Umlagsweise nur die Confessionsverwandten der betreffenden Pfarrei beitragen müssen. Das Gesetz redet durchgehends von kirchlichen Bedürfnissen und bezeichnet im Eingange als „eine Verordnung über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.“ Es wäre also zunächst zu bestimmen, was unter kirchlichen Bedürfnissen der Pfarrgemeinde zu verstehen ist. Das Gesetz spricht sich darüber gar nicht aus. In dem Entwurf und noch in der neuen Fassung des Landtages sind statt der Worte: „Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse“ die Ausdrücke: „Bestreitung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes, Bestreitung des Gottesdienstes“ gebraucht. Es lässt sich füglich nicht annehmen, dass die veränderten Ausdrücke des Gesetzes etwas Anderes als die frühern bezeichnen sollen. Was aber nach den Grundsätzen des französichen Rechtes zu den Kosten des kirchlichen Gottesdienstes gerechnet werde, das geben die Motive ausdrücklich an. Es sind [1]):

„1. Die regelmässig wiederkehrenden Ausgaben für die gewöhnlichen Bedürfnisse der gottesdienstlichen Feier, für Instandhaltung der heiligen Geräthschaften, für die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener und für die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude.

2. Die ausserordentlichen Ausgaben für Hauptreparaturen und Neubauten.“

Unter beide Categorien fallen die Pfarrhäuser nicht. Nicht unter die erste: Denn zu den kirchlichen Gebäuden werden sie in der Sprache der französischen Gesetze nicht gerechnet. Nicht unter die zweite: Denn die Motive bemerken sogleich: „Beide Arten von Ausgaben werden zunächst aus den Revenüen des Kirchenvermögens und den eigenthümlichen Einkünften der Kirche gedeckt.“ Diess lässt sich von den Pfarrhaus-Reparaturen nicht sagen.

Könnte man schon hieraus folgern, dass das Gesetz die Pfarrhäuser unter die kirchlichen Bedürfnisse nicht rechnen, also überhaupt

---

[1]) Hermens a. a. O. IV. 1004.

unter seinen Bereich nicht begreifen will, so wird diess noch wahrscheinlicher durch mehrere andere Ausdrücke des Gesetzes. Ich habe vorher bemerkt, dass die Worte des §. 3: „Kosten für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse, wofern sie nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden können," allenfalls auf die Pfarrhäuser sich beziehen lassen, dass sie auch in diesem Falle nicht hinreichen, die principale Verpflichtung der Gemeinde in eine subsidiäre zu verwandeln und der Kirchenfabrik eine Last principaliter aufzulegen, die sie früher nicht einmal subsidiarisch zu bestreiten brauchte. Dass aber die Worte wenig passend gewählt sind, wenn der Gesetzgeber wirklich eine principale zum Fabrikvermögen ganz beziehungslose Gemeindepflicht im Auge hatte, lässt sich doch nicht verkennen.

Noch bezeichnender ist der §. 7. Er setzt ausser Kraft „alle allgemeinen und besondern Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden *in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens* aufzubringen, in so weit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen. Gewiss muss man annehmen, dass dem Gesetzgeber eine genaue Bezeichnung der aufgehobenen Gesetze besonders am Herzen gelegen habe; denn wozu sonst eine solche Bemerkung in einem besondern Paragraphen, die sich bei einem jeden Gesetze eigentlich von selbst versteht? Und nun wäre es doch eine sogar in diesem Gesetze höchst auffallende Nachlässigkeit der Sprache, wenn es eine principale Verpflichtung der Gemeinde, die zu dem Kirchenvermögen in gar keiner Verpflichtung steht, unter solche begreifen wollte, die *in Ermangelung eines kirchlichen Vermögens* von der Gemeinde subsidiarisch zu bestreiten sind.

Zu diesen, dem Wortlaute entnommenen Gründen kommen auch noch innere. Das Gesetz vom 14. März 1845 will, wie die Motive auf das Bestimmteste wiederholen, die durch das Gesetz vom 14. Febr. 1810 verursachten Zweifel heben und an dessen Stelle treten. Es ist durchaus mit Rücksicht auf dasselbe verfasst. Die Anordnung der einzelnen Paragraphen und selbst manche Ausdrücke stimmen auffallend und wörtlich überein. Das Gesetz vom 14. Februar handelte aber ausschliesslich von den subsidiarischen Verpflichtungen der Gemeinde, nämlich in dem §. 1 von den dépenses annuelles de la célébration du culte und §. 2 von den réparations ou reconstructions des édifices du culte. Die Pfarrhäuser werden gar nicht durch diese Bestimmungen berührt.[1])

[1]) Es folgt diess unzweideutig aus den Worten des Gesetzes und aus der Rede des Grafen Portalis bei Vorlegung des Gesetzentwurfes im gesetzgebenden Körper am 3. Februar 1810. Vgl. Hermens a. a. O. III. 424. Der Vortrag des Deputirten Girardin in der Hauptberathung des Entwurfes im gesetzgebenden

Es ist wenig wahrscheinlich, dass das Gesetz von 1845 den Umfang des frühern, dem es sich sonst so gern anschliesst, sollte geändert haben, um verschiedene Verpflichtungen gleich zu stellen, die das französische Recht von einander trennt; und mit gutem Grunde trennt. Denn es ist sehr begreiflich, dass der principalen Pflicht des Pfarrhausbaues, die man mehr als eine Gemeindesache betrachtet, in eben der Weise wie den übrigen Gemeindepflichten genügt wird, während man für die subdiären Beiträge mehr kirchlichen Charakters eine besondere Art von Umlagen anordnet.

Ich möchte glauben, dass gegen diese Gründe vom juristischen Standpunkte aus sich schwerlich etwas einwenden lässt, dass jeder Gerichtshof sehr wohl sich berechtigt halten kann, ihnen gemäss zu entscheiden. Schlechthin beweisend sind sie jedoch nicht, und es lässt sich eine andere Auffassungsweise des Gesetzes denken, die ich nicht übergehen darf. Drückte das Gesetz von 1845 bestimmt, scharf und genau dem französischen Sprachgebrauche gemäss sich aus, so wären allerdings die dem Wortlaut entnommenen Gründe von höchster Bedeutung. Man hat aber schon bemerken müssen, dass diess nicht durchaus der Fall ist. So kann es denn nicht gerade unmöglich scheinen, dass der Verfasser eines solchen Gesetzes bei den Worten: „kirchliche Gebäude, kirchliche Bedürfnisse" oder gar bei dem Ausdrucke: „Kosten für die Bestreitung des kirchlichen Gottesdienstes" auch die Pfarrhäuser im Sinne hatte, dass er unter mancherlei subsidiären Verpflichtungen, welche von der Civilgemeinde in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens bestritten werden, auch die principale Pflicht in Bezug auf die Pfarrhäuser begreifen wollte. Man könnte sogar fragen, ob es ihm so scharf zum Bewusstsein gekommen sei, dass in solcher Weise principale mit subsidiarischen Gemeindepflichten vermischt würden. Ich muss hier noch einmal daran erinnern, wie der Stand der Controverse über die Pfarrhäuser seit den Jahren 1843 und 1845, als das Gesetz vorgelegt und erlassen wurde, sich wesentlich verändert hat. Jetzt ist sie, wenigstens was die Bestimmungen des französichen Rechtes angeht, nach allen Beziehungen hin beleuchtet und durch ein scharf motivirtes Urtheil höchster Instanz fast beseitigt zu nennen. Aber damals lag sie noch sehr im Dunkeln und musste sich durch eine ganz entgegengesetzte Praxis bald in dem einen bald in dem andern Sinne entscheiden lassen. Dass der Gesetzgeber die Pfarrhäuser ganz vergessen und desshalb nicht besonders erwähnt hätte, möchte ich nicht annehmen;

Körper am 14. Februar (Hermens a. a. O. III. 427.) erwähnt in sehr unklarer Weise allerdings auch die Pfarrhäuser, kann aber dem Sprachgebrauche der Gesetze und den Worten des Grafen Portalis gegenüber nicht entscheiden.

eine solche Nachlässigkeit darf man ihm nicht zutrauen. Sehr möglich wäre es aber, dass er die Controverse, die eben damals bei den Gerichten schwebte, absichtlich nicht hätte entscheiden wollen. Da nun eine Entscheidung, sobald er die Pfarrhäuser erwähnte, fast gar nicht zu umgehen war, so wählte er vielleicht desshalb die unbestimmten Worte, die alles unentschieden liessen. Denn fiel nun das Urtheil der Gerichte zu Gunsten einer nur subsidiarischen Verpflichtung der Gemeinden aus, so waren die Worte im §§. 3 und 7 vollkommen passend; wurde dagegen zu Gunsten der Fabriken entschieden, so waren die Worte zwar nicht glücklich gewählt, aber sie liessen es doch nicht gerade unmöglich scheinen, das neue Gesetz auch auf die Pfarrhäuser zu erstrecken und die Beiträge für den Pfarrhausbau der confessionell geschiedenen Umlagsweise zu unterwerfen. Diese Erklärung mag vielleicht zu künstlich sein, und ein Gerichtshof mit Recht die frühere für sicherer halten. Ganz unwahrscheinlich ist sie aber nicht. Denn es gibt allerdings triftige Gründe, die den Gesetzgeber bewegen konnten, die Pfarrhausbauten wie jede andere Communallast zu behandeln. Fasst man aber den Geist und den Zweck des Gesetzes vom 14. März 1845 ins Auge, so wird es doch noch wahrscheinlicher, dass er wenigstens wünschte, auch die Pfarrhäuser nur aus Beiträgen der confessionsverwandten Pfarrgenossen zu bauen und so jeden Anlass zu confessionellen Unzufriedenheiten zu beseitigen.

Am lautesten möchte dafür Folgendes sprechen.

Die evangelische Kirchenordnung vom 5. März 1835, in deren Eingang man die Worte findet: Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen Gesetzeskraft, bestimmt im §. 131: „Jede Gemeinde (d. h. unzweifelhaft die Pfarrgemeinde) ist verpflichtet, für eine neue Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen, und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushilfe verpflichten, der Communalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communalsteuerfusse die Aufbringung des Ergänzungsgehaltes (für Dienstwohnung und Diensteinkommen) zu bewirken.“ [1]) Diese Worte könnten freilich zu mancherlei Zweifeln Veranlassung geben. Aber doch lässt sich kaum bestreiten, dass sie principaliter der Pfarrgemeinde die Beschaffung des Pfarrhauses

---

[1]) Vgl. Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz bei Hermens a. a. O. III. 639 und 728.

zur Last legen und die Pflicht der Civilgemeinde in eine subsidiäre verwandeln. Denn nur bei Unzulänglichkeit der fundirten Kircheneinkünfte und der Stolgebühren, und wenn keine disponible Kirchenmittel da sind, soll der Communalfonds angegangen werden. Was unter letzterem zu verstehen, kann wieder streitig sein. Am richtigsten wird man aber, wie im §. 3 des Gesetzes vom 14. März 1845, an das Gemeindevermögen zu denken haben, welches nach Abrechnung der Capitalschulden und der zu Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke noch übrig bleibt. Reicht auch diess nicht aus, so ist nun von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen die Aufbringung des Fehlenden zu bewirken. Die Vertretung der Pfarrgemeinde hat desshalb auch nach §. 18. d. das Recht, „bei Unzulänglickkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse zu berathen, nöthigenfalls die Umlagen auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde nach Verhältniss der von denselben zu zahlenden direkten Staats- und Communalsteuern zu bewirken, und dieselben der Regierung zur Vollziehung vorzulegen.“ [1])

Durch diese Bestimmungen ist nun offenbar die protestantische Kirche der katholischen gegenüber in Nachtheil versetzt. Zunächst kann sie gegen die Civilgemeinde nur eine subsidiäre Verpflichtung statt einer principalen geltend machen. Nimmt man aber ferner an, dass das Gesetz von 1845 sich auf die Pfarrhäuser gar nicht bezieht, dass es also die confessionelle Theilung der nöthigen Umlagen für sie nicht begründen konnte, so müssen die Protestanten nach wie vor als Mitglieder der Civilgemeinde für den Bau der katholischen Pfarrhäuser beitragen, ihre eigenen aber blos aus eigenen Mitteln, den Umlagen auf die Pfarrgemeinde, bestreiten.

Dass der Verfasser der Kirchenordnung solche Bestimmungen getroffen habe, ist, wenn man an die frühere, im §. 7. gegebene Entwicklung sich erinnert, nicht so unerklärlich, als es zuerst scheinen könnte. Man wünscht die evangelischen Pfarrgemeinden von den Civilgemeinden möglichst unabhängig zu erhalten, und der Staat konnte ihren Bedürfnissen im Nothfall wohl unmittelbar abhelfen. Es ist auch nicht so unbillig, als es scheinen könnte; denn die Verpflichtungen der Civilgemeinden für religiöse Zwecke sind doch zum grossen Theil nur ein Ersatz für eingezogene katholische Kirchengüter, die den Civilgemeinden, und also ebensowohl den protestantischen als den katholischen Mitgliedern derselben zu Gute kommen. Wie aber die Verhältnisse in der Rheinprovinz sich einmal entwickelt haben, muss es doch wohl jedem und musste es ganz gewiss dem Verfasser des Gesetzes von 1845

[1]) Vgl. Hermens a. a. O. III. 659.

wünschenswerth erscheinen, dass jede Confession alles, was zu ihren Gunsten vorgenommen wird, auch ausschliesslich aus eigenen Mitteln bestreite.

Ich glaube nicht, dass dieser Grund die gewichtigen Gründe für die Gegenansicht überwiegen kann, die den Wortlaut des Gesetzes für sich hat. Aber er ist doch zu bedeutend, als dass man ihn ganz übergehen dürfte. Ich werde später noch berühren, wie man ihm Rechnung tragen könnte, ohne doch die Interessen der katholischen Pfarrfabriken zu empfindlich zu verletzen.

Als Ergebniss dieser Erörterungen tritt daher Folgendes hervor: Das Gesetz vom 14. März 1845 bezweckt nicht die Gemeindepflichten in Bezug auf den Cultus neu festzustellen, sondern es bestimmt nur, in welcher Art die zu ihrer Erfüllung nöthigen Beiträge aufgebracht werden. Es hat insbesondere die principale Pflicht der Civilgemeinden, die katholischen Pfarrhäuser zu bauen, keineswegs in eine subsidiarische verwandelt, und etwa nöthige Beiträge müssen nach wie vor von den Gemeindebehörden eingezogen werden. Ob das Gesetz sich ausschliesslich auf subsidiäre Gemeindepflichten bezieht, also die principale Pflicht zum Pfarrhausbau gar nicht berührt, oder ob die confessionelle Scheidung der Umlagen auch in Bezug auf die Pfarrhäuser anzuwenden sei, ist eine Frage, die am sichersten, wenn auch nicht eben mit Sicherheit, im ersteren Sinne zu entscheiden ist. Ein Gerichtshof wenigstens wird schwerlich anders urtheilen können, wenn nicht eine authentische Interpretation des Gesetzes durch die höchste Gewalt die letztere Ansicht für die richtige erklärt.

§. 9. *Die Praxis.*

Eine Aeusserung der Gesetzgebung wäre freilich in mancher Beziehung und schon lange wünschenswerth gewesen: auch wurde sie oft, aber bisher immer vergebens erbeten. Schon die Verhandlungen auf dem 7. Rheinischen Landtage beunruhigten den Bischof Arnoldi von Trier und bewogen ihn, unterm 8. August 1843 eine Denkschrift an den Cultusminister zu richten. Er bittet darin dringend, man möge, um allen Missdeutungen vorzubeugen, in dem neu zu erlassenden Gesetze über die Cultuskosten den Artikel 21. des Decrets vom 6. November 1813 als unverändert und zurechtbestehend anerkennen. Ob auf diess Schreiben eine Antwort erfolgte, ist mir nicht bekannt. Es wäre nicht unmöglich, das es auf die Formulirung des spätern Gesetzes, insbesondere auf den §. 7 einigen Einfluss geäussert hätte. Dagegen wurde das Gesetz gerade in der Diöcese Trier von den dortigen Regierungen zu Coblenz und Trier im allerungünstigsten Sinne für die Kirchenfabriken ausgelegt. Weil das Gesetz gar keine Erklärung enthielt, was es unter kirchlichen Bedürfnissen verstehe, so suchte man unter diesem

Namen alle Ausgaben, die zum Cultus in einiger Beziehung stehen, insbesondere auch die für Pfarrhausreparaturen auf die Fabriken zu wälzen. Man trieb sogar die Kosten solcher Reparaturen, die ohne Vorwissen des Kirchenraths und der bischöflichen Behörde vorgenommen waren, durch Androhung von Ordnungsstrafen von den Kirchenempfängern ein, trotz der Protestation des Bischofes. Dieser legte in wiederholten Immediat-Gesuchen unterm 29. Juni 1846 und unterm 18. Mai 1847 an höchster Stelle diese Klagen und Bedrängnisse vor; aber immer vergebens. Auch ein letztes Immediatgesuch vom 14. März 1848 konnte während der fast unmittelbar folgenden stürmischen Bewegungen nur ein Versprechen des Cultusministers Ladenberg unterm 2. August 1848 hervorrufen, „es solle Nichts unterlassen werden, was zur baldigen Erledigung der Sache dienen könne."

Da nun die Regierungen das Gesetz vom 14. März 1845 in der erwähnten Weise auslegten, so konnten sie begreiflicher Weise auch dem Cassationsurtheil vom 15. Mai 1847 zu Gunsten der Kirchenfabrik in Bleialf keine Bedeutung zuerkennen; denn es hatte nicht den Inhalt des neuen Gesetzes, sondern nur das frühere Recht festgestellt. Gleichwohl hat in neuester Zeit die Regierung von Trier ihren so lange festgehaltenen Grundsatz aufgegeben und das Recht der Fabriken anerkannt. In einer Verfügung vom 30. Juni 1856 eröffnet sie dem Pfarrer in Gillenfeld, „dass sie ihre Ansicht in Betreff der Vornahme der Pfarrhausreparaturen, insofern sie nicht als Locativ-Reparaturen dem Pfarrer zur Last fallen, dahin abgeändert habe, dass sie nunmehr in Gemässheit der kaiserlichen französischen Decrete die Civilgemeinde Gillenfeld zu deren Ausführung principaliter und zunächst verpflichtet erachte." Sie nimmt desshalb eine Verfügung vom 4. April desselben Jahres zurück. Der Grund dieser Aenderung möchte vielleicht in der folgenden Angabe einer Verfügung des Landraths von Daun vom 15. August 1855 zu suchen sein. Sie benachrichtigt den dortigen Bürgermeister, „es sei *durch die Entscheidung des Herrn Cultusministers* bestimmt worden, dass die ältere französische Gesetzgebung in Betreff der Aufbringung der Cultuskosten durch das Gesetz vom 14. März 1845 ihre Geltung nicht verloren habe." Die Regierung in Trier, bei welcher die bischöfliche Behörde von dieser Angabe Gebrauch machte, hat die Existenz eines solchen Ministerialerlasses nicht in Abrede gestellt. Ob und wann aber dieser Erlass vom Ministerium ausgegangen sei, wüsste ich gleichwohl nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Auch ist mir nicht bekannt, was für ein Verfahren die Coblenzer-Regierung in der letzten Zeit innerhalb ihres Bereiches eingeschlagen hat. Das Oberpräsidium hat fortwährend zu Gunsten der Civilgemeinden sich erklärt, und alle dagegen erhobenen Recurse der Pfarrfabriken abgewiesen.

Deutlicher als in Trier lässen sich die Wirkungen des Cassationsurtheiles in der Erzdiöcese Köln wahrnehmen, obgleich auch nicht so bald und unmittelbar als man hätte erwarten sollen. Zunächst trat nun das General-Vicariat entschieden für das Recht der Fabriken ein. In einer Ordinariatssitzung vom 20. November 1852 wurde verfügt, „dass nunmehr für den linksrheinischen Theil der Erdiöcese, sowohl bei Feststellung der Kirchenbudget's als bei besonderen Gesuchen um Ermächtigung zur Verwendung von kirchlichen Fonds, so wie bei Revision der Rechnungen überhaupt von dem Grundsatze ausgegangen werden soll, dass alle Pfarrhausbauten, mit Ausnahme derjenigen Reparaturen, die in dem Pflichtumfange des Miethers, dem Pfarrer selbst obliegen, von den Gemeinden zu bestreiten und daher alle Verwendungen der Kirchenfabrik für den gedachten Zweck zu verweigern seien."

Auch von den drei Regierungsbehörden, welchen das Gebiet der Erzdiöcese zugetheilt ist, erkannten zwei, nämlich die von Aachen und Köln, mit Entschiedenheit an, dass die Baupflicht für die Gemeinden eine principale sei. Auch hielten sie bei allen einschlagenden Fragen an dem Grundsatze fest, dass das Gesetz vom 14. März 1845 über das Pflichtverhältniss der Gemeinden zu den kirchlichen Forderungen die vorhandenen Gesetze nicht verändert und nur die Art der Leistung abweichend oder declarirend dem Gesetze vom 14. Februar 1810 gegenüber festgestellt habe. Aus den Verhandlungen über den Pfarrhausbau zu Immerath im Regierungs-Bezirke Aachen erkennt man recht deutlich, wie die dortige Regierung ihre Meinung und zwar zu Gunsten der Fabriken geändert hat. Noch am 22. März 1851 hatte sie ihren früheren Grundsätzen gemäss für die Gemeinde entschieden. Dagegen erklärt sie unterm 4. Mai 1853 in einem Schreiben an den Landrath zu Erkelenz: „Nach der französischen Gesetzgebung hat, wie durch das bekannte Urtheil des Cassationshofes vom 14. März 1847 anerkannt worden ist, die Civilgemeinde principaliter, nicht bloss subsidiarisch die Verpflichtung, dem Pfarrer eine standesgemässe Wohnung zu verschaffen. Das Gesetz vom 14. März 1845 hat hieran Nichts geändert, indem es nur Bestimmungen über die kirchlichen Bedürfnisse enthält, für welche die Civilgemeinden jetzt wie früher nur subsidiarisch verpflichtet sind." Als darauf der Gemeinderath von Immerath noch immer säumte, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wurde er durch eine Präsidialverfügung vom 16. Juli 1853 auf's Bestimmteste angewiesen, von allen Widersetzlichkeiten abzustehen. Man wird bemerken, dass hier von der Aachener Regierung genau die Grundsätze in Anwendung gebracht wurden, welche diese Schrift als die richtigen nachzuweisen versucht.

In Gleichem ersieht man aus einer Verfügung der Regierung in Köln an den Landrath des Kreises Bergheim vom 25. August 1853, dass auch diese Behörde die principale Pflicht der Gemeinden für begründet hält. Sie weicht aber darin von der Aachener-Regierung ab, dass sie diese Anerkennung nur auf der Bedingung beruhen lässt, dass die Pfarrhäuser Eigenthum der Civilgemeinden seien. Sie verordnet daher: „Die Civilgemeinde Bedburg soll die beantragten Reparaturen übernehmen, im Falle Pfarrer und Kirchenvorstand schriftlich anerkennen, dass das Pfarrhaus zu Kirchdorf nebst Zubehör Eigenthum der Civilgemeinde sei." An eine solche Bedingung geknüpft, liess aber das Recht der Fabriken, wenn auch anerkannt, sich doch nicht durchführen. Es ist nämlich eine vielbestrittene und gerade in letzter Zeit in der Rheinprovinz wieder vielfach angeregte Rechtsfrage, ob das Eigenthum an den Pfarrhäusern den Pfarrfabriken oder der Civilgemeinde zustehe. Hier ist nicht der Ort, die Entscheidung zu versuchen; denn es muss aus dem Frühern klar geworden sein, dass die Pflichten der Civilgemeinde gar nicht von der Eigenthumsfrage abhängen, obgleich allerdings, wenn man die Gemeinde als Eigenthümerin annimmt, darin ein wichtiger Grund für ihre Verpflichtung zu finden ist. Jedenfalls konnte die Regierung recht gut voraussehen, dass das Generalvicariat ein solches Anerkenntniss von Seiten der Kirchenvorstände nicht gestatten, und somit die Gemeinde einen Vorwand finden würde, die Erfüllung ihrer Pflichten hinauszuschieben.

Noch gefährlicher war es, dass die Regierung zu Düsseldorf, welche sich in früherer Zeit entschieden für das Recht der Fabriken ausgesprochen hatte, zu der Ansicht überging, durch das Gesetz vom 14. März 1845 sei das frühere Recht verändert und die principale Belastung der Fabriken unzweifelhaft geworden. Ja sie wollte überhaupt keine Leistung der Civilgemeinde für kirchliche Bedürfnisse mehr gestatten, ehe nicht das Fabrikvermögen auch seiner Substanz nach völlig aufgezehrt sei.

Man kann sich nun vorstellen, welche Unsicherheit und Verwirrung der Widerstreit so verschiedener Meinungen hervorbringen musste. Die Generalvicariate verboten den Fabriken für die Pfarrhausbauten etwas zu zahlen. Die Pfarrer mussten sich also an die Gemeindebehörden wenden. Diese waren auch wieder der verschiedensten Ansicht. Während in Bonn die Verpflichtung anerkannt, und der Bau eines Pfarrhauses übernommen wurde, behauptete der Gemeinderath in Köln, die Civilgemeinde sei durch das Gesetz vom 14. März 1845 von allen Pflichten, ja von allen Beziehungen zum Cultus losgesprochen. Er gerieth desshalb in Verhandlungen mit dem Magistrat und der Regierung, die nach jahrelangen Streitigkeiten noch nicht beendigt sind. [1])

---

[1]) Vgl. Die Verhandlungen des Gemeinderathes in Köln, herausgegeben vom

Wandten sich nun die Pfarrer an die Regierungen, damit säumige Gemeinden auf administrativem Wege zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten würden, so begegneten sie an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten den verschiedensten Ansichten. Was die Aachener-Regierung den Gemeinden auf's Bestimmteste anbefahl, das machte die Kölner von Bedingungen abhängig, das verweigerte die Düsseldorfer ganz.

Wissenschaftlich war die Frage fast gar nicht behandelt. Abgesehen von einigen Anmerkungen zum Gesetz bei Hermens spricht ein Satz des Kirchenrechts von Walter [1]) sich zum Nachtheil der Kirchenfabriken dahin aus, dass in Folge des Gesetzes vom 14. März 1845 die Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern principaliter aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten seien.

Nach den Pfarrhäusern hatte aber von diesem Streite Niemand mehr zu leiden als die Pfarrer, die darin wohnen sollten. Die nothwendigsten Bauten und Reparaturen schob man oft jahrelang hinaus, und es liesse sich Vieles von traurigen und komischen Ereignissen erzählen, die dadurch herbeigeführt sind.

§. 10. *Der Process zwischen der Pfarrfabrik und der Civilgemeinde in Hackenbroich.* [2])

So war es unvermeidlich, und nur erwünscht zu nennen, dass man endlich den Verwaltungsweg verliess und sich unmittelbar an die Gerichte wandte. Veranlassung und Fortgang des so entstehenden Rechtsstreites wird man aus dem Documente ersehen, welches zu Anfang dieser Blätter erwähnt, jetzt vor dem Schlusse derselben mitgetheilt werden mag.

Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 21. Januar 1858.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc., thun kund und fügen zu wissen, dass der Königliche Rheinische Appellations-Gerichtshof zu Köln in seiner öffentlichen Sitzung des zweiten Civil-Senats vom 21. Januar 1858, wo gegenwärtig waren die Herren: Madihn, Senatspräsident, von Fisenne, Leue, Haugh, John, Meurer, Appellationsgerichts-Räthe, Meyer, Landesgerichtsrath, Saedt, Königl. General-Advocat und Zeller, Appellations-Gerichts-Secretär, folgendes Urtheil erlassen hat:

---

königl. Bürgermeisteramte, insbesondere die Sitzungen vom 12. und 19. Mai 1853 und vom 16. und 23. Februar 1854.

[1]) Vgl. Kirchenrecht §. 272 Nr. VII. 11. Aufl. S. 479.

[2]) Ein kleiner Ort auf dem linken Rheinufer im Kreise Neuss.

In Sachen

der Specialgemeinde Hackenbroich, in der Person ihres zeitigen Vorstehers, des Ackerers Johann Bedbur zu Hackenbroich, Appellantin, wofür Advocat-Anwalt Justizrath Esser I. antrug:

Es wolle dem Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofe gefallen, die Berufung gegen das Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf vom 8. Juli 1857 anzunehmen, dieses Urtheil zu reformiren, an dessen Statt erkennend, die Klage der Appellanten abzuweisen, dieselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch erbietet Appellantin den Beweis, dass die Kirche zu Hackenbroich hinreichendes Vermögen zur Bestreitung der Hauptreparaturen des Pfarrhauses hat, auch den Appellaten aufzugeben, das Lagerbuch über das Kirchenvermögen vorzulegen. Es wird noch bemerkt, dass die Gemeinde kein Vermögen hat.

Gegen

1. den zu Hackenbroich wohnenden katholischen Pfarrer Tillmann Josef Brementhal. 2. den Vorstand der katholischen Kirche zu Hackenbroich in der Person seines Rendanten, des Elementar-Lehrers Johann Jansen, zu Dellhofen wohnend, Appellaten, wofür Advocat-Anwalt Widenmann dahin antrug: Der Königl. Rheinische Appellations-Gerichtshof wolle die Berufung von dem Urtheile des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf vom 8. Juli 1857 verwerfen mit Strafe und Kosten.

Thatbestand.

Die Appellaten liessen durch Act des Gerichtsvollziehers Nörrenberg vom 2. April 1857 die Appellantin vor das Königl. Landgericht zu Düsseldorf vorladen, um für Recht erkennen zu hören, dass sie, Verklagte, verpflichtet sei, die Hauptreparaturen an dem katholischen Pfarrhause zu Hackenbroich zu tragen, demgemäss die nach dem abschriftlich mitgetheilten von dem Königlichen Bau-Inspector Weise zu Neuss am 1. Juni 1854 aufgestellten und von der Königlichen Regierung revidirten Kostenanschlage bis zum 1. Juni 1854 erforderlichen und die seit diesem Tage weiter nothwendig gewordenen Hauptreparaturen des katholischen Pfarrhauses zu Hackenbroich in einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist vorzunehmen, eventuell die Kläger ermächtigen zu hören, nach vergeblichem Ablaufe dieser Frist die angegebenen Reparaturen auf Kosten der Verklagten auszuführen; endlich um sich verurtheilen zu hören, den Klägern allen Schaden zu ersetzen, welcher denselben aus der Seitens der Verklagten nicht erfolgten Her-

stellung des fraglichen Pfarrhauses seit dem 6. Juni 1854 erwachsen ist; alles mit den Kosten des Verfahrens.

Diese Klage wurde darauf gegründet, dass die Verklagte auf Grund des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X. Art. 72, des Staatsraths-Gutachtens vom 25. Thermidor des Jahres XIII., des Gesetzes vom 30. December 1809 und des Kaiserlichen Decretes vom 6. November 1813 Art. 21, die principale Verpflichtung habe, das katholische Pfarrhaus zu Hackenbroich herzustellen und dasselbe, was die grossen Reparaturen betreffe, in baulichem Zustande zu erhalten. An dieser principalen Verpflichtung der Verklagten habe das Gesetz vom 14. März 1845, welches nur über die subsidiären Verbindlichkeiten der Civilgemeinde, zu den kirchlichen Bedürfnissen beizutragen, verfüge, nichts geändert. Bis zum 1. Juni 1854 seien an dem genannten Pfarrhause, ausweise des mitgetheilten Kostenanschlages, Hauptreparaturen bis zum veranschlagten Betrage von 270 Thlr. nothwendig geworden, und sei die Verklagte in Folge der angeführten gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, sowohl diese, als auch die nach dieser Zeit entstandenen Reparaturen zu tragen, welche Verpflichtung indess die Gemeinde von sich abgewiesen habe. Nach Inhalt des Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. Juni 1854 sei schon am 6. Juni an die Verklagte die Aufforderung ergangen und sei daher auch der Anspruch auf Ersatz etwaigen Schadens begründet.

Die Verklagte begehrte die Abweisung der Klage und zwar hauptsächlich auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1845, wonach die Civilgemeinde für die kirchlichen Bedürfnisse, wozu auch die Beschaffung und Unterhaltung des Pfarrhauses gehöre, nur subsidiarisch, d. h. in Ermangelung eines hinreichenden Kirchenvermögens, in der dort angegebenen Weise aufzukommen habe; von der Klägerin werde aber gar nicht einmal behauptet, dass die Kirche zu Hackenbroich nicht hinreichendes Vermögen zur Bewirkung der fraglichen Reparaturen besitze. Durch das vorgedachte Gesetz seien alle frühern einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben; dass aber auch nach diesen frühern Bestimmungen die Civilgemeinde principaliter zur Unterhaltung der Pfarrwohnungen verpflichtet gewesen, sei mindestens bestritten und controvers.

Seitens der Kirche wurde replicirt, dass nach der früheren Gesetzgebung die unmittelbare und principale Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrwohnung nicht zu bezweifeln sei und das Gesetz vom Jahre 1845 hieran nichts geändert, vielmehr nur die Fälle vor Augen habe, wo die Civilgemeinde subsidiarisch die Kosten der kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen habe. Durch Urtheil vom 8. Juli 1857 erkannte das Königliche Landgericht den klägerischen Anträgen gemäss wie folgt:

Erklärt die Verklagte für verpflichtet, die Hauptreparaturen an dem katholischen Pfarrhause zu Hackenbroich zu tragen und verurtheilt dieselbe, die nach dem mitgetheilten von dem Königl. Bau-Inspector Weise zu Neuss am 1. Juni 1854 aufgestellten und von der Königl. Regierung revidirten Kostenanschlage bis zum 1. Juni 1854, und die seit diesem Tage noch fernerhin nothwendig gewordenen Hauptreparaturen des genannten Pfarrhauses in einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung dieses Urtheiles vorzunehmen; ermächtigt die Klägerin, nach vergeblichem Ablaufe dieser Frist die bezeichneten Reparaturen auf Kosten der Verklagten vorzunehmen und legt der Verklagten die Kosten zur Last.

Gegen dieses Urtheil legte die Civilgemeinde die Berufung ein, und kam die Sache in der Sitzung des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 15. d. Mts. zur Verhandlung, wo die Sachwalter der Parteien die Eingangs aufgeführten Anträge nahmen und durch ausführlichen Vortrag zu rechtfertigen suchten, wobei hauptsächlich die Bedeutung des Gesetzes vom Jahre 1845 im beiderseitigen Sinne erörtert wurde. Nachdem auch das öffentliche Ministerium in seinen Conclusionen war vernommen worden, vertagte der Hof die Entscheidung und erliess in der heutigen Sitzung folgendes

Erkenntniss:

Nach Anhörung der Anwälte der Parteien in ihrem An- und Vortrage;

Nach Vernehmung der Staatsbehörde in ihren Conclusionen;

Nach Einsicht der Acten, gehaltener Berathung und

In Erwägung, dass in der älteren Zeit wie in Frankreich, so auch in den rheinischen Kurfürstenthümern die Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser ausschliesslich den betreffenden Gemeinden oblag, so dass das Vermögen der Kirchenfabrik für den bezeichneten Zweck nicht in Anspruch genommen werden konnte;

dass dies Verhältniss insbesondere für das Kurfürstenthum Köln, zu dem die appellatische Kirche gehörte, durch die Decreta synodalia Maximiliani Henrici pars III. tit. VII. cap. 3. §. 3. und die Ordinatio archiepiscopalis vom 28. Februar 1715 §. 3 als bestehend anerkannt wird;

dass allerdings die Gesetzgebung Frankreichs während der Revolutionszeit, namentlich das Gesetz vom 7. Thermidor IV. Art. 9—11, vorübergehend den Gemeinden jede Ausgabe für kirchliche Zwecke untersagte;

dass aber in Folge des Concordats vom 16. Messidor IX. der Art. 72 der organischen Bestimmungen vom 18. Germinal X. die Gemeinden wieder ermächtigte, für die Wohnung des Pfarrers zu sorgen,

und ihnen dadurch, wie aus späteren Gesetzen klar hervorgeht, die frühere Verpflichtung wieder auflegte;

dass zur Zeit der Bekanntmachung der organischen Artikel den Kirchenfabriken die Beschaffung der Pfarrhäuser gar nicht zur Pflicht gemacht werden konnte, da die Güter der Kirchenfabriken durch die revolutionäre Gesetzgebung säcularisirt waren, und der Art. 76 der organischen Bestimmungen in dieser Beziehung zuerst wieder die Errichtung von Kirchenfabriken für die Unterhaltung der Kirchen und Verwaltung der Almosen verordnete;

dass auch durch die späteren Gesetze, welche den hergestellten Kirchenfabriken gewisse Vermögensstücke wieder zuwandten, an der Bestimmung des erwähnten Art. 72 nichts geändert wurde, indem jene Restitutionsgesetze ausdrücklich erklärten, dass das zurückgegebene Vermögen für die Zwecke, wofür es ursprünglich bestimmt gewesen, verwendet werden solle, zu diesen Zwecken aber, wie erwähnt, die Beschaffung von Pfarrhäusern nicht gehörte;

dass das Decret vom 30. Mai 1806 allerdings in so weit eine Ausnahme von der Regel des Art. 72 einführte, als es bestimmte, dass die, einzelnen Kirchenfabriken überwiesenen Kirchengebäude und Pfarrhäuser eingegangener Pfarrstellen und Kirchen für die Beschaffung und Instandhaltung der Pfarrwohnungen mit verwendet werden sollten; dass diese Ausnahmebestimmung aber — welche übrigens auch in der untergebenen Sache nicht Platz greift — in keiner Weise dazu geeignet erscheint, die Regel selbst in Zweifel zu stellen, und zwar um so weniger, als zu derselben Zeit durch das Decret vom 5. Mai 1806 den Gemeinden ebenfalls die unmittelbare Verpflichtung aufgelegt war, den protestantischen Geistlichen eine Wohnung zu versorgen;

dass in diesem Zustande der Gesetzgebung das Decret vom 30. December 1809 erlassen wurde, welches sich in seiner Einleitung als eine die Ausführung des Art. 76 der organischen Bestimmungen bezweckende Reglementar-Verfügung ankündigte, und desshalb auch eine Umgestaltung der bestehenden Gesetze nicht erwarten liess;

dass die Vorschriften dieses Decrets aber auch in der That, namentlich rücksichtlich der hier in Frage stehenden Verpflichtung der Gemeinden nirgendwo ändernd in das bestehende Recht eingreifen; dass letzteres vielmehr in dem Decrete ausdrücklich dadurch bestätigt wird, dass im Art. 46 bei Aufstellung des Budgets der Kirchenfabriken Ausgaben für die Pfarrhäuser gar nicht aufgeführt werden, während im Art. 92 bei Aufzählung der Verbindlichkeiten der Gemeinden, neben der Verpflichtung für die im Art. 37 erwähnten Zwecke die etwa erforderlichen Zuschüsse zu leisten, ausdrücklich die Pflicht zur Beschaffung der Wohnung für den Pfarrer als eine principale hingestellt wird;

dass, nachdem auf diese Weise die beiderseitigen Verpflichtungen der Gemeinden und Kirchenfabriken in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte in dem Decrete aufgeführt worden sind, der Art. 93 sich mit dem Verfahren beschäftigt, in welchem eintretenden Falls die Unzulänglichkeit des Kirchenfabrikvermögens näher nachzuweisen sei; dass nach der Wortfassung des Art. 93 allerdings dieses Verfahren auch in Betreff der Aufbringung der Kosten für die Pfarrwohnung vorgeschrieben wird;

dass hierin aber nach der Stellung und der Disposition des Artikels, selbst wenn dabei ein Redactions-Versehen nicht untergelaufen sein sollte, eine anderweitige Regulirung der unmittelbar vorher wiederholt festgestellten Verpflichtung der Gemeinde um so weniger gefunden werden darf, als nach dem erwähnten Decrete vom 30. Mai 1806 immerhin der Fall eintreten konnte, dass eine Kirchenfabrik sich im Besitze von Vermögensstücken befand, welche für die Pfarrwohnung zu verwenden waren, und in solchen Fällen die Gemeinden natürlich nur in Anspruch genommen werden konnten, wenn zuvor die Unzulänglichkeit dieses besonderen Fonds nachgewiesen worden war;

dass es zudem aber auch in die Augen fällt, dass von den im Art. 92 aufgeführten Verbindlichkeiten der Gemeinden nur die sub. Nr. 2 erwähnte denselben principaliter oblag, während sie rücksichtlich der Nummern 1 und 3 nur in subsidium herangezogen werden konnten, und desshalb, wenn man nicht ein Versehen bei der im Art. 93 sich findenden Bezugnahme auf die betreffenden Nummern des unmittelbar vorhergehenden Artikels annimmt, ohne allen erdenklichen Grund in dem letzteren Artikel die unbestritten nur subsidiäre Verpflichtung sub Nr. 3 die Hauptreparaturen an den Kirchengebäuden betreffend, gänzlich ausser Acht gelassen worden wäre;

in Erwägung, dass endlich auch noch das Decret vom 6. Novbr. 1813 im Art. 21 die principale Verpflichtung der Gemeinden als fortbestehend erwähnt, und dabei auch den in der Natur der Sache begründeten Umfang dieser Verbindlichkeit in der Weise angibt, dass darunter, abgesehen von den, dem zeitigen Pfarrer obliegenden Locativ-Reparaturen, auch die Wiederherstellung des Pfarrhauses begriffen sei;

in Erwägung, was sodann die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1845 betrifft:

dass in dem ganzen Gesetze eine Vorschrift nicht anzutreffen ist, welche sich mit Bestimmtheit als eine neue Normirung der bis dahin in der Gesetzgebung anerkannten Grundsätze rücksichtlich der Verpflichtungen der Gemeinden und Kirchenfabriken zur Bestreitung der Cultuskosten zu erkennen gäbe; dass vielmehr die Fassung der Ueberschrift und der Eingangsworte des Gesetzes, wonach nur eine nähere Regu-

lirung der Verpflichtung zur *Aufbringung* der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse angekündigt wird, die Schlussfolgerung zulassen, dass das Gesetz nur die Absicht gehabt habe, unter Aufrechthaltung der bestehenden Verpflichtungen, nähere Bestimmungen über die Art und Weise zu treffen, in welcher die Gemeinden die Mittel aufzubringen hätten, welche zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten in Betreff der Cultuszwecke erforderlich wären;

dass diese Auffassung der Sache für die in dem vorliegenden Rechtsstreite allein in Betracht kommende Frage in Betreff der Instandsetzung der Pfarrhäuser auch ausdrücklich durch die Schlussbestimmung des §. 7 sanctionirt wird, da nach Inhalt dieses Paragraphen nur diejenigen früheren Gesetze, welche allgemeine und besondere Vorschriften über die Verpflichtung enthalten, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in *Ermangelung* eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, in so weit ausser Kraft gesetzt werden, als sie den Bestimmungen des neuen Gesetzes zuwiderlaufen;

dass dadurch nämlich die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Fälle, wie der in Streit begriffene, in denen die Gemeinde nicht subsidiarisch, sondern principaliter verpflichtet ist, ausdrücklich ausgeschlossen wird, die hierauf bezüglichen früheren Gesetze also in ihrer Kraft verbleiben;

dass die Bedeutung und die Absicht des Gesetzes von 1845 aber auch in Uebereinstimmung mit dem bisher Gesagten auf das unzweideutigste aus den vom ersten Richter bereits näher in Bezug genommenen Vorverhandlungen auf dem siebenten rheinischen Provincial-Landtage hervorgeht; dass namentlich die von der Staatsregierung dem Landtage mitgetheilten Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes ergeben, wie dasselbe nichts weiter bezweckte, als die Zweifel zu heben, welche sich über die Art der Aufbringung derjenigen Zuschüsse herausgestellt hatten, welche nach dem Decret vom 30. December 1809 und dem Gesetze vom 14. Februar 1810 an die Kirchenfabriken für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse zu leisten waren, für welche zunächst das Fabrikvermögen aufkommen musste, die Gemeinden aber nur im Falle der Unzulänglichkeit des Fabrikvermögens eintreten sollten; dass diese Zweifel, wie die Motive näher ausführen, durch die in den vorerwähnten Gesetzen vorkommenden Bestimmungen veranlasst worden waren, dass die paroissiens, les habitans de la paroisse, la paroisse eventuell im Wege einer ausserordentlichen Umlage die erforderlichen Kosten aufbringen sollten; indem die eine Ansicht darunter nur die zu der betreffenden Kirche gehörigen Kirchspielsgenossen verstand, während eine andere Meinung die vorerwähnten Bezeichnungen für gleichbedeutend mit commune und habitans de la commune erachtete;

dass nun nach den Motiven das Gesetz diese Bedenken dadurch beseitigen wollte, dass es für die Zukunft feste Regeln über die Verpflichtung der verschiedenen Confessionsgenossen in der Gemeinde zur Aufbringung der von der Letzteren an die Kirchenfabrik zu leistenden Zuschüsse aufstellte, während es überall das Verhältniss der Gemeinden und Kirchenfabriken zu einander und die bestehenden Vorschriften über den Umfang der beiderseitigen Pflichten zur Bestreitung der Cultuskosten unberührt liess;

dass demnach auch das Gesetz vom 14. Mai 1845 den Ansprüchen der Appellaten mit Erfolg nicht entgegen gestellt werden kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft der K. Rh. Appellations-Gerichtshof die Berufung wider das Urtheil des K. Landgerichts zu Düsseldorf vom 8. Juli 1857 und verurtheilt die Appellantin in die gesetzliche Succumbenzstrafe und in die Kosten.

Also geurtheilt und verkündet zu Köln beim Rheinischen Appellations-Gerichtshofe am Tage wie Eingangs gemeldet.

(gez.) Madihn. Zeller.

Ich habe diesem Urtheile nur Weniges hinzuzufügen. Es beruht durchaus auf den Grundsätzen, die ich als die richtigen nachzuweisen suchte; es ist so scharf und klar begründet, dass es wohl für sich selbst sprechen kann. Eigentlich wurde es nicht sowohl durch die Civilgemeinde von Hackenbroich als durch die Regierung von Düsseldorf hervorgerufen. Zuverlässigen Mittheilungen zufolge war die Civilgemeinde schon vor dem Erlass des ersten Urtheils bereit, den Anforderungen der Kirchenfabrik nachzukommen. Die dazu erforderliche Ausgabe wurde aber von der Regierung nicht genehmigt, und die Gemeinde angewiesen, vorerst den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Auch zum Betreten der Appellationsinstanz konnte die Gemeinde nur durch eine dringende Aufforderung der Regierung veranlasst werden. Selbst nach dem ungünstigen Ausfall auch des zweiten Urtheils sprach die Regierung noch den Wunsch aus, man möge die letzte Instanz vor dem Obertribunal nicht unversucht lassen. Hierauf hat aber die Gemeinde nicht eingehen wollen, sondern die Cassationsfrist mit dem 19. Juli 1858 verstreichen lassen und in Ausführung des Urtheils die ihr auferlegten Reparaturen in Angriff genommen. Dagegen hat nun die Regierung ihrerseits in Berlin Schritte gethan, um ein Verfahren vor dem höchsten Gerichtshof zu veranlassen. Bekanntlich darf der General-Staatsanwalt beim Obertribunal die Vernichtung eines rechtswidrigen Urtheils auch dann noch beantragen, wenn die Fristen zur Einlegung der Cassation für die Parteien bereits verstrichen sind.

Die Vernichtung kann aber dann nur im Interesse des Rechts, zur Aufrechthaltung des Gesetzes erfolgen; zwischen den Parteien bleibt das frühere Urtheil in jedem Falle rechtskräftig. Vom Standpunkte der Fabriken aus lässt sich nur wünschen, dass ein Verfahren in höchster Instanz noch eingeleitet wäre; denn es ist kaum ein Zweifel, dass es zu Gunsten des Rechts und der Fabriken entschieden hätte. Es scheint aber, dass auch die Staatsanwaltschaft das Urtheil der beiden niederen Gerichtshöfe nicht für rechtswidrig gehalten, und desshalb den Anträgen der Regierung keine Folge gegeben hat. Auch das Justizministerium dürfte sich schwerlich bewogen fühlen, den Staatsanwalt zur Einlegung des Cassationsgesuches anzuhalten. Eine Entscheidung des Obertribunals ist also zunächst nicht zu erwarten, und man darf wohl annehmen, dass das Kölner Urtheil die Bedeutung des Gesetzes vom 14. März 1845 in eben der Weise endgültig festgestellt habe, wie das Urtheil des Cassationshofes vom 15. Mai 1847 den Sinn des französischen Rechts.

§. 11. *Schlusswort.*

Nur über einen Punkt blieben gleichwohl eine Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt und ihr entsprechende Verordnungen höchster Verwaltungs-Behörden wünschenswerth. Man wird bemerkt haben, das Urtheil betrachte die principale Pflicht der Pfarrhausbauten als durch das Gesetz vom 14. März 1845 gar nicht berührt. Es kann also die eigenthümliche auf die Confessionsverwandten beschränkte Steuerumlage dem Urtheil gemäss hier nicht zur Anwendung kommen. Nun wird es aber schwer sein, diesen Grundsatz, wenn er nur auf eine gerichtliche Entscheidung sich stützt, auch praktisch zur Geltung zu bringen. Wenn eine Gemeindebehörde, wie z. B. die von Bonn, der Ansicht ist, dass zwar die Civilgemeinde principaliter für die Pfarrhäuser hafte, die Beiträge aber nach Massgabe des Gesetzes vom 14. März 1845 nur auf die confessionsverwandten Einwohner und Grundbesitzer des betreffenden Pfarrbezirks zu vertheilen seien, wenn ferner diese Ansicht von der vorgesetzten Regierungsbehörde gebilligt wird, so ist es für die einzelnen Einwohner des getroffenen Pfarrbezirkes sehr schwierig, dieser wenn auch ungerechten Auflage sich zu entziehen. Denn die Beschwerden würden doch zunächst nicht leicht anders als auf administrativem Wege vorgebracht werden, wo denn die Berufung auf eine gerichtliche Entscheidung wenig fruchten möchte. Dem Anbringen einer gerichtlichen Klage könnten die Kleinheit des Steuertheils, der auf den Einzelnen fällt, die Ungewissheit des Erfolgs und die Möglichkeit eines Competenz-Conflictes hindernd entgegen treten. Sähen sich nun die höchsten Behörden zu einer derartigen Erklärung veranlasst, so wäre

es allerdings möglich; ja nach dem Geiste der jetzigen Gesetzgebung fast wahrscheinlich, dass die neue Art der Steuerumlage auch für die Pfarrhäuser eingeführt würde. Denn es lässt sich kaum verkennen, dass eine vollkommene Durchführung des Princips, welches das Gesetz vom 14. März 1845 ausspricht, für die jetzigen Zustände der Rheinprovinz wünschenswerth erscheint. Den Fabriken könnte aber allerdings diese Durchführung leicht zum Schaden gereichen, besonders in den Städten in denen die Civilgemeinde regelmässig mehrere Pfarreien in sich schliesst. Denn es ist offenbar viel vortheilhafter für eine Kirchenfabrik, wenn ihren Bedürfnissen durch sämmtliche Einwohner einer Stadt abgeholfen wird, als wenn man ausschliesslich an die confessionsverwandten Angehörigen eines einzigen Pfarrbezirkes sich wenden muss. Ihre Forderungen werden im ersten Falle leichter erfüllt und erregen desshalb nicht so leicht Missvergnügen gegen die Kirche. Aber dieser Nachtheil könnte fast vollkommen aufgewogen und eine Menge von Missständen beseitigt werden, wenn man zugleich zu einer nur geringen Aenderung des Gesetzes vom 14. März 1845 sich entschliessen wollte, die zudem das Hauptprincip des Gesetzes gar nicht beeinträchtigt.

Keine seiner Bestimmungen hat so viele Schwierigkeiten und Klagen hervorgerufen, als die der Paragraphe 2 und 6, dass die Beiträge zu den kirchlichen Bedürfnissen von den Angehörigen eines einzigen, nämlich des betreffenden Pfarrbezirks zu tragen seien. Die Massregel war zunächst äusserst schwierig durchzuführen, sie erforderte die Anlegung eines eigenen Pfarrkatasters, der wegen des häufigen Wechsels der Wohnungen immerwährenden Veränderungen unterworfen war. Die Beiträge, welche, auf die ganze Einwohnerschaft vertheilt, kaum wären empfunden worden, konnten oft innerhalb eines kleinen, dürftigen Pfarrbezirks fast unerschwinglich sein. Ja sie konnten unbillig und ungerecht werden. In mancher Stadt, in der früher das Gemeindebudget die Cultuskosten trug, waren in einzelnen Pfarreien kostbare Bauten schon vorgenommen, alle Bedürfnisse auf lange Zeit voraus befriedigt, während in andern noch Alles zu thun blieb. Die Bewohner dieser letztern hatten also für die Bauten der anderen Pfarreien mitgezahlt und sollten nun doch die ihrigen ganz allein tragen. Es lässt sich zur Entschuldigung dieser Massregel auch nicht anführen, sie belaste nur diejenigen, denen auch die Verwendung der Steuern zu Gute komme. Denn die Pfarrkirchen werden bekanntlich nicht bloss von den Pfarrangehörigen besucht, nutzen nicht bloss diesen, sondern sie sind vielmehr zum Gesammtnutzen und im Gesammtbesitz aller Confessionsverwandten der Stadt. Es kann also auch nur billig scheinen, dass alle zu ihren Bedürfnissen gemeinsam beitragen. Endlich scheint es sogar, als wenn alle bösen Folgen wirklich gegen den Willen des Gesetzgebers eintreten

würden. Nach der ganzen Ausdrucksweise des Gesetzes zu schliessen, dachte er wahrscheinlich nur an den Fall, in dem, wie gewöhnlich auf dem Lande, der Pfarrbezirk mit der Civilgemeinde übereinstimmt oder mehrere Civilgemeinden in sich schliesst. Dass auch die Civilgemeinde mehrere Pfarrbezirke in sich schliessen könne, scheint er übersehen zu haben. Man möchte diess schon aus dem §. 5 folgern, der von dem Falle handelt, in welchem eine Gemeinde Beiträge für ein ausserordentliches Bedürfniss der einen Confession aus ihrem Vermögen zu leisten hat. Hätte er hier daran gedacht, dass die Gemeinde mehrere Pfarreien in sich schliessen könnte, so hätte er, um consequent zu sein, nicht bloss die Ermittelung des Betrages, welcher nach Verhältniss der Seelenzahl den Einwohnern der anderen Confession zuzuschreiben sei, sondern er hätte bestimmen müssen, dass ein gleiches Verfahren jedem einzelnen zu derselben Civilgemeinde gehörigen Pfarrbezirke gegenüber beobachtet werden solle.

Diese Gründe haben denn auch mehrere Stadtgemeinden veranlasst, auf eigene Hand die Abhilfe der angegebenen Missstände zu versuchen. So ist insbesondere in der Sitzung des Aachener Gemeinderathes vom 5. October 1852 ein städtisches Statut angenommen, welches im §. 2 bestimmt: „Die Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse sowohl, als diejenigen für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse aller Pfarrgemeinden hiesiger Stadt, welche weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus dem Vermögen der Civilgemeinde bestritten werden können, sollen von allen katholischen Einwohnern und Grundbesitzern hiesiger Gemeinde und nicht bloss von jenen des betreffenden Pfarrbezirks beschafft wreden."

Die Regierung hat diess Statut am 18. October 1852 genehmiget, jedoch, um den Worten des §. 2 nicht gar zu scharf entgegenzutreten, „nur mit Vorbehalt aller Rechte der Pfarrgemeinden und insbesondere des Rechtes in Fällen des eingetretenen Bedürfnisses auf ihre Pfarrgenossen zurückzugehen."

Ein ähnliches Statut wünschte auch die Stadtgemeinde in Bonn zu errichten, wurde aber unterm 9. März 1855 von der Regierung in Köln beschieden, dass der eingesandte Entwurf mit den Worten des Gesetzes vom 14. März 1845 nicht vereinbart und daher nicht genehmigt werden könne.

Nach allem, was ich in Erfahrung bringen konnte, scheint es mir fast unzweifelhaft, dass eine Aenderung der Gesetzgebung im Sinne des Aachener Statuts fast allenthalben nur vortheilhaft wirken müsste. Sollten die an verschiedenen Orten allerdings mannigfach verwickelten Verhältnisse eine allgemein durchgreifende Massregel nicht förderlich erscheinen lassen, so könnte doch vielleicht den einzelnen Stadtgemeinden vergönnt

werden, durch Particular-Statute ihren besonderen Bedürfnissen abzuhelfen.

Ich müsste wohl Manchen um Nachsicht bitten, der auf den letzten Seiten so Vieles von vorwiegend provincieller Bedeutung gefunden hat. Doch kann die eingehende Betrachtung eigenthümlicher Verhältnisse, wie sie in engen Gränzen hervortreten, zuweilen die Wünsche und Bestrebungen grosser Kreise bedeutsam und verständlich machen. Ist nicht gerade in diesem Jahrzehent das kirchliche Vermögensrecht fast überall in Deutschland in mannigfaltigster Bewegung, in lebendigster Entwicklung und Neugestaltung? Leicht möchte da und dort sich etwas finden, was dem hier Berührten sich verknüpfen, entgegenstellen oder vergleichen liesse. Auch könnte es ein erfreuliches Zeichen für die innere Einheit des vielgetheilten Vaterlandes sein, wenn man in dieser Zeitschrift, die dem fernen Süden und Osten Entstehung und vorzügliche Verbreitung dankt, von dem westlichsten Gränzlande mit einiger Theilnahme lesen wollte.

Die katholische Kirche im Königreich Sachsen. [1]

Vom Herausgeber.

Im Königreiche Sachsen befinden sich unter einer Bevölkerung von ungefähr 2 Millionen Seelen beiläufig 36,000 Katholiken. Diese leben theils in den sächsischen Erblanden, theils in der Oberlausitz. Dort wohnen sie zerstreut und fast nur in den grösseren Städten, hier mehr geschlossen und auf dem Lande. Die Zahl der in der Lausitz lebenden Katholiken wird auf mehr als 20,000 geschätzt. In dem noch sächsischen Antheil des Markgrafthums Oberlausitz, welches mit dem Markgrafthum Niederlausitz im J. 1637 von der Krone Böhmen pfandweise als Lehen mit Vorbehalt des Heimfalles und des Schutzrechtes über die katholischen, geistlichen und weltlichen Stände und deren Unterthanen dem Kurhause Sachsen abgetreten worden, waren schon damals die, die grosse Mehrzahl bildenden Augsburgischen Confessionsverwandten zu *gleicher Berechtigung* mit den Katholiken zugelassen

[1]) Vgl. Archiv Bd. I. S. 726, Bd. II. S. 9. Der Verfasser gegenwärtigen Artikels glaubt bemerken zu sollen, dass ihm die Materialien dazu schon im Spätherbste 1857 eingehändigt wurden, seine längere Zeit gestörte Gesundheit ihm aber nicht erlaubte, früher davon Gebrauch zu machen, und er jetzt seine Arbeit Niemanden mitgetheilt, mit Niemanden darüber Rücksprache gepflogen hat, daher ihn die Verantwortung dafür ganz allein trifft.

worden und bildeten mit diesen die ausschliesslich berechtigten Religionsparteien. Durch den s. g. Traditionsrecess wurde den Katholiken diese Stellung, der gleichen, ausschliesslichen Berechtigung neben den Augsburgischen Confessionsverwandten, gewährleistet. Sie stehen in geistlicher Hinsicht unter dem Decane des Stiftes St. Petri in Bausen, welches von der Reformationszeit her sich erhalten hat und ausser dem Decan, aus einem Senior, einem Cantor, einem Scholasticus und fünf Canonikern besteht. Es übt die Ordinariatsrechte über die Oberlausitz aus. In Folge des vorbehaltenen Schutzrechtes sendete ehedem Böhmen einen königl. Commissär zur Wahl des Stiftsdecans. Seit 1830 wird dieses Recht der Krone Böhmen von der sächsischen Regierung ignorirt und Oesterreich begnügte sich mit Protestationen. Das Stift Bauzen connivirte mit der sächsichen Regierung, indem es nach dem Tode des Decans Lock im Jahre 1830, ohne Anzeige in Prag und ohne österreichischen Commissär, im Beisein eines sächsischen Commissärs, den damaligen apostolischen Vicar im Königreich Sachsen Mauermann zum Decan wählte. Daher von dort an das Königreich Sachsen factisch unter einem apostolischen Vicar steht, der zugleich Bischof in partibus ist. Im Jahre 1845 gab Oesterreich in einem mit Sachsen geschlossenen Recess das Schutzrecht über die katholische Kirche in der Oberlausitz förmlich auf und behielt sich solches nur noch über die beiden Cistercienser Frauenklöster, Marienstern und Marienthal vor, welche unter der Leitung ihres Ordensvisitators, des Abtes von Oseg, ihrem Verbande mit dem Hause Oesterreich und der Krone Böhmen treu geblieben waren, und deren Fortbestand mit den bisherigen Excemtionen, unter ihrem Visitator, von Neuem gesichert wurde.

Die Erblande, in welchen die katholische Kirche zur Reformationszeit völlig verschwunden war, sind den Katholiken erst durch den Rücktritt des Kurfürsten Friedrich August II. zur Kirche wieder geöffnet worden. Katholische Kirchen, um die sich allmälig Gemeinden sammelten, wurden gegründet in Dresden, Moritzburg, Leipzig, St. Hubertsburg u. s. w. Allein der katholische Cultus genoss in Sachsen nur eine beschränkte Toleranz und Sachsen bildete nur ein sog. Missionsland, wo der Kirche gerade darum, weil der Hof katholisch war, um so weniger festen Fuss zu fassen gegönnt wurde. Erst im Jahre 1807 erlangte sie, durch Napoleons Einwirkung, in Sachsen ein staatlich mehr gesichertes Dasein. Durch ein Rescript vom 3. September 1807 und ein Reglement vom 24. October 1807 ward 1) den Katholiken in kirchlichen und geistlichen Dingen dieselbe Befreiung von weltlicher und fremder Gerichtsbarkeit, wie den Augsburger Confessionsverwandten eingeräumt; 2) wurden ihre Ehesachen, so weit sie die Stelle des beklagten Theiles vertreten, der ordentlichen

Obrigkeit entnommen und dem apostolischen Vicariat in Dresden übertragen, diesem auch 3) durch ein Rescript vom 12. September 1807 und ein Mandat vom 10. August 1812 die Censur der katholisch-theologischen Schriften zugewiesen. Durch eine Bekanntmachung vom 5. April 1821 erhielt der apostolische Vicar in der zweiten Hofrangklasse den Platz unmittelbar hinter dem Oberconsistorialpräsidenten. Durch ein Mandat vom 19. Februar 1827 wurde die Ausübung der kathol. geistlichen Gerichtsbarkeit in den königl. sächsischen Kreislanden (also mit Ausnahme der Oberlausitz) regulirt. (Webers Darstell. des im K. R. Sachsen geltenden Kirchenr. Bd. I. S. 202 fg.) Nach diesem Mandat (Gesetzsamml. 1827 S. 13 fg.) sollten die katholischen Kirchensachen von dem apostolischen Vicar in Dresden *eben so* verwaltet werden, wie die evangelischen von dem evangelischen Kirchenrath (in der Unterordnung unter das Ministerium!) Der jedesmalige apostolische Vicar sollte, nach Vorlegung des die ihm beschehene Delegation enthaltenden päpstlichen Schreibens, den Unterthanen- und den *Dienst*-Eid in die Hände des Königs leisten und dabei zur *Beobachtung der Landesgesetze* bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich verpflichten. (§. 2). Keine allgemeine Verordnung des Papstes oder des apostolischen Vicars durfte ohne Vorwissen und, *nach Befinden*, beigefügtes *Placet* des Königs veröffentlicht werden. In allen Fällen, welche auf die landesherrlichen Gerechtsame Einfluss üben können oder bei Beschwerden über Missbrauch der geistlichen Gewalt (Appellatio tanquam ab abusu!) war dem Könige vorbehalten, in geeignetem Masse (nach Gutbefinden!) zu entscheiden nach Vernehmung des apostolischen Vicars und Gutachten des (protestantischen) geheimen Rathes. (§. 3). Zur Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in der unteren Instanz wurde (vom Könige) ein katholisch-geistliches Consistorium niedergesetzt, bestehend aus drei geistlichen und zwei *weltlichen*, zur Verwaltung von Justizstellen vorschriftsmässig qualificirten (katholischen?) Assessoren nebst einem Secretär. (§. 4). Diese sollten auf den Vorschlag des apostolischen Vicars durch den König angestellt werden. (§. 5). Sie hatten sämmtlich den Subjections- und *Dienst*-Eid nebst der Verpflichtung zur Beobachtung der Landesgesetze zu leisten. (§. 6). Die weltlichen Assessoren hatten, mit Ausnahme der Dienstsachen, rücksichtlich deren sie unter dem apostolischen Vicar stehen sollten, in Ansehung des Gerichtsstandes und der Subordination in demselben Verhältnisse wie andere Subalternbeamte zu stehen. (§. 7). Das also constituirte und gestellte katholisch-geistliche Consistorium sollte in Sachen seiner inneren Verfassung und in den bei demselben zu verhandelnden rein geistlichen Sachen, so wie in den von der Cognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden Personal-Rechtssachen der katholischen Geistlichen aus-

schliesslich dem apostolischen Vicare subordinirt sein. (§. 11). Gegen die Erkenntnisse und Bescheide des Consistoriums in denjenigen Rechtssachen, über welche der Vicarius apostolicus (nach dem eben angeführten §. 11) in letzter Instanz zu entscheiden hat, wurde eine Läuterung zugestanden, zu deren Behufe dem Consistorium zwei ausserordentliche Mitglieder, ein weltliches und ein geistliches, zugeordnet werden sollten (§. 12). Zur Formirung aber der höchsten Appellationsinstanz (also mit Ausschluss Roms?) wurde ein *Vicariats-Gericht* unter dem Vorsitze des Vicarius apostolicus niedergesetzt, welches aus zwei geistlichen Vicariatsräthen und *drei weltlichen* Räthen, Einem aus der Landesregierung, Einem aus dem Appellationsgerichte und einem dazu besonders zu bestellenden katholischen Vicariatsrathe (mithin brauchen die zwei anderen weltlichen Räthe nicht katholisch zu sein?) gebildet wurde. (§. 14). In allen nicht die innere Verfassung, rein geistliche Sachen und Personalrechtssachen der Geistlichen betreffenden Angelegenheiten ging die Appellation von dem Vicariatsgerichte nach dem Mandat vom 13. März 1822 §. 12 u. fg. theils an die Landesregierung, theils an das Appellationsgericht (§. 17). In den der geistlichen Competenz untergebenen Sachen wurde dem apostolischen Vicariat die nöthige Rechtshilfe von Seite der weltlichen Behörden zugesichert (§. 19). Als Gegenstände der dem kathol. Consistorium zugewiesenen Competenz wurden vorzüglich bezeichnet: 1) Die Vorschlagung der in der Seelsorge anzustellenden katholischen Geistlichen; 2) Vereidung der neu angestellten Geistlichen; 3) die Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und die darauf Bezug habenden Zurechtweisungen und Bestrafungen, letztere nach eingeholter Entschliessung des Vicariats; 4) die Personalsachen der Geistlichen in erster Instanz; 5) die Bevormundung kranker, abwesender, verschwenderischer Geistlichen; 6) die Annahme der letztwilligen Verordnungen der Geistlichen und Regulirung ihrer Verlassenschaften; 7) Aufsicht über die der Theologie sich widmenden Jünglinge; 8) die Aufsicht über die katholischen Schulen, Gottesäcker und milden Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen unter letzteren, die unter ausschliesslicher Direction des Vicarius apostolicus stehen; 9) die Zurechtweisung und Bestrafung der Schullehrer und anderen weltlichen Diener bei Kirchen und milden Stiftungen wegen geringer Vergehen, so jedoch, dass wegen der Bestrafungen die Entschliessung des apostol. Vicariats eingeholt werde; 10) die Aufrechthaltung der kirchlichen Gesetze, so weit nicht von deren Befolgung dispensirt worden ist; 11) alle Glaubens- und Gewissenssachen in erster Instanz; 12) die Ehe- und öffentlichen Sponsaliensachen in erster Instanz; 13) Censur der katholisch-geistlichen Schriften. In seinen Beschlüssen, Verordnungen und Ent-

scheidungen, so wie bezüglich der Form des Verfahrens wurde das Consistorium angewiesen, sich lediglich nach den Vorschriften der Landesgesetze zu achten, in so weit nicht in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegenstehen oder bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der katholischen Geistlichen oder solcher Vergehungen katholischer Glaubensgenossen, welche mit Kirchenstrafe geahndet werden, die Vorschriften des kanonischen Rechtes zugleich in Obacht zu nehmen seien. (§. 23). In Fällen, wo es nicht selbst entscheiden wolle, wurde ihm die Einholung rechtlicher Erkenntnisse nur bei inländischen Dikasterien (nicht bei den römischen Congregationen?) gestattet. Bezüglich der Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wurde dem katholischen Consistorium dieselbe Berechtigung eingeräumt, wie dem protestantischen. (§. 26). Sämmtlichen katholischen Geistlichen wurde ihr forum privilegiatum beim katholisch-geistlichen Consistorium in erster und beim apostolischen Vicar in höherer Instanz sowohl in Civil- als in Criminalsachen angewiesen, jedoch so, dass 1) in Civilsachen die gewöhnlichen Ausnahmen (in Real-, Provocations- und connexen Sachen u. s. w.) eintreten und geistliche Verlassenschaften an Orten, die vom katholisch-geistlichen Gerichte entfernt sind, durch die Ortsobrigkeit versiegelt und dann erst das weitere Verfahren der geistlichen Obrigkeit überlassen werde; 2) in Criminalsachen, wo nach den Landesgesetzen eine besetzte Gerichtsbank erfordert wird, ein königl. Justizamt zur Führung der Untersuchung requirirt und dazu ein geistlicher Commissarius delegirt und, wenn auf Specialinquisition oder Zuchthausstrafe oder Detention in einem Zuchthause erkannt worden, das fernere Verfahren den weltlichen Gerichten überlassen werde; 3) in Polizeisachen aber, wo Gefahr auf dem Verzuge hafte, der weltlichen Polizei-Behörde unbenommen sei, auch gegen Geistliche, selbst mit Verhaftung einzuschreiten, nur dass der Verhaftete sofort dem katholisch-geistlichen Consistorium zum weiteren Verfahren übergeben werde. (§§. 27, 28). Auch sollte, wie schon bemerkt, im Falle der Beschwerde gegen Urtheile und Entscheidungen des katholischen Consistorium in Criminal- und Polizeisachen die nöthige anderweite Entscheidung nur von einem inländischen Dicasterium (nicht in Rom) eingeholt werden. (§. 31). Alle Glaubens- und Gewissenssachen der Katholiken, alle religiösen Handlungen, die zum Cultus gehören, alle die katholische Kirchendisciplin und den katholischen Religionsunterricht betreffenden Sachen wurden als rein geistliche der Competenz des katholischen Consistorium überlassen (§. 23); jedoch in Fällen der Störung des katholischen Gottesdienstes sollte, woferne nicht der Schuldige ein katholischer Geistlicher wäre, die Entscheidung in letzter Instanz der landesherrlichen Appellationsbehörde vorbehalten sein (§. 33). In Ehe- und Sponsalien-

Sachen sollte bei gemischten Ehen die Competenz des katholischen Consistoriums nur dann eintreten, wenn der beklagte Theil katholisch wäre (§. 37). Als beklagter Theil sollte aber bei Sponsalienklagen derjenige angesehen werden, welcher von dem Eheverlöbniss zurückzutreten begehre. Sollten beide Theile die Auflösung des Gelöbnisses begehren, so gehörte die Sache vor den geistlichen Richter der Braut (§. 39) Falls in einer vor dem katholisch-geistlichen Gerichte anhängigen Klagsache die Klägerin den Eheanspruch fallen liesse, sollte nichts desto weniger dasselbe Gericht, gleich wie solches dem protestantischen Consistorium gestattet worden, den Process fortführen und über den Alimentations- und Dotationspunkt entscheiden. Auch sollte es in Ansehung der Civil-Incidentpunkte oder des Gerichtsstandes ex connexitate causae gleiche Befugniss, wie die protestantischen Consistorien üben (§§. 40, 42). Den in der Appellationsinstanz zur ausschliesslichen Cognition des apostol. Vicariats gehörigen Sachen sollten aber die Sponsaliensachen nur dann beigezählt werden, wenn das Eheverlöbniss ein *öffentliches* gewesen. Zu giltigen Eheverlöbnissen sollte auch bei Katholiken die Einwilligung der Eltern und resp. Grosseltern schlechterdings erforderlich sein und *überhaupt sollten die katholischen Pfarrer in Ansehung des Aufgebots und der Trauung sich nach dem für die protestantischen Pfarrer unterm 15. Jänner 1808 erlassenen Regulativ* (nicht nach dem katholischen Kirchenrechte!) *zu achten haben*. (§. 45). An Orten, wo sich keine katholische Kirche befinde, sollte das Aufgebot auch bei Ehen zwischen Katholiken in der protestantischen Kirche, in deren Bezirk sie wohnen, geschehen. (§. 46). Fände der Pfarrer, der das Aufgebot zu veranstalten hätte, dass nach den Grundsätzen seiner Kirche ein Hinderniss entgegenstehe; so dürfte er, so lange dieses nicht beseitigt sei, mit dem Aufgebote nicht vorgehen (§. 47). Die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung sollte bei gemischten Ehen durch die Confession der Braut bestimmt werden, doch so, dass den Brautleuten frei stünde, gegen Entrichtung der Gebühren an die Geistlichkeit der Braut die Trauung durch den Pfarrer des Bräutigams vornehmen zu lassen (§. 50). Allenfallsiger Widerspruch gegen die Trauung zweier Brautleute verschiedener Confession sollte bei der geistlichen Behörde der Braut angebracht, von dieser aber der des anderen Theiles Nachricht gegeben werden (§. 51). Die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen sollte zwar der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern (bei unehelichen Kindern der Mutter) überlassen und diese auch nach der Eltern Ableben befolgt werden; aber vor der Ehe den künftigen Eltern ein Versprechen oder Angelöbniss in dieser Hinsicht abzuverlangen, ward bei schwerer Ahndung verboten (§. 52—54). Wenn bei ge-

mischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten bei dem katholischen Consistorium auf Scheidung geklagt und ein Erkenntniss auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett erlangt hätte, so sollte ihm, falls nach den Grundsätzen des evangelischen Eherechts Grund zur gänzlichen Scheidung vorhanden gewesen, von dem evangelischen Consistorium die Eingehung einer anderen Ehe gestattet werden (§. 61). Aber zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten sollte bei Lebzeiten des anderen geschiedenen Gatten keine Verehelichung geduldet werden. Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubensgenossen bis dahin geübten Parochial-Zwangsrechte wurden aufgehoben (§. 65). Die Schulen sollten strenge nach der Confession getrennt sein und nur an den gelehrten Schulen ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulvorsteher den Kindern verschiedener Confession gestattet sein, als Extraner an dem Unterricht in Sprachen und Wissenschaften Theil zu nehmen. An Orten, wo keine katholische Schule vorhanden, sollten die daselbst lebenden Katholiken ihre Kinder in die protestantische Schule zu schicken nicht verbunden sein, ihnen jedoch frei stehen, sie an dem Unterricht, nur den Religionsunterricht ausgenommen, Theil nehmen zu lassen. (§§. 59, 60.)

Es ist nicht zu verkennen, dass dieses Mandat, soferne man nur auf die *äussere*, *formelle* Gleichstellung der Confessionen sieht, von einem grossen Billigkeitssinne Zeugniss gibt. Wären die Urheber desselben in Bezug auf das Verhältniss der Kirche zur Staatsgewalt eben so unbefangen und billig denkend gewesen, wie in Bezug auf das Verhältniss der getrennten Confessionen unter einander, so möchte von dort an die rechtliche und wahrhaft befriedigende Constituirung der kathol. Kirche in Sachsen datirt werden. Leider konnten sie sich bis zu dieser Höhe nicht erschwingen und waren weit entfernt von dem Gedanken, der katholischen Kirche nach ihrem inneren Wesen gerecht werden zu wollen. Die im §. 1 gegebene Erklärung, „dass das apostolische Vicariat in den vier Kreisen die geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit *eben so* verwalten sollte, wie dieses von dem evangelischen Kirchenrathe und resp. in Subordination von den evangelischen Geheimen Räthen geschehe,“ war von ihnen nicht so verstanden, dass die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken eben so, wie die der Protestanten, nach den eigenthümlichen Grundsätzen ihrer Kirche verwaltet werden sollten, sondern nur so, dass das apostolische Vicariat in Ansehung der Katholiken eben das sein sollte, was der evangelische Kirchenrath und resp. die evangelischen Geheimen Räthe in Ansehung der Protestanten — *ein besonderes Departement für Kirchen- und Schulsachen unter der Aufsicht und Leitung des Ministerium des Inneren.* Den damals regierenden König Friedrich August I., der im 77. Jahre

eines vielgeprüften, in treuer Erfüllung der einem gewissenhaften Regenten obliegenden Pflichten erschöpften Lebens, diesem Gesetze seine Sanction ertheilte, kann desswegen um so weniger ein Vorwurf treffen, als es gerade der damalige apostolische Vicar, zugleich sein Beichtvater, war, der am meisten die Erlassung dieses Gesetzes betrieb. Seien wir indessen auch gegen diesen nicht zu hart und vergessen wir nicht, dass erst zehn Jahre später das Kölner-Ereigniss eintrat, und Dresden nicht der Ort war, wo man am frühesten das Uebergewicht, das die protestantischen und rationalistischen Anschauungen in Deutschland gewonnen hatten, abschütteln konnte. Es begreift sich hienach, dass das sich anschliessende Gesetz vom 20. Februar 1827 über die Wahl des Glaubensbekenntnisses nicht ganz nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, und nach den Rücksichten, die man der Freiheit und dem Seelenheile des Einzelnen schuldig ist, sondern nach denen der Politik und dessen verfasst wurde, was man dem *Frieden* zwischen den Confessionen und dem Wohle des Staates schuldig zu sein glaubte. Es bezeichnet das vollendete 21. Jahr als das zum Uebertritt von einer Confession zur anderen erforderliche Alter, ausser in Articulo mortis, wo auch Minderjährigen der Uebertritt gestattet sein soll. Es schreibt die Förmlichkeiten vor, unter welchen solche Uebertritte zu geschehen haben und bedroht die Nichtbeobachtung derselben, die geheimen Uebertritte und die Anwendung der verwerflichen Mittel von Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der anderen Confession, um einen Uebertritt zu bewirken, mit Geldstrafen und bei den Geistlichen, die sich dabei vergehen, nach Umständen, ohne Unterschied der Confession, mit *Remotion vom Amte und Dienstentsetzung*. Die revolutionären Bewegungen des Jahres 1830 und deren Folgen für Sachsen waren nicht geeignet, die Regierung und Gesetzgebung des Königreiches in eine der Wahrheit und Gerechtigkeit mehr entsprechende Bahn zu leiten. Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 verhiess zwar (§. 32) den Einzelnen völlige Gewissensfreiheit und sicherte (§. 33) den Mitgliedern der im Königreiche aufgenommenen Kirchengesellschaften (Katholiken, Lutheranern und Reformirten) gleiche bürgerliche und politische Rechte zu. Aber der dem Glauben des Einzelnen entsprechenden Gottesverehrung sollte doch der Schutz des Staates (nach §. 32) nur in dem *bisherigen* oder dem künftig *gesetzlich festzusetzenden Masse* gewährt werden und der den aufgenommenen (oder künftig mittels besonderen Gesetzes aufzunehmenden) christlichen Confessionen nach §. 56 gebührenden freien öffentlichen Religionsübung war doch die Beschränkung beigefügt, dass „weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden“ dürften. Der §. 57 spricht dem Könige unter dem Namen: jus circa

sacra die *Staatsgewalt über die Kirchen,* die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfällsigen *gesetzlichen* Bestimmungen mit dem Beifügen zu, dass namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus, an dessen Spitze verfassungsmässig (nach §. 41) immer ein Protestant stehen muss, untergeordnet seien. Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten sollen zwar der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen *bleiben* (!?); aber dessen ungeachtet wurde bezüglich der im §. 58 ausdrücklich vorbehaltenen Beschwerden über Missbrauch der kirchlichen Gewalt keine Gewähr dafür gegeben, dass die *inneren* kirchlichen Angelegenheiten von diesem Beschwerderecht beziehentlich von dem Entscheidungsrechte der weltlichen obersten Staatsbehörde ausgenommen sein sollten, und der §. 59 erklärte nur, dass die Kirchen und Schulen und deren Diener in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, nicht dass sie *nur* in diesen den Gesetzen des Staates unterworfen seien. Zu den inneren Angelegenheiten der kirchlichen Gesellschaften gehört ohne Zweifel auch die Verwaltung und Verwendung ihres Stiftungsvermögens; §. 60 der Verfassungsurkunde, welcher alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, unter den besonderen Schutz des Staates stellt, enthält aber keine Gewähr dafür, dass den durch das Kirchenrecht dazu berufenen geistlichen Obrigkeiten ihr rechtmässiger Einfluss auf das Stiftungsvermögen ihrer Confession nicht geschmälert werde. Man wird hoffentlich nicht finden, dass wir unsere Anforderungen an die Verfassungsurkunde zu hoch spannen und in der Auslegung derselben zu misstrauisch seien. Die Erfahrung hat nur zu sehr gezeigt, welch' guten Grund ein (das einzige) bei den Verhandlungen anwesendes katholisches Mitglied der verschiedenen Curien der alten Stände hatte, gegen diese Verfassung zu protestiren, und seine Protestation, da sie von dem Directorium gar nicht angenommen wurde, dem damaligen Prinzen Mitregenten zu übergeben. Die der Einführung moderner Verfassungsurkunden grundsätzlich folgende Umwandlung der bestehenden Rechtszustände war, wie überall, so auch in Sachsen nur beschränkend auf die Kirche gerichtet und es sind in dieser Beziehung namentlich die gemischten Ehen und die Erziehung der in solchen erzeugten Kinder Gegenstand verschiedener der kathol. Kirche feindseliger Gesetze geworden, welche durch Ausführungsverordnungen, durch ein Schutgesetz, ferner durch einige Bestimmungen eines Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und endlich durch die im Lande vorherrschende negative Richtung und die furchtsame Haltung der geistlichen Behörde in ihren Wirkungen noch verschärft wurden. Wir haben schon bemerkt, dass nach dem Mandat vom 19. Febr. 1827 die Ehe- und öffentlichen Sponsaliensachen, falls

beide Theile katholisch wären, in erster Instanz vor das katholisch-geistliche Consistorium in Dresden, in der Oberlausitz aber vor das Domstiftsconsistorium in Budissin und in zweiter und letzter Instanz vor das Vicariatsgericht in Dresden gehören sollten; [1]) dass dagegen, wenn ein Theil katholisch wäre, die Competenz des katholischen Consistoriums nur dann eintrete, wenn der beklagte Theil katholisch wäre; dass aber in Sponsalienklagen derjenige Theil als der beklagte erscheine, welcher von der Ehe zurückzutreten begehre. Durch das Gesetz vom 28. Jänner 1835 wurde nun aber (§. 50 und 52) bestimmt, dass ein Eheverlöbniss, unter was immer für Umständen und Bedingungen es geschlossen worden, keine rechtliche Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe nach sich ziehe, sondern nur gegen den zurücktretenden Theil eine Klage auf Ersatz des wirklichen Schadens oder der etwa auf den Fall des Rücktritts bedungenen Leistung erzeuge. [2]) Wenn in den bei den kathol. Ehegerichten verhandelten Sachen die Entscheidung erster Instanz in zweiter Instanz abgeändert werden, gestattete das fragliche Gesetz (§. 62) eine nochmalige Appellation, und wenn ein Justificationsverfahren vorhergegangen, eine Läuterung. Im Falle einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Vicariatsgerichtes wurde das Erkenntniss dem Oberappellationsgerichte übertragen. [3]) Die Competenz der katholischen Ehegerichte besteht nach diesem Gesetze überhaupt nur fort in den Klagsachen, wo beide Theile katholisch sind. Dagegen Ehestreitigkeiten zwischen Gatten, von welchen ein Theil protestantisch ist, gehören, ohne Rücksicht darauf, welcher Theil der beklagte ist, vor das Appellationsgericht, in dessen Bezirk der Ehemann seinen ordentlichen Gerichtsstand hat. [4]) Nur sollen bei Güterterminen, so wie bei Ertheilung von Resolutionen und Abfassung von Erkenntnissen, bei welchen eine Frage des Eherechts vorkommt, zwei evangelische und zwei katholische Geistliche zugezogen werden. (§. 55 und 62). Hier ist also bereits auch die formale Gleichstellung der beiden Confessionen, die sich, wie gesagt, die Gesetzgebung im Jahre 1827 noch angelegen sein liess, aufgegeben. Bereits wird aber auch die geringe Beachtung, die dem katholischen Eherecht durch die angeordnete Beiziehung zweier katholischen Geist-

---

[1]) Vgl. Archiv, Bd. II. S. 5., Bd. I. S. 740.

[2]) Gegen das canonische Recht. Vgl. Hartitzsch, Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts. Leipzig 1828. S. 154.

[3]) Sieh dagegen Concil. Trid. S. XXIV. de ref. matrimon. can. XII.

[4]) Militärpersonen haben in Ehestreitigkeiten ihren Gerichtsstand bei dem Appellationsgerichte ihres Garnisonsortes. Sind aber beide Theile katholisch, so bildet das katholische Consistorium zu Dresden und wenn der Garnisonsort in der Oberlausitz gelegen, das Consistorium des Domstifts St. Petri zu Budissin die erste Instanz. §. 63.

lichen bei bestimmten Gerichtshandlungen in Sachen gemischter Ehen eingeräumt wurde, [1]) als eine bloss momentane, demnächst zu beseitigende bezeichnet durch die Bestimmung des §. 57, dass *„bis zur Feststellung des Eherechts auch für Katholiken durch ein Landesgesetz“* rücksichtlich der gemischten Ehen nachstehende Bestimmungen zu befolgen seien: 1) In Nichtigkeitsfällen dienen die Landesgesetze und, wo diese nicht ausreichen, die Grundsätze des gemeinen Rechtes zur Richtschnur. 2) In Scheidungsfällen ist nach den Grundsätzen des Rechtes der Kirche, zu welcher der Beklagte gehört und also, wenn Beklagter dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist, nach dem canonischen Recht zu entscheiden. Die Tendenz dieser Bestimmung ist einleuchtend. Die Ehe soll fortan als ein rein bürgerliches Geschäft angesehen, ihres religiösen Charakters entkleidet und die sacramentale Eigenschaft, die ihr die katholische Kirche beilegt, ganz bei Seite gesetzt werden. Die Scheidungsfälle werden bloss als ein Gegenstand der sittlichen Zucht und aus Rücksicht auf den bisherigen Gebrauch den geistlichen Gerichten zur Beurtheilung nach dem Kirchenrecht überlassen. Diess konnte auch unbedenklich geschehen nach der weiteren Bestimmung desselben §., dass, wenn beständige Scheidung von Tisch und Bett erkannt wird, dieselbe für den klagenden Theil wie eine Scheidung vom Bande, und eine erkannte Scheidung der letzteren Art für den klagenden katholischen Theil nur wie eine Scheidung vom Tisch und Bette gilt. In wie vielfacher Beziehung durch obige Bestimmung des §. 57 Nr. 1 Verletzungen des canonischen Rechtes in materieller Hinsicht begründet wurden, bedarf hier nicht der Ausführung. Man vergleiche darüber Hartitzsch, Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts (Leipzig 1828) §. 52. u. fg.; ein in Sachsen besonderes Ansehen geniessendes Buch. [2]) Consequent nach diesem Gesetz bestimmt eine Verordnung vom 31. März 1835 (Gesetz- und Regierungsblatt S. 224), dass wegen Sponsalien keine Einsprache gegen Ver-

---

[1]) Wie gering diese Beachtung ist, zeigt der §. 58, des Inhalts: „Lehnen die Geistlichen (§. 55) in Fällen, wo nach den Grundsätzen der anderen Kirche zu entscheiden ist, ihre Theilnahme ab, oder suspendiren sie ihr Votum, so thut diess der Giltigkeit des gefassten Beschlusses und ertheilten Erkenntnisses keinen Eintrag.“

[2]) Kenner des katholischen Eherechts mögen auch die Tragweite eines im Gesetz- und Regierungsblatte veröffentlichten Beschlusses des Ober-Appellations-Gerichtes vom 16. Juni 1836 würdigen, wonach in Ehesachen, in welchen künftig Processfatalien versäumt werden, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr schon allein aus dem Grunde, weil eine Ehesache vorliegt, sondern nur nach den Grundsätzen zu ertheilen ist, welche bei anderen eine Schätzung nicht zulassenden Rechtssachen stattfinden.

[illegible] einer Ehe erhoben werden könne, auch bei Ertheilung des Ledigscheines nach Sponsalien nicht zu fragen sei.

Ein besonderes Gesetz über gemischte Ehen zwischen Katholiken und Protestanten vom 1. November 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 299 fg.) war darauf berechnet, den Unterschied der Confessionen wo möglich zu verwischen und als in den Augen der Regierung jedenfalls gar nicht beachtenswerth erscheinen zu lassen; dahin zielte die Bestimmung (§. 1), dass die Competenz zur Trauung stets dem Pfarrer der Braut, ohne Unterschied, ob diese katholisch oder protestantisch, zustehe und die Brautleute zwar, gegen Entrichtung der Gebühr an jenen, sich von einem anderen Geistlichen der einen oder der anderen Confession, auch, wenn sie wollten, in beiden Kirchen einsegnen lassen könnten, aber in letzterem Falle die erste Einsegnung nothwendig von einem Pfarrer der Confession der Braut zu vollziehen, und als die eigentliche Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, zu betrachten sei. Damit wurden die katholischen Bestimmungen über die formellen Bedingungen der giltigen Eheschliessung bei Seite und der protestantische Begriff der Einsegnung an deren Stelle gesetzt. Das Aufgebot darf nicht vorgenommen werden, ohne vorgängige sorgfältige Erforschung, ob nicht nach *landesgesetzlichen* Vorschriften der Vollziehung der Ehe ein Hinderniss entgegenstehe und so lange dieses nicht beseitigt oder durch Dispensation von der geistlichen Behörde des Theiles, bei dem es obwaltet, gehoben ist. (§. 2.) Wenn aber der katholische Pfarrer, falls ihm die Trauung gebührt, ohne einen *nach den Landesgesetzen* statthaften Grund das Aufgebot oder die Trauung verweigert, so soll das Aufgebot auf Seite des katholischen Theiles in der evangelischen Kirche seines Wohnorts oder in der nächsten evangelischen Kirche und die Trauung ebenfalls von einem evangelischen Geistlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimissoriales des Pfarrers des katholischen Theiles und ohne dass es der Bezahlung der Stolgebühren an diesen bedarf, bewirkt und die Ermächtigung hiezu auf Ansuchen aus dem Ministerium des Cultus ertheilt werden. (§. 4.)

Ueber die Folgen und Wirkungen einer auf diesen Standpunkt sich stellenden Gesetzgebung brauchen wir wohl nicht die Betrachtungen zu wiederholen, die wir an anderem Orte bereits angestellt haben (vgl. Bd. I. d. Arch. S. 737 ffg.); sie springen jedem denkenden Leser von selbst in die Augen. Consequent nach dem Princip des Indifferentismus und der Unbotmässigkeit gegen die Kirche, die das Gesetz eingegeben, bestimmt dasselbe (§§. 6. 7.), dass die Kinder aus gemischten Ehen in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen und die Eltern zwar frei seien, darüber etwas Anderes unter sich festzusetzen, solche Uebereinkünfte aber nicht nur gerichtlich vor dem Richter des Ehemanns

oder Bräutigams von den Contrahenten, sondern auch *ohne Zulassung von Geistlichen* oder anderen Personen protokollarisch zu errichten seien. Bei Vornahme des Brautexamens darf, nach einer Verordnung vom 10. Juni 1845, der betreffende Geistliche, bei Strafe von 20 oder mehr Thalern und nach Umständen der Suspension oder Amotion vom Amte, durchaus keinen Einfluss nehmen auf die Bestimmung der Brautleute über die künftige Confession ihrer Kinder. Bei den Verhandlungen über das Aufgebot darf davon gar nicht die Rede sein. Der Richter aber, bei welchem obiger Vertrag zu protokolliren ist, soll sich zwar aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten enthalten, aber es ist ihm doch unbenommen, sich über die Willensfreiheit *durch Befragen* derselben Gewissheit zu verschaffen, und *sie auf die gesetzlichen Folgen* solcher Verträge aufmerksam zu machen. Solche Verträge können zwar zu jeder Zeit, auch während der Ehe, auf dieselbe Weise, wie sie geschlossen worden, auch wieder abgeändert werden, aber die Erklärung eines Ehemannes, seine Kinder in der katholischen Religion seiner Frau erziehen zu wollen, an sich schon schwer, wird oft, wie glaubwürdige Männer versichern, von den Behörden unter den nichtigsten Vorwänden gar nicht angenommen. Auch bleiben solche Verträge, ihre Aufhebung oder Veränderung, auf die religiöse Erziehung der Kinder, wenn diese das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ohne Einfluss. Hört indessen die Ehe durch Uebertritt des einen Theiles auf, eine gemischte zu sein, so haben die Eltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Confession erziehen zu lassen, auch wenn dieselben bisher einen andern Religionsunterricht erhalten hätten. (§. 12.) Anderen Personen, als den Eltern, kommt nicht zu, über die Confession der Kinder eine von der gesetzlichen Bestimmung abweichende Aenderung zu treffen. (§. 15.) *Sind jedoch die Eltern gestorben und bestehen über die religiöse Erziehung der Kinder keine rechtsverbindlichen Verträge, so können dieselben, wenn im Orte keine Gelegenheit zu ihrer Erziehung in der Confession des Vaters vorhanden ist, auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, durch Verfügung der Obrigkeit in einer anderen, als der gesetzlichen Confession durch Theilnahme an dem Religionsunterricht in der Ortsschule unterwiesen werden.* (§. 16.) Nachdem die Kinder einmal das 10. Jahr vollendet haben, findet durch Vertrag, Conversion der Eltern, Adoption u. dgl. keine Aenderung mehr in deren Confession statt. (§. 18.) Die Obrigkeiten haben über die Vollziehung dieses Gesetzes von Amtswegen zu wachen. [1]) Wer einen in gemischter Ehe lebenden Ehegatten

[1]) Sie müssen auch nach einer Verordnung vom 21. Febr. 1843 über vorfallende Confessionsveränderungen Bericht erstatten, aus welchen zu ersehen, ob das gesetzliche Verfahren dabei eingehalten worden.

durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Confession zum Abschluss einer Uebereinkunft mit dem anderen Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung in einer anderen Confession verleitet, wird von seiner competenten Obrigkeit das erste Mal mit 50 Thalern Geldbusse oder 3 Monaten Gefängniss, und im Wiederholungsfalle noch härter, ein Geistlicher aber, der sich dessen schuldig macht, mit Dienstentsetzung bestraft. (§. 20.) Diese Bestimmung erklärt, was wir oben von den Schwierigkeiten bemerkten, die sich einem Vater entgegenstellen, der seine Kinder in der katholischen Confession der Mutter erziehen lassen will. Sie bilden übrigens einen sonderbaren Contrast mit der im §. 1 dieses Gesetzes zur Schau gestellten Gleichgiltigkeit der Regierung gegen den Unterschied der Confessionen. Das Schulgesetz vom 6. Juni 1835 gewährt zwar jeder Confession das Recht, eigene Schulen zu errichten, jedoch nur unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und mit Genehmigung des Ministeriums, und da sich nicht leicht eine Schulgemeinde bilden wird, wo keine Kirchengemeinde besteht, die Bildung von Kirchen- und Schulgemeinden aber nach §. 17 eines Regulativs, von dem wir weiter unten noch weitläufiger zu sprechen haben, nur dann gestattet werden kann, wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener, zur Herstellung und Unterhaltung der Kirche und geistlichen Gebäude und zu den nöthigen Ausgaben des Gottesdienstes die erforderlichen Mittel nachweisen; so ist nicht zu befahren, dass von diesem Rechte katholischerseits allzuoft unbescheidenerweise Gebrauch gemacht werde. Uebrigens können zur Bildung einer besonderen Confessionsschule zwei oder mehrere nahe liegende Dörfer (zu einer Vereinsschule) sich verbinden. [1]) Die betreffenden Religionsverwandten bilden alsdann innerhalb des Schulbezirkes eine besondere Schulgemeinde, und es kann sich eine solche Schulgemeinde mit Genehmigung der vorgesetzten höheren Behörde auch über mehrere nahe gelegene Schulbezirke erstrecken. (§. 11 und 12 eod.) Die Functionen des Schulvorstandes, dem (nach §. 30) die Sorge dafür obliegt, dass

---

[1]) Jeder Schulbezirk muss aber vollständig abgegrenzt sein und sich nicht leicht über eine halbe Stunde im Durchmesser ausdehnen. Sind die zum Schulbezirke gehörigen Orte oder Ortstheile von dem Schulhause zu weit entfernt, oder die dahin führenden Wege mit Gefahr für die Kinder verbunden, so ist, wenn in letzterem Falle eine geeignete Sicherheit gewährende Vorkehrung nicht getroffen, und im ersten Falle durch Ueberweisung der zu entfernten Orte an eine ihnen nähere Schule der Unzuträglichkeit nicht abgeholfen werden kann, auf die Anlegung einer neuen Schule an einem hiezu nach seiner Lage in der Mitte der übrigen im Schulverbande befindlichen Gemeinden oder anderen günstigen Umständen nach besonders geeigneten Orte Bedacht zu nehmen. Diese Bestimmungen finden auch auf die Confessionsschulen, so viel immer thunlich, Anwendung. Angef. Vdg. §§. 11. 14. 17.

die Schulen in einem dem Gesetze und dem Zwecke entsprechenden Stande erhalten oder in denselben gebracht werden, und der die Mittel dazu herbeizuschaffen hat, kommen dem Gemeinderath zu, der mit Genehmigung der höheren Behörde einen besonderen Ausschuss für diesen Gegenstand aus seiner Mitte bilden kann, und wenn mehrere Ortschaften zur Unterhaltung einer Schulanstalt zusammengetreten sind, so versehen die Gemeinderäthe gemeinschaftlich, oder ein aus deren Mitte zu wählender Ausschuss die Functionen des Schulvorstandes (§§. 70, 71, 72. Vgl. Verordnung v. 9. Juni 1835. §. 152.) Die nächste Aufsicht über den Unterricht und die Disciplin führt der Pfarrer. Er führt in allen Versammlungen des Gemeinderaths, in welchen Schulangelegenheiten verhandelt werden, den Vorsitz und, wenn mehrere Ortschaften zu einem Schulverbande gehören, und es befinden sich in selbigen mehrere Pfarrer, so ist in dem Vereinigungsrecesse zu bestimmen, welcher Geistliche in den Versammlungen des gemeinschaftlichen Schulvorstandes den Vorsitz führt, vorbehaltlich etwa anderweitiger Bestimmung der vorgesetzten höheren Behörde. (§§. 73. 74.) Für Schulbezirke, wo Schulen verschiedener Confession vorhanden sind, wird für jede Confession ein besonderer Schulvorstand gebildet, dessen Mitglieder der betreffenden Confession zugethan sein müssen. (§. 76.) In geeigneten Fällen ist auch der Schullehrer, jedoch nur mit berathender Stimme zu den Sitzungen des Schulvorstandes beizuziehen. (§. 73.) Die nächst vorgesetzte Instanz für die Schulvorstände sind die Schulinspectionen, die durch den *Superintendenten* und die jedesmalige Patronats- oder Gerichtsobrigkeit gebildet werden. (Verordnung vom 9. Juni 1835. §. 168. Ges.- und Vrdgsbl. S. 347.) Den Superintendenten ist aber in grösseren sogenannten Ephorien gestattet einigen Pfarrern ihrer Ephorie als Districtsschulinspectoren zum öfteren Besuche einer bestimmten Anzahl von Schulen Auftrag zu ertheilen. Diesen Superintendenten und Districtsschulinspectoren sind also auch die katholischen Pfarrer als Localschulinspectoren untergeben. Die Districtsschulinspectoren haben dafür zu sorgen, dass alle im Schul- und Erziehungswesen ergangenen höheren Anordnungen in den Schulen ihres Districts gehörig befolgt werden. Sie haben, theils durch Berichte der Localschulinspectoren, theils durch öftere unerwartete Revisionen sich von dem Zustande der ihnen untergebenen Schulen ihres Districts Kenntniss zu verschaffen, die Wünsche und Beschwerden einzelner Mitglieder der Schulgemeinde zu hören und hienach das Erforderliche entweder sogleich selbst zu bewerkstelligen oder einzuleiten oder, wo nöthig, unter Vernehmung mit der betreffenden weltlichen Coinspections- oder Gerichtsbehörde vorzubereiten; über das Ergebniss ihrer Wahrnehmungen jährlich Bericht zu erstatten, namentlich über die Leistungen und das Verhalten sämmtlicher Schullehrer und die

Uebelstände und Hindernisse beim Schulwesen, deren Beseitigung ohne höheres Einschreiten nicht zu hoffen ist; für provisorische Verwaltung erledigter Schulstellen Vorkehrung zu treffen, die Aufsicht über sämmtliche Lehrer und Schulamtscandidaten ihres Districts zu führen. (Angef. Vrdg. §. 170.) Die Lehrer sind also wesentlich in ihrer Hand. In der Oberlausitz kommen die der Schulinspection zustehenden Befugnisse, insbesondere als nächstvorgesetzter Instanz für den Schulvorstand, den Collatoren, resp. deren Deputirten, Beauftragten und Gerichten zu. Die Stelle der Districtsschulinspectoren vertritt der bei der Kreisdirection in Budissin angestellte Kirchen- und Schulrath, welcher alle Angelegenheiten des evangelischen Kirchen- und Schulwesens mit Ausnahme der höheren Schulen zu besorgen hat. (Angef. Vrdg. §. 173. Vgl. Vrdg. vom 10. April 1835. §§. 6, 10 u. 12.) Ueber den Districtsschulinspectionen stehen die Kreisdirectionen als Kreisschulbehörden, welche die Aufsicht und Leitung über das gesammte, *sowohl öffentliche, als Privat*-Schul- und Erziehungswesen eines Kreises führen. Ihnen liegt namentlich ob die unmittelbare Beaufsichtigung der in dem Kreise vorhandenen Schullehrerseminare, Regulirung der Schulbezirke und Schulvereine, Anordnung und Leitung der mit den Lehrern vorzunehmenden Prüfungen, die Aufsicht über die Verwaltung der Schulfonde und der Special-, Witwen-, Waisen-, Pensions- und Unterstützungskassen und die Disciplin des gesammten Unterrichtspersonals. Rücksichtlich der katholischen Schulen vertritt das geistliche Consistorium zwar die Stelle der Kreisschulbehörden (Angef. Vrdg. §. 148), aber den Kreisschuldirectionen kommt dabei eine *Mitaufsicht* dergestalt zu, dass dieselben diese Schulen zu revidiren und wegen Erledigung wahrgenommener Mängel, *so weit sie nicht in das Dogma eingreifen*, entweder das Nöthige an das Consistorium gelangen zu lassen oder Anzeige an das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts zu erstatten haben. (Angef. Vrdg. §. 171.) Bezüglich der Entsetzung und Entlassung unwürdiger Schullehrer tritt bei katholischen Schullehrern an die Stelle der Kreisdirection das katholische Consistorium, an die Stelle des Cultus- und Unterrichtsministeriums das apostolische Vicariat und im Falle weiterer Berufung, das Cultus- und Unterrichtsministerium an die Stelle der in Evangelicis beauftragten Staatsminister. Zur Bildung, auch der katholischen Schullehrer, dienen die Schullehrerseminarien. Es wurde zwar durch die Verordnung vom 9. Juni 1835 (§. 113) geschickten Geistlichen und Schullehrern noch gestattet, junge Leute zu Elementar-Schulämtern (mit Erlaubniss der höheren Behörde) vorzubereiten, jedoch nur solche, welche in dem öffentlichen Schullehrer-Seminar, das in dem Kreise ihres Aufenthaltortes oder demselben zunächst sich befindet, bereits geprüft und zur Aufnahme geeignet befunden worden. Die Prüfung wird durch den bei der

Kreisdirection angestellten (protestantischen) Kirchen- und Schulrath und den (gleichfalls protestantischen) Seminar-Director [1]) über alle Fächer des Schulunterrichts [2]) vorgenommen. Die Candidaten haben dann nach vollendetem Unterricht noch eine Austrittsprüfung und nach zweijähriger Verwendung im praktischen Schuldienste eine s. g. Wahlfähigkeitsprüfung vor derselben Commission zu bestehen. (Gesetz vom 6. Juni 1835. §. 43. Angef. Vrdg. §. 114.) Bei der Prüfung der katholischen Schulamtscandidaten vereinigt sich mit dieser Commission ein von der katholischen Oberbehörde zu bezeichnendes Mitglied, welches die Prüfung derselben in ihren Religionskenntnissen allein vornimmt. (Vrdg. §. 114 cit.) [3]) Wer den Einfluss der Seminarsbildung auf die Schulamtscandidaten überhaupt kennt und denjenigen erwägt, der den protestantischen Schulbehörden nach den bisher angeführten Bestimmungen auch auf die katholischen Schullehrer eingeräumt ist, der wird leicht ermessen, welche geringe Bürgschaft katholischer Gesinnung der Schullehrer in dieser Theilnahme eines Abgeordneten der kirchlichen Oberbehörde an der Prüfung aus den Religionskenntnissen allein gegeben ist. Der blosse Ueberblick der Unterrichtsgegenstände genügt, um zu ermessen, wie viel Anlass darin zur Schwächung dieser Gesinnung in einer protestantischen Anstalt und bei so bewandten Umständen gegeben ist.

Wir sind nicht in der Lage anzugeben, wie viele katholische Schulen und wo dieselben im Königreich Sachsen bestehen. Wenn nun an einem Orte keine katholische Schule besteht, so müssen die katholischen Kinder in die bestehende Orts- oder Bezirksschule geschickt werden und daselbst an dem Unterrichte, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, theilnehmen. Den katholischen Eltern bleibt übrigens unbenommen, sie auch an diesem Theile des Unterrichts theilnehmen zu lassen, wofern sie sich darüber freiwillig und ausdrücklich erklären. Geschieht diess nicht, dann hat die katholische geistliche Behörde Verkehrung zu treffen, damit den Kindern angemessene Gelegenheit zum Unterricht in den Lehren ihrer Confession verschafft werde. Kommen

---

[1]) In Bauzen besteht ein katholisches Schullehrer-Seminar.

[2]) Dieselben umfassen nach §. 29 derselben Verordnung: 1. Religion; 2. Sprach- und Leseübungen; 3. Schönschreiben und Rechtschreiben, mit Anwendung auf die im Leben am häufigsten vorkommenden schriftlichen Aufsätze; 4. Kopf- und Tafelrechnen; 5. Gesangsbildung; 6. das Gemeinfasslichste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in Beziehung auf das Vaterland.

[3]) Ausländer können übrigens zu ständigen Schulstellen berufen werden, wenn sie sich über die nothwendige theoretische und praktische Vorbildung und sittliche Gesinnung ausweisen und ihre Befähigung durch ihre Anstellungsprüfung dergestalt darthun, dass sie in dieser Prüfung wenigstens die Note: *gut* oder *wohl* erhalten. Angef. Vdg. §. 122.

die Eltern, Vormünder u. s. w. ihrer Verbindlichkeit für den Religionsunterricht der Kinder zu sorgen, in keiner Weise nach, so hat die Obrigkeit der geistlichen Behörde derselben darüber Mittheilung zu machen und deren Nachricht von dem Erfolg zu erwarten, mit Zwangsmitteln aber nur entweder auf Antrag der geistlichen Behörde oder von Amtswegen dann zu verfahren, wenn die von letzterer getroffene Veranstaltung nicht befolgt würde und auch nicht von den Eltern u. s. w. selbst für den Religionsunterricht in einer von der betreffenden geistlichen Behörde für ausreichend erachteten Weise, als welche lediglich deren Beurtheilung zu überlassen ist, gesorgt und diess durch ein Zeugniss der letzteren nachgewiesen wird. [1] (Vdg. §. 2.) Den Lehrern ist zwar bei strenger Ahndung zur Pflicht gemacht, in Gegenwart solcher Kinder, die einer anderen Confession als der, welcher die Genossenschaft, für welche die Schule bestimmt ist, und der Lehrer selbst angehören, in allen jenen Stunden, welchen jene Kinder beiwohnen, jede störende Aeusserung über confessionelle Verschiedenheiten, wie überhaupt Alles zu vermeiden, wodurch diese Kinder in ihrem Glauben irre gemacht, und deren Erzieher mit einem, dem guten Einvernehmen zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hinderlichen Misstrauen erfüllt werden könnten. (§. 2 cit.) Allein diese Vorschrift erweiset sich, wie uns versichert wird, als ziemlich illusorisch und das begreift sich auch, wenn man z. B. nur bedenkt, dass gerade die Verschweigung der confessionellen Verschiedenheiten und die Aufstellung so mancher Sätze als vernünftig oder thatsächlich unwidersprochen und unwidersprechbar, häufig das wirksamste Mittel ist, Unbefangene und Unerfahrene in die Irre zu führen. In den katholischen Schulen bleibt der Religionsunterricht mit seinen verschiedenen Abstufungen im Einzelnen den Anordnungen des apostolischen Vicariats als oberster Kirchenbehörde überlassen (Vrdg. v. 9. Juni 1835. §. 30.) und eben so die Wahl der religiösen Lehr- und Erbauungsbücher, wie auch der Schulbücher für andere Fächer. (Angef. Vrdg. §. 49.) Da indessen die Regierung dabei die Voraussetzung aussprechen zu müssen glaubte, dass die katholisch-geistliche Behörde „Schriften von selbst ausschliessen werde, gegen welche in wissenschaftlicher, pädagogischer oder *staatsbürgerlicher* Hinsicht erhebliche Bedenken vorwalten," so gehört diess wohl zu den (nach §. 171 eod.) der *Mitaufsicht* der Kreisschuldirectoren unter-

[1] Uebrigens ist auch der Fall vorgesehen, wo die geistliche Behörde selbst ihrer Pflicht nicht nachkäme; alsdann hat nämlich die Obrigkeit an die vorgesetzte geistliche Behörde, in den Kreislanden an das katholische Consistorium in Dresden, in der Oberlausitz an die in Folge des Gesetzes vom 6. Juni 1835 speciell bezeichnete Stelle zu berichten. Angef. Vdg. §. 5.

werfenen Gegenständen: „die nicht in das Dogma eingreifen," und es lässt sich erwarten, dass jedes Unterrichtsbuch, welches geeignet wäre, in den katholischen Schülern ein confessionelles Bewusstsein zu wecken, von Seite jener Herren zum Gegenstande der Beschwerde und Anzeige gemacht werde.

Eine eigene Verordnung vom 2. Mai 1844 regulirt den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen. Hienach haben vor der Aufnahme schulpflichtig werdender Kinder in eine öffentliche Schule, auf dem Lande ein Mitglied des Schulvorstandes, in den Städten die vom Stadtrathe bestimmten Personen (Vdg. v. 9. Juni 1835. §. 51 u. 52) unter Mitwirkung und Controle des Localschulinspectors zu erörtern und auszumitteln, 1. ob unter diesen Kindern solche sich befinden, auf welche das oben erörterte Gesetz vom 1. Nov. 1836 über die religiöse Erziehung der Kinder von Eltern verschiedener Confessionen anzuwenden ist und 2. in welcher Confession die betreffenden Kinder hienach zu erziehen sind. (§. 1 u. 2.) Bezüglich der ehelichen Kinder wird lediglich die Mutter befragt, ob und mit welchen Bestimmungen etwa ein von der gesetzlichen Regel (der Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters) abweichender Vertrag oder sonst einer der in dem gedachten Gesetze erwähnten Fälle, wo eine Abweichung von dieser gesetzlichen Regel angeordnet oder gestattet ist, vorhanden sei. Dieser Vertrag ist sodann beizuschaffen, und die gedachten Fälle sind von Amtswegen zu ermitteln. Bezüglich der unehelichen und der Adoptivkinder sind diejenigen Personen zu befragen, welchen, unter mehreren gleichzeitig Betheiligten, das Gesetz die *entscheidende Stimme* über die confessionelle Erziehung der Kinder einräumt, bei Adoptivkindern, die pleno jure adoptirt worden, insbesondere die etwa allein überlebende Mutter. Für die Constatirung der dabei zur Sprache kommenden Verträge oder Fälle ist ebenso, wie bei den ehelichen Kindern, zu sorgen. Sind die bezeichneten Personen gestorben oder nicht zu erlangen, so sind, bei ehelichen Kindern nur der Vater, bei unehelichen und Adoptivkindern nur die dermaligen Erzieher des Kindes (nie die Geistlichen der betheiligten Confession?!) zu befragen. Die zu befragenden Personen haben aber ihre Erklärung nur mittels Handschlag an Eidesstatt zu bekräftigen, und es wird darüber eine, dem Schulprotokoll beizulegende, von den Comparenten mitzuunterzeichnende Registratur aufgenommen. Wird aber eine bestimmte Auskunft von dem dermaligen Erzieher nicht erlangt, oder eine verneinende Erklärung abgegeben, und es tritt dabei der Verdacht einer absichtlichen Verschweigung ein, so ist wegen etwaiger Existenz eines Vertrags oder einer anderen massgebenden Bestimmung von Amtswegen Erkundigung einzuziehen. (§. 3.) Steht endlich die Confession, in welcher ein Kind zu erziehen ist, fest, so

hat der Schullehrer dieselbe in seiner Haupttabelle der Schüler an betreffender Stelle zu bemerken, und das Kind darf *an Orten, wo öffentliche Schulen für beide Confessionen bestehen*, unter keinerlei Vorwand in die öffentliche Elementarschule einer anderen Confession als der, in welcher es zu erziehen ist, aufgenommen werden. (§. 4.) Ist aber dieses nicht der Fall und bestehen an einem Orte nur öffentliche Schulen *einer* Confession, so ist zwar das an sich einer anderen Confession angehörige Kind in die Ortsschule aufzunehmen, demselben aber die *Theilnahme am Religionsunterrichte* nicht zu gestatten. Jedoch kann ihm auch diese gestattet werden, auf Grund eines, von der ordentlichen Obrigkeit ausgestellten, an den Localschulinspector gerichteten Erlaubnissscheines. (§. 5.) Diese Erlaubniss darf jedoch von der ordentlichen Obrigkeit in keinem Falle ertheilt werden, wenn ein *Vertrag* über die Erziehung des Kindes in einer anderen, als der Confession des Vaters vorhanden ist. Ist dagegen ein solcher Vertrag nicht vorhanden und es handelt sich nur um eine Abweichung von der gesetzlichen Regel (dass die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen seien), so darf auf ausdrückliches Verlangen des Vaters oder der Erzieher die Erlaubniss gewährt werden, wenn diejenigen, denen die Sorge für die Erziehung obliegt, zu ihrer gesetzlichen Verpflichtung aufgefordert worden, und sich herausstellt, dass ohne unverhältnissmässige Schwierigkeit eine Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Confession am Orte nicht zu erlangen ist. (§. 6.) In den Fällen, wo einem Kinde die Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Ortsschule schlechterdings nicht zu gestatten ist, hat der Localschulinspector die Eltern oder Erzieher zu bedeuten, dass sie ihre Verbindlichkeit, für den Religionsunterricht des Kindes zu sorgen, in anderem Masse nachkommen. Er hat, dass dieser Weisung nachgegangen werde, genau zu überwachen und, wenn es binnen 6 Monaten nach der Aufnahme des Kindes in die Ortsschule nicht geschehen ist, sowohl der Ortsobrigkeit, als dem Pfarrer der Confession, in welcher das Kind zu erziehen ist, die Anzeige zu machen. (§. 7.) Wird von der Obrigkeit die Erlaubniss dazu, dass ein einer anderen Confession angehöriges Kind an dem Religionsunterricht in der Ortsschule Theil nehme, gegeben, so gilt dieselbe doch nur bis zum Ablaufe des Schuljahres, welches dem eilften Geburtstag des Kindes zunächst vorhergeht und der Vater ist in dem Erlaubnissscheine selbst zu bedeuten, dass eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Theilnahme (ausser dem Falle einer Ministerialdispens §. 11.) die Folge haben würde, dass das Kind als der Confession der Schule angehörig betrachtet und eine Zurückführung desselben zu der Confession, in welcher es nach dem Gesetze eigentlich zu erziehen gewesen wäre, nicht mehr

gestattet würde. (§. 8.) Dasselbe darf alsdann auch zum Religionsunterricht in einer anderen Confession, ausser in den gesetzlichen Ausnahmsfällen einer im Status der Kinder oder in der Confession der Eltern eintretenden Veränderung, nicht mehr zugelassen werden. (§§. 9 bis 12.) Desswegen sind Vater und Erzieher mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Termins noch besonders zu verwarnen. Die ordentlichen Ortsobrigkeiten haben über die pünktliche Vollziehung dieser Bestimmungen von Amtswegen zu wachen und die über die religiöse Erziehung der Kinder entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden. (§. 14 und Ges. v. 1. Nov. 1836. §. 19.)

Nachdem im §. 7 dieser Verordnung der Gesetzgeber selbst den Fall vorausgesehen hat, dass Eltern und Erzieher in der Erfüllung ihrer Pflicht, für den Religionsunterricht der Kinder zu sorgen, säumig und nachlässig sein können, so wird es wohl nicht die Grenzen einer bescheidenen Kritik überschreiten heissen, wenn wir, uns auf den gleichen Standpunkt mit dem Gesetzgeber stellend, es mindestens auffallend finden, dass man in solchem Falle der geistlichen Behörde jener säumigen und nachlässigen Eltern und Erzieher jede Kenntnissnahme und Gelegenheit zur Einschreitung versagt hat. Man sollte doch glauben, das Bekenntniss einer Religion erzeuge gegenüber der Kirche, der man dadurch angehört, nicht bloss Rechte, sondern auch Pflichten und man sei, so lange man der fraglichen Kirche angehört, derselben auch für die Erfüllung dieser Pflichten nicht bloss in Ansehung seiner selbst, sondern auch in Ansehung seiner Kinder, verantwortlich. Die sächsische Regierung behandelt aber die Pflichten eines Vaters rücksichtlich der religiösen Erziehung seiner Kinder, wie ein veräusserliches Recht und während sie selbst an ihren angeblich *„unveräusserlichen“* Hoheitsrechten über die Kirchengesellschaften in ihrem Gebiete strenge festhält, gründet sie auf die Nachlässigkeit eines Vaters in der Geltendmachung seines gleich unveräusserlichen Rechtes den Anspruch, ohne Rücksicht auf die Rechte der betheiligten Kirche, seine Kinder einer anderen Confession, als der zu überliefern, der sie ursprünglich einverleibt worden. Die Folge davon ist, dass der katholischen Geistlichkeit, zumal an der böhmischen Grenze, die Kinder oft gar nicht bekannt werden, die katholisch erzogen werden sollten. Die Verordnung spricht freilich, bei Zulassung eines Kindes von anderer Confession zum Religionsunterricht der Ortsschule, von *„unverhältnissmässiger“* Schwierigkeit zur Erlangung der Erziehung in der gesetzlichen Confession am Orte. Allein hier muss man wohl billig fragen, was ist eine *„unverhältnissmässige“* Schwierigkeit bei einer Sache von solchem Belange; warum kommt die Schwierigkeit nicht in Betracht da, wo ein bindender Vertrag vorhanden ist; und warum wird, wenn die Schwierigkeit für den Vater oder die Erzieher und am Orte

zu gross und unverhältnissmässig ist, nicht die geistliche Behörde der betheiligten Confession aufgefordert und in die Lage gesetzt, mit ihren Mitteln und an anderem Orte das zu erfüllen, was Eltern und Erzieher an ihrem Wohnorte nicht erfüllen können? Der Gesetzgeber, der die Eltern und die kirchlichen Behörden hinsichtlich der Erfüllung ihrer religiösen Erziehungspflichten unter die Aufsicht und Controle der Regierung stellte, hat hier offenbar selbst ein mangelhaftes Bewusstsein von den einschlägigen Pflichten und Rechten derjenigen gezeigt, an deren Stelle er sich eindrängte.

Welche Früchte eine Gesetzgebung tragen kann, welche unbezweifelbare Rechte und zwar Rechte der kirchlichen Autorität da, wo sie den vermeintlichen Interessen des Staates entgegenstehen, so bei Seite setzt und Andere, sie zu missachten verleitet, das lässt sich leicht ermessen, ohne dass es einer Hinweisung auf die Erfahrungen der jüngsten Zeit im Königreich Sachsen bedürfte.

Damit man aber den Geist und die Gesinnung der sächsischen Regierung in Bezug auf Religion überhaupt und die katholische Kirche insbesondere vollständig erkenne und zugleich die Wirkungen ihres Systems auf die katholische Bevölkerung des Königreichs und den tonangebenden Theil ihrer Geistlichkeit desto besser beurtheilen könne, müssen wir noch das s. g. Regulativ zur Sprache bringen, das in Beziehung auf die Ausübung der weltlichen Hoheitsrechte über die katholische Kirche im Jahre 1837 den beiden Kammern vorgelegt, nachdem es einer unerheblichen Divergenz wegen unerledigt geblieben, im J. 1846 mit Modificationen der I. Kammer wieder vorgelegt und gegen die einzige Stimme des Leipziger Superintendenten Grossmann angenommen, jedoch in die II. Kammer gar nicht gebracht, also nicht zum *Gesetze* erhoben wurde, das aber jetzt dennoch von dem Ministerium des Cultus mit stillschweigender oder, wie ein öffentliches Blatt behauptet hat, ausdrücklicher, aber geheimer Zustimmung des apostolischen Vicariats gehandhabt wird. Dieses Regulativ erklärt im Eingange (§. 1 u. 2.), dass der König das weltliche Hoheitsrecht (jus circa sacra) über die katholische Kirche, wie über jede andere im Königreich aufgenommene Kirchengesellschaft, durch das (protestantische) Cultus- und Unterrichtsministerium nach §§. 32, 33, 56, 57, 58, 59 und 60 ausübe. Wir haben schon auf einzelnes Missliche in der Fassung dieser Verfassungsparagraphe aufmerksam gemacht, müssen aber hier noch eine Bemerkung beifügen, die wir oben nur durch Unterstreichen der betreffenden Worte andeuteten, und das ist die: dass darin immer auch auf künftige *gesetzliche* und nur auf s. g. *gesetzliche* Bestimmungen hingewiesen, mithin eine durchaus *einseitige*, die Rechte der Kirche nur nach Gutbefinden beachtende, mithin rein absolutistische, noch dazu in die Gewalt einer

überwiegend protestantischen Ständeversammlung gelegte Fortbildung der Verfassung vorbehalten ist. Die Regierung wird nach dieser Verfassung durch die Kammern beschränkt, Regierung und Kammern miteinander aber, der Kirche gegenüber, durch Nichts und durch Niemand. Wer diesen Staatsabsolutismus für einen rechtlichen Zustand erklärt, der bedient sich offenbar eines starken Euphemismus. Dieser Absolutismus hat sich sein Recht der Willkür zu allem Ueberfluss noch in dem besagten Regulativ ausdrücklich und Punkt für Punkt in allen wichtigen Sachen vorbehalten. Denn nach §. 3 müssen alle allgemeinen Anordnungen und Erlasse des apostol. Vicariats oder anderer katholisch-geistlichen Behörden, welche durch irgend eine Weise der Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniss der katholischen Gemeinde gebracht werden sollen, zuvörderst dem Könige zur Ertheilung des landesherrlichen Placet vorgelegt werden, und sind vor dessen Ertheilung nichtig. Gleiches gilt von allen und jeden (also auch dogmatischen!) Bullen, Breven und sonstigen Erlassen des römischen Stuhles ohne Unterschied, ob sie allgemeinen Inhalts sind, oder nur einzelne, physische oder moralische Personen betreffen, ob sie etwas Neues verfügen, oder nur frühere Erlasse erneuern; und es muss bei der Publication solcher Erlasse des ertheilten Placet jedesmal eigens Erwähnung geschehen. „*Die also placetirten Erlasse bleiben aber nur so lange in Kraft, als nicht im Staate durch neuere Anordnungen etwas anderes eingeführt wird.*“ (§. 6.) „Neue geistliche Einrichtungen, welche in polizeilicher, nationalökonomischer oder finanzieller Hinsicht den Staat und dessen bürgerliche Einrichtungen ganz oder theilweise berühren, namentlich die Einrichtung (Errichtung?) katholischer Kirchen, Schulen und anderer geistlichen Anstalten dürfen nicht ohne königliche, *nach dem vorhandenen Bedürfniss zu bemessende* (!), auf Vortrag des (protestantischen) Ministeriums des Cultus und Unterrichts ertheilte Genehmigung getroffen werden. Insbesondere gilt diess auch von Bestimmungen oder Veränderung von Parochialgrenzen, so wie von jeder Einrichtung eines neuen Gottesdienstes, welcher über die Grenzen der einfachen Hausandacht herausgeht.“ (Dessen *Bedürfniss* hat das protestantische Ministerium zu bemessen!) [1]) Die Vorschrift ist auch auf Errichtung oder Aufnahme religiöser Vereine oder Bruderschaften (congregationes, sodalitates s. sodalitia, societates, confraternitates religiosae) zu beziehen. (Alles nach Ermessen des *Bedürfnisses* durch das protestantische Ministerium!) §. 16. Die Kirchengewalt — das Befugniss, die inneren Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und zu leiten — steht zwar, nach

---

[1]) Zu ausserordentlichen allgemeinen Feierlichkeiten ist ohnehin des Königs Genehmigung erforderlich. (§. 19.)

§. 17 eod., den katholischen geistlichen Behörden zu; aber das Cultus- und Unterrichtsministerium ist nichts desto weniger befugt, auch über diese Angelegenheiten nöthigenfalls (d. h. so oft es ihm gut dünkt) Auskunft zu verlangen, um vermöge des k. Schutz- und Aufsichtsrechtes „darauf zu sehen, dass nichts vorgenommen werde, was *dem allgemeinen kirchlichen Zwecke Nachtheil bringen*, die öffentliche Ruhe stören, die Rechte Einzelner gefährden, oder die dem Staate und anderen Religionsgesellschaften schuldige Achtung verletzen könnte.“ Demnach ist selbst die Ordnung und Leitung der *inneren* Angelegenheiten und diese sogar in Bezug auf die Beurtheilung des *kirchlichen Zweckes* dem Gutbefinden des Cultus- und Unterrichtsministeriums und zwar eines verfassungsmässig protestantischen Ministeriums untergeben. Ist diese verfassungsmässige confessionelle Eigenschaft des Ministeriums eine Gewähr für die protestantische Landeskirche, was ist sie für die katholische Kirche im Lande? „Dispensationen, welche verbotene Verwandtschaftsgrade oder sonstige Ehehindernisse, Aufgebot, Trauung, Trauerzeit oder andere zur Entscheidung der kirchlichen Behörde gehörige Punkte betreffen, werden hinsichtlich der katholischen Unterthanen von den katholisch-geistlichen Oberen ertheilt; aber — es dürfen nur solche Dispensationen ertheilt werden, welche mit den Landesgesetzen vereinbar sind, und wenn eine Dispensation, welche Behufs der Eingehung einer gemischten Ehe gesucht wird und nach dem katholischer Kirchenrechte (nach wessen Urtheil?!) an sich zulässig ist, aus einem Grunde abgeschlagen wird, der nach den Landesgesetzen unstatthaft ist, so kann die nachgesuchte Dispensation durch das Cultus- und Unterrichtsministerium ertheilt werden.“ (§. 13.) Hier wird also das protestantische Ministerium sogar zum Gewissensrichter für die katholischen Unterthanen gemacht und als höchste Instanz zur Entscheidung katholischen Kirchenrechtsfälle constituirt. Endlich dürfen (nach §. 14) kirchliche Streitigkeiten nur von den dafür im Lande bestehenden Behörden und *nur nach den Landesgesetzen* entschieden, unter keinerlei Vorwand aber ausserhalb Landes und von auswärtigen Richtern entschieden werden. — So weit ist doch wohl die Verkehrung der Begriffe und der Missbrauch der Sprache selten getrieben worden. Die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche, heisst es, stehen unter der Leitung der katholischen, kirchlichen Behörden; diese ertheilen die Ehedispensen, aber solche, die die Landesgesetze nicht gestatten, dürfen sie nicht ertheilen, und solche, die die Landesgesetze gestatten und das protestantische Ministerium für zulässig erachtet, dürfen sie nicht versagen; sie entscheiden die kirchlichen Streitigkeiten der Katholiken, aber nur nach den Landesgesetzen, und dem Papste und den päpstlichen Congregationen — die ausserhalb des Landes sind — dürfen solche Streitigkeiten zur Entscheidung nicht unterstellt

werden. Und das nennt man noch eine katholische Kirche, und Behörden, die solchergestalt vom Papste losgerissen und unter das Landesgesetz und das Ministerium gestellt sind, nennt man noch katholisch geistliche Behörden!! Die katholischen Geistlichen mit Einschluss des apostolischen Vicars müssen nach §. 139 der Verfassung gegen diese künftige, ganz und gar ungebundene Gesetzgebung im Voraus eidlich Gehorsam geloben. (§. 7.) Sie dürfen ohne Genehmigung des Königs von Auswärtigen (also auch vom Papste?!) weder Titel, noch Aemter, Pensionen u. dgl. annehmen. Die bei dem Vicariatsgerichte anzustellenden Räthe und die Mitglieder des katholisch geistlichen Consistoriums werden von dem apostolischen Vicar nur „vorgeschlagen," vom Könige aber unter dem Namen der Bestätigung eigentlich ernannt. (§. 10.) Selbst das untergeordnete Personale des apost. Vicariats und des katholisch geistlichen Consistoriums dürfen, dort der apostolische Vicar, hier der Präses, nur kraft königlichen Auftrags ernennen. (§. 10.) In allen Fällen, wo nicht Privaten das Präsentationsrecht (Collaturrecht sagt das Regulativ §. 11.) auf eine Kirchen- oder Schulstelle besonders erworben haben, wird dasselbe als dem Könige zustehend angesehen. (Patronatus regius!) Es wird zwar im Auftrage des Königs durch den apostolischen Vicar ausgeübt, aber doch nur unter Controle und Aufsicht des Cultusministeriums, welche Controle und Aufsicht sich namentlich darauf zu richten hat, „dass zu geistlichen und Schulstellen thunlichst Inländer oder doch Deutsche, welche in Deutschland (ja nicht in Rom!) ihre Bildung erlangt haben, und in keinem Falle Personen gewählt werden, welche in einem unter Leitung des Jesuiten-Ordens stehenden Seminar ihre Bildung erlangt haben, ohne Unterschied, ob sie wirklich Ordensprofess abgelegt haben, oder nicht." Die kathol. Schulamtscandidaten dürfen aber wohl in protest. Schullehrerseminarien ihre Bildung erhalten, obwohl in Bauzen ein katholisches Seminar der Art besteht, an dem sie die durch das Schulgesetz vom 6. Juni 1835 vorgeschriebenen Prüfungen unter Concurrenz eines Regierungs-Commissärs zu bestehen haben, ohne dessen Tüchtigkeitszeugniss sie nicht angestellt werden dürfen.

Das sind die wesentlichen Bestimmungen jenes Regulativs, welchem der *„apostolische"* Vicar in Sachsen (damals Msgr. Ditterich) seine Zustimmung gegeben hat und das der jetzige, wie glaubwürdige Männer versichern, pünktlich befolgt!

Freilich hat der apost. Vicar, nach §. 21 eben dieses Regulativs, wenn er in Bezug auf innere Angelegenheiten der Kirche den Anordnungen des Cultusministeriums nachzukommen durch katholisch-kirchliche Vorschriften sich behindert glauben sollte, das Recht — die Entscheidung des Papstes einzuholen? nein, aber dem Ministerium seine Gründe

vorzulegen, worauf Letzteres die Entschliessung des Königs einholen wird. Es ist ihm auch (§. 20) vergönnt, Beschwerden über Verfügungen von den Ministerien beim Könige unmittelbar einzureichen, und endlich ist, „um den katholischen Glaubensgenossen die vollkommenste Gewähr der Unparteilichkeit des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu geben,“ bei dem Cultus- und Unterrichtsministerium stets ein rechtskundiger katholischer Ministerialrath angestellt, welcher bei den hauptsächlichsten Entschliessungen in katholischen Kirchen- und Schulsachen, so wie bei Entscheidungen über die von katholisch-geistlichen Behörden oder gegen selbe geführten Beschwerden, in so weit sie überhaupt zur Competenz des Ministerii gehören, zuzuziehen ist und das Befugniss hat, wenn er sich nicht einverstehen kann, auf Vortrag an den König zu provociren. Allein, wie wenig *„Gewähr“* der katholischen Kirche damit gegeben ist, beweiset wohl schon der Umstand, dass das Regulativ selbst ohne Beanstandung, jedenfalls ohne wirksame Beanstandung, weder von Seite des katholischen *„rechtskundigen“* Ministerialraths, noch von Seite des *„apostolischen“* Vicars, eben besteht.

Und wenn man sagen wollte, dass wir mit Unrecht auf den Wortlaut des Regulativs so grosses Gewicht legen, indem eben alles auf den Geist und die Gesinnung ankomme, worin es angewendet werde; so dürften wir nur, um jede Täuschung über die Lage der katholischen Kirche in Sachsen unmöglich zu machen, an den Vorgang des J. 1857 bezüglich der Uebergabe des katholischen Krankenhauses in Dresden an barmherzige Schwestern aus Münster erinnern. Besagtes Krankenhaus ist eine königliche Stiftung und steht unter Direction des apostolischen Vicars. Der hervortretende Mangel tauglicher Krankenwärter und Wärterinnen hatte eine Anzahl Katholiken bewogen, im März 1854 allerhöchsten Orts ein Gesuch um Berufung von barmherzigen Schwestern aus der Genossenschaft des heil. Vincenz von Paul einzureichen. Wohlweislich hatten die Gesuchsteller vorweg darauf aufmerksam gemacht, dass die Schwestern des heil. Vincenz v. Paul keinen eigentlichen religiösen Orden bilden, und daher nicht unter das Verbot des §. 56 der Verfassungsurkunde fallen, sondern zu jenen religiösen Genossenschaften gehören, deren Zulassung selbst nach dem eben erwähnten Regulativ nur von der Entscheidung des Ministeriums abhängt. Es wurde ihnen indessen schon gegen Ende des Winters 1856 (so lange war schon die Sache behangen) zu erkennen gegeben, dass sie einen befürwortenden Antrag an den König über ihr Gesuch vom Ministerium nicht erwarten dürften; daher brachten sie, statt der Schwestern des heil. Vincenz, die barmherzigen Schwestern aus Münster in Vorschlag. Diese bilden eine für sich bestehende Genossenschaft, deren Satzungen von dem seligen Clemens August von Köln entworfen wurden. Sie waren durch die

besten Zeugnisse, nicht nur des Bischofs von Münster, sondern auch des preussischen Oberpräsidiums der Provinz Westfalen empfohlen, und in letzterem Zeugnisse war namentlich hervorgehoben, nicht nur dass sie keinen geistlichen Orden bilden, sondern auch, dass sie in ihrer ausgebreiteten Wirksamkeit in Preussen, Hannover und Oldenburg nie zu Klagen über Störung des confessionellen Friedens oder Proselytenmacherei Anlass gegeben hätten. Das Alles war aber vergeblich. Das Gesuch um barmherzige Schwestern wurde am 23. April 1857 vom Ministerium dennoch abgewiesen, weil die Schwestern als quasi regulares dennoch unter das Verbot des §. 56 der Verfassungsurkunde zu subsumiren seien, und diese Ansicht des Ministeriums überdiess „durch gewichtige politische Momente, die hier keiner speciellen Darlegung bedürfen (natürlich, car tel est notre plaisir?) unterstützt werde.“ Die protestantische freimüthige Sachsen-Zeitung glaubte, der Reputation des sächsischen Volkes wegen, auf das dadurch ein allzu arger Schatten der Intoleranz geworfen würde, gegen diesen Ministerialbescheid Verwahrung einlegen zu müssen. Sie zeigte in ihren Nummern vom 15., 16., 17., 18. und 25. October 1857, dass derselbe nicht in der Verfassung begründet sei, und versicherte, dass in der Gesinnung des sächsischen Volkes eben so wenig ein Anlass dazu entdeckt werden könne. Dass indessen der apostolische Vicar darüber beim Könige unmittelbar Beschwerde erhoben, oder der rechtskundige katholische Ministerialrath im Cultusministerium desshalb auf eine Entscheidung des Königs provocirt habe, hat nicht verlautet.

So steht es um die religiösen und kirchlichen Interessen der Katholiken im Königreich Sachsen!

Nachschrift. Während des Druckes dieses Aufsatzes ist uns ein neues Probestück von dem Geiste (?) derjenigen mitgetheilt worden, in deren Händen die katholischen Religions- und Kirchenangelegenheiten im Königreich Sachsen sich befinden.

Graf Cajus zu Stolberg Stolberg hat auf seinem Gute zu Brauna bei Camenz eine Kapelle, in welcher für die katholischen Bewohner des von der Pfarrkirche sehr entlegenen Ortes die heilige Messe gelesen und die Sacramente der Busse und des Altars gespendet werden dürfen. Da er im verflossenen Herbste auf längere Zeit mit seiner Familie das Gut zu verlassen genöthigt war, so ersuchte er einen ehemaligen Cisterzienser, P. Z., während der Zeit seiner Abwesenheit sich daselbst niederzulassen und den Gottesdienst zu halten. Dieser Geistliche ist ein bejahrter, kränklicher Herr, den schon zweimal der Schlag gerührt hat. Er ist in Sachsen geboren und wohnhaft, und hat namentlich vor Kurzem erst ein ganzes Jahr lang sich in Dresden aufgehalten und daselbst täglich die heil. Messe gelesen. Er lehnte es anfänglich ab, auf

des Grafen Gesuch einzugehen und gab nur mit Widerstreben auf wiederholtes Bitten nach. Der apostolische Vicar gab ihm mündlich die Erlaubniss dazu, und ertheilte ihm die Jurisdiction, machte aber dem Cultusministerium die Anzeige. Und das Ministerium? — erklärte diese bischöfliche Erlaubniss für ungiltig, in so lange der fragliche Geistliche nicht durch Vorlegung seiner Studienzeugnisse nachgewiesen habe — der alte Mann — *dass er nicht bei Jesuiten studirt habe!!* Es wurde ihm nicht einmal gestattet, die heilige Messe in Brauna zu lesen. Der apostolische Vicar remonstrirte zwar; aber vergeblich, und der Geistliche, der wahrscheinlich seine Studienzeugnisse längst verloren hatte, zog von Brauna wieder ab; die dortige Bevölkerung blieb ohne Gottesdienst. Diese Thatsache berichten wir mit grossem Troste; denn wenn das k. sächsische Cultusministerium so fortfährt, so muss, falls uns nicht Alles täuscht, bald ganz Sachsen begehren, bei den Jesuiten in die Schule zu gehen.

RECHTSFÆLLE.

Begräbnissrecht. Klosterkirchen. Funeralien. Ein Privilegium, die Stola bei Begräbnissen zu tragen. (Verhandelt vor der heiligen Congregation des Conciliums den 19. Dec. 1857.)

Die heiligen Canonen gestatten allen Gläubigen die Freiheit, sich in einer bestimmten Kirche ihrer Pfarrei begraben zu lassen. Handelt es sich um einen Verstorbenen, der seinen Begräbnissplatz in einer anderen Kirche gewählt hat, so darf der Pfarrer den Leichnam nicht in eine andere Pfarrei begleiten, noch auch den Seelengottesdienst daselbst feiern. Man muss vielmehr den Leichnam directe zur gewählten Kirche tragen, damit er dort begraben werde. Nach der Erklärung der Canonisten besteht die Strafe, die einen dawiderhandelnden Pfarrer trifft, im Verluste der quarta canonica. Gewiss ist, dass die Decretalien den Pfarrern mit Kirchenstrafen drohen, welche die Auswahl einer Begräbnissstätte in Klosterkirchen zu verhindern suchen. Aber man kann nicht behaupten, dass ausdrücklich Kirchenstrafen verhängt seien über jene Pfarrer, welche die Seelengottesdienste in ihrer Pfarrei halten wollen. Was die anderen Priester (ausser dem Pfarrer nämlich) betrifft, so ist für sie keine Strafe bestimmt; über sie kann der Bischof eine ausser-

ordentliche Strafe verhängen, ausser dem Verluste alles daraus sich ergebenden Gewinnes. Im Wiederholungsfalle muss der Bischof immer zu schwereren Strafen schreiten, bis zur Suspension, wenn es so weit kommen sollte, wenn nämlich der Fall sich ereignete, dass der Pfarrer sich weigerte, einem Kranken, der die Begräbniss in einer auswärtigen Kirche für sich erwählte, die Darreichung der hl. Sterbsacramente oder den Beistand am Sterbebette zu gewähren. Der Pfarrer ist nämlich nach strenger Gerechtigkeit verpflichtet, seinen Pfarrkindern die heiligen Sacramente zu spenden und ihnen in ihrem Todeskampfe beizustehen. Ein anderer fester Grundsatz ist dieser: die Jurisdiction über den Leichnam des verstorbenen Pfarrkindes steht dem Pfarrer in ausschliesslicher Weise zu. Der Pfarrer ist's, der in's Haus des Verstorbenen hineingehen, den Leichnam aussegnen, das Officium anstimmen, den Leichnam erheben lassen und begleiten muss bis zur Pforte der Kirche, wo er eingegraben werden soll. Der Pfarrer ist's, der den ganzen Gang bei der Beerdigung bestimmen und die Stunde des Begräbnisses angeben muss. Daraus folgt, dass Ordensgeistliche einen Leichnam nicht bestatten können, ohne Einstimmung des Pfarrers. Müsste man aber mehr als eine Stunde lang warten, so könnten die Ordensgeistlichen fortschreiten und die Beerdigung vornehmen. Man stellte einst folgende Frage an die heilige Congregation des Conciliums: „Dürfen die genannten Väter von der Reform, nachdem sie auf den Erzpriester oder dessen Coadjutor einige Zeit lang gewartet haben, auch ohne dieselben den Leichnam zu ihrer Kirche tragen lassen? Die Antwort auf diese Frage war bejahend unter der Bedingung, dass sie vorerst eine Stunde lang auf den Erzpriester oder dessen rechtmässigen Coadjutor gewartet hätten. So wurde entschieden am 4. Juli 1734.

Diese Regeln fanden ihre Anwendung in einem Falle, der unter nachstehenden Umständen sich zugetragen hat.

Der Capitelvicar von N. berichtete der heil. Congregation des Conciliums einen Missbrauch, der sich dort vor vielen Jahren eingeschlichen hatte und in Uebung blieb. Wenn daselbst Jemand seine Begräbnissstätte in einer Klosterkirche sich auserwählte, oder wenn die Verwandten wollten, dass er in einer solchen begraben werden sollte, so hatten die Säcularpriester die Verwegenheit, den Leichnam mit Gewalt zu nehmen, um ihn in einer anderen Kirche zu bestatten. Als gegen diese Verfahrungsweise Klagen erhoben wurden, schützte man vor, die Klostergeistlichen müssten denjenigen, deren Leichname in ihrer Kirche begraben werden sollten, auch während der Krankheit und insbesondere am Sterbebette ihren Beistand geleistet haben. Man führte einen Fall an, der sich in jüngster Zeit ereignet hatte. Man sollte den Leichnam eines jungen Menschen bestatten, den seine Verwandten in einer Klosterkirche wollten

beerdigen lassen. Auf das ungestüme Verlangen einiger Unruhestifter ordnete die Clerisei den Zug gegen eine Weltpriesterkirche hin, die in der Nähe der Heimath des Verstorbenen stand. Es geschah diess unter dem Vorwande, die Hitze sei zu gross. Die Verwandten widersetzten sich der Beerdigung des Verstorbenen in dieser Kirche. Allein es war umsonst. Der Leichenconduct hielt die Richtung zur bezeichneten Kirche ein. In derselben wurde die Seelenmesse für ihn gesungen und die Absolution über den Verstorbenen gesprochen. Einige Stunden darauf kamen zwei Ordensgeistliche in Begleitung zweier Zeugen zum Pfarrer und luden ihn ein, er möchte sich um 3 Uhr bei der Beerdigung des Verstorbenen einfinden. Der Pfarrer versprach zu kommen, kam aber nicht. Nachdem man eine halbe Stunde zugewartet hatte, liess der Ordensobere die Benediction über den Verstorbenen durch einen seiner Ordenspriester sprechen und begleitete den Leichnam zu seiner Kirche, wo denn die Begräbnissceremonien stattfanden.

Dieser Fall ward Anlass zu sehr lebhaften Controversen. Der Pfarrer erklärte, die pfarrlichen Rechte seien verletzt worden. Die Ordensgeistlichen ihrerseits behaupteten, die Säculargeistlichkeit sei den Kirchenstrafen verfallen. Allmälig liess der Lärm nach und es ward wieder Friede. Allein der Capitelvicar wollte doch die Frage der heiligen Congregation des Concils unterbreiten, um für die Zukunft in ähnlichen Fällen eine bestimmte Regel zu erhalten.

Nach der Erklärung der heil. Congregation waren nun weder der Pfarrer, noch die übrigen Geistlichen durch ihre Widersetzlichkeit gegen die Begräbniss in einer Klosterkirche einer Kirchenstrafe verfallen. Allein sie mussten alle bei dieser Gelegenheit erlangten Einnahmen wieder herausgeben. Der Ordensobere hat die Parochialrechte nicht verletzt, da er erst, nachdem er eine halbe Stunde gewartet hatte, die Leiche forttragen liess. Der Pfarrer hat das Recht, den Leichenconduct anzuordnen und die Stunde der Beerdigung zu bestimmen. Der Ordensgeistliche, der den Conduct begleitet, kann Chorrock und Stole tragen, wenn nicht die Gewohnheit dagegen ist. Die an die heil. Congregation gestellten Fragepunkte wurden in folgender Weise formulirt: I. Haben die Pfarrer und die übrigen Priester und Kirchenvorstände sich die Excommunication und Irregularität zugezogen und wie? Oder sollen sie in diesem Falle auf eine andere Weise bestraft werden? II. Hat der Ordensobere im vorliegenden Falle die Parochialrechte verletzt und in welcher Weise? III. Ist es Ordensgeistlichen, wenn der Pfarrer dawider ist oder nicht erscheint, in einem solchen Falle erlaubt, den Leichnam erheben zu lassen und zur Beerdigung fortzuschreiten, und in wie weit? IV. Wem steht die Aufforderung und die Anordnung des Leichenzuges und die Bestimmung der Stunde in einem solchen Falle zu? V. Ob es

dem Wochner der Ordenspriester, wo er von der Ordensgenossenschaft bei einem Conducte begleitet wird, wohl zustehe, sich des Chorrockes und der Stole zu bedienen und in solchem Falle neben dem Pfarrer des Weges zu gehen, oder ob diess nicht gestattet sei?" Die heil. Congregation antwortete auf das *Erste* verneinend in Allem, was den ersten Theil der Frage betrifft. Auf den zweiten Theil dieser ersten Frage bejahend, indem sie auf Verzichtung an jeder wirklich geschehenen oder zu geschehenden Einnahme aus Anlass dieser Beerdigung dringt. Auf das *Zweite:* Verneinend in allen Stücken. Auf das *Dritte:* bejahend, nur muss auf den Pfarrer eine Zeit lang gewartet werden. Diese Wartzeit darf eine Stunde nicht überschreiten. Auf das *Vierte:* Bejahend, zu Gunsten des Pfarrers. Auf das *Fünfte:* Bejahend, falls nicht eine entgegengesetzte Gewohnheit in Kraft besteht. Am 19. December 1857.

Das Recht der Zusammenberufung des Capitels. Kann der erste Dignitarier das Capitel zusammenberufen ohne Autorisation des Ordinarius? (Verhandelt vor der heil. Congregation des Concils den 20. Jänner 1858.)

Das gemeine Recht zuerkennt dem Capitel, sowie jedem canonisch instituirten Collegium die Freiheit, sich zu versammeln und zusammenberufen zu lassen durch seinen Vorstand, ohne dass man dazu die Erlaubniss irgend eines Obern vorerst einholen müsste. (Cap. cum inter de elect.) Diess Recht ist anerkannt von allen Canonisten. (Barbosa, Pithonius etc.) Auch die heil. Congregation hat es mehrmal bestätiget durch ihre Entscheidungen. So hat sie entschieden in einer Angelegenheit vom 9. Mai 1693. „Das Capitel kann sich versammeln ohne Erlaubniss des Bischofs, wenn es sich nur nicht um Sachen handele, die auf die bischöfliche mensa Bezug haben. Das Capitel hat die Vollmacht, sich zu versammeln, wann es will, wenn nur die Abhaltung des Gottesdienstes darunter nicht leidet; da kann es nicht verpflichtet werden, dazu um Erlaubniss zu bitten. Der Bischof kann diese Versammlungen weder verhindern, noch verbieten. (Ferraris, Pignatelli, Monacelli etc.) Kann nun aber die Gewohnheit das Capitel verpflichten, den Ordinarius um die Erlaubniss zu solchen Versammlungen zu bitten? Das wäre eine Servitut, welche die Freiheit der Canoniker beschränkte. Diese Frage wurde verhandelt in nachfolgender Angelegenheit.

Das erzbischöfliche Capitel von R. war bis zum Jahre 1855 mehr nach traditionellen Gewohnheiten als nach geschriebenen Verordnungen regirt worden. Auf Befehl der heil. Congregation unternahm es eben

dasumal, mehrere alte Statute zu modificiren, um sie mit der wirklich bestehenden Disciplin in Einklang zu bringen; neue Verordnungen wurden beigefügt, und Alles wurde auf einen und denselben Ausdruck gebracht. Nachdem die neuen Statuten öfters dem Capitel zur Prüfung vorgelegt worden waren, erhielten sie endlich von sämmtlichen zu einem Capitel versammelten Mitgliedern des Collegiums die Approbation. Vor der Veröffentlichung unterstellten sie dieselben dem Erzbischof. Dieser prüfte sämmtliche Artikel dieser Verordnungen, und glaubte eine neue Fassung des 92. Artikels beantragen zu müssen. Dieser Artikel reservirte dem Erzdiakon oder in Ermanglung desselben den übrigen Dignitariern in ihrer Reihenfolge das absolute Recht, nach Gutbefinden das Capitel zusammen zu berufen. Die vom Erzbischof beantragte Fassung des Artikels wollte dagegen, das Capitel sollte vom Erzdiakon, oder vom ersten Dignitarier nur dann versammelt werden, wenn man vom Ordinarius dazu die Erlaubniss erhalten hätte. Zudem sollte das Decret der Zusammenberufung, das die zu verhandelnden Fragepunkte enthielte, drei Tage zuvor an der Sacristeithüre angeschlagen werden. Der Erzbischof bestätigte die der Art modificirten Statuten, und sendete sie wieder an das Capitel. Dieselben wurden unterschrieben von allen Canonikern, mit Ausnahme einiger Beneficiaten und der zwei ersten Dignitarier, des Erzdiakons und des Erzpriesters. Diese protestirten mit aller Entschiedenheit und Kraft dagegen, in der Meinung, sie seien in ihren Rechten beeinträchtiget. Der Erzbischof nahm auf diese Protestationen gar keine Rücksicht. Die Statuten wurden publicirt. Der Erzdiakon und der Decan wendeten sich an die heilige Congregation, um von ihr zu erlangen, dass ihnen die Freiheit, das Capitel zusammen zu berufen, gewahrt bleibe. Das Bittgesuch wurde an den Erzbischof zurückgesendet. Dieser beruft der erhaltenen Instruction zufolge das Capitel zusammen, befrägt es bezüglich der bisherigen Gewohnheit, und legt seinen Bericht vor nebst einer Abschrift des Statutes, das bezüglich der Zusammenberufung gegeben wurde, und einer Stelle aus einer Diöcesansynode, die 1594 gehalten wurde, folgenden Inhaltes: Der erste Dignitarier wird mit unserer Erlaubniss das Capitel zusammenberufen, oder es wird diess mit Genehmigung unsers Generalvicars mittelst einer Notification geschehen, die entweder wir selbst oder unser Vicar contrasigniren werden. In dieser Notification werden die Gegenstände angegeben sein, welche verhandelt werden sollen.“ Dazu brachte er auch das schriftlich abgelegte Zeugniss aller zu einem Capitel versammelten Canoniker. Diese hatten ehevor die ältesten Mitglieder und solche befragt, die in verschiedenen Aemtern im Capitel gestanden waren. Diese Alle erkannten, dass es eine immer bestehende, ununterbrochene Gewohnheit sei, vorerst sich um die Zustimmung des Erzbischofes oder seines Generalvicars zu

bewerben, und dass öfters die Zusammenberufungs-Urkunden von Einem dieser Beiden unterzeichnet waren. Der Erzbischof bemerkte in seinem Berichte, die Recursergreifung des Erzdiakons und des Decans sei ungeeignet. Beide seien gar wenig eingeschossen in die Geschäfte. Der Erstere sei wegen seiner schwächlichen Gesundheit fast nie im Chor erschienen und seit bald sieben Jahren habe er seine Wohnung fast nie verlassen. Der Andere sei erst seit zehn Jahren Mitglied des Capitels. Unter denjenigen aber, welche die Statuten unterschrieben hatten, fänden sich Canoniker, die schon vierzig bis fünfzig und noch mehrere Jahre dienten, und verschiedene Aemter, wie das Amt eines Procurators, eines Syndicus u. s. w. im Capitel verwaltet hätten. So lange der Erzbischof seinen Stuhl inne habe, hätten nie Capitelversammlungen stattgehabt ohne seine Erlaubniss. In den ersteren Jahren habe er immer die Ankündung der Zusammenberufung unterzeichnet. Später habe er, um sich von dieser unnützen Formalität frei zu machen, die Erlaubniss gegeben, dass es der erste Dignitarier unterzeichne. Er habe in diesen Capitelversammlungen oftmals den Vorsitz geführt; er habe ihre Verhandlungen als ihr Präsident bestätiget, und zwar nach dem Beispiele seiner Vorfahren, wie diess aus dem Capitelarchiv nachgewiesen werden könne. Der Erzdiakon weiset zuerst nach, dass das Recht für ihn spreche. Zugleich ist er der Meinung, auch die Gewohnheit sei ihm günstig; denn, sagt er, seit unvordenklichen Zeiten haben die Erzdiakone das Capitel zusammenberufen ohne Erlaubniss des Ordinarius. Auch er habe es gethan während der neun Jahre seiner Amtsverwaltung. Und da er ein Alter von siebzig Jahren erreicht hat, weiss er gar wohl, dass auch seine letzten drei Vorfahren sich desselben Rechtes bedient haben. Der Beschluss von der Diöcesansynode von 1594 ist nie in die Praxis übergegangen, eben weil sie den Rechten und Privilegien des Capitels entgegen war.

Die Canoniker kommen durch ihre Approbation und Unterschrift der Statute in einen brennenden Widerspruch mit sich selber. In verschiedenen Capitelsversammlungen, die feierlich zusammenberufen waren, hatten sie die erste Fassung geprüft und approbirt. Diese Fassung aber bewahrte dem Erzdiakon und den Dignitariern das freie und unabhängige Recht der Zusammenberufung. Nun aber nehmen sie keinen Anstand, der Zudringlichkeit des Erzbischofs nachgebend, das Gegentheil zu unterschreiben. Es sind diese Unterschriften nicht in einem Capitel gegeben worden, sondern jeder Canoniker hat für sich allein unterschrieben. Ebenso hat man's auch gehalten mit dem Berichte des Capitels bezüglich der Gewohnheit, das Capitel zusammen zu berufen. Es ist somit die Uebereinstimmung der Canoniker eine ungesetzliche und ungiltige, weil sie nicht in einer Capitelsversammlung unterschrieben

wurde, sondern jeder Einzelne aus ehrerbietiger Furcht zur Unterschrift bestimmt wurde.

Die heilige Congregation des Conciliums that den entscheidenden Spruch, der Erzdiakon könne das Capitel zusammenberufen ohne Erlaubniss des Erzbischofs.

„Ob der Erzdiakon an der Kathedralkirche, dem es zusteht, das Capitel zusammen zu berufen, verpflichtet sei, den Erzbischof oder dessen Generalvicar vor jedesmaliger Zusammenberufung um Erlaubniss zu bitten? Die heilige Congregation erklärt: Verneinend — es soll jedoch dem Erzbischof von jeder einzelnen Capitelversammlung Nachricht gegeben, und es sollen die erzbischöflichen Rechte den heil. Canonen gemäss gewahrt werden. Am 20. Jänner 1858.

Canoniker. Verpflichtung zum Brevier. Erlaubniss, die Vesper und Complet vor Mittag zu beten. (Verhandelt vor der heil. Congregation des Conciliums per summaria precum den 30. Jänner 1858.)

Der ursprünglichen Einrichtung entsprechend sollen die verschiedenen Theile des Breviers in den canonisch festgesetzten Stunden recitirt werden. — Allein diese ursprüngliche Austheilung ist aus Rücksicht auf die menschliche Schwäche und auf die mannigfaltigen Geschäfte ausser Gewohnheit gekommen. Nur einzelne religiöse Orden von ganz pünktlicher und strenger Observanz beobachten dieselbe noch. Für gewöhnlich sieht man als die der Vesper zugeeignete und speciell bestimmte Zeit den ganzen Nachmittag — vom Mittag an bis zum Sonnenuntergang. In der Fasten soll die Vesper vor dem Mittagessen gebetet werden. Die für die Complet bestimmte Zeit ist das ganze Jahr hindurch von 3 Uhr Nachmittag angefangen bis um Mitternacht. Im Privatgebet, wo man das Brevier für sich allein betet, kann man Tags zuvor die Matutin und Laudes des folgenden Tages antecipiren. Allein diess Antecipiren ist nie autorisirt worden für das öffentliche Chorgebet. Die Capitel sind verpflichtet, die Matutin und Laudes am frühen Morgen zu beten, sammt den kleinen Horen. Schon oft hat man sich an die heilige Congregation des Conciliums mit Bittgesuchen gewendet, um die Erlaubniss zu erhalten, Vesper und Complet vor Mittag beten zu dürfen. Dieselben sind grösstentheils zurückgewiesen worden; nur in einzelnen Fällen ist es gestattet worden aus ganz besonderen Gründen.

Die Canoniker der Kathedrale von N. reichten an die heilige Congregation ein Bittgesuch ein, um zu erwirken, dass sie während fünf Monaten des Jahres von der Rückkehr in den Chor zur Abhaltung der Vesper dispensirt werden möchten. Es sollte diess geschehen wegen der Regengüsse, des Schnees und der Kälte im Winter, und wegen der grossen Hitze im Sommer. Der Bischof bestätigte die Richtigkeit der Angaben und gab ein günstiges Gutachten dazu. Er nahm nur die Sonn- und Festtage, selbst auch die dispensirten Feste aus. Die Präbenden sind sehr ärmlich, kaum 25 Ducaten des Jahrs.

Die heil. Congregation sendet das Bittgesuch mit dem abschlägigen Ausdrucke „gelesen" zurück, am 30. Jänner 1858.

Ein analoger Beschluss wurde am nämlichen Tage gefasst in Betreff eines Bittgesuches, das von dem Capitel einer Collegiatkirche war eingereicht worden, um die Dispense von Recitirung der Vesper und Complet zu erhalten. Wir geben hier den ganzen Erlass der heiligen Congregation.

Senogalien, Reduction des Chordienstes, am 30. Jänner 1858.

„Das Capitel der Collegiatkirche St. Petri in Corinaldo verlangte in einer am 23. Februar 1856 gehaltenen Congregation von dem heiligen Gerichte durch eine Bittschrift die Reduction des Chordienstes, zu dem es verpflichtet ist, so dass die Canoniker mit Ausnahme der Festtage an allen andern Tagen nur einmal des Tages sich in die Kathedralkirche begeben dürften, und zwar in der Frühe, um die canonischen Tagzeiten der Terz, Sext und Non zu psalliren und die Conventmesse zu singen. Auf diese Bitte ist folgendes Rescript erlassen worden: Die Sache in Betreff der Reduction des Chordienstes wurde gelesen; es erfolgt darauf nur die Vergünstigung, dass die Canoniker einmal in der Früh sich in die Collegiatkirche zu begeben haben, um das ganze Pensum, von der Matutin bis zur Non inclusive, zu absolviren. So wurde beschlossen, nachdem mit Sr. Heiligkeit Rücksprache gepflogen worden." Diese Entschliessung hat Se. Heiligkeit gebilliget und bestätiget.

Die Canoniker wenden sich nun wieder bittweise an die Congregation. Sie bringen vor, es falle ihnen gar so schwer, wenn sie im Winter zur Persolvirung der Vesper auch Nachmittag nochmal in den Chor gehen müssten. Die Collegiatkirche liege ausserhalb der Stadt, die Wege seien durchaus schlecht bestellt und schwer zu gehen. Sie bitten also recht dringend, es möchte ihnen gestattet werden, dass sie wenigstens in der genannten Winterszeit auf einmal in einer ununterbrochenen Dienstleistung das ganze Officium absolviren dürften. Die festlichen Tage sollten hievon ausgenommen sein. Die Dispense möchte sich somit an den Werktagen auf die Vesper und Complet im

Chore erstrecken. Der hochwürdigste Bischof der Canoniker ist der Meinung, es dürfe das Bittgesuch wegen der in seiner frühern Eingabe dargelegten Gründe gewürdiget werden. Auf diese frühere Eingabe beruft er sich und sagt, „die Canoniker litten wirklich einen bedeutenden Nachtheil; diess gelte aber nur vom Monate November bis zum Palmsonntage. Es wären aber hievon die festlichen Tage ausgenommen, und vom ersten Samstage der Charwoche bis zum genannten Palmsonntage würden die Vespern ohnehin schon persolvirt, da man sie auch vor Mittag recitiren dürfe.

Die Canoniker führen überdiess noch an, ausser dieser weiten Entfernung und diesen rauhen Wegen sei die Zahl derjenigen von ihnen, die in den Chor gehen könnten, ganz gering; die andern seien durch Kränklichkeit oder durch andere wichtige Gründe verhindert. Da wären oft kaum Vier übrig, die den täglichen Chordienst zu erfüllen hätten. Sie beklagen sich auch über Schmälerung ihrer Einkünfte wegen Zähigkeit der Schuldner und in diesen letztern Zeiten wegen Missrathen der Trauben. Sie bitten, es wolle ihnen die erbetene Erlaubniss doch wenigstens auf einige Zeit gegeben werden, so lange nämlich die eben angeführten Umstände dauerten. In Erwägung dessen, was schon in der früheren Eingabe für diese Sache vorgebracht worden sei, werden die Eminenzen erkennen, ob die Bittsteller Gewährung ihrer Bitte erlangen könnten. Die heilige Congregation des Conciliums rescribirte am 30. Jänner 1858: „Ihre Bitte soll ihnen gewährt sein.“

Ein Vermächtniss mit der Bestimmung, dass alle Jahre zweimal geistliche Exercitien in einer Kirche gehalten werden sollen. Absolution für die Unterlassung derselben in der Vergangenheit, und Commutation für die Zukunft. (Per summaria precum entschieden von der heiligen Congregation des Conciliums den 29. August 1857.)

Melchior Oreglia verordnete in seinem Testamente vom 2. Julius 1753 unter anderm, dass geistliche Exercitien zweimal im Jahre in der Kirche von Notre-Dame des Graces gehalten werden sollten. Er vermachte zu diesem Zwecke *zehntausend Franken.* Seinen Erben erlaubte er, diess Capital zu behalten, unter der Bedingung nämlich, dass sie von den Zinsen desselben die Ausgaben auf diese Exercitien bestreiten müssten. Zwei Stämme der Familie erbten diess Capital zu gleichen Theilen. Einer derselben erfüllte seine Pflicht gewissenhaft. Der andere Theil war auch lange Zeit seiner Pflicht getreu; allein vom Jahre 1800

angefangen bis auf diesen Tag unterliess er seine Schuldigkeit gänzlich. — Dazu kommt noch, dass einer derselben durch ein Testament vom 28. April 1813 ein neues Legat machte, dem zu Folge alle Jahr sechzig Metzen Waizen unter die Armen vertheilt werden sollten. Diess legirte Getreide wurde gewissenhaft vertheilt bis zum Jahre 1853. — Endlich hinterliess noch ein Mitglied der Familie, nämlich Eugenia Oreglia im Jahre 1850 eine Summe von 5000 Livres, dass es mit jenem Capital von 10,000 Franken, welches Melchior Oreglia im vorigen Jahrhundert behufs der Abhaltung von geistlichen Exercitien gestiftet hatte, vereinigt werden sollte.

Mit dem sehnlichen Wunsche, dass die Erfüllung dieser verschiedenen Obliegenheiten in einer geregelten Weise geschehe, entschlossen sich die Erben, das Capital von 10,000 Franken, von dessen Zinsen dem Testamente zu Folge die geistlichen Exercitien gehalten werden sollten, hinauszubezahlen. Da diese geistlichen Uebungen alle Jahre in der Kirche von Notre-Dame des Graces kraft der Revenuen aus der ursprünglichen Stiftung, die einer anderen Linie der Familie zugefallen war, regelmässig gehalten wurden, so meinten die Betheiligten, es wäre besser, das (letztere) fragliche Legat zu einem andern Werk der Frömmigkeit zu verwenden. Sie wünschten eine Commutation dieses Gelübdes. Zu diesem Zwecke stellten sie ein Bittgesuch an die heilige Congregation des Conciliums, worin sie um nachstehende Punkte baten. 1. Nachlass von 1000 Livres, die seit dem Tode ihres Vaters als Zinse gefallen und erübrigt sind. Dann Nachlass von den Rückständen, deren oben Erwähnung geschehen, wenn man glaubt, dass für diese Rückstände nicht hinlänglicher Ersatz geleistet wurde durch obgedachte Freigebigkeit. 2. Ermächtigung, dass ein Capital von 9000 Franken an die Pfarrkirche abgegeben werden könne. Man würde dafür Jahresrenten ankaufen. Die Hälfte dieser Renten sollte zum Unterhalt eines Hilfspriesters verwendet werden, welchen das Ordinariat an der Kirche des heil. Franciscus anstellen wolle. Die andere Hälfte sollte für ein Versorgungshaus verwendet werden, das man in derselben Stadt errichten wolle. Die Donatores aber stellen die ausdrückliche Bedingung, dass die Leitung dieses Versorgungshauses Ordensleuten übergeben werde. Würde man dazu andere Leute berufen, oder sollte die Errichtung eines solchen Versorgungshauses nicht zu Stande kommen, so wollen sie, dass die Einkünfte dem Hospital de Charité der armen Schwestern übergeben werden sollen, welches Hospital zur Zeit an diesem Orte schon besteht. 3. Endlich Ermächtigung, ein ferneres Capital von 1000 Livres zum Pfarrbeneficium von N. verwenden zu dürfen, damit die Zinsen davon an arme Kranke dieses Ortes vertheilt werden könnten.

Der Bischof bestätigte die Wahrheit der in der Eingabe der Bitt-

steller enthaltenen Thatsachen. Die Gründung eines Versorgungshauses unter der Leitung von Ordensleuten und die Stiftung einer Hilfspriesterstelle sind für das Volk in der gegenwärtigen Zeit weit nützlicher als geistliche Exercitien, die man in einer ausser der Stadt gelegenen Kapelle halten müsste und nur einmal im Jahre halten könnte. — Die Rückstände betrügen zur Zeit eine beträchtliche Summe. Die Familie sei reich genug, um diese Summe bezahlen zu können. Dessungeachtet mag man als eine Art Compensation die nachfolgende Stiftung ansehen, welche eine alljährliche Vertheilung von Brod an die Armen vorschreibt und das Doppelte von dem beträgt, was für die geistlichen Exercitien ausgegeben wurde.

Die letztwilligen Verfügungen deuten zwar, wie in aller Wahrheit zu bekennen ist, in keiner Weise an, dass die neuen Legate dazu dienen sollten, die Schuld für die ursprüngliche Stiftung zu decken; andererseits aber muss man doch auch eine solche Intention der Donatoren voraussetzen; denn insgemein denkt der Mensch zuerst an Tilgung seiner Schulden und dann erst an eine freiwillige Verpflichtung zu neuen Leistungen, die ihm frei stehen. — Da die Sachen nun so stehen, dass die Erben das Capital herauszahlen wollen, das sie dem Testamente zu Folge für sich zu behalten berechtiget sind, so scheint es, man könne ihre Bitten mit nachstehenden Modificationen erhören. 1. Sie müssen ein Capital von wenigstens noch tausend Livres dazu legen, sowohl zur Gründung des Versorgungshauses, als auch der Hilfspriesterstelle. 2. Im Falle, dass die Hälfte dieses Capitals dem Spital der armen Schwestern zufallen sollte, so müsste dieses Spital fortwährend unter der Leitung von Ordensleuten stehen, wie es jetzt wirklich der Fall ist. 3. Wenn diese letztere Bedingung nicht erfüllt würde, so müsste das ganze Einkommen der Hilfspriesterstelle zufallen. 4. Die tausend Livres, von denen Nr. 3 der Supplik die Rede ist, müssen an die Pfarrkirche des Ortes abgetreten werden mit der Verpflichtung, dass die von ihnen kommenden Revenuen unter Oberaufsicht des Bischofs an arme Kranke der Pfarrei vertheilt werden sollen. Dem Bischof allein hat man hierüber alljährlich Rechenschaft abzulegen. 5. Sollte die Herausbezahlung des Capitals aus was immer für einem Grunde nicht stattfinden, so hat die vorstehende Permutation und der hier bezeichnete Nachlass der Rückstände durchaus keine Geltung. 6. Endlich müssen alle obenerwähnten Modificationen gewahrt, aber auch die in der Bittschrift ausgesprochenen und vom Bischofe begutachteten Bedingungen und Clauseln pünktlich eingehalten werden, vorzüglich die Bedingung, welche verlangt, dass das Versorgungshaus durch Ordensleute unter Ueberwachung der kirchlichen Autorität geleitet werde.

Die heilige Congregation des Conciliums erhörte die Bitte: „nach

dem Wunsche des Bischofes und nach vorhergegangener Besprechung mit Sr. Heiligkeit," den 20. August 1857.

Seminär. — Pflichtbeiträge des Klerus. — Ob diejenigen, welche Pensionen von Pfründen beziehen, ausgenommen seien von diesen Pflichtbeiträgen. — (Per summaria precum von der heil. Congregation des Concils verhandelt den 29. August 1857.)

Der Bischof von N. bringt nachstehenden Fall vor die heil. Congregation des Conciliums. Ein Pfarrer resignirte auf seine Pfarrei und behielt sich eine lebenslängliche Pension von dreihundert Thalern vor. Mit der hiezu nothwendigen Vollmacht von Sr. Heiligkeit dem Papste ausgerüstet, begutachtete und bestätigte der Bischof diese Pension durch ein Decret, in dem er erklärte, diese Pension sei von jeder Art Belastung vollkommen frei. Auf diese ganz allgemeine Ausnahme von jeder Belastung sich stützend weigert sich jetzt der Pfarrer, den Synodal-Pflichtbeitrag für das Seminar zu leisten. Der Bischof war gar nicht gesonnen gewesen, ihn von der Verpflichtung zu diesen Beiträgen zu eximiren. Er hätte diess aber auch nicht gekonnt. Denn es hatte die heil. Congregation schon öfters formaliter entschieden, diejenigen, welche solche Pensionen von den Pfründen beziehen, müssten, je nach der Grösse dieser Pensionen auch die Pflichtbeiträge zum Seminar leisten. Aus diesem Grunde bittet der Bischof die erlauchten Glieder der heiligen Congregation, dieselben wollen gnädigst Antwort geben auf nachstehende zwei Fragen: 1. Berechtiget die eben angeführte allgemeine Ausnahme von Belastung einen Pensionär dazu, dass er den genannten Pflichtbeitrag nicht bezahlen darf? Und wenn das Gegentheil der Fall ist, 2. kann ihn der Bischof selbst durch Kirchenstrafen zwingen, den Pflichtbeitrag zum Seminar zu bezahlen? — In einem zweiten Berichte schreibt der Bischof, wie folgt: „Das apostolische Rescript, welches die Pension bestätigte, spricht von keiner Exemtion von Belastungen. Es bevollmächtiget nur den Bischof, diese Pension zu verabreichen und weiter nichts. Ich, der Bischof, ich allein habe, ohne an den Pflichtbeitrag zum Seminar zu denken, zu welchem jeder Pensionär ebensogut wie jeder Bepfründete verpflichtet ist, die Worte in's Decret gesetzt: *frei von jeder Art Belastung.* Ich meinte darunter Beiträge für Functionen, Verpflichtung zur Lesung von Messen, Beiträge für den Cult u. dgl. Factisch gewiss ist, dass Se. Heiligkeit weder eine Bedingung, noch eine Ausnahme gesetzt haben.

Das Decret des Conciliums von Trient, welches die Erhebung von Pflichtbeiträgen zum Seminar erlaubt, enthält mehrere Bestimmungen,

die geeignet sind, vorliegende Streitfrage zu beleuchten. Dort heisst es, es müssen die Pensionen taxirt sein. Dann etwas weiter unten heisst es, der Bischof könne die Bezahlung dieser Pflichtbeiträge selbst durch Anwendung von Kirchenstrafen eintreiben. Dieselben Bestimmungen liest man in der berühmten Instruction, welche Papst Benedict XIII. den 30. März 1726 an die Bischöfe Italiens ergehen liess. Daraus ersieht man, dass ein Pensionär von diesem Pflichtbeitrag nur dann exemt ist, wann ihn der Papst von demselben förmlich dispensirte.

Die heil. Congregation antwortete, wie folgt. *Der Pensionär sei verpflichtet zur Bezahlung des Pflichtbeitrages an das Seminar, und könne auch auf Rechtswegen dazu gezwungen werden.* Am 29. August 1857.

LITERATUR.

Ducpetiaux, la question de la charité et des associations religieuses. II. Edition, précedée d'une préface, avec un appendice contenant les pièces justificatives.

Eine beredte Denkschrift zu Gunsten der kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine gegen die Verunglimpfungen und Entstellungen derselben durch die revolutionäre Presse in Belgien. In dreizehn Capiteln erörtert der Verfasser seinen Gegenstand unter dem Gesichtspunkte der Staatswirthschaft, der Politik, des Naturrechts, des constitutionellen Staatsrechts und des Privatrechts. Er untersucht die französische Gesetzgebung über die religiösen Vereine seit 1779 und bringt die Aussprüche verschiedener protestantischen Schriftsteller bei über deren wohlthätige Wirkungen und heilsamen Einfluss auf den Staat und die Einzelnen. Er liefert die Statistik der religiösen Vereine in Belgien und, nach Erörterung der Gesetzgebung der verschiedenen europäischen Staaten über die Freiheit und die Wohlthätigkeit, zieht er die daraus sich ergebenden Schlussfolgerungen und zeigt, unter welchen Bedingungen seines Erachtens die Freiheit der Wohlthätigkeit und der Wohlthätigkeitsstiftungen zu gewährleisten wäre. Diess ist bekanntlich eben jetzt die streitige Frage. Den Stiftern wurde von jeher das Recht eingeräumt, dasjenige, was sie den Armen bestimmten, selbstgewählten Verwaltern anzuvertrauen. Eine weise Regierung kann nichts mehr wünschen, als die Mittel zur Linderung der Noth vervielfältigt zu sehen. Ihre einzige Pflicht ist, darüber zu wachen, dass die Linderung eine wirksame sei,

und dass nicht Keime der Unsittlichkeit oder der Unordnung in die Stiftungsacte sich einschleichen. Die Kirche hat von jeher die Stiftungen auf alle Weise begünstigt. Nach dem gemeinen Rechte gebührt ihr die Verwaltung der Stiftungsgüter. Indessen haben häufig auch die Grundherren diese Verwaltung geführt und stets ist neben dem Rechte der Kirche auch das Recht der Stifter anerkannt worden, sich für sich und ihre Rechtsnachfolger eine Theilnahme an der Verwaltung vorzubehalten. Von dem Glauben an die Unsterblichkeit der Seelen und deren fortgesetzte Gemeinschaft mit den Lebenden geleitet, hat die Kirche stets die höchste Ehrfurcht für den Willen der Verstorbenen bethätigt, ohne darum die nöthige Wachsamkeit für das Wohl der Armen zu verabsäumen. Die Bestimmungen der Concilien, insbesondere von Trient und Vienne [1]), zeigen, mit welcher Sorgfalt die Kirche, bei aller Achtung für den Willen der Stifter, darauf bedacht war, dass die Hauptabsicht derselben zum Besten der Armen auch wirklich erreicht werde. Man spricht von den Missbräuchen der Vorzeit in diesem Punkte, ohne zu bedenken, dass man von diesen Missbräuchen nur durch die Vorschriften und Massnahmen der Kirche zu deren Unterdrückung Kunde hat. Dabei fragt sich's noch, ob die Missbräuche der Neuzeit geringer sind? Ob bei dem Luxus von Schreibereien und Beamten, worauf sich unsere Zeit so viel zu Gute thut, die Armen besser daran sind? Wer sich darüber orientiren will, den laden wir ein, nur z. B. Rubichon zu lesen über den Einfluss des Klerus in Frankreich und in England. *M.*

Delacouture, Abbé, le droit canon et le droit naturel dans l' affaire Mortara. Paris, Dentu 1858. 56 S. 8.

Wir sehen hier das erbauliche Schauspiel eines gallikanischen Abbé, der sich laut auf Seite der s. g. öffentlichen Meinung gegen das Oberhaupt der Kirche stellt. Der Beweggrund, der ihn dazu treibt, ist der, dass man ausserdem, um nämlich dem Papste beizupflichten, nothwendig die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche anerkennen müsste. Je le demande, sagt er, p. 19, n'est ce pas là la subordination du pouvoir civil à l'autorité spirituelle? Das darf nun aber einmal unbedingt nicht geschehen, selbst wenn es sich, wie hier, um Fragen des ewigen Heiles handelt. Denn selbst in Fragen dieser Art ist der Katholik nicht zum unbedingten Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche verpflichtet, sondern hat zu untersuchen und nach seinem Privatdafür-

[1]) Concil. Trident. Sess. VII. c. 15. 3. Ref. cf. Sess. XXV. c. 8 de Ref. eod. Sess. XXII. c. 8 et 9 de Ref. Concil. Viennens. a. 1311 Clem. 2. (3, 11.)

halten zu entscheiden, ob die päpstlichen Decrete der Tradition und dem von Allen stets und überall festgehaltenen Glauben entsprechen. „Ihr habt nicht," sagt er S. 25 den Ultramontanen, und zu diesen gehört hier Benedict XIV., „ihr habt nicht das Alterthum auf Eurer Seite; es gibt vielmehr Zeugniss gegen Euch; Eure Tradition geht nur bis zum eilften Jahrhundert, bis auf Gregor VII. zurück. Eure Lehren haben nie die Gesammtheit für sich gehabt; stets hat es irgend eine Kirche, eine gewisse Anzahl von Lehrern gegeben, die sie bekämpften, ohne darum aufzuhören, katholisch zu sein. Diess ist nicht der Charakter der Glaubenslehren: sie werden aller Orte angenommen, zu allen Zeiten und von Allen, quod semper, quod ubique, quod ab omnibus." Es leuchtet ein, welche Folgerungen sich aus einer solchen Auffassung entwickeln und wie sehr hienach diejenigen Recht haben, welche den Gallikanismus lediglich für einen verkappten Protestantismus erklären. Zu allem Ueberfluss zeigt der Verfasser durch seine eigene Arbeit, wie wenig verlässig dieses Privaturtheil ist und wie wenig dazu gehört, um solche rebellische Geister in ihrer vorgefassten Meinung zu bestärken. Der Gang seiner Erörterung ist folgender. Man beruft sich, sagt er, (d. h. Papst Benedict XIV. beruft sich in seiner Const. Postremo) auf den Can. 60 des IV. Conciliums von Toledo, c. XI. Causa XXVIII. q. 1. Die Aufnahme dieses Canons in das Decret Gratians gewährt demselben kein höheres Ansehen, als ihm an und für sich zukommt. An und für sich hat er aber durchaus keines anzusprechen; denn das Concilium von Toledo, welches hier allgemein bestimmte, dass man den Juden ihre Kinder wegnehmen solle, um sie christlich zu erziehen, hat damit offenbar die Grenzen seiner Autorität überschritten, weil ihm über Personen, die nicht unter der kirchlichen Jurisdiction stehen, keinerlei Gewalt zukam. Benedict hat also, indem er sich auf diesen Canon berief, auf ein durchaus unhaltbares Fundament gebaut. Freilich fügt er als Grund bei, diess sei die Wirkung der heil. Taufe. Allein das ist falsch. Die Taufe unterwirft uns der Autorität der Kirche. Diese Autorität aber ist eine rein geistliche. Wie soll daraus das Recht folgen, den Eltern ihre Kinder wegzunehmen? Fleury sagt: „Die Taufe bringt nur übernatürliche Wirkungen hervor, sie ändert nichts am Stande der Personen." Die Autorität Benedict's XIV. endlich kann uns hier nicht binden; denn dieser sein Ausspruch ist keine Entscheidung ex cathedra und nur in solchen ist, selbst nach der Lehre der Ultramontanen, der Papst unfehlbar. Wenn aber der Papst keine Autorität ist, so kümmern uns noch weniger die Aussprüche der römischen Congregationen, die nach Lequeux, Manuel de droit canon, allerdings behaupten, dass die Kinder der Ungläubigen, *wo möglich*, den Händen der Eltern zu entziehen seien. Mithin.... ist diese ganze Lehre von dem Rechte der Kirche auf die getauften Juden-

kinder in eine und dieselbe Rumpelkammer zu werfen mit jener andern mittelalterlichen Lehre von der Unterordnung der Staatsgewalt unter die Kirche. In der That beruhen beide auf demselben Fundament; denn der Familienvater ist, wie der König, das von Gott gesetzte Haupt einer besonderen Gesellschaft und seine Gewalt über diese beruht, wie die des Königs, auf dem Naturrecht, welches auch ein göttliches Gesetz ist. Die also das Recht des Königs misskennen, sind nur consequent, wenn sie auch das Recht des Vaters nicht achten. Sie usurpiren in beiden Fällen über das Naturrecht. Das sind römische Lehren, aber nicht katholische Grundsätze; mithin kann man sich nicht auf das canonische Recht berufen, um das Verfahren des Papstes in der Mortara-Sache zu rechtfertigen. Was das Naturrecht anbelangt, so ist dieses, wie gesagt, ein göttliches Gesetz, an dem kein menschliches Gesetz, sei es weltlich oder kirchlich, etwas ändern kann, weil es als Gottes Gesetz über allen menschlichen Gesetzen steht, und ein allgemeiner, von Publicisten und Theologen anerkannter Grundsatz des Naturrechts ist, dass das Kind seinem Vater und seiner Mutter angehört. Diesen Grundsatz kann die Kirche nicht aufheben; sie kann den Sohn nicht von der Pflicht entbinden, dem Vater, wie sie die Unterthanen nicht von der Pflicht entbinden kann, dem Könige zu gehorchen. Denn, wie der heilige Augustinus (serm. 62. c. 8) sagt, man muss stets dem Gebote der höheren Autorität vor dem einer untergeordneten den Vorzug geben. „Wenn daher das Gesetz der Kirche mit dem Naturgesetz in Widerspruch käme, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass man dem Naturgesetze eher, als dem Kirchengesetze folgen müsste; so will es die Ordnung der Gerechtigkeit, servandus est ordo justitiae.“ Leidet auch, wie nicht zu läugnen, das Naturgesetz der väterlichen Gewalt Ausnahmen, so müssen doch diese selbst aus dem Naturgesetz abgeleitet und nur die Entwicklung und Anwendung seines Princips sein. Wenn daher z. B. der Vater, die natürlichen Gefühle mit Füssen tretend, seine Gewalt missbraucht und das Leben oder das sittliche Wohl seines Kindes in Gefahr bringt, so besteht in der Gesellschaft eine höhere Autorität, welche die Rechte des Kindes schützt und es der Gewalt seines unnatürlichen Vaters, in Kraft des Naturgesetzes und nicht gegen dasselbe, entzieht. Man kann nicht sagen, dass dasselbe Princip den Papst ermächtige, zu Gunsten des christlichen Glaubens das getaufte Judenkind gegen die nachtheiligen Einwirkungen seines Vaters in Schutz zu nehmen; denn das Naturgesetz enthält kein Gebot in Bezug auf die übernatürliche Bestimmung des Menschen, gewährt also auch dem Papste keine daraus abgeleitete Befugniss (S. 36.) Dieses Gesetz zu abrogiren, hat aber der Papst keine Gewalt; die Gesetze der Kirche können das natürliche Recht der Eltern über ihre Kinder, so wenig wie das der

Könige über ihre Unterthanen schmälern; mithin........ So wenig man Jemanden einen Theil seiner Habe wegnehmen kann, um sein Seelenheil zu sichern, so wenig kann man einem Vater um des Heiles willen sein Kind wegnehmen. Eine solche Gewalt der Kirche beilegen, führt zu exorbitanten Folgerungen, die den Bestand und das Wohl der Kirche gefährden.

Man sieht, dass die Unwissenheit eben so viel, wie der Sectengeist und die eigensinnige Verblendung Antheil hat an diesem ärgerlichen Auftreten eines Priesters gegen das Oberhaupt seiner Kirche.

Der Verfasser beliebt, den c. XI. Caus. XXVIII. qu. 1 so auszulegen, als ob das Concilium von Toledo alle Judenkinder ohne Unterschied, nicht bloss die getauften, ihren Eltern wegzunehmen und katholischen Erziehern zu übergeben befohlen hätte, und er thut sich viel zu Gute auf diese Auslegung. Dass die Kirche und die Schule den Canon nie so ausgelegt haben, ficht ihn nicht im Mindesten an; er weiss es wahrscheinlich gar nicht. Hätte er die Glossatoren, z. B. den Apparatus des Bartholomäus Brixiensis nachgeschlagen, so hätte er sich leicht überzeugen können, dass seine Auslegung zu einem Unsinn führt, und selbst durch den Wortlaut des Canons ausgeschlossen ist. Der Canon lautet: Judaeorum filios vel filias, ne parentum involvantur erroribus, ab eorum consortio separari decernimus, deputatis aut monasteriis, aut christianis viris, aut mulieribus Deum timentibus, ut sub eorum conversatione cultum fidei discant, atque in melius instituti tam in moribus, quam in fide proficiant. Bartholomäus Brixiensis bemerkt dazu, und zwar zu dem Worte Judaeorum: Quidam intelligunt hoc cap. quod judaeis auferendi sunt parvuli eorum et baptizandi; sed adulti nequaquam. Sed certe sicut nec adulti ita nec parvuli ad fidem vi trahendi sunt, immo secundum hoc in brevi nullus esset judaeus; quomodo ergo reliquiae Israel salvae fierent postea? Ideo intelligo hoc de filiis jam christianis quos forte parentes circumcidere volebant. cf. Dist. IV. Plerique [1]; et haec littera hoc idem innuit ubi dicit separat. Et ita per baptismum solvitur jus patriae potestatis, nec tamen privantur isti paterna successione ex Decr. Judaei 7. c. I. qu. 4. Zu dem Schlussworte proficiant bemerkt derselbe Bartholomäus Brixiensis. *Proficiant* juxta illud: Auge nobis fidem de pe. di. II. Cum sanctam. [2]) Ergo jam isti baptizati erant, cum proficere deberent in gradibus dignitatis ut de poen. d. II. Cum sanctam. Hätte unser Abbé sich um die Erklärungen der Schule umgesehen, so wäre ihm also wohl eingefallen, dass in Spanien längst keine Juden mehr wären, wenn das IV. Concilium von Toledo in seinem

---

[1]) C. q. 4. Dist. IV. de Consecratione.

[2]) C. 15. D. II. de penitentia.

Sinne ausgelegt und angewendet worden wäre. Aber auch abgesehen davon hätte er einsehen müssen, dass der Can. 60 oder c. 11, c. 28, qu. 1, wenn er den Sinn hätte, den er hineinlegt, vor Allem den Befehl enthalten müsste, die ihren Eltern weggenommenen Judenkinder zu taufen und nicht bloss sie im christlichen Glauben zu unterweisen. So viel Ueberlegung hat ihm aber sein Secteneifer nicht gelassen. Hätte ihn dieser Secteneifer nicht geblendet, so hätte er eingesehen, dass sich seine Thesis auch umkehren lässt. Wenn nämlich die Kirche in bürgerlichen und politischen Sachen nichts zu sagen hat, weil ihr Gott dazu keinen Auftrag gegeben, so hat auch der König in kirchlichen und religiösen Sachen nichts zu sagen, weil ihm Christus dazu keine Sendung und Vollmacht gegeben, und das ganze gallikanische System fällt über den Haufen. Wenn überdiess die Regierung nur das Naturrecht zu handhaben und auf die Grundsätze der Kirche nur so weit Rücksicht zu nehmen hat, als diese mit dem Naturrecht nach dem Urtheil der Regierung sich vertragen, so hat auch das Concilium von Trient gefehlt, als es die Ehesachen ausschliesslich vor den Richterstuhl der Kirche verwies und die Regenten aufforderte, ihren Gesetzen über die Ehe Nachdruck zu geben. Es hat die Kirche gefehlt, als sie sich herausnahm, den Wucher zu bestrafen, die Sklaverei abzuschaffen, den Vätern das jus vitae et necis über ihre Kinder, den germanischen Ehemännern das Recht zum Verkaufe ihrer Frauen abzusprechen u. s. w. Sie hat gefehlt mit ihrer ganzen Gesetzgebung über das Verhalten der Gläubigen gegen die excommunicati vitandi. Wenn überhaupt das Gesetz des Heiles in allen Fällen dem Naturgesetze weichen muss und letzteres nicht von der Kirche, sondern nur von der Staatsgewalt auszulegen ist; dann hat die Revolution Recht gehabt und die Idee einer christlichen Gesellschaft muss für immer aufgegeben werden. Dahin führt der Gallikanismus und kein Mensch kann sich wundern, dass das französische Königthum, da es auf diesen Boden sich gestellt und auf demselben hartnäckig sich gehalten hat, der consequenteren Revolution das Feld räumen musste. *M.*

Die Kirche und die Religionsfreiheit.

Zwischen dem gelehrten Abte des Benedictinerstiftes Solesmes in Frankreich und dem durch seine Schriften, besonders sein Werk: l'Eglise et l'Empire romain au IV. siècle bereits berühmten Herzog von Broglio wird über das Verhältniss der Vernunft zur Offenbarung und der Kirche zur bürgerlichen Gesellschaft ein Streit geführt, der für uns nicht ohne

praktisches Interesse ist. Der Herzog von Broglio ist ein aufrichtiger Katholik, aber ein entschiedener Anhänger der modernen Zustände und möchte es gerne dahin bringen, zu zeigen, dass die Grundsätze, auf welchen diese Zustände beruhen, nicht nur von der Kirche nicht zu bekämpfen, sondern sogar anzuerkennen und anzunehmen seien. Zu diesen Grundsätzen gehört vor allen der der s. g. Gewissensfreiheit und der Zulassung aller Arten von Gottesverehrung im Staate. Der Herzog betrachtet es als einen Fortschritt, dass Frankreich aufgehört hat, ein christlicher Staat zu sein und sich ausschliesslich als Philosophen-Staat constituirt hat. Der Abt von Solesmes entgegnet, dass die Kirche zwar nie der von ihr sich losreissenden Gesellschaft sich entziehen und derselben ihre Dienste versagen werde, dass sie aber nie dahin werde gebracht werden, zu loben, was an sich ein Unglück, und das Gegentheil von dem zu sagen, was ihr als Wahrheit gewiss sei. Der Herzog fragt: „Werden wir denn die Behauptung zulassen, dass die *Religionsfreiheit* von der katholischen Religion förmlich verworfen werde? Werden wir zugeben, dass die Kirche sich mit derselben nicht vertragen kann und dass es für sie eine Glaubens- und Gewissenssache ist, wenn sie kann, die bürgerliche Intoleranz auszuüben?“ Der Abt von Solesmes entgegnet: Die drei Päpste, die seit der Constituirung der *modernen* Gesellschaft sich über diesen Punkt vernehmen liessen, Pius VI., Gregor XVI, Pius IX., sind keine Päpste des Mittelalters, und doch haben sie sich einmüthig gegen jene Freiheit ausgesprochen. Pius VI. in seinem Breve vom 10. März 1791, in welchem er sich mit Nachdruck gegen den von der constituirenden Versammlung in Frankreich verkündeten Grundsatz von der Cultusfreiheit erhebt. Gregor XVI. in seiner Encyclica, worin er nach 1830 eben diesen von der Zeitschrift Avenir angenommenen Grundsatz verwirft. Pius IX. in seiner voriges Jahr aus Anlass der mexicanischen Verfassung gehaltenen Consistorial-Allocution, worin er auf das allerstrengste gegen den Artikel dieser Verfassung, welcher die Religionsfreiheit ausspricht, protestirt. Allerdings geht die Kirche, die unter den Verfolgungen gross geworden, dadurch noch nicht unter in einem Lande, dass daselbst die Religionsfreiheit besteht; aber das ist nicht der Punkt, um den es sich handelt. Es fragt sich nur, ob man als rechtgläubiger Katholik behaupten könne, dass es etwas Gutes, eine glückliche Errungenschaft, ein Fortschritt sei, wenn an die Stelle des Gesetzes der Einheit im wahren Glauben das Gesetz der Religionsfreiheit gesetzt wird. Die Kirche hat nicht die Aufgabe, die bürgerliche Intoleranz gegen irgend Jemanden auszuüben: *aber sie wird immer das Gegentheil von denen lehren, die da behaupten, man solle die Religionsfreiheit auf die Länder ausdehnen, die so glücklich sind, die Einheit im Glauben erhalten und den Grundsatz derselben in ihren*

Gewissen bewahrt zu haben; ein solcher Zustand sei eine Anomalie, die man als einen Rest des Mittelalters baldmöglichst beseitigen müsse, und man habe sich zu freuen über jede Veränderung, welche die früher nicht bestandene Freiheit des Irrthums zur Folge habe. Um solche Grundsätze annehmen zu können, müsste die Kirche überzeugt sein, dass das Christenthum fortan nur mehr Sache der Einzelnen sein und es keine christlichen Nationen mehr geben werde; dass die christlichen Gesellschaften keinerlei Pflicht zu erfüllen haben gegen den Heiland, das Haupt der durch sein Blut erlösten Menschheit; dass die Gesellschaft als solche kein übernatürliches Ziel zu verfolgen und zu erreichen habe. Ja, sie müsste noch weiter gehen, *sie müsste sich zu der unsittlichen Lehre bekennen, dass derjenige, der die Macht hat, Böses zu hindern, dennoch schuldlos sei, wenn er es begehen lässt.* [1])

ANHANG.

Oesterreichische Rechtsquellen.

(Diöcese Zsanád.)

Candelarum Stearin usus in Ecclesia qua lege toleratur.

Cum pro ea, qua Nos in oracula S. Sedis Apostolicae ferri oportet observantiae pietate et obedientiae promptitudine, integrum Nobis haud fuerit usum cerae vulgo Stearinae, in divino concedere, eoquod hujusmodi indultum neque Caput Ecclesiae hucdum concesserit; ejusdem observantiae lege monemur, ut posteaquam concessio haec facta est, usum ejusdem faciamus. — Quod ut ordinate fiat, subnectimus tenores benigni indultus ab Apostolica sede emanati:

„Agrien. Quum R. D. Paulus Pálma Archidiaconus in Archidioecesi Agriensi in Hungaria, et Parochus Maklariensis Sacrorum Rituum Congregationem requisierit, utrum rubricis satisfiat, dum in Sacrosancto Missae Sacrificio, caeterisque sacris functionibus loco cerae consuetae adhibetur cera Stearina nitore, et lumine cereos consuetos aequans Sacra eadem Congregatio in Ordinario Coetu ad Vaticanum subsignata die coadunata nil decernendum duxit, sed mandavit ut

---

[1]) Essais sur le naturalisme contemporain par le R. P. D. Prosper Gueranger, Abbé de Solesmes, nach den Auszügen im Univers vom 18. Jänner 1859.

Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae IX. exquireretur oraculum. Die 23. Septembris 1852.

Per me infrascriptum itaque ejusdem Sacrorum Rituum Congregationis Pro-Secretarium relatis hujusmodi precibus eidem Sanctissimo Domino, Sanctitas Sua mandavit, ut in casu serventur hac ipsa die concessa Dioecesi Divionensi in Gallia, nimirum; permisit usum hujus Cerae Stearinae; dummodo omnino excipiantur duae Candelae pro Missa privata, saltem quatuor ante Sanctissimum Sacramentum publice expositum, et sex in Missa Solemni, quae debent esse ex cera consueta. Die 30. eodem Mense et Anno. (L. S.) A. Card. Lambruschini, S. R. C. P. Dom. Gigli, S. R. C. Prosecretar."

Dum itaque hujus indultus pontificii tenorem in Dioecesi quoque Nostra Csanádiensi harum serie publicamus, ejusdemque observamen ad litteram inculcamus, una declarandum duximus, usum cerae Stearinae liberum dehinc fore sub Vesperis vel Litaniis quando non exponitur Sanctissimum ad illustrandum Sepulchrum Domini (exceptis Candelis penes Sanctissimum Sacramentum collucentibus quas de cera esse oportet), ad collustrandam luminibus extra aras accensis Ecclesiam, ad tumbam in Missis de Requiem; etc.

Datum Temesvarini 15. Decembris 1858.

Castrensium Capellanorum circa praesentationem Normativum.

Novi emanarunt ab excelsa C. R. suprema armorum Praefectura, ddo. 30. Augusti a. c. sectione 6 Nro. 7779 sanctione SSmae Majestatis provisi ordines, modum circa elargiendas ad Capellanias Castrenses Praesentes regulantes, e quibus pro directivo notitiae statu communicandum duximus; ad Capellaniam Castrensem praesentari posse tantum individua, quae tres adminus in cura animarum civili exegerunt annos, quadragesimum necdum superarunt aetatis annum, firmae sunt constitutionis, idiomata respectivi C. R. Regiminis et germanicum callent, et per Ordinariatum pro gerenda animarum cura apta declarantur.

Salarium neopraesentati per Ordinariatum Castrensis Capellani curret a die 1. Mensis illius, qui nominationem ejusdem ab excelsa C. R. suprema armorum Praefectura immediate sequitur; hocque ex incidenti nullus ante hunc terminum a praegesto suo munere relevabitur; — quamvis character in schemate Capellanorum Castrensium jam ab ipsa praesentationis die numerandus veniat.

Qui ad Capellaniam C. R. Regiminis extra ambitum Dioecesis suae commorantis denominatur, reluitionem expensarum praejuncturalium,

aut ductu ferreo vel navi vaporarea causandarum ad rationes aerarii recipiet.

Sunt vero C. R. Regimina, quae Dioecesis Csanadiensis Capellanis providet, sequentia: pedestria sub Nr. 11 Equitis a Schönhals; — sub Nr. 33 Comitis Gyulay; — sub Nr. 61 L. B. a Zobel; — denique Hussarorum sub Nro. 02 Principis a Würtemberg.

Datum Temesvarini die 16. Decembris 1858.

Immunitatio a militia scripto documento probanda.

In complementum Circularium ddo. 5. Novembris 1848, Nr. 2404, pag. 78 intuitu temere non copulandorum juvenum lege militandi obstrictorum, (et resp. Circularium ddo. 15. Decembris 1856, Nr. 2773) ne quis error in hoc agendorum casu intercurrat, ductu Ordinum ab Excelso Ministerio Cultus ddo. 10. Novembris 1858, Nro. 19018/422 emanatorum porro praemonendum duximus, instar generalis cynosurae dehinc tenendum fore, ut omnino nemo unus, etiamsi manifeste habeatur inhabilis aut quoquo modo a lege militandi censeatur immunis, ad matrimonium admittatur, antequam immunitatem a militia, vel licentiam matrimonialem a magistratu politico vel Commissione assentatoria scripto obtentam produxerit, quae caute in Archivo custodienda et in Matricula sub rubrica observationum praenotanda erit.

Datum Temesvarini 31. Decembris 1858.

Paramenta et vasa sacra attrita transponantur ad Ordinariatum.

Multae existunt in Dioecesi Ecclesiae, tum etiam novae eriguntur in filialibus Capellae et Oratoria, quae magno passim necessariae supellectilis Sacrae defectu laborant, dum e contrario aliae Ecclesiae redundant usu attritis tum vasis sacris, tum etiam paramentis, quae refici et in usum converti possent.

Quo igitur egentioribus Ecclesiis obtingant ea, quae in aliis redundant, harum serie provocandos duximus omnes et singulos Parochos, ut praeindicati generis vasa sacra (Calices, Ostensoria, ciboria etc.) et paramenta erga consignationem et apponendum moderatum pretium ad Ordinariatum promoveant, quo per eumdem inter egentiores Ecclesias distribui possint.

Datum Temesvarini die 31. Decembris 1858.

Prelum Catholicum succollandum.

Jam multi aliquibus forte videmur qui in eadem hortamenta usque redimus, atque recocta denique recoquimus, dum rem preli Catholici novis his studiis complexi Vos V. F. et F. D. indesinenter excitamus et stimulamus, ut ad causam Ecclesiae etiam in hac arena agendam Vos alacriores habeamus.

Nempe jugis adhuc fervet pugna, et multae sunt animarum, quas hostile prelum in nostris edit ordinibus, strages. Fide Commissionis parlamentalis de 1851 in Anglia annue 29 milliones perversorum librorum eduntur!

Miseranda sane tempora, quibus nihil jam pene legitimae potestatis jure, nihil auctoritate peragitur, nihil ex vero statuitur, sed opinionis publicae, quam ephemerum prelum moderatur, — placitis omnia reguntur decernunturque. Dixerimus profecto nihil *democratia* hac typorum esse saluti publicae perniciosius, quum quippe non toleratur tantum impunis tenebras pro luce et lucem pro tenebris vulgo obtrudere, sed fovetur vel ab illis, ad quos dictum est: „Vos estis lux mundi.“ Nihil hac proditione probrosius, culpabilius! Valet namque de talibus, qui nihil pensi habent cujusmodi spiritui serviant in praenumerandis paginis ephemericis, illud Dominicum: „Qui non est mecum, contra me est, et qui non colligit mecum dispergit.“ —

Itaque Conscientias Vestras appellamus V. F. et F. D. ut discernatis lucem a tenebris, neque ipsi solum caveatis a succollatione pagellarum et quorumvis preli productorum, quae aciem jam aperte, jam per cuniculos in Religionem et Ecclesiam instruunt, — sed Auctores aliis quoque sitis, ut cavere velint manus jungere studiis, quorum novissima non possunt non evadere pejora prioribus.

Ne autem nimium Nobismet complacuisse videamur in impetendis malis, quae ex Typagraphaeis hac aetate nova in dies propullulant, subnectimus Beatissimi Patris nostri Pii IX. in eamdem rem editam ad coetum quemdam virorum eruditorum, qui pessimae contagioni medelam conquirere statuerunt, adprobationem et apostolicam benedictionem:

Beatissime Pater!

Beatitudini vestrae minime ignotum erit, bibliopolas per diversas gentes libros multis imaginibus mediante super buxum sculptura refertos fere in omnes fines terrae divulgasse. Inter quorum tamen numerum non nisi pauci usque adhuc inventi sunt, qui proprium opus Redemptoris per imagines illustrandi pro fine suo habuerunt.

Ut igitur ars illa eximia, libros per sculpturas super buxum ornandi, quam primum compelleretur Domino omnium J. C. et Sanctae V. M. Mariae gloriam reddere, proposuerant sibi infrascripti ex ipsa

almâ urbe, ex Germaniâ et Angliâ Bibliopolae societatem inter se et inter confratres suos in aliis gentibus, Galliâ, Hispaniâ etc. ad hoc coadunare, ut communibus impensis Annales Christianos ab origine mundi ad nostra usque tempora perductos, permultis et pulcherrimis imaginibus ornatos, unusquisque in sua patriâ et linguâ cum licentiâ Ordinarii in lucem publicam ederent.

Ita ut in hisce annalibus sub manû habeat unaquaeque familia christiana, unde de regimine SS. Trinitatis super universum mundum contra calumnias atheistarum certior fiat, et unde, de patriarchis et prophetis, de ipso Domino cum apostolis, martyribus, SS. Pontificibus et reliquis omnibus, qui Christum Magistrum insecuti ecclesiam Romano-Catholicam ubicunque terrarum sudore et sanguine suo plantaverunt, sufficienter addiscat.

Quod si, Deo adjuvante et annuente Sanctâ Sede, tale opus feliciter ad finem perductum fuerit, spes foret, ut dulcedine et varietate picturarum captus fidelis populus, libris noxiis ut plurimum relictis ad hujusmodi sanam lectionem fortiter attraheretur.

Dignetur ergo Beatitudo vestra, cui soli competit de omnibus simul populis et gentibus curam pastoralem gerere, filiis suis ad pedes Patris provolutis in limine operis mentem Sanctae Sedis aperire. Ita ut per vocem Principis Apostolorum in successore suo loquentem infrascripti, qui hoc opus sibi proposuerunt, directionem operis acciperent; et si ita Sanctae Sedi visum fuerit, et illi et etiam alii, qui se posthac adjungere possint, in fraternâ concordiâ et in laboris perseverantiâ ad finem operis attingendum per benedictionem apostolicam stabilirentur et confortarentur.

Ita ad pedes Beatitudinis vestrae provoluti humillime precantur filii et servi obedientissimi:

Henricus Formby — Birminghamiae, Sacerdos, Fundator operis.

Bibliopolae: Carolus Dolman — Londini, Benjamin Herder — Friburgi in Brisgoviâ, Josephus Spithöver — Romae.

Benedictio Apostolica.

Benedicat vos Deus et dirigat corda vestra et intelligentias vestras, ita ut omnia, quae facturi estis, cooperentur in bonum, id est ad gloriam Dei et ad salutem animarum.

Die 24. Junii 1858. Pius P. M. IX.

Dum itaque hos Annales Christianos et singulis impensissime commendamus, utimur opportunitate ad commendandos alios quoque praeli Catholici partus.

Huc imprimis referimus: pagellas domesticas „Religio," quae cura et studio celebrati olim earundem Redactoris Caroli Somogyi eduntur; huc item Sodalitium S. Stephani. — Porro „Tanodai Lapok;" fasciculos literarios „Der Katholik," qui annum cursus sui 39. prosequuntur. —

„Archiv für kathol. Kirchenrecht," „Salzburger Kirchenzeitung" — „Freiburger katholisches Kirchenblatt" — „Wiener Kirchenzeitung" — „Kathol. Literatur-Zeitung" — „Der Schulbote" — „Natur und Offenbarung" — „Philothea" — „Historisch-politische Blätter." „Civiltá Cattolica" deutsche Ausgabe — denique ex prophanis, seu politicis pagellis: „Oesterreichischer Volksfreund" — Proh dolor! ephemerides politicae hungaricae, quae rem Ecclesiae Catholicae ex instituto et pro virili tuerentur, nullae existunt, unde, quo res domi nostrae prolapsae sint, in aprico est!

Datum Temesvarini die 31. Decembris 1858.

Bonorum ecclesiasticorum in acquisitione Curati plenipotentia ab Ordinariatu egent.

Relicto Ecclesiae vigore articuli XXIX-i Concordati jure novas libere acquirendi possessiones, cumve Altissima Resolutione ab Excelso C. R. Ministerio Internorum cointelligenter cum Ministerio Justitiae ddo. 20. Maji 1858, Nr. 4220 emanata modus quoque acquisitionis quodammodo indigitatus sit; significandum Vobis duximus, Curatis in negotio acquisitionis propria auctoritate nihil agere posse, verum eosdem plenipotentia ab Ordinariatu provisos esse debere.

Quotiescunque igitur occasio acquisitionis se offeret; — quod quidem commassatione agrorum, segregatione pascui etc. fieri censemus, — Curati pro obtinenda necessaria plenipotentia de tempore recurrant, oportet.

Datum Temesvarini 11. Januarii 1859.

Institutioni in musica limites ponuntur; — cantus commendatur.

Non latet nos invaluisse apud Communitates potissimum labii germanici morem, ut filios suos qua per Ludidirectores, qua per conductos magistros in arte musica justo solertius curent instituendos, neque parcant sumtibus, quos comparatio instrumentorum Musicorum deposcit.

Equidem non moramur quominus Musica etiam ruri colatur. Attamen circa modum et mensuram non possumus non quaedam praemonere et praecipere. Pericula namque, quae cum hujusmodi in musicam studiis simul vadunt, nec pauca sunt, nec levia. His itaque ut praecaveamus sequentia duximus disponenda et praecipienda:

1. Cautum esto Magistris musicae puerum quempiam ad Institutionem assummere, qui scholas nondum sit egressus; ac vel ex his egressis

illos solum admittent Curati ad hanc Institutionem, qui diligenti Catecheticarum Institutionum frequentatione et morum integritate spem dant fore, ut in vitia quae musicae professionem concomitari solent, non degenerent.

2. Chori musici puerorum esto, ad cultus publici divini solemnia — ubi pares ad hoc inventi fuerint, sub directione Curati, idque nonnisi solemnioribus festis suo concentu concurrere: nunquam vero admittendi sunt ad comitivam funerum.

3. Severissime cautum esto his pueris in diversoriis, locisque publicis saltui destinatis quocumque demum titulo aut nomine operam suam seu gratuito seu conducto locare.

4. Hoc ipsum valet de Ludimagistris et subdocentibus (polit. Schul. Verfass. §. 252) aut quibus Ecclesiae Servitoribus, quos nullo modo fas est duobus Dominis: Ecclesiae quippe et mundo in maligno posito servire.

5. Curandum, idque indispensabiliter, ut cum arte instrumenta musica tractandi, coepta in Scholis institutio in Cantu vocali conjugatur, et continuetur, nullusque ad instrumenta tractanda admittatur, antequam in Cantu, quem in scholis coli et excoli Sacrae profanaeque normales praecipiunt — bene profecerit: ideo namque suppeditatis opportunis subsidiis curae nobis fuit, ut in praeparandiis candidati pro munere docentis in cantu rite instituantur, ut hoc etiam culturae religiosae et profanae vehiculo subin partes muneris sui quo plenius implere valeant. — Itaque quod bene ita coeptum, — prosequendum est. — Id vero per se pronum est, ad officium Curatorum localium spectare, ut intendant: ne cantilenae profanae tales adhibeantur, quae bonis moribus aliquid possent adferre detrimenti. Commendamus hoc scopo „Lieder für Schule und Haus mit Noten von Joh. Hermann, k. k. Schulrath.“ 3. Aufl. Gratz 1858 bei Fr. Ferstl. Preis 30 kr.

Datum Temesvarini 30. Januarii 1859.

Vestes sacrae et S. Paramenta a Christianis emantur.

Inter indifferentismi religiosi qui omnes societatis humanae nervos in ipsis adeo medullis jam arrosit, et usque corrodit partus, referenda est illa non laicorum, sed quod deterius luctuosiusque est, etiam ministrorum Dei incogitantia imo irreverentia ne dicamus erga sanctissima Religionis Nostrae mysteria, quam vel Civitas ipsa editis mandatis refrenandam duxit — irreligio, qua in procurandis sacris paramentis ac vasis ad ipsum tremendum sacro sanctum Missae sacrificium peragendum destinatis nihil pensi ducitur eadem de manibus non Christianorum comparare.

Quod quidem cum tolerandum nullo modo sit, republicamus Ordinationem Nostram eatenus ddo. 3. Novembris 1857 N. 1883 p. 171 editam, dumque in virtute sanctae et salutaris obedientiae severissime prohibemus cujuscunque generis vel nominis vasa aut sacros apparatus a non Christianis emi aut iisdem vendi, una facultatem V. A. Diaconis ad benedicendas Vestes sacras delegatam ea conditione restringimus, ut illa tunc solummodo uti possint, cum certam notitiam habuerint easdem non in obversum hujus prohibitionis fuisse comparatas, et talismodi vestes aut vasa sacra a divinis ministeriis absolute arcentes et relegantes, Curatos respectivos ad pretium in eadem dehinc erogandum fisco Ecclesiae rependendum obligamus.

Datum Temesvarini 19. Februarii 1859.

Decreta S. Rituum Congregationis.

1. An in Altari, in quo adest magna statua Crucifixi, sit ponenda alia Crux, dum celebratur Missa? Resp. Est sufficiens, et non indiget alia Crux. 16. Junii 1663 Rossanen ad 2.

2. Res divina fieri non potest in Altari, in quo exigua crux solum minori tabulae defixa fidelibus exhibetur, sed crucifixus inter candelabra ita prominere debet, ut Sacerdos celebrans ac populus Sacrificio assistens eundem Crucifixum facile, et commode intueri possint. Benedictus XIV. 16. Juli 1746. Constit. Accepimus.

3. An Calices, aliaque vasa sacra unctione consecrata, sive adhuc consecrationem retineant sive non, antequam tradantur artifici reficienda, vel fundenda, debeant a Sacerdote execrari? Resp. Negative S. R. C. 20. Aprilis 1822 Dubiorum.

4. An in vestitione, aut professione Sanctimonialium die Dominica, vel festo duplici (ubi est consuetudo loci) liceat cantari Missa solemnis de Spiritu Sancto, an vero ista consuetudo tamquam abusus abroganda, et cantanda Missa de die currenti secundum ritus ordinarios? Resp. Esse abusum omnino abrogandum. 24. Julii 1683. Ruremunden.

5. In Natali Domini, in tribus Missis: quaeritur, an post sumptionem sanguinis eundo, et redeundo, ad medium Altaris sit facienda genuflexio, et vertendo se celebrans ad Dominus vobiscum, vel ad dandam benedictionem, num debeat renes vertere ad Altare, cum (ut creditur), species vini non sint desiccatae in calice. Quid ergo fieri debet? Et S. R. C. respondit: Serventur Rubricae Missalis Romani de ritu servando in celebratione Missae (in quibus nullam genuflexionem faciendam esse praescribitur.) Et ita servari mandavit 20. Julii 1686 Angelopolitana.

6. An celebrante Canonico Cathedralis, Diaconus itidem Canonicus

porrigendo cochlear, Patenam, Calicem, teneatur osculari manum Celebrantis, vel potius quia est Canonicus oscula hujusmodi sint omittenda? Resp. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. Et detur decretum in una Urbis 22. Aprilis 1690 prout sequitur. Propositum fuit dubium in Sac. Rit. Congregatione an Canonicus Patriarchalium urbis Diaconi munus exercens, in Missa solemni post petitam benedictionem Evangelii teneatur osculari manum Celebrantis, etiamsi ipse Celebrans non sit Canonicus, neque in aliqua alia Ecclesiastica dignitate constitutus? Et eadem S. C. respondit: Teneri. Die 22. Aprilis 1690. Et ita declaravit, et decrevit S. R. C. 31 Maji 1817. Dubiorum ad 5.

7. Utrum in Anniversariis Creationis et Coronationis Summi Pontificis pro tempore regnantis, in universa Ecclesia dici possit ac debeat in missa oratio: Deus omnium fidelium? Et quatenus affirmative, an haec oratio dicenda sit in festis primae vel secundae classis? Resp. Collecta pro Summo Pontifice in diebus creationis et coronationis dici debet, et sub unica conclusione in duplicibus secundae classis 22. Maji 1841 in Baltimoren. ad 8.

8. Pro suffragio B. Mariae in Ecclesiis eidem dicatis sub quocumque titulo sive Assumptionis, et Conceptionis etc., sufficit consueta Antiphona: Sancta Maria, succurre miseris etc., 23. Aprilis 1695. In Fossanea.

Temesvarini die 22. Februarii 1859.

Synodalia acta per Paulum Oltványi collecta sub prelo sunt.

Paulus Oltványi Parochus Földeákensis novum specimen laboris literarii prelo submisit, una Nobis supplicavit ut illud tam annutu probaremus, cum etiam Vobis V. F. et F. D. commendaremus.

Facimus id praesentibus eo lubentius, quod ex hujusmodi literario partu non solum Ecclesiae Christi commodum accedat, sed in Dioecesim quoque Csanadiensem non nihil emolumenti redundet, et honoris. Caeterum audite ipsum Auctorem et Editorem, qui his verbis vos affatur:

Benevole Lector! Tribus fragmentis literariis, utpote Historia Synodi Nationalis Posoniensis 1822, Synodi Dioecesanae Csanád. 1821 et Instructione Pastorali Antonii Comitis Engel de Wagrain Episcopi olim, ceu totidem armis munitum rursus in arenam literariam descendentem me conspicis Benevole Lector!

Dum ante lustrum de mixtis matrimoniis fasciculum Tibi exhiberem, his Te allocutus sum verbis: „Fama ferente Illustrissimus Dominus Episcopus Csanadiensis pro educatione tenellae pubis sacratas Deo Virgines Temesvarinum inducere statuit, eis igitur emolumentum, si quod

fasciculus quasdam de mixtis Matrimoniis notitias continens, proferret, ceu primitias frugum litterariarum dico et offero te rogando, ut fasciculum emas et emendo benefacias."

Post Deum me in scribendo, Te in emendo et benefaciendo adjuvantem non meum, sed Tuum est, Benevole Lector! meritum, quod praementionatus de Mixtis Matrimoniis fasciculus 320 f. Cm. summam pro Sanctimonialibus quae se „Sorores scholares" vocant et institutionem ac educationem christianam foemellae pubis procurant, protulerit.

Dum Tibi, Benevole Lector! nomine Causae sanctae et Virginum harum maximas quas corde tenere et calamo exprimere valeo, pro tua hac munificentia nuncupo grates, nunc dum ex arena litteraria novum hunc Tibi porrigo fasciculum, novis Te rursus fatigo precibus. Vix te jam latebit laetissimum illud, quod Illustrissimi Praesulis Csanádiensis liberalitate et sollicitudine, per Magistratum etiam Temesvariensem et Ven. Capitulum, aliosque de ordine nostro succolata jam ante trimestre sacratae Deo Virgines Temesvarinum introductae officio sibi credito, maxima cum sui commendatione defungantur. His causa Dei dulce natale solum [1] relinquentibus et isthic considentibus has quoque dono et offero pagellas, Te Benevole Lector enixius orando, ut qui absentes adhuc fovere non renuebas, nunc jam praesentes benevola charitate ultro prosequaris.

En notus tibi jam est scopus mei in arenam descensus, detectum bravium; fove itaque me et favebis eis, et dum meis bonus annues votis, orabo cum Virginibus Deum, ut Is quoque tuis justis placidum se semper exhibeat desideriis.

Benevole Lector Vale! et dum vales causas pias ale! *Auctor!*

Pretium, expensae typi regulabunt, vix tamen 1 fl. Cm. 1 fl. 5 xr. a. val. excedet.

Datum Temesvarini die 22. Februarii 1859.

S. Exercitia lege perpetua stabiliuntur.

Sol cursum quotidie inchoat, et natura suam annis singulis petit solitudinem, ut vires instauret seseque ad ferendos fructus novos reficiat. Eadem lege fit, ut ager in vervactum redactus ex quiete sumat nova foecundidatis incrementa. Et vineae in annos singulos putantur, ne pro uvis ferant labruscas. Ignem nisi foveas extinguitur, et corruit licet firmissima structurae moles, nisi refectionis adjumentis fulciatur.

---

[1]) Monachio ex Bavaria advenerunt.

Eadem est naturae spiritualis conditio. Attestante cujusque nostrum in seipso experientia, etiam religiosa corda ut ait S. Leo Papa de saeculi pulvere sordescunt, et si a vigilantia et oratione defecerunt, incidunt in tentationem et non sustinent, sed misere corruunt. Inde monuit Apostolus Timotheum: ut resuscitet gratiam, quam accepit per impositionem manuum; inde piorum omnium hortamenta et studia ad renovandos per annua S. Exercitia ministros Altaris ab ipso beatissimo Patre impensius commendata his verbis: „Sed quam vehementer ad ecclesiasticum spiritum tuendum et fovendum, atque ad salutarem constantiam retinendam conferant Spiritualia Exercitia innumeris idcirco per Romanos Pontifices Praedecessores Nostros ditata indulgentiis; quisque vestrum optime noscit. Ea proinde cunctis Ecclesiasticis Vestris Viris etiam atque etiam commendare et inculcare non desinatis, quo ipsi certo dierum spatio in opportunum aliquem locum saepe secedant, ubi quavis humanarum rerum cura abjecta, omnia sua facta, dicta, cogitata coram Deo quam diligentissime reputantes et annos aeternos assidua meditatione habentes in mente, ac maxima beneficia sibi a Deo collata recolentes, studeant contractas de mundano pulvere sordes abluere, et resuscitare gratiam, quae ipsis data est per impositionem manuum et expoliantes veterem hominem cum actibus suis novum induant, qui creatus est in justitia et sanctitate." (Liter. Apost. ad Eppos Aust. 17. Martii 1856.) Inde vigor in Clero ubi usus spiritualis hujusmodi recessus floret, — languor, ubi jacet, nec expetitur.

Ne itaque languor membrorum in Capite resideret, statuimus in Domino usum S. Exercitiorum lege perenni stabilire, et in hunc finem summam quamdam titulo fundationis destinare, e cujus censu imprimis Capellanis aut misere dotatis Curatoribus aliqua saltem pro expensis itineris indemnitas praestaretur, aut aliae pro re nata expensae perstringantur.

Quantum ad tempus, quo Sacer Recessus annis singulis recurrat, alterum mensis Septembris dimidium opportunissime rati sumus assignare: terminum vero dandae ad Officium dioecesanum ab illis, qui partes in eo habere voluerint, significationis in ultimam Junii defigimus. — Dies et locus suis temporibus significabuntur.

Cum autem omnes ad S. Exercitia annis singulis convolare non possint, hortamur ut pro fraterna dilectione quam Vos V. F. et F. D. habere oportet ad invicem, onera mutuo alius pro alio supportare lubenter velitis: omnes vero qui Cooperatoribus sunt provisi, eos aut aliis commodaturos, aut illos pro S. Exercitiis dimmissuros, aut denique ipsosmet venturos — quod potissimum de V. A. Diaconis valeat, — nulli dubitamus. Datum Temesvarini 3. Martii 1859.

Divina pro Exteris terrae Principibus celebrari permittuntur.

Cujusmodi editi sunt altissima Suae Mattis Sacratissimae Sanctione muniti ordines, ratione celebrandi cultum publicum divinum pro extraneis terrae Principibus, in continenti cum eo ad notitiam publicam perferimus, ut respectivi Curati iisdem se conformare noverint, eo per se intellecto, quod concessio haec quatenus Ecclesiae catholicae ministros attinet, ad catholicos terrae principes restricta intelligatur, quodve requisitio pro hujusmodi solemnibus scripto sit expetenda ab illis, qui eandem poposcerint, fiatque super eo ad Ordinariatum hunc subsequa relatio.

Vom Präsidium der k. k. serbisch-banatischen Statthalterei.

Note! Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage sind mit Allerhöchster Genehmigung von den Ministerien des Aeussern, des Innern, dann des Cultus und Unterrichtes und dem Armee-Oberkommando bezüglich der Abhaltung feierlicher Gottesdienste für fremde Souveraine in Oesterreich, die nachstehenden Grundsätze festgestellt worden.

Es unterliegt keinem Anstande, dass Kirchenfeierlichkeiten, seien es Dank- oder Trauergottesdienste, für auswärtige Souveraine durch ihre Gesandten, Consule, oder sonst beglaubigten Functionäre und zwar nicht allein in den etwa bestehenden eigenen Kapellen derselben, sondern mit Bewilligung der betreffenden Geistlichkeit auch in anderen Kirchen veranstaltet werden, insofern nur bei der kirchlichen Handlung keine Ausdrücke vorkommen, wodurch der fremde Souverain, als solcher, zugleich als das Oberhaupt oder als der Protector einer auch in Oesterreich bestehenden Kirchengenossenschaft, bezeichnet wird, und insofern die Einladung dazu nur an die betreffenden Staatsangehörigen, nicht aber auch an die österreichischen Unterthanen gerichtet wird.

Man beehrt sich das hochw. Ordinariat in Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht am 1. Februar l. Js. Z. 1672 C. U. M. ex 1858 hievon mit dem diensthöflichen Ersuchen in die Kenntniss zu setzen, dieserwegen die entsprechende Weisung an die unterstehende Geistlichkeit gefälligst ergehen lassen zu wollen.

Temesvar am 12. Februar 1859.

Der k. k. Gouverneur: *Coronini,* F. M. L.

An das hochw. bischöfliche Ordinariat von Csanád in Temesvar.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Cultus und Unterrichts vom 7. Februar 1859,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches, betreffend die nähere Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. XXI des Concordates.

Nach Artikel XXI des mit dem Patente vom 5. November 1855, Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 195, kundgemachten Concordates, sollen bei jenen Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, von den Gegenständen, über welche dieselben durch eine letztwillige Anordnung zu verfügen berechtiget sind, oder die in Ermanglung einer solchen Anordnung auf die gesetzlichen Erben übergehen, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein, weil diese als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen sind und auf den Nachfolger im Bisthume übergehen.

Da bei der Abhandlung von Verlassenschaften einzelner Bischöfe über die Anwendung dieser Bestimmung sich Anstände ergeben haben, so wird von dem Justizministerium und dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur näheren Bestimmung des Artikels XXI des Concordates auf Grund des päpstlichen Breve vom 1. Juni 1847 nachstehende Erläuterung kundgemacht:

Zu den Gegenständen, über die der Diöcesanbischof im Sinne des Artikels XXI des Concordates letztwillig nicht verfügen kann und die auch von seinen gesetzlichen Erben nicht in Anspruch genommen werden können, weil sie, und zwar auch dann, wenn der Diöcesanbischof durch die Cardinalswürde ausgezeichnet ist, als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen sind und auf den Nachfolger im Bisthume übergehen, gehören laut §. 3 [1]) des päpstlichen Breve vom 1. Juni 1847: Infuln, Messgewänder, Vespermäntel, (Pluviale), Tunicellen, Dalmatiken, Pontificalschuhe und Handschuhe, Alben mit Gürteln, Humeralen u. dgl.;

---

[1]) „Sacra utensilia, quae vigore Constitutionis S. Pii V. incipientis-Romani Pontificis-Ecclesiis Cathedralibus debentur, haec esse edicimus: Mitras scilicet, Planetas, Pluvialia, Tunicellas, Dalmaticas, Sandalia, Chirotheoas, Albas cum cingulis, lineos Amictus, et his similia; item Missalia, Gradualia, Libros Cantus Firmi et Musicae, Libros Pontificales, alterum cui titulus Canon Missae; item Calices Patenas, Pixides, Ostensoria, Thuribula, Vas aquae benedictae cum Aspersorio Pelvim cum Urces, Vasa Sacrorum Oleorum et urceolos una cum pelvibus et tintinabulo, Palmatorias, Icones pacis, Cruces Archiepiscopales, Candelabra cum Cruce pro Altaris usu, Baculum Pastoralem, Faldistorium, aliasque res sacras, sive paramenta, sive ornamenta, sive vasa, si quae sunt etiam ex eorum natura usui profano congrua; dummodo non per accidens, sed permanenter Divino Cultui, sacrisque functionibus fuerint destinata; exceptis annulis et Crucibus pectoralibus etiam cum sacris reliquiis, et iis omnibus utensilibus cujusvis generis, quae legitime probentur ab Episcopis defunctis comparata fuisse bonis ad Ecclesiam non pertinentibus neque constet Ecclesiae fuisse donata.“

Messbücher, Gradualbücher und solche, welche bei dem Choralgesange und bei der Figuralmusik zum Gebrauche dienen, Pontificalbücher, Messcanon, Kelche, Patenen, Ciborien, Monstranzen, Rauchfässer, das Weihbrunngefäss mit dem Weihwedel, das Waschbecken mit der Kanne, die Gefässe für die heiligen Oele, die Wein- und Wasserkännchen mit den Tassen und dem Glöckchen, die Handleuchter, Pacificale, erzbischöfliche Kreuze, Altarleuchter mit dem Kreuze, der Pastoralstab, der Faltsessel und andere bei dem Gottesdienste in Verwendung kommende Sachen, sie mögen Paramente, Ornamente oder Gefässe sein, auch wenn dieselben ihrer Beschaffenheit nach zum profanen Gebrauche geeignet sind, sobald sie nicht bloss zufällig, sondern bleibend für den gottesdienstlichen Gebrauch und für die heiligen Functionen gewidmet worden sind.

Ausgenommen hievon und der freien Verfügung des Diöcesanbischofs anheimgestellt, oder in Ermanglung einer solchen zum Intestatnachlasse gehörig sind die Ringe und Pectoralkreuze, auch wenn darin heilige Reliquien eingeschlossen sind, dann jene wie immer Namen habenden gottesdienstlichen Geräthschaften, rücksichtlich derer der rechtskräftige Beweis hergestellt wird, dass sie der verstorbene Bischof mit Geldmitteln, die nicht zur Kirche gehören, beigeschafft habe, und nicht feststeht, dass dieselben der Kirche geschenkt worden sind.

Zur Herstellung der erforderlichen Evidenz sind die Bischöfe durch das päpstliche Breve vom 1. Juni 1847 verpflichtet worden, in authentischer Form ein Inventarium über die bei ihrer Kirche oder Kapelle vorfindlichen gottesdienstlichen Geräthschaften zu führen, in welchem sie wahrheitsgetreu anzugeben haben, wann dieselben beigeschafft wurden, wobei insbesondere anzumerken ist, welche Gegenstände sie sich aus den Erträgnissen und Einkünften von kirchlichem Gute beigeschafft haben, indem sonst die Vermuthung Platz greifen würde, dass alle diese Geräthschaften aus den Einkünften von kirchlichem Gute beigeschafft worden seien.

Zu Folge des bezogenen päpstlichen Breves sollen ferner, wenn ein Bischof nach und nach zweien oder mehreren Diöcesen vorgestanden ist, die seiner freien Verfügung und seinem gesetzlichen Erben entzogenen gottesdienstlichen Geräthschaften unter die Kathedralkirchen dieser Diöcesen vertheilt und dabei die Einkünfte der verwalteten Bisthümer und die Dauer des Besitzes der einzelnen bischöflichen Pfründen zum Massstabe genommen werden. Nur wenn es nachweisbar ist, dass ein Bischof, welcher nach und nach mehreren Diöcesen vorgestanden ist, alle erwähnten Geräthschaften bloss aus dem Einkommen der bischöflichen Pfründe einer dieser Diöcesen beigeschafft habe, soll diese Theilung unterbleiben und sind diese Geräthschaften der Kathedralkirche jener Diöcese zu überweisen, deren bischöfliche Pfründe das Einkommen ge-

liefert hat, aus welchem die Anschaffungskosten bestritten worden sind. — Wenn endlich ein Bischof zu gleicher Zeit zwei oder mehreren mit einer eigenen Kathedralkirche und mit einem eigenen Capitel versehenen Diöcesen vorgesetzt ist, welche mit einander vereiniget oder von denen eine oder mehrere dem Bischofe zur immerwährenden Verwaltung überwiesen sind, so hat in Gemässheit des mehrerwähnten päpstlichen Breves in dem Falle, wenn das Einkommen der bischöflichen Sitze dieser Diöcesen ungetheilt ist, und für immerwährende Zeiten nur Ein bischöfliches Tafelgut ausmacht, die gleichmässige Vertheilung der in Rede stehenden gottesdienstlichen Geräthschaften unter die einzelnen Kathedralkirchen zu geschehen; wogegen bei abgesondertem Einkommen der bischöflichen Pfründen der einzelnen Diöcesen diese Geräthschaften den einzelnen Kathedralkirchen nach dem Verhältnisse des Erträgnisses der bischöflichen Sitze derselben zugewiesen werden sollen.

Graf *Thun* m. p. Graf *Nádasdy* m. p.

Deutsche Rechtsquellen.

Hermann von Vicari,

durch Gottes Erbarmung und des heil. apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, Metropolit etc. etc.

dem hochw. Klerus und allen Gläubigen der Erzdiöcese Freiburg Gruss und Segen im Herrn!

Geliebteste! Während des heiligen Jubiläums, welchem Ihr zu Unserer grössten Freude und zu Unserm süssesten Troste die wärmste und opferwilligste Theilnahme gewidmet, beteten wir Alle auf Mahnung des heiligen Vaters auch für den Frieden und die Eintracht der christlichen Fürsten und Völker. Dass der Stellvertreter Christi wahrhaft vom heil. Geiste erleuchtet diese allgemeinen Gebete angeordnet, beweist die gegenwärtige bedenkliche Lage der Dinge nur allzuklar. Wen sollten nicht die Zeichen der Zeit mächtig auffordern zu den demüthigsten und eifrigsten Gebeten zu Gott um erbarmungsreiche Abwendung des Krieges und seiner unsäglichen Gräuel, um Friedigung der Mächtigen der Erde und ihrer Völker? Und sollten nicht besonders wir Deutsche zu den inbrünstigsten Gebeten für unser Vaterland, für kräftige Einigung der deutschen Fürsten und Völker, — in welcher ja die Bürgschaft des Weltfriedens liegt — entflammt werden?

Geliebteste! Die Allgemeinheit der Kirche, vermöge welcher sie Menschen aus jeglichem Geschlechte und Zunge, und Volk und Nation in sich vereinigt, und Alle mit dem heil. Bande des Glaubens, der Hoffnung und Liebe umschlingt, hebt die Liebe und die Begeisterung

für das Vaterland nicht auf. Im Gegentheil, das Christenthum gebietet, weiht und verklärt die wahre Vaterlandsliebe, und legt seinen Bekennern heilige Pflichten auf gegen Fürst und Vaterland. Unser katholisches Herz darf daher nicht bloss, sondern soll warm schlagen für das deutsche Vaterland, und darum auch jetzt für seine Ehre und seine Kraft, für Eintracht und Friede seiner Fürsten und Völker, die ja durch ein gemeinsames Band gegenseitiger Treue und gegenseitigen Schutzes verbunden sind, demüthige und andächtige Gebete zum Allerhöchsten emporsenden.

Darum verordnen Wir, dass bei dem sonn- und festtäglichen Hauptgottesdienst dem allgemeinen Gebete Folgendes angefügt werde:

> Allmächtiger, ewiger Gott, der Du herrschest im Reiche der Menschen, und die Völker in Deinem Sohne Jesus Christus berufest zu Deinem Reiche, blicke gnädig herab auf unser deutsches Vaterland, und erzeige an ihm Deine Erbarmung und Liebe! Erhalte und befestige Du, Urheber und Liebhaber des Friedens, den Geist einmüthiger Liebe, starker Einheit, unerschütterlicher und opferwilliger Treue in seinen Fürsten und Völkern, damit die Herzen Aller Deinen heiligen Geboten sich ergeben, durch Deine schützende Gnade die Zeiten friedlich verbleiben, und wir so ein ruhiges, ein stilles Leben zu führen vermögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit! Darum bitten wir Dich durch die unendlichen Verdienste Deines lieben Sohnes unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, durch die Fürbitte der allerseligsten Jungfrau Maria, des heil. Joseph, des Patrones Deutschlands, des heil. Bonifacius, des Apostels der Deutschen, und aller Heiligen. Amen. Vater unser, Ave Maria.

Gegenwärtiges Rundschreiben ist am ersten Sonn- oder Feiertage nach dem Empfang den Gläubigen von der Kanzel zu verkünden.

Freiburg am Fest des heil. Apostels Matthias, den 24. Febr. 1859.

† *Hermann*, Erzbischof von Freiburg.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

(Fortsetzung.)

Königreich Preussen.

B. *Die besonderen Rechtsquellen der Diöcese Paderborn (nach dem seit 1852 erscheinenden amtlichen Kirchenblatte.)*

15. *Separationskosten.* (Amtl. Krchbl. 1857. Nr. 7. S. 45.)

Die Herren Pfarrgeistlichen und Kirchenvorstände machen wir darauf aufmerksam, dass die geistlichen und Schul-Institute, insofern

deren Zahlungs-Unvermögen bescheinigt werden kann, nicht allein von den Beiträgen zu den eigentlichen Separationskosten in vorkommenden Separationssachen befreit sind, sondern auch nach der nachstehenden Mittheilung der k. General-Commission zu Münster vom 21. v. M. zu den Kosten für Arbeitsleute, Kettenzieher, für Wohnungsmiethe und für's Terminslocal nicht herangezogen werden sollen. Dagegen müssen die ratirlichen Beiträge zu Wege- und Brückenbauten, zu Grabenanlagen und zu den Gränzsteinen entrichtet werden. Wenn daher jetzt Kosten in Separationssachen eingefordert werden, so ist bei den einkassirenden Steuerbeamten davon Einsicht zu nehmen, wofür diese Kosten angesetzt sind, damit eventuell die Niederschlagung der allenfallsigen Kosten für die Arbeitsleute u. s. w. erwirkt, und die Zahlung der Kosten für Wege- und Brückenbauten u. s. f. verfügt werden kann."

Paderborn, den 7. April 1857.

(Nr. 4741.) Das bisch. Generalvicariat.

Zu den nicht niederschlagungsfähigen Kosten für Arbeitsleute, Kettenzieher, Wohnungsmiethe, Terminslocal, und für Wegebauten und Grenzsteine wurden die Beiträge der geistlichen und Schul-Institute auf Grund des gemeinschaftlichen Rescripts der k. Ministerien der geistlichen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 12. Mai 1849 (Minist. Blatt für die innere Verwaltung S. 136) bisher eingefordert. Dieser Grundsatz ist jedoch nunmehr durch das fernere gemeinschaftliche Rescript der genannten k. Ministerien vom 14. März 1856 (Minist. Blatt Nr. 5 vom 31. Mai 1856) im Interesse der erwähnten Institute dahin modificirt worden, dass auch Kostenbeiträge der unvermögenden Institute zu den vorstehend aufgeführten besonderen Kosten, mit alleiniger Ausnahme der Kosten für Wege- und Brückenbauten, für Grabenanlagen und für Grenzsteine, niedergeschlagen werden können.

Münster, 21. März 1857.

K. General-Commission.

(Nr. 405. II. a.) An das bisch. Generalvicariat zu Paderborn.

16. *Beerdigung fremder Confessionsverwandten auf katholischen Kirchhöfen.*

„Die für die Provinz Westphalen erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. März 1847 des wörtlichen Inhalts:

„„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. finden Uns durch den auf dem achten westfälischen Provinciallandtage ausgesprochenen Wunsch Unserer getreuen Stände bewogen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 189 Thl. II. Tit. 11 des A. L. R. für den ganzen Umfang der Provinz Westfalen und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen, Rechte und Gewohnheiten hierdurch zu verordnen:

dass die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Confession, zu feierndes Begräbniss nicht versagen dürfen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung allerhöchst selbst vollzogen und mit Unserem k. Insiegel bedrucken lassen. — So geschehen und gegeben zu Berlin, 15. März 1847. (L. S.) *Friedrich Wilhelm*, Prinz von Preussen.''''

wird von Seiten der Staatsbehörden mit aller Strenge durchgeführt.

Damit die Herren Pfarrer in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg über ihr bei vorkommenden Fällen der Art einzuhaltendes Verfahren nicht in Ungewissheit sein mögen, verordnen wir mit Vorwissen und Genehmigung Sr. bischöfl. Gnaden, unseres hochw. Herrn Bischofs, Dr. Franz Drepper, wie folgt: Kirchhöfe, welche unzweifelhaft katholisch-kirchlichen Eigenthums sind, und nicht den katholischen Gemeinden zugehören, müssen mit verschliessbaren Thüren versehen werden, und sind diese wohlverschlossen zu erhalten. Der Schlüssel dazu, welchen der betreffende Pfarrer in eigenen Verwahr zu nehmen hat, ist, wenn die Beerdigung eines anderen christlichen Confessions-Verwandten auf einem solchen Kirchhofe verlangt wird, nur auf Requisition der Polizeibehörde, und zwar an diese unter gleichzeitiger Ueberreichung einer jedesmaligen schriftlichen, vom gesammten Kirchenvorstande vollzogenen Verwahrung abzugeben. Im Uebrigen müssen die Herren Pfarrer, was sie nach dem gedachten Gesetze nicht hindern können, geschehen lassen, und haben sie sich demnach passiv zu erhalten.

Möchten Ungebührlichkeiten irgend welcher Art bei dergleichen Beerdigungen vorkommen, so ist uns davon in motivirtem Berichte alsbald Anzeige zu machen."

Paderborn, 30. August 1852.

Das Generalvicariat.

(Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 5. S. 19.)

Ein *Formular* für eine solche Rechtsverwahrung wurde später unter dem 29. Novbr. gegeben. (Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 11. S. 41.)

17. *Ueber das Verfahren bei Anträgen auf Liberationen einzelner Grundstücke von hypothekarischen Schulden, sowie von Parochial- und Reallasten* sind von dem Generalvicariate unter dem 10. April 1854 bestimmte Grundsätze und Vorschriften aufgestellt. (Amtl. Krchbl. 1854. Nr. 3. S. 10.)

18. *Verfahren bei Subhastationen.*

Eine Circularverfügung des Generalvicariates vom 8. August 1834

macht die Pfarrgeistlichen und Kirchenvorstände auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1834 über die Subhastatonen aufmerksam, und bestimmt die Massregeln, welche demgemäss vom Kirchenvorstande getroffen werden sollen, wenn ein Immobile zur Subhastation gezogen wird, auf welches für eine Kirche, Pfarre oder sonstige geistliche Stelle eine Forderung eingetragen ist.

Unter dem 13. Juli 1852 wird diese Verordnung neu in Erinnerung gebracht. (Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 2. S. 7 f.)

19. *Jagdpolizeigesetz betreffend.*

(Amtl. Krchbl. 1858 Nr. 16 S. 70.)

Der §. 11 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 verordnet:

„Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschlossenen Jagd werden in die Gemeindecasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt."

Wir machen die Kirchenvorstände auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam, damit sie die darnach den Kirchen, Kapellen und geistlichen Stellen, welche Besitzer von Grundstücken sind, gebührenden Einnahmen denselben sowohl für die Vergangenheit als auch in der Zukunft verschaffen. Es genügt dazu ein Antrag an die Gemeindebehörde, welche nach §. 9 jenes Gesetzes die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke in allen Jagdangelegenheiten vertritt.

Die für Kirchen und Kapellen eingehenden Gelder sind in den Rechnungen unter einem besondern Titel zu vereinnahmen, und mit einem Atteste der vorgedachten Gemeindebehörde zu belegen.

Paderborn den 22. Juli 1858.

(Nr. 8068.) Das General-Vicariat.

Die Beaufsichtigung der Waldungen kirchlicher Institute ist den Beneficiaten an's Herz gelegt. Ohne höhere Autorisation sollen die Beneficiaten sich nichts daraus zueignen. Erlass des apostol. Vicariats vom 2. Novbr. 1823, in Erinnerung gebracht vom Generalvicariat 2. Octbr. 1855. (Amtl. Krchbl. 1855, Nr. 15 S. 87 fg.).

20. *Geschäftsregulativ für den mit der forsttechnischen Aufsicht der kirchlichen Institute, Waldungen vom bischöflichen Generalvicariate zu Paderborn beauftragten Oberförster.*

Eine solche ist unter dem 29. October 1852 erlassen worden. (Amtl. Krchbl. 1852 Nr. 11. S. 41—43).

21. *Versilberung der den Kirchen, Kapellen und sonstigen der Aufsicht des Generalvicariates unterworfenen Fonds gehörigen Früchte.*

Hierüber ist eine nähere Anweisung erfolgt unter dem 28. März 1836. (Amtl. Krchbl. 1853 Nr. 2 S. 8.)

22. *Verpachtnng der Beneficial-Grundstücke.*

(Amtl. Krchbl. 1857 Nr. 17 S. 116.)

Es ist nicht selten der Fall vorgekommen, dass, wo Geistliche die nicht selbst bewirthschafteten Grundstücke verpachtet hatten, bei eintretender Vacatur über die Verpflichtung des Anpächters, oder die Dauer, oder den Ablauf der Pachtperiode Zweifel entstanden, oder einseitige Erklärungen zum Nachtheile der Nachfolger angenommen werden mussten.

Unter Vorwissen und mit Genehmigung Seiner Bischöflichen Gnaden, unsers Hochwürdigsten Herrn Bischofs, verordnen wir desshalb, dass künftig die Herren Geistlichen über jede neue oder prolongirte Verpachtung ihrer Beneficial-Grundstücke ein genaues von ihnen und dem Pächter zu unterschreibendes Protocoll aufnehmen, und dasselbe oder eine beglaubigte Abschrift zu den betreffenden Beneficial-Litteralien des Pfarrarchivs übergeben sollen.

Wir bringen hierbei in Erinnerung, dass sich die Verpachtungszeit nur auf die Dauer der ortsüblichen Wirthschaftsperiode erstrecken darf, und zu einer weitern Ausdehnung derselben unsere besondere Genehmigung erforderlich ist.

Paderborn den 19. November 1857.

(Nr. 14877.) Das General-Vicariat.

23. *Kosten zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude.*

(Amtl. Krchbl. 1853 Nr. 8 S. 26. fg.)

Wir finden uns veranlasst, die nachstehende Circularverfügung:

„Die Kosten, welche durch die bauliche Unterhaltung der Amtswohnungen der Pfarrgeistlichen und des Küsters, sowie des Kirchthurms und der Glocken entstehen, sind bisher, seit unvordenklicher Zeit, an den meisten Orten aus den Gemeindecassen bestritten worden, und manche Gemeinden haben, beim Mangel eines hinreichenden Kirchenvermögens, auch die Kirchen in Bau und Besserung unterhalten und sonstige kirchliche Bedürfnisse ganz oder theilweise befriedigt. In den neueren Zeiten hat man aber angefangen, einen Unterschied zwischen Kirchen- und politischer oder Civilgemeinde zu machen, und vielfach unternommen, alle oder einzelne Ausgaben zu kirchlichen Zwecken, welche *fortwährend* von den Gemeindecassen bestritten worden sind, aus diesen Cassen auszuscheiden und bloss den Mitgliedern der Kirchengemeinden oder den Kirchencassen zuzuweisen. Dass dadurch wohlerworbene Rechte der Pfarr-, Vicarie-, Kaplanei- und Küsterstellen und der Kirchen verletzt werden, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Wir sehen uns desshalb veranlasst, die ehrwürdige Pfarrgeistlichkeit und die Kirchenvorstände hierauf aufmerksam zu machen, und weisen dieselben an, die

bestehende Observanz aufrecht zu erhalten. Sollte irgendwo von dem Ortsvorstande oder einer anderen Behörde die Aufhebung oder Veränderung dieser Observanz versucht werden, und die Gegenvorstellung des Kirchenvorstandes erfolglos bleiben, so ist uns dieses unverzüglich unter Angabe des Sachverhältnisses anzuzeigen."

Paderborn den 26. Mai 1846.

Das Generalvicariat.

den Kirchenvorständen und Herrn Pfarrgeistlichen in Erinnerung zu bringen.

Paderborn, den 15. September 1853.

Das Generalvicariat.

Da später die königl. Regierung zu Minden ihre Unterbehörden veranlasst hat die Beiträge zu kirchlichen Zwecken, die bisher aus Gemeindecassen gezahlt sind, von den Gemeinde-Etats abzusetzen, insofern nicht ein specieller Titel nachgewiesen werden kann, so sind die Kirchenvorstände vom Generalvicariat unter dem 19. Februar 1855 (Amtl. Krhbl. 1855 Nr. 5 und 6 S. 35) angewiesen, sorgfältig Acht zu haben und betreffenden Falls an's Generalvicariat zu berichten.

Ordinatio Archiepiscopalis circa reparationes Ecclesiarum, Scholarum et Aedium Pastoralium.

Eine solche über die Baupflicht näher belehrende Unterweisung des Erzbischofes Josef Clemens von Köln vom 28. August 1715, neu bestätigt von Clemens August unter dem 15. Februar 1740 wird vom Generalvicariate zu Paderborn zur Kenntnissnahme mitgetheilt unter dem 26. März 1855 (Amtl. Krchbl. 1855 Nr. 7 und 8 S. 27—31).

24. *Vorherige Genehmigung der Bauten und Reparaturen.*

Ohne unsere ausdrückliche, vorher einzuholende Genehmigung dürfen in den Kirchen und Kapellen, sei es an den Gebäuden selbst, oder an den Altären, der Kanzel, den Stühlen u. s. w. keinerlei Reparaturen vorgenommen werden, wodurch die bisherige Construction oder Farbe derselben verändert wird. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Kosten aus den Kirchen- und Kapellencassen, oder durch Collecten, oder in anderer Weise bestritten werden. Den Herren Landdechanten machen wir zur Pflicht, die Befolgung dieses Erlasses zu überwachen und Zuwiderhandlungen uns anzuzeigen.

Paderborn den 7. October 1851.

Das Generalvicariat.

(Amtl. Krchbl. 1854 Nr. 1 S. 1.)

25. *Die Zeichnungen von kirchlichen Neubauten* und die Kostenanschläge sollen sorgfältig geschont und aufbewahrt werden.

Erlass des Generalvicariats vom 14. Juni 1854. (Amtl. Krchbl. 1854 Nr. 4 S. 13.)

26. *Frühzeitige Anzeige kirchlicher Bauten und Reparaturen.*

Wir machen den Kirchen- und Kapellen-Vorständen zur Pflicht, künftig in jedem Jahre schon während des Monats December diejenigen Bauten und *bedeutenden* Reparaturen (d. h. mit muthmasslich 50 Thaler Kosten), welche in dem nächst folgenden Jahre ausgeführt oder zu deren Ausführung wenigstens die nächsten Vorbereitungen getroffen werden müssen und sollen unter Beifügung der zweckdienlichen Vorschläge und Anträge uns anzuzeigen.

27. *Die Conservirung alter Tauf- und Leichensteine;* dieselben nicht anderweitig zu verwenden oder zu veräussern, ist aus Anlass eines Ministerial-Recripts vom 12. Juni 1855 unter den 30. October 1855 den Herrn Pfarrern und Kirchenvorständen vom Generalvicariat anempfohlen worden. (Amtl. Krchbl. 1855 Nr. 20 S. 99 fg.).

28. *Die Gussstahl-Glocken*

dürfen, bis jene Erfindung sich besser bewährt haben wird, für Kirchen und Kapellen nicht angeschafft werden.

Erlass des Generalvicariats vom 23. Februar 1853. (Amtl. Krchbl. 1853 Nr. 3 S. 12).

29. *Die Kirchenkerzen*

müssen nach der bestehenden auf einer tiefen symbolischen Bedeutung beruhenden kirchlichen Vorschrift aus *Wachs* bereitet sein. Diess ist mit Rücksicht auf zwei Decrete der Sacra congregatio Rituum v. J. 1843 und 1850 neuerdings eingeschärft. Auch die Aufstellung von *Stearin Lichtern* auf den Altären bei kirchlichen Feierlichkeiten, wenn auch nur zur Zierde, soll unterbleiben.

Erlass des Generalvicariats vom 20. Juni 1853. (Amtl. Krchbl. 1853 Nr. 6 S. 18).

30. *Der Ankauf kirchlicher Utensilien von Neusilber* soll nicht genehmigt werden.

Erlass des Generalvicariats vom 18. Januar 1858. (Amtl. Krchbl. 1858 Nr. 4 S. 17.).

31. *Die Aufstellung von Heiligenbildern* an Wegen oder in Schulen, Stationshäuschen, Kapellen und Kirchen, darf nicht ohne bischöfliche Genehmigung geschehen. Dieses ist unter Bezugnahme auf Conc. Trident. sess. XXV. de invocatione et veneratione et Reliquiis Sacrorum et sacris imaginibus neuerdings eingeschärft vom Capitularvicariate unter dem 17. Juli 1856. (Amtl. Krchbl. 1856 Nr. 6 S. 18).

32. *Missions-Ordnung für die Diöcese Paderborn.*

Die im J. 1850 erlassene Missionsordnung ist vom Bischofe Conrad unter dem 2. Januar 1857 in revidirter Form bekannt gemacht. (Amtl. Krchbl. 1857 Nr. 1—5).

33. *De conditionata baptismi iteratione, ac de legitima baptismi forma*, erliess der hochw. Bischof Conrad nähere Unterweisungen, die sich im amtl. Krchbl. des J. 1858 in Nr. 2 S. 5, Nr. 5 S. 21 fg., Nr. 6 S. 25, Nr. 10 S. 45 fg., Nr. 11 S. 49 fg. finden.

34, *Ueber die Errichtung eines privilegirten Altars und die Vollmacht zur Ertheilung der Generalabsolution in art. mortis*
erging ein bischöfl. Erlass unter dem 13. Novbr. 1845. (Amtl. Krchbl. 1853 Nr. 5 S. 16 fg.)

35. *In ecclesia confessiones excipiantur.*

Die hierauf bezüglichen heilsamen Verordnungen in den Synodalstatuten

a) der Erzdiöcese Köln vom J. 1662 Tit. V. cap. VII.,

b) der Diöcese Paderborn vom J. 1688 part. II., Tit. VI. §. 20.

c) der Diöcese Osnabrück vom J. 1625 cap. III. §. 8,

würde vom Generalvicariate zu Paderborn unter dem 15. September 1853 zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

(Amtl. Krchbl. 1853 Nr. 8 S. 25 fg.)

36. *De casibus reservatis,*
ist vom Bischofe Conrad für alle Seelsorgspriester der Diöcese eine längere Unterweisung erlassen, die sich im Jahre 1857 des amtl. Kirchenblattes von Nr. 5—9 hindurchzieht.

37. *Persolvirung fundirter Seelenmessen.*

Der heil. Stuhl hat unterm 2. Juli 1857 auf die Bitte des hochw. Bischofs von Paderborn den sämmtlichen Pfarrern dieser Diöcese ein Indult verliehen, welches ihnen die Persolvirung ihrer Messverpflichtungen an mehreren Tagen erlaubt, als sonst nach den kirchlichen Bestimmungen gestattet ist. Es ist darnach erlaubt, ausser an denjenigen Wochentagen, an welchen die Rubriken der Messe de Requiem erlauben, an dreien Tagen in jeder Woche, an welchen ein festum duplex fällt, ein Seelenamt zu singen; ausgenommen jedoch von dieser Erlaubniss sind die Tage, an welchen ein festum duplex 1. vel 2. classis gefeiert wird, die kirchlichen Feiertage, welche in der Woche fallen und die feriae, vigiliae et octavae privilegiatae, als: feria quarta cinerum et omnes feriae mahoris hebdomadae; vigiliae Nativitatis Domini, Epiphaniae et Pentecostes, octavae Nativitatis Domini, Epiphaniae, Paschatis, Pentecostes et Corporis Christi.

Der betreffende Erlass der sacra congregatio Rituum wird vom hochw. Herrn Bischof unter dem 3. Aug. 1857 kundgemacht.

(Amtl. Krchbl. 1857 Nr. 11 S. 71 fg.)

38. *Die Publication der Ablassbreven,*
auf was immer für einem Wege dieselben vom apostolischen Stuhle erwirkt sein mögen, darf nicht eher geschehen, bis dazu, nach voraus-

gegangener Recognition der betreffenden Breven, die bischöfl. Genehmigung ertheilt worden ist.

Bischöfl. Verordnung vom 2. März 1853. (Amtl. Krchbl. 1853, Nr. 3 S. 9).

39. *Ueber die Stiftung einer Bruderschafts-Andacht*, sind für die Diöcese Paderborn vom Generalvicariate unter dem 11. März 1853 die Erfordernisse näher festgestellt. (Amtl. Krchbl. 1853, Nr. 3 S. 10 fg.).

40. *Austritt aus der Kirche mit civilrechtlicher Wirkung.*

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten hat der Herr Justiz-Minister die Gerichtsbehörden des Staates angewiesen, einen aus der katholischen oder evangelischen Kirche förmlich nach Massgabe der königl. Verordnung vom 30. März 1847 (Gesetzsamml. S. 125—128, bei *Vogt* II. S. 228 fg.) Ausgeschiedenen in dem Verzeichnisse der Dissidenten nicht eher zu löschen, und der Anwendung der Verordnung vom 30. März 1847 für enthoben anzusehen, als bis derselbe von seinem Ortsgeistlichen nach den darüber bestehenden Anordnungen in die katholische, resp. evangelische Kirche wieder oder neu aufgenommen ist und dem Gerichte hierüber durch ein amtliches Attest des Pfurrers Gewissheit verschafft.

Paderborn den 12. September 1856,

Das Generalvicariat.

(Amtl. Krchbl. 1856 Nr. 11 S. 38.)

41. *Proclamation der Subdiaconanden in der Pfarrkirche des Wohnorts der Eltern.*

(Amtl. Krchbl. 1857, Nr. 2 S. 7.)

„Wir finden Uns veranlasst in Gemässheit der Bestimmung der heil. Synode von Trient Sess. 23. cap. 5. de reformatione hierdurch zu verordnen, dass künftighin die Subdiaconanden vor dem Empfange der heil. Subdiaconatsweihe in der Pfarrkirche des Wohnortes ihrer Eltern einmal, und zwar beim sonn- oder festtäglichen öffentlichen Gottesdienste proclamirt werden sollen, damit etwaige gegründete Bedenken gegen die Zulassung derselben zur ersten höheren Weihe ermittelt und rechtzeitig geltend gemacht werden können. Die einzelnen Subdiaconanden haben selbst ihre resp. Pfarrer um diese ihre Proclamation zur rechten Zeit und zwar wenigstens 4 Wochen vor der heil. Subdiaconatsweihe zu ersuchen und dann von diesen ein versiegeltes Zeugniss hier vorzulegen, dass ihre Proclamation geschehen und ein gegründeter Einspruch gegen ihre Zulassung zur heil. Subdiaconatsweihe nicht erhoben worden sei.

Damit in den einzelnen Fällen, wo diese Proclamation zu geschehen hat, der Schein des Auffallenden vermieden werde, wollen die Herren

Pfarrer am nächsten Sonntage nach dem Empfange des Gegenwärtigen das gläubige Volk mit dem Inhalte und Zwecke der von uns erlassenen Verordnung näher bekannt machen."

Paderborn, am 19. Januar 1857.

Der Bischof

(Nr. 876) † *Conrad.*

42. *Ueber die Anmeldungen der Theologie Studierenden zum Militärdienste* erging eine nähere Unterweisung des Generalvicariates unter dem 20. Juli 1858. (Amtl. Krchbl. 1858, Nr. 14 S. 61—63.)

43. *Residenzpflicht der Curatgeistlichen.*

(Amtl. Krchbl. 1857, Nr. 12 S. 74).

Mit Rücksicht auf die Verordnung des h. Kirchenraths von Trient c. 1. sess. 23. de reform. und unter Hinweisung auf die früheren desfalls erlassenen Diöcesan-Decrete bestimme ich in Betreff der Residenzpflicht der Pfarrgeistlichen für den ganzen Umfang der Diöcese Paderborn, wie folgt:

1. Die Pfarrgeistlichen dürfen nicht ohne einen gerechten Grund und ohne einen Stellvertreter bestellt zu haben, über einen Tag aus ihrer Pfarre verreisen. Den Stellvertreter haben sie vor ihrer Abreise ihren Hausgenossen namhaft zu machen.
2. Von jeder Abwesenheit von vier Wochentagen, den Tag der Abreise und den der Rückkehr mit eingerechnet, müssen sie vor dem Antritte der Reise dem vorgesetzten Landdechanten Anzeige machen.
3. Zu einer Abwesenheit über einen Sonn- oder Festtag oder für mehr als vier Wochentage in derselben Woche, den Tag der Abreise und den der Rückkehr eingerechnet, kann der Landdechant Urlaub ertheilen mit Ausnahme des Christfestes, der Oster- und Pfingsttage, des Frohnleichnams-, des Patron- und Kirchweihfestes, sowie der Advents- und Fastenzeit.
4. Für alle andern Fälle ist die schriftliche Erlaubniss des hochwürdigen Generalvicariats erforderlich, und ist, sobald dieselbe eingegangen, hievon bei dem vorgesetzten Landdechanten sofort Anzeige zu machen. Doch sollen das bischöfl. Commissariat in Heiligenstadt, das bischöfl. Commissariat in Magdeburg und das geistliche Gericht zu Erfurt ebenfalls befugt sein, für eine Abwesenheit, die nicht über 14 Tage dauert, noch Urlaub zu bewilligen. Zugleich ertheilen das bischöfl. Commissariat in Magdeburg und das geistliche Gericht in Erfurt die Reise-Erlaubniss in denjenigen Fällen, wo sie in den andern Theilen der Diöcese die Landdechanten zu ertheilen haben.
5. Die Hilfsgeistlichen bedürfen zu einer Reise, die über einen Tag dauert, der Einwilligung des betreffenden Pfarrers; und zu einer Abwesenheit über vier Tage bedürfen sie wie die Pfarrer (§§. 3 und

4) der Erlaubniss des Landdechanten resp. des betreffenden Commissariates, geistlichen Gerichtes oder des hochw. Generalvicariates; und haben sie diese Erlaubniss durch ihren Pfarrer einzuholen.

Paderborn den 8. August 1857.

(Nr. 428) Der Bischof,
† *Conrad.*

44. *Das Verbot der Uebernahme weltlicher Aemter von Seiten der Geistlichen* wurde unter Bezugnahme auf die betreffenden kirchlichen Gesetze in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, dass kein Geistlicher neben dem kirchlichen Amte, welches ihm übertragen ist, noch irgend ein anderes Amt, von welcher Art dasselbe auch sein mag, ohne bischöfliche vorher einzuholende ausdrückliche Genehmigung übernehmen darf. Die Landdechanten sollen über die Beobachtung dieser Bestimmung wachen.

Bischöflicher Erlass vom 4. Februar 1848.

Vom Generalvicariate in Erinnerung gebracht unterm 6. Juli 1853.

(Amtl. Krchbl. 1853, Nr. 4 S. 20.)

45. *Die allgemeine Pfarrbefähigungsprüfung in der Diöcese Paderborn.*

(Bischöflicher Erlass vom 8. Februar 1857. Amtl. Krchbl. für die Diöcese Paderborn 1857, Nr. 4 S. 19—22.)

„Dem Hochwürdigen Diöcesan-Klerus meinen Gruss im Herrn!

Was der heil. Kirchenrath von Trient hinsichtlich der Besetzung der Pfarrstellen mittelst des sogenannten Pfarrconcurses verordnet hat, ist Euch, geliebte Mitarbeiter, hinlänglich bekannt; auch ist, wie wichtig und heilsam diese Anordnung sei, wohl Jedem zu einleuchtend, als dass es hierüber vieler Worte bedürfte. Offenbar können die einzelnen christlichen Gemeinden nur dann gedeihen, wenn ihnen die rechten Hirten vorgesetzt sind. Man braucht an sich weder unwissend noch nachlässig zu sein, passt aber dennoch für irgend eine Stelle nicht und wirkt daselbst nicht, wie man wirken sollte.

Auch ist unser eigenes persönliches Heil zu sehr verwachsen mit unserer Wirksamkeit in der Gemeinde, die uns anvertraut ist, als dass man nicht schon in seinem wohlverstandenen eigenen Interesse wünschen müsste, im grossen Weinberge des Herrn den rechten Platz angewiesen zu erhalten. Was von der Wahl des Berufes überhaupt gilt, dass dadurch in der Regel unser ewiges Heil oder unser ewiges Unheil bedingt wird, gilt in den meisten Fällen auch von dem besondern Berufskreise, in den wir mit oder ohne unser Zuthun gesetzt werden. Wir wirken für Andere nichts und wirken für uns selbst nichts, wenn wir nicht an der Stelle wirken, für die wir passend und geeignet sind. Bekanntlich sollte aber durch jene oben gedachte, kirchliche Verord-

nung hauptsächlich eben der Zweck erzielt werden, dass den einzelnen christlichen Gemeinden die rechten Hirten vorgesetzt und wir selbst an die rechte Stelle gesetzt würden.

Und da wir zugleich diejenigen sind, deren Lippen, wie der Prophet sagt, die Wissenschaft bewahren sollen, so kann es für uns selbst nur heilsam sein, dass wir zu einem heil. Wetteifer im Studium der Wissenschaft auch durch einen Sporn von aussen angeregt werden. Mögen Andere in ihrer Wissenschaft auslernen, wir lernen in der unsrigen nie aus, und es besteht gerade hierin ihr grösster Ruhm. Und wehe demjenigen von uns, der mit dem Stückwerk von Wissen, dass er sich mit kümmerlichem Fleisse angeeignet hat, sich zufrieden stellen kann, und in der heil. Wissenschaft fortzuschreiten weder Trieb noch Freude hat. Die Folge wird sein, dass er in seinem innern geistlichen Leben allmälig verdorrt, und da er das Heilige nicht mehr liebt, jede menschliche Seele aber etwas lieben muss, so wird er bald das Eitle, Niedrige, Nichtswürdige lieben, im Gegensatze zu seinem heil. Berufe und sich selbst zu ewigem Verderben. So gewiss aber dieses ist, so gewiss ist es für uns gut und heilsam, auch von aussen zu fortgesetztem Fleisse gespornt zu werden. Ich will denjenigen von uns loben, der bei einer mehr als gewöhnlichen, selbsteigenen, inneren Triebkraft eines solchen äusseren Sporns nicht bedarf, aber es ist ein hoffärtiger, dünkelhafter Wahn, wenn man eine solche Meinung selbst von sich hegt, und ich hoffe, dass keiner meiner theuern Mitarbeiter in einem solchen Wahn befangen sei. Endlich ist es nicht mehr als billig und gerecht, dass Tüchtigkeit, Leistungen und Verdienste, auf eine genaue, selbst den Schein einer parteiischen Beurtheilung beseitigende Weise ermittelt, die gebührende Anerkennung finden, und dass nur mit Rücksicht hierauf die geistlichen Stellen verliehen werden. Allen diesen Zwecken ist jene Anordnung des heil. Kirchenraths gewidmet, und es wird daher der vernünftig und billig Denkende ihr den Beifall nicht versagen.

Auf der andern Seite stehen jedoch in der Diöcese, deren Regierung mir anvertraut ist, der streng buchstäblichen Ausführung dieser kirchlichen Verordnung erhebliche Schwierigkeiten im Wege, die ich hier nicht weiter namhaft machen will. Und je ernstlicher ich hierüber nachgedacht, desto mehr bin ich in dieser Ueberzeugung bestärkt worden. Dadurch habe ich mich veranlasst gesehen, eine treue Darstellung der Sachlage dem hl. Vater vorzulegen mit der Bitte, mit Rücksicht auf die hier obwaltenden Verhältnisse gestatten zu wollen, dass jener von den Kirchengesetzen geforderte specielle Pfarrconcurs in eine jährlich ein- oder zweimal abzuhaltende allgemeine Pfarrbefähigungs-Prüfung verwandelt werden dürfe, in der Ueberzeugung, dass dadurch der Zweck jener Tridentinischen Verordnung möglichst erreicht, die ihrer

streng buchstäblichen Ausführung hier entgegenstehenden Schwierigkeiten aber möglichst beseitigt werden würden. Dieser meiner Bitte hat der hl. Vater mittelst eines Breve vom 22. December v. J. gnädigst entsprochen, und er hat, um die betreffende Stelle des Breve hier wörtlich mitzutheilen mir verliehen: Facultates necessarias et opportunas habendi examina seu generales concursus semel, vel bis in anno, prout necessitas postulaverit pro collationibus beneficiorum parochialium, ita ut approbatis in iisdem concursibus valide ac licite conferri queant Paroeciae tam actu vacantes, quam quae infra tempus prudenti ipsius Episcopi arbitrio praefiniendum vacaverint: ea tamen conditione, ut infra elapsum ab examine tempus nihil nec quoad scientiam nec quoad mores supervenerit, quod jam approbatos indignos juxta prudens ipsiusmet judicium collatione reddat, ac servata in reliquis omnibus forma sacrorum Canonum et Apostolicarum Constitutionum, contrariis quibuscunque non obstantibus.

Indem wir nun, geliebte Mitbrüder, von den uns vom hl. Vater ertheilten Facultäten Gebrauch machen, verordnen wir hierdurch, wie folgt:

I. Zu einer Pfarrstelle, möge sie collationis liberae episcopalis oder Patronatsstelle sein, soll künftig Keiner mehr befördert werden, welcher sich nicht dem allgemeinen Pfarrbefähigungs-Examen gestellt hat und hierin für fähig erklärt worden ist, die selbstständige Seelsorge zu verwalten. Doch soll diese Verordnung keine rückwirkende Kraft auf diejenigen haben, welche gegenwärtig als Pfarrer definitiv angestellt sind, auch nicht auf diejenigen, welche schon fünf Jahre Priester sind und von diesen fünf Jahren drei Jahre hindurch, von Ostern d. J. an rückwärts gerechnet, ein Pfarramt selbstständig administrirt haben, so dass die einen, wie die andern auch ohne dieses Examen zu einer Pfarrstelle, die jetzt vacant oder künftig vacant werden wird, sollen befördert werden können. Dasselbe soll gelten von den Professoren der Theologie, so wie von den geistlichen Gymnasial-Oberlehrern und Gymnasial-Religionslehrern.

II. Zu dem Pfarrbefähigungs-Examen soll künftig Keiner zugelassen werden, der nicht schon fünf Jahre presbyter curatus ist.

III. Wer das Pfarrbefähigungs-Examen einmal bestanden hat, soll sich für alle künftigen Beförderungen einem weiteren Pfarrbefähigungs-Examen nicht mehr zu unterwerfen haben, jedoch unter der oben angeführten vom hl. Vater vorgesehenen Bedingung: ut infra elapsum ab examine tempus nihil nec quoad scientiam, nec quoad mores supervenerit, quod jam approbatos indignos juxta prudens ipsiusmet (Episcopi) judicium collatione reddat.

Auch soll das bestandene Pfarrbefähigungs-Examen zugleich stellvertretend sein für das zunächst zu bestehende Cura-Examen, so dass auf Grund desselben ohne weiteres die cura ausgedehnt werden soll

auf kürzere oder längere Zeit je nach der besseren oder weniger guten Censur, die man sich in diesem Examen erworben hat.

IV. Wer im Pfarrbefähigungs-Examen nicht für reif befunden worden ist, soll sich in einer ihm zu stellenden Frist auf's neue dazu melden dürfen.

V. Die Reife zur selbstständigen Verwaltung eines Pfarramtes soll erkannt werden

1. auf Grund einer genügenden theologischen Bildung;
2. auf Grund der sittlichen Führung;
3. auf Grund der bereits bewiesenen seelsorglichen Treue, Tüchtigkeit und Pastoral-Klugheit.

VI. Das Pfarrbefähigungs-Examen soll schriftlich und mündlich abgehalten werden und zwar in allen Hauptfächern der Theologie. Die Predigt und Katechese, wozu die Themate jedesmal rechtzeitig werden angegeben werden, sollen zu Hause angefertigt werden dürfen, und sind dann beim Beginne des Examens hier vorzulegen. Um jedoch zugleich die Art des Predigt-Vortrages und die Gewandtheit im Katechisiren beurtheilen zu können, soll beim mündlichen Examen wenigstens ein Theil der ausgearbeiteten Predigt frei vorgetragen und desgleichen über einen angegebenen leichteren Stoff ohne weitere Vorbereitung katechisirt werden.

VII. Obgleich das Pfarrbefähigungs-Examen in allen Hauptfächern der Theologie soll abgehalten werden, so wird doch bei diesem Examen mit Vermeidung aller Subtilitäten und blossen Schulfragen das Hauptabsehen immer nur auf diejenigen Wissensgegenstände gerichtet werden, welche zur Verwaltung der Seelsorge vorzugsweise erspriesslich oder nothwendig sind; und um die Aufgaben hier einigermassen zu begränzen, soll das Examen sich namentlich erstrecken

1. in der Dogmatik: über die kirchliche Lehre von der Trinität und von den sogenannten opera Dei ad extra: der Erschaffung, Erlösung und Heiligung in dem Umfange, in welchem der Catechismus Romanus diese Lehrstücke behandelt;
2. in der Moral: über die Lehre vom Gewissen, von der Imputation, von der Sünde, von den drei theologischen Tugenden, von den verschiedenen Acten der Gottesverehrung, insbesondere dem Eide und dem Gelübde, von den vier Kardinaltugenden, und von der Restitution;
3. im Kirchenrechte: über alle in's Pfarramt einschlägigen Materien, insbesondere über das Eherecht, über die Irregularitäten und die kirchlichen Censuren;
4. in der Exegese des A. T.: über das Psalmenbuch und den Propheten Isaias; in der Exegese des N. T.: über die heil. vier Evangelien, den Römer-, Epheser- und Hebräerbrief;

5. in der Kirchengeschichte:
   a) über die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums in den ersten christlichen Jahrhunderten und die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums in Deutschland.
   b) über die Geschichte der ersten Christenverfolgungen;
   c) über die Geschichte der namhaften Häresien;
   d) über die Veranlassungen der gehaltenen allgemeinen Kirchenversammlungen;
   e) über das Hauptsächlichste aus der Geschichte der religiösen Orden;
6. in der Pastoral: über die Lehre von der Verwaltung der heiligen Sacramente, insbesondere des heil. Buss-Sacraments, über die Einrichtung und Anordnung des Missale Romanum und des Breviarium Romanum, sowie über die Rubriken.
7. In der Ascetik endlich wird eine genauere Bekanntschaft mit den vier Büchern der imitatio Christi gefordert.

VIII. Das Pfarrbefähigungs-Examen soll für den ganzen Umfang Unserer Diöcese hier am Sitze des bischöflichen Stuhles abgehalten werden unter Unserm oder Unsers Generalvicars Vorsitze von den Prosynodal-Examinatoren, die Wir vermöge der Uns vom heil. Vater ertheilten Vollmacht für jedes Jahr ernennen werden.

IX. Das Pfarrbefähigungs-Examen wird jedesmal so früh ausgeschrieben werden, dass die Anmeldungen dazu rechtzeitig erfolgen können. Den dessfallsigen Anmeldungen, die bei Unserm Generalvicariat schriftlich stattfinden sollen, muss beigefügt sein ein kurzgefasstes curriculum vitae nebst einem versiegelten Zeugnisse vom betreffenden Dechanten, bei Hilfsgeistlichen zugleich vom betreffenden Pfarrer. Diese Zeugnisse sollen sich verbreiten:

1. über den sittlichen Wandel;
2. über den bisher bewiesenen Eifer in der Seelsorge, insbesondere über den Schul- und Krankenbesuch, die Verwaltung des heil. Busssacraments, des Predigt- und des katechetischen Amtes;
3. über die bewiesene Pastoral-Klugheit. Sollten Wir, durch die Erfahrung belehrt, es für nützlich erachten in diesen Bestimmungen Einzelnes abzuändern oder denselben Einzelnes beizufügen, und sollte es Uns namentlich zweckmässig erscheinen, bei Besetzung einzelner Pfarrstellen doch noch einen speciellen Pfarrconcurs zu veranstalten, so wollen Wir Uns solches hierdurch ausdrücklich vorbehalten haben.

Wir schliessen diese Verordnung mit dem innigen Herzenswunsche, dass sie Unserer ganzen Diöcese zum Segen gereiche durch Christum, unsern Herrn. Gegeben zu Paderborn, 8. Februar 1857.

(Nr. 2107.) Der Bischof: † *Conrad.*

46. *Die Heranziehung der Geistlichen etc. zu den Communal- und Kirchen- und Pfarrbedürfnissen.* (Amtl. Krchbl. 1855. Nr. 78. S. 25 f.)

Wir bringen nachstehenden Erlass der Herren Minister v. Raumer und v. Westfalen Exc. zur Kenntnissnahme der Herren Pfarrgeistlichen, um sich unter Hinweisung darauf und unter Bezugnahme auf die Paragraphen 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, welche wörtlich lauten:

§. 2: Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Personen abhängig und andererseits seinem ganzen Betrage nach, bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Capital-Einkommen und auf der anderen gegen Gewerbs-Einkommen im Nachtheile steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 3: Da auch dem Staate daranliegen muss, dass den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, dass im äussersten Falle an directen Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 250 Thalern nicht mehr als 1 Procent, bei Gehalten von 250 bis zu 500 Thalern ausschliesslich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als 2 Procent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können,

bei Heranziehung zur Communaldeficitssteuer in den Orten, in welchen die Gemeindeordnung vom J. 1850 eingeführt ist, vor allenfallsiger Ueberbürdung durch zeitige und im vorgeschriebenen Wege einzulegende Reclamation zu sichern.

Paderborn, 1. März 1855. Das Generalvicariat.

„Ew. Hochwohlgeboren eröffnen wir auf die gefälligen Berichte vom 16. August und 30. September v. J. bei Rücksendung der Anlagen des letzteren ergebenst, wie wir aus den darin entwickelten Gründen damit einverstanden sind, dass die Communalbesteuerung der Geistlichen und Lehrer nur unter den in den §§. 2 und 3 des Ges. vom 11. Juli 1822 betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten vorgeschriebenen Modalitäten zuzulassen, sowie dass, insoweit die Bedürfnisse für Kirchen und Pfarren nicht rein aus Communalmitteln bestritten werden, die Geistlichen und Lehrer nicht beitragspflichtig sind, namentlich auch dann nicht, wenn die Repartitiva nach dem Massstabe der Communalsteuer erfolgt.

Wir überlassen Ew. Hochwürden, die Regierungen der Provinz hiernach gefälligst mit Anweisung zu versehen.“

Berlin, 25. October 1854.

gez. v. Raumer. v. Westfalen.

An den k. Oberpräsidenten v. Kleist-Retzow, Hochwohlgeb. zu Coblenz.

47. *Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von directen persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens* ist durch den §. 4 der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und im §. 61 der Landgemeinde Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 soweit ertheilt, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits zustand. Eine dessfallsige nähere Belehrung erliess das Generalvicariat zu Paderborn unter dem 23. Aug. 1856. (Amtl. Krchbl. Nr. 10, S. 35 f.)

48. *Das Auskleiden und Bekleiden der Leichen verstorbener Geistlichen* soll in allen Pfarreien von den Küstern geschehen und diese zwei Thaler dafür erhalten. „Was die Grabparamente betrifft, so finden wir die Observanz billig, dass zu diesem Ende für die Pfarrgeistlichen entweder aus den Kapellen der Pfarrei, in welcher dieselben als Seelsorger oder Hilfsseelsorger gearbeitet haben, ein abgängig gewordenes Messgewand, auch eine derartige Albe, unentgeltlich verabreicht werde, wenn solche Stücke vorhanden sind. Die baaren Auslagen, welche die Anschaffung der in Rede stehenden Grabparamente veranlasst, haben die betreffenden Erben der Kirche zu vergüten."

Das Generalvicariat.

(Amtl. Krchbl. 1854. Nr. 1. S. 1—3.)

49. *Befugnisse der Testaments-Executoren.* (Amtl. Krchbl. 1852. Nr. 8. S. 31 f.)

„Die Herren Pfarrgeistlichen, welche letztwillig verfügen, ernennen in der Regel Testaments-Executoren, ohne die Befugnisse derselben zu bestimmen. Die Gerichtshöfe gehen gegenwärtig aber vielfältig von der Ansicht aus, dass den Testaments-Executoren nur diejenigen Befugnisse zuständen, welche denselben von den Testatoren speciell beigelegt seien. Es sind uns kürzlich Fälle vorgekommen, in welchen dadurch, dass die Befugnisse der Testaments-Executoren in den Testamenten nicht bestimmt ausgedrückt waren, kostspielige Weitläufigkeiten entstanden sind. ..Es ist selbstredend Sache des Vertrauens, welche Rechte einem Executor beigelegt werden sollen. Die speciellen Befugnisse, welche einem Executor beizulegen sind, dürften etwa folgende sein:

1) den letzten Willen des Testators in allen Punkten zur Ausführung zu bringen,
2) den Nachlass zu verwalten,
3) den Nachlass überall namentlich vor Gericht zu vertreten, Klagen für den Nachlass zu erheben, oder diesen, wenn er belangt wird, zu vertheidigen, und zu diesem Ende Anwälte zu bestellen,
4) Capitalien und Gelder, oder wie es sonst Namen haben möge, zu erheben, solche zu cediren, Löschungen zu bewilligen, Eintragungen nachzusuchen.
5) Bewegliches und unbewegliches Vermögen zu verkaufen, Kauf-, Pacht- und sonstige Verträge zu entrichten,
6) Vergleiche zu schliessen und Verzichte aller Art zu leisten,
7) Eide zu erlassen oder solche für geschworen anzunehmen,
8) über streitige Ansprüche durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen,
9) Schulden und sonstige Verbindlichkeiten anzuerkennen, auch Eintragungen auf die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke zu bewilligen,

Jeder Testator wird hiernach beurtheilen können, welche Befugnisse er dem Executor beilegen will. Auch wird es zweckmässig sein, Fürsorge für den Fall zu treffen, wenn der Executor nicht annehmen will, oder nicht annehmen kann; ferner, wie es gehalten werden soll, wenn Einer von mehreren ernannten Executoren stirbt, oder das Executorium nicht annehmen kann oder will.

Paderborn, 29. März 1850.

Das Generalvicariat.

Vorstehende Verfügung, welche in den letztwilligen Verordnungen der Herren Pfarrer nicht genugsam beobachtet wird, bringen wir hierdurch in Erinnerung. Neuerlich sind Fälle vorgekommen, *dass Stiftungen, welche noch nicht bestehen, sondern erst noch errichtet werden sollen, oder Stellen, Bruderschaften und Vereine, welche keine Corporationsrechte haben, zu Erben eingesetzt, oder mit Vermächtnissen bedacht sind.* Es sind hierdurch Processe hervorgerufen, wesshalb wir darauf aufmerksam machen, dass es rathsam sein wird, in dergleichen Fällen eine Kirche, oder eine andere erwerbfähige Corporation zu Erben einzusetzen, beziehungsweise derselben derartige Vermächtnisse zuzuwenden, und dieser die Verbindlichkeit aufzulegen, die Erbschaft oder das Vermächtniss zu dem von dem Testator zu bestimmenden Zwecke zu verwenden.

Paderborn, 16. October 1852.

Das Generalvicariat.

C. *Besondere Rechtsquellen der Diöcese Trier.*

Die Verordnungen aus früherer Zeit für die Diöcese Trier sind gesammelt in den „Statuta Synodalia" von Blattau, nebst den Fortsetzungen derselben bis zum J. 1851. Seit Anfang des Jahres 1853 erscheint zu Trier ein „Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diöcese Trier," worin die Verordnungen der bischöflichen Behörde, die päpstlichen Erlasse und die älteren und neueren Entscheidungen der päpstlichen Behörden, die die Kirche betreffenden Regierungserlasse und die Personalchronik der Diöcese kundgemacht werden. Wir lassen eine gedrängte Uebersicht der wichtigeren Anordnungen folgen und werden in Zukunft die allgemeiner bedeutenden auch stets im „Archiv" mittheilen.

I. Jahrgang 1853:

a) Eine Verordnung des bischöflichen Generalvicariats (unter Nr. 2) vom 27. December 1852 setzt die *Obliegenheiten und Rechte des Verwalters einer vacanten Pfarrei* und die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenfabrik während der Erledigung der Pfarrstelle näher auseinander. (S. 1—4.)

b) Ein Erlass des bischöflichen Officials (unter Nr. 15) vom 11. Febr. 1853 erklärt *das geltende Recht in Betreff der Glocken katholischer Kirchen:*

„Nach canonischen Rechtsprincipien, sowie nach der auf diesen in der vorliegenden Beziehung beruhenden, bei uns noch geltenden französischen Gesetzgebung, müssen in Betreff der Glocken katholischer Kirchen folgende Bestimmungen festgehalten werden:

a. die kirchlich benedicirten Glocken sind ausschliessliches Eigenthum der betreffenden Kirchen, selbst in dem Falle, wo dieselben durch die Civilgemeinde beschafft worden sind.

b. Unbenedicirte Glocken dürfen nicht in die Thürme katholischer Kirchen aufgehangen werden, und hat der Bischof das Recht, solche entfernen zu lassen.
c. Der Pfarrer hat ausschliesslich das Recht auf die Schlüssel zum Eingange zu den Glocken.
d. Der Gebrauch der Glocken ist in der Regel nur zu Zwecken des katholischen Cultus gestattet. Es dürfen dieselben nicht zum Dienst eines anderen Cult, überhaupt nicht zu irgend einer religiösen Feier geläutet werden, bei welcher die Kirche sich nicht mit ihrem Gebete und ihren Segnungen betheiligen kann.
e. Das hier und dort gegen die aufgestellte Regel zu anderen Zwecken herkömmliche Glockengeläute ist beizubehalten, unbeschadet jedoch des bischöflichen Rechts, auch in diesen Fällen dasselbe einzustellen, falls damit bedeutende Uebelstände verbunden sein sollten.
f. Allgemein sind ausserdem *alle Fälle ausserordentlichen öffentlichen Bedürfnisses* von der obigen Regel ausgenommen, wie z. B. der Fall drohender allgemeiner Gefahr, wo schleunige Hilfe nothwendig ist u. dgl.
g. Für alle Fälle, in welchen das Glockengeläute gegen die Regel gewünscht wird, und wo auch keine der angegebenen allgemeinen Ausnahmen vorliegt, ist dazu die Autorisation der bischöflichen Behörde erforderlich.
h. Die vorstehenden Bestimmungen können selbstredend bei Simultan-Verhältnissen keine Anwendung finden." (S. 15.)

c) Vicariatus in spiritualibus generalis (sub num. 15) 24. Febr. 1853 legem ecclesiasticam *de matrimoniis tempore clauso contrahendis* exposuit. (P. 17 sq.)

d) Monita *de dispensationibus matrimonialibus petendis* (sub nr. 19) die 10. Martii 1853 (p. 21—23. Vgl. unten Jahrgang 1854 unter *b.*)

e) Belehrung der Kirchenräthe von Seiten des Generalvicars (Nr. 25) über *die Beziehung der Küster zur Lehrerstelle und der Kirchenfabrik zu den Küster-Emolumenten* vom 23. März 1853. (S. 29.)

f) Verordnung des Generalvicariats (Nr. 27) vom 29. März 1853 über die *Genehmigungsgesuche zur Löschung von Hypothekar-Inscriptionen*. (S. 29 f.)

g) Ueber das *Verhalten der Pfarrer bei gemischten Ehen* ist die Pfarrgeistlichkeit von Seite Sr. bischöfl. Gnaden mit näheren Instructionen versehen worden. Es sind nämlich die gemeinrechtlichen Grundsätze vollkommen wieder in's Leben gerufen worden. (S. 27 f. Vgl. die Erlasse vom 12. März unter Nr. 23. S. 25 und vom 9. April 1853 unter Nr. 29. S. 33.)

h) Eine Belehrung des bischöfl. Officials (Nr. 30) vom 28. März 1853 betrifft die nothwendige Vorbereitung zum Empfange des Ehesacraments. (S. 33 ff.)

i) Das bischöfl. Generalvicariat erklärte unter dem 22. April 1853 (Nr. 31) die *Wahl der Küster zu Mitgliedern der Kirchenvorstände für unzulässig*. (S. 37.)

k) Sententiae *de censuris contra Duellantes inflictis* (Nr. 32) die

18. Augusti a Vicariatu in Spir. generali fusius expositae sunt. (P. 38—40.)

l) Verordnung über das *Examen pro cura principali* vom 16. Aug. 1853. (Nr. 35 S. 41 f.)

m) *De missarum stipendiis* praecepta, Treviris 27. Aug. 1853. (Nr. 36. p. 42 sq.)

n) *De ecclesiarum ornamentis et S. suppellectilibus*, 3. Sept. 1853. (Nr. 37. p. 45—48.)

De eadem re, continuatio. (Nr. 40. p. 49—52.)

De eadem re, altera continuatio 29. Sept. 1853 (Nr. 42. p. 53—55.)

De eadem re, tertia continuatio (Nr. 46. p. 58—60. p. 61 bis 64, p. 66—68, p. 74—76, p. 76—80, p. 82—84, p. 86 bis 88) die 16. Novbr. 1853.

o) *De annua ecclesiarum dedicationis festivitate*. 22. Oct. 1853. (Nr. 52. p. 69—74.)

p) *De missae iteratione sive binatione* die 4. Decbr. (Nr. 65 p. 97 bis 100, p. 102 sq.)

q) *Verbot des Gases* statt der Kerzen und Lampen in den Kirchen. Trier, 20. Dcbr. (Nr. 68. S. 102.)

Die zahlreichen mitgetheilten *Entscheidungen kirchlicher Congregationen* aufzuzählen, würde zu weit führen. Sie ergeben sich auch aus dem Register pro 1853.

II. Jahrgang 1854:

a) „Ordnungsmässig sollen neue Stiftungen erst ein Jahr, nachdem das Stiftungscapital an die Kirchenfabrik eingezahlt worden ist, gehalten und die Gebühren für die Abhaltung derselben bezahlt werden." 7. Jan. 1853. (Nr. 2. S. 1.)

b) *De exequendis dispensationibus super occultis matrimonii impedimentis*. (Nr. 18. p. 23—25. p. 31—34.) 15. Mart. 1854.

c) Ueber *Constituirung und Erneuerung der Kirchenräthe, Bildung und Ernennung der Kirchmeisterstuben* (Ausschuss des Kirchenraths) *und deren Attributionen*. (Nr. 24. S. 36—38, S. 41 f.) 27. Mai 1854.

d) Mittheilung des *Ministerialerlasses vom 11. Mai 1854 gegen Concubinate*. (Nr. 27. S. 40.) 11. April 1854.

e) Ueber die *Anzeige von Todesfällen, in Folge deren Vormundschaftsbestellungen nothwendig werden*. (Nr. 28. S. 43.):

„Nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. Juli 1834 sollen die Herren Pfarrer von denjenigen in ihren Pfarrsprengeln vorkommenden Sterbfällen, in deren Folge Vormundschaftsbestellungen nothwendig werden, den betreffenden Friedensgerichten Anzeige machen. Es ist jedoch von mehreren Seiten behauptet worden, dass diese Allerhöchste Cabinetsordre durch den Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850 aufgehoben worden sei; allein auf das Fortbestehen der Giltigkeit derselben kommt es hier nicht an, weil ein katholischer Pfarrer schon nach den canones, ohne dass es noch eines besonderen Gesetzes dazu bedürfte, verpflichtet ist, sich der Verlassenen seiner Pfarrgemeinde nach Kräften anzunehmen, und es daher auch im Bereiche seiner Amtspflichten liegt, dahin mitzuwirken, dass seine minderjährigen Pfarrkinder

einen Vormund, wenn sie eines solchen bedürfen, baldmöglichst erhalten. Diese Mitwirkung kann übrigens keineswegs als überflüssig angesehen werden, indem die vom Pfarrer, welcher den häuslichen Verhältnissen seiner Pfarrkinder am nächsten steht, in der fraglichen Beziehung ausgeübte Controle sich nach der Erfahrung als sehr heilsam zum Wohl der schutzbedürftigen Minderjährigen erwiesen hat. Ich erwarte daher, dass die wenigen Herren Pfarrer, welche Anstand nehmen zu müssen glaubten, der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1834 fernerhin nachzukommen, von nun an die fraglichen Anzeigen stets pünktlich und resp. noch nachträglich machen werden."

Trier, 27. Juni 1854.

Der Bischof von Trier: † *Wilhelm.*

f) *Pfarrer sollen nicht Kirchenrechner sein, und keine Kirchen- und Stiftungsgelder selbst einziehen.* Verordnung des bischöflichen Generalvicariats vom 3. Juli 1854. (Nr. 31. S. 44.)

g) *De sacristiae instructione* monita Vicar. gener. d. 4. Jul. 1854. (Nr. 33. p. 44 sq.)

h) *Beiträge aus den Mitteln der Filialkirchen für Zwecke der Pfarrkirchen können nicht gestattet werden.* Erklärung des bischöflichen Generalvicariats vom 21. Juli 1854. (Nr. 38. S. 49 f.)

i) *Warnung gegen den Verkauf oder Umtausch kirchlicher Gegenstände, resp. kirchlicher Ornamente ohne vorherige bischöfliche Genehmigung*, indem die Kirchen durch Speculanten vielfach benachtheiligt wurden. Bischöfliches Generalvicariat, 5. Aug. 1854. (Nr. 41. S. 53 f.)

k) *De registris seu libris parochialibus* monita Vicariatus in spir. generalis d. 28. Aug. 1854. (Nr. 43. p. 55—57. p. 59 sq.)

l) *Tituli ecclesiarum dioecesis Trevirensis* exhibiti sunt. (Nr. 54. p. 82—89. 91—94. 95 sq.)
Item *conspectus ecclesiarum dioecesis Trevirensis, quae eodem gaudent titulo*, ordine Titulorum alphabetico (Nr. 58. p. 96 bis 101.)

III. Jahrgang 1855:

a) *Monita ad parochos ceterosque sacerdotes dioecesis Trevirensis* de vita et honestate clericorum, de mansuetudine et lenitate clericali, de doctrina Christiana et de s. Sacramentorum administratione, de confessione paschali, de residentia, de lampade coram Sanctissimo, de juribus stolae; *Guilielmus*, Ep. in die Cinerum 1855. (Nr. 7. p. 35—38.)

b) Verordnung über die *Bedingungen, welche erfüllt werden müssen, bevor der Erwerb von Immobilien für Kirchen, Frühmessen, Pfarrstellen u. s. w. auf der linken Rheinseite genehmiget werden kann.* Bischöfliches Generalvicariat 20. April 1855. (Nr. 11. S. 41—43.)

c) *Commentar zur bischöflichen Verordnung vom 21. Decbr. 1848* über das Verfahren bei der Auszahlung und Rückzahlung von Kirchen- und Stiftungs-Capitalien, Ausleihung von Kirchen- und Stiftungsgeldern auf gut verbürgte Handschriften, die regelmässige Ausleihung gegen eine genügende Specialhypothek, über den Inhalt der über Darlehen aus kirchlichen Fonds zu entrichtenden Ob-

ligationen. Bischöflliches Generalvicariat, 29. Mai 1855. (Nr. 17. S. 49—55. 57—62.)

d) Verordnung über *Eheschliessung von heimathlosen und unbekannten fremden Personen.* 31. Mai 1855. (Nr. 18. S. 55.)

e) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung von 1836, S. 198), wornach die *ständigen Abgaben an Kirchen, Pfarrstellen, Küster u. s. w. nicht auf gerichtlichen, sondern auf dem leichteren und weniger kostspieligeren Verwaltungswege einzutreiben seien, findet auch auf die Rheinprovinz Anwendung.* Gegenwärtig steht dieses nach der gerichtlichen Praxis fest. Dies theilt die k. Regierung zu Coblenz unter dem 7. Juni und das bischöfliche Generalvicariat von Trier unter dem 3. Juli 1855 mit. (Nr. 21. S. 66 f.)

f) Verordnung über die Beaufsichtigung der (nach bischöfl. Verordnung vom 6. Jänner 1828 bis zum 20. Lebensjahre) christenlehrpflichtigen Jugend. Bischöfl. Generalvicariat 11. Sptbr. 1855 (Nr. 30. S. 81.)

g) *Monita ad parochos ceterosque curatos* de examine pro cura et ordinaria et principali atque approbatione pro sede confessionali, de facultate binandi ejusque prorogationis termino, de doctrina Christiana in scholis parochialibus tradenda, de hora, qua celebranda sit missa: Vic. in spir. gener. d. 20. Octbr. (Nr. 35. p. 86—88.)

h) Die *Abhaltung der Mobilarversteigerungen für die Kirchenfabriken durch die Bürgermeister* geschieht nach einer Gewohnheit, welche durch die Vorschrift des Gesetzes vom 5. Nvbr. 1790, Tit. II., Art. 13 und 14 vom 5—11. Februar 1791 und des Arrêtè vom 7. Thermidor XI. Art. 3, wornach die Kirchenfabrikgüter in denselben Formen wie die Gemeindegüter verwaltet werden sollen, unterstützt wird. Darüber Bekanntmachung der k. Regierung zu Koblenz vom 25. Oct. 1855 und des bischöflichen Generalvicariats zu Trier vom 14. Nvbr. 1855 (Nr. 39. S. 90 f.)

i) *Monita ad parochos ceterosque curatos de matrimoniis contrahendis,* praesertim de impedimentis matrimonii et de proclamationibus. Vicar. in spir. gen. die 19. Nvbr. 1855. (Nr. 40. p. 91.)

k) *Ueber Civiltrauungen zwischen Preussen und Engländern:*

„Die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit unserer Diöcese setzen wir andurch in Kenntniss, dass zufolge amtlicher Mittheilung für die Fälle, wenn Engländer mit preussischen innerhalb des Bezirkes des Appellationsgerichtshofes zu Köln wohnenden Unterthanen eine Ehe eingehen wollen, die von einem englischen Consularagenten etwa vorgenommene bürgerliche Trauung die Heirathsurkunde des inländischen Civilstandsbeamten nicht vertreten könne, und daher die inländischen Geistlichen nach Art. XII, §. 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 straffällig werden, wofern sie ohne Nachweis der vorherigen Aufnahme der Heirathsurkunde durch den inländischen Civilstandsbeamten auf blosse Eheschliessung von Seiten des brittischen Consuls die kirchliche Trauung vornehmen wollten."

Trier, 4. December 1855.

(Nr. 43. S. 93.) Das bischöfl. Generalvicariat.

IV. Jahrgang 1856:

a) *Monita ad parochos* de sacro cantu, de sacra musica, de quibusdam aliis stricte observandis: *Guilelmus* Ep. die 7. Mart. 1856. (Nr. 13. p. 41—44.)

b) Dubia de aqua baptismali et ss. oleis adhibendis diremta: Vicar. in spir. general. d. 14. Maii 1856. (Nr. 20. p. 49—51.)

c) Die Versicherung der Kirchen, kirchlichen Gebäude und der Kirchengeräthe gegen Feuerschaden nach ihrem wahren Werthe wird neuerdings anbefohlen vom bischöflichen Generalvicariat, den 22. Aug. 1856. (Nr. 37. S. 73 f.)

d) *Väterlicher oder vormundschaftlicher Consens zu Heirathen Minderjähriger.*

Mit Zustimmung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers hat der k. Justizsenat zu Ehrenbreitenstein am 26. Juni 1856 im Aufsichtswege folgende Instruction an die Vormundschaftsbehörden seines Bezirks erlassen:

„1) So lange der Vater minderjähriger Kinder noch lebt, haben die Vormundschaftsbehörden bei der Verheirathung der letzteren nur dann zu concurriren, wenn wegen Verwahrlosung der Erziehung Seitens des Vaters eine obervormundschaftliche Obsorge über die Person der Kinder für nöthig erachtet, und dieserhalb eine Vormundschaft eingeleitet ist; in diesem Ausnahmsfall ist nach denselben Grundsätzen wie zu 2 zu verfahren.

2) Ist der Vater der Minorennen verstorben, so ist zur Verheirathung der letztern, ohne Unterschied des Geschlechts, die Mutter mag noch leben, oder nicht, sowohl der Consens des Vormundes als derjenige des vormundschaftlichen Gerichtes mit der Massgabe erforderlich, dass eine ungegründete Weigerung des Vormunds geeigneten Falles vom vormundschaftlichen Gerichte zu ergänzen ist. In allen Fällen, wo die Mutter der Curanden noch am Leben ist, ist dieselbe vor Ertheilung des obervormundschaftlichen Consenses über ihre Einwilligung zu der Heirath zu vernehmen.“

Das bischöfl. Generalvicariat weiset demgemäss unter dem 23. Sept. 1856 die Pfarrer an, „von bevormundeten Minderjährigen, welche von ihnen getraut zu werden wünschen, in der Regel die Vorlegung des Consenses des vormundschaftlichen Gerichtes zu verlangen. Da aber nach dem canonischen Rechte, welches auf der rechten Rheinseite in Ansehung der Vollziehung der Ehe massgebend ist, die *Giltigkeit* der Ehe nicht einmal vom Consense des Vaters, um so weniger also von jenem des Vormundes oder der vormundschaftlichen Behörde abhängig ist, und Fälle vorkommen können, in welchen eine solche Ehe, ungeachtet der fragliche Consens verweigert worden, dennoch nach dem canonischen Rechte einzusegnen ist, so haben die Herren Pfarrer, wenn sie glauben, dass ein solcher Fall in ihrem Pfarrbezirke vorhanden sei, dem Generalvicariat darüber Bericht zu erstatten, und bevor sie einen weiteren Schritt in dieser Sache thun, die dessfallsige Weisung des Generalvicariates abzuwarten.“ (Nr. 41. S. 81 f.)

e) Verordnung des bischöflichen Generalvicariats vom 5. Dcbr. 1856 über die spätere Reclamation eines Theils der Gemeindezulage,

welche einen Pfarrer beim Antritt seiner Pfarrei überwiesen worden. (Nr. 51. S. 101.)

f) *De missa pro sponso et sponsa tempore clauso dicenda* (cf. supra 1853 sub *m*): Vicar. in spir. gener. d. 2. Dcbr. 1856. (Nr. 53. p. 102.)

V. Jahrgang 1857:

a) *Die Kirchhöfe betreffend.*

„Es ist zu unserer Kenntniss gekommen, dass an einigen Orten der Diöcese die Kirchhöfe nicht in dem ihrer Bestimmung und Würde entsprechenden und von den Vorschriften der Kirche (vgl. *Rituale* T. I. p. 188 sq. und T. II. p. XCVII) geforderten Zustande sich befinden. Dies veranlasst uns, die Aufmerksamkeit der hochw. Pfarrgeistlichkeit für diesen Gegenstand hiermit besonders in Anspruch zu nehmen, und dieselbe anzuweisen, ihrerseits darauf hinzuwirken, dass die gehörige Umfriedigung der Kirchhöfe, die Aufstellung eines Kreuzes oder Crucifixes stattfinde, dass die Wege stets reinlich erhalten werden, keine Spiele oder profane Begehungen oder Geschäfte dort vorgenommen werden und dgl. Dabei bemerken wir, dass das kais. Decret vom 23. Prairial an. XII (12. Juni 1804) in Art. 3 den bürgerlichen Localbehörden die Bepflanzung der Kirchhofsräume gestattet. Die hochw. Pfarrgeistlichkeit wird gegen diese Bepflanzung, so lange dieselbe nicht der Bestimmung und Würde des Ortes in ihrer Art und Weise entgegen ist, keine Einwendung erheben."

Trier, 16. December.

(Nr. 3. S. 2.) Das bischöfl. Generalvicariat.

b) Unter dem 9. Jänner 1857 theilt das bischöfl. Generalvicariat den Ministerialerlass vom 31. Aug. 1856 mit, wodurch *die Atteste der Heimathsbehörde bei Heirathen von Engländern und Nordamerikanern in Preussen nachgelassen sind.* (Nr. 4. S. 2 f.)

c) Das Generalvicariat bringt unter dem 27. Jänner 1857 die *Encyclica der s. congregatio inquisitionis an alle Bischöfe gegen den Missbrauch des Magnetismus vom 30. Juli 1856.* (Nr. 6. p. 5 sq.)

d) *Monita ad Parochos aliosque sacerdotes* de assiduitate in audiendis confessionibus, de verbi divini praedicatione, de visitatione scholarum, de residentia parochorum, de conferentiis seu collationibus de rebus ecclesiasticis, de cura et visitatione infirmorum, de quibusdam abusibus non tolerandis (Theilnahme der Geistlichen bei Hochzeiten, Taufen, Leichenschmäusen): *Guilelmus* Ep. d. 10. Mart. 1857. (Nr. 12. p. 23—26.)

e) In Zukunft sollen *alle Kapläne*, *ohne Ausnahme während des dritten Jahres ihrer Anstellung sich zu dem Examen pro cura principali einstellen. Guilelmus* Ep. 10. Mai 1857. (Nr. 23. S. 43.)

f) Das bischöfl. Generalvicariat theilte unter dem 26. Mai 1857 ein *Formular* eines Gesuches um Eintragung einer gesetzlichen Generalhypothek gegen einen Kirchenrechner mit. (Nr. 29. S. 51.)

g) Der hochw. Herr Bischof belehrte unter dem 26. Mai 1857 die *Geistlichkeit näher, wie sie ihre letztwilligen Verfügungen ad*

pias causas einzurichten haben, um denselben den beabsichtigten rechtlichen Erfolg zu sichern. (Nr. 30. S. 55 f.)

h) *Generalis visitatio superioris partis dioecesis Trevirensis, quae anno 1569 et 1570 ex decretis concilii Tridentini instituta est.* Vom Generalvicar wird darüber unter dem 3. Aug. 1857 ein Bruchstück eines Manuscriptes, welches sich in der Trierer Dombibliothek befindet, mitgetheilt. Es geht daraus hervor, in welchen Pfarreien damals das Tridentinum publicirt worden ist. (Nr. 39. p. 67—70, p. 71—74, p. 75—78, 80 sq., 83—85, 92—94, 96—98.)

i) Das Decret der Congregation des Index vom 8. Jänner 1857 gegen die Schriften Anton Günthers, und das Schreiben des Papstes darüber an den Cardinal-Erzbischof von Köln vom 15. Juni 1857 wurde unter dem 16. Sept. vom Bischofe von Trier kundgemacht. (Nr. 45. p. 87—90.)

VI. Jahrgang 1858:

a) *Die Erhebung der Kathedralsteuer.*

„Im Circulare vom 8. November 1844 (Statuta Synod. T. IX. p. 53) hat mein Generalvicariat der hochw. Pfarrgeistlichkeit die gewissenhafte Erhebung und Einsendung der Kathedralsteuer eingeschärft.

Da seither wieder vielfache Versäumnisse in dieser Beziehung vorgekommen sind und noch immer vorkommen, so sehe ich mich genöthigt, die hochw. Pfarrgeistlichkeit unter Hinweisung auf jenes Circular, sowie auf die früheren betreffenden Erlasse vom 22. Februar und 12. Nvbr. 1827 und vom 18. Mai 1832 (Sieh Stat. Syn. T. VIII. p. 96. 127. 271) zur pünktlichen Erfüllung der dessfallsigen Pflicht mit dem Bemerken aufzufordern, dass unsere altehrwürdige Domkirche fast beständiger Reparaturen bedürfe, und hierzu der in Rede stehenden Steuer durchaus nicht entbehren könne.“

Trier, 19. Jänner 1858.

(Nr. 5. S. 13.) Der Bischof von Trier: † *Wilhelm.*

b) Unter dem 18. Jänner 1858 theilt das bischöfliche Generalvicariat aus der Gesetzsammlung von 1843, S. 289 die k. Verordnung vom 3. Juli 1843 nochmals mit, welche über die *Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Curatstellen im Bisthum Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Köln und der Bisthümer Münster und Trier* ergangen ist. (Nr. 10. S. 14—16.)

c) Das bischöfliche Generalvicariat theilt unter dem 7. Mai und nochmals unter dem 13. Aug. den Ministerialerlass vom 2. April 1858 mit, wodurch wir früher unter dem 31. Aug. 1856 den britischen und den Bürgern der Vereinigten Staaten (vgl. oben 1857 *b*), so nun auch den französischen bei Ehen mit preussischen Unterthanen die Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebenen Attestes der Heimathsbehörde erlassen ist. Das Archiv theilt beide Ministerialerlasse unter der Rubrik Preussen im Anhange mit. (Nr. 19. S. 26. Nr. 43. S. 73)

d) Das Generalvicariat publicirt unter dem 8. Mai die seit 1833 erlassenen *Litterae dismembrationis et erectionis Ecclesiarum filia-*

lium in Ecclesias parochiales. (Nr. 20. P. 26—28, 29—32, 37—40, 42—44, 45—48, 53—56, 59 sq., 64, 66—68, 70—72.)

e) Das Generalvicariat bringt unter dem 12. Juni 1858 wieder in Erinnerung:

1) Die *jährliche Aufstellung und Einsendung der Kirchenbudgets*,

2) *die Abhaltung unvermutheter Kirchen-Kassen-Revisionen.* (Nr. 26. S. 41 f.)

f) *Die Stempelfreiheit der Kirchen bei Ausstellungen von Quittungen* über die während der Pfarrvacaturen an die Kirchenfabriken gezahlten Staatsgehälter wird vom Generalvicariat neuerdings bekannt gemacht den 30. Juli 1858. (Nr. 38. S. 65 f.)

g) *Gegen saumselige Kirchenrechner auf der linken Rheinseite.*

„Da es in unserem Bisthum noch hier und da Kirchenrechner gibt, welche wiederholte Mahnungen, ihre rückständigen Rechnungen zu stellen, und die in ihren Händen befindlichen Kirchen- und Stiftungsgelder nach Abzug des zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben im laufenden Quartale erforderlichen Betrages in die mit drei Schlüsseln verschlossene Kirchenkiste niederzulegen unbeachtet lassen, so machen wir die Kirchenräthe auf der linken Rheinseite darauf aufmerksam, dass sie sich subsidiarisch für den Nachtheil verantwortlich machen, welcher daraus den unter ihrer Verwaltung stehenden Kirchenfabriken und den damit verbundenen frommen Stiftungen erwachsen sollte, wenn sie gegen solche Rechner nicht zeitig nach Vorschrift des Art. 90 des Decretes vom 30. Dcbr. 1809 einschreiten. Von dieser Weisung haben die Kirchenräthe die Rechner zur Nachachtung in Kenntniss zu setzen."

Trier, 6. August 1858.

(Nr. 41. S. 69 f.) Das bischöfl. Generalvicariat.

h) C. Sunt namque XIV. Dist. 45 wurde wieder in Erinnerung gebracht. (S. 76 geg. Ende.)

V. Königreich Würtemberg.

Verfügung des Departements des Kirchen- und Schulwesens, des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Art des Verkehrs des Landesbischofs mit den k. Behörden. (R.-Bl. Nr. 12 vom 19. Juli 1858. S. 187.)

Nachdem in Art. XI der unter dem 8. April 1857 mit der römischen Curie abgeschlossenen Convention dem Landesbischof das Recht eingeräumt worden ist, mit allen k. Behörden unmittelbar zu verkehren, ist in Gemässheit des Art. XII gedachter Convention die Z. 1 der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 21. Mai 1828, betreffend die Form der amtlichen Correspondenz mit den bischöflichen Behörden zu Rottenburg (R.-Bl. S. 356) insoweit darin für den geschäftlichen Verkehr zwischen den Staats- und den bischöflichen Behörden eine Vermittlung durch den k. katholischen Kirchenrath vorgeschrieben ist, ausser Kraft getreten; was hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, 22. Juni 1858. *Rümelin.*

Die s. g. ursprünglichen Rechte der Bischöfe und die Stellung der letzteren zum Papste.

Die Zeiten der Kirchenreformen, zu welchen sich die Söhne der grossen Maria Theresia in Wien und Florenz berufen glaubten, sind zwar weit hinter uns; allein die Lehren, womit damals „*der Umsturz alles Bestehenden*" eingeleitet wurde, sind noch nicht verklungen, und es fehlt noch heut zu Tage nicht an vermeintlichen oder angeblichen Freunden der Throne, welche, auf diese Lehren gestützt, den Bestand der Kirche und die Autorität des Papstes zu bekämpfen und zu untergraben für Pflicht und Vortheil halten. Ja, diese Lehren haben an der heutigen politischen Verwicklung, die alle Völker Europa's mit banger Erwartung erfüllt, einen wesentlichen Antheil. Unter denselben nimmt aber bekanntlich der Satz, dass die Bischöfe ihre Gewalt einzig und allein von Christus unmittelbar abzuleiten haben, und die Beschränkungen derselben durch den Papst nichts als eben so viele Usurpationen seien, die sich die Bischöfe fernerhin nicht sollten gefallen lassen, eine Hauptstelle ein. Ueber dieses Thema hatte der berüchtigte Ricci, Bischof von Pistoja und Prato, der im Jahre 1785 in Toskana sich zum Werkzeug der grossherzoglichen Regierung in ihren s. g. kirchlichen Reformen hergab, an den Erzbischof Martini von Florenz geschrieben, mit der Aufforderung, „das römische Joch abzuschütteln" und die ursprünglichen Rechte des Episcopats wieder an sich zu nehmen. Der gelehrte und fromme Erzbischof [1]) antwortete ihm in nachstehendem Schreiben, auf welches die Analecta juris pontificii jüngst wieder aufmerksam gemacht haben, mit solcher Kraft und eindringlicher Klarheit, dass wir dieses Schreiben unsern Lesern vorzulegen, für ebenso lehrreich als zeitgemäss halten. Wir fügen, zur besseren Würdigung desselben, die Bemerkung bei, dass eben der Erzbischof Martini von Florenz derjenige war, der später die Versöhnung des unglücklichen Ricci mit dem Papste vermittelte.

Brief des Msgr. Anton Martini, Erzbischofs von Florenz, an Msgr. Scipio Ricci, Bischof von Pistoja und Prato. 1788.

Das Schreiben, welches Ew. Hochwürden mir zusandten, voll der bei Ihnen eingeführten Neuerungen, und voll der Empfehlungen und

[1]) Er war der Verfasser einer italienischen Uebersetzung der heil. Schrift.

Aufforderungen an mich, das römische Joch abzuschütteln, um unsere Auctorität zu erhöhen, hat bei mir gerade das Gegentheil, nämlich die Furcht rege gemacht, die Auctorität, welche ich noch besitze, elendlich zu verlieren. Ew. Hochwürden müssen mir gestatten, mich hierüber mit jener Freimüthigkeit auszusprechen, wie sie das Amt, das ich in der Kirche bekleide, erheischt. In den gegenwärtigen Zeiten muss ich wirklich fürchten, dass dieses erhabene Amt mehr zur Strafe, als zur Ehre gereiche.

Was verstehen Sie denn eigentlich unter den ursprünglichen Rechten? Denn ich liebe eine klare Beleuchtung der Dinge und die Feststellung der Bedeutung der Worte, um Begriffsverwirrungen zu vermeiden. Verstehen Sie unter ursprünglichen Rechten diejenigen, welche bei dem römischen Papste aus dem Primate der Gerichtsbarkeit hervorgehen, oder solche Rechte, welche dem Begriffe der bischöflichen Würde wesentlich angehören und inwohnen, so dass keine andere Autorität der Erde sie einschränken und schmälern kann? Nehmen Sie die Sache im erstgedachten Sinne, so fällt die Frage von selbst; denn in diesem Falle würden Sie mich geradezu zur Empörung gegen den obersten Hirten, den Stellvertreter Jesu Christi auffordern. Haben Sie aber die zweite Bedeutung im Auge, wie das Ganze Ihres Schreibens anzudeuten scheint, so glauben Sie also, dass die von dem Papste bis auf diese Zeit über die Bischöfe und Kirchen ausgeübte Jurisdiction eine tyrannische, gewaltthätige, ungerechte Usurpation gewesen ist. Ich gestehe, dass ich gewaltig erstaunte, als ich die Schwäche und Falschheit der Beweise sah, welche Sie zur Unterstützung einer so gewagten Behauptung beibringen. Sie beginnen damit, dass Sie sagen, die Päpste der ersten Jahrhunderte hätten die Jurisdiction über die Bischöfe, welche sie jetzt ausüben, nicht gehabt. Kann es Ihnen unbekannt sein, dass der heil. Petrus und seine ersten Nachfolger eine Menge Bischöfe in verschiedenen Theilen der Welt, und in bestimmten Städten, mit Bezeichnung von Völkern, Bezirken, Ländern und Reichen um ihre bischöfliche Sendung zu erfüllen, einsetzten? Sind das nicht Acte der obersten Gerichtsbarkeit über die Bischöfe und Kirchen der Welt, und wurden diese Acte nicht ausgeübt, ohne die Beistimmung der Völker, ohne die Genehmigung des Klerus, ohne die königliche Sanction? Geschah diess nicht kraft der dem heil. Petrus von Jesus Christus ertheilten Gewalt: *Pasce oves meas... tu es Petrus... quodcumque ligaveris?* etc. Ist diese Gewalt des heil. Petrus und seiner Nachfolger nicht ein katholisches Dogma, welches von allen Kirchenvätern gelehrt, und durch mehrere ökumenische Concilien, wie die von Chalcedon, Lateran, Lyon, Florenz, Trient, bestätigt wird?

Es ist aber doch gewiss, fahren Sie weiter, dass die Päpste der ersten Jahrhunderte die ausgedehnte Gerichtsbarkeit, welche sie gegenwärtig über die Bischöfe annehmen, nicht ausübten. Also haben sie selbe auch nicht. — Ich könnte den Vordersatz läugnen, und Ihnen eine Menge Acte der Gerichtsbarkeit nachweisen, welche die Päpste über die Bischöfe selbst der Patriarchalkirchen, das ist der vorzüglichsten griechischen Kirchen ausgeübt haben. Da ich jedoch nur einen Brief, nicht aber ein Buch schreibe, so lasse ich für einen Augenblick den Vordersatz bei Seite, und widerspreche dem Schluss, den Sie daraus ableiten. Wenn eine solche Schlussfolgerung richtig ist, so muss man auch folgendes Raisonnement zugeben.

Durch die Geschichte ist es gewiss, dass die zeitlichen Fürsten über ihre Unterthanen nicht immer jene Gewalt ausgeübt haben, welche sie heut zu Tage ausüben, oder wenigstens erliessen sie nicht so viele Verordnungen, und gingen sie mit ihren Gesetzen nicht so sehr in das Detail ein, wie sie jetzt zu thun pflegen. Also haben die Fürsten jene Gewalt nicht, die sie heut zu Tage ausüben. — Wer sieht nicht die Falschheit dieses Schlusses? Die Fürsten haben die Gewalt empfangen, die ihnen untergebenen Völker zu lenken und zu regieren; die Ausübung dieser Gewalt ist bald mehr, bald weniger ausgedehnt, je nachdem es das Bedürfniss, die Umstände und das Wohl des Staates erheischen. Um die königliche Gewalt zu beweisen, fordert kein Mensch, dass sie an allen Orten und unter allen Umständen gleich sei; sondern man verlangt nur, dass die Macht ausgeübt werde in dem Masse, als das Bedürfniss der Unterthanen, das Interesse des Staates, der Nutzen der Monarchie es erfordern; und diess wird dem Urtheile des Fürsten überlassen.

Wenn also die Fürsten in den vergangenen Jahrhunderten ihre Macht nicht in der Ausdehnung, wie heut zu Tage ausübten, so war es nicht, weil sie diese Macht nicht besassen, sondern weil sie eben nicht für nothwendig hielten, davon Gebrauch zu machen. Und wenn sie dieselbe heut zu Tage mit grösserer Thatkraft spielen lassen, so geschieht es, weil sie glauben, dass das öffentliche Wohl es verlangt. Ich frage Sie nun, soll dieses Argument, das lächerlich ist, wo es sich um Fürsten handelt, nur Petrus und seinen Nachfolgern gegenüber richtig sein? Was wäre etwa der Grund dieses Unterschiedes, wenn nicht vielleicht der, dass die Fürsten eine solche Lehre nicht ungestraft würden verkünden lassen, während man hofft, dieselbe vor dem Richterstuhle der Menschen gegen die Päpste ohne Gefahr behaupten zu können?

Doch um den päpstlichen Thron umzustürzen, trägt man kein Bedenken, auch die Throne der Fürsten in Gefahr zu bringen. Mit solchen Lehren verräth man die Fürsten, während man sie zu vertheidigen und

zu unterstützen vorgibt. Sie werden mir da vielleicht das angeborne und unwandelbare Recht der Fürsten entgegenhalten. — Und ich berufe mich auf die göttlichen und unfehlbaren Worte zu Gunsten des heiligen Petrus, Worte, welche ein unbestreitbares Dogma bilden: *Tu es Petrus... pasce oves meas...* welches Dogma von der ganzen Kirche von jeher unabänderlich gelehrt und anerkannt worden ist.

Nein, Monsignor, es genügt nicht zu beweisen, dass die Päpste die Acte der Gerichtsbarkeit, welche sie gegenwärtig ausüben, nicht immer ausgeübt haben; man müsste beweisen, dass Jesus Christus dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern die Gewalt, die Kirche zu weiden, zu lenken und zu regieren, nicht verliehen habe. Da dies nicht bewiesen ist, und Sie werden es nie beweisen, so sind alle Ihre Bemühungen umsonst.

Um die Wirksamkeit der Beschwerden an den heil. Stuhl und der von demselben erlassenen und in der Kirche mit vollkommener Unterwürfigkeit befolgten Gesetze zu zerstören, berufen Sie sich auf die falschen Decretalen und auf die Barbarei und Unwissenheit jener Jahrhunderte, welche den päpstlichen Gesetzen blinden und ungerechten Gehorsam zollten. — Diese lächerliche Erklärung findet sich heut zu Tage bei allen neuern Schriftstellern wieder.

Wenn, um die klaren Gründe eines Gegners zu widerlegen und umzustossen, es genügte, ihm zu erwiedern: Sie sind ein Unwissender, ein Fanatiker, so wäre der Sieg leicht; einen Menschen mit Schmähungen überhäufen, ist leichter, als ihm mit guten Gründen entgegentreten. Nun frage ich Sie, Monsignor, warum glaubten die Jahrhunderte, welche Sie barbarisch und unwissend nennen, so fest an die Vollgewalt der Jurisdiction der Päpste über die ganze Kirche und ihre oberste Macht, sie zu lenken und zu regieren? Glaubten sie daran nicht als an ein, im Evangelium enthaltenes, von den heiligen Vätern bekräftigtes, durch mehrere Concilien bestimmt ausgesprochenes, katholisches Dogma? In dieser Beziehung waren die fraglichen Jahrhunderte weit entfernt von der Barbarei und Unwissenheit, die man ihnen beizulegen beliebt. Ihr Glaube war weit reiner, als der vieler Christen des 18. Jahrhunderts, welche geradezu dem heil. Geiste widerstreben, ihre Augen geflissentlich dem Lichte verschliessen, und, da sie gar zu gerne gegen die Wahrheit, die ihnen missfällt, gute Gründe finden möchten, aber nicht finden, zu dem verzweifelten Mittel greifen, Jeden des Fanatismus und der Unwissenheit zu beschuldigen, der nicht die Vermessenheit hat, sich gegen die erkannte Wahrheit zu empören.

Wenn der feste Glaube an ein Glaubensdogma ein charakteristisches Merkmal der Barbarei ist, so ist die ganze Kirche, vom heil. Petrus angefangen, bis auf Pius VI. barbarisch und unwissend gewesen; um

diese Barbarei zu vertreiben, müsste man aufhören, Katholik zu sein, und zu den Protestanten gehen, um Wissenschaft und Licht zu suchen. Um diesen Preis kaufe ich die Wissenschaft nicht; da bleibe ich lieber in meiner Unwissenheit und in meinem Glauben. Also waren die fraglichen Jahrhunderte barbarisch und unwissend, da Sie sie so zu nennen belieben, nicht desswegen, weil sie an ein katholisches Dogma glaubten, sondern wegen des Verfalles der Wissenschaften, die nur von Wenigen gepflegt wurden, wegen des Verderbnisses der Sitten, wegen der Unruhen und Revolutionen in den Reichen und Monarchien. Diese Barbarei nun scheint mir gerade ein sehr starkes Argument zu Gunsten des Dogma's von der päpstlichen Suprematie. Diese Unruhen, diese Unwissenheit, diese Pflichtvergessenheiten, sollte man meinen, wären wohl sehr kräftige Beweggründe sowohl für Laien, wie für Geistliche gewesen, das Joch des Gehorsams gegen die römischen Päpste abzuschütteln, deren Decrete der allgemeinen Zügellosigkeit energisch entgegentraten. Gehorsam war von jeher dem menschlichen Stolze zuwider: die Natur ist sich in allen Jahrhunderten gleich geblieben. Ich frage daher, warum haben die Menschen in jenen Jahrhunderten der Unwissenheit und der Finsternisse das Joch des römischen Papstes nicht abgeschüttelt? Warum haben sie im Gegentheile seine Gewalt durch ihren Gehorsam bekräftiget? Welches menschliche Interesse war im Stande sie zurückzuhalten? Also nur die innige Ueberzeugung von ihrem Glauben, die sie mitten unter ihrer Barbarei nicht verloren, wie man sie heut zu Tage bei der socialen Abgeschliffenheit so leicht verliert, war es, was ihre Barbarei im Gehorsame gegen den römischen Papst erhalten konnte; und trotz aller Leidenschaften beugten Weltliche und Geistliche Haupt und Knie vor Demjenigen, von dem sie wussten, dass er von Jesus Christus die universelle Gewalt über die ganze Kirche empfangen habe.

Ferners versuchen Sie, Monsignor, meinen Geist mit dem Gedanken an meine ursprüngliche Gewalt zu erfüllen, und sagen mir wunderbare Dinge von dieser Gewalt. Sie halten mir die kräftige Freiheit vor Augen, welche ich gewinnen würde, wenn ich mich der veralteten Vorurtheile entledigen, meine Augen endlich einmal öffnen, und von allen meiner Würde anklebenden Rechten Gebrauch machen würde. Wäre ich nur ein wenig zum Ehrgeize geneigt, so würde es mir schwer fallen, nicht in diese Schlinge einzugehen. Doch wir leben in einem aufgeklärten und vorurtheilsfreien Jahrhunderte (ich bediene mich Ihrer eigenen Ausdrücke). Unter den Aufklärungen, die mir in diesem Jahrhunderte zu Theil geworden sind, ist aber die vorzüglichste die feste Ueberzeugung, die ich habe, dass alles dieses nur ein sehr fein angelegtes Kunststück ist, welches bei einer grossen Zahl von Menschen durch

einen gewissen Geist der Ketzerei hervorgebracht, von Andern aus Politik unterstützt, und von wieder Andern aus blindem Stolze und aus einer Begierde nach jener Herrschaft im Klerus, welche der heil. Petrus uns zu vermeiden empfiehlt, angenommen wird, und dass alles dieses nur darauf hinausläuft, Anarchie, dieses Endziel aller Wünsche, in die Kirche einzuführen. Wer wird Ihnen glauben, dass die neue Lehre, welche den ehrwürdigen Primat des römischen Papstes von vorne angreift, und gegen die unumstösslichsten und klarsten Zeugnisse des Evangeliums zu Gunsten Petri und seiner Nachfolger sich auflehnt, sich vor dem Bischofe einer einzelnen Diöcese demüthigen, und seine Rechte in Unterwürfigkeit und Folgsamkeit anerkennen und achten wird? Diese Lehre, die auf die Worte: *Tu es Petrus... pasce oves meas.... quodcumque ligaveris* etc. nichts hält, die sollte in Demuth sich den Worten des Apostels fügen: *Posuit vos spiritus sanctus regere Ecclesiam Dei?* Wer, Monsignor, wird Ihnen dieses monströse Paradoxum des 18. Jahrhunderts glauben? Und sind die Völker einmal so weit gekommen, zu wissen, dass man sich gegen die Befehle der Päpste mit Recht auflehnen, alle Tradition und alle die feierlichen Zeugnisse der heiligen Väter zu Gunsten unsers Glaubens verwerfen kann, werden sie dann nicht dasselbe thun gegen die ursprüngliche Gewalt der Bischöfe? Schöne Entdeckung unsers Jahrhunderts! Man will die Völker daran gewöhnen, den den römischen Päpsten schuldigen Gehorsam abzuschütteln, um sie unterwürfiger und folgsamer zu machen gegen die Autorität der Lenker bischöflicher Stühle! Zu dem Grade von Wahnsinn, dessen es bedürfte, um mich von solchen Dingen überzeugen zu lassen, bin ich, Gott sei Dank, noch nicht herabgekommen.

Doch wozu viele Worte, wenn wir Bischöfe schon die sprechendsten thatsächlichen Beweise vor Augen haben? Schon seit langer Zeit preist man uns unsere ursprünglichen Rechte vor: bisher hat man zwar noch nichts gethan, um uns in den Besitz dieser vorgeblichen Rechte gegen Rom zu setzen, wohl aber Vieles, um uns derselben in unseren Diöcesen gänzlich zu berauben. Man gibt uns das Schwert in die Hand, um gegen den heil. Stuhl zu kämpfen, und dann wendet man es gegen uns selbst.

Man hat uns gesagt, die Bischöfe hätten ihre Gewalt unmittelbar von Jesus Christus, und diese Gewalt sei in ihren Diöcesen ebenso ausgedehnt, wie die des Papstes in der ganzen Kirche, und doch ist diese grosse, uranfängliche, von den Canonen der Kirche unabhängige Gewalt dem Belieben irgend eines Andern unterworfen, der sie lähmt und vernichtet. Selbst die Ertheilung der Priesterweihe ist nicht mehr unserer Entscheidung anheimgestellt und von uns abhängig: der Beruf zum Priesterthum ist nicht mehr unserer Prüfung unterworfen, er hängt von

dem Willen eines Andern ab. Der Klerus fürchtet und respectirt ganz ein anderes Tribunal, als das seines Bischofs. Die Vergebung der Pfründen ist auf eine Weise beschränkt und eingeengt, dass man oft genöthigt ist, sie an Leute zu vergeben, die kein anderes Verdienst haben, als das, dass sie durch ihre Sitten, durch ihre Umtriebe, durch ihre Lehre an ihrer Kirche zu Verräthern geworden sind. Kurz, unsere grosse Gewalt hat bald keine Subjecte mehr, über die sie ausgeübt werden könnte.

Man sagt uns, die Bischöfe seien die natürlichen Richter des Glaubens; wenn wir aber gegen ärgerliche, irrige und selbst ketzerische Lehren unsere Stimme erheben, so wird die geheuchelte Unterwürfigkeit gegen die bischöfliche Würde alsbald in offenen Hass umgewandelt; man überhäuft uns mit Schmähungen, und sagt, wir seien Unwissende, Fanatiker, Hildebrandisten.

Man sagt, wir seien die eigentlichen Bewahrer der gesunden Lehre, und wir sind gezwungen, den Katechismus für unsere Gläubigen aus dem Munde und der Feder von — dem Interesse und der Politik verkauften Privatgelehrten zu empfangen. Diese Gelehrten errichten unsern bischöflichen Stühlen gegenüber Lehrstühle der Pest, und nehmen sich heraus, uns aufklären und belehren zu wollen. Wir sind Richter des Glaubens; aber wenn wir ein Wort von Glauben und Christenlehre sprechen, dann sind wir nicht mehr vom heiligen Geiste geleitet, der uns gesetzt hat, seine Kirche zu regieren; sie allein haben den Geist der Weisheit und des Rathes, und sie verlangen, dass wir uns hinsetzen zu den Füssen ihrer stolzen Kanzel, als ehrerbietige und stumme Schüler.

Man sagt, wir seien die Richter des Glaubens, aber man sagt auch, wir verdienen das Vertrauen unseres Volkes nur, wenn wir die Lehre der Kirche predigen, und um zu wissen, welche diese Lehre ist, müssen wir unsere Kirche fragen, und uns selbst von ihr aufklären lassen.

Man sagt, nicht nur die Bischöfe hätten bei den ökumenischen Concilien und bei den Diöcesan-Synoden entscheidende Stimme, wie die Jahrhunderte der Unwissenheit glaubten und thaten, sondern auch die Seelsorger und die einfachen Priester; Gott gebe, dass man nicht auch noch die Laien dazu setze! Und doch sollen wir glauben, dass wir die wahren Richter des Glaubens sind. Welcher Wust von Widersprüchen in diesem Jahrhunderte des Lichtes und der Vernunft!

Man sagt, wir haben volle Gewalt im Punkte der Kirchenzucht; aber die Kirchenzucht steht in voller Abhängigkeit, und unter dem vollen Einflusse ganz anderer Personen, als der Bischöfe. Wir sind bald nichts mehr als ohnmächtige Zeugen von dem Verfalle unsers Klerus, von der Rebellion und dem Verderbnisse unserer Völker, ohne zur Hebung dieses grossen Unheils auch nur das kleinste Mittel anwenden zu dürfen;

machen wir Vorstellungen ob dieses Unheils, so antwortet man uns, wir hätten zu gehorchen, nicht aber Beschwerden zu erheben; zeigen wir irgend einen Widerstand, so wird die Stimme erhoben, und werden selbst Drohungen nicht gespart.

Man sagt, wir haben volle Gewalt in unserer Diöcese, und die apostolischen Reservationen seien ungerechte Schmälerungen unserer rechtmässigen Gewalt, einer Gewalt, die kein Mensch uns rauben könne; unterdessen lehnen sich die Seelsorger gegen uns auf, und schreiben sich ein göttliches Recht in ihren Pfarreien zu. Anstatt ihnen Demuth und Ehrfurcht gegen uns einzuflössen, weil wir Gott Rechenschaft ablegen müssen über die Bevölkerung, die er unserer Sorge anvertraut hat, erfüllt man ihren Geist mit Hochmuth und mit dem Dünkel, als wären sie apostolische Herrscher in ihren Sprengeln. Um den römischen Papst zu erniedrigen, wollte man die Bischöfe des ihm schuldigen Gehorsams entbinden; und ebenso will man jetzt die Seelsorger ihrer Unterordnung unter ihre Bischöfe entledigen, um das Episcopat zu demüthigen. Aber wie? bilden sich die Seelsorger vielleicht ein, die Ehre und die Macht, welche sie den Bischöfen entreissen, für sich zu erwerben? Sie wären Thoren, so etwas zu glauben. Sie begreifen noch nicht die Arglist und die verborgenen Umtriebe dieser neuen Kirchenlehrer. Die neue Lehre ist schon in Bereitschaft, und schon beginnt man anzudeuten, dass die Schlüsselgewalt von Jesus Christus nicht dem Petrus, nicht den Aposteln, sondern der ganzen Kirche im Allgemeinen verliehen wurde, welche die Ausübung derselben den von ihr bestellten Personen überträgt, und dass diese reine und einfache Ausübung immer vom Volke abhängt. Dank dieser Lehre wird es nicht lange mehr anstehen, bis die Seelsorger nur mehr Sklaven des Volkes sein werden, das sie zu regieren sich schmeicheln; sie werden sein, was nun der Prediger bei den Ketzern ist. So geht es mit den Glaubenssachen. Der erste Irrthum erzeugt den zweiten; die Kirche, wie sie Jesus Christus eingesetzt hat, will man nicht, und das Ende davon ist, dass man bald gar keine mehr hat.

Man sagt, diese neuen Lehrer wollen in ihrem Eifer für die Säuberung der Kirche von der Ketzerei und dem Sittenverderbnisse der vergangenen Jahrhunderte, die Hirten und die Völker aufklären, um sie aus der allenthalben herrschenden Finsterniss und Verderbtheit herauszureissen: unterdessen aber untergräbt dieser so reine Eifer für die christliche Moral mit dem vermessensten Widerspruche die Grundlage des Glaubens an Jesus Christus, worauf die christliche Moral sich stützt. Während die geringste Uebertretung des Gesetzes sie mit Schauder erfüllt, *excolantes culicem,* scheuen sie sich nicht, über den Stellvertreter Jesu Christi unbarmherzig herzufallen, die Einheit der Kirche, seiner Braut, zu zerreissen, die Völker gegen den Papst und die Bischöfe auf-

zuwiegeln, und durch ihre falsche Wissenschaft einer grossen Anzahl Seelen, die bald den Glauben verlieren, Aergerniss zu geben, *glutientes autem camelum.* Wie stimmt das zusammen mit dem Eifer für die Moral Jesu Christi? Wie will man sich vermessen, die Sittenreinheit im Christenthume wiederherzustellen, wenn man die Grundlage desselben umstürzt? Sollte das etwa das reine Gewissen Luthers und Calvins sein, die die Kirche zu säubern vorgaben, während sie die Irrthümer in ihren Schooss ausstreuten? Sollte das etwa das zarte Gewissen der Schriftgelehrten und Pharisäer sein, die aus Furcht vor der gesetzlichen Verunreinigung sich scheuten in das Gerichtshaus einzutreten, um mit lautem Geschrei den Tod Jesu Christi zu verlangen?

In der That aber, was ist denn auch bisher geschehen unter diesem prunkenden Vorwande der strengen Moral? Wir sind Zeugen des tagtäglich zunehmenden Verderbnisses in unsern Diöcesen. Die Theater mehren sich, die Beichtstühle stehen leer, der Tisch des Herrn wird immer verlassener, die Faste kennt man in den Städten nicht mehr, kaum findet sie noch in den abgelegensten Gebirgen unserer Diöcesen eine Zufluchtstätte. Vergnügungssucht, Weichlichkeit, Sittenverderbniss wuchern im Schatten des Unglaubens und der Philosophie, denen diese Eiferer für die gesunde Moral durch ihre Lehre Thür und Thor öffnen, indem sie einer so grossen Zahl leichter Geister Gründe bieten, zu glauben, dass der Glaube und die Moral nur Gaukelspiel seien. Wollte Gott dieser Eifer für die Moral wäre in seinen Quellen so rein gewesen, wie er es bei uns Bischöfen ist, um dieselbe in unsern Diöcesen zu erhalten und auszubreiten! Aber wir haben uns getäuscht. Diese Leute zerstörten durch die That, was sie durch ihr Wort gelehrt hatten, und wir haben am Ende eingesehen, dass dieser Eifer bei ihnen nur ein Vorwand war, um uns unbewusster Weise zur frommen Empörung gegen den Vatikan zu stimmen.

Man sagt, wir hätten volle Gewalt über die geistlichen Orden und der apostolische Stuhl hätte uns gewaltsam unserer Jurisdiction beraubt. Indessen stehen die geistlichen Orden, was ihre äusere und innere Disciplin betrifft, unter einer ganz andern Auctorität, als unter der der Bischöfe. Die geistlichen Orden waren ehemals unsern Diöcesen von grossem Nutzen. Bei ihrer unmittelbaren Abhängigkeit von dem römischen Papste, standen sie doch in Betreff der geistlichen Amtsverrichtungen in gerechtem Masse unter uns Bischöfen. Die Generalobern wachten für das Wohl des ganzen Körpers. Die Gemeinschaft der Studien mit auswärtigen Provinzen bildete vortreffliche Arbeiter, ausgezeichnete Prediger, verständige Gewissensräthe, welche nach den Bedürfnissen der Diöcesen sich verwenden liessen zur Freude der Bischöfe und des Klerus, und zum grossen Vortheile der Gläubigen. Nun, da

man sie unter unsere Gewalt gestellt hat, sind sie in Entmuthigung verfallen, sie können keine Dienste mehr leisten, sie befinden sich in einem gewaltsamen Zustande, ohne Mittel, um Geist und Wissenschaften zu cultiviren, und ganz eingenommen von dem Gedanken, für sich selbst zu sorgen auf den Fall ihrer unausbleiblich und in Bälde bevorstehenden Auflösung. Auf diese Weise prätendirt man, den Bischöfen Hilfe zu bringen, während man sie aller und jeder Mittel beraubt, den frommen Sinn zu vermehren, Unordnungen abzuhelfen, Aergernissen zu steuern.

Man sagt, das allgemeine Concilium sei das einzige gesetzliche Mittel, um Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden; dabei schreibt man aber arglistiger Weise solche Regeln für die Rechtmässigkeit eines Concils vor, dass es, wenn diese Regeln befolgt werden sollen, geradezu unmöglich wird, dass die Kirche je ein Concil habe, dem eine entscheidende Auctorität zukäme, und gegen das man nicht eine Menge Beschwerden und Anstände erheben könnte, für den Fall, als etwa die im Concil versammelte Kirche in einem Sinne entscheiden sollte, welcher nicht nach dem Geschmacke der neuen Lehrer wäre.

Man sagt, man wolle die Reinheit der Lehre wieder herstellen, und daneben ist es der Irrthum, den man verbreitet. Die Kirchenzucht gibt man vor wiederherzustellen, und daneben stösst man diejenige um, welche durch die ehrwürdigsten ökumenischen Concilien eingeführt worden ist. Kurz man sagt, und thut nichts von dem was man sagt, vielmehr thut man gerade das Gegentheil von dem, was man sagt.

Ich habe nichts übertrieben, Monsignor, und von allen den Dingen, die ich hier mehr nur in Kürze angedeutet, als ausführlich erörtert habe, bin ich selbst, wenigstens zum grossen Theile, Zeuge und Beweis. Für das Uebrige besitze ich authentische Mittheilungen anderer Bischöfe, die seufzen über das Unglück der Zeiten, in denen sie leben. Ehedem trat der Irrthum mit unverhülltem Antlitze auf. Heut zu Tage kommt er mit feiner, berechneter Arglist dahergeschlichen, und gewinnt um so erfolgreichere Triumphe, je mehr er sich in schönklingende und gleissnerische Worte hüllt. Wollen Sie wirklich mich, der ich mich im Besitze so klarer und schlagender schriftlicher Beweise befinde, überreden, dass man daran denke den Bischöfen ihre ursprüngliche Rechte zurückzugeben? Heisst es nicht vielmehr uns beleidigen, wenn man uns für so feig hält, um zu schweigen und die katholische Lehre zu verläugnen, oder für so unwissend, um Schwarz für Weiss und Weiss für Schwarz zu nehmen? Es wäre einmal Zeit, die Sprache zu ändern, die Maske abzunehmen und deutlich zu reden, anstatt mit Hinterlist vorzugehen.

Wenn wir wirklich aufgeklärten Männern Glauben beimessen dürfen, so ist dies die Erklärung des ganzen Geheimnisses. — Der beschlossene und verabredete Plan geht dahin, die katholische Kirche aufzugeben

Die Lehre Jesu Christi, die sie mit so groser Standhaftigkeit prediget, ist nicht beliebt. Auch die Kirchenzucht liebt man nicht, weil sie der Denk- und Handlungsfreiheit lästig ist, und der Hoffnung, die menschlichen Leidenschaften rechtfertigen zu können, nicht Raum gibt. Um die Realisirung dieses Planes glücklich zu Stande zu bringen, ist man auf den Gedanken gekommen, nicht dem Beispiele der alten Ketzer zu folgen, welche die Unklugheit hatten, die Lehre und die Disciplin der Kirche offen anzugreifen, was ihnen Bestrafung und den Hass aller Gläubigen zuzog. Man will nun die Grundfesten der Kirche umstürzen, indem man die heiligsten Worte und die auf den ersten Anschein unumstösslichsten Grundsätze dazu verwendet; derselben wird man sich bedienen, um die Kirche unter ihren eigenen Ruinen zu begraben, und diese Ruinen dann den Unwissenden, den Halbweisen und den Freigeistern zu zeigen. Nach dem Beispiele aller Ketzer, will man den Primat der Jurisdiction des römischen Papstes abschaffen, als Vorwand dazu aber will man die Hintanhaltung des Missbrauches seiner Gewalt hinstellen. Da der Mensch immer nach Unabhängigkeit lüstern, und der Gehorsam Jedermann unbequem ist, so wird dieser Vorwand immerhin annehmbar erscheinen.

Man will die Bischöfe des Gehorsams, der Unterwürfigkeit entbinden, die sie dem römischen Papste schulden, indem man ihnen mit der Hoffnung schmeichelt, selbst eine grösere Gewalt zu erlangen; in der That aber will man ihnen die Gewalt, die sie haben, nehmen, man will sie in der Ausübung derselben in ihren Diöcesen hindern, man will sie zu einfachen Repräsentanten ihrer Diöcesen herabsetzen. Da aber die Bischöfe ihre Auctorität auch ernstlich nehmen, und die Rechte ihres Amtes und die katholischen Wahrheiten mit Kraft und Muth behaupten könnten, so will man den Seelsorgern ein göttliches Recht in ihren Sprengeln einräumen und sie dadurch aufreizen, den Bischöfen offenen Widerstand zu leisten, ihre Autorität zu verachten, ihre Stimme ebensowenig mehr zu fürchten wie ihre Strafen. Man hat sich geschmeichelt, dass diese Lehren die Seelsorger bestechen werden; denn der Ehrgeiz verdreht leicht die Köpfe. Da aber auch die Seelsorger von ihrer Gewalt mit zu grosser Festigkeit Gebrauch machen könnten, so müsste man wieder Lehrsätze ersinnen, um sie im Zaume zu halten, desswegen hat man behauptet, die Seelsorger seien nur die Diener der allgemeinen Kirche; sie haben nur die prekäre und amovible Ausübung der Schlüsselgewalt, welche letztere in der Gemeinschaft der Gläubigen ihren Sitz hat; ihr Amt besteht bloss in gewissen äussern Verrichtungen, mit denen die Fürsten und das Volk sie betrauen; und dieses Amt ist ganz von dem Belieben der Committenten abhängig.

Man hat daran gedacht und man denkt noch daran, sagt man, die falschen Lehren und die zartesten sowie die stärksten Leidenschaften in Bewegung zu setzen, um sie alle vereint im geheimen Bunde zum Umsturze der grossen Maschine der kirchlichen Regierung wirken zu lassen.

Man sagt endlich, man will eine Kirche ohne Oberhaupt, ohne Gewalt, ohne Form der Disciplin. Man will eine Kirche wie die Luthers oder Calvins, oder die Kirche Englands, ohne auf den Namen und die Ehre der katholischen Kirche zu verzichten und protestirend gegen die Infamie, die sich an die Ketzer heftet. Das sind unsere wahren ursprünglichen Rechte; das die Reformen unsers Jahrhunderts, und hiemit ist das wahre Geheimniss der Bosheit enthüllt, das man vergebens vor unsern Augen zu verbergen sucht.

Beklagen Sie sich nicht, Msgr., dass ich mich so ausdrücke: ich spreche nach Thatsachen und das Zeugniss der Thatsachen ist immer überzeugend. Machen Sie es mir nicht zum Vorwurfe, dass ich den Häuptern dieser neuen Lehre so strafwürdige Absichten unterlege; soll ich ihren Worten mehr glauben, als den Thatsachen, von denen wir selbst lebendige Zeugen sind? Was liegt mir daran, dass diese neuen Propheten feierlich ihre guten Gesinnungen betheuern, wenn ihre Handlungsweise schlecht ist? Wenn das ihr Zweck nicht ist, warum greifen sie zu den Mitteln, welche einzig und allein zu diesem Zwecke führen? Mit welchem Rechte verlangen sie von uns die christliche Liebe, während sie den christlichen Glauben zerstören? Sollen wir uns die Augen des Glaubens und der Vernunft ausreissen, damit sie wahrhaft und gerecht erscheinen? Wollen Sie behaupten, sie haben nicht die Absicht, die Kirche umzustürzen, sondern nur die Missbräuche zu reformiren? Das war auch die Sprache eines Wikleff, eines Johannes Huss, eines Luther, eines Calvin, und aller früheren Pseudo-Reformatoren. Wollen Sie wahrhaft eine Reform? Reformiren Sie sich selbst, reformiren Sie Ihren Geist, indem Sie ihn zur Demuth des Evangeliums bezwingen; reformiren Sie Ihr Herz, indem Sie die Leidenschaften in demselben ausrotten, die Sie umsonst zu rechtfertigen sich bemühen. Man reformire die Sitten der Katholiken, aber mit Hilfe des katholischen Glaubens und die Kirche wird reformirt sein.

Was die Bischöfe betrifft, deren Beispiel Sie am Schlusse Ihres Schreibens anführen, so bitte ich, ihnen zu sagen, dass der Bischof von Florenz sich nur von Beispielen, die auf dem Glauben und der Vernunft gegründet sind, leiten und überzeugen lässt. Sie mögen nicht vergessen, dass sie über ihre neuen Bestrebungen werden Rechenschaft ablegen müssen vor jenem göttlichen Richterstuhle, wo der Schleier der Worte nicht mehr den Irrthum zu verhüllen vermag, vor dem Richter-

stuhle, vor welchem auch ich bei meinem vorgerückten Alter mich vorbereiten muss, über meine Diöcese Rechenschaft abzulegen. Alles was ich thun kann, besteht darin, dass ich Gott den Herrn bitte, dass es Ihnen nicht ergehen möge, wie denjenigen, die Jesum Christum aus Politik tödten liessen, nach jener schönen Bemerkung des h. Augustin: *Temporalia perdere timuerunt, aeterna non cogitaverunt, et sic utrumque amiserunt.*

Uebrigens wünsche ich mir keine andere Gewalt als die, welche die göttliche Vorsehung mir verleiht. Nicht eine Vergrösserung der Macht, sondern einzig und allein der gute Gebrauch derjenigen, die ich besitze, ist es, was mich selig machen kann. Ich wäre sehr zufrieden, wenn meine Seelsorger und meine Diöcesanen mir in dieser Zeit eben jenen Gehorsam erweisen würden, den ich dem apostolischen Stuhle solle und immer zollen werde. Wer nicht so denkt, der wird mir nie und nimmer zum Muster dienen, sondern vielmehr ein Gegenstand des Mitleidens und der Thränen sein, und ich werde nicht aufhören mit dem h. Hieronymus in seinem Briefe an den h. Papst Damasus auszurufen: *Hic in tres partes scissa Ecclesia me ad se rapere festinat: ego interim clamito: si quis Petri cathedrae jungitur, meus est.*

Wollte Gott, meine Gesinnungen wären die Ihrigen; sie würden mich immer mehr zu jener aufrichtigen Zuneigung verpflichten, mit der ich bin u. s. w.

RECHTSFÆLLE.

Patronat, Pfarrer, Oratorien, festliche Functionen.

(Aus der Gazzetta dei Tribunali 1859 N. 5.)

(*Die Pfarrer haben kein Recht, in den Oratorien, die dem Laienpatronate unterstehen, kirchliche Funktionen vorzunehmen. Die Patrone können selbe ihren Kaplänen auftragen, auch wenn es sich um feierliche Functionen handelt.*)

Zu Corcumello, in der Marserdiöcese im Königreiche Neapel haben die Grafen Vetoli ein der hl. Anatolia geweihtes Oratorium, in welchem man an jedem Festtage Messe liest, Triduen, Novennen und andere hl. Functionen feiert, darunter das Hochamt am Festtage der Heiligen, und zwar all dieses durch den von ihnen ernannten Kaplan. Als sich mit dem Pfarrer, welcher behauptete, die Feier jener hl. Riten stehe ihm zu, und nicht dem von den besagten Patronen ernannten Kaplane,

ein Streit erhoben hätte, so wurde die Streitsache vor die hl. Congregation des Concils gebracht, welche dem Bischofe ein Gutachten abforderte. Dieser antworte in einem dem Pfarrer ziemlich günstigen Sinne, indem er ihn als von der vieljährigen Gepflogenheit unterstützt darstellte, nach welcher Gepflogenheit die hl. Functionen in jenem Oratorium immer von ihm oder seinen Vorgängern vorgenommen worden wären; und zum Belege dessen legte er die Aussagen zweier Zeugen bei, von denen der eine 52, der andere 62 Jahre alt war. Der hochw. Secretär legte die Streitfrage dem hl. Consesse vor, in der Formel: — An liceat patronis Vetoli celebrare facere missas solemnes, aliasque sacras functiones non parochiales, praesertim in die festo S. Anatoliae, in eorum publico oratorio per capellanum, aliosque presbyteros, independenter a parocho, in casu, ecc.

Der Vertheidiger der Vetoli machte geltend, dass die dem Laienpatronate unterstehenden öffentlichen Oratorien nur für die pfarrlichen Functionen von den Pfarrern abhängig seien, (N. 1) und dass in der That die heil. Congregation der Riten in einem allgemeinen Decrete Urbis et Orbis vom 16. December 1703, welches von Benedict XIV. in der Instit. 105 §. 4. fg. erwähnt und erläutert wird, in diesem Sinne in zwei hieher bezüglichen Zweifeln entschieden habe. Nämlich im Zweifel 3, welcher besagte — an confraternitates erectae in aliis ecclesiis publicis habeant, quoad easdem functiones non parochiales, aliquam dependentiam a parocho, intra cujus parochiae limites sunt ecclesiae — antwortete sie negative; und im Zweifel 4, welcher fragte: — an confraternitates erectae in oratoriis tam publicis, quam privatis sejunctis ab ecclesiis parochialibus, quoad dictas functiones ecclesiasticas, habeant dictam dependentiam a parocho; antwortete sie ebenfalls negative. — Daher, fuhr er fort, könnte die Frage davon abhängen, dass man sehe, ob die Feier eines Hochamtes eine pfarrliche Function sei; aber auch diese Frage sei von besagtem Decrete negativ entschieden worden, welches sich auf den 10. Zweifel, in welchem man fragte: an celebratio missarum solemnium per annum, sive pro vivis, sive pro defunctis, sit de dictis juribus parochialibus, ebenfalls negative aussprach, und ebenso erklärte sich die hl. Congregation des Concils bei der Frage Reatina sacrarum functionum vom 13. Jänner 1844.

In Bezug auf die vom Bischofe beigebrachte Gepflogenheit sagte er, dass die von Einigen gemachte Unterscheidung zwischen Functionen juris et officii eines Pfarrers, eine veraltete sei, dass sie von Benedict XIV, in besagter 105. Instit. als irrig und demjenigen entgegenstehend verworfen worden sei, was die heil. Congregation der Riten entschieden habe, um die Streitfragen zwischen den Pfarrern und den Laienbruderschaften zu beseitigen; welchen Nutzen (wie der Papst sagt) man nicht

erreichen würde, wenn man, nachdem einmal die hl. Congregation der Riten ausgesprochen habe, dass eine solche Function keine pfarrliche sei, den Kaplänen der Bruderschaften erlaubte, sie vorzunehmen, indem die Pfarrer immer mit dem kämen, dass sie sagten, dass es, wenn nicht pfarrliche Functionen juris, so doch officii wären. — Er fügte bei, dass das Collegium der Consistorial-Advocaten, das in jenem Falle von der Congregation befragt wurde, eine solche Unterscheidung nicht gemacht, und dass der hl. Consess in der Antwort auf den 5. Zweifel entschieden habe, dass die Weihe und Austheilung von Kerzen, Asche, Palmen, Feuer, Saamen, Eier, keine pfarrlichen Functionen seien, wesshalb gemäss der besagten Institution des Papstes — Sacrae Congregationes, caeterique judices Romae in causis propositis post decreta (von denen er gesprochen hatte) perpetuo decreverunt, eas functiones peragi licere in ecclesiis et oratoriis confratrum. — Es sei auch nicht entgegen einzuwenden, dass das in Bezug auf die Oratorien der Bruderschaften erlassene Decret die Frage rücksichtlich eines einem Privaten zugehörenden Oratoriums nicht entscheiden könne, weil die Privaten, wenn sie einmal Patrone sind, soviel Recht haben, als die Bruderschaften für ihr Patronat, und so sei auch in mehreren vorkommenden Fällen von der Rota und vom Concil gerade im Falle von ähnlichen kirchlichen Functionen entschieden worden. (N. 2)

Viel weniger stehe noch im Wege die auf Aussage zweier, nicht einmal beeidigter Zeugen vorgebrachte Gepflogenheit, *welche Zeugen* aussagten, dass in verschiedenen Jahren die Pfarrer am Tage der hl. Anatolia in jenem Oratorium das Amt gesungen haben; indem, wenn das geschehen sei, es auf Bitte der Vetoli geschehen sei, und von einem bloss durch Erlaubniss vorgenommenen Acte entstehe nie eine Verjährung, wenn man nicht beweise, dass er auf erhobene Einsprache vorgenommen worden sei, und dass man es in der Folge durch eine zur Verjährung hinreichende Zeit dabei habe bewenden lassen. (N. 3.) — Uebrigens achte man in solchen Fällen auf keine Verjährung, wenn sie nicht unvordenklich, oder wenigstens hundertjährig sei. (N. 4.)

Die hl. Congregation gab ihr Rescript — affirmative in omnibus ad formam decreti Urbis et Orbis S. Congr. SS. Rituum diei 10. decembris 1703.

Rom, am 26. Juni 1858.

LITERATUR.

Einige Bemerkungen zur fünften Auflage des Richterschen Kirchenrechts vom geh. Hofrath Rosshirt in Heidelberg.

Der Unterzeichnete hat zu jeder Zeit Geradheit und Offenheit geliebt, besonders in der Wissenschaft, und so kann er gleich zum Eingange dieser Bemerkungen den Satz aufstellen, dass er Niemand Ungunst in literarischen Dingen bewiesen hat, obgleich dieses *Richter* im § 25 seines Lehrbuchs behauptet, während der Unterzeichnete durch vielfache Beweise darthun kann, wie *ihm* gegenüber diese Bezeichnung sowohl *Richter* als auch seine Schüler trifft. Vorerst hätte Richter schon in der Vorrede zu des Recensenten canonischem Recht dessen Anerkennung seiner Person wahrnehmen können: wobei man doch billig voraussetzen darf, dass ein rein aus dem protestantischen Standpunkt genommenes Räsonnement über die katholische Kirche, wie es in den beiden letzten Ausgaben von *Richter* ausgegangen ist, einem katholischen Schriftsteller schwerlich genehm sein kann. Doch lassen wir gerne Jedem seine Meinung, und geben zu, dass die protestantische Kirche die Sache so zusammenstellen lasse, wie es auch in *Herzog's* Realencyclopädie geschehen ist, wobei man den Katholiken nicht übel nehmen wird, dass sie sich überall ihren althistorischen Erinnerungen hingeben, und nicht Alles gut finden, was aus ganz entgegengesetzten Principien *eine neue Zeit* finden will.

Nur *das* lassen wir uns nicht nehmen: in principienlosen Zeiten, wozu die unserige gehört, mag man Vieles bei uns unbequem finden, was eben nicht dem Wankelmuth des Zeitgeistes entspricht: aber die katholische Kirche ist zu jeder Zeit ihren Grundsätzen getreu geblieben.

Daher ist es *ganz unmöglich*, dass protestantische Schriftsteller in historischer Treue den Zustand der katholischen Kirche schildern können: ihr comparatives oder natürliches Kirchenrecht, obgleich es *Richter* dem Namen nach verwirft, lässt das katholische Kirchenrecht nur als species der von ihnen entworfenen Ordnung bestehen, und das Gefährlichste dabei ist, dass das Verhältniss der katholischen Kirche zum Staate gänzlich durch eine solche Verarbeitung getrübt wird. Wir ziehen durchaus vor, den protestantischen und den katholischen Staat zu unterscheiden, und zweifeln nicht, dass die katholische Kirche auch in einem protestantischen Staate vertragsmässig bestehen kann, während umgekehrt es den Protestanten auch in einem katholischen Staate nicht übel gehen

wird. Verzerrt aber wird das Bild, wenn man die katholische Kirche nach protestantischen Principien regieren will, wie Richter, Blume, Mejer und Andere thun.

Diese Herren, weil sie die katholische Kirche nicht kennen und nach protestantischen Grundsätzen regieren wollen, müssen offenbar dahin kommen, durch das divide et impera ihr *wissenschaftliches* Regiment aufrecht zu erhalten, indem sie die sogenannten Ultramontanen und die freidenkenden Katholiken unterscheiden, die ersteren als Ruhestörer ihres Systems ansehen und die anderen als partisans verehren. Wir verweisen hier auf den § 16 des Kirchenrechts von Blume.

Der echte Katholik kennt vielleicht besser, wie seine gelehrten Freunde, das protestantische Kirchenprincip und dessen *echte* Consequenz, kann daher nicht begreifen, wie man hier auf die katholische Hierarchie zurückgehen kann, ausser man thue es, um sie als eine zufällige, vorübergegangene menschliche Institution anzusehen, wodurch aber wieder der katholische Standpunkt gänzlich unterdrückt wird.

Dieser ist ein Standpunkt logischer Ueberzeugung, dass man die Vergangenheit und die Gegenwart trennt: aber die katholische Kirche ist noch nicht vergangen: — auch dass Etwas als Regel, und etwas Anderes als Abweichung davon erscheint, was freilich die protestantische Denkart, die nur fortgeschritten und nicht abgewichen sein will, nicht zulässt; aber unlogisch ist gewiss, dass es zwei einander gänzlich widersprechende Regeln gebe, oder dass in einer gewissen Ordnung die Regel nicht wesentlich sondern nur zufällig sei.

Die protestantischen Kirchenrechte, die auf katholischer Grundlage ruhen sollen, haben daher in keiner Art eine Rechtfertigung.

Die *Vergleichung* aber ist höchst lobenswerth, und sofern die modernen Lehr- und Handbücher protestantischer Gelehrten *diese* bezwecken, hat der Recensent nichts zu bemerken. Leider aber verbindet sich damit ein der katholischen Kirche höchst ungünstiger Geist. Wo sind in den drei jüngsten Schriften von *Richter*, *Mejer und Blume* die wirklichen Quellen der vigentes ecclesiae catholicae canones angegeben? Wer kennt die geschichtliche Entwickelung aus dem corpus juris canonici zu den römischen Kanzlei-Regeln, ihr bis auf diesen Tag gültiges Princip, welches nur durch Conventionen modificirt werden kann, u. s. w.? Wer hat bei dem grössten Fleisse, den wir namentlich H. *Richter* zuschreiben, die casuistischen Werke über die wichtigeren Theorien des canonischen Rechts, sofern sie annoch die grösste Bedeutung haben — namentlich des Patronatsrechts und sein Verhältniss zur katholischen und protestantischen Ordnung in gänzlich verschiedener Richtung erkannt

und durchgeführt? Denn wir geben gern den protestantischen Standpunkt der drei Herren für die protestantische Kirche zu, nicht aber für die katholische.

Diese kurze Darstellung hat daher keinen andern Werth, als auf die Divergenzen aufmerksam zu machen, die nothwendig unter den protestantischen und katholischen Gelehrten eintreten müssen. Dabei aber wollen wir gegenseitig keineswegs von der Ansicht ausgehen, als wären wir einander *ungünstig*.

Nur im Vorübergehen wollen wir bemerken, dass wir jüngst in einer Zeitschrift [1]) die Darstellung vom Patronatrechte im System des Kirchenrechts von *Blume* sehr günstig recensirt gefunden haben, was gewiss der Fall nicht sein würde, wenn man diese Lehre historisch und genau erwogen hätte. In der That, es gibt keine Wissenschaft in der Geschichte und Rechtslehre, welche ein sorgfältigeres Studium verlangt, wie das canonische Recht und wobei auch die Erfahrung des Lebens keine geringe Rolle spielt.

Daher sei uns hinsichtlich der drei neuesten protestantischen Schriftsteller über Kirchenrecht die Bemerkung erlaubt, dass *Richter* mit vieler Literaturkenntniss begabt ist, aber vorzieht die neuesten im protestantischen Geiste geschriebenen Werke auch für das katholische Kirchenrecht zu benützen, *Mejer* sich vielleicht besser in das katholische Leben durch allerlei Erfahrungen, wenn auch mit Vorurtheilen, hineingelebt, *Blume* aber weder hinsichtlich der Literatur noch practischen Erfahrungen *Beiden* gleichsteht.

Vor Allem hat es dem Recensenten sehr leid gethan, dass *Richter* seine §§ verändert hat; denn da er im protestantischen Kirchenrechte durch sein Lehrbuch darauf verwiesen hat, so wird er genöthigt, seinen Zuhörern die Veränderung überall speciell anzuzeigen. Dadurch aber ist es ihm selbst leicht geworden, die Ursache der Veränderung zu entdecken. Allerdings ist die fünfte Ausgabe schon von vornhinein *ein neues Werk*. Die Rechtsgeschichte bildet das erste Buch, aber jetzt nicht einmal so, wie der Titel des Werkes es anzeigt und die Einleitungs-Paragraphe andeuten, dass es zwei oder mehrere coordinirte Kirchen gebe, sondern so, dass sich die katholische Kirche zur evangelischen fortgebildet habe, und die erste nur in der Art noch bestehe wie das alte Testament zum Neuen oder das Judenthum zum Christenthum, oder die beiden Söhne Abrahams, der des Fleisches zu dem der Freiheit (Paulus an die Galater 4, 22.) In der sogenannten freien Wissenschaft freilich ist der Katholicismus untergegangen und aus der sichtbaren Kirche die eigentlich wahre oder unsichtbare geworden. Wenn

[1]) v. Moy Archiv, III Jahrg. 9. 10. Heft.

nicht Jeder dieses auf den ersten Blick erkennt, so trägt *Richter* keine Schuld daran: er konnte die in dem entgegengesetzten Geiste der früheren Ausgaben geschriebenen §§ mit ihrer Literatur nicht wegwerfen, sondern musste sie seinen Fortschritten entsprechend einordnen. Es mag genügen, darauf aufmerksam gemacht zu haben.

So hat es denn auch einen Sinn, sein zweites Buch zu überschreiben: „Allgemeine Lehren.“ Aber was ist für beide Kirchen allgemein? — Nichts: die protestantische Kirche kann das canonische Rechtsbuch für kirchliche Zwecke nicht gebrauchen; die Verfassung beider Kirchen ist eine durchaus verschiedene: das Verhältniss zum Staate ein durchaus anderes; doch können wir dem Verfasser zugeben, dass hier wirklich das protestantische Princip im Staate siegreich vor uns steht. Und daher kömmt der grosse Hass auf Oesterreich, welches in der That noch beweist, dass die katholische Kirche Leben hat. Und daher sind die Katholiken dem König von Würtemberg Dank schuldig, dass er dieses Leben noch anerkennt.

In dieser philosophischen Bestrebung musste es kommen, dass der Verfasser in § 98 selbst keinen rechten Begriff mehr hat über das jus reformandi.

Im dritten Buche tritt wieder in ganz neuer Färbung der Verfasser mit seinen Tendenzen ein. Er hat aus der *richtigen* alten Stellung, wo das Patronat als Designation zur Erwerbung des Kirchenamts erscheint, wofür es in der katholischen Kirche (denn davon spricht er hier und nicht von der protestantischen) allein eine Bedeutung hat, die Lehre in einem neuen Capitel sub cap. 4 herausgenommen mit der Ueberschrift: *Institutionen zum Schutze und zur Vertretung der kirchlichen Anstalten:* und man sollte meinen, das Patronatrecht sei nur dafür geschaffen, um dem Gesetze vorzuarbeiten, was nach der preussischen Constitution zum Art. 17 derselben gegeben werden soll.[1]) So haben auch alle unsere Staaten das Patronatrecht bis in die neueste Zeit angesehen und behandelt. Und wie sonderbar ist es, dem Patronatrecht eine doppelte Stellung zu geben, das sogenannte dingliche Patronat als Präsentationsrecht zu erklären, das landesherrliche Patronat abzuschaffen, es aber als landesherrliches Schutz- und Vogteirecht wiederherzustellen!!!

Die drei letzten Bücher sind ganz in der Ordnung der vorigen Ausgaben behandelt; die Eigenthümlichkeiten in der Uebersicht der §§, durch Sternchen angedeutet; auch ist die Lehre von der Gerichtsbarkeit

---

[1]) Ueber das Wesen des Patronats wollen wir hier nicht rechten, sondern verweisen Herrn *Richter* auf *meine* Schrift bei Moy. Hier wird *er* auch sehen, dass er mich — §. 193 Not. 1 a gänzlich missverstanden hat.

der Kirche — man kann sagen von der hierarchia jurisdictionis — dem Hauptcapitel des canonischen Rechts — der neuen Bestrebungen der Gelehrten wegen scheinbar *besser*, wenigstens in den Ueberschriften der §§. 208, 209 hervorgehoben, obgleich dem Geiste und der Fortbildung des protestantischen Rechts entgegen. [1])

Vielleicht haben wir uns in den Zwecken der Veränderung dieses Systems geirrt, oder mehr darin gesucht als gefunden; unzweifelhaft aber bleibt es, dass in unsern Tagen das System keine gleichgiltige Sache ist, besonders wenn man gedrungen wird, noch in der fünften Ausgabe es zu ändern.

Nur *das* müssen wir bemerken, dass auch die katholische Kirche durch diese Veränderung vielfach gewonnen hat, namentlich in den §§ 90—93, — auf die wir aufmerksam zu machen noch besonders gedrungen sind.

Richter gibt ein neues Capitel über die Grundzüge der Verfassungslehre der katholischen Kirche in § 90 ff. In der Note zum §. 91. heisst es:

> „Die früheren Ausgaben haben eine Trichotomie, nämlich die Eintheilung der Kirchengewalt in potestas ordinis, magisterii et jurisdictionis angenommen und sind dabei *Walter* gefolgt. Jetzt bin ich zu der alten dem hl. Thomas angehörenden Lehre zurückgekehrt, nach welcher in der potestas ordinis auch der Auftrag zur Lehre begriffen ist. (Catech. Rom past. II. c. 7. ep. 7. „Verum ordinis potestas non solum consecrandae eucharistiae vim et potestatem continet, sed ad eam accipiendam animos praeparat et idoneos reddit, ceteraque omnia complectitur, quae ad eucharistiam quovis modo referri possunt.) Vergl. die Bemerkungen von *Schulte* System, S. 100, 102 und *Vering* in Moy's Archiv, Bd. I. S. 547 f.“

H. Richter ist es entgangen, dass diese Darstellung nicht zuerst von *Schulte* gemacht ist, sondern, wie Schulte selbst sagt, von Devoti, der es mit Grund als die Basis seiner Arbeit ansieht, namentlich aber dass Recensent schon im Jahr 1853, also lange vor Schulte, auf die gedachte Darstellung hingewiesen hat, worauf auch jederzeit seine fleissigan Schüler, namentlich *H. Vering*, geachtet haben. Gewiss sollte H. Richter diese Recension in den Heidelberger Jahrbüchern Nr. 52. gelesen haben, da sie über sein eigenes Werk geht. Hier nämlich ist diese neue Grundansicht von Walter und Phillips, S. 820, ausdrücklich

---

[1]) Daher musste *Richter* auch die Lehre vom canonischen Process aus seinem Buche hinaus in die *civilrechtliche* Darstellung des Processes verweisen. Die letzte Note zu §. 209.

getadelt, aber es steht auch hier mehr als bei *Schulte*. Das magisterium nämlich ist vel privatum vel publicum. Das erste gehört zum Unterricht, wohin auch die von *Richter* angeführte Stelle passt: aber der Papst entscheidet die Zweifel im Standpunkte des Glaubens kraft seiner absoluten Jurisdictionsgewalt ex cathedra — und so gehört dann diese Richtung des magisterii in die jurisdictio.

Eben desshalb hätte der Recensent in den Göttinger Jahrbüchern dieses Jahres H. Dr. Mayer, der mir seine Ungunst, um H. Richter's Ausdruck zu gebrauchen, auch ein paarmal in Recensionen, die jetzt meistens von jüngern Männern ausgehen, bewiesen hat, auch nicht zunächst auf *Mejer* und *Schulte* verweisen sollen, mich als Nachbeter darstellend, sondern er hätte sogar *mich* hinsichtlich des magisterium als Theil der jurisdictio besser verstehen *sollen* mit den alten katholischen Schriftstellern, von denen wir alle unsere Weisheit haben.

Um aber bei dieser Gelegenheit auf den Vorwurf *Richter's* in der Note 1 zum §. 25 zurückzukommen, so ist der gelehrten Welt bekannt, dass Richter in den früheren Ausgaben sein Räsonnement so weit trieb — die römische Kirche von der fränkischen zu unterscheiden, so dass die letztere sich vom Papstthum getrennt habe, (l. *meine* Schrift über die kirchenrechtlichen Quellen §. 7.) um schon von der ersten Zeit des germanischen Lebens einen Widerspruch zur römischen Kirche zu finden: dieser falschen Ansicht ist der Unterzeichnete entgegengetreten, und nachdem *Richter* die klaren Gegenbeweise und die Zustimmung Walter's und Phillips wahrgenommen, hat er jene das katholische System der Einheit zerstörende Ansicht aufgegeben; aber er selbst hat gewiss Unrecht, wenn er *desshalb*, oder vielleicht auch wegen einer Recension im Jahre 1853, von *einer Ungunst* spricht, zumal er selbst weiss, welch' grosse Bedeutung sein Kirchenrecht in der deutschen Welt hat.

Dagegen ist *seine* Ungunst gegen mich gestellt, nicht nur wegen der pseudoisidorischen Decretalen, sondern auch wegen seiner Bemerkung in §. 49, wo er mir vorwirft: ich hätte Etwas *wieder* abdrucken lassen. Konnte er nicht erwägen, dass dieser Abdruck *wesentlich* war; hätte er ja nur auf die Mortara'sche Geschichte hinsehen wollen (s. den Katholiken von 1859, Januar, S. 68.) und auf die bekannte dissertatio von *Zasius*. Doch genug: wir wollen uns nicht befeinden, sondern anerkennen, dass Jeder von dem Andern Etwas gelernt hat. So hat *Richter* im §. 31. erst wieder hervorgehoben, dass die Diöcesanstatuten oder capitula episcoporum keine divergirende Erscheinungen sind und neben dem localen Zweck den grossartigen haben, das *gemeine* Kirchenrecht zur Kenntniss der Geistlichen und Laien zu bringen. [1])

---

[1]) Der Recensent dieser Schrift hat *besonders* auf die Bedeutung der Diöcesansynoden aufmerksam gemacht. Sie leiten uns in die Geschichte der einzelnen

Es würde uns viel zu weit führen, in alle einzelnen §§. der fünften Ausgabe uns einzulassen, obgleich die Arbeit gewiss so verdienstlich wäre, wie die von *Schilling* zur Hugo'schen Rechtsgeschichte; denn es ist kein §., wo man nicht Zuthaten geben könnte, um das System der katholischen Kirche zu rechtfertigen, wobei auch der Verfasser selbst oft zu loben ist, z. B. in §. 50 wegen der jetzt erst, wenn auch ungenügend hervorgehobenen Kanzleiregeln. *Richter* hätte bemerken können, dass, wie schon Rigantius sagt, sie das edictum des Papstes sind, und von jedem Papste, also auch von Pius IX., publicirt worden sind, wie der Recensent ausdrücklich bezeugen kann, folglich in der That das neueste und geltende Recht sind hinsichtlich der vigentes eccles. cath. regulae.

Jeder, der in der Kirche eine Circumscriptions- oder Conventionsbulle darzustellen sucht, muss von diesser Quelle ausgehen. Hier kömmt freilich fast nichts Neues vor, und es bedarf einer besondern Local-Publication nicht; auch ist ja bekannt, dass, was in Rom in kirchlichen Dingen publicirt ist, für die ganze Welt publicirt ist. (Auch hier denkt *Richter* anders, §. 173 a.)

Mancher Grundbegriff der katholischen Kirche, z. B. der vigentes canones, ist in *Richter's* Lehrbuche nicht einmal angedeutet, noch weniger zu der nöthigen Klarheit erhoben. Diese Darstellung der Dinge führt uns aber gerade dahin, da wir auf Einzelheiten einzugehen jetzt keinen Beruf finden, umgekehrt zu zeigen, wie wenig grossartig und systematisch *H. Richter* das katholische Kirchenrecht aufgefasst hat. Er trägt freilich darin weniger Schuld, er ist der Erbe der Darstellung von G. L. Böhmer, von C. F. Eichhorn, und durch seine Verhältnisse so entschuldigt, dass wir ihm Unrecht thun würden besondere Vorwürfe zu machen. Mein ehemaliger College, E. Salomon *Zachariä*, that dasselbe aus denselben Voraussetzungen, aber er fühlte sich darin, und hat kein schriftstellerisches Werk dieser Richtung hinterlassen. Er hat aber auch so wenig wie seine Genossen die vortrefflichen Darstellungen älterer Gelehrten, namentlich des Thomassinus oder Devoti, benützt. Die Lehre von der Devolution und von den päpstlichen Reservaten sind keine Singularitäten, wie sie *Richter* gibt, sondern Consequenzen des hierarchischen Princips. *Diese* hervorzuheben, was auch schon bei dem Dispensationsrechte, bei dem Collationsrechte und bei der Bestimmung der Causae majores hätte geschehen sollen, ist im Richter'schen Lehr-

Nationen und nicht blos Deutschlands, Frankreichs, sondern auch in die kirchlich sehr begünstigten Nationen der Polen und Ungarn ein. So liegt ein verdienstvolles Werk vor mir: „Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gnesensis etc. Editionem curavit Romualdus Hube etc. Petropoli, 1856."

buche gänzlich unterlassen, nicht minder wie in der Gerichtsbarkeit der Unterschied des fori interni et externi, und der kirchlichen Gewalt, die sich auf beide Richtungen bezieht, und mit den von dem Papste den Bischöfen ertheilten facultates quinquennales zusammenhängt. Es ist auch hier nicht der Ort, in das Einzelne einzugehen [1]; doch genüge Folgendes:

Es war eine Folge der in Deutschland selbst von Katholiken verbreiteten Ansicht des Episcopalsystems gegen das Papalsystem, dass man die Bischöfe von der päpstlichen Gewalt möglichst unabhängig machen und auf diesem Wege der kirchlichen Einheit entgegenstreben wollte. Der Papst sollte nur Ehrenrechte und nichts weiter haben. Als nun das Episcopalsystem weder in der Wissenschaft noch im Leben Wurzel fassen konnte, war man von gewisser Seite doch zu schwach, die Natur des Papalsystems hervorzuheben. Es war dieses nicht nur eine geistige Schwäche der Wissenschaft, sondern die Wurzel alles Uebels der politische Egoismus. Der letztere trat ganz besonders durch die Verordnungen Josephs II. in Oesterreich hervor. Und wenn in unsern Tagen selbst *Richter* den Sieg des Papalsystems anerkennt und das päpstliche Recht in allen diesen Verhältnissen annimmt, also dass der Papst das Recht der Dispensation hat, dass er, wo der Bischof nicht versorgt, und in andern Beziehungen, das durch Devolution begründete Recht der Collation hat, u. s. w, so sind diese Rechte Wirkungen des päpstlichen Princips, nicht zufällige Erscheinungen, nicht so zu sagen *Singularitäten* geschichtlicher menschlicher Erscheinungen. Der päpstliche Vorbehalt ist *keine* ausserordentliche Verleihung; der Papst, welcher andern Behörden und Personen gewisse Rechte überlassen hat, bleibt dennoch Herr des Rechts, soweit er die Facultät nicht speciell concedirt hat. Gerade diese Beziehungen sind in den Concordaten aufrecht erhalten worden, und die Stellung der §§. 196, 197, ist gegen das katholische Princip. Der Papst ist von dem rechten Standpunkte in der That *Monarch*, [2]) in ihm läuft das Princip nicht nur der kirchlichen Regierung und Entscheidung, sondern auch in sacramentaler Hinsicht die Eigenschaft des vicarius Christi zusammen, und wenn Niemand absolviren will, kann Er absolviren; und wenn Niemand eine kirchliche Stelle besetzen will, kann Er sie besetzen, (affectio.) Ausserdem aber ist der

---

[1]) Vergl. mein *Lehrbuch* über das for. internum (poli) et externum (fori) S. 110, worauf *Richter* nicht hat Rücksicht nehmen wollen, weil diese Lehre als ein *gemeinsamer* Theil des Kirchenrechts nicht angesehen werden kann. Dennoch hat er indirecte und vielleicht zufällig in der Urkunde IV. seines Anhangs einige Rücksicht genommen, (S. 762.) ebenso S. 791 ff.

[2]) d. h. die *höchste* Gewalt, nicht alle Gewalt ruht ausschliesslich in seiner Hand. A. d. R.

Papst selbst derjenige, der sein Amt mit seinen Brüdern, den Bischöfen, theilt, und so wird das Gesammt-Fpiscopat ein Begriff des Aristokratismus, aber nicht so, dass die einzelnen Bischöfe nichts anderes seien als vicarii des Papstes; denn auch sie haben ihre Bedeutung und Stellung von Christus. Wir haben in unserm canonischen Recht auf diese Stellung besonders Rücksicht genommen in der Lehre von der *Kirche*, die wir in alter Weise auch hier charakterisirt haben, worauf aber natürlich *Richter* Rücksicht zu nehmen nicht Lust hatte. Wir haben in unserm canonischen Recht die Kirche in ihrer *öffentlichen* Richtung und in ihrem gesellschaftlichen Verhältniss hervorgehoben: zuerst von der Kirche und ihrer Bedeutung, sodann von Personen, Sachen und Handlungen gesprochen, Daher war es unrecht, wenn unsere Recensenten es für verkehrt erachtet haben, dass der Verfasser auch in dem ersten Hauptstück von den kirchlichen Sachen gehandelt hat, sofort aber auch in dem zweiten und dritten Hauptstücke auf dieselben zurückkam, denn das öffentliche sowohl wie das Privat- oder Gesellschaftsrecht muss Objecte und Subjecte haben. Aber in dem ersten Hauptstücke war das Wesen der Kirche charakterisirt, und hier zeigte sich, nachdem in den beiden ersten Abschnitten von der Einleitung und den Quellen des Kirchenrechts gehandelt war, dass das Wesen der Kirche besteht in dem Primat mit den kirchlichen Einrichtungen (dritter Abschnitt) und der Gerichtsbarkeit oder Kirchengewalt (vierter Abschnitt.) Im dritten Abschnitt steht die Lehre von der Einheit und Mannigfaltigkeit in der Kirche, und zwar die Lehre von den Kirchengesetzen, der Interpretation und Publication derselben, den Dispensationen und dem Verhältniss des Papstes zu den Bischöfen, sodann den officiis und beneficiis. Hier in die Lehre von der Kirchengewalt und Kirchengerichtsbarkeit gehört denn auch die Lehre von der Besetzung des officii, der Collation, Devolution, Affection und Praevention. In dem zweiten Haupttheile aber wird dann genauer für dieses letztere Verhältniss unter dem Namen der *beneficia* gehandelt, und hier hat man *das vermieden*, was dem Verfasser früher vorgeworfen worden ist, man hat unter dem Worte „beneficia" als dieselbe Aufstellung lediglich das *privatrechtliche* Verhältniss im Auge gehabt.

Im Uebrigen machen wir in Beziehung auf das System *Richter's* keine Einwendung, sondern nur auf die daraus hervorgehenden praktischen Folgen, d. h. die Reservate und das Devolutionsrecht sind nicht Singularitäten, sondern Consequenzen der hierarchischen Ordnung. Dass die hierarchische Ordnung principiell nicht hervortreten kann in einem Werke, dessen Haupttendenz die Darstellung des *protestantischen* Kirchenrechts ist, fällt freilich alsbald in die Augen, ist aber doch nöthig, dass es hier angedeutet werde. So ist es denn auch gekommen, dass manche wichtige Lehre des katholischen Kirchenrechts ganz *verdeckt*

würde. Ein Haupttheil der Kanzlei-Regeln findet sich in §. 208 bei der Erledigung der Aemter. Der Verfasser wollte hier zeigen, dass Manches von den Kanzlei-Regeln noch gelte, Manches nicht. Das letztere hätte er nur darthun können, indem er sich auf die Modification durch mit dem Papst abgeschlossene Conventionen bezog — nicht aber so, dass er annahm, das Gewohnheitsrecht, welches gar nicht genugsam nachgewiesen ist, oder noch mehr, eine einseitige Landesverordnung hätten diesen oder jenen Punkt der Kanzleiregeln abgeschafft. Eine solche milde Praxis in der Gewohnheit und noch weniger die absolute Gewalt der Staaten können hier nicht wirksam sein; allein diese wuchernde Pflanze — in der That ein Unkraut für den Katholicismus — läuft durch das ganze Werk.

Wir wollen vorderhand hier stehen bleiben, wollen auch nicht rügen, dass Herr *Richter* die neuesten Conventionen mit dem heiligen Stuhle, und auch protestantische neue Kirchenordnungen, z. B. für Westphalen und Rheinland, weggelassen hat, weil er nicht gerne diese an sich sehr wichtigen Urkunden besonders für den Anfänger der Rechtswissenschaft abschreiben wollte; ja wir tadeln nicht einmal, dass *er* dafür in der neuesten Ausgabe andere Urkunden abgeschrieben hat, wenn nur auch nicht hier wieder die *Tendenz* obenan stünde, z. B. S. 787 zur Geschichte des Patronatrechts wird die sonderbare und verzwickte Abtheilung gemacht: I. Der *römische* Standpunkt, II. die *spätere* Entwickelung. Wir begreifen aus den vorliegenden Urkunden den Werth dieser Zeitunterscheidung nicht. Wichtig sind die Dimissorial-Briefe: allein wir kannten sie schon aus dem Decret. Aus der Urkunde S. 766 wird *Richter* doch nicht ableiten wollen, dass dereinst die Kaiser das pallium verliehen hätten. Wenn jetzt Jemand einen fremden Orden bekömmt, muss er ja auch nach Particulargesetzen die Genehmigung des Landesherrn haben. Im Uebrigen haben die sämmtlichen Urkunden, zumal für ein Lehrbuch, welches in die Innerlichkeiten des canonischen Rechts nicht eingeht, gar wenig Werth, sie sind auch sporadisch genug.

Zuletzt nur ein paar Worte über die theologische und philosophische Seite des Lehrbuchs. Offenbar muss das Kirchenrecht eine feste theologische Unterlage haben. Diese ist bei *Richter* die protestantische Theologie. Selbst die katholische Ordnung muss sich darnach fügen, z. B. erst im zwölften Jahrhunderte haben die Katholiken die Lehre von den sieben Sacramenten entdeckt (§. 253), und im Ganzen erscheint die katholische Theologie überall als höchst zufällig. Wir können dem Herrn *Richter* hier nicht Unrecht geben; denn sein Lehrbuch ist ein Buch für das protestantische Kirchenrecht, welches er evangelisch und sein Freund Jacobson sogar katholisch nennt. Natürlich gehört dazu die Ueberschrift seines Haupttitels: „mit besonderer Rücksicht auf deutsche

Zustände"; das canonische Recht kann in einer solchen nota characteristica nicht geschrieben werden. Dieses Alles geschieht aber nicht um zu tadeln, sondern nur um den wahren Standpunkt des Buches anzuzeigen. Leider hat freilich der Recensent wahrnehmen können, dass von Jugend auf schlecht unterrichtete *katholische* Studirende durch eine solche Darstellung nicht immer gewonnen haben, und es ist oft für katholische Studirende gut, wenn die Vorsehung dafür sorgt, dass das Kirchenrecht in den deutschen Universitäten nicht selten vernachlässigt wird; sie verlieren sonst den katholischen Standpunkt.

Für das katholische Kirchenrecht hat nun *Richter* in der fünften Ausgabe den Standpunkt des Thomas von Aquino angenommen, indem er die hierarchia ordinis et jurisdictionis unterscheidet (§. 91), und von dem Unterschied der beiden Stände ausgeht. (§. 93.) Allein weitere Spuren *dieser* Philosophie finden wir nicht.

Dass die modernen Systeme der deutschen Philosophie auf die *katholische* Kirche nicht angewendet werden können, sieht er mit uns ein: nur hätte er einige Rücksicht nehmen können auf den gegenwärtigen Standpunkt der katholischen Philosophie. Bekanntlich hat sich in Deutschland der Rationalismus unter den Katholiken im Systeme der *Unmittelbarkeit* der Vernunft und des Zweifels zu weit emporgehoben, ursprünglich durch Hermes, gemässigter unter Günther: umgekehrt in Frankreich das System des Traditionalismus; und mit Recht hat die Curie, welche der Philosophie niemals ausgewichen ist, sich gegen beide Systeme erklärt, weshalb wir in unserm Lehrbuche an zwei Orten, in der Einleitung und im Anfange des III. Buches, darauf aufmerksam gemacht haben.

Dass die katholische Philosophie fortwährend den Geist der Zeiten prüft, und namentlich erwägt, wie weit die Vernunft führt, selbst in Beziehung auf die Offenbarung, ist ebenso bekannt: die Philosophie soll keine Dienerin der Theologie, aber auch die Theologie nicht der von ihr unabhängigen Philosophie unterworfen sein. Der Hauptzweck der Prüfung auf dem katholischen Standpunkte wird immer sein: die Gränzen beider zu untersuchen und die Vermittlung zu finden. (Katholik von 1859, Januar, Februar.) Dass, wenn auch nicht im Wesen, doch in der Methode der Darstellung noch bessere Entwickelungen (mit Begegnung der protestantischen Richtung) zu erwarten sind, kann nicht bezweifelt werden. Die Zeit des Thomas von Aquino war aber nicht der Zustand unsers Lebens. Es kömmt also Alles darauf an, wie weit die Stellung des Zweifelnden geht. Dass überall *Objectionen* gegen das durch die Offenbarung Begründete möglich sind und unter den verschiedensten Formen von Zeit zu Zeit herauftauchen, und auch hier die Vernunft eine entscheidende Rolle spielt, wird Niemand läugnen. Dass aber jede *neue* Forschung nicht durch die Eigenmächtigkeit des philo-

sophischen Denkers, sondern überall durch dogmen-historische Influenz gehoben werden soll, muss stehender Grundsatz in der Darstellung der Philosophie bleiben.

Vielleicht gibt uns die Zukunft Gelegenheit, noch weitere Bemerkungen über *Richter's* Lehrbuch zu machen. Sei der gelehrte Verfasser nur darüber erhaben, dass wir nicht schreiben, um ihn, von dem wir ja Manches gelernt zu haben bekennen, zu tadeln, sondern nur um der Wahrheit näher zu treten, die er ja auch im Auge hat. *Rosshirt.*

Dr. Jos. Helfert: Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle — unter Mitwirkung von Theol. Dr. Ed. Tersch, zum 8. Male verb. u. verm. herausgegeben von Jos. Al. Freih. v. Helfert. Prag 1858.

Schon bei der 7. Auflage dieses Werkes hatten die Veränderungen in den kirchlichen Verhältnissen Oesterreichs gebührende Berücksichtigung gefunden; in der neuesten (8.) Auflage geschah ein Gleiches in Beziehung auf die nun hergestellte Ordnung der kirchlichen Ehegesetzgebung und auf das, durch kaiserliches Patent vom 8. October 1856 kundgemachte neue bürgerliche Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich. Dadurch hat dieses Werk an Brauchbarkeit offenbar Vieles gewonnen. Um jedoch den Leser dieser Anzeige in die Lage zu versetzen, sich selbst ein Urtheil über den Werth der genannten Schrift zu bilden, soll zuerst der Inhalt derselben übersichtlich angegeben, dann die Behandlungsweise in Kürze beschrieben, und Beides mit einigen Bemerkungen begleitet werden.

Die *Einleitung* (§. 1—19. S. 1—30) enthält die allgemeinen Grundsätze über Geschäftstyl und Geschäftsschriften. Nach Feststellung der nöthigen Begriffe geht der Verfasser zu den allgemeinen Regeln des Geschäftsstyles über, welche, wie er sagt, „sich auf den *Inhalt* und die *Form* des Aufsatzes, dann auf gewisse *Aeusserlichkeiten*" beziehen. In Betreff des ersten Punktes werden die nöthigen Eigenschaften der Sprache überhaupt und der Geschäftssprache insbesondere beschrieben. (§. 1—15. S. 1—18.) Die Form, oder den zweiten Punkt betreffend, bespricht Verfasser die sogenannten Curialien und Titulaturen, im dritten Punkte, unter dem Namen Aeusserlickheiten, kommt dasjenige vor, was die Vertheilnng des Raumes, die Bezeichnung der Beilagen, die Rubricirung und ähnliche Nebendinge betrifft. (§. 16—18. S. 18—30.) Der letzte §. der Einleitung macht uns das „System dieses Werkes" bekannt. §. 19. S. 30. Der Verfasser schreibt: „Es scheint am zweckmässigsten zu sein, die Lehre von dem geistlichen Geschäftsstyle in zwei Abthei-

lungen zu bringen, und in der ersten die gemeinen bürgerlichen Geschäftsaufsätze, welche auch im geistlichen Stande vorkommen können, und in der zweiten die eigens nur dem kirchlichen und geistlichen Stande angehörigen Geschäftsaufsätze zu behandeln."

I. Abtheilung. Die Aufsätze der erstern Art werden wieder abgetheilt in solche an Behörden und in Privaturkunden. Ich enthalte mich, alle diese namentlich aufzuführen, und bemerke nur, um die Reichhaltigkeit anzudeuten, dass deren 36 vorkommen. (§. 20—59. S. 31 bis 106.)

II. Abtheilung. Die besonderen geistlichen Geschäftsaufsätze werden von dem Verfasser in 7 Abtheilungen gebracht und in eben so vielen Hauptstücken behandelt, nämlich: a) Aufsätze, sich beziehend auf die Person des Geistlichen, b) auf geistliche Pfründen, c) auf das seelsorgliche Amt, d) auf geistliche Gebäude, e) auf das Kirchenvermögen; f) auf das Klerikalvermögen; g) besondere pfarrliche Geschäftsführung. (§. 60—211. S. 107—459.) Die Anzahl der besprochenen Gegenstände beträgt weit über hundert. Den Schluss machen verschiedene Tabellen S. 463—570, und ein Sachregister.

Diess über den Inhalt. Die Behandlungsweise ist folgende. Zuerst wird der Begriff des Geschäftes festgestellt; dann folgt die Angabe dessen, was ausser den allgemeinen Erfordernissen allenfalls noch zur Richtigkeit, Vollständigkeit und Giltigkeit des Actes zu beobachten kommt, wozu gewöhnlich noch ein Formular beigefügt wird. Bei wichtigen Materien aber, wo noch verschiedene Fälle vorkommen können, wie z. B. bei Ehesachen, finden sich auch mehrere Beispiele.

Referent findet dieser Anzeige über den Inhalt und die Form des vorliegenden Werkes noch folgende Bemerkungen beizufügen.

1. Was den Inhalt anbelangt, wird es kaum anders geschehen, als dass Einigen dieses oder jenes überflüssig, weil selbstverständlich oder an manchen Orten unpraktisch, erscheinen dürfte, während Andere vielleicht doch Einiges vermissen werden. So scheint es dem Referenten, religiöse Vereine, sogenannte Bruderschaften, hätten eben so viel, vielleicht sogar etwas mehr Anspruch gehabt, erwähnt zu werden, als die Anzeige an das Bezirksamt bezüglich einer unbefugten Hebamme §. 145. Manches dieser Art erklärt sich freilich aus dem Umstande, dass nach dem Plane dieses Werkes Statute und Gepflogenheiten einzelner Diöcesen nicht immer in Betracht gezogen werden konnten, wenn es auch hie und da geschah. Vgl. §§. 193 ff.

2. Aus dem Gesagten ergibt sich nun weiter, dass bei dem Gebrauche dieser Anleitung jeder Zeit Rücksicht zu nehmen ist auf das, was, sei es durch Sitte oder Gesetz, jeder einzelnen Diöcese eigenthümlich ist. Nebst manchem andern wird, wie der Verfasser selbst im Vor-

worte S. XV. richtig bemerkt, dieses der Fall sein bei Ehesachen, sowie bei der erst gesetzlich neu zu ordnenden Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

3. Besonderer Erwähnung würdig findet Referent noch diesen Umstand, dass über Eheangelegenheiten im Sinne der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte ziemlich weitläufig gehandelt wird, und dass nicht nur auf die Amtshandlungen des Seelsorgers, sondern auch auf jene des bischöflichen Commissärs Rücksicht genommen wird.

Hfn.

Bouix, Tractatus de Episcopo, ubi et de Synodo dioecesana. Paris. 1859 ap. Lecoffre 2 vol. 8.

Wir begnügen uns, vorläufig auf dieses wichtige Werk aufmerksam zu machen, in welchem insbesondere die Lehre von den Diöcesansynoden mit einer durch die neuesten Erfahrungen in Frankreich unterstützten Vielseitigkeit und Umsicht bis in die geringsten Einzelnheiten erörtert und dargestellt ist. Die gewissenhafte Sorgfalt des Verfassers und sein ernstes Streben nach Wahrheit leuchten unter Anderm in wohlthuender Weise aus seiner Vorrede zu dem Tractate de Episcopo hervor, worin er mehrere in seinen früheren Werken aufgestellte irrige Behauptungen berichtigt und noch andere Berichtigungen für die Folge in Aussicht stellt. Er hebt darin namentlich hervor, dass er seine Ansicht zu Gunsten der unbedingten Amovibilität der s. g. Desservants in Frankreich, wie er sie im Tractatus de parocho dargelegt, später in dem Buche de jure regularium zurückgenommen habe. Eine solche Bereitwilligkeit, auf Kosten seiner selbst der Wahrheit die Ehre zu geben, ist um so schätzenswerther, je seltener sie vorkommt.

Gelehrte Fehden. (Fortsetzung.)

2. *Fr. Schulte* und Prof. *Harum* in Pesth.

Es fragt sich um den juristischen Charakter der „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen,“ welche von Sr. Eminenz dem Cardinal Rauscher verfasst; von fünf der ausgezeichnetsten Theologen und Canonisten Roms durch eine beigefügte Erklärung als mit dem canonischen Rechte und den Aussprüchen der bewährten Lehrer übereinstimmend anerkannt; durch den Pronuntius Cardinal Viale Prelà den einzelnen österreichischen Bischöfen mittels Schreiben vom 2. Februar 1856, mit dem Ersuchen, dieselbe als Norm zu gebrauchen, übersendet; darauf von sämmtlichen Bischöfen

Oesterreichs, in Folge einer auf ihrer Versammlung in Wien getroffenen Verabredung, in ihren Diöcesen publicirt und ihren Ehegerichten als das Gesetz, nach welchem sie zu verfahren und zu entscheiden hätten, vorgeschrieben; endlich mit dem kaiserlichen Patente über die Ehen der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich vom 8. October 1856 als Anhang II. publicirt und im §. 3 des betreffenden Gesetzes als die Quelle bezeichnet worden ist, aus welcher „die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes zu entnehmen“ seien.

Herr Professor Harum in Pesth, der seine Ansicht hierüber im ersten Hefte des ersten Bandes von Haimerl's österreichischen Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft S. 25 fg. dargelegt hat, meint, „die Anweisung habe (als Anhang II des Patents vom 8. October 1856) für das bürgerliche Forum den Charakter eines Staatsgesetzes; für das kirchliche Forum erscheine sie in einem kleinen Theile ihrer Bestimmungen als particuläres Kirchengesetz, ihrem Hauptinhalte nach aber als doctrinelle Formulirung des gemeinen Kirchenrechts; doch könne dieselbe durch Gewohnheitsrecht den Charakter eines allgemeinen österreichischen Kirchengesetzes erlangen.“ Gegen diese Ansicht erhebt sich nun Herr Professor Schulte im 2. Hefte des II. Bandes der eben genannten Vierteljahrsschrift S. 290 u. fg. und sucht zu beweisen, dass die fragliche Anweisung für das kirchliche Forum nicht bloss eine doctrinelle Formulirung des gemeinen Kirchenrechts, sondern ein *„für die ganze österreichische Monarchie geltendes Kirchengesetz“* sei. Dass dieselbe für das bürgerliche Forum den Charakter eines Staatsgesetzes habe, darüber sind beide Theile einig.

Damit nun unsere Leser den Stand dieser allerdings sehr wichtigen und interessanten Controverse gehörig würdigen können, müssen wir die gegenseitigen Gründe ihrem wesentlichen Inhalte nach hier vorlegen.

Professor Harum, nachdem er gegen die anonyme Schrift: „Eherecht der Katholiken“ bemerkt, dass der angeführte §. 3 des Ehegesetzes für die Katholiken in Oesterreich vom 8. October 1856 nicht die Wirkung haben könne, etwas zum Kirchengesetze zu machen, was es nicht sei, wendet gegen Schulte's Ansicht, welche dieser schon in seiner Erläuterung des Ehegesetzes, besonders im Nachtrag zur ersten Auflage und dann in der zweiten Auflage derselben ausgeführt hatte, (Sieh uns. Archiv Bd. I. S. 61 u. S. 307.) Folgendes ein: 1) Die stillschweigende Approbation des päpstlichen Stuhles, auf welche Schulte die Behauptung gründe, dass die „Anweisung“ mit dem Kirchengesetze in keinem Widerspruch stehe und die Bischöfe sich mit ruhigem Gewissen daran halten können, würde mehr beweisen, als Schulte damit beweisen wolle; denn wäre jene Instruction wirklich, wie Sch. in seinem Nachtrag noch schärfer hervorhebe, als bei den Verhandlungen über das

Concordat, von dem einen Contrahenten (Sr. Majestät) vorgelegte, von dem anderen (S. Heiligkeit) genehmigte Grundlage desselben zu betrachten, so hätte sie den juristischen Charakter des Concordats selbst, wäre daher ohne Zweifel ein von der höchsten Staats- und Kirchengewalt vereinbartes, mithin sowohl bürgerliches, als kirchliches Gesetz. Allein gegen diese Annahme spreche nicht nur der Art. X des Concordats, der nur auf die „Vorschrift der Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient" verweise; sondern auch der Umstand, dass die Instruction mit einer *doctrinellen* Garantie der Uebereinstimmung ihres Inhalts mit den heil. Kirchengesetzen versehen, dass sie durch den Pro-Nuntius den österreichischen Bischöfen *empfohlen* wurde, und dass erst letztere in der Conferenz zu Wien den Beschluss fassten, dieselben ihren Ehegerichten zu genauer Beobachtung *vorzuschreiben*. 2) Was Schulte im Nachtrag zur ersten Auflage seiner Erläuterung (es ist zu bedauern, dass Harum nicht gleich den Text der zweiten Auflage zum Vorwurf seiner Erörterung gemacht hat) über den juristischen Charakter der Instruction für die geistlichen Gerichte sage, sei unhaltbar. Er sage (im Nachtrag zu seiner Erläuterung und dasselbe sagt er auch in der zweiten Auflage derselben): „Die geistlichen Gerichte erkennen zwar nicht nach den Staatsgesetzen..... sondern *nach dem Kirchengesetze. Gleichwohl* sind dieselben.... verbunden und *verpflichtet*, sich an die Instruction zu halten, mithin dieselbe als ein *Gesetz* anzusehen und zu beobachten, von dem nur dann auf das gemeine Kirchenrecht zurückgegangen werden dürfe und müsse, wenn dieselbe nicht ausreiche." Und weiter unten sage er: „Dass die Instruction kein Kirchengesetz im eigentlichen Sinne ist, versteht sich von selbst, weil sie nie vom Papste als solches positiv bestätigt und approbirt ist; dieser Umstand indessen entzieht ihr aus den angeführten Gründen den angegebenen Charakter (?) durchaus nicht." (!) Der Widerspruch zwischen den Sätzen: Die geistlichen Gerichte erkennen nach dem *Kirchengesetze*; — die Instruction ist *kein Kirchengesetz*; — die geistlichen Gerichte sind „gleichwohl" verpflichtet, sich daran als *Gesetz* zu halten, — dieser Widerspruch sei zu handgreiflich, als dass es noch einer weiteren Bemerkung darüber bedürfte. Auch durch den Beisatz, dass die Instruction kein Kirchengesetz *im eigentlichen Sinne* sei, werde der Widerspruch nicht gehoben; denn gebe es auch Kirchengesetze im uneigentlichen Sinne? Und was solle man sich darunter denken? Was endlich die „angeführten Gründe" betreffe, so bestehen sie in der Behauptung, dass „die Instruction in gewisser Beziehung als ein Punkt des Vertragsschlusses," als „ein integrirender Theil des Concordats" zu betrachten sei, eine Behauptung, die bereits oben widerlegt sei, und sich mit Schulte's eigener Auffassung nicht vereinigen lasse. Harum glaubt den juristischen

Charakter der Instruction in folgender Weise auffassen zu müssen. *Die Instruction bilde kein allgemeines Kirchengesetz für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie.* Denn die Publication von Seite der Staatsgewalt könne sie nicht zu einem solchen machen, da der Staatsgewalt auf kirchlichem Gebiete keine Gesetzgebung zustehe. Jener Charakter könnte ihr daher nur von jener Kirchengewalt ertheilt werden, welcher für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie die kirchliche Gesetzgebung zustehe: diess sei nur die oberste Kirchengewalt, der apostolische Stuhl. Allein von diesem sei keine Erklärung erfolgt, welche jene Instruction als das kirchliche Ehegesetz für Oesterreich aufgestellt hätte, auch keine stillschweigende, aus concludenten Handlungen zu folgernde. (?) *Der Beschluss der in Wien versammelten Bischöfe endlich*, die Instruction ihren Ehegerichten zur genauen Beobachtung vorzuschreiben, sei gleichfalls *nicht geeignet*, ihr den Charakter eines *allgemeinen österreichischen Kirchengesetzes* (im juristischen, nicht im bloss factischen Sinne) zu verleihen. Denn wäre auch der ganze Inhalt der Instruction von solcher Beschaffenheit, dass die bischöfliche Diöcesangewalt genügen würde, ihr den Charakter eines Kirchengesetzes beizulegen, und würde sie wirklich als solches gemäss obiger Vereinbarung in allen Diöcesen Oesterreichs vorgeschrieben, so wäre der Grund ihrer Gesetzesgeltung für jede einzelne Diöcese doch nur die Vorschrift des betreffenden Bischofs, und der Umstand, dass dieselbe Vorschrift auch in allen übrigen Diöcesen bestände, hätte darauf nicht den mindesten Einfluss, wäre juristisch ganz irrelevant. Mit anderen Worten: Die Instruction würde auch unter diesen Voraussetzungen nur als *particuläres Kirchenrecht* der Diöcese Geltung haben, welches übrigens *factisch* allen Diöcesen Oesterreichs gemeinsam wäre. Allein auch diese factische Gemeinsamkeit wäre nicht für die Dauer verbürgt. Denn wollte man auch annehmen, dass die Bischöfe sich *rechtlich* verpflichtet haben, ihre gesetzgebende Gewalt in Ehesachen lediglich zur Erlassung jener Instruction zu gebrauchen, — eine Annahme, welche jener Vereinbarung ganz ungesetzlicher Weise den Charakter eines Rechtsgeschäftes beilegen würde; — so könnte diese Verpflichtung doch nur diese Bischöfe *für ihre Person* binden, *nicht auch ihre Nachfolger im Amte*, und diese könnten dann vermöge derselben Gewalt, welche die Geltung der Instruction begründet, von derselben auch wieder abgehen. Nun liege aber der bei weitem überwiegende Theil der Bestimmungen der Instruction ausserhalb des Bereiches der bischöflichen Gesetzgebung, welche nur praeter, nicht contra jus commune Bestimmungen treffen könne, und nur jener geringe Theil derselben, der innerhalb dieses Bereiches fällt, erlange durch jene bischöfliche Vorschrift den eben erörterten Charakter eines particulären Kirchenrechts der österreichischen Diöcesen.

Im übrigen erscheint die Instruction als eine Formulirung des über der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt stehenden gemeinen Kirchenrechts, und da eine *authentische* Formulirung desselben eben nur von der gesetzgebenden Gewalt der Kirche selbst aufgestellt werden könnte, so kann der vorliegenden „Anweisung“ im überwiegenden Theile ihres Inhalts ungeachtet der bischöflichen Genehmigung und Kundmachung nur der Charakter einer *doctrinellen Formulirung des gemeinen Kirchenrechts* beigelegt werden. Diese Auffassung entspricht auch am besten der selbst in der gesetzlichen Kundmachung beibehaltenen Bezeichnung als einer *„Anweisung.“*

Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass diese Instruction noch einen anderen, als den eben dargelegten Charakter erlangen *kann* und erlangen *wird*, nämlich den eines kirchlichen *Gewohnheitsrechtes*. Dahin werden die Nothwendigkeit einer gleichförmigen Behandlung der Ehesachen vor allen geistlichen Gerichten des Reiches, die Empfehlung des päpstlichen Pro-Nuntius, das Bedürfniss einer sicheren, bestimmten und leicht zugänglichen Formulirung des Kirchenrechts in jenen Kronländern, in welchen die geistliche Jurisdiction in Ehesachen durch mehr als ein halbes Jahrhundert unterbrochen und die Vertrautheit mit den betreffenden kirchenrechtlichen Bestimmungen somit nicht mehr vorhanden war, und endlich die hohe Autorität, durch welche die vollkommene Uebereinstimmung dieser Anweisung mit den heil. Kirchengesetzen und den tridentinischen Beschlüssen verbürgt ist, unfehlbar wirken. Sie werden diese Formulirung des Kirchenrechts auf *gewohnheitsrechtlichem Wege zur unmittelbaren Rechtsquelle* erheben, und da diese Momente für den ganzen Umfang des Reiches wirken, so wird auch die Beobachtung der Instruction sich als ein allgemeines Gewohnheitsrecht der Monarchie entwickeln, und dieselbe so den Charakter eines *allgemeinen kirchlichen Ehegesetzes für ganz Oesterreich erlangen.* Der Verfasser findet ein analoges Präcedens hiefür in der Reception des römischen Rechtes in Deutschland, welche anerkanntermassen lediglich auf einem allgemeinen Gewohnheitsrechte beruhe.

Herr Professor Schulte erhebt sich gegen diese Argumentation Harum's in ziemlich gereiztem Tone, was wir bedauern; denn wer Recht hat, braucht sich über Widerspruch nicht zu ärgern, und wer sich ärgert, erweckt dadurch eine nachtheilige Vermuthung gegen sich. Herr Professor Schulte begeht aber in der Hitze des Aergers den weiteren Fehler, dass er sich auf die Argumente des Gegners kaum einlässt, um sie zu widerlegen, sondern sich fast nur auf eine Demonstration seiner Sätze verlegt, um demselben damit gleichsam den Mund zu stopfen. Er möge uns diese Bemerkungen nicht übel nehmen; sie entspringen aus

unserer lebendigen Theilnahme für ihn und seine ausgezeichnete Wirksamkeit.

Zunächst, meint er, müsse doch Jedermann im Hinblick auf die Thatsachen (dass die Instruction von *allen* Bischöfen Oesterreichs als Kirchengesetz in ihren Diöcesen publicirt und den Ehegerichten als das *Gesetz*, wonach zu verfahren und zu entscheiden sei, vorgeschrieben worden, dass die Richter deren Beobachtung in ihrem *Diensteide* versprochen haben, dass in deren Erkenntnissen die einschlägigen §§. der Instruction als gesetzliche Normen citirt werden, dass die Instruction den Bischöfen durch den Pro-Nuntius mit dem Ersuchen, sie als Norm zu gebrauchen, übersendet wurde, und die Bischöfe auf der Wiener Conferenz 1856 feierlich erklärten, die Instruction ihren Ehegerichten als Norm vorschreiben zu wollen) sich fragen: Wie ist es möglich, dass man eine bloss „doctrinelle Formulirung des gemeinen Rechtes" als Gesetz vorschreibe, und wie kann man als Gesetz vorschreiben, was erst *„durch Gewohnheitsrecht* den Charakter eines *allgemeinen österreichischen Kirchengesetzes* erlangen kann?"

Er habe in seiner *„Erläuterung"* 2. Aufl. S. 33 ff. *auf Grund von Thatsachen* gesagt: „Auf Grundlage dieser Instruction, welche dem kaiserl. Patente vom 8. October 1856 als Anhang II. beigedruckt ist, wurde das Concordat abgeschlossen. Dieses schreibt nun zwar im Art. X. als Norm für die geistlichen Gerichte vor „die Vorschriften der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient" u. s. f., das heisst die Vorschriften des gemeinen Kirchenrechtes... Indessen durch jene Bestimmung ist weder die Instruction überflüssig gemacht, noch auch in ihrem juristischen Charakter geschwächt worden. Dieser beruhet einerseits darauf, dass sie eine Darstellung der Bestimmungen des gemeinen, und des für Oesterreich zur Anwendung kommenden besonderen Kirchenrechtes in der Form eines Gesetzes enthält, somit den Inhalt des gemeinen Kirchenrechtes wiedergibt, andererseits darauf, dass dieselbe bei den Verhandlungen über das Concordat als eine Redaction des Kirchenrechts Seitens des einen Contrahenten (Sr. k. k. apost. Majestät, durch Se. Eminenz den Herrn Fürsterzbischof von Wien als Bevollmächtigten Sr. Majestät) vorgelegt worden ist, und von dem anderen Contrahenten (Sr. Heiligkeit dem Papste) als solche zugelassen wurde, und endlich in dem Patente vom 8. October 1856 mit dem Charakter eines Staatsgesetzes...... bekleidet wurde... Hierauf, sodann auf der Anempfehlung und Erklärung des päpstlichen Pro-Nuntius, beruhet ihre doppelte Bedeutung und Stellung für die Civilgerichte und für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich. Der Grund, wesshalb man eine solche Instruction vorlegte, bestand offenbar nicht darin, vom gemeinen Kirchenrechte abzuweichen — wie Art. X. des die

doppelte Eigenschaft eines Kirchen- und Staatsgesetzes besitzenden Concordates lehrt, — sondern nur über die Bestimmungen des Kirchengesetzes, welche in Quellen der verschiedensten Art und Zeit zerstreut liegen, keinen Zweifel übrig zu lassen, dessen Inhalt mithin gewissermassen zu codificiren. Es ist somit durch die Instruction nicht etwa das Kirchenrecht (= Gesetz) für Oesterreich aufgehoben oder jene an die Stelle von diesem gesetzt worden, sondern die Stellung der Instruction ist folgende: .... 2. Die geistlichen Gerichte erkennen zwar nicht nach dem Staatsgesetze, sondern, — wie Art. X. des Concordates bestimmt und auch daraus von selbst hervorgeht, dass der Staat für das der Kirche zufallende und ihr mit dem neuen Ehegesetze zugewiesene Gebiet die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit aufgegeben hat, darin aber, dass der Staat den geistlichen Gerichten ein Gesetz vorschriebe, nach dessen Norm dieselben erkennen sollten, eine Aufhebung des eingenommenen Standpunktes und eine erneuerte Ausübung des Gesetzgebungsrechtes für jenes Gebiet liegen würde, — nach dem Kirchengesetze. Gleichwohl sind dieselben — und somit nach Anweisung der Bischöfe die Geistlichen in Oesterreich überhaupt — verbunden und verpflichtet, sich an die Instruction zu halten, mithin dieselbe als Gesetz anzusehen und zu beobachten, von dem nur dann auf das gemeine Kirchenrecht zurückgegangen werden darf und muss, wenn dieselbe nicht ausreicht. Dieser Charakter der Instruction beruhet also darauf, dass sie den Inhalt des Kirchengesetzes in einer Form widergibt, die gleichsam als ein integrirender Theil des Concordates anzusehen ist, dass die Instruction somit in gewisser Beziehung als ein Punkt des Vertragsschlusses zu betrachten ist........ Dass die Instruction kein Kirchengesetz im eigentlichen Sinne ist, versteht sich von selbst, weil sie nie vom Papste als solches positiv bestätigt und approbirt ist; dieser Umstand indessen entzieht ihr aus den angeführten Gründen den angegebenen Charakter durchaus nicht.“

Auf die Frage Harum's: ob es auch Kirchengesetze im uneigentlichen Sinne geben könne, erwiedert Sch. hiernach: „Ja, die Instruction ist ein solches.“ Auf die Deduction Harum's gegen das von Sch. behauptete Factum der päpstlichen Approbation, entgegnet er: Harum merke nicht, dass man etwas in Form einer doctrinellen Erklärung approbiren lassen könne. Harum übersehe die Hauptsache, nämlich, dass die Instruction den von ihm, Schulte, behaupteten Charakter haben könne, ohne dass er und Viele das wissen, ohne dass dieser je öffentlich anerkannt zu werden brauche, weil die an höchster Stelle stehenden Personen Mittel haben können, denselben stets geltend zu machen und von den kirchlichen Organen stets anerkennen zu lassen. Desshalb wäre es, im Hinblick auf die Eingangs erwähnten Thatsachen, „am klügsten gethan,

einfach die Thatsachen zu nehmen, wie sie vorliegen, und nicht gegen Erklärungen zu polemisiren, welche doch das Gepräge an der Stirne tragen, dass sie nicht in den blauen Dunst hinein geschrieben sein können, zumal wenn Einen weder Beruf, noch Amt zwinge, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, ob die Instruction eigentliches oder uneigentliches? oder gar kein Gesetz sei. Durch die von sämmtlichen Ordinarien in Oesterreich für ihre Diöcesen vorgenommene Publication der Instruction sei dieselbe zunächst *Diöcesangesetz* geworden. Der Inhalt derselben könne nun enthalten Bestimmungen, die dem jus commune conform, solche, die ihm nicht conform, solche endlich, welche im jus commune nicht vorgesehen seien und ohne materiellen Sätzen desselben zu widersprechen, über die legislatorische Befugniss des einzelnen Bischofs hinausgehen. Nun seien allerdings manche Punkte in der Instruction, welche im jus commune nicht so ausdrücklich entschieden, sondern dem Einfluss der Theorie und Praxis ausgesetzt seien. Einzelne dieser Bestimmungen würden freilich an sich über die gesetzgeberische Befugniss des Bischofs hinausgehen, ohne dass aber ihr Inhalt contra jus commune gehe. Allein in solchen Fällen sei eben die Meinung sanctionirt, welche bereits in einzelnen Fällen die ausdrückliche, in anderen die stillschweigende Approbation des apostolischen Stuhles erhalten habe. Der Verfasser der Instruction habe sich nämlich an die in der Praxis der Congregatio Concilii befolgte Ansicht gehalten und die Instruction sei demnach, wie aus dem Gutachten jener fünf Theologen hervorgehe, die in Rom unter den Augen und mit Wissen und Willen des Papstes darüber conferirten, *durchaus dem jus commune entsprechend*. Die Fixirung von Punkten der angeführten Beschaffenheit sei also nicht contra jus commune, sondern, da feststehe, dass kein Satz desselben verletzt sei, *praeter* jus commune, falle mithin in die Sphäre des bischöflichen Gesetzgebungsrechtes, welches in Gemässheit der Grundsätze des jus commune über die in demselben nicht vorgesehenen Dinge Bestimmungen treffen könne. Für manche Punkte z. B. processualische Bestimmungen, welche keine Nichtigkeit herbeiführen, reiche das bischöfliche Recht ohnehin aus. Mithin sei der Inhalt der Anweisung durchaus dem jus commune entsprechend.

Es könne also nur noch fraglich bleiben, ob der einzelne Bischof berechtigt sei, die Instruction *als Ganzes* zum Diöcesangesetze zu erheben? Diese Frage habe offenbar Harum verneinen wollen, scheine sich aber selbst nicht klar geworden zu sein. Augenscheinlich falle dieselbe zusammen mit der anderen: Kann ein einzelner Bischof ohne päpstliche Autorisation einen Punkt des gemeinen Rechtes, *den Grundsätzen des letzteren entsprechend*, in einer bestimmten Form gesetzlich fixiren und seiner Diöcese, ohne dadurch das jus commune für aufgehoben zu erklären, in der Weise vorschreiben, dass man sich vor Allem

daran zu halten habe? Diese Frage sei unbedingt zu bejahen. Es sei diess auch gut und nothwendig, damit Jeder wisse, *was das Kirchengesetz vorschreibt*, und gerade desswegen habe der Kaiser verlangt, dass eine — *und zwar die in der Anweisung vorliegende* Redaction des Kirchengesetzes, eine dessen wichtigste Sätze enthaltende Formulirung dem apostolischen Stuhle vorgelegt und in der Gestalt, wie dieser selbige billigen würde, in den einzelnen Diöcesen als Diöcesan-Gesetz vorgeschrieben werde, damit sie in *allen* Diöcesen *gleichmässig* gelte, somit in der ganzen Monarchie *dasselbe* Gesetz als *kirchliches* gelte, welches der Staat als *Staatsgesetz* publiciren werde.

Allerdings sei demnach die *Instruction* als solche *kein allgemeines Kirchengesetz* mit der beschränkten formellen Geltung für Oesterreich, werde das auch nie werden, ausser der Papst erkläre sie ausdrücklich dafür; sie sei formell *eben so wenig ein particulares Kirchengesetz* für die ganze Monarchie; *aber sie sei materiell ein für die ganze österreichische Monarchie geltendes Kirchengesetz*. Der Einwand Harum's, „dass auch diese factische Gemeinsamkeit nicht für die Dauer verbürgt sei" u. s. w., liesse sich eben so gegen das Civilgesetz vom 8. October 1856 anwenden, und es liesse sich damit jedem Gesetze die Dauer bestreiten, weil der Gesetzgeber und seine Nachfolger es aufheben *können*. Damit aber höre Alles auf. Wenn auch eines Bischofs Nachfolger, der nicht bei der Wiener Versammlung gewesen, die Anweisung in seiner Diöcese wieder aufheben könnte; so werde es doch keiner thun, weil keiner es dürfe, indem die zur Aufrechthaltung des vereinbarten Zustandes berufenen Personen jedem Ordinarius, der Solches vorhätte, schon sagen würden, wie es sich mit der Instruction verhalte und nöthigenfalls die Mittel in Händen hätten, denselben auch wider Willen zur Anerkennung der Anweisung zu vermögen. Ein späterer Papst werde seinerseits nie der Anweisung alle Kraft entziehen; denn kein Papst werde eine Handlung vornehmen, welche den glücklich hergestellten Frieden wieder in Frage stellen würde. Eine andere Sache sei, dass mit der Veränderung der kirchlichen Gesetzgebung überhaupt auch die Bestimmungen der Instruction sich ändern können. Unzweifelhaft dürfte auch auf den zu erwartenden Provincialsynoden die Instruction als Statut mit aufgenommen werden, wodurch dieselbe auch die formelle apostolische Approbation erhalten würde.

„Die Instruction," sagt Schulte S. 298, „ist demnach materiell ein für ganz Oesterreich gleichmässig geltendes particuläres Kirchengesetz, welches unter stillschweigender Approbation des apostolischen Stuhles durch die Publication Seitens der Ordinarien diesen Charakter erhalten hat und als eine gesetzliche Redaction des gemeinen Kirchenrechtes für die einzelnen österreichischen Diöcesen, nicht als ein allgemeines Kirchengesetz mit

beschränkter Anwendung nur für Oesterreich, einen Bestandtheil der Vereinbarung bildet. Mit Art. X. des Concordats liegt kein Widerspruch vor, weil 1. die Instruction den sacri canones u. s. f., worunter nur die vigens ecclesiae disciplina verstanden ist, entspricht, 2. vor Abschluss des Concordats der ihr inwohnende Charakter ausgemacht war, somit die Handhabung nach dieser Form für Oesterreich im Art. X. stillschweigend liegt."

Zum Schlnsse führt Schulte noch einige Umstände an, die das Ganze noch weiter beleuchten sollen, die wir aber hier füglich übergehen können.

Uns will bedünken, dass zwischen den beiden Herren Gegnern von vorneherein ein Missverständniss obwaltet und zwar in Betreff des Wortes: Kirchengesetz. Herr Professor Harum hat an der Instruction etwas gesucht, resp. von ihr etwas verlangt, was sie nicht hat, nicht zu haben braucht und selbst durch den fortgesetzten Gebrauch im Wege des Gewohnheitsrechtes nicht erlangen kann, den Charakter nämlich eines *für die österreichische Monarchie als solche* allgemein verpflichtenden *Kirchengesetzes*, eines „allgemeinen österreichischen Kirchengesetzes." Diesen Charakter könnte sie nur haben, wenn sie vom Papste als besonderes Gesetz für die österreichische Monarchie erlassen oder unter päpstlicher Sanction durch ein österreichisches Nationalconcilium als Gesetz für die ganze Monarchie aufgestellt worden wäre. Da es aber keine österreichische Nationalkirche, keine österreichische Kirchenprovinz, sondern nur eine Anzahl von zur österreichischen Monarchie gehörigen, in ihren Beziehungen zur Welt und zur weltlichen Gewalt dem österreichischen Scepter unterworfenen Diöcesen gibt, so kann die in diesen Diöcesen als Diöcesangesetz eingeführte Instruction den Charakter eines „allgemeinen österreichischen Kirchengesetzes," wie Harum sich ausdrückt, auch nicht im Wege des Gewohnheitsrechtes erlangen; denn zur Begründung eines Gewohnheitsrechtes gehört nothwendig, dass die in Frage stehende, rechtlich massgebende Handlungsweise wirklich Gewohnheit eines *bestimmten, rechtlich verbundenen Gesellschaftskreises* sei. (Vgl. Archiv Bd. I. S. 73 flg.) Einen solchen bilden die österreichischen Bischöfe und ihre Diöcesen nicht einmal in politischer, geschweige denn in kirchlicher Beziehung. Sie haben thatsächlich gemeinschaftliche Pflichten gegen den Papst und gegen den Kaiser; aber ein rechtliches, corporatives Band besteht unter ihnen nicht, und sie können nicht rechtlich verbindliche Beschlüsse gemeinschaftlich fassen. Was sie aber nicht durch ausdrücklichen Beschluss können, nämlich sich ein gemeinschaftliches Gesetz geben, das können sie auch nicht mit Hilfe des Zeitverlaufs durch stillschweigende That.

Auf der anderen Seite scheint uns, dass Schulte sich viel Mühe umsonst gegeben hat. Wollte er bloss beweisen, dass die Instruction vermöge ihrer Publication von Seite der Ordinarien in den einzelnen Diöcesen wirklich als Kirchengesetz zu gelten habe, und nicht wie Harum, wohl ohne hinreichende Ueberlegung meinte, theilweise nur als doctrinelle Interpretation des gemeinen Kirchenrechts; so bedurfte es keines solchen Aufwandes von Argumentation. Denn dass die Bischöfe innerhalb des geltenden gemeinen Kirchenrechts der vigens ecclesiae disciplina entsprechende Instructionen und Verordnungen mit Gesetzeskraft in ihren Diöcesen erlassen können, ist eine allgemein bekannte und anerkannte Wahrheit. Dass die Instruction, von der hier die Rede, mit der vigens ecclesiae disciplina nicht im Widerspruch sei, dass sie also dieselbe ohne Besorgniss, durch Ueberschreitung ihrer Competenz mit dem allgemeinen Gesetze und dem Oberhaupte der Kirche in Collision zu gerathen, befolgen und in ihren Diöcesen befolgen lassen könnten, war den österreichischen Bischöfen durch das in Rom unter den Augen des Papstes ausgestellte Gutachten und die amtliche Empfehlung des Pro-Nuntius verbürgt. Mithin handelten sie ganz innerhalb ihrer Pflichten und des Kreises ihrer Befugnisse, indem sie ihren Ehegerichten die Befolgung dieser Instruction zur Pflicht machten. Wollte aber Schulte mehr als das beweisen, wollte er beweisen, dass die fragliche Instruction nicht nur *in* ganz Oesterreich, sondern *für* ganz Oesterreich ein gleichmässig geltendes particuläres Kirchengesetz — mit andern Worten, dass sie mehr als ein Diöcesangesetz der einzelnen Diöcesen sei, so hat er offenbar zu viel behauptet, und nichts bewiesen. Mag immerhin Herr Professor Schulte sich auf vertrauliche Mittheilungen berufen; solche fallen hier gar nicht in die Wagschale. Wir fragen einfach: *Auf wessen Autorität gründet sich die rechtliche Geltung der Anweisung und ihre gesetzliche Anwendung bei den geistlichen Gerichten?* Auf die des Papstes? — Nein; denn der Papst hat sie nicht gegeben, sondern nur *empfohlen.* Auf die des Kaisers? — Nein; denn der Kaiser kann kein kirchliches Gesetz erlassen und in Gegenständen der anerkannten geistlichen Gerichtsbarkeit nichts vorschreiben. Also bleibt als Grund der gesetzlichen Geltung der Anweisung nur die Autorität der Bischöfe übrig, welche dieselbe in ihren Diöcesen als Diöcesangesetz publicirt und ihren geistlichen Gerichten zur Befolgung vorgeschrieben haben. Und die Bischöfe haben diess nicht auf Grund eines unter sich gefassten Synodalbeschlusses oder in Folge eines päpstlichen Befehles — Empfehlung ist nicht Befehl — sondern zufolge einer einfachen Verabredung und des einander wechselseitig gegebenen Wortes, also ohne eigentlich rechtliche Verpflichtung, bloss aus freiem Antriebe gethan. Mithin liegt formell rechtlich — und um den rechtlichen Charakter der Anweisung

frägt sich's — für die gesetzliche Geltung dieser Anweisung in den zur österreichischen Monarchie gehörigen Diöcesen kein anderer Grund vor, als lediglich die Autorität der Bischöfe. Die Anweisung ist factisch ein gemeinsames Gesetz der österreichischen Diöcesen; aber sie ist doch nur ein Diöcesangesetz und kein allgemeines Kirchengesetz der österreichischen Monarchie. Im Grunde sagt Schulte auch nichts Anderes. Denn der Ausdruck „*materiell*" in dem Satze: „Die Instruction, Anweisung, ist demnach *materiell* ein für ganz Oesterreich gleichmässig geltendes particuläres Kirchengesetz, welches unter stillschweigender Approbation des apostolischen Stuhles durch die Publication Seitens der Ordinarien diesen Charakter erhalten hat," hat entweder diesen oder er hat gar keinen erfassbaren Sinn. Was ist ein „*materiell*" gemeinsames Gesetz im Gegensatze des formell gemeinsamen, wenn nicht das *factisch* an verschiedenen Orten zugleich geltende, im Gegensatze des rechtlich für alle diese Orte zugleich und gemeinschaftlich gegebenen? Der rechtliche Grund der gesetzlichen Geltung der Instruction kann nicht in der Thatsache der stillschweigenden Approbation des päpstlichen Stuhles gesucht werden, ausser in negativer Richtung, als Beweis nämlich, dass die Bischöfe *nicht unrecht* gethan, da sie die Instruction in ihren Diöcesen als Gesetz publicirten Oder war und ist etwa doch die Instruction *ein Gesetz* für die Bischöfe Oesterreichs? Herr Professor Schulte scheint das insinuiren zu wollen durch den Schluss des angeführten Satzes, der in seiner Integrität so lautet: „Die Instruction, Anweisung, ist demnach materiell ein für ganz Oesterreich gleichmässig geltendes particuläres Kirchengesetz, welches unter stillschweigender Approbation des apostolischen Stuhles durch die Publication Seitens der Ordinarien diesen Charakter erhalten hat und als eine gesetzliche Redaction des gemeinen Kirchenrechts für die einzelnen österreichischen Diöcesen, nicht als ein allgemeines Kirchengesetz mit beschränkter Anwendung nur für Oesterreich, einen Bestandtheil der Vereinbarung bildet." Das kann so verstanden werden, als sei die Instruction durch das Concordat selbst zu einem Gesetze erhoben worden, das die Bischöfe mittels Publication in ihren Diöcesen lediglich in Vollzug zu setzen hatten; als sei mithin die Instruction selbst zwischen den hohen Contrahenten verabredet und bedungen worden. Darauf deuten die Worte, dass die Instruction als eine gesetzliche Redaction des gemeinen Kirchenrechts...... einen Bestandtheil der Vereinbarung bilde. Diese Auffassung wäre aber nach dem, was Schulte selbst von den bezüglichen Verhandlungen erzählt, unrichtig; *in diesem Sinne bildet die Instruction keinen integrirenden Bestandtheil der Vereinbarung*. Sie ist ein *Annexum* des Vertrages, auf das sich die Verabredungen und Uebereinkünfte der hohen Contrahenten beziehen; aber sie ist nicht selbst in ihren einzelnen Bestimmungen

Gegenstand dieser Verabredungen und Uebereinkünfte geworden. Das ist, wie wir sehen werden, von grosser Bedeutung. Der Kaiser verlangte, „dass in der ganzen Monarchie bezüglich der Ehesachen der Katholiken dasselbe Gesetz als kirchliches gelte, welches der Staat als Staatsgesetz publiciren werde.“ Dabei sollte aber nicht das Staatsgesetz für die Kirche, sondern das kirchliche Recht für das Staatsgesetz massgebend sein. Dem Geiste der Kirche, die stets den objectiven Standpunkt festhalten und, mit Ausschluss aller gesetzgeberischen Willkür, auf dem Boden der Wahrheit und des wirklichen materiellen Rechtes beharren muss, ist es durchaus fremd und entgegen, durch *Codificationen* der geschichtlichen Rechtsentwicklung hemmend und störend in den Weg zu treten. Der Papst konnte also auf diesem Wege dem Wunsche des Kaisers nicht entsprechen; er konnte nicht von sich aus einen Codex des katholischen Eherechts für die österreichischen Diöcesen emaniren lassen. Er konnte noch weniger einen solchen Codex zum Gegenstande eines zweiseitigen Actes, eines Vertrages zwischen sich und dem Kaiser machen und sich auf diese Weise bezüglich künftiger Entscheidungen die Hände binden und dem Kaiser in einer reinen Kirchensache ein förmliches Mitgesetzgebungsrecht einräumen. Er konnte höchstens das zugeben, dass er nicht entgegen sein, ja sogar dazu mitwirken wolle, dass die Bischöfe eine der vigens Ecclesiae disciplina entsprechende gleichförmige Praxis des Eherechts in Oesterreich adoptirten und einführten. Zu diesem Ende wurde die Instruction entworfen, einer Commission von erprobten Theologen und Canonisten in Rom vorgelegt und, nachdem sie der vigens Ecclesiae disciplina entsprechend befunden worden, den Bischöfen mitgetheilt und zur Annahme, Befolgung und Einführung empfohlen. Im Concordate aber wurde (Art. 10) bestimmt, dass der kirchliche Richter in Ehesachen „nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient“ zu urtheilen habe. Auf diese Weise wurde dem Wunsche des Kaisers entsprochen und doch die fernere freie Fortbildung des kirchlichen Eherechts und die Autorität des päpstlichen Stuhles gewahrt. Dem Wunsche des Kaisers wurde genügt; denn kein Nachfolger eines der bei der Wiener Conferenz anwesenden Bischöfe könnte von der Instruction abweichen, ohne Gefahr zu laufen, mit der vigens Ecclesiae disciplina in Widerspruch zu gerathen. Die freie Fortbildung des kirchlichen Eherechts und die Autorität des päpstlichen Stuhles wurde gewahrt; denn, wenn heute eine der römischen Congregationen oder der Papst eine Frage des Eherechts anders entschiede, als sie in der Instruction entschieden ist, so müsste diese Entscheidung auch von den österreichischen Bischöfen als massgebend befolgt werden.

Das ist der juristische Charakter der Instruction. Sie ist der ge-

treue Ausdruck der gegenwärtig geltenden Kirchendisciplin und als von der competenten bischöflichen Autorität ausgeflossen, ein wahres Kirchengesetz; aber ein blosses Diöcesangesetz der einzelnen österreichischen Diöcesen.

Dritte kirchenrechtliche Bibliographie

von Dr. Fr. Vering.

1. *Analecta* jur. pontif. s. unten: Die *biblische Wahrheit*.

2. *Archiv für praktische Rechtswissenschaft* aus dem Gebiete des Civilrechts, des Civilprocesses und des Criminalrechts mit namentlicher Rücksicht auf Gerichtsaussprüche und Gesetzgebung. Herausg. von Dr. Chr. Fr. Elvers, Dr. E. Hoffmann, Dr. M. Schäffer und Dr. E. Seitz. 6. Bd. 1. Hft. 1858.

Wir finden darin S. 63 — 96 einen Aufsatz von Dr. Elvers über das Verhältniss der mütterlichen und der obervormundschaftlichen Rechte, insbesondere in Beziehung auf die religiöse Erziehung des Mündels, nach gemeinem und nach kurhessischem Rechte.

3. *Astl, Heinrich,* k. k. Bezirksamtsactuar in Kohljanowitz, Alphabetische Sammlung aller politischen Gesetze des Kaiserthums Oesterreich. Mit Ausnahme der italienischen Provinzen. Wien, bei Manz 1858. 3 Bände.

4. *Bangen,* Lic. theolog. et utr. jur. doctor. consiliarius eccl. etc. Instructio practica de sponsalibus et matrimonio in usum sacerdotum curatorum. I. De sponsalibus. Cum permissu superiorum. Monasterii. Typis et sumptibus librariae Aschendorffianae. 1858. IV et 124 pp. (10 Sgr.)

Diese zunächst für die Diöcese Münster verfasste und auch die besondern Verhältnisse Westphalens genau berücksichtigende, ausgezeichnete praktische Anweisung kann auch überall zur gründlichen Belehrung für die seelsorgliche Praxis in Verlöbniss- und Ehesachen dienen. Bei der Mangelhaftigkeit, mit welcher das Werk buchhändlerisch versandt ist, (Referent hat es mehrmals ausdrücklich bestellen müssen, ehe er es erhielt) ist dasselbe vielleicht vielen Lesern des Archiv's noch ganz unbekannt. Wir können es aber durchaus zur Anschaffung empfehlen. Das Buch ist auf 5 Abtheilungen berechnet. Die der I. De sponsalibus folgende II. de matrimonio contrahendo befindet sich unter der Presse. Nach Erscheinen der II. Abtheilung soll das Archiv eine eingehende Besprechung bringen. Eine solche der I. Abtheilung enthielt bereits die Wiener Kathol. Literaturztg. 1858, Nr. 50.

5. *Basaroff d. J.*, die Ehe nach Lehre und Ritus der orthodoxen russischen Kirche. Karlsruhe 1857. 8. (7½ Slbrgr.)

6. *Brunner Sebastian.* **Clemens Maria Hoffbauer und seine Zeit, Miniaturen zur Kirchengeschichte von 1780—1820. Wien bei Braumüller 1858. VI. und 312 S. 8⁰**

Eine würdige Schilderung dieser ausgezeichneten Persönlichkeit und der traurigen polizeilichen Hemmung, der damals die Kirche in Oesterreich unterlag. Man vergl. kathol. Lit. Ztg. 1858 Nr. 15.

7. *Buohler J. B.* Die Lehre von den Reservatfällen, mit besonderer Berücksichtigung der Reservationen in den Diöcesen Rottenburg und Würzburg. Mit Approbation der hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate Rottenburg und Würzburg. Schaffhausen bei Hurter 1859. IV und 80 S. kl. 8. (27 kr, RW.)

Das Büchlein zeichnet sich durch Einfachheit und Bündigkeit der Darstellung aus. Eine eingehende Anzeige in der nächsten Bibliographie.

8. *Die biblische Wahrheit im Gegensatze zu den Verirrungen der Malerei.* (Aus den Analecta juris pontificii. 24. Lieferung. Rom, October 1857.) Augsburg bei Schmid 1858.

Eine interessante Auseinandersetzung der Bestrebungen der Concilien, Kirchenväter und Päpste zur Beseitigung sittlicher und religiösdogmatischer Verirrungen in der Kirchenmalerei.

9. *Cobellutius S.* Rituale Romanum Pauli V. Pont. Max. jussu editum in quo quae parochis ad administrationem Sacramentorum, ad benedictiones et conjurationes necessaria censentur accurate sunt posita. Venetiis 1857, excudebat *Jos. Antonelli edit.* 156 S. 8. 2 — spalt.

10. *Dahn*, *Studien* zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile Habilitationsschrift. München 1857. IV. und 69 S. gr. 8.

11. *Deutsches Volksblatt* Stuttgart 1859. Nr. 27. S. 108: „Zur Parität in Würtemberg.“ Es werden hier aus dem Oberamt Esslingen eine Reihe von Actenstücken verschiedener Instanzen mitgetheilt, wornach in protestantischen Gemeinden das Versprechen der katholischen Kindererziehung ein Hinderniss der bürgerlichen Aufnahme und des bürgerlichen Eheconsenses bildet.

12. *Fecht*, die ehegerichtlichen Geschäfte der gemeinschaftlichen Oberamtsgerichte und Unterämter in Würtemberg, mit umfassendem alphabetischen Sachregister herausgegeben von *H. A. Fecht*, Oberamtsrichter in Langenburg. Stuttgart. Verlag von W. Nitschke. 1859. 82 S. Preis 36 kr.

Das Stuttgarter „deutsche Volksblatt“ 1859. Nr. 26. S. 103. rühmt die Schrift von Fecht als „klar und übersichtlich.“ Dieselbe behandle das bürgerliche und so vorzugsweise das protestantische Eherecht, und den Eheprocess vor den bürgerlichen Gerichten, könne aber auch von katholischen Geistlichen mit vielem Nutzen gebraucht werden, besonders von solchen, in deren Gemeinden gemischte und Militärehen vorzu-

kommen pflegten, und bei Revalidirung von bürgerlich ungiltigen Ehen würtembergischer Unterthanen, die ohne Staatserlaubniss im Auslande getraut worden wären.

13. *Ficquelmont, C. L.* di conte, la parte religiosa della questione d'Oriente. La chiesa greca orientale, i refugiati politici in Oriente. Prima vers. ital. Venezia 1858. Tip. del commercio. 160 S. 8. Mit F's. Porträt. 3. l. a.

14. *Gfrörer.* Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. Durch A. Fr. Gfrörer. Band I. Schaffhausen, Hurter 1859. XVI. und 670 S.

Eine sehr lobende Anzeige dieses auch für das kirchliche Recht viel versprechenden Werkes des berühmten Verfassers enthält die „katholische Literaturzeitung" 1859. Nr. 7.

15. *Goeke Feodor.* De exceptione spolii, dissertat. inaugur. Berolini 1858. typis expressit Gustavus Schade. 107 pag. 8.

16. *L. Graf,* katholischer Pfarrer. Pfarrverwaltung an und für sich im schriftlichen Verkehre. (Geistlicher Geschäftsstyl. Ein Handbuch, zunächst für Seelsorgepriester in Bayern. Auf dem Grund der jetzt giltigen Verordnungen in Formularien ausgeführt. Regensburg bei F. Pustet 1858. (1 Flor. 30 kr. RW.)

Diesem ersten Bande des Werkes, welcher das pfarrämtliche Notariat und die Amtsverhältnisse des Pfarrers betrifft, soll noch ein zweiter über die Pfarrverwaltung in Sachen der Kirchenstiftungen, des Armen- und Schulwesens und der Oeconomie, und im dritten Band über die Pfarrverwaltung in Sachen der Seelenleitung folgen.

17. *Gräff.* Das Eigenthum der katholischen Kirche etc. s. unten die Rubriken: *Hüffer* und *Molitor.*

18. *Hefele.* Conliliengeschichte nach den Quellen bearbeitet von C. J. v. Hefele, o. ö. Prof. der Theologie zu Tübingen. Band 3. Freiburg bei Herder 1858.

Eingehende Anzeigen dieses dritten bis zum Tode Karls des Gr. (J. 814.) reichenden Bandes des vortrefflichen Werkes in dem Freiburger katholischen Kirchenblatt" 1858. Nr. 20 und in der „katholischen Literaturzeitung" 1859 Nr. 6.

19. *Hippolytus,* Theologische Monatsschrift der Diöcese St. Pölten. Herausgegeben und redigirt von Dr. *Anton Kerschbaumer* und *Matthäus Binder* etc. St. Pölten 1858. Passy und Sydy. 1. Jahrgang (per Heft 20 kr. C, M.)

Heft 5 dieses Jahrgang's bespricht im I. Conferenzarchiv S. 11. die Frage: „Wann und wo ist die Missa pro sponso et sponsa, und die in derselben vorkommende feierliche Nuptialbenediction abzuhalten?" Und in der III. Diöcesanchronik und Geschichte bemerken wir: Die Inhaber des Patronatrechtes der Pfarre Kirchberg am Wald (S. 118.)

die Pfarre Raabs (S. 124., ff.) Urkundensammlung aus den Annalen des aufgelassenen Chorherrnstiftes St. Andrä an der Taisen über die Pfarre Gutenbrunn. (S. 126.)

20. *Historisch- politische Blätter für das katholische Deutschland.* München 1858. Band 42 Heft 10 und 11.

Im 10. Heft S. 793—804 beginnt hier eine höchst gediegene Abhandlung *„zur Orientirung über die badische Kirchenfrage.*', Der Verfasser constatirt zunächst, wie in Baden sich in Folge des Kirchenstreites das religiöse Leben bedeutend gegen früher gehoben hat und das kirchliche Bewusstsein im Klerus und Volke gewachsen ist. Der Verfasser wendet sich dann zu einer eingehenden Erörterung der Patronatsfrage, welche bekanntlich die Hauptursache der langen Verzögerung des Abschlusses der badischen Convention bildete. Es war noch in dem III. Bande des in Mannheim erscheinenden „Magazins für badisches Recht und Verwaltung" im J. 1857 ein auch im Separatabdrucke ausgegebener Aufsatz „von dem Rechte der Verleihung der Kirchenämter und dem Patronate, in besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Grossherzogthum Baden" erschienen, worin an Oberflächlichkeit und Ungründlichkeit und an inneren Widersprüchen das nur irgend Mögliche geleistet, und ausser einer unrichtigen Darstellung wesentlicher Thatsachen auch die Bestimmungen des canonischen Rechtes in einer unerhört verzerrten Weise wiedergegeben wurden. Jener Aufsatz galt als Programm der Partei, welche den Kirchenconflict in Baden veranlasst hat und jetzt bei Regelung desselben betheiligt ist. Eine besondere Beleuchtung fand der Aufsatz des Magazins in dem „Freiburger katholischen Kirchenblatt" 1857. Nr. 26, und noch ausführlicher und eingehender in der Wiener „katholischen Literaturzeitung" 1858 Nr. 6 und 7. Jetzt kommen auch die „historisch politischenBlätter" in einer höchst treffenden Weise auf jene Abhandlung des badischen Magazins zurück und decken die Unhaltbarkeit und bodenlose Nichtigkeit der dort aufgestellten Behauptungen und der Consequenzen davon auf das Scharfsinnigste im Einzelnen auf. Namentlich zeigt der Verfasser, wie die Kirche ein *wohlerworbenes Recht* besitzt, dass für sie das canonische Recht zur Anwendung komme, und so auch bei der Pfründenverleihung, wo dies die Regierung jetzt auch im Laufe der Verhandlungen wieder anerkannt hat. Und der Verfasser zeigt dann mit grosser Gewandtheit und Gelehrsamkeit, wie sich in Wirklichkeit *nach dem kanonischen Rechte die Verleihung der Kirchenämter und das Patronat in Baden* zu gestalten hat.

„Im jetzigen badischen Lande hatten zur Zeit des *unangetasteten* Rechtszustandes die Landesherrn, Adeliche und Städte zusammen etwa 250 Patronate, die Landesherrn (d, h. Baden, Oesterreich, Salm, Fürsten-

berg, Pfalz etc.) rechtlich zusammen etwa 200. Im Ganzen sind in Baden 850 Pfründen, wovon etwa 600 von Bischöfen, Klöstern und andern geistlichen Stellen besetzt wurden. Die Thatsachen, worauf das Besetzungsrecht der fraglichen Pfründen beruht, wurden durch eine besondere Commission zusammengestellt. Die Geistlichen wurden aufgefordert, hiernach in ihren Archiven nachzuforschen. Man kennt den Erfolg im ganzen Land, und hat es *allseitig ausgesprochen*, dass *rechtlich* wenigstens zwei Dritttheile der katholischen Pfründen des Landes dem freien Besetzungsrechte des Erzbischofs anheimfallen" (S. 797.) Mit Leichtigkeit setzt sich der ungenannte Autor im Mannheimer Magazin über die Geltung der Rechte der Kirche, über die das kanonische Recht für dieselbe garantirenden völkerrechtlichen Akte hinweg. „Alle Akte des internationalen Rechts, auf welchen das Existenzrecht des Grossherzogthums beruht, bis zum §. 8 des Presburger Friedens haben die selbstständige Existenzberechtigung der katholischen Kirche, ihr Recht nach ihrer positiv gegebenen Verfassung und ihrem Hausgesetze, dem kanonischen Rechte, leben und wirken zu dürfen, garantirt. So heilig und unverletzlich die auf diese Verträge allein rechtlich sich stützende Integrität und Verfassung des Grossherzogthums ist, ebenso ist dieses nach den bekannten Grundsätzen des Vertragsrechts das fragliche Recht der Kirche" (S.803). Es kann nach dem in Europa anerkannten öffentlichen Rechte nicht einseitig ohne Zustimmung der Contrahenten gelöst werden. Ebenso garantirte die Bulle *ad dominici gregis custodiam*, welche der Grossherzog Ludwig ohne alle Clauseln annahm, (ein österreichischer Diplomat Ganotte führte die Unterhandlungen in Rom,) worüber die Documente in Rom deponirt sind (vgl. Archiv. Band II. S. 691.) in dem Art. 6. die vigens ecclesiae disciplina und damit auch die freie bischöfliche Collatur der Pfründen, wo sie nicht durch kirchlich verliehene Patronatrechte beschränkt ist. Diese freie Collatur wurde also auch dadurch *Staatsgesetz*. Es sollte dann aber dieses *jus quaesitum* der Kirche durch ein angebliches *Staatsinteresse* einseitig wieder beseitigt werden.

Ueber den Schluss des Artikels in Heft 11 des 42. Bandes S. 849 bis 866 der historisch politischen Blätter werden wir in der nächsten 4. Bibliographie im Archive reden.

21. *Historisch-politische Blätter* für das katholische Deutschland. Band 43. Heft. 2. München 1859. Wir finden hier S. 73—89 vom Verfasser der *Zeitläufe* einen scharfen Artikel über die jüngsten Juden-Affairen und den christlichen Staat. Es wird das anmassliche Gebahren der Juden in den verschiedenen Ländern und die Entchristlichung der *modernen Staaten* geschildert, und es werden bezüglich des Mortarafalles kurz die kirchlichen christlichen Principien geschildert. Wir

verweisen über diese Frage besonders auf die Artikel im „Katholiken.“ (unten in dieser III. Bibliographie.)

21. *Hüffer* Dr. Herm. Privatdocent zu Bonn, Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser, nach den in Frankreich und in der preussischen Rheinprovinz am linken Ufer geltenden Gesetzen. Münster bei Aschendorff. 108 S. 8. (15 Slbgr.)

Mit einigen Abkürzungen und Veränderungen veröffentlicht der Verfasser diese Abhandlung auch in diesem IV. Bande unseres Archivs. Derselbe wird im Archiv später auch die ziemlich zahlreiche neueste Literatur: (Maurer, Gräff, Molitor etc.) über die Frage des kirchlichen Vermögensrechtes nach dem französischen und rheinischen Rechte näher besprechen.

22. *Karte der Erzdiöcese Köln.* Zweite revidirte und verbesserte Ausgabe. Köln 1858. Mittleres Landkartenformat. (1 Thlr.)

Dieselbe enthält die sämmtlichen Decanate mit Bezeichnung des Hauptortes und genauer Farbenumgränzung des Bezirks, ferner die Hauptpfarren 1. und 2. Classe und die Kapellen.

23. *Kaiser Maximil.* Dr. der Rechte. Ueber das impedimentum raptus mit besonderer Berücksichtigung der an der Minderjährigen begangenen Entführung. Eine Inaugural-Dissertation. Innsbruck 1858 bei Aufschlager 59 S. 8.

Ein besonderer Abdruck der im III. Bande des „Archiv's“ S. 170—226 enthaltenen fleissigen Abhandlung.

24. *Der Katholik*, eine religiöse Zeitschrift zur Belehrung und Warnung. Redigirt von Dr. *J. B. Heinrich* und *Ch. Moufang* 1858. II. Halbjahr. Heft 10. November. Zweite Hälfte S. 433—452 Heft. 11 und 12. December. S. 481—491. — Wir erhalten hier gut geschriebene Aufsätze: „*Zur Mortara Angelegenheit*“

Ein Judenkind (Mortara zu Bologna im Kirchenstaate) war von einer christlichen Magd in Todesgefahr getauft worden und zwar giltig getauft, da die Magd in rechter Intention und gehöriger Form die Taufe vollzogen. Das Kind starb aber nicht; — in ihrem Gewissen gedrängt, brachte die Magd die Sache zur Anzeige, und die geistliche und weltliche Obrigkeit that nun, was für diesen Fall die Kirchengesetze vorschreiben und was für sie eine Pflicht, eine durch die Gesetze vorgeschriebene Nothwendigkeit war.“ (S. 433.)

Welches sind hierüber die Bestimmungen der Kirchengesetze? Die letzte einschlägige ausführliche Aeusserung des apostolischen Stuhles, nämlich die Decretale *Postremo mense Benedict's XIV.* (Bullar t. 2. pag. 186. sq.) wiederholt nur die von jeher geltenden und angewendeten Grundsätze. M. s. besonders Ferraris, Bibl. prompt. Art. Verbo Baptismus. Art. V. und Verbo Hebraeus und *Phillips* Kirchenrecht. II. §.

96. Darnach soll Niemand zur Bekehrung gezwungen werden. Daher dürfen die Kinder der Ungläubigen und so auch der Juden, solange sie in der elterlichen Gewalt stehen, ohne Einwilligung der Eltern nicht getauft werden. Hat aber nichtsdestoweniger die Taufe stattgefunden, und ist das Kind ungläubiger Eltern thatsächlich ein Christ, dann überwiegt dieses Christenrecht und die Christenpflicht des Kindes über das natürliche Elternrecht, und auch gegen den Willen der Eltern muss für die christliche Erziehung des Kindes gesorgt werden. (S. 434.)

Dieses *kirchliche* Recht wird nun näher gerechtfertigt und gegen scheinbare Einwürfe vertheidigt. (S. 434—52.) In einem II. Artikel (S. 481.) wird darauf dargethan, dass auch der Staat (also auch der Papst als weltliche Obrigkeit im Kirchenstaate) das Recht hat, in diesem Falle die christliche Erziehung eines solchen Kindes zu erzwingen, insbesondere auch dasselbe zu diesem Zwecke der väterlichen Gewalt zu entziehen.

Die erste und wesentlichste Aufgabe des Staates ist es, den Rechtsschutz zu üben. „So gewiss das Christenthum und die Kirche nicht eine subjective Ansicht der Einzelnen, sondern eine Stiftung Gottes sind, und so gewiss dieselben als reelle Mächte durch eine zweitausendjährige Geschichte sich auch geschichtlich bestimmte Rechte erworben haben; so gewiss muss auch der Staat diese Rechte schützen, wenn er nicht wie gegen Gottes Ordnung, so gegen das geschichtliche Recht sich auflehnen will, indem er statt der christlichen und geschichtlichen, eine ganz neue nach einem gewissen philosophischen Systeme durch das Gesetz construirte Gesellschaft etablirt, wie solches allerdings in Nordamerika und später in der französischen Republik radicaliter, in den modernen Staaten wenigstens theilweise geschah. Allein dem Papste wird man doch nicht zumuthen, jenes specifisch unchristliche und ungeschichtliche System im Kirchenstaat einführen oder auch nur in einem Punkte anerkennen zu sollen. Es ist grundfalsch, dass es keine vom Staate zu schützenden Rechte gebe, als lediglich solche, die auf der bloss natürlichen und bürgerlichen Ordnung beruhen. Eine ganze Reihe von Rechten, welche die christlichen Staaten sich immer und überall zu schützen verpflichtet hielten, gründen sich auf die übernatürliche Ordnung, die Gott selbst durch Christus in die Welt gestellt hat. Auf diesem übernatürlichen Grund ruht die Kirche selbst, ruht das Priesterthum, ruht die christliche Ehe. Der Staat hat allerdings nicht die Aufgabe, den Glauben an das Dogma von der Kirche, dem Priesterthum, der Ehe zu vertheidigen und auszubreiten, wohl aber ist es seine unmittelbare Aufgabe, die Kirche, das Priesterthum, die Ehe als solche, und nicht etwa bloss als eine Privatgesellschaft u. d. gl. zu schützen. Und so geschieht es auch wirklich. (S. 486 f.)...

Ist einer giltig zum Priester geweiht, so sieht ihn nicht bloss die Kirche, sondern auch der christliche Staat als solchen an; ist das Sacrament der Ehe giltig empfangen, so sind die Eheleute durch ein unauflösliches Band an einander gebunden, nicht bloss vor dem Forum der Kirche, sondern auch vor dem Forum des Staates und alle nach dem kirchlichen Eherechte daraus fliessenden Rechte und Rechtspflichten werden auch vom Staate geschätzt. So ist es nothwendig auch bei der Taufe. Sowie ein Mensch durch die Taufe ein Christ geworden, wird er auch vom christlichen Staate als solcher anerkannt und behandelt. Ob aber Jemand giltig getauft sei, entscheidet die Kirche, wie sie auch entscheidet, ob ein Priester giltig geweiht, eine Ehe giltig geschlossen ist. Dessgleichen, wie die Rechte und Pflichten der Ehegatten, so sind auch die Rechte und Rechtspflichten des Getauften durch das Kirchenrecht bestimmt. Allein der Schutz dieser Rechtsverhältnisse ist Sache des Staates. (S. 487.)...... Oder will man etwa dem christlichen Staate, will man der päpstlichen Regierung die Zumuthung machen, sie möge immerhin das getaufte Kind als einen Christen ansehen, allein sie dürfe dieser ihrer Anerkennung dem jüdischen Vater gegenüber durchaus keine praktische Folge geben, vielmehr es ruhig geschehen lassen, dass derselbe sein christliches Kind jüdisch erziehe, gerade als ob es nicht getauft wäre? Sie müsse ausschliesslich die unumschränkte väterliche Gewalt des Juden schützen, und ihr gegenüber dem Rechte des unmündigen Kindes auf christliche Erziehung, dem Rechte der Kirche auf dieses Kind keinen Schutz verleihen?" (S. 488 f.)

Ein dritter Artikel (S. 489—491,) charakterisirt die Entartung der christlichen Gesinnung und den Hass gegen die katholische Kirche, welcher sich wegen der christlichen Erziehung des jungen Täuflings Mortara von Seite solcher kund gab, die sonst für alle an der katholischen Kirche und ihren Angehörigen geübten Unbilden niemals ein Wort des Tadels, niemals ein Fünklein Mitgefühl haben.

Wir verweisen ferner ausser den in der vorigen II. Bibliographie unter der Rubrik Civiltà Cattolica angeführten Artikel über die Mortara-Angelegenheit auch auf den Artikel des Freih. v. Moy im Heft 11—12 des III. Bandes unseres Archivs und auf die Artikel, welche in dem letzten Viertel des Jahres 1858 der „Oesterreich. Volksfreund" „das Mainzer Journal," „die Augsburger Postzeitung" und das „deutsche Volksblatt" gebracht haben. Ferner auf eine Abhandlung der „historisch-politischen Blätter" Band 43, Heft 2. S. 78. (m. s. oben diese Rubrik in dieser III. Bibliographie.) Vorzüglich aber verweisen wir auf die hier nachfolgend im Auszug mitgetheilte ausführliche weitere Abhandlung in dem „Katholiken" 1859. Neue Folge Heft 1.

25. *Der Katholik.* Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben. Redigirt von Dr. *J. B. Heinrich* und *Ch. Moufang.* 1859. Neun und dreissigster Jahrgang. Neue Folge. Erster Jahrgang. Januar. (Preis des Jahrgangs. 4 Thaler 28 Slbgr.)

Diese altberühmte Zeitschrift hat sich nunmehr in eine Monatschrift umgewandelt, welche unter Mitwirkung der ausgezeichnetsten katholischen Theologen und Philosophen Deutschlands alle wichtigeren Fragen des kirchlichen Lebens wissenschaftlich und praktisch erörtert. Das erste Heft bringt auch eine erschöpfende, gelehrte und sorgfältige Abhandlung über das „*Judenkind von Bologna und die katholische Kirche.*" (S. 64 bis 92.) Dieselbe zeichnet sich auch durch zuverlässige Aufschlüsse über diesen Fall und durch eine umfassende Benützung der älteren Literatur aus. In letzterer Beziehung machen wir jedoch auch noch auf eine Schrift aufmerksam, welche der berühmte Humanist *Ulrich Zasius* im Jahre 1508 zu Freiburg im Breisgau veröffentlichte, nämlich:

Udalrici Zasii de Judaeis parvulis baptizandis quaestiones tres (in ejus Opp. Lugduni 1550. fol. Tom. V. p. 328—354).

In einem Kriege des Kaisers wider den Pfalzgrafen bei Rhein hatten die Freiburger einen pfalzgräflichen Juden gefangen genommen, denselben aber gegen ein versprochenes Lösegeld wieder in Freiheit gesetzt, während sie den Sohn des Juden als Geissel zurückbehielten, jedoch versprachen, den Sohn seinem Vater zurückzugeben, sobald das Lösegeld gezahlt sei. Im Judenknaben entstand aber das Verlangen, Christ zu werden, und er ging den Pfarrer Kolher um die heil. Taufe an. Juristen und Theologen in Freiburg stritten nun auf's Lebhafteste miteinander, ob man den Knaben ohne Einwilligung seines Vaters taufen, und ihn dann, um ihn christlich zu erziehen, gegen den Vertrag zurückbehalten und dem Vater vorenthalten dürfe. Unter Berücksichtigung aller erdenklichen Gegengründe entschied sich Zasius für die bejahende Meinung. Seine Schrift fand grossen Beifall und die öffentliche Anerkennung von Theologen und Juristen. Kolher taufte den Judenknaben, und nahm sich auch seiner Erziehung und Ausbildung in der edelsten Weise an. Auch *Stintzing* geht (in seinem „Ulrich Zasius." Basel 1857. S. 113 ff.), etwas näher in den Inhalt dieser Abhandlung des Zasius ein, obgleich er (vgl. S. 120) von seinem atheistischen Standpunkte aus mit diesen Ansichten des Zasius unzufrieden ist.

Wir kehren zu der Abhandlung des „Katholiken" zurück. Ob und in wie weit ein christlicher Fürst in seinem Gebiete den Juden Schutz und Duldung gewähren dürfe und solle, über die religiösen Gründe, welche davon abzurathen scheinen, und die dessfallsigen Pflichten des Landesherrn gegen die christlichen Unterthanen (man vgl. über diese Frage: *Schmalzgrueber* in Lib. V. Decret. tit. 6. n. 13. 17. *Reiffen-*

stuel in eund. l. n. 3 sq. *Pignatelli* t. V. consult. 14. n. 1 sq. *Pichler* Decis. cas. Decis. 150 in L. V. 6. *Phillips*, deutsches Privatrecht I. §. 45): darüber stritt man nicht etwa bloss in dem so oft der Intoleranz beschuldigten Mittelalter, sondern nicht minder im Zeitalter der vielgepriesenen deutschen Reformation. Man denke z. B. nur an Luther's seinen letzten Lebensjahren angehörende Schrift von Schem-Hamphoras u. s. w. (S. 64.) In unserer Zeit will man dagegen die völlige Gleichstellung der Israeliten mit den Christen, und interessirt sich lebhafter für wahre und vermeinte Rechte der Juden, als für die der Christen. Diess beweist neuerlich auch die Mortaraangelegenheit.

Seit alter Zeit wohnen Juden in Rom in dem schon von Julius Cäsar ihnen zugewiesenen Viertel (Ghetto). Gegen zahllose Bedrückungen nahmen die Päpste das ganze Mittelalter hindurch die Juden in allen christlichen Reichen in Schutz, wie ein berühmter protestantischer Kirchenhistoriker (*Neander*. K. G. II. S. 7. 371. f. 3. Aufl.), selbst israelitischer Abkunft, sehr gut ausgeführt hat. Die Päpste gewährten dem allenthalben verfolgten und geplünderten Volke weit früher als andere Staaten und in weit höherem Masse Rechtssicherheit und geordnete Zustände, so weit es nur mit dem Wohle der Christenheit verträglich und vereinbar schien. Im Kirchenstaate sind aber die meisten Kirchengesetze auch Staatsgesetze und darum nimmt die päpstliche Gesetzgebung einen Standpunkt ein, der jetzt den meisten Anhängern der modernisirten Staaten als Anomalie, als Anachronismus erscheint. (S. 65 f.)

Die Hauptpunkte bei der Mortara-Angelegenheit fasst nun der Verfasser klar und deutlich also zusammen (S. 66 ff.): 1. „Die Eheleute Mortara haben keinen Rechtsgrund, sich gegen das Verfahren der päpstlichen Behörden zu beschweren. Denn sie kannten die im Kirchenstaate geltende Gesetzgebung, wie alle dortigen Juden; sie blieben doch in Bologna und haben stillschweigend alle dort geltenden Gesetze acceptirt, während sie, wo diese ihnen zu hart schienen, frei auswandern konnten." Bestimmt und deutlich waren die gegen sie in Anwendung gebrachten Vorschriften längst von den Päpsten ausgesprochen und des Näheren erklärt. So besonders von Benedict XIV. im Erlass an den Erzbischof von Tarsus, Vicegerens in Rom, vom 28. Februar 1747 (Bullar. Benedict. XIV. Const. 28. Postremo II. p. 186), und dem weiteren an Petrus Hieronymus *Guglielmi*, Assessor der römischen Inquisition, vom 15. Decbr. 1751 (ibid. t. III. p. 417 sq. Const. 14. Probe te). „Die kirchliche Gesetzgebung hielt stets an dem Princip fest, dass den Juden ihre früher genossenen Rechte zu belassen (S. 67.), aber ohne Noth keine neuen zu gewähren seien. Cap. 3. 7. de Jud. V. 6., ihre Ansässigmachung war auf bestimmte Orte beschränkt, wie

Pius der V., erklärte auf Rom und Ancona: Pius V. const. 110. Hebraeorum a. 1569 (Bullar. IV. III. p. 57.) Wenn ein Breve Sixtus V. vom 22. October 1586 ihnen die Ansiedelung an allen Orten gestattete, so hob Clemens VIII. durch vielseitige Reclamationen veranlasst diese Concession wieder auf: Clem. VIII. Const. caeca et obdurata 52. a. 1592. (Bull.V. I. p. 426.) Als dann unter Clemens VIII. das Herzogthum Ferrara und unter Urban VIII. das von Urbino als heimgefallene Lehen zu dem Kirchenstaate hinzukamen, wurden die Juden, da wo sie sich vorfanden, im Genusse ihrer bisherigen Rechte belassen. *Benedict. XIV.* de synodo dioecesana lib. 6. c. 4. §. 1. Const. A quo primum 14. Juni 1751 ad omnes Episcop. (Bullar. Bened. XIV. T. III. n. 49. p. 390.) Als die von 1797 bis 1814 unter französischer Herrschaft bestandenen Legationen unter Pius VII. zurückkamen, liess man die Juden, die sich inzwischen noch an manchen Orten angesiedelt, mit den auch den übrigen Israeliten gewährten Rechtsverhältnissen dort verbleiben. Die Toleranz der Juden im Kirchenstaate war und ist gesetzlichen Schranken unterworfen; in ihrem Verfahren haben die päpstlichen Behörden das formelle Recht für sich."

2) „Die Eheleute Mortara verletzten ein ausdrückliches Gesetz, das den Juden christliche Dienstboten zu unterhalten untersagt, ein Gesetz, dessen Beobachtung sie gerade vor dem Missgeschick bewahrt hätte, welches sie nun so sehr beklagen. Die alten kirchlichen Vorschriften über den Verkehr der Christen mit den Juden blieben im Kirchenstaate fortwährend in Geltung; schon frühe strebte die Kirche, das Zusammenwohnen von Christen und Juden zu verhindern. Conc. Illib. c. 50. Agath. c. 40. Epaon. c. 15. Matiscon I. c. 15. (*Hard.* Conc. I. p. 255. II. p. 1002. 453.) Conc. Later. III. innoc. III. 1212. in c. 8. 13. de Jud. V. 6. Vgl. c. 1. 2. 5. h. tit. Im päpstlichen Gebiete sollten die letzteren (S. 68.) stets in einem besonderen Viertel, getrennt von den Häusern der Christen wohnen. Paul IV. Const. 4. „Cum nimis" a. 1553 (Bullar. Rom. IV. I. p. 320. Lib. VII. Decret. V. 1. c. 4.) §. 1. Ehemals ging man sogar noch weiter und schrieb ihnen besondere Abzeichen vor. Innoc. III. c. 15. de Jud. Conc. Ravennat II. 1311. c. 23. (Hard. VII. 1370.) Conc. Albin. 1254. c. 65. (*Hard.* VII. 468.) Nemaus. 1284. tit. de Jud. (ib. p. 1326.) Paulus IV. Const. cit. §. 3. Die davon theilweise entbindende Constitution Pius IV. n. 57. (Bullar. IV. II. p. 105.) hoben Pius V. Const. 10. Rom. Pontifex a. 1566. (ib. p. 286.) und Clemens VIII. Const. 19. cit. wieder auf. Noch mehr aber ward darauf gehalten, dass sie keine christlichen Säugammen, Knechte und Mägde in den Dienst nehmen sollten. C. 5. 8. 13. de Jud. V. b. Greg. XIII. Const. 131. „Antiqua" a. 1581. (Bullar. Rom. IV. IV. p. 5. 6.) Vgl. auch die Syn. Bamb. 1491. tit. 44. bei *Rosshirt.*

Canon. Recht. S. 907. 908. *Bened. XIV.* de Syn. Dioec. l. c. n. 2. Wurde nun in Folge einer Gesetzesübertretung der christlichen Magd im Judenhause die Ertheilung der Taufe möglich, so können die Contravenienten sich der gesetzlich damit verknüpften Wirkung, dass für die christliche Erziehung des einmal Getauften von Seite der geistlichen Obrigkeit Sorge zu tragen ist, nicht entziehen."

3) „Die katholische Kirche hat durch die giltig ertheilte Taufe ein Recht auf das getaufte Kind erlangt, so dass dieses als Glied der Christenheit nun ihren Gesetzen unterworfen ist. Es ist ein allgemeines Princip der Kirche, dass die Taufe der kirchlichen Legislation unterwirft, den Getauften zum Glied der Kirche macht. Vergl. Innoc. III. c. 3. de presb. non bapt. III. 43. Catech. Rom. P. II. c. 2. §. 5. Es kann also auf *katholischem Standpunkt* nur die Frage sein, ob die dem Edgar Mortara ertheilte Taufe eine giltige war; war sie giltig, so ist die Frage offenbar nicht, ob ein *jüdisches* Kind seinem jüdischen Vater zurückgegeben werden soll, oder nicht, sondern die, ob es Pflicht sei, dem jüdischen Vater den *christlichen* Sohn zur jüdischen Erziehung zu überliefern, (S. 69.) ob der Getaufte Christ oder Jude sein soll. Die Frage nun, ob jene Taufe giltig war, kann nur von der kirchlichen Auctorität entschieden werden und sie ist bereits von der Congregation des heil. Officiums bejahend entschieden; die Person, welche die Taufe vornahm, ist noch am Leben und hat eidlich ausgesagt, dass sie mit der gehörigen Materie und Form, und in der Absicht, das zu thun, was die Kirche thut, den Act gesetzt; ihre Aussage kann keinem Verdachte unterliegen und wird durch anderweitige Indicien. (Man vgl. die Notizen in dem sehr gut geschriebenen Aufsatze „Il piccolo neofito" in der Civiltà cattolica n. 207 vom 6. November. 1858.) und andern eidlichen Zeugenwahrnehmungen bekräftigt." (Nach c. 110. 112. d. 4 de consecr. und der communis opinio der Canonisten wäre zum Erweis der Taufe schon Ein Zeuge hinreichend. cf. *Barbosa* de offic. et pot. Ep. P. II. Alleg. 27. n. 8. p. 199. *Benedict XIV.* Instit. eccl. 98. §. 13.) Die Anwesenheit von Taufpathen ist kein wesentliches und nothwendiges Moment, wie schon die Giltigkeit der Nothtaufe zeigt. Auch die mangelnde Einwilligung der Eltern ist keine Bedingung zur Validität des Sacramentes, wenn auch in der Regel zur Erlaubtheit der Spendung. *Bened. XIV.* Const. Postremo §§. 26. 27. Vergebens (S. 70.) führt man einige ältere Canonisten an, welche hier mit *Durantis* (der Verf. schreibt mit einigen Ausgaben weniger richtig: Durandus.) die Giltigkeit bezweifeln; denn diese wenigen werden durch die allgemeine Lehre aller Uebrigen und durch die auctoritativen Entscheidungen der Kirche selbst corrigirt und zurückgewiesen." Wenn das Kind zur Zeit der Taufe nicht wirklich tödtlich krank gewesen sein sollte, so wäre die Taufe

durch die Magd in falscher Voraussetzung gespendet, aber darum nicht ungiltig; sie konnte illicita sein, nicht invalida. (Dass ein error privatus baptizantis die mit der gehörigen Materie und Form gespendete Taufe nicht ungiltig machen kann s. bei *Benedict. XIV.* de syn. dioec. lib. VII. c. 6. n. 9. *Liguori* Theolog. moral. lib. VI. tract. 2. dub. 4. n. 126.) Die Kirche erlangt das Recht auf den Täufling auch nicht aus einer etwaigen Unwissenheit u. s. f. oder überhaupt aus dem wie immer beschaffenen Motive des die Taufe Vollziehenden, sondern nur aus der wirklichen Thatsache der Spendung, mit der die Unwissenheit u. s. w. in Verbindung steht, die aber einmal geschehen nicht wieder ungeschehen gemacht werden kann.

(S. 71.) 4) . . . „Es ist die väterliche Gewalt offenbar durch ihren Zweck — das Heil des Kindes — normirt. Erfüllt ein Familienvater in physischer oder moralischer Beziehung seine Vaterpflichten nicht, so darf und muss die höhere gesellschaftliche Auctorität suppliren, so kann und soll nach Erfolglosigkeit aller Bemühungen, ihn auf bessere Wege zu bringen, das Kind ihm abgenommen und in bessere Pflege gebracht werden. . . , (S. 72.) . . Der kleine Edgar Mortara ist in einem christlichen Erziehungshause desselben Landes, wo ihn die Seinigen fortwährend sehen und sprechen können; diese sind noch in viel besserer Lage, als Familienväter, deren einziger Sohn auch wider deren Willen vermöge der in so vielen Ländern eingeführten Militärconscription durch die Staatsgewalt in die Armee eingereiht ist und oft in das Ausland wider den Feind ziehen muss — was man doch gemeinhin damit rechtfertigt, dass die väterlichen Rechte denen der respublica, des Staates nachstehen müssen.“

5) „Aber noch mehr: Hat der ungläubige Vater ein natürliches Recht auf sein Kind, so hat das *getaufte Kind* ebenso ein *Recht auf seinen Glauben*. . . Das fragliche siebenjährige Kind *will* noch dazu katholisch bleiben, und sieht voraus, dass im elterlichen Hause alle Mittel aufgewendet werden würden, von diesem es abzubringen. . . (S. 73) Hier ist selbst vom Naturrecht aus das Recht des Kindes *stärker* und *grösser* als das der Eltern, die dem widerstreben, was nach *eigener Ueberzeugung* des hierin bereits urtheilsfähigen Kindes dessen Glück ausmacht. . . In unserem Falle wird das Recht des Vaters nicht verletzt, aber durch das höhere Recht des Kindes und der Kirche elidirt.“

„Wir sehen ganz ab von der Argumentation einiger Canonisten (z. B. *Engel* in lib. V. Decr. tit. 6. n. 13.) welche nach der Analogie daraus, dass nach kirchenrechtlichen Bestimmungen keine christlichen Sclaven von den Juden gehalten werden dürfen, und diese in vielen Fällen leicht die Freiheit erhalten sollen (Conc. Tolet. IV. c. 66. bei *Hardouin* III. 591. c. 1. 19. de Jud. V. 6. Tit. Cod. Ne man-

cipium christianum I. 10. Vgl. *Balmes*, der Katholicismus und Protestantismus. 1. Thl. Anm. 15. §. V. S. 266. f. der deutschen Ausgabe. Regensburg 1844) den Schluss machen, dass die christlich gewordenen Kinder eines Juden, sobald sie den Vernunftgebrauch erlangt, von der väterlichen Gewalt völlig frei werden. (Vgl. dazu Paul III. const. 38. Cupientes a. 1542. Bullar. Rom. IV. I. d. 204); wir urgiren hier auch nicht die altchristliche Anschauung von den Juden als einem mit dem Fluche Gottes beladenen, des Gottesmordes schuldigen, darum der Knechtschaft verfallenen Volke. (Conc. Tolet. III. c. 4. IV. c. 64. — c. 14. D. 54 und c. 31. c. XVII. q. 4. Gregor. IX. c. 18 de Jud. V. 6.) Sehr gut hebt Phillips Kirchenr. II. §. 99. S. 411 hervor, wie die Kirche bei humaner Behandlung der Juden doch nie die hohe Würde des Christenthums ausser Acht gelassen (S. 74.) und die Juden stets daran zu erinnern suchte, welches die Ursache sei, warum sie Zurücksetzungen erführen. (Es lag darin auch ein pädagogisches Moment.) . . Wir wollen hier nur darauf aufmerksam machen, dass im Christenthum überhaupt zwischen den Banden der Natur und den Banden der Gnade ein Conflict leicht möglich ist und für das christliche Gemüth die Entscheidung zu Gunsten der letzteren ausser Frage sein muss. Das ergibt sich aus den Worten des Heilandes selbst. Vgl. Matth. V. 29. XVI. 26. X. 34. 35. 36. 37. . . . . . Tausend Züge aus dem Leben der Heiligen zeigen uns solche Conflicte, solche Opfer; unser junger Neophyt hat sich zu einem Opfer bereit erklärt, das viel geringer ist, aber ebenso Vorschrift des Glaubens und des Gewissens. . .

. . . Es hat aber auch hier die katholische Kirche gezeigt, dass sie sicher im Bewusstsein ihres Rechtes und in erhabener Ruhe durch keine Aufregung, keinen Lärm, keine Drohungen sich schrecken lässt, dass sie nicht um die Gunst des Zeitgeistes buhlt und sich nicht mit ihm in Transactionen einlässt, dass sie überall mit gleicher Consequenz verfährt, und um kein Haar von ihren (S. 76.) Principien lässt. . .

Zur vollständigen allseitigen Beleuchtung der gegenwärtigen Frage legt der Verfasser unter Nr. II. (S. 76.) die kirchliche Gesetzgebung in diesem Stücke im Einzelnen dar.

S. 77.) „ 1) Unstreitig hat die Kirche das Recht, ihre Gesetzgebung nach ihrem Dogma einzurichten, ja das ganze canonische Recht ist auf dasselbe gestützt. Es ist absurd, von ihr, von ihrem obersten Hirten insbesondere, zu verlangen, dass er sich auf den Standpunkt der Ungläubigen stelle, den er principiell und überall verwerfen muss. Der Act der Taufe ist in den Augen des Ungläubigen etwas Unbedeutendes, Ceremonielles, Conventionelles, Gleichgiltiges, aber für den, der wahrhaft glaubt, nach Christi Worten (Joh. III. 5.) die Bedingung zum Eintritt in das ewige Leben, die Pforte des Heiles und der Erlösung, die grösste

(S. 78.) Wohlthat und das wichtigste Gut, das vor Allem geschützt und geschirmt werden muss. (Cf. Conc. Trident. sess. VII. can. 5. de Sacr. bapt. c. 142. 143. dist. 4. de cons, c. 13. de presb. non bapt. III. 43.) Aus der giltig vollzogenen Taufe ergibt sich für die Kirche die Pflicht, *mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln* die christliche Erziehung getaufter Kinder und die Bewahrung aller Getauften im Glauben zu erwirken (can. 32. d. 50; c. 38. C. XXIII. q. 4;) der wahrhaft katholische Staat, wie er jetzt kaum noch besteht, aber im Kirchenstaate noch vorhanden ist, von der gleichen dogmatischen Anschauung durchdrungen, hat die hl. Pflicht sie darin zu unterstützen. . . Auf die jüdische Familie hatte die kirchliche Auctorität kein Recht, sie konnte die Eltern nicht zum Gehorsam zwingen; aber das vermochte die Staatsgewalt, der die Israeliten nach Massgabe der bestehenden Gesetze sich zu unterwerfen haben."

2) „Die Kirche verbietet a) . . Ungläubige mit Gewalt zur Taufe zu zwingen. Denn das wäre ebenso eine Verunehrung des Sacramentes als eine Verletzung der natürlichen Freiheit. Dieses (S. 79.) Verbot wurde von den Kirchenvätern und den Päpsten auf das Nachdrücklichste zu allen Zeiten eingeschärft. Vgl. *Athan.* hist. Arian. ad mon. n. 67. *Chrys.* hom. 46 in Matth. n. 1. *August.* c. lit. Petit. II. 8. 3. (c. 33. C. XXIII. q. 5.) *Greg. M.* (can. 3. d. 45.) *Alex.* III. in Conc. Lat. III. App. XX. c. 1. (*Mansi* XXII. 355. *Clem.* III. c. 9 de Jud. V. 6. Innoc. III. Lib. II. epist. 302.) Die mit Gewalt einem *absolut* widerstrebenden Erwachsenen ertheilte Taufe wäre auch ungiltig. (*Innoc. IV.* cap. 3. *Majores* de bapt. III. 42.) und brächte der Kirche keinen Gewinn.

b) *In der Regel* können Kinder der Juden, die den Vernunftgebrauch noch nicht haben, ohne Wissen und Willen ihrer Eltern *erlaubterweise* (licite, denn über die Giltigkeit besteht keine Frage) nicht getauft werden. Dies ist die Lehre des *h. Thomas* (Summ. theol. p. 3. q. 68. n. 10. vgl. auch 2. 2. q. 10. a. 12. Quodlib. 2. a. 2.) und die sententia communis (S. 80.) der Theologen und Canonisten. (*Engel* in L. V. lit. 6. Decret. n. 11. *Barbosa* in c. Sicut Judaei n. 8. *Reiffenstuel* Theol. mor. Tr. XIV. dist. 3. q. 1. n. 8. in L. V. Decret. tit. 6. n. 51.) . . .

„Wir halten uns hier streng an diese durch die Entscheidungen der Congregatio S. Officii (decret. 30. März 1638. „notificandum vero populo, non licere invitis parentibus Hebraeorum filios baptizare, quia licet finis sit bonus, media non sunt licita) und *Benedict's* XIV. Erlasse (besonders die Const. *Postremo* 1747 §. 4. sq., wo auch die meisten Entscheidungen der genannten Congregation angeführt sind, wie in causa Quebek. 3. Mai 1703.) festgestellte Ansicht, obschon die der thomistischen entgegenstehende scotistische Ansicht, falls sie die richtige wäre,

die Gegner der Kirche noch weit schärfer treffen würde. Wir wollen aber doch die von *Scotus* (in Lib. IV. Sentent. dist. 4. q. 9. n. 2. Quaest. relat. q. 2.) und seinen Anhängern (*Loaysa* not. ad conc. Tolet. XVII. (Conc. Hisp. II. p. 761.) *Mastrius* in IV. Disp. q. 4. *Sannig* t. III. disp. II. q. 13., wo *Pontius*, *Branortus* u. A. citirt werden) vertretene Ansicht, zu der auch der deutsche Canonist (S. 81.) *Reiffenstuel* (t. c. n. 53; in seiner Moral Tract. XIV. d. 3. q. 1. n. 8. hatte er die communis opinio vorgetragen) als einer valde probabilis sehr sich hinneigt, wegen ihres theologisch-canonistischen Interesse hier näher erwägen. Scotus und mehrere Andere glauben sogar, dass im Allgemeinen die Kinder von Ungläubigen vor dem Vernunftgebrauche *immer* erlaubter Weise getauft werden können, wenn nur die Gefahr, dass sie aus Hass gegen den Glauben von ihren Eltern getödtet werden, nicht bestehe und Hoffnung auf die Ermöglichung ihrer christlichen Erziehung vorhanden sei. Ihre Gründe sind:

1) Mathathias liess nach I. Maccab. 2, 46 die Kinder der geschlagenen und gefangenen Feinde beschneiden; a fortiori muss das für die viel wichtigere Taufe, deren Vorbild jene war, gelten können. — Allein dieser biblische Grund hat sicher keine Beweiskraft. Denn

α) höchst wahrscheinlich waren das Kinder abtrünniger Juden, geschlagener Sünder, von denen Einige zu den Heiden flohen (Vgl. 44.);

β) wenn aber auch Heidenkinder darunter waren, so waren es doch Kinder von Kriegsgefangenen, die nach altem Kriegsrechte ihren Eltern nicht zurückgegeben, sondern als Sclaven behandelt wurden, wesshalb allein schon kein Schluss auf die Erlaubtheit des Taufens solcher Kinder *im Allgemeinen* möglich ist. *Cf. Suarez* in D. Thom. p. 3. t. III. q. 68. a. 10. disp. 25. sect. 4. *Cornel. a Lap.* in h. l.

2) . . Gott hat grössere Gewalt und höheres Recht über die Kinder der Ungläubigen als ihre Eltern; also muss man mehr dem Willen Gottes gehorchen, als dem der Eltern betreffs ihrer Kinder. Nun befiehlt Gott allgemein, dass Alle, folglich auch die Kinder der Ungläubigen getauft werden sollen, nach Matth. XXVIII, 19. mithin können diese getauft werden (S. 82.) auch wider den Willen der Eltern (*Reiffenstuel* l. c.) — Aber das Argument beweist α) zu viel, denn dann müssten auch alle erwachsenen Ungläubigen gewaltsam getauft werden, weil das Gebot der Taufe ein allgemeines, ausnahmsloses ist; β) es abstrahirt von dem Naturgesetze, das ebenfalls göttlichen Ursprunges ist, und von der Profanation des Sacraments, die ebenso nach göttlichem Gebote vermieden werden muss; es übersieht, dass wenn auch die Taufe Allen nothwendig, doch ihre erlaubte Ertheilung an gewisse Bedingungen geknüpft sein kann, die sich aus anderweitigen Anordnungen Gottes ergeben.

Aber soviel ist doch an der Argumentation wahr: wo ein menschliches Recht mit einem unmittelbar göttlichen in Conflict kommt, hat das letztere stets den Vorzug.

3) Wenn ungläubige Eltern das Leben ihres Kindes preisgeben, so kann Jeder ohne ihr Wissen, ja auch gegen ihren erklärten Willen ein solches Kind befreien und retten. Also kann auch ein Dritter gegen den Willen der Eltern einem solchen Kinde das zum Leben der Seele Nothwendige darreichen, die Taufe spenden, ohne welche die Seele kein Leben hat. Vgl. *Reiffenstuel* l. c. n. 54. (S. 83.) Diese und andere Gründe vermochten keineswegs die Sentenz des heil. Thomas zu verdrängen, die vielmehr herrschend blieb. (Card. *Albizi*, de inconstantia in fide c. 11. n. 32. Card. *Santorio*, Rituale Sacrament. p. 209 sq. Theol. Wirceb. Tract. IV. de Sacr. P. II. diss. 1. c. 3. a. 4.); die schon von dem englischen Lehrer angeführte Gewohnheit der Kirche (Thomas. 2. 2. q. 10. a. 12: „Hos usus Ecclesia nunquam habuit, quod Judaeorum filii invitis parentibus baptizarentur.") und die Praxis des päpstlichen Stuhles stand ihnen mächtig entgegen; ja Papst Julius III. setzte eine Geldstrafe von 1000 Ducaten auf die wider den Willen der Eltern vorgenommene Taufe der Judenkinder, wofern nicht die sogleich näher zu besprechenden Umstände sie erlaubt machten. (Darauf stützt sich auch das Decret der Inquisition vom 30. März 1638. S. *Pignatelli* Consult. t. V. cons. XIV. n. 200. p. 69. *Bened. XIV.* Const. Postremo §. 27. Jul. III. Const. Cum sicut. 2. 32. a. 1550. 1554. (Bullar. IV. I. p. 269. 309.) Benedict XIV. sagt: „Baptizantis mentem esse sanctam rectamque non dubitamus; modus autem omnino illicitus habendus est, et ea quicumque facit, quae Ecclesia vetat, pro judicis prudentia mulctari debet.")

...Es ist nämlich erlaubt, Kinder von Ungläubigen auch wider den Willen der Eltern in folgenden Fällen zu taufen:

(S. 84.) 1. Wenn die Kinder ganz und gar von den Ihrigen getrennt sind, so dass sie ihnen nicht mehr zurückgegeben werden können. Dahin gehörte ehemals die Kriegsgefangenschaft (Bened. XIV. Const. Postremo §. 7.), niemals aber der Tod der Eltern, indem dann der Vormund an deren Stelle tritt. (*Bened. XIV.* Const. cit. §. 14. p. 195. Cf. *Devoti*. Inst. can. L. II. tit. 2. §. 28. not. 4. Einige Canonisten hatten dieses als Ausnahmsfall gelten lassen wollen. *Reiffenstuel* l. c. n. 52. punct. I. si parentes jam sint mortui.)

2. wenn das Kind von seinen Eltern gänzlich verstossen und ausgesetzt ist (cf. c. un. de inf. et langu. exp. V. 11), was aber nicht so leicht präsumirt werden kann. (*Benedict.* Const. cit. §. 10.)

3. Wenn das Kind in extremo mortis discrimine sich befindet, in articulo mortis (Benedict. Const. cit. §. 8. 9. Congr. S. Offic. 18. Febr.

1705. 20. Novbr. 1678. (S. 85.) Und in diesem Stücke sind alle Canonisten einig. Vgl. *Suarez* in P. 3. S. Thom. disp. 289. 25. a. 3. *Becan.* de Sacr. Bapt. c. 10. q. 7. n. 7. *Hurtado* de Sacr. bapt. disp. 3. diss. 3. *Azor.* P. I. L. VIII. c. 25. q. 10. Das ist auch die Praxis der Missionäre. S. *Fr. Xav.* ep. ad Fr. Henr.

4. Analog ist es, dass bei andauerndem Blödsinn jeder auch erwachsene Ungläubige (beim Kinde kann, strenge genommen, noch von amentia perpetua keine Rede sein) getauft werden darf. (*Engel.* in L. V. tit. 6. n. 12. *Reiffenstuel.* l. 5. punct. IV. *Liguori* Theol. mor. L. VI. Tract. 2. dub. 4. n. 121. 129.)

5. Wenn die Taufe des Kindes (vgl. *Phillips* K. R. II. §. 98. S. 405) von dem zum Christenthum bekehrten Vater wider den Willen der Mutter gewünscht wird (*Gregor.* IV. c. 2. Ex litteris, de conv. infid. III. 33., ein Satz, den vor kurzem auch in Posen das bürgerliche Gericht für ein uneheliches Kind eines christlichen Vaters anerkannte), oder wenn die christliche Mutter unter Einsprache des Vaters die Taufe ihres Kindes fordert (Conc. Tolet. IV. c. 6. 2. l. c. 10. C. XXVIII. q. 1.) In diesen beiden Fällen ist die voluntas justior (S. 86) des consentirenden Theiles zu Gunsten des Kindes vorzuziehen. Bened. XIV. const. Postremo §§. 15. 16. *Reiffenstuel* l. c. punct. II. *Engel* l. c. *Azor.* *Suarez* l. c. Ebenso wenn der christliche Grossvater väterlicher Seite (Bened. Const. Postremo §. 17) oder die christliche Grossmutter ebenfalls von dieser Seite ihren Enkel getauft wissen wollen, die Eltern aber widersprechen. *Bened.* const. Probe te 54. a. 1751. Bull. t. III. p. 417. sq. Arg. l. Justa interpretatione 201. de Verb. Signif. Can. Patrem (un.) C. XXXII. q. 3. *Bened.* const. Postremo l. c. *Berardi* Comment. t. IV. p. 58. 59. *Berardi* möchte die Grossmutter von mütterlicher Seite auch hierher rechnen, für die aber keinerlei Gründe sprechen. Phillips a. a. O. S. 406 N. 37. — Für den Fall, dass ein jüdischer Vater selbst sein Kind zur Taufe bietet, nachher aber wieder davon abgehen will, soll er bei dem gegebenen Worte gehalten und das Kind auch wider den Willen des Vaters getauft werden. Einen solchen Fall entschied die Congr. S. Officii am 24. Sept. 1699. Bened. const. cit. §. 18. p. 197.

(S. 87.) „Bisher wurde nur von solchen Kindern der Ungläubigen gesprochen, die noch nicht zum Gebrauche ihrer Vernunft, zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind. Was aber die bereits hierzu vorgeschrittenen betrifft, so können sie nur, wenn sie selbst wollen, getauft werden, dann natürlich ohne Rücksicht auf den Willen der Eltern. Const. cit. §. 32. p. 208. Ib. §. 33. p. 21. *Bened.* XIII. Const. 168. Emanavita. 1727. Bullar. XII. p. 187. *Reiffenstuel* l. c. n. 52. punct. 3. In dem, was sich auf das Heil der Seele bezieht, ist der urtheilsfähige

und geistig entwickelte Mensch nicht von dem Willen der Menschen abhängig."

III. „Wo nun, abgesehen von diesen Umständen, ein Judenkind wider den Willen der Eltern getauft wird, da ist die Taufe giltig, aber unerlaubt." (S. 88.) Bei dem Kinde Mortara, welches giltig und (in dem guten Glauben des Vorhandenseins einer Todesgefahr desselben von der Magd) auch erlaubter Weise getauft war, „trat die kirchliche Vorschrift in Kraft, dass es als Neophyt von zartem Alter nicht mit seinen israelitischen Verwandten zusammenwohnen darf, sondern eine christliche Erziehung zu erhalten hat, und desshalb von seinen im Unglauben verharrenden Eltern getrennt werden soll." Conc. Tolet. IV. (v. J. 633) c. 59. c. 11. C. XXVIII. q. 1. In solchen Fällen entschied auch die Congr. sanct. off. 3. März 1633, 30. März 1638, 23. Decbr. 1698, 8. März 1708: „baptizatum penes christianos alendum." M. s. auch Leo Thesaur. fori eccl. P. IV. c. 4. n. 8. *Bened.* XIV. Const. Postremo §. 27. Ebenso die Congr. Concilii bei *Amort.* Diction. select. cas. und *L. Bancelius* V. infidelitas. Benedict XIV. hat in Uebereinstimmung mit dem Verfahren der früheren Päpste diese Regel ausdrücklich sanctionirt; Const. cit. §. 29. p. 206. 207. Andere von einigen Canonisten vorgeschlagene Auskunftsmittel und die spätere Trennung des Kindes von den ungläubigen Eltern erscheinen als ungenügend zur Sicherung der christlichen Erziehung, wie auch (S. 89) durch praktische Beispiele erläutert wird. M. s. noch *Holzclau* Theolog. Wirceb. de Sacr. Diss. I. part. II. c. 3. n. 110 sqq. Liguori l. c. n. 132. (S. 91 f.) Ein im Jahre 1840 unter Gregor XVI. im Kirchenstaate getauftes Kind eines französischen Juden ward demgemäss nicht diesem, sondern dem französischen Geschäftsträger übergeben, der sich heimlich zur christlichen Erziehung des Kindes verpflichtet hatte. Das Kind Mortara wird auf päpstliche Kosten in einer christlichen Anstalt erzogen.

26. Der *Katholik.* 1859. Januarheft S. 93—95 enthält auch einige Bemerkungen „*über die Verbindlichkeit des index librorum prohibitorum.*"

Der index librorum prohibitorum ist in Deutschland nicht förmlich publicirt. Selbst wenn man für ein Kirchengesetz, wodurch ein neues Recht oder eine neue Verbindlichkeit eingeführt wird, die Promulgation in den einzelnen kirchlichen Provinzen verlangen wollte (man vgl. übrigens *Archiv.* Bd. I. S. 549 f.), so ist aber doch jedenfalls bei solchen Kirchengesetzen, welche nur ein altes göttliches oder menschliches Recht, das schon hinreichend promulgirt war, wieder neu einschärfen oder erklären, die stattfindende Promulgation derselben im Mittelpunkte der Einheit vollständig genügend zur Verbindlichkeit für Alle, welche, sei es auf welche Weise auch immer, Kenntniss davon erlangen. Und so bedürfen denn die kirchlichen Glaubensgesetze, welche

uns erklären, dass irgend eine Lehre zum Glauben gehöre oder dass irgend welche Schriften oder Propositionen dem Glauben entgegengesetzt seien, keineswegs einer Promulgation in den verschiedenen Provinzen oder Diöcesen der Kirche, damit sie für Diejenigen, die auf irgend eine Weise davon Kenntniss erlangen, verbindlich seien. Jeder, der auf irgend eine Weise sich überzeugt, dass irgend eine Handlung im Widerspruche steht mit dem Naturgesetze, oder mit einem göttlichen oder hinreichend promulgirten menschlichen Gesetze, ist eo ipso verpflichtet, dieselbe zu meiden; und gewiss ist es daher auch nicht minder derjenige, der sich überzeugt, dass irgend etwas nach der *formellen* Erklärung oder Entscheidung der Kirche oder ihres Oberhauptes einem göttlichen oder promulgirten menschlichen Gesetze zuwider sei. Insoweit daher die Frage über die Verbindlichkeit des index librorum prohibitorum bloss die Verbindlichkeit im *Gewissen* oder die rein *moralische* Verbindlichkeit im Auge hat, glauben wir dieselbe entschieden bejahen zu müssen. Auch Diejenigen, welche vom Lesen der Bücher des index für ihren Glauben und ihre Religion keine Gefahr zu befürchten haben, dürfen wegen des kirchlichen Verbotes diejenigen Bücher ohne Dispense nicht lesen, von denen sie wissen, dass sie von der Kirche verboten oder wirklich im index angezeichnet seien. Dass diese Entscheidung der Sache auch nach der Anschauungsweise des heil. apost. Stuhles die richtige sei, erhellt daraus, dass derselbe den Bischöfen Deutschlands die Facultät verleiht, von dem Verbote des index unter Umständen zu dispensiren. Dem heil. apost. Stuhle ist es nicht unbekannt, dass der index in Deutschland nicht promulgirt zu werden pflegt, und gleichwohl ertheilt er diese Facultät, die, wenn jene Verbindlichkeit des index nicht bestünde, etwas rein Illusorisches wäre.

Das in Rede stehende Gesetz ist aber nicht bloss *Moral-*, sondern auch *Pönalgesetz*, indem es über die Uebertreter kirchliche Censuren verhängt. Es kann aber das Verbot des index, wofern es jene Strafen festsetzt, für ein neues wohl angesehen werden, und muss mithin, wenn an der Meinung, dass zur Verbindlichkeit eines kirchlichen Gesetzes auch die Promulgation desselben in den einzelnen Diöcesen erforderlich sei, festgehalten werden soll, die Frage über die Verbindlichkeit des Index in seiner Eigenschaft als einer lex poenalis verneint werden dürfen. In diesem Sinne ist denn die vorliegende Frage auch von berühmten und durchaus kirchlich gesinnten Theologen entschieden worden.

Man verbinde mit diesem Artikel das im Heft 11—12 des III. Bandes des Archivs näher besprochene vortreffliche Werkchen von *Fessler* über das kirchliche Bücherverbot.

27. *Kirchliche Zeitschrift*, herausgegeben von Dr. *Th. Kliefoth*, Oberkirchenrath in Schwerin, und Dr. *O. Mejer*, Consistorialrath und

Professor in Rostock. Fünfter Jahrgang. Fünftes und sechstes Heft. Mai und Juni. Schwerin 1858. Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung. (Didier Otto.) S. 257—310: *Der Wiener Congress und die Kirche.* Eine Darstellung der kirchlichen Verhandlungen am Wiener Congresse, zwar nicht unterzeichnet, aber wohl ohne Zweifel aus der Feder Otto Mejer's. Das Archiv wird später auf den Gegenstand zurückkommen.

28. *Kopsz Joannes*, dioec. Sabariensis presbyter, SS. Theologiae doctor etc. Jus ecclesiasticum commune et quoad Austriae imperium particulare. Editum anno dom. 1858. Sabariae. Tip. Emer. Bertalanffy. 448, VI. S. n. 1. Bl., 8.

29. *Loberschiner, F. A., dott, prof. di diritto canon. e di storia. ecclesiast. nel seminario theolog. di Budweis* etc. La guida pratica alla procedura legale in affari matrimoniali in base alla nuova legge emanata colla patente imper. 8. ottobre 1856 compilata ad uso dei curati. Tradotta da *E. Brocca*, giureconsulto. Prima ediz. ital. sulla terza ediz. tedesca migl. ed accresc. Milano 1857. Tip. edit. Fr. Vallardi. 273. S. 1. Bl. 80. 2 fr.

30. *Loberschiner*. Praktische Anleitung zum gesetzmässigen Verfahren in Eheangelegenheiten auf Grundlage des mit dem kais. Patente vom 8. Oktober 1856 erlassenen neuen Gesetzes, für Seelsorger bearbeitet von Dr. *F. A. Loberschiner*, apost. Prälat etc. Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Budweis. L. F. Hansens Buchhandlung 1859. S. IV und 378.

Die neue Auflage ist durch Benützung von *Kutschker's* Eherecht und *Binder's* Handbuch vermehrt, aber noch immerhin ziemlich dürftig.

Eine eingehende Besprechung enthält die kathol. Literaturztg. 1859. Nr. 5. S. 34 ff.

31. *Macqueen J. F.* A practical Treatise on Divorce and Matrimonial Jurisdiction under the act. of 1857, and New Orders. London. 1858. (4 Thaler 6 Slbrgr.)

32. *Magyar Sajtó* (d. i. Ungar. Presse). Einige Worte bezüglich der Frage der Unabhängigkeit des erzbischöflichen Stuhles von Kalocsa. Nr. 66.

33. *Mainzer Journal* 1859. Nr. 25: „*Die katholische Kirche in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.*" Es hat die katholische Kirche immer noch keine bürgerliche Anerkennung, sondern wird wie eine bloss geduldete Secte behandelt. Nur an einzelnen wenigen Orten ist derselben die Ausübung ihres Cultus gestattet. Die näheren Belege dafür in dem Artikel des Mainzer Journals.

— Nr. 28: „Ein pfälzischer Mortara." Ein Fall aus Neustadt aus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts, wo ein von einer christ-

lichen Hebamme getauftes Kind seinen jüdischen Eltern auf Befehl der churfürstlichen Hofkammer in Mannheim abgenommen und im katholischen Spitale christlich erzogen wurde.

34. *Marx*. De denuntiatione juris canonici. Schaffhusii 1859 apud Fridr. Hurter. 10 Slbrgr.

Eine eingehende Besprechung wird darüber von Sr. Hoch. Herrn Dr. jur. utr. von *Bönninghausen* zu Münster im Archiv angestellt werden.

35. *Maurer*. Ueber Eigenthum an Kirchen und Dependenzen etc. s. unten die Rubrik: *Molitor*.

36. *Mejer*. Die Concordatsverhandlungen Würtembergs vom Jahre 1807. Dargestellt von Dr. *Otto Mejer*, Consistorialrath und Professor der Rechte zu Rostock. Mit bisher ungedruckten Actenstücken. Stuttgart. Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung 1859. 161 S. 8. (54 kr. rhein.)

Ein sehr wichtiger Beitrag zur Beurtheilung des am 8. Mai 1857 abgeschlossenen würtembergischen Concordates. Schon im Jahre 1807 waren nämlich Concordatsverhandlungen zwischen dem päpstlichen Nuntius della Genga und der würtembergischen Regierung im Gange, die im Ganzen (es sollte der König jedoch eine Art Nomination der Bischöfe von Rottenburg und Ellwangen, jedesmal aber nur auf Gutachten geistlicher Commissarien haben; vgl. Archiv Bd. II. S. 705. ff.) zu den nämlichen Festsetzungen führten, die wir jetzt in dem neuesten würtembergischen Concordate finden, deren wirklicher endlicher Abschluss aber durch den Willen Napoleons I. verhindert wurde, welcher durch eine „peremtorische Insinuation" die Könige von Baiern (wo ebenfalls bereits Concordatsunterhandlungen angeknüpft waren) und Würtemberg anwies, jedwede Particularnegotiation mit dem Papste unverzüglich abzubrechen, und befahl, dass die Verhandlungen gemeinsam und unter seinen Augen in Paris fortgesetzt werden sollten. Denn er wolle für den Rheinbund, als dessen Protector, ein gemeinsames Concordat. Auch der Nuntius erhielt directen kaiserlichen Befehl zur unverzüglichen Abreise nach Paris, und fügte sich demselben ohne Weiteres, zur Unzufriedenheit des Papstes. (S. 73 ff.) Bisher war über die Negotiation von 1807 nichts Näheres bekannt, sondern man kannte nur eine kurze Mittheilung darüber von Seiten der würtembergischen Regierung an die bei ihr accreditirten Vertreter fremder Höfe und die katholischen Decane ihres Landes. (vgl. *Winkopp*. Der rheinische Bund. Bd. 6. S. 108 ff.)

Die in diesem Memoire berührten, bisher unbekannten Actenstücke sind nun aber hier aus dem Nachlasse eines unlängst verstorbenen hannover'schen Staatsmannes von Professor Mejer (dem Verfasser der „Propaganda" und der Institutionen des gem. deutschen Kirchenr. vgl. Archiv

Bd. I. S. 113—125. S. 173—180) vollständig mitgetheilt, und wird ihre Echtheit als auch noch von anderer entscheidender Seite bestätigt ausdrücklich verbürgt. Man sieht aus diesen vorliegenden Concordatsverhandlungen ganz deutlich, wie rechtlich gar kein Unterschied zwischen Concordat und Circumscriptionsbulle besteht, und die Kirche auch mit protestantischen Staaten wirkliche Concordate schliesst, wenn diese diess nur wollen. (Vgl. auch *Archiv* Bd. III. S. 444 ff.) Dieses anerkennt nun auch *Mejer* S. 88 ff. ausdrücklich, und bemerkt, dass die katholische Kirche jetzt bei dem neuen würtembergischen Concordate „eine ihren Gesichtspunkten günstigere Form erlangt habe, als bei manchen sonstigen Concordaten. Denn während sonst der Inhalt dieser Verträge von Jedem der Contrahenten als Gesetz für das ihm eigene Gebiet *selbstständig* publicirt zu werden pflegt, erscheint hier auch formell allein ein *kirchliches* Gesetz, das abseiten des Staates mit bestimmtem Inhalte erbeten, und nachdem es demgemäss durch die Kirche erlassen war, bloss „angenommen" worden ist. — Diess hat die sehr praktische Folge, dass auch für die Interpretation sich der Staat an kirchliche Gesichtspunkte hat binden lassen; denn es versteht sich von selbst, dass in einem Gesetze der *Kirche* Wort und Gedanke zunächst im kirchlichen Sinne zu verstehen sind. Und sollte der Staat ihn hinterher nicht ganz wollen gelten lassen, so wird er den zu erwartenden Vorwurf kaum abweisen können, dass er sich selbst widerspreche." Otto Mejer knüpft daran nun zwar noch allerhand Befürchtungen und theilweise Verdächtigungen, dass und wie die katholische Kirche die Protestanten verfolge und durch den Staat, auch den würtembergischen, verfolgen lassen werde. Dass der Staat Würtemberg durch eben dieselben völkerrechtlichen Acte, durch welche ihm eine grosse Zahl katholischer Landestheile einverleibt wurden, die rechtliche Pflicht auf sich nahm, die Verfassung und das Recht der katholischen Kirche dort zu schützen und aufrecht zu erhalten, und sich über Abänderungen mit dem päpstlichen Stuhle zu vereinbaren (vgl. *Archiv.* Bd. II. S. 693 ff.), davon sieht Mejer ganz ab. Wenn er schliesslich gegenüber den der katholischen Kirche im Concordate neu gewährleisteten Rechten den Evangelischen in Würtemberg gemäss den Vorschlägen der Landessynode vom 2. März 1858 (vgl. *Archiv* Bd. III. S. 709, Rubrik: Histor.-polit. Bl.) eine grössere kirchliche Freiheit vindicirt, so wird gewiss kein Katholik dagegen etwas einzuwenden haben, wenn der evangelischen Kirche auch ohne darauf lautenden völkerrechtlichen Rechtstitel derjenige Staatsschutz und diejenige Selbstständigkeit zugesichert wird, deren Gewähr von der katholischen Kirche in Würtemberg auch schon vor der neuen Zusicherung durch das Concordat rechtlich zustand.

37. *Meyer* Dr. Jul. Ursprung und Entwickelung des Tischtitels

nach gemeinem und baierischem Rechte. München 1858. Ein Separatabdruck der in unserm „Archiv" Bd. III, S. 257 — 284 enthaltenen fleissigen Abhandlung.

38. *Michels.* — Quaestiones controversae de jure patronatus. Dissertatio inauguralis, quam consensu et auctoritate illustris Jurisconsultorum ordinis in alma litterarum universitate Friderica Guilelma pro summis in utroque jure honoribus rite capessendis die VII. M. Augusti. A. MDCCCLVII. H. XII publice defendit auctor *Carolus Herm. Ludov. Michels*, Rhenanus. Berolini (1857) typis expressit Gustavus Schade. 47 p. 8.

Diese fleissige Inauguralabhandlung handelt zunächst von der Natur des Patronatrechtes und den Rechten des Patrons (p. 1—14) und knüpft daran den Einfluss und die Gestaltung des Patronatrechtes bei Veränderung von Patronatsbeneficien. (p. 15—47.) Insbesondere wird auch die preussische Staatsgesetzgebung über diese Frage berücksichtigt. Wir kommen später auf den Inhalt näher zurück.

39. *Molitor.* — Die Immunität des Domes zu Speyer. Eine rechtsgeschichtliche Monographie von *Wilhelm Molitor*, Domcapitular zu Speyer. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1859. X. und 216 S. 8. nebst einer Copie des Originalplanes des Gebietes der Speyerer Domkirchen-Freiheit im J. 1628. (20 Slbrgr.)

Diese neue ausgezeichnete Leistung des durch sein „canonisches Gerichtsverfahren" (Mainz 1856) rühmlichst bekannten Verfassers, der auch in unserem „Archiv" demnächst einige praktische Rechtsfragen besprechen wird, ist für die ganze Geschichte der Kirche von Bedeutung, indem sich in dieser Geschichte des Fundus, d. h. des Grundes und Bodens der Kathedrale zu Speyer die ganze Kirchengeschichte mit ihren mahnenden und warnenden Thaten und Geschicken abspiegelt. Ausserdem bewegt sich die Schrift hauptsächlich im Gebiete des canonischen und des rheinisch-französischen kirchlichen Vermögensrechtes. Auf diesem Gebiete sind seit einigen Jahren aus Anlass zahlreicher Processe eine ganze Reihe von Schriften erschienen, die wir hier kurz registriren, indem sich Herr Dr. Hüffer zu Bonn eine eingehende kritische Beleuchtung derselben im Archiv vorbehalten hat.

In nicht durchweg genügender Weise wurde das Eigenthum der katholischen Kirchengemeinden an den Kirchen und deren Dependenzen vertheidigt in der folgenden von den späteren Schriftstellern nicht berücksichtigten Schrift von:

Longard I. Dr. Justizrath. Die Säcularisation des Kirchengutes in Deutschland durch den R. D. H. S. vom 25. Februar 1803, und der

§. 37 dieses Recesses mit besonderer Beziehung auf die Stadt Koblenz. Das. 1856. Hölscher. 1 Bd. IV. und 102 S. 8. u. 1 lith. Taf. in 4. (geh. 20 Slbrgr.)

Um dieselbe Zeit oder schon etwas früher erschien aus Veranlassung eines grossen Processes in Trier das mit diesem schon in unserm Archiv Bd. III. S. 687 f. erwähnte lichtvolle:

Playdoyer in Sachen des bischöflichen Seminars zu Trier, die Jesuiten- oder Dreifaltigkeitskirche betreffend, gegen die evangelische Kirchengemeinde daselbst und den königlich-preussischen Fiscus von (dem im Frühjahr 1859 verstorbenen) Advocat-Anwalt *Regnier*. Trier 1856, als Manuscript gedruckt bei Lintz.

Das folgende Jahr brachte eine sehr fleissige, sorgfältige, aber auch von den späteren Schriftstellern unbeachtet gelassene Schrift von:

Mooren. Ueber Eigenthum und Benützung der Kirchhöfe auf dem preussischen Gebiete des linken Rheinufers. Köln und Neuss. 1857. Schwann. 136 S. 8.

Im vorigen Jahre wurde eine sehr scharfsinnige Analyse verschiedener rheinpreussischer und rheinhessischer Urtheile veröffentlicht:

Ueber Eigenthum von Kirchen mit Dependenzen in den deutschen, vormals mit Frankreich vereinigten Gebieten auf der linken Seite des Rheines. Rechtsgeschichtliche Erörterung mit Rücksicht auf Erkenntnisse verschiedener Gerichtshöfe, von *W. Maurer*, Director des grossherzoglich-hessischen Administrativgerichtshofes. Darmstadt 1858. Verlag der G. Jonghaus'schen Hofbuchhandlung. Titelbl. und 56 S. 8. (36 kr. rheinisch.)

Der Verfasser weist, im Resultate mit dem auch näher von ihm berücksichtigten *Regnier* übereinstimmend nach, dass in den deutschen, vormals mit Frankreich vereinigten Gebieten auf der linken Seite des Rheines das Eigenthum an den Kirchen mit Dependenzen, insbesondere auch den Kirchhöfen, über welche im Art. 11 der Consular-Verordnung vom 9. Juni 1802 (Arrêté du 20. prairial an 10) verfügt ist, der katholischen Kirche durch die französische Gesetzgebung nicht entzogen worden ist, und dass darum die katholischen Kirchengemeinden das Eigenthum daran behalten haben, welches ihnen vor der Vereinigung mit Frankreich zustehen mochte.

Umfassender als die vorher genannten Schriften und das Material der eigentlich französischen Gesetzgebung und Rechtsentwickelung ziemlich erschöpfend, ist:

Das Eigenthum der kath. Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen, nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Von *F. W. Gräff*, königl. preussischen Landgerichtspräsidenten zu Trier. Das.

Verlag der Lintz'schen Buchhandlung 1859. VIII. und 193 S. 8. (1 Flor. 27 kr. rhein.)

Diese Schrift ist durch den nämlichen oben erwähnten Process über die Trierer Jesuitenkirche veranlasst, welcher auch die werthvolle Denkschrift von Regnier hervorrief, und bei welchem Gräff am Gerichte präsidirte.

Die so wichtige von den Gerichten in verschiedenster Weise behandelte Rechtsfrage, wer der Eigenthümer der herrlichen am Rheinstrome von unseren frommen Vorfahren erbauten Dome sei, erscheint nunmehr in der befriedigendsten Weise gelöst. Die Kirche empfing durch das französische Concordat von 1801 die früher säcularisirten und den Nationaldomänen überwiesenen Besitzungen wieder ohne allen Vorbehalt zum Eigenthum zurück. Gleichwohl hatte Theorie und Praxis bezüglich der beibehaltenen Kirchengebäude bisweilen das Eigenthum der Pfarreien nicht anerkannt. Diese Gebäude sollten angeblich den Bischöfen nur zu Zwecken des Cultus übergeben sein, und bald sollten sie dann zu Eigenthum dem Staate, bald den politischen Gemeinden zugehören. Gräff erörtert nun kurz die vor der Revolution in Frankreich und in den vormals zum deutschen Reiche gehörenden linksrheinischen Staaten geltenden Gesetze über das Besitzthum der katholischen Kirche und gelangt dann in sorgfältiger historischer Entwickelung und Darlegung der Natur des Concordates als eines völkerrechtlichen Vertrages zweier Souveraine, und der folgenden Gesetze und Verordnungen zu dem angegebenen Resultate. Zahlreiche Urtheile der französischen und rheinpreussischen Gerichte und eine Reihe anderer französischer und rheinpreussischer Actenstücke und Gutachten, worin die verschiedenen Ansichten vertreten sind, bilden den zweiten Theil des dankenswerthen Werkes.

Das Werk von *Molitor:* Die Immunität des Domes zu Speyer, welches fast gleichzeitig mit dem Werke Gräff's erschien, ist veranlasst durch einen noch schwebenden grossen Process, den der Bischof und das Domcapitel zu Speier als die canonischen Vertreter des Kathedralgutes gegen das Staatsärar vor dem Civilrichter auf Restitution des Bezirkes der alten Dom-Immunität erhoben haben. Es laufen dabei sehr umfassende thatsächliche und sehr verwickelte und verwirrte Fragen des kirchlichen und des bürgerlichen, und des Staats- und Völkerrechtes, und das baierische und französische Concordat mannigfach untereinander. Die ganze Darstellung des Verfassers zeichnet sich durch Klarheit und Scharfsinn, wie durch Gelehrsamkeit und Gewandtheit aus. Die Schilderung des klösterlichen Lebens des nach der Regel des heil. Chrodegang mit seinen Klerikern im Monasterium lebenden Bischofs (S. 14 ff.) die schöne rechtshistorische Erörterung des canonischen Begriffes der

Immunitas ecclesiae (S. 28—46), und die überzeugende Darlegung des Rechtes der jetzigen Kathedrale auf den Bezirk der alten Immunität (S. 88—115): diese Parthien des durchweg interessanten Buches haben ein vorwiegendes kirchenrechtliches Interesse. Der in der Schrift von Gräff, welche Molitor bereits einigemal in Bezug nimmt, nach französischem und rheinpreussischem Rechte widerlegte Satz, dass die bei der französischen Säcularisation beibehaltenen Kirchen durch das Concordat von 1801 der Kirche nur zu Cultuszwecken überlassen, aber nicht zum Eigenthum zurückgegeben seien, ist übrigens in Baiern durch Concordat und Verfassung so entschieden beseitigt, dass jede Controverse abgeschnitten ist.

Mit den vorstehend besprochenen Schriften verwandt ist endlich noch die von:

Hüffer. Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser etc. Münster 1859, welche vom Verfasser auszugsweise auch gleichzeitig in unserem „Archiv" Bd. IV. Heft 1, 2. veröffentlicht wurde.

40. *Monumenta historiae Warmiensis* vgl. unten: Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

41. *Oesterreichische Vierteljahrsschrift* für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausgegeben von Dr. *Fr. Haimerl.* III. Bd. §. 1. Wien. 1859. Braumüller.

Prof. *Th. Bachmann:* Bemerkungen zur Lehre vom Schadenersatze wegen aufgelöster Eheverlöbnisse.

42. *Pitra.* s. Spicilegium.

43. *Prunner J. E.* **Lehre von dem Rechte und der Gerechtigkeit** 2. Bd. A. u. d. T.: Restitutive Gerechtigkeit und die Gebote der Gerechtigkeit nach den Grundsätzen der Moraltheologie. Regensburg bei Manz 1858. gr. 8. Geh. 1½ Thlr.

Man vgl. „Archiv" Bd. III. S. 581, wo Z. 14 v. o. 1857 statt 1852 zu lesen ist.

44. *Religio* (zu Pesth): 1858. Erstes Halbjahr. Nr. 18 *über die zweite Session des Tridentiner Concils.* Nr. 44—50: über die Pflicht der Aufrechthaltung und Ausbesserung der kirchlichen Gebäude. — Zweites Halbjahr. Nr. 5—10: Die dritte Session des Tridentiner Concils.

45. *Revue critique de legislation et de jurisprudence.* Tom. XIII. V. livraison. Paris 1859. pag. 441—468:

Influence du droit canonique sur la législation criminelle, par *M. Théophile Huc.*

46. *Roth F.* Antwort auf die Erwiederung des Hrn. W. Molitor

zu Speyer betreffs der sententia ex informata conscientia im Strafverfahren gegen Kleriker. Landau 1857. Kaussler. gr. 8. (geh. $1/_6$ Thlr.)

47. *Salzburger Kirchenblatt.* 1858. Nr. 3—5: Die Neugestaltung der Diöcesen Steiermark und Kärnthen.

48. *Schöpf.* Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland. Bd. 4. Schaffhausen. Hurter 1857. gr. 8. $2^1/_2$ Thlr.

49. *Schultz.* De adulterio matrimonii impedimento. (Diss. inaugur.) Berolini. 1857.

50. *Schwab.* — Johannes Gerson, Professor der Theologie und Kanzler der Universität Paris. Eine Monographie von Dr. *Joh. Bapt. Schwab.* Würzburg. Verlag der Stahel'schen Buchhandlung.

Eine treffliche ausführliche Schilderung der traurigen Lage der Päpste zu Avignon im 14. Jahrhundert, der Thätigkeit des grossen Gerson bis zum Concil von Konstanz, dessen Anschauung der allgemeinen Concilien, seines Wirkens auf dem Concil zu Konstanz, dessen Kampf gegen die Lehre vom Tyrannenmorde, und für die Herstellung der kirchlichen Disciplin, besonders für den Cölibat, seiner Ansichten über die Form der Thätigkeit der Ordensleute, und des Charakters und der Schriften von Gerson. Der tractatus de modis uniendi ecclesiam wird unter die dem Gerson untergeschobenen Schriften verwiesen.

Eingehendere lobende Anzeigen des Werkes in der Kathol. Literaturzeitung 1858. Nr. 47 und in Wolfg. Menzel's Literaturbl. 1859. Nr. 4 und in den historisch-politischen Blättern. Bd. 43. Hft. 7. S. 502 ff.

51. *Spanische Lehrbücher des Kirchenrechts.*

Walter führt auch in der neuesten Auflage seines Kirchenrechts S. 11, Note 34 nur das folgende ältere Werk als Bearbeitung des Kirchenrechts für Spanien an: *Murillo Velarde* Cursus juris canonici hispanici et indici. Madriti 1791. 2 vol. fol.

Eine Verordnung des Ministers *de Fomento* vom 25. Sept. 1858 hat nun die Werke bezeichnet, welche nach dem Gutachten des k. Rathes des öffentlichen Unterrichtes die Professoren der verschiedenen Facultäten an den spanischen Universitäten bei ihren Vorträgen zu Grunde zu legen haben. (Obras de texto.) Eine Liste dieser „Textbücher," welche zur Würdigung des heutigen Standes der Studien und der wissenschaftlichen Bildung in Spanien überhaupt von Belang und Interesse sind, wird in dem „Leipz. Repertorium von Gersdorf." 1858. II. Novemberheft. Jahrg. 16. Bd. 4. H. 4. S. 243 ff. mitgetheilt. Wir finden hier für Institutionen des canonischen Rechtes folgende Werke verzeichnet:

Institutionum canonicarum libri III, auctore *Julio Laur. Selvazzio*; Instituciones del derecho ecclesiástico, de C. S. Berardi, trad. y anal.

por D. Joaquin Ant. del Comeiro; Dom. Cavalarii institutiones juris canonici. Für allgemeine Kirchendisciplin und spanische insbesondere: Curso de disciplina ecclesiástica general y particular de Espanna, por el Dr. D. Joaquin Aguirro; Disciplina ecclesiaástica general de Oriente y Occidente, la particular de Espanna y última del Concilio de Trento, por D. Juan Jul. Caparrós. — Der Titel eines weiteren Compendiums lautet: *Carramolino*, J. Mt. Elementos de derecho canónico, con la disciplina particular de la iglesia de Espanna despues de la publicacion del Concordato del 1851. 2 tomos. Madrid 1857. Mellado. 8. (3 Thlr.)

52. *Spicilegium Solesmense* complectens sanctorum Patrum scriptorumque ecclesiasticorum anecdota hactenus opera, selecta e Graecis Orientalibusque et Latinis Codicibus, publici juris facta curante Domno J. B. Pitra, O. S. B. Monacho e congregatione Gallica, nonnullis ex abbatia Solesmensi opem conferentibus, Tomus quartus, in quo monumenta tam Africanae quam Byzantinae ecclesiae proferuntur et illustrantur. Parisiis, prostat apud Firmin Didot fratres, instituti Franciae typographos. 1858. (607 S. gr. 8. und Facsimile von Handschriften.)

Diese Ausgaben der Kirchenväter und älterer kirchlicher Schriftsteller sind sehr schön ausgestattet. S. 381 ff. sind canones poenitentiales des Patriarchen Nicephorus von Konstantinopel (gest. 808) und S. 429 ff. die dem Patriarchen Johannes III. Jejunator zugeschriebenen canones poenitentiales abgedruckt. Zahlreiche Varianten sind angemerkt und ältere Werke, in denen von den Pönitentialbüchern die Rede ist, werden in Bezug genommen. Jedoch die grosse neuere deutsche Literatur darüber ist dem Herausgeber unbekannt. Sonst würde derselbe doch wohl auch bemerkt haben, dass bereits *Binterim* (Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche Bd. V. Th. 3. S. 385 ff.) nachwies, dass das dem Johannes Jejunator zugeschriebene Pönitentialbuch aus einer viel spätern Zeit, als aus dem 6. Jahrhundert stammen müsse, und dass *Wasserschleben* (die Bussordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851. S. 1. 4 f. Not. 1. S. 92) dasselbe dann mit Recht in das 12. Jahrhundert verlegt hat.

53. *Tasel.* — Auserlesene Civil-Rechtsaussprüche der höheren Gerichtsstellen in Würtemberg. Herausgegeben von *Ch. Fridr. Aug. Tasel*, fortgesetzt von dessen Sohn *Theodor Tasel*, Rechtsconsulent in Oehringen. Bd. 3. Hft. 1. Stuttgart. H. Lindemann 1857.

Unter den hier mitgetheilten Rechtsfällen sind auch mehrere kirchenrechtlichen Inhalts, nämlich:

1. Ueber *Kirchenbaulast*, gegründet auf die Incorporation des Kirchenvermögens, insbesondere bezüglich der Kirchthürme (S. 26—36). Entscheid des Obertribunals vom 31. Juli — 10. August 1849.

2. Ueber die Verbindlichkeit zu Herstellung der Kirchenglocken und des Glockenstuhls (S. 36—46): Obertribunal-Entscheid vom 27. Juni 1838.

3. Ueber Kirchen- und Schulhausbaulasten (S. 68—79): Obertribunal-Entscheid vom 3. September 1835 und vom 28. Juni 1847.

4. Ueber die Giltigkeit der Conventionalstrafen bei Eheverlöbnissen (S. 79—85): Obertribunal-Entscheid vom 23. December 1837.

5. Ueber das Recht zur Erziehung der Kinder nach der Ehescheidung; die Erziehung des Kindes durch den Vater nach der Ehescheidung ist vor dem siebenten Jahre des Kindes nicht erlaubt. (Entscheid des Gerichtshofes zu E. vom 2. November 1852.) Seite 109 bis 112.

6. Weiterer Beitrag zum Kindererziehungsrecht und zur Verpflichtung von Alimentenreichung (während factisch getrennter Ehe.) Entscheid eines Gerichtshofes vom 22. April 1852. (S. 113—115.)

7. Inwiefern sind Verträge giltig, welche gegen die Ehe gerichtet sind. Entscheid eines Kreisgerichtshofes vom 27. April 1857. (Seite 121 f.)

54. *Törvénykezésy lapok* (d. i. Blätter für Gerichtswesen) 1858. Nr. 44. Ueber das Armenrecht und die Vertretung der Armen in Ungarn.

55. *Trummer C.* Dr. Aphorismen über das christliche Kirchenrecht Frankfurt a. M. bei Brönner 1859. VIII und 235 S. 8. Preis 1 Flor. 48 kr. RW.

In Bezug auf das Kirchenrecht will der Verfasser zeigen, „dass die Bearbeitung des wichtigsten Feldes der juristischen Literatur in der neuesten Zeit noch keineswegs auf den Höhepunkt angelangt sein möchte, um den Ansprüchen der göttlichen Offenbarung und den wahren Bedürfnissen der Gegenwart und Zukunft zu entsprechen (S. VI.)“ Die Schrift trägt aber nicht dazu bei, diesen Höhepunkt zu erreichen. Sie enthält in 75 Paragraphen Excurse zu *Otto Mejer's* Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts als „eines der besten (!) Bücher über das Kirchenrecht“ (man vgl. darüber aber *Schulte's* Recension im „Archiv“ Band I. Heft 2 und 3.) Der Verfasser nimmt den Standpunkt eines gläubigen Protestanten ein. Gegen die katholische Kirche hegt er manche unbegründete Vorurtheile, und kennt ihre Lehren und das canonische Recht nur höchst oberflächlich, ungenau, unrichtig und so verzerrt, wie er es etwa von Otto Mejer gelernt hat. Darnach zerfallen denn auch die Urtheile Trummer's regelmässig in Trümmer. Freilich kommt auch hie und da eine Ansicht vor, der man von Herzen beistimmen kann, aber gewöhnlich wird durch Vermischung mit einem oder mehreren anderen Irrthümern das Resultat doch wieder falsch. Das Ganze ist, wenigstens

was die Fragen des katholischen Kirchenrechts betrifft, im Allgemeinen völlig unbrauchbar.

56. *Ventura.* — *Die christliche Politik.* Conferenzen, gehalten in der kaiserlichen Kapelle der Tuilerien während der Fastenzeit des Jahres 1857, von P. *Joachim Ventura.* Aus dem Französischen von Dr: *Ph. H. Külb.* Mainz bei Fr. Kirchheim 1858.

Louis Veuillot gibt uns in einer geistreichen Vorrede des gedachten Buches einige Notizen über die grossen Prediger, welche in früheren Zeiten am französischen Hofe gewirkt haben. P. *Ventura* hat seine Conferenzen vor dem Kaiser Napoleon III. gehalten, Er hat sich die doppelte Aufgabe gestellt, einerseits die richtigen Grundsätze von der Gewalt und deren Ausübung, von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, von den Grundbedingungen der staatlichen Ordnung zu entwickeln, und andererseits der Lebensweise der Grossen einen Spiegel vorzuhalten. Der ersteren Aufgabe sind die erste, vierte, siebente und neunte seiner Conferenzen gewidmet, die zweite und dritte der durch die Schriften des Abbé Gaume in Frankreich so lebhaft angeregten Frage über den Gebrauch der heidnischen Classiker im Unterricht. Von besonderem Interesse ist die erste Conferenz, in welcher P. *Ventura* den Ursprung der Gewalt entwickelt, gestützt auf die Ansichten der Theologen, namentlich des berühmten Jesuiten *Suarez*, dessen Worte reichlich in Noten angeführt werden (und von dessen auch für kirchenrechtliche Fragen, z. B. besonders in dem umfassenden Tractate de censuris, so werthvollen Werken in Paris eine neue Ausgabe erscheint, deren 10. Band, in gr. 8. à 2 col. XI—719 pagg., zu 10 Frank's im Juli 1858 ausgegeben wurde,) trägt er eine Theorie vor, welche allein sowohl der Offenbarung als der Geschichte zu entsprechen scheint; die Theorie nämlich, dass zwar die Gewalt von Gott eingesetzt ist, aber die Art und Weise, wie und von wem sie geübt — die Verfassung, der Wahl der Nationen resp. dem Gange der Ereignisse überlassen bleibt. Diese Theorie ist gleich weit entfernt (P. Ventura führt dieses sehr schön durch) von der der Volkssouverainetät, wie von der des absoluten göttlichen Rechtes der Könige; sie gibt der bestehenden Gewalt die Würde einer göttlichen Institution, überlässt aber zugleich der göttlichen Vorsehung das Recht, diese an Andere zu übertragen, wenn sie in Missbrauch ausarten sollte. Der Redner wendet diese Theorie ohne Weiteres auf die Geschichte Frankreichs an, und zeigt in dem zweiten Theile dieser Conferenz, dass alle die jüngsten Gewalten von Gott gestürzt wurden, weil sie ihre Rechte missbrauchten. Trotzdem der Redner die gegenwärtige Regierung mannigfach überschwänglich verherrlicht, so bleibt er doch nicht zurück hinter dem Freimuthe Bossuets und Bourdaloue's. Insbesondere seine siebente Conferenz über das Verhältniss von Staat

und Kirche ist voll von Wahrheiten, die zu hören dem Oberhaupt von Frankreich vielleicht mehr heilsam als angenehm sein mochte. Er geisselt gewaltig sowohl den Cäsarismus als den Gallicanismus, ja er geht sogar so weit, die alte Praxis der Kirche zu vertheidigen, wornach sie die Souveränitätsfragen entschied, um zu zeigen, dass die jetzige Gesellschaft eben darum den Revolutionen verfallen, weil sie die Aufsicht und das Schiedsgericht der kirchlichen Autorität von sich gestossen habe.

Auch die Uebersetzung der Reden ist nach dem Urtheile des Mainzer „Katholik." (1858. Jahrg. 38. Halbj. 2. Heft. 10. November II. Hälfte S. 477—480), dem wir das Vorstehende entnommen haben, gut und fliessend. Eine Recension in der „Katholischen Literaturzeitung" 1859 Nr. 1 fällt dagegen ein ungünstigeres Urtheil über die Reden Ventura's indem sie wohl mit Recht und schärfer als der „Katholik" die insbesondere in einigen Reden bis zum Uebermasse, ja bis zum Ekel hervortretende überschwängliche Verherrlichung der Napoleonischen Regierung tadelt.

57. *Vergottini Nicolò, dott. in ambe le leggi* etc. Analisi del concordato austriaco del 18 agosto 1855, aggiuntavi la nuova legge sul matrimonio dell' 8 ottobre 1856. Venezia. 1858. Naratorich. Fasc. 6 und 7. S. 401—560 8. 2. l. a.

58. „Wienerzeitung" 1858. Nr. 152 Morgenbl.: Die Pflege der kirchlichen Wissenschaft. Aus einem Schreiben S. E. des Hrn. Cardinals Fürsterzbisch. *Othmar von Rauscher*. — Nr. 291 Abendblatt: Correspondenz aus Brüssel vom 15. December enthält eine ausführliche Analyse über das wichtige alsbald in zweiter Auflage erschienene Werk des Herrn *Ducpétiaux* über die Wohlthätigkeitsfrage, dessen wir bereits in der II. Bibliographie gedachten.

59. Morgenblatt Nr. 14. 15. 16. 18. 19 und 20: Die mittelalterliche Theorie von den beiden Schwertern, dem geistlichen und dem weltlichen. Erörtert von Prf. *Constantin Höfler*. Eine gelehrte und elegante Darstellung. Morgenblatt Nr. 17. Von dem freundlichen, selbstständigen Zusammenwirken der Staats- und Kirchengewalt. Rede des Rector Magnificus Dr. *Johann Kutschker* bei dem Antritte des Rectorates der Wiener Hochschule am 10. Jänner 1859. —

59. *Würtembergisches Archiv* für Recht und Rechtsverwaltung mit Einschluss der Administrativjustiz. Begründet von Obertribunalrath Sarwey in Stuttgart, fortgesetzt von Dr. J. Ph. *F. Kübel* und Dr. O. *Fr. Sarwey*, Rechtsconsulent. Bd. II. Abth. 1. Stuttgart 1858. Druck und Verlag von J. F. Cotta's Erben. In Commission bei Hr. Lindemann. Neue Folge der Monatschrift für die Justizpflege.)

S. 1—97. *Zur Lehre von der kirchlichen Baulast, unter Voraus-*

setzung der Grundsätze über die Competenz bei Baulaststreitigkeiten. Von Oberjustizrath Dr. Kübel.

Diese das in Würtemberg geltende gemeine Recht bezüglich der kirchlichen Baulast behandelnde umfassende Darstellung hat dadurch besondern Werth, weil der Verfasser die Entscheidungen des Obertribunals in Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaulast gesammelt hat.

60. *Zeitschrift für deutsches Recht* und deutsche Rechtswissenschaft. In Verbindung mit vielen Gelehrten, herausgegeben von *Beseler, Reyscher, Stobbe.* Bd. 18. Heft 2. Tübingen. Verlag und Druck von L. Fr. Fues.

S. 255—293. *Das Patronatrecht im Streite mit den Forderungen des oberrheinischen Episcopats.* Von Dr. jur. *W. Kompe.*

Ein sehr verunglückter Versuch, das Patronatrecht seines kirchlichen Charakters zu entkleiden und durchaus der Staatsgesetzgebung zu unterstellen. Vielfache Unkenntniss und mannigfaches Missverständniss laufen dabei untereinander.

61. *Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.* Im Namen des historischen Vereins für Ermland herausgegeben von Domcapitular Dr. *Eichhorn.* Heft 1. Mainz. Verlag von Kirchheim. 1858.

Wir finden darin unter Nr. III. (S. 40—92): Die Grenzen des ermländischen Bisthumssprengels seit dem XIII. Jrhhdt. vom bischöfl. Secretär *Saage,* mit urkundlichen Belegen. — Nr. IV (S. 95—190) Geschichte der ermländischen Bisthumswahlen in möglichster Berücksichtigung der ihnen zu Grunde gelegenen Rechtsverhältnisse, zugleich eine chronologische Grundlage für die Geschichte der Bischöfe Ermlands, von Domcapitular Dr. *Eichhorn.* — Nr. V (S. 190—200.) Der Codex S. Nr. I im geheimen Archiv des Domcapitels in Frauenburg untersucht von *Dems.* Als Verfasser dieser Schrift über die Feindseligkeit des deutschen Ordens gegen das Bisthum Ermland erscheint der Domdechant *Johann Plastwig* v. J. 1463.

In Verbindung mit jener Zeitschrift erscheinen Monumenta historiae Warmiensis. I. Abth. Codex diplomaticus Warmiensis oder Register und Urkunden zur Geschichte Ermlands. Gesammelt und auf Veranlassung des historischan Vereins für Frauenburg herausgegeben von *C. P. Wolky,* Domvicar zu Frauenburg und *J. M. Saage,* Secretär und Archivar bei der bischöfl. Curie. (Drei Lieferungen bilden I Bd.) Lieferung I. Mainz 1858.

In dieser ersten Lieferung finden wir S. 1—192 auch sehr viele zur Geschichte des canonischen Rechts wichtige Urkunden vom Jahre 1231—1300.

Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts.

Geschichte des Concordats mit Frankreich im J. 1801.

(Auszug aus den handschriftlichen Memoiren des Kardinals Consalvi, nach Cretineau Joly, l'Eglise Romaine en face de la Révolution.[1])

Kaum war der hl. Vater am 3. Juli 1800 in Rom eingezogen, und durch Oesterreich und Neapel in den Besitz des Patrimoniums des hl. Petrus wieder eingesetzt worden, so stürmten schon wieder neue Sorgen auf ihn ein; denn die piemontesische und die cisalpinische Republik erhoben sich nach der Schlacht von Marengo von neuem an den Grenzmarken des Kirchenstaates.

Durch Vermittlung des Cardinals Martiniani, Bischofs von Vercelli, wurde der hl. Vater von Seite des ersten Consuls eingeladen, Monsignor Spina, den Erzbischof von Korinth in part. inf., nach Turin zu senden, um mit ihm über die Religionsangelegenheiten Frankreichs zu unterhandeln. Monsignor Spina, der Pius VI. nach Valence begleitet hatte, wurde daher nach Turin gesandt, mit dem Auftrage zu hören und zu berichten, con ordine di sentire e di riferire. Während Spina zu Turin vergeblich auf den ersten Consul wartet, um mit ihm zu unterhandeln, wird er auf einmal ersucht, sich nach Paris zu begeben, um dort mit Bonaparte zusammenzutreffen. Monsignor Spina reiste nach Paris, den Pater Caselli, General der Serviten, als Theologen mit sich nehmend. Ich erinnere mich nicht mehr, ob er noch Zeit hatte, sich darüber anzufragen und die Antwort abzuwarten. Zu Paris wurden ihm lauter unannehmbare Propositionen gestellt, und eine Schwierigkeit nach der andern erhoben, ohne etwas Reelles und für die Religion Günstiges zu bieten.

Da kam ganz unerwartet Herr Cacault nach Rom, ohne irgend einen officiellen Titel, ohne directen Auftrag zu Unterhandlungen; begann

---

[1]) Das interessante Werk von Cretineau Joly, dessen Titel oben angeführt worden, ist auf eine Masse urkundlicher Belege gebaut. Unter anderm war dem Verfasser auch gegönnt, die ungedruckten Aufzeichnungen Consalvi's zu benützen. Wir heben davon das heraus, was sich auf die Unterhandlungen über das französische Concordat vom Jahre 1801 bezieht, nicht nur weil es in kirchengeschichtlicher, wie kirchenrechtlicher Beziehung äusserst lehrreich ist, sondern auch um die Gegner des österr. Concordats zu fragen, ob sie wohl wünschten, dass Oesterreich in ähnlicher Weise gegen den päpstlichen Stuhl gehandelt hätte wie Napoleon?

jedoch gleichwohl im Namen der französischen Republik zu unterhandeln. Cacault war für seine Person ein sehr wackerer Mann, auch in Rom bereits bekannt. Seine Sprache schien anfangs den hl. Vater zu den schönsten Hoffnungen zu berechtigen, denn jedes seiner Worte verbürgte die günstigste Stimmung der französischen Regierung. Unterdessen dauerten in Paris die Unterhandlungen mit Monsignor Spina fort. Man stellte noch immer nur unannehmbare Propositionen, und doch war die Lage der Dinge in Frankreich so, dass das kleinste Zugeständniss schon als eine Wohlthat angenommen worden wäre. Die Regierung der Republik machte immerfort dieses Argument geltend, und zwar wohl auch mit übertriebener Betonung, um desto schneller und mit den mindestmöglichen Zugeständnissen zum Ziele zu gelangen. Sie wiederholte ohne Unterlass, „dass das Beharren des Papstes bei seiner Weigerung ausserordentlich bittere Folgen nicht nur für den katholischen Glauben, sondern auch für die weltliche Herrschaft des Papstes nach sich ziehen würde."

Diese Drohungen überraschten den heiligen Vater, aber sie entmuthigten ihn nicht. Die Congregation der Cardinäle ad hoc unterstützte ihn in diesem Kampfe. Er war fest entschlossen, über keinen wesentlichen Punkt einen Vergleich einzugehen, sollte er auch Gefahr laufen seine zeitlichen Besitzungen zu verlieren. Im Falle der Noth wollte er lieber Alles andere opfern. In diesem Sinne erhielt Monsignor Spina seine Instructionen; ich verfasste sie unter den Augen und beinahe unter Dictatur des Papstes.

In diesem Zustande der Ungewissheit und der Erwartung blieb Monsignor Spina ohne alle Antwort. Cacault theilte indessen mit, dass falls nicht binnen fünf Tagen der zu Paris aufgesetzte Entwurf des Concordates unterzeichnet würde, und zwar ohne die mindeste Abänderung, ohne die unbedeutendsten Zusätze oder Einschränkungen, er Cacault ohne Verzug Rom zu verlassen, und sich nach Florenz auf seinen Posten bei dem General Murat zu begeben habe. Diese Abreise bezeichnete ipso facto den Bruch zwischen Frankreich und dem heiligen Stuhle.

Ich that alles Mögliche, um eine weitere Frist, oder wenigstens so viel Zeit zu erhalten, um von Paris eine Antwort zu bekommen. Cacault verschanzte sich hinter seinen Instructionen, von denen er, wie er versicherte, kein Haarbreit abweichen durfte. Der heil. Vater begnügte sich, mit seiner gewohnten Gelassenheit zu sagen: „Ich lege meine Sache in die Hände Gottes."

Für den Fall eines Bruches gaben die Nähe der französischen Truppen, und die böswilligen Gesinnungen gewisser Agenten der Unordnung nur zu sehr Anlass zu ernsten Befürchtungen. Endlich schlug Cacault die unverzügliche Abreise des Cardinals Staatssecretärs nach

Frankreich vor, ein Vorschlag, der bald in eine directe Forderung überging. Ich sollte persönlich nach Paris gehen, der erste Consul verlangte es, zwischen uns musste ein Einverständniss zu Stande kommen. Diess war, so wiederholte Cacault bei jeder Gelegenheit, das einzig mögliche Mittel den Sturz der Gewalt des päpstlichen Stuhles abzuwenden. Was ich auch sagen mochte, es war alles umsonst. Um indessen keinen Verdacht der Möglichkeit eines Bruches unter das Volk oder zu gewissen Missvergnügten dringen zu lassen, wurde ausgemacht, dass der französische Gesandte in dem nämlichen Wagen mit mir abreisen würde. Wir sollten bis nach Toskana mitsammen reisen, und so geschah es auch: ich verliess Rom am 6. Juni 1801 ganz betäubt von der schweren Verantwortlichkeit, die auf mein Haupt geladen wurde.

Nach einer fünfzehntägigen Reise, wobei ich nur in Florenz, Mailand, Turin und Lyon ausruhte, kam ich in den ersten Stunden der Nacht nach Paris, erschöpft vor Ermattung, und in gänzlicher Unwissenheit über die Art und Weise, wie die Nachricht von meiner Sendung würde aufgenommen werden, indem ich unterwegs vergebens auf eine Antwort auf die Mittheilung gewartet hatte, welche von Seite des Staatssekretariates an Monsignor Spina, sobald meine Abreise beschlossen war, hievon war gemacht worden. Ich stieg in demselben Hotel ab, wo auch dieser Prälat mit seinem Theologen Pater Caselli wohnte, und wurde durch die Schilderung, welche diese mir über den Stand der Dinge machten, durchaus nicht tröstlich berührt.

Am Morgen des folgenden Tages war mein Erstes, dem ersten Consul meine Ankunft zu melden, und mich anzufragen, zu welcher Stunde ich die Ehre haben könnte, ihm aufzuwarten. Zugleich liess ich ihn fragen, in welcher Kleidung er wünsche, dass ich mich vorstelle. Diese Anfrage war nothwendig, denn zu jener Zeit war die priesterliche Kleidung in Paris, wie in ganz Frankreich, ganz abgekommen. Die Priester kleideten sich wie die Laien; die Gott geweihten Kirchen dienten der Freundschaft, dem Ueberflusse, dem Hymen, dem Handel, den Gärten, der Brüderlichkeit, der Freiheit, der Gleichheit, und andern Gottheiten der demokratischen Vernunft. Aeusserliches Zeichen der Religion war keines zu sehen. Die republicanischen Ideen beherrschten noch vollständig die gesellschaftliche Sitte. Jedermann erhielt in der Anrede den Titel *Bürger*: auch mir wurde er auf der Reise gegeben, obwohl ich die Insignien des Cardinalates trug. Ich hatte es für meine Pflicht gehalten, sie auch nicht einen Tag abzulegen, obwohl dies mehr ein Beweis von Muth als von Klugheit war. In der französischen Hauptstadt hingegen, und noch mehr bei meiner Aufwartung vor dem Oberhaupte der Regierung, ist es klar, dass die Sache eine gewisse Vorsichtigkeit von meiner Seite erheischte. Das geistliche Kleid wollte

ich nicht ablegen, aber auch nicht die Insignien des Cardinalates irgend einem unangenehmen Zufalle Preis geben.

Bei diesen Anfragen diente mir der Abbé Bernier als Mittelsperson. Dieser Priester war einer der vorzüglichsten Anführer in der Vendée gewesen, in ihrem heldenmüthigen Kampfe gegen die republikanische Regierung. Später war er das thätigste Werkzeug zur Pacificirung der royalistischen Provinzen geworden, als sie, jeder Hülfe von Aussen entblösst, und zu Boden gedrückt unter der grausamsten Härte einer unendlich überlegenen Macht, sich noch glücklich schätzen mussten, die minder harten Friedensbedingungen annehmen zu können, welche die neue Consularregierung, im eigenen wohlverstandenen Interesse, ihnen zu bieten die Klugheit hatte. Die erfolgreiche Vermittlung des Abbé Bernier in dieser so wichtigen Angelegenheit hatte ihn bei der Regierung in Gunst gebracht, welche, nachdem sie schon bei den ersten Verhandlungen mit Monsignor Spina beschlossen hatte, einen Unterhändler zu ernennen, kluger Weise ihn vor allen Andern hiezu auswählte, weil er die volle Kenntniss der kirchlichen Zustände mit der Geschicklichkeit eines Unterhändlers und dem guten Namen eines Mannes in sich vereinigte, welcher auf der einen Seite sowohl wegen der Reinheit seiner Principien, als auch wegen der Sache, die er vertreten hatte, bei dem heiligen Stuhle ganz unverdächtig erscheinen musste, auf der andern Seite aber das höchste Interesse daran hatte, die Verdienste nicht zu verlieren, die er sich so eben bei der Regierung, welcher er sich zur Zeit der Pacification der Vendée angeschlossen erworben hatte. Kaum hatte dieser Priester, der bisher immer mit Monsignor Spina verhandelt hatte, meine Ankunft erfahren, so beeilte er sich, mir einen Besuch zu machen, und er war es, durch den ich dem ersten Consul die eben erwähnte Mittheilung machen liess.

Die Antwort des ersten Consuls war schneller, als es Demjenigen angenehm sein konnte, der zwischen dem Augenblicke seiner Ankunft und dem seiner Vorstellung einen gewissen Zwischenraum wünschen musste, nicht so fast wegen der Ermüdung von der Reise, als vielmehr wegen Mangels an Zeit, um einige nothwendige oder nützliche Erkundigungen einholen zu können, welche ihm jedenfalls bei einem ersten Zusammentreffen zur Aufklärung und Richtschnur dienen könnten. Abbé Bernier kam alsbald mit der Antwort zurück: „der erste Consul werde mich noch an diesem Tage, um zwei Uhr Nachmittags empfangen, und was die Kleidung betreffe, so sollte ich soviel als möglich als Cardinal erscheinen.“

Diese Antwort, welche mir schon wegen ihrer zu schnellen Ankunft unangenehm war, setzte mich auch dadurch in Verlegenheit, dass darin von Monsignor Spina keine Erwähnung geschah, welcher desshalb,

da er dem ersten Consul noch nicht war vorgestellt worden, sich nicht berechtiget glaubte, mich zu begleiten. Diess nöthigte mich denn ganz allein zu gehen, was mir sehr unangenehm war, wegen der gänzlichen Neuheit, und meiner völligen Unkenntniss der Lage, in der ich mich befand. In Betreff des *so viel als möglich als Cardinal Erscheinens*, war ich gar nicht verlegen. Ich verstand wohl, dass er wünschte, ich sollte im rothen Talare zur Audienz kommen; in der Erwägung jedoch, dass die Cardinäle in dieser Amtskleidung eigentlich nur vor dem Papste erscheinen und nur missbräuchlich manche Cardinäle so gekleidet an den Hof jener Fürsten zu kommen pflegten, deren Unterthanen sie von Geburt aus waren, beschloss ich, mich nur in kurzem schwarzem Rocke vorzustellen, doch mit rothen Strümpfen, rothem Hute und rothem Collet, wie die Cardinäle gewöhnlich auszugehen pflegen, wenn sie nicht in Function sind.

Zur bestimmten Stunde erscheint der Hofceremonienmeister in meinem Hotel, wie mir Abbé Bernier gesagt hatte; ich steige in seinen Wagen, und komme so, allein mit ihm in die Tuilerien. Man führte mich in einen ebenerdigen Salon, der Gesandtensalon genannt. Der Ceremonienmeister hiess mich hier einige Augenblicke warten, dass er meine Ankunft melden könne. Ich blieb allein, um mich herum nichts als tiefe Einsamkeit. Ohne Zweifel hatte man mich absichtlich durch diesen stillen und einsamen Theil des Pallastes eingeführt, damit bei jedem Schritte meine Ueberraschung, und die mit ihr natürlicher Weise verbundene Verlegenheit wachsen sollte. Und in der That, als der Ceremonienmeister nach wenigen Augenblicken zurückkam, und mir ankündigte, dass ich zur Audienz bei dem ersten Consul eintreten könne, wobei er mir mit der Hand eine kleine Thüre andeutete, welche in das Vorhaus der grossen Treppe des Pallastes führte, hatte ich dasselbe Gefühl der Ueberraschung, wie man es im Theater bei einer plötzlichen Decorationsänderung empfindet, wenn man auf einmal aus einer Hütte, aus einem Walde, aus einem Kerker, oder aus irgend einer ähnlichen Scenerie mitten in das blendende Gewimmel eines prachtvollen, zahlreichen Hofes versetzt wird.

Wie ich später erfuhr, war diess der Tag der grossen Parade in den Tuilerien, wie sie in jener Zeit alle vierzehn Tage stattfand, und welcher die drei, die Regierung vorstellenden Consuln, die obersten Staatskörper, das ist der Senat, das Tribunat, und der gesetzgebende Körper, die hohen Würdenträger des Pallastes, die Minister, die Generäle und übrigen Staatspersonen, nebst einer ungeheuern Zahl Truppen und Zuschauern beiwohnten. Wahrscheinlich liess mich der erste Consul desswegen bei dieser feierlichen Gelegenheit zur ersten Audienz, um

mir einen Begriff von seiner Macht zu geben, und mich durch Erstaunen, vielleicht auch durch Furcht zu verwirren. [1])

Es ist wohl leicht begreiflich, dass Jemand, der in der letztverflossenen Nacht in Paris angekommen ist, der von Allem nichts weiss, der die Sitten, die Gebräuche, die Gesinnungen der Personen, vor denen er erscheint, nicht kennt, und der gewissermassen als verantwortlicher Urheber des schlechten Resultates der bisher gepflogenen Verhandlungen angesehen wird, beim ebenso imposanten als unerwarteten Anblicke dieses massenhaften Prunkes einer ausserordentlichen Gemüthsaufregung, ja selbst unverhehlbarer Verlegenheit sich nicht erwehren kann. Da ich nicht daran gedacht hatte, dass mir die erste Audienz öffentlich würde gewährt werden, und mir der Umstand dieser Parade-Ceremonie gänzlich unbekannt war, glaubte ich, die Menge, welche das Vorhaus und die Treppe anfüllte, könnte wohl aus Neugierde herbeigeströmt sein, nachdem meine Vorstellung in den Tuilerien (obwohl ich mir nicht denken konnte, wie) bekannt geworden wäre.

Das Wirbeln der Trommeln auf den höchsten Stufen der Treppe, die mit reichgekleideten Personen angefüllten Säle und Vorzimmer, die wogende Menge hoher Würdenträger, die man an ihrer Amtskleidung und an ihrer Haltung nicht verkennen konnte, Alles dieses durchdrang mich mit immer steigender Ueberraschung.

Endlich gelangte ich in einen Salon, wo ich eine einzige Person sah, die mir entgegenkam, mich, ohne ein Wort zu sagen, begrüsste, dann mit mir und vor mir hergehend, mich in ein anstossendes Zimmer einführte. Damals wusste ich nicht, wer diese Person war; in der Folge erfuhr ich, dass es der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr von Talleyrand, war, ein in den Ereignissen der Revolution zu bekannt gewordener Name, als dass ich noch etwas Weiteres beizusetzen brauchte. Ich dachte, er werde mich in das Kabinet des ersten Consuls führen, und

---

[1]) Diess der Bericht über die Vorstellung des Cardinals Consalvi bei dem ersten Consul und ihrer ersten Unterredung in den Tuilerien, aus der Feder des Cardinals selbst. Thiers, der sonst immer über die grossen Ereignisse eben so gut unterrichtet ist, wie über die kleinsten Details, hat eine ganz verschiedene Version, und erzählt den Hergang folgendermassen:

„Am 20. Juni (1. Messidor) kam Cardinal Consalvi in Paris an. Abbé Bernier und Monsignor Spina beeilten sich, ihn zu empfangen und ihm beruhigende Aufklärungen über die Gesinnungen des ersten Consuls zu geben. Man verständigte sich über die Kleidung, in welcher er zu Malmaison vorgestellt werden sollte, und er begab sich dahin, in grösster Aufregung über dem Gedanken, den General Bonaparte zu sehen. Dieser, der davon unterrichtet war, nahm sich wohl in Acht, die Verlegenheit des Cardinals nicht noch zu vermehren.“ *Histoire du Consulat et de l'Empire,* von A. Thiers, III. Bd., S. 255 u. 256.

tröstete mich schon mit der Hoffnung, endlich einmal mit ihm allein zu sein. Wie gross war aber meine Ueberraschung, als ich beim Oeffnen dieser letztgenannten Thüre einen sehr grossen Salon, und in demselben eine ungeheure Menge Personen in theatralischer Aufstellung erblickte! Im Hintergrunde des Saales sah man die verschiedenen Staatskörper (wie ich später erfuhr, waren es der Senat, das Tribunat, der gesetzgebende Körper und der hohe Gerichtshof) systematisch gereiht; an den Seiten standen die Generale, Offiziere aller Grade, die Minister, die hohen Staatsbeamten, und im Angesichte Aller, abgesondert und isolirt, drei Männer, die, wie ich später erfuhr, die drei Consuln der Republik waren!

Der in der Mitte machte allein einige Schritte gegen mich; ich ahnte, dass es Bonaparte sei, eine Ahnung, welche bald durch die Haltung des Ministers Talleyrand bestätiget wurde, welcher noch immer mir zur Seite stehend, mich vorstellte. Ich wollte etwas sagen, um eine Höflichkeitsbezeigung vorzubringen, und von dem Gegenstande meiner Reise zu sprechen; doch er liess mich nicht zum Worte kommen, denn kaum stand ich vor ihm, so ergriff er das Wort, und sagte in gemessenem Tone: „Ich weiss den Beweggrund Ihrer Reise nach Frankreich. Ich will, dass man die Conferenzen unverzüglich beginne. Ich gebe Ihnen fünf Tage Zeit, und sage Ihnen vorher: wenn mit dem Verlaufe des fünften Tages die Verhandlungen nicht beendet sind, so werden Sie nach Rom zurückkehren, indem ich für diesen Fall meinen Entschluss schon gefasst habe.“

Diess, und keine Silbe mehr, waren die ersten Worte, welche Bonaparte mit einer weder freundlichen, noch unfreundlichen Miene, an mich richtete. Darauf schwieg er, auf meine Antwort wartend. Ich sagte nun, „die Sendung des ersten Ministers von Seite Sr. Heiligkeit nach Paris sei ein Beweis von dem grossen Interesse, welche dieselbe an dem Abschlusse eines Concordates mit der französischen Regierung nehme, und ich schmeichelte mir, so glücklich zu sein, es in dem gewünschten Zeitraume zu Stande zu bringen.“ Sei es, dass diese meine erste Antwort ihm nicht missfiel, oder dass es mich bei ihm in ein nicht ganz unvortheilhaftes Licht stellte, da er sah, dass ich mich mit der Gnade Gottes durch den ungewohnten Anblick dieses imposanten Prunkes nicht verwirren liess, sei es, dass er schon vor unserer Zusammenkunft über das, was er nach derselben that, im Reinen war, kurz er begann gleich nach diesem Wechsel unserer ersten Worte, auf die Sache selbst einzugehen, und sprach durch mehr als eine halbe Stunde über das Concordat, über den heiligen Stuhl, über die Religion, über die gegenwärtige Lage, und sogar über die verworfenen Artikel

mit unbeschreiblicher Heftigkeit und Wortfülle, jedoch ohne Groll und Härte im Ausdrucke. Ich beantwortete jeden Punkt nach meiner Ansicht, mit unverwirrtem Geiste (ich wiederhole es, durch eine besondere Gnade des Himmels und nicht aus eigenem Verdienste), und liess keine seiner Klagen gegen Rom ohne die geeignete Rechtfertigung. Es ist hier nicht der Platz, alles was bei dieser Gelegenheit gesprochen wurde, wiederzugeben: diess ist nicht Gegenstand dieser Schrift. Doch kann ich mich nicht enthalten, einen einzigen Umstand anzuführen, bloss als einen Beleg der Abneigung, die er bei diesem Anlasse gegen die religiöse Gesellschaft, von der ich sprechen werde, an den Tag legte. Er sagte, „er könne sich nicht genug erstaunen und ärgern über die Verbindung des Papstes mit einer akatholischen Macht, wie Russland, wie sie sich offenbare in der Wiedereinführung der Jesuiten über Ansuchen Pauls I. (welcher eben eines tragischen Todes gestorben war). Diese Verbindung, fügte er bei, muss den katholischen König offenbar anwidern und verletzen, da sie einem schismatischen Monarchen zu Gefallen geschlossen wurde.“ Ich antwortete mit grosser Freimüthigkeit, „er sei über diese Sache sehr schlecht informirt, denn wenn der heilige Vater dem Kaiser von Russland die Wiedereinführung der Jesuiten in seinen Staaten nicht abzuschlagen fand, so habe er dabei die durch seine väterliche Zuneigung und grosse Hochachtung gegen den König von Spanien gebotenen Rücksichten nicht aus dem Auge gelassen; der Beweis davon liege in dem Zeitraume mehrerer Monate, der zwischen dem Ansuchen Pauls I. und der Absendung der Bulle verfloss, welche letztere erst dann ausgefertigt wurde, nachdem der Papst sich versichert hatte, dass der spanische Hof darin keinen Grund zur Klage finde.“

Nach einigen ähnlichen Antworten von meiner Seite auf viele andere Dinge, die er bei dieser ersten öffentlichen Audienz zur Sprache brachte, schloss er das Gespräch mit den Worten, „man werde also die Verhandlungen unverzüglich beginnen, da man keine Zeit zu verlieren habe, wegen der grossen Geschäfte, die er unter den Händen habe.“ Darauf machte er eine Bewegung mit dem Kopfe wie zum Grusse, trat einige Schritte zurück an den Ort, wo die beiden anderen Consuln standen, und entliess mich auf diese Weise. Ich machte meine Verbeugung (wie ich sie beim Eintritte gemacht hatte) und verliess den Saal, begleitet von Herrn von Talleyrand bis an den Ort, wo er mir entgegengekommen war. Von dort an begleitete mich der nämliche Ceremonienmeister, und führte mich in mein Hôtel zurück.

Noch an demselben Tage besuchte mich Abbé Bernier. Er sagte, „er sei von dem ersten Consul beauftragt, die Verhandlungen unverzüglich zu beginnen; in fünf Tagen müssten dieselben beendet sein, und wenn diese Frist, ohne zu einem Abschlusse gekommen zu sein,

verstreichen sollte, könnte ich abreisen. Er setzte bei, die Regierung wünsche die Gründe des Papstes zur Verweigerung der einfachen und unveränderten Annahme des von Cacault in Rom überreichten Concordatsentwurfes im Detail zu kennen.“ Es war diess jener Entwurf, den Monsignor Spina dem Papste übersendet, dieser aber verworfen hatte. Ich hatte die Gründe dieser Verwerfung, und zugleich die Rechtfertigung der vom Papste vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze auseinandergesetzt; letztere waren aber von Frankreich verworfen worden. Ueber diesen Gegenstand verlangte nun Abbé Bernier von mir eine Denkschrift, um sie dem ersten Consul am folgenden Tage überreichen zu können.

Noch waren nicht vierundzwanzig Stunden verflossen seit meiner Ankunft von einer mit der grösstmöglichen Schnelligkeit und äusserster Beschränkung selbst der nächtlichen Ruhe zurückgelegten Reise, und schon musste ich mich bequemen, Wünschen, die wie Befehle aussahen, nachzukommen, um nicht schon gleich beim Anfange Anlass zur Unzufriedenheit zu geben, und mir den Geist des Mannes abgeneigt zu machen, der befahl, und der bereits gewohnt war, alle Hindernisse vor seinem Willen verschwinden zu sehen. Ich beschloss, mir allen Widerstand, falls es dazu kommen sollte, für Dinge, die das Wesen der Sache betreffen würde, vorzubehalten, und mich über alles das, was meine Person betraf, hinwegzusetzen. Ich versprach das Verlangte.

Die Denkschrift, die Frucht einer Nacht, wurde am folgenden Tage dem Abbé Bernier, und durch ihn Herrn von Talleyrand übergeben, welcher sie dann dem ersten Consul mittheilen sollte. Zweck dieser Denkschrift war die Rechtfertigung der verweigerten Annahme des Concordatsentwurfes, wie er von der französischen Regierung war übersendet worden, und Nachweisung der Gerechtigkeit und Billigkeit der vom Papste geforderten Abänderungen. Ich wies darauf hin, dass der Papst, während er in so vielen Dingen nachgab, von seiner Seite gar nichts gewann, da er sich mit der einzigen Wiederherstellung des Katholicismus in Frankreich begnügen musste, ohne eines jener Vorrechte, die derselbe ehedem dort genossen hatte, und die er in allen andern kathol. Staaten noch besass. Ich schloss damit, dass der Papst, wenn er auch eines so grossen Zieles wegen, wie die Wiederherstellung der Religion in Frankreich war, sich zu Opfern aller Art bequemen musste, zu einer Aufopferung der Principien nicht gezwungen werden könnte, welche im Gebiete der Religion unwandelbar sind, und nie gestatten, dass Irrthum und falsche Grundsätze an die Stelle der Wahrheit und der Gesetze der Kirche gesetzt werden.

Der Erfolg dieser Denkschrift war kein glücklicher. Weit entfernt, die Gründe anzuerkennen, welche den Papst bei seiner Weigerung, das

französische Project einfach und unbedingt zu unterzeichnen, leitete, weit entfernt, die Wahrheit und Wichtigkeit der Opfer zuzugeben, welche der Papst machte, indem er sich mit der einzigen, von ihm gemachten Abänderung begnügte, war der Bericht des Ministers an den ersten Consul bei Vorlage meiner Denkschrift ebenso kurz, als kräftig und bedeutsam, und insbesondere geeignet, ihn gegen mich feindlich zu stimmen, und in der Meinung zu bestärken, dass mein Eifer für die Sache des heiligen Stuhles vor Allem in meiner persönlichen Feindseligkeit gegen die französische Regierung seinen Grund habe. Talleyrand schrieb an den Rand der ersten Seite der Denkschrift, die ich für den ersten Consul verfasst hatte, wie ich mich später selbst überzeugte, als die Schrift in die Hände des Abbé Bernier kam, eigenhändig die Worte: „Die Denkschrift des Cardinals Consalvi schlägt den Gang der Unterhandlung viel weiter zurück, als alle vorhergegangenen Schriften."

Obwohl dieser so ungünstige Bericht den ersten Consul sehr unangenehm berührte, hemmte er doch den Lauf der Verhandlungen nicht. Ich habe schon vorausgeschickt, dass diese Schrift keineswegs den Zweck hat, den Inhalt derselben zu berichten, noch in die Fragen, welche dabei verhandelt wurden, einzugehen, und die Gründe auseinanderzusetzen, welche den Papst und seine Bevollmächtigten bestimmten, diese oder jene Klausel anzunehmen, oder zu verwerfen. Da alles dieses in den Archiven der Staatskanzlei zu finden ist, und aus den an diese erstatteten detaillirten Berichten hervorgeht, so verweise ich auf dieselben. Der Zweck dieser Schrift ist nur der, die Geschichte, und zwar so zu sagen die äussere Geschichte der Verhandlung, nicht aber die innere Geschichte des Geschäftes selbst zu geben, ausgenommen jenen Theil, welcher (wie man später sehen wird) in einem zu engen Zusammenhange mit dem Innern, oder mit einem darauf bezüglichen Ereignisse steht, und den man nicht überschlagen darf, ohne dem Verständnisse der Grundsätze zu schaden, welche mein Vorgehen bei diesen Umständen leiteten. Ich werde mich auf kurze Bemerkungen beschränken.

Die Arbeit dieser Verhandlungen ging im höchsten Grade langsam und schwierig; sie wurden zwar in den vorgeschriebenen fünf Tagen nicht beendet, doch wurde jeder Tag darüberhin immer für den letzten gehalten. Man kann sich leicht vorstellen, mit welchen Mühseligkeiten, mit welchen Hemmnissen jede Conferenz, jede Verfassung eines Aufsatzes umsponnen war. Man musste die Nächte zu Hilfe nehmen, und erst noch Zeit finden, das, was man geschrieben hatte, vor der Ueberreichung noch abzuändern und zu corrigiren. Ausser den täglichen Conferenzen mit Abbé Bernier hatte ich noch zwei geheime mit dem ersten Consul.

So lange dieses Geschäft dauerte, konnte ich nur den zwei andern Consuln und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten (bei dem ich einmal zu Mittag speiste), dann dem spanischen und dem österreichischen Gesandten meine Aufwartung machen. Sonst sah ich Niemanden und hatte kaum einen Augenblick, um Paris zu besehen.

Meine Stellung bei meinen Arbeiten mit dem Abbé Bernier konnte nicht unvortheilhafter sein: bei jeder Schwierigkeit, die uns aufstiess, versicherte er immer, er könne nichts entscheiden; es sei ihm unmöglich, meinen Gründen beizupflichten, so einleuchtend sie ihm auch schienen, da er jeden Tag hierüber dem ersten Consul Bericht erstatten müsse. Mir hingegen wurde niemals gestattet, einen Courier abzusenden, um vom Papste Instructionen und Weisungen einzuholen, unter dem Vorwande, dass man den folgenden Tag unabänderlich zum Abschlusse kommen müsse. Meine Eigenschaft als bevollmächtigter Gesandte überhebe mich jeder Anfrage in Rom, sagte man immer, wenn man besorgte, ich möchte ihnen beweisen, dass so etwas bei einem Vertrage noch nie vorgekommen sei, und am wenigsten in Angelegenheiten der Religion, wo am Ende doch der Papst, und nicht sein Committent der Herr und der Gebieter ist.

Nichts war im Stande, diesen Verhandlungen ihre Bitterkeit zu benehmen, oder auch nur bessere Bedingungen für die Religion zu erwirken; alle möglichen Erleichterungen, die geboten wurden, der überall an den Tag gelegte Geist der Vereinbarung, die Verläugnung jedes eigenen Interesse, Alles war vergebens. Die Kirche und der heil. Stuhl brachten wirklich nicht nur die ungeheuersten Opfer an Geld, an Land, an Vorzügen und Rechten, sondern ich begehrte auch bei diesen Verhandlungen nie irgend einen zeitlichen Vortheil, wie etwa Wiedererstattung der verlornen Provinzen, oder ganze oder auch nur theilweise Vergütung des ungeheuern Schadens, den die Kirche erlitten hatte.

Man sparte auch gewiss keinen Fleiss, keine Mühe, keine Anstrengung, man sparte weder gute Worte, noch festes und entschiedenes Auftreten, um das Geschäft auf die bestmögliche Weise zum Abschlusse zu bringen, mit Rücksicht auf die Lage der Dinge in Frankreich, auf den Charakter dessen, der es beherrschte, und auf die vereinten Bemühungen der Ungläubigen, des constitutionellen Klerus, sowie aller Feinde des Katholicismus und Roms.

Das beste Zeugniss alles dessen ist gewiss das der beiden Repräsentanten Oesterreichs und Spaniens, vorzüglich des erstern. Der Graf Kobentzel war, wie man weiss, der Bevollmächtigte des Kaisers Franz, der ausdrücklich zur Behandlung der damals schwebenden Fragen war nach Paris geschickt worden. Er drängte mich mehrere Male mit aller Macht seines Einflusses zum Abschlusse des Concordates. Er hörte

nicht auf mir vorzustellen, dass, wenn der erste Consul mit Rom sich nicht verständigen, wenn er sich definitiv vom Oberhaupte der katholischen Religion losreissen würde, der daraus entstehende Brand und Untergang sich nicht auf Frankreich beschränken würde, — obwohl auch schon dieses ein unberechenbarer Verlust für die Kirche wäre, — sondern dass der erste Consul, um den Eindruck seines Abfalles in den Augen der Völker zu schwächen, und den Abscheu gegen denselben zu mildern, sowie um die schädlichen Folgen für sein Ansehen zu verhindern, sich um Mitschuldige deselben umsehen würde; dass er, wie er schon mehr als einmal gesagt hatte, den andern Regierungen Gewalt anthun, und Deutschland, Spanien, Italien, die Schweiz, Holland, und alle jene Länder, in welchen seine bereits grenzenlose und unwiderstehliche Macht sich fühlbar machte, nach sich ziehen würde. Der österreichische Gesandte zählte mir alle die traurigen Folgen einer solchen Umwälzung sowohl für die Religion, wie für den Staat auf. Er zeigte mir die ungeheure Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, in solchen Dingen einmal erlittene Verluste wieder gut zu machen (wie die Geschichte und die Erfahrung lehre,) selbst in der Voraussetzung einer künftigen Aenderung der Dinge, welche doch damals von jedem Gesichtspunkte aus nur in sehr grosser Ferne in Aussicht stand. Er beschwor mich bei dem Wohle der Religion selbst, und der verschiedenen Staaten, Alles zu versuchen, was nicht geradezu unmöglich wäre, um die Ratification eines Concordates zu Stande zu bringen, ohne welches ein allgemeines Verderben unvermeidlich sei.

Doch alle diese Vorstellungen und Bitten, die nur zu wahr, und mit Rücksicht auf die Stellung des Augenblickes und den Charakter des Lenkers des allgemeinen Loses nur zu gegründet waren, brachten mich nicht dahin, auch nur eine Linie breit von meinen Instructionen und von meinen Pflichten abzuweichen. Ich fühlte ihre volle Stärke, ich ermass ihr volles Gewicht. Dem ungeachtet hatten sie keine andere Wirkung als die, dass sie mich in dem, auch durch die Befehle des Papstes mir aufgetragenen, festen Vorsatze bestärkten, die Unterhandlungen nicht abzubrechen und das Concordat desshalb, weil ich es nicht so gut als es möglich wäre erlangen konnte, nicht zu verwerfen, es aber auch nicht abzuschliessen mit Ueberschreitung der mir gegebenen und oben angedeuteten Instructionen.

An dieser Ansicht festhaltend, setzte ich unter dem fortwährenden Beistande des Prälaten Spina und des Theologen Caselli die Conferenzen mit dem Abbé Bernier durch ungefähr fünfundzwanzig Tage (näher kann ich die Dauer nicht bestimmen) fort. Jene waren meine treuen Mitarbeiter, sie wohnten allen Unterredungen bei, verfassten gemeinschaftlich mit mir, Tag für Tag die Antworten auf die Vorschläge

des Abbé Bernier, und beschlossen mit mir die ihm zu machenden Einwürfe. Es ist hier nicht der Ort, zu sagen, welche Anstrengung, welche bange Mühe diese Conferenzen kosteten, welche unglaubliche Hindernisse sich uns entgegenstemmten, welche Forderungen von der französichen Regierung gestellt wurden, welche Fesseln dem Vertreter des hl. Stuhles angelegt wurden; denn diess ist, wie ich schon im Anfange gesagt habe, nicht der Hauptzweck dieser Schrift. Doch einen Punkt kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Ich muss ihn berühren zur Rechtfertigung nicht so fast desjenigen, der das Concordat in Paris schloss (diese Rechtfertigung liegt schon in dem in Rom noch vor meiner Sendung reformirten Concordatsentwurfe, der aber von der französischen Regierung wegen Mangels grösserer Concessionen in andern Dingen verworfen wurde,) sondern des hl. Stuhles selbst, welcher, nach Erschöpfung aller nur denkbaren Mittel und Anstrengungen, um die französische Regierung zum Ablassen von dieser Forderung zu bewegen, sich in der unabweislichen Nothwendigkeit sah, in dieselbe einzuwilligen. Ich meine den Punkt der Entlassung der ehemaligen Bischöfe.

Der erste Consul hatte schon gleich Anfangs erklärt, dass die Zahl der ehemaligen Bischofssitze nothwendiger Weise wenigstens um die Hälfte vermindert werden müsse, um die neuen dotiren zu können, in Anbetracht der Einziehung der geistlichen Güter, die man als unwiderruflich annehmen müsse, wenn man nicht darin ein unübersteigbares Hinderniss der Wiedereinführung des katholischen Cultus in Frankreich erblicken wolle. In noch bestimmterer und unabänderlicher Weise hatte er erklärt, dass die neue Regierung auf die Titularbischöfe kein Vertrauen habe, da sie Anhänger der vorigen Regierung seien, um welcher willen sie der vertriebenen Dynastie als Emigrirte folgten, und dass er sie um keinen Preis zu den neuen Stühlen zuzulassen gewillt sei, diejenigen ausgenommen, welche nach freiwilliger Abdankung von der Consularregierung zu den neuen Stühlen ernannt, und so dieser dafür zu Dank verpflichtet würden. Ehevor ich von Rom abgesendet worden war, hatte der Papst unsägliche Anstrengungen gemacht, um die Regierung von dieser Forderung abzubringen, war jedoch dabei auf unüberwindlichen Widerstand gestossen. Die französische Regierung erklärte förmlich, man würde nie und nimmer ein Concordat abschliessen, und die katholische Religion würde folglich in Frankreich nie wieder hergestellt werden, wenn der Papst sich nicht in einem der Artikel des Concordates (wie ein solcher auch im Entwurfe der Regierung vorkommt) verpflichtete, die ehemaligen Bischöfe zur Abdankung zu bringen. Für den Fall der Weigerung sollte der Papst verpflichtet sein, ihre Sitze für erledigt zu erklären, und die von der neuen Regierung ernannten Bischöfe auf den neuen Sitzen kraft seiner obersten Gewalt kanonisch einzusetzen.

Nachdem der Papst ohne Zweifel die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass er nur um den Preis dieses Artikels die Wiederherstellung der katholischen Religion in den volkreichen Provinzen Frankreicks erkaufen könne, hatte er, obwohl mit unendlicher Betrübniss, der Gewalt der Umstände nachgegeben, und zwar auf den einstimmigen Rath des hl. Collegiums. Er erwog das ungemeine Wohl oder Weh, welches aus der Wiederherstellung oder Nichtwiederherstellung der Religion in diesem Lande nicht nur für Frankreich allein, sondern auch für die übrigen Staaten entspringen würde, welche es zu seiner Parthei herüberziehen würde, wenn dieser entschiedene Abfall von der katholischen Kirche stattfände. Er erwog ferner, dass im Falle als die ehemaligen Bischöfe sich weigern sollten, zur Erlangung eines so unschätzbaren Gutes beizutragen, und als sie ihr Privatinteresse dem der Religion vorzögen, diese Thatsache allein sie unwürdig machen würde, dass man für sie solche Rücksichten nähme, welche für die Religion und für die Kirche von den verderblichsten Folgen sein könnten. Ueberdiess bot auch die Kirchengeschichte mehrere sprechende Beispiele eines solchen Vorgehens in ähnlichen, und selbst weniger dringenden Fällen.

Diese Betrachtungen hatten also den hl. Vater bestimmt, diesen Artikel anzunehmen, noch bevor ich Rom verliess. Aber ich wusste, wie schmerzhaft dieser Dorn sein Herz zerfleischte. Ich unterliess daher nicht, im Laufe der Unterhandlungen von Paris die Herkulesarbeit (man erlaube mir diese Anspielung, die mir mein Taufnamen eingiebt,) den ersten Consul zum Aufgeben dieses Artikels zu bestimmen, mit allen Kräften zu versuchen. Doch umsonst strengte ich mich bei unsern Privatunterredungen an, ihm auch nur einen der vielen Gründe, die ich für diesen Zweck zu ersinnen im Stande war, begreiflich zu machen. Umsonst stellte ich ihm vor, dass die ehemaligen Bischöfe, indem sie ihm ihre Zurückberufung an die Spitze ihrer Kirchen verdankten, ihm dafür auf das Höchste verbunden sein würden, und dass dieses Band im Vereine mit dem Bande des Eides, den sie ihm würden leisten müssen, ihre Treue verbürgen würde. Als ich sah, dass alle diese Beweisgründe vergeblich waren, — er antwortete mir mit andern, so zu sagen aus der Natur des menschlichen Herzens abgeleiteten, insbesondere damit, dass es, wie er sich ausdrückte, eine Dummheit wäre, sich zu schmeicheln, dass sie ihre Gesinnung ändern, und sich aufrichtig der neuen Regierung anschliessen würden, — versuchte ich noch einen Grund, von dem es schien, dass er ihn überzeugen müsste. Ich stützte mich auf die in Frankreich gangbaren Ansichten. Ich behauptete, die so sehr gerühmten Privilegien und die so hoch gepriesenen Freiheiten der gallicanischen Kirche würden durch diese Thatsache einen Stoss erleiden, wovon in der Geschichte des Landes gewiss kein Beispiel zu

finden wäre. Wenn auch, sagte ich, die begehrte Absetzung von neunzig oder hundert französischen Bischöfen auf einmal, durch den Papst kraft seiner obersten Gewalt für den Fall, dass sie sich weigern würden, die ihnen anbefohlene freiwillige Abdankung zu geben, wenn auch diese Absetzung ohne vorläufigen Process, ohne Urtheil, um statt ihrer neue aufzustellen, um des angestrebten Zweckes willen nicht ungerecht genannt werden könnte, so hiesse es doch, dem Papste eine solche Gewalt über die Kirchen Frankreichs einräumen, welche allein hinreichen würde, den grossen Koloss ihrer so sehr gepriesenen Freiheiten und Privilegien über den Haufen zu werfen. Und das war wirklich wahr.

Ich unterliess auch nicht zu bemerken, dass, wenn der heilige Stuhl von dem Verlangen beseelt gewesen wäre, diese oberste Gewalt in einem Lande, wo sie so vielen Widerstand gefunden hatte, auszuüben, der Papst diese Gelegenheit mit Freuden ergreifen müsste, anstatt, wie ich es that, sich der Forderung des ersten Consuls so kräftig zu widersetzen; doch setzte ich bei, die gerechten Rücksichten für die Bischöfe, die sich durch ihre Haltung während der Revolution um die Religion so verdient gemacht hatten, lassen ihn das Gegentheil wünschen.

Allein der erste Consul blieb unerschütterlich. Alles, was ich erlangen konnte, war, dass der Papst das Breve, womit er den Bischöfen die freiwillige Abdankung auftragen würde, nach seinem Willen formuliren könne. Und das Breve wurde dann auch in einer Form abgefasst, welche nicht ehrenvoller, zuvorkommender und liebevoller gegen sie gewünscht werden konnte. Unmöglich aber war es zu erlangen, dass in diesem Breve die Klausel weggelassen werden dürfte, dass der Papst für den Fall einer Weigerung, sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen würde, kraft seiner obersten Gewalt weitere Massregeln zu ergreifen, um das Gut der Wiederherstellung der Religion in Frankreich zu erlangen. Diess hätte ich, um sie nicht zu kränken, in dem Antrage selbst vorgeschlagen. Doch der erste Consul wendete ein, dass ohne diesen Beisatz, kein einziger die gewünschte Resignation überreichen würde, und dann die Ausübung der Obergewalt über eine weit grössere Anzahl ein weit gewaltthätigeres Ansehen gewinnen, und weit mehr Aufsehen erregen würde.

Was hat dieses Concordat den hl. Stuhl nicht gekostet! Ich will nur Eines bemerken, und das ist, dass der Preis aller dieser Opfer, das Entgeld für alle diese Concessionen, das Gegengewicht aller dieser schmerzlichen Verluste immer die Gewissheit von der gänzlichen Ausrottung des Schisma, und dem gänzlichen Fallenlassen des constitutionellen Klerus war, wie diess die französische Regierung auf die feierlichste und authentischeste Weise als die Wirkung des Concordates versprach, wenn der Abschluss eines solchen zu Stande käme.

Nach unsäglichen Mühen, Leiden und Betrübniss aller Art kam endlich der Tag, an dem es schien, dass man dem gewünschten Ziele nahe wäre, nämlich dem Abschlusse eines Vertrages, und zwar in der Wesenheit ganz im Sinne des in Rom verbesserten Vertragsentwurfes, welcher von der französischen Regierung vor meiner Abreise war verworfen worden, worüber dann Cacault den Auftrag erhalten hatte, Rom binnen fünf Tagen zu verlassen.

Der Abbé Bernier, welcher jeden Abend das Resultat unserer Conferenzen dem ersten Consul überbrachte, und uns dann seine Beistimmung mittheilte, wenn es ihm nach vieler Ueberredung und grosser Anstrengung gelang, sie zu erhalten, kündigte uns endlich eines Tages (es war der 13. Juli) an, der erste Consul nehme alle besprochenen Artikel an, und man würde daher am folgenden Tage die beiden Parien des Concordates unterschreiben. Diese sollten dann auch von ihm und dem Papste unterzeichnet werden, und jedem der vertragschliessenden Theile in Händen bleiben. Er fragte, ob ich allein unterschreiben wolle; in diesem Falle würde von Seite der französischen Regierung der Bruder des ersten Consuls, Joseph Bonaparte, den er mir an Rang gleichstellen wollte, unterzeichnen; wollte ich aber noch andere Personen zur Mitfertigung beikommen lassen, so sollte ich sagen, wie viele und welche, damit auch die französische Regierung von ihrer Seite eine gleiche Anzahl und von gleicher Eigenschaft wählen möge. Ich antwortete, ich könnte zwar allerdings allein unterzeichnen, da meine Ankunft als der Letzte, und meine Eigenschaft jedem andern frühern Bevollmächtigten das Recht dabei zu interveniren benehme; doch wolle ich das Verdienst derjenigen, die vor mir an diesem grossen Werke gearbeitet hätten, anerkennen und Niemanden kränken. Ich würde also den Prälaten Spina und den Theologen Caselli mit mir unterzeichnen lassen. Der Abbé Bernier sagte, er werde diese Antwort dem ersten Consul überbringen, und mir am folgenden Morgen diejenigen namhaft machen, welche der General zur Unterfertigung bestimmen würde, die dann im Verlaufe des Tages erfolgen sollte. Ich sollte daher eine Abschrift des bereits vereinbarten Concordates vorbereiten, um die betreffenden Unterschriften beisetzen zu können, so wie auch er eine solche Abschrift würde anfertigen lassen.

Am Morgen des folgenden Tages erklärte er mir, der erste Consul habe den Rath Crétet als im Range Monsignor Spina gleichstehend, und ihn Abbé Bernier selbst als der Person des Pater Caselli entsprechend, bezeichnet. Er setzte bei, es scheine nicht anständig, die Ceremonie der Unterzeichnung eines so feierlichen und wichtigen Actes in einem Hôtel wie dem meinigen vorzunehmen. (Ich wohnte, mit den beiden andern Abgesandten im Hôtel de Rome.) Bernier schlug vor, was auch

der Wunsch des ersten Consuls sei, mich mit meinen Collegen zu Joseph Bonaparte zu führen. Jede nicht unumgängliche Etikette bei Seite setzend, willigte ich ein. Er sagte, er werde selbst ein wenig vor ein Uhr Nachmittags kommen, uns abzuholen, und an den bestimmten Ort zu führen, „wo wir, wie er versicherte, in einer Viertelstunde fertig sein würden, da wir nichts anders zu thun hätten, als sechs Unterschriften abzugeben, welche mit Inbegriff der Höflichkeitsbezeigungen wohl nicht einmal so viel Zeit erfordern würden." Er zeigte uns hierauf den Moniteur von diesem Tage, worin die Regierung den Abschluss des Geschäftes dem Publikum (man bemerke diesen Umstand wohl) mit folgenden Worten ankünden liess:

„Cardinal Consalvi hat den Zweck seiner Sendung nach Paris erreicht."

Am folgenden Tage, fügte Bernier bei, 13. Juli, an welchem damals das grösste Fest in Frankreich gefeiert wurde, wolle der erste Consul bei einem öffentlichen Diner von dreihundert und mehr Gedecken die freudige Nachricht von der Unterzeichnung dieses feierlichen Traktates verkünden, welcher das Concordat Franz I. mit Leo X. weit hinter sich zurücklasse, wegen der Wichtigkeit der Wiedereinführung der Religion in Frankreich nach dem Schiffbruche, den sie durch die beispiellose jüngst ausgebrochene Revolution erlitten hatte.

Ein wenig vor vier Uhr Nachmittags kam Bernier, mit einer Papierrolle in der Hand, die er nicht entfaltete, die aber, wie er sagte, die zu unterfertigende Abschrift des Concordates enthielt. Wir nahmen die unsrige, wie es ausgemacht war, und fuhren mitsammen zum Hause des Bürgers Joseph (wie man damals sagte,) des Bruders des ersten Consuls.

Er empfieng mich mit grösster Höflichkeit.

Obwohl er als Gesandter in Rom gewesen war, so hatte ich doch nicht Gelegenheit gehabt, ihm vorgestellt zu werden, da ich damals nur Prälat war. In den wenigen Tagen meines Aufenthaltes in Paris hatte ich ihn nicht getroffen, als ich ihm, als Bruder des Oberhauptes der Regierung, eine Etikettevisitte machte, denn er zog sich oft auf das Land zurück. Wir sahen uns daher nun zum ersten Male. Nach den ersten Begrüssungen lud er uns alle ein, an dem zu diesem Zwecke bereitstehenden Tische Platz zu nehmen, und sagte, ebenso wie Abbé Bernier gesagt hatte: „Wir werden bald fertig sein, denn wir haben nichts als zu unterschreiben, da alles in Ordnung ist."

Als wir am Tische sassen, vergingen einige Augenblicke über die Besprechung der Frage, wer zuerst unterzeichnen sollte. Joseph Bonaparte meinte, diese Ehre gebühre ihm, als Bruder des Staatsoberhauptes. Dagegen bemerkte ich auf die gelassenste Weise, jedoch mit der bei dieser

Gelegenheit nöthigen Festigkeit, dass meine Eigenschaft als Cardinal und Repräsentant des Papstes mir nicht gestattete, bei der Beisetzung der Unterschriften den zweiten Rang einzunehmen; dass unter der vorigen Regierung Frankreichs die Cardinäle, wie überall, ein unbestrittenes Recht des Vorranges behaupteten, und dass ich in einem Punkte, der nicht meine Person betreffe, sondern die Würde, mit der ich bekleidet war, nicht nachgeben könne. Ich muss Joseph die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass er, nach einigen Schwierigkeiten, mit grösster Artigkeit von seinem Begehren abstand, und mich bat, zuerst zu unterzeichnen. Er sollte der zweite sein, und nach ihm der Prälat Spina, dann der Rath Crétet, hierauf Pater Caselli und endlich Abbé Bernier unterzeichnen.

Man schritt zum Werke, und ich wollte die Feder ergreifen.

Wie gross war mein Erstaunen, als Abbé Bernier die Abschrift aus seiner Rolle hervorholte, und mir wie zur Unterfertigung ohne vorläufiges Nachsehen vorlegte, und als ich bei einem Blicke auf dieselbe, um mich von ihrer Genauigkeit zu überzeugen, entdeckte, dass dieses Concordat nicht dasjenige war, worüber die betreffenden Commissäre unter sich übereingekommen waren, und mit welchem der erste Consul selbst einverstanden gewesen war, sondern ein ganz anderes! Die Verschiedenheit in den ersten Zeilen veranlasste mich, die ganze Schrift mit der gespanntesten Aufmerksamkeit durchzusehen, und ich erhielt dadurch die Gewissheit, dass dieses Exemplar nicht nur jenen Entwurf enthielt, welchen der Papst ohne seine Verbesserungen anzunehmen verweigert hatte, welche Weigerung die Abberufung des französischen Gesandten von Rom zur Folge gehabt hatte, sondern dass es auch von diesem in mehreren Stellen noch abwich, indem man gewisse Punkte darin aufgenommen hatte, welche schon vor der Absendung dieses Entwurfes nach Rom als unannehmbar waren verworfen worden.

Ein solches Vorgehen, das zwar unglaublich aber doch wirklich war, und das ich mit seinem wahren Namen zu bezeichnen mir nicht getraue, — die Sache spricht übrigens von selbst — ein solches Vorgehen lähmte mir die zur Unterfertigung bereit liegende Hand. Ich sprach mein Erstaunen aus, und erklärte unumwunden, dass ich diese Schrift um keinen Preis annehmen könne. Der Bruder des ersten Consuls schien nicht weniger erstaunt als ich, da er mich so reden hörte. Er sagte, er wisse nicht, was er von allem dem denken sollte. Er fügte bei, der erste Consul habe ihn mit eigenem Munde versichert, es sei alles in Ordnung, und es brauche nichts mehr als die Unterschriften. Da ich auf meiner Behauptung beharrte, dass das Exemplar etwas ganz anderes als das beschlossene Concordat enthalte, konnte er nichts anderes erwidern, als dass er so eben vom Lande komme, wo er mit dem Grafen

Kobentzel über österreichische Angelegenheiten unterhandelte; dass er, da er ausdrücklich nur für die Ceremonie der Unterzeichnung des Vertrages, von dem er durchaus keine Kenntniss habe, berufen worden, von Allem nichts wisse, und sich nur dazu bestimmt glaube, die von beiden Seiten vereinbarte Verhandlung zu legalisiren.

Ob er die Wahrheit sprach, oder ob er log, das getraue ich mir noch heute nicht zu entscheiden; ebenso wenig konnte ich damals darüber in's Klare kommen; ich war jedoch immer, und bin noch geneigt zu glauben, dass er von allen diesen Dingen wirklich nichts wusste; so sehr schien mir sein Benehmen während dieser unendlich langen Sitzung von jeder Verstellung entfernt, und durchaus sich selbst consequent. Da der andere Commissär, der Rath Crétet, dasselbe versicherte, und betheuerte, nichts von Allem zu wissen, und nicht zugeben zu können, was ich über die Verschiedenheit der Abfassung behauptete, bis ich diese durch Vergleichung der beiden Exemplarien bewiesen haben würde, konnte ich mich nicht mehr enthalten, mich lebhaft an den Abbé Bernier zu wenden.

Obwohl ich während der ganzen Verhandlung immer Alles zu vermeiden gesucht hatte, was die Discussion aufhalten, und zu einer gereitzten oder üblen Stimmung Anlass geben konnte, so sagte ich doch zu ihm: Niemand könne die Wahrheit meiner Worte besser bezeugen, als er; ich sei erstaunt über das gezwungene Stillschweigen, das er da über diesen Punkt bewahre, und ich fordere ihn ausdrücklich auf, uns mitzutheilen, was er von der Sache wisse.

Da stammelte er mit verlegener Miene und unsicherer Stimme, er könne die Wahrheit meiner Worte, und die Verschiedenheit der zur Unterfertigung bereit liegenden Concordate nicht in Abrede stellen; aber der erste Consul habe es so befohlen, und habe gesagt, so lange man nicht unterfertigt habe, könne man immer noch abändern. Er verlange daher, fuhr Bernier fort, diese Abänderungen, denn, Alles erwogen, sei er mit den beschlossenen Bestimmungen nicht zufrieden.

Ich will hier nicht wiederholen, was ich auf diese seltsame Rede erwiderte, und durch welche Beweise ich zeigte, dass der Grundsatz, so lange man nicht unterfertigt habe, könne man immer noch abändern, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Was ich aber weit lebhafter betonte, das war die Art und Weise, die Falschheit, deren man sich bediente, um zum Ziele zu gelangen; ich protestirte entschieden, dass ich diesen Act, der nach meinen Instructionen und Weisungen dem Willen des Papstes geradezu entgegengesetzt sei, nie annehmen werde. Wenn sie also, erklärte ich, ihrerseits dasjenige, worüber man übereingekommen war, nicht unterschreiben könnten oder wollten, so sei die Sitzung aufgehoben.

Nun ergriff der Bruder des ersten Consuls das Wort. Er bemühte sich, die schädlichen Folgen einer Abbrechung der Verhandlungen für die Religion wie für den Staat, und für Frankreich, diesen ansehnlichen Theil des Katholicismus, wie für alle Länder, wo man seinen allgewaltigen Einfluss fühlte, auf die eindringlichste Weise hervorzuheben. Wir, die wir hier versammelt sind, sagte er, müssen alle nur erdenklichen Versuche machen, damit wir nicht die Verantwortung so schweren Unheils auf uns laden. Wir müssen uns verständigen, und so viel als nur möglich einander nähern, und diess muss heute noch geschehen, denn der Abschluss des Concordates ist in den Zeitungen bereits angekündigt, und die Unterzeichnung desselben muss bei dem morgigen Diner proclamirt werden.

Es sei nicht schwer zu begreifen, fuhr er fort, zu welchem Grade des Unwillens und der Wuth (das waren seine Worte) ein Charakter sich würde hinreissen lassen, welcher, wie der seines Bruders, keinem Hindernisse weiche, wenn er in den Augen des Publikums als Verkünder einer falschen Nachricht über einen so wichtigen Gegenstand in seinen eigenen Blättern erscheinen würde.

Joseph Bonaparte beschwor mich daher, noch am heutigen Tage irgend eine Ausgleichung zu versuchen. Da ich meine unüberwindliche Abneigung aussprach, den in dem Exemplare, welches Abbé Bernier gebracht hatte, enthaltenen Plan zum Gegenstande der Discussion zu machen (ich hatte im Verlaufe meiner Antworten hierüber auf das Bestimmteste erklärt, von diesem vom Papste verworfenen, und schon am Beginne der Unterhandlung für immer beseitigten Plane durchaus nichts wissen zu wollen), so willigte er ein, den bereits angenommenen Plan meines Exemplars noch einmal zu besprechen. Er meinte, man müsse trachten, ihn auf eine Weise umzuarbeiten, dass man hoffen könne, der erste Consul werde sich herbeilassen, ihn anzunehmen. Das Gewicht seiner Gründe, und die grosse Höflichkeit des Tones und der Manier bei allen seinen Einwendungen bestimmten mich endlich doch, im Einverständnisse mit dem Prälaten Spina und dem Theologen Caselli, welche mit mir für den heiligen Stuhl unterzeichnen sollten, in das Beginnen dieser Arbeit einzuwilligen. Ich ergab mich darein, nicht so fast in der Hoffnung damit zu Stande zu kommen, da mein Entschluss feststand, nicht ein Pünktchen von der Wesenheit des Planes aufzugeben, den man nun verwarf, nachdem man ihn angenommen hatte, als vielmehr um nicht durch das Zurückstossen eines Versuches der gütlichen Beilegung über einen so wichtigen Gegenstand, welcher mir mit so ausgezeichneter Höflichkeit vorgeschlagen wurde, unhöflich und eigensinnig zu erscheinen.

Man nahm also den Plan des von mir mitgebrachten Exemplares

zur Hand, und begann gegen 5 Uhr Nachmittags die Discussion. Wie ernstlich, wie genau, wie allseitig, wie emsig und wie mühsam diese war, kann man daraus abnehmen, dass sie ohne alle Unterbrechung, ohne alles Ausruhen neunzehn volle Stunden dauerte, nämlich bis Mittag des folgenden Tages. Wir sassen die ganze Nacht dabei, ohne auch nur unsere Dienerschaft und unsere Wägen nach Hause zu schicken, wie diess geschieht, wenn man von einer Stunde zur andern mit einem im Zuge befindlichen Geschäfte fertig zu werden hofft. Es war also Mittag. Es gelang endlich, sich über alle Artikel mit Ausnahme eines einzigen zu verständigen, und zwar nach dem in Rom verbesserten, in Paris mit einigen unwesentlichen Aenderungen angenommenen, und zuletzt von dem ersten Consul unerwartet auf die oben beschriebene Weise verworfenen Plane. Diese neuerliche Vereinbarung über alle Artikel im Sinne des alten Entwurfes war vermittelst neuerlicher, ebenfalls nicht wesentlicher Abänderungen gelungen, mit welchen der heilige Stuhl bei der gegenwärtigen Lage der Dinge zufrieden sein konnte.

Doch über Einen Artikel war eine Verständigung auf keine Weise zu erringen. Hier griffen die von der französischen Regierung begehrten Abänderungen das Wesen der Sache selbst an, oder zielten, besser gesagt, dahin ab, einen Grundsatz auszusprechen, den der heilige Stuhl wohl als eine bestehende Thatsache dulden konnte (wie das schon war und noch geschah), die er aber nie und nimmer im Wege eines Vertrages genehmigen (canonizare) konnte.

Ueber diesen Artikel war uns eine Vereinbarung auf keine Weise gelungen, und es nahte die Stunde, in welcher der Bruder des ersten Consuls unumgänglich der Revue beiwohnen, und über die Unterzeichnung berichten musste. Es wäre mir unmöglich, alle Bestürmungen zu wiederholen, die man gegen mich machte, damit ich mich dem Wunsche der französischen Regierung in Betreff dieses Artikels fügte. Man beschwor mich nachzugeben, damit der Bruder des ersten Consuls nicht der Ueberbringer der verhängnissvollen Nachricht von dem erfolgten Bruche sein müsse.

Aber nichts war im Stande, mich zu einem meinen Pflichten zuwiderlaufenden Vorgehen zu bewegen. Ich blieb fest bei meiner Weigerung, schlug jedoch als einziges mir gestattetes Mittel vor, dass ich, da es mir unmöglich war, dem beizustimmen, was nicht nur meine Vollmacht überschritt, sondern auch mit unsern Grundsätzen im Widerspruche stand, das ganze übrige Concordat unterzeichnen, diesen Artikel aber offen lassen wollte, um die Entscheidung darüber dem heil. Vater selbst anheimzugeben. Ich erbot mich, einen Courier abzusenden, um ihm die Beweggründe der französischen Regierung und meine Einwürfe dagegen vorzutragen, wobei ich zugleich versprach, die Gründe getreu

und vollständig auseinander zu setzen, welche die Regierung angeblich in die Nothwendigkeit versetzten, diesen Artikel im Hinblicke auf die Dringlichkeit der Umstände zu verlangen. Ich machte darauf aufmerksam, dass, da das Concordat vor Austausch der bezüglichen Ratificationen doch nicht kundgemacht werden könnte, dieser Vorbehalt durchaus von keinen unangenehmen Folgen sein werde. Er würde auch nicht hindern, den Abschluss dieser Verhandlung im Allgemeinen anzukünden, indem es nicht wahrscheinlich sei, dass der heilige Vater im Vereine mit der französischen Regierung, beseelt von dem gegenseitigen Wunsche des guten Einverständnisses, in Betreff dieses einzigen Artikels nicht im Stande sein sollte, einen Vereinigungspunkt aufzufinden.

Das, setzte ich bei, ist das Aeusserste, was ich thun kann, ohne meiner Pflicht untreu zu werden; weiter kann ich keinen Schritt mehr gehen.

Die Richtigkeit meiner Gründe konnte nicht verfehlen, den Bruder des ersten Consuls und die beiden andern zu überzeugen. Man blieb also bei diesem Mittelwege stehen. Man trennte den fraglichen Artikel von dem mit beiderseitiger Einstimmung angenommenen Theile, und liess dann eine Abschrift des ganzen Concordates, wie wir es in dieser ewiglangen Sitzung geregelt hatten, anfertigen, um sie allsogleich dem ersten Consul durch seinen Bruder zu übermachen. Dieser sagte, da weder er, noch die beiden anderen Abgeordneten sich für berechtiget halten durften, ein Concordat, welches von dem vom ersten Consul zur Unterfertigung vorgelegten so verschieden war, zu unterschreiben, ohne dass er es zuvor gesehen hätte, so wolle er in die Tuilerien eilen, wo er bereits erwartet werde; in einer Stunde, ja auch früher werde er mit der Antwort wieder zurück sein; doch sei ihm bange, dass die Antwort unsern gemeinsamen Wünschen nach so langer, so mühsamer, so bitterer Arbeit nicht entsprechen werde. Er ging, und wir blieben, von Anstrengung, Schlaf und Bangigkeit erschöpft zurück, um die Entscheidung abzuwarten.

In weniger als einer Stunde war er zurück, seine Miene verrieth die innere Trauer. Er berichtete, der erste Consul sei bei der Kunde von dem Vorgefallenen in die grösste Wuth ausgebrochen; in der Heftigkeit seines Zornes habe er die Abschrift unseres Concordates in tausend Stücke zerrissen; endlich aber habe er, seinen Bitten, seinem Drängen, seinen Vorstellungen nachgebend, obgleich mit unbeschreiblichem Widerwillen eingewilliget, alle festgesetzten Artikel anzunehmen; in Betreff desjenigen aber, dessen Regelung wir offen gelassen hatten, sei er ebenso unbeugsam als gereizt geblieben. Joseph setzte bei, der erste Consul habe ihm zum Schlusse aufgetragen, mir zu sagen, er, Bonaparte, wolle diesen Artikel schlechterdings, und zwar genau in der

Fassung, wie er ihn in dem von Abbé Bernier vorgelegten Exemplare hatte aufsetzen lassen, und ich hätte die Wahl, entweder den Artikel, so wie er war, anzunehmen, und das Concordat zu unterzeichnen, oder jede weitere Unterhandlung abzubrechen; er wolle bei dem heutigen grossen Festmahle absolut entweder die Unterzeichnung oder den Bruch der Verhandlung verkünden.

Man kann sich leicht vorstellen, in welche Bestürzung uns diese Nachricht versetzte. Es blieben noch drei Stunden bis 5 Uhr, der Stunde dieses Diners, bei dem wir Alle erscheinen mussten. Was der Bruder des ersten Consuls und die beiden Andern Alles sprachen, um mich zum Nachgeben zu bereden, lässt sich nicht wiederholen. Sie malten mir mit den grässlichsten Farben die furchtbaren Folgen dieses Bruches; sie stellten mir vor, dass ich mich für alles dieses Unheil verantwortlich machen würde, und zwar sowohl gegen Frankreich und beinahe ganz Europa, als auch gegen meinen Souverain und gegen Rom selbst. In Rom werde man mich unzeitiger Halsstarrigkeit beschuldigen, und die Folgen meiner Weigerung mir zur Last legen. Ich war in Todesängsten, Alles, was man mir vorstellte, stand mit seiner ganzen Wucht vor mir: ich war (ich darf es gestehen), ein Mann der Schmerzen. Doch meine Pflicht siegte; Dank dem Beistande des Himmels, ich verrieth sie nicht. Ich beharrte in zweistündigem Kampfe auf meiner Weigerung und die Verhandlung ward abgebrochen.

So endete diese traurige Sitzung voller vierundzwanzig Stunden, die gegen 4 Uhr des vorhergehenden Tages begonnen worden, und ebenfalls gegen 4 Uhr dieses unglücklichen Tages geschlossen wurde, und zwar mit grossem physischen Leiden, wie man sich denken kann, aber mit noch weit grösserem moralischen Schmerze, den man empfunden haben müsste, um sich einen Begriff davon zu machen.

Ich war verurtheilt (und das war die grausame Qual des Augenblickes) in einer Stunde bei dem Prunkessen zu erscheinen. Ich musste den ersten gewaltsamen Stoss des ungestümen Zornes, den die durch den Bruder des Generals Bonaparte zu überbringende Kunde von dem Bruche in dem Herzen des Letztern entflammen würde, öffentlich aushalten.

Wir kehrten auf einige Augenblicke in das Hôtel zurück, machten in Eile unsere nöthige Toilette, und gingen dann alle drei mitsammen in die Tuilerien.

Kaum waren wir in den Salon eingetreten, wo der erste Consul sich befand, und welcher von einer Welt von Beamten, Offizieren, Grossen des Staates, Ministern, Gesandten, von den berühmtesten Fremden, die man zu diesem Diner geladen hatte, angefüllt war, als er uns auf

eine Weise empfing, wie man sie sich vorstellen kann, da er seinen Bruder schon gesprochen hatte. Sobald er mich erblickte, rief er mir mit wuthentbranntem Gesichte und höhnischem Tone zu:

„Eh bien! Herr Cardinal, Sie haben den Bruch gewollt! wohlan es sei. Ich brauche Rom nicht. Ich werde für mich allein handeln. Ich brauche den Papst nicht. Hat Heinrich VIII., der doch nicht den zwanzigsten Theil meiner Macht besass, es verstanden, die Religion seines Landes zu ändern, und dieses Project glücklich durchzuführen, um so mehr werde ich es verstehen und vermögen. Und wenn ich die Religion in Frankreich ändere, so ändere ich sie beinahe in ganz Europa, nämlich so weit sich der Einfluss meiner Macht erstreckt. Rom wird es fühlen, welche Verluste es erleiden wird; es wird weinen, aber es wird nicht mehr zu helfen sein. Sie können abreisen, das ist das Beste, was Sie thun können. Sie haben den Bruch gewollt, wohlan es sei! weil Sie es so gewollt haben.. Wann reisen Sie ab?"

„— Nach dem Essen, General," erwiederte ich gelassenen Tones.

Der erste Consul zuckte zusammen. Er starrte mich fest an, und ich benützte diesen Augenblick seines Erstaunens, um auf seine heftigen Worte zu entgegnen, dass ich weder meine Vollmacht überschreiten, noch über Punkte, die den vom heil. Stuhle angenommenen Grundsätzen zuwiderlaufen, einen Vergleich eingehen könne. In kirchlichen Dingen fügte ich bei, kann man nicht alles Das thun, was man in weltlichen Dingen in gewissen äussersten Fällen thun würde. Uebrigens scheint mir, kann man unmöglich behaupten, dass ich von Seite des Papstes einen Bruch herbeigeführt habe, nachdem man über alle Artikel übereingekommen, mit Ausnahme eines einzigen, worüber ich verlangte, dass man die Entscheidung des Papstes einhole; welchen Vorschlag seine eigenen Commissäre angenommen haben.

Der Consul war indessen etwas ruhiger geworden und unterbrach mich mit der Bemerkung, er wolle nichts Unvollendetes; er wolle entweder über Alles oder über Nichts abschliessen. Ich antwortete, ich habe nicht das Recht, über diesen fraglichen Artikel etwas abzuschliessen, so lange er darauf bestehe, dass er genau so bleibe, wie er ihn vorgeschlagen hatte; und davon würde ich nicht abgehen.

Er erwiederte sehr lebhaft; er wolle ihn gerade so, wie er war, keine Silbe mehr oder weniger. Dann, sagte ich, würde ich ihn nie und nimmer unterzeichnen, weil ich es durchaus nicht könnte. „Ebendesswegen, rief er aus, sage ich Ihnen, dass Sie den Bruch gewollt haben, und dass ich die Sache für beendet ansehe, und dass Rom es empfinden, und blutige Thränen über diesen Bruch weinen wird."

Er wandte sich nun mit ungemeiner Lebhaftigkeit an den österreichischen Gesandten, den Grafen Kobentzel, welcher, während er

sprach, in dessen Nähe sich befand, und wiederholte gegen ihn ungefähr dasselbe, was er zu mir gesagt hatte, indem er mehrere Male betheuerte, er werde in allen Staaten Europa's Religion und Denkungsart ändern machen, Niemand werde die Kraft haben, ihm zu widerstehen, und er werde gewiss nicht der Einzige bleiben, der die römische Kirche aufgebe (das waren seine Worte), eher werde er Europa von einem Ende zum andern in Flammen setzen, und der Papst werde die Schuld und auch den Lohn dafür haben.

Ungestüm mischte er sich dann unter die Menge der Geladenen, wobei er vielen Andern das Nämliche wiederholte. Bestürzt trat der Graf Kobentzel zu mir, und fing an, mich zu bitten und zu beschwören, doch irgend ein Mittel zu ersinnen, um einem solchen Unglücke vorzubeugen. Mit nur allzu beredten Farben schilderte er die gewissen Folgen, welche daraus für die Religion, für den Staat, für Europa entstehen würden. Ich antwortete, ich sehe das nur zu gut ein, ich sei untröstlich darüber; doch werde nichts im Stande sein, mich dahin zu bringen, dass ich etwas unterschreibe, was ich nicht thun darf. Er gestand ein, er begreife wohl, dass ich Recht habe, meine Pflichten nicht zu verrathen; aber er müsse sich wundern, dass es nicht möglich sein sollte, irgend ein Mittel der Vereinbarung und der Ausgleichung ausfindig zu machen, da nur ein einziger Artikel offen gelassen wurde. Ich erwiederte, eine Vereinbarung, eine Ausgleichung sei unmöglich, wenn man sich darauf kapricire, an dem fraglichen Artikel keine Silbe hinzufügen, und keine wegnehmen zu lassen, wie sich der erste Consul ausdrückte, denn da könne dann von dem, was bei jeder Unterhandlung zu geschehen pflege, nämlich, dass jeder Theil einige Schritte mache, und man so zusammenkomme, keine Rede mehr sein. In diesem Augenblicke wurde der Speisesaal geöffnet, man ging zu Tische, und die Unterredung hatte ein Ende.

Die Tafel war kurz, und man kann sich denken, dass ich ein bittereres Essen nicht über die Zunge gebracht habe. Nachdem wir in den nämlichen Saal zurückgekehrt waren, nahm der Graf Kobentzel die abgebrochene Unterredung wieder auf. Als der erste Consul uns mitsammen reden sah, näherte er sich, und sagte zum Grafen, er gebe sich eine vergebliche Mühe, wenn er hoffe, die Halsstarrigkeit des Gesandten des Papstes zu brechen; worauf er wieder das schon früher Gesagte mit gleicher Lebhaftigkeit und Heftigkeit zum Theil wiederholte. Der Graf antwortete, er bitte um Erlaubniss zu bemerken, er finde bei dem Gesandten des Papstes keine Halsstarrigkeit, wohl aber den aufrichtigen Wunsch einer Ausgleichung und das innigste Bedauern über diesen Bruch; um jedoch zu einer Vereinbarung zu kommen, sei es an dem ersten Consul, den Weg zu eröffnen.

„Und wie denn?“ fragte er lebhaft. — „Dadurch, erwiederte der Graf, dass Sie eine neue Sitzung der betreffenden Commissäre anordnen, und ihnen gestatten, ein Mittel ausfindig zu machen, um an dem streitigen Artikel irgend eine Veränderung vorzunehmen, welche beide Parteien zufrieden zu stellen im Stande wäre. Dann, fügte Kobentzel bei, bin ich überzeugt, dass Ihr Wunsch, Europa den Frieden zu geben, wie Sie mir so oft versprochen haben, Sie bestimmen wird, von dem Beschlusse abzugehen, an diesem Artikel weder einen Zusatz, noch eine Einschränkung zu gestatten, um so mehr, als es wirklich eine grosse Calamität wäre, wegen eines einzigen Artikels einen so bedauerlichen Bruch herbeizuführen, wenn man über alles Uebrige einig ist.“

Diese Rede des Grafen Kobentzel war mit noch vielen anderen Worten begleitet, Worten aus dem Munde eines vollendeten Hofmannes, voll der Höflichkeit und Anmuth, worin er grosse Geschicklichkeit besass. Und er benahm sich dabei mit so viel Geist, dass der erste Consul, nach einigem Widerstande endlich ausrief: „Wohlan! um Ihnen zu beweisen, dass nicht ich es bin, der den Bruch wünscht, willige ich ein, dass die Commissäre morgen zum letzten Male zusammentreten. Sie mögen sehen, ob es eine Möglichkeit gibt, die Sache beizulegen; trennt man sich aber ohne zu einem Abschlusse gelangt zu sein, so ist der Bruch als geschehen zu betrachten, und der Cardinal kann abreisen. Auch erkläre ich, dass ich diesen Artikel durchaus haben will, so wie er ist, und dass ich keine Abänderungen zugebe.“ Und damit wandte er uns den Rücken.

Obwohl diese Worte Bonapartes mit sich selbst im Widerspruche standen, da die letzte Erklärung, keine Abänderungen zugeben zu wollen, jede Beilegung ausschloss, so kamen wir doch überein, am folgenden Tage zur Mittagszeit, an demselben Orte, wie am vorhergehenden Tage, diese neue Sitzung zu beginnen.

Mit welcher Bangigkeit ich diese Nacht zubrachte, will ich nicht beschreiben; doch wie ward mir erst des andern Tages früh, als Monsignor Spina mit betrübter und verlegener Miene mir eröffnete, der Theologe Caselli, der ihn so eben verlassen, habe ihm erklärt, er habe die ganze Nacht über die Folgen dieses Bruches nachgedacht und gefunden, dass diese zu dem geringen, mit dem fraglichen Artikel zu bringenden Opfer in keinem Verhältnisse stünden, und der Artikel selbst das Dogma nicht verletze, wesshalb er bei der vom ersten Consul ausgesprochenen Unabänderlichkeit dieses Artikels entschlossen sei, ihn sowie er war anzunehmen und zu unterzeichnen. Da nun Pater Caselli ein weit besserer Theologe sei, als er, fuhr Monsignor Spina fort, so habe er nicht den Muth, die Verantwortung für die furchtbaren Folgen eines Bruches auf sich zu nehmen, und sei daher ebenfalls entschlossen,

zu unterzeichnen. Sollte ich aber der Meinung sein, dass seine und Caselli's Unterschrift ohne die meinige nicht zulässig wäre, so würden sie jedenfalls, um sich vor jeder Verantwortung zu verwahren, ihre Beistimmung beisetzen lassen.

So war ich nun von Allen verlassen. Doch blieb ich standhaft. Nachdem ich mich vergebens bemüht hatte, sie von der Unhaltbarkeit ihrer Gründe zu überzeugen, bat ich sie bloss, ihre Protestation auf das Ende der Sitzung, wenn der Bruch unvermeidlich wäre, zu verschieben, was sie auch versprachen.

Man versammelte sich also wieder Schlag 12 Uhr beim Bruder des ersten Consuls. Diese Sitzung dauerte 12 volle Stunden.

Eilf Stunden wurden der Discussion dieses fatalen Artikels gewidmet. Um die Sache zu begreifen, muss ich in das Innere der Verhandlung eingehen.

Die zwei Dinge, welche in Rom als die zwei Hauptpunkte (*i due Cardini*) des Concordates, und als die zwei Bedingungen sine quibus non, wie man zu sagen pflegt, angesehen wurden, waren die Freiheit des katholischen Cultus und die öffentliche Ausübung desselben. Man hatte dabei mehr den Zustand, aus dem man heraustrat, als den, zu welchem man in der Folge kommen würde, im Auge. Und in der That war es noch zu früh, an jene Toleranz jedes Cultus, und des Katholicismus gerade so wie aller andern Culte zu denken, wie sie später zum Vorschein kam. Man erkannte es als eine unabweisbare Nothwendigkeit, diese beiden wesentlichen Bedingungen zu Gunsten der Religion ausdrücklich festzusetzen, und zwar als Ersatz und Rechtfertigung der vielen Opfer, die man von der Kirche und dem heil. Stuhle verlangte. Selbst angenommen, dass man diesen Tolerantismus, von dem ich so eben gesprochen habe, vorausgesehen hätte, würde man nichtsdestoweniger in Rom diese beiden Bedingungen für unerlässlich gehalten haben, weil, wie die Erfahrung längst gezeigt hat, in der Praxis diese so sehr gerühmte Toleranz nur die andern Secten begünstiget, nicht aber die wahre Kirche. Durch diese universelle Toleranz jedes andern Cultus wollte die weltliche Regierung die Kirche ihren Gesetzen unterordnen. Unter dem trügerischen Vorwande eines äussern Episcopates und kraft seiner Eigenschaft als Protector und Vertheidiger der Kirche, wollte der katholische Monarch sie zur Sklavin und Untergebenen seiner absoluten Herrschaft machen. Wenn diese Handlungsweise schon vor der französischen Revolution so um sich gegriffen hatte, wie dieses die leidige Gesetzgebung des Kaisers Joseph II. beweist, so ist es klar, dass man dieselbe noch weit mehr nach einer Krisis befürchten musste, in welcher die Irreligiosität, die Gottlosigkeit, die Verachtung der heiligen Hierarchie und insbesondere ihres Hauptes,

die durch die Beraubung der Kirchengüter precär, ich möchte sagen, servil gewordene Stellung der Geistlichen die Unterdrückung der Freiheit des Cultus und seiner Diener weit mehr begünstigten.

Was die Oeffentlichkeit der Ausübung desselben betrifft, so kam zu dem Allen noch der wüthende Hass gegen die wahre Religion. Dieser ist in der That der Erbtheil und das charakteristische Zeichen der Ungläubigen, der Sectirer aller Art, der Freigeister, selbst der Juden, welche Alle in Ansehung jener sogenannten staatsbürgerlichen Rechte und in der Bekleidung öffentlicher und obrigkeitlicher Aemter gleichgestellt, ja selbst bevorzugt sind. Dieses Verhältniss machte es unumgänglich nothwendig, die Freiheit und die öffentliche Ausübung des Cultus durch einen förmlichen und feierlichen Vertrag sicherzustellen. Desswegen hatte man in Rom begehrt, dass im Concordate die Freiheit und Oeffentlichkeit des katholischen Cultus ausgesprochen werde. In Bezug auf die Freiheit hatte ich bei der Verhandlung zwar viele, aber doch nicht unüberwindliche Hindernisse gefunden. Vielleicht dachte die Regierung schon damals daran, wie sie in der Folge dieser scheinbaren und mit solchem Lärm zugestandenen Verbindlichkeit, die sie in das Concordat aufzunehmen gezwungen war, Hohn sprechen würde, durch jene *organischen Gesetze*, von denen weder zur Zeit jener Unterhandlungen noch lange nachher die Rede war.

In Betreff der Oeffentlichkeit des Cultus hingegen waren die Schwierigkeiten, die man deren unbeschränkter Zulassung entgegenstellte, endlos, unbeschreiblich, unüberwindlich. Das grosse Argument, welches unter tausend Formen, und in tausend Farben, eine lebhafter und stärker als die andere, und wirklich zum Theil auch mit grosser Aufrichtigkeit, immer und immer wiederkehrte, war die absolute Unmöglichkeit, dass die Uebungen des äussern Gottesdienstes überall, öffentlich und vollständig vor sich gehen könnten, insbesondere in Städten und Ortschaften, wo die Zahl der Katholiken geringer wäre, als die der Sectirer und der Feinde des Katholicismus. Diese würden nicht ermangeln, öffentliche Processionen und andere ausserhalb der Kirchen stattfindende Ceremonien und Uebungen zu insultiren, zu stören und zu verhindern. Natürlicher Weise würden die Katholiken sich zur Wehre setzen, und so wäre die öffentliche Ruhe gefährdet, besonders während der Gährung der ersten Jahre, wo die Regierung weder die Macht, noch den Willen haben würde, alle Tage die Waffen in der Hand zu halten, und zwar gegen ihre eigenen Untergebenen, deren Natur und Grösse der Gewalt die jüngste Revolution gezeigt hatte. Daraus zog die Regierung den Schluss, dass es unmöglich sei, eine unbeschränkte Oeffentlichkeit des Cultus anzunehmen; und sie formulirte demnach, um diese angeblich absolut nothwendige Beschränkung auszuführen, den ofterwähnten und

so hart bestrittenen Artikel folgendermassen: „Der Cultus wird öffentlich sein, jedoch mit Beobachtung der polizeilichen Vorschriften."

Doch seit mehreren Jahren schon hatten die Legisten der Könige uns nur zu deutlich gelehrt, was sie unter dem hypothetischen Rechte des Fürsten auf Regelung des äussern Cultus verstanden, welches dann in der Praxis eine solche Ausdehnung erhielt, dass die Kirche beinahe in Nichts oder wirklich in Nichts mehr von der weltlichen Jurisdiction exempt war. Es war daher die vollkommen gegründete Besorgniss vorhanden, dass in Folge einer solchen, vom heil. Stuhle unterzeichneten Uebereinkunft, die Polizei, oder vielmehr die Regierung sich in Alles mengen, Alles ihrer Willkür und Beurtheilung unterordnen werde, ohne dass die Kirche jemals sich darüber beklagen könnte, vermöge der vertragsmässigen Worte: „unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften." Desswegen hatte ich unerschütterlich die Annahme dieses Artikels verweigert, welcher durch seine blosse Zulassung die Knechtschaft der Kirche aussprach, und das Princip verletzte.

Jedermann weiss es, die Kirche kann bisweilen, sei es aus Klugheit, oder aus Liebe zum Frieden, oder aus Ohnmacht, oder aus andern wichtigen Gründen, eine Verletzung ihrer Gesetze und ihrer Rechte *in facto* dulden, aber sie kann sie nie im Wege einer Uebereinkunft sanctioniren. Trotzdem, dass ich mich aus den triftigsten Gründen dieser unbestimmten und so ausgedehnten Beschränkung der Oeffentlichkeit des Cultus widersetzte, begriff ich ganz wohl auch die Kraft der Gründe, welche die Regierung trieben, darauf zu bestehen. Ich schlug daher mehrere Mittelwege vor, welche der Papst im Einverständnisse mit dem Consul, insbesondere in den ersten Jahren einschlagen könnte, wo die revolutionäre Gährung noch so furchtbar war, wie zum Beispiele eine Bulle des Papstes an den katholischen Klerus Frankreichs, womit er ihn ermahnen würde, in den ersten Zeiten dort, wo die Sectirer zahlreicher und intoleranter wären, sich gewisser öffentlicher Ceremonien zu enthalten: oder auch einen Additionalartikel mit Angabe einer bestimmten Zeit, und mit specieller Bezeichnung der Dinge, die die Polizei aus den oben angegebenen Gründen zu verhindern berechtiget sein sollte; doch die Regierung war auf ihrer Ansicht beharrt, und als sie durch meine Gründe von der Unzulässigkeit ihrer so unbestimmten und so ausgedehnten Beschränkung des Artikels von der Oeffentlichkeit überzeugt war, hiess es: „Wohlan, wenn der Papst eine so unbestimmte und so ausgedehnte Beschränkung nicht annehmen kann, so übergehe man den Artikel mit Stillschweigen, und verzichte gänzlich auf die Oeffentlichkeit des Cultus."

Ich gestehe die Wahrheit, hätte ich nicht den ausdrücklichen Auftrag gehabt, diesen Artikel förmlich in das Concordat aufnehmen zu lassen, ich hätte diesen Weg eingeschlagen, das heisst den Artikel ganz

weggelassen, in der Ueberzeugung, dass die Natur der Dinge selbst im Verlaufe der Zeiten dem katholischen Cultus so gut wie den andern, wenigstens eben jenen Grad von Oeffentlichkeit verschafft haben würde, den man sich von dem beschränkenden Zusatze: „mit Beobachtung der polizeilichen Vorschriften“ erwarten konnte, ohne dass es nöthig gewesen wäre, diese Oeffentlichkeit mit der Gefahr der Antastung eines Principes, ausdrücklich zu bedingen. Doch die Befehle, die mir waren gegeben worden, waren zu positiv, mein Begehren, einen Courier nach Rom zu schicken, wurde abgeschlagen, also blieb mir nichts anderes übrig, als selbst auf die Gefahr eines Bruches hin, mich dieser Beschränkung zu widersetzen, was ich auch, wie oben erzählt, gethan habe.

So standen die Sachen, als die zweite Sitzung begann, deren Aufgabe es war, diesen Artikel auf irgend eine Weise so zu stellen, dass er für beide Parteien annehmbar würde. Ich kann zwar nicht mit Bestimmtheit behaupten, ob die französischen Commissäre die Weisung hatten, dahin zu arbeiten, oder nicht vielmehr auf der unveränderten Aufnahme des Artikels zu bestehen; doch die letzten Worte des Consuls, die ich oben erzählt habe, und die Hartnäckigkeit der Commissäre in Bekämpfung jeder vorgeschlagenen Abänderung, machen mir letzteres wahrscheinlich. Sei dem, wie ihm wolle, wir eröffneten die neue Debatte.

Die französischen Commissäre behaupteten, ich gebe den Worten: „unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften“ eine zu weite Auslegung, als ob sie eine absolute Abhängigkeit der Kirche von der weltlichen Verwaltung in sich schlössen. Ich verstünde den wahren Sinn des Wortes Polizei nicht: dieses sei nicht gleichbedeutend mit der Regierung, sondern bezeichne nur jenen Theil der Ausübung der Regierungsgewalt, welcher sich auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe beziehe. Diese öffentliche Ruhe müsse die Kirche ebenso wünschen, wie die weltliche Macht. Die öffentliche Ruhe würde aber in Frankreich durch die unbeschränkte Oeffentlichkeit des katholischen Cultus offenbar gefährdet. In gewissen Orten würde jede Art des öffentlichen Gottesdienstes ohne alle Gefahr ausgeübt werden können; in anderen aber, insbesondere in solchen, wo die Anhänger des katholischen Glaubens in der Minderzahl seien, würden solche äussere religiöse Uebungen Insulte, Raufhändel, Kämpfe der Bürger unter sich, und Gemetzel hervorrufen, und so die öffentliche Ruhe stören. An welchen Orten und unter welchen Umständen der öffentliche Cultus, das ist die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ausserhalb der Kirche (denn innerhalb derselben möge man thun, was man wolle) stattfinden könne ohne Gefahr für die öffentliche Ruhe, das könne nur die Regierung

beurtheilen. Der Papst gehe also in seinen Besorgnissen zu weit, und verlange eine ungerechte und schädliche, eine seinem Friedensamte fremde Sache, wenn er, besonders in den ersten Zeiten, unbeschränkte Freiheit fordere.

Ich entgegnete, der Artikel sei in der vorgeschlagenen Fassung, in Bezug auf Gegenstand und Zeit ganz unbestimmt, daher sei die der Oeffentlichkeit des Cultes angehängte Beschränkung so gefährlich und wirklich schädlich, dass ich sie unmöglich zulassen könne, wenn sie nicht wieder durch eine Beschränkung unschädlich gemacht, und auf ein richtiges Mass zurückgeführt würde. Doch von Seite der Regierung wollte man von einer solchen Beschränkung der Beschränkung nichts hören. Endlich brachte ich die französischen Commissäre durch folgendes Dilemma zum Schweigen.

„Entweder," sagte ich, „ist die Regierung aufrichtig, wenn sie als Grund dieser Beschränkung der Oeffentlichkeit des Cultus, mit Beziehung auf die polizeilichen Vorschriften, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe angibt, und dann kann und darf die Regierung auch kein Bedenken tragen, diess im Artikel selbst ausdrücklich auszusprechen, oder die Regierung will nicht, dass diess ausgesprochen werde, und dann ist sie nicht aufrichtig, und zeigt ebendadurch, dass sie diese Beschränkung nur desswegen will, um die Kirche ihrem Willen zu unterwerfen." Die Commissäre meinten zwar, diess sei schon im Worte *Polizei* enthalten, da dieses nichts anders bedeute, als den Inbegriff der Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe. Ich bestritt dieses, und fügte bei: „und wenn dem so wäre, was würde es denn schaden, dieses zur Behebung jeder falschen Auslegung auch ausdrücklich zu sagen?" Dieser Beisatz wäre aber für die Kirche höchst wichtig, weil dadurch jede andere Beschränkung des öffentlichen Cultus ausgeschlossen, und somit die Kirche nicht mehr der Gefahr preisgegeben wäre, der Willkür eines Laien untergeordnet zu werden.

Die Commissäre fügten sich endlich meinem Begehren, wobei sie jedoch bemerkten, dass sie für die Beistimmung des ersten Consuls nicht gut stehen könnten. Ich bemerkte, sie könnten ihm darüber Bericht erstatten, und man könnte die Unterfertigung auf morgen verschieben.

Da ergriff der Bruder des ersten Consuls das Wort, und erklärte, er kenne ihn zu gut, um nicht vorhinein gewiss zu sein, dass er, wenn man ihn über diesen Punkt befragen würde, den von mir vorgeschlagenen Beisatz zu genehmigen sich weigern werde. Das einzige Mittel, fügte Joseph bei, ihn zur Annahme zu bewegen, sei, ihm die Sache fix und fertig vorzulegen, obwohl er auch hiefür nicht bürgen könne. Man sollte also den Schlussartikel noch heute unterzeichnen. Wolle der

erste Consul ihn nicht annehmen, so stehe es ihm frei, seine Genehmigung zu verweigern; seinem Unwillen könne er, als Bruder, sich leichter als ein anderer aussetzen, und er würde sich der Aufgabe unterziehen. Diese Erklärung befriedigte die beiden andern Commissäre, und noch mehr meine Collegen, welche den Artikel ohne alle Beschränkung zu unterschreiben bereit gewesen waren.

In etwa einer Stunde war die doppelte Abschrift der so vereinbarten Artikel angefertigt. Es schlug Mitternacht, als die sechs Commissäre ihre Unterschrift beisetzten. So wurde das Concordat abgeschlossen und unterzeichnet, nämlich die in demselben enthaltenen Artikel. Ueber anderes als über die erwähnten Artikel wurde nicht verhandelt, nicht abgeschlossen. Ich muss diess hier ausdrücklich bemerken, im Hinblicke auf dasjenige, was ich später zu sagen Gelegenheit haben werde.

Am folgenden Morgen erfuhr ich durch Joseph, dass der erste Consul über die Abänderung des Artikels äusserst aufgebracht wurde; dass er Anfangs dessen Genehmigung rundweg abschlug, endlich aber, Dank den unausgesetzten Bitten, den ernstesten Vorstellungen seines Bruders über die Folgen eines solchen Bruches, nach langem Nachdenken und langem Schweigen (dessen Ursache in den spätern Ereignissen ihre Erklärung findet) annahm, und mich davon in Kenntniss zu setzen befahl.

Kaum verbreitete sich in Paris die Kunde von der Unterzeichnung des Concordates, so entstand allenthalben grosser Jubel, ausgenommen bei den Feinden der Religion und dem constitutionellen Klerus. Die fremden Gesandten, insbesondere Graf Kobentzel, kamen, um mir ihre Glückswünsche und ihren Dank darzubringen; denn sie betrachteten die Sache so, wie ihre eigene, wegen ihres bedeutenden Einflusses auf die Erhaltung und Ruhe ihrer Staaten.

Ich erbat und erhielt für mich und meine Collegen eine Abschieds-Audienz bei dem ersten Consul. Sie fand am darauffolgenden Tage statt. Wir trafen dort auch die drei Commissäre, welche im Namen der Regierung unterzeichnet hatten. Der Empfang war höflich. Im Verlaufe der gegenseitigen Versicherungen der Freude über den Abschluss eines Concordates, welches die Wiederherstellung der Religion in Frankreich und das gute Einverständniss zwischen seiner Regierung und dem heil. Stuhle sichern werde, glaubte ich auch bemerken zu sollen, dass bei dieser ganzen schwierigen Verhandlung die römische Kirche weder in Rom, noch in Paris, weder vor, noch nach meiner Ankunft, je ein Wort zu Gunsten ihres zeitlichen Vortheiles gesprochen hatte, dass nur der Hinblick auf das Wohl der Religion den heil. Vater bestimmt hatte, das Concordat zu unternehmen und abzuschliessen, ohne Beimischung irgend einer eigennützigen Absicht, obwohl der heil. Stuhl in Folge der

Revolution sehr grosse Verluste erlitten hatte, und sehr viel Grund vorhanden wäre, hierüber zu sprechen. „Se. Heiligkeit, fügte ich bei, wollte Frankreich und der Welt beweisen, dass man den heil. Stuhl verleumdet, wenn man ihm weltliche Beweggründe unterlegt. Er wollte die im Concordate gemachten Concessionen und Opfer sicherstellen vor der Anklage Bösgesinnter. Bösgesinnte hätten nämlich behaupten können, nicht das geistige Wohl, sondern zeitliche Vortheile hätten diesen religiösen Friedensschluss zu Stande gebracht, wenn man gesehen hätte, dass die Kirche bei Abschliessung des Concordates irgend einen Vortheil oder Gebietszuwachs erhalten hätte.“ Ich bemerkte zum Schluss, dass ich, da ich den Zweck meiner Sendung nach Paris mit der Unterzeichnung des Concordates erfüllt hatte, genöthigt sei, meine Rückkehr nach Rom unverzüglich anzutreten, wohin mich mein Amt eines Staatssecretärs und die Befehle Sr. Heiligkeit höchst dringend riefen. Ich kündete daher dem General Bonaparte an, dass ich in ganz wenigen Tagen abreisen würde.

Am folgenden Tage ward ich unerwarteter Weise zu dem ersten Consul berufen. Nachdem er lange Zeit von ganz fremden Gegenständen, zum Beispiel vom Stand der Geschäfte in Rom, von der Gesundheit des heil. Vaters u. s. w. gesprochen hatte, so dass ich Anfangs gar nicht wusste, wo er hinauswolle, liess er endlich wie zufällig und im Vorbeigehen die Worte fallen; „Ich werde nun bei der neuen Abgränzung der Diöcesen, und bei der Ernennung der neuen Bischöfe in Verlegenheit gerathen, da ich sie aus den beiden Parteien der Constitutionellen und der Nichtconstitutionellen auswählen muss.“

Im höchsten Grade erstaunt über diese Idee sprach ich mein Befremden hierüber aus, und sagte, er wisse wohl, dass die constitutionellen Geistlichen von der Gemeinschaft mit dem heil. Stuhle ausgeschlossen worden, um dem Schisma ein Ende zu machen, und dass, da die bürgerliche Constitution des Klerus vom heiligen Stuhle verdammt worden, Diejenigen, welche den Eid auf dieselbe geleistet haben, unmöglich zu Kirchenhirten ernannt und zugelassen werden können. Bonaparte antwortete kalt, die Staatsrücksicht erlaube ihm durchaus nicht, die Constitutionellen ganz bei Seite zu setzen, da sie eine ausserordentlich zahlreiche Partei bildeten, und er müsse nothwendiger Weise einige davon nehmen; er werde sie jedoch zuvor verhalten, das Concordat anzuerkennen, was die Lossagung von der Civil-Constitution der Geistlichen in sich schliesse. Allein ich bewies ihm sogleich das Irrthümliche dieser Annahme, indem das Concordat von dieser Constitution gar keine Erwähnung machte, eben weil sie schon durch die Breven Seiner Heiligkeit mit Interdict belegt sei; daher die einfache Anerkennung des Concordates, welches von der angeblichen Constitution nichts sagte, die

Anerkennung der Irrthümlichkeit dieser Constitution nicht in sich schliesse, was doch nothwendig sei, um in die Gemeinschaft mit dem heil. Stuhle wieder aufgenommen zu werden. Ich machte auch darauf aufmerksam, welchen Skandal die Wahl solcher Kirchenhirten erregen, und wie wenig Vertrauen sie dem Volke einflössen würden, selbst wenn sie ihren Irrthum bekennen und widerrufen würden.

Doch dieser Grund machte auf den Geist des ersten Consuls keinen Eindruck, indem er fortfuhr zu behaupten, das Staatswohl zwinge ihn unwiderstehlich, auf die Constitutionellen, deren Partei mächtig sei, einige Rücksicht zu nehmen: dies würde eben dem gesetzgebenden Körper und den übrigen öffentlichen Körperschaften den Weg zur Annahme des Concordates bahnen, welches ebenso viele Feinde zähle, als es Anhänger der Constitutionellen gebe, welche Letztere in den Augen ihrer Partei sich ausgezeichnete Verdienste um die Republik erworben haben. Ohne erst, fügte er bei, die übrigen Gegner des Concordates aus Irreligiosität zu zählen, welche gewiss auch sehr zahlreich seien. Ich war gezwungen, auf mein erstes Argument zurückzukommen, welches keine Erwiederung zuliess. Ich erklärte, ein ausdrücklicher Widerruf von Seite der Constitutionellen sei absolut nothwendig, ohne diesen werde ihnen der Papst die canonische Einsetzung, wenn sie auch zu Bischöfen ernannt würden, gewiss nicht ertheilen; denn er könne es nicht thun, er dürfe es nicht und wolle es nicht thun. Nach langem und lebhaftem Widerstande sagte der Consul, wenn es denn sein müsse, so sei es doch nothwendig, eine Formel auszudenken, welche sie so wenig als möglich kränke und verletze.

Ich beeilte mich zu antworten, dass man zwar die Härte der Worte möglichst zu mildern trachten könne, dabei aber das Wesen der Sache klar und ohne Doppelsinn ausgesprochen werden müsste.

„Und was wäre denn, fragte er, dieses Wesen der Sache, das man nothwendig aussprechen müsse?“

„Die Annahme, entgegnete ich, des vom heil. Stuhle über die Constitution des Klerus gesprochenen Urtheils.“

Nach weiteren längern Debatten sagte er, es werde genügen, dass die Annahme der Aussprüche des heil. Stuhles überhaupt gefordert werde, ohne dabei der Civilconstitution der Geistlichen besonders zu erwähnen, da diese darunter begriffen sei, und man so einen nicht nothwendigen und zu heftigen Anstoss vermeiden würde.

„Nein,“ erwiederte ich, „man muss diese namentlich bezeichnen, gerade um auf das Urtheil, dem man sich unterwirft, aufmerksam zu machen, und jede Ausflucht und nachträgliche falsche Auslegung abzuschneiden. Ohne diese Formel ist die Genehmigung ihrer Ernennung unmöglich. Ich kann jedoch nicht umhin zu wiederholen, dass es weit

besser sein wird, sie gar nicht zu ernennen, auch wenn sie widerrufen sollten.“

Doch dazu war er nicht zu bereden, und er schloss damit, dass er sagte, er werde die zu Ernennenden zur Abgabe der besprochenen Erklärung verhalten. So endete diese stürmische Audienz, in welcher er (man bemerke es wohl) nach schon erfolgter Unterzeichnung des Concordates von der Ernennung constitutioneller Bischöfe sprach, nachdem er vorher hundertmal versprochen hatte, sie ganz fallen zu lassen.

In den drei oder vier Tagen, die ich noch in Paris blieb, hatte ich keine weitere besondere Audienz mehr. Ich sah ihn noch einmal, am Tage vor meiner Abreise bei Gelegenheit einer Parade, welcher ich, wie gewöhnlich, mit dem diplomatischen Corps beiwohnte. Ich dachte, bei dieser Gelegenheit in einigen Worten noch einmal von ihm Abschied zu nehmen. Aber als er in den Saal trat, und seiner Gewohnheit nach, gleich einem Monarchen seine Tour bei dem diplomatischen Corps machte, an dessen Spitze ich kraft meines Vorranges stand, blickte er mir fest in das Gesicht, blieb aber nicht stehen, weder um mit mir zu reden, noch auch um mir irgend eine Höflichkeitsbezeugung an den heiligen Vater aufzutragen, oder mir selbst die mindeste Freundlichkeit zu erweisen. Dafür unterhielt er sich, wohl absichtlich, um durch diese totale Vernachlässigung dem Publikum zu zeigen, wie wenig er sich um einen Cardinal und den heil. Stuhl (nun da er sein Geschäft fertig hatte) kümmere, lange Zeit im Gespräche über ganz gleichgiltige Dinge mit dem Grafen Kobentzel, welcher nach mir kam, und dann mit den anderen. Darauf ging er zur Revue. Ich wartete nicht mehr auf seine Rückkunft in den Salon, wie die Andern, sondern ging gleich fort.

In meinem Hotel angelangt, beschäftigte ich mich nur mehr mit den Vorbereitungen zur Abreise, die für den Abend bestimmt war. Auf einmal beinahe im Augenblicke des Einsteigens, erschien Abbé Bernier, und kündete mir an, der erste Consul wolle durchaus, dass, um allfälligen Schwierigkeiten vorzubeugen, noch vor meiner Abreise der Inhalt der Bulle, welche, wie gewöhnlich, das Concordat begleiten sollte, festgesetzt werde. Von dieser Bulle war bei den Sitzungen schon gesprochen worden, und man war übereingekommen, dass Verschiedenes, was der erste Consul in den Tractat nicht aufnehmen liess, (weil, wie er sagte, in dem Concordate zwei Personen, nämlich er und der Papst sprächen, und er desshalb von gewissen Dingen aus bloss ihn betreffenden Gründen keine Erwähnung machen könne) in die Bulle aufgenommen würden, worin der Papst allein spreche. Der erste Consul wollte nun den wesentlichen Inhalt dieser Bulle, und die Ausdrücke, deren man sich, wenigstens bei den vorzüglicheren Dingen, bedienen würde, wissen, da ihn diess auf das Höchste interessire.

All' mein Sträuben war umsonst. Ich erklärte jedoch vorhinein, dass es dem Papste jederzeit unbenommen bliebe, den von uns vereinbarten Inhalt der Bulle anzunehmen oder zu verwerfen. Man schritt an's Werk, welches acht volle Stunden in Anspruch nahm.

Ich sah wohl ein, was der erste Consul dabei für einen Zweck hatte. Er hatte gehofft, mich in diesen Augenblicken der Eile zu überraschen, und es dahin zu bringen, dass gewisse Dinge, die ihm nicht gefielen, auch nicht in die Bulle aufgenommen würden. Doch darin täuschte er sich. Ich bestand auf deren Aufnahme. Ueber meine Frage, ob der erste Consul nicht wieder an unserer Arbeit etwas auszustellen haben werde, antwortete Bernier, ich könne ganz ruhig sein, er habe genügende Vollmacht zu dem Beschlossenen. Zum Schlusse kam er noch auf einen Punkt zu sprechen, worüber wir schon längst einig waren, nämlich über die Zeit, binnen welcher die Genehmigung des Concordates nach Paris geschickt werden sollte. „Es ist der bestimmteste Wille des ersten Consuls, sagte er, wie Sie bereits wissen, (man merke diess wohl, um sich später daran zu erinnern) das Concordat allsogleich nach der Ratification zu verkünden: Das Wohl der Religion und des Staates gestattet keine weitere Verzögerung."

Ich versprach alle mögliche Beschleunigung, und stieg in den Wagen: es war der 23. oder 24. Juli, wenn ich nicht irre. Meine Reise ging sehr rasch. Ich hielt nur in Lyon, Mailand und Parma an. In Florenz, wo ich einige Tage auszuruhen und den Obergeneral Murat und den Minister Cacault zu besuchen gedachte, holte mich, wenige Stunden nach meiner Ankunft, ein französischer Courier ein, der mir neuerlich und dringendst (man bemerke auch dieses) an's Herz legte, meine Reise nach Rom zu beschleunigen, da es für den ersten Consul von der höchsten Wichtigkeit sei, so schnell als möglich die Ratification des Papstes zu erhalten, um das Concordat zu publiciren, was ohne ungeheuern Nachtheil nicht länger mehr verschoben werden könne.

Und fortging's ohne Ruhe und ohne Rast gegen Rom, wo ich am 6. August, mehr todt als lebendig, und mit aufgeschwollenen Füssen ankam. Es waren gerade zwei Monate seit meiner Abreise verflossen.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes fand der Papst für gut, sich mit dem Gutachten der Congregation der Cardinäle, welche bisher denselben behandelt hatte, nicht zu begnügen, sondern sie alle zu Rathe zu ziehen. Nach Verlauf einiger zum Einstudiren der Sache nothwendigen Zeit versammelte sich das heilige Collegium unter dem Vorsitze des Papstes, um ihm seine Ansichten über die Genehmigung vorzulegen.

Eigentlich waren es nur zwei Artikel, welche Gegenstand einer Discussion bildeten, indem die übrigen mit einigen unwesentlichen Modificationen ganz dem Inhalte des schon vorher von Rom aus vorge-

schlagenen Concordates entsprachen. Der erste betraf die Oeffentlichkeit des Cultus. Man hatte nämlich den Worten: *Cultus publicus erit* die Worte beigefügt: *habita tamen ratione ordinationum politiae,* welche der öffentliche Ruhm wegen für nothwendig erkannt würden (ich erinnere mich nicht mehr genau an die lateinischen Worte dieses letzten Beisatzes.) Der zweite bezog sich auf das Versprechen der Kirche, die in der Revolution eingezogenen geistlichen Güter nicht wieder zurückzufordern. Hier hatte man die von Rom aus im frühern Entwurfe gemachte Beschränkung auf die noch nicht verkauften Güter weggestrichen. In dieser Beziehung war man einstimmig der Meinung, dass man, da das Concordat auf andere Weise nicht zu erlangen war, der Religion dieses Opfer bringen müsse, lieber als es zu einem Bruche kommen zu lassen, wo man dann nicht ermangeln würde, dem heil. Stuhle eigennützige Absichten vorzuwerfen.

Anders verhielt sich die Sache mit der Oeffentlichkeit des Cultus. Einige fanden in diesem Beisatze trotz der weitern von mir beigefügten Beschränkung die nächste Gefahr, dass die Regierung sich desselben bedienen würde, um sich in alle Angelegenheiten der Kirche zu mischen. Diese wollten den Beisatz nach den Worten: cultus publicus erit, ganz fortlassen; andere wollten wenigstens die Beschränkung des Beisatzes durch Einschaltung des Wortes *nur* oder durch irgend eine andere Vorsicht, um eben jede andere Beschränkung von Seite der Regierung, als die wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe auszuschliessen. Die Mehrzahl hingegen (wenn ich nicht irre, neunzehn oder zwanzig) sprach sich für die Genehmigung dieses Artikels aus, da eine bessere Abfassung desselben nicht erzielt werden konnte.

Der Papst, welcher während der Debatte, um die Freiheit der Abstimmung nicht zu hemmen, sich schweigend verhalten hatte, äusserte nun auch seine Meinung, und zwar ganz im Sinne der Majorität. So erfolgte die Ratification, und fünfunddreissig Tage nach der Unterzeichnung brachte sie ein ausserordentlicher Courier nach Paris. Jedermann erwartete, dass derselbe Courier die Nachricht von der erfolgten Kundmachung des Concordats zurückbringen würde. Doch dem war nicht so. Er brachte dafür neuerliche Anstände wegen des Inhaltes der Bulle. Der erste Consul sagte in der Wesenheit, es sei zwar bereits zwischen mir und Abbé Bernier in dieser Beziehung Alles geregelt worden, doch sei er nach reiflicher Ueberlegung damit nicht zufrieden, und wünsche, dass noch manches aus der Bulle weggelassen werde. Die Congregation, welche schon früher diesen Gegenstand behandelt hatte, musste wieder zusammentreten. Der Geist der Vereinbarung, der den heil. Stuhl beseelte, und der entschiedene Wille alles zu vermeiden, was zu der Verleumdung Anlass geben könnte, als ob, wenn die Religion in Frank-

reich nicht hergestellt würde, die Schuld an Rom läge, bewirkten, dass mehrere Punkte, auf denen ich in Paris bestanden hatte, aus der Bulle gestrichen wurden.

Doch die Nachricht von der Kundmachung des Concordates kam nicht, wohl aber Forderungen auf Forderungen bezüglich desselben, worüber der Papst nach Anhörung der Congregation, dem Beispiele Julius III. bei Gelegenheit der Ausgleichung mit England folgend, abgesonderte Breven erliess, die zugleich mit dem Concordate publicirt werden sollten. Eine der vorzüglicheren Forderungen betraf die Absendung eines Cardinallegaten. Schon als ich noch in Paris war, hatte man darüber gesprochen, und der erste Consul hatte erklärt, er wolle durchaus den Cardinal Caprara. Auf meine Vorstellungen, dass diess wegen Gesundheits- und anderer Rücksichten nicht werde sein können, hatte er immer erwiedert, er wünsche Caprara, und wenn es absolut nicht sein könnte, den Cardinal Joseph Doria. Der Papst entschied sich für den Erstern und sandte ihn nach Paris. Die Folge der Ereignisse erklärte und rechtfertigte Bonapartes Wunsch und unser Sträuben. Ich will Caprara's Gesinnungen durchaus nicht zu nahe treten, doch sein Grundsatz war, nur Nachgeben könne Rom vom gänzlichen Untergange sowohl in geistlicher als weltlicher Beziehung retten, wegen der Eigenschaften und des Charakters Desjenigen, dessen Willen allmächtig war. Er wiederholte immer den Spruch: „man muss um jeden Preis sich auf den Füssen erhalten, denn ist man einmal gefallen, so steht man nicht wieder auf.“

In Folge dieser Maxime billigte er eine Menge Dinge, von denen man in Rom wünschte, dass er sie nicht gebilligt hätte. Er handelte, ohne vorläufig die Weisungen des Papstes einzuholen, oft sogar gegen dieselben in der irrigen Meinung, recht zu handeln. Die Reclamationen des Papstes blieben fruchtlos.

Aber weder die Ratification des Concordates, noch die nach den Wünschen der französischen Regierung abgefasste Bulle im Verein mit den übrigen Breven, von denen ich gesprochen habe, noch die Absendung des Legaten reichten hin, um die so lange verschobene Kundmachung des Concordates selbst herbeizuführen. Mehrere Monate verflossen, ohne dass man den Grund dieses Aufschubes kannte.

Endlich am Osterfeste des folgenden Jahres, also beinahe zehn Monate nach der Unterzeichnung des Concordates, kam die Ursache dieser Verzögerungen an den Tag. Es erschien ein Buch, das mit grossen Buchstaben den Titel: *Concordat* trug. Die verschiedenen Artikel des Concordates waren weder zahlreich, noch lang; aber als Anhang derselben und unter dem nämlichen Datum hatte man eine

unförmliche Compilation sogenannter *organischer Gesetze* folgen lassen, als ob auch sie einen Theil des Concordates bildeten, und in der Approbation des heil. Stuhles begriffen wären. Diese ganz im Sinne der *Constitution* abgefassten Gesetze stürzten das neue Gebäude, das wir mit so grosser Mühe aufgebaut hatten, beinahe ganz um. Was das Concordat zu Gunsten der Freiheit der Kirche und des Cultus bestimmt hatte, wurde durch die gallicanische Jurisprudenz wieder in Frage gestellt, und die Kirche von Frankreich war auf dem besten Wege ganz unterjocht zu werden.

Der heil. Vater beeilte sich zu protestiren. Um auf die unzweifelhafteste Weise zu zeigen, dass er diese organischen Gesetze verwerfe, und dass er auch nicht den Schein dulden wolle, als ob sie mit dem Concordate wären genehmiget worden, liess er die Allocution, welche er am Christi-Himmelfahrtstage an das Consistorium hielt, drucken und allenthalben verbreiten. In dieser scheute der heil. Vater sich nicht zu sagen, dass die Freude über die Wiederherstellung der Religion in Frankreich ihm sehr verbittert wurde durch die organischen Gesetze, die verfasst wurden, ohne dass er etwas davon gewusst, geschweige denn sie genehmiget hätte.

Es wäre mir ein Leichtes, auf den Ursprung dieser leidigen Gesetze zurückzugehen. Ich könnte die vorzüglichsten Momente ihrer Fabricirung haarklein darlegen, aber ich glaube, es ist noch nicht an der Zeit, den Schleier zu lüften über Thatsachen, die zu sehr einen persönlichen Charakter an sich tragen.

ANHANG.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.
(Fortsetzung.)

Königreich Preussen.

Provinz Westphalen. Vereinbarung der Staats- und Kirchenbehörden über die Anstellung katholischer Schulinspectoren, Lehrer und Lehrerinnen. (Aus dem amtlichen Kirchenbl. f. die Diöcese Paderborn. 1859. Nr. 7. S. 31 f.)

Zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens innerhalb der Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg in Beziehung auf die Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Elementar-Schulwesens und die dabei eintretende Mitwirkung der Bischöfe von Münster und Paderborn haben Se. Majestät unser Allergnädigster König, mittelst Allerhöchsten an den Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten gerichteten Erlasses vom 9. August v. J. zu genehmigen geruht:

1) dass die königlichen Regierungen zu Minden und Arnsberg (und Münster) verpflichtet werden, vor Ernennung oder Bestätigung katholischer Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen, den Bischof zu befragen, ob er gegen deren Person in kirchlich religiöser Beziehung etwas zu erinnern finde, und die Ernennung oder Bestätigung erst nach erklärtem Einverständnisse des Bischofs eintreten zu lassen; diesen aber hievon behufs Ertheilung der zum Religionsunterrichte befähigenden canonischen Mission zu benachrichtigen, und den Lehrer nach oder gleichzeitig mit Behändigung der canonischen Mission in's Amt einzuführen.

2) dass die Anstellung der katholischen Schulinspectoren im Einvernehmen mit dem Bischofe erfolge, und die darüber von den Regierungen auszufertigenden Anstellungs-Urkunden von der betreffenden Regierung und dem Bischofe vollzogen werden;

3) das bei Abgrenzung neuer oder bei anderweitiger Umgrenzung bestehender Schulbezirke der Bischof gehört, und möglichst im Einverständnisse mit demselben verfahren werde.

Indem ich der hochwürdigen Pfarrgeistlichkeit die vorstehenden Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre zur Kenntniss bringe, theile ich nachfolgend das Verfahren mit, welches bei Ausführung derselben beobachtet werden wird.

1) Wenn der betreffenden königlichen Regierung von mir die Mittheilung gemacht ist, dass gegen die Anstellung des designirten Lehrers

oder der designirten Lehrerin kein Bedenken in kirchlich religiöser Beziehung obwalte, so erhält der Schulinspector, zu dessen Bezirk die zu besetzende Schulstelle gehört, die für den Lehrer, resp. die Lehrerin ausgefertigte missio canonica, ohne welche künftighin keiner zur Wahrnehmung des Schulamtes zugelassen werden kann.

Der Schulinspector hat nach Empfang der die Ernennung oder Bestätigung des Lehrers resp. der Lehrerin betreffenden Verfügung der königlichen Regierung, den Pfarrer, zu dessen Parochie die Schule gehört, unter Zusendung der missio canonica und unter Mittheilung der Verfügung der königlichen Regierung mit der Einführung des Lehrers, resp. der Lehrerin zu beauftragen.

Der Pfarrer führt demnächst den ernannten Lehrer in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes in sein Amt in folgender Weise ein.

Er lässt zunächst den Lehrer das katholische Glaubensbekenntniss nach der Vorschrift des Conciliums von Trient ablegen. Das am Schlusse der Paderborn'schen, der grossen Cölnischen und der Osnabrück'schen Agende befindliche Formular werden die Pfarrer, wofern ihnen eine neuere Uebersetzung nicht zur Hand sein sollte, in den vorkommenden veralteten Ausdrücken der jetzigen Sprachweise gemäss abändern.

Hierauf lässt der Pfarrer den Lehrer folgenden von der Staatsbehörde vorgeschriebenen Eid ausschwören:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass, nachdem ich zum Lehrer zu N. bestellt worden, Sr. königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Hierauf übergibt er ihm die missio canonica und überweiset ihm die ihm anzuvertrauende Schuljugend. Hat der Lehrer schon früher obigen Amtseid geleistet, so findet keine neue Vereidigung statt. Derselbe ist dann nach Abnahme des katholischen Glaubensbekenntnisses mit einigen angemessenen Worten auf seinen früheren Amtseid zu verweisen.

2) Das Document, wodurch den Schulinspectoren ihr Amt übertragen wird, wird künftig von mir und der königlichen Regierung vollzogen, und von mir denselben zugesendet werden. Die Schulinspectoren haben am Schlusse eines jeden Schuljahres an mein Generalvicariat einen Bericht zu erstatten, in welchem sich dieselben nach einer kurz gefassten Darstellung des allgemeinen Zustandes jeder einzelnen Schule besonders über den Grad der Religionskenntnisse der Schuljugend und

über den sittlich religiösen und kirchlichen Wandel des Lehrers wahrheitsgetreu auszusprechen haben.

Die bisher ernannten Schulinspectoren bestätige ich hiermit kirchlicherseits in ihrem Amte.

Paderborn, 12. März 1859.

Der Bischof.

In Abwesenheit und in Vertretung desselben.

Der Generalvicar.

Erkenntnisse des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte im J. 1858 und 1859. (vgl. Archiv. Bd. III. Heft. 9—12. S. 574—576. S. 165—654.)

1. *Ueber die Abgaben von Mitgliedern einer Gemeinde an Kirchen, Schulen und deren Beamte.* (vgl. unten sub 4 und Archiv. Bd. III. S. 574 f,)

Erkenntniss des k. Gerichtshofs zur Entscheid. der Comp. Conflicte vom 12. April 1858.

Streitigkeiten über die Frage, welche Abgaben die Mitglieder einer Gemeinde an Kirchen, Schulen und deren Beamte noch notorischer Ortsverfassung zu entrichten haben, sind vom Rechtswege ausgeschlossen. Ebenso ist in dem Falle, wenn ältere Rückstände angeblich unrechtmässigerweise im Wege der administrativen Execution eingezogen worden sind, nur der Recurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, nicht aber der Rechtsweg zulässig.

(Just. Min. Bl. 1858. Nr. 44. S. 334 f. unter Num. 123.)

2. *Ueber Einziehung der Kirchensteuer.* (vgl. Archiv Bd. III. S. 575 sub c.

Erkenntniss des k. Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 23. Juni 1858.

„Gegen die Einziehung der Kirchensteuer ist, insofern die Befreiung von derselben nicht auf Grund eines Vertrags oder eines Privilegiums oder einer Verjährung behauptet wird, der Rechtsweg nicht gestattet; der Einwand des Zahlungspflichtigen, dass er als Forense zur Entrichtung der Steuer nicht verbunden sei, kann eine Ausnahme hievon nicht begründen.“

(Justiz. Min. Bl. 1859. Nr. 1. S. 7. f. unter Nr. 2.)

3. *Ueber Beiträge zur Decemsteuer.*

Erkenntniss des k. Gerichtshofs zur Entscheid. der Comp. Confl. vom 19. Juni 1858.

Streitigkeiten über die Zahlung öffentlicher Abgaben sind im Allgemeinen vom Rechtswege ausgeschlossen; wenn aber ein Steuerpflichtiger behauptet, dass die von ihm gezahlte Steuer einem Andern zur Last

falle, und sie desshalb von diesem zurückfordert, so ist darüber im Wege Rechtens zu entscheiden.

(Justiz Min. Bl. 1858. Nr. 32. S. 246 f. unter Nr. 90)

4. *Ueber Beiträge zur Kirchenkasse und andere Leistungen an Kirchen und Geistliche.* (vgl. oben sub 2. 4.)

Erkenntniss des k. Gerichtshofs zur Entscheid. der Comp. Confl. vom 30. Januar 1858.

Streitigkeiten über Beiträge zur Kirchenkasse und über andere Leistungen an Kirchen und Geistliche, wie z. B. Tischgroschen, Umgangsgelder und dgl., welche auf notorischer Ortsverfassung beruhen, sind vom Rechtswege ausgeschlossen. Der Einwand der Zahlungspflichtigen, dass sie als Altlutheraner einer anderen Confession angehören und desshalb von den Beiträgen befreit seien, ist nicht geeignet den Rechtsweg zu begründen.

Wird die Klage von solchen fremden Confessionsverwandten auf Befreiung von allen Beiträgen und Leistungen, welche aus dem Parochialverbande fliessen, gerichtet, so ist der Antrag in dieser Allgemeinheit zu unbestimmt, und kann desshalb nicht Gegenstand richterlicher Entscheidung sein.

(Justiz Min. Bl. 1858. Nr. 38. S. 284—288 unter Nr. 103.)

5. *Ueber Kirchenbaulast — Deckung eines Kirchenkasse-Deficits — und Angehörigkeit zu einer bestimmten Parochie.*

Erkenntniss des k. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte, vom 30. Januar 1858.

— Dass Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu Beitragsleistungen für kirchliche Bauten dem Rechtswege unterworfen sind, diess aber nicht der Fall ist, wenn es sich um die Einziehung von Beiträgen zur Deckung eines Kirchenkassen-Deficits handelt; dass ferner die Entscheidung darüber, ob Jemand zur Parochie einer bestimmten kirchlichen Gemeinde gehöre, den Verwaltungsbehörden zusteht.

(Preuss. Staats-Anzeiger Nr. 243 vom 17. October 1858. S. 2017 f. und Justiz Min. Bl. 1858. Nr. 36. S. 267 ff. unter Nr. 97.)

6. *Ueber Kirchenbaulast.* (vgl. Archiv. Bd. III. S. 575 sub 2.)

Erkenntniss k. des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzflicte vom 13. Februar 1858.

— Dass, wenn zum Bau einer städtischen Kirche ein Theil der Baukosten von den städtischen Behörden als Patronatslast übernommen und demnächst auf sämmtliche Einwohner der Stadt vertheilt worden ist, gegen die Einziehung dieser Beiträge so wenig, wie gegen andere Communalabgaben der Rechtsweg zulässig, auch der Einwand des Klägers, dass er als Jude einen Beitrag zu den Patronatslasten für die städtische Kirche zu leisten nicht verpflichtet sei, dessgleichen, dass der von der Stadt

übernommene Patronats-Antheil mehr als das gesetzliche Quantum betrage, nicht geeignet ist, um den Rechtsweg zu begründen.

(Preuss. Staats. Anz. 1858. Nr. 264. vom 11. Nov. S. 2166. und Justiz. Min. Bl. 1858. Nr. 36. S. 271 ff. unter Nr. 98.)

7. *Ueber die Verordnung vom 13. Juni 1853. Betreffend die Sistirung des Ablösungsverfahrens hinsichtlich der an Kirchen, Pfarren und Schulen zu entrichtenden Reallasten.*

Erkenntniss des k. Gerichtshofes zur Entscheid. der Comp. Confl. vom 3. April 1858.

Die Verordnung vom 13. Juni 1853, betreffend die Sistirung des Ablösungsverfahrens hinsichtlich der an Kirchen, Pfarren und Schulen zu entrichtenden Reallasten, hatte nicht den Zweck, die Rechtshängigkeit des Auseinandersetzungsverfahrens zu beseitigen und die Competenz der Gerichte für die darauf bezüglichen Streitigkeiten wieder herzustellen, vielmehr sollte nur das Verfahren einstweilen gehemmt, in der Competenz der Auseinandersetzungsbehörden aber nichts geändert werden.

(Just. Min. Bl. 1858. Nr. 45. S. 339 ff. unter Num. 125.)

8. *Ueber das Eigenthum eines Armenfonds.*

Erkenntniss des k. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 30. Januar 1858.

— Dass wenn unter den Parteien Streit darüber obwaltet, ob das Eigenthum eines besimmten Armenfonds der Kirche oder der Ortsgemeinde zusteht, die Sache dem Rechtswege unterworfen, dagegen die Frage, wem die Verwaltung und Beaufsichtigung eines solchen Armenfonds gebühre, administrativer Natur und desshalb von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sei.

(Preuss. Staats-Anz. Nr. 321 vom 22. Septbr. 1858. S. 1862 f. und Justiz- Min. Bl. 1858. Nr. 28. S. 216 ff. unter Nr. 82.)

9. *Ueber den Unterhalt eines Ortsarmen bei gemeinschaftlichem Communalverband verschiedener Gemeinden.*

Erkenntniss des k. Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 23. Juni 1858.

Wenn zwischen verschiedenen Gemeinden, die zu einem gemeinschaftlichen Communalverbande gehören, Streit darüber entsteht, welche von ihnen für den Unterhalt eines Ortsarmen zu sorgen habe, so ist der Rechtsweg unzulässig.

(Justiz- Min. Bl. 1858. Nr. 53. S. 430 ff. unter Nr. 143.)

10. *Ueber Zuschüsse der Commune zur Unterhaltung der Schulen.* Entscheidung des k. Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 2. October 1858.

Wenn in einer Stadt die evangelischen Elementarschulen, soweit die Kosten dafür nicht durch das Schulgeld aufkommen, von der Stadt-

gemeinde durch Zuschüsse aus der Kämmereikasse unterhalten werden, und die Regierung es für angemessen erachtet, dass für die katholische Schule in gleicher Art von der Commune gesorgt werde, so ist gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg unzulässig. (Just. M. Bl. 1859. Nr. 10. S. 77 ff. unter Nr. 24.)

11. *Ueber die Dotation katholischer Schullehrerstellen in Schlesien.*

Erkenntniss des k. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 13. Februar 1858.

Die Regulirung der Dotation katholischer Schullehrerstellen in Schlesien ist Sache der Regierung, und der Rechtsweg gegen die von ihr vorgenommene Feststellung der von dem Dominium und der Gemeinde zu entrichtenden Beiträge unzulässig. Auch die Berufung auf die Vocation des Schullehrers, wenn dieselbe weiter nichts als eine Bezugnahme auf die mit der Stelle verbundenen Emolumente enthält, kann den Rechtsweg nicht begründen.

(Just. M Bl. 1858. Nr. 43. S. 325 f. unter Nr. 118.)

12. *Anweisung des Emeritengehaltes für Schullehrer.*

Erkenntniss des k. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 23. Juni 1858.

Dass die Bestimmung und Anweisung des Emeritengehaltes für einen dienstunfähigen Elementarschullehrer der betreffenden Regierung zusteht und gegen deren Anordnung der Rechtsweg unzulässig ist, Elementarlehrer an einer städtischen Schule auch zu den besoldeten Gemeindebeamten im Sinne des §. 65 der Städte-Ordnung vom 31. Mai 1853 nicht zu rechnen sind.

(Preuss. Staatsanz. Nr. 220 vom 21. Sept. 1858. S. 1853 f. und Just. M. Bl. 1858. Nr. 35. S. 260 ff. unter Nr. 95.)

13. *Beschaffung der Pensionen für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.*

Entscheidung des k. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 19. Juni 1858.

Wenn das Vermögen eines Gymnasiums oder einer anderen höhern Unterrichtsanstalt nicht ausreicht, um die Pensionen für die Lehrer und Beamten derselben zu berichtigen, so steht die Entscheidung darüber, wer den erforderlichen Zuschuss zu leisten habe, dem Oberpräsidenten der Provinz zu. Gegen die Festsetzung desselben ist der Rechtsweg nur alsdann gestattet, wenn auf Grund eines speciellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu den gedachten Pensionen in Anspruch genommen wird. Als ein solcher Rechtstitel ist es z. B. anzusehen, wenn der Zahlungspflichtige behauptet, dass der Fiskus durch Vertrag das

Mitpatronat der Anstalt erworben habe, und in Folge dessen zur Zahlung der Pensionen beizutragen verbunden sei.

(Justiz-Min.-Bl. 1859. N. 5. S. 34. ff. unter Nr. 9.)

14. *Ueber die Handhabung der Schulzucht.* (vgl. Archiv Bd. III. S. 576 sub 8.)

Erkenntniss des k. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 30. Januar 1858.

Dass wenn ein Schulvorstand zur Beseitigung des unordentlichen Schulbesuches die Anwendung körperlicher Züchtigung beschlossen hat, gegen den Präses des Schulvorstandes, welcher in Ausführung dieses Beschlusses ein Kind, ohne die Grenzen der Schulzucht zu überschreiten, gezüchtigt hat, eine gerichtliche Verfolgung nicht statt findet.

(Preuss.-Staatsanzeiger Nr. 238. vom 12. October 1858. S. 1982. und Justiz-Ministerial-Blatt. 1858. Nr. 38. S. 282 f. unter Nr. 102.)

Herzogthum Nassau.

Erkenntniss des Hof- und Appellationsgerichtes zu Wiesbaden über Einsammeln freiwilliger Beiträge zu Kirchenreparaturen. (December 1858.)

Der Pfarrer A. zu H. hatte die Mitglieder seiner Kirchengemeinde *zu freiwilligen Beiträgen* für die Ausführung von Reparaturarbeiten an der Kirche aufgefordert, worin das herz. Amt ein, bei 5 Flor. Strafe verbotenes *Collectiren* erblickte und diese Strafe gegen den Pfarrer erkannte. Auf die von demselben dagegen ergriffene Appellation hat das Obergericht zu Wiesbaden in Erwägung, dass *„das Sammeln von freiwilligen Beiträgen“* unter den Mitgliedern einer Genossenschaft zur Förderung der Zwecke derselben nicht als *„Collectiren“* im Sinne der einschlagenden Strafgesetze des Herzogthums angesehen werden könne, der Angeschuldigte also weder gegen ein für das Herzogthum bestehendes Gesetz, noch auch gegen eine von dem herzoglichen Amte erlassene Local-Polizei-Verordnung gefehlt habe, das Straferkenntniss des herzogl. Amtes *cassirt.*

Die Encyclica Amantissimi Redemptoris vom 3. Mai 1858 betreffend.

Aus der Vollzugsinstruction zu dieser Encyclica für die Erzdiöcese Freiburg vom 17. Febr. 1859 ist Nachstehendes hervorzuheben.

Damit nun für die Zukunft diese Applicationspflicht immer erinnerlich bleibe, werden wir in dem Kirchendirectorium an den genannten

Tagen den Zusatz machen lassen: „Parochi et Proparochi tenentur Missam applicare pro parochia.“ — Was das Fest des Landespatrons betrifft, so ist dasselbe mit dem Officium jeweils auf den Sonntag verlegt, somit eine besondere Application nicht zur Pflicht gemacht. Zur Verhütung etwaiger Zweifel ist von dem heil. Vater in seiner Encyclica noch ausdrücklich bemerkt, das Volk sei an den abgestellten Feiertagen zur Anhörung der heil. Messe nicht verbunden, und könne frei den Werktagsarbeiten nachgehen: „Romani Pontifices....... simul benigne concesserint, ut populi hisce diebus servilia opera libere exercerent, quin Sacrum audire deberent.“

Das Vaterherz Pius IX. hat sich uns auch darin gezeigt, dass Se. Heiligkeit auf unser Ansuchen (und diess ist der Grund der bisherigen Verzögerung dieser unserer Vollzugs-Verordnung) uns unter dem 17. Jänner 1859 die Vollmacht ertheilt hat, den Pfarrern und Curaten zu gestatten, diese Application für die Pfarrgenossen an abgestellten Feiertagen auf einen andern Tag, jedoch innerhalb derselben Woche, zu vollziehen, wenn auf solchen abgestellten Feiertag eine Casual-Messe Sponsorum, supplicationum, exequiarum, aut Anniversarii fundati e. h. m. fällt. Diese Vollmacht, resp. Erlaubniss, übertragen wir hiemit auf jeden Pfarrer und Pfarrcurat für die so eben bezeichneten Fälle. (Freib. Krchbl. 1859. Nr. 5.)

Oesterreichische Rechtsquellen.

Verordnung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 23. Februar 1859,

betreffend den Eintritt österreichischer Unterthanen als Novizen in ein ausländisches religiöses Institut.

Mit Erlass vom 15. Februar l. J., Z. 7005 hat das k. k. Ministerium des Innern aus Anlass eines vorgekommenen Falles im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien des Aeussern, der Justiz und des Cultus, sowie mit der obersten Polizeibehörde den §. 7 lit. b) des Auswanderungs-Patentes vom Jahre 1832 (60. Band der politischen Gesetzsammlung) dahin zu erläutern befunden, dass nicht schon der Eintritt österreichischer Unterthanen als Novizen in ein ausländisches religiöses Institut, sondern erst die wirkliche Ablegung der Profess, als eine den Vorsatz der Auswanderung in sich schliessende Handlung anzusehen ist. Derlei in ein ausländisches Noviziat eintretenden österreichischen Unterthanen sind daher in Zukunft ohne Anstand zu diesem Behufe für die Dauer des Noviziates gewöhnliche Auslandspässe zu ertheilen und es sind dieselben in angemessener Weise darauf aufmerksam

zu machen, dass es ihre Sache sein wird, falls sie nach Beendigung des Noviziates definitiv in das religiöse Institut einzutreten beabsichtigen, vorher auf gesetzlichem Wege um die Auswanderungs-Bewilligung aus den österreichischen Staaten sich zu bewerben, widrigens sie als unbefugte Auswanderer zu betrachten sein und sich die Folgen dieser Ausserachtlassung selbst zuzuschreiben haben werden.

Hiernach ist sich bei vorkommenden Anlässen zu benehmen.

Das Brautexamen bei Verehelichung eines Reservemannes der k. k. Armee mit einer Civilbraut betreffend.

Da es sich ereignet hat, dass in solchen Fällen, in welchen ein Reservmann der k. k. Armee sich mit einer der Civil-Jurisdiction unterstehenden Braut verehelichte, das Brautexamen völlig unterblieben ist, was am ehesten dann eintritt, wenn Bräutigam und Braut ziemlich weit von einander entlegenen Gemeinden angehören, und die Trauung auf Grund specieller Delegation vom Seelsorger des Wohnortes des Reservmannes vorgenommen wird, so hat der Fürstbischof von Brixen, nach gepflogener Correspondenz mit dem Apostol. Vicariat der k. k. Armee, unter dem 8. April 1859, Folgendes erlassen:

1. „Es ist Sache des Civilseelsorgers der Braut, das Matrimonial-Examen vorzunehmen, und zu demselben auch den Reservmann vorzurufen, wenn er in der Nähe wohnt. Wohnt er in der Ferne, so ist der Seelsorger seines Wohnortes um seine Mitwirkung zu ersuchen.

2. Das Ergebniss dieses Matrimonial-Examens ist dem Militär-Seelsorger bekannt zu geben. Es liegt in der Natur der Sache, dass diess regelmässig noch vor der Verkündigung eines solchen Ehe-Antrages geschehe.

3. Was die Aufbewahrung der Documente betrifft, so hat dieselben, wenn beide Brautleute zu verschiedenen geistlichen Jurisdictionen gehören, derjenige Militär- oder Civilseelsorger *aufzubewahren*, *welcher die Ehe einsegnet,* oder der Militär-Kaplan hat doch wenigstens die Pflicht, die auf den Reservmann sich beziehenden Documente in dem Verkünd- und Entlassschein einzeln nach Datum und Zahl namhaft zu machen, wenn dieselben nicht sollten verabfolgt werden. Der Civilpfarrer der Braut hat jederzeit das Recht und die Pflicht, solche von der Militär-Seelsorge abzuverlangen, wenn er darüber etwa Bedenken tragen sollte."

Brixen, am 8. April 1859.

Vincenz, Fürstbischof.

Die ungiltig errichteten Kreuzwege betreffend.

Da in den vergangenen Jahren mitunter Fälle vorgekommen sind, dass bei Errichtung der Stationen des heil. Kreuzweges die bestehenden kirchlichen Vorschriften nicht eingehalten wurden, so hat der Hochw. Herr Ordinarius von Brixen bei Gelegenheit des Aufenthaltes in Rom nachstehende Bitte um Sanirung der ungiltig errichteten Kreuzwege dem heil. Vater überreicht:

Beatissime Pater!

In Dioecesi meae curae concredita elapsis annis Stationes viae crucis erectae sunt, quin hac in re praescripta omnimode observarentur. Cum in praesentiarum Constitutiones Apostolicae in erigenda via crucis adamussim effectui mandentur, Sanctitatem Vestram supplex adeo, Ipsam rogans, ut institutionem viarum crucis elapsis temporibus invalide factam in radice sanare benignissime dignetur. Pro qua gratia Deus erit merces magna nimis.

Sanctitatis Vestrae

Romae, die 24. September 1858.

addictissimus et obsequentissimus servus

Vincentius, Episcopus Brixinensis.

Auf diese Eingabe erfolgte aus der Secretaria Brevium nachstehende Antwort:

Die 7. Decembris 1858.

Ex Aud. Ssmi.

Ssmus benigne adnuit pro remissione cujuscumque defectus, qui obvenerit in erectione Stationum Viae Crucis, ea tamen conditione, ut Cruces ex ligno omnino confectae sint. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Pro Dno. Cardinale Macchi

J. B. Brancaleoni Castellani Subst.

Damit auch für die nachfolgenden Zeiten ersichtlich bleibe, welche Kreuzwege durch das eben erwähnte Indult sanirt worden sind, falls die kirchlichen Vorschriften bei Errichtung derselben nicht eingehalten worden wären, wird hiemit Folgendes angeordnet.

1. Die Herren Seelsorger haben ein authentisches Verzeichniss aller in ihrem Bezirke bis zum Datum des obigen Indultes errichteten Kreuzwege anzufertigen und im Archive zu hinterlegen. Dieses Verzeichniss wird den Beweis liefern, dass die betreffenden Kreuzwege, wenn auch die Ordinariats-Erlaubniss zur Errichtung derselben nicht gegeben worden sein sollte, und die Einweihungs-Urkunde nicht vorhanden wäre, in Ordnung sind.

2. Sollten sich irgendwo Stationsbilder ohne *hölzerne* Kreuze befinden, so wären sie in der Sanation nicht einbegriffen, und es müsste in diesem Falle um die Erlaubniss zu einer neuen Einsetzung des Kreuzweges beim Ordinariate angesucht werden.

Das Ordinariat sieht sich bei dieser Gelegenheit veranlasst, zur Richtschnur für die Zukunft folgende Bemerkungen beizufügen.

1. Ein wesentliches Erforderniss zur giltigen Einsetzung eines Kreuzweges ist die schriftliche Erlaubniss des Ordinariats. Die Herren Seelsorger sollen daher jedesmal, wenn ein Kreuzweg errichtet werden soll, um dieselbe anhalten. Die Urkunde der Einsetzung des Kreuzweges soll sorgfältig aufbewahrt werde. Dass die Einsetzung nur ein hiezu vom heil. Stuhle bevollmächtigter Priester vornehmen kann, versteht sich von selbst.

2. Werden die Stationsbilder und die Kreuze in einen andern Ort übertragen, oder durch andere ersetzt, so erlöschen die darauf verliehenen Ablässe, und es muss in diesem Falle der Kreuzweg nach erlangter Ordinariats-Erlaubniss neuerdings eingeweiht werden.

3. Jedoch hat die heil. Congregation der Ablässe erklärt, dass die Ablässe fortbestehen, wenn die Bilder und Kreuze entweder alle oder zum Theile weggenommen werden, um die Mauern auszubessern, wofern sie späterhin wieder an ihre frühere Stelle gebracht würden, sollten sie auch einen Monat lang entfernt gewesen sein. Auch dürfen die Bilder und Kreuze, falls sie bei Errichtung des Kreuzweges nicht in gehöriger Reihenfolge aufgestellt worden sind, an einer anderen passenderen Stelle, aber nur im nämlichen Orte, angebracht werden. (S. Congr. Ind. 7. Maji 1836.)

Fürstbischöfliches Consistorium

Brixen, den 31. März 1859.

Georg Habtmann, Consistorial-Präses.

Johann Stippler, Secretär.

Die vom Bischofe anbefohlene Einschaltung einer Collecte bei der heil. Messe betreffend.

Der Hochwürdigste Herr Ordinarius hat mit Erlass vom 19. v. M. Nr. 821. (Diöc. Bl. S. 9.) verordnet, dass täglich, wenn es anders die Rubriken gestatten, bei der hl. Messe die Oratio „Deus refugium nostrum“ eingeschaltet werde.

Da nicht allen Priestern bekannt sein dürfte, an welchen Tagen die Rubriken die Einlegung einer Collecta ab Episcopo imperata nicht gestatten, so werden hiemit einige hierauf bezügliche Entscheidungen der

S. Rituum Congr. in Erinnerung gebracht, wie sie in der authentischen Sammlung von Gardellini enthalten sind.

Auf die Frage, ob die vom Bischofe anbefohlene Collecte in dupl. 1. et 2. classis eingeschaltet werden müsse, antwortete die heil. Congregation: „Negative in duplicibus primae classis, ut alias responsum fuit. Quoad duplicia vero secundae classis poterit ad libitum Celebrantis legi vel omitti Collecta imperata in Missis privatis tantum; in Conventuali et solemni omittenda.“ (15. Mai 1819.) So wurde auch entschieden 23. Mai 1835 und 16. April 1853.

2. Auf die Anfrage, ob diese Collecte an den Advent- und Fasten-Sonntagen auszulassen sei, lautet die Entscheidung:

„Negative, exceptis Dominica Palmarum, et Dominica IV. Adventus in hujus occursu cum Vigilia Nativitatis D. N. J. C. in quibus omittenda est Collecta imperata.“ S. R. C. 20. Apr. 1822.

3. Wenn in der heil. Messe die dritte Oration „ad libitum“ ist, so muss diese „per modum praecepti et obligationis“ gebetet werden, und quarto loco wird gesetzt die Oratio ab Episcopo imperata. S. R. C. 17. Aug. 1709.

4. Was die dermalen einzulegende Collecte speciell betrifft, so kommt sie am 22. Sonntage nach Pfingsten in der Messe vor. Desshalb ist an diesem Tage nach einer Erklärung der heil. Congregation vom 23. Mai 1835 die Oratio „Ne despicias“ (13. inter Orationes ad diversa) als Collecta imperata einzulegen.

5. So oft in der heil. Messe nach Anweisung des Directorium die Oratio pro Ecclesia zu beten ist, soll auf Anordnung des Hochw. Herrn Ordinarius statt der ihr ähnlichen Collecte „Deus refugium nostrum“ die oben erwähnte Oratio „Ne despicias“ als Collecta imperata genommen werden.

Fürstbischöfliches Ordinariat

Brixen, den 16. April 1859.

Georg Habtmann, Consistorial-Präses.

Johann Stippler, Secretär.

Aufstellung von Feldkaplänen für die Feldaufnahmsspitäler.

Der k. k. Minister für Cultus und Unterricht hat unter dem 28. April d. J. an den Fürstbischof von Brixen geschrieben:

„Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Apostol. Majestät seien eine Anzahl von Feldaufnahmspitälern aufzustellen und auszurüsten, für welche auf die Dauer des Bedarfes Feldkapläne aus dem Civil-Klerus benöthiget werden.

Vorläufig seien im Allerhöchsten Auftrage sieben solche Spitäler zu Verona, Venedig, Mantua, Graz, Wien, Prag und Olmütz einzurichten, welche Zahl jedoch nach Massgabe der Umstände noch vermehrt werden dürfte.

Damit wegen Mangel der zum geistlichen Dienste in den zu errichtenden Spitälern erforderlichen Priester keine Verlegenheit entstehe, wolle Se. fürstb. Gnaden unverzüglich aus dem Stande des in der unterstehenden Diöcese vorfindigen Säcular- und Regular-Klerus unmittelbar dem hochw. apostolischen Feldvicariate zu Wien im ämtlichen Wege jene Priester namhaft machen, welche sich für die Verrichtung der geistlichen Obliegenheiten in den erwähnten Feldspitälern eignen und zur Uebernahme dieser Obliegenheiten geneigt sind. Selbstverständlich sei bei den namhaft zu machenden Priestern die Kenntniss mehrerer österreichischer Nationalsprachen wünschenswerth, und es wollen Se. fürstb. Gnaden besonders hinsichtlich dieses Umstandes dem hochw. apostol. Feldvicariate genaue Auskunft ertheilen."

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Cultus und Unterrichts, des Armee-Ober-Commando und der obersten Polizeibehörde vom 5. April 1859,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 1. April 1859, die eigenmächtige Einführung von Religionsgesellschaften (Secten), welche von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannt oder zugelassen sind, oder die Theilnahme daran als strafbar erklärt wird.

Im XIII. St. des R. G. Bl. Nr. 53. Ausg. am 19. April 1859.

Da in mehreren Kronländern wiederholte Versuche vorgekommen sind, die gesetzlichen Vorschriften, durch welche einzelne Religionssecten verboten wurden, dadurch zu umgehen, dass die Anhänger derselben nur den Namen ihrer Secte ändern, so wird, um solchen Umtrieben vorzubeugen, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 1. April 1859 verordnet:

Wer eigenmächtig eine Religionsgesellschaft (Secte), welche von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannt oder zugelassen ist, einführt oder einzuführen versucht, zu diesem Zwecke Bekenner anwirbt, Vorträge hält oder veröffentlicht, Versammlungen veranstaltet oder denselben beiwohnt, oder was immer für eine dahin abzielende Handlung unternimmt, begeht dadurch, in soweit seine Handlungsweise nicht schon nach dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar erscheint, eine Uebertretung, welche nach der Verordnung vom 30. Sept. 1857, Nr. 198 des Reichs-Gesetzblattes (L. R. B. XXII. Stück, Seite 493) zu behandeln ist.

Diese Vorschrift hat vom Tage ihrer Kundmachung im ganzen Umfange des Reiches in Wirksamkeit zu treten.

Freiherr v. *Bach*, m. p. Graf *Thun*, m. p. Graf *Nàdasdy*, m. p.
In Vertretung Sr. k. Hoheit des Herrn Chefs des Armee-Oberkommando Frhr. v. *Eynatten*, m. p. F. M. L.
Frhr. v. *Kempen*, m. p. F. M. L.

Instructio pro Bonorum Ecclesiast. Administratione.

Diöcese Czanad.

„Bonorum Ecclesiasticorum administratio apud eos erit ad quos secundum Canones spectat. Attentis etc. Art. 30 Concordati.

Ad effectum hujus Articuli, attentis etiam Articulis 29 et 32 procurandum, sua Majestas sacratissima clementissime ordinare dignata est, ut sequitur:

„In Anbetracht des 30. Artikels der von Mir mit dem heil. Stuhle geschlossenen Vereinbarung habe Ich beschlossen, an Meine Behörden über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens jene Weisungen zu erlassen, um welche die bischöfliche im Jahre 1856 gehaltene Versammlung nachgesucht hat, jedoch unter der Bedingung, dass sowohl das landesfürstliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht, als auch die Einflussnahme der Patrone, in soweit dieselbe mit dem Kirchengesetze vereinbar ist, gesichert bleibe.

1. Es ist daher Meinen Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorzulegen und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich zu machen. Bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Pfründen und Kirchen gemacht werden, ist ihnen ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde einzusenden.

2. Dem Patrone kann zwar das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, fernerhin nicht zukommen; es soll ihm jedoch unbenommen bleiben, entweder selbst oder mittelst eines Stellvertreters zu zweckmässiger Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken.

3. Demgemäss soll der Patron oder sein Stellvertreter das Recht haben, zu allen dieselbe betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchenvermögensverwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch soll der Bischof keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Patrones in Gegenwart desselben oder seines Stellvertreters die Baulichkeiten und den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche oder Pfründe untersuchen zu lassen.

4. Wenn es dem Patron nicht wohl möglich ist, den Verhandlungen selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so hat die Vermögensverwaltung nicht nur bei einer Veräusserung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird, wie auch über die gehörig belegte Jahresrechnung die schriftliche Aeusserung des Patrons einzuholen und dem Bischofe vorzulegen.

5. Wenn der Patron bereit ist, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so muss diess, von ausserordentlichen Fällen abgesehen, als eine Wohlthat betrachtet werden; es ist jedoch nicht Meine Absicht, dem Bischofe das Recht abzusprechen, den vom Patrone bezeichneten Sachwalter gutzuheissen.

6. Wenn es nach Erledigung einer Pfründe sich um die Ausscheidung und allfällige Ergänzung des Kirchen- oder Pfründen-Vermögens aus dem Nachlasse des verstorbenen oder dem Privateigenthume des abtretenden Pfründners handelt, dann zur Uebergabe des Vermögens an den Nachfolger ist der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

7. Sollte ein Patron beweisen können, dass ihm kraft der Stiftung grössere Rechte zukommen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.

8. Da Meine Regierung den Religions- und Studienfond im Namen der Kirche verwaltet, so ist derselben nach Erledigung einer Pfründe, deren Intercalar-Erträgniss in den Religionsfond zu fliessen hat, der vom Bischofe ernannte Temporalien-Verwalter anzuzeigen, damit sie denselben entweder im Namen des Religionsfondes gutheissen oder ihm einen Mitverwalter beigeben könne. Auch ist zur Wahrung der Rechte des Religionsfondes die Intercalar-Rechnung ihrer Prüfung und Genehmigung zu unterziehen.

9. Nicht nur bei den Pfründen und Gotteshäusern des landesfürstlichen Patronates, sondern auch bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, wird Meine Regierung die dem Patrone zukommenden Befugnisse fortwährend üben und die Vertretung, wie bisher, von der Finanzprocuratur zu leisten sein.

10. Ist das Pfründengut ein landesfürstliches Lehen, so sind die Lehengesetze auch hinsichtlich der Vermögensaufnahme und Lehensverleihung wahrzunehmen.

11. Wenn bei Dom- und Collegiatkirchen über die Vermögensverwaltung kirchlich genehmigte Statuten in Kraft sind, so verbleibt es bei denselben. Sonst werden die Bischöfe ihre diessfälligen Bestimmungen so treffen, dass die Rechte der Regierung und der Patrone in der oben bezeichneten Weise gewahrt bleiben.

12. Sollte wegen Superrevision der Rechnungen oder zur Bestellung

eines Rechtsbeistandes für die Fragen der Vermögensverwaltung das Vermögen der Kirchen einer Diöcese durch eine Umlage in Anspruch genommen werden, so ist hiervon vorläufig Meiner Regierung Anzeige zu machen, damit die Natur der daraus entstehenden Belastung in Erwägung könne gezogen werden.

13. Ueber die Frage, von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, bleiben für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Ich behalte mir jedoch vor, die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen."

Vigore praemissorum, administratio Bonorum Ecclesiasticorum parte ab una, — quatenus nempe in Hungaria hactenus apud Ecclesiam erat, apud Eandem relinquitur; parte ab altera vero de novo uniformiter regulatur.

Ad obtinendam itaque Administrationis Bonorum Ecclesiasticorum debitam cum S. Canonibus et Caesareis Ordinibus conformitatem sequentem pro universa dioecesi valituram edimus Instructionem:

1. Nomine Bonorum Ecclesiasticorum veniunt Bona tam immobilia, quam mobilia aut etiam res, quae ad Religionis et Cultus divini exercitium, hujusque ministrorum necessitates, demum ad Charitatis et misericordiae opera destinantur.

2. Omnium horum bonorum *Jus proprietatis et directum Dominium* apud Ecclesiam est: *utile* vero ad Beneficiatos spectat. Sunt proinde haec bona ex indole sua inalienabilia et beneficiati duntaxat jus ad usum fructuum, cum obligamine rem fructificantem integre servandi, et secundum Canones ac Dioecesanam legem administrandi acquirunt.

3. Immediata Bonorum Ecclesiasticorum administratio ad Rectores Ecclesiarum, mediata per superinspectionem ad Episcopum pertinet, qui eam per V. A. Diaconos potissimum procurat.

4. In hac administratione summa lex est: omnem cujuscunque nominis alienationem et detrimenta praecavere, id quod dum Rectores Ecclesiarum sub juramenti investituralis religione solemniter spondent, una ad sarcienda — per ipsos causata damna, — massam suam postmortualem pro re nata vinculant.

5. Bona Ecclesiastica, alia ad fabricam Ecclesiae pertinent, ex quorum fructibus ipsae res sacrae ad cultum divinum necessariae parantur et conservantur; alia alendis ministris Ecclesiae deserviunt, et dicuntur Bona mensae seu congruae sustentationis; alia demum ad fines religioni sacros vel opera misericordiae impenduntur et fundationes piae audiunt.

6. Bona Fabricae et Pias Fundationes Rector Ecclesiae principaliter

administrat, adlectis in consortium seu per se, seu per substitutos suos iis Patronis, quorum est ad ferenda seu in toto seu in parte onera fabricae concurrere, item duobus de Communitate fidelium eligendis Coadministris vulgo: Syndicis aedituis quales hucusque praeexstiterant. Ex his individuis coalescit Administratio bonorum Ecclesiasticorum penes singulas Ecclesias tam parochiales quam filiales.

7. Quaenam sint circa hanc administrationem jura Patroni, praeinserti benigni ordines Caes. Reg. §. 2, 3, 4, 5, 6, 7 exponunt, quorum observamen praesentibus inculcatur et praescribitur.

8. Rectorum Ecclesiae est Coadministros, collatis cum Patrono, si aliquid juris ad hoc legitime sibi vindicet; item cum Primoribus Communitatis, — Catholicis tantum — consiliis ad hoc munus seligere, et respective destinare, quo circa sequentia sunt observanda:

a) Electio fiat in regula occasione Visitationis decanalis sub praesidio V. A. Diaconi districtualis.

b) Communitas per Primores suos (pro re nata cum Patronatu) sex individua proponit Parocho vel Administratori — vel, quod praestat, propositio communibus omnium votis sub ductu Rectoris Ecclesiae decernitur, et quidem ante visitationem decanalem.

c) Supervacaneum non est monere proponendos Catholicos, fide integros, moribusque exemplares, facultatibus valentiores, denique scripturae et ratiocinii gnaros neque propiore cognationis aut affinitatis gradu invicem junctos esse debere.

d) V. A. Diaconi erit de harum dotum veritate certitudinem sibi procurare, et de voto Parochi vel Administratoris, duos designare, qui erga relationem per Parochum vel Administratorem de resultato electionis ad Ordinariatum absque mora praestandam in Coadministratores seu Syndicos renunciabuntur et V. A. Diacono indicabuntur.

e) Haec valent etiam de Ecclesiis adfiliatis, pro quibus ad minimum unus Coadministrator seu syndicus eodem modo eligendus et proponendus.

f) Si quae remuneratio syndico seu aedituo de fisco Ecclesiae erga adprobationem Ordinariatus hactenus tributa fuit, ad hanc neoelecti coadministratores jus retinent, et illam respective inter se partiuntur. Decem floreni v. a. singulis e fisco Ecclesiae titulo annuae remunerationis de regula erga annutum Ordinarii poterunt erogari.

g) Perquam optabile est, ut Communitas hos coadministros velut Communitatis bono servientes, a quibusdam communibus Communitatis oneribus vel praestationibus (e. g. ab onere struendarum viarum, vel aggerum, praestandarum vecturarum publicarum, inhospitationis militum ect.) — quod multis in locis obtinet — inmunes praestet, aut alio quovis modo cohonestet praesertim in illis locis, ubi ex peculio Ecclesiae titulo

fatigiorum hactenus nihil perceperunt. Pari modo in Domo Dei, in processionibus et solemnitatibus ecclesiasticis eos Curati distinquant oportet.

h) Nova Electio hujusmodi Coadministratorum occasione proximae Visitationis decanalis instituatur (salvo Parochi et respectivorum voto, ut qui actu syndicorum vel aedituorum partes obeunt, in hoc munere relinquantur) Attamen solummodo ad triennium, quo elapso nova electio instituenda erit, salva itidem emeritos reeligendi et pro Confirmatione substernendi facultate.

i) Qui labente triennio in supra requisitis sub c dotibus forte deficerent, etiam ante expletum triennium erga praevium Ordinariatus annutum removendi sunt, et nova electio instituenda est. Quare V. A. Diaconi occasione Visitationis in hoc quoque merito se ut oculos Episcopi gerant.

k) Legitime electi et propositi virtute decreti in coadministratores renuntiabuntur et congruam lingua vernacula ab Ordinariatu recipient instructionem. Antequam vero munus suum adeant, Professionem fidei Trident. juxta formam a Pio IV. praescriptam die Dominica vel festo publice in Ecclesia post Evangelium emittent, per Rectorem Ecclesiae habito brevi alloquio Communitati praesentabuntur, et juramentum Officii juxta formulam Circularibus ddt. 26-ae Octobris 1857 Nr. 1762 pag. 164 nuncupabunt atque S. Communionem sument.

In Confinio militari vices patroni locale praetorium Centuriae militaris cum sustineat, de neoelectis eidem significandum est, nisi forte in ipso electionis actu partes cepisset et suo jure jam usum fuisset.

10-o Ut administratio bonorum Fabricae rite procurari valeat, imprimis cum neoelectis Coadministratoribus omnia bona et res ad fabricam Ecclesiae spectantes huc relata etiam structurarum aedilium technica revisione et protocollari Inventatione ad fidem praeexistentium Inventariorum et respective extractuum de libris fundualibus (Circul. ddt. 20-ae Febr. 1857 Nr. 354 pag. 130) reinventanda et per Coadministratores pro compertis vetera vel nova Inventaria suo chyrographo munienda, denique Cassa Ecclesiae renumeranda, obligatoriales literae Contractus, et quaevis literaria documenta quae huc faciunt revisenda sunt, quo sic de statu bonorum fabricae debitam notitiam acquirant. Valent haec etiam in casu, ubi praeexistentes syndici confirmati fuerint; aut unus novus accesserit.

11-o Quae de arca seu cista in qua aes paratum et obligatoriales litterae, Contractus, Inventaria aliaque id genus documenta conservanda sunt, duplici et diversa seratura et clavi providenda, in aedibus parochialibus sicco et tuto loco ponenda, de non erogandis ultra 10 fl. val. aust. etc. item de modo diaria et Rationes conficiendi seu per nos (Circul. 14-ae Maji 1855 Nr. 1047 Append. pag. XV.) seu per An-

tecessores Nostros praescripta sunt, vigorem porro quoque retinent; quibus sequentia supperaddimus:

a) Aes paratum, quod a currentibus Ecclesiae necessitatibus redundat cumprimum foenori locandum et quidem fine facilioris calculi in rotundis Summis quae 50 florenis non sint minores; alioquin damnum e defectu census emergens administratio sarciet, Elocatio tantum erga pupillarem securitatem fiat cujus documenta ordinariatui praevie una cum Schemate obligatorialium praesententur.

b) Pia dona manualia, obventiones stolares Ecclesiae, item proventus ex nollula, census influentes, capitalia repersoluta: verbo omnes perceptiones die Dominico et Festo in praesentia Coadministratorum diario inscribantur et Cassae inferantur. Restantias incassare Coadministratorum esto.

c) In erogationibus quae praeter currentes Ecclesiae necessitates 10 fl. v. a. excedunt, et ad internam Ecclesiae instructionem destinantur §. 3. et 4 benig. Ordin. Caesareae attendantur oportet, in illis Ecclesiis in quibus Patronus praeter onera fabricae stricte sumtae, etiam ad internas Domus Dei necessitates, uti: aras, cathedram, organum, campanas, vasa, paramenta sacra etc. concurrit. In erogationibus majoribus de fisco ecclesiae faciendis, Episcopus justis Patroni votis ad esse suum existimabit. Si tamen ex collectis fidelium aut singularium benefactorum oblatis fiat erogatio, ad quae Patronus nihil contribuit, ipse praeteriri poterit. Ad erogationes in reparationem structurarum aedilium, quae 10 fl. A. V. excedunt, annutus Ordinarii expetendus est, nisi periculum sit in mora.

d) Rationes Ecclesiarum in duobus exemplis exarandas, quarum unum in Archivo Parochiali, alterum in Dioecesano conservabitur, per omnia Administrationis membra subscribendas et Sigillo Ecclesiae Parochialis ac Patroni (vel Communitatis ubi non est Patronus) eatenus scripto invitandi muniendas, uti hactenus ita dehinc V A. D. (Rationes V. A. Diaconorum vero Archi-Diaconus) revidebit neque prius pro superrevisione ad Ordinariatum transponet, quam illas rite adornatas esse compererit.

e) Exhibendus insuper isthuc erit Extractus Rationum ad praescriptum §. 1. saepefatae benign. ordin. Caesareae adornatus et ut supra authenticatus.

f) Cautionem pro Bonis Ecclesiae Administratio in solidum, et pro re nata V. A. Diaconus — si nempe ipsius culpa defectus emerse isse probatum fuerit — praebent.

12) Administrationis erit a fatis Parochi cum interventu V. A. Diaconi aut ipso impedito ejusdem substituti accito, dum id mora temporis admittit, Patrono aut ejusdem substituto, item Primorum Commu-

nitatis Catholicorum nec non Constituti Executoris testamenti bona fabricae Ecclesiae item piarum fundationum reinventare, Cassam renumerare, Instrumenta literaria perlustrare, sequestranda a patrimonialibus et massa postmortuali sequestrare, ac pro re nata defectum aeris nefors compertum praeferenter sarcire, aut interposita in defectu parati fundi reclamatione sarciendum procurare, et super actis protocollum per cunctos intervenientes authenticandum conficere, legatariis aut haeredibus in hac praeferenti pertractatione a jure reclamandi exclusis et ad ulteriora relegatis.

13) Si quam dotem Ecclesia in fundis immobilibus habeat vel acquirat, hi nunquam domestice administrentur, sed erga praeviam ratificationem Ordinarii non infra triennium in arendam Catholicis locentur.

14) Capitalia in censum apud Catholicos, ubi vero adsunt Cassae parsimoniales (Takarék pénztár — Sparkassa) apud has foenori erga cautiones legales locanda sunt.

15-o Piae fundationes tum ex indole sua, tum e S. Canonum mente inter bona Ecclesiae censentur, et juri ejusdem subsunt. — Quare Episcopi est conditiones sub quibus acceptandae sint praescribere, acceptatas bonis Ecclesiae incorporare, contra alienationis pericula praemunire, et administrationi earundem intendere, dubiam mentem testatoris interpretari etc. etc.

16) Statuta Dioecesana circa pia legata seu fundationes pro sacris Missae sacrificiis, Oratoriis, Capellis, Crucibus, Statuis etc. (Circul. ddt. 14-ae Maji 1855 Nr. 1047 Append. XV.) suum vigorem porro quoque retinent; ea superaddita sanctione, ut in defectu fundationis pro Capellis Statuis et Crucibus etc. lege dioecesana dipostae, haec ex illorum massa resarciatur, quorum neglectu, aut indulgentia hujusmodi monumenta fundo ad conservationem necessario destituta manserunt. Monumenta hujusmodi tantum erga praevium annutum Ordinariatus erigantur.

17) Si legata vel fundationes fiant seu pro Sacris Missae Sacrificiis, seu pro Statuis, Crucibus, Capellis etc. seu denique in favorem beneficii, litterae fundationales — quibus si mortis causa fiat legatum, tenor testamenti inscribendus est — in triplici exemplo sine timbro exarentur, et pro more hactenus praevigente ad Ordinariatum fine ratihabitionis transponantur, qui unum exemplum Excelso Gubernio pro statu notitiae exhibebit, alterum ad Archivum dioecesanum reponi, tertium ad Parochiale remitti faciet.

18) Administrationis erit effectum fundationum hujusmodi ad mentem fundatoris vel testatoris et legis dioecesanae praescripta solerter procurare, et rationes annuas ad normam praememoratarum Circularium ddt. 14-ae Maji 1855 reddendas Ordinariatui via V. A. Diaconali — debite revisas et censuratas praesentare.

19) Haec omnia, ut ordinate fiant, fundationes hujus generis in distinctum protocollum „Piarum fundationum" quod una diarii vices sustinere poterit sunt redigendae. Sacra in Tabellam referenda et in Sacristia uti hactenus loco conspicuo appendenda sunt, et fidelibus tempestive annunciandа.

20) Fundationes vel legata, quae fiunt in bonum fabricae Ecclesiae cum peculio Ecclesiae, attamen distincte manipulentur, et in rationibus sub suo titulo uti alias praescriptum — exhibeantur.

21) Dum viam juris inire necesse fuerit, annutus Ordinarii per Administrationem praevie, — uti hactenus — impetrandus erit, qui gratuitam assistentiam Fisci patronalis equidem haud abnuet imo gratam habebit; — sin, — de Advocato administratio providebit, cujus etiam erit de decursu Causae authenticas sibi per singula ejusdem stadia notitias procurare ac de iisdem dum Rationes Ecclesiae substernuntur ad Ordinariatum, relationem facere. In Ecclesiis patronatus publici Sensu §. 9 praeveneratarum Normalium Caes. Reg. assistentiam praestabit C. R. Fisci procuratura.

22) Expensae judiciales prout et honorarium Advocati — uti hactenus — nonnisi erga Ordinariatus annutum poterunt erogari. Integrum est Ordinario Advocatum pro re nata ab agendo removere.

23. Bona mensae seu congruae suo jure et periculo ita administrat Rector Ecclesiae ad praescriptum statuti dioecesani, ut ab omni cujuscunque generis alienationis, vel deteriorationis aut neglectus in structuris aedilibus, specie abstineat. Praestationes cujuscunque generis a parte Communitatis, Curato, titulo congruae legitime competentes, Primores Communitatis — uti hactenus — dependi seu incassari facient.

24. Nulli Beneficiatorum integrum est ab emensa legali congrua seu quoad quantitatem seu quoad qualitatem seu quoad modum praestationis, (per reluitionem) vel latum unguem suo arbitrio recedere et seu sponte oblata augmenta vel beneficia personalia sine annutu Ordinarii acceptare, nova pacta inire vel tacitas condonationes facere: alioquin suis juribus indormientes ad recompensationem stringentur. Quare occasione institutionis corporalis seu installationis in temporalibus, praemissa reinspectione technica structurarum aedilium quae in scriptum referenda est authentica documenta uti sunt Decretum Visitationis Canonicae, Contractus, Inventaria, extractus libri fundualis, litterae fundationales, cessionales, resolutiones dicasteriales etc. quibus Congrua beneficialis innititur in praesentia Coadministratorum, item eorum omnium quorum interest solemniter republicabuntur, et respectivorum chyrographis roborato protocollo in dupplici reinventabuntur.

25) Coadministratorum est intendere ut praemissis effectus respondeat. Quare si structuris aedilibus vel fundis immobilibus ad congruam

pertinentibus damnum quodpiam, seu immineret, seu illatum esset, de eo Beneficiatum edocebunt, modum damni avertendi vel reparandi suggerent, aut pro re nata remedium apud V. A. Diaconum conquirent cujus est Beneficiatum Officii admonere, aut si opus sit Episcopi opem implorare. Valent hoc etiam tempore continuo possessorii.

26) Investitiones, quae fiunt in meliorationem fundorum immobilium e. g. per exstirpaturas, adplanationem, arborum implantationes, circumvallationem, canalisationem etc. inhaerent Beneficio, et tunc solum jus ad quamdam indemnisationem tribuere possunt, si cum annutu Episcopi fuerint susceptae. — Circa structuras aediles idipsum valet. — Inplantatio hortorum, vinearum velut ad naturalem et ordinariam soli culturam spectans, fundo beneficiali absque omni indemnisationis jure inhaeret.

27) Beneficii vacantis, non incorporati collegio seu conventui regularium proventus integros in regula percipit Administrator interimalis, et pro re nata rationes de intercalaribus proventibus reddit Episcopo. — Quodsi vero Beneficii possessore, quavis de causa ab ejusdem administratione impedito, parochiae per substitutum temporalem provideatur, partem fructuum, quasi intercalarium pro substituto emetitur Episcopus.

28) Novus Beneficiatus pro more hactenus recepto in concursu Patroni, Coadministratorum , primorum Communitatis, servatis iis, quae §. 24 praescripta sunt, per V. A. Diaconum, qua delegatum Episcopalem in temporalia introducetur: qui unum exemplum protocolli Installationalis cum Inventariis ad Ordinariatum transponet.

29) Cautiones praemissae §. 24 et 27 etiam in resignatione Beneficii Vacantis Administratori temporali facienda, attendantur oportet.

30) Intuitu divisionis fructuum beneficialium inter decedentes et succedentes, praevigentes ordines dioecesani ddt. 13. Nvbris. 1856. Nr. 2641 pag. 83 pro norma deservient, in salvo manente mutuo amicabili tractatu cum interventu V. A. Diaconi scripto stipulando a quo postliminio recedere haud erit integrum.

31) Comperto post fata vel egressum beneficiati forte in bonis beneficialibus defectu, vel detrimento, administrationis erit eorum resarcitionem abs mora praesuscipere et effectuare.

32) Authentica decreta Visitationis Canonicae, Contractus et quaelibet Scripturae forma legali exaratae coram jure uti hactenus plenam probam facient.

33) Studiosa aut saltem, non satis excusanda Patroni vel ejusdem substituti a Consessibus Visitationum Canonicarum, aut a Consultationibus Administrationis Ecclesiasticae absentia, nihil eidem ad praejudicandum juribus Ecclesiae vel Beneficii opitulabitur, — Hinc Parochorum vel Administratorum erit indicta Visitatione Canonica vel Decanali, vel quavis consultatione Patronos *scripto* ad eamdem invitare responsum omni cum humanitate deposcere.

34) Nulli Patronorum integrum est circa Congruam legaliter defixam, seu in quantitate, seu in qualitate, seu in modo praestationis mutationem sine requisito Ordinarii annutu praesuscipere.

35) Quaecunque bona Ecclesiastica ejus generis sunt, ut ad illa

seu servanda, seu compensanda Civitas nullo modo concurrat, ad plenam et exclusivam Ecclesiae Administrationem pertinent.

36) Sede Episcopali seu morte seu translatione vacante reddita, vel quavis de causa impedita, Capituli erit ad mentem Conc. Trid. sess. 24 Cap. 16 et Art. 30 et 32 Concordati constituto Oeconomo bona mensae Episcopalis concurrenter cum Commissario Civili Capitulo superinspiciente administrare, fructus intercalares ad fundum Religionis deducere et successori rationes reddere.

37. Rationem Administrationis hujus intercalaris distincta statuta: modum porro sequestrationis sequestrandorum Litterae Apostolicae Beatissimi Patris Pii IX. ddt. 1-ae Junii 1847 „Quum illud plurimi referat", regulant. Datum Temesvarini die 4-a Aprilis 1859.

Die gesammte Kirche betreffend.

Decret der heiligen Congregation des Index.

Durch Decret vom 11. April, veröffentlicht im „Giornale di Roma" vom 20., hat die heil. Congregation des Index folgende Bücher zu lesen verboten:

Le livre de Job, traduit de l'hebreu, par Ernest Renan, membre de l'Institut.

J. Michelet, *l'Amour*.

Dictionnaire des Conciles, par Allex, nouvelle edition augmentée d'une analyse historique et critique des conciliabules nationaux, tenus par les constitutionnels en 1797 et 1801, par l'Abbé Filsjean, *donec corrigatur*.

P. Enfantin 1858. — H. Saint-Simon, 1813 *Science de l'homme, Physiologie religieuse.*

La mia opinione intorno alla Teandria di Maria Vergine e della Chiesa cattolica, per Francesco Lavarino. *Auctor laudabiliter se subjecit et opus reprobavit.*

Die speculative Theologie des heil. Thomas von Aquin etc. seu speculativa Theologia s. Thomae de Aquino, doctoris Angelici, in suis praecipuis lineamentis systematice exposita a Doctore Joann. Nep. Paulo Oischinger.

Die christliche Weltanschauung in ihrer Bedeutung für Wissenschaft und Leben von D. Leopold Trebisch. Wien 1852.

Decreto Fer. V. Augusti 1858.

Katholisches Andenken, von Thomas Braun, Priester zu Holzkirchen, Bisthum Passau. Decr. eod.

Ueber Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken in Preussen.

Von einem Westphalen.

Die ausschliesslich geistliche Gerichtsbarkeit, welche früher in allen Provinzen Preussens für Ehesachen der Katholiken bestand, hat während dieses Jahrhunderts in den verschiedenen Provinzen verschiedene Schicksale durchgemacht. Im Rheinlande und Westphalen kam sie während der Wirren der französischen Occupation im Anfange dieses Jahrhunderts ausser Uebung; auf dem linken Rheinufer, welches schon durch den Frieden von Luneville an Frankreich fiel, im Jahre 1802, auf dem rechten Rheinufer erst später. Ein Gesetz französischer Fremdherrschaft vom 27. Jänner 1808 erklärte sie nämlich im Königreiche Westphalen für aufgehoben. Für das Herzogthum Westphalen dagegen, welches nach dem Luneviller Frieden mit dem Grossherzogthum Hessen vereinigt wurde und erst später an Preussen kam, hörte sie factisch auf mit dem am 31. März 1825 erfolgten Tode des Official Arndts. Bis zum Jahre 1849 erhielt sie sich in Erfurt, Schlesien, Westpreussen und Posen in Uebung. Endlich wurde sie für ganz Preussen durch das Gesetz vom 2. Jänner 1849 für aufgehoben erklärt.

Nachdem also diess Gesetz vom 2. Jänner 1849 die Aufhebung der ausschliesslich geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken bestimmt hat, so erhebt sich vom juristischen Standpunkte aus die Frage, ob dasselbe rechtlich begründet war. Verschiedene Gründe zeigen, dass sich diese Frage nur verneinend beantworten lasse, und die nämlichen Gründe zeigen auch, dass der Staat zur Wiederherstellung jener geistlichen Ehegerichtsbarkeit rechtlich verpflichtet sei.

Man kann die Sache zuerst vom Standpunkte des paritätischen Staates, dann von andern staatsrechtlichen Titeln aus prüfen. Wenn man davon ausgeht, dass Preussen ein christlicher und dazu paritätischer Staat ist, so lässt sich die rechtliche Verpflichtung, die ausschliesslich geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wiederherzustellen, von vier verschiedenen Gesichtspunkten aus nachweisen.

Erstlich. Ein paritätischer Staat, welcher die katholische Kirchenverfassung ebensowohl wie die protestantische anerkannt hat, muss sie auch durchführen lassen. Und es ist die Frage nur die, was die katholische Kirchenverfassung hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in Ehesachen fordert.

Die Kirche *lehrt*, die Ehe sei ein Gnadenmittel, ein Sacrament, und *folgert*, dass sie allein die Gerichtsbarkeit in Ehesachen habe. Diese Folgerung ist richtig; sie beruht auf einem einfachen Schlusse: Wenn *alle* Rechtsfälle, welche die Sacramente betreffen, bloss vor den kirchlichen Richter gehören, so müssen auch die Rechtsfälle, welche die *Ehe* (und zwar entweder ihre Giltigkeit oder Ungiltigkeit; ihre Fortdauer oder Trennung) betreffen, bloss vor den kirchlichen Richter gehören, wofern die Ehe ein Sacrament ist. Aus dem Dogma, dass die Ehe ein Sacrament ist, ergibt sich also mit nothwendiger Consequenz für die Kirchenverfassung der Grundsatz, dass die Gerichtsbarkeit darüber ausschliesslich der Kirche zustehe.

Dieser Satz ist ausgesprochen im Concil von Trient Sess. 24. can. 12 de sacr. matrim. „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit." — Manche haben diesen Canon so deuten wollen, als ob das Concil den kirchlichen Richtern nur überhaupt die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, nicht aber die ausschliessliche zuspreche. Aber eine solche Deutung ist wider die ratio legis. Weil die Ehe ein Sacrament ist, darum hat das Concil die Gerichtsbarkeit über dieselbe den kirchlichen Richtern zuerkannt; eben darum aber auch nur den kirchlichen Richtern, weil weltlichen Richtern die Gerichtsbarkeit über ein Sacrament gar nicht zusteht. Papst Pius VI. hat diese ratio legis in einem Breve sehr bestimmt hervorgehoben. „Ignotum nobis non est, quosdam adesse, qui secularium principum auctoritati plus nimis tribuentes et verba hujus canonis captiose interpretantes illud defendendum susceperunt, ut quoniam Tridentini patres hac dicendi formula usi non fuerint: „ad solos judices ecclesiasticos" aut „omnes causas matrimoniales" potestatem reliquerint judicibus laicis cognoscendi saltem causas matrimoniales, quae sunt meri facti. Sed scimus etiam hanc captiunculam et fallax hoc cavillandi genus omni fundamento destitui. Verba enim canonis ita generalia sunt, omnes ut causas deprehendant et complectantur; spiritus vero sive ratio legis adeo patet, ut nullum exceptioni aut limitationi locum relinquat. Si enim hae causae non alia ratione pertinent ad unum ecclesiae judicium, nisi quia contractus matrimonialis est vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentum, sicut haec sacramenti ratio communis est omnibus causis matrimonialibus, ita omnes hae causae spectare unice debent ad judices ecclesiasticos, cum eadem sit ratio in omnibus."

Aus dem Bisherigen ergibt sich, dass der Verfassungs-Grundsatz der Kirche in Beziehung auf Ehesachen kein anderer sei, als der einer ausschliesslich geistlichen Gerichtsbarkeit, und es ergibt sich, dass dieser Grundsatz in dem Dogma der Kirche von dem sacramentalen Charakter der Ehe seinen guten Grund habe. Diess ist der *Grund*,

jenes die *Folge* und zwischen Grund und Folge ein so unbestreitbarer Zusammenhang, dass ihn selbst ein Mirabeau nicht bestritt: „Ist es wahr, dass die Ehe ein Sacrament ist, so können die Ehesachen nicht anders als zu der kirchlichen Gerichtsbarkeit gehören.“ [1])

Manche, welche diesen kirchlichen Verfassungsgrundsatz nicht in Abrede stellen, bestreiten nur diess, dass der Staat nach diesem kirchlichen Verfassungsgrundsatze sich zu richten habe. „Jedenfalls, sagen sie, kann der Staat und insbesondere der Preussische Staat nicht zugeben, dass der Tridentinische Canon bindende Norm für seine Gesetzgebung, für die Bestellung seiner Gerichte sei.“ Aber dieser Streit lässt sich schlichten; man muss nur unterscheiden. Ein Staat, welcher der Kirche Feind ist, ihre Freiheit nicht will und die Durchführung ihrer Verfassung stört, wird sich um den richterlichen Ausspruch der Kirche in Ehesachen nicht kümmern; er ist im Stande, weltlichen Gerichten die Scheidung und Trennung katholischer Ehen aufzutragen. Aber diess muss sich ändern, sobald er ein christlicher und paritätischer Staat wird, sobald er die kirchliche Verfassung anerkennt und deren Grundsätze durchgeführt wissen will; denn, wie gezeigt ist, ein Grundsatz ist doch eben der, dass nur die kirchlichen Richter in Ehesachen entscheiden. Fortan müssen einem solchen Staate die Fragen über diese Sachen nicht mehr als bürgerliche und weltliche, sondern als *kirchliche* Fragen erscheinen. Ein richtig denkender Mensch kann diess nicht verkennen. Wenn der Staat in die Kirchenverfassung nicht mehr eingreifen will, so muss er das, *was ein Theil derselben ist, nicht mehr als einen Theil der bürgerlichen Verfassung* behandeln. Lautet also die Frage: „Ist es nothwendig, dass ein paritätischer Staat die ausschliesslich geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wiederherstellen lasse?“, so kann man die Frage noch einfacher so stellen: Ist es nothwendig, dass ein paritätischer Staat *die Verfassung der von ihm anerkannten Kirche durchführen lasse?* — eine Frage, auf welche sich die Antwort von selbst ergibt.

Wird hiergegen eingewendet „mit der Aufnahme der katholischen Kirche als öffentliche Kirche ist aber nur zugestanden, dass die innere Verfassung der katholischen Kirche, nicht auch, dass die *bürgerlichen Einrichtungen* dem Tridentinum gemäss zu bestellen sind“, so kann man einfach erwiedern, dass der Staat, welcher die Kirche und ihre Verfassung anerkannt hat, nichts unter dem Namen „bürgerliche Einrichtungen“ einführen darf, was wider die Kirche und ihre Verfassung gerichtet ist. Wenn der Staat in Ehesachen der Katholiken der Kirche

[1]) De la Monarchie Prussienne Tom. 7 pag. 83. Vgl. Göschl, historische Darstellung der kirchlich-christlichen Ehegesetze. Aschaffenburg 1832 S. 4.

die alleinige Gerichtsbarkeit nimmt, eine weltliche Ehegerichtsbarkeit aber einführt, aufrechterhält und dadurch rechtfertigt, dass diese eine „bürgerliche Einrichtung" sei, so kann er, wenn er consequent fortfahren will, der Kirche alle ihre Rechte nehmen und solche kirchlichverfassungswidrige Massregeln durch den Namen „bürgerliche Einrichtungen" aufrechterhalten und rechtfertigen.

Die preussischen Juristen können sich hier durch den frühern Staats- und Justizminister *von Kamptz* belehren lassen! Der sagt nicht, die Frage wegen Bestand der Ehe bei katholischen Unterthanen sei eine Frage bürgerlicher Natur, woraus die Nothwendigkeit folge, sie den bürgerlichen Gerichten anheimzustellen, sondern erklärt geradezu, bei Katholiken sei die Frage, ob eine Ehe bestehe, „rein kirchlicher Natur;" daraus aber „folge von selbst die Nothwendigkeit, die Ehesachen der Katholiken an ihre geistlichen Behörden zu verweisen." Doch diese Stelle ist so wichtig, dass man sie im Zusammenhange hören muss. [1])

„Für den Antrag, die Ehesachen zweier katholischer Ehegatten den geistlichen Behörden lediglich zu überweisen, wird hauptsächlich Folgendes angeführt. . . . Es sei eine dringende Aufforderung an die Gerechtigkeit, die Ehesachen der Katholiken lediglich nach ihren Glaubenslehren, den Grundsätzen des canonischen Rechts zu behandeln; und da es sich bei Ehesachen der Katholiken nicht um Auflösung der Ehe, sondern nur darum handle, ob die Ehe bestehe, diese Frage aber rein kirchlicher Natur sei, so folge von selbst die Nothwendigkeit, die Ehesachen der Katholiken an ihre geistlichen Behörden zu verweisen."

„Von der andern Seite ist behauptet, dass das bürgerliche Gesetzbuch allgemein giltig und für alle Unterthanen in gleicher Art verbindend sein müsse."

„Ich kann nicht allein keinen Anstand finden, der ersterwähnten Ansicht mich durchaus anzuschliessen, sondern halte auch die zweite Ansicht für *ungerecht*, gemeinschädlich und dem Zwecke einer verbesserten Gesetzgebung über diesen Gegenstand widerstreitend."

So schrieb im Jahre 1834 *ein preussischer Staats- und Justizminister:*

Zweitens. Ein paritätischer Staat, welcher Katholiken sowohl als Protestanten entsprechen will, darf auf die Protestanten nicht das katholische Eherecht, auf die Katholiken nicht das protestantische anwenden. Nun frage man sich aber, ob nicht auch das neueste preussische Ehescheidungsgesetz in rein kathol. Ehen ein unter gewissen Bedingungen auflösliches Band der Ehe annimmt. Was ist diess denn? Ist das nicht

---

[1]) Motive zu dem Entwurfe eines Ehescheidungsgesetzes für die königlich preussischen Staaten, als Manuscript für die Berathungen abgedruckt. Berlin 1834. S. 5 ff.

eine Anwendung protestantischer Grundsätze auf katholische Ehen? Der weltliche Richter soll ganz abgesehen von der Lehre der katholischen Kirche über das Sacrament der Ehe und deren unauflösliches Band dem protestantischen Grundsatze von der Auflössbarkeit der Ehen auch bei katholischen Ehen folgen. Ist ein paritätischer Staat zu einer solchen Bestimmung befugt? Nein; er handelt nicht gerecht sowohl gegen die einzelnen Katholiken als gegen die katholische Kirche selbst, wenn er gegen sie nach einem Eherechte verfährt, welches in protestantischem Geiste abgefasst ist.

Auch diess hat schon vor 25 Jahren der genannte preussische Staats- und Justizminister gezeigt.

„Das der Ehe zum Grunde liegende religiöse Princip bringe es mit sich, dass für verschiedene Religionsparteien auch ein verschiedenes Eherecht stattfinden müsse. Namentlich könne der Grundsatz der evangelischen Kirche von der Auflöslichkeit der Ehe auf Katholiken, nach deren Glaubenssätzen das Band der Ehe unauflöslich sei, nicht Anwendung finden.“ . . . „Wenn ein Ehescheidungsgesetz auf das religiöse Princip Rücksicht nehmen soll, so folgt von selbst, dass es den Grundsätzen der Religion angemessen sein und am wenigsten mit denselben in Widerspruch treten muss. Diess darf es weder aus dem Grunde der Allgemeingiltigkeit des Gesetzbuchs, noch aus dem der Gewissensfreiheit. Der letztern wird überhaupt ein zu weites Feld angewiesen, wenn man sie dahin ausdehnt, dass ihr die Grundsätze der Religion, zu welcher man sich bekennt, untergeordnet sind; und daher ist meines Erachtens das allgemeine Landrecht zu weit gegangen, wenn es bei Ehen unter Katholiken Handlungen gesetzlich anerkennt, welche sie wider die Vorschriften ihrer Confession begehen. Sollen aber Ehegesetze das religiöse Princip berücksichtigen, so folgt von selbst, dass bei verschiedenen Confessionen sie die Grundsätze einer jeden derselben berücksichtigen und aufrecht erhalten müssen. Geschähe diess nicht, nähme das Ehegesetz nur auf die Grundsätze einer Confession Rücksicht und wollte diese auch für die übrigen Confessionen annehmen, so würde das Gesetz rücksichtlich der letztern des religiösen Princips entbehren, ja mit ihm wohl gar in Widerspruch treten und das, was es erhalten soll, verletzen. Dies würde recht eigentlich ein Eingriff in die Religions- und Gewissensfreiheit aller übrigen Confessionen sein, welchen keine Gesetzgebung sich erlauben darf.“ . . . „Ich kann persönlich nur der Ansicht sein, dass es gerecht und für die Erhaltung des religiösen und kirchlichen Princips der Ehe unter Katholiken rathsam sei, deren Ehesachen an die geistlichen Gerichte zu verweisen. Dass diese dazu geeigneter sind, als die weltlichen Gerichte, in welchen oft kein einziges katholisches Mitglied sich befindet, liegt von selbst vor. . . . Es ist nicht

zu läugnen, dass unter den Katholiken das religiöse und kirchliche Princip der Ehe weit mehr erhalten und befestigt werden würde, wenn Gesetzgebung und Rechtspflege selbst die Ehe aus diesem Gesichtspunkte behandelten."

Drittens. Ein christlicher und paritätischer Staat darf die Katholiken und Protestanten nicht zur Uebertretung ihrer eigenthümlichen Religionsgrundsätze auffordern. Wenn aber der Grundsatz der Kirche der ist, dass nur das geistliche Gericht in den eigentlichen Ehesachen competent sei, so wird der Staat die Katholiken zur Verletzung dieses kirchlichen Grundsatzes anhalten, sobald er sie bei Ehestreitigkeiten in die Lage versetzt, dass sie sich an den weltlichen Richter wenden müssen. Ein solches Verfahren hat die Folge, dass das katholische Bewusstsein von dem sacramentalen Charakter der Ehe erschüttert, dass die religiöse Seite der Ehe bei der weltlichen Behandlung verdunkelt und getrübt wird.

Wenn aber gar der weltliche Richter auf Auflösung einer katholischen Ehe erkennt und den Ehegatten die Wiederverheirathung gestattet, so kann man in der That fragen, ob nicht dadurch geradezu der Unsittlichkeit Vorschub geleistet werde. Die schon mehrfach citirten „Motive zu dem Entwurfe eines Ehescheidungsgesetzes für die königlich preussischen Staaten" behaupten auch diess und erläutern es zugleich: „Wenn die Gesetzgebung die Auflöslichkeit der Ehe zweier katholischen Ehegatten zulasse, so nehme sie einmal die Unsittlichkeit in Schutz, indem sie gestatte, dass Jemand mit den Grundsätzen des Glaubens, zu denen er sich äusserlich bekennt, in Widerspruch trete. Sie begehe zweitens ein Unrecht sowohl gegen den Ehegatten, gegen welchen die Scheidung nachgesucht werde, als gegen die ganze katholische Kirchengemeinschaft, indem sie einen zu derselben sich bekennenden Ehegatten, ungeachtet dieser die Grundsätze derselben verletze, in seiner religionswidrigen Handlung unterstütze." Ein paritätischer Staat darf dem sittlichreligiösen Streben der einzelnen Confessionen sich nicht entgegenstellen; er darf dafür, dass jemand *die besondern Gesetze seiner Confession übertritt, nicht den staatlichen Schutz garantiren.* Er muss sich nicht einmal den Anschein geben, als ob er darauf wirke, dass die Idee von der Heiligkeit der Ehe bei den Katholiken abnehme oder schwinde. Diesem Anscheine wird er sich aber aussetzen, wenn er *über die Ehe, die bei den Katholiken ein hl. Sacrament ist, gerade so gut wie über andere, weltliche Dinge die bürgerlichen Gerichte entscheiden lässt.*

Viertens. Ein paritätischer Staat muss den Katholiken wenigstens die Rechte gewähren, welche den Protestanten in andern katholischen Staaten gewährt sind. Wenn Preussen bloss ein protestantischer Staat

wäre, was es nicht ist, so erschiene es doch schon gerecht, dass es den Katholiken gebe, was katholische Staaten den Protestanten eingeräumt haben. Um wie viel gerechter erscheint dies Verlangen, da Preussen mehr als ein protestantischer, da es ein paritätischer Staat ist.

Die Protestanten in Baiern, in Oesterreich besitzen aber schon längst, was den Katholiken in Preussen fehlt: ausschliessliche Entscheidung der Ehestreitigkeiten durch ihre geistlichen Consistorien. — Darum erklärte auch der preussische Staats- und Justizminister von Kamptz in den „Motiven etc.“ S. 6 „So wenig katholische Regenten, wie das Beispiel von Oesterreich und Baiern beweiset, oder Regenten von andern Confessionen, wie das Beispiel von Russland bestätigt, die Ehegesetze ihrer Kirche als Norm für ihre zur letztern sich nicht bekennenden Unterthanen angenommen, sondern vielmehr für alle Confessionen auch hierin die einer jeden eigenthümlichen Grundsätze aufrecht erhalten haben, ebensowenig dürfen bei uns die Ehegrundsätze der evangelischen Confession den andern Confessionen vorgeschrieben werden, und eben so sehr sind vielmehr letztere zu achten und aufrechtzuerhalten.“

und S. 7 „wie denn auch in andern Staaten, z. B. in Oesterreich und Baiern die Ehesachen der evangelischen Unterthanen zur Competenz der evangelischen Consistorien gehören.“

Bisher ist vom Standpunkte des paritätischen Staates aus argumentirt worden. Aber es lassen sich auch noch besondere staatsrechtliche Titel für die Wiederherstellung jener geistlichen Ehegerichtsbarkeit in Preussen geltend machen.

Nachdem von den Zeiten an, wo zuerst christliche Staaten entstanden, das ganze Mittelalter hindurch die Bischöfe unbestritten das Recht der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken inne gehabt hatten, hat auch nach der sgn. Reformation der *westfälische Frieden*, welcher ein Grundgesetz des deutschen Reiches geworden ist, und darum auch für Preussen in Betracht kommt, diess Recht förmlich anerkannt. (Cf. Instrum. pac. Osnab. Art. V. §. 31. 32. 48 und 49.) Nach ihm gilt die ausschliesslich geistliche Gerichtsbarkeit als ein annexum exercitii religionis publici.

Vom juristischen Standpunkte aus muss man darum geradezu behaupten, dass die alleinige geistliche Jurisdiction in Ehesachen in allen den Ländern, in welchen die Katholiken nach dem westfälischen Frieden freie öffentliche Religionsübung haben, *gar nicht aufgehoben werden könne*. Denn *die Territorialgesetzgebung hat nicht die Macht, den westfälischen Frieden abzuschaffen.*

So wie diess ein staatsrechtlicher Titel ist, welcher für den ganzen Umfang des deutschen Reiches und somit für alle zu Deutschland gehörigen Provinzen von Preussen gilt, so ist man in der günstigen

Lage, für einzelne Provinzen von Preussen noch besondere staatsrechtliche Titel anzuführen.

Was zunächst *Schlesien* angeht, so hatte sich Preussen in den um dasselbe geschlossenen Friedensschlüssen verpflichtet, daselbst den *status quo* der katholischen Religion für die Zukunft zu erhalten. Es lässt sich aber gar nicht verkennen, dass zu diesem status quo auch die alleinige geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen gehöre, denn diese galt als das annexum exercitii religionis publici. Diese Friedensschlüsse waren förmliche Verträge. Die Ansicht aber, dass ein solcher *zweiseitiger Vertrag* durch eine *einseitige Verordnung* wie die vom 2. Jänner 1849 *aufhebbar* sei, muss jeder Jurist als irrig zurückweisen.

Ebenso hat Preussen eine specielle Rechtsverbindlichkeit, in der Provinz *Posen* die alleinige geistliche Ehe-Gerichtsbarkeit walten zu lassen. Ein Theil von Polen wurde im Jahre 1772 mit Preussen vereinigt und was für ihn garantirt war, ersieht man aus dem Tractate von Warschau vom Jahre 1773 Art. VIII: Les catholiques Romains jouiront dans les provinces cedées par le présent traité de toutes leurs possessions et propriétés, quant au civil et par rapport à la réligion ils seront entièrement conservés in statu quo, c'est à dire dans le même libre exercice de leur culte et discipline. La dite Majesté Prussienne et ses successeurs ne se serviront point des droits de souverain au préjudice du statu quo de la religion catholique Romaine dans le pays sus mentionné.

Als später Preussen einen andern Theil von Polen erwarb, hat es auch hier die alleinige geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen vorgefunden und deren Beibehaltung durch das Besitznahme-Patent vom 24. März 1793, durch das Notifications-Patent vom 8. Mai 1793 und den Vertrag von Grodno vom 25. Sept. 1793 zugesichert.

Für Westphalen und den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil der Rheinprovinz lässt sich ebenfalls eine specielle Rechtsverbindlichkeit Preussens nachweisen. Denn der Reichs-Deputations-Hauptschluss, welcher diese Länder an Preussen brachte, hat ausdrücklich festgesetzt,

in §. 62, die erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen sollten in ihrem bisherigen Zustande bleiben, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzlichem Wege getroffen sein werde;

in §. 63 die bisherige Religionsübung eines Landes sollte gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt sein.

Auch war die Religionsübung und Kirchenverfassung schon dadurch gegen jede Beeinträchtigung sichergestellt, dass §. 60 die den Landesherrn in den neu erworbenen Ländern gelassene freie Hand ausdrücklich auf Civil- und Militär-Administration beschränkte.

Für ganz Preussen endlich — und damit wollen wir den Beweis abschliessen — ist noch im Jahre 1821 ein neuer staatsrechtlicher Titel entstanden, auf den sich die alleinige bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken gründet.

König Friedrich Wilhelm III. schloss am 25. März 1821 mit dem Papste Pius VII. eine Convention, deren einzelne Punkte in der Bulle de salute animarum vom 21. Juli 1821 ihren Ausdruck fanden; die Bulle selbst aber wurde mit der Kabinets-Ordre vom 23. August in der Gesetzsammlung von 1821, S. 113 als Staatsgesetz publicirt. Es lässt sich zeigen, dass den Bischöfen hierdurch die alleinige Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken vertragsmässig zugesichert ist. Denn man lese nur die Stelle:

„Singulis autem archiepiscopis et episcopis omnia et singula jura, praeeminentias, praerogativas etc. privilegia aliis illarum partium archiepiscopis et episcopis legitime competentia tribuimus et confirmamus"

und bedenke, dass der Erzbischof von Posen, der Fürstbischof von Breslau und der Bischof von Ermland das Recht der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken im Jahre 1821 anerkanntermassen besassen und ausübten — und man wird keinen Zweifel darüber behalten, dass das nämliche Recht jener ausschliesslichen Gerichtsbarkeit auch allen andern Bischöfen in Preussen zugesprochen sei.

Der geheime Oberjustizrath Starke hat in seiner „Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung in dem preussischen Staate. Berlin 1839" Bd. 1. S. 380 zugestanden, dass dieser Artikel der Bulle, wornach die Bischöfe der Rheinprovinz sich gleicher Rechte erfreuen sollen, deren sich andere Bischöfe in Preussen erfreuen, *auch auf die Ehegerichtsbarkeit zu beziehen sei.* Wird diess aber zugestanden, so folgt, dass die Bischöfe der Rheinprovinz gerade die alleinige Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken auf Grund der Bulle in Anspruch nehmen konnten.

Aber, wird noch eingewendet, die Kabinets-Ordre vom 23. August 1821 hat, wie sie selbst sagt, die Bulle nur in Beziehung auf den *wesentlichen* Inhalt, nur in Beziehung auf die die Einrichtung, Ausstattung und Begränzung der Erzbisthümer und Bisthümer betreffenden sachlichen Verfügungen bestätigt. Dieser Einwand hat nicht viel zu bedeuten. Denn wenn die den Erzbischöfen und Bischöfen zugestandenen Rechte nicht zu dem wesentlichen Inhalte der Bulle und zu den die Einrichtung der Diöcese betreffenden sachlichen Verfügungen gehören, so kann man nichts mehr finden, was man mit mehr Grund zu dem wesentlichen Inhalte der Bulle und zu der Einrichtung der Bisthümer zählen könnte. Wenn also beabsichtigt gewesen wäre, den rheinisch-westphälischen Bischöfen die alleinige Ehegerichtsbarkeit nicht zuzu-

erkennen, so hätte jener Satz, welcher mit den Worten „Singulis autem archiepiscopis" anhebt, nothwendig von der *königlichen Sanction ausgeschlossen werden müssen*. Das ist nicht geschehen; im Gegentheile, dieser Satz ist gerade so gut wie die ganze Bulle in der Gesetzsammlung publicirt als Gesetz.

Weil aber — so kann man mit vollem Rechte schliessen — der Bulle de salute animarum ein Staatsvertrag zu Grunde liegt, so konnte das Gesetz vom 2. Jänner 1849 ihre Bestimmung über die bischöfliche Gerichtsbarkeit nicht aufheben. Denn es ist bekannt, dass *spätere Gesetze frühere Staatsverträge nicht aufzuheben vermögen*.

Das Resultat der ganzen Untersuchung ist folgendes: Weil der paritätische Staat nicht hindern darf, dass die katholische Kirchenverfassung durchgeführt werde; weil er auf die Katholiken nicht das protestantische Eherecht anwenden; weil er die Katholiken nicht zur Uebertretung ihrer eigenthümlichen Religionsgrundsätze auffordern darf; weil er endlich den Katholiken die Rechte geben muss, welche die Protestanten in andern paritätischen Staaten, und noch mehr diejenigen, welche die Protestanten in katholischen Staaten haben: so erscheint die alleinige bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken durchaus rechtlich nothwendig zu sein.

Das Nämliche ergibt sich auch aus verschiedenen besondern staatsrechtlichen Gründen, welche über der Landesgesetzgebung stehen und von dieser nicht aufgehoben werden können. Die ausschliessliche Jurisdiction der Bischöfe in Ehesachen der Katholiken ruhet im ganzen deutschen Reiche überall da, wo die Katholiken exercitium religionis publicum hatten, auf dem Westphälischen Frieden; für Rheinland und Westphalen gründet sie sich noch auf den Reichs-Deputations-Hauptschluss und für Schlesien und Polen auf besondere Friedensschlüsse. Wie endlich ein allgemeines deutsches Reichsgesetz, der Westphälische Frieden, ebenso hat ein allgemeines preussisches Gesetz, die als Staatsgesetz publicirte Bulle de salute animarum jene alleinige Gerichtsbarkeit der Bischöfe für immer garantirt.

Und es ist also vom juristischen Standpunkte aus gewiss, dass da, wo eine zeitweilige Unterbrechung dieser ausschliesslich geistlichen Ehegerichtsbarkeit eingetreten ist, einerseits die Bischöfe das Recht auf Wiederherstellung, andererseits der Staat die Pflicht zur Wiederherstellung haben;

und ebenso gewiss, dass das Gesetz vom 2. Jänner 1849, wie das bei Gesetzen in allen Staaten vorgekommen ist, und ferner vorkommen kann, mit höhern Rechtsgrundsätzen im Widerspruche steht und darum aufgehoben werden muss.

Uebrigens würden diejenigen eine irrige Vorstellung von den Ver-

hältnissen in Preussen haben, welche glaubten, das Gesetz vom 2. Jänner 1819 habe überhaupt die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen verboten. Das ganz und gar nicht. Diess Gesetz nimmt bloss den Urtheilen der geistlichen Gerichte ihre Geltung vor den bürgerlichen Gerichten. Der weltliche Richter soll die Processe in Ehesachen der Katholiken einleiten und entscheiden, ganz abgesehen davon, ob schon der geistliche Richter entschieden hat oder nicht. Dagegen ist es der Kirche nicht verwehrt, ihre Gerichtsbarkeit mit einer für die Gewissen bindenden Kraft auszuüben. Dazu leisten die weltlichen Gerichte sogar noch einen Beistand; laden auf Requisition des geistlichen Richters die Zeugen vor, und verhören sie und ziehen selbst die von den geistlichen Gerichten festgesetzten Kosten ein. Nicht die geistliche Gerichtsbarkeit, sondern die ausschliesslich geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wurde für aufgehoben erklärt.

Obwohl nun hierdurch ein der Kirche zukommendes Recht verletzt ist, so sind doch bisher in Westphalen schlimme Folgen nicht offenkundig geworden — aus einem einfachen Grunde, welcher dem katholischen Westphalen zur Ehre gereicht: Eheprocesse sind bei ihnen die *grössten Seltenheiten*.

Zum Schlusse noch eine Aussicht in die Zukunft! Weil es eine Thatsache ist, dass Preussen der katholischen Kirche bei der Ausübung ihrer Rechte eine weit grössere Freiheit gegeben hat, als alle übrigen kleinern Staaten Deutschlands, so hat man Grund zur Hoffnung, dass mit der Zeit auch diese wichtige Angelegenheit in's Reine komme. Die Rechtsprincipien, welche auf Wahrheit ruhen, werden früher oder später in den Staaten ihre Anerkennung finden und die weltliche Behandlung katholischer Ehesachen wird ein Ende nehmen.

Ueber den Ort des Eheaufgebotes.

(Mit besonderer Berücksichtigung des §. 63 der Instructio.)

Von Herrn Professor und Domcapitular Hofmann in Brixen.

Das „Archiv für katholisches Kirchenrecht" enthielt im 9. Hefte des II. Bd., S. 546 ff. einige „Bemerkungen über Domicilium in Rücksicht auf Verkündigung der Ehe und Trauung." An diese anschliessend will ich nun versuchen, die §§. 60—63 der „Instructio pro judiciis eccl. austr. quoad causas matrim." in ihrem Zusammenhange und mit besonderer Berücksichtigung des §. 63 nach jenen Beziehungen zu erläutern, nach welchen, gemachten Erfahrungen gemäss, dieselben verschieden ausgelegt und angewendet wurden.

Ich verbreite mich daher nicht über den Begriff von Domicilium und Quasidomicilium und den Unterschied beider; denn davon sprach ich im bemeldeten Aufsatze, und verschiedene Schriften bieten hierüber Aufschluss: sondern ich beginne sogleich mit der Erörterung des Sinnes der genannten Paragraphe.

§. 60. „Bevor die Ehe geschlossen wird, ist die beabsichtigte Eingehung derselben von dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut an drei Sonn- oder Festtagen während der Feier des heil. Messopfers (inter missarum solemnia) öffentlich zu verkündigen, und Jeder, welchem etwa irgend ein Hinderniss bekannt ist, zur Entdeckung desselben aufzufordern. Die Person beider Brautleute ist durch Angabe ihres Tauf- und Familiennamens, ihres Geburtsortes, Alters, Standes und Wohnortes genau zu bestimmen.“

Diese Anordnung entspricht den Decreten des IV. lateranensischen und des Trienter Concils (Sess. XXIV. de ref. matrim. cap. I.), und macht das Aufgebot zu einer Vorbedingung der Verehelichung, so zwar, dass ohne dieses die Eingehung der Ehe unerlaubt, jedoch giltig sein würde. Das Recht und die Pflicht der Verkündigung steht dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut zu: „proprio contrahentium porocho,“ wie das Concil sich ausdrückt. „Parochus proprius“ ist aber nach Scavini und Andern derjenige, „qui habet ordinariam jurisdictionem (sacram) in contrahentes;“ daher auch der Pfarrprovisor für die Zeit der Provision.

Bei Anwendung dieser Vorschrift sind aber noch verschiedene Fälle zu unterscheiden. a) Am einfachsten ist es, wenn beide Brautleute in der nämlichen Pfarre wohnen: aber auch wenn sie in zwei verschiedenen Pfarrbezirken wohnhaft sind, lassen die angeführten Worte keinem Zweifel Raum, dass die Verkündigung in beiden Pfarren zu geschehen habe. b) Sind zwei Gemeinden, wovon jede ihre Seelsorgskirche hat, unter einem Pfarrer vereinigt, welcher bald in der einen Kirche, bald in der andern den feierlichen Gottesdienst hält, so ist dieses der pfarrliche Gottesdienst für die vereinigte Seelsorgsgemeinde, oder derjenige, wobei nach dem Concilium das Aufgebot zu geschehen hat: „a proprio contrahentium parocho in ecclesia inter missarum solemnia.“ — Das nämliche gilt für den Fall, wenn irgendwo an gewissen Tagen der feierliche Pfarrgottesdienst in einer Filial- oder Nebenkirche gehalten wird. c) Es kann aber auch geschehen, dass in einem grossen Pfarrbezirke sich Filialkirchen für einzelne Gemeindeabtheilungen befinden, wo ein Priester nicht als parochus im canonischen Sinne, sondern nur zur Aushilfe und in Unterordnung unter dem eigentlichen, selbstständigen Seelsorger als Vicarius, Expositus, oder wie er heissen mag, angestellt ist. Bei diesem Verhältnisse unterscheide man, ob in der fraglichen Filialkirche ein feierlicher Gottesdienst mit Predigt und Hochamt, gleich

einer Pfarre, gehalten wird oder nicht, so dass in letzterem Falle die Ortsangehörigen zum Hauptgottesdienste in der eigentlichen Pfarrkirche berufen sind. Wo in diesem letzteren Falle die Eheverkündigung vorzunehmen sei, ist klar. Im ersteren Falle trete ich der Ansicht Knopp's (Kirchliche Lehre von den Ehehindernissen 2. Bd. §. 37) bei, dass das Aufgebot sowohl in der Pfarrkirche auf Grund des Buchstabens des Gesetzes, als in der Filiale wegen des sonst nicht so leicht zu erreichenden Zweckes des Gesetzes vorgenommen werden solle. Auch Kutschker theilt diese Ansicht „Eherecht der katholischen Kirche" IV. B. §. 210; ebenso Schulte, „Handbuch des katholischen Eherechts" §. 10.

Dass übrigens das Verkünden der Ehe keine persönliche Pflicht des Pfarrers sei, sondern dass er es auch durch einen zur Aushilfe bestellten Priester (Cooperator, Kaplan) besorgen kann, liegt in der Natur der Sache, und wird durch die Gewohnheit bestätigt.

§. 61. „Hat der Bräutigam oder die Braut sowohl einen eigentlichen als einen uneigentlichen Wohnsitz, so ist die dreimalige Verkündigung sowohl von dem Pfarrer ihres eigentlichen, als auch von dem ihres uneigentlichen Wohnsitzes vorzunehmen." — Diese Anordnung fliesst folgerecht aus dem Decrete des Concils sowohl den Worten als dem Zwecke nach: Den Worten nach, indem der Pfarrer des einen, wie des andern Ortes im canonischen Sinne Parochus proprius des betreffenden Brauttheiles ist; dem Zwecke des Gesetzes nach, weil in beiden Wohnorten Hindernisse zur Kenntniss kommen können.

§. 61. (Schluss.) „Sollte es sich aber fügen, dass eine Person neben ihrem eigentlichen Wohnsitze mehr als einen uneigentlichen Wohnsitz hätte, so genügt es, wenn die Verkündigung von dem Pfarrer ihres eigentlichen Wohnsitzes und von Einem der Pfarrer ihrer uneigentlichen Wohnsitze gehörig vorgenommen wird."

Die Instructio spricht hier von dem gewiss sehr seltenen Fall, dass Jemand nebst dem eigentlichen Wohnsitz mehr als *ein* Quasidomicilium habe. Denn dieses wird §. 40 erklärt als der Ort, „wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtiget, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längern Aufenthalt nothwendig macht." Die Dauer des beantragten Aufenthaltes soll mindestens sechs Monate betragen. Mit dem Begriffe des Quasidomicilium ist daher die Beabsichtigung eines durch sechs oder mehr Monate dauernden, also eines vorübergehenden, nicht beständigen Aufenthaltes zum Zwecke der Uebernahme eines Geschäftes verbunden, mit dessen Vollführung der Wohnort gewechselt wird. Mit dieser Absicht, daher mit der Einhaltung des Quasidomicils ist es allerdings vereinbarlich, dass sich Jemand auf kurze Zeit anders wohin begibt: dass aber Jemand an einen Ort sich verfügt zu einem Zwecke, der einen längern, mindestens halbjährigen

Aufenthalt nothwendig macht, und diese Absicht festhaltend inzwischen in einen dritten Ort geht, um alldort ein ebenso lange dauerndes Geschäft zu übernehmen, diess alles dürfte höchst selten vorkommen. Als Beispiel stelle ich mir vor, dass ein junger Mann von A. gebürtig und dort sein Domicil behauptend, in B. auf ein paar Jahre in einem Handlungshause einen Dienst übernimmt, und in Geschäften dieses Hauses nach C. reiset, um dort einen Auftrag zu besorgen, der mehr als ein halbes Jahr in Anspruch nimmt. Mehr als zwei uneigentliche Wohnsitze gleichzeitig zu haben, scheint aber dem Begriffe des uneigentlichen Wohnsitzes zu widersprechen. Für den Fall nun, dass Jemand ausser dem eigentlichen Wohnsitze noch ein doppeltes Quasidomicilium habe, bestimmt die Instructio nicht, in welchem der beiden letztern das Aufgebot geschehen soll. In der Regel würde es in jenem Pfarrbezirke vorzunehmen sein, wo der bezügliche Brauttheil eben sich aufhält, was wohl auch wegen des bürgerlichen Ehegesetzes (§. 15) nothwendig wäre.

Hier muss auch ein sowohl im römischen, als im canonischen Rechte berührter, in der Instructio aber mit Stillschweigen übergangener Umstand erwähnt werden, nämlich dieser, wenn Einer an zwei Orten ein eigentliches Domicil hat. Es leuchtet aber dem Gesagten zufolge von selbst ein, dass in diesem, ohne Zweifel sehr seltenen Falle, die Verkündigung der Ehe an beiden Wohnorten vorzunehmen ist.

§. 62. „Wofern der Bräutigam oder die Braut in keiner der Pfarren, wo nach den vorstehenden Bestimmungen das Aufgebot stattfinden soll, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist, so muss die Verkündigung auch in der Pfarrkirche jenes Ortes geschehen, wo die betreffende Person zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war. Sollten besondere Verhältnisse die Vollziehung dieser Vorschrift erschweren, so ist an den Bischof Bericht zu erstatten."

Hier ist vor Allem der Unterschied zu erwähnen, welcher zwischen dem Aufgebote und der Trauung in Bezug auf die Dauer des Aufenthaltes am neu bezogenen Wohnorte eintritt. Was das Aufgebot anbelangt, wird zwischen eigentlichem und uneigentlichem Wohnsitze kein Unterschied gemacht, sondern es wird für beide der gleiche Zeitraum von sechs Wochen vorgeschrieben, weil dieser für nothwendig erachtet wird, damit der neue Ankömmling den andern Einwohnern in soweit bekannt werde, dass die Verkündigung ihren Zweck nicht verfehle, wobei es auf den Umstand, ob es eigentliches oder uneigentliches Domicil sei, offenbar nicht ankommt. Hingegen für die Trauung ist ein so langer Zeitraum nicht erforderlich. Ist einmal der eigentliche Wohnsitz förmlich bezogen, so ist der Ortspfarrer alsbald als parochus proprius zur Trauung berechtigt, und wenn auch Diöcesanstatuten, wie

z. B. jene der Diöcese Brixen, einen vorgängigen Aufenthalt von einigen Tagen verlangen, so soll dieses nur zum sichern Beweise des wirklichen Antrittes des neuen Domicils dienen. [1]) In Rücksicht des uneigentlichen Wohnsitzes verlangen die Kirchengesetze einen etwas längern Aufenthalt, ohne dass dessen Dauer durch ein allgemeines Gebot direct bestimmt wäre; jedoch ist der Zeitraum eines Monats für hinreichend anerkannt. Vgl. Bened. XIV. Const. *Paucis abhinc*. 19. Mart. 1758.

Ferner entsteht hier die Frage: Bis zu welchem Zeitpunkte sind die sechs Wochen des Aufenthaltes in einem Pfarrbezirke zu rechnen? sollen sie erfüllt sein, ehe die erste Verkündigung geschieht; oder genügt es, wenn sie bis zur letzten erfüllt werden? Ich habe in dem anfangs erwähnten Aufsatze mich für die Ansicht ausgesprochen, dass die sechs Wochen von der Ankunft im neuen Domicil bis zur *ersten* Verkündigung vollendet sein müssen. Kutschker hält diese Meinung für die sicherere; bemerkt aber, der Wortlaut des §. 16 des bürgerlichen Ehegesetzes scheine die andere Auslegung mehr zu begünstigen. Mir scheint aber, dass §. 62 der Instructio unabhängig vom §. 16 des bürgerlichen Ehegesetzes zu erklären sei, nicht bloss, weil jedwede dieser zwei Verordnungen ihren eigenen Plan und Zweck verfolgt, sondern noch mehr desshalb, weil die österreichischen Rechtslehrer über den Sinn des §. 72 des allg. bürg. Gesetzbuches, welchem §. 16 des neuen bürgerlichen Ehegesetzes gleichlautend ist, hiemit auch über den Sinn dieses letztern ebenfalls verschiedener Meinung sind. Ich habe daher keinen Grund, von meiner im Archive II. Bd. S. 550 ausgesprochenen Ansicht abzugehen.

Ueberdies verlangen eine Erläuterung die Worte: „Die Verkündigung muss auch in der *Pfarrkirche jenes Ortes* geschehen, wo die betreffende Person zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war.“ Ist jener Wohnort eine kleinere Ortschaft, welche nur einen einzigen Pfarrbezirk hat, so ist die Sache ganz klar. Wie aber, wenn die betreffende Person in einer grössern Stadt mit mehrern Pfarreien ihren frühern, längeren Wohnsitz hatte? welches ist in diesem Falle „Ecclesia parochialis ejus loci,“ in welcher das Aufgebot vorzunehmen kommt? welches ist unter den mehreren die Eine rechte? Niemand wird zweifeln, dass darunter die Kirche jenes *Pfarrbezirkes* zu verstehen sei, in welchem die fragliche Person ihr eigentliches oder uneigentliches Domicil hatte; denn einen andern vernünftigen Sinn lassen die Worte in ihrem Zusammenhange nicht zu. (Dass locus in diesem Sinne her gebraucht werde, ist für die Erklärung des folgenden Paragraphes nicht ohne Belang.)

---

[1]) Constit. Syn. Brix. Tit. VIII. Nr. IV.

§. 63. „Bei denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens Ein Jahr lang verweilen, muss das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimathrecht zusteht, oder wenn dies ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden."

Während in den beiden vorhergehenden Paragraphen von jenen Brautleuten die Rede ist, welche einen eigentlichen und allenfalls auch noch darüber einen uneigentlichen Wohnsitz haben, handelt §. 63 von solchen, die des eigentlichen Wohnsitzes ermangeln. Diese können aber wieder in zwei Klassen gebracht werden: in die Klasse derjenigen, welche sich eines uneigentlichen Wohnsitzes erfreuen, und anderer, welche auch einen solchen nicht haben.

Nun ist im §. 63 zuerst die Rede von Brautleuten mit uneigentlichem Wohnsitz. Wo sollen nun diese verkündet werden? Nach der allgemeinen Regel, welche §. 60 ausgesprochen ist, wird die von solchen beantragte Ehe in der Pfarre ihres Quasidomicils zu verkünden sein. Hiebei macht aber die Instructio noch eine Unterscheidung, ob nämlich die Dauer des Aufenthaltes an diesem Orte ein Jahr überschreite, oder nicht. Für den ersteren Fall verlangt die Instructio nichts weiter, als was im §. 60 schon verlangt ist; d. h. es genügt die Eheverkündigung in der Pfarre, in welcher die betreffende Person ihr Quasidomicil hat, da der dortige Pfarrer ihr parochus proprius ist. Im letztern Falle hingegen bedarf es noch eines Aufgebots, und zwar „dort, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, oder wo diess ihnen nirgends zustände, soll es, wo möglich, auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden."

Hier muss nun vor Allem auf den grossen Unterschied hingewiesen werden, welchen die Instructio macht zwischen Brautleuten, welche ein eigentliches Domicil, sei es nun mit oder ohne Quasidomicil, haben, und jenen, die kein eigentliches, sondern nur ein uneigentliches Domicil besitzen, mögen sie nun niemals eines eigentlichen Wohnsitzes sich erfreut, oder denselben förmlich aufgegeben haben. Was im §. 62 von dem sechswöchentlichen Aufenthalt angeordnet ist, berührt nur die erstere Gattung der Brautleute; die andere Gattung, von der im §. 63 gesprochen wird, muss ein längeres Zeitmass des Einwohnens erfüllt haben. Nun ist allerdings dieser Zeitraum durch kein allgemeines Kirchengesetz festgestellt; nur ersieht man aus einer von Richter und Schulte in ihrer Ausgabe des Tridentinums S. 224 f. angeführten Declaration der S. Congregatio interpret. Conc. Trid. 3. Apr. 1734 in *Senogall.*, dass im vorliegenden Falle ein längerer Aufenthalt nothwendig sei. Allein über die Dauer desselben gehen die Ansichten der Canonisten und die Gepflogenheiten verschiedener Diöcesen auseinander. „Ueber die Zeit, schreibt Schulte

(Handbuch des katholischen Eherechts S. 49), welche der Aufenthalt im jetzigen Domicile gedauert haben muss, um für das Unterlassen des Aufgebots (an einem andern Orte) genügend zu erscheinen, herrscht grosse Verschiedenheit der Praxis.“ Vergl. Knopp, Lehre von den Ehehindernissen II. Bd. S. 113 f. In Oesterreich ist der Verschiedenheit und Unsicherheit durch die Instructio abgeholfen, welche nun für eine Brautperson, die nur ein Quasidomicil besitzt, vorschreibt, dass sie ein volles Jahr in diesem Wohnsitze zugebracht haben muss, damit das Aufgebot an diesem Orte allein, und nicht anderswo, vorgenommen werde.

Besonders nimmt aber folgender Ausdruck unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Es ist die Rede von „dem Orte“ des uneigentlichen Wohnsitzes: „neque in *loco* quasidomicilii per anni tempus commorantur.“ Ich habe in jenem früheren Aufsatze erwähnt, dass in Beziehung auf grössere Ortschaften, welche mehr als eine einzige Pfarre umfassen, die Frage entstehe, ob unter dem Ausdrucke „locus quasidomicilii“ die *ganze Ortschaft*, oder jener *Pfarrbezirk* zu verstehen sei, in welchem die betreffende Brautperson ansässig war. Ich habe mich für die engere Begränzung ausgesprochen. Hingegen Dr. Kutschker vertritt die entgegengesetzte Ansicht. Er schreibt in seinem „Eherechte der kathol. Kirche“ IV. Bd. S. 9: „Der Ausdruck“ an dem *Orte* ihres uneigentlichen Wohnsitzes“ ist wohl von der Stadt, dem Marktflecken, der Gemeinde, und *nicht von den einzelnen* in einer solchen Communität vorfindigen *Pfarren* zu verstehen, wenn nicht die Ausführbarkeit dieser Anordnung sehr erschwert werden soll.“ Eine weitere Begründung dieser Auslegung findet sich nicht vor. Es ist daher klar, dass der hochgeehrte Verfasser in dem Umstande der möglichen Erschwerung den Grund fand, warum er glaubte, den Ausdruck: Ort, in weiterm Sinne nehmen zu sollen. Allein sollte diese Schwierigkeit wirklich gar so gross sein, wenn die fragliche Ehe am Heimaths- *oder* Geburtsort zu verkünden ist, also an zwei Orten das Aufgebot zu geschehen hat? Muss nicht nach §§. 61, 62 gar oft dasselbe an zwei Orten geschehen? Sollten endlich ausserordentliche Hindernisse eintreten, so würde das Auskunftsmittel, welches am Schlusse des §. 62 empfohlen wird, auch auf §. 63 Anwendung finden.

Betrachte ich dagegen den Inhalt und den Zweck der trident. Anordnung über das Eheaufgebot, so wird ohne Zweifel derselben sicherer und besser entsprochen, wenn ich die Worte: locus quasidomicilii von einer einzelnen Pfarrei verstehe, welcher eine solche Brautperson angehört, als wenn ich sie von einer ganzen und zwar grössern Ortschaft deute. Denn was will denn die Kirche? Sie will, dass die einzugehenden Ehen

vorläufig bekannt gemacht werden von dem Pfarrer, dessen Untergebene die Brautleute sind, und zwar an Sonn- oder Festtagen beim feierlichen Pfarrgottesdienste, wo alle Pfarrglieder nach dem Wunsche der Kirche erscheinen sollten, wo ihnen das Wort Gottes verkündet, wo das heiligste Opfer für die Gemeinde dargebracht wird; also das Aufgebot soll geschehen zu einer Zeit und an einem Orte, wo der Eheantrag die nöthige Publicität erlangt, damit jene, welche ein ihm entgegenstehendes Ehehinderniss kennen, es pflichtgemäss anzeigen, jene aber, welche durch die beantragte Eheabschliessung sich in ihrem Rechte beeinträchtigt finden, ihre Einsprache anbringen können. Wenn ich mir nun einen jungen Mann denke, der ohne ein eigentliches Domicil zu haben, in eine grosse Stadt, z. B. nach Wien, kommt in der Absicht, hier sich länger aufzuhalten und einer gewissen Beschäftigung obzuliegen; wenn ich ferner annehme, dass er in den ersten 11 Monaten bald in dieser, bald in jener Pfarre sich aufhalte, und nun im 12. Monate seines Aufenthaltes in dieser Stadt im Kirchspiele P. sein Quasidomicil bezieht, so würde er nach Kutschker, um sich hier trauen zu lassen, nichts anderes zu thun haben, als dass er sich vor dem Pfarrer in P. über das vollendete erste Jahr seines Aufenthaltes in dieser Stadt ausweise, und in der Pfarrkirche in P. seinen Eheantrag verkünden lasse, um des bürgerlichen Gesetzes (§. 16) willen die Vollendung der sechs Wochen abwartend, um nach ihrer Erfüllung getraut zu werden. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass auf diese Weise seinem Eheantrage jener Grad von Publicität zugekommen sei, welcher dem Geiste der Anordnung des Trienter Conciliums entspricht: denn in P. wird er der Pfarrgemeinde als kürzlich angekommen noch zu wenig bekannt sein, und in den andern Kirchspielen, wo er vielleicht länger weilte, vernimmt man die in P. geschehene Verkündigung nicht, wenigstens nicht im Sinne des Kirchengesetzes. Ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn man unter locus domicilii den Pfarrbezirk versteht, wo sich Jemand bereits ein Jahr lang aufgehalten haben muss, auf dass die Verkündigung an diesem einzigen Orte für genügend erachtet werde.

Diese meine Ansicht findet ferner eine Bestätigung in einigen Erlässen, welche die römische S. Congregatio interpr. Conc. Trid. auf specielle Anfragen dieser Art erlassen hat, und welche in der oben angeführten Declaration in causa *Senogall.* 3. Apr. 1734 aufgeführt sind. In allen diesen Erlässen hält sich die Sacra Congr. an diesen Umstand, ob der Aufenthalt im neuen Domicil ein langer war oder nicht: in dem Referate aber wird wiederholt von dem frühern Domicil in der Bedeutung des Pfarrbezirkes, in dem Jemand wohnte, gesprochen. So heisst es: parochia civitatis, in qua domicilium habuerat; in parochia, cui olim suberat; in parochia in qua diuturnius domicilium antea habuerat etc. Ich will

daraus nicht mehr folgern, als dass im bemeldeten Referate der Referent, wenn er vom Domicil spricht, an einen Pfarrbezirk, nicht an eine ganze Stadt denkt. Es ist auch dieses der Natur der Sache ganz entsprechend; denn wenn die Kirche kirchliche Angelegenheiten ordnet, wird sie die kirchliche, nicht die politische Zugehörigkeit in's Auge fassen.

Endlich spricht für die Ansicht, dass locus quasidomicilii nicht eine ganze, mehrere Kirchspiele umfassende Ortschaft bedeute, sondern jene einzelne Pfarre derselben, wo der betreffende Brauttheil seinen Wohnsitz hat, ganz entschieden der Zusammenhang des 62. und 63. Paragraphs.

Ich habe auf die Weise des Ausdruckes im §. 62 bereits aufmerksam gemacht, und will nun die Sache durch ein Beispiel erläutern. Ein junger Mann, der mehrere Jahre als Handlungsdiener in Wien weilte, und auf diese Weise in dieser Stadt ein Quasidomicil hatte, übernimmt ein Handlungsgeschäft in Linz, und siedelt sich hiemit bleibend an. Weil er aber zu einer Geschäftsreise gedrungen ist, möchte er noch im ersten Monate nach seiner Ankunft getraut werden. Da er im neuen Domicil die vorgeschriebenen sechs Wochen noch nicht erfüllt hat, muss das Aufgebot auch geschehen in ecclesia parochiali ejus *loci*, ubi — ultimo per sex saltem hebdomadas habitaverit." Bedeutet nun *locus* die ganze *Stadt*, so würde es keineswegs bestimmt sein, in welcher Kirche Wien's die betreffende Verkündigung vorzunehmen sei, da sich *ubi* nicht auf ecclesia, sondern auf *locus* bezieht: letzteres muss also das *Kirchspiel* bedeuten, wo der Bräutigam früher wohnte. Hat es aber im §. 62 diese Bedeutung, so wird es auch im nächsten Paragraphe mit allem Rechte nach den Regeln der Auslegung in gleichem Sinne zu nehmen sein.

Ich habe mich vielleicht zu weitläufig über diesen Streitpunkt verbreitet, wollte aber doch die Gründe für meine Ansicht umständlich darlegen. Nun wende ich mich noch zu den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphs.

Nach dem Gesagten soll die Verkündigung der Ehe einer Brautperson, welche kein eigentliches Domicil hat, und im Pfarrbezirke des Quasidomicils noch kein Jahr zubrachte, „auch dort, wo ihr das Heimathsrecht zusteht, oder wenn diess ihr nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden." Es ist daher bei solchen Brautleuten eine Verkündigung an zwei Orten nothwendig, was jedoch nichts Auffallendes ist, da ja die Ehe Anderer nach §§. 61, 62 nicht selten ebenfalls an zwei Orten verkündet werden muss. Warum aber die Instructio das Aufgebot anordnet „dort, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht;" dürfte auf diesem Grunde beruhen, weil bei solchen Leuten, die ohne eigentliches Domicil bald da, bald

dort sich aufhalten, immerhin zu vermuthen ist, dass ihre Personalien an jenem Orte am bekanntesten seien, wo sie das Heimathsrecht geniessen. Erst in Ermangelung eines solchen wird die Verkündigung im Geburtsorte befohlen, sei es aus obiger Voraussetzung, sei es aus Rücksicht auf eine Entscheidung der S. Congr. (in einer ältern) causa *Senogall.* 29. Jan. 1684.

Der 63. Paragraph enthaltet aber auch noch eine Verfügung in Hinsicht jener Brautleute, welche weder ein eigentliches, noch ein uneigentliches Domicil haben. Sie lautet:

§. 63. (Schluss.) „Hat aber der Ehewerber nicht nur keinen eigentlichen, sondern auch keinen uneigentlichen Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält, als auch dort, wo ihm das Heimatsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes."

Brautleute dieser Art werden nach dem gewöhnlichen Ausdrucke Vagi genannt. Wenn sich solche der Verehelichung wegen an einen Pfarrer wenden, ist es seine Pflicht, zuvor die Sache an seinen Bischof einzuberichten. Denn das Concilium von Trient verordnet hierüber Sess. XXIV. de reform. matr. cap. VII. „Parochis autem praecipit (sancta Synodus), ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordinarium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint." Der Seelsorger jenes Ortes, wo sie sich aufhalten, um getraut zu werden, wird daher in zweifelhaften Fällen von dem Ordinarius die nöthige Anweisung erlangen.

Ich füge nur noch einige Bemerkungen bei, welche beide Gattungen von Brautleuten, deren §. 63 Erwähnung geschieht, auf ähnliche Weise betreffen.

a) Die Verkündigung soll in beiden Fällen, über welche §. 63. Bestimmungen enthält, dort geschehen, wo dem fraglichen Ehewerber das Heimatsrecht zusteht. Diese heimatliche Zugehörigkeit ist eine neuere Einrichtung, daher in den allgemeinen Kirchengesetzen nicht in Betracht gezogen. Desshalb darf man sich nicht wundern wenn die Autoren, welche die kirchliche Gesetzgebung über die Ehe behandeln, in Hinsicht obbemeldeter Brautleute nur von dem Aufgebote im Geburtsorte sprechen. Indessen hat die Vornahme des Aufgebotes am Orte des Heimatrechtes vor jener am Geburtsorte desswegen einen Vorzug, weil vorauszusetzen ist, dass, wenn Jemand ausser seinem Geburtsorte das Heimatrecht erlangt, er in diesem Heimatsorte eben so, vielleicht mehr bekannt sei, als in jenem, von welchem Leute dieser Art nicht selten schon in der ersten Kindheit weggebracht werden. Der Zweck des Kirchengesetzes wird daher durch die Verkündigung in der Pfarre seines

Heimatsortes im allgemeinen besser zu erreichen sein; überdiess ist der Nachweis, wo Jemanden das Heimatsrecht zustehe, nach den österreichischen Gesetzen, leicht beizubringen.

b) In Ermangelung des Heimatsrechtes endlich ist der Eheantrag einer solchen Brautperson „wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes zu verkünden." Hierüber bemerkt Kutschker (IV. Bd. S. 18) mit Sanchez (de matrim.), dass unter diesem Namen (locus originis) nicht jener Ort zu verstehen sei, wo ein Kind zufällig z. B. während einer Reise der Mutter, geboren oder getauft wurde, sondern derjenige, wo die Eltern damals ihren Wohnsitz hatten. Es ist auch dieses ganz folgerichtig: denn wozu sollte das Aufgebot an einem Orte nützen, in welchem ein Kind bei einem zufälligen kurzen Aufenthalte der Mutter zur Welt kam?

c) Wir haben bisher nur den 63. Paragraph des kirchlichen Ehegesetzes oder der Instructio betrachtet: ich muss aber auch noch einen Blick auf das bürgerliche, dermalen zu Recht bestehende Ehegesetz werfen. Dieses macht bekanntlich keinen Unterschied zwischen eigentlichem und uneigentlichem Wohnsitz, keinen zwischen Domicilirten und Vaganten, sondern es stellt die allgemeine Regel auf, dass jeder Brauttheil in dem Pfarrbezirke, wo er wohnt, verkündet werde. Sind aber beide Theile in dem Kirchspiele, wo die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft, so müssen sie ihre Ehe entweder in jener Pfarre, wo sie sich zuletzt über sechs Wochen aufgehalten haben, ebenfalls verkünden lassen, oder ihren Aufenthalt im gegenwärtigen Wohnorte „durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei."

Dass über die Auslegung dieses Paragraphs die Rechtslehrer nicht einig seien, habe ich oben erwähnt. Die Streitfrage betrifft den Zeitpunkt, bis zu welchem hin die sechs Wochen zu zählen sind; wie wir bei §. 62. der Instructio gleichfalls zu untersuchen hatten: ob nämlich die sechs Wochen bis zur ersten Verkündigung oder bis zur Trauung erfüllt sein sollen. Wenn ich nun gleich die letztere Begränzung dem Texte des Gesetzes für mehr entsprechend halte, so glaube ich doch, es sei zu wünschen und zu erwarten, dass jene Auslegung zur üblichen werde, vermög welcher das Zeitmass der sechs Wochen von der Ankunft bis zur ersten Verkündigung berechnet wird, weil in vielen Fällen diese Berechnung wegen der gleichartigen kirchlichen Anordnung nothwendig wird, in den übrigen aber zur leichtern Erreichung des Zweckes des Aufgebots beiträgt.

Ein solcher Fall tritt bei den Heimatlosen ein, sowie bei denjenigen, welche den uneigentlichen Wohnsitz erst kürzlich bezogen haben, d. h.

bei jenen Brautleuten, von denen §. 63 der Instructio spricht, und die noch nicht sechs Wochen an jenem Orte zugebracht haben, wo sie sich wollen trauen lassen. Wenn in Rücksicht dieser die Instructio auch von den sechs Wochen keine Erwähnung thut, welche sie §. 62. in einem ähnlichen Falle als Zeitmass des nöthigen Aufenthaltes bestimmt, so kann es doch geschehen, dass, wenn Brautleute dieser Art jenen Zeitraum nach §. 16 des b. E. G. nicht abwarten können oder wollen, das Aufgebot ihrer Ehe noch an einem andern, von dem bürgerlichen Gesetze bezeichneten, von der Instructio aber nicht geforderten Orte vorzunehmen ist: eine Sache, welche sowohl mit dem Zwecke des kirchlichen Gesetzes vom Aufgebote, als auch mit §. 69. der Instructio ganz im Einklange steht.

Vom bischöflichen Generalvicar.

Quellen und Literatur.

Lib. VI Decretal. de Officio Vicarii (1, 13.)
Eod. c. 2 de consuetudine. (1, 4.)
Eod. c. 1 und 7 de officio ordinarii. (1, 16.)
Eod. c. 3 de appellat. (2, 15.)
Concil. Trid. Sess. XIII, c. 1, 2, 3, 4 de Reform.
„ „ Sess. XXIV, c. 16 de Ref.
Thomassinus, vetus et nova Ecclesiae disciplina. Pars I, Lib. II. c. 7, 8, 9.
Binterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche etc., I. Bd. II. Thl. S. 415—428.
Sbrozio, de Vicario Episcopi Rom. 1604. 4.
Pellegrino, Praxis Vicariorum et omnium in utroque foro jus dicentium. Rom. 1666.
Leurenius, Tractatus quaternarius de Episcoporum vicariis. Colon. 1708. fol.
Monacelli, Formularium legale.
Bouix, Tractatus de judiciis ecclesiasticis. Paris 1855. T. I. p. 349 sq.
Analecta Juris Pontificii Jul. et Aug. 1858. p. 853 sq.

I. *Ursprung des Amtes.*

Die Apostelgeschichte lehrt uns (Cap. 6), dass schon in den Anfängen der Kirche bei zunehmender Zahl der Gläubigen den Aposteln Gehilfen nothwendig waren, um in zeitlichen Dingen die Ordnung unter

den Gläubigen zu erhalten. Diess war die Veranlassung zur Einsetzung der Diaconen. Die Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, bedurften solcher Gehilfen um so mehr, als in dem Grade, wie man sich von den Apostelzeiten entfernte, die ursprüngliche Innigkeit unter den Christen erkaltete und die Anlässe zur Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit sich mehrten. Diese bildete schon in den ersten fünf Jahrhunderten das stehende Amt des Archidiacons, der des Bischofs Hand und Auge war in Bezug auf die Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit und auf die Verwaltung der zeitlichen Dinge. (Thomassin P. I. Lib. 2. c. 17.) Er vertrat hierin regelmässig, vermöge stehenden allgemeinen Auftrags, des Bischofs Stelle und übte somit eine ordentliche (zwar mandirte, aber nicht bloss für einzelne Sachen oder Acte delegirte) Gerichtsbarkeit aus. Selbst über die Priester und Erzpriester erstreckte sich mit der Zeit diese Gerichtsbarkeit und das Ansehen des Archidiacons stieg dergestalt empor, dass er zur Zeit Karls des Grossen mit dem Bischof und oft an des Bischofs Statt die Diöcese visitirte, Beneficien vereinigte und die volle Regierungsgewalt des Bischofs ausübte. (Thomassin. cit. c. 19. Bouix, Tract. de Capitulis P. I. c. 7. §. 1.) Der Archidiaconus konnte, einmal ernannt, von seiner Stelle nicht ohne gerichtliches Erkenntniss wieder entfernt werden; er bildete eine eigene, selbstständige Instanz (Thomassin. c. 19. Nr. 12.); er nahm die erste Stelle nach dem Bischof ein und hatte eine, fast alle Zweige der bischöflichen Verwaltung umfassende Gewalt in Händen. (Thomassin. cit. c. 18, 19.) Daraus entstanden allmälig arge Missbräuche. Die Archidiaconen wurden übermüthig, vernachlässigten und missbrauchten ihr Amt, widerstanden ihren Bischöfen und brachten es endlich dahin, dass vom 11. Jahrhundert an die Bischöfe sich andere Stellvertreter und Beamtete, Vicare und Officiale bestellten, die sie nach Gefallen wieder entlassen konnten, und dass sie durch Concilienbeschlüsse nach und nach die Competenz der Archidiaconen so einschränkten, dass das Amt als solches endlich fast ganz einging. (Thomassin. cit. c. 20.) Diess ist der Ursprung der heutigen bischöflichen Generalvicare, die jedoch erst im 13. Jahrhundert vorkommen. Daher geschieht derselben auch in unseren Quellen nicht früher, als im Liber sextus Decretalium Erwähnung. [1]) Die aus diesem Buche

[1]) C. 15. x. de Officio jud. ordinarii (1. 32) enthält zwar die Vorschrift Innocenz III. aus dem lateranensischen Concilium vom J. 1215, dass die Bischöfe sich Coadjutoren bestellen sollen für die Predigt sowohl, als für die Verwaltung des Bussacraments und alles, was zum Heile der Seelen gehört; aber unter diesen Coadjutoren und Cooperatoren sind noch nicht die eigentlichen Generalvicare gemeint. Indessen erscheint schon in der nächsten Zeit nach dem Concilium im Lateran von 1215 der Official als Organ der bischöflichen Jurisdiction im Gegensatz zu den Archidiaconen. So c. 10 x. de officio archidiaconi (1, 23) c. 66 x. de Appellation. (2, 28.)

oben angeführten Stellen sprechen nur den Grundsatz aus, dass der Official oder Generalvicar als solcher, vermöge seines Amtes, ein allgemeines Mandat zur Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit habe, vorbehaltlich jedoch gewisser Handlungen, zu welchen ein Specialmandat erforderlich; und dass von der Entscheidung des Generalvicars keine Appellation an den Bischof selbst stattfinde. Das Weitere ist der Praxis und der Entwicklung der Wissenschaft überlassen geblieben. Das Ergebniss dieser Entwicklung soll nun dargelegt werden.

II. *Bedeutung und Umfang des Amtes.*

1. Der Generalvicar ist Stellvertreter des Bischofs, nicht für die Handlungen der Weihe, sondern für die Handlungen der bischöflichen Jurisdiction, die er im Namen und an Statt des Bischofs als dessen Beamteter vornimmt. [1]) Es liegt im Begriffe und Wesen seines Amtes, dass er keine andere, als die dem Bischof eigenthümlich zustehende Gewalt, diese aber in Kraft eines allgemeinen, die ganze Diöcese und alle Personen oder Sachen einer bestimmten Art umfassenden Auftrages ausübe. Er ist Beamteter des Bischofs und vertritt dessen Stelle in Kraft des allgemeinen Auftrages, wie schon der Name: Generalvicar zu erkennen gibt. Er kann also keine andere, als des Bischofs eigene Gewalt ausüben, und wenn er sie nicht allgemein, d. h. bezüglich aller Handlungen einer gewissen Art in der ganzen Diöcese ausüben könnte, so wäre er nicht Generalvicar, sondern nur ein Delegirter des Bischofs für einen bestimmten Bezirk oder für einzelne Acte oder Geschäfte. Dann wären aber auf ihn nicht die Bestimmungen des gemeinen Rechtes anzuwenden, welche von den Generalvicaren reden, sondern die, welche sich auf die Delegaten beziehen. Diess wäre der Fall bei dem Vicarius, den der Bischof nur für einen Theil seiner Diöcese, wenn gleich für alle hier vorkommenden Jurisdictionsgeschäfte aufstellen würde; ebenso bei demjenigen, dem der Bischof nur einige bestimmt bezeichnete Geschäfte, wenn gleich in der ganzen Diöcese übertrüge. — Denn ein solcher Vicarius könnte keineswegs im wahren Sinne des Wortes ein *allgemeiner* (generalis) genannt werden. [2])

---

[1]) Nicht für die Handlungen der Weihe; denn er hat nicht die bischöfliche Weihe, sondern braucht nur ein einfacher Priester zu sein. Dass er die Handlungen der Jurisdiction nicht vermöge einer selbstständigen Gewalt (einer potestas propria), sondern nur im Namen und an Statt des Bischofs vornimmt, sagt schon der Name Vicarius aus.

[2]) Cf. Laymann in Cap. Romana 1 de Officio Vicarii, in 6. „Requiritur ad generalem vicariatum ut tum generalitas locorum, seu totius dioecesis, tum vero generalitas causarum ipsi commissa sit. Sin vero Vicarius aut Officialis Episcopi solum constitutus sit pro civitatensibus, non potest censeri generalis; sed juris-

Uebrigens ist das Wort „allgemein“ doch nur in dem Sinne zu nehmen, dass die Allgemeinheit die *Regel* bildet, ohne dass desswegen einzelne Ausnahmen ausgeschlossen wären. Denn Bonifaz VIII. sagt in c. 3 de Officio Vicarii (1, 13) in 6.: Cum in generali concessione nequaquam illa veniant, quae non esset quis verisimiliter in specie concessurus, nec generaliter donare valeat is, cui bonorum administratio etiam libera est concessa; officialis aut Vicarius generalis episcopi, beneficia conferre non possunt; nisi beneficiorum collatio ipsis specialiter sit commissa. Ebenso sagt er im c. 2 eod. Licet in officialem Episcopi [1]) per commissionem officii, generaliter sibi factam, causarum cognitio transferatur; potestatem tamen inquirendi, corrigendi, aut puniendi aliquorum excessus, seu aliquos a suis beneficiis, officiis, vel administrationibus amovendi, transferri nolumus in eundem: nisi sibi specialiter haec committantur. Wie nun einzelne Geschäfte, so können auch einzelne Orte oder Bezirke *ausnahmsweise* nicht in der Vollmacht des Generalvicars begriffen sein, ohne dass dieser desshalb aufhöre, im eigentlichen Sinne des Wortes Generalvicar zu sein, wenn nur die Ausnahme nicht so weit ausgedehnt ist, dass sie in der That die Regel aufhebt. (Bouix cit. p. 355.)

Die Amtsgewalt des Generalvicars bezieht sich übrigens immer nur auf die Gegenstände der eigentlich geistlichen Gewalt (spiritualia). Die Verwaltung der Temporalien des Bischofs, der s. g. Mensa, kann ihm zwar auch übertragen werden; aber sie gehört nicht zum Begriffe seines Amtes; vielmehr heisst er dann um der letzteren willen Oeconomus, während man unter dem Namen „Vicarius generalis“ nach der Sprache der Quellen nur einen Vicarius in spiritualibus zu verstehen hat. [2]) Da der Generalvicar als Stellvertreter des Bischofs handelt, so sind seine Amtshandlungen so anzusehen, und haben dieselbe Kraft und Geltung, als ob sie vom Bischof selbst ausgegangen wären. Diess gehört zum Wesen und Begriff des Generalvicariats. Wäre dem Vicarius des Bischofs die Jurisdiction nur in der Weise übertragen, dass der Bischof gleichsam erklärte: „Der Priester N. ist zwar ermächtigt, meine Jurisdiction aus-

---

dictio ejus censebitur diversa a jurisdictione episcopali, non absimilis jurisdictioni Vicariorum ruralium: ut proinde nec ipse Sedis Apostolicae delegatus esse possit. Arguitur ex Clementina 2 de Rescriptis; et docet Sbrozius (l. 2, de Vicario Episc., q. 29), et Garcias (de Beneficiis, parte 5, cap. 8, n. 36).“

[1]) Dass die Worte: Officialis und Vicarius generalis Eines und dasselbe bedeuten, wird weiter unten gezeigt werden.

[2]) Leurenius de Vicar. Episc. c. 1. qu. 8. nr. 2. cf. Concil. Trid. Sess. 13. c. 1. 2. 3. 4. de Reform. A. M. sind Pellegrino Praxis Vicariorum, Ferraris Prompta bibliotheca V. Vicar. gen. art. 2. 4. u. a. cf. Analecta Jur. Pontif. cit. p. 856 und Bouix cit. p. 355.

zuüben; ich betrachte aber die Handlungen, die er vornimmt, nicht wie meine eigenen, sondern, wenn sie ungerecht sind, behalte ich mir vor, sie zu prüfen und abzuändern; daher mag jeder, der sich durch dieselben beschwert glaubt, bei mir dagegen seine Beschwerde und Berufung anbringen;" so wäre der Vicarius nur ein einfacher Delegirter, nicht der wahre Stellvertreter des Bischofs. (Bouix l. c. p. 351. sq.) Es darf aber, nach c. 2 de consuetudine (1. 4) in 6. vom Official (oder Generalvicar) des Bischofs nicht an den Bischof appellirt werden, mithin sind die Amtshandlungen des Generalvicars ganz so anzusehen und haben dieselbe Wirkung, als ob sie vom Bischof selbst ausgegangen wären. Das Gericht des Generalvicars ist Eines und dasselbe mit dem des Bischofs. Darin besteht eben das wesentlich Unterscheidende des Amtes eines bischöflichen Generalvicars, dass er mit dem Bischof gleichsam nur eine und dieselbe Person ausmacht. Was sich übrigens nur auf die rechtlichen Wirkungen seiner Amtshandlungen bezieht; denn, wenn der Generalvicar aus Bosheit oder Unwissenheit Unrecht thut, so mag ihn der Bischof allerdings zurechtweisen und strafen, obgleich in Ansehung der äusseren Wirkungen seine Handlung regelmässig so angesehen wird, als hätte sie der Bischof selbst vorgenommen.

Demnach ist der Generalvicar *derjenige, der gesetzlich aufgestellt ist, um in einer Diöcese allgemein die bischöfliche Jurisdiction an des Bischofs Stelle und in der Art auszuüben, dass seine Amtshandlungen als von dem Bischof selbst ausgegangen angesehen werden.* (Bouix l. c. p. 358.)

2. Die Bischöfe können nur in Kraft päpstlicher Ermächtigung sich einen Generalvicar bestellen; denn an und für sich kann kein Untergeordneter die ihm anvertraute Gewalt einem Anderen übertragen, d. h. durch einen Anderen bleibend und regelmässig (jure ordinario) ausüben lassen. Dieses ist ein an und für sich und ohne weiteren Beweis einleuchtender Satz, weil er sich aus den Daseinsbedingungen jeder geordneten Gesellschaft und aus dem Begriffe einer untergeordneten und anvertrauten Gewalt von selbst ergibt. Den ersten gesetzlichen Anhaltspunkt zur Aufstellung von Generalvicaren boten aber, scheint es, die Beschlüsse Innocenz' III. in der Lateranensischen Synode v. 1215. (c. 15 x. de officio judicis ordinarii. (1, 32. 1. u. c. 9. Concil. Lateran. IV. ap. Harduin. Concil. Coll. T. VII. col. 27.) Der Papst verordnete nämlich, dass die Bischöfe für jenen Theil ihrer Diöcese, der die gemeine Volkssprache nicht kenne, einen besonderen, der Ortssprache kundigen Vicar aufzustellen hätten und dass sie in allen Fällen und aller Orten, wo sie durch vielseitige Geschäfte, zu grosse Ausdehnung der Diöcese, Kränklichkeit oder wie immer an der Verkündigung des Wortes Gottes gehindert wären, tüchtige Coadjutoren oder Cooperatoren

aufzunehmen hätten, um sie nicht nur im Predigtamte, sondern auch im Beichtstuhl und der Verwaltung der Busse und in allem, was zum Heile der Seelen gehört, zu unterstützen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Papst zu dieser letzteren Verordnung durch die Erwägung bestimmt wurde, dass das von ihm in eben diesem Concilium statt des bisherigen Accusationsverfahrens in Strafsachen eingeführte Inquisitionsverfahren zu einer bedeutenden Vermehrung der richterlichen Thätigkeit Anlass geben würde und in Folge dessen die Bischöfe, um ihrem Amte nach allen Seiten genügen zu können, neue Gehilfen nöthig haben würden. (Analecta Juris Pontificii. 1858. Juli- und Augustheft. S. 883. col. 1.)

Die Bischöfe ihrerseits scheinen die ihnen gewordene Weisung bereitwillig aufgenommen, dieselbe aber vorzüglich dazu benützt zu haben, sich der ihnen hinderlich gewordenen Archidiaconen zu entledigen und an deren Stelle einen Beamteten zu setzen, der von ihnen abhänge und ihnen gleichsam den Hirtenstab führen helfe. (Binterim, Denkw. I. Bd. II. Thl. S. 422 fg.)

Fünf Jahre nach dem IV. lateranensischen Concilium, im J. 1220, sehen wir bereits den Papst Honorius III. das Gesuch eines Archidiacons der Erzdiöcese Sens: dass die Angehörigen des Bezirkes Sens nicht, — mit Umgehung seiner Gerichtsbarkeit, bei dem erzbischöflichen Official (was nach c. 3 de off. Vicarii (1, 15) in 6. gleichbedeutend ist mit Generalvicar) belangt werden dürften, zurückweisen. c. 10. x. de off. archidiaconi. (1, 23.) [1])

Dreissig Jahre nach dem erwähnten Concilium, im Jahre 1245,

---

[1]) Der Archidiacon hatte sich bei dem Papste beschwert, dass der Abt und Convent des Klosters St. Peter in Sens ihm die Procuration und andere, dem Archidiaconate von Sens vermöge seiner Jurisdiction zukommende Rechte versagten, überdiess aber, dass man die Leute der Ballivia von Sens, die, wie es scheint, seinen Bezirk bildete, vor dem Official belange, da sie doch vorher (in I. Instanz) von ihm zu belangen seien. Petivit insuper ne de cetero facerent aliquos de Senonens. Ballivia, eo praetermisso, coram officiali Senon. archiepiscopi conveniri; asserens illos primo debere conveniri sub ipso, quam coram officiali praedicto: specialibus ipsius archiepiscopi et hominum ac familiae suae causis dumtaxat exceptis. Da sich aber herausstellte, dass es in Bezug auf den ersten Klagepunkt auf besondere Gewohnheiten der Erzdiöcese hinsichtlich der Jurisdiction des Archidiacons ankomme, übertrug der Papst dem Abte von Montecromey und dem Archidiacon von St. Etienne in der Diöcese Troyes die Untersuchung und Entscheidung der Sache mit dem Auftrage, falls sich herausstellte, dass der Gewohnheit gemäss der Archidiacon von Sens eine Gerichtsbarkeit über das Kloster wirklich habe, ihm dieselbe zuzusprechen, *im Uebrigen aber ihm ewiges Stillschweigen aufzuerlegen.* (Eandem jurisdictionem dumtaxat adjudicantes eidem in monasterio praedicto, quam ipsum vel praecessores suos in monasterio ipso.... habuisse constiterit, super aliis perpetuum ei silentium imponatis.)

bestimmt aber Papst Innocenz IV. auf dem allg. Concilium zu Lyon mittels des berühmten Kapitels: Romana Ecclesia (c. 3 de Appellat. [2, 15] in 6.) bereits Folgendes: Cum suffraganeorum Remensis ecclesiae, suorumque officialium (qui generaliter de causis ad ipsorum forum pertinentibus, eorum vices supplendo cognoscunt) unum et idem consistorium seu adjutorium (al. auditorium) sit censendum: ab ipsis officialibus non ad dictos suffraganeos (ne ab eisdem ad se ipsos interponi appellatio videatur) sed de jure ad Remensem est curiam appellandum. Hier sehen wir das Amt des Officials oder Generalvicars, welche Bezeichnungen, wie gesagt, damals vollkommen gleichbedeutend waren, schon in seiner heutigen Gestalt und Bedeutung vollständig ausgebildet. Der Official hat keine andere Gewalt, als die des Bischofs selbst, mit dem er eine und dieselbe Person vorstellt, und er verwaltet diese Gewalt vermöge eines allgemeinen, die Gerichtsbarkeit über die ganze Diöcese umfassenden Auftrags. De causis ad ipsorum forum pertinentibus, eorum vices supplendo, generaliter cognoscunt. Aus dem hier Dargestellten folgt nun aber, dass die Jurisdiction des Generalvicars eine gesetzliche, d. h. eine nicht bloss durch den Bischof, sondern *durch das Gesetz* ihm zugewiesene und eingeräumte Gewalt ist, an deren Natur und Wesenheit, so wie sie durch das Gesetz bestimmt und festgesetzt ist, der Bischof selbst nichts ändern kann. [1]) Denn dadurch allein schon, dass Jemand zum Generalvicar eingesetzt ist, gebührt ihm, der Bischof mag wollen oder nicht, die Jurisdiction über die Gesammtheit der Angelegenheiten in der ganzen Diöcese. Diese Jurisdiction ist in doppelter Weise, vom Bischof unabhängig, durch das Gesetz bestimmt und festgesetzt: 1) in so ferne, als sie, wenn nicht der Bischof ausdrücklich Vorbehalte macht, unzweifelhaft und von Rechtswegen sich über die ganze Diöcese erstreckt und alle Angelegenheiten in derselben umfasst, mit Ausnahme einiger vom Gesetze bezeichneten, für welche es einen Specialauftrag des Bischofs als nothwendig erklärt; 2) in so ferne als der Bischof zwar von der Jurisdiction des Generalvicars einzelne Sachen und einzelne Orte ausnehmen, diese Ausnahmen aber nicht so sehr vervielfältigen und ausdehnen kann, dass die Jurisdiction des Generalvicars aufhörte, eine allgemeine zu sein. Denn wenn der Bischof einen Generalvicar mit so vielen Einschränkungen aufstellt, dass dadurch die Allgemeinheit seiner Competenz aufgehoben wird, so bestellt er nicht einen Generalvicar, sondern einen einfachen Delegirten; und wenn er dem bereits aufgestellten Generalvicar hinterher so viele Beschrän-

---

[1]) Dieses beweiset am besten c. 2 de consuetud. (1, 4) in 6, wo Bonifaz VIII. die Gewohnheit, dass vom Generalvicar an den Bischof appellirt werde, als unvernünftig verwirft.

kungen setzt, dass die bemerkte Wirkung eintritt, so verändert er nicht die Jurisdiction seines Generalvicars, sondern er ruft ihn in der That ab und macht ihn zu einem Delegaten. Demnach ist also die mit dem Amte eines Generalvicars verbundene Jurisdiction wirklich eine durch das gemeine Recht in solcher Weise bestimmte, dass dieselbe vom Bischof nicht abgeändert werden kann. Mithin ist diese Jurisdiction vom Gesetze und nicht vom Bischof abzuleiten. Die bischöfliche Ernennung ist lediglich die Bedingung, um vom Gesetze diese Jurisdiction zu erlangen. Diess ist auch die Ansicht der überwiegenden Mehrzahl der gewiegtesten Canonisten, Pignatelli, Leurenius, Sbrozio, Pirrhing, Barbosa, Sanchez, Covarruvias, Fagnanus u. s. w., während nur wenige, wie Garcias, Pax-Jordanus und Layman, die entgegengesetzte Ansicht vertreten haben, dass die Jurisdiction des Generalvicars lediglich vom Bischof abzuleiten sei. (Bouix, de judiciis p. 359 sq.) 3) Daraus aber, dass die Jurisdiction des Generalvicars eine gesetzliche und dass sie kraft des Gesetzes eine und dieselbe mit der des Bischofs ist, folgt weiter, dass sie eine jurisdictio ordinaria, nicht eine delegata ist. Der Unterschied ist wichtig; denn vom Ausspruch eines Delegirten kann man immer an den Delegirenden appelliren. c. 27. 28 x. (1, 29) und der Delegirte kann in der Regel nicht (ausser nach der Meinung einiger Canonisten, wenn ihm als ad universalitatem causarum Delegirten eine besondere Gewohnheit hiefür zur Seite steht) einen Anderen subdelegiren und für eine bestimmte Sache statt seiner als Richter aufstellen, wie dieses dem Generalvicar zusteht. (Bouix cit. p. 364 sq.) Es entspringen daraus noch andere praktische Folgerungen, wie sich namentlich aus den Entscheidungen der Congr. Concil. Trid. in Ehesachen ergibt. Pignatelli sagt darüber (Tom. 4. Consultat. 37. Nr. 2.): Vicarius Episcopi in iis, quae de jure communi illi competunt ex generali officio vicariatus, non solum dicitur judex ordinarius, ut post Joannem Andream et doctores communiter docet Sbrozius (de Vicario Episcopi l. 1. qu. 67. Nr. 2); censeturque una eademque persona cum Episcopo, et facit idem auditorium et consistorium cum illo (c. 2 de Consuet. in 6.; cap. Romana 3, de Appellat. in 6.); atque habet jurisdictionem ordinariam; nec non eandem quam habet Episcopus, cum tribunal unius dicatur tribunal alterius, persona unius persona alterius, idem judex, unum officium, idem judicium, idemque effectus auctoritate Episcopi et Vicarii ministerio; et dicitur associatus Episcopo in jurisdictione; et ordinarie potest omnia, quae potest Episcopus; quia est constitutus ad omnia, quae sunt jurisdictionis voluntariae et contentiosae....; quare a sententia Vicarii generalis non datur appellatio ad Episcopum.... sed etiam est ordinarius tanquam Episcopus...; quam opinionem, *uti communem*, secuti sunt doctores. Diese Ansicht haben nach der Glossa die angesehensten Canonisten, nicht

nur der älteren Zeit, wie Hostiensis, Archidiaconus, Innocentius IV., Joann. Andreae, Azor, Pax-Jordanus, Barbosa, Ventriglia, Laymann, Lotter, Pirrhing, Sanchez, Covarruvias, Sbrozio, Garcias, Leurenius und Monacelli, sondern auch die neueren sämmtlich vertreten. (Bouix cit. p. 563.) Pellegrino prüft und widerlegt in seiner Praxis Vicariorum die dagegen vorgebrachten Einwendungen, als: 1) Es sei widersinnig zu sagen, dass eine und dieselbe Jurisdiction *in solidum* zwei Personen zustehe; denn zwei Personen können nicht einen und denselben Besitz ausüben; mithin könne der Bischof nicht seine Jurisdictio *ordinaria* auf den Generalvicar übertragen. Allein die Regeln des Besitzes körperlicher Sachen lassen sich nicht auf die Gegenstände der Jurisdiction anwenden; es fehlt die paritas rationis. 2) Die jurisdictio ordinaria könne nur durch ein Gesetz ertheilt, von einem Gesetze abgeleitet werden. Im ganzen Corpus juris can. komme aber kein Gesetz vor, welches dem Generalvicar die Jurisdiction zuschreibe. Mithin sei die ihm zustehende Jurisdiction nur eine delegirte, keineswegs aber eine ordinaria. Allein die Decretalen gestatten dem Bischof einen Generalvicar aufzustellen, um die bischöfliche Jurisdiction auszuüben, und sie stellen Regeln auf über die ihm zustehenden Befugnisse: daraus folgt, dass die dem Generalvicar zustehende Befugniss vom Papste ausgeht, obgleich der Bischof ihn ernennt, indem ja die Decretalen, welche die Jurisdiction des Generalvicars zulassen und bestimmen, vom Papste herrühren; mithin erscheint diese Jurisdiction als eine jurisdictio ordinaria. 3) Wenn die Jurisdiction des Generalvicars eine ordinaria wäre, so wäre sie auch eine perpetua; nun könne sie aber nach Gutbefinden vom Bischof widerrufen werden, mithin sei sie keine ordinaria. Allein daraus, dass der Bischof die Jurisdiction des Generalvicars *ad nutum* widerrufen kann, folgt nicht, dass sie nicht vom Gesetze ertheilt sei. Diess erhellt schon daraus, dass es nicht in des Bischofs Gewalt steht, dem Generalvicar irgendwelche Befugnisse vorzuenthalten oder zu untersagen, welche die Canones ihm zuschreiben. 4) Der Generalvicar werde vom Bischof aufgestellt; nun könne aber grundsätzlich, nach dem, was Gratian über den Canon *a judicibus* (c. 33. Caus. II. qu. 6.) sagt, der Bischof nicht die jurisdictio ordinaria übertragen; mithin könne der Generalvicar, als vom Bischof aufgestellt, keine jurisdictio ordinaria haben. Allein trotzdem, dass der Bischof es ist, der den Generalvicar aufstellt, empfängt dieser doch seine Jurisdiction nicht vom Bischof, sondern vom Gesetze durch die Vermittelung und in Folge der Ernennung des Bischofs. Der Satz Gratians: ordinarii (judices) vero sunt, qui ab Apostolico, ut ecclesiastici, vel ab Imperatore, utpote saeculares, legitimam potestatem accipiunt, steht nicht entgegen, denn die Generalvicare haben ihre Jurisdiction vom Papste.

5) Der Generalvicar handle nur anstatt des Bischofs und mache mit ihm ein und dasselbe Tribunal aus. Wer nur die Verrichtungen eines Anderen ausübe, habe nichts Eigenes. Folglich sei die Jurisdiction des Generalvicars nur eine delegirte. Allein daraus, dass Jemand die Stelle eines Anderen vertritt, folgt keineswegs, dass er keine Jurisdictio ordinaria habe; denn auch ein apostolischer Legat vertritt nur die Stelle des Papstes, und doch hat er eine Jurisdictio ordinaria. Und obgleich der delegirende Richter und der seine Stelle vertretende Vicar ein und dasselbe Tribunal ausmachen, so ist doch die Stellung des Generalvicars eine ganz andere, als die eines blossen Delegirten; denn dieser hat nur kraft der Delegation eine Gerichtsbarkeit, er hat nicht ein Amt, mit welchem diese Delegation verbunden ist. Er übt nur das Amt des Delegirenden aus, während der Generalvicar, obgleich die Verrichtungen eines Anderen vornehmend, doch sein eigenes Amt ausübt: er hat den Titel und die Verrichtungen des Vicariats, die Jurisdiction ist ihm in Kraft dieses Amtes eingeräumt, sie ist ihm nicht bloss in Kraft der bischöflichen Delegation oder Commission gegeben. 6. Endlich die Jurisdictio ordinaria und delegata unterscheiden sich darin, dass erstere nach dem Tode des Verleihers fortbesteht, letztere aber mit dem Tode des Delegirenden erlischt. Nun erlischt aber die Jurisdiction des Generalvicars mit dem Tode des Bischofs, mithin gleicht sie weit mehr einer delegirten als einer ordentlichen Jurisdiction. Allein die Jurisdiction ruht nicht an und für sich im Generalvicar, sondern ist ein Ausfluss der Gewalt des Bischofs; die Jurisdiction steht nicht dem Peter oder Paul zu, der Vicar ist, sondern sie steht überhaupt demjenigen zu, den der Bischof als seinen Vicar aufstellt; darum erlischt diese Jurisdiction mit dem Tode des Bischofs. Wir haben diese Einwendungen angeführt, weil sie dazu dienen, die Bedeutung des Amtes eines Generalvicars recht deutlich zu machen. Es fragt sich nun aber noch, ob die Jurisdiction des Generalvicars bei allem, was er thut, sei es in Kraft seiner allgemeinen Amtsvollmacht oder in Folge eines Specialmandats, als eine jurisdictio ordinaria zu betrachten sei. Leurenius behauptet dieses in Ansehung aller Specialmandate, die ihm gleichzeitig mit seiner allgemeinen Amtsvollmacht gleich bei der Anstellung gegeben wurden. In Ansehung derjenigen aber, die er erst später und besonders erhalten, betrachtet er seine Jurisdiction nur als eine delegirte. Andere geben eine solche Unterscheidung nicht zu und sie ist auch weder in der Praxis üblich, noch scheint sie theoretisch gerechtfertigt, sobald der Bischof die fraglichen Specialvollmachten seinem Generalvicar als solchen ertheilt, indem sie dann lediglich als ein Zuwachs, eine Erweiterung der ihm schon von Amtswegen zustehenden jurisdictio ordinaria erscheinen. Uebrigens ist der Generalvicar, trotzdem, dass er eine jurisdictio ordi-

naria hat, doch nicht darum unter die Prälaten zu rechnen; denn, wie Cardinal de Luca (Miscellanea Disc. 1. Nr. 21) sagt, diese jurisdictio ist nicht eine nativa, sondern nur eine dativa, accidentalis, precaria vel provisionalis. [1])

4. Da die Amtsgewalt des Generalvicars nur die Gegenstände der Jurisdiction umfasst, so versteht sich von selbst, dass davon alles ausgeschlossen ist, was nur ein Ausfluss der bischöflichen Weihe (ordo episcopalis) oder der bischöflichen Würde (dignitas episcopalis) ist. Rücksichtlich der Rechte der ersteren Art bedarf es auch kaum der Bemerkung, dass dieselben einem einfachen Priester entweder gar nicht oder nur in Kraft eines päpstlichen Indultes übertragen werden können. [2]) Als zu den Rechten der zweiten Art gehörend, bezeichnet Sbrozzio die Dispensen und Gnaden, die Ablässe, die Dimissorialbriefe, die Ehesachen, die Abhaltung von Synoden, die Zehenten und andere Temporalien. Pellegrino rechnet hieher, ausser den Insignien und Ehrenrechten, die Gewährung von Ablässen, Anordnung öffentlicher und feierlicher Bussen, Dispensationen, Abhaltung von Synoden, Entscheidung von Ehesachen, Ertheilung von Dimissorial- und Testimonialbriefen bezüglich der heiligen Weihen und Sacramente, Empfang der Oblationen, des Cathedraticum, der Subsidien, der sog. Procuration bei Visitationen und überhaupt Ausübung der nach den Canones zulässigen Rechte in Ansehung des Zeitlichen. Zu solchen Verrichtungen, dann zu denjenigen, welche der Bischof, ausser dem Falle der Verhinderung, selbst vorzunehmen verpflichtet ist, als da sind, den Willen der Klostercandidatinnen zu erforschen und zu prüfen, und die Diöcese zu visitiren, endlich um von den dem Bischof reservirten Gewissensfällen, insbesondere von der Excommunication des Canons „Si quis suadente diabolo“ absolviren zu können (so weit letzteres den Bischöfen zusteht), muss der Generalvicar stets eine besondere Vollmacht haben. Einige Autoren behaupten, sogar, dass der Bischof das Recht, Ablässe zu gewähren, nicht einmal durch Specialvollmacht auf den Generalvicar übertragen könne. (Analect. T. P. p. 857.)

Da andererseits die Jurisdiction des Generalvicars identisch ist mit

---

[1]) A. M. sind Ventriglio, Barbosa, Pignatelli u. A. Alle Autoren betrachten aber den Generalvicar als in dignitate constitutus, weil er einen mit Jurisdiction verknüpften Vorrang hat, Vorrang und Jurisdiction aber die Dignitas ecclesiastica ausmachen. Indessen ist auch diess nicht im eigentlichen, strengen Sinne wahr, weil der fragliche Vorrang nur eine Folge der bischöflichen Jurisdiction ist und der Generalvicar nur in Ansehung der letzteren, nicht aber in Ansehung der Dignität als eine Person mit dem Bischof erscheint. Daher ist auch das Generalvicariat nicht incompatibel mit einem anderen Beneficium.

[2]) Leuren. de Vicar. Episc. c. 3. qu. 113.

der des Bischofs, so kann er im Allgemeinen alle Handlungen dieser Jurisdiction ebenso wie der Bischof vornehmen, mit Ausnahme derjenigen, die das Gesetz als in seiner allgemeinen Vollmacht nicht enthalten bezeichnet, oder die der Bischof selbst sich ausdrücklich vorbehalten hat. Der Generalvicar hat also in dieser Beziehung stets die Vermuthung für sich und wer eine Beschränkung seiner Vollmacht behauptet, muss dieselbe aus dem geschriebenen Rechte oder der anerkannten Gewohnheit der Curien oder endlich durch Beibringung eines bischöflichen Vorbehalts beweisen. [1]) Unter den durch das geschriebene Recht von der Vollmacht des Generalvicars ausgenommenen Befugnissen pflegt man zu unterscheiden, welche, die ihm gar nicht, andere, die ihm nur durch eine Specialvollmacht übertragen werden können. Zu den Handlungen, die der Generalvicar gar nicht, selbst nicht in Kraft einer Special-Vollmacht anstatt des Bischofs vornehmen kann, zählt man die Absolution von dem Verbrechen der geheimen Häresie (haeresis occulta. Concil. Trid. sess. 24. c. 6 de Ref.) [2]) Allein den Bischöfen selbst ist diese Befugniss seit dem Concilium von Trient wieder entzogen worden. Man zählt hieher ferner die Befugniss, in Abwesenheit des Bischofs die bischöflichen Functionen vorzunehmen, als da sind, Conventual- oder Pontifical-Messen zu lesen, das hochw. Gut oder die heiligen Reliquien bei Processionen zu tragen oder sich in andere geistliche Verrichtungen einzumischen, weil diese Verrichtungen in des Bischofs Abwesenheit den ersten Capiteldignitarien und den anderen Capitularen der Kirche der Reihe nach zukommen. (Bouix cit. p. 423.)

Allein das ist ein Ausfluss der bischöflichen Würde, und daher von vornherein als nicht hieher gehörig zu betrachten. Wir haben es demnach nur mit den Acten der bischöflichen Jurisdiction zu thun, die der

---

[1]) Leurenius, de Vicariis Episc., sagt c. 3. qu. 91: Vicarius generalis Episcopi quid possit eo ipso quod constituatur, sive ex vi vicariatus generalis per commissionem generalem ei collatam? Respondeo: Potest omnes causas ad episcopalem jurisdictionem pertinentes expedire, praeter illas, quae speciale mandatum requirunt (Garcias.... Pirrhing...) Et sic Vicarius generalis constitutus praesumptionem pro se habet, quod omnes causas jurisdictionis episcopalis expedire possit, nisi constet vel ostendetur jure scripto, aut recepta curiarum consuetudine, inter speciales numerari (Leyman... Rebuffus... Pirrhing...); vel nisi constet aliquid ab Episcopo esse suae potestati specialiter reservatum. Quare si in aliquo canone dicatur, quidpiam ad Episcopi potestatem spectare, nisi inter casus exceptos sit, censeri debet etiam Vicario generali competere, cum eandem ipse jurisdictionem habeat.

[2]) Unter dem Verbrechen der haeresis occulta versteht man nach Benedict XIV. (de Synodo dioec. l. 9. c. 4) die bewusste Kundgebung eines Irrthums im Glauben, die weder notorisch, noch Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung geworden ist.

Generalvicar nicht ohne Specialvollmacht vornehmen darf. Es sind folgende: 1) Die Untersuchung und Bestrafung der Excesse und die Verhängung der Amotion von Beneficien, Aemtern und Verwaltungen. (C. 2 de offic. vicar. [1, 13] in 6.) 2) Die Verleihung von Beneficien (c. 3. [1, 13] in 6.) 3) Die Vereinigung oder Theilung von Beneficien. 4) Die Errichtung von Beneficien und die Genehmigung einer Stiftung mit Patronatrecht. 5) Die Präsentation zu einer Patronatspfründe, wo dem Bischof die Präsentation zusteht. 6) Die Errichtung von Pfarreien. 7) Die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Dignität. 8) Die Belastung eines Beneficiums mit einer Pension, wo der Bischof solche verfügen könnte. 9) Die Aufstellung eines Vicars für einen untauglichen Pfarrer nach der Bestimmung des Concils von Trient Sess. 21. c. 6 de Ref. 10) Die Aufstellung eines Oekonomen für eine Kirche. 11) Die Erhebung verfallener Kirchen, zu deren Herstellung es an Mitteln fehlt, zu Mutterkirchen oder deren Vereinigung mit anderen Nachbarkirchen. 12) Die Veränderung des Standes einer Kirche in den Fällen, wo solche dem Bischof zusteht. 13) Die Veräusserung kirchlicher Sachen oder amtliche Genehmigung solcher Veräusserungen. 14) Die Erlaubniss zur Erbauung neuer Klöster oder Convente in der Diöcese. 15) Die Bewilligung zur Verrichtung von Pontificalhandlungen durch einen anderen Bischof in der Diöcese. 16) Die Aufhebung von Interdicten. 17) Die Ertheilung von Dimmissorialbriefen zum Empfang der heiligen Weihen, ausser wenn der Bischof in remotis ist und erst nach langer Zeit zurückkehren soll. 18) Die Substituirung eines andern Vicars, die selbst im Falle hiezu ertheilter besonderer Ermächtigung nur aus rechtmässiger Ursache und auf kurze Zeit geschehen darf. 19) Die Ertheilung der Dispensation von Irregularitäten und Absolution von Suspensionen wegen geheimer Delicte und von anderen geheimen, dem apostolischen Stuhle reservirten Fällen, obgleich der Bischof nach Concil. Trid. Sess. 24. c. 6. de Ref. dieselben ertheilen kann, weil dass Concilium diese Befugniss nur dem Bischof selbst oder einem hiefür *besonders* aufzustellenden Vicar gewährt hat. 20) Das Erkenntniss über das Verbrechen der Häresie. 21) Das Erkenntniss über Gesuche um Restitutio in integrum, wenigstens nach einigen Autoren. 22) Die Auferlegung des Eides der purgatio canonica. 23) Die Beglaubigung einer Abschrift in der Weise, dass sie die Stelle des Originals vertrete. 24) Die Einziehung der Güter von Klerikern. 25) Die Verwandlung körperlicher Strafen in Geldstrafen. 26) Die Ertheilung des Doctorats, wo diese dem Bischof durch Privilegium zusteht. 27) Die Vollziehung letztwilliger Verordnungen zu frommen Zwecken. 28) Ueberhaupt die Vornahme aller Handlungen, welche dem Bischof nicht nach dem gemeinen Rechte, sondern ausserhalb desselben kraft eines besonderen

Rechtstitels zustehen. Denn solche Handlungen werden nicht als in dem Vicariatsamte begriffen angesehen, gehen selbst sede vacante nicht auf das Capitel, oder den Capitelvicar über.

Bezüglich der näheren Begründung der hier aufgeführten Ausnahmsfälle verweisen wir auf Benedict. XIV. de Synodo dioecesana lib. 2. c. 8. Nr. 2 und auf Ferraris prompta bibliotheca verb. Vicarius generalis Art. II.

Damit übrigens in diesen Ausnahmsfällen der Generalvicar an des Bischofs Stelle handeln könne, ist es nicht nöthig, dass dieselben alle einzeln in der ihm vom Bischof gegebenen Vollmacht oder Anstellungs-Decretur aufgeführt seien, sondern es genügt, wenn nur einige der wichtigeren genannt sind, mit dem Beisatze, dass der Generalvicar überhaupt alles vorzunehmen ermächtigt werde, wozu ein Specialmandat erforderlich ist. Denn man schliesst alsdann mit Recht, dass der Generalvicar zu allem ermächtigt sei, was nicht von grösserer Bedeutung und Wichtigkeit ist als die namentlich angeführten Punkte. Würde dagegen der Bischof bloss überhaupt sagen, dass er den Generalvicar zu allem ermächtige, wozu Specialmandat nothwendig ist, ohne Einzelnes zu bezeichnen, so würde eine solche Bestellung, die nichts Specielles ausdrückte, keineswegs als eine Specialvollmacht zu betrachten sein. Selbst wenn der Bischof in der Anstellungsurkunde sagte, dass er den Generalvicar zu allem, wozu Specialmandat erforderlich ist, ermächtige, mit Ausnahme bestimmter, namentlich angeführter Fälle, die er sich vorbehalte, so würde daraus, nach der Meinung mancher Autoren, noch nicht eine genügende Ermächtigung zu allen andern, nicht ausgenommenen Specialfällen zu folgern sein. (Bouix cit. p. 418 nach Leurenius de Vicar. Episc. c. 3. qu. 101.) Bezüglich der Natur der übertragenen Specialgewalt und der Frage, ob in Fällen der Art von der Entscheidung des Generalvicars an den Bischof appellirt werden könne oder nicht, kommt es, wie schon oben bemerkt, lediglich darauf an, ob die fragliche Vollmacht dem Generalvicar als solchem, sei es im Anstellungsdecret oder auch durch ein späteres Document übertragen wurde oder nicht. Im ersteren Falle ist die Specialgewalt ein Zuwachs der jurisdictio ordinaria des Generalvicars und es kann von diesem nicht an den Bischof appellirt werden. Im anderen Falle aber, wenn der Bischof nicht zu erkennen gegeben hat, ob er die fragliche Gewalt seinem Generalvicar als solchem, oder ob er sie ihm bloss als Delegirten übertragen haben wolle, ist lediglich Letzteres zu vermuthen und mithin die Berufung vom Ausspruch des Generalvicars an den Bischof zulässig. (Bouix cit. p. 421.)

Es übrigt noch die Erörterung einiger Fälle und Fragen, rücksichtlich deren es zweifelhaft ist, ob sie zu den durch das Gesetz von der ge-

wöhnlichen Amtsgewalt des Herrn Vicars ausgenommenen gehören, oder nicht.

1) Hat der Herr Vicar dieselbe Gewalt, wie das Capitel oder der Capitel-Vicar während der Erledigung des bischöflichen Stuhles (sede vacante)? — Nein! Dem Capitel und seinem Vicar stehen viele Dinge zu, die der bischöfliche Herr Vicar nur in Kraft eines Specialmandats vornehmen kann, z. B. Verbrechen und Excesse bestrafen, Beneficiaten ihrer Beneficien berauben, von Irregularitäten dispensiren u. s. w. Denn das Capitel und sein Vicar tritt in die volle bischöfliche Jurisdiction ein, die dem bischöflichen Stuhle als solchem zusteht. Es ist hier nicht der Ort, auf die Unterschiede zwischen der Jurisdiction des Capitelvicars und jener des bischöflichen Herrn Vicars näher einzugehen. Vgl. darüber Bouix, Tract. de capitulis P. V. Sect. III, c. 4. Leurenius de Vicariis Episc. c. 3. q. 97.)

2. Kann der bischöfliche Herr Vicar die Ausspendung der Sacramente und die Verkündung des göttlichen Wortes in allen Pfarreien der Diöcese neben dem Pfarrer und concurrirend mit ihm vornehmen? — Ja, denn das sind Acte, die zur ordentlichen Jurisdiction des Bischofs gehören und bezüglich deren nirgend im Gesetz eine Specialvollmacht gefordert wird. (Leurenius loc. cit. q. 118.)

3. Kann der bischöfliche Herr Vicar in Abwesenheit des Bischofs von den Interstitien bei der Ordination dispensiren? — Ja und zwar nach Fagnanus, welcher sich dabei auf die Congreg. Concilii beruft. (Fagnanus in cap. de Eo, de Temp. Ordinat. Nr. 12.)

4. Kann der bischöfliche Generalvicar ohne Specialmandat von der Excommunication absolviren, die er selbst verhängt hat? — Ja, wenn er sie als Generalvicar; Nein, wenn er sie als Delegirter des Bischofs verhängt hat. (Leurenius cit. q. 125.)

5. Kann der bischöfliche Generalvicar von einer durch das Gesetz verhängten Excommunication absolviren? — Nicht ohne Specialmandat. (Leuren. cit.)

6. Kann er ohne Specialmandat Diejenigen absolviren, die der Bischof oder ein Delegirter des Bischofs excommunicirt hat? — Leurenius und Bouix behaupten: Ja, weil der Generalvicar mit dem Bischof ein und dasselbe Tribunal bildet. (Leurenius cit. q. 126 u. 127. Bouix, Tract. de judiciis ecclesiast. P. II. Cap. 4, §. VI.)

7. Kann er ohne Specialmandat die Facultät ertheilen, in nicht dem Papste oder dem Bischof reservirten Fällen zu absolviren? — Ja, selbst wenn er nicht Priester ist, so kann er auch selbst absolviren. (Leur. q. 133. loc. cit.)

8. Kann er ohne Specialmandat Beichtväter approbiren? — Allerdings, weil er unter der Bezeichnung: Ordinarius miteinbegriffen, und

also die Stelle Concil. Trid. Sess. 23 c. 15 auch auf ihn anwendbar ist.

9. Kann er ohne Specialmandat von einem Eide entbinden? — Nach einigen Autoren Ja, nach anderen Nein. Die Gründe für und wider bei Leurenius cit. q. 137.

10. Kann er ohne Specialmandat die Excesse der ihm als Beamte und Diener untergebenen Laien z. B. der Actuars, des Consistorialboten u. dgl. bestrafen? — Die Autoren sind darüber nicht einig wegen des Cap. Licet 2 de off. Vicarii (1. 13) in 6., welches dem bischöfl. Generalvicar überhaupt die Untersuchung und Bestrafung von Excessen ohne Specialmandat untersagt. (Leuren. q. 441.)

11. Kann er ohne Specialmandat Akte vornehmen, welche dem Bischof als Delegaten des apostolischen Stuhles übertragen sind? Und kann umgekehrt der Bischof in einer seinem Generalvicar vom Papste übertragenen Sache entscheiden? — Die erste dieser Fragen muss bejaht werden in Bezug auf jene Sachen, die vor dem Concilium von Trient in der ordentlichen Competenz des Bischofs lagen; in Bezug auf alle anderen Sachen muss sie verneint werden. Da unterscheidet die Congregatio Concilii. (Fagnanus in caput Quoniam Nr. 4 sqq. de Officio delegati. Thesaur. Resolut. S. Congreg. Concil. Trid. Interpret. T. III. p. 138. Bouip. Tract. de Jud. p. 427.) Die zweite Frage muss entschieden verneint werden, da die päpstliche Delegation nichts gemein hat mit dem Generalvicariat und der Generalvicar als Delegat des Papstes über dem Bischof steht. (Leurenius cit. c. 3. qu. 195.) Nur wenn der päpstliche Auftrag an einen Generalvicar, gleichsam als solchen, nämlich ohne Nennung seines Namens gerichtet wäre, könnte die Sache zweifelhaft erscheinen. (Bouix de Jud. p. 428.)

12. Kann der Generalvicar ohne Specialmandat die Excesse exemter, ausser ihrem Kloster sich aufhaltender Religiosen ahnden? — Da die Bischöfe das Recht zu solcher Ahndung vom Concilium von Trient nur als Delegirte des apostolischen Stuhles erhalten haben und ihnen selbes früher nicht zustand, so kann es auch nur durch ein Specialmandat auf den Generalvicar übertragen werden. (Vgl. Nr. 11. Fagnanus zu Cap. Quoniam de Officio delegati Nr. 22.)

13. Kann der Generalvicar ohne Specialmandat des Bischofs excommuniciren? — Nein, nicht wo die Excommunicatio als *Strafe* erscheint, nach Cap. Licet de Officio Vicarii; Ja, wo sie nicht als Strafe für ein besonderes Vergehen, sondern zu dem Zwecke, der Jurisdiction des Generalvicars den nöthigen Nachdruck zu geben d. h. den Gehorsam der Untergebenen zu erzwingen, zur Anwendung kommt. (Leurenius, in Uebereinstimmung mit allen Canonisten, de Vicariis Episc. c. 3. q. 195.)

14. Kann der Generalvicar Suspension und Interdict verhängen? — Die Antwort ist dieselbe wie auf die vorige Frage bezüglich der Excommunication und aus denselben Gründen (Leurenius cit. qu. 148.) Soll jedoch die Suspension für immer oder für sehr lange Zeit eintreten, so verlangen einige Canonisten dazu ein Specialmandat.

15. Kann der Generalvicar ohne Specialmandat Geistliche wegen Concubinats von der Verwaltung ihrer Beneficien suspendiren? — Gehören die Schuldigen zu den Exemten, so kann er es in keinem Falle, selbst nach Fagnanus und Leurenius (de Vicariis Episc. c. 3. q. 149.). Sind aber die Schuldigen nicht exemt, so sagen die genannten Autoren, er könne sie suspendiren, weil die durch Concil. Trid. Sess. 25. c. 14 de Ref. den Bischöfen als Delegaten des apostol. Stuhles zur Bestrafung des Concubinats zuerkannte Gewalt denselben laut des Decretalen-Titels de cohabitatione clericor et mulier. (3. 2) auch vorher schon zukam. Dem steht jedoch unverkennbar das allgemeine Verbot im cap. Licet de Officio Vicarii (1, 13) in 6. entgegen, und daher dürfte es gerathen sein, dass vorkommenden Falles der Generalvicar nicht ohne Specialmandat des Bischofs einschreite.

16. Kann er ohne Specialmandat die Notare und Aktuare wegen Untauglichkeit suspendiren? — Ja, nach Fagnanus in caput Quoniam de officio delegati Nr. 31 und Leurenius cit. c. 3. q. 150.

17. Kann er ohne Specialmandat begnadigen? — Nein, selbst nicht in Abwesenheit des Bischofs, denn dergleichen Befugnisse sind nach der Meinung aller Autoren nie in der allgemeinen Amtsgewalt des Generalvicariats begriffen. (Leuren. cit. c. 3. q. 151.) Eben so wenig kann der Generalvicar nach der Mehrzahl der Autoren einen bereits begonnenen Strafprozess hemmen oder aufheben und den Angeschuldigten ohne richterliches Urtheil absolviren oder von der Anklage entbinden. (Leuren. eod. q. 152.) Auch eine Verwandlung der Strafe, aus einer schwereren in eine geringere, aus einer Körper- oder Absetzungsstrafe in eine Geldstrafe, kann er aus demselben Grunde nicht vornehmen. (Leurenius cit. q. 153.)

18. Kann der Generalvicar ohne Specialmandat in Ehesachen erkennen? — Ja, soferne sich's um Ehesachen handelt, die der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs unterstehen, nicht um solche, die vom Papste den Bischöfen delegirt werden. Denn die Worte des Tridentinum (Sess. 24. c. 20 de Ref.) causæ matrimoniales et criminales, non Decani, Archidiaconi aut aliorum inferiorum judicio, sed Episcopi tantum examini et jurisdictioni relinquantur, schliessen nur die Competenz solcher Richter aus, die eine eigene, von der des Bischofs verschiedene Gerichtsbarkeit haben, hindern aber den Bischof keineswegs, die Entscheidung von Ehesachen einem Anderen an seiner Statt, um so

mehr also seinem Generalvicar zu überlassen. Und es bedarf für letzteren hiezu gar keines besonderen Mandats, denn wo in der angeführten Stelle des Tridentinum vom Bischof die Rede, da ist der Generalvicar, der mit dem Bischof ein und dasselbe Tribunal bildet, als mit einbegriffen zu verstehen (Leuren. cit. q. 160. Card. Petra Tom. 2 in Constit. 6. Alexandri III. sect. 2. Nro. 8.) Bezüglich der Ehesachen, deren Entscheidung dem Bischof durch den Papst übertragen wird, hat man zwar gezweifelt, ob der Bischof deren Erledigung seinem Generalvicar überlassen könne; dieser Zweifel muss jedoch nach Abbas Panormitanus, Layman, Pirrhing, vor der Erwägung weichen, dass der Grund des Zweifels, als habe der Papst bei der Delegation die persönliche Verwendung des Bischofs im Auge gehabt, sich durchaus nicht erweisen lässt. Der Generalvicar kann also auch diese Sachen, aber er kann sie nur in Folge eines Specialmandats erledigen. (Bouix de Jud. eccles. p. 432.)

19. Kann der Generalvicar ohne Specialmandat gültig der Abschliessung einer Ehe beiwohnen? — Die Bejahung dieser Frage ergibt sich schon aus dem, was wir über die Eigenschaft der Gerichtsbarkeit des Generalvicars als einer jurisdictio ordinaria oben gesagt haben; denn gerade in den zahllosen Entscheidungen der Congreg. Concilii über den fraglichen Punkt liegt der bündigste Beweis für die jurisdictio ordinaria des Generalvicars (Vgl. Bouix de Judic. eccles. S. II. c. 3 § 2 Nro. III.) Der Grund ist der, dass der Generalvicar eben sowohl wie der Bischof selbst parochus parochorum in der ganzen Diöcese und bezüglich aller Untergebenen aller Pfarren der Diöcese nicht minder Ordinarius als Parochus ist. (Leurenius de Vicariis Episc. c. 3 q. 162.) Das Concilium von Trient erklärt „jene Ehen als gültig," welche præsente parocho vel alio sacerdote, de ipsius parochi vel ordinarii licentia geschlossen werden. (Sess. 24. c. 1 de Ref. Matrim.) Unter der Bezeichnung: Ordinarius ist aber der Generalvicar mit einbegriffen, mithin kann er auch die Erlaubniss zur Assistenz geben, und, wer diese einem Andern gestatten kann, der kann sie um so mehr auch selbst leisten.

20. Kann der Generalvicar ohne Specialmandat Klöster, Spitäler und andere fromme Anstalten, kann er ferner exemte Kirchen und solche, die zu keiner Diöcese gehören, visitiren? — Diese Frage ist bezüglich der Laienbruderschaften, Spitäler, Collegien und anderer frommen Anstalten im Allgemeinen zu bejahen, da das Concilium von Trient (Sess. 22 c. 8 de Ref.) dieselben zu visitiren den Bischöfen *auch* als Delegirten des apostol. Stuhles Gewalt gibt, diese Gewalt aber vor dem Tridentinum, den Bischöfen jure ordinario schon zustand und zu dergleichen Dingen, wie schon gesagt, die Generalvicare keine besondere

Vollmacht brauchen. (Vgl. oben Nro. 11.) Geniessen aber solche Anstalten des Privilegiums der Exemption, so kann sie der Generalvicar nach der übereinstimmenden Ansicht von Fagnanus und Leurenius ohne speciellen Auftrag des Bischofs nicht visitiren. (Fagnanus in cap. Quoniam, de Officio delegati Nro. 30 und Leurenius, de Vicariis Episc. c. 3. q. 167.) Dasselbe gilt von den zu keiner Diöcese gehörenden Kirchen, die der Bischof gleichfalls nur als Delegirter des apostol. Stuhles visitiren kann, so zwar, dass er, nach der Entscheidung der Congr. Concil., im Falle der Vornahme einer solchen Visitation ausdrücklich erklären muss, dass er als Delegirter des hl. Stuhles handle. Ueberhaupt gehört die Visitation der Diöcese zu denjenigen Dingen, die der Generalvicar ohne Specialmandat nicht vornehmen kann. (Bouix de Judic. eccles. p. 434.)

21. Kann der Generalvicar bezüglich des Concurses für erledigte Pfarreien ohne Specialmandat dasjenige thun, was dem Bischof zukommt? — Der Generalvicar kann mit Ausnahme der wirklichen Verleihung der Pfarrpfründen, wozu ein Specialmandat erforderlich ist, alles vornehmen, was dem Bischof zukommt; denn die Worte des Concil. Trid. Sess. 24. c. 18 de Ref.: *ab Episcopo, seu eo impedito, ab ejus Vicario Generali,* bedeuten nicht, dass der Generalvicar nur bei wirklicher Verhinderung des Bischofs zu diesen, von seiner Amtsvollmacht durch kein Gesetz ausgenommenen Jurisdictionshandlungen befugt sei, sondern nur, dass der Bischof, wenn er nicht verhindert sei, das Examen selbst vornehmen solle. Dass übrigens dann, wenn der Bischof selbst mit den Examinatoren die Concursprüfung abhält, der Generalvicar zwar derselben beiwohnen und auch Fragen stellen könne, aber keine entscheidende Stimme abzugeben habe, ist ein in der Praxis allgemein angenommener Grundsatz. (Leurenius de Vicariis Episc. c. 3. q. 169. Vgl. Card. de Luca, de Paroch. discurs. 37. Nr. 13. Pignatelli tom. 1. consultat. 403. Bouix de Jud. eccl. p. 434.)

22. Kann der Generalvicar ohne Specialmandat die Statuten des Kapitels bestätigen und an des Bischofs Stelle zu Capitelstatuten die Zustimmung geben? — Dazu ist nach der Meinung der Mehrzahl ein Specialmandat erforderlich, ausser, wie Einige beifügen, bei Abwesenheit des Bischofs. (Leurenius de Vicar. Episc. c. 3 q. 174. Bouix de Jud. Eccl. p. 435.)

23. Kann der Generalvicar ohne Specialmandat die Erlaubniss zum Eintritt in die Clausur der Nonnenklöster ertheilen? — Ja, weil unter den Worten des Concils von Trient: *Sine Episcopi vel Superioris licentia,* der Generalvicar als regelmässiger Superior gleich dem Bischof selbst offenbar mit einbegriffen ist. (Leurenius de Vicar. Episc. 3. q. 181.)

24. Erleidet die Regel, dass der Generalvicar nicht ohne Specialmandat Criminaluntersuchungen vornehmen könne, einige Ausnahmen?

Einige Canonisten behaupten dies 1) wenn der Generalvicar nicht, um selbst zu strafen, sondern um dem Bischof zu referiren, die Untersuchung vornehme; 2) wenn er dies thue, nicht um zu strafen, sondern damit die Fehligen sich bessern; 3) wenn der Prozess nicht in strafrechtlicher, sondern in Beziehung auf Civilpunkte geführt werde. Letzterer Punkt hat für Deutschland und Oesterreich keine Bedeutung. Was aber die beiden ersten angeblichen Ausnahmen betrifft, so steht der Wortlaut des Cap. Licet de Off. Vicarii (1, 13.) in 6. entgegen, wonach der Papst nicht will, dass der Generalvicar ohne Specialmandat „inquirat de aliquorum excessibus." (Bouix de Jud. eccl. p. 436.)

25. Kann der Generalvicar über die Gültigkeit einer vom Bischof ertheilten Dispensation entscheiden? — Offenbar nein, weil der Untergebene nicht der Gewalt seines Vorgesetzten in den Weg treten darf. (Clem. Ne Rom. 2. de Elect. 1, 3.)

26. Kann der Generalvicar ohne Specialmandat über die Frage der Subreption oder Obreption einer päpstlichen Dispensation oder Gnade entscheiden? — Offenbar nein, da dieses der Bischof nur in der Eigenschaft eines päpstlichen Delegaten vermag nach Concil. Trid. Sess. XIII. c. 5 de Ref.

27. Kann der Generalvicar, wenigstens auf kurze Zeit z. B. wegen Krankheit oder momentaner Abwesenheit, die Führung des Generalvicariats einem Substituten übertragen? Im Allgemeinen kann eine solche Substitution nur mit Genehmigung des Bischofs erfolgen, was Viele selbst für den Ausnahmsfall einer kurzen Verhinderung des Generalvicars durch Krankheit festhalten. (Leurenius de Vicar. Episc. c. 3. q. 198. Ferraris art. II. Nr. 65. Bouix, cit.p. 437.) Für einzelne Fälle kann aber der Generalvicar auch ohne Specialmandat einen Anderen an seiner Statt *delegiren*. (Leurenius cit. q. 199.) Ist dem Generalvicar vom Bischof selbst ein Substitut bestellt worden, so heisst dieser Vicegerens. Hat er selbst aus bischöflicher Ermächtigung sich einen Substituten bestellt, so wird dieser Locum tenens genannt. In jedem Falle bildet er aber mit dem Generalvicar und sohin mit dem Bischof selbst nur ein und dasselbe Tribunal; mithin findet von seinem Ausspruch weder an den Generalvicar noch an den Bischof eine Appellation statt. (Leurenius c. 1. q. 3.)

28. Hört, und in welchem Falle hört, wenn der Generalvicar excommunicirt wird, die Jurisdiction seiner Substituten auf? Wann der Substitut vom Generalvicar aufgestellt, so hört mit des letzteren Excommunication seines Substituten Jurisdiction unmittelbar auf. (Cap. Rom. cit. de Officio Vicarii in 6.) Anders, wenn er durch den Bischof bestellt worden. Wird aber der Bischof excommunicirt, suspendirt oder interdicirt, so hört sowohl die Jurisdiction des Generalvicars als die seines

Substituten, ebenso wie durch den Tod des Bischofs, augenblicklich auf. Anders verhält es sich mit dem Delegaten des Generalvicars, wenigstens bezüglich der schon in Verhandlung genommenen Sachen, die er vollenden kann, und zwar aus dem Grunde, weil der Delegat nicht mit dem Delegirenden ein und dasselbe Tribunal ausmacht. (Leurenius cit. c. 3. q. 202.)

29. Kann der Generalvicar ohne Specialmandat a) einen Pfarrer zwingen, Cooperatoren aufzunehmen; b) untauglichen Pfarrern Vicare oder Coadjutoren bestellen; c) für eine erledigte Pfründe einen Oekonomen aufstellen? — Ad a. Der Generalvicar kann dieses; denn obgleich das Concilium von Trient (Sess. 21. c. 4 de Ref.) den Bischöfen *„auch als Delegaten des apostolischen Stuhles“* aufträgt, die untauglichen Pfarrer zur Aufnahme von Cooperatoren zu nöthigen, so konnten doch dieses die Bischöfe auch bereits vor dem Concilium jure ordinario, wie schon aus dem Beisatze: *etiam* tanquam Apostolicæ sedis delegatis hervorgeht, womit immer die Synode diejenigen Aufträge an die Bischöfe begleitet, zu deren Erfüllung diese ohnehin schon die nöthige Gewalt haben. Ad b. Aus dem gleichen Grunde ist auch diese Frage zu bejahen nach Trid. sess. 21. c. 6 de Ref., zumal diese Sache nicht zu den rebus arduis gehört, zu welchen ein Specialmandat als erforderlich angesehen wird. Ad c. Um so mehr ist (aus denselben Gründen) auch diese Frage zu bejahen, obwohl viele Autoren in Ansehung der beiden Fragen, b und c, die entgegengesetzte Ansicht vertreten. (Leurenius de Vicariis Episc. c. 3. q. 217, 218, 219.)

30. Kann der Generalvicar ohne Specialmandat Beneficien verleihen, deren Verleihung dem Bischof zusteht? — Nein, weil der Generalvicar nichts von dem vornehmen kann, was lediglich nur Gnadensache ist. (Leurenius cit. q. 240.)

31. Kann der Generalvicar wenigstens ohne Specialmandat eine Pfarrei demjenigen verleihen, der im Concurs als der tauglichste erkoren worden? — Ja, nach Fagnanus (in caput ex frequentibus de Institut. Nr. 3.) weil der so Erkorene bereits ein wohlerworbenes Recht hat und die Verleihung an ihn sich hienach als eine Collatio necessaria herausstellt, somit die Decretale Clem. in generali 3 (1, 13) in 6. hier keine Anwendung findet. Dagegen aber ist die Praxis der Rota. (Leurenius de Vicar. Episc. c. q. 242 Nr. 2.) Uebrigens kann der Generalvicar ohne Specialmandat die zu Patronatspfründen Präsentirten instituiren. (Leuren. cit. q. 234. cap. Ex frequentibus 3 de Institut. (3, 7) Glossa verb. Non possunt in cap. final. de offic. Vicar. in 6.) damit stimmen auch Rota und die Congr. Concil. überein. (Ferraris Verb. Vicar. gener. Episc. Art. II. Nro. 5.)

Bis zum Liber sextus Decretalium d. h. bis zum 14. Jahrhundert wurde der Titel: Generalvicar als gleichbedeutend angesehen und gebraucht mit dem Titel Official [1]) Vicarius est, sagt Gibert (corpus Juris canonici per regulas naturali ordine digestas, Tract. de Ecclesia Tit. VII. Pars V. c. 1. Regul. 1.) qui vices alterius agit; Officialis vero, qui alterius nomine ejus officio fungitur. Seit Bonifaz VIII. unterschied man aber zwischen dem Stellvertreter des Bischofs in Spiritualibus, den man Generalvicar, und dem Stellvertreter desselben in Temporalibus, den man Officialis nannte, und legte dem ersteren die Geschäfte der freiwilligen, dem letzteren die der streitigen Gerichtsbarkeit bei. (c. 3 de temp. ord. (1, 9.) in 6. §. Inferius et §. Episcopo vgl. c. 3 de Off. Vicar (1, 13) in 6.) In ersterer Stelle, sagt Gibert a. a. o., wird insinuirt, dass es nicht dem Official zukomme, Dimissorien zu ertheilen, weil diess eine facultas spiritualis ist, die eben desswegen dem Generalvicar zusteht. Die andere Stelle spricht dem Generalvicar in einem bestimmten Falle das Recht zu, Beneficien zu verleihen und diess, sowie die Ertheilung von Dimissorien, gehört zur freiwilligen Gerichtsbarkeit. Indessen ist in Bezug auf erstere Stelle Giberts Auslegung nicht die der übrigen Canonisten, die im Gegentheile in dem am Ende der Stelle genannten Generalvicar niemand andern erkennen, als den am Anfang derselben genannten Official, und in Bezug auf die letztere Stelle muss gegen Gibert bemerkt werden, dass Bonifaz VIII. in derselben die Ausdrücke: Officialis und Vicarius generalis offenbar als gleichbedeutend gebraucht und beiden, dem Official und dem Generalvicar, in gleicher Weise das Recht zuspricht, Beneficien zu verleihen, *wenn* sie dazu vom Bischof Specialvollmacht erhalten haben; dagegen werden allerdings in cap. 1. 2 de Officio Vicar. (1, 13.) in 6^0. und c. 1 de Off. ordinar. (1, 16.) eod. dem Official die Geschäfte der streitigen und der Strafgerichtsbarkeit zugesprochen. Die Unterscheidung, die in diesen Stellen somit immerhin noch als ziemlich schwankend erscheint, tritt im angegebenen Sinne erst ganz bestimmt hervor in c. 40 des Concils zu Avignon v. J. 1326. Dessen ungeachtet schreibt das Concilium von Trient Sess. XIII. c. 1, 2, 3, 4. de Ref. dem Generalvicar wieder alles das zu, was, wenn man die Unterscheidung festhält, dem Official zukäme, und gebraucht Sess. 24. c. 16 de Ref. beide Worte ausdrücklich als gleichbedeutend. Demnach kann man nur sagen, dass da, wo eine Scheidung der Geschäfte, der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit,

[1]) Man bediente sich zur Bezeichnung des nämlichen Amtes auch des Wortes: Procurator (c. 11 de Voto et Voti &c. &c. X. (3, 34.) c. 9 X de Procur. (1, 38.); auch Coadjutor und Cooperator (c. 15. X de Off. jud. ord. (1, 31.), selbst Oeconomus (Caus. X. qu. III.) und Vicedominus oder Majordomus wurde der Generalvicar genannt (c. 2 Dist. XXXIX.)

stattfindet, erstere dem Generalvicar, letztere dem Official zukommen; an und für sich aber beide Namen ein und dasselbe Amt, das Amt nämlich des ordentlichen gesetzlichen Stellvertreters des Bischofs in Sachen der Jurisdiction bezeichnen [1], findet dabei eine Trennung der Wirkungskreise nach den Geschäften der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit statt, so steht der Generalvicar über dem Official, weil das Spirituale dem Temporale vorgeht und die freiwillige Gerichtsbarkeit, als welche mehr mit dem Spirituale sich befasst, eine ältere Function ist als die streitige, die sich mehr mit dem Temporale als dem Spirituale zu beschäftigen hat. (Gibert cit. Leurenius cit. c. 1 q. 17.)

III. *Besetzung des Amtes.*

1. Der Generalvicar muss Canoniker, also mindestens consecrirt sein; denn Laien dürfen nach c. 2 X de judiciis (2, 1.) vgl. c. 22. caus. XVI. qu. 7.) zur Behandlung geistlicher Angelegenheiten, namentlich in spiritualibus, nicht zugelassen werden. Dass er die höheren Weihen besitze, ist jedoch nicht nothwendig, (c. 41 X de off. et potest. jud. deleg. 1, 29.) ausser in Spanien, wo nach einer Constitution Clemens VIII. Decet Romanum, der Generalvicar Priester sein muss. [2]) Er muss mindestens fünf und zwanzig Jahre alt sein, (c. Cum in cunctis 7. X de electione (1, 6.) c. Licet 14 eod. Tit. (1, 6.) in 6. Concil. Trid. sess. 24. c. 12 de Ref.); denn diess ist das Alter, welches zur Seelsorge und für kirchliche Dignitäten mit Seelsorge erfordert wird, das Amt eines Generalvicars ist aber eine solche Dignität und hat Seelsorge. Auch muss er aus recht-

---

[1]) Nach Bouix (Tract. de jud. eccles. p. II. c. 2. §. 3. p. 381. sqq.) kann zwar der Bischof eine Theilung der Geschäfte im angegebenen Sinne anordnen und für dieselben zwei verschiedene Beamte, einen Generalvicar für die Gegenstände der freiwilligen, einen Official für die Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit aufstellen; aber diese Theilung beruht dann bloss auf der bischöflichen Anordnung, nicht im Gesetze und afficirt daher nicht die rechtliche Giltigkeit der Acte, die der eine von beiden Beamten etwa, mit Ueberschreitung seines Auftrags, im Wirkungskreise des anderen vornehmen würde. Potest Episcopus, sagt er, aliquem Officialem suum seu (quod idem est) aliquem suum Vicarium generalem, sub poena revocationis, non autem sub poena nullitatis actuum, cogere, ut vel contentiosam tantum, vel voluntariam tantum jurisdictionem exerceat, denn der Bischof könne nicht machen, dass derjenige, der nur die freiwillige Gerichtsbarkeit besässe, ein wahrer Generalvicar, und derjenige, der nur die streitige Gerichtsbarkeit hätte, ein wahrer Official in sensu juris wäre. Beide würden vielmehr nur bischöfliche Delegirte sein und somit nicht mit dem Bischof einen tribunal bilden.

[2]) Obgleich nicht in den höheren Weihen stehend, darf der Generalvicar doch nach der einstimmigen Meinung der Canonisten nicht verheirathet sein, weil ein verheiratheter Kleriker wie ein Laie angesehen wird. Ferraris verb. Vicarius generalis art. 1. Nr. 19. sacr. Congreg. Episcop. in Tregnrio. 11 Septb. 1612.

mässiger Ehe entsprossen sein. Ein uneheliches Kind kann nur mit speciellen päpstlicher Dispensation zum Generalvicariat erhoben werden. (Leurenius de Vicar. Episc. c. 1. q. 44.) Dass er Doctor oder Licentiat des canonischen Rechtes sei, ist ein Erforderniss, das zwar in keinem Gesetzestexte ausgesprochen ist (c. 16 de Ref. Sess. 24. Concil. Trid. spricht nur vom Capitelsvicar, nicht vom Generalvicar des Bischofs) das aber die Congreg. Episcoporum in wiederholten Entschliessungen aufgestellt hat und regelmässig festzuhalten pflegt, insbesondere, wenn der Bischof selbst nicht Jurist ist. (Ferraris Verb. Vicarius generalis art. 1. Nr. 38 und 39. Monacelli P. II. Tit. 16 formul. 7. Nro. 3.) [1]) Ob aber auch Religiosen zu Generalvicaren gemacht werden können, ist eine vielbestrittene Frage. Dass die sogenannten minderen Brüder des hl. Franciscus von dem Amte unbedingt ausgeschlossen seien, und eben so Diejenigen, die von einem Mendicantenorden zu einem anderen Nichtmendicantenorden übergetreten sind, ist entschieden durch Clem. 1. de Verb. Signif. (5.) und Clem. 1. de Regular. (3. 9.) Dagegen behaupten viele gewichtige Autoren, Leurenius, Ventriglia, Card. Petra und A., welchen auch Bouix sich anreiht, dass alle anderen Religiosen mit Erlaubniss ihrer Oberen, d. h. ihres Priors oder Probstes ohne weiters zu Generalvicaren ernannt werden können, während Ferraris (verb. Vicar. gen. art. I. Nr. 21.) unter Berufung auf mehrere Entscheidungen der S. Congr. Episc. et Regul. ganz allgemein den Satz aufstellt, dass ein Regular nicht bischöflicher Generalvicar sein könne. Der Fall einer besonderen päpstlichen Bewilligung bleibt natürlich ausgenommen. Bouix glaubt gegen die von Ferraris citirten Entscheidungen der Congr. Episc. et Regul. einwenden zu können, dass dieselben nur für besondere Fälle gegeben seien, nirgend aber ausdrücklich und allgemein erklärt sei, dass kein Regular, ausser mit päpstlicher Bewilligung zum Generalvicar gemacht werden könne. Indessen scheint Bouix dabei nicht beachtet zu haben, dass die Uebernahme eines solchen Amtes für den Religiosen ohneweiters die Nothwendigkeit herbeiführen würde, ausser seinem Kloster zu leben. (Dicitur regularis manere extra claustrum, vel monasterium, quandocumque non vivit sub superiore conventualiter. Hinc dicitur regularem manere extra monasterium, etiamsi degat in aliqua domo ad erectionem monasterii destinata, de licentia sui superioris, si in dicta domo non habeat superiorem, nec vivat juxta regulam religionis &. Ferraris pr. Bibliotheca edit. noviss. op. et stud. Monachorum O. S. B. Abbatiæ Montis Cassini 1844—47. Tom. VI. p. 563.) und hiezu stets eine besondere päpstliche Erlaubniss nothwendig

---

[1]) Dass das Doctorat zur Validität der Akte des Generalvicars erforderlich sei, wird von Bouix loc. cit. c. 3. §. qu. 4 mit Recht bezweifelt.

ist. Das Concilium von Trient gestattet zwar (Sess. 25. c. 12 de regular.) dass die Regularen mit Erlaubniss ihrer Oberen sich für fromme Zwecke, des Predigtamtes, des Unterrichts u. dgl. in die Dienste anderer Personen oder Anstalten begeben, allein die Verrichtungen eines Generalvicars gehören nicht zu den vom Concilium bezeichneten frommen Werken. Ueberdiess stehen die Bestimmungen Clemens VIII. v. J. 1599 über die Reform der Regularen, die mit den Worten Nullus omnino beginnen, der Uebernahme des Generalvicariats durch einen Ordensmann ohne päpstliche Dispensation, zumal in den Artikeln 1, 19, 32, 40, 41 und 42 so unbedingt entgegen, dass es eines anderen allgemeinen Verbotes gar nicht bedurfte. Auch hat die Praxis in der neueren Zeit an diesem Punkte nichts geändert, sondern ist im Gegentheil strenger geworden, wie aus mehreren, in den Registern der Congr. Episc. et Regular. vorkommenden, bis in das Jahr 1821 herabreichenden Beispielen zu entnehmen ist. Diese Strenge hat sich in der neuesten Zeit selbst auf die Mitglieder religiöser Genossenschaften erstreckt, die nur durch einfache Gelübde gebunden sind. (Analecta Jur. Pontif. Libr. XXVII. 1858. p. 867. sqq.) Dass ein Pfarrer nicht zugleich Generalvicar sein könne, ist ein von den römischen Congregationen, der Bischöfe und Regularen und des Concils, zu wiederholtenmalen sanctionirter Grundsatz. Ob indessen die Ernennung eines solchen, wenn sie dennoch vorkäme, als null und nichtig oder nur einfach als ungesetzlich zu betrachten wäre, steht dahin. Man muss offenbar letzteres annehmen, so lange nicht für die erstere Annahme bestimmte Texte beigebracht werden. Bouix, de Jud. eccl. P. II. c. 3. §. 1. q. 6. Vgl. Id. de Capitulis p. 579. Ferraris verb. Vicarius generalis Art. 1. Nr. 27. Leurenius de Vicar. Episc. c. 1. q. 54.) A fortiori muss man annehmen, dass ein wirklicher Bischof, der seine ganze Sorgfalt seiner eigenen Herde schuldig ist, nicht zugleich der Generalvicar eines anderen sein kann, sondern die Bischöfe, in deren Diöcese Bevölkerungen von verschiedener Sprache oder verschiedenem Ritus wohnen, solche Titular-Bischöfe nach Cap. Quoniam 14 X de off. ordin. (1. 31.) sogar als Generalvicare anzunehmen verpflichtet sind. (Leurenius, de Vicar. Episc. c. 1. q. 55.) Dass ein Canonicus saecularis zum Generalvicar genommen werde, ist der Ansicht und Praxis der Congr. Episcop. et Regular. nach Ausweis zahlreicher Resolutionen derselben durchaus entgegen und zwar theils wegen des von den Concilien im Lateran u. zu Trient ausgesprochenen Verbotes der Cumulation der Würden, theils aus dem andern Grunde, den wir demnächst zu besprechen haben, dass der Generalvicar nicht aus den Klerikern oder Beneficiaten, überhaupt aus den Angehörigen der Diöcese genommen werden soll. (Analecta Sur. Pontif. cit. p. 855. A. M. ist Sbrozzio cit. qu. 42.) Dieser letztere

Grundsatz ist in neuerer Zeit dergestalt ausser Acht gelassen worden und in Vergessenheit gekommen, dass man es nicht selten als einen Beschwerdepunkt der Diöcesangeistlichkeit anführen hört, wenn der Generalvicar nicht aus ihrer Mitte gewählt worden ist. Kaum sind indessen über irgend einen Punkt die Canonisten und die Aussprüche der römischen Congregationen einmüthiger als über diesen. Pignatelli sagt u. a. (Tom. 9. Consult. 162.) es bestehen hierüber mehrere Decrete, theils allgemeinen theils insbesondere folgenden Inhalts: *Originarius civitatis vel diœcesis, non potest esse Vicarius: nam propter consanguinitates, affinitates, familiaritates, et alias attinentias, potest deviare a recto tramite justitiae, vel certe se reddere partibus suspectum.* Er beruft sich dabei auf Beschlüsse der S. Congreg. sup. Episcopis et regular. in Hostunens: v. 28. Juli 1587, in Spalatrensi v. 9. Mærz 1593; in Senogallensi v. 10. Febr. 1598; in Sutrina v. 16. Novbr. 1640 und a. Andreucci, in seinen Miscellanea (Rom. 1766) sagt ebenso: Dicendum . . . . est, vicarium generalem episcopi regulariter non debere, nec posse esse originarium; ita enim statuitur a pluribus sacræ Congregationis Episcopor. et Regularium etc. etc. Dixi, regulariter, nam eadem sacra Congregatio solet aliquando dispensare, ut episcopus præsertim residens possit vicarium constituere diœcesanum, sive donec episcopus externum idoneum reperiat, sive propter mensæ episcopalis tenuitatem. Ferraris, verb. Vicarius generalis Art. 1. Nr. 34 führt zur Unterstützung des nämlichen Satzes, ausser mehreren Resolutionen der Congr. sup. Episcop. et Regular. insbesondere einen Beschluss eines im Jahre 1125 unter Benedict III. gehaltenen römischen Conciliums an, wo es (Tit. 8. c. 2.) heisst: Episcopi præterea in Vicarios generales suos fratres, aut nepotes, aut propriæ Episcopalis urbis Cives non eligant. Die Analecta juris pontificii bringen überdiess in Tom. I. p. 2891—2897. und Tom. II. p. 900—906 eine Menge Beschlüsse der genannten Congr. Episcop. et Regular. sowohl aus dem vorigen als aus dem gegenwärtigen Jahrhundert bei, welche denselben Grundsatz nicht nur bezüglich der in der Diöcese gebürtigen, sondern auch bezüglich der in der Diöcese ein Beneficium besitzenden Geistlichen bestätigen und einschärfen. Man führt zwar für die entgegengesetzte Meinung die Abhandlung des Sbrozzius an, und diess scheint auch Leurenius etwas schwankend gemacht zu haben, so dass er die Wahl eines Fremden zum Generalvicar mehr als Sache der Klugheit, denn der rechtlichen Nothwendigkeit befürwortet; allein Sbrozzius ist in diesem Punkte offenbar missverstanden worden, indem er sich nur gegen die Wahl eines Generalvicars von fremder Nationalität, nicht aber für die eines Diöcesanen aussprechen wollte. (Analecta J. P. Tom. II. p. 852 und 862.) Es ist demnach als ein feststehender Grundsatz des canonischen Rechtes auszusprechen,

dass ausser dem Falle eines besonderen päpstlichen Indultes, kein Diöcesangeistlicher, sei es dass er durch die Geburt oder durch den Besitz eines Beneficiums der Diöcese angehöre, zum Generalvicar gemacht werden darf. Uebrigens ist, wie Bouix de Jud. loc. cit. p. 398. bemerkt, dieses Verbot nicht als ein solches anzusehen, welches die Gültigkeit der Akte eines gegen dasselbe gewählten Generalvicars afficire, und es versteht sich von selbst, dass es nicht bindet da, wo eine gesetzlich präscribirte entgegengesetzte Gewohnheit nachgewiesen werden kann. Aus den Gründen, auf welche sich dieses Verbot stützt, folgt um so mehr, dass auch nicht der Bruder oder der Neffe oder überhaupt ein Verwandter des Bischofs zum Generalvicar gemacht werden darf. Auch darüber liegen mehrere ausdrückliche Erklärungen der Congr. Episc. et Regular. vor. (Bouix de Jud. cit. p. 395 sq. Ferraris verb. Vicar. general. art. I. Nr. 29.)

2. Die Ernennung eines Generalvicars ist in der Regel nur Sache des Bischofs, der einerseits nicht verbunden ist, einen Generalvicar zu halten, und andererseits zur Aufstellung desselben nach heutigem Rechte weder Beirath noch Zustimmung des Kapitels nöthig hat. [1]) Das Recht zur Bestellung eines Generalvicars hat der Bischof von dem Augenblick an, wo er Besitz ergriffen hat von seiner Diöcese. (Ferraris verb. Vicar. gener. art. I. Nr. 17. Leurenius cit. c. 1. q. 29. Bouix, Tract. de Capitulis p. 653.) Dass der Bischof nicht verpflichtet sei, einen Generalvicar zu halten, ist ein von der Congr. Concilii und der Rota Romana ausdrücklich ausgesprochener Grundsatz. (Ferraris verb. Vicar. gener. art. I. Nr. 5. Decis. Rotæ ap. Monacelli p. II. Decis. 3. Nro. 2) Ausnahmsweise jedoch entsteht für den Bischof eine solche Verpflichtung, wenn er in seiner Diöcese nicht residirt, oder nicht die nöthigen juristischen Kenntnisse besitzt, oder wegen allzugrosser Ausdehnung der Diöcese, Ueberhäufung mit Geschäften, gestörter Gesundheit und aus irgend einem anderen Grunde die Geschäfte nicht selbst zu erledigen oder gehörig zu führen im Stande ist. Auch darüber hat sich die Rota ausgesprochen und damit stimmen alle neueren Canonisten überein. (Monacelli cit. Decis. 4. Nr. 2 Leurenius cit. c. 1. q. 27. Reiffenstuel in lib. 1. decret. Tit 28. Nr. 65. Ferraris verb. Vicar. gener. art. 1. Nr. 4. Bouix, de Jud. p. 406.) In dergleichen Fällen pflegt auch der päpstliche Stuhl einen Bischof zur Aufstellung eines Generalvicars anzuhalten oder denselben auch selbst, unmittelbar oder mittelbar aufzustellen. (Bouix, de Jud. P. II. c. 3 §. 2. p. 402.) Diese Aufstellung

---

[1]) In früherer Zeit war, nach Sbrozzius (l. 2. q. 55. Nr. 2.) und Leurenius cit. c. 1. q. 20. der Consens des Kapitels nothwendig. (Bouix de Jud. p. 481.)

eines Generalvicars durch den päpstlichen Stuhl kann auf dreierlei Weise erfolgen, indem entweder der Papst selbst den Generalvicar ernennt, oder ihn durch die Congr. Episc. et Regular. ernennen lässt, oder den vom Bischof ernannten bestätigt. In allen drei Fällen kann der also aufgestellte Generalvicar vom Bischof nicht ohne Genehmigung des apost. Stuhles wieder entfernt werden. Die Analecta Jur. Pontif. T. II. p. 906 sqq., bringen mehrere Fälle von jeder der angeführten verschiedenen Arten der Ernennung eines bischöfl. Generalvicars durch den apostolischen Stuhl bei. Einmal wird dem Bischof eröffnet, dass der heil. Vater, unterrichtet von dem leidenden Zustande des Bischofs, der diesen oft mehrere Monate abhält, seine Kirche zu besuchen u. s. w., den Canonicus N. von N. zu seinem Generalvicar ernannt hat und ihn ersucht, denselben als solchen aufzunehmen. Ein andermal fordert die S. Congreg. Episc. et Regular. den betreffenden Bischof, zur grösseren Schonung seines Ansehens auf, ein unterschriebenes Blanquet der Ernennung eines Generalvicars einzusenden und füllt dann die Stelle des Namens selbst aus oder lässt sie durch einen hiezu delegirten benachbarten Bischof ausfüllen. In anderen Fällen, insbesondere wenn der Bischof, der bisher seine Diöcese gut verwaltet hat, durch Krankheit unfähig wird dieses ferner zu thun, ohne dass sich das Ende eines solchen Zustandes vorhersehen lässt, und wenn überdiess im Betreff des bischöflichen Generalvicars durchaus befriedigende Zeugnisse vorliegen, so bestätigt die S. Congregatio diesen Generalvicar und ertheilt ihm Specialvollmachten, ohne dass er desswegen apostolischer Vicar werde. Manchmal fordert auch die S. Congregatio den Bischof auf, ihr vor der Ernennung denjenigen zu bezeichnen, den er sich zum Generalvicar ausersehen habe, und behält sich vor, diese Wahl zu genehmigen und zu ratificiren. Nicht selten haben Bischöfe selbst von der S. Congregatio solche ausserordentliche Massnahmen sich erbeten. Um dem Generalvicar die erforderliche Selbstständigkeit in der Verwaltung seines Amtes zu sichern und doch zugleich den geistesschwach gewordenen Bischof nicht zu betrüben, greift die S. Congregatio in einem andern Falle zu dem Mittel, zuerst dem Generalvicar, der durch ihre Einwirkung ernannt worden, zu eröffnen, dass nur die mit seiner Unterschrift versehenen Aktenstücke in Rom werden berücksichtigt werden, und dann, da der Zustand des Bischofs sich verschlimmert, ihm den Titel eines „Delegaten mit apostolischen Facultäten“ zu ertheilen. Dem Bischof aber wird anfänglich nur angezeigt, dass man mit der Aufstellung des fraglichen Generalvicars zufrieden sei und die mit dessen Unterschrift bekleideten Aktenstücke in Rom bei allen päpstlichen Behörden Aufnahme und Berücksichtigung finden werden, und in der Folge notificirt man dem Bischof die in Rücksicht seiner fortgesetzten Kränklichkeit getroffene

Massregel mit dem Beifügen, dass er auf diese Weise in seinem Gewissen vollkommen beruhigt sein könne hinsichtlich der Verwaltung seiner Diöcese. Nicht selten bedient sich die S. Congregatio auch, um die Aufstellung eines entsprechenden Generalvicars zu bewirken, der Nuntien oder der Metropoliten, indem sie entweder diesen die Wahl überträgt, oder den betreffenden Bischof auffordert, sich über die Wahl des Generalvicars mit ihnen zu verständigen und keinen anderen als den von ihnen gebilligten zu ernennen. Endlich kommt auch der Fall vor, dass der Bischof von der S. Congregatio aufgefordert wird, theils seinen Generalvicar die ihm de jure et de consuetudine oder vermöge des Ernennungsdekretes zustehenden Vollmachten frei und ungehindert ausüben zu lassen, theils denselben mit ausgedehnteren Vollmachten zu versehen. (Anal. I. P. cit. p. 916.)

Es versteht sich, dass ein vom apostolischen Stuhl in der angegebenen Art aufgestellter oder bestätigter Generalvicar ebenso wenig ohne Genehmigung des apostol. Stuhles sein Amt niederlegen, als von demselben ohne solche Genehmigung entfernt werden kann. Geht aber der Bischof mit Tode ab, so hört auch die Gewalt des für ihn aufgestellten Generalvicars auf, woferne dieser nicht förmlich als apostolischer Vicar bestellt war. Ist er aber mit der Eigenschaft eines apostolischen Vicars bekleidet, so währt seine Jurisdictionsgewalt bis zur Besitzergreifung des Nachfolgers. (Anal. I. P. cit. p. 911. sq.)

3. Da den Bischöfen, wie schon erwähnt, nicht aus eigener Macht, sondern nur vermöge einer Concession des päpstlichen Stuhles das Recht zukommt, ihre jurisdictio ordinaria auf Jemand anderen zu übertragen, und das zu diesem Ende bestehende Generalvicariat ein gesetzlich bestimmtes Institut ist, an welchem die Bischöfe von sich aus nichts ändern können; so versteht sich, scheint es, von selbst, dass die Bischöfe nicht willkürlich die Gewalt ihres Generalvicars beschränken, noch auch dieselbe unter mehrere Subjekte vertheilen oder einem Collegium übertragen können. In diesem Sinne hat die Congr. Episc. et Regular. unter dem 6. September 1748, unter Papst Benedict XIV. ausdrücklich erklärt, *„dass die Bischöfe nicht ohne päpstliches Indult zwei Generalvicare in einer und derselben Diöcese aufstellen können.“* (Anal. Jur. Pontif. T. II. p. 872.) Nach demselben Grundsatze hat auch die S. Congregatio in der neueren Zeit bei verschiedenen Gelegenheiten entschieden und verfügt. (Anal. cit. p. 875 sq.) Dieselbe ist zwar nicht entgegen, dass zur leichteren Erledigung der in das Generalvicariat einschlägigen Geschäfte Commissionen oder Collegien eingesetzt werden, sie will aber denselben nur ein votum consultativum eingeräumt und die eigentliche Entscheidung stets dem Bischof selbst oder dem Generalvicar vorbehalten wissen. (Anal. I. P. T. II. cit. p. 873 — 877.) Wie

die so oft angeführten Texte des canonischen Rechtes über das Amt immer nur von einem Vicarius generalis oder officialis sprechen, so bezeugen auch die Akten der Concilien, dass bis zum sechzehnten Jahrhundert in der That nur ein Beamter dieser Art in jeder Diöcese vorhanden zu sein pflegte. (Anal. I. P. T. II. p. 686 sqq.) Erst im sechzehnten Jahrhundert kam in Frankreich die Gewohnheit auf, jene Theilung der Geschäfte der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit eintreten zu lassen, von welcher oben die Rede war. Wo diese Einrichtung als rechtmässig präscribirte Gewohnheit besteht und also den stillschweigenden Consens des Papstes für sich hat, ist natürlich nichts dagegen einzuwenden. Wo diess aber nicht der Fall, da muss im Allgemeinen die Frage, ob der Bischof mehrere Generalvicare aufstellen könne, verneint werden. Bouix, in seinem Tractatus de Judiciis ecclesiasticis loc. cit. c. 4 p. 410 sq., behauptet zwar das Gegentheil; allein, wie uns scheint, im Widerspruch mit seiner eigenen Lehre von der Natur dieses Amtes. Er sagt: Der Bischof kann nach dem Titel de officio vicarii in 6. Generalvicare aufstellen. Diese seine Gewalt kann nicht willkürlich auf die Ernennung eines einzigen Generalvicars eingeschränkt werden, wenn nicht aus irgend einem Gesetz der Kirche, oder aus dem Naturrecht, oder aus irgend einer hinreichenden Autorität eine solche Beschränkung zu folgern ist. Nun ist aber 1) kein Gesetzestext vorhanden, der die Aufstellung eines einzigen Generalvicars vorschriebe. 2) Das Naturrecht fordert dergleichen offenbar nicht. 3) Die Canonisten sind darüber nicht einig. 4) Declarationen, welche die Frage entschieden, sind mir nicht bekannt. Letzterer Grund ist nun aber durch die in den Analecta Jur. Pontif. vom Jahre 1858 (Bouix schrieb seinen Tractat im Jahre 1855) beigebrachte, oben angeführte Declaration vom 6. September 1748 beseitigt. Dem ersten steht die Erwägung entgegen, dass die Texte, wie bemerkt, immer nur von *einem* Generalvicar oder Official reden, also ausdrücklich nicht mehr als diesen concediren, und da die Macht zur Aufstellung eines Generalvicars überhaupt nur auf der päpstlichen Concession beruht, so kann diese Concession nicht willkürlich auf die Aufstellung mehrerer ausgedehnt werden. Das Naturrecht d. h. die Natur der Sache, des Amtes, wie es gesetzlich festgestellt ist, steht auch dieser Ausdehnung allerdings entgegen. Denn wie Bouix selbst hervorhebt, besteht das Amt des Generalvicars eben in der Ausübung der ganzen, sowohl freiwilligen, als streitigen Jurisdiction des Bischofs in der ganzen Diöcese, so zwar dass, wie Bouix loc. cit. §. 3. p. 384 bemerkt, der Bischof den für die freiwillige Gerichtsbarkeit aufgestellten Generalvicar gar nicht die Ausübung der streitigen, dem für die streitige aufgestellten Official gar nicht die Ausübung der freiwilligen bei Strafe der Nichtigkeit ihrer Akte verbieten kann. Mithin

ist es offenbar der Natur des Amtes und dem Princip der kirchlichen Verwaltung entgegen, dass mehrere Generalvicare aufgestellt werden, die alle mit dem Bischof einen tribunal ausmachen sollten. Umfasst freilich eine Diöcese Bevölkerungen von verschiedener Zunge und verschiedenem Ritus oder hat der Bischof zwei principaliter unirte Diöcesen zu verwalten, deren eine Residenz von der anderen sehr entlegen, so ist dem Bischof nicht nur gestattet, sondern sogar zur Pflicht gemacht, für jene durch Sprache und Ritus oder durch die örtliche Entlegenheit ausgeschiedenen Theile seiner Herde besondere Generalvicare aufzustellen (Bouix Tr. de Jud. eccl. loc. cit. §. IV. p. 410 sqq.)

4. Dass die Anstellung des Generalvicars schriftlich durch ein seine Befugniss angebendes Decret erfolge, ist um so nothwendiger, als ausserdem die Gültigkeit seiner Akte und die Rechtssicherheit in der Diöcese vielfältig gefährdet wäre. Zur Gültigkeit der Ernennung ist allerdings die Schrift nicht nothwendig. (Monacelli. P. I. Tit. I. formul. 1. Nro. 30. Bouix cit. §. 5. p. 412.)

IV. Die Erledigung des Amtes.

Das Amt des Generalvicars wird erledigt 1) durch Entsagung, sei es ausdrückliche oder stillschweigende und durch den Tod des Generalvicars; 2) durch Widerruf der Amtsvollmacht und Absetzung; 3) durch den Tod des Bischofs; 4) durch Versetzung des Bischofs auf einen anderen Stuhl; 5) durch Absetzung oder Relegation des Bischofs; 6) durch Entsagung des Bischofs auf seinen Sitz, sobald dieselbe vom Papste angenommen wird; 7) durch Eintritt des Bischofs in einen religiösen Orden; 8) durch Gefangennehmung des Bischofs von Seite auswärtiger d. h. ausserhalb der Kirche stehender Feinde, Heiden, Ketzer, Schismatiker, kurz wenn der Bischof in fremde Gewalt geräth; 9) durch Excommunication, Suspension oder Interdicirung des betreffenden Bischofs.

Zu 1. Als stillschweigende Entsagung gilt natürlich die Entfernung des Generalvicars aus der Diöcese mit der Absicht, nicht mehr zurückzukehren. (Ferrar. v. Vicar. Gen. Art. 3. Nro. 27. Bouix de Jud. P. II. c. 6. p. 442.) Stirbt der Generalvicar, während der Bischof abwesend und so entfernt ist, dass er vor längerer Zeit nicht seinen Willen wird kund thun können, so kann nicht das Kapitel einen Provicar aufstellen, sondern es muss der hl. Stuhl um die nothwendigen Anordnungen angegangen werden. (Fagnanus ad cap. Diversitatem de concessione præbenda. Analect. J. P. T. II. p. 921.)

Zu 2. Der Bischof kann nach Gefallen den Generalvicar seines Amtes entlassen und wenn diese Entlassung auch ohne allen Grund erfolgte, so würde sie ohne alle Frage gültig und wirksam sein. Aber

sie *soll* nicht ohne triftigen Grund und nur mit grösster Schonung und Rücksicht auf die Ehre des Mannes vorgenommen werden. Ausserdem kann er durch die hl. Congregation wieder eingesetzt werden. So hat diese selbst in zwei Beschlüssen, in Spalatensi v. 3. Juli 1601 und in Traguriensi vom 8. Oktob. 1819 erklärt. (Ferrari v. Vicar. Gen. Art. 4. Nr. 29.) Daher soll der Generalvicar von der Absicht seiner Entlassung im Voraus in Kenntniss gesetzt und ihm Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Geschieht diess nicht, so kann er sich bei der S. Congr. Episcop. et Regular. beschweren, welche alsdann die Sache an sich zieht und bis zu deren Entscheidung dem Bischof zur definitiven Wiederbesetzung des Postens zu schreiten untersagt. Ein Beispiel davon aus dem Jahre 1815 enthalten die Analecta I. P. T. H. p. 921. Die Ursachen, um deren willen der Generalvicar entlassen werden kann, sind hauptsächlich folgende: 1) wenn über denselben viele Klagen verlauten, (Congr. Episc. in Spalatensi vom 5. Febr. 1601.); 2) wenn er die Diöcese nicht gut verwaltet und im Falle der Unfähigkeit oder Abwesenheit des Bischofs nicht über die wichtigen Fälle an die hl. Congregation berichtet (S. Congr. Episc. in Agrigentina et in Turinensi 3. Decemb. 1601.); 3) wenn er sich in seinem Schreiben an die hl. Congregation und deren Beamtete unehrerbietig ausdrückt. (S. Congr. Episc. in Rætina, 3. Septbr. 1601.); 4) Wenn er einem der Cardinäle nicht mit der schuldigen Ehrerbietung begegnet (S. Congr. Episc. in Savonensi, 19. Novbr. 1655.); 5) wenn es ihm, bei allen sonstigen Eigenschaften, an der nöthigen Umsicht und Klugheit gebricht. (S. Congr. Episc. in Placentina, 11. Septbr. 1601.); 6) wenn er excommunicirt ist (S. Congr. Episc. in Placentina, 10. Juni 1649.); 7) wenn er den Aufträgen der hl. Congregation den schuldigen Gehorsam nicht erweiset (S. Congr. Episc. in Parmensi, 17. August 1643 und in Asculana, 23. April 1649.); 8) wenn er ein Eingeborner derselben Stadt oder Diöcese ist (S. Congr. Episc. in Ostunensi, 28. Juli 1557; in Spalatrensi, 9. März 1593, in Senogalliensi, 10. Febr. 1598; in Pistoriensi; 19. Octbr. 1625, et in Sutrina, 16. Novbr. 1640. Ferrari v. Vicar. Gen. Art. B. Nr. 30 sqq.) Uebrigens kann der Generalvicar nicht nur durch seinen Bischof, sondern auch durch den apostolischen Stuhl selbst zur Verantwortung gezogen und seines Amtes entsetzt werden. Daher nimmt die S. Congr. Episc. Beschwerden gegen den Generalvicar an und trifft in Folge derselben die ihr zweckmässig scheinenden Massregeln, welchen auch der Bischof nachzukommen verpflichtet ist. Die Analecta J. P. T. II. p. 921 — 926 bringen Beispiele solchen Einschreitens der Congr. Episc. aus den Jahren 1711, 1733, 1742, 1816 und 1836 bei. Die Entlassung des Generalvicars ist erst wirksam von dem Augenblick, wo sie ihm mitgetheilt worden. Was er bis zu diesem Augenblick, wenn

auch nach der Unterzeichnung und Ausfertigung seiner Entlassung, vornimmt, ist ohneweiters gültig. (Leurenius d. Vicar. Episc. c. 5. q. 292. Nro. 2.) Ebenso was er nach dem Tode des Bischofs, aber ehe dieser Tod ihm und dem Publicum bekannt geworden, vorgenommen hat. (Ferrari l. cit. Nr. 40. Bouix cit. p. 444.)

Hat der Bischof wissentlich oder aus schuldhafter Nachlässigkeit einen untauglichen oder wohl gar unehrlichen Generalvicar aufgestellt, oder denselben, nachdem er dessen Untüchtigkeit oder Unordentlichkeit erfahren, beibehalten, so ist er auch für dessen im Amte begangenen Gesetzwidrigkeiten verantwortlich und muss sogar für den daraus entstandenen Schaden den Betheiligten haften. (Bouix cit. P. II. c. 8. p. 448.)

Der Generalvicar kann aber wegen der im Amte begangenen Gesetzwidrigkeiten nicht von seinem Bischof, mit dem er gleichsam eine und dieselbe Person ausmacht, sondern nur durch den Metropoliten zur Verantwortung gezogen und gestraft werden. Ebenso und aus demselben Grunde, weil nämlich seine Handlungen gleich denen des Bischofs selbst geachtet werden müssen, kann er nicht von dem Nachfolger seines Bischofs mit der Syndicatsklage belangt werden. Alle hieher gehörigen Fragen sind erörtert und die Meinungen der älteren sowohl als der neueren Canonisten angegeben bei Bouix a. a. O. p. 448 sqq. Wir haben geglaubt diese Punkte für die heutige Praxis von geringem Belang kurz abfertigen zu können. Die Fragen vom Rang und der Präcedenz der Generalvicare und von dem ihnen zu schaffenden Unterhalte haben wir aus einem ähnlichen Grunde, weil sie das allgemeine Interesse wenig berühren, gänzlich mit Stillschweigen übergangen.

RECHTSFÆLLE.

Actives — passives Patronatsrecht. — Wahlstimmen. — Gratification.

Von dem activen Patronatsrechte kann auf das passive, das ist auf das Recht, präsentirt zu werden, nicht geschlossen werden.

Daher tritt bei gleichgetheilten Stimmen zwischen einem Verwandten der Familie des Patrons und einem Auswärtigen die Gratification, das ist die Wahl von Seite des Bischofs ein,

Und zwar mit grösserer Berücksichtigung der Würdigkeit, als der Blutsverwandtschaft mit dem Stifter.

Peter Maria de Rovighi stiftete im Jahre 1679 in einer von ihm selbst zu Panaro in der Abtei Nonantola erbauten Landkapelle eine sogenannte Rectorei mit der Verpflichtung für den Rector, darin jeden Sonntag das heilige Messopfer zu halten oder halten zu lassen; wobei er sich und seinen Nachkommen auf weltewige Zeiten das active Patronatsrecht vorbehielt. Nachdem im Jahre 1855 der letzte Rector gestorben war, präsentirte einer der Patrone den Priester D. Luigi Serafini, einen Nichtverwandten, der andere Patron aber seinen Sohn Peter Rovighi, welcher noch nicht Kleriker war. Da die erzbischöfliche Curie von Modena erklärte: „keiner der Präsentirten habe ein ausschliessendes Recht ernannt zu werden, sondern es habe das einzutreten, was für einen solchen Fall in den canonischen Gesetzen vorgeschrieben ist,“ nämlich die Gratification, oder Wahl von Seite des Bischofs; und da der Papst das in der Folge von Rovighi an ihn überreichte Gesuch um den Ausschlag bei gleichgetheilten Stimmen im Wege der Gnade der Sacra Congregatio Concilii zur Erledigung abgetreten hatte, so wurde der Fall vor dieser Congregation im Appellationszuge verhandelt, und dabei folgende Fragen gestellt:

I. *An et cui sit danda institutio in casu?* II. *An sit consulendum SSmo. pro derogatione medietati vocum, seu potius sit locus gratificationi Episcopi in casu etc.*

Für den Priester Serafini wurde geltend gemacht: Die Präsentation des Rovighi sei nichtig, weil er damals noch nicht Kleriker war, und diess um so mehr, als unterdessen ein Priester war präsentirt worden. [1]) Aber auch abgesehen davon wäre, da die Giltigkeit der Präsentation Serafini's nicht in Zweifel gezogen werden könne, jedenfalls Stimmen-

---

[1]) Perez de Lara, *de capellaniis, lib. 2, cap. 10, num. 60; — et retina beneficii 21. Jan. 1735, cor.* Peralta, *nn. 5 und 9; — Asculana capellaniae 22. Jan. und 22. Juni 1857, cor.* De Witten.

gleichheit vorhanden, daher müsse nothwendiger Weise die *Gratification*, das ist die Wahl des betreffenden Bischofs, und zwar, da er der Würdigere, zu seinen Gunsten eintreten. — Vergebens berufe man sich auf das passive Patronatsrecht, weil dieses hier nicht bestehe, und aus dem activen nicht abgeleitet werden könne [1]; die gegentheilige Regel, dass man nämlich aus dem activen Patronatsrechte auf das passive schliessen könne, sei nur anwendbar, wenn es sich um die Ordnung und die Art und Weise der Ausübung handelt, die Existenz aber auf andere Weise ausser Zweifel gestellt ist, nicht aber, um diese Existenz selbst daraus zu beweisen. [2] — Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der fromme Stifter gleichsam absichtlich die Einsetzung auch dieses passiven Patronatsrechtes vermied, indem er, nachdem er seinen Sohn Cäsar als Rector benannt hatte, doch, obwohl er dazu Gelegenheit hatte, die Verfügung, dass in Ermanglung dieses Sohnes seine andern Descendenten dazu präsentirt werden sollen, unterliess. [3] Es sei daher klar, dass, da die Stimmen zwischen zwei gleich Wählbaren gleich getheilt sind, oben erwähnte Gratification eintreten müsse. [4] — Diese sei mit der nachgesuchten Gnade wegen gleichgetheilter Stimmen nicht zu verwechseln, da erstere nach Gerechtigkeit und nach Verdienst vorgehen müsse [5], letztere aber eine reine Gnadensache sei. [6] — Die Blutsverwandtschaft des Rovighi mit dem Stifter der Kaplanei gebe diesem gar keinen Vorzug, da der Stifter nicht die Begünstigung seiner Familie, sondern nur das Lesen der Messen und das Wohl der Seelen im Auge hatte, und weil in Ermanglung der passiven Berufung der auswärtige Priester selbst dem zur Familie gehörigen Kleriker vorgezogen werden könne. [7] Endlich wurde geltend gemacht, dass Rovighi der Pfarrei gänzlich fremd, und noch weniger zu Panaro wohnhaft, übrigens auch mit hinreichendem Einkommen versehen sei, während Serafini auch als

---

[1] Berardi, *comm. jur. eccl., cap. 11, de jure patron.;* — Piton., *de controv. patron., alleg. 83, nn. 3. u. 4;* — Card. de Luca, *de jure patron., disc. 20, n. 4, disc. 29, n. 5;* — und *de pensionibus, disc. 60, n. 4 — dec. 20, n. 2, de jure patron. cor.* Falconerio — *dec. 408, nn. 6 u. 7, cor.* Marco.

[2] Card. de Luca, *de jure patronat., disc. 29, nn. 3, 4, 5.* — Piton., *parergon ad discept. eccles., n. 34.*

[3] Rota *in der 29. Entscheidung, Nr. 1, de Jure patronat. cor.,* Falconerio.

[4] *Cap. 3 u. 33, de jure patron. — gloss. ad d. cap. 23, v.* Judicio Episcopi. — Fagnan., *de jure patron., cap. Cum autem t. 3. p. 219, nr. 20.* — Vivian, *lib. 12, cap. 8, num. 15.*

[5] *Distinct. 63, cap. 36 Decreti.* — Card. de Luca, *de jure patron. disc. 63.* — Pitoni, *controv. patron. alleg. 100, nn. 114 u. 115 — dec. 173, nn. 2 cor.* Ansaldo — *dec. 66, nn. 22 u. 23 cor.* Cerro — *de 1253, n. 4 cor.* Lancetta

[6] Piton., *op. cit., alleg. 6, n. 22.*

[7] Fagnan, *de jure patron., par. II, pag. 80, num. 1.*

Priester des Ortes, und noch mit keinem Beneficium oder Kaplanei betheiliget, den Vorzug verdiene. [1])

Im Interesse des Rovighi berief man sich auf die Regel, dass bei Patronatsbeneficien bei übrigens gleichen Umständen der Verwandte des frommen Stifters vorzuziehen ist [2]), selbst in dem Falle, wenn er in der Minderzahl der Stimmen geblieben wäre [3]); und suchte durch den Beweis der Thatsache, dass verhältnissmässig Rovighi ärmer sei, als Serafini, die andere Regel von dem Vorzuge des Aermern zum Nachtheile des Gegners zu benützen. [4]) — Serafini sei desswegen, weil er Priester sei, nicht der Würdigere; denn dem Stifter genügte es auch, dass die Messe von einem Andern gelesen würde, und in diesem Falle sei der einfache Kleriker ebenso fähig, präsentirt zu werden, wie der Priester. [5]) — Jedenfalls liege es bei sonst gleichen Umständen in der Willkür des Papstes, die fehlenden Stimmen zu ergänzen [6]); und dazu seien für Rovighi im gegenwärtigen Falle die triftigsten Gründe vorhanden. — Dass die Sache dem betreffenden Bischofe zum Behufe der *Gratification* zurückzugeben sei, sei auch nicht richtig, denn mit der Fällung des Urtheils habe sein Amt aufgehört, und sei die ganze Sache mit der Appellation, und der Zuweisung des Papstes der Entscheidung der Congregation anheimgefallen.

Die Congregation entschied: *ad I. esse locum gratificationi archiepiscopi — ad II. provisum in primo.*

S. C. Concilii, Sitzung vom 5. Juni 1858. — Mutinen. rectoriae — R. P. D. Quaglia Secret. — für Serafini Adv. Bevilacqua, Proc. Dr. Ermetes — für Rovighi Adv. Peter und August Rossi, Proc. Dr. Gisci (Ant.)

(Aus dem „Giornale del Foro di Roma.“)

---

[1]) *Cap. 6, de cleric. non resident. — cap. 19, n. 6, de praeb. et dignit. — dec. 767, nn. 1 u. 2 cor.* Seraphino — *Barchinonen. beneficii 20. März 1713, §. 6 cor.* Altovrando — *dec. 394, n. 4. cor.* Peutingero.

[2]) Cardinal De Luca, *de jure patron., disc. 16, n. 5, u. disc. 29, n. 2 — dec. 301, n. 18, par. 10, recen. — dec. 151, num. 18. cor.* Ansaldo — *dec. 423, n. 3 cor.* Olivatio.

[3]) *Decis. 120, par. 11 recen.*

[4]) Gonzales, *ad regul. cancell., reg. 8, gloss. 4, num. 160 — dec. 160, num. 5, par. 12 recen. — dec. 222, n. 10 cor.* Ottobono.

[5]) Rota, *nella Asculana capellaniae 17. Febr. 1856, §. 6 cor.* De Witten.

[6]) Card. de Luca, *de jure patron., disc. 65, n. 35 — dec. 153, n. 8, par. 18, t. 1 — dec. 274, n. 3, par. 10 recen.*

Ehe eines Ordensbruders.

(Aus der florentinischen „Gazzetta dei Tribunali.")

Damit eine von Jemanden, der durch feierliche Ordensgelübde gebunden ist, eingegangene Ehe als civilrechtlich strafbares Verbrechen unter die Sanction des Art. 142 des (toskanischen) Strafgesetzes falle, ist das wirkliche Befinden im Ordensverbande und die fortdauernde Ausübung des Ordenscultus nothwendig.

Daher ist eine von einem Laienbruder, welchem gestattet wurde, für immer ausser dem Kloster zu leben, und der auch wirklich ausser demselben lebt, eingegangene Ehe kein nach obigem Artikel strafbares Verbrechen.

Wir beeilen uns, über eine Verhandlung zu berichten, welche sowohl wegen der Ungewöhnlichkeit des Falles, als auch wegen der dabei in Anregung gebrachten Fragen und wegen des Eifers, womit sie durchgeführt wurde, nicht nur in der Stadt, wo sie entstand und ihre erste Entwicklung hatte, das öffentliche Interesse erregte, sondern auch während ihres Behangens bei dem obersten Cassationshofe die Neugierde der juridischen und geistlichen Welt in der Hauptstadt lebhaft in Anspruch nahm.

Es handelte sich um die *von einem Laienbruder, welchem gestattet worden war, für immer ausser dem Kloster zu leben, und der auch wirklich ausser demselben lebte, eingegangene Ehe*, und der Streit drehte sich um die Frage, ob diese Ehe ein *civilstrafrechtlich zurechenbares Verbrechen* bilde, und unter die Sanction des Art. 142 des toskanischen Strafgesetzes falle, welcher lautet:

„Chiunque insignito degli ordini sacri, *legato da solenni voti religiosi*, ha contratto matrimonio in faccia alla Chiesa, subisce la carcere da due a cinque anni."

„Wer, mit den heiligen Weihen versehen, oder *durch feierliche Ordensgelübde gebunden*, eine Ehe, im Angesichte der Kirche eingeht, verwirkt Kerker von zwei bis fünf Jahren."

Folgendes sind in Kürze die Thatsachen, welche zu diesem Processe Veranlassung gaben. — Am 30. December 1827 wurde Andreas Sbrana, damals ein junger Mensch aus einer Pächterfamilie in den Umgebungen von Pisa, als Terziario teresiano im Kloster St. Torpé zu Pisa eingekleidet; nach vollendetem Noviziate legte er am 14. December 1834 im Kloster St. Maria delle Grazie bei Arezzo, unter der Regel der Karmeliter-Barfüsser feierliche Profess ab, indem er wie gewöhnlich *Enthaltsamkeit, Armuth und Gehorsam* gelobte, und im Orden den Namen *Bruder Isidor von St. Andreas* annahm.

Nach einigen Jahren verliess er eigenmächtig das Kloster, wandte sich jedoch bald darauf zur Beruhigung seines Gewissens an den Papst mit der Bitte um Nichtigerklärung seiner Profess, welche er, aus metus reverentialis (ehrfurchtsvoller Nachgiebigkeit), gegen den ernsten Willen des Vaters abgegeben zu haben behauptete.

Das heilige Concilium von Trient gestattet eine Frist von fünf Jahren vom Tage der Professablegung zum Behufe solcher Nullitäts-beschwerden; da nun im gegebenen Falle diese Frist bereits verstrichen war, so hätte Sbrana's Bitte eigentlich keine Beachtung verdient. Demungeachtet übertrug der heil. Stuhl, geleitet vom Geiste evangelischer Liebe, dem Erzbischofe von Florenz die Untersuchung und Entscheidung der Sache.

Der ehrwürdige Prälat entsprach dieser speciellen Delegation, und erliess am 23. September 1842 folgendes Decret: „Für's Erste entbinden wir und wollen wir kraft der uns vom apostol. Stuhle ertheilten Gewalt entbunden haben, den besagten Andreas Sbrana, Ordensbruder der Karmeliter-Barfüsser, von aller kirchlichen Censur und Strafe, der er wegen Ablegung des Ordenskleides vor vom päpstlichen Stuhle erhaltener Erlaubniss, verfallen, indem wir hiezu dessen Beichtvater delegiren; ferners bewilligen wir kraft obenerwähnter Gewalt dem genannten Sbrana, Zeit seines Lebens ausser dem Kloster zu leben, *jedoch mit Aufrechthaltung des Gelübdes der Enthaltsamkeit*, und mit Beibehaltung irgend eines innerlichen Zeichens seines klösterlichen Gewandes, und *der übrigen wesentlichen Punkte der andern beim Acte der Profess abgelegten Gelübde, so weit es mit seinem Stande vereinbarlich ist, wobei er bezüglich des Gehorsams dem Ordinarius der Diöcese unterworfen bleibt, in der er sich aufhält.*“

Gegen Ende 1843 warf sich Sbrana nochmals vor dem päpstlichen Throne nieder, betheuerte, dass die Ruhe seines Gewissens durchaus die vollständige Lösung auch des Gelübdes der Enthaltsamkeit verlange, und bat um Entbindung von demselben.

Die Sache kam an die erzbischöfliche Curie in Pisa zur Berichterstattung, und von dieser wieder an die Sacra Congregatio Concilii.

Doch Sbrana's Bitten blieben unerhört.

Unterdessen hatte Sbrana die Kutte und den Bussgürtel abgelegt, und führte das weltliche, unstete Leben eines Bedienten, irrte von einer Familie zur andern, und trat zuletzt als Kutscher in die Dienste eines gewissen Del Seppia bei Marciana, dann als Koch bei einem Israeliten.

Fünf und vierzig Jahre alt, traf er mit C. R. einer Hausierhändlerin von ungefähr vierzig Jahren zusammen. Sie gefielen sich gegenseitig, gelobten sich Liebe und Treue, und hielten bei der erzbischöflichen Curie in Pisa um Dispens von dem dreimaligen Aufgebote an, wobei die Braut

bereits die Anzeichen voreiliger Mutterschaft zu spüren vorgab; die Curie, uneingedenk des gebundenen Zustandes Sbrana's wegen Länge der seither verflossenen Zeit, ertheilte ihnen die Dispens und bewilligte die Ehe.

Die feierliche Einsegnung erfolgte am 31. August 1858 in der St. Matthäuskirche lungo l'Arno jener Stadt, um 8 Uhr Morgens, in Gegenwart vieler durch den festlichen Klang der Glocken herbeigeführten Gläubigen; ein heiteres Mahl von Freunden und Verwandten beschloss die Feier.

Kurz währt jede menschliche Freude, sehr kurz dauerte die dieser unseligen Verbindung; denn schon am 11. des darauf folgenden September musste der Bräutigam vor dem Untersuchungsrichter bei dem Criminaltribunale erscheinen, wo er förmlich verhört, und als des im Art. 142 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechens beschuldiget, in Haft gebracht wurde.

Er bestritt männlich und standhaft das Vorhandensein des bösen Vorsatzes, und zeigte sich höchlich verwundert, dass die Anklagebehörde seine ehelichen Freuden störe. „*Wenn ich geheirathet habe*, sagte er, *so wird das auch seinen guten Grund gehabt haben;*" dieser sollte, seiner Erklärung nach, darin liegen, dass der römische Gerichtshof auf seine Bittschrift vom Jahre 1843, womit er um gänzliche Lösung auch von dem Gelübde der Enthaltsamkeit bat, nichts erwiedert hatte, welches Stillschweigen er nach der bekannten Regel: *wer schweigt, der willigt ein*, auslegte. War diese Auslegung auch nicht strenge logisch, so mochte sie doch dem Exbruder Isidor richtig scheinen, welcher in den fünfzehn Jahren seines klösterlichen Lebens nicht den Ruhm des Ordens durch seine Talente, wohl aber die Einkünfte des Gartens und des Weinberges des Klosters durch die Arbeit seiner Hände und den Schweiss seiner Stirne zu vergrössern getrachtet hatte.

Am 5. October trat er, von der öffentlichen Macht begleitet, vor seine Richter. Der Gerichtssaal war mit Neugierigen gefüllt, die gekommen waren, um der Entwicklung eines so ausserordentlichen Drama's beizuwohnen, und die reservirten Plätze waren mit der Elite der Curie und der Stadt besetzt, worunter nebst sehr vielen Weltgeistlichen, auch Religiosen verschiedener Orden waren, welche die Begierde, Zeugen zu sein von dem Lose ihres alten Mitbruders, herbeigeführt hatte.

Die Staatsbehörde war durch den Professor und Advocaten Ceccarelli, königl. Staatsanwaltssubstituten, vertreten. Die Vertheidigung führte Advocat Palamidessi, welchen der Beschuldigte hiezu erwählt hatte.

Nach Erschöpfung der üblichen Förmlichkeiten, insbesondere nach Ablesung einer ämtlichen Note des Generalvicars der Diöcese Pisa (aus

welcher hervorging, dass dem Sbrana die beständige Säcularisation bewilligt, und ihm nur das einzige Gelöbniss der Enthaltsamkeit beibehalten worden war) erhielt der Beamte der Staatsbehörde das Wort, welcher in zierlicher und lebendiger Rede seine Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten entwickelte, und dessen Verurtheilung zu dreissigmonatlichem Kerker mit den übrigen gewöhnlichen Nebenstrafen verlangte.

Dagegen führte der Vertheidiger aus, dass das bei Sbrana's immerwährender Säcularisirung noch aufrecht erhaltene Gelübde der Enthaltsamkeit ein einfaches geworden sei, und berief sich zur Unterstützung dieser Ansicht auf die Autorität berühmter Moralisten und Theologen; daraus zog er den Schluss, dass der Fall des Can. 9, sess. 24 des Conciliums von Trient hier nicht vorhanden sei, folglich auch nicht der des Art. 142 des toskanischen Strafgesetzes, welcher die Verletzung der Feierlichkeit *der Gelübde* im Auge habe. In dieser Beziehung fügte er noch bei, und wies nach, dass der besagte Art. 142 keineswegs die Bestrafung Desjenigen bezweckte, welcher eine wegen des Vorhandenseins des trennenden Hindernisses des feierlichen Gelübdes der Enthaltsamkeit ungiltige Ehe geschlossen hat, sondern dass er eigentlich den Fall der bigamia similitudinaria oder des sacrilegium personale bezeichne, zu deren Wesen das cumulative Zusammentreffen der feierlichen Gelübde nothwendig sei, von deren zweien aber Sbrana (nach Inhalt der obenerwähnten ämtlichen Note) war entbunden worden. Ja er ging so weit zu behaupten, dass selbst in dem Falle, als er noch an alle drei Gelübde gebunden geblieben wäre, und als diese im canonischen Sinne *feierliche* genannt werden könnten, seine Handlungsweise doch nicht unter dieses Strafgesetz fallen würde, weil dieses seinem Geiste nach nur von dem *wirklichen Befinden im Ordensverbande* im engen Sinne, das ist vom klösterlichen Leben spreche, wofür er weitläufige moralische und juridische Gründe anführte. Zum Schlusse wiederholte er die Behauptung des Angeklagten über den *Mangel des bösen Vorsatzes,* und führte nebst den schon oben erzählten Umständen insbesondere noch an, dass er auch schon vor seiner unglücklichen Bekanntschaft mit C. R. seine Ueberzeugung von der Freiheit seines Standes ausgesprochen, und ihm dabei Niemand widersprochen habe; er hob ferners hervor seine Beschränktheit im Geiste, seinen guten Leumund, sein Erscheinen im Beichtstuhle und am Tische des Herrn am Tage vor der Vermählung, die Erbauung des die Einsegnung vornehmenden Seelsorgers über die Andacht und Ehrerbietung, womit er der Spendung des Sacramentes beiwohnte; seine Weigerung zu fliehen, trotz der Aufforderung hiezu von Seite eines Dritten, welcher ihm, seine Verhaftung voraussehend, Gelegenheit und Mittel zur Flucht auf esten-

sisches Gebiet anbot; wesshalb er für den äussersten Fall der Annahme der Criminalität der Handlung die Lossprechung des Angeklagten wegen Mangels des bösen Vorsatzes verlangte.

Der Gerichtshof, bestehend aus den Auditoren Rainer Bozzi als Vorsitzender, dann Scävola Casanuova und Thomas Crocchi, zog sich um 2 Uhr zur Berathung zurück. Um $5\frac{1}{2}$ Uhr verkündete das Glöckchen des Rathszimmers, dass Sbrana's Schicksal entschieden war.

Nachdem der Gerichtshof in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, wo das Publikum des langen Wartens ungeachtet, sich sehr zahlreich erhalten hatte, wurde bei tiefer Stille das Urtheil verkündet, aus welcher wir uns begnügen, das auf die rechtliche Begründung und den Spruch selbst Bezügliche hier wiederzugeben, um nicht die vorausgeschickten und von uns bereits im Wesentlichen angegebenen Thatsachen nochmals zu wiederholen.

Es lautet: „In Erwägung, dass der Art. 142 des Strafgesetzes verordnet: Wer, mit den heiligen Weihen versehen, oder durch feierliche Ordensgelübde gebunden, eine Ehe im Angesichte der Kirche eingeht, verwirkt Kerker von zwei bis fünf Jahren;

„In Erwägung, dass das Gesetz, indem es in beiden Fällen eine gleiche Strafwürdigkeit annimmt, und die Schuld Desjenigen, der im Angesichte der Kirche eine Ehe schliesst, gleichstellt, sei er nun ein mit höheren Weihen Versehener oder ein durch feierliche Ordensgelübde Gebundener, in diesem zweiten Falle nur den Zustand des Ordensmannes vor Augen haben konnte wie und in so ferne dieser Zustand aus dem nothwendigen und cumulativen Zusammentreffen aller drei Gelübde, des Gehorsams, der Armuth und der Enthaltsamkeit hervorgeht; und dass diese obenerwähnte Gleichheit, worauf die gleiche Strafandrohung beruht, nicht mehr vorhanden wäre, woferne das Gesetz nur die Verletzung eines oder des andern Gelübdes, abgesehen von dem Charakter eines Ordensmitgliedes, im Auge gehabt hätte; weil der Zustand Desjenigen, der zwar einmal Profess abgelegt, dann aber seine, wiewohl im Punkte des Gelübdes der Enthaltsamkeit beschränkte, Säcularisirung erlangt hat, von dem Zustande Desjenigen durchaus verschieden ist, welcher mit den heiligen Weihen versehen ist, und so die erforderliche Aehnlichkeit zwischen dem Sacramente der Priesterweihe und dem Stande eines Ordensmannes fehlt;

„In Erwägung, dass man dieses cumulative Vorhandensein der drei feierlichen Gelübde, und nicht die einfache Verletzung des einen oder des andern dieser Gelübde, als die nothwendige Grundbedingung der Anwendung des Gesetzes, und als charakteristisches Merkmal des zur Zeit der geschlossenen Ehe wirklich vorhandenen Ordensstandes um so mehr annehmen muss, als der Gesetzgeber die Nothwendigkeit dieser

Concurrenz der drei Ordensgelübde mit ausdrücklichen Worten fordert, und es nicht angeht, die Verfügung des Gesetzes auf den Bruch eines bestimmten einzelnen Gelübdes ausserhalb des Ordensverbandes zu übertragen;

„In Erwägung, dass die dem Sbrana auf jene Bitten von dem Ordinarius der Florentiner Diöcese gewährte immerwährende Säcularisirung ihn dem Ordensstande entrückte, indem es ihm die zwei Gelübde, welche denselben bilden, erliess;

In Erwägung, dass daher die Bedingungen der Anwendung des obgedachten Artikels 142 des Strafgesetzes nicht eintreten;

„erklärt der Gerichtshof, dass das dem Andreas Sbrana angeschuldete Verbrechen nicht vorliege, wesshalb er ihn von dieser Anschuldigung, wegen welcher er vor Gericht gezogen wurde, losspricht, und dessen sogleiche Freilassung verordnet."

Wenige Augenblicke darauf ward Sbrana in Freiheit gesetzt.

Jedoch der königl. Staatsanwalt am Gerichtshofe stellte sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden, und begehrte deren Vorlage an den obersten Cassationshof.

Er stützte seine Berufung auf die fehlerhafte Auslegung, und daraus hervorgegangene Verletzung des Art. 142 des Strafgesetzes, und bemühte sich zu beweisen, dass, da Sbrana *das feierliche Gelübde der Enthaltsamkeit,* an das er gebunden war, gebrochen, und das Sacrament der Ehe missbraucht und profanirt hatte, in dieser doppelten Verletzung das juridische Wesen der vom Gesetze verbotenen und mit Strafe belegten, verbrecherischen Thathandlung liege.

Zur Unterstützung seiner Behauptung führte er an:

1. Das Urtheil beruhe vorerst auf der irrigen Voraussetzung, dass der Art. 142 nur den Stand eines Religiosen im Auge habe, und die wirkliche Fortdauer dieses Standes und die Verletzung aller drei Gelübde zum Wesen des Verbrechens erfordere, da doch das Vorwort „durch" bei dem Abgange jeder Beschränkung an Zahl und Beschaffenheit eben nur die Ursache und Entstehung anzeige, und dadurch klar mache, dass der Geist des Gesetzes den Bruch des blossen Gelübdes der Enthaltsamkeit, welches ein trennendes katholisches Ehehinderniss bildet, als wesentliches Erforderniss des Verbrechens aufstellt.

2. Die Säcularisirung habe keine andere Wirkung, als dass sie die zwei Gelübde der Armuth und des Gehorsams modificire und in ihrer Ausübung suspendire; wenn es daher auch richtig wäre, wie das Urtheil irrig annimmt, dass das Gebundensein an alle drei Gelübde zum Thatbestande des Verbrechens nothwendig ist, so wäre dasselbe in der Thathandlung des Andreas Sbrana auch wirklich vorhanden.

In einer nachträglichen Schrift vom 21. October fügte er seinen Beschwerden gegen das Urtheil noch die weitere bei, dass dasselbe auf *falschen factischen Voraussetzungen* beruhe, indem es annahm, dass Sbrana von den Gelübden der Armuth und des Gehorsams gänzlich und vollständig gelöst worden sei, während aus einer beglaubigten Abschrift des im geheimen Archive des Erzbischofs von Pisa liegenden Decretes des Erzbischofs von Florenz, das ihm die Curie ersterer Stadt verschafft hatte, hervorging, dass in der Wesenheit auch diese beiden fraglichen Verbindlichkeiten Sbrana's aufrecht erhalten wurden.

Die Vertheidigung beleuchtete in zwei aufeinander folgenden gedruckten Aufsätzen noch einmal ausführlich die verschiedenen vor dem Tribunale erster Instanz besprochenen Fragen des canonischen Rechtes und des Strafgesetzes.

Bei der Verhandlung vor dem obersten Cassationshofe, welche am 4. December statthatte, bekämpfte der Generaladvocat Ferdinand Fortini vor Allem die von der ersten Instanz beliebte Auslegung des Art. 142, indem sie annahm, als ob *das feierliche Gelübde der Enthaltsamkeit* zum Thatbestande des Verbrechens nicht hinreichte, sondern dazu das cumulative Vorhandensein auch der andern zwei feierlichen Gelübde der *Armuth* und des *Gehorsams* nothwendig wäre; ging dann in wortreicher und gelehrter Rede auf die Behauptung über, dass die Gelübde trotz der Säcularisirung ihren ursprünglichen Charakter der Feierlichkeit unverändert beibehalten, und schloss mit dem Begehren um Aufhebung des Urtheils.

Der Vertheidiger entwickelte dagegen wieder seine mit dieser letzten Behauptung im Widerspruche stehenden Theorien, unter Anführung neuer Autoritäten von Schriftstellern und Gerichtshöfen; bestritt sodann die Anwendbarkeit der zur Unterstützung der Beschwerde angeführten Grundsätze, weil sich diese auf den ganz verschiedenen Fall eines *temporär* aus dem Kloster getretenen Mönches bezögen, und schloss damit, dass er das Ganze der Frage vom Gesichtspunkte der Wissenschaft und des Strafgesetzes aus zusammenfasste, und der Einsicht des höchsten Gerichtshofes einige zur Auslegung des Art. 142 dienliche Momente vorhielt, woraus er den Schluss ableitete, dass das Gesetz, nach der Sprache der Theologen, einzig und allein den Zustand der Election und der Gnade, den das klösterliche Leben und die fortwährende Ausübung des Cultus gewährt, im Auge hatte, indem das weltliche Leben nicht jene moralischen und religiösen Zügel biete, welche in der Strenge der Ordensregel liegen.

Am 22. desselben Monats verkündete der oberste Gerichtshof seine Entscheidung über diese neue und höchst interessante Streitfrage, indem er die Beschwerde der Staatsbehörde verwarf durch folgendes

Decret.

In Erwägung, dass der Art. 142 des Strafgesetzes verfügt: Wer mit u. s. w.

In Erwägung, dass die Beschwerde der Staatsbehörde gegen das Urtheil des Gerichtshofes erster Instanz in Pisa, womit Andreas Sbrana von der Beschuldigung, obigen Artikel 142 übertreten zu haben, freigesprochen wurde, in der Wesenheit die Lösung der Frage verlangt, ob dieses Gesetz nicht bloss auf den Fall Anwendung finde, wenn ein im gemeinschaftlichen Ordensverbande lebender Laienbruder eine Ehe schliesst, sondern auch auf den Fall, wenn eine solche von einem Laienbruder, der durch päpstliches Breve ermächtiget ist, beständig ausserhalb des Klosters zu leben, geschlossen wird;

In Erwägung, dass das angefochtene Urtheil in factischer Beziehung als erwiesen angenommen hat, dass Andreas Sbrana am 14. Dec. 1834 im Kloster S. Maria delle Grazie bei Arezzo die feierlichen Gelübde der Enthaltsamkeit, der Armuth und des Gehorsams nach der Regel der Karmeliter-Barfüsser, unter Annahme des Namens Bruder Isidor von St. Andreas in der vorgeschriebenen Form abgelegt hat; — dass demselben Sbrana durch Decret des Erzbischofs von Florenz vom 23. Sept. 1842 kraft der apost. Gewalt die immerwährende Säcularisirung, jedoch mit Aufrechthaltung des Gelübdes der Enthaltsamkeit, bewilligt worden ist; — dass der genannte Sbrana in der Folge dem Papste eine Bittschrift um Lösung von dem Gelübde der Enthaltsamkeit überreicht, jedoch keine Erledigung darüber erhalten hat; — dass Sbrana nach Ablegung der klösterlichen Kleidung viele Jahre hindurch in der Welt lebte, indem er als Kutscher im Hause Seppia, dann als Koch bei dem Israeliten Usigli in Pisa diente; — dass er sich am 31. August dieses Jahres mit C. R. vermählte, und zwar vor dem Pfarrer von St. Matthäus der genannten Stadt, wo die Braut seit einem Monate ungefähr wohnte, und auch mit ausdrücklicher Erlaubniss der Curie von Pisa, welche ihn vorläufig wegen angeblicher dreimonatlicher Schwangerschaft der Braut von dem dreifachen Aufgebote dispensirt hatte;

In Erwägung, dass die Ordensprofess, während sie in Bezug auf Gott ein feierliches Versprechen ist, sein Leben zu ändern, und die in den drei Gelübden der Enthaltsamkeit, der Armuth und des Gehorsams enthaltenen Tugenden zu üben, in Bezug auf das Kloster einen gegenseitigen Vertrag bildet, womit der Professablegende nach der Ordensregel zu leben verspricht, das Kloster dagegen sich verpflichtet, ihn zu erhalten, und ihm alle jene Unterstützung zu gewähren, welche sein neuer Stand erfordert;

Dass durch das päpstliche Breve der Säcularisirung diese gegenseitigen Verpflichtungen nothwendiger Weise erlöschen, und jedes Rechts-

verhältniss zwischen dem ehemaligen Ordensmitgliede und dem Kloster aufgelöst wird;

Dass desswegen der in die Welt Zurückgekehrte nicht gehindert ist, sich, wie Sbrana gethan hat, auch den niedrigsten Erwerbszweigen zu widmen, um sich die Bedürfnisse des Lebens zu verschaffen, für welche das Kloster zu sorgen aufgehört hat;

Dass daher, von was immer für einer Art der Charakter, die Kraft und die Wirkungen der bei der Profess abgelegten Gelübde sein mögen, doch die Lage eines Ordensmannes, der unter der Strenge der Regel im Kloster lebt, ganz verschieden ist von der Lage eines von der Beobachtung eben dieser Regel für immer Befreiten;

Dass der Grund der Strafbarkeit der im Art. 142 des Strafgesetzes bezeichneten Handlung in nichts Anderem gefunden werden kann, als in der Verunehrung des Standes, dem der Uebelthäter angehört, und in dem öffentlichen Aergernisse, das er in der religiösen Gesellschaft hervorbringt;

Dass dieser Grund nicht eintrete bei der Ehe eines Laienbruders, welcher kraft apostol. Dispens das Kloster für immer verlassen, und damit aufgehört hat, dem Stande und der Familie der Ordensmänner anzugehören, und der den bei der Professablegung angenommenen Namen verliert, das früher getragene Ordenskleid ablegt, und dafür wieder seinen weltlichen Namen, weltliche Kleidung und Lebensart annimmt;

Dass übrigens, wenn der Art. 142 des Strafgesetzes die mit höhern heiligen Weihen Versehenen den an feierliche Ordensgelübde Gebundenen hinsichtlich der Strafbarkeit der im Artikel selbst bezeichneten Handlung gleichstellte, und wenn ebenso die vorhergehenden Artikel 138, 139, 140 und 141 dahin zielen, die persönliche Unbescholtenheit, und das Decorum der Diener des Cultus aufrechtzuerhalten, anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber bei Androhung der schweren Strafe von zwei bis fünf Jahren für Denjenigen, der, an feierliche Ordensgelübde gebunden, eine Ehe eingeht, das klösterliche Leben und die fortdauernde Ausübung des Cultus im Auge hatte;

Dass demzufolge das bestrittene Urtheil den erwähnten Artikel 142 nicht verletzt hat, indem es aussprach, dass im gegebenen Falle die Bedingungen seiner Anwendbarkeit nicht vorhanden seien;

Aus diesen Gründen

Wird die vom k. Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz zu Pisa gegen das Urtheil des gedachten Gerichtshofes vom 5. October 1858, womit Andreas Sbrana freigesprochen wurde, ergriffene Beschwerde verworfen.

Geistliche und kirchliche Competenz. — Beneficium. — Messenlegat. — Dotirung. — Verwaltung. — Nullität.

Die Bestimmung der Verwaltungsart einer geistlichen Stiftung (Beneficium oder Messenlegat) hängt zuerst von dem Willen der Stifter, dann von den kirchlichen Behörden ab, welch' letztern auch die Entscheidung zusteht, ob und in wie fern Verfügungen der Stifter angenommen werden können, welche allenfalls den allgemeinen Bestimmungen der Kirchengesetze zuwider liefen. Die Gerichte sind daher nicht competent, über solche Sachen zu entscheiden.

Mit Klage vom 2. December 1856 verlangte der Priester Alois Barnabas Farreri, dass seinen Geschwistern und seiner Mutter gegenüber entschieden werde:

Dieselben seien schuldig, dem klagenden Priester binnen 14 Tagen die (in der Klage beschriebenen) Realitäten, wie sie aus dem Uebergabsacte des Sachverständigen N. N. vom 7. April 1825, Beilage C hervorgehen, und welche die Dotation der vereinigten Kaplanei Ciurni, Corsi, und Callari bilden, mit welcher er Kläger durch den Act vom 30. November 1824, Beil. A., investirt wurde, frei von jeder aus Handlungen der gegenwärtigen Besitzer und Geklagten herrührenden Last und Beschwerde, mit allem Zuwachs und Zugehör herauszugeben, mit Vorbehalt jedes weitern Anspruches und Klagerechtes hinsichtlich der bezogenen Früchte, und des Schadenersatzes nach Massgabe der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes, so wie hinsichtlich der Rechnungslegung im Allgemeinen und mit Vergütung der Processkosten.

Einige der Geklagten fügten sich dem Begehren des Klägers; die Uebrigen wurden durch Urtheil der Prätur Busto Arsizio zur Herausgabe nach dem Klagebegehren verurtheilt.

Nr. 1594. *Gründe.*

Durch Testament des Priesters Hieronymus Corsi vom 23. Juni 1620, dann durch jenes des Franz Ciurni vom 10. März 1721 wurden einige, in der Klage beschriebene Grundstücke zur Lesung einer bestimmten Anzahl Messen gewidmet. Durch erzbischöfliches Decret vom 16. März 1770 wurden diese beiden Legate vereiniget, und aus den hiezu angewiesenen Grundstücken ein Fond zur Lesung einer täglichen Messe am Altare Mariä Reinigung in der hiesigen St. Michelskirche gebildet, und so ein wirkliches kirchliches Beneficium gegründet, denn *Beneficium est perpetuum jus percipiendi fructus de bonis ecclesiasticis, officii sacri causa, ecclesiastica legitima auctoritate constitutum.*

Gegen diese Verschmelzung beider Legate wurde von den bezüglichen Activpatronen weder bei deren Verwirklichung, noch bei den in

der Folge eingetretenen Erledigungen Einsprache erhoben; es ist daher hier nicht der Ort, in die Erörterung der Frage einzugehen, ob die in den oben erwähnten zwei Testamenten verordnete Widmung von Grundstücken als ein wahres kirchliches Beneficium oder nicht vielmehr als ein einfaches Messenlegat anzusehen sei, so dass die angewiesenen Grundstücke nicht so fast als die Dotation eines Beneficiums, sondern als ein Sicherstellungsmittel für das Lesen der von den Erblassern angeordneten Messen betrachtet werden müssten, indem aus den Testamenten selbst die für das Lesen der Messen zu entrichtende Summe nicht hervorgeht, daher auch der Betrag, bis zu welchem die angebliche Sicherstellung sich erstrecken sollte, nicht bestimmt ist, und indem überdiess die Activpatrone selbst nicht nur durch ihre Bestimmung zur Vornahme dieser Vereinigung, sondern auch durch die Ernennung des Beneficiaten bei eingetretenen Erledigungsfällen, in den beiden verschmolzenen Legaten ein wahres kirchliches Beneficium anerkannt haben.

Kraft des Actes vom 30. November 1824 (Klagebeilage A) wurde von Seite der competenten Patrone der heutige Kläger, Priester Alois Farreri, mit diesem Beneficium oder Kaplanei, und zwar wegen seiner damaligen Minderjährigkeit vermittelst seines Vaters Karl investirt, und in der Folge über ausdrückliches Ansuchen der nämlichen Patrone auch die förmliche Uebergabe der die Dotation der Pfründe bildenden Grundstücke durch den competenten k. k. Subökonom vorgenommen.

Diese Thatumstände sind durch die, von den Geklagten nicht bestrittenen Beilagen A, B, C und H vollständig erwiesen, wesshalb die entscheidende Prätur auf Grund derselben zur Prüfung der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der gegenwärtigen Klage, das ist zur Erörterung der Rechtsfrage übergeht, ob der heutige Kläger und investirte Priester Alois Farreri das Recht habe, von den geklagten Brüdern und Schwestern, und von der Mutter als Erbin des verstorbenen Bruders Anton die Herausgabe der in der Klage beschriebenen Grundstücke, welche die Dotation des ihm verliehenen Beneficiums bilden, zu verlangen.

Ehevor jedoch zur Prüfung der Einwendungen geschritten wird, welche die Geklagten (mit Ausnahme der Schwestern Karolina und Josepha Farreri, und des Bruders Johann, welche die Klage anerkannten) dem Begehren entgegensetzten, muss noch der weitere, im Processe nicht bestrittene Thatumstand vorausgeschickt werden, dass nämlich diese Realitäten nach erfolgter Investitur des Klägers, immer von dessen Vater genossen wurden, und nach dessen Ableben immer mit der Erbsmasse vereiniget blieben, bis jetzt, da sie von dem Investirten aus Anlass seines Austrittes aus der väterlichen Familie, in welcher er bisher immer gelebt hatte, reclamirt werden.

Nach Vorausschickung dieses zweiten Thatumstandes hält die Prätur die erste Einwendung, welche die Geklagten der begehrten Herausgabe der Pfründe-Realitäten entgegensetzen, für ungegründet. Die Geklagten behaupten nämlich, sie besitzen diese Grundstücke nicht als Dotation des Beneficiums, womit der Kläger investirt ist, sondern aus dem Titel des Pachtvertrages, indem die Patrone dieselben ihrem Vater Karl Farreri gegen Bezahlung eines bestimmten Pachtschillings an sie, Patrone, und gegen Entlohnung des Klägers selbst für die Messen, deren Persolvirung ihm übertragen worden war, überlassen hätten, wesshalb die Geklagten die Abweisung der Klage auf Grund des §. 375 des bürg. G. B. verlangten.

Damit haben die Geklagten zugegeben, dass sie eben die nämlichen Grundstücke besitzen, welche der heutige Kläger als Ausstattung seines Beneficiums in Anspruch nimmt; setzen jedoch der begehrten Rückstellung den Titel ihres Besitzes, nämlich den Pachtvertrag vom 30. Nov. 1824, aufgenommen vor dem Notar N. N., Beilage Nr. 1 der Einrede entgegen; dieser Pachtvertrag ist jedoch von keiner rechtlichen Wirkung aus folgenden Gründen:

Der Act vom 30. November 1824, Beil. Nr. 1, kraft dessen die Herren Patrone dem Karl Farreri die vom heutigen Kläger zurückgeforderten Grundstücke in Pacht gaben, war schon ursprünglich nichtig und wirkungslos, ist daher auch gegenwärtig als nicht bestehend anzusehen, indem die angeblichen Verpächter sowohl als der Pächter mit diesem Acte gegen ihre eigene Handlung verstiessen. Wie konnten die Bestandgeber sich einen Pachtzins von eben jenen Grundstücken bedingen, womit sie kraft eines andern Actes von dem nämlichen Tage, nämlich der Beil. A, den heutigen Kläger aus dem Titel eines kirchlichen Beneficiums investirten, eines Actes, um dessen Genehmigung sie selbst mit Einlage vom 4. December, Beil. H. bei der competenten Verwaltungsbehörde ansuchten? Haben sie nicht durch die von ihnen ausgegangene Ernennung des Beneficiaten in der Person des heutigen Klägers klar und unbestreitbar anerkannt, dass sie nicht die gesetzlichen Eigenthümer dieser Grundstücke sind? Waren sie aber deren Eigenthümer nicht, so konnten sie dieselben auch nicht an Andere verpachten. Insbesondere kann Karl Farreri unmöglich als Bestandnehmer gelten, denn er konnte doch nicht die nämlichen Grundstücke in Pacht nehmen, wofür er am gleichen Tage im Interesse seines Sohnes die Investitur aus dem Titel eines kirchlichen Beneficiums empfing.

Es scheint jedoch, obwohl diess im Processe nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, dass die Geklagten die Grundlage dieses eingewendeten Pachtvertrages aus vorhergegangenen Verabredungen, oder vielmehr aus einem vor der Ernennung des Beneficiaten zwischen dem

Vater Karl Farreri und den Herren Patronen abgeschlossenen Vergleiche herleiten wollen, indem dieses auch aus den Eingangsworten des Pachtvertrages, Beil. Nr. 1 selbst hervorgeht; kraft welchen Vergleiches der heutige Kläger, Priester Alois Farreri und für ihn, da er minderjährig war, dessen Vater Karl nur gegen dem investirt werden sollte, dass er die zur Ausstattung der Pfründe bestimmten Grundstücke nur pachtweise innehaben, die Summe von 550 Mail. Lire für die Messe behalten, und den bestimmten Pachtzins an die Patrone bezahlen sollte. Ein solcher Vergleich kann aber den eingewendeten Pachtvertrag nicht rechtfertigen, indem er, und folglich auch der letztere, ungiltig ist, da man in diesen Acten, wo nicht eine offenbare Simonie, so doch ein confidentielles Uebereinkommen nicht verkennen könne, welches in den canonischen Gesetzen ebenso wie die Simonie verboten ist, nach welchen Gesetzen in Sachen der Beneficien sich auch die bürgerlichen Gesetze richten müssen.

Es ist in der That nichts Anderes, als ein mit Simonie behaftetes, und unerlaubtes Pactum, eine Art verbotenes Pfründen-Fideicommiss, wenn man den Titel eines Beneficiums mit der Bedingung empfängt, ihn für einen Andern aufzubewahren, oder wenn man, wie im vorliegenden Falle, den Titel zwar für sich selbst behält, jedoch mit der Last, die Früchte des Beneficiums ganz oder zum Theil dem Resignatar, dem Collator oder einer andern im Vertrage benannten Person zu geben. Die canonischen und die bürgerlichen Gesetze haben solche Missbräuche von jeher verboten. Das im Jahre 1581 zu Rouen abgehaltene Concilium verpflichtet solche confidentiarii, und sogar ihre Erben zur Zurückstellung der indirect bezogenen Früchte. Die Bulle Pius IV. vom 17. October 1564, und jene Pius' V. vom 5. Juni 1569 verbieten auch jene Handlungen, welche eine rechtliche Insicht einer solchen unerlaubten confidentia bilden, und unter den darin aufgezählten Fällen ist gerade auch der gegenwärtig vorliegende enthalten, indem erklärt wird, es sei der Fall der Simonie vorhanden, wenn der Resignant nach der Resignation fortfährt, die Früchte des Beneficiums zu beziehen, oder wenn Derjenige, der ein Beneficium für einen Andern genossen hat, sich in der Folge in die Gebahrung mit dem Beneficium einmengt.

Aus allen diesen Gründen musste auch die urtheilsprechende Prätur der bereits vor dem heutigen Rechtsstreite von Seite der betreffenden Verwaltungsbehörde laut Beil. D. der Klage ausgesprochenen Meinung beipflichten, dass nämlich die fragliche Pachturkunde wirkungslos sei, weil sie die Sicherheit des Beneficiums verletzt, daher gegen das Gesetz verstösst, weil sie dem nicht bestrittenen Acte der Investirung widerspricht, und auch schon von der betreffenden Verwaltungs-Oberbehörde,

welcher die Genehmigung dieses Actes zustand, für null und nichtig erklärt worden ist.

Daraus folgt nothwendiger Weise die Unstatthaftigkeit der Haupteinwendung der Geklagten gegen das Begehren des Klägers, und es ist nicht richtig, wie die Geklagten mit Berufung auf den §. 375 des b. G. B. behaupten, dass der Kläger seine Klage gegen die Patrone als Verpächter richten müsse, weil eben bei ausgesprochener Ungiltigkeit des eingewendeten Pachtvertrages der Kläger mit den Patronen nichts zu thun hat. Und in der That, wenn die Geklagten, wie gesagt wurde, die Innehabung der vom Kläger als Dotation seines Beneficiums zurückgeforderten Grundstücke zugeben, wenn der als Titel dieser Innehabung angegebene Pachtvertrag als null und nichtig erklärt ist, und wenn diese Grundstücke bisher mit dem Nachlasse des Vaters des investirten Klägers vermengt waren, so ist es wohl natürlich, dass der Kläger, sobald er aufhört, in der gemeinschaftlichen Familie zu leben, diese Grundstücke an sich zieht, und eben Niemand Andern als die eigentlichen Inhaber derselben, als Erben des gemeinschaftlichen Vaters, um deren Herausgabe belangt.

Dass der Kläger durch seine eigene Handlung, wie von den Geklagten behauptet, und vom Kläger in der That nicht bestritten wird, den eingewendeten Pachtvertrag mit den Patronen bekräftiget hat, indem auch er nach dem Tode des Vaters den bedungenen Pachtzins an dieselben entrichtete, kann der Klage nicht schaden, indem diese Handlung nicht als eine Handlung des Klägers in seiner Eigenschaft eines Investirten des kirchlichen Beneficiums, dem die zurückgeforderten Grundstücke angehören, sondern als eine Handlung im Interesse der Erben seines Vaters, das ist in der Eigenschaft eines factischen Verwalters des Nachlasses desselben anzusehen ist; wollte man übrigens auch die Entrichtung dieses Pachtschillings dem Beneficiaten zur Last legen, so hätte auch er nur zu einem ungesetzlichen, mit Simonie behafteten Acte mitgewirkt, wesshalb man ihm das Recht nicht absprechen könnte, die Fortsetzung dieser verbotenen Entrichtung zu verweigern, indem hier die Rechtsregel Anwendung findet: *quod ab initio vitiosum est, tractu temporis convalescere non potest.*

Nachdem auf diese Weise das unumstössliche Recht des klagenden Beneficiaten Alois Farreri ausser Zweifel gestellt ist, von seinen Geschwistern und von seiner Mutter in Vorstellung eines verstorbenen Bruders das Pfründevermögen, das diese in Vorstellung des verstorbenen gemeinschaftlichen Vaters, der nur im Interesse des Beneficiaten selbst handelte, innehaben, zurückzufordern, so erscheint auch die weiters erhobene Einwendung nicht stichhaltig, welche aus den Verabredungen hergeleitet wird, die zwischen dem Beneficiaten und seiner Mutter zur

Zeit getroffen worden sein sollen, als er sich von der Familie trennte; denn das Erkenntniss über den Bestand und die Wirksamkeit dieser Verabredungen ist, da es einen von dem Gegenstande der heutigen Klage ganz und gar verschiedenen Gegenstand beträfe, der heutigen Entscheidung ganz fremd; zudem stünde diese Einwendung nicht den Geklagten, sondern höchstens der Mutter in eigener Person zu, indem diese im heutigen Rechtsstreite nur als Repräsentantin des verstorbenen Sohnes Anton, eines Miterben des Vaters, auftritt; kurz der Anspruch der Mutter wäre zu einer Compensation mit dem, wie oben gezeigt, als liquid anerkannten Rechte des Klägers, Priesters Alois Farreri, zur Zurücknahme jener Grundstücke, welche als sein ausschliessliches temporäres Eigenthum angesehen werden müssen, nicht geeignet.

Schliesslich ist es ganz überflüssig, in die Beurtheilung der letzten untergeordneten Einwendung der Geklagten einzugehen, dass nämlich, wenn sie wirklich verhalten würden, ihrem klagenden Bruder die angesprochenen Grundstücke herauszugeben, diese Verurtheilung an die Bedingung gebunden werden müsste, dass sie von der Pflicht, dem Kläger selbst die 550 Mail. Lire zu bezahlen, und den Patronen 300 Mail. Lire als Pachtzins zu entrichten, enthoben, und die gegen den Bestandnehmer des Gutes, Karl Farreri, bestellte Hypothek gelöscht werde, sowie dass endlich der Kläger selbst gleichzeitig zur Errichtung eines förmlichen Rückübergabsactes sich herbeilasse; dieses Alles ist nur eine Folge, ein Corollarium des eingewendeten ungiltigen Pachtvertrages; da nun die Prätur ausspricht, dass derselbe schon ursprünglich einen rechtlichen Bestand nicht hatte, man ihn daher als nicht vorhanden ansehen muss, so fallen damit die entsprechenden Verbindlichkeiten von selbst fort. Und da der Kläger beim gedachten Pachtvertrage nicht intervenirt ist, so hätte er auch nicht einmal die rechtliche Befugniss, eine rechtsgiltige Erklärung bezüglich dieses Actes abzugeben; übrigens ist es Sache der Geklagten, als Erben des gemeinschaftlichen Vaters Karl Farreri (und in dieser Eigenschaft kann allerdings auch der Kläger dabei interveniren) für die Wahrung ihrer aus der Ungiltigkeit des fraglichen Pachtvertrages erwachsenden Rechte zu sorgen.

Dieses sind die Gründe, welche die Urtheil fällende Prätur bewogen, dem Begehren des klagenden Priesters Alois Farreri Statt zu geben. Was die Processkosten betrifft, so spräche zwar für deren gegenseitige Aufhebung trotz der gänzlichen Sachfälligkeit der Geklagten das Verwandtschaftsverhältniss der Parteien (welches, obwohl vom Gesetze nicht ausdrücklich aufgeführt, doch bezüglich der Streittheile einen erheblichen Grund der Billigkeit bildet) und eine gewisse Redlichkeit der Meinung, beruhend auf der materiellen Existenz eines in legaler Form errichteten Pachtvertrages, wie jenes vom 30. Nov. 1824 vom Notar

N. N., Einredebeilage Nr. 1, bei dem sie selbst nicht intervenirten; demungeachtet fand man den Ersatz dieser Unkosten Denjenigen unter den Geklagten aufzutragen, welche sich dem Begehren des Klägers widersetzten, da sie trotz der vorausgegangenen Verhandlungen, und selbst trotz des ausdrücklichen gegentheiligen Gutachtens der Verwaltungsbehörde, durch ihre Hartnäckigkeit ihren Bruder, den heutigen Kläger, zwangen mit der gegenwärtigen Klage aufzutreten, um das, was seine priesterliche Dotirung ausmacht, zu erlangen; doch wurde bei der Liquidirung auf das Verwandtschaftsverhältniss der Streittheile einige Rücksicht genommen.

Busto Arsizio, 19. März 1858.

Gegen dieses Urtheil ergriffen die Geklagten die Appellation, und das Appellationstribunal gab derselben Statt, indem es die Klage abwies, mit dem Vorbehalte für den Kläger jedoch, seine allfälligen Rechte gegenüber den sämmtlichen auf Grund der Urkunde vom 30. Nov. 1824, Einredebeilage Nr. 1, Interessirten geltend zu machen, und mit gegenseitiger Aufhebung der Processkosten beider Instanzen.

Nr. 8229. A. *Gründe.*

Aus dem Ernennungsacte vom 30. Sept. 1824, Beil. A., und dem Gesuche vom 4. Dec. desselben Jahres, Beil. H., womit jener Act zur politischen Genehmigung vorgelegt wurde, geht hervor, dass, als wegen Ablebens des Priesters Karl Fori ein neuer Kaplan zu ernennen war, zwischen Franziska Tondi, als Vormünderin des minderjährigen Johann Baptist Fori, und Felix Fori über die Wahl der Person Streit entstand, indem die erstere einen gewissen Alois Merli, der letztere aber den Kleriker Alois Farreri erwählte; ebenso geht daraus hervor, dass die streitenden Parteien, nachdem sie angewiesen worden waren, sich zum Vorschlage eines Einzigen einzuverstehen, übereinkamen, den Farreri zu ernennen, welchem denn auch, beziehungsweise dessen Vater Karl für ihn, vom k. k. Subökonom in Folge Decretes vom 15. Dec. 1824 am 10. Jänner 1825 die zu dieser Kaplanei gehörigen Temporalien, die er seit dem Tode Fori's indessen verwaltet hatte, förmlich übergeben wurden. (Beil. B.)

Da es sich um eine Manualkaplanei handelt, als welche sie von dem Subökonom selbst qualificirt wird, so war das Einschreiten der kirchlichen Behörde zur Annahme und Einsetzung des ernannten Kaplans nicht nothwendig.

Der der politischen Genehmigung unterbreitete Ernennungsact, Beil. A., erwähnt zwar einer solchen Vereinbarung zur Wahl des Farreri, und der Verzichtleistung von Seite des Merli auf jeden Anspruch, gibt

aber nicht zu erkennen, ob und unter welchen Bedingungen diese Vereinbarung und diese Verzichtleistung zu Stande kamen.

Diese Bedingungen gehen jedoch aus dem Acte des Notars N. N., Einredebeil. Nr. 1 vom nämlichen Datum, 30. Nov. 1824, wie der Ernennungsact, hervor. In dieser Urkunde wird unter Berufung auf eine, am nämlichen Tage vor demselben Notare errichtete Vergleichsurkunde, erzählungsweise angegeben, es sei zwischen Johann Baptist und Felix Fori verabredet worden, dass die Verwaltung der dort bezeichneten Güter, welche den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache bilden, und welche zur Sicherstellung der *vertragsmässigen* Lesung einer täglichen Messe u. s. w. mit Hypothek belastet worden sind, im Wege der Verpachtung ausgeübt, und die erste Verpachtung auf die Lebensdauer des Alois *Merli* abgeschlossen werden sollte, zu dessen Wahl für die Lesung der Messe gegen ein jährliches Entgeld von 850 Mail. Lire die Vormünderin Tondi und Felix Fori übereingekommen waren; dann aber sei über den Antrag des Karl Farreri ausgemacht worden, dass die erste Verpachtung an ihn erfolgen sollte, wesswegen nun dieser Vertrag, Beil. Nr. 1 abgeschlossen werde, kraft dessen die Tondi für den minderjährigen Johann Baptist Fori und Felix Fori diese Güter dem Karl Farreri auf Lebenszeit seines Sohnes Alois um jährliche 850 Mail. Lire in Pacht gaben, wovon 550 Lire an Alois Farreri, oder wer bei dessen Lebzeiten zur Lesung der obbesagten täglichen Messe bestimmt würde, 150 Lire an Alois Merli auf Lebenslang, und die restlichen 150 Lire an Johann Baptist Fori und seine Erben und Nachfolger zu entrichten sein sollten, mit dem, dass, falls Merli vor Alois Farreri mit Tod abgehen sollte, die ihm zugedachten 150 Lire zwischen Johann Baptist und Felix Fori gleich getheilt werden sollten.

Dieses Alles wurde in der Urkunde vom 30. Nov., Beil. Nr. 1 bestimmt, und zwar mit Bezug auf die in der früher errichteten Vergleichsurkunde vom nämlichen Tage getroffenen Verabredungen. Letztere Urkunde wurde im Processe nicht gelegt, und die Geklagten verwechseln sie in ihren Appellationsbeschwerden mit dem Ernennungsacte Beil. A., in welchem, wie gesagt wurde, von einer solchen Verabredung nichts vorkömmt. — Karl Farreri versicherte dann die Einhaltung und Erfüllung dieses Vertrages, indem er dafür eine Hypothek auf eigene Güter bestellte.

Um diese Verabredungen und Verträge zu erklären und zu rechtfertigen, behaupteten die Geklagten auch im Verlaufe des Rechtsstreites, dass es sich nicht um ein eigentliches kirchliches Beneficium, sondern bloss um ein Messenlegat handle, wofür einige Grundstücke waren vinculirt worden, welche dem Fori zur immerwährenden Nutzniessung und Verwaltung verbleiben sollten. Wenn dieselben letzterhand aus-

schliesslich vom Priester Karl Fori genossen und verwaltet würden, so sei diess geschehen in Folge der an seine Person gemachten Anweisung, um ihm die Befähigung zum Priesterstande zu verschaffen, und unter der ausdrücklichen Bedingung des Heimfalls, wenn er sterben oder anderweitig versorgt werden sollte.

Um das wahre Sachverhältniss diessfalls beurtheilen zu können, wäre freilich die Einsicht der Stiftungsurkunden, und der erzbischöflichen Decrete, die im Processe zwar erwähnt, aber nicht gelegt werden, wünschenswerth; den Angaben der Geklagten stünde aber jedenfalls das Einschreiten des Suböconoms entgegen, welcher nach dem Tode des Priesters Karl Fori die Verwaltung der Güter übernahm, wogegen die Tondi vergebens Beschwerde führte. (Beil. D.) Doch, wie dem immer sein möge, so erscheint die Einwendung der Geklagten, dass die Klage nicht gegen alle rechtlichen Gegner gerichtet ist, vollkommen gegründet.

Der Kläger beansprucht die Herausgabe der fraglichen Grundstücke einzig und allein auf Grund der Ernennungsurkunde oder des Investituractes, Beil. A. und B., ohne Rücksicht auf die Verabredungen, welche diesen Acten vorausgingen, und aus welchen diese hervorgingen, da nur dieser Verabredungen wegen die Patrone sich in der Ernennung des Farreri vereiniget hatten. Mit andern Worten, während er die Vergleichshandlungen und Verabredungen vom 30. November 1824 anzuerkennen sich weigert, und deren Nichtigkeit behauptet, will er doch, dass die Verzichtleistung der Tondi und des Merli sogar mit Verlust jeden entsprechenden Entgeldes in Kraft bleibe, um die Rechte und Vortheile der erfolgten Ernennung ganz und ungeschmälert an sich zu ziehen und zu behalten.

Doch entweder wollte der Kläger eine Eigenthumsklage anstellen, und dann waren die Geklagten durch die Einwendung, welche auch ihr Vater entgegenstellen konnte, geschützt, dass sie nämlich die fraglichen Grundstücke nicht eigentlich besitzen, sondern nur im Namen der Bestandgeber innehaben, wie sie auch in der That diese Einwendung mit Berufung auf §. 375 des bürg. G. B. erhoben. Oder er wollte auf Zurückstellung dieser Güter klagen, weil die vorausgegangenen Verabredungen, wie immer, mit Nullität behaftet sind, und dann musste diese Frage gegenüber allen jenen Personen, welche daran Theil nahmen, verhandelt und entschieden werden, indem der in dem Erlasse an den Suböconom (Beil. D.) ausgesprochenen Meinung der k. Delegation, dass nämlich die Vergleichs- und Verpachtungsurkunden als wirkungslos anzusehen seien, die Kraft eines richterlichen Spruches nicht beigelegt werden kann.

Ob es sich nun im vorliegenden Falle um ein eigentliches kirchliches Beneficium handelt, wie die erste Instanz annahm, ob auf diesen

Fall die in den Entscheidungsgründen angeführten Satzungen der Kirche Anwendung finden, und mit welcher Wirkung in Beziehung auf den Investirten selbst, und insbesondere ob dieser sich nicht wenigstens die Zurücksetzung der Dinge in den ursprünglichen Zustand, das Zurückgehen *ad primaeva jura*, nämlich die Wiederaufnahme des durch Vergleich beigelegten Streites gefallen lassen müsse, das sind Fragen, welche nur gegenüber den Patronen, und nach Anhörung derselben untersucht und entschieden werden können.

Dabei wird erst noch darauf zu sehen sein, ob und in wie weit solche Untersuchungen und Entscheidungen in der Competenz der Gerichte liegen, und wie die causa pia zu vertreten sein wird, wenn das Interesse dieser, und nicht mehr bloss der Vortheil des Investirten, die Dazwischenkunft und den Ausspruch des Civilrichters in Anspruch nehmen sollte.

Aus diesen Gründen wurde der Appellation Statt gegeben, mit dem geeigneten Vorbehalte für den Kläger, und mit Aufhebung der Processkosten auf Grund des §. 519 der Gerichtsverordnung.

Mailand, 16. Juli 1858.

Ueber vom Kläger dagegen ergriffene Revision erliess der oberste Gerichtshof folgendes

Nr. 807. *Decret.*

Nach Einsicht der von dem Appellationsgerichte mit Bericht vom 21. October 1858, Z. 13944 vorgelegten Acten;

Nach Einsicht der Rücknote des k. k. Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 18. Jänner 1859, Z. 22241—538 auf die Anfrage dieses obersten Gerichtshofes;

In der Erwägung, dass zwischen den Parteien streitig ist, ob es sich im gegenwärtigen Processe um ein eigentliches kirchliches Beneficium handelt, wie der Kläger auf Grund der Beilagen A., B., C. behauptet, oder um eine einfache Messenstiftung, wie die Geklagten meinen,

Dass übrigens die Stiftungsurkunden, worauf sich in der Beilage A bezogen wird, nämlich das Testament des Priesters Hieronymus Corsi vom 23. Juni 1620, und jenes des Priesters Franz Ciurni vom 10. März 1721, nicht gelegt worden sind, und ebenso auch das erzbischöfliche Decret vom 16. März 1771 nicht vorliegt, kraft dessen, wie in derselben Beilage A angedeutet wird, die beiden Legate vereiniget worden sein sollen, so dass man nicht weiss, was bei dieser Vereinigung bestimmt wurde, und welche Rechte eigentlich dem Kläger auf Grund der Beilage A zustehen, indem in dieser Beziehung die Geklagten behaupten, es sei dem letztverstorbenen Priester Karl Fori die Verwaltung der in der Klage beschriebenen Realitäten nur *ad dies vitae*, um ihm die Be-

fähigung zum Priesterstande zu verschaffen, und unter der ausdrücklichen Bedingung des Heimfalls für den Fall seines Ablebens gegeben worden;

In Erwägung, dass der Kläger selbst nicht widersprochen hat, dass die Geklagten als Erben ihres verstorbenen Vaters Karl Farreri die Güter, deren Herausgabe nun gefordert wird, kraft des Vertrages vom 30. Nov. 1824, Beil. Nr. 1 als Pächter besitzen; und dass wirklich mit diesem Vertrage Franziska Tondi, Witwe Fori, und Felix Fori, die damaligen Patrone, diese Güter dem Karl Farreri, gemeinschaftlichem Vater der Streittheile, auf die Lebensdauer des heutigen Klägers um einen jährlichen Zins von 850 Mail. Lire in Pacht gegeben haben, wovon 550 Lire an den Kläger, oder an jene Person, welche, wie immer, zur vertragsmässigen Lesung der täglichen Messe erwählt werden würde, dann 150 Lire an Alois Merli auf Lebenslang, und 150 Lire an den Patron Johann Baptist Fori oder dessen Erben und Nachfolger zu entrichten sind;

In Erwägung, dass zwar der Kläger diesen Vertrag, Beil. Nr. 1, worin auch eines vorausgegangenen Vergleiches Erwähnung geschieht, als einen schon im Ursprunge ungiltigen bezeichnet, wofür er auch von der ersten Instanz mit Rücksicht auf den Erlass der Delegation, Beilage D., gehalten wird; dass jedoch, um beurtheilen zu können, ob dieses Uebereinkommen, welches factisch und sogar mit Beistimmung des Klägers so lange Zeit bestanden hat, von den damaligen Patronen rechtsgiltig geschlossen werden konnte, oder ob dazu der Beitritt der kirchlichen oder politischen Behörde erforderlich war, es vor Allem nothwendig ist, die wahre Natur der bezüglichen Stiftung zu kennen, das ist zu wissen, ob es sich um ein eigentliches Beneficium, oder um eine einfache Messenstiftung handelt,

Dass übrigens die fraglichen Realitäten, möge man sie nun als Dotation eines kirchlichen Beneficiums, oder als Fond zur Deckung der Unkosten der aus einer Stiftung entspringenden Verbindlichkeiten ansehen, sowohl in dem einen, wie in dem andern Falle die Natur eines Kirchenvermögens an sich tragen, dessen Verwaltung nach den im Art. 30 des Concordates angeführten Gesetzen den dazu bestimmten Organen der kirchlichen Behörde zusteht, so dass das zu einem Beneficium gehörige Kirchenvermögen vom Besitzer dieses Beneficiums, hingegen das Vermögen einer kirchlichen Stiftung von dem geistlichen Vorstande einer Kirche verwaltet wird;

In Erwägung, dass es daher jedenfalls nicht in der Ordnung, vielmehr den kirchlichen Gesetzen zuwider war, dass die von Alois Barnabas Farreri belangten Personen kirchliche Güter, die zu einem Beneficium oder zu einer Stiftung gehören, verwalteten und einen Vertrag für sich geltend machen wollen, kraft dessen sie einen Theil der Einkünfte

dieser Güter an dritte Personen überlassen sollten, indem ein solches Rechtsverhältniss nur als Ausnahme von den allgemeinen Kirchengesetzen, und zwar nur dann bestehen könnte, wenn die Gründer eines Beneficiums oder einer kirchlichen Stiftung es so angeordnet, und die kirchliche Behörde diese Anordnung genehmiget hätte;

In Erwägung daher, dass, um die Frage in's Klare zu setzen, ob die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie aus der Verwaltung der besagten Stiftungen sich herausstellen, und welche Gegenstand des Streites geworden sind, auch eine rechtliche Grundlage haben, es nothwendig ist, zu dem buchstäblichen Inhalte der Urkunden zurückzugehen, welche den Willen des Stifters offenbaren, sowie es auch nothwendig ist, die Bedingungen zu kennen, unter welchen die geistliche Behörde diese Stiftungen annahm, während sie die Erfüllung derselben auf sich nahm; dass aber im gegebenen Falle bei dem Nichtvorliegen der Stiftungsurkunden und des erzbischöflichen Decretes vom 16. März 1771 eine richtige Einsicht in die Sachlage nicht möglich ist, indem der factische Stand der Dinge jedenfalls den canonischen Gesetzen widerstreitet, und durch Urkunden nicht nachgewiesen ist, dass die Stifter solche gesetzwidrige Modalitäten bestimmt haben, und dass diese Modalitäten von der kirchlichen Behörde angenommen worden sind;

In Erwägung, dass die Bestimmung der Art und Weise der Verwaltung einer Stiftung, betreffe diese nun ein kirchliches Beneficium oder die Lesung einer bestimmten Anzahl Messen, zuerst von dem Willen der Stifter, dann von den Organen der Kirchengewalt abhängt, welchen die Prüfung und der Ausspruch zusteht, ob und in wie ferne Anordnungen der Stifter, die allenfalls den allgemeinen Bestimmungen der Kirchengesetze zuwiderlaufen, angenommen werden können;

In Erwägung, dass es sich daher um einen Gegenstand handelt, welcher, wenn es nicht schon geschehen wäre, von dem erzbischöflichen Ordinariate in Mailand im eigenen Wirkungskreise geregelt werden muss;

hat der k. k. oberste Gerichtshof beide vorerwähnte Urtheile mit dem ganzen vorausgegangenen Verfahren als null und nichtig aufzuheben und anzuordnen befunden, dass die Klage vom 2. Dec. 1856, Z. 9417 dem Kläger Alois Barnabas Farreri zurückgestellt, und er mit dem darin gestellten Begehren an die zuständige kirchliche Behörde verwiesen werde.

Wien, 25. Jänner 1859.

Beneficium. — Präsentation. — Letzter factischer Besitzstand. — Descendenten. — Eigenschaften. — Stimmen. — Theilung der Stimmen. — Verdienste.

Bei Vorrechtsstreitigkeiten zwischen mehreren, für die canonische Verleihung eines Beneficiums Präsentirten muss nach cap. Consultationibus 19, De jure patr., insbesondere auf den erhobenen Besitz des Patronates, und auf den letzten factischen Zustand Rücksicht genommen werden.

Einwendungen gegen den letzten factischen Besitzstand können nur in einem petitorischen Rechtsstreite geltend gemacht werden, um für künftige Fälle der Berufung zur Richtschnur zu dienen.

Die Bezeichnung: „primogeniti seniores" oder „antiquiores" bei der Berufung von Descendenten zu einem Fideicommisse oder Patronate bedeutet, dass dieselben „univocantes," nicht „multivocantes" sind; und die Stimme des Seniors muss für die vollere, „pinguior," und einzige gehalten werden, während die der jüngern primogeniti nur accumulativ ist. — Die Concurrenz dieser Letztern dient nur zur Wahrung eines sichern Gedächtnisses über die Descendenz und die fortwährende Ausübung des Patronatsrechtes in der Familie beim jeweiligen Eintreffen der von den Stiftern vorgesehenen Fälle.

Wenn die Stiftungsurkunden die „antiquiores" bevorzugen, so müssen mehrere erstgeborne Mitpatrone als Glieder einer Körperschaft angesehen werden, deren Senior das gemeinsame Recht mit Wirksamkeit ausübt.

Sollte der Fall eintreten, dass eine Theilung der Stimme als giltig und gesetzmässig angenommen, und zwei präsentirte Priester wegen Gleichheit der Stimmen als gleichberechtigt angesehen werden müssten, so stünde der Curie das volle Recht zu, vermittelst der canonischen Gratification die Verleihung vorzunehmen.

Bei Gleichheit der Verdienste der Präsentirten ist nicht das bekleidete Amt, sondern die Art und Weise der Auszeichnung im Dienste der Kirche, die Anciennetät im Priesterstande und das höhere physische Alter entscheidend.

Die bischöfliche Curie . . . . .

Nachdem durch das am 6. Februar dieses Jahrs erfolgte Ableben des hochwürdigen Jacob Borastero das Canonicat und die Diakonatspfründe in Erledigung gekommen, welche in unserer hiesigen Kathedralkirche unter dem Titel des heil. Erzengels Michael von den verstorbenen Brüdern Peter, Benedict, Anton, Thomas, Michael, Nicolaus, Lucas und Jacob Ricci, Söhnen des verstorbenen Johann Ricci von S. Fedele d'Albenza mittelst Actes des Notars Lucas Allegro vom 20. Mai 1542

gestiftet worden, so wurden uns von verschiedenen Mitpatronen der Ricci'schen Familien, welche sämmtlich behaupten, im Besitze oder Quasi-Besitze des activen Patronatsrechtes zu sein, mit den Acten vom 11. und 18. desselben Monats Februar zwei Candidaten zur Investirung mit dem auf diese Weise erledigten Canonicate präsentirt, nämlich:

1. Der hochw. Alois Marchiano, Beneficiatkaplan eben dieser Kathedrale, von Joseph Ricci, als ältestem Erstgebornen aus der Nachkommenschaft der Stifter, nämlich als Sohn des verstorbenen Peter Johann Ricci, Sohnes des gleichfalls verstorbenen Johann Hieronymus von Giustenice, welchem das Präsentationsrecht zu dem besagten Canonicatsbeneficium mit Urtheil des ehemaligen k. Senates in Genua vom 14. Februar 1828 zugesprochen wurde,

2. Der hochw. Alois Vignola, Domsubdiakon der nämlichen Kirche, von Seraphin Ricci, erstgebornem Sohne des verstorbenen Thomas Ricci von S. Fedele, welcher durch das obenerwähnte Urtheil ebenfalls im Besitze oder Quasibesitze des Mitpatronates erhalten wurde. Dieser Präsentation traten bei Karl Ricci, Sohn des verstorbenen Johann Baptist, und Philipp Ricci, ebenfalls Sohn des verstorbenen Johann Baptist, wie Alles dieses aus den in dieser unserer bischöflichen Curie erliegenden Nominations- und Präsentationsacten hervorgeht, worauf sich am geeigneten Orte wird bezogen werden.

Nachdem über beide Präsentationen, und auf Ansuchen der Mitpatrone und der erwählten Priester die gewöhnlichen Edicte *contra praetendentes* erlassen worden sind, traten die einen Prätendenten gegen die andern auf, und legten uns in verschiedenen Schriften und Nachweisungen die bezüglichen Gründe zur Erhärtung ihres angesprochenen Vorzugsrechtes bei der Präsentation zu der canonischen Einsetzung vor.

Nach reiflicher Prüfung der angeführten Gründe und vorgelegten Urkunden zum Behufe der pflichtmässigen Untersuchung und Entscheidung über die bestimmten Rechte sowohl der Präsentirenden als der Präsentirten, um auf Grund derselben die canonische Einsetzung vorzunehmen [1];

Und nachdem wir vor Allem den Inhalt des obenerwähnten Urtheiles vom 14. Februar 1828 und der vorausgegangenen fiscalischen Schlussdeductionen erwogen haben, um daraus den bestimmten und gesetzlichen letzten Besitzstand des in Rede stehenden Patronatsrechtes zu ersehen, und nachdem wir insbesondere den Inhalt der Stiftungsurkunden erwogen haben, wornach das Patronatsrecht den älteren Erstgebornen der Stifter und in deren Ermanglung deren jeweiligen älteren Erben vorbehalten ist, da es wörtlich heisst: „nec non de jure patronatus

---

[1] Vivianus, de jure patron., XI. B., 1. Cp.

laicorum tam ipsorum fratrum, quam filiorum, haeredum et descendentium in infinitum ab eis ex linea masculina semper de suis primogenitis antiquioribus eorumdem filiorum et descendentium ab eis, ut supra ex linea masculina procedentibus et descendentibus...., et deficientibus praedictis, in alios suos haeredes antiquiores, et successive de gradu in gradum;"

Nach Einsicht des vom hochw. Don Marchiano vorgelegten, in neuester Zeit vom hochw. Pfarrverweser zu S. Fedele aus den ältesten Büchern jener Pfarre verfassten Stammbaumes der von den frommen Stiftern des erledigten Beneficiums abstammenden Ricci'schen Familien;

Und in Erwägung, dass

1. nach der Vorschrift des bekannten Cap. „Constitutionibus 19. De jure patronatus," und nach den von den obersten Behörden, so wie auch von der Rota Romana angenommenen und gebilligten Grundsätzen bei Entscheidungen über Vorrechtsstreite zwischen mehreren zur canonischen Einsetzung in ein Beneficium Präsentirten, vorzüglich auf den materiellen Besitz des Patronates und auf den letzten factischen Zustand gesehen werden muss, um nicht die Besetzung erledigter Pfründen zu lange zu verzögern, und damit der kirchliche Dienst nicht zu lange beeinträchtigt werde; dass

2. im vorliegenden Falle der letzte thatsächliche Zustand klar und durch rechtskräftigen richterlichen Spruch festgestellt ist, indem durch das obenerwähnte Urtheil vom 14. Februar 1828 Peter Johann Ricci des verstorbenen Hieronymus, und Thomas Ricci des verstorbenen Jacob, die Väter der obengenannten Joseph und Seraphin Ricci, welche im Jahre 1824 gemeinschaftlich den nun verstorbenen Don Jacob Borastero, der auch die canonische Einsetzung erhielt, präsentirt haben, im Besitze erhalten worden sind; indem bei keinem andern Erstgebornen der Ricci'schen Familien das Patronatsrecht anerkannt worden ist, im Gegentheile, die von den Erben des Santin Ricci auf Grund der Präsentationen vom Jahre 1802 und 1805, dann von den Erben des Karl Ricci, des verstorbenen Karl Thomas, geltend gemachten Ansprüche, nachdem sie in dem besagten, dem obgedachten Urtheile vorhergegangenen possessorischen Rechtsstreite waren erörtert worden, von der obersten Behörde nicht zugelassen worden sind, weil aus den Acten sich ergab, dass sie nicht in der Linie der Erstgeburt von den Stiftern abstammten, sondern Söhne von Zweit- und Drittgebornen waren, und dass aus den Stiftungsurkunden klar hervorgeht, dass die Berufung der nachgebornen Descendenten durch den Mangel von Erstgebornen bedingt sein sollte, wesshalb angenommen wurde, dass der wahre letzte und gesetzmässige Zustand des Patronatsrechtes von der Präsentation vom Jahre 1768 ausgehe, wie aus den fiscalischen Schlussdeductionen und den verschie-

denen, diesem Urtheile des Senates vom Jahre 1828 vorausgeschickten Beweggründen zu entnehmen ist;

dass daher auch

3. dem Beitritte zur Präsentation des Canonicus Alois Vignola von Seite des Karl und des Philipp Ricci, des verstorbenen Johann Baptist, als Abkömmlingen der verstorbenen Santin und Karl Thomas Ricci, weder im gegenwärtigen Rechtsstreite noch in der Folge eine rechtliche Wirkung beigelegt werden kann, wenn sie nicht früher in förmlich petitorischem Rechtsstreite ihre bezüglichen Rechte geltend machen, wobei aber die neue richterliche Entscheidung nur für künftige Fälle der Berufung zur Richtschnur wird dienen können; da es ein von den Rechtskundigen allgemein anerkannter Grundsatz ist, dass „exceptiones contra ultimum statum altiorem indaginem requirentes ad judicium proprietatis rejiciendae sunt," s. Scarfantoni Decis. Rotae Romanae, n. 55, 2. Thl., Nr. 32; und dass

4. abgesehen von der vom hochw. Marchiano und seinem Patron Joseph Ricci aufgeworfenen Frage, ob nicht seine Stimme desswegen den Vorzug verdiene, weil durch den vorgelegten neuen Stammbaum der Ricci'schen Familien (welcher in dem vor dem hohen k. Senate in Genua verhandelten Rechtsstreite nicht vorlag), und durch die dem oftenwähnten Urtheile vom Jahre 1828 vorangeschickten Beweggründe dargethan sei, dass seine Voreltern von der erstgebornen Linie eines der Stifter abstammen, während Thomas Ricci von S. Fedele, Vater des Seraphin, nur desswegen im Besitze erhalten worden wäre, weil bewiesen war, dass der Stiefvater seines Grossvaters, Jacob, Sohn des verstorbenen Bartlmä Ricci, bei der Präsentation vom Jahre 1768, und deren Voreltern bei andern früheren Präsentationen als Mitpatrone intervenirt waren, welche Frage in einem andern, petitorischen Rechtsstreite zu erörtern wäre;

dass also, abgesehen von dieser Frage, und angenommen, es seien Beide Erstgeborne, und es stehe beiden das Patronatsrecht zu, um das es sich handelt, doch die Lösung des Streites unzweifelhaft zu Gunsten des von Joseph Ricci, als dem *ältern* Primogenitus, Präsentirten erfolgen müsste, indem es ein in der canonischen Jurisprudenz stets anerkannter Grundsatz ist, dass bei Berufungen von Descendenten zu einem Fideicommisse, oder zu einem Patronate der Ausdruck primogeniti seniores oder antiquiores den Sinn hat, dass dieselben univocantes und nicht multivocantes, wie die Juristen sagen, zum Fideicommisse oder Patronate sind, und dass die Stimme des Seniors für die vollere oder fettere (pinguior) und für die einzige gehalten werden muss, die der jüngern Erstgebornen aber nur als accumulativ gelten kann, und dass der Beitritt dieser letzteren einzig und allein zur Wahrung eines sichern Ge-

dächtnisses über die Descendenz und die fortwährende Ausübung des activen Patronates in der Familie beim jeweiligen Eintreffen der von den Stiftern vorgesehenen Fälle dient, s. Nuyts, *de beneficiis*, n. 727; *pratica legale*, 2 Thl., VI. Bd., S. 451; so auch De Luca *De fidei-commissis*, dis. 3. n. 3 etc., wo es heisst: „Seniores quamdam majorem praerogativam a natura, vel a communi consuetudine habere videntur circa exercitium illorum jurium, quæ habita sunt pluribus communia omnibusque in solidum competentia, sed actu oportet vel congruit per unum tantum explicari;" dass ferners

5. nach den vorliegenden Certificaten Josef Ricci im Jahre 1787, Seraphin Ricci im Jahre 1809 geboren wurde, und dass bei der heutigen Theilung der Stimmen der Patrone, welche früher sich zu Einer Stimme vereiniget hatten, die Stimme des erstgeborenen und physisch älteren Seniors nach der Anordnung der Stiftungsurkunden vorgezogen werden muss, von welchen in jedem Falle, möge es sich um Descendenten oder Erbsnachfolger handeln, ausdrücklich die *antiquiores* bevorzugt werden; dass vielmehr in solchen Fällen die mehreren erstgebornen Mitpatrone als eine einzige Körperschaft, als eine einzige Familie angesehen werden müssen, deren Senior allein das gemeinsame Recht mit Wirkung ausübt, wie Defargna *De jure patronatus*, 2. Thl., Seite 41, n. 9 bemerkt: „ergo etiam competente jure patronatus ex dispositione fundatoris primogenito ejus familiæ præsumitur fundator vigore hujus dispositionis voluisse, quod in tota collectiva personarum familia faciendo transitum de una linea ad aliam ejusdem familiæ, ille succedere debeat in jure patronatus, qui pollet prærogativa majoris ætatis, ac contemplasse præsumitur propriam familiam ad instar capituli, collegii, civitatis; quibus si competit jus explendi aliquem, iste semper expletur a primo et digniore ac antiquiore de capitulo, collegio vel civitate." S. *De præmin.* dis. 19, n. 11; dass

6. wenn die vorerwähnten Stifter gewollt hätten, dass alle von ihnen abstammenden Erstgebornen gleiches Recht *in solidum* zur Präsentirung des Canonikus für das von ihnen gestiftete Canonikat besitzen, und es *uti singuli* ausüben sollten wie dies bei dem multivocanten Fideicommisse der Fall ist, sie in der Stiftung gewiss nicht den dann ganz überflüssigen Beisatz antiquiores gemacht haben würden; dass vielmehr diese bestimmte Bezeichnung der künftigen Patrone mit Grund annehmen lässt, dass nach ihrem Willen die rechtswirksamen Präsentationen ausschliesslich für den ältesten Erstgebornen vorbehalten sein sollten, um für die Zukunft unnütze und kostbare Rechtsstreite zwischen mehreren Prätendenten zu vermeiden; s. De Luca, *De jure patron.*, dis. 21, n. 7; dass zwar

7. die in der Prozessschrift des hochw. Vignola vom 26. März dieses Jahres entwickelte Auslegung der Stiftungsurkunden zu seinen Gunsten kraft des Seniorates seines Mitpräsentanten Karl, Sohnes des verstorbenen Johann Baptist Ricci annehmbar und natürlich erscheint, dem darauf gegründeten Begehren aber die res judicata, nämlich das Urtheil vom 14. Februar 1828 entgegensteht; dass übrigens

8. wenn man auch im vorliegenden Falle die Theilung der Stimmen als gültig und rechtsbeständig annehmen, und die beiden präsentirten Priester trotz des Urtheils vom Jahre 1828 als gleiches Recht zu dem fraglichen erledigten Canonicate besitzend ansehen wollte, bei dieser Gleichheit der Stimmen uns nach vollem Rechte zustünde, ohne weiters die Besetzung mittelst der canonischen Gratification vorzunehmen: „Quando vota patronorum sunt paria et singularia, Episcopus libere potest uni potius ex praesentatis gratificari quam alteri; arg. L. 3, §. 4, ff. *ad Senat. Conc. Silanianum,* quod et probavit Faber in Cod. lib. 6, tit. 1, def. 11, laudans in hanc rem definitiones Rotae Romanæ; et argument. cap. 3, *De jure patronatus;*“ s. Bernardi *Commentaria,* tom. II., edit. taurin., pag. 161; Nuytz, *De benefic.* pag. 495, n. 6., dass endlich

9. bei Gleichheit auch der persönlichen Verdienste der für ein Beneficium Präsentirten nach den Grundsätzen der canonischen Gesetze, nicht auf die bekleidete Würde, sondern auf die Art und Weise zu sehen ist, wie der Investirte sich im Dienste der Kirche in dem einen oder andern Amte auszeichnete, und dass nach der Vorschrift des cap: „Statuimus, De majoritate et obed.“ und nach der Ansicht der Rechtsgelehrten „antiquior in ordine presbyteratus et senior ætate juveni est semper, cæteris paribus, præferendus.“ S. Defargna, *De jure patronatus,* 2. Thl., Seite 90, 91;

Aus allen diesen und andern uns bekannten Gründen, erklären wir, dass wir den hochw. Don Alois Marchiano für das fragliche Diakonal-Canonicat erwählen, indem wir ihn kraft unserer Autorität sowohl wegen seines höhern Alters an Jahren und im Priesterthume, als auch wegen seiner allbekannten Verdienste um diese Kathedralkirche durch die derselben seit mehreren Jahren theils im Beichtstuhle, theils als Pfarrcooperator geleisteten Dienste, und endlich auch desswegen gratificiren, weil er uns von dem Aeltesten der von den Stiftern abstammenden Erstgebornen, und von dem laut des ofterwähnten possesorischen Urtheiles, vom 14. Februar 1828 im Besitze oder Quasibesitze des Patronatsrechtes Befindlichen präsentirt worden ist: wesshalb wir befehlen, dass demselben das geeignete Dekret der canonischen Einsetzung ausgefertiget, und er in der gewöhnlichen Form in den wirklichen Besitz eingeführt werde.

Albenga, in unserem bischöflichen Pallaste, am 15. April 1857.

† Raphael, Bischof.

(Aus der Gazz. dei Trib. von Genua.)

LITERATUR.

Vierte kirchenrechtliche Bibliographie
von Dr. Fr. Vering.

Vorbemerkung: Da es sehr schwer, wenn nicht unmöglich ist, sich alle kirchenrechtlichen Erscheinungen, und namentlich auch die in Zeitschriften hin und wieder vorkommenden kirchenrechtlichen Abhandlungen zu beschaffen, so ersuchen wir auch auf diesem Wege die Herren Autoren, Herausgeber oder Verleger, wenn sie der baldigen Berücksichtigung im bibliographischen Theile unseres Archivs sicher sein wollen, um gefällige Zusendung ihrer Schriften oder Abhandlungen entweder franco durch die Post unter Kreuzband oder Schleife, oder auf dem Wege des Buchhandels entweder an den Verfasser dieser Bibliographie nach Heidelberg oder an den Herrn Herausgeber des Archivs nach Innsbruck. Auch werden die Freunde des Archivs ersucht, auch durch kritische Arbeiten fernerhin von verschiedenen Seiten und durch Ausfüllung der Lücken dieser Bibliographien, insbesondere das Archiv zu unterstützen, jedoch um Wiederholungen zu vermeiden, bei dem Vorhaben, ein Werk eingehend zu recensiren, dieses dem Herausgeber des Archivs vorher anzuzeigen, für den Fall, dass die Einsendung erst in einem späteren Zeitraume als bald nach dem Erscheinen des Werkes geschehen könnte.

1. *Amati,* Manuale dei Parochi per le spedizioni matrimoniali presso gli uffici ecclesiastici e civili, del sacerdote *Luigi Amati.* Milano presso Zaccaria Brasca 1858. Un vol. in 8. di pag. 104.

2. *Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den preussischen Rheinprovinzen.* Sammlung interessanter Entscheidungen rheinpreussischer Gerichte in Civil- und Strafsachen, und Abhandlungen über wichtige Rechtsfragen. Herausgegeben von einem Vereine rheinischer Rechtsgelehrter. Trier, Druck und Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung. 1859. Bd. 9. Heft 1. und 2. (Preis per Bd. 2 Thaler.)

Wir haben schon in unserer II. Bibliographie im Bd. III. des Archivs S. 687 fg. und in der III. Bibliographie unter der Rubrik *Gräff, Maurer, Molitor,* auf einen grossen Trierer Process um das Eigenthum an Kirchen nach französischem Rechte und Concordate hingewiesen. Die schon zahlreiche Litteratur über diesen Process erhält in der vorliegenden Zeitschrift einen werthvollen weiteren Beitrag, wie es scheint, aus der Feder des in jenem Processe siegreichen Advocatanwaltes *Regnier,* den vor Kurzem der Tod leider der Wissenschaft und seinem Berufe entriss. Es wird viel ausführlicher als im *Archiv* für Civil-

und Criminlarecht der königl. preuss. Rheinprovinzen Bd. 53, oder N. F. Bd. 46, Abtheil. II. B. S. 3—47, geschrieben ist, der berühmte Rechtsfall und der ganze Verlauf der Klage erörtert, und es werden dabei auch bereits die Schriften von Gräff und Maurer berücksichtigt. Die erste Abtheilung (S. 3 fg.) beider Hefte enthält nur jenen Process, aber doch nur erst zum Theile.

3. *Archiv für die civilistische Praxis.* Heidelberg 1858. Bd. 40. S. 124 fg.:

Die Bedeutung des canonischen Rechts und des damit zusammenhängenden canonischen Processes als Hauptquelle des gemeinen bürgerlichen Processes nach den neuesten Forschungen in Deutschland, Italien und Frankreich. Von geh. Rath Prof. *Mittermaier.*

4. *Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuss. Rheinprovinzen.* Bd. 53 oder neue Folge Bd. 46. Heft 3. Köln 1858. Druck und Verlag von P. Schmitz. S. 124—133 wird hier ein Urtheil des App.-Ger.-Hofes zu Köln vom 30. Novbr. 1857 nebst dem unterliegenden Sachverhalte mitgetheilt, wodurch ein Urtheil des königl. Landgerichts zu Köln vom 3. December 1856 reformirt und Folgendes (in Sachen der Kirchenfabrik zu Müddersheim gegen Wittwe Leist) erkannt wird:

Das Einkommen eines einfachen Beneficii, welches zur Verrichtung des Gottesdienstes in einer Kirche verpflichtete, galt nach canonischen Grundsätzen auch dann, wenn der Beneficiat die Einkünfte direct erhob, als Theil des Kirchenvermögens; derartige Beneficien sind nach der Confiscation durch den Beschluss vom 20. Prairial X. den betreffenden Kirchen durch den Beschluss vom 28. Frimaire XII. zurückgegeben worden, ohne dass es einer besonderen Besitzeinweisung bedurfte (Eine gegentheilige frühere Entscheidung im Rheinischen Archiv 21. 1. 193.) Ferner: Wer am 1. Januar 1815 oder schon vorher im Besitze eines dem Fiscus zugehörigen Rentrechts gewesen ist, hat hierdurch dem Fiscus gegenüber einen Eigenthumstitel erworben, sofern nur nicht vom Fiscus bis zum Schlusse des Jahres 1829 geklagt war; das so erworbene Recht kann auch gegen den Schuldner der Rente verfolgt werden. Gesetz vom 18. Decbr. 1831. (Zu vergl. rhein. Archiv 51. 1. 29 und 52. 2. 42.)

5. *Archiv für das Civil- und Criminalrecht etc.*, Bd. 52 oder N. F. Bd. 46 §. 4. S. 225—234 enthält den in der Abhandlung von Hüffer in unserem Archiv, Bd. IV. und in besonderem Abdruck (Münster 1859) zu Grunde gelegten Rechtsstreit über Pfarrhausbauten nach rheinischem Rechte.

6. *Archiv für Civil- und Criminalrecht der K. preuss. Rheinprovinzen.* Bd. 54. S. 1, oder neue Folge. Bd. 47. §. 1. Köln 1858.

Ein Mann, welcher ein uneheliches Kind nicht als das seinige anerkannt hat, kann das Erziehungsrecht desselben der Mutter, welche das Kind als das ihrige anerkannt hat, nicht bestreiten.

Dieses Urtheil des I. Senates des rhein. Apell.-Ger.-Hofes vom 6. Juni 1858 wird S. 38 f. der genannten Zeitschrift nebst den Entscheidungsgründen mitgetheilt.

7. *Astl, Heinrich*, k. k. Bezirksaktuar in Kohljanowitz. Alphabetische Sammlung aller politischen Gesetze des Kaiserthums Oesterreich mit Ausnahme der italienischen Provinzen. Wien bei Manz 1858. 3 Bde.

8. *Archiv für Geschichte des Bisthums Breslau.* Herausg. v. A. Kastner. 1 Bd. Beiträge zur Geschichte des Bisthums von 1500—1655. Neisse, Graveur 1858. XIV. und 314 S. 8.

9. *Audisio, Guglielmo* — Storia dei Papi per Guglielmo Audisio, Canonico della SS. Basilica Vaticana e professore di diritto alla Sapienza, con note die Carlo *Passaglia* professore di filosofia superiore nella stessa Università Romana; premessi alle vite i ritratti in rame di tutti i Papi. Roma tip. Sinimberghi 1859. Michele Petagna, Editore in via Massimi N. 36.

10. *Bangen.* — *Instructio practica de sponsalibus et matrimonio* in usum sacerdotum curatorum edidit *Joannes Henricus Bangen*, Scr. Theol. et utr. jur. Doctor, Consiliarius Ecclesiast. et Defensor matrim. in curia Monasteriensi, Rmo. Dno. Episcopo a secretis, seminarii Borrom. director. Fascic. I. *De sponsalibus.* Fasc. II. *De matrimonio contrahendo.* Cum permissu superiorum. Monasterii, typis et sumptibus librariae Aschendorffianae 1858. 1859.

Der durch sein Werk über die römische Curie rühmlichst bekannte Verfasser bietet hier den Seelsorgern eine sorgfältige Belehrung über die Praxis des Eherechts. Klar, einfach und bündig werden die Grundsätze des canonischen Rechtes und des preussischen Landrechtes und der einschlägigen Synodalstatuten der Diöcese Münster dargestellt, ohne weitläufige speculative Untersuchungen und ohne einen eigentlichen gelehrten Apparat. Nur einige bewährtere Canonisten und Moralisten und Belegstücke werden bei besonders wichtigen Fragen in Bezug genommen, öfters auch die österreichische Instructio. Jede der vier Lieferungen, aus denen das Werk bestehen soll, enthält auch einen Anhang von Belegstücken, theils Münsterische Diöcesanstatuten, hauptsächlich aber päpstliche Entscheidungen und Verhandlungen der Congregatio Concilii, die zu einer grösseren Veranschaulichung der praktischen Behandlungsweise dienen können.

Der Inhalt gruppirt sich nach den Ueberschriften der §§. wie folgt: §. 1. Der Begriff und das Wesen des Verlöbnisses (S. 1—5), §. 2. die Abweichungen des canonischen und des preussischen Landrechts bezüglich

der Verlöbnisse (S. 5—11), §. 3. über den Zweck, wesshalb die Verlöbnisse den Ehen vorausgehen (S. 11—12), §. 4. die Wirkungen der Sponsalien (S. 12—18.), §. 5. die möglichen Nebenbestimmungen bei einem Verlöbnisse: 1. tempus, modus conditio, 2. juramentum, 3. arrha, 4. poena conventionalis (S. 18—22.). Von dem einem Verlöbnisse beigefügten unmöglichen oder unsittlichen Bedingungen erklärt der Verfasser kurzweg, sie seien als nicht vorhanden zu betrachten. (S. 18 f.) Es ist dieses allerdings die von *Sanchez* vertretene Ansicht. Jedoch hat sich die communis opinio der neueren Canonisten (vgl. z. B. *Walter*, *Richter* und der dort cit. *J. H. Böhmer*, *Knopp*, *Uhrig*, *Schulte*, *Rosshirt*, *Kutschker*, und die *österr. Instructio.* arg. §. 35.) dahin entschieden, dass eine solche Bedingung vielmehr das Verlöbniss selbst nichtig macht, und dass nur eine negative physisch-unmögliche Bedingung als nicht beigefügt gilt. Man darf auch hier gewiss nicht die Begünstigung der Ehen auf Verlöbnisse, die ja nur blosse Verträge sind, ausdehnen. Und das cap. ult. X. de condit. 4. 5. welches nicht vom Verlöbnisse, sondern von der Ehe handelt, darf man bei seiner correktorischen Natur nicht auf das Verlöbniss ausdehnen.

§. 6. Worauf haben die Pfarrer bezüglich der Eingehung von Verlöbnissen und bestehender Verlöbnisse zu achten. (S. 23—29), §. 7. von der Nichtigkeit, von der Auflösung der Verlöbnisse, und von dem dabei, namentlich um auch seinen bloss kirchlichen Verpflichtungen nachzukommen, einzuschlagenden Verfahren (S. 29—62), §. 8. von dem gerichtlichen Verfahren in Verlöbnisssachen. (S. 62—88.)

Der Anhang von Actenstücken zu diesem ersten Titel enthält 1. eine Münsterische Synodalconstitution über heimliche, und namentlich ohne Wissen und Willen der Eltern geschlossene Verlöbnisse. (S. 89—91.) Diese constitutio „Gravis illa“ v. J. 1755, welche verneint, dass jene Sponsalien mit Nichtigkeit bedroht werden könnten, wird schon S. 552 vom Verfasser in Bezug genommen, aber unter Verweisung auf den Abdruck bei *Krabbe*, Statut. synod. Monast. tit. XI. §. 5, und später §. 7. S. 85 f. wird fast die Hälfte jener Constitution wörtlich mitgetheilt, indem sich der Verfasser erst nachher entschlossen zu haben scheint, die ganze wichtige Constitution und den Anhang aufzunehmen. Sonst würde stets an den betreffenden Orten eine Verweisung auf die Stücke des Anhangs zweckmässig sein. Es folgen weiter eine Reihe sehr instructiver vor der congregatio concilii verhandelter Verlöbnissstreitigkeiten, nämlich 2. (S. 91—96.) über den Mangel freier Einwilligung causa Trunen. (d. 13. Mart. 1852) 3. Mangel des Beweises gegenseitigen Versprechens causa Beneventana, (d. 27. Novbr. 1852), 4. (S. 100—103) Mangel des Beweises wegen zweifelhafter Worte causa Beneventana (d. 29. Jan. 1853), 5. (S. 104 f.) Auflösung eines

Verlöbnisses aus gerechtfertigten Gründen (causa Gallipolitana d. 28. Febr. 1733), 6. (S. 105—115) Zwang zur Ausstattung (d. 13. Mart. 1852), 7. (115—124) Zwang zur Ehe. (causa Bisinean. d. 19. Decembr. 1835.)

Die seit einiger Zeit erwartete 2. Lieferung des Werkes war uns bei Absendung dieser Bibliographie (am Ende Juli) noch nicht zugegangen. Der Anhang zum 2. Fascic. wird auch die musterhaften Münsterischen Dispensformulare enthalten.

11. *Bischofberger*, Dr. Theol. Presbyt. de benedictionibus et exorcismis ecclesiæ catholicæ libri duo, edit. II. Monachii, Lentner, 1858 (103 S.), und „de jurisdictione exorcistica commentatio juridica et moralis." 22 S. 16. (10 Silbergr.)

12. *Bolgeni.* Untersuchungen über den Besitz als Fundamentalprincip für Entscheidung von Fällen aus dem Gebiete der Moral, aus dem Italienischen übersetzt. Regensburg bei Manz 1857.

13. *Bouix.* Tractatus de episcopo et de synodo diœcesana. Auctore D. *Bouix*, theologiae et utriusque juris doctore. 2 volumes in 8. 1036 p. Arras, imp. Rousseau Leroy; Paris, lib. J. Lecoffre et Ce. (April 1859.)

14. *Briegleb.* Einleitung in die Theorie der summarischen Processe von Dr. Hans Karl *Briegleb*, Prof. der Rechte zu Göttingen. Verlag von B. Tauchnitz. Leipzig 1859. XVIII. und 541 S. 8. Der Verf. tritt der communis opinio über die sogenannten summarischen Processarten entgegen, welche ein Conglomerat verschiedenartiger Materien, Regeln, Rechtsinstitute als eine durch Beschleunigung des Verfahrens von der Form des ordentlichen Verfahrens abweichende ausserordentliche Hauptart des Verfahrens in streitigen Rechtssachen dem sogenannten Process als neuen Hauptart entgegensetze. Der Verfasser sucht nachzuweisen, dass das durch die Clement. *Dispendiosam.* 2. de judic. 2. 1. und *Saepe.* 2 de V. S. 5. 11 (für bestimmte Fälle, für die jedesmal ein besonderer Grund angegeben ist) eingeführte *schleunige Verfahren* (de plano, sine strepitu judicii) als allgemeines Verfahren, als der heutige *ordentliche* Process eingeführt sei. Wir gedenken in der nächsten Bibliogr. die Unhaltsamkeit dieser Theorie Briegleb's näher darzuthun.

15. *Bullarium* Diplomatum et privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum; Taurinensis editio, locupletior facta collectione novissima plurimum brevium, epistolarum, decretorum, actorumque S. Sedis a S. Leone Magna usque ad praesens, cura et studio R. P. D. *Aloisii Tomasetti*, Antist. Dom. Pontif. et collegii adlecti Romae virorum S. Theologiae et S. S. Canonum peritorum, quam S. S. D. N. Pius Papa IX. apostolica benedictione erexit, auspicante Emo. ac Rmo. Dno. S. R. E. Cardinali Francisco Gaude. Tomus III et IV. Augustae Taurinorum *Seb. Franco, H. Fory, et H. Dalmazzo editoribus.* MDCCCLVIII.

MDCCCLIX. II vol. in 4⁰. di 860 et 792 pagg. Man vergl. *Archiv*. Bd. III. S. 447.

16. *Buohler*. *Die Lehre von den Reservatfällen*, mit besonderer Berücksichtigung der Reservationen in den Diözesen Rottenburg und Würzburg. Dargestellt von *Johann Baptist Buohler*, Pfarrer zu Hohenrechberg, Diözese Rottenburg. Mit Approbation der hochw. bischöflichen Ordinariate Rottenburg und Würzburg. Schaffhausen. Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung 1859. IV. und 80 S. kl. 8. Preis 27 Kreuzer rhein. Die Einleitung (S. 1—6) zeigt, wie wichtig es für die Beichtväter ist, die Reservatfälle sowohl im Allgemeinen als auch für ihre Diöcese insbesondere, genau zu kennen.

Wer den priesterlichen Ordo besizt, bedarf zur Verwaltung des Bussakramentes noch der Uebertragung der Jurisdiktionsgewalt von Seiten seines kirchlichen Obern. Eine Reservation liegt vor, wenn diese Jurisdiktionsgewalt für bestimmte Sünden (Reservatfälle) dem Beichtvater nicht gemacht ist, so dass also der sonst durchaus rechtmässige Spender des Busssakramentes ohne specielle Erlaubniss des Oberen von diesen Sünden nicht lossprechen kann. (§. 1. S. 7. f.) Das Recht der Kirche zu Reservationen (§. 2 .S. 8 — 11.) erhellt 1) aus den Einsetzungsworten des h. Busssakramentes selber: Quorum peccata retinueritis, retenta sunt, Joann. 20, 23. aus der Tradition der ganzen Kirche, wie sie sowohl in den Beschlüssen der Concilien (zu Elvira 301, II. Carthag. v. J. 390, III. Carthag. v. J. 397, can. 32; Synod. Paris. circ. ann. 1200. Concil. London. 1200. Santon. 1280. Lambeth. 1281. Nemans. 1284. Raveniat. 1286. Conc. Arelat. v. J. 1275 can. 12. Conc. Arelat. v. J. 1260. Conc. Vamiense, (Lavour im Frankreich) v. J. 1368 can. 126. Conc. Salisburg. v. J. 1470.) Vgl. *Thomassin*, De vet. et nov. eccl. discipl. P. I. lib. 2. c. 14) als auch im canon. Rechte ganz klar und unzweifelhaft niedergelegt (Bened. XI. c. 1. Extrav. comm. de Privilegiis 5. 7. Sixtus IV. c. 5 Extrav. comm. de Poenit. et Remiss. 5. 9. Sixtus IV. c. 2. de Poenit. et Remiss. in VI. 5. 10. Conc. Trident. sess. 14. de Poenit. c. 7. de casuum reservatione. Berechtigt, Reservationen festzusetzen (§. 3 S. 11. f.) ist für die ganze Kirche der Papst, für eine einzelne Diöcese der Bischof (Trident. l. c.), für Religiosen der Obere (Const. Clement. VIII. Sanctissimus dominus.) Der Zweck der Reservationen (§. 4. 13— 15) ist nach dem Conc. Trident. sess. 14 de Poenit. c. 7. de cas. reserv. die Förderung der Disciplin unter dem christlichen Volke. Es soll durch die Reservation die grössere Schwere und Bosheit der Sünde mehr hervortreten. Die Reservationen dürfen ebendesshalb aber auch nicht zu sehr vervielfältigt werden, und es muss bei den Reservationen auch auf die jeweiligen Sitten und das Bedürfniss des Zeitalters Rücksicht genommen werden. Clemens VIII.

const. v. J. 1061. Carol. Borrom. in concil. Mediolan. V. an. 1579 p. 1 cap. 10. Die Erlaubniss von vorbehaltenen Fällen zu absolviren soll auch nur besonders klugen und erfahrenen Priestern ertheilt werden. Die vorbehaltenen Sünden sollen um grösseren Abscheu davor zu erwecken dem Volke bekannt gemacht werden, z. B. etwa in der sonntäglichen Christenlehre oder in den Fastenpredigten. cf. Ritual. Constant. in supplemento. sect. V.

Die Erfordernisse zu einem Reservatfalle (§. 5, S. 16—20) anlangend, so muss a) die Sünde ein peccatum *grave* oder mortale sein, und zwar materiell und formell. Die Bischöfe können zwar überhaupt casus reserviren (Conc. Trident. Can. 11. Sess. 24. de poenitentia), aber auch das Concil von Trient bezeichnet es als herkömmliche kirchliche Praxis nur crimina atrociora et graviora zu reserviren. Was daher von einer schweren Sünde entschuldigt, hindert auch zugleich das Zutreffen einer Reservation.

b) Die Kirche pflegt auch nur peccata *externa* zu reserviren, d. h. der *äussere* Act des Sünders *muss an und für sich nach seinem Object*, abgesehen von der todsündigen Gesinnung des Handelnden, eine schwere Sünde sein. Die Sünde muss aber eine öffentliche sein, ohne dass sie zugleich eine öffentliche sein muss. Die Reservation von peccata mortalia *interna* würde nach den Worten des Papstes Benedict XIV (de synodo dioec. lib. V. c. 5. n. 5.) mehr zum Ruin als zum Wohle der Gläubigen gereichen.

c) Die Sünde muss ein peccatum *completum* sein, und zwar in sua specie, d. h. die Sünde muss in ihrer Art vollendet, vollbracht vorliegen. Denn einmal muss die Reservation überhaupt, als etwas Odiöses, in striktester Bedeutung genommen werden, und andererseits würde der Obere, wo er schon den Versuch (opus tentatum) reservirt wissen wollte, diese seine Absicht in klaren Worten ausdrücken. Wenn daher z. B. das homicidium voluntarium reservirt ist, so hält es man nicht für ein Reservat, wenn Einer in der Absicht einen Andern zu tödten, ihm bloss eine schwere Wunde beibringt, an welcher er nicht stirbt. Hat dagegen der Superior schon den *Versuch* mit einer Reservation belegt, wie es z. B. in der Diöcese Rottenburg hinsichtlich des Mordes durch Vergiftung der Fall ist, so ist klar, dass der Versuch, nicht aber erst die durch den Versuch intendirte That, ein in seiner Art vollendeter sein muss.

d) Die Sünde muss ein peccatum *immediate imputabile* sein. Die Reservation trifft somit den nicht, welcher eine Handlung befiehlt oder dazu anreizt, sondern *nur den, welcher die Handlung selbst begeht;* es sei denn, dass das Gesetz ausdrücklich wie den Thäter, so auch die Mandantes mit der Reservation belege. Jedoch trifft den Cooperator

(der durch Befehl oder auf sonstige Weise mitwirkt) auch dann die auf die Cooperation gesetzte Reservation nicht, wenn die Cooperation von gar keinem Einflusse auf den Willen und die Handlung des Thäters gewesen ist, oder wenn der Thäter auf den Cooperator gar nicht hörte, vielmehr sich aus sich selbst zur That bestimmte, oder wenn der Cooperator allen Ernstes vor (ante) geschehener That, oder vor (coram) dem Thäter seinen Befehl, Rath u. s. w. widerrufen hat. Die Reservation liegt absolut auf dem Cooperator, wenn der Rath, der Befehl etc. an und für sich, ohne Rücksicht auf den Erfolg reservirt ist; dagegen liegt sie relativ auf dem Cooperator, wenn sein Rath, Befehl etc. nur dann reservirt ist, wenn der Erfolg um dessentwillen cooperirt wurde, vollendet vorliegt. Da aber in der Regel die Sünde des Thäters nur als peccatum completum reservirt ist, so ist in der Regel auch nur die Cooperation in besagter relativer Weise reservirt. Die Cooperatoren trifft die Reservation aber ferner in dem Falle, wenn die Reservation von den Cooperatoren nicht ausdrücklich spricht, aber doch der stricte Wortsinn der Reservation sie einschliesst. So, wenn die Reservation auf denen, welche einen Abortus *procuriren,* liegt, so trifft z. B. nach der Erklärung dieses Reservatfalles im Constanzer Ritual (in supplemento Sect. V. §. 2.) die Reservation nicht bloss diejenige Person, welche ihre Leibesfrucht durch ihre That abtreibt, sondern auch den Cooperator zu dieser That. Denn wie *Pauwels* (De casib. reservatis Proleg. IV. n. 96) sagt: „Procurare aliquid censetur, non solum qui personaliter ac per ipsum, verum etiam, qui per alterum mandato, consilio, consensu id exequitur."

e) Die Sünde muss ein peccatum *certum,* d. h. sie muss moralisch gewiss sein. Es darf weder hinsichtlich des *Rechtsbestandes*, noch des *Thatbestandes* ein moralischer Zweifel vorliegen. Ein Zweifel hinsichtlich des Rechtsbestandes (dubium juris) wäre z. B. vorhanden, wenn ein Priester zweifelt, ob die Sünde alle Eigenschaften eines vorbehaltenen Falles in sich schliesse, in welchem Zweifel der Priester den Pönitenten lossprechen kann. Ein Zweifel hinsichtlich des Thatbestandes (dubium facti) wäre z. B. vorhanden, wenn ein Pönitent zweifelt, ob z. B. ein Abortus vor oder nach seinem ausdrücklich kundgegebenen Rücktritt von der Procuratio erfolgt sei, in welchem Zweifel der Priester den Pönitenten gleichfalls absolviren kann. Der Zweifel darf übrigens nicht bloss so ein oberflächlicher und unüberlegter, sondern er muss reiflich erwogen und überdacht sein. Bezüglich des Rechtszweifels insbesondere soll man nicht versäumen, diessfalls mit erfahrenen und erprobten Männern zu conferiren. In der Regel ist aber ein vernünftiger Zweifel vorhanden, wenn die Gründe für und gegen die Reservation gleich oder beinahe gleich sind, und eine einzeln dastehende Ansicht eines Autors

begründet im allgemeinen keinen Zweifel. Der Grund, wesshalb man im Zweifel keinen Reservatfall annehmen darf, besteht darin, dass die Reservation etwas Odiöses ist und desshalb im strengsten und buchstäblichsten Sinne genommen werden muss, so dass man sich darum auch bei der Beurtheilung, ob ein Reservatfall vorliege oder nicht, jeder Consequenzmacherei zu enthalten hat. Diese strikteste Auslegung des Gesetzes hat sowohl der Beichtvater als der Pönitent zu beanspruchen. Der Beichtvater, weil wenn der Reservatfall nicht sicher vorliegt, er sich nicht die Vollmacht zur Absolution, und der Pönitent nicht das Recht, seine Sünde zu beichten und von ihr absolvirt zu werden, nehmen lassen darf. Setzen wir aber den Fall, dass ein Pönitent in Folge des dubium juris oder facti vom sacerdos inferior absolvirt worden sei, nachher der Pönitent aber völlige Gewissheit erlangt, dass sein Fall ein Reservatfall sei, so ist der Pönitent nach der Ansicht mehrerer Moralisten *nicht* verpflichtet, sich zur Erlangung der Absolution vom Reservatfalle zu stellen; vielmehr ist die erhaltene Absolution eine durchaus giltige. Jedoch da andere nicht minder angesehene Autoritäten sich *für* die bezügliche Verpflichtung des Pönitenten aussprechen, ja *Ferraris* sogar beifügt: „Quae sententia est in praxi tenenda, quamvis sit probabilis etiam prima opinio negativa,“ so ist der affirmativen Entscheidung nach dem Grundsatze, dass bei der Administration der Sacramente stets pars tutior vorzuziehen ist, Folge zu geben.

f) Einige ältere Moralisten bezeichnen als weiteres Erforderniss, dass die Sünde nach erlangter Pubertät (nach zurückgelegtem 12. Jahre bei Mädchen, nach zurückgelegtem 14. bei Knaben) begangen worden. Diese Altersbestimmung ist allerdings hinsichtlich der Censuren eine unbestrittene. Jedoch bezüglich der Reservationen hält die Praxis an der auch von sehr bedeutenden Autoritäten vertretenen Ansicht fest, dass wenn es *nach* eingetretener Mündigkeit an der bösen Absicht oder Gesinnung fehlt, kein Reservat vorliegt; während dagegen, wenn die böse Absicht oder Gesinnung *vor* der Mündigkeit da ist [malitia supplet aetatem: c. c. 9 X. de desponsat. impub. 4. 2.], auch das Reservat anzunehmen ist.

g) Die Worte der Reservation müssen stets rigide et stricte gefasst werden, nach dem Grundsatze: Favores auge, restringas odia. In den Reservationen liegt nämlich insofern ein odium, als dieselben die Freiheit des Pönitenten in der Wahl seines Beichtvaters wesentlich beschränken, und ihm die Last auflegen, vor dem Superior oder einem delegirten Inferior sich zu stellen, um von der Reservation befreit zu werden. Desshalb muss der Inhalt der Reservation so verstanden und ausgelegt werden, wie er dem Pönitententen am wenigsten beschwerlich fällt. Wenn daher z. B. die Reservation auf den Mörder gelegt ist, so incurrirt

sie nicht auch der, welcher einen Andern nur schwer verwundet hat; und träfe letzteren die Reservation, so trifft sie nicht denjenigen, welcher einen Anderen ohne ihn zu verwunden, geschlagen hat. Trifft die Reservation nur den wirklichen Thäter, so incurrirt sie nicht auch der moralische Urheber, der Rathgeber u. s. f. Jedoch von der buchstäblichen Fassung und der gewöhnlichen Bedeutung der Worte kann nur abgegangen werden, wenn man weiss, dass der Gesetzgeber einem Worte eine andere, als die gewöhnliche Bedeutung untergelegt haben will. So haben z. B. einige Bischöfe das Crimen sortilegii reservirt, wollen aber darunter nicht nach der üblichen Bezeichnung des Wortes die Magie oder die Erforschung von Geheimnissen durch Looswerfen, sondern das Maleficium veneficium verstanden wissen.

h) Endlich findet bei Auslegung der Reservatfälle keine Analogie statt (A potiori ratio nulla est), d. h. es darf nicht wegen Gleichheit oder Aehnlichkeit des Grundes die Reservation von einem Falle auf einen andern übertragen werden, der nach dem Sinne der Worte des Gesetzgebers nicht darunter begriffen ist. So z. B. incurriren nach der Bulle Coena Domini alle diejenigen die Excommunication, welche häretische Bücher *lesen*, nicht aber diejenigen, welche derlei Bücher *lesen hören*. Wenn gleich nun auch die Zuhörer in derselben Gefahr, welche die Reservation abwenden will, stehen, wie die Leser, somit der gleiche Grund vorliege, die Reservation auch auf die Zuhörer auszudehnen, so darf diese Ausdehnung doch nicht geschehen, da nach der stricten Auslegung die Reservation bloss auf die Leser gelegt ist. Von dieser allgemeinen Regel findet eine Ausnahme nur statt, wenn 1) der Reservation selber die Klausel beigefügt wäre, dass man von Aehnlichem zu Aehnlichem vorschreiten soll. 2) Bei Correlativen. So lautet z. B. ein kirchlicher Canon, dass wegen Abwesenheit des Bräutigams die Sponsalien, auch ohne Zustimmung der Braut, gelöst werden müssen. Diese Bestimmung gilt nun natürlich auch dem Correlativ, d. i. wegen Abwesenheit der Braut, obgleich der Canon bloss vom Bräutigam spricht. In einer Diöcese besteht die Reservation: Matrimonium contractum post votum castitatis aut in gradu prohibito scienter, vel *priori uxore adhuc vivente*. Nun besteht auch der Reservatfall in gleicher Weise für ein Weib: *priori marito adhuc vivente*.

Diese sämmtlichen Erfordernisse zu einem Reservatfalle haben die alten Moralisten in folgenden Memorialversen zusammengefasst:

Completum, externum, certum, mortale; favores
Auge, restringas odia, a potiori ratio nulla est.
Mas habeat annos bis septem, femina bis sex.
Solvo mandantes, quando non jura reservant.

Die *Jurisdiction betreffs der Reservationen* (§. 6. S. 26—36) steht zu

1) vermöge der *ordentlichen* Jurisdiction a) dem, welcher reservirt hat, b) dessen Stellvertreter und Nachfolger im Amte, c) dessen Oberem;
2) vermöge der *delegirten* Jurisdiction dem Delegirten, und in articulo mortis jedem Priester.

Der Pönitent, welcher einen Reservatfall incurrirt hat, muss also an einen mit dieser Jurisdiction ausgerüsteten Priester, also entweder an einen delegirten Inferior oder an den Superior oder dessen Vicarius gewiesen werden. In den meisten Fällen jedoch wird der Beichtvater in der Lage sein, dass er selbst mit Verschweigung der Person vom Superior die Erlaubniss zur Absolution des Pönitenten erbittet. Dass man diese Erlaubniss bloss beim Superior, z. B. beim Bischofe der Diöcese, und nicht bei einem delegirten Inferior einholen kann, versteht sich von selbst.

Ausnahmsweise kann jedoch ein Sacerdos inferior selbst ohne Delegation von Reservationen absolviren, nämlich a) wenn ein wichtiger dringender Grund vorliegt. Vgl. S. Alph. Liguori Theol. moral. lib. VI. n. 585.) Hier supplirt die Kirche die fehlende Gewalt. Z. B. Es beichten Brautleute, welche des andern Tages verehelicht werden sollen, und die Braut oder der Bräutigam haben eine Reservation incurrirt. Oder es kommt z. B. eine Tochter mit ihrer Mutter zur Beicht, in der Absicht, die heil. Communion miteinander zu empfangen; die Tochter aber hat eine Reservation incurrirt, und aus der Unterlassung ihrer Communion stünde sicher zu befürchten, dass die Mutter daraus ein grosses Aergerniss und Verdacht schöpfen würde. Auch in diesem Falle kann der Inferior absolviren, die absolvirte Tochter aber hat sich nachher dem Obern zur Absolution von dem Reservatfalle zu stellen. Für diese und ähnliche Fälle ist in einigen Diöcesen, z. B. Bamberg, Brixen, Passau, nach dem Rituale die Vorsorge getroffen, dass dem Inferior *ausdrücklich* die Absolutionsgewalt ertheilt ist, jedoch gleichfalls unter der Bedingung, dass der Absolvirte nachher sich dem Superior zu stellen hat.

b) Wahrscheinlich, sagt *Gousset* (Moraltheologie II. Bd., S. 223, n. 498, übersetzt von *Oischinger* 1851), liegt derselbe Grund zur Absolution wie sub a) vor, wenn der Pönitent unfreiwillig eine reservirte Sünde vergisst, und einem Priester beichtet, welcher von dieser Sünde zu absolviren *nicht* die Gewalt hat. Auch in diesem Falle ist die Absolution nach der gemeinen, auch vom heil. Alphons (Theol. moral. lib. VI. n. 596) gebilligten Ansicht giltig und erlaubt, da moralisch gewiss angenommen werden darf, dass die Kirche auch hier die fehlende

Gewalt supplirt. Indessen glaubten in mehreren Diöcesen die Oberhirten ihren Willen dahin kundgeben zu sollen, dass in solchen Fällen keine Reservation stattfinde.

Wenn ein Pönitent einem Priester, welcher von den Reservatfällen lossprechen kann, beichtet und unfreiwillig eine solche vorbehaltene Sünde vergisst, so ist es bestritten, ob auch dieser Reservatfall in der Absolution wie gewöhnlich enthalten sei. Die Ansicht, dass er sie nicht mehr zu beichten habe, ist die consequentere, welche auch beinahe alle Theologen annehmen. Auch wenn er einem mit der Macht, von den Reservatfällen zu absolviren, versehenen Priester eine vorbehaltene Sünde beichtet, ohne dass die Beicht giltig ist, weil es entweder an der Vorbereitung oder an der Reue fehlte, so ist die Reservation gehoben, so dass er seine Beichte auch vor einem nicht für die Reservatfälle approbirten Priester erneuern kann. Der Grund ist, weil er dem Zwecke der Reservation, sich vor dem Oberen zu stellen und eine entsprechende Strafe zu bestehen, genügte, und weil der Absolvirende will, dass seine Lossprechung ihre volle Wirkung erlange. Vorausgesetzt wird, dass der Pönitent die vorbehaltene Sünde bereue. Wenn aber ein Priester nur während des *Jubiläums* von Reservationen absolviren kann, so dauert die Reservation in dem genannten Falle fort. (Vgl. auch S. Alph. de Liguori Theol. mor. lib. VI. nr. 598.)

c) Wenn ein *einer fremden Diöcese* angehörender Pönitent in der Heimathdiöcese des Beichtvaters einen Fall beichtet, der in *beiden* Diöcesen gleich reservirt ist, so kann er nur von dem mit der entsprechenden Jurisdiction Versehenen absolvirt werden. Auch wenn solch' ein fremder Pönitent einen Fall beichtet, der zwar nicht in seiner Heimathdiöcese, aber in der Diöcese seines Beichtvaters reservirt ist, so kann ihn dieser sein Beichtvater ohne die betreffende Facultät gleichfalls nicht absolviren, weil eine Restriction der beichtväterlichen Jurisdiction vorliegt, ohne Rücksicht auf den Pönitenten. Beichtet aber ein solcher fremder Pönitent eine Sünde, die zwar in seiner Heimathdiöcese, nicht aber in der Diöcese seines Beichtvaters reservirt ist, so kann er von letzterem absolvirt werden, weil dieser Beichtvater von einem fremden Bischofe in seiner Jurisdiction nicht beschränkt werden kann. Papst Clemens XIII. (in der Bulle „Superna" vom 21. Juni 1760) fügt aber betreffs eines Pönitenten der letzteren Gattung bei: nisi venerit in fraudem reservationis, d. h. wenn ein Pönitent *nur in dieser Absicht,* die Absolution zu erhalten und so seinem ordentlichen Richter zu entgehen, sich in eine fremde Diöcese begeben würde. In diesem Falle könnte ein solcher Pönitent auch nicht absolvirt werden. Diese fraus reservationis ist aber nicht vorhanden, wenn ein solcher Pönitent *aus einem anderen ehrbaren Grunde,* z. B. wegen eines Geschäftes, wegen Gewinnung eines Ab-

lasses oder um einen besseren erfahrneren Beichtvater zu finden etc., in eine andere Diöcese geht.

d) Wenn ein Beichtvater von seinem Superior die Vollmacht zur Absolution von einer Reservation *für eine bestimmte Person* erhalten hat, der Beichtvater aber dieser aus irgend welchem Grunde diese Absolution nicht gibt, z. B. weil der Pönitent sich nicht mehr gestellt hat, so kann der Beichtvater diese verliehene Vollmacht nicht einem Andern, der dieselbe Reservation incurrirt hat, zuwenden.

e) Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht die *Unwissenheit* eines Pönitenten bezüglich der Reservatfälle ihn, wenn er einen solchen incurrirt habe, von der Reservation befreie, d. h. jeder Beichtvater ihn ohne alle besonderen Vollmachten bezüglich der Reservationen absolviren könne. Die Antwort lautet bejahend, wenn der incurrirte Fall ein *päpstlicher* Reservatfall ist, weil die päpstlichen Fälle in *erster* Linie wegen der damit verknüpften *Censur* (poena *medicinalis*) reservirt sind, von Incurrirung einer Censur aber die Unkenntniss der Censur befreit. Dagegen lautet die Antwort *verneinend*, wenn der incurrirte Fall eine *bischöfliche* Reservation ist; indem die bischöflichen Reservationen in *erster* Linie eine Restriction der beichtväterlichen Jurisdiction bezwecken, diese Restriction aber nicht durch die Unkenntniss eines Pönitenten gehoben werden kann. Sollte aber selbst mit einer bischöflichen Reservation eine *Censur* verbunden sein, so gilt hier der Grundsatz, dass von der Censur die Unwissenheit entschuldige, nicht, weil, wie bemerkt, in den bischöflichen Reservationen in erster Linie der Casus reservirt wird, und die Censur demselben nur desswegen beigefügt ist, damit die Gläubigen um so eher von der Incurrirung des reservirten Falles abgeschreckt werden.

f) Es kann aber *jeder* Priester von allen Reservationen absolviren in articulo mortis (Conc. Trid. sess. 14. c. 7 de poenit. c. 7 de cas. reserv.) und in periculo mortis (Rituale Rom. De sacr. poenit. p. 68 edit. Aven. 1830). In Ermangelung eines approbirten Beichtvaters kann hier sogar durch einen excommunicirten, suspendirten, interdicirten, degradirten Priester absolvirt werden. Wenn der von einem solchen Priester Absolvirte gesund wird, braucht er sich nicht neuerdings von den Reservatfällen lossprechen zu lassen, ausser wenn er nebst der Reservation von einer Censur absolvirt wäre, in welchem letzteren Falle er sich nun, quam primum, seinem ordentlichen Richter zu stellen hätte.

g) Mit der Gewalt, von den Reservatfällen zu absolviren, verhält es sich, wie mit der Jurisdictionsgewalt im Allgemeinen; sie erlischt nicht mit dem Tode des Papstes oder Bischofs oder des Generalvicars, der sie verlieh. Wohl aber kann sie von dem Verleiher, von dem

Nachfolger oder dem Capitelvicar bei Erledigung des Stuhles widerrufen werden.

h) Die Lossprechung, die ein Priester von einer reservirten Sünde, ohne hierzu eine besondere Erlaubniss erhalten zu haben, in *bewusster Eigenmächtigkeit* und ohne das Zutreffen oben genannter wichtiger Gründe ertheilt, ist ungiltig, weil kein Urtheil anders, als über Untergebene, in subditos, worüber der Richter die Jurisdiction hat, giltig gesprochen werden kann; der Priester aber in Rücksicht der vorbehaltenen Sünden keine Jurisdiction hat. (Conc. Trid. sess. 14 de poenit. can. 7 de cas. reserv. can. 11.) Die Strafe aber, welche auf solche eigenmächtige und unbefugte Absolution von Reservationen gelegt ist, lautet: Quicunque confessarii, praesumentes praetextu alicujus privilegii absolvere a casibus reservatis Papae vel Episcopis, incurrunt *ipso facto excommunicationem* Papae reservatam. Ex decreto S. C. an. 1601. 1602, auctor. *Clem. VIII.* an. 1607, auctor. *Pauli V.*

Den zweiten Theil des Buches bildet die *Lehre von den Reservatfällen im Besonderen.* (S. 30—80.)

§. 1. Die *päpstlichen Reservatfälle* sind alle ausser der calumniosa accusatio confessarii de sollicitatione ad turpia *hauptsächlich* wegen der *Censur*, die ihnen anhaftet, reservirt, so dass, bevor letztere nicht beseitigt ist, auch von der Absolution der Sünde keine Rede sein kann. Um sich aber pro foro interno einer Censur schuldig zu machen, dazu ist erforderlich: 1) eine *schwere, äussere und in ihrer Art vollendete Sünde*; 2) dass ein *Ungehorsam* und *Trotz* (contumacia) vorhanden sei, wozu die Kenntniss von der censurirten Sünde und der Censur selber gehört; 3) und wo desshalb auch das in Folge *grosser Furcht* (gravis metus) begangene Vergehen nicht die Censur nach sich zieht. (*S. Alphons.* Theol. mor. lib. VII. nr. 46, 47, 48.) 4) Im *Zweifel* folgt man der milderen Auslegung, dass man keine Censur incurrirt habe; 5) Vor dem Alter der Pubertät wird die Censur nicht incurrirt, ausser es würde z. B. das Interdict auf einer ganzen Communität liegen.

Die *Zahl* der päpstlichen Reservatfälle ist sehr gross. *Buchler* geht auf diese und ihre Geschichte nicht ein, da er nur die jetzt praktischen Verhältnisse in Deutschland im Auge hat. Die geschichtliche Entwickelung findet sich bei *Thomassin:* Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. part. 1. lib. II. cap. 13. Aufgezählt wurden die der Absolution des päpstlichen Stuhles vorbehaltenen Fälle in einem Gesetze Papst Pauls II. vom J. 1469 (c. 3. Extrav. commun. de Poenit. et Remiss. 5. 9.), dessen Inhalt auch von *Schilling* „der Kirchenbann" (m. s. unten in der Bibliogr. diese Rubrik) S. 203 f. angegeben wird. Als ein integrirender Bestandtheil davon gelten auch die in der bulla „In coena Domini" (m. s. *Ferraris*, prompta biblioth. canonica, s. v. Ex-

communicatio III.) d. h. der seit dem 12. Jahrhundert bis auf Clemens XIV. alljährlich am grünen Donnerstage öffentlich verlesenen und angeschlagenen Bulle, verzeichneten Verbrechen. Der Inhalt dieser Bulle umfasst nach der neuesten, durch den Druck bekannt gewordenen, von Urban VIII. im J. 1627 promulgirten Fassung (Bull. Rom. ed. Lux. 1742. T. IV. p. 138) sowohl diejenigen 12 päpstlichen Reservationen, die bereits Paul II. im J. 1469 ausser jener Bulle (c. 3 cit.) aufgestellt hatte, als auch ausserdem noch 13 andere (bei *Schilling* a. a. O. S. 206 f. aufgezählte, wobei jedoch das Lesen häretischer Bücher vergessen ist). Dazu kommen noch einige später von den Päpsten festgestellte (bei Schilling übergangene) Reservatfälle, z. B. die Freimaurerei. Vollständig (27 an der Zahl) wurden in Frankreich die päpstlichen Reservatfälle neuerdings durch ein Rheimser Provincialconcil eingeschärft. (Vgl. das betreffende Decret bei *Gousset:* Exposition des principes du droit canonique. Paris 1859 p. 651 sqq.) Das Concil von Trient (sess. 24. c. 6 de Ref.) gesteht jedoch den Bischöfen das Recht zu, von den päpstlichen Reservatfällen zu dispensiren, so lange sie geheim, d. h. nur Wenigen bekannt und nicht vor Gericht erwiesen sind. Und den *deutschen Bischöfen* wird durch die sogenannten *Quinquennalfacultäten* (pro foro externo nr. 10. s. bei Schulte: System II. S. 423. *Richter:* Kirchenr. 5. Aufl. S. 795 vgl. S. 763. *Ginzel:* Handb. des neuest. in Oest. gelt. Krs. Bd. I. Anhang. S. 35) auch die Vollmacht ertheilt, von allen öffentlichen päpstlichen Reservationen zu absolviren. (*Walter*, Kirchenr. §. 286, Note 21 stellt diess so dar, als ob es schon nach dem Tridentinum der Fall wäre.) Es enthalten desshalb in der Regel die jeweiligen Diöcesanstatuten, Ritualien, oder eigene bischöfliche Decrete diejenigen Fälle, welchen der betreffende Klerus seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken hat. So führt der hochw. Bischof Conrad Martin von Paderborn in einer längern Unterweisung de casibus reservatis im Amtl. Kirchenbl. für die Diöcese *Paderborn* 1857, Nr. 5, 7, 8 folgende päpstliche Reservatfälle auf: 1) haeresis formalis, externa, licet occulta. Dahin werden auch die Freimaurer gerechnet, „si legem noverant;“ 2) procuratio abortus; 3) duellum et quaecunque ad duellum cooperatio; 4) falsa accusatio de crimine sollicitationis, quae ex odio, ex ira, vel in universum ex mala voluntate facta est; 5) mercimonium missae stipendiorum; 6) simonia realis vel confidentialis; 7) violatio clausurae monialium ad malum finem perpetrata; 8) attentata absolutio complicis; 9) violenta manuum injectio in Clericum; 10) effractio et spoliatio sacrarum aedium. In der Erzdiöcese *Freiburg* sind den Beichtvätern gegenwärtig als päpstliche Reservatfälle hervorgehoben: 1. exustio templorum, 2. effractio et spoliatio sacrarum aedium, 3. simonia realis in beneficio, 4. occisio, mutilatio clerici, 5. duellum. In einem Decrete des hochw. Bischofs

von *Rottenburg* vom 18. April 1856 sind folgende fünf päpstliche Reservatfälle hervorgehoben, die auch *Buohler* (S. 39 ff.) einer näheren Betrachtung untersieht: 1. haeresis, d. h. ein freiwilliger und mit Hartnäckigkeit festgehaltener und äusserlich offenbarter Irrthum gegen das von der Kirche aufgestellte Dogma; 2. apostasia a fide, d. i. Verlassung des Christenthums, oder auch Uebergang zu einem nichtkatholischen Glaubensbekenntnisse; 3. schisma, d. i. hartnäckige Trennung von der kirchlichen Einheit und deren Vertreter, dem Papst; 4. crimen complicis. Papst Benedict XIV. hat in zwei Constitutionen (const. Sacramentum poenitentiae vom J. 1741, und Apostolici muneris vom J. 1745 s. Alphons Liguori: Theol. moral. ed. Haringer. Tom 5. p. 701 sqq.) erklärt, dass ein Beichtvater durchaus keine Jurisdiction haben solle über jene Person, mit der er sich durch ein peccatum turpe et inhonestum contra sextum versündigt hat, und dass er, wenn er es dennoch wagen sollte, die Beicht der mitschuldigen Person anzuhören, die päpstliche Excommunication incurrire. Nur in der äussersten Noth, wenn in articulo mortis gar kein anderer, auch kein einfacher Priester da ist, welcher die Absolution spenden könnte, oder wenn ein anderer Priester ohne grosses, nicht leichthin anzunehmendes Aergerniss und Infamie nicht gerufen werden könnte, darf auch der schuldige Priester die Absolution spenden. Lässliche Sünden, seien sie diess wegen der Geringfügigkeit der Handlung, oder wegen Mangel an Achtsamkeit oder Einwilligung, ziehen eine solche Strafe nicht nach sich, selbst wenn die Sünde auch innerlich eine schwere war, aber äusserlich als lässlich oder doch nur als zweifelhaft schwer erschienen; ja viele Theologen glauben, dass selbst dann die Strafe nicht incurrirt werde, wenn zwar der Beichtvater auch äusserlich schwer gesündigt hat, es aber zweifelhaft bleibt, ob auch der Pönitent schwer gesündigt habe, weil die bezügliche Bulle eine von *beiden* Seiten schwere, formelle Complicität im Auge hatte. 5. *Sollicitatio poenitentis ad turpia.* Hierüber haben die Päpste Paul IV., Pius IV., Sixtus V., Gregor XV. und Benedict XIV. verschiedene strenge Verordnungen erlassen. Nach der Bulle Gregor XV. vom 30. August 1622 und Benedict XIV. soll eine Person die „vel in actu sacramentalis confessionis vel ante vel immediate post confessionem, vel occasione aut praetextu confessionis vel etiam extra occasionem confessionis in confessionali sive in alio loco ad confessiones audiendas destinato aut electo, simulatione audiendi ibidem confessionem“ von einem Beichtvater, einerlei ob er approbirt war oder nicht, und ob er etwa gar ein Laie wäre, zu einer Sünde wider die Keuschheit mit dem Beichtvater oder einem Andern sollicitirt wurde, von jenem Beichtvater, dem sie solches entdeckt, auf's strengste angehalten werden, den der Sollicitation schuldigen Priester dem Bischofe

namentlich anzuzeigen, damit er die gebührende Strafe empfange. Die Anzeige des Beichtvaters soll aber sogar geschehen, wenn er auch bereits wegen des nämlichen Verbrechens von Andern angezeigt und bestraft wurde. Ehe sie diese Anzeige gemacht, soll ihr die Absolution nicht gespendet werden. Solche Priester, sie mögen nun dem Ordens- oder dem Weltklerus angehören, solle man wie der Häresie verdächtig behandeln, und mit Entziehung der Beneficien und Würden, mit der Suspension von der Ausübung des Ordo, mit beständiger Inhabilität zu jeglichem Amte und zur Feier des heiligen Messopfers bestrafen, je nach der Grösse ihrer Verbrechen möge man sie auch degradiren und dem Arme der weltlichen Gerechtigkeit übergeben. Die in der Bulle ausgesprochenen Censuren sind aber ferendae sententiae, wesshalb ein solcher Priester nach Entfernung der Gelegenheit des Rückfalles und schwerer Busse allerdings absolvirt werden kann. Was die Natur dieser Sünde anbelangt, so bestimmt die Bulle Sacramentum poenitentiae hierüber, dass die Sollicitation „sive verbis, sive signis, sive nutibus, sive tactu, sive per scripturam aut tunc aut post legendam" statthaben, oder auch durch „illiciti et inhonesti sermones vel tractatus temerario ausu" gepflogen werden kann.

Eine zweckdienliche Anweisung betreffs Behandlung der Pönitenten, welche zur Denuntiation verpflichtet sind, gibt ein Generale des erzbischöflichen Ordinariates München vom 20. Januar 1843 in Folgendem:

1) Sacerdotes in cura animarum minus periti tales casus, si commode fieri potest, non decidant, sed poenitentem ad confessarium morum pietate et scientia conspicuum mittant.

2) Confessarius, priusquam personam sollicitatam ad denuntiationem, quae est conditio absolutionis, obliget, *serio perpendere debet, an haec persona, cujuscunque illa sexus sit, fidem mereatur;* quia, si gravis, justa et magnopere verisimilis suspicio adsit, pluribus indiciis firmata, eam odio ductam aliquem presbyterum calumniari velle, non ad denuntiationem obliganda, sed potius de malitia sua monenda foret. Semper autem persona sollicitata de maximo crimine soli summo Pontifici reservato e docenda erit, quod per falsam denuntiationem committeret.

3) Abstineant prorsus confessarii a nomine sollicitantis inquirendo, etiamsi de circumstantiis poenitentem interrogare teneantur.

4) Si, quod Deus avertat, talis casus sacerdoti alicui in sacra confessione innotescat, ubi juxta tenorem praedictarum bullarum poenitenti denuntiatio sollicitantis ante absolutionem injungenda sit, confessarius nullo modo sese ingerat ad denuntiationem loco poenitentis faciendam, nisi adsit casus necessitatis. Quodsi vero confessarius perspiciat, poenitentem propter ignorantiam vel animi perplexitatem denuntiationem rite facere non posse, tunc poenitenti permittere debet, ut totum factum

extra confessionem sibi exponat: deinceps confessarius illius poenitentis nomine et permissione totum casum sibi narratum conscribat, ita tamen ut neque ipse subsignet, neque nomen sollicitantis exquirat, neque in scriptura addat, sed poenitenti addendum relinquat. Solummodo si poenitens sit scribendi ignarus, ipse confessarius nomen sollicitantis addere et subsignare poterit, semper tamen et personam sollicitatam denuntiantem nominans.

5) Meminerint praeterea confessarii, teneri personam sollicitatam etiam ad addendas circumstantias crimen sollicitantis attenuantes, e. gr. si sollicitans emendatus fuerit et poenitentiam egerit etc., non tamen ad eas circumstantias detegendas, quae personae sollicitatae probrosae sunt, ut e. gr. consensus sollicitanti praestitus.

6) Denuntiatio oretenus apud Vicarium generalem aut per scriptum, sed nunquam anonyme facienda, et quidem semper ad Vicarium generalem personaliter, non ad officium ordinariatus dirigenda est.

7) Quod si prudens confessarius videat, personam sollicitatam alioquin bene ad poenitentiae sacramentum dispositam ob nimium pudorem et infamiae timorem nullo modo eo adduci posse, ut sollicitantem per se vel per confessarium denuntiet, tunc eam non quidem absolvat, sed alio commodo tempore ad se redire faciat, interea vero totum casum tecto poenitentis nomine et additis rationalibus causis, quae exemptionem ejus ab obligatione denuntiationis suadeant, nobis exponat: qui deinceps, quid in Domino opportunum visum fuerit, declarabimus.

Wir möchten, setzt P. Haringer hinzu, den Wunsch beifügen, man möge auf der Forderung der Denuntiation nicht zu strenge bestehen, da es oft unmöglich scheint, die Pönitenten dazu zu bewegen. Die S. Poenitentiaria schlägt heut zu Tage solche Bitten nicht ab, besonders wenn die Besserung des Beichtvaters bezeugt werden kann.

Da aber ein wegen Sollicitation beklagter Priester nebst der Ehre Alles, was ihm theuer ist, verlieren kann, so ist klar, dass eine verläumderische Anklage eine schreckliche Sünde sei, wesshalb sie auch ein päpstlicher Reservatfall ist, welchen der Papst, auch wenn er geheim ist, ausdrücklich und bestimmt sich allein vorbehalten hat.

§. 2. *Die Jurisdiction betreffs der päpstlichen Reservatfälle* (S. 49—53) ist, wie schon bemerkt, in Deutschland ganz den Bischöfen überlassen, und es kann nur in einigen selten vorkommenden Fällen, z. B. wegen incurrirter Irregularität ein Recurs nach Rom nothwendig sein, wo es am räthlichsten ist, wenn der mit dem römischen Geschäftsstyle nicht näher vertraute Seelsorger den Casus in ersichtiger Fassung und tecto nomine an das Ordinariat berichtet und um Beförderung nach Rom bittet. Der zur Absolution von den bischöflichen Reservatfällen bevollmächtigte Priester, hat damit noch nicht auch die Vollmacht, von den

päpstlichen Reservationen zu absolviren, sondern er bedarf dazu noch einer delegatio specialis von Seiten des Bischofs.

Da bei den päpstlichen Reservatfällen nach obiger Ausführung in erster Linie die *Censur* reservirt ist, so kann derjenige, welcher z. B. wegen Unkenntniss der Censur diese nicht incurrirt, von seiner *Sünde* durch jedweden Beichtvater absolvirt werden. Dasselbe findet statt, wenn die Censur ausserhalb der Beichte durch den Superior oder dessen Delegaten getilgt worden ist, da die zurückbleibende Sünde nicht mehr für eine reservirte angesehen werden kann. Und wenn ein Pönitent, welcher eine Censur incurrirt hat, dem Superior beichtet und von ihm absolvirt wird, ohne dass aber seine Beichte aus irgend welchem Grunde eine giltige ist, so ist er dennoch von der Censur befreit, welche Befreiung aber, wie bemerkt, nur dann zutrifft, wenn durch den Superior selbst, oder dessen hierzu *unbedingt* (absolut) *Privilegirten* die Censur gehoben worden ist. Diese Befreiung findet aber nicht statt, wenn z. B. in einem Jubiläum ein Beichtvater einen solchen Pönitenten absolviren würde, da nach der Bestimmung Papst Benedicts XIV. die Beichtväter in einem Jubiläum *nur unter der Bedingung* (facultas conditionata) die Vollmacht von Censuren zu absolviren erhalten, *dass der Pönitent das Jubiläum gewinne,* er dieses aber nicht gewinnen kann, wenn seine Beicht eine ungiltige ist.

§. 3. *Die bischöflichen Reservatfälle* (S. 53—55) beziehen sich nur auf das forum internum, indem der Bischof bezüglich deren Absolution *propria et ordinaria auctoritate* die Jurisdiction der Beichväter restringirt, und die Absolution entweder sich selbst oder den dazu speciell Beauftragten reservirt hat. Die Bischöfe reserviren sich aber gewisse Fälle nicht der Bestrafung, sondern der Besserung der Pönitenten wegen, wesshalb auch den bischöflichen Reservationen selten Censuren beigefügt sind, und desshalb die Unwissenheit den Incurrenten eines bischöflichen Reservatfalles nicht entschuldigt, wie es bei den päpstlichen Reservationen der Fall ist. Die Ermächtigung zur Absolution in den päpstlichen Fällen lässt die bischöflichen Reservationen unberührt. Decr. der Congr. Conc. v. 1572, 1710 zu sess. 14 de poenit. Nr. 5.

Die bischöflichen Reservate sind in den verschiedenen Diöcesen verschieden. Man findet eine ältere Uebersicht im Index zu *Hartzheim* Concil. German. t. II. p. 162 s. v. Casus reservati. Und von älteren Diöcesanstatuten besonders die *Bamberger* vom J. 1497 tit. 58. bei *Rosshirt.* Canon. Recht. S. 917 fg. *Buohler* (S. 54 fg.) zählt 25 in verschiedenen Diöcesen theils ehemals, theils noch jetzt reservirte Fälle auf. In der Diöcese *Paderborn* (Amtl. Kirchenbl. 1857, Nr. 6. S. 33—35) sind gegenwärtig bischöflich reservirt: 1) crimen incendiariorum,

2) peccatum complicis in materia venerea, 3) sacrilega calicum ac monstrantiarum ecclesiis surreptio. In der Erzdiöcese *Freiburg:* 1) homicidium voluntarium, 2) peccatum sollicitationis occasione confessionis juxta bullam Benedicti XIV. Sacramentum poenitentiae ddo. 1. Juni 1741. 3) absolutio complicis. Ein bischöfliches Decret vom 18. April 1856 stellte in der Diöcese *Rottenburg* folgende vier bei Buohler (S. 55—69) näher betrachtete Reservatfälle auf: 1) homicidium voluntarium facto, praecepto, consilio vel consensu deliberato commissum. Homicidium vero *veneno attentatum,* etiamsi ad effectum non sit deductum, semper est reservatum; 2) abortus foetus sive animati, sive inanimati studiose procuratus effectu subsecuto; 3) crimen incendiariorum; (vergl. darüber auch *Zenner:* Instruct. practica Confess. Viennae 1851, p. 103. *Ferraris:* Prompta bibl. can. s. v. incendiarii. *Reiffenstuel:* Jus can. lib. 5 tit. 17). 4) Matrimonium coram judice civili non servata forma Tridentina initum, wobei aber nur der sponsus und die sponsa den Reservatfall incurriren. In der Diöcese *Würzburg* (Buohler §. 5) bestehen folgende vier bischöfliche Reservatfälle: 1) injectio manuum violenta in parentes; 2) homicidium voluntarium et mandatum ad illud, nec non abortus foetus animati studiose procuratus effectu subsecuto; 3) stuprum violentum; 4) crimen incendiariorum. Eine nähere Erklärung dieser Fälle ist in dem im J. 1839 für den Klerus der Diöcese Würzburg erschienenen *Instructionale* (Agendorum pars II. pag. 98—101) enthalten, welche Buohler (S. 72—78) wiedergibt.

§. 4. *Die Reservatfälle der Ordensobern* (S. 79 f.) *können* nach Clemens VIII. folgende eilf sein, die aber nicht gerade reservirt werden müssen: 1) veneficia, incantationes, sortilegia; 2) apostasia a religione, sive habitu dimisso, sive retento, quando eo pervenit, ut extra septa Monasterii seu Conventus fiat egressio; 3) nocturna seu furtiva e Monasterio seu Conventu egressio; 4) proprietas contra votum paupertatis, quae sit peccatum mortale; 5) juramentum falsum in judicio regulari seu legitimo; 6) procuratio, auxilium seu consilium ad abortum faciendum post animatum foetum, etiam effectu non subsecuto; 7) falsificatio sigilli manus officialium Monasterii aut Conventus; 8) furtum de rebus Monasterii seu Conventus in ea quantitate, quae sit peccatum mortale; 9) lapsus carnis voluntarius, opere consummatus; 10) occisio seu vulneratio seu gravis percussio cujuscunque personae; 11) malitiosum impedimentum aut retardatio, aut apertio litterarum a Superioribus ad inferiores et ab inferioribus ad Superiores. Wenn nun aber ein Regulare einem Säcularpriester mit Erlaubniss der Obern beichtet, so scheint mit der Erlaubniss der Obern die Reservation aufgehoben zu sein, ausser es wäre der Erlaubniss eine Ausnahme hinsichtlich der Reservation beigefügt. Für den Fall, dass ein Regulare einem Säcularpriester ohne Erlaubniss der Obern beichtet, hat Papst Bene-

dict XIV. (de sacrificio Missae lib. III. c. 11 n. 8) also entschieden: „Literis nostris sub forma Brevis die 30. Martii 1742, cuilibet eorum sive sacerdoti sive converso, dum extra claustrum moratur cum bona venia, et in loco, ubi non alius quispiam ex eorum ordine reperiatur, facultatem concessimus confitendi peccata et absolutionem recipiendi a quocunque sacerdote, qui vel saecularis a suo ordinario, vel Regularis a suo Superiore ad confessiones audiendas sit approbatus. Quam facultatem extendimus etiam ad casus juxta constitutionem Ordinis reservatos, et ad censuras, in quas inciderunt, addita tamen obligatione, ubi primum potuerint, coram Superiore (vel confessario a Superiore delegato) se sistendi et novam ab illis casibus et censuris absolutionem impetrandi."

Dieses ist so ziemlich der Inhalt der über alle praktisch wichtigen Fragen hinreichend belehrenden einfach und fasslich abgefassten Schrift. Für diesen Zweck reichte die in einigen Punkten recht instructive, vielfach an Schmid's Liturgik, Bd. II. angelehnte Abhandlung von Dr. *Bonar* in Trier (in der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie, Köln 1834, Heft 9 S. 124 fg. und Heft 10 S. 88 fg. bes. S. 98 fg.) nicht aus. Und auch die Pastoraltheologien, z. B. die von Golowitz liefern nicht ein so vollständiges Material für die Praxis wie Burhler. Eine wissenschaftlich und namentlich auch in historischer Beziehung vollständige Bearbeitung hatte Buohler nicht beabsichtigt. Jedoch sind eine Reihe der älteren bewährten Canonisten und Moralisten von ihm gebührend berücksichtigt und in Bezug genommen worden. Von den wenigen uns aufgestossenen Druckfehlern berichtigen wir schliesslich, dass S. 67 Z. 6 v. o. S. 68 Z. 8. v. v. *Reiffenstuhl* statt *Reiffenstuel* gesetzt ist.

Cappeletti. — Le Chiese d'Italia dalla loro origine sino ai giorni nostri. Opera di Giuseppe Cappelletti, preti Veneziano. Fascicoli 253, 254, 255. — Venezia stabilimento Nazionale di G. Antonelli 1859. Fine del Vol. XIV, dalla pag. 641 alla pag. 673; e parte del Vol. XV. dalla pag. 1 alla pag. 80.

18. Catechismus Romanus ex decreto concilii Tridentini ad parochos Pii V. pontificis maximi jussu editus. Textum ad fidem editionis principis Manutianae a. 1566 collatis pluribus antiquissimis editionibus recognovit atque ed. Prof. Dr. Adolph Buse. 2 Bde. Bielefeld. Velhagen und Klasing 1859. XXI und 1041 S. gr. 8. (2 Thlr.) Mit gegenüberstehender deutscher Uebersetzung unter Zugrundelegung der Uebers. vom Canonicus Dr. *Smets* und als 2. Aufl. derselben neu herausgegeben von (dem jetzt bereits †) *A. Buse.*

19. Catechismus ex decreto Tridentini ad parochos Pii V. Pont. max jussu editus. Ad editionem Romae a. D. MDLXVI. publici juris factam accuratissime expressus. Editio ster. VI. Lipsiae. B. Tauchnitz. 1859. 500 S. 8. (22½ Ngr.) (Fortsetzung folgt.)

Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts.

Zur Berichtigung.

Als Nachschrift zu einem Artikel über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen im 3ten und 4ten Hefte des IV. Bandes des Archivs für katholisches Kirchenrecht ist Folgendes zu lesen: „Während „des Druckes dieses Aufsatzes ist uns ein neues Probestück von dem „Geiste (?) derjenigen mitgetheilt worden, in deren Händen die katho„lischen Religions- und Kirchenangelegenheiten im Königreich Sachsen „sich befinden."

„Graf Cajus zu Stolberg-Stolberg hat auf seinem Gute zu Brauna bei „Camenz eine Kapelle, in welcher für die katholischen Bewohner des von „der Pfarrkirche sehr entlegenen Ortes die heilige Messe gelesen und „die Sakramente der Busse und des Altars gespendet werden dürfen. „Da er im verflossenen Herbste auf längere Zeit mit seiner Familie das „Gut zu verlassen genöthigt war, so ersuchte er einen ehemaligen Cister„zienser, P. Z., während der Zeit seiner Abwesenheit sich daselbst „niederzulassen und den Gottesdienst zu halten. Dieser Geistliche ist „ein bejahrter, kränklicher Herr, den schon zweimal der Schlag gerührt „hat. Er ist in Sachsen geboren und wohnhaft, und hat namentlich vor „Kurzem erst ein ganzes Jahr lang sich in Dresden aufgehalten und „daselbst täglich die heil. Messe gelesen. Er lehnte es anfänglich ab, „auf des Grafen Gesuch einzugehen und gab nur mit Widerstreben auf „wiederholtes Bitten nach. Der apostolische Vicar gab ihm mündlich „die Erlaubniss dazu, und ertheilte ihm die Jurisdiction, machte aber „dem Cultusministerium die Anzeige. Und das Ministerium? — erklärte „diese bischöfliche Erlaubniss für ungiltig, in so lange der fragliche „Geistliche nicht durch Vorlegung seiner Studienzeugnisse nachgewiesen „habe — der alte Mann — *dass er nicht bei Jesuiten studirt habe!!* „Es wurde ihm nicht einmal gestattet, die heil. Messe in Brauna zu „lesen. Der apostolische Vicar remonstrirte zwar, aber vergeblich, und „der Geistliche, der wahrscheinlich seine Studienzeugnisse längst ver„loren hatte, zog von Brauna wieder ab; die dortige Bevölkerung blieb „ohne Gottesdienst. Diese Thatsache berichten wir mit grossem Troste; „denn wenn das k. sächsische Cultusministerium so fortfährt, so muss, „falls uns nicht Alles täuscht, bald ganz Sachsen begehren, bei den „Jesuiten in die Schule zu gehen."

Jedenfalls würde man berechtigt sein, eigenthümliche Vorstellungen über den Geist, in welchem meinerseits die katholischen Religions- und

Kirchenangelegenheiten geleitet werden, sich zu machen, wenn ich gegen eine nach jeder Seite hin unberechtigte Ungültigkeitserklärung der von mir ertheilten Erlaubniss nur vergeblich remonstrirt, dagegen das gegenüber einem ganz unbescholtenen, aller Ehre werthen Priester von Seiten des Cultministerii ausgesprochene Verbot, die heil. Messe zu lesen, ruhig hingenommen hätte. Wie verhält es sich nun aber mit der Richtigkeit dieser Angaben? Die einfache, auf die vorliegenden Akten gestützte Darstellung des Hergangs der Sache wird darüber das nöthige Licht verbreiten. In Folge von Vorgängen, deren Auseinandersetzung nicht hieher gehört, besteht trotz wiederholten Gegenvorstellungen des Domstiftlichen Consistoriums unter den Domdechanten Kutschank und Dittrich bereits seit dem Jahre 1844 die Verordnung des königlichen Cultusministeriums, dass von Ordinariatswegen Privatkaplänen die Ausübung der Seelsorge in Ansehung anderer Personen, als der Mitglieder der Familie, für welche solche angenommen worden, nur nach hiezu unter Einreichung von Zeugnissen vorerst eingeholter Genehmigung des Cultusministeriums gestattet werden dürfe. Unterm 20. Sept. 1858 setzte mich der Herr Graf Cajus zu Stolberg-Stolberg auf Brauna von der für die Zeit seiner Abwesenheit getroffenen dankenswerthen Veranstaltung, die vom 1. Nov. ab durch Uebersiedelung des P. Suchy nach Brauna in's Leben treten sollte, in Kenntniss und bat um deren Genehmigung und um die etwa erforderliche Mittheilung an die königliche Kreisdirection. Da es sich im vorliegenden Falle nur um ein Interimistikum handelte: sah sich auch das Domstiftliche Consistorium, dessen Präses ich bin, zu etwas Weiterem als einer blossen Anzeige nicht veranlasst, und erstattete dieselbe unterm 15./20. November. Hierauf erklärte das königliche Cultusministerium laut Erlasses der königlichen Kreisdirection vom 8./13. December, dass es zwar der zur einstweiligen Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der dortigen Katholiken getroffenen Einrichtung an sich nicht entgegen sei, vor hauptsächlicher Entschliessung vorerst jedoch von den Zeugnissen des P. Marianus Suchy Einsicht zu nehmen wünsche. Dagegen remonstrirte das Domstiftliche Consistorium unterm 27./31. December aus nahe liegenden Gründen. Darauf machte das königl. Cultusministerium nach dem Erlasse der königl. Kreisdirection vom 31. Jänner resp. 5. Februar 1859 geltend, dass es, bevor die Genehmigung dazu ertheilt werde, in Betracht, dass der fragliche Gottesdienst auf k. sächsischem Territorium durch einen, der k. sächsischen obersten Staatsbehörde über die kirchlichen Angelegenheiten der verschiedenen Religionsgesellschaften noch in keiner Weise bekannten, katholischen Priester aus dem ehemaligen Kloster Neuzelle in Preussen abgehalten werden solle, namentlich zu Wahrnehmung der im §. 56 der Verfassungsurkunde dem Lande ver-

bürgten Rechte, sich selbst die Pflicht nicht erlassen könne, auf der Vorlegung der Zeugnisse des P. Suchy über seinen Bildungsgang und über die von ihm bestandenen Prüfungen und verwalteten geistlichen Aemter zu bestehen. Unter diesen Umständen forderte das Domstiftliche Consistorium den P. Suchy, der selbstverständlich bis dahin ganz unbehelligt geblieben war, und den Gottesdienst ganz ungestört in Brauna versehen hatte, unter Darlegung des Sachverhalts zur Einsendung der Zeugnisse unterm 12./24. Februar auf. Derselbe überbrachte sie bald darauf persönlich nach Bautzen, machte aber gleichzeitig dem Unterzeichneten die Anzeige, dass er seit einiger Zeit schon von Brauna weg und wieder nach Rosenthal sich begeben habe. Auf Befragung gab er als Hauptgründe seines vollkommen freiwilligen Wegganges seine Kränklichkeit und die in Abwesenheit des Herrn Grafen und jedenfalls gegen dessen Willen ihm dargereichte, seiner Gesundheit nicht zusagende Kost an. Doch wolle er von Zeit zu Zeit, an Festtagen vornehmlich, wenn sein Gesundheitszustand es gestatte, wegen Feier der heil. Messe sich wieder hin begeben. Daneben äusserte der alte, ängstliche Mann allerdings auch Besorgnisse wegen möglicher Unannehmlichkeiten. Darüber suchte ich ihn aber vollständig zu beruhigen und versicherte ihm auf mein Wort, dass, wenn wider Erwarten das k. Cultusministerium gegen sein Functioniren in Brauna Einspruch erheben sollte, ich mich dabei nimmermehr beruhigen würde. Das Domstiftliche Consistorium reichte die bezüglichen Zeugnisse unterm 12./28. März ein, sprach aber nochmals auf das bestimmteste und entschiedenste seine von der Ansicht des Cultusministeriums völlig abweichende Ueberzeugung aus. Der auf die dessfallsige Vorstellung unterm 19./28. April 1859 dem Domstiftlichen Consistorium zugefertigte Erlass der k. Kreisdirection ging jedoch nicht näher auf die Sache ein, sondern sprach nur die Genehmigung der getroffenen Einrichtung seitens des Cultusministeriums aus. Aus dieser rückhaltlosen Darlegung des wahren Sachverhalts ergibt sich nun aber Folgendes auf unwiderlegliche Weise. Es ist unwahr, dass das Cultusministerium die ertheilte bischöfliche Erlaubniss für ungiltig erklärte. Es ist unwahr, dass der Unterzeichnete gegen die angebliche Ungiltigkeitserklärung vergeblich remonstrirte. Es ist unwahr, dass P. Suchy durch Vorlegung seiner Studienzeugnisse nachweisen sollte, dass er nicht bei Jesuiten studirt habe. Es ist unwahr, dass der ordnungsliebende Mann seine Zeugnisse wahrscheinlich längst verloren hatte. Es ist unwahr, dass ihm nicht einmal gestattet wurde, die heil. Messe in Brauna zu lesen. Es ist unwahr, dass P. Suchy wegen dieses angeblichen Verbots von Brauna wieder abzog. In wenigen Zeilen mehr Unwahrheiten, als Zeilen! Man weiss in der That nicht, soll man mehr über den Leichtsinn oder die Dreistigkeit des Bericht-

erstatters staunen, dass er völlig unwahre Dinge für wirkliche Thatsachen ausgibt und in die Welt hinausschreibt, während er die einfache Wahrheit so leicht erfahren konnte, wenn er sie redlich suchte. Muss man sich nicht unwillkürlich versucht fühlen, an das „Calumniare audacter, semper aliquid haeret" zu denken? Jedenfalls rechtfertigt sich der Rath vollkommen, es möge der Berichterstatter vor allem Anderen den Umfang und die Bedeutung des Gebots studiren, welches lautet: Du sollst kein falsches Zeugniss geben wider deinen Nächsten!

Bautzen, 19. Juli 1859.

Ludwig Forwerk,
bischöfl. apost. Vicar und Domdechant.

Anmerkung der Redaction. Se. bischöfl. Gnaden der Herr apostolische Vicar für Sachsen haben uns diese „Berichtigung" mit einem sehr verbindlichen Schreiben zugesendet, wofür wir sehr dankbar sind. Nichts desto weniger können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dass uns die am Schlusse gegen unseren Berichterstatter geschleuderten Vorwürfe ziemlich unverdient und auf ein unserer Ueberzeugung nach voreiliges Urtheil gegründet erscheinen. Nach der eigenen Darstellung der Berichtigung ist es wahr, dass P. Suchy ein durchaus achtbarer Priester ist; es ist wahr, dass er sich mit Erlaubniss des Herrn Vicarius apostolicus und von diesem mit der erforderlichen Jurisdiction versehen, nach Brauna begab; es ist wahr, dass diese Entsendung des P. Suchy von Seite des k. Cultusministeriums beanstandet wurde und zwar mit Hinweisung auf §. 56 der Verfassungsurkunde, welcher bestimmt, dass niemals *Jesuiten* oder andere geistliche Orden im Lande aufgenommen werden dürfen; es ist wahr, dass P. Suchy zum Theile wenigstens aus Besorgniss vor Unannehmlichkeiten sich von Brauna wieder entfernte; es ist wahr, dass das apostolische Vicariat gegen die ministerielle Beanstandung remonstrirte. Unwahr ist in der Hauptsache nur, dass diese Remonstration fruchtlos gewesen. Alle anderen in der „Berichtigung" so pompös mit *„unwahr"* herausgehobenen Umstände des angegriffenen Berichtes sind an sich ganz unerheblich. Und wofür ereifert sich das apost. Vicariat bis zu so grellen und verletzenden Vorhalten gegen einen höchstens in seinem Eifer für die kirchliche Freiheit etwas zu vorschnellen Katholiken? — für die Amtsgebahrung des k. Cultusministeriums!!!

ANHANG.

Oesterreichische Rechtsquellen.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Mai 1859,

giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, betreffend die Verpflichtung zur Bestreitung der Reise- und Commissionskosten aus Anlass von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baulichkeiten.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, wer die aus Anlass von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baulichkeiten, dann der Herstellung von Begräbnissplätzen auflaufenden Reise- und Commissionskosten, ferner die Insertionskosten für Verlautbarungen in den öffentlichen Blättern aus Anlass solcher Baulichkeiten und Herstellungen zu tragen verpflichtet sei.

Hierüber hat man, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels folgende Bestimmungen getroffen:

Die Bestreitung der fraglichen Auslagen hat, ohne Unterschied der Eigenschaft der intervenirenden Organe, in der Regel jenen Parteien, Corporationen, Fonden u. s. w. zur Last zu fallen, welchen die Bestreitung der bezüglichen Herstellungen gesetzlich obliegt.

In Fällen der Bauconcurrenz bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baulichkeiten hat der Patron daher, hinsichtlich der fraglichen Auslagen, nur nach Mass des Concurrenzverhältnisses beizutragen, und dort, wo die disponiblen Ueberschüsse des Kirchenvermögens zur Bedeckung der Auslagen für die Bauherstellungen gesetzlich zunächst berufen sind, werden dieselben auch zur Bestreitung der in Rede stehenden Kosten in Anspruch zu nehmen sein. Insoferne aber derlei Commissionen auf specielles Verlangen und im ausschliessenden Interesse oder durch Verschulden einer Partei oder Corporation stattfinden, sind die Kosten von Letzterer allein, ohne Rücksicht auf das Concurrenzverhältniss, zu tragen. Dasselbe hat auch in Betreff der Insertionskosten für die Kundmachungen in öffentlichen Blättern zu gelten. Graf *Thun* m. p.

Nachsicht von allen drei Eheverkündigungen.

Ueber den §. 40 des a. h. Ehepatentes vom 8. October 1856, welcher von der Nachsicht aller drei Aufgebote in jenen Fällen handelt, wenn zwei Personen getraut werden wollen, die schon allgemein für verehelicht angesehen werden, ist von Seite des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht unter dem 4. Juni d. Js., Z. 8240 folgende Erläuterung erschienen:

„Nach §. 40 des mit dem a. h. Patente vom 8. October 1856 (R. G. B. Nr. 185) kundgemachten Gesetzes über die Ehen der Katho-

liken im Kaiserthume Oesterreich ist die Nachsicht von allen drei durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verkündigungen gegen Ablegung des im §. 39 desselben Gesetzes erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, dass sie bereits miteinander verehelicht seien.

Bei der Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift hat sich die Frage ergeben, ob in dem darin bezeichneten Falle die Nachsicht in der im §. 87 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugestandenen Weise bei der Landesstelle von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden könne.

In Folge a. h. Entschliessung vom 19. Mai 1859 bin ich in der Lage, erklären zu können, dass, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, dass sie bereits mit einander verehelicht seien, die Nachsicht von allen drei durch das bezogene Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich erheischten Verkündigungen von dem Seelsorger durch den Bischof, jedoch unter Namhaftmachung der Ehewerber, bei dem Landeschef angesucht werden könne, welcher dieselbe ohne Intervention der bei der politischen Landesstelle bestehenden Hilfsämter gegen dem zu gewähren hat, dass die Ehewerber vor ihrem Seelsorger eidlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei."

Indem ich diese Erläuterung zur Kenntniss des Hochw. Seelsorgs-Clerus bringe, verordne ich zugleich, dass in dem Bittgesuch um die Nachsicht von allen drei Aufgeboten jedesmal angegeben werde, ob es sich in dem fraglichen Falle nur um die Salvirung des Gewissens oder auch um die Legitimation der Kinder handle.

Brixen, den 4. Juli 1859.

Vincenz, Fürstbischof.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

Grossherzogthum Baden. I. Entscheidungen des Ministeriums und der Regierungs-Behörden.

1. *Entscheidung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 14. September 1858.*

(Die Streitigkeiten über Abgaben des Läuthabers zwischen Messner und Gemeinde betreffend.)

Dieselben gehören vor den Richter und sind privatrechtlicher Natur. Zum Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1836. Das Grossh. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 24. September 1858, Nr. 11,274 ausgesprochen:

In Erwägung, dass der von dem Lehrer und Messner in L. in Anspruch genommene Bezug vom Läuthaber nur auf einem Privatrechts-

titel beruhen kann, da die Gemeinden zu einer derartigen Abgabe kraft öffentlichen Rechts nicht verpflichtet sind;

In Erwägung, dass hiernach die Administrativbehörden nicht zuständig sind, über die geltend gemachte und von den Kirchspielsgemeinden bestrittene Forderung zu erkennen, wird der Recurs des Hauptlehrers X. unter dem Anfügen verworfen, dass ihm überlassen bleibe, sein Begehren vor dem Civilrichter geltend zu machen. (Badisch Centralbl. für Staats- und Gemeindeinteressen. Heidelberg 1858, Nr. 44, S. 356.)

2. *Entscheidung des Grossh. Ministeriums des Innern 23. Juli 1858 Nr. 8267*, (über Feststellung und Besserstellung der Lehrergehalte.)

Nach dem Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1858 (Regbl. Nr. 18) ist nur der fixe Gehalt der Lehrer erster Klasse erhöht, d. i. diese der zweiten Classe gleichgestellt worden. Rücksichtlich der Gehalte der übrigen Classen hat das neue Gesetz (abgesehen von der anderen Classenbenennung) keine Aenderung getroffen.

Es findet daher auch auf sie der Abs. 1 des §. 5 des Gesetzes vom 28. August 1835 unbeschränkte Anwendung; doch erscheint darnach eine Gehaltserhöhung auch ohne eingetretene Erledigung der Schulstelle zulässig, wenn die Gemeinde dazu ausdrücklich oder stillschweigend ihre Zustimmung gibt.

(Eine weitere Erläuterung ertheilt das Bad. Centralbl. 1858, Nr. 33, S. 268.)

3. *Entschliessung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 6. October 1855.*

(Das Einkommen des Schuldienstes zu N. insbesondere die Art der Erhebung der Messnerfrüchte betreffend.) Der Grossh. Regierung ... wird zur weitern Eröffnung erwiedert: Die Bestimmung des §. 44 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835, Regbl. Nr. 45, wornach das Schulgeld den Lehrern nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder in voller Summe vierteljährig aus der Gemeindecasse zu entrichten ist, und die letztere die einzelnen Beträge von den Eltern oder Pflegern der Schüler für sich zu erheben hat, ist offenbar darum getroffen worden, um nicht durch den unmittelbaren Einzug der Schulgelder durch den Lehrer dessen Unabhängigkeit und Stellung gegenüber den Schulkindern und deren Eltern zu gefährden. — Dieser Grund schlägt aber auch bei der Erhebung von Naturalien an, welche die einzelnen Gemeindeangehörigen dem Lehrer als Gehaltstheile etwa zu entrichten haben und es ist daher nicht einzusehen, warum die diesseitige Verordnung vom 5. Juli 1809 Regbl. Nr. 29 nunmehr in Folge der erwähnten Bestimmung des §. 44 des Volksschulgesetzes als aufgehoben zu betrachten sein soll. Der Umstand, dass es sich in vorliegendem Falle um Bezüge der mit der Lehrerstelle verbundenen Messnerei handelt, kann die Gemeinde

von der Obliegenheit zur Aufstellung eines Sammlers nicht befreien, da der Lehrer sich das Messnereinkommen an dem ihm gesetzlich gebührenden Lehrersgehalt aufrechnen lassen und somit die Gemeinde ihn auch wenigstens rücksichtlich der Art der Erhebung dieses Einkommens so unterstützen muss, als wäre es ein Theil des Lehrergehaltes.

(Badisches Centralblatt 1855 Nr. 43, S. 344.)

4. *Entscheidung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 22. März 1853, Nr. 4134.* (Gemeindebeiträge zum Lehrergehalt.)

Die Beiträge, welche eine Gemeinde kraft öffentlichen Rechts zum Gehalte eines Lehrers zu entrichten hat, bestehen zufolge des §. 20 des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsbl. Nr. 44) lediglich in Geld. Wenn ein Lehrer von der Gemeinde eine Quantität Holz als Theil seines Gehaltes verlangt, so kann dieser Anspruch nur auf einen privatrechtlichen Titel gestützt werden, über welchen im Falle des Streits zu entscheiden der bürgerliche Richter und nicht die Administrativbehörde berufen ist. (Bad. Centralbl. 1856 Nr. 40, S. 320.)

5. *Entscheidung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1858, Nr. 7645.* (Schulhausbau von mehreren Gemeinden.)

Die Schulhausbaukosten sind nicht nur, wenn zwei Gemeinden, sondern auch wenn eine Gemeinde und ein Theil einer anderen Gemeinde ein gemeinschaftliches Schulhaus bauen, vorerst nach Verhältniss der zur Schule gehörenden Bevölkerung unter die beiden Gemeinden zu vertheilen, und es ist alsdann diesen anheim zu geben, den sie treffenden Antheil nach §. 26 des Bau-Edicts vom 26. April 1808, beziehungsweise nach der Staatsministerialentschliessung vom 27. August 1829 Nr. 1219 umzulegen. (Bad. Centralbl. 1856, Nr. 40, S. 320.)

6. *Entscheidung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 30. April 1858.* (Die Bestreitung der Schulhausbauten in zusammengesetzten Gemeinden.)

Das Grossh. Ministerium des Innern hat unterm 30. April l. J., Nr. 4909, folgende Grundsätze bezüglich der Bestreitung der Schulhausbaukosten in zusammengesetzten Gemeinden ausgesprochen: Die Erbauung des Schulhauses liegt, falls kein privatrechtlich Verpflichteter vorhanden ist, der politischen Gemeinde ob, in welcher sich die Schule befindet. Schulgesetz §. 79.

Die Kosten hiefür sollen jedoch auf alle in der Gemarkung liegenden Güter umgelegt und dürfen nur im Betrage des auf die Ortsbürger fallenden Antheils auf die Gemeindecasse übernommen werden. G.-O. §. 819 und §. 26 des Bau-Edicts.

Das Gesetz will demnach die Kosten für Schulhausbauten lediglich als eine Gemarkungslast behandelt wissen.

Ist in einer zusammengesetzten Gemeinde ein Schulhaus zu bauen, so richtet sich die Beitragsverbindlichkeit der einzelnen Orte nach §. 144 ff. d. G.-O.

Nach diesen Bestimmungen sind die Orte mit eigener Gemarkung in Bezug auf die Gemarkungsverhältnisse als getrennt zu betrachten.

Da nun die Schulhausbaukosten als eine Gemarkungslast behandelt werden sollen, so sind in dieser Beziehung die einzelnen Orte einer zusammengesetzten Gemeinde, insoweit sie unter sich getrennte Gemarkungen haben, wie mehrere getrennte Gemeinden zu behandeln.

Mehrere Gemeinden aber, welche eine gemeinschaftliche Schule haben, haben auch die Kosten der Erbauung gemeinschaftlich zu tragen, jedoch sind diese Kosten unter die betheiligten Gemeinden nach Verhältniss ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung zu vertheilen und die einzelnen Betreffnisse sodann auf die einzelnen Gemarkungen umzulegen. Ebenso ist es darum auch in einer zusammengesetzten Gemeinde zu halten, deren Orte unter sich getrennte Gemarkungen haben. (Bad. Centralbl. 1858. Nr. 20, S. 164.)

7. *Entscheidung des Oberamts St., bestätigt durch Grossh. Regierung des Mittelrheinkreises* (über Anwendbarkeit des §. 26 des Kirchenbau-Edicts auf Hand- und Fuhrdienste. Befreiungsgründe des Grossh. Aerars von der desfallsigen Umlage.)

In Sachen des Grossh. Domänenärars gegen die Gemeinde St., Schulhausbaukosten betreffend, wird erkannt:

„Es sei dem Begehren des Grossh. Domänenärars, den Aufwand für Hand- und Fuhrfrohnden unter dem Gesammtaufwand für die Vergrösserung des Schulhauses zu St. auszuscheiden, stattzugeben und habe Grossh. Aerar nur zu dem Rest der hiernach verbleibenden Kosten die jeweilige Umlage zu entrichten. — Die Kosten dieses Streites hat die Gemeinde St. zu tragen.“ V. R. W.

Entscheidungsgründe:

Die Gemeinde St. hat eine Vergrösserung ihres Schulhauses vorgenommen, und will nunmehr Grossh. Domänenärar zu der den Gesammtaufwand deckenden Umlage beiziehen, wogegen letzteres begehrt, dass vorerst der Aufwand für Hand- und Fuhrdienste ausgeschieden und nur aus dem hiernach verbleibenden Reste des Gesammtaufwandes der Beitrag des Grossh. Aerars berechnet werde. Die Gemeinde St. weigert sich auf diese Ausscheidung einzugehen.

Der Aufwand für Schulhausbaulichkeiten soll nach §. 90 der Gemeindeordnung nicht nach den Bestimmungen über Deckung des Gemeindeaufwands, sondern nach den bis dahin geltenden Gesetzen und

Verordnungen, d. h. vorzugsweise nach Massgabe der §§. 23, 24, 25 und 26 des Edicts vom 26. April 1808 aufgebracht werden.

Nach den Bestimmungen dieses Edicts soll fraglicher Aufwand in zweierlei Weise gedeckt werden: a) dadurch, dass die Schulgemeinde die nöthigen Hand- und Fuhrfrohnden unentgeltlich leistet, und b) dadurch, dass die übrigen Baukosten auf das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung ausgeschlagen werden.

Im vorliegenden Falle kommt nur die erstgedachte Art der Deckung in Frage, und wird zu untersuchen sein, ob das Grossh. Aerar verpflichtet ist, sich an solcher zu betheiligen.

Die Hand- und Fuhrfrohnden zu Schulhausbauten werden nach der Verordnung vom 18. April 1810, §. 9, lit. b. zu den *Gemeindefrohnden*, d. h. zu denjenigen persönlichen Dienstleistungen gezählt, zu welchen nach §. 16 des VI. Const.-Edicts „jeder Gemeindsmann" verpflichtet ist. Es sind persönliche Lasten, welche auf dem Gemeindeverband ruhten, und welche nach der früheren Gesetzgebung unter den Gemeindegliedern — Bürgern und Hintersassen — zu vertheilen waren.

Dass das Grossh. Aerar — die Herrschaft — frei von den Gemeindefrohnden war, folgt schon aus dem Begriffe der Frohnden — wie ihn §. 15, VI. Const.-Edict aufstellt — und ist auch ein besonderer Titel, demzufolge in St. das Aerar für diese Frohnden etwas zu leisten hatte, überall nicht behauptet.

Steht hiernach fest, dass das Grossh. Aerar nach der früheren Gesetzgebung zu Schulhausbaufrohnden nicht verpflichtet war, so frägt es sich weiter, ob hieran die neueren Gesetze etwas geändert haben, und diese Frage ist zu verneinen. Die einzige Aenderung in den Bestimmungen über Deckung der Schulhausbaukosten brachte §. 79 des Gesetzes vom 28. August 1835, den Aufwand für die Volksschulen betreffend, wornach an die Stelle der seither pflichtigen Schulgemeinde die politische Gemeinde treten soll. Weitere Aenderungen finden sich nicht und wurden insbesondere der politischen Gemeinde gegenüber den Umlagepflichtigen nicht mehr Rechte ertheilt, als der Schulgemeinde zugestanden waren. Sie kann daher auch dann nicht mehr behaupten, sei es hinsichtlich des einen oder des andern der gesetzlichen Deckungsmittel.

Mag auch richtig sein, dass der Gemeinde unbenommen ist, fragliche Frohnden in natura zu leisten oder in Accord zu vergeben — wie ihr nirgends verboten wird, so wird sie aber auch mit der Wahl des Accords nicht mehr Rechte erwerben, als ihr vorher zugestanden und namentlich nicht diejenigen nur zur Leistung des Aequivalents der Frohnden verpflichten können, welche, wie das Grossh. Aerar, zur Frohndleistung selbst nicht verbunden sind.

Hieran ändern auch die Bestimmungen des §. 87 und 88 der Gem.-Ordn. überall nichts, weil solche — wie bereits bemerkt — auf Schulhausbauten nach §. 99 der G.-O. keine Anwendung finden.

Es ist hiernach das Grossh. Aerar nicht verpflichtet, zu dem Aufwand für fragliche Frohnden einen Beitrag zu leisten.

Aus diesen Gründen wurde wie geschehen anerkannt.

Anmerkung: Das Bau-Edict sagt in §. 15, dass die Hand- und Fuhrdienste auf das Kirchspiel fallen und dass sie *anderen Baupflichtigen gegenüber* unentgeltlich zu leisten seien. Wenn es nun in §. 26 heisst, dass alle auf das Kirchspiel fallenden Baukosten auf das Steuercapital der In- und Ausmärker (die *ortsherrlichen*, hier die ärarischen Steuercapitalien mit eingerechnet) umzulegen sind, wenn ferner unzweifelhaft ist, dass Fuhr- und Handdienste zu den Baukosten gehören, so wird es durchaus an einer Begründung für die Beanstandung der Grossh. Domänenverwaltung fehlen. Das Bau-Edict im §. 15 sagt nicht, *Frohndpflichtige* des Kirchspiels haben die Hand- und Fuhrdienste zu leisten, sondern es heisst allgemein, das Kirchspiel habe sie zu leisten, und in §. 26 ist dann angegeben, wer das Kirchspiel bezüglich der auf dasselbe gewiesenen Leistungen zum Bauwesen vertritt, nämlich: die Gesammtheit der Steuerpflichtigen der Gemarkung oder Gemarkungen des Kirchspiels.

Nicht dieser Gesammtheit gegenüber sollen die Fuhr- und Handdienste unentgeltlich geschehen, wie die Vertretung des Grossh. Aerars behauptet, sondern allen jenen Baupflichtigen gegenüber, welche vor dem in letzter Reihe pflichtigen Kirchspiel nach den §. 1—13 des Edicts bauen müssen. (Badisches Centralblatt 1859 Nr. 23, S. 184.

8. *Entscheidung der Grossherzogl. Regierung des Seekreises vom December 1858.*

(Ueber die Gränzen der Competenz der Administrativbehörden bei Schulhausbauten.) Nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen ist die Wirksamkeit der Administrativbehörden bei Schulhausbauten — sowie nicht ein Stiftungsfond baupflichtig und daher die Bestimmungen der Verordnung vom 21. November 1820 (Regbl. 1847, Nr. 1) in Anwendung zu bringen sind — auf die nach §. 1, Ziff. 1 und 2 der höchsten Verordnung vom 21. Juni 1850 (Regbl. Nr. XXXI.) den Aemtern zugewiesene Entscheidung über die Nothwendigkeit solcher Bauten und die Art und Weise der Repartirung des Kostenaufwandes unter den Baupflichtigen, sowie auf die den Kreisregierungen und dem kathol. Oberkirchenrathe (Erlass Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 22. April 1811, Regbl. Nr. XII.) zukommende Prüfung der Baupläne in polizeilicher und pädagogischer Hinsicht beschränkt und ist daher Alles, was die *Ausführung* des Baues, die Vergebung der Arbeiten und

dergleichen betrifft, den Baupflichtigen, mithin, wo eine Gemeinde baupflichtig ist, nach §. 122 der G.-O. dem Gemeinderathe zur selbstständigen Anordnung zu überlassen.

Aus diesen Gründen wurde durch Erkenntniss Grossh. Seekreisregierung vom 26. April d. J. die Verfügung des Bezirksamtes N., wodurch — theilweise den Anträgen des Gemeinderathes zu X. entgegen — über die Vergebung von Bauarbeiten zu dem Schulhause zu X. von Amtswegen Entschliessung getroffen wurde, auf den vom Gemeinderath hiergegen ergriffenen Recurs als *unzuständig* erlassen wieder aufgehoben. (Bad. Centralbl. 1858, Nr. 51, S. 412.)

9. *Entscheidung der Grossh. Regierung des Seekreises vom 15. März 1858, Nr. 4505.*

(Streit über Stellung der Dienstwohnung des Lehrers durch die Gemeinde, zu §. 35—37, des Volksschulgesetzes.) Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und dem Lehrer einer Volksschule wegen Stellung einer, und zwar dem Volksschulgesetze entsprechenden Dienstwohnung gehören vor die Verwaltungsbehörden, dagegen ist der bestrittene Entschädigungsanspruch eines Lehrers wegen Verzuges der Gemeinde in rechtzeitiger genügender Erfüllung ihrer in dieser Hinsicht ihr obliegenden Verbindlichkeiten den bürgerlichen Gerichten zuzuweisen.

Die Entscheidungsgründe und das Thatsächliche des Falles theilt das badische Centralblatt 1858 Nr. 36, S. 292 mit.

10. *Entscheidung Grossh. Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1858.* (Zu §. 45 des Zehntablösungsgesetzes.)

Grossh. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 15. October d. J., Nr. 12,234, ausgesprochen:

Nach dem Zehntablösungsgesetz hat nur der Zehntherr das Recht und die Pflicht, sich der auf seinem Zehnten haftenden Baupflicht durch Ablösung zu entledigen; für die primär baupflichtigen Fonds besteht ein solches Gesetz nicht.

Daraus folgt, dass die primäre Baupflicht eines Kirchenfonds durch Ablösung der hilfsweisen Baupflicht des Zehntherrn an sich unberührt bleibt und dass die Ermittelung der Baukräfte des primär baupflichtigen Fonds nur geschieht, um den Antheil des Zehntherrn an dem Baulastencapital zu bestimmen.

Aus Obigem folgt weiter, dass der primär baupflichtige Fond von seinem ermittelten Antheil am Baulastencapital, d. h. von seinen Baumitteln keinen Zins an den aus dem Antheil des Zehntherrn gebildeten Baufond zu entrichten, dass er vielmehr nach wie vor die Baulast in erster Ordnung unbeschadet seiner Mittel für seine eigentliche Zwecke zu tragen, folglich auch keinen Ersatz für diese Last aus dem Baufond anzusprechen hat. Der Kirchenfond bleibt primär baupflichtig und der

gebildete Baufond repräsentirt die hilfsweise Baupflicht des früheren Zehntherrn, erscheint also wie letzterer auch erst in zweiter Ordnung baupflichtig. Sollte in einzelnen Fällen die Sache umgekehrt behandelt und die Baulast seit der Ablösung aus dem Baufond, der nur das Baucapital der hilfsweise pflichtigen Zehntherren darstellt, getragen worden sein, alsdann hätte dieser Baufond aus dem primär pflichtigen Fond, soweit dessen Baukräfte reichen, Ersatz, niemals aber Zins anzusprechen.

Dieses rechtliche Verhältniss verbleibt dasselbe, auch wenn aus dem Antheil des primär pflichtigen Fonds und jenem des Zehntherrn ein besonderer Baufond gebildet worden ist; in diesem Fall hat der primär pflichtige Fond nur seinen Ueberschuss, den er zur Zeit hatte, an den Baufond ausgeliefert, dessenungeachtet aber verbleibt er auf Grund des §. 6 des Bau-Edicts mit seinen später und künftig sich wieder ergebenden Ueberschüssen in erster Ordnung baupflichtig, und die Kirchengemeinde kann immerhin verlangen, dass in jedem Baufalle zuerst wieder berechnet werde, ob der primär pflichtige Fond abermals Ueberschüsse habe; ob das aber jedesmal geschehen soll, wenn eine, auch nur unbedeutende Bauausgabe, z. B. für gewöhnliche bauliche Unterhaltung, bevorsteht, oder ob nicht vielmehr in solchen Fällen der Baufond die Ausgabe bestreiten soll, unbeschadet seines Ersatzanspruches an den primär pflichtigen Fond, das muss dem Ermessen in jedem einzelnen Falle überlassen werden. (Bad. Centralbl. 1858, Nr. 46, S. 372.)

11. *Entscheidung der Grossh. Regierung des Unterrheinkreises vom 26. Januar 1858.*

(Sind die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche bei Beitreibung der schuldigen Beiträge einzelner Zehntpflichtigen zum Zehntablösungscapital entstehen, zuständig?) Ueber obige Frage bestehen verschiedene Ansichten. Nach der einen sind, da das Zehntrecht privatrechtlicher Natur ist, in allen Fällen die Gerichte zur Entscheidung solcher Streitigkeiten zuständig. Nach der andern sind es aber die Verwaltungsbehörden. Eine dritte Meinung will endlich die Zuständigkeit von der Vorfrage abhängig machen, ob im gegebenen Falle die Zehntablösung durch die Zehntpflichtigen selbst bewirkt oder durch die Gemeinde vermittelt wurde? Im erstern Falle soll die Entscheidung den Gerichten, im zweiten aber den Verwaltungsbehörden zustehen. Die Kreisregierung hat sich in einer vor ihr anhängigen Sache mit Beschluss vom 26. Januar, Nr. 1543, für die zweite Ansicht ausgesprochen. Hier folgen die Gründe, dem betreffenden Erkenntniss wörtlich entnommen:

„Vor Allem ist bei der vorliegenden Sache die Frage in Erwägung zu ziehen, ob der streitende Gegenstand zur Entscheidung vor die Verwaltungsbehörden oder vor den ordentlichen Richter gehört?

Von Seite der Beschwerdeführer wird die Zuständigkeit der ersteren in der Recursausführung insoferne bestritten, als die Befugniss derselben zur Erlassung unbedingter Zahlungsbefehle auf die durch die Repartition vom 30. März 1853 ermittelten schuldigen Zehntablösungsbeträge widersprochen wird.

Es unterliegt nun zwar allerdings keinem Zweifel, dass das Zehntrecht nach unserer Gesetzgebung privatrechtlicher Natur ist und dass daher die dasselbe berührenden Streitigkeiten von dem ordentlichen Richter entschieden werden müssen. Ebenso kann kein Zweifel darüber obwalten, dass das Zehntablösungsgeschäft selbst, soweit die Betheiligten, d. i. der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen nicht im Wege der Güte sich darüber vereinigen, nach unserer Gesetzgebung (Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833) vor dem ordentlichen Richter auszutragen ist. Dem Zehntberechtigten gegenüber stellt sich daher das Rechtsverhältniss der Zehntpflichtigen als ein rein privatrechtliches dar.

Anders verhält sich aber die Sache bezüglich auf das Rechtsverhältniss der Zehntpflichtigen unter sich, namentlich zur Aufbringung des Ablösungscapitals. Das dessfalls zwischen den Letztern bestehende Gesellschaftsverhältniss ist in mannigfacher Beziehung der Bestimmungsgewalt des Einzelnen entzogen. Vgl. z. B. §. 15 des Zehntablösungsgesetzes. Insoferne gehört daher auch dasselbe nicht dem Kreise des Privatrechts, sondern vielmehr dem des öffentlichen Rechts an. Die Genossenschaft sämmtlicher Zehntpflichtigen bildet in dieser Beziehung eine juristische Persönlichkeit, eine Körperschaft im Sinne des §. 9 des 2. Constit. Edicts zur Erreichung des Staatszweckes, welchen sich die Gesetzgebung bei Erlassung des Zehnablösungsgesetzes vorgesetzt hat, und sie untersteht in dieser Hinsicht auch nach L.-R.-S. 537 der Aufsicht und Ueberwachung der Staatsverwaltungsbehörden.

Die Aufgabe, welche sich die Gesetzgebung bei dem angezogenen Gesetz gestellt hat, ist die Befreiung des Grundes und Bodens von der Zehntlast.

Es kann nicht dem Willen des einzelnen Zehntconsortiums anheim gegeben sein, ob diese Aufgabe erreicht wird oder nicht. Hieraus folgt, dass auch die Betreibung der einzelnen Zehntablösungsbeiträge der Zehntpflichtigen von Seite des Zehntrechners oder Zehntvorträgers vor die Verwaltungsbehörden gehört. Ohne Zweifel auf demselben Grundsatze beruht auch die Verordnung Grossh. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1850, Nr. 9293.

Nach dieser Darstellung erscheint das Grossherzogl. Oberamt H. in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde nicht allein zur Erlassung der unbedingten Zahlungsbefehle vom 15. Mai 1856, sondern auch des Erkenntnisses vom 11. Juni v. J. als zuständig."

(Anmerkung.) In diesem Erkenntniss ist eine durch das Zehntcomité früher aufgestellte Repartition als vollzugsreif erklärt worden.

(Badisches Centralblatt 1858, Nr. 9, S. 76.)

12. *Entscheidung Grossherzgl. Regierung des Oberrheinkreises vom Jahre 1858.* (Ueber die Aufbringung der sg. Kirchspielkosten durch die Gemeinden, resp. Pfarrgemeinden.)

In den Kirchspielen E. und K., welche aus Theilen verschiedener politischer Gemeinden zusammengesetzt sind, wurden die sog. Kirchspielskosten nicht aus der Gemeindecasse der betreffenden zur Pfarrei gehörigen Gemeinden bestritten, sondern, nachdem sie nach der eingepfarrten Seelenzahl für die einzelnen Gemeinden repartirt waren, von den Pfarrangehörigen unmittelbar mittelst besonderer Umlage erhoben. Das Amt, von der Ansicht ausgehend, dass die sog. Kirchspielskosten lediglich eine Last der Gemeinden, d. i. der Gemeindecassen seien, wie sich schon aus den Rubriken des Voranschlages ergebe und bezüglich der Kosten für die Begräbnisstätten durch den §. 28 des Kirchen- und Bau-Edicts ausdrücklich ausgesprochen sei, ordnete für die beiden Pfarreien, beziehungsweise Kirchspielsgemeinden E. und K. an, dass solche Kosten künftig nicht mehr besonders umgelegt werden dürfen, sondern aus der Gemeindecasse — also ohne Rücksicht darauf, an welche Kirchspielscasse sie zu entrichten seien — bestritten werden müssen und dass daher auch bei Aufstellung der Gemeindevoranschläge auf diese Kosten Bedacht zu nehmen sei.

Die betreffenden Gemeinderäthe haben gegen diese Anordnung den Recurs an Grossherzogl. Kreisregierung ergriffen, welche hierauf nachstehendes Erkenntniss erliess:

Dem Amte wird zur weitern Eröffnung und Verfügung zu erkennen gegeben:

1) Die Begräbnissstätten gehören nicht zu den kirchlichen Baulichkeiten und ist deren Anschaffung und Unterhaltung eine Obliegenheit der derselben bedürfenden politischen Gemeinde, welche den Aufwand dafür nach den bestehenden Vorschriften über Deckung der Gemeindebedürfnisse zu bestreiten hat, sofern nicht etwa ein dazu bestimmter Fond oder ein dazu privatrechtlich verpflichteter Dritter vorhanden ist. Haben mehrere politische Gemeinden einen Begräbnissplatz gemeinschaftlich, so ist von denselben diese Last verhältnissmässig, beziehungsweise nach der Seelenzahl zu tragen.

Hiernach ist der Aufwand für Begräbnissplätze aus den Kirchspielsrechnungen für E. und K. jedenfalls ganz auszuscheiden und den betreffenden politischen Gemeinden zu überweisen.

2) Insoferne Kosten für Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten aus der Casse einer politischen Gemeinde bestritten werden, was allerdings

in der Rubrikenordnung vorgesehen ist, darf diess doch nicht sofort definitiv, sondern nur vorschüsslich geschehen, indem solcher Aufwand nicht als Gemeindebedürfniss, sondern nach besondern Bestimmungen zu tragen, beziehungsweise umzulegen ist. §. 81 g. der Gemeindeordnung und Verordnung vom 24. October 1835, Regbl. Nr. 52, §. 18.

3) Wenn die gesammte Einwohnerschaft einer politischen Gemeinde oder mehrere solcher Gemeinden zugleich *eine* Kirchspielsgemeinde bildet und in gleicher Weise ihre *Kirchspielskosten* zu tragen hat, so mag es wohl gestattet werden, dass das Bau-Edict vom Jahre 1808 (Regbl. Nr. 13, §. 26) massgebend bleibt, der Aufwand für Kirchenbedürfnisse auf die Casse der betreffenden politischen Gemeinden verhältnissmässig deren Seelenzahl definitiv übernommen werde. Nach Art und Weise aber, wie die Kirchspiele E. und K. aus verschiedenen Theilen, beziehungsweise einzelnen Theilen von Angehörigen verschiedener politischer Gemeinden zusammengesetzt sind, kann es nicht angehen und erscheint auch als materiell nicht gerechtfertigt, dass die hier in Frage stehenden Kirchspielslasten, soweit solche nicht durch Cassenvorrath, Einnahmsrückstände und Ertrag gewidmeter Fonds gedeckt sind, auf die Casse der betreffenden politischen Gemeinden nach Verhältniss ihrer zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden übernommen werden sollen.

Man findet daher die von den Vertretern der Kirchspiele E. und K. gegen die dessfalsigen Anordnungen des Amtes erhobene Beschwerde für begründet, und beauftragt das Amt, unter Aufhebung jener Anordnung die Einrichtung dahin zu treffen, dass für jedes der genannten Kirchspiele der aufgestellte Rechner die nach dem jeweiligen Voranschlag genehmigte Umlage von den Beitragspflichtigen unmittelbar oder unter seiner Haftbarkeit durch dritte Personen erhebe.

(Badisches Centralblatt 1858. Nr. 43, S. 348.)

13. *Entscheidung des Grossherzogl. Bezirksamtes W.* (Zum §. 46 des B. R. G.)

In der Gemeinde P., Bezirksamts W., wurde vor mehreren Jahren eine neue Kirche erbaut und hatte die Gemeinde die dazu nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten. Die letzteren wurden öffentlich versteigert und der Betrag dafür „umgelegt.“ — Accisor N. verweigerte die Bezahlung der ihn betreffenden Umlage, indem er sich auf §. 46 des B. R. G. berief, und dabei bemerkte, dass jene Umlage nur an die Stelle der persönlichen Last getreten, er also auch von dieser Umlage frei sei. Allein das Bezirksamt entschied, dass Accisor N. zu zahlen habe, weil abgesehen davon, dass, wenn es sich hier um die die *politische* Gemeinde betreffenden Hand- und Spanndienste handeln würde, Accisor N. schon nach §. 47 des B. R. G. Zahlung zu leisten hätte, im *vorliegenden* Falle die *Kirchspiels*-Gemeinde jene Dienste zu

leisten hatte, und sohin die im §. 46 bezeichneten Personen keine *Freiheit* von diesen Diensten (und an ihrer Stelle von den Umlagen) ansprechen können.

(Bad. Centralblatt. 1858. Nr. 5. S. 40.)

14. *Entscheidung der Grossherz. Regierung des Seekreises vom 27. August 1858.* (Ueber die Anwendbarkeit des §. 26 des Kirchenbau-Edicts auf Hand- und Fuhrdienste. Befreiungsgründe eines Ausmärkers von der dessfallsigen Umlage.)

Erkenntniss Grossh. Regierung des Seekreises vom 27. Aug. d. J., i. S. der Gemeinde W. gegen die Standesherrschaft Fürstenberg, Pfarrhausbaufrohnden betreffend:

In Erwägung, dass durch die Bestimmungen der §§. 15, 18 und 25 des Kirchenbau-Edictes vom Jahre 1808, wonach die zu den Kirchen-Pfarr- und Schulhausbaulichkeiten erforderlichen Hand- und Fuhrdienste von dem Kirchspiel — auch wenn dasselbe nicht an der Ordnung zu bauen ist — *unentgeltlich* zu leisten sind, das Recht des Letztern zur accordweisen Vergebung dieser Arbeiten an Stelle der Naturalleistung nicht ausgeschlossen ist;

In Erwägung, dass es ebensowenig als unstatthaft erscheint, wenn die hiedurch erwachsenen Kosten, welche lediglich als ein Bestandtheil der dem Kirchspiel nach §. 14 des Kirchenbau-Edictes unter Umständen obliegenden *gesammten* Baulast zu den kirchlichen Gebäuden zu betrachten sind, ebensowie die *andern* Kosten eines derart vom Kirchspiel zu bestreitenden Baues in der durch §. 26 dieses Edictes vorgeschriebenen Weise, nämlich nach dem Steuerfusse, vertheilt werden;

In Erwägung, dass desshalb, nachdem die zum Pfarrhausbau in W. erforderlich gewesenen Hand- und Fuhrfrohnden von der Gemeinde in Accord gegeben und die dessfallsigen Kosten auf das Steuercapital des Kirchspiels umgelegt worden, auch die fürstliche Standesherrschaft als Besitzerin des in der Kirchspielsgemarkung gelegenen Hofes X. an und für sich zu diesen Kosten beitragspflichtig ist, beziehungsweise zu der hierwegen umgelegten Steuer beizuziehen *wäre,* sofern dieselbe nicht aus einem *besondern* Grunde eine Befreiung von dieser Steuer anzusprechen hätte;

In Erwägung, dass in dieser Beziehung zwar der von der fürstlichen Domänenkanzlei geltend gemachte Anspruch auf Befreiung der Standesherrschaft von der Theilnahme an den *Pfarrhausbauten überhaupt* nicht als begründet erscheint, da die dessfalls angerufene höchste Entschliessung vom 3. Mai 1843, Nr. 781, auch jene vom 16. Jänner 1845, V.-Bl. Nr. 4, wieder zurückgenommen worden, eben desshalb aber die Annahme gerechtfertigt ist, dass durch die Bestimmung in §. 63 a der höchsten Verordnung vom 12. December 1823 „über die Rechtsverhält-

nisse der Standesherrschaft Fürstenberg" (R.-Bl. 1824, Nr. 1) die Letztere, als Besitzerin von Steuercapitalien innerhalb einer Gemeindegemarkung keineswegs bloss zum *Kirchenbau*, sondern überhaupt zu den dem *Kirchspiel obliegenden Bauten*, also auch zum Pfarrhausbau als beitragspflichtig erklärt werden wollte;

In Erwägung, dass aber gleichwohl die fürstliche Standesherrschaft zu den *hier* in Frage liegenden Kosten, i. e. zu dem Aufwande für die von der Gemeinde W. veraccordirten Pfarrhausbaufrohnden desshalb *nicht* als beitragspflichtig zu erachten ist, weil dieselbe nach den Bestimmungen des §. 67 der erwähnten höchsten Verordnung, welche in Hinsicht auf *Kirchenbaulichkeiten* nach §. 81 g der G.-O. auch zur Zeit noch volle Giltigkeit haben, überhaupt von allen Personalfrohnden ganz befreit, bezüglich der Fuhrfrohnden aber jedenfalls nicht zur Theilnahme an den von der Gemeinde hierwegen abgeschlossenen Accorden und zu dem dadurch erwachsenden Aufwande verbunden ist:

„Aus diesen Gründen wird die Beschwerde des Gemeinderathes zu W. gegen das amtliche Erkenntniss vom 15. Juli d. J., Nr. 9444, wodurch letztere Gemeinde mit ihrer Umlageforderung an die fürstliche Standesherrschaft abgewiesen wurde, unter Kostenverfällung als unbegründet verworfen."

Von der gleichen rechtlichen Ansicht, über die Tilgung der von einer Kirchspielsgemeinde aufgewendeten Kosten für Hand- und Fuhrdienste, zu deren unentgeltlichen Leistung sie, obschon nicht hauptbaupflichtig, gesetzlich verbunden war, ausgehend, hat auch die höchste Staatsbehörde in einem ähnlichen im Recurswege bei ihr anhängig gewordenen Streit zwischen der Grundherrschaft Langenstein und der Gemeinde O. über die Zahlung von Kosten für die Hand- und Fuhrdienste diese keineswegs als unstatthaft ansehend erklärt, wenn dieselbe in der Art, wie es der §. 26 des Bau-Edictes vorschreibt, nämlich nach dem Steuerfusse erfolge, „da diese Kosten als ein Theil der im §. 14 des Bau-Edictes erwähnten ganzen Baulast zu betrachten sind, über welchen Theil der §. 15 auch für die Fälle, wo nicht dem Kirchspiel die eigentliche Baulast obliegt, die Vorschrift gilt, dass sie dem Kirchspiel zur Last fallen."

Constanz, im September 1858.

(Bad. Centralbl. Nr. 39. S. 315 f.)

15. *Entscheidung der Grossh. Regierung des Oberrheinkreises vom J. 1859.* (Ueber den Beizug der Ausmärker zu Kirchenbaufrohnden. Vgl. die darauf nachfolgende Entscheidung des Grossh. Ministeriums.)

Die Gemeinde R. Amts T. baute vor einer Reihe von Jahren eine neue Kirche; es wurden die hiezu erforderlichen Hand- und Fuhrdienste nicht in Natura geleistet, sondern versteigert; zur Tilgung des dess-

fallsigen Aufwandes wurde ein Capital aufgenommen und soll nun die Abtragung desselben stattfinden, zu welchem Behufe eine besondere Umlage erhoben, und damit auch die F. F. Standesherrschaft als Eigenthümerin eines schon zur Zeit des Kirchenbaues in ihren Händen befindlichen durch Pächter umgetriebenen Bauernhofes beigezogen werden wollte. Durch Bescheid in diesem Sinne erledigte das Amt die hierwegen eingeleiteten Erörterungen; die Kreisregierung entschied aber auf ergriffenen Recurs:

„Die F. F. Standesherrschaft kann in keiner Beziehung als Genossin des Kirchspiels R. erkannt werden, da sie der dortigen Kirche nicht eingepfarrt ist, ihren Wohnsitz anderorts hat, und die fraglichen Liegenschaften in der Gemarkung der Gemeinde R. erst seit dem Jahre 1839 durch Erwerbung aus bürgerlicher Hand nur gleich einem anderen, dem dortigen Pfarrverbande nicht angehörigen Ausmärker besitzt.

Wird nun auf der einen Seite zwar als grundsätzlich richtig angenommen, dass das frohndpflichtige Kirchspiel nicht bloss aus denjenigen Glaubensgenossen bestehe, welche zu fraglicher Kirche eingepfarrt sind, sondern dass vielmehr die Frohndlast, welche das Bau-Edict vom 26. April 1808 dem Kirchspiel auferlegt, nach den §§. 15, 26 und 29 des Bau-Edicts eine Verbindlichkeit der das Kirchspiel bildenden politischen Gemeinde und nicht der Glaubensgenossen als solcher sei (Annalen XI., S. 102—104, XII, S. 379—380, und Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung, Bd. III, Heft 3, S. 502), so ist doch auf der anderen Seite ebenfalls nicht zu bestreiten, dass die von dem Kirchspiel unentgeltlich zu leistenden Hand- und Fuhrfrohnden nicht gleich den Leistungen dieser Art, deren die politische Gemeinde bedarf, versteigert, und dass ebenso die Kosten hierfür weder gleich anderen Gemeindeausgaben aus der Gemeindekasse bestritten, noch gleich den eigentlichen Kirchenbaukosten durch Umlage auf die Gesammtsteuerkapitalien der Gemeindegemarkungen ausgeschlagen werden dürfen. §§. 87 der G.-O., 15 und 16 des Bau-Edicts.

Hiernach muss zwar in dem Falle, in welchem gemäss des §. 15 des Bau-Edicts die Frohndpflicht durch die das Kirchspiel bildende politische Gemeinde zu leisten ist, derjenige als ebenfalls frohndpflichtig erkannt werden, welcher überhaupt zu den örtlichen Gemeindefrohnden nach §. 16 des VI. Const.-Edicts und nach der Verordnung vom 18. April 1810, Rgbl. Nr. 18 in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 80 der G.-O. und 50 des B.-R.-G. als frohndpflichtig erscheint, hinsichtlich der Concurrenzverhältnisse der Frohndpflichtigen zu den Frohndleistungen, sei es, dass letztere in Natura geschehen, oder durch Umlage des Kostenaufwandes, kann aber nicht der Besitz der Steuerkapitalien zum

Massstabe angesetzt, sondern es müssen hier jene Bestimmungen berücksichtigt werden, welche §. 3 der Verordnung vom 18. April 1810 ausdrücklich hiefür festsetzt.

Aus diesen Gründen wird die amtliche Verfügung auf den dagegen von der F. F. Standesherrschaft ergriffenen Recurs wieder aufgehoben und abändernd erkannt:

Die genannte Standesherrschaft sei nur schuldig, nach Verhältniss der Zahl des Zugviehs, welches sie zum Betrieb der Landwirthschaft auf ihren Gütern in der Gemeindegemarkung R. besitzt, beziehungsweise zur Zeit der Erbauung der neuen Pfarrkirche besass, oder aber, sofern diese Güter im Lohne gebaut wurden, nach dem Verhältniss des zu deren Bebauung erforderlichen Zugviehs zur Verzinsung und Schuld der Gemeinde R. für die dem dortigen Kirschspiel obgelegene Hand- und Fuhrdienste zum Kirchenbau beizutragen.“

(Bad. Centralblatt 1859. Nr. 18. S. 144.)

16. *Entscheidung Grossh. Ministeriums des Innern.* (Ueber Beitrag der Ausmärker zu den Kirchesbaufrohnden. Vgl. oben die vorhergehende Nummer.)

„Der Grossh. Regierung des Oberrheinkreises wird zur weiteren Eröffnung erwidert: Wenn die zu einem Kirchenbau nöthigen Frohnden nicht in Natura geleistet, sondern in Accord vergeben werden, so ist die zur Bestreitung der Kosten nöthige Summe gleich anderen Kirchspielsschulden auf die Kirchspielsgenossen umzulegen. Als Besitzerin von Steuercapitalien innerhalb des Kirchspiels R. ist aber die F. F. Standesherrschaft auch Kirchspielsgenosse und sie kann sich nicht auf die Declaration vom 12. December 1823 berufen, da die fraglichen Hofgüter erst im J. 1839 von der Standesherrschaft erworben wurden.

Insofern nun das Erkenntniss Grossh. Kreisregierung einen besonderen im Gesetze nicht begründeten Modus der Beitragspflicht festgesetzt, ist der von der F. F. Standesherrschaft dagegen ergriffene Recurs begründet.

Aus diesen Gründen und bezüglich der Kosten in Anbetracht, dass Recurrentin jede Beitragspflicht bestreitet, wird erkannt: Es sei das Erkenntniss Grossh. Regierung des Oberrheinkreises aufzuheben und dasjenige des Grossh. Bezirksamtes T. wiederherzustellen. An den Oberrecurskosten hat jeder Theil die Hälfte, die übrigen Kosten aber die Recurrentin allein zu tragen.“

(Bad. Centralblatt 1859. Nr. 29. S. 232.)

17. *Ministerium des Innern.* (Die Anlegung der Capitalien des Rosenkranzbruderschaftsfonds in der Pfarrei Glotterthal betreffend.)

Nr. 8640. Der Grossh. Regierung des Oberrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 28. v. M. Nr. 10,822, unter Rückgabe der Beilagen desselben zur weiteren Eröffnung erwidert:

In Betracht, dass bei dem in den Regierungsblättern Nr. XXVIII, S. 198 und Nr. XXIX, S. 201 vom laufenden Jahr ausgeschriebenen Grossh. badischen 4 proc. Eisenbahnanlehen für 94 ½ Flor. baar Geld 100 Flor. in Obligationen abgegeben werden, demnach dieses Anlehen nahezu zu 4¼ Proc. sich rentirt, —

in Anbetracht ferner, dass mit dem J. 1868 eine allmälige Heimzahlung fraglichen Anlehens beginnt, sonach die Aussicht vorhanden ist, später an der Hauptsumme einen Gewinn von 5 ½ Flor. — an 100 Flor. zu machen, unterliegt es, selbst mit Rücksicht auf den diesseitigen Erlass vom 4. Febr. d. J. Nr. 2502 keinem Anstand, wenn Stiftungen ihre disponiblen Gelder bei dem in Frage liegenden neuen Anlehen unter Beachtung der hierwegen bestehenden allgemeinen Vorschriften nutzbringend anlegen wollen.

Karlsruhe, 4. Juli 1859. *v. Stengel.*

Diesen Erlass des Grossh. Ministeriums des Innern haben die Grossh. Oberämter zur Kenntnissnahme der Kirchengemeinderäthe und Stiftungsvorstände ihres Amtsbezirks gebracht. Schon vor zehn Jahren wurden kirchliche Fonds im badischen Staatsanlehen angelegt, indem die Beschaffung von genügenden Unterpfändern sehr schwer geworden sein soll. Jedenfalls wird aber die Staatsbehörde, die bis dahin thatsächlich das ganze Kirchenvermögen in Baden ganz nach ihrem Gutdünken verwaltete, künftig nach dem unter dem 27. Juni 1859 abgeschlossenen Concordate dem erzbischöflichen Ordinariate einen wesentlichen Antheil und den Vorsitz bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und so auch bei der Bestimmung und Untersuchung, ob genügende Sicherheit zum Ausleihen vorliege, nicht mehr vorenthalten können. In Preussen hat die Staatsregierung mit diesen Dingen gar nichts mehr zu thun. Vgl. Archiv. Bd. IV. S. 105 ff. Bd. III. S. 340 ff.

18. *Entscheidung der Grossherz. Regierung des Seekreises vom 13. August 1858. Nr. 12,796.* (Ueber die Besteuerung der Pfarrpfründen hinsichtlich der Pfarrökonomie-Gebäulichkeiten.)

Nach der Verordnung vom 26. Sept. und 7. Nov. 1815 (R.-Bl. Nr. 18 und 20) sind die sämmtlichen im Cataster erscheinenden Steuercapitalien der Pfarrpfründen nebst dem capitalisirten Diensteinkommen über Abzug des 25fachen Betrages der Congrua, mit *alleiniger Ausnahme des Steuercapitals des Pfarrhauses* zu den Gemeindeumlagen beizuziehen. Bezüglich der zum Pfarrhause gehörigen Oekonomiegebäude ist den Pfründen eine gleiche Vergünstigung, wie bezüglich des Pfarrhauses selbst, durch jene Verordnungen, insbesondere durch die Ver-

ordnung vom 7. Nov. 1815, welche den Pfarrern neben standesmässiger Sustentation ausdrücklich nur die freie Wohnung sichern will, überall *nicht* eingeräumt, und es kann daher, da Ausnahmsgesetze überhaupt strenge auszulegen sind, die Steuerfreiheit der dem landwirthschaftlichen Betriebe gewidmeten Gebäude nicht ebenso wie jene des Pfarrhauses und der zur Wohnung als solcher gehörigen Räumlichkeiten anerkannt werden.

Die amtliche Entscheidung, wodurch ausgesprochen wurde, dass bei Berechnung der zu den Umlagen der Gemeinde X. beizuziehenden Steuercapitalien der dortigen Pfarrei auch das Steuercapital der Pfarröconomiegebäude in Anrechnung zu bringen sei, erscheint demnach als begründet und wird daher die vom Grossh. kath. Oberkirchenrath hierwegen erhobene Beschwerde verworfen. (B. C.-Bl. 1858. Nr. 47. S. 380.)

19. *Entscheidung des Grossherz. Ministeriums des Innern vom 17. März 1857.* (Die Beiziehung der Pfarrpfründen zu den Gemeindeumlagen betreffend.)

Durch Erkenntniss Grossh. Ministeriums des Innern vom 17. März 1857, Nr. 3502, „den Beizug der katholischen Pfarrei Heddesheim zu den Gemeindeumlagen betr.,“ ist ausgesprochen worden, dass zu den Gemeindeumlagen die Pfarrpfründen nicht nach dem Gesetz vom 3. März 1854 (Regbl. Nr. VIII) und nach der Vollzugsordnung vom 10. Febr. 1855. (Regbl. Nr. VIII) „über die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer“ beizuziehen seien, da diese gesetzlichen Bestimmungen nur die Entrichtung der *Staatssteuer* im Auge haben und eine analoge Anwendung derselben auf Gemeindeumlagen nicht zulässig erscheine, dass vielmehr diese letzteren nach der Vorschrift des §. 68 der Gemeindeordnung und den in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. December 1832, Nr. 15,343, zusammengestellten Normen (s. Fröhlich: Die badischen Gemeindegesetze, Zusatz zu §. 70 der G.-O.) zu berechnen und zu erheben seien. Hiernach kann auch die Bestimmung des §. 7 der obenerwähnten Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 3. März 1854, wonach für die Berechnung der Staatssteuerpflichtigkeit Abgaben eines Pfarrpfründniessers an andere Dienste, an Pensionäre u. dgl. in Abzug gebracht werden dürfen, auf die Feststellung der Gemeindeumlageschuld einer Pfarrpfründe keine Anwendung erleiden, da der §. 68 d. G.-O. und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Dec. 1832 einen solchen Abzug nicht kennen, und die Gemeinden, denen das *ganze* Pfründesteuercapitel (abzüglich der Congrua für den Pfarrer und einen etwaigen Vicar oder Kaplan, sowie der auswärts katastrirten Pfründebesitzungen) umlagepflichtig ist, durch einen derartigen Abzug einen unbeibringlichen Nachtheil erleiden würden, weil sie nicht, wie der Staat, den auswärtigen Bezieher solcher Pfründeabgaben zu ihren Steuern beiziehen können. (B. Centr.-Bl. 1857. Nr. 31. S. 248.)

20. *Entscheidung der Grossh. Regierung des Oberrheinkreises.* (Ueber die religiöse Erziehung unehelicher Kinder. Regierung des Oberrheinkreises vom 25. Febr. 1859, Nr. 3604.) Der evangelische Steinhauer N. zu N. hatte mit der katholischen N. daselbst eine Reihe von Jahren ein vertrautes Verhältniss, aus welchem drei uneheliche nunmehr schulpflichtige der Confession der Mutter folgende Kinder hervorgingen. Zum Behufe des Eintritts in die Ehe schlossen Beide einen Ehevertrag, wo-

nach die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, und es trat auch die Mutter vor der Eheschliessung, um alle etwa bezüglich der ausserehelich gebornen, nun zu legitimirenden Kinder sich ergebenden Schwierigkeiten zu beseitigen, zur evangelischen Confession über. Ein durch Reclamationen der betreffenden Pfarrämter hervorgerufenes amtliches Erkenntniss lautete dahin, dass sämmtliche Kinder der genannten Personen nach erfolgtem Eheabschluss in der evangelischen Religion zu erziehen seien; auf dagegen anher ergriffenen Recurs erfolgte aber durch Stimmenmehrheit die Entscheidung dahin: Der §. 6 des Const.-Edictes und die landesh. Verordnung vom 8. Juni 1826 enthalten nur Bestimmungen bezüglich der religiösen Erziehung der in der Ehe gebornen Kinder und sind daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, um so weniger, als rücksichtlich der kirchlichen Erziehung unehelicher Kinder, somit auch der durch nachgefolgte Ehe ihrer Eltern legitimirten unehelichen Kinder, um welche es sich hier allein handelt, eine besondere Anordnung in der l. h. Declaration vom 13. Sept. 1804 (R.-Bl. Nr. 35), welche sich an die Vorschriften des Art. 2 des III. Organisationsedictes vom 11. Febr. 1803 anschliesst, enthalten ist. Hieraus ist der Grundsatz zu entnehmen, dass bei unehelichen Kindern auch im Falle der Confessionsänderung der Mutter, sowie bei späterer Verehelichung beider Eltern, ungeachtet eines entgegenstehenden Ehevertrags, *kein* Wechsel in der confessionellen Erziehung vor erreichtem Unterscheidungsjahre Platz greifen darf, sobald diese unehelichen Kinder mit erreichtem Schulalter einer gewissen Kirche durch Sendung zu deren Schule bereits gewidmet sind. Die Declaration vom 13. Sept. 1804 ist bisher noch nicht ausdrücklich aufgehoben und kann auch nicht als stillschweigend durch den §. 6 des I. Const.-Edictes oder die l. h. Verordnung vom 8. Juni 1826 aufgehoben betrachtet werden.

Hiernach sind die Kinder der N., die bereits das Schuljahr erreicht haben und der katholischen Kirche durch Sendung in den katholischen Religionsunterricht bereits gewidmet sind, bis zu ihrem Unterscheidungsalter, und zwar auch nach der Verehelichung ihrer Eltern in der katholischen Confession zu erziehen. Die Minderheit des Collegiums konnte mit ihrer Meinung, dass die Verordnung von 1826, abgesehen davon, dass sie nur von gemischten Ehen handle, zwischen ehelichen und ehelich gemachten Kindern nicht unterscheide, dass daher die Verhältnisse beider gleich zu beurtheilen seien, somit auch die Verordnungen von 1803 und 1804 hier nicht Platz greifen könnten, und dass in vorliegendem Falle, wo es sich um Vermeidung eines augenscheinlichen Uebelstandes handle, im Zweifel, die der gegnerischen Ausführung, dass die Verordnung von 1826 gar keiner doppelten Auslegung fähig sei und nur die in der Ehe gebornen Kinder im Auge habe, nicht durchdringen. (B. C.-Bl. 1859. Nr. 13. S. 104.) — Man vgl. auch mit dieser Entscheidung, die der Grossh. Regierung des Unterrheinkreises vom J. 1858 (B. C.-Bl. 1858. Nr. 44, S. 356), welche im *Archiv* Bd. IV. S. 115 f. abgedruckt ist. Diese Entscheidung der Regierung des Oberrheinkreises wurde auf ergriffenen Recurs hin von dem Grossh. Ministerium aufgehoben und erkannt, dass die N. berechtigt sei, ihre noch nicht confirmirten Kinder in der evangelischen Religion zu erziehen.

(Der Ministerial-Entscheid hierüber folgt im nächsten Hefte.)

Studien über den Index.

(Aus den Analecta Jur. Pont.)

Indem wir eine Studie über den römischen Index beginnen, glauben wir vor Allem den Plan, den wir bei dieser Frage verfolgen, darstellen zu sollen.

Schon in der ersten Lieferung der *Analecta* haben wir eine Abhandlung veröffentlicht, worin die Disciplin dargestellt ist, welche die Kirche von den ersten Jahrhunderten an beobachtet hat, um die Gläubigen von der Lesung heterodoxer und gefährlicher Bücher ferne zu halten. Es wurde die Autorität der Kirche, ihr Recht und ihre Pflicht in diesem Gebiete entwickelt; zahlreiche Thatsachen, der Kirchengeschichte entlehnt, bekundeten die Weisheit dieser Disciplin.

Die vierte und fünfte Lieferung enthalten einen Commentar über die *zehn Regeln* des Index, welche im Concil von Trient aufgestellt, dann von Papst Pius IV. und den nachfolgenden Päpsten öffentlich kundgemacht worden sind. Diese zehn Regeln verbieten im Allgemeinen gewisse Gattungen von Büchern, welche nicht ausdrücklich in das Verzeichniss aufgenommen zu sein brauchen, damit deren Lesung verboten sei. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass auch diese Regeln nicht Alles umfassten, was allgemein verboten zu sein verdiente. Desswegen liess Benedict XIV. dem Index einige allgemeine Decrete anhängen, welche man mit Recht als Ergänzung der Trienterregeln ansieht. Ein Commentar über diese *allgemeinen Decrete* ist in unserer siebenten Lieferung enthalten.

Von den nicht namentlich, sondern kraft allgemeiner Canonen verbotenen Büchern und andern Schriften führte der natürliche Gang der Besprechung auf die besonders in den Index gesetzten Bücher; es musste von dem Cataloge gehandelt, seine Geschichte dargestellt, sein Zustand in den ersten Jahrhunderten beschrieben werden, es musten die neuen Massregeln angegeben werden, welche dem Protestantismus gegenüber nothwendig wurden, und die Versuche, welche vor dem Concil von Trient gemacht wurden; dann war das Zustandekommen des neuen Index, dessen Promulgation durch die Päpste, und die im Laufe der Zeiten vom 16. Jahrhunderte bis auf unsere Tage daran eingetretenen Veränderungen zu erzählen. Alles dieses haben wir in der achtzehnten Lieferung gethan.

Nun wollen wir untersuchen, was in den verschiedenen Ländern der katholischen Welt mit Beziehung auf den Index geschehen ist. Sollte sich auch zeigen, dass gewisse Länder den Index nicht beachtet haben, so bewiese das nichts gegen das Recht: denn die Verbindlichkeit das Gesetz zu beobachten, besteht einmal, und zwar um so mehr, als

die entgegengesetzte Gewohnheit zu keiner Zeit rechtsbeständig werden konnte; solche Gewohnheiten wurden hundertmal durch die Päpste abgeschafft, welche bis auf unsere Tage neue Auflagen des Index kundmachen liessen. Da der Wille des Gesetzgebers unbezweifelt vorliegt, gilt eine Berufung auf die Gewohnheit nicht. Der heil. Alphons von Liguori, dem man die Einwendung machte, dass der Index nicht angenommen worden sei, antwortet hierauf in seiner Abhandlung *de libris prohibitis* zweierlei: 1) dass die Pflicht ihn anzunehmen, besteht, 2) dass er auch kundgemacht, und getreu beobachtet wurde.

Die geschichtliche Nachforschung hierüber wird uns mehrere Vortheile bringen. Begnügen wir uns damit, drei derselben anzuführen: 1) wird man die Acte der Concilien und Synoden, die gleich nach dem Concil von Trient und der Publication des Index gehalten wurden, kennen lernen; 2) wird nachgewiesen werden, dass die Jansenisten, deren arglistige Bestrebungen den Umsturz der Disciplin des Index bezweckten, ihre Irrthümer über diesen Gegenstand bei den Protestanten schöpften; 3) endlich wird ersichtlich werden, wie vielen Glauben gewisse Schriftsteller verdienen, die da behaupten, der Index sei in manchen Ländern gar nicht recipirt worden.

Beginnen wir mit Deutschland. Schon in unserer ersten Abhandlung haben wir von der Pflicht zur Beobachtung des Index in den deutschen Ländern gesprochen. Da es gewisse Moralisten gibt, welche in der Voraussetzung der Bestimmung von Seite des obersten Gesetzgebers, kühn behaupteten, der Index habe in Deutschland keine verbindende Kraft, so haben wir dieser Behauptung Erlässe des heiligem Stuhles aus der neuesten Zeit entgegengestellt, welche die Verpflichtung sich den apostolischen Entscheidungen zu unterwerfen, entweder ausdrücklich aussprechen, oder stillschweigend voraussetzen. Doch das ist nicht Alles, es wird nützlich sein, die Falschheit dieser Behauptung auch mit Bezug auf die vergangenen Jahrhunderte zu zeigen; sie kann den in den Concilien und Synoden aufgestellten authentischen Beweisen gegenüber Stand halten.

I. *Die Synode von Augsburg.*

Drei Jahre nach der Publication des Index verordnete der Erzbischof von Augsburg in einer Diöcesansynode das Verbot ketzerischer Bücher und Schriftsteller, welche von den dazu bestimmten Vätern des Concils von Trient verdammt und verboten worden waren.

„Schauderhaft und pestartig ist die Ansteckung, welche die Gesellschaft, die Reden und die Bücher von Ketzern nicht nur unter einfältige Seelen, sondern oft auch unter wissenschaftlich Gebildete bringen. Es ist höchst nothwendig, Christi Schafe davon ferne zu halten, damit sie nicht verdorben werden. Es ist gar nicht zu sagen, wie sehr die

Schriften der Ketzer die Reinheit des Glaubens besudeln, wie viele und was für Secten sie gebären, wie süsse aber dabei tödtliche Gifte sie verbreiten, wie sehr sie Unsittlichkeit und Gottlosigkeit befördern. Demzufolge wollen Wir, dass die ketzerischen Schriften und Schriftsteller, welche von den hiezu bestimmten Vätern des Concils von Trient verdammt oder verboten worden sind, nun auch von Uns aus verdammt und verboten sein sollen, und ebenso soll auch in Zukunft das Lesen derselben für Jedermann, der nicht eine besondere Erlaubniss hiezu erlangt hat, verdammt und verboten sein. Das Nämliche verordnen wir in Betreff der künftig zu druckenden Bücher, in welchen Satan mit tausendfältiger Arglist entweder den Sinn des Wortes Gottes verdreht, oder die gesunde und anerkannte Lehre der heiligen Kirche wie immer entstellt oder bekämpft.

„Was wir von den Büchern der Ketzer verordnet haben, dasselbe wollen Wir auch bezüglich der schlüpfrigen und unehrbaren Bücher, so wie bezüglich jener, die Aberglauben, Zauberei und Wahrsagerei lehren, und im Allgemeinen bezüglich aller ähnlichen Bücher unerlaubten Inhaltes, strenge beobachtet wissen."

Dieser Erlass des Erzbischofs von Augsburg wurde gleich den übrigen dieser Synode in die *Concilia Germaniae*, 7. Bd. Seite 153 aufgenommen. Der lateinische Text ist folgender:

„Foeda et pestilens est contagio, a Christi ovibus ne corrumpantur procul arcenda, quam haereticorum congressus, sermones et libri, non modo simplicibus, sed etiam saepe doctis afferunt. Quorum quidem scripta dici non potest, quantopere fidei sinceritatem vitient, quot qualesque sectas pariant, quam dulcia sed lethalia venena propinent, quantam demum foveant peccandi licentiam et impietatem. Quamobrem qui libri et auctores haeretici a delectis Concilii Tridentini patribus damnati vel prohibiti fuerunt, Nos etiam hoc tempore damnamus ac prohibemus, simulque imposterum lectionem damnatam et prohibitam illis esse volumus, quibus peculiaris ad legendum facultas non obtigit. Idem censemus de libris imprimendis, in quibus mille artifex Satanas aut divini verbi sensum pervertit, aut sanam et probatam Ecclesiae sanctae doctrinam, aliqua ex parte contaminat et oppugnat.

„Quod de libris haereticorum a nobis constitutum est, idem de libris amatoriis inhonestis, famosis, qui praeterea superstitionem, artem magicam, et divinationem docent, deque similibus improbatae lectionis operibus, ne circumferantur accurate volumus observari."

II. *Die Synode von Konstanz.*

Die Verpflichtung, den römischen Index in allen Punkten zu beobachten, wird anerkannt in einem vom Bischofe von Kostanz im Jahre

1567 in der Diöcesansynode unter der Rubrik: *Magistratus politici admonentur, ne libros de haeresi suspectos et prohibitos inferre et venales exponere patiantur* erlassenen Decret.

„Da das Lesen der von Ketzern und Schismatikern herausgegebenen Bücher nicht nur ungebildete Leute zu verderben pflegt, sondern auch oft gebildete und sonst unverdorbene Männer in verschiedene Irrthümer, und, der Wahrheit der katholischen Religion widerstrebende Meinungen stürzt; und damit man das Decret des Concils von Trient bezüglich der verbotenen und verdächtigen Bücher, sowie auch die nachfolgende Approbation Papst Pius' IV., heiligen Andenkens, und sein Mandat besser erfüllen möge, von welchem Wir Uns nicht im Geringsten entfernen wollen und dürfen (im Gegentheile erklären Wir kraft gegenwärtigen Decretes die nämlichen Bücher für verdammt und verboten, welche von den dazu ausgewählten Vätern des gedachten heiligen Conciliums verdammt und verboten worden sind) ersuchen und ermahnen Wir alle politischen und katholischen Behörden der Stadt und Diöcese Constanz, und jede insbesondere, dass sie in ihren Bezirken, Städten und Ortschaften durch festzusetzende Strafen die Buchhändler von der Einfuhr und dem Verschleisse von Büchern, deren Verzeichniss vor dem Verkaufsausgebote nicht der Revision und Approbation unterzogen wurde, abhalten, sowie auch, dass sie sorgen mögen, dass die Buchdrucker nichts drucken, was auf was immer für eine Weise unsere christliche Religion berührt, wenn es nicht vorher von Uns, oder von den Bischöfen von Constanz, Unsern Nachfolgern, oder von den von Uns zu diesem Zwecke bestellten Theologen genehmiget worden ist.“

So schliesst der Bischof von Konstanz sich jenem von Augsburg an, um kaum drei Jahre nach dem Concil von Trient zu bestätigen, dass der von Pius IV. kundgemachte Index in der That das Werk von im Schoosse dieses Conciliums aufgestellten Commissären ist. Es hat Schriftsteller gegeben, die diess läugnen wollten: aus dem Gesagten ersieht man, ob sie Recht hatten.

Folgendes ist der Wortlaut dieses Synodaldecretes von Konstanz, 7. Band der *Concilia Germaniae,* Seite 461:

„Cum librorum ab haereticis et schismaticis editorum lectio, non solum simpliciores corrumpere, verum saepe etiam doctos, et alioquin non improbos homines, in varios errores et a fidei catholicae veritate alienas opiniones inducere soleat: Nos quo melius Tridentini Concilii decreto de libris vetitis et suspectis editis, et fel. record. D. Pii P. IV, super eo subsecutae approbationi et publicato mandato, cui in aliquo contraire nec volumus, nec possumus (imo eos ipsos libros qui a delectis ejusdem Sacri Concilii patribus, damnati et prohibiti fuerunt, Nos etiam hoc nostro decreto damnatos, et prohibitos declaramus) satisfieri queat: omnes et singulos magistratus politicos et catholicos civitatis et dioecesis Constantiensis, in Domino

requirimus et adhortamur: ut in suis ditionibus, oppidis et pagis prospiciant, et statuta poena caveant, ne librariis et bibliopolis ullos libros, quorum catalogus ante expositionem ad vendendum non sit visus et approbatus, inferre et venales exponere, nec typographis quicquam quod religionem nostram christianam ullo modo concernit, edere liceat, nisi id antea a Nobis vel successoribus Nostris episcopis Constantiens. pro tempore existentibus, tamquam ordinariis, vel theologis Nostris ad hoc deputandis, examinatum et probatum fuerit."

Später wird eine andere Synode von Konstanz angeführt werden, welche beweist, dass die Disciplin des Index in ihrer ganzen Reinheit bewahrt worden ist.

III. *Das Concil von Salzburg.*

In diesem, im Jahre 1569 abgehaltenen Provincial-Concilium liest man, dass die zehn Regeln und der Index der verbotenen Bücher im Concil von Trient zu Stande kamen: *Regulas cum indice librorum vetitorum in sacro concilio Tridentino editas etc.* atque hujus generis omnium aliorum haereticorum libros, sermones, scriptave penes se habeant etc. Das Concil fordert, dass die Gläubigen binnen einem Monate alle ketzerischen Bücher, die sie besitzen mögen, abliefern, mit einziger Ausnahme in Betreff derjenigen, welche eine apostolische Dispens zum Besitze dieser ketzerischen Bücher haben sollten: *Qui absque Sanctae Sedis Apostolicae licentia in scriptis obtenta, lutheranorum etc.* Das Concil erinnert an die Gesetze der frommen Kaiser Theodosius und Valentinian, welche die Vertilgung der ketzerischen Bücher befahlen, und die Todesstrafe gegen alle Jene aussprachen, welche es wagen würden, selbe zu behalten oder zu lesen; denn „sowie die Ketzer selbst von der Kirche verdammt worden sind, ebenso müssen auch ihre Schriften vertilgt werden."

Das Decret des Salzburger-Concils lautet folgendermassen, Cap. 2 und 4., 7. Band *Concilia Germaniae*, Seite 240, Cap. 2. Et si qui timore.

„Et si qui timore Dei postposito poenis tam spiritualibus quam temporalibus spretis atque contemtis, hactenus hujusmodi libros ausu temerario tenuerint, vel quomodocunque habuerint, et adhuc etiam habent, ut ab se illos rejiciant, et de perpetrato delicto poenitentiam agant, ordinamus, atque praecipimus. Quod ut fiat, sub eisdem suprascriptis poenis, et aliis temporalibus a nobis nostrisque coepiscopis, juxta delinquentium protervitatem, et contumaciam imponendis, ac suspicione haereticae pravitatis, statuimus, et mandamus, ut omnes qualescumque praelati, praepositi, decani, canonici, parochi, praedicatores, ecclesiarum provisores, cooperatores beneficiati, capellani, et quorumcumque ordinum religiosi, ac passim quicumpe clerici, moniales, et utriusque sexus laici et saeculares, cujuscumque sint dignitatis et conditionis, per nostram provinciam

ubilibet constituti qui absque S. Sedis Apostolicae licentia in scriptis obtenta, Lutheranorum, Zwinglianorum, Oecolampadianorum, Anabaptistarum, Calvinistarum, Trinitariorum, atque hujus generis omnium aliorum haereticorum libros, sermones, scriptave penes se habeant, ea omnia infra spatium unius mensis, ab insinuatione hujus nostri mandati provincialis legitime computandi, nostris atque nostrorum episcoporum officialibus, archidiaconis, aut commissariis nostris cum effectu assignent, tradant, atque praesentent, nullo eorum penitus reservato, vel retento. Cuncta enim scripta, quae Deum ad iracundiam provocarent et animas violarent, ne in hominum quidem venirent aures, jam olim pientissimi imperatores Theodosius et Valentinianus AA. prohibuere, publica lege sancientes, ut si quis, vel episcopus, vel clericus nefarias haereticorum doctrinas sequeretur, ab Ecclesiis sacrosanctis ejiciantur: laici vero hac eadem in culpa deprehensi, anathematis fulmine percuterentur: juxta etiam haeretica pravitate libros infectos incendi, ac perfectissimo interitui mancipari: eos vero, qui tales libros, seu scripta haberent, vel legerent, ultimo supplicio affici praeceperunt: nec immerito, quemadmodum enim haeretici damnati sunt ab Ecclesia, ita quoque eorum scripta explosa: quandoquidem D. Ambrosio teste, nulla exhibeatur fides Christo ab iis, qui evacuant atque distrahunt passionem ejus.

„Hi vero qui ad hoc fuerint deputati diligenter animadvertere debent, non solum regulas cum indice librorum vetitorum in S. Concilio Tridentino editas (quas accurate servari volumus) verum etiam quoscumque alios libros, ab aliis in indice non contentos, post Tridentinum Concilium in lucem emissos, haud segniter esse perlustrandos atque perscrutandos: in dies enim a serpente maligno similes suscitantur spiritus, qui non dissimiles emittunt foetus venenosos.“

IV. *Briefe Gregors XIII. an die Erzherzoge von Oesterreich.*

Der Fortsetzer des Baronius, welcher so eben die Annalen des Pontificates Gregors XIII. in drei Foliobänden zu Rom herausgab, hat eine sehr grosse Anzahl noch ungedruckter Breven an den Tag gefördert. Mehrere dieser Breven betreffen die Beobachtung des Index in Deutschland, und zeigen die grosse Sorgfalt des römischen Papstes in diesem Betreffe.

Obwohl die Synode von Konstanz die Befolgung der Vorschriften des Index in der ganzen Diöcese befohlen hatte, so gestattete doch die Universität Freiburg ihren Professoren und Studierenden die Freiheit ketzerische Bücher zu besitzen. Als Gregor XIII. durch den Nuntius auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurde, welche eine solche Freiheit für die Reinheit des katholischen Glaubens nach sich zog, schrieb er an den Erzherzog Ferdinand folgenden Brief:

„Vielgeliebter Sohn und sehr erlauchter Fürst, Gruss und apostolischen Segen. Die Erfahrung bestätiget es augenfällig, und die Aussprüche der heiligen Väter und Concilien beweisen es auf das Klarste, welch' grossen Nachtheil die Bücher der Ketzer der Kirche Gottes zufügen. Denn, abgesehen von den unverholen ausgesprochenen Gottlosigkeiten, kann man sagen, dass in diesen Büchern Nichts, selbst nicht das, was mit einem gewissen Scheine von Frömmigkeit bekleidet ist, rein ist von allem Gifte, und gerade darin besteht die grösste Arglist des Teufels, der, da er gesehen hat, dass die Tempel der bösen Geister verlassen, und die erklärten Feinde Jesu Christi überwunden waren, diese neuen Feinde erweckt hat, damit sie, unter dem Scheine und dem Namen der christlichen Frömmigkeit, nichts anderes thun sollen, als Christus bekämpfen, und den katholischen Glauben, die Grundlage unsers Heils, untergraben. Mit grossem Schmerze haben Wir vernommen, dass diese Pest heutigen Tages zu Freiburg grosse Fortschritte macht, wegen der vollen und gänzlichen Freiheit, die man in dieser Stadt und in dieser Diöcese hat, ketzerische Bücher zu besitzen und zu lesen. Desswegen haben Wir gedacht, dass es sehr heilsam wäre, drei mit Wissenschaft und Frömmigkeit ausgerüstete Männer aufzustellen, wovon der eine vom Bischofe von Konstanz, der zweite im Namen Deiner Hoheit und unter Deiner Autorität von dem Stadtrathe, und der dritte von der Universität Freiburg gewählt würde, diesen Männern die Ausführung des Decretes der Diöcesansynode bezüglich des Index der verbotenen Bücher zu übertragen, dann den Besitz und das Lesen solcher Bücher absolut zu verbieten, und so zugleich die Ehre Jesu Christi und das Heil der Seelen zu fördern. Wir bitten daher Deine Hoheit, dieser Angelegenheit alle mögliche Sorge zu schenken, wie wir diess übrigens von Deiner ausgezeichneten Frömmigkeit auch hoffen. Unser ehrwürdiger Bruder und Legat, der Cardinal Morono, wird Deiner Hoheit alles dieses auf eine deutlichere und ausführlichere Weise darlegen, und Wir bitten Dich, ihm das volle Zutrauen, das er verdient, zu schenken.

„Gegeben zu Rom, bei St. Peter, unter dem Fischerringe, am 11. August 1576, im fünften Jahre Unseres Pontificates."

Einige Jahre später, als der Erzherzog Karl ein Edict erliess, womit er verbot, die Kinder in ketzerische Schulen zu schicken, schrieb ihm Gregor XIII., um ihn dieser Verordnung wegen zu beglückwünschen und zur Fortsetzung seines Werkes durch strenges Einschreiten gegen die Ketzer zu ermuntern. Dieser Brief vom 3. December 1580 lautet folgendermassen:

„Vielgeliebter Sohn und erlauchter Fürst, Gruss und apostolischen Segen. Die Freude, die Wir empfanden, als Wir vernahmen, dass

durch ein Edict Deiner Hoheit den Kindern der Besuch ketzerischer Schulen verboten, und ihnen eingeschärft wurde, sich nur an katholische Lehrer zu wenden, war um so grösser, als Wir in dieser Massregel mit vollem Rechte einen Act erblickten, der zu gleicher Zeit die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, sowie Deinen eigenen Ruhm befördert. In der That soll den katholischen Fürsten nichts so sehr am Herzen liegen, als unsere heilige Religion: so wie auch Nichts so sehr eben dieser Religion und dem Interesse der Ehre Gottes zuwiderläuft, als die gottlosen Lehren der Ketzer, welche zugleich die gefährlichste Pest für die durch das Blut Jesu Christi erkauften Seelen sind. Solche Vorkehrungen sind aber nicht neu. Es war schon früher allen Katholiken bei Strafe der Excommunication verboten, ketzerische Bücher zu besitzen und zu lesen. Es war ihnen befohlen, alle derlei Schriften den Bischöfen zu übergeben, welche sie verbrennen sollten; dieses wurde nicht nur von den Vätern der Concilien verordnet, sondern auch von den grössten Fürsten in Ausführung gebracht. So liess Theodosius kraft eines Decretes der Synode von Ephesus die Bücher des Nestorius und des Theodorus von Mopsuestia verbrennen; dasselbe that er mit den Büchern, welche der Apostat Porphyrius gegen die christliche Religion geschrieben hatte; ebenso wurden auf Befehl Justinians die Bücher des Anthymus und des Severus verbrannt, welche die Synode von Constantinopel zum fünftenmale gerichtet, und als ketzerisch verdammt hatte. Endlich wurden auch in Folge eines Decretes der Synode von Konstanz die Schriften der nur zu sehr bekannten Unheilstifter Wikleff und Huss den Flammen übergeben; die weiststen Männer jeder Zeit haben nämlich eingesehen, dass man nichts Besseres und Heilsameres für die katholische Kirche thun könne, als dieses hässliche Krebsgeschwür, welches in einem Augenblicke Städte und ganze Länder zu überziehen pflegt, gleich bei seinem ersten Erscheinen mit Feuer bekämpfen; und dass die Jugend, die, wie das weiche Wachs, mit solcher Leichtigkeit jede beliebige Form annimmt, nur zu leicht von diesem Gifte ergriffen wird. Daher begreift auch Jedermann leicht, dass dasjenige, was durch Dein erwähntes Decret verboten wurde, unstreitig das Gefährlichste von Allem ist. Wir ermahnen Dich desswegen auf das Kräftigste, mit aller erforderlichen Festigkeit die Verwirklichung dessen zu verfolgen, was Du zu so grosser Ehre Deines Namens, und zu so grossem Vortheile der Seelen begonnen hast; siehe zu, dass die Anordnungen Deines Edictes auf das Sorgfältigste befolgt werden, und bringe auch alle andern Vorsätze in Ausführung, welche Du in Deinem Geiste im Interesse der katholischen Religion gebildet hast, und welche mir zum grössten Theil durch unsern lieben Bruder, den Nuntius Germanicus Malaspina zur Kenntniss gebracht worden sind. — Gott wird

Deinem frommen Sinne zu Hilfe kommen, und, wie er zu thun pflegt, Dinge, welche der menschlichen Klugheit oft sehr schwer, ja unmöglich scheinen, ganz leicht machen. Gegeben zu Rom bei St. Peter, unter dem Fischerringe, am 3. December 1580, im neunten Jahre Unseres Pontificates."

In einem Schreiben, das Gregor XIII. am 15. März 1581 in Betreff der Angelegenheiten in Mähren an den Kaiser Rudolph erliess, ermahnt er diesen Fürsten, die Edicte gegen die schlechten Bücher beobachten zu machen. *Rogamus Majestatem tuam, quantum possumus, ut quae in ea provincia pie sancteque fieri decrevisti, praesertim de libris prohibitis haud edendis et vendendis, deque seminariis catholicis ab-batum opera constituendis perfici cures: id enim Christi gloria vehementer flagitat, boni omnes expectant, tua pietas spectatissima pollicetur etc.*

V. *Sendung des Legaten Tolet.*

Im Jahre 1580 sandte Gregor XIII. Tolet als Legaten nach Deutschland und Belgien. Er ertheilte ihm besondere Vollmachten, worunter man namentlich die Befugniss bemerkt, von den Kirchenstrafen wegen Lesung ketzerischer, im Index verbotener Bücher zu absolviren: „Wir ertheilen Dir kraft dieses die Macht und die Befugniss, alle Diejenigen, welche wissentlich ketzerische Bücher, und selbst solche, die im Index verboten sind, gelesen und bei sich behalten haben, zu absolviren, wenn sie sich fest entschlossen zeigen, künftighin solcher Lectüre zu enthalten: Du magst sie von der Excommunication, und den übrigen kirchlichen Verurtheilungen, Censuren und Strafen, die sie durch solche Vergehen auf sich geladen haben, unter Auflegung einer heilsamen Busse nach Massgabe der Schwere der Sünden, lossprechen u. s. w." Heisst das nicht klar und deutlich die Wirksamkeit der Strafsanction des Index in ganz Deutschland und Belgien aussprechen?

Folgendes ist der Wortlaut des Vollmachtbreve's Tolets, wie er in der Fortsetzung des Baronius, 3. Band, Seite 207 aufgeführt wird.

Dilecto Filio Francisco Toleto Concionatori Nostro.

Gregorius PP. XIII.

„Dilecte fili, salutem et apostolicam benedictionem. Inter caetera Apostolicae Sedis negotia gravissima, quae tuae fidei et prudentiae in Germania, quote mittimus, peragenda commissimus, hoc etiam animarum fraude Sathanae deceptarum salutis desiderio annumerari volumus, ut possis in illis locis omnes utriusque sexus sive laicos, sive clericos, tam saeculares, quam regulares, qui haeretici, aut schismatici fuerint et e catholica fide aberraverint, omnes item qui articulos vel opiniones ali-

quas specialiter a Sede Apostolica suspectas vel scandalosas vel haeresim sapientes declaratas crediderint, defenderint, aut privatim publiceve docuerint, si ad te venerint, eosque suorum errorum poenituerit, ab excommunicationis, suspensionis, interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris, poenis, in quas propter hujusmodi crimina incurserint (modo prius sponte et corde sincero ac fide non ficta schismata, haereses erroresque suos coram te detestati fuerint, anathematizaverint, abjuraverint, atque ab his caeterisque similibus excessibus in posterum abstinere promiserint, haereticique ipsi et schismatici in gremium S. Matris Ecclesiae recipi et admitti instanter postulaverint) in forma Ecclesiae, injuncta eis pro modo culpae poenitentia salutari, aliisque injungendis, prout ipsorum saluti expedire cognoveris, in foro conscientiae dumtaxat per te ipsum recipere, absolvere et reconciliare, etiamsi ex aliqua constitutione aut provisione speciali absolutio hujusmodi fuisset Sedi Apostolicae reservata. Omnes item, qui haereticorum libros etiam in indice prohibitos, scienter legerint, retinuerint, haereticosque ipsos aut schismaticos receperint, eorumve fautores, aut defensores fuerint, si in futurum ab hujusmodi pestifera lectione dictisque excessibus abstinere firmiter proposuerint, ab excommunicatione aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, quibus dictis de causis innodati fuerint in forma Ecclesiae consueta, injuncta eis pro modo culpae poenitentia salutari, aliisque injungendis in eodem foro absolvere et liberare, cumque iis, qui clerici fuerint super irregularitate, tam haeresum, errorum, aut schismatum causa, quam quia libros haereticorum prohibitos tenuerint, scienter legerint, seu alias in suis ordinibus ministraverint, vel divinis se immiscuerint, aut alias quomodolibet praemissorum occasione contracta (iis tamen qui haeretici sacramentarii fuerint, et in sacris ordinibus constituti ab altaris ministerio, sacramentorumque omnium administratione perpetuo vel ad tempus arbitrio tuo suspensis) alio canonico impedimento non obstante, in foro dumtaxat conscientiae dispensare similiter ut possis, licentiam et facultatem tibi tenore praesentium concedimus et impertimur. Non obstantibus in contrarium facientibus, quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris die XIX. januarii 1580. P. N. anno 8."

VI. *Baiern. Publication des Index. Die Domherren von Freising. Apostolische Dispens für den Herzog.*

Herzog Albert von Baiern (der nämliche, welcher den berühmten Augustin Baumgartner als Gesandten zum Concil von Trient geschickt hatte, dessen bewunderungswürdige Rede über die Seminarien wir anderswo gegeben haben) liess den Index in seinem Lande publiciren.

Er gab ein Beispiel vollkommener Unterwerfung unter die Vorschriften des Index, wie diess weiter unten wird gezeigt werden.

Von den gleichen Gesinnungen durchdrungen begehrte sein Nachfolger, Herzog Wilhelm, vom apostolischen Nuntius eine zweite Ausgabe des Index mit Hinzufügung jener ketzerischen oder verdächtigen Bücher, welche in den letzten Zeiten an das Licht gekommen waren. Apostolischer Nuntius war damals der berühmte Felician Ninquard, dessen Eifer und thätiges Wirken durch zahlreiche Documente, die man in der Fortsetzung des Baronius liest, bestätigt wird. Dieser ging in die Ansichten des frommen Fürsten vollkommen ein, und arbeitete mit dem grössten Eifer an der Drucklegung des Index. Da er nach Vollendung dieses Werkes überdiess die Nothwendigkeit erkannte, den Gläubigen die heterodoxen, den Geist irrezuführen geeigneten Bücher abzunehmen, ernannte er einen Commissär für ganz Baiern, um allerorten fragliche Bücher aufzusuchen und zu vertilgen. Ein Domherr von München, der herzögliche Rath Anton Welser, wurde mit diesem Commissorium betraut. Er ertheilte ihm die ausgedehntesten Befugnisse über die Geistlichen, selbst über die, mit den grössten Privilegien versehenen Regularen, wie über die Säcularen jeden Standes. Nach dem Willen des Nuntius sollte dieser Commissär in jeder Diöcese einen vom Diöcesanbischofe zu ernennenden Collegen erhalten; diesem Collegen ertheilte er dieselbe Gewalt und dieselben Befugnisse in Betreff dieser Mission. Damit diese Abgeordneten ihre Mission ohne Hinderniss erfüllen könnten, befahl der Nuntius ausdrücklich, bei Strafe der von selbst eintretenden Excommunication, ihnen in allen Dingen ihrer Commission zu gehorchen. In Betreff derjenigen, welche sich des Ungehorsames schuldig machen würden, erklärte der Nuntius, dass sie nebst der genannten Excommunication, in die sie ipso facto verfallen, auch den gegen die Ketzer ausgesprochenen Strafen unterliegen sollen, besonders im Falle listiger Verheimlichung verbotener Bücher.

Ueber gewisse besondere Punkte versah der Nuntius seine Commissäre mit werthvollen Instructionen.

1. In den an ketzerischen Orten gedruckten Büchern der Kirchenväter und anderer katholischer Schriftsteller sollten sie den Namen des Buchdruckers, wenn er zur Zeit der Drucklegung dieser Bücher ketzerisch war, dann den Druckort und allfällige von Ketzern herrührende, oder wie immer verdächtige Anmerkungen ausstreichen.

2. Werke von Ketzern, welche von Glaubenssachen nicht handelten, sollten sie dulden, ebenso die Wörterbücher, Thesauri der lateinischen Sprache, und ähnliche.

3. Werke, die durch schlechte Beispiele den Glauben und die Ehrfurcht gegen heilige Dinge, oder die Sitten verletzen, Erasmus' Ge-

sprüche, Melanchthons Dialectik, Rhetorik und Grammatik, und andere dieser Art sollten unterdrückt werden.

4. In den zu duldenden Büchern sollten sie den Namen des Verfassers, wenn er ein Ketzer wäre, ebenso die Drucker und Druckorte ausstreichen, und die Vorreden unterdrücken.

5. Von Katholiken herausgegebene deutsche Bibelübersetzungen, und deutsche Werke von Katholiken über Religionsstreitigkeiten könnten die Commissäre Solchen erlauben, für welche derlei Lectüre keine Gefahr mit sich führte; diese Erlaubniss sollte schriftlich ausgefertiget werden.

6. Besitzer des Corpus juris canonici sollten erinnert werden, ihre Exemplarien nach der römischen Censur zu corrigiren.

7. Bücher, welche falsche Wunder, falsche oder verdächtige Indulgenzen, oder fabelhafte Erzählungen von geweihten Dingen enthielten, sollten eingezogen werden.

8. In Betreff der Bücher, deren Approbation den Ordinarien überlassen ist, sollten die Bischöfe erinnert werden, sich unverzüglich damit zu beschäftigen, und die Correctionen nach den vom Concil von Trient aufgestellten Regeln vorzunehmen.

9. Die Correction der Bücher, wovon in der achten Regel des Trienter Index die Rede ist, wird der theologischen Facultät von Ingolstadt oder andern Theologen übertragen werden.

10. Bei allen Landdechanten, allen Seelsorgern, und in allen Klöstern soll ein Exemplar des Index zurückgelassen werden.

Diess waren die Weisungen, welche der apostolische Nuntius in einer unter dem 1. Mai 1582 kundgemachten Notification ertheilte. Der Text lautet nach Baronius' Fortsetzer folgendermassen:

„Fr. Felicianus Dei et Apostolicae Sedis gratia episcopus Scalensis ad Bavariae et alias partes Germaniae superioris SSmi. Dni. Nostri Gregorii divina providentia Papae XIII., dictaeque Sedis nuntius cum potestate legati de latere etc. Universis nobis in Christo dilectis tam ecclesiasticis quam saecularibus cujuscumque status, gradus, ordinis, conditionis et praeeminentiae existunt per utramque Bavariam ubilibet constitutis, ad quos praesentes literae nostrae pervenerit, salutem in Domino sempiternam. Cum ab eo tempore, quo serenissimus Dux Albertus fel. rec. fidei et religionis catholicae strenuus propagator et assertor, librorum prohibitorum Indicem in lucem edi, ac per omnia loca sibi in temporalibus subjecta generalem et diligentem eorumdem librorum inquisitionem et extirpationem fieri, ad Dei honorem, catholicae Ecclesiae incrementum, et singulae populorum sibi subditorum commodum ac tranquillitatem sollicite curavit; catholicae doctrinae et bonorum morum hostes varia opuscula simili veneno imbuta ad christianae reipublicae

perniciem et multarum animarum interitum emiserint, serenissimo principi, Domino Guilelmo Comiti Palatino Rheni, utriusque Bavariae Duci, parentis optimi vestigiis fortiter insistenti visum est necessarium, et suis in orthodoxa et avita religione ac pace christiana conservandis longe utilissimum, ut praedictus Index aliis adversariorum libris, qui postea in publicum prodiere, auctus et locupletatus denuo excuderetur, quod jam etiam auctoritate et mandato nostro factum est. Quoniam vero labor in praedicto Indice accomodando et imprimendo communis boni causa susceptus nihil, aut certe parum prodesse posset, nisi etiam eo omnis cura et diligentia referatur, ut libri hujusmodi, quibus falsorum dogmatum pestes seminantur, et simplicium Christi ovium animae fascinantur, seducuntur, et in aeternae damnationis latebras ac pericula conjiciuntur, mature et accurate, e medio tollantur, nos ex officio nobis incumbente, accedente etiam praedicti serenissimi Ducis singulari in Ecclesiam et fidem catholicam zelo ac studio accensi et animo plane paterno erga suos optime affecti consilio admodum Rmum. nobis sincere dilectum Antonium Welzerum theologum Monachii ad Divam Virginem canonicum presbyterum et ducalem consiliarium commissarium nostrum in hujusmodi libris ubique locorum Bavariae inquirendis et amovendis instituendum duximus, prout tenore praesentium apostolica auctoritate nobis concessa, et qua fungimur, instituimus, mandantes ipsi in virtute sanctae obedientiae, ut quamprimum has publicas literas nostras receperit, commissionem et provinciam hujusmodi sibi demandatam diligenter aggrediatur, et fideliter ac mature exequatur, tam apud ecclesiasticos etiam regulares et quovis modo exemptos, quam apud saeculares etiam nobiles, et quavis majori dignitate praeditos invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, brachii saecularis auxilio, caeteraque in praemissis et circa ea necessaria seu quomodolibet opportuna faciat, gerat, mandet et exequatur. Decernimus autem, ut in unaquaque dioecesi assumat secum unum per episcopum deputandum, quem ad effectum praemissorum ei in collegam damus et assignamus eamdem potestatem et facultatem nostram, quoad haec, illi communicantes et concedentes. Utque munus hoc absque impedimento recte exequi possint, districte praecipimus sub poena excommunicationis latae sententiae omnibus et singulis supradictis, tam ecclesiasticis quam saecularibus cujuscumque status, gradus, ordinis, dignitatis et praeminentiae fuerint in temporali dominio serenissimi Bavariae Ducis existentibus, ut praedictis commissariis nostris circa praedicta debitam obedientiam praestent. Si qui (quod non putamus) contumaces extiterint, ii praeter dictam excommunicationem, in quam ipso facto incident, alias etiam poenas contra haereticos decretas, praesertim si libros prohibitos studiose celaverint, se noverint incursos, contra quos absque alia declaratione procedetur. Ut autem circa hujusmodi inquisitionis, et

commissionis executionem multa dubia, quae possent oriri et moveri, subtrahantur ac removeantur, quae sequuntur, observari volumus. In patrum et aliorum scriptorum catholicorum libris in locis haereticis impressis, deleatur nomen typographi, si fuit haereticus, dum imprimerentur, et loci ubi sunt impressi, annotationes ab haereticis appositae et quovismodo suspectae expungantur. Libri ab haereticis conscripti, ad res fidei minime pertinentes, hoc tempore tolerari possunt, veluti Lexicon Frissi, et Dassipodii Thesaurus linguae latinae, et alii similes: illi tamen, qui perniciosis exemplis fidem et reverentiam erga res sacras et bonorum morum integritatem facile laedunt, ut sunt colloquia Erasmi, dialectica, rethorica, et grammatica Melanchthonis, et id genus alii amoveri debent. In illis autem, qui permittuntur, deleantur nomina auctorum, eorum quibus inscribuntur, si haeretici fuerint, typographorum ac locorum et amoveantur praefationes: cujus rei cura in monasteriis committetur praelato et uni ex doctioribus monasterii. In aliis locis si commissarii commode non possint, alicui theologo viciniori demandetur. Biblia a catholicis auctoribus germanica lingua translata et libros germanicos de controversiis religionis a catholicis auctoribus scriptos praedicti commissarii nostri, habita ratione personarum, ne quid forte immineat periculi, permittere poterunt, data in scriptis legendi licentia. Jus canonicum cum glossa qui habent, admonebuntur, ut emendent ad praescriptum censurae romanae. Libri, qui continent falsa miracula, falsas vel suspectas indulgentias aut historias fabulosas, res sacras concernentes, adhibita instructione, si quae videbitur pro aliquibus necessaria, tollantur. De libris, quorum approbatio commissa est ordinariis moneantur episcopi ut per suos ad praescriptum regularum editarum in Concilio Tridentino rem hanc quamprimum executioni mandent. Librorum, de quibus in regula octava Indicis Tridentini agitur, emendatio committetur facultati theologiae Ingolstadiensi, aut aliis catholicis theologis, relinquetur etiam exemplum praedicti catalogi librorum prohibitorum in singulis monasteriis et apud decanos rurales, camerarios, parochos urbium et oppidorum. Caetera juxta regulas et annotationes Indicis librorum prohibitorum a sacro Concilio Tridentino propositi agenda, praedictorum commissariorum nostrorum judicio et prudentiae relinquimus. In quorum omnium fidem ac testimonium his sigilli nostri, quo in talibus utimur, impressione munitis, propria manu subscripsimus. Datum Monachii ann. Domini 1582. Cal. maii P. Praefati SSmi. D. Papae Gregorii XIII., anno X.“

Herzog Albert hatte in seiner Bibliothek einige durch den Index verbotene Bücher; er bat den Cardinallegaten um Erlaubniss, sie zu behalten, nicht so fast um sie zu lesen, als vielmehr um sie durch gute Theologen widerlegen zu lassen. Der Cardinallegat ertheilte die fragliche Erlaubniss dem frommen Herzog auf Lebenszeit.

Nach seinem Tode begehrte sein Sohn, Herzog Wilhelm, von dem Nuntius die Bestätigung dieser Erlaubniss auch für sich. In einem Schreiben Felician Ninguard's an den Cardinal de Côme aus München vom 5. December 1579 heisst es:

„Der verstorbene Herzog hatte von Sr. Eminenz dem Legaten Morono die Erlaubniss für seine Lebenszeit erhalten, in seiner Bibliothek verbotene Bücher aller Art zu besitzen, um gegen dieselben schreiben zu lassen. Der besagte Cardinal wollte zwar, dass diese Bücher an einem abgesonderten Orte aufgestellt würden, der Herzog aber wünschte, dass sie in seiner Bibliothek belassen würden. Nun hat mich der Herr Herzog Wilhelm um dieselbe Vergünstigung gebeten, nicht für seinen Gebrauch, sondern zu dem oben angegebenen Zwecke, um nämlich gegen diese Bücher schreiben lassen zu können, und zu andern täglich vorkommenden Bedürfnissen. Ich habe versprochen, ihm diese Erlaubniss, bis die Sache zur Kenntniss des heiligen Vaters gebracht würde, zu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, dass die Bücher aus der Bibliothek entfernt, und in einem abgesonderten Zimmer unter zwei Schlüsseln versperrt, aufbewahrt werden, wovon der eine in den Händen des Herrn Herzogs verbleiben, der andere aber einem vertrauten Theologen anvertraut werden soll, und dass keinem Menschen der Eintritt um diese Bücher zu lesen, gestattet werde, es sei denn gegen Dispens des heiligen Stuhles zur Lesung solcher Bücher. Der Herzog war damit ganz zufrieden, und wird die Sache auf diese Weise ausführen lassen. Sobald das Patent ausgefertigt sein wird, werde ich nicht ermangeln, euer Eminenz eine Abschrift davon zuzusenden u. s. w. München, 5. Dec. 1579."

Das Patent des Nuntius wurde dem Herzog am 12. Dec. 1579 ausgefertigt. Es lautet:

„Felicianus Dei et Apostolicae Sedis gratia episcopus Scalensis etc. serenissimo principi et Domino Gulielmo Comiti Palatino Rheni utriusque Bavariae Duci, salutem in Domino sempiternam. Cum serenissimus Parens vester sanctae memoriae habuerit a Reverendissimo et Illustrissimo Domino Morono cardinale legato indultum, quoad vixisset, omnes et quoscumque libros haereticos et suspectos ac alios quomodocumque prohibitos absque conscientiae scrupulo, aut infamiae nota habendi, tenendi, legendi et examinari ac contra illos scribi faciendi, et ejus concessionis usus ad bibliothecam maxime deserviat, similem facultatem a nobis Illustrissima Celsitudo Vestra petiit sibi elargiri, non tam propter se, quam in publicam magis utilitatem ac bibliothecae commodum. Nos igitur, quibus optime perspectum est, quantum curae et laboris Illma. Celsitudo Vestra in tuenda fide catholica ponat, quantoque conatu et studio religionis causam promovere enitatur, omnes et quoscumque libros

in Indice a dicta Sede Apostolica proposito comprehensos, et alias ac quomodocumque et prohibendos absque ullo conscientiae scrupulo, et censurarum vel aliarum poenarum incursu, ac infamiae nota habendi, tenendi, et ab aliis, qui hujusmodi facultatem habuerint, legi, examinari et coutra illos scribi faciendi Celsitudini vestrae usque ad ejusdem SSmi. Dni. Nostri beneplacitum et dispositionem auctoritate apostolica nobis concessa, et qua hac in parte fungimur, tenore praesentium licentiam concedimus; ita tamen ut dicti libri ex bibliotheca communi auferantur, peculiarique in loco recludantur, ostio duabus distinctis clavibus munito, quarum una penes Illustrissimam Celsitudinem Vestram et aliquem ex theologis altera servetur; interea vero temporis, donec certus locus accomodetur, in nonnullis arcis et scriniis reponi et claudi poterunt; quoties vero tempus exiget, ut praedicti libri inspiciendi, legendi et examinandi sint, quatenus catholica fides adversus Lutheri et alia impia dogmata validius defendi, et impiae, suspectae erroneaeque opiniones facilius reprobari atque confutari possint, ii solum intromittantur, quibus a saepedicta Sede apostolica aut ejus nuntiis hujusmodi legendi potestas facta constet. Non obstantibus etc. In quorum fidem etc. Datum Monachii anno Christi Nativitatis 1579, die vero 12 decembris, P. SSmi D. N. Gregorii PP. XIII, anno 8."

Bei der Visitation der Kathedrale Freisingen im Jahre 1578 liess der apostolische Nuntius die Bücher der Domherren untersuchen, um die im Index verbotenen Werke wegzunehmen. Er erliess zu diesem Ende folgendes Decret (Fortsetzer des Baronius, 2. Bd., S. 361):

„Br. Felician, von Gottes und des heil. apostol. Stuhles Gnaden Bischof von Scala u. s. w.... unsern vielgeliebten Brüdern in Christo dem Propst, Decan und Canonikern der Kathedralkirche von Freisingen, ewigen Gruss im Herrn... Wir tragen den Herren Christoph Gailsak, Licentiat der Theologie, Unterdecan und Canonikus der Kathedralkirche, und Alois Schrenk, Doctor der erlauchten Universität, Canonikus der genannten Kirche und Vice-General, auf, in möglichst kurzer Frist alle Bücher der Domherren und aller andern Geistlichen zu untersuchen und zu prüfen, um diejenigen, welche ketzerische und verbotene Bücher besitzen, nach Verdienst zu bestrafen, die von ihnen gesammelten Bücher aber den Flammen zu übergeben.

Die Domherren erklären alsogleich feierlich, dass sie bereit sind, sich den Anordnungen des Nuntius in vollkommenem Gehorsam zu unterwerfen.

Antwort des Capitels der Domkirche von Freising auf die Befehle und Anordnungen des hochwürdigsten Bischofs von Scala, apostolischen Nuntius: „Hochwürdigster Vater in Christo! mit dem Gefühle der tiefsten Ehrfurcht, wie es uns geziemt, haben wir das apostolische Breve

erhalten, welches unser heiliger Vater, Papst Gregor XIII. an uns gerichtet, und Euer Hochwürden und Gnaden uns eröffnet haben; ebenso haben wir dasjenige, was Euer Hochwürden und Gnaden uns mündlich in dero Eigenschaft eines apostolischen Nuntius, und kraft der von Sr. Heiligkeit verliehenen Gewalt eines Legaten a latere vorgeschrieben haben, mit vollkommener Unterordnung des Geistes empfangen. Aus dem tiefsten Grunde unsers Herzens bereuen wir, dass wir uns bisher nicht mehr bemüht haben, ein der Heiligkeit unsers Standes entsprechendes Leben zu führen, und dass wir so Sr. Heiligkeit so viele und so schwere Ursache zur Klage über uns gegeben haben. Jedoch da wir fest entschlossen sind, uns zu bessern, und uns nach allen Kräften zu bestreben, unsere Lebensweise nach dem Herzen des allgütigen und allmächtigen Gottes und zur Förderung des Wohles der Kirche und unseres eigenen Seelenheiles einzurichten, so wollen wir den Muth nicht verlieren. Desswegen erklären und versprechen wir Euer Hochwürden und Gnaden hiemit feierlich, dass wir von nun an alles Mögliche thun werden, um allem dem, was uns Dieselben in dero Eigenschaft als apostolischer Nuntius vorgeschrieben haben, pünktlich nachzukommen, und unser Benehmen so einzurichten, dass Se. Heiligkeit fürder keinen Grund zur Unzufriedenheit mit uns habe. Wir bitten überdiess Euer Hochwürden und Gnaden, uns bei Sr. Heiligkeit nach Kräften gütigst zu entschuldigen, ihm in unserm Namen das Versprechen vollständiger Besserung abzugeben, für uns seine geweihten Füsse zu küssen, und selbst unsere Interessen nach Möglichkeit sich angelegen sein zu lassen.

Zur Bekräftigung und Bezeugung alles dessen haben wir sämmtliche hier anwesende Canoniker uns mit eigener Hand unterzeichnet, und gegenwärtiger Urkunde das Siegel des Capitels beigesetzt. Geschehen zu Freising, am 19. October im Jahre des Herrn 1578."

VII. *Die Synode von Olmütz.*

Schon oben ist des Schreibens Gregors XIII. über das Verbot der ketzerischen Bücher in Mähren erwähnt worden. Eine Diöcesansynode, welche der Bischof von Ollmütz im Jahre 1592 hielt, stellt die Einführung und Beobachtung der Disciplin des Index in dieser Provinz ausser Zweifel.

Der Bischof ermahnt zuerst seinen Klerus zur Anschaffung guter Bücher, und verbietet dann das Behalten und Lesen ketzerischer Werke, ohne ausdrückliche Erlaubniss des heil. Stuhles: *Neque eos legere, aut retinere sine expressa Sedis Apostolicae, aut nostra ejusdem Sedis auctoritate, licentia in scriptis obtenta praesumat.* Der Bischof besass also eine apostolische Dispens, welche ihn ermächtigte, das Lesen im

Index enthaltener Bücher zu erlauben. Weiters befiehlt er den Archidiaconen, bei ihren Bereisungen die Bibliotheken der Geistlichen sorgfältig zu prüfen, und alle im Index des Concilius von Trient stehenden Bücher wegzunehmen: *Quos (libros) prohibitos . . . in Indice librorum vetitorum, ex decreto Sacri Concilii Tridentini edito, contentos . . . auferent.* Endlich schreibt der Bischof allen seinen Priestern und Klerikern vor, ein Exemplar des römischen Index zu kaufen, und führt als Anhang zu seiner Verordnung den ganzen Inhalt der Bulle Pius' IV. über den Index an.

Wir geben die vorzüglichen Stellen dieser merkwürdigen Verordnung übersetzt wie folgt:

„Priester und Kleriker, Weltgeistliche und Ordenspersonen unserer Diöcese sollen nur katholische und approbirte Bücher lesen, ein jeder nach Massgabe seiner Fähigkeiten, und nach der Natur seines Amtes. Von den Büchern hingegen, deren Verfasser von unserer heiligen Mutter der Kirche und dem apostolischen Stuhl als Ketzer und Verirrte verworfen worden sind, sollen sie sich enthalten; derlei Bücher, wie auch solche, die Zauberei und Aberglauben oder aber Unfläthigkeiten enthalten, soll man weder besitzen noch lesen ohne schriftliche Erlaubniss des apostolischen Stuhles, oder die unsrige kraft Dispens desselben Stuhles, und zwar bei Strafe der ipso facto eintretenden Excommunication.

„Demzufolge sollen die Archidiaconen, welche die Bezirke bereisen, die Bibliotheken der Geistlichen fleissig untersuchen, und wenn sie dabei Werke finden, welche in dem, nach dem Beschlusse des heiligen Concils von Trient veröffentlichten Index der verbotenen Bücher stehen, oder wenn sie andere seit jenem Concilium erschienene verbotene Bücher finden, dieselben wegnehmen, und gegen alle Diejenigen, die sich solcher Bücher nicht entlediget haben sollten, wie gegenwärtiges Decret vorschreibt, als gegen Ungehorsame, und im Punkte des Glaubens Verdächtige, nach der Bulle Papst Pius' IV. mit Untersuchung und Bestrafung vorgehen. Und damit Diejenigen, welche in allen Dingen sich hinter nichtigen Ausflüchten zu verbergen pflegen, nicht in der Unwissenheit eine Entschuldigung finden, so wollen und verordnen wir, dass alle Priester und Kleriker ein Exemplar des Conciliums von Trient kaufen, woraus ein Jeder die heilsamen Decrete dieses Concils entnehmen, und das Verzeichniss der verbotenen Bücher, welches demselben mit der Bulle Pius' IV. angehängt ist, beständig vor Augen haben könne; der Inhalt dieser Bulle wird hier zur Bekräftigung alles dessen, was hier angeordnet wurde, beigesetzt."

Dieses Synodaldecret von Ollmütz findet sich im 8. Bande der *Concilia Germaniae,* Seite 331 und lautet im Urtexte wie folgt:

„Sicut turpe, indecorum et periculosissimum est, eum qui militari obstrictus sacramento, in bellum sine armis tum proprii corporis defensivis, quam adversarii viribus retundendis necessariis prodire: ita sane et sacerdotem, ex cujus labiis divinae legis requiritur scientia, opprobriosum et periculosum est, sine libris, qui contra spirituales nequitiae adversariorum humani generis tela, defensiones ac arma subministrant, in officio suo versari. Proinde statuimus, ut quilibet nostrae dioecesis sacerdotum, et clericorum saecularium et regularium libros catholicos et approbatos dumtaxat, pro sui quisque captu ingenii, et officii ratione legat, omnes vero eos, quorum auctores S. Mater anathematizat, et rejicit Ecclesia et Sedes Apostolica, uti haereticos et erroneos, quemadmodum et magicos ac superstitiosos nec non obscoenos quosque fugiat, neque eos legere aut retinere, sine expressa Sedis Apostolicae aut nostra ejusdem Sedis auctoritate, licentia in scriptis obtenta sub poena excommunicationis ipso facto incurrenda praesumat.

Archidiaconi proinde districtuum visitationes facturi, diligenter bibliothecas sacerdotum perlustrabunt, et si quos prohibitos, tum in Indice librorum vetitorum, ex decreto Sacri Concilii Tridentini edito, contentos, quam eos qui postea emanarunt, et hucusque in lucem prodeunt, libros invenerint, auferent, atque contra eos, qui decreto huic in abjiciendis talibus libris non paruerint, tamquam contumaces et de haeresi suspectos diligenter juxta tenorem bullae Pii IV. Pontificis Maximi inquirant, procedant, et in eos animadvertant. Et ne forte ignorantia etiam hac in parte, excusationem aliquibus facile ad effugia quacumque pronis pariat, mandamus, ut exemplar Concilii Tridentini quisque sacerdotum et aliorum quorumvis clericorum sibi emat, quo et salutaria ipsius decreta ediscere, et librorum prohibitorum catalogum, qui ad calcem ejusdem concilii, una cum praedicta bulla Pii IV. extat, ad manum semper habere possit, cujus bullae tenorem hic pro majori omnium cautela et ejus rei evidentia subjici mandavimus."

VIII. *Die Diöcesansynode von Trient.*

Die Stadt, in welcher die gelehrten Commissarien des allgemeinen Concils den Index verfasst hatten, durfte in der gewissenhaften Bewahrung der Disciplin bezüglich der verbotenen Bücher nicht zurückbleiben. Und wir sehen auch wirklich, wie diese Disciplin dort in ihrer ganzen Reinheit beobachtet wurde.

Im Jahre 1593 verbietet die Diöcesansynode von Trient den Buchdruckern, was immer für ein Buch oder Schriftwerk zu drucken ohne Erlaubniss des Bischofs oder des Generalvicars, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des allgemeinen Concils von Trient. Der Bischof will ferner, die Seelsorger sollen an Orten, wo zu gewissen Tagen des

Jahres Märkte gehalten werden, keine Bücher verkaufen lassen, es sei denn, dass ihnen früher das Verzeichniss von dem Buchhändler eingehändiget worden wäre, damit sie im Stande seien, die guten von den schlechten auszuscheiden; die Obrigkeiten sollen den Seelsorgern zur Handhabung dieses Decretes kräftigen Beistand leisten; sowie sie auch gehalten sind, gegen Diejenigen, welche verbotene Bücher, *damnatae lectionis libros* besitzen, mit Strenge vorzugehen.

Was hat man unter Bücher damnatae lectionis zu verstehen? Das Statut sagt, dies sind nicht nur diejenigen, die im römischen Index enthalten sind, sondern auch alle jene Bücher, Schriften, Abhandlungen, Lieder und andere ähnliche Dinge, in der gewöhnlichen Sprache, welche Ketzereien oder Irrthümer oder ärgerliche Sachen enthalten. Die Seelsorger sollen sie fleissig sammeln und deren Verbreitung hindern.

Dies ist in Kürze der Inhalt des Synodalstatutes; wir wollen den Text desselben, wie er in den *Concilia Germaniae,* 8. Band, Seite 405 vorkommt, hersetzen:

„Statuimus item et ordinamus, ne parochi locorum in quibus statis anni temporibus nundinae celebrentur, ullos libros venales proponi patiantur, nisi bibliopolae ipsis eorum indicem seu catalogum prius exhibuerint examinandum, ut perniciosi a bonis et probatis discerni queant.

„Quod ut accuratius observetur, districte praecipimus omnibus cujuscumque status praefectis et judicibus terrarum, jurisdictionum, et locorum temporalis Dominii hujus Ecclesiae Tridentinae, caeteros vero in Domino requirimus, ut parochis in hujus nostri decreti executione sua auctoritate et auxilio adsint, ut si contigerit, damnatae lectionis libros penes aliquem repiriri, curent, juxta praemissa contra importantes et tenentes severe procedi.

„Si item reperti fuerint libri, aut scripta, sive tractatus, cantilenae aut similia vernacula et vulgari lingua composita, in quibus contineantur haereses, seu errores aut scandalosa, ea, licet Indice Romano non contineantur, parochi diligenter colligant, neque patiantur evulgari: curentque, ut contra similia importantes, ut supradictum est, pro modo culpae severe procedatur.

„Idem facient de picturis, quibus vel religio catholica traducitur, aut haeresis simplici populo obtruditur.

„Admonemus etiam decanos rurales, ut pro viribus et ipsi non tantum in propriis parochiis, sed etiam in totis suis decanatibus in hoc advigilent, ipsos parochos sui officii admonendo, et si necessitas postulabit, brachium saeculare contra inobedientes invocando. Quodsi in hoc remissius viderint procedi, de eo quamprimum nos, seu vicarium nostrum certiorem facient.

„Impressores vero, juxta modum eis a Tridentina Synodo praescriptum nullum librum, vel quodcumque scriptum, tam antea ubivis

locorum impressum, quam non impressum, excudere possint sine nostra vel vicarii nostri licentia: ipsa vero originalia cum exemplis concordantia, in archivio nostro reponi volumus, ne cui fraudi locus relinquatur. Contra facientes, praeter exemplorum amissionem, alias poenas nostro arbitrio luent."

IX. *Das Diöcesanstatut von Konstanz.*

Die oben (S. 2) erwähnte Diöcesansynode vom Jahre 1567 zeigte die Vollgiltigkeit des Index in der Konstanzer Diöcese.

Wir bemerken noch eine andere Synode, vom Jahre 1609, welche das Lesen ketzerischer oder der Ketzerei verdächtiger Bücher ohne apostolische Dispens, *nisi a Sede Apostolica dispensationem desuper impetraverit,* verbietet.

Auch werden alle der Frömmigkeit und Ehrbarkeit widerstreitenden Bücher verboten; der Fiscalprocurator des Bisthums soll gegen Diejenigen, die solche Bücher besitzen, einschreiten.

Die Seelsorger sind verbunden, eine thätige Wachsamkeit zu üben, um ihren Pfarrkindern alle ketzerische, oder der Ketzerei verdächtigen, oder gegen die guten Sitten und gegen die christliche Frömmigkeit verstossenden Bücher, die sie entweder aus Bosheit oder aus Unverstand besitzen könnten, wegzunehmen. Der Seelsorger soll zuerst mit Liebe und Klugheit ermahnen; sollte seiner Mahnung Widerstand geleistet werden, so soll er den Zutritt zur Kirche und zu den Sacramenten versagen; würde sich Jemand unverbesserlich erweisen, so soll er ihn dem Bischofe oder dem Generalvicar anzeigen.

Es soll in den katholischen Orten der Konstanzer-Diöcese kein Buch, kein Bild, kein Gemälde zum Verkaufe ausgestellt werden, ohne dass es vorher von dem Seelsorger, Decan oder einem andern vom Bischof bezeichneten Revisor geprüft und approbirt worden ist.

Endlich wird bezüglich der Buchdrucker das Gesetz erneuert, demzufolge sie gehalten sind, alles was sie drucken, der Approbation des Bischofs oder seiner Delegirten zu unterbreiten; Untersuchungen der Buchhandlungen werden angeordnet.

„I. Libros haereticos, maxime illos, qui de religione falsa et haeresi ex professo tractant, atque de haeretica pravitate sunt suspecti, nemo legat, vel apud se retineat, nisi a Sede Apostolica dispensationem desuper impetraverit in scriptis, quam nobis aut vicario nostro exhibeat.

„II. Neque hos solum, sed omnes pietati morumque honestati contrarios libros, qui amatoria, impura, obscoena, inhonesta, famosa, superstitiosa et his similia continent, narrant aut docent, serio prohibemus. In deliquentes procurator noster fiscalis ex officio severissime juxta canonicas sanctiones animadvertat.

„III. Parochi diligenter advertant, ne subditi sui parochiani ex malitia aut simplicitate libris haereticis, vel de haeresi suspectis, aut bonis moribus atque pietati christianae repugnantibus utantur. Quodsi aliquos hujusmodi libros habere et legere deprehenderint, eos cum charitate et discretione primum corrigant, contumaces et rebelles ab Ecclesiae ingressu et sacramentorum participatione arceant, et si incorrigibiles existant, nobis aut vicario nostro referant, ut in tempore malo, ne forte serpat ulterius, per competentia remedia subvenire valeamus.

„IV. Nulli libri, imagines aut picturae uspiam in locis catholicis dioecesis nostrae venales exponantur, quas non prius parochi, decani vel alii censores a nobis designati, ope etiam et auxilio magistratus saecularis, si opus fuerit, quem nos in tam pia et necessaria re nobis minime defuturum speramus, inspexerint, examinaverint et approbaverint.

„V. Praeterea statuimus, et typographis serio mandamus, ne libros cujuscumque generis, sive ecclesiasticos, sive profanos, in civitate Constantiensi, et aliis locis catholicis nostrae dioecesis, absque nostra aut vicarii nostri generalis, aut a nobis ad hoc specialiter deputatorum approbatione, et censura imprimant. Alioquin nos contra eos juxta canonicas sanctiones ed ecclesiasticas censuras vel alias poenas, prout nobis opportunum videbitur, procedemus.

„VI. Officinas bibliopolarum in civitate Constantiensi vicarius noster, cum deputatis librorum censoribus, in aliis locis parochi, aut decani rurales visitent, libros inspiciant, et examinent.“ (*Conc. Germaniae* tom. 8, p. 851.)

X. *Andere Synoden. Augsburg, Osnabrück, Worms, Sitten.*

In der vom Bischof von Augsburg im Jahre 1610 abgehaltenen Diöcesansynode, 4. Cap., liest man folgende Anordnung:

„Qui libri et auctores in Indicibus post Concilium Tridentinum editis auctoritate apostolica damnati, vel prohibiti sunt, nos pariter damnamus ac prohibemus, eorumque lectionem, ac retentionem prohibitam cunctis volumus, quibus facultas peculiaris eos legendi a Summo Pontifice, de qua nobis sufficientem fidem faciant, concessa non est.“ Auf gleiche Weise verbietet der Bischof Schriften, welche Unehrbarkeiten und Aberglauben enthalten, und erneuert das Verbot, irgend etwas ohne Erlaubniss des Ordinarius zu drucken oder zu veröffentlichen.

Grosse Synode von Osnabrück, vom Jahre 1628, 4. Cap., 6. Art.: „Haereticorum libros nemo concionator sine expressa licentia, eaque in scriptis obtenta et nobis exhibita Sedis Apostolicae legat. Argumenta vero eorumdem, quae plus semper ostentationis, et vani in vulgus plausus, quam soliditatis, eruditionis vel aedificationis habent, operose ne enucleet,

sed ad captum populi, ad stabiliendam veram fidem, ubi opus erit, nervose refellat."

XI. Cap. „Quoniam vero nullum pestilentius venenum animabus, quam ex haereticorum libris propinatur, districte omnibus subditis nostris, tam ecclesiasticis quam laicis prohibemus, ne haereticorum libris qui in indicibus post Concilium Tridentinum editis designati, aut postea editi, aut alias pro talibus noti sunt, legant, vel apud se retineant, nisi a Sede Apostolica dispensationem desuper in scriptis obtentam, nobis aut vicario nostro exhibuerint."

So sprachen die Bischöfe in ihren öffentlichen Statuten, beinahe zur selben Zeit, wo gewisse Schriftsteller steif und fest behaupten, der römische Index sei in Deutschland nie beobachtet worden. Wir halten es für unnöthig zu bemerken, dass unter den *indicibus post Concilium Tridentinum* in den Synoden von Osnabrück und Augsburg der neue Index von Clemens VIII. verstanden wird.

Dasselbe gilt von der Bulle *in Coena Domini.* Bei wie vielen Schriftstellern liest man nicht, dass Deutschland diese Bulle nie beobachtet habe? Und doch schreibt, um nur ein einziges Beispiel anzuführen, die Diöcesansynode von Worms 1610 ausdrücklich deren Befolgung in allen Punkten vor. Wir wollen die *Concilia Germaniae*, 9. Band, Seite 109 u. f. anführen.

Der Bischof von Worms will, dass die Priester im Beichtstuhle immer nebst einem Crucifixe oder einem andern frommen Bilde auch ein Exemplar der päpstlichen Bulle aufgehängt haben: *In confessionali haec affixa sint: Sacra Crucifixi, vel aliqua alia pia imago, Literae processus die Coenae Domini quotannis edi solitae, etc.* In einem andern Decrete empfiehlt der Kirchenhirt allen seinen Seelsorgern gründliches Studium der Bulle *in Coena Domini*, damit sie nicht etwa ihre Gewalt zu überschreiten Gefahr laufen: *Ne vero et se ipsos et alios parochi decipiant absolvendo a peccatis, a quibus revera ob defectum jurisdictionis non possunt absolvere, noverint bene casus Sanctae Sedi Apostolicae, praesertim vero in bulla Coenae Domini, reservatos, de quibus post alios optime Navarrus etc.* Ueberdiess will der Bischof, dass seine Seelsorger den Gläubigen wenigstens zwei Mal im Jahre die Hauptpunkte der Bulle *in Coena Domini* und vor allem die Strafen erklären, welche Denjenigen angedroht sind, die die Gerichtsbarkeit der Kirche verletzen, oder das Vermögen Jesu Christi und der Armen sich zueignen: *Bis ut minimum in anno, primis scilicet Adventus, et Quadragesimae Dominicis, praecipua quaedam bullae Coenae Domini capita, quanta possunt, diligentia explicent, maxime vero, quae de excommunicatione eorum, qui jurisdictionem Ecclesiae violant, et Christi patrimonium discerpunt, habeant, eademque occasione in usurarios et in-*

cestuosos invehantur. Zum Schlusse wird ihnen noch anempfohlen, die dem Papste vorbehaltenen Fälle wohl einzustudieren, und sie beständig vor Augen zu haben, wenn sie Beicht hören: *Noverint casus papales, eosque in tabula aliqua descriptos, ante oculos semper habeant, cum confessiones excipiunt, sciantque, a quibus peccatis et censuris absolvere, ipsis sit a jure et a nobis permissum.* (Wormser Synode.)

Die im Jahre 1626 veröffentlichten Synodalconstitutionen von Sitten im Kanton Wallis enthalten ähnliche Vorschriften: *Casistas adeant parochi et vicarii, ex illis discant, quid cuique sit reservatum, ne quod non possunt, absolvant, ita coecus coecum ducat, atque ambo in foveam cadant, Matth. 15. Bullam Coenae Domini, ut vocant, omnes habeant, familiarem sibi faciant, quae ad rem et usum proprium faciunt excerpant, populo inculcent, et directionem in bulla positam bene inspiciant et sequantur.* (Conc. Germ. 8. Band, S. 384.)

XI. *Thalmudische Bücher.*

Ein Schreiben des Cardinals von Cremona an den Cardinal Palotta in Wien vom Jahre 1629 bietet uns Gelegenheit, von den thalmudischen Büchern zu sprechen, von denen bereits früher, in der 4. Lieferung der *Analecta* die Rede war. Dieses Schreiben ist in der Abhandlung des Cardinals Albitius, *de inconstantia in fide,* 30. Cap. Nr. 310 aufgenommen worden:

„Unser heiliger Vater, der Papst, so wie die hochwürdigen Cardinäle, meine Collegen, haben in der Congregatio Sancti Officii alles das geprüft, was Euer Hochwürden berichtet haben über die Freiheit und Befugniss der Juden dieser Gegenden, sich ihrer gottlosen Bücher und insbesondere des Thalmud zu bedienen, welcher öffentlich in den Synagogen gelesen wird, und nach welchem ihre Rabbiner gebildet werden. Da dieser Gegenstand wegen der damit verbundenen augenscheinlichen Gefahr für die Reinheit der katholichen Religion von ausserordentlicher Wichtigkeit ist, so wurde für zweckmässig gefunden, Euer Hochwürden dasjenige mitzutheilen, was nach reiflicher Prüfung für nothwendig erachtet wurde, um einem so grossen Uebel vorzubeugen, und von der Heilsamkeit des Mittels alle diejenigen zu überzeugen, welche etwa aus Unkenntniss der zu befürchtenden Nachtheile, oder über zudringliches Bitten der Juden die Vertheidigung dieser Bücher zu übernehmen geneigt sein könnten. Diese Mittheilung hat aber keineswegs den Zweck, den Eifer Seiner kaiserlichen Majestät anzufeuern, welche schon in der eigenen Frömmigkeit und Einsicht mächtige Beweggründe findet, ihre Länder vor einer so pestartigen Ansteckung zu schirmen. Daher, da Seine Majestät, wie mir Euer Hochwürden schreiben, will, dass man der Bulle Clemens VIII., heiligen Andenkens, in Betreff der verbotenen

Bücher Gehorsam leiste, wird es vor Allem nöthig sein, mit der grössten Sorgfalt auf die Ausrottung des Thalmud hinzuarbeiten, welcher aus einer sehr grossen Anzahl von Bänden besteht, wie auch eine grosse Zahl Rabbiner zu verschiedenen Zeiten an dessen Zusammenstellung gearbeitet haben. Es ist zwar wahr, wenigstens wird es von Vielen behauptet, dass unter den ersten Verfassern des Thalmud es mehrere gab, welche eine gute, und den Geheimnissen unserer heiligen christlichen Religion entsprechende Lehre geschrieben haben. Doch haben diejenigen, welche nach diesen schrieben, ihn verfälscht, und die späteren Verfasser haben Alles der Art entstellt und verdorben, dass es keinen Band desselben mehr gibt, der nicht gräuliche Schmähungen und Lästerungen gegen unsern Herrn Jesus Christus, Fabeln und Lügen, welche den wahren Sinn der heiligen Schrift verdrehen, und sogar Gebote und Anordnungen enthielte, die selbst dem Gesetze Moses, so wie dem natürlichen Rechte der Völker und der einzelnen Menschen zuwiderlaufen. Desswegen haben auch viele Päpste allen Juden den Gebrauch und das Lesen so verderblicher Lehren untersagt, und dasselbe thaten auch viele christliche Fürsten in ihren Staaten in Ausführung der Befehle der Päpste, welche überdiess anordneten, dass alle thalmudischen Bücher in der ganzen Christenheit gesammelt, und ins Feuer geworfen werden sollen, wie diess von Seite der Päpste Gregor IX. im Jahre 1230, Innocenz IV., 1234, Clemens IV., Honorius IV. und Johann XXII. der Fall war. Nachdem aber in der Folge dieses abscheuliche Werk wieder hervorgezogen, und Dank der Buchdruckerkunst, über die ganze Erde, in unermesslicher Menge verbreitet worden ist, so fand sich Papst Julius III. veranlasst, durch ein neues Edict die Aufsuchung aller derjenigen, welche dieses Buch besassen und lasen, anzuordnen. Ferners verordnete er im Jahre 1553, dass gerade an den Tagen, an denen die Juden ihr Lauberhüttenfest feierten, in allen Städten Italiens alle Bücher dieser Art verbrannt würden, was auch vollzogen wurde. Dasselbe that Paul IV. nach dem Gutachten des obersten Tribunals der heiligen Inquisition, indem er zugleich erklärte, dass solche Bücher ohne weitere Entscheidung als unter den von der kathol. Kirche verbotenen begriffen anzusehen seien. Und da es hiess, dass die Juden in Cremona eine bedeutende Büchersammlung besässen, worunter sich zahlreiche thalmudische Bücher befinden sollten, so gab dieses oberste Tribunal den Befehl, sie zu untersuchen; und alle fraglichen Bücher, 12,000 an der Zahl, wurden den Flammen überliefert. Andere 10,000 wurden zu Recanati verbrannt, sammt dem Commentare eines gewissen Manahen über den Pentateuch, einem Werke voll thalmudischer Gottlosigkeiten. Gregor XIII. befahl, dass die Inquisitoren gegen die Juden, die solche Bücher besässen, einschreiten sollten; da aber die Köpfe dieser Hydra, so oft sie abgeschlagen wurden, immer wieder

nachwuchsen, so trat endlich Clemens VIII. diesem grossen Unwesen durch die nothwendige Strenge seiner Bulle mit nicht geringem Erfolge entgegen, indem er das Lesen und den Besitz dieser Bücher verbot, sie selbst in purgirten Ausgaben für unzulässig erklärte, und unbedingt deren Verbrennung anordnete. Wäre diese Constitution Clemens' VIII., die in Italien ihre volle Kraft bewahrt hat, ebenso auch in den andern Ländern beobachtet worden, so wäre es diesem perfiden Volke nie gelungen, sich zum Sturze der christlichen Religion, und zur Verderbung der guten Sitten zu verschwören.

„Was die weltlichen Fürsten betrifft, so ist die fromme Strenge Ferdinands und Isabella's gegen die Juden und ihre thalmudischen Bücher bekannt; so auch, was, lange vor ihnen, Heinrich, ebenfalls König von Spanien, verordnete, und was Karl V. that, als er, schon in früher Jugend, mit frommer Hochherzigkeit das viele Gold ausschlug, das die spanischen Juden ihm anboten.

„Im Jahre 1553 wurde im venetianischen Gebiete auf Befehl des Benedict Valerio, des Marcus Centano, und des Franz Longo, Senatoren und Mitglieder des Gerichtes über die Gotteslästerer, eine unzählbare Menge solcher Bücher verbrannt.

„Im Jahre 1230 liessen der Kanzler und die Doctoren der Theologie zu Paris über Auftrag Gregors IX., und mit Schutz und Hilfe des Königs auf offenem Platze so viele verbrennen, als in Folge der genauesten Nachforschungen aufgebracht werden konnten.

„Auch König Ludwig, der Heilige, verbrannte öffentlich eine ungeheure Menge solcher Bücher.

„Ja die Verordnung Kaiser Justin's gegen die Juden und ihre Schriften wird von Baronius und allen andern Schriftstellern nur als gegen die thalmudischen Bücher gerichtet verstanden.

„Als endlich im verflossenen Jahre 1628 Monsignor, der Nuntius bei dem Könige von Polen, vernommen hatte, dass die Juden zu Lublin eine grosse Anzahl thalmudischer Bücher hatten drucken lassen, beschwerte er sich darüber bei dem Könige und den übrigen Beamten des Reiches, und verlangte nicht nur die Unterdrückung dieser Bücher, sondern auch die Bestrafung der Juden, was zu dieser Stunde schon geschehen sein muss, Dank den vortrefflichen Gesinnungen und Ansichten, die der Nuntius bei dem Könige und seinen Beamten antraf.

„Da nun gegenwärtig ein Kaiser auf dem Throne sitzt, welcher sich durch Frömmigkeit und Eifer auszeichnet, so ist wohl mit Grund zu hoffen, dass er, weit entfernt, sich auf die Nachahmung des Beispieles so vieler Fürsten, und selbst seiner Vorfahren zu beschränken, zu grossem Nutz und Frommen der ganzen Christenheit dieses Uebel mit der Wurzel ausreissen und derart vertilgen wird, dass künftighin in

seinen Erblanden und im ganzen Reiche nie mehr eine so giftige Frucht aufgehen gesehen werden möge.

„Und wenn Jemand nach der Meinung des Peter Galatino zu behaupten wagen sollte, der *Thalmud* sei ein nützliches Buch, und man solle es in das Lateinische übersetzen, und in den Schulen christlicher Kinder lesen, sich berufend auf die Autorität Clemens V., welcher im Concilium von Vienne vorschrieb, dass die genannten Schulen geschickte Lehrer der hebräischen und chaldäischen Sprache haben, und dass diese die jüdischen Bücher in das Lateinische übersetzen, und deren Sprache lehren sollten, woraus besagter Galatino den Schluss zog, dass diese Vorschrift nicht auf die heilige Schrift bezogen werden könne, da diese schon so oft aus dem Hebräischen in das Lateinische übersetzt wurde, sondern dass diese Vorschrift nothwendiger Weise auf die thalmudischen Bücher angewendet werden müsse, welche noch nie in das Lateinische übersetzt worden sind — wenn, sage ich, Jemand so etwas zu behaupten wagen sollte, so wäre ihm zu antworten, dass der clementinische Canon einzig und allein von den ersten Anfangsgründen der hebräischen und chaldäischen Sprache redet, welche jedoch weit besser von solchen Juden gelernt werden sollten, die hebräische und chaldäische Sprachlehren und Wörterbücher geschrieben haben, als von jenen, die die thalmudischen Bücher gesammelt haben, in welchen so viele Gottlosigkeiten und Lästerungen vorkommen. Ebenso wenig sollte man denjenigen Gehör schenken, welche vorschlagen wollten, diese Bücher nur zu reinigen, indem diess nur Kunstgriffe der Juden sind, Kunstgriffe, welche Papst Clemens VIII. wohl durchschaut hat, als er eben desswegen die Clausel beisetzen liess, dass man solche Bücher durchaus nicht lesen dürfe, *etiam praetextu quod expurgati fuerint vel donec expurgantur*. Man hat auch nach mehrfachen Versuchen, die in früheren Zeiten in dieser Hinsicht gemacht wurden, die Einsicht gewonnen, dass diese Bücher einer Reinigung durchaus nicht fähig sind, indem sie in allen ihren Theilen von den verderblichsten Irrthümern und Lügen strotzen. In diesem Sinne erging auch in jüngster Zeit im Auftrage Unsers heiligen Vaters des Papstes ein Erlass an den Bischof von Krakau in Betreff des Thalmuds, welchen die Juden dieser Stadt hatten drucken lassen, und für welchen er die Erlaubniss des heiligen Stuhles nachsuchte, indem er denselben als corrigirt annahm, und sich auf Galatino's Autorität berief. Ueberdiess muss ich Euer Hochwürden, zur vollständigen Aufklärung, auch sagen, dass diese so oft verdammten, und so zu sagen vernichteten Bücher, wie die Erfahrung gezeigt hat, gewöhnlich wieder durch die Habsucht der Minister der Könige in Umlauf kamen, welche die Erlaubniss und das Recht, sie wieder aufzulegen und herauszugeben verkaufen, indem die Juden zu diesem Zwecke

keine Kosten scheuen. Daher kommt es auch, dass diese Bücher vorzüglich in Asien und Afrika so überaus häufig vorkommen, wo sie der Bekehrung der Völker sehr grosse Hindernisse bereiten, so wie auch in Griechenland, und in vielen Städten Deutschlands, wobei sie im erstern das Schisma nähren und erhalten, in letzterem aber ein monströses Gemisch von neuen und alten Ketzereien zu Tage fördern, wie diess bei den Ingabattuti und bei den Ebioniten in Siebenbürgen, und bei den Saduzäern in Liefland, und zwar, wie Euer Hochwürden schreiben, mit so vielem Erfolge, der Fall ist. Wenn solchen Ministern die Erhaltung der christlichen Religion und die zeitliche und politische Wohlfahrt der Unterthanen und Länder ihrer Fürsten mehr am Herzen läge, als ihr eigenes persönliches Interesse, so würden sie gewiss nicht so diese perfide Nation begünstigen, insbesondere, wo es sich um die thalmudischen Bücher handelt. In der That findet man unter andern unzählbaren Verwünschungen und Flüchen, welche diese Bücher den Juden gegen den christlichen Namen auftragen, insbesondere eine Anordnung, welche Euer Hochwürden mit gewohnter Klugheit am geeigneten Orte und auf geeignete Weise bekannt machen mögen, nämlich die, dass jeder Jude drei Mal des Tages dem christlichen Volke fluchen und Gott bitten soll, dass er es zu Schanden mache und vertilge, mit allen seinen Königen und Fürsten. Dasselbe sollen auch besonders die Priester in den Synagogen thun, Jesu dem Nazaräer zu Schimpf und Trotz. Obwohl nun ein solches Gebet von Personen, die den Glauben nicht haben, von Gott nicht erhört werden kann, so dient es doch immerhin zum unbestreitbaren Beweise für die Böswilligkeit der Juden, welche die Ausrottung der Christen sehnlichst wünschen, deren Herrschaft ihnen, nach den Gesetzen des Thalmud, weit verabscheuungswürdiger ist, als die jedes andern Fürsten, indem sie es für eine weit geringere Sünde halten, einem heidnischen als einem christlichen Fürsten zu gehorchen, obwohl sie im Allgemeinen nach der nämlichen Lehre des Thalmud den Grundsatz haben, dass man keinem sterblichen Fürsten gehorchen, sondern sich aus allen Kräften bestreben solle, seine Schultern dem Joche der Herrschaft jedes Königes und jedes Fürsten zu entziehen, so wie man auch alle erdenklichen Mittel und Wege anwenden solle, um die Christen ihrer Habe und ihres Lebens zu berauben. Ferners sollen sie nach der Vorschrift des Thalmud die Christen wilden Thieren gleich halten, sie als solche behandeln, und sich dessen nur im Falle der Unmöglichkeit der Ausführung enthalten.

„Wenn man also die Natur dieser Bücher kennt, und weiss, was die Päpste dagegen angeordnet, und was die christlichen Fürsten in Betreff ihrer gethan haben, so muss man wohl klar einsehen, dass man den Bitten und Zudringlichkeiten der Juden, um ihre Bücher drucken

zu dürfen, nie und nimmer willfahren, und deren Aufbewahrung und Lesung, geschehe sie öffentlich oder nicht, keineswegs erlauben darf, sondern dass man vielmehr sie mit dem grössten Eifer aufsuchen, und zu der nämlichen Strafe des Feuers verdammen solle, welche sie selbst über unsere heiligen Evangelien aussprechen, die sie eine geoffenbarte Gottlosigkeit und eine augenscheinliche Sünde zu nennen wagen; zur Strafe des Feuers, die sie unerbittlich vollstreckt wissen wollen, wenn gleich unsere heiligen Evangelien den grossen Namen Gottes enthalten, den sie doch sonst in so grossen Ehren halten; was beweist, dass der Hass, den sie gegen unsere Evangelien hegen, noch grösser ist, als die Ehrfurcht, die sie für diesen so anbetungswürdigen und grossen Namen zu haben behaupten.

„Was nun die übrigen Bücher der Rabbiner betrifft, worüber der P. Sgambati Aufklärung wünscht, wie auch über die hierortige Gepflogenheit hinsichtlich der Beobachtung der obengedachten päpstlichen Bulle, um zu wissen, welche Bücher den Juden verboten und welche erlaubt sind, und um die nämliche Regel in den Ländern des Kaiserthums, welche auch im Hause Seiner kaiserlichen Majestät erblich sind, einzuführen, kann ich Euer Hochwürden sagen, dass die Inquisitoren auch schon früher ähnliche Anfragen gestellt haben, und man ihnen immer geantwortet hat, man müsse nach Lesung dieser Bücher beurtheilen, ob sie in dem Verbote Papst Clemens' begriffen sind, oder nicht, ohne dass jemals ein Catalog der erlaubten und der verbotenen wäre verfasst worden, da man nie gleich von vornherein über die Orthodoxie weder der Bücher, die das alte Testament enthalten, noch ihrer Gebetbücher versichert sein kann, sondern die einen wie die andern Verwerfliches enthalten können. In Betreff der übrigen Rabbinerbücher pflegt man, obwohl sie zum Theile aus dem Thalmud entsprungen zu sein scheinen, und gewisse Dinge enthalten, die corrigirt zu werden verdienen, Nachsicht zu üben, und zu erlauben, dass sie corrigirt und geläutert werden, und dass die Juden sie so corrigirt und geläutert behalten mögen, und diess in Gemässheit eines von demselben Papst Clemens VIII. nach Verkündigung der erwähnten Bulle erlassenen Breve.

„Und obwohl im Index der verbotenen Bücher der zweiten Classe die Commentarien vieler ihrer Rabbiner verboten sind, so besteht doch ein Decret dieser heiligen Congregation vom Jahre 1596, womit ausgesprochen wird, dass man nur diejenigen für verboten anzusehen habe, welche von den Ketzern, insbesondere von Conrad und Paul Faggio verfälscht worden sind, vorausgesetzt, übrigens, dass sie nach Inhalt der Bulle, auf der man immer bestehen, und an die man sich als sichere Regel halten muss, gereiniget und corrigirt seien.

Was dann die Correction dieser Bücher betrifft, so muss bemerkt werden, dass die Gottlosigkeiten und Lästerungen oft so gut versteckt sind, dass man sie sehr schwer entdeckt, wenn man in der hebräischen Sprache nur wenig bewandert ist, und die Feinheit ihrer Arglist nicht durch und durch kennt. Desswegen hat auch das Inquisitionsgericht nie einen bestimmten Corrector dieser Bücher aufgestellt, obwohl oft darum angesucht wurde; sondern man hat immer darauf bestanden, dass die Juden, welche das in diesen Büchern enthaltene Schlechte ganz gut kennen, es selbst ausmerzen und so vertilgen, dass man es nicht mehr lesen und entziffern könne. Entsteht nun ein gegründeter Verdacht, dass sie diess nicht genau befolgen, so lässt das gedachte Tribunal in ihren Häusern und Synagogen Nachsuchungen vornehmen; werden die vorfindigen Bücher der Constitution Clemens' VIII. gemäss corrigirt und geläutert angetroffen, so werden sie ihnen nach gepflogener Vormerkung, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung zurückgegeben, dass man sie durch diese Rückstellung keineswegs approbirt wissen wollen, da man bei ihrer grossen Schlechtigkeit immer noch zweifeln muss, ob sie wohl gehörig corrigirt sind, wo dann diese Rückstellung einer künftigen Beschlagnahme nicht im Wege stehen würde: gegen diejenigen Juden hingegen, welche der besagten Constitution Clemens VIII. zuwider handeln, wird nach dem Gesetze vorgegangen.

„Daraus mögen Euer Hochwürden die hierortige Verfahrungsweise in Betreff dieser Bücher entnehmen, und darnach die Anfrage des Pater Sgambati erledigen, welcher Sr. Majestät die Nothwendigkeit, die Bulle Clemens' VIII. in Vollzug zu setzen, vorgestellt hat. Euer Hochwürden werden Ihrerseits den Pater unterstützen, und dahin wirken, dass die Juden gehorchen, und werden nicht aufhören, den Pater in der Verfolgung des begonnenen Unternehmens zu ermuntern, ihm auch auf alle zweckdienliche Weise mit Rath und That an die Hand gehen, um den vorgesteckten Zweck zu erreichen, welcher darin besteht, die verderblichen Lehren des Thalmud auszurotten, und den Stolz dieser Starrköpfe zu brechen, indem man sie zwingt, den Befehlen des heil. Stuhles sich zu unterwerfen. Diess sind die Ansichten Sr. Heiligkeit, und dieser heil. Congregation, welche, sowie sie den vom oben erwähnten Pater beim Beginnen dieses heil. Werkes an den Tag gelegten, mit Einsicht gepaarten Eifer höchlich zu loben sich bemüssiget sah, hofft, ebenso auch dessen Klugheit und Beharrlichkeit in der Vollbringung desselben zur Ehre Gottes und zum Dienste unserer heiligen Religion loben zu können, u. s. w. Rom am 29. November 1629."

Dieses Schreiben steht mit einer Menge Acte des heil. Stuhles im vollen Einklange. Ich will dieselben kurz anführen.

Die Juden haben mehrere Bücher, worin das alte Testament ganz

entstellt, und Lästerungen und Schmähungen gegen Gott und unsern Herrn Jesus Christus enthalten sind.

Gregor IV. war der erste, der im Jahre 1230 die Bücher der Juden und vorzüglich den Thalmud zu den Flammen verurtheilte. 1243 folgt die Bulle Innocenz IV. *Impia judaeorum*. Das Gleiche thaten Clemens IV., Honorius IV., Johann XXII.

Unter Julius III. befahl die S. C. Sti. Officii in allen Häusern der Juden alle mit dem Namen *Thalmud* bezeichneten Bücher aufzusuchen und verordnete, dass in der hebräischen Sprache bewanderte Männer aufgestellt würden, um sie genau und sorgfältig zu prüfen und alle ketzerischen Sätze, die darin zerstreut vorkommen, herauszuheben und zusammenzustellen, worauf dann diese Sätze, nach Vernehmung der Rabbiner, Theologen zur Prüfung und Besprechung vorgelegt werden sollten. Da zeigte es sich denn, dass diese Bücher mit Blasphemien gegen Gott, gegen das Gesetz Moses', gegen die Gesetze der Natur und der guten Sitte angefüllt waren, dass Dinge, bei deren Nennung das menschliche Ohr schaudert, gutgeheissen werden, dass der Gottesdienst mit kindischen, abgeschmackten, abergläubischen Zuthaten, die dessen ganze Schönheit verdunkeln, umhüllt, und dass Verachtung, Verunehrung und Lästerung gegen Jesus Christus und sein Evangelium als pflichtschuldig geboten wird. In Folge dessen erfloss der Befehl, sie öffentlich zu verbrennen.

Ueber denselben Gegenstand haben wir Constitutionen von Julius III. Gregor XIII. und Clemens VIII.

In einem Erlasse vom 13. April 1591 an den Nuntius von Turin erklärte die S. C. Sti. Officii, die Bischöfe sollten nicht selbst die Bücher der Juden purgiren, sondern bloss nachsehen, ob sie wohl von den Juden gereiniget werden, indem es unmöglich, ja lächerlich sei, anzunehmen, dass der Thalmud gereiniget werden könne. Der zur Zeit Sixtus' V. gemachte Versuch hatte das Gegentheil bewiesen. Das Schreiben setzte bei, seit fünfhundert Jahren habe man immerfort den Thalmud und alle andern jüdischen Bücher, worin man Ketzereien oder Irrthümer vorfand, den Flammen überliefert. Demzufolge befahl die S. C. dem Nuntius auch, alle thalmud'schen Bücher, sowie alle jene, in denen er Irrthümer und Ketzereien finden würde, verbrennen zu lassen, was auch unter dem Schutze der Herzogin von Savoyen, Infantin von Spanien, vollzogen wurde.

Am 5. September 1592 schrieb man demselben Nuntius, der Papst wolle nicht, dass die Juden andere Bücher als die heilige Bibel besitzen sollten; doch sollten sie wegen grammatikalischer Bücher nicht behelligt werden. Er könne sie dulden, doch solle er keine Erlaubniss zu deren Besitz ertheilen.

Am 26. April 1596 schrieb man, der Sinn des Papstes beim neuen Index gehe nicht dahin, dass die thalmud'schen Bücher expurgirt werden könnten, sondern sie sollten verboten und verdammt bleiben.

Am 18. Mai 1596 wurde dem Inquisitor von Montreal bedeutet, das Stum. Officium habe nie erlaubt, dass die Judenbücher expurgirt werden, ausser von den Juden selbst, jedoch ohne Hinzutreten einer Genehmigung von Seite des Officiums; sollte man aber dennoch Lästerungen darin finden, so solle man die Bücher verbrennen, und die Juden dafür bestrafen.

Es war schon oben die Rede von den wohlgemeinten Anordnungen der Kirche, die darauf abzweckten, die Juden von der verderblichen Lectüre der thalmud'schen Bücher abzuhalten, worin so viele gottlose, unmoralische und abergläubische Lehren enthalten sind. Das Edict von 1775 erlaubt den Juden das Lesen der Bibel, verbietet hingegen strenge das Lesen des Thalmud. Auf dieses Verbot beziehen sich die vier ersten Artikel des Edictes. Der erste gründet das Verbot des Lesens thalmud'scher Bücher darauf, weil dieselben Irrthümer gegen die heilige Schrift, und das alte Testament, oder Gottlosigkeiten und Lästerungen gegen die Geheimnisse des katholischen Glaubens enthalten. Im zweiten Artikel wird das Lehren solcher Irrthümer in den Schulen und im Privatunterrichte verboten. Der dritte Artikel enthält das Verbot für Buchdrucker und Buchhändler, solche Bücher für die Juden zu drucken, oder zu verschaffen. Der vierte Artikel endlich betrifft die hebräischen Bücher. Diese vier Artikel lauten folgender Massen:

„Primieramente la Santità Sua inerendo alla costituzione seconda d'Innocenzo IV., che comincia *Impia Judaeorum*, ordina e commanda, che gli Ebrei non possano in alcuna maniera ritenere presso di loro, nè leggere, comprare, scrivere, copiare, tradurre, vendere, donare, commutare, in qualsivoglia altro modo alienare sotto qualunque pretesto, titolo, o colore, libro veruno, o codici empj, talmudisti, o altre volte condannati, superstitiosi, cabalisti, o che contengano errori contro la S. Scrittura o Testamento vecchio, overo qualche ingiuria, empietà e bestemmia contro i sacrosanti misteri della fede cristiana, specialmente della SSma. Trinità, di Nostro Signor Gesù Christo, di Maria sempre Vergine, o dè Santi, nè verun altro libro dè proibiti dalla sa. mem. di Giulio III. nella costituzione 24. che principia *Cum sicut* in data dei 29 maggio 1554, e della sa. me. di Clemento VIII. nella sua constituzione *Cum Hebraeorum* emanata sotto il dì 28 febbrajo 1593, o in altre costituzioni e decreti apostolici, o siano tali libri composti in lingua Ebraica, oppure in altro idioma, sotto la pena della perdita dei medesimi libri, della confiscazione dè beni ed altre corporali e gravissime ad arbitrio in caso di ciascheduna contravenzione a tenore del decreto della S. Congrega-

zione des S. Officio, publicato di 12 settembre 1553, ed a tali pene intende la Santità Sua, che rimangano sottoposti anche quei rabbini e fattori degli Ebrei, quali ritenessero detti libri nelle loro librerie, o in altro luogo ad uso publico o privato.

„2. Che non ardiscano gli Ebrei, nè veruno di essi, esporre, spiegare od insegnare gli errori de' suddetti libri, si in publico, che in privato, e tanto dentro le scuole, che fuori di esse a qualsiasi persona Christiana, Ebrea, o di qualsivoglia altra religione sotto le medesime pene della perdita de' libri, della confiscazione de' beni e di altre corporali e gravissime ad arbitrio.

„3. Che nessun stampatore, librario, o mercante cristiano, come ancora niun' altra persona di qualsiasi stato, grado e condizione possa prestare opera e consiglio agli Ebrei per far loro avere detti libri, e nemmeno per farli scrivere, stampare, portare, e tradurre, come neppur per impetrar loro la permissione di leggerli, o di averli non solo sotto la stesse pena della perdita dei libri, della confiscazione de' beni, e di altre corporali gravissime in conformità del sopracitato decreto della S. Congregazione del S. Officio publicato li 12 settembre 1553, ma anche sotto la pena della scomunica al Sommo Pontefice riservata, da incorrersi subito senz' altra dichiarazione.

„4. Che gli Ebrei non possano comprare o ricevere alcun libro in lingua Ebraica, nè dall' Ebraica in altro idioma trasportato o da cristiani, o dagl' ebrei stessi, o da verun altro, mandato, o portato, se prima, quanto alla città di Roma non l'avranno esibito al P. Maestro del S. Palazzo Apostolico, e quanto agli altri luoghi o città dello stato, ai Vescovi, o inquisitori locali, acciocchè riconoscano, se a tenore delle presenti ordinazioni, e delle riferite costituzioni apostoliche, debba loro o permettersi di riceverlo o ritenerlo, e tutto ciò sotto le pene di scudi cento e di 7 anni di carcere in ogni caso di contravenzione, e ritrovandosi alcun libro contenente qualche cosa contraria alle mentovate bolle, e decreti apostolici, ed in particolare alla suddetta bolla di Clemente VIII., non si ristituisca agli Ebrei, ma trasmettasi al tribunal di S. Offizio, e cosi parimente si pratichi trovandosi qualsiasi altro libro proibito agli Ebrei."

XII. *Die Werke Dumoulin's.*

Vorhin ist gezeigt worden, dass die Bischöfe Deutschlands gleich nach dem Concil von Trient von ihren Untergebenen eine förmliche apostolische Dispens forderten, um ihnen das Lesen der im Index verbotenen Bücher zu erlauben. Diess wurde auch im Verlaufe des folgenden Jahrhunderts getreu beobachtet. Der Cardinal Albitius bezeugt

diess an verschiedenen Stellen seiner Abhandlung *de inconstantia in fide*, c. 30, wo er erzählt, dass die S. Congregatio S. Officii häufige Gesuche aus Frankreich und Deutschland empfängt, worin um die Erlaubniss, verbotene Bücher zu lesen, gebeten wird.

Nachdem er (a. a. O., S. 232) gezeigt hat, dass die Bischöfe nicht die Macht haben, das Lesen verbotener Bücher zu erlauben, setzt er bei: „Ex privilegio tamen Papae, vel Supremae Congregationis nonnulli episcopi habuerunt quandoque facultatem concedendi licentias legendi libros haereticorum. Sic enim cardinali de Harach sub die 18. maji 1623 concessum fuit, ut illam concedere posset tredecim personis, sibi benevisis; et sub die 1. martii 1629 concessum fuit, ut aliquibus personis eam impertiretur, quibus expedire censuerit eam concedi posse.“

Selbst die Nuntien und Legaten *a latere* haben nicht die Macht, das Lesen verbotener Bücher zu gestatten, ausser sie hätten vom Papste eine besondere Dispens dazu erhalten. Hören wir den Cardinal Albitius S. 239. „Dicendum est, non posse legatos de latere, nec nuncios cum tali facultate post bullas Gregorii XV. et Urbani VIII. concedere hujusmodi licentias. Vere omnibus sublata est facultas, et solum delegata fuit S. C. Sancti Officii, ideo privative quoad omnes censetur ei delegata etc. Excipe tamen S. C. Indicis, quae potest concedere in toto orbe christiano etc.“

Die Dispensen, welche der heil. Stuhl zu jener Zeit ertheilte, waren, wie heut zu Tage in mehrfacher Beziehung beschränkt. 1. Wurden keine allgemeinen Dispensen ertheilt, besonders nicht für Italien, sondern man verlangte, dass die Bücher namentlich bezeichnet würden, wie diess Cardinal Albitius, S. 256 und 257 bezeugt, indem er sagt: „S. C. non solet concedere licentias generales, sed si petantur, rescribit: *Exprimantur libri*, et hoc servat praesertim in Italia. Et quamvis extra Italiam concedat licentias generales, has concedit de mandato speciali Summi Pontificis etc.“ 2. Ertheilte man eine solche Erlaubniss nur auf eine bestimmte Zeit, auf drei, fünf oder zehn Jahre. 3. Gewisse Bücher waren von solchen Dispensen besonders ausgeschlossen. So zum Beispiel die Werke des Karl Dumoulin, des Macchiavelli, Bücher, welche von Sterndeuterei handelten und andere der Art. „Demungeachtet, setzt derselbe Schriftsteller bei, wird auch bisweilen in Frankreich bekannten Personen die Erlaubniss ertheilt, die Pariser-Glosse von Karl Dumoulin zu lesen.“

In Betreff Karl Dumoulins besteht ein in der Diöcesansynode von Tournai vom Jahre 1661 ergangenes Decret. Mehrere Bischöfe Belgiens hatten mit Missvergnügen bemerkt, dass trotz den apostolischen Constitutionen, welche Karl Dumoulins Werke so strenge, so ausdrücklich und so oft verboten, und dabei ausdrücklich untersagt hatten, seine Mei-

nungen bei den Gerichten, insbesondere in Sachen kirchlicher Jurisdiction und Freiheit, anzuführen, diese Werke sich in den Händen aller Rechtsgelehrten befanden. Die Bischöfe stellten wiederholte Anfragen an den heiligen Stuhl, um zu wissen, ob diese Rechtsgelehrten entschuldiget, und vor der Strafe der Excommunication sichergestellt, oder ob nicht wenigstens die fraglichen Werke corrigirt, und unter einem andern Namen gedruckt werden könnten. Doch der heilige Vater antwortete immer, Karl Dumoulins Werke dürften von den Rechtsgelehrten oder Richtern, welchen Ranges sie immer sein mögen, nicht gelesen, diese Bücher auch nicht corrigirt werden. Demzufolge erliess der Bischof von Tournai in seiner Synode vom Jahre 1661 folgendes Decret:

„Dolendum porro est, ut ad aures Rmi. pervenit, quod praefati decani et censores librorum nuper a quodam magistratu (qui hic honoris causa subticetur) fuerint impediti ad similes libros sequestrandum, nominatim opera Caroli Molinaei, quae tam severe, tam stricte et toties a Sancta Sede Apostolica prohibita (accedente etiam edicto regio) et in prima classe reposita fuerunt, sub poena excommunicationis contra eos, qui illa legere et detinere, imo passim in regiis tribunalibus, tamquam juris primipilum citare, ejusque opiniones pravas et novellas sectari, tam consulendo, quam judicando, praesertim in materia jurisdictionis, immunitatis Ecclesiae praesumunt, contra opiniones antiquorum canonistarum et famosiorum sanioris et melioris doctrinae, super quo condolentes et videntes plures hujus Belgii episcopi dicti Molinaei opera passim juris consultorum manibus teri, saepius consuluerunt Sanctam Sedem, an tales possent ab excommunicationibus excusari, et an saltem opera ista non possent reformari, et sic reformata sub alio nomine imprimi. SSmus. D. Noster toties respondit, nullo modo licere quibuslibet jurisconsultis aut judicibus, quavis dignitate praediti sint, ejusmodi opera legere, nec ipsa nisi igne repurgari aut reformari posse. Quapropter quia plures censuris innodati reperiuntur, ad eorum saluti consulendum ordinatum est in hac Congregatione, ut desuper ex parte Rmi. et totius cleri tornacensis supplicetur suae majestati ad hoc, ut rursus specialiter praefatum regium edictum renovare dignetur adjectis etiam poenis gravioribus mille florenorum, v. g. aut etiam confiscationis bonorum vel exilii, contra eos, qui ea legere et citare in tribunalibus audebunt: mandando suis respective fiscalibus, ut desuper invigilent, et ad similes poenas contra transgressores concludant.“

XIII. *Synoden von Münster.*

In den *Concilia Germaniae* findet man eine grosse Zahl von Synoden, welche die Bischöfe von Münster abgehalten haben. Nicht zufrieden mit der Abhaltung der vom Concil von Trient angeordneten

jährlichen Synode, versammelten die Bischöfe von Münster ihren Klerus zweimal des Jahres, im Herbste und im Frühlinge zur Synode. In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts bemerkt man den Bischof Franz Arnold Metternich, der einen besondern Eifer in Haltung von Synoden an den Tag legte. Mehrere der bei solchen Gelegenheiten erlassenen Statute betreffen den Index. Jenes vom Jahre 1655 ruft die im Index enthaltenen Verbote in's Gedächtniss. Er spricht von den durch das Concil von Trient verhängten kirchlichen Strafen, und verbietet den Buchdruckern und Buchhändlern Drucklegung und Verkauf von Büchern ohne Approbation von Seite des Ordinarius, insbesondere von solchen, welche den Glauben und die Frömmigkeit betreffen.

„Sicut typographis, bibliopolis, librariisque serio prohibemus, ne libros, praesertim, qui fidem et devotionem spectant, imprimant aut vendant, nisi ab ordinario aliquo censore approbatos, sic populo frequenter indicari debet, quam non tantum periculosae haereseos venenum ex hujusmodi lectione et usu imbibatur, sed quam sollicite et severe in Indicibus librorum prohibitorum sub censuris a sacro Concilio Tridentino id inhibeatur. Quod etiam de libris lasciviam docentibus suo modo intelligi potest.“ (Conc. Germ. t. q., p. 818.)

Als die Jansenisten den Klerus von Münster zu verführen suchten, befahl im Jahre 1711 der Bischof Franz Arnold Metternich durch ein Edict allen Seelsorgern und Vorstehern von Nonnenklöstern bei Strafe der Suspension und andern canonischen Strafen, alle verbotenen Bücher, die sie besässen, vorzüglich im Sinne der jansenistischen Lehre, einzuliefern. Ueberdiess schrieb der Bischof, um dieser höchst verderblichen Secte das Umsichgreifen in der Diöcese abzuschneiden, Allen denen, welche zu Priestern geweiht werden sollten, einen Eid der Unterwerfung unter die vom heiligen Stuhle gegen die jansenistische Ketzerei erlassenen Constitutionen vor.

„Je verborgener die Anhänger des Jansenius, gleich Wölfen in Schafspelzen, arbeiten, um das Gift ihrer so oft verdammten Lehre, als ob sie die wahre, von der ganzen Kirche angenommene Lehre des heil. Augustin wäre, in den Geist der Menschen einzuführen, desto mehr müssen wir sorgen und wachen, damit nicht die unserer Hut anvertrauten Gläubigen von einer oder der andern Irrlehre dieser höchst verderblichen Secte ergriffen werden, welche in den Umgebungen unserer Diöcese von Münster herrscht, und ihr Haupt erhebt. Desshalb, und um alle aus deren Nähe entspringende Gefahr zu beseitigen, verordnen wir ausdrücklich, dass von nun an Niemand mehr zu den heiligen Weihen zugelassen werden solle, wenn er nicht vorher einen Eid nach der von Innocenz X. und Alexander VII. vorgeschriebenen Formel und in dem von unserm heil. Vater, Papst Clemens XI., in der Constitutio

Vineam Domini bestimmten Sinne abgelegt hat. Gleichfalls befehlen wir, dass derselbe Eid innerhalb dreier Monate allen Pfarrern, Kaplänen und andern Seelsorgern, und vorzüglich den Vorständen weiblicher Orden abgenommen werde. Auch wollen wir, dass alle diejenigen, welche verbotene Bücher, vorzüglich Bücher im Geiste der Lehre des Jansenius, besässen, gehalten seien, selbe in kürzester Frist nach Kundmachung dieses Decretes ihrem Ordinarius einzuliefern. Und so Jemand, diesem unserem Befehle zuwider, eines oder mehrere solcher Bücher zu verbergen, oder zurückzubehalten sich unterstünde, so soll er *a divinis* suspendirt, und durch andere canonische Strafen wieder zum Gehorsam gebracht werden u. s. w. Gegeben zu Neuhaus am 12. März 1711."

Der lateinische Text dieses Decretes ist in den *Concilia Germaniae*, 10. Band, Seite 374 zu lesen, wie folgt:

„Quo occultius, ceu tecti ovina pelle lupi, Jansenii sequaces doctrinae suae toties reprobatae virus tamquam augustinianum dogma ab Ecclesia universa receptum animis hominum infundunt, eo impensius nobis vigilandum est, nequam luem a pestilentissima illa secta in terminis dioecesis nostrae monasteriensis dominante ac extollente caput trahant subditi nostri, ideoque ad arcendum omne periculum, quod ex vicinia imminere posset, districte mandamus, ne quis ad ordines sacros promoveatur deinceps, nisi praevio juramento secundum formulam Innocentii X. et Alexandri VII., et quidem in sensu declarato a S. D. N. Clemente XI. in constitutione *Vineam Domini*, quod idem juramentum intra tres menses omnino exigendum decernimus a parochis, sacellanis, aliisque curatis, praesertim a monialium rectoribus. Volumus insuper, ut quicumque habuerint ex libris praesertim in materia Jansenii doctrinam concernente prohibitis, ad eosdem mox a publicato hoc decreto extradendos ordinario sub gravi obligatione teneantur, et si qui unum vel plures ex iis contra decretum hoc nostrum occultare et retinere attentarent, a divinis suspendantur, aliisque canonicis poenis ad obediendum compellantur. In quorum fidem hasce commissionis litteras propriae manus nota signatas, sigillo nostro communiri jussimus. Datas Neuhusii 12 martii 1711."

Ein Decret vom Jahre 1733 gibt deutlich zu erkennen, dass die von der S. Congregatio Indicis erlassenen Bücherverbote in der Diöcese Münster beobachtet werden müssen. Der Bischof verbietet darin die Drucklegung, das Lesen, den Verkauf und die Verbreitung dreier Werkchen, von denen die zwei ersten, wie er sagt, schon von der heiligen Congregation verdammt worden sind; und er will, dass alle in der Diöcese vorfindlichen Exemplare entweder an ihn selbst, oder an seinen Generalvicar eingeliefert werden sollen. Dieses Edict ist im 10. Bande, Seite 475 der *Concilia Germaniae* zu finden, und lautet, wie folgt:

„Cum libellos aliquot per quorundam manus circumferri cognovimus, qui sub specie pietatis toxicum periculosae doctrinae indoctis et incautis animabus propinant, quales sunt:

„1. *Christianus interior*, auctore Joanne de Berinores Louvigni, interprete Francisco Brandenberg. 2. *Via* sive *vita spiritus*, auctore Antonio de Roxas editus Coloniae 1695 et recusus Coloniae 1716. 3. *Vita aeterna* seu, liber est recusus Coloniae 1719. 4. *Thalamus sponsi*, recusus Coloniae 1723.

„Nos pro debita pastoralis muneris nostri sollicitudine omnibus Christi fidelibus jurisdictioni monasteriensi subjectis, etiam exemptis, auctoritate nostra ordinaria, tum etiam delegata prohibemus, ne quis praedictos libros, quorum duo priores a S. Congregatione jam ante saepius proscriptos fuisse constat, quacumque in lingua edat, legat, vendat, aut distribuat, neque apud se retineat; sed et omnibus et singulis abbatibus, praepositis, prioribus et quibuscumque superioribus utriusque sexus, prout et confessoribus monialium, item archidiaconis nostris et eorum commissariis in virtute sanctae obedientiae hisce pariter districte mandamus, ut apud eosdem subditos sive in actuali visitatione, sive extra eam, sive poenitentes statim post harum notitiam in eosdem libros inquirant, et sicubi invenerint, sibi extradi faciant, illosque nobis aut vicario nostro in spiritualibus generali extradant et consignent.“

XIV. *Die Geschichte des Febronius.*

Die bisher citirten Synodalacten zeigen, wie sehr gewisse Moralisten im Unrechte sind, wenn sie behaupten, der Index sei in Deutschland nie beobachtet worden. Ebenso täuschen sie sich, wenn sie annehmen zu können glauben, dass die Päpste selbst die Uebertretung des Index stillschweigend hingenommen hätten. Die Breven Gregors XIII. sind oben angeführt worden. Im achtzehnten Jahrhunderte erklärten Clemens XIV. und Pius VI. öffentlich ihren Willen, dass die gegen das Werk des Febronius und gegen die Werke Eybels erlassenen apostolischen Decrete in Deutschland ebenso wie an allen andern Orten auf das Strengste befolgt werden sollten.

Hontheim, Bischof von Myriophit in partibus, und Weihbischof von Trier, veröffentlichte im Jahre 1763 unter dem Namen *Febronius* ein Werk, betitelt: De statu *praesenti Ecclesiae*, worin er sich anmasste, die Kirche nach seiner Art zu reformiren, ihr einen neuen Regierungsplan vorzuzeichnen, und sie unter dem Vorwande der Verbesserung gänzlich umzustürzen.

Neuerungsideen bewegten dazumal die Geister. Febronius machte bei den Protestanten, und bei den Feinden der Religion viel Glück. Die ersten fanden jubelnd darin ihre eigenen Principien wieder. Letztere

freuten sich zu sehen, wie der Verfasser ihren Plänen zu Hilfe kam, indem er die Kirche und ihre Entscheidungen angriff, und die uralte Disciplin und die heiligsten Gesetze als Missbräuche darstellte.

Clemens XIII. verdammte den Febronius durch ein Decret der heil. Congregation des Index vom 27. Februar 1764, und verbot ihn 1766 neuerlich. Auch Clemens XIV. verwarf ihn 1771 und 1773. Die Gelehrten von Köln, dann Zaccaria, Froben, Zech, Kleiner, Feller und andere Theologen und Canonisten in Deutschland und Italien schrieben gegen dieses Buch, enthüllten seine Irrthümer und bekämpften seine Grundsätze.

Sehen wir nun, ob die Päpste, welche dieses gefährliche Buch verdammt hatten, auch forderten, dass man sich der Lectüre desselben enthalte, und ob sie befahlen, es den Gläubigen abzunehmen, wie solches die Disciplin des Index bezüglich aller verbotenen Bücher vorschreibt. Aus den päpstlichen Acten werden wir dieses entnehmen.

Durch ein Decret der heil. Congregation des Index vom 27. Febr. 1764 wurde Febronius verdammt. Kaum vierzehn Tage nach der Kundmachung dieses Decretes erliess Clemens XIII. ein Breve an den Bischof von Würzburg, einen der ausgezeichnetsten Kirchenfürsten jener Zeit, worin er ihn auf den gefährlichen Charakter dieses Buches aufmerksam machte, und aufforderte, alles Mögliche zu thun, um das Eindringen dieses so gefährlichen Werkes in sein Land zu verhindern. Da wir dieses Breve Clemens XIII. schon in der ersten Lieferung der *Analecta* gegeben haben, so wird es hier genügen, die Stelle anzuführen, welche sich auf die Wachsamkeit bezieht, die die Bischöfe aufbieten sollen, um ein so schlechtes Buch nicht in den Händen der Gläubigen zu lassen: *Itaque V. Fr. plane vides, quam diligenter, quam sedulo cavendum sit, ne tam pestilens liber isthuc in animarum perniciem irrepat. Et quoniam nunc temporis irreligiosorum hominum animos, veluti pestilenti quodam sidere afflavit scriptitandi adversus Romani Pontificis potestatem immane studium, et cupiditas prava, tuum erit V. F. vigilare, ne ejusmodi libri, qui fortasse in officina Satanae modo cuduntur, prodeant in lucem, aut si prodierint, illico opprimantur.* Hontheim wollte die Protestanten mit der Kirche aussöhnen, indem er das Ansehen des heil. Stuhles herabsetzte. Eine sonderbare Aussöhnung, die darin besteht, dass man die Gläubigen verführt, unter dem Vorwande, die Irrgläubigen zu bekehren.

In einem andern Breve, welches der Papst Clemens XIII. am nämlichen Tage, 14. März 1764 an den Erzbischof von Mainz erliess, wird die Pflicht, dieses so eben von der heiligen Congregation des Index verdammte Buch den Gläubigen abzunehmen und zu vertilgen, deutlich ausgesprochen: *Nos hunc librum, quo fidelibus, et praesertim hominibus*

harum rerum parum intelligentibus, maxima offertur offensio, nuper proscripsimus, tuamque vigilantiam V. F. modo requirimus, *ut non solum caveas, ne per manus fidelium circumferatur, sed ne in ullo quidem angulo si fieri potest,totius tuae dioecesis illi sit locus. Hac igitur peste dioecesim tuam, si forte isthuc irrepserit, omni cura perpurgabis et diligentia. Id a te postulat pro salute sua, et in ocolumitate catholica religio, id a te ipsa dignitas etiam tua, majorem in modum efflagitat etc. Tua igitur in Ecclesiam pietate egregiaque devotione in Apostolicam Sedem confisi, semen adeo pestiferum inimica manu in vineam Domini jactum, dum speramus tua diligentia extinctum iri etc.* (Bullar. Rom. contin. tom. 2., pag. 451).

Prinz Clemens von Polen, Coadjutor von Augsburg, publicirte in den Diöcesen Freising und Regensburg, welche damals unter seiner Jurisdiction standen, das Decret des Index gegen den Febronius. Darüber belobte ihn Clemens XIII. in einem Breve vom 4. August 1764, welches im 3. Bande des Bullarium Romanum, Seite 8 zu lesen ist: *De proscripto Justini Febronius pestifero libro fecisti probe, qui edicto tuo judicium nostrum, quo illum condemnavimus, omnibus fidelibus in ecclesiis Frisingenii et Ratisponensi denunciaveris. Id nobis pollicebatur tum fides tua, qua commissas tibi oves sancte custodis, et venenatis prohibes pascuis, tum obsequium quo coluisti semper, et colis nos et Apostolicam Sedem.*

Gleich nach dem Decret der heil. Congregation richtete Clemens XIII. ein Breve an den Cardinal Migazzi, Erzbischof von Wien; er empfiehlt ihm darin, die Exemplare des Febronius den Gläubigen abzunehmen, und alle zu vertilgen, so viel als nur möglich wäre. Demungeachtet behielten einige hochgestellte Personen am Hofe einige Exemplare zurück. Der Papst erfuhr es, und schrieb dem Erzbischofe ein zweites Breve, worin er ihn aufforderte, das Ansehen des heiligen Stuhles in dieser Sache zu wahren, und zu behaupten. In einem Breve vom 12. September 1764 empfahl Clemens XIII. dem Bischof von Basel, alles aufzubieten, um seine Schafe von dem Besitze des Febronius abzuhalten: *Si quid autem tibi opus fuerit fecisse, aut facere, quo isthinc ejusmodi liber aut arceatur, aut fidelium manibus excutiatur, certiores ea de re nos faciat fraternitas tua etc.* (Bull. rom. ibid. S. 16).

Nicht geringern Eifer gegen Febronius bewies Clemens XIV. Wenige Wochen nach seiner Wahl vernahm er, dass dieses Buch zu Frankfurt heimlich wieder aufgelegt wurde; sogleich erliess er am 14. October 1769 ein Breve an den Erzbischof von Trier, worin er ihn aufforderte, die ganze Auflage unterdrücken zu lassen. Dieses Breve steht im römischen Bullarium, 4. Band, Seite 91. Erzbischof von Trier war dazumal der nämliche, den Clemens XIII. fünf Jahre früher wegen des zur Publicirung des Decretes des Index in den Diöcesen Freising

und Regensburg erlassenen Edictes belobt hatte, wie oben gesagt wurde. Damals wusste man noch nicht, dass eben der Weihbischof des Erzbischofs von Trier der wahre Verfasser des Febronius war.

Die wiederholten Bekämpfungen seines Buches, und die Vorstellungen und Bitten seines Erzbischofs brachten Hontheim endlich zum Nachgeben. Am 1. November 1778 übergab er seinen Widerruf, bestehend aus 17 Artikeln, wobei er seinen Irrthum anerkannte, und den Papst bat, auf seine Reue Rücksicht zu nehmen. Dieser Widerruf wurde Pius VI. eingesendet, welcher im Consistorium vom 25. December den Cardinälen dieses für die Katholiken so erfreuliche Ereigniss eröffnete. Am 3. Februar 1779 veröffentlichte der Weihbischof Hontheim ein Schreiben, worin er seinen Widerruf ankündigte und bestätigte, demjenigen, was er in seinem Febronius gelehrt hatte, entsagte, sich zu dessen Widerlegung verpflichtete, und selbst ein Decret des Erzbischofes, wodurch das Lesen und der Besitz seines Buches verboten wurde, bekannt machte. Da Einige behaupteten, diese Schritte Hontheims seien nicht ganz freiwillig gewesen, so veröffentlichte er am 2. April 1780 eine Erklärung, die er seinem Erzbischofe überreichte; er versicherte darin, dass sein Widerruf aufrichtig sei, und er sich vornehme, denselben in einem Werke, woran er arbeitete, zu bestätigen. In der That liess er im folgenden Jahre seinen *Commentar* über den Widerruf erscheinen, worin er denselben in 38 Sätzen entwickelte, und neuerlich in der Hauptsache bestätigte; andern Sätzen jedoch suchte er Auslegungen und Beschränkungen zu geben, aus denen die Verlegenheit und die Umschweife eines Autors hervorleuchteten, welcher seine ursprünglichen Behauptungen nicht vollkommen aufgeben will, sondern das, was er mit der einen Hand auslässt, mit der andern wieder ergreift, und die Zugeständnisse, die er macht, und die Principien, zu denen er zurückkehren zu wollen scheint, durch neue Restrictionen wieder entkräftet.

Hontheim sandte seinen Commentar an Pius VI., begleitet von einem Schreiben, worin er sich sammt seinem Buche dem Urtheile des heiligen Stuhles unterwarf, und vollkommenen Gehorsam aussprach. Doch der Commentar war der Oeffentlichkeit übergeben worden, und Gerdil hatte die Feder ergriffen, um ihn zu widerlegen. In der Vorrede zu seiner Abhandlung in der römischen Ausgabe seiner Werke kommen Umstände vor, welche zeigen, mit welchem Wohlgefallen Pius VI. sein Werkchen gegen den fraglichen *Commentar* aufnahm.

Wir erlauben uns ein paar Worte über die 38 Sätze des Febronius. Diese Sätze sind sehr rein, wie wir schon gesagt haben; leider aber verdarb und verdunkelte sie der Autor durch seinen Commentar.

Die ersten acht Sätze betreffen den Primat des heiligen Petrus, den Jesus Christus zur Erhaltung der Einheit in der Kirche mittelst

eines einzigen Oberhauptes eingesetzt hat; einen einzigen Stuhl, gegen den es nicht erlaubt ist, einen andern Stuhl zu setzen; diesem den Gehorsam versagen, und dadurch sich von der Gemeinschaft desselben ausschliessen, heisst in das Schisma verfallen. Der Primat ist nicht ein blosser Primat der Ordnung, der Oberaufsicht und Leitung, er ist ein wahrer Primat der Gewalt, und der Jurisdiction. Der Primat ist immerwährend, und geht kraft göttlichen Rechtes auf die römischen Päpste, die Nachfolger des heil. Petrus, über. Hontheim erkennt auch das Concilium von Florenz, in welchem die von Jesus Christus dem römischen Papste verliehene volle Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten ausgesprochen wird, als ein ökumenisches an.

Der XVI. Satz lautet: *Ecclesia a Christo habet auctoritatem judicandi de sensu, seu doctrina propositionum, librorum, et auctorum; nec non fideles compellendi ad subscribendum suae sententiae.* In seinem Commentare macht Hontheim Beisätze, welche das Schwanken seiner Meinung bezüglich der dogmatischen Wahrheiten an den Tag legen. Während er anerkennt, dass die Kirche wahre innere Beistimmung zu den von ihr angenommenen Wahrheiten (Dogmen) fordert, zieht er wieder ihre Unfehlbarkeit bezüglich ebendieser dogmatischen Thatsachen in Zweifel.

Im XVIII. Satze hatte Hontheim anerkannt, dass dem römischen Papste die Lösung aller in der Kirche entstehenden, zweifelhaften Fragen zusteht: *Quae ad Ecclesiae statum pertinent, si quid dubitationis fuerit obortum, ad romanum Pontificem referendum est.* Im Commentar wird behauptet, die Antworterlässe der Päpste seien nichts anders als Belehrungen und Rathschläge, welche nicht Gesetzeskraft haben. Gerdil bekämpft diese sonderbare Meinung, welche auch durch die Geschichte des ganzen christlichen Alterthums widerlegt ist, indem wir die heiligsten und weisesten Bischöfe, obwohl sie überzeugt sein mochten, Alles dasjenige zu besitzen, was zur Belehrung ihrer Schafe nothwendig war, dennoch an den heiligen Stuhl sich wenden sehen, um das Wasser an seiner ersten Quelle zu schöpfen; sie wussten, dass Alles, was vom heiligen Stuhle kommt, mehr Kraft und Auctorität hat, und dass Alles, was dieser genehmiget, grössere Festigkeit erhält.

Die Decretalen der Päpste müssen mit Ehrfurcht aufgenommen und gewissenhaft befolgt werden. Hontheim hatte dieses Princip in seinem XIX. Satze aufgestellt: *Decretales romanorum Pontificum reverenter suscipiendae, et sancte custodiendae sunt.* Dem Anscheine nach erkannte er die Macht des Papstes, allgemeine Disciplinargesetze zu erlassen, an, und er musste es wohl, um sich nicht offenbar von der katholischen Lehre zu entfernen; doch seine nachfolgenden Erklärungen dienen nur dazu, diese Macht wieder ganz und gar umzustossen. Nach

seiner Behauptung erhalten die päpstlichen Bullen ihre Kraft theils aus der Autorität der Päpste, von denen sie ausgehen, theils aus der Gewohnheit und der Reception derselben. Gerdil hebt das Falsche dieser Lehre sehr scharf hervor. Die Gewohnheit hat bisweilen die Macht, ein Gesetz zu bilden oder abzuschaffen, doch diese Autorität der Gewohnheit erhält ihre Kraft eben aus der Einwilligung des Gesetzgebers, nicht aber umgekehrt der Wille des Gesetzgebers seine Wirksamkeit aus der Gewohnheit. Febronius citirt die Decretale des heil. Gelasius: *Decretales epistolas, quas beatissimi Papae diversis temporibus ab urbe romana pro diversorum patrum consultatione dederunt, venerabiliter suscipiendas esse etc.* Ist hier von *Reception*, ist hier von einer *Gewohnheit* die Rede? Und hat nicht das Schreiben des heil. Innocenz I. an die Bischöfe des Concils von Carthago die Autorität des Stuhles des heil. Petrus, *a quo ipse episcopatus, et tota auctoritas nominis hujus emersit,* klar aufgestellt, indem darin nachgewiesen wird, was die Lehren der Kirchenväter in Betreff des apostolischen Stuhles vorschreiben: *Non humana, sed divina decrevere sententia, ut quidquid quamvis de disjunctis remotisque provinciis ageretur, non prius ducerent finiendum, nisi ad hujus sedis notitiam perveniret, etc.?*

Nachdem Febronius, nach Weise der Theologen, die gewöhnlichen Bedingungen der Gesetze aufgezählt hat, setzt er bei: „Wer könnte bei einer so grossen Verschiedenheit, und bei der Menge von Widersprechendem, das bei Menschen und Ländern beobachtet wird, besser über die Gesetze und deren Anwendung urtheilen, als der Bischof jeder Diöcese? Wer soll beurtheilen, ob ein neues päpstliches Gesetz für ein Land, für eine Diöcese nützlich und zweckmässig ist? Das steht unstreitig dem Bischofe zu, welcher von Gott die Leitung einer Diöcese erhalten hat.“ Und er schliesst mit der unumwundenen Behauptung, die Bischöfe könnten ohne weiters Decrete des heiligen Stuhles verwerfen, welche für ihre Provinzen nicht passend wären.

Gerdil entgegnet, dieselbe Schwierigkeit könnte man gegen die Decrete der allgemeinen Concilien erheben. Also ein Bischof sollte die Satzungen eines allgemeinen Conciliums erst noch untersuchen, und diejenigen, welche ihm nicht anständig wären, verwerfen dürfen? Der Grund, den Febronius anführt, dass Gott dem Bischofe die Leitung seiner Diöcese anvertraut hat, und dass jeder Bischof über die Anwendbarkeit der Gesetze zu urtheilen habe, kann mit gleichem Rechte auch gegen die Satzungen der allgemeinen Concilien geltend gemacht werden; doch ist er weder gegen das eine noch gegen das andere, weder gegen päpstliche Bullen noch gegen Conciliumsbeschlüsse haltbar. Ohne in die Frage einzugehen, ob die Bischöfe ihre Jurisdiction von Gott *mittelbar* oder *unmittelbar* empfangen, ist es gewiss, und Febronius gesteht es zu,

dass jeder einzelne Bischof aus kirchlichem, und nicht aus göttlichem Rechte eine bestimmte Herde erhält; und der Bischof erhält diese Herde mit der Unterordnung unter eine höhere Gewalt, wie auch Febronius selbst zugibt, dass der Gebrauch und die Ausübung der bischöflichen Gewalt durch die Canonen eingeschränkt werden könne. Gibt es also in der Kirche eine Gewalt, welcher die Bischöfe gehorchen müssen, so kann unmöglich jedem Bischofe erlaubt sein, ein Gesetz zu verwerfen, womit diejenigen, die eine höhere Gewalt besitzen, ihn verbinden wollen und können. Zu was dienten wohl die vom Concilium von Trient zur Bekräftigung der Einheit und Aufrechthaltung der Disciplin vorgeschriebenen Provincialconcilien, wenn es jedem Bischofe freistünde, hinterher zu entscheiden, ob die Satzungen des Provincialconcils für seine Diöcese, deren Bedürfnisse er besser kennt, als irgend Jemand, passen oder nicht? Febronius citirt einen Schriftsteller, welcher ein nicht sehr schmeichelhaftes Bild von gewissen Bischöfen entwirft, indem er sie *contentiosos, pertinaces, scientia inflatos aut aedificantis scientiae expertes* nennt. Nun, sagt Gerdil, glaube ich zwar nicht, dass es Bischöfe gebe, auf welche dieses Gemälde passte; doch nehmen wir einmal an, es gäbe einen und andern solchen auf der weiten Erde, wäre dann nicht die grösste Gefahr für den Glauben und die Disciplin vorhanden, wenn sie nicht durch die wirksame Macht eines einzigen Oberhauptes in Ordnung gehalten würden? Wenn die Verschiedenheit der Verhältnisse der Menschen und der Länder, wie Febronius behauptet, eine giltige Entschuldigung bildet, um die Gesetze der höhern Gewalt nicht anzunehmen, hiesse das nicht, den *contentiosis* und *pertinacibus* den Weg bahnen, um ihrem eigenen Willen zu folgen, und die, selbst gerechten und heilsamen Befehle der gesetzlichen Macht zu verwerfen? Aber auch abgesehen von dieser Hypothese gewisser unzufriedener, streitsüchtiger und hartköpfiger Geister, ist es nicht allbekannt, dass oft die Verschiedenheit der Anschauungsweise auf dem nämlichen Stuhle bewirkt, dass das, was einem Bischofe sehr gefallen hat, seinem Nachfolger missfällt, und der eine das als gefährlich oder unnütz verwirft, was dem andern nothwendig oder nützlich schien? Aus Allem diesen folgt, dass, wenn die Annahme oder Verwerfung der apostolischen Constitutionen der Beurtheilung jedes einzelnen Bischofes überlassen wird, es keine gleichförmige und dauerhafte Disciplin mehr gibt. Glaubt Febronius wirklich, dass der Beistand des heiligen Geistes niemals ausbleiben wird, wenn es sich um Verwerfung der Decrete von Rom handelt?

Aber kann man auf der andern Seite läugnen, dass manchmal eine päpstliche Verordnung für eine Diöcese nicht gut sein wird? Welches Mittel soll man dann anwenden, um einer solchen Unzukömm-

lichkeit zu begegnen? Es gibt ein solches Mittel, prompt und heilsam. Papst Pius IV. gewahrt es in einer Constitution, von welcher Febronius selbst folgende Stelle anführt: „Wenn Jemand meint, die Decrete seien dunkel und bedürfen einer Erläuterung, der steige hinauf zu dem vom Herrn gewählten Orte, das ist, zum apostolischen Stuhle, dem Herrn aller Gläubigen, dessen Autorität das Concil (von Trient) selbst mit solcher Ehrerbietung anerkannt hat. Denn wir behalten uns die Entscheidung aller Zweifel und Streitigkeiten vor, welche bezüglich dieser Decrete entstehen könnten, wie es das Concil selbst verordnet hat; wir sind bereit, auf die besondern Bedürfnisse der Provinzen in der Art und Weise, die uns die vortheilhafteste scheinen wird, Rücksicht zu nehmen, wie das heilige Concilium die gerechte Hoffnung ausgesprochen hat, dass wir thun werden.“ Diese nämliche Frage wird auch von Benedict XIV. lib. 9. *de synodo dioecesana* im 9. Capitel behandelt. Das Capitel trägt die Aufschrift: *Quomodo se gerere debeant episcopi erga apostolicam Sedem, si quam forte pontificiam constitutionem de aliquo disciplinae capite pro suis dioecesibus minus opportunam esse censeant etc.*

Die folgenden Sätze betreffen die allgemeinen Concilien, die Berufungen an den heiligen Stuhl, die religiösen Orden u. s. w. Wir halten es für überflüssig, uns hier dabei aufzuhalten; uns genügt es, auf das vortreffliche Werk hingewiesen zu haben, womit der Cardinal Gerdil die Einwürfe den Febronius gegen den Primat des heiligen Stuhles und die mannigfachen Prärogative dieses Primates widerlegt.

XV. *Eybel und sein Buch über den Papst.*

Eybel war Professor des canonischen Rechtes in Wien. Er gab eine *Einleitung zum Kirchenrechte* heraus, welche durch ein Decret der heil. Congregation des Index vom 16. Februar 1784 verdammt wurde. Dasselbe widerfuhr seinem Buche über die Ohrenbeicht durch das Breve *Mediator Dei et hominum* vom 11. November desselben Jahres. Zur Zeit der Reise Pius' VI. veröffentlichte Eybel, um die Aufregung der Völker zu dämpfen, und die Gefühle der Verehrung für den Statthalter Jesu Christi, welche allenthalben ausbrachen, zu ersticken, eine Broschüre unter dem Titel: *Was ist der Papst?* Er behauptete darin, die Bischöfe seien dem Papste gleich; jeder derselben sei von Gott zur Leitung der Kirche gerade so berufen wie der Papst, und geniesse dieselbe Gewalt. wie dieser; Jesus Christus habe allen Aposteln die gleiche Macht gegeben; das, was man dem Papste reservirt glaube, könne eben so gut von den Bischöfen gethan oder bewilliget werden; der Papst habe keine Gewalt in andern Diöcesen, ausgenommen etwa in

einem ausserordentlichen Falle; die Gewalt des Papstes rühre von der Kirche her, u. s. w.

Eybels Buch fand reissenden Absatz und wurde in mehrere Sprachen übersetzt, um den Geist des Hasses, den es athmete, ja nach allen Seiten hin auszubreiten. Pius VI. wollte nicht gleich Anfangs eine Schrift verdammen, welche sich durch nichts bemerkbar machte, als durch die Frechheit, womit der Autor alte Verleumdungen wieder aufwärmte. Doch glaubte er sich endlich verpflichtet, gegen dieses Erzeugniss des Geistes der Zwietracht aufzutreten, als er sah, mit welchem Eifer es in gewissen Ländern verbreitet wurde, und welche Hartnäckigkeit die Feinde des heiligen Stuhles an den Tag legten, um diesen Mittelpunkt der Einheit herabzusetzen und zu entwürdigen. Er erliess das Breve *Super soliditate* vom 28. November 1786.

Der berühmte Mamachi, Obersthofmeister des heiligen Palastes, widerlegte Eybel unter dem angenommenen Namen *Pistus Alethinus.* Gerdil schrieb seine bekannte Apologie des Breve *Super soliditate*, nicht so fast gegen Eybel, als vielmehr gegen seine Anhänger in Italien, welche, während sie sich den Anschein gaben, nur gegen den Verfasser des Breve aufzutreten, die Kühnheit hatten, sich gegen ein so feierliches Urtheil, wie das, was Pius VI. so eben erlassen hatte, aufzulehnen, und die Vertheidigung der verworfenen Lehren zu übernehmen.

Wir bemerken (um unserm Gegenstande treu zu bleiben), dass die beiden Breven Pius' VI. gegen Eybel die Broschüren dieses Autors mit der grössten Strenge verbieten. Der Papst begnügt sich nicht, die Lehre zu verwerfen; er untersagt auch das Lesen und Behalten der verworfenen Bücher; indem er so auf die zwei Werke, welche in Deutschland herauskamen, und daselbst reichlicher als anderswo verbreitet waren, die ganze Strenge der Disciplin des Index in Anwendung brachte.

Das Breve *Mediator* vom 11. November 1784 spricht zuerst von der aufmerksamen Prüfung, welcher das Werk Eybels unterzogen worden, und verwirft und verdammt dasselbe sohin mit folgenden Worten:

„Motu proprio et ex certa scientia nostra, deque apostolicae potestatis plenitudine antedictum librum, cujus titulus latine redditus: *Quid continent documenta antiquitatis christianae de auriculari confessione ab Eybel etc.* tamquam continentem doctrinas, et propositiones respective falsas, captiosas, temerarias, scandalosas, seditiosas, sanctis patribus contrarias, et injuriosas, sapientes haeresim, erroneas, haereticas. et a Concilio Tridentino uti haereticas damnatas, reprobamus, damnamus, ac pro reprobato, ac damnato in perpetuum haberi volumus, atque decernimus."

Das Verbot, dieses verworfene Buch zu lesen, zu behalten, wieder zu drucken oder drucken zu lassen, wird in folgenden Worten ausgesprochen:

„Mandamus insuper, ne quisquam ex Christi fidelibus cujuscumque gradus et dignitatis, quamvis specialissima nota dignis, librum praedictum jam typis editum, sive manu conscriptum, vel in suo originali, vel in quacumque alia versione legere, retinere, vel denuo imprimere, seu imprimi facere audeat aut praesumat sub poena excommunicationis majoris ipso facto absque alia declaratione incurrenda, a qua nemo a quoquam, excepto dumtaxat mortis articulo, nisi a nobis, seu a Romano Pontifice pro tempore existente, absolutionis beneficium valeat obtinere.“

Endlich befiehlt Pius VI. die Exemplare dieses Werkes dem Ordinarius des Ortes einzuliefern:

„Praecipimus quoque bibliopolis ac typographis caeterisque omnibus ac singulis cujuscumque gradus, et conditionis existant, vel quatenus praedictus liber ad eorum manus deveniat, illum, statim atque praesentes litterae eis innotuerint, locorum ordinariis tradere ac consignare sub eadem excommunicationis poena teneantur.“ (Bullar. Rom. contin. tom. 7. pag. 309.)

Die nämlichen Vorschriften finden sich in dem Breve *Super soliditate*, §. 23 u. f. nämlich das Verbot des Lesens und Behaltens des verdammten Werkes, sei es gedruckt, oder im Manuscript, in was immer für einer Sprache, unter Strafe des dem heiligen Stuhle reservirten grössern Kirchenbannes, dann das Gebot der Ablieferung aller Exemplare an die Ordinarien des Ortes. Das Alles beweist nicht bloss die volle Anwendung der Disciplin des Index, sondern enthält noch eine Verschärfung derselben.

XVI. *Die Bulle Auctorem fidei.*

Diese dogmatische Constitution wurde in ganz Deutschland, wie im übrigen Europa mit dem grössten Beifalle aufgenommen. Diess beweisen die vielfachen Auflagen, die davon an verschiedenen Orten gemacht wurden, zur Genüge. Es ist bekannt, dass Feller sie in Westphalen wieder auflegen liess, und ihr einige Anmerkungen beifügte, die allgemein missbilligt wurden. Cardinal Gerdil veröffentlichte zwei Schriften gegen Fellers Anmerkungen, wie unsere Leser in der zweiten Lieferung der *Analecta*, Seite 506 gesehen haben werden. Wir würden auf diesen Gegenstand nicht wieder zurückgekommen sein, wenn wir nicht unter den Manuscripten des Cardinals Gerdil, welche von den Barnabiten in Rom aufbewahrt werden, einige noch ungedruckte Aufsätze hierüber bemerkt hätten. Diese sind: 1. zwei Briefe von Msgr. Hannibal della Genga (später Leo XII.) über Feller und seine Anmer-

kungen, 2. ein Brief des berühmten Zallinger über den nämlichen Gegenstand, 3. einige Briefe zwischen Gerdil und Feller selbst.

Wir halten es für nützlich, diese verschiedenen Documente zu veröffentlichen, da sie zur Vervollständigung dessen dienen können, was schon in der grossen Ausgabe sämmtlicher Werke des Cardinals Gerdil enthalten ist.

Zuerst soll hier ein Brief seinen Platz finden, den Feller am 28. December 1794 geschrieben hat; daraus geht hervor, dass er wirklich der Verfasser der Auflage und der Anmerkungen ist. Er scheint an den Grafen von Chalambert, den sardinischen Gesandten in Baiern, gerichtet zu sein, welcher sich beeilt hatte, das Werk dem Cardinal Gerdil zuzusenden, wie man später sehen wird.

„Von Msgr. Pacca habe ich keine Nachricht erhalten, und weiss daher nicht, ob er sich noch zu Krottorf, oder auf der Reise nach Lissabon befindet. Demungeachtet schreibe ich ihm auf's Gerathewohl noch heute, und übersende ihm einige Exemplare der Bulle gegen Pistoja, welche ich in diesen Gegenden mit einigen Anmerkungen herausgeben liess. Ohne Zweifel sind Ihnen die Klagen nicht unbekannt geblieben, welche von allen Seiten gegen einige Artikel dieser Bulle erhoben werden, vorzüglich gegen jenen, welcher aus der *Transsubstantiation* einen von der *wirklichen Gegenwart* verschiedenen Glaubensartikel macht, sowie gegen jenen von der Anbetung des Herzens Jesu u. s. w. Ich schliesse einige Exemplare ebendieser Anmerkungen hier bei, in der Voraussetzung, dass Sie vielleicht für angemessen erachten werden, eines davon nach Rom zu schicken. Am Ende finden Sie das, was die Abstinenz des Freitags und die bischöflichen Dispensen betrifft."

Weiters fanden sich zwei Briefe des Msgr. Hannibal della Genga. In dem ersten, datirt aus Augsburg 25. Jänner 1795, spricht er über die Feller'sche Angelegenheit, und drückt sich folgender Massen aus:

„Eu. Eminenz! Ich nehme mir ehrfurchtsvoll die Freiheit, Euer Eminenz vertrauliche Mittheilung zu machen über den Vorgang bezüglich der Wiederauflage der dogmatischen Bulle (*Auctorem fidei*), welche der Priester Feller in Westphalen veranstaltet hat, wobei er, wie man mich versichert, den Text der Bulle verstümmelt, und Anmerkungen beifügt, welche ich nach dem Wunsche des Verfassers Euer Eminenz schon mitgetheilt habe. Mir schien die ganze Sache schon vom Anfange an eine grosse Unklugheit, wie ich es auch in meinem Schreiben aussprach, und ich verlangte, dass der Graf Troni in seiner Antwort an Feller davon keine Erwähnung mache, was auch geschah. Feller erstattete die Antwort, welche ich die Ehre habe, Euer Eminenz einzusenden, und welche auch von meiner Stellung handelt, worüber ich ihn befragen liess. Euer Eminenz werden ersehen, dass dieser Mann seine Privat-

meinung höher hält, als die jedes Andern, doch diess wäre das geringste Uebel. Die Professoren der hiesigen Universität haben mich gebeten, im amtlichen Wege an Feller zu schreiben, damit er seine Ausgabe, als ungesetzlich, verstümmelt und mit unnützen, um nicht zu sagen, gefährlichen, und von der gesunden Lehre abweichenden Anmerkungen begleitet, zurücknähme. Pater Zallinger ist damit beschäftiget, seine Beurtheilung schriftlich aufzusetzen; ich werde den Aufsatz Euer Eminenz übersenden. An Feller schrieb ich nicht, und werde es auch ohne förmlichen Auftrag nicht thun. 1. Habe ich die Bulle nicht gesehen, weiss daher nicht, ob einige Zeilen davon ausgelassen worden sind. 2. Kenne ich Feller als einen sehr gebildeten, sehr fähigen, Rom ganz ergebenen, aber auch als einen kaustischen, unvorsichtigen und gefährlichen Mann, bei dem man die Art und Weise, ihn zu fassen, wohl überlegen muss. Ich finde es sehr sonderbar, dass ein so fähiger Mann es gewagt haben sollte, seine Hand an eine dogmatische Bulle zu legen, und kann die Verstümmlung noch nicht glauben. Ich denke, Euer Eminenz werden sie bereits in Händen haben, und können sie daher untersuchen, und mit dem wahren Texte der Bulle vergleichen. Was die Anmerkungen betrifft, so scheint mir Zallingers Bemerkung richtig, indem er Fellers Verdienst alles Lob spendend, sagt, sein Benehmen im gegenwärtigen Falle lasse befürchten, dass sein Kopf gelitten haben könne, und da bisher noch Niemand gegen die Bulle aufgetreten sei, so sei das Unternehmen, sie durch Anmerkungen zu erläutern, eine Aufforderung zur Bekämpfung derselben u. s. w. Augsburg, 25. Jänner 1795. Hannibal della Genga, Erzbischof von Tyrus.“

Der zweite Brief ist geschrieben zu München am 18. Juli 1795. Er lautet nach Gerdils Manuscripten, 44. Bd., S. 47 folgender Massen:

„Mit grossem Vergnügen habe ich die Aufklärung gelesen, welche Msgr. der Nuntius von Lissabon bezüglich Fellers Brief gegeben hat. Es ist also kein Grund mehr vorhanden, die Veröffentlichung der Arbeit, wovon Euer Eminenz sprechen, weiter zu verzögern. Doch, wenn es mir erlaubt wäre, einige Bemerkungen zu machen, möchte ich darauf hindeuten, dass Feller noch immer derselbe ist, nämlich ein hartnäckiger Kopf, voll beissender Satyre. Ich weiss nicht, ob er die Zurechtweisung gut aufnehmen wird, und im entgegengesetzten Falle wird er vielleicht, Gott weiss, welchen Lärm schlagen. Bis jetzt ist die Sache ohne alle Bedeutung, wie ich meine, und man kann sagen, im Erlöschen begriffen. Von der Ausgabe wurden sehr wenige Exemplare verkauft; alle beim Buchhändler zurückgebliebenen liess ich auf meine Kosten aufkaufen, um fernern Verschleiss zu hindern. Was die wenigen in das Publicum gedrungenen Exemplare betrifft, so kann man die Verstümmelung für

einen Druckfehler ansehen, da in den Anmerkungen nichts enthalten ist, was sich darauf bezöge. Diese Anmerkungen sind allerdings seicht, unnütz und unzweckmässig, doch haben sie nach meiner Ansicht nichts Ketzerisches an sich; täusche ich mich nicht, so könnte man ohne Gefährde dazu schweigen. Ueberdiess würde man durch eine geräuschvolle, öffentliche Ermahnung Feller zu viel Ehre erweisen. Eine Bulle von dieser Kraft, welche die mächtige Partei von Pistoja vernichtet, die Universität Pavia auf das Haupt geschlagen, und sämmtliche Neuerungen Josephs II. von vorne angegriffen und über den Haufen geworfen hat, ohne dass Jemand es gewagt hätte, seine Stimme zu erheben, kann, scheint mir, die Bemerkungen eines einfachen Privatmannes verachten, welcher seinem Herrn treu bleibt, so lange er sieht, dass man ihn lobt und ihm schmeichelt; wollte man ihn aber zurechtweisen, so wäre bei seiner Reizbarkeit wohl zu befürchten, dass er noch ein viel stärkeres Geschrei erheben, und auch die Nachbarn aufwecken könnte. Ich weiss nicht, was man von der Ausarbeitung erwartet, ob man nämlich dieselbe im Namen Sr. Heiligkeit an Feller selbst richten, oder ihr den Charakter einer Privatarbeit geben will. Meine Bemerkungen, wie sie immer sein mögen, werden vielleicht E. E. in den Stand setzen, die allenfalls zweckdienlich erscheinenden Modificationen daran vorzunehmen. Ich erlaubte mir, diese Gedanken E. E. vorzulegen, weil es nothwendig ist, in der Sache klar zu sehen, und weil ich immer wünsche, dass die Angelegenheit zu einem günstigen Ende gebracht werde."

Die *Ausarbeitung* über Fellers Anmerkungen, von der in diesem Briefe die Rede ist, und welche dem Cardinal della Genga angekündigt wird, ist nichts anderes, als die Schrift Gerdils über eben diese Anmerkungen, welche kurze Zeit darauf zu Rom erschien.

Zallinger's Brief über denselben Gegenstand ist vom 20. Jänner 1795. Er ist an Msgr. della Genga gerichtet. Eine Abschrift davon befindet sich unter Gerdils Manuscripten, 44. Band, Seite 35.

Zallinger sagt darin vor Allem, dass es ihm nicht möglich war, Fellers Noten ohne Unwillen zu lesen. Er kann die Unklugheit oder Unverschämtheit dieses Autors nicht begreifen. Die Anmerkungen über die Bulle enthalten nichts, was nicht ganz leicht widerlegt werden könnte. Zallinger will es nicht hingehen lassen, dass Feller einen gewissen Stattler so belobt, einen Mann, der die Ketzerei der Sacramentarier begünstigte. Schliesslich freut er sich bei dem Gedanken an die ausgezeichnete Aufnahme, welche die Bulle *Auctorem fidei* allenthalben gefunden hat. Dieser kostbare Brief Zallingers lautet folgender Massen:

„Reverendissime ac Excellentissime Domine. Temerarium Felleri schediasma (quod remitto demississimis gratiis) cum indignatione legi; neque imprudentiam viri, nescio an impudentiam capere potui ullo modo,

cum praesertim nihil insit in importunis notulis, quod non explodi queat illico, ac quis eas cum theologicis rationibus conferat: ac quae de devotione erga SSum. Cor irrepsit, ea dudum praeoccupata sunt in litteris ante annos complures italice editis contra Danielem Blasium nescio quem, quae ipsae litterae latinis typis Augustae Vindelicorum recusae, ac tomo 35. collectionis contra novatores insertae sunt.

„Quod Benedictum Stattlerum *virum inter catholicos scriptores plane insignem nominet*, laudato etiam tomo VI. ejusdem de sacramentis, aegerrime tuli. Vir iste insignis scilicet multos jam gemitus bonis omnibus expressit, praesertim ob ea, quae scripsit nominato tomo VI., in quo suam de sacro-sancto Eucharistiae sacramento opinionem, multis quidem ambagibus involutam, sed sacramentariorum pestilentiae non obscure faventem prodidit, de qua re, deque aliis praeterea ejusdem pravis doctrinis Romam perscripsi, et ex mea, et ex Laurentii Veithi theologi sententia anno 1767 ac sequenti, misso etiam exemplari quodam ejusdem tomi VI. notitiam etiam nunc habere debet Rmus. Zacharia, ac P. Philibertus Obweser Franciscanus. Commercium quoddam Fellerum inter ac Stattlerum intercedere, nullo unquam indicio conjicere potui; nec memini priorem de posteriore ullam fecisse in typis mentionem. Fortassis dolum hunc hausit Fellerus ex theologis Paderbornensibus, qui si religiosi sint, adamare Stattleri scripta solent, uti in hisce partibus nonnulli, ubi insolitam judicandi sentiendique licentiam in rebus theologicis ex libris Stattlerianis arripuerunt.

„Jucundiora sunt, quae Rmus. praepositus insignis ecclesiae collegiatae Bulsani, dioeceseos Tridentinae, comes de Sarenthein litteris 10. januarii datis ad me perscripsit hisce verbis: *Praestantissima bulla:* Auctorem fidei, *Tridenti in episcopali typographia recusa fuit, copioseque per clerum Tridentinum dispergitur. Ego quidem in decanatu meo sexaginta exemplaria jam distribui. Quo minus ordinatione publica episcopali per dioecesim transmittatur ea bulla, obstat placetum regium.* Favoribus gratiisque excellentissimae dominationis, quam per summam aëris intemperiem coram venerari non licuit, demississime me commendo. Ex collegio S. Salvatoris, die 20. Januarii 1795. — Servus Obmus. Jac. Zallinger prof.“

Cardinal Gerdil liess seine beiden Schriften gegen Feller im Verlaufe des nämlichen Jahres 1795 zu Rom drucken. Beinahe zwei Jahre waren verflossen, als er ein Schreiben von Feller empfing. Da dieser noch nicht wusste, dass der Cardinal gegen seine Anmerkungen geschrieben hatte, sprach er seine Freude darüber aus, dass dieselben ihm in die Hände gefallen waren, und schmeichelte sich, dessen Beistimmung erworben zu haben. Eine Abschrift dieses Schreibens findet sich unter Gerdils Manuscripten, 44. Band, Seite 94.

Es lautet:

„Notulas, quas D. Ciamberlani, pro qualicumque utilitate, si quando Romam mittendas esse crederet, tradideram, in manus Eminentiae Tuae venturas, ignorabam. Quod tamen ita factum esse, cum tam honorifica approbatione gaudeant, multumque meliori illustriorique opere redemptae sint, mihi prolixe gratulor: hoc porro dolens, in hac quam vivimus iniquitate rerum, patria, domo, libris, scriptis exutum, in rem christianam conferre opera bona jam praeterea nihil posse. Quod autem de potestate decessit, in voluntate totum adhuc adest. Et si quando pristinis me rebus restituat Deus, arena veteri nova lubens agam certamina. Meam interim inertiam, quae praecipuus exulanti moeror est et incommodum, virorum bonorum affectu et memoria solabor, utque Eminentiae Tuae praecipua mea observantia quacumque opportunitate manifesta sit, omni studio contendam. Humilis ac devotus servus 15 mars 1797. Xaver. de Feller."

Gerdil sandte ihm hierauf seine beiden Schriften über Feller's *notulae;* dabei sprach er den Wunsch aus, dass sie ihm gefallen möchten. Dieses Schreiben des Cardinals athmet das reinste Wohlwollen und warme Zuneigung für denjenigen, dessen Irrthümer er gerügt hatte.

„Clarissimo Viro D. Feller Hyacinthus card. Gerdil. Gratissimae mihi fuerunt litterae tuae, vir clarissime, plenae humanitatis et officii, ex quibus pro ea quam mihi tribuere voluisti benevolentiae tuae significatione eo majorem cepi fructum jucunditatis, quo pluris jam ante faciebam egregium illud in vindicandis Ecclesiae juribus positum a te studium, cum insigni plane ingenii ac doctrinae laude conjunctum. Recentes *notulas* tuas ab egregio viro D. Ciamberlani acceptas legi perlibenter, quarum brevitas nihil mihi visa est officere gravitati atque ubertati sententiarum. Opuscula illa duo mea, cum ad te pervenerint, cupio equidem probari tibi, viro probatissimo; saltem velim in hoc tenui, qualecumque a me proficisci potuit, officio, mei gratissimi erga te animi testificandi studium aequi bonique facias. Interim Deum Opt. Max. rogare non desino, ut id otii tibi cum prospera valetudine concedat, qua praeclaris tuis institutis repetendis atque persequendis quieto tranquilloque animo incumbere valeas, teque nobis quam diutissime servet incolumem. — Romae 1 junii 1797."

Feller erhielt den Brief des Cardinals zu Münster im Juli 1797 durch den Grafen ven Chalambert, Gesandten des Königs von Sardinien, den nämlichen, der in dem historischen Berichte, welchen wir in einer unserer letzten Lieferungen gebracht haben, eine so grosse Rolle spielt. Gerdils *Animadversiones* gegen seine Anmerkungen erhielt er erst im folgenden October. In seiner Antwort versichert er, davon bis dahin keine Kenntniss gehabt zu haben. Die Kritik findet er zu strenge,

und verspricht, darauf zu antworten, sobald er einen Augenblick Musse finden würde.

„Augustae Vindelicorum, 13. octobris 1797. Eminentissime Domine. Litteras tuas affectu et benevolentia plenas a Dno. Ciamberlani, dum mense julio Monasterii essem, accepi, quibus et vetus rerum bonarum studium et addictissimi tibi animi devotio accreverunt, et distenta laceraque rerum iniquitate viscera recreata sunt.

Porro cum Augustae 1. hujus morarer, traditae sunt mihi *Animadversiones* in notulas, quas ante annos tres bullae *Auctorem fidei* adjiciendas putavi in calce editionis illius, quam in Westphalia procuravi. De quibus animadversionibus hucusque nihil plane inaudiveram; ignorans adeo ad Eminentiam Tuam eas notulas pervenisse, quas ut non gaudere approbatione tua merito mihi dolendum, ita tamen ab acerbiori judicio defendendas esse omnino existimo. Quod ubi modica mihi quies et opportunus ad scribendum locus obtigerit, sic faciam, ut neque illa quam Eminentiae Tuae debeo observantia, neque ipsum quod mihi charum et honoratum imprimis est dogmaticum decretum, aliquid inde detrimenti accipiant. Sum cum omni studio et reverentia Eminentiae Tuae humilis et obediens servus Xav. de Feller.“

Feller löste sein Wort nicht; er starb, ohne einen Versuch gemacht zu haben, auf Gerdils *Animadversiones* zu antworten.

XVIII. *Hermes.*

Hermes' Verdammung hat die Autorität des heil. Stuhles in der Censur der, der katholischen Lehre widerstreitenden Theorien im vollen Masse an den Tag gelegt. Auch ist sie ein Ereigniss, wobei die tiefe Weisheit, die bei apostolischen Erkenntnissen den Vorsitz führt, klar und unverkennbar an's Licht tritt. Wir können hierüber mit aller Genauigkeit berichten, da eine detaillirte Darstellung davon jüngst in den *Annali delle science religiose*, 7. Bd., erschienen ist.

Hermes war Universitätsprofessor in Bonn. Seine Lehre rief Anfangs vage Gerüchte in der Umgebung seiner Kanzel hervor, welche die Gemüther in Aufregung versetzten. Nach und nach gewannen die Gerüchte immer mehr Festigkeit, bis sich endlich zwei scharf ausgeprägte Parteien gegenüberstanden. Die Einen beschuldigten Hermes der Einführung verderblicher Neuerungen in seiner Lehre, welche auf den Skepticismus und den Umsturz der katholischen Principien hinausliefen. Die Andern hingegen behaupteten, in seiner Lehre sei nichts enthalten, was nicht vollkommen orthodox wäre, und was seinen Eifer in Vertheidigung des wahren Glaubens und der katholischen Lehre gegen die Irrthümer der Protestanten und Rationalisten Lügen strafte. Der Streit wurde sehr lebhaft und der Kampf hitzig. Der Lärm des Disputes

drang bis nach Rom. Um sich über den wahren Stand der Sache die erwünschte Aufklärung zu verschaffen, beauftragte der heil. Stuhl seinen in Baiern residirenden Nuntius mit der Einziehung von Erkundigungen. Der Nuntius pflog die gewünschten Erhebungen, und berichtete an den heil. Stuhl über die Uneinigkeiten, welche aus Anlass der Lehre des Hermes mehrere Provinzen Preussens, und namentlich Westphalen, in Aufregung erhielten.

Damals war Freiherr v. Spiegel Erzbischof von Köln. Er übernahm die Vertheidigung des berühmten Professors, und schrieb mehrere Briefe nach Rom, worin er bezeugte, dass dessen Lehre vollkommen orthodox sei, und behauptete, wenn Einige dieselbe bestreiten, so komme das einfach daher, dass sie sie nicht verstünden. Der heilige Stuhl glaubte die Nachforschungen nicht weiter verfolgen zu sollen.

Unterdessen riefen Hermes' Grundsätze von Tag zu Tag lebhaftere Reclamationen hervor. Mehrere der ausgezeichnetsten Geistlichen und Professoren Deutschlands sandten eine förmliche Anklage gegen ihn nach Rom. Auf der andern Seite beklagten sich seine Anhänger, durch diesen Schritt empört, bitter darüber. Nun glaubte der heil. Stuhl, dass es an der Zeit sei, diese Sache reiflich zu untersuchen, und vom J. 1833 an ward sie in ernstliche Behandlung genommen. Viele Zeit wurde derselben gewidmet, und verschiedene Theologen, darunter mehrere deutsche, dabei verwendet. So verflossen ungefähr zwei Jahre. Die Verhandlung ging ihren Gang mit aller Langsamkeit und Ueberlegung, wie sie bei solchen Angelegenheiten gefordert wird. Man begann damit, dass man aus Hermes' Schriften jene Stellen aushob, welche als von der gesunden Lehre abweichend angesehen wurden, und man verglich sie noch einmal mit der genauesten Aufmerksamkeit mit dem Originale. Dann legte man sie andern, zu diesem Zwecke bestimmten Theologen zur Prüfung vor. Alle stimmten darin überein, dass Hermes' Werke in der That dem katholischen Principe widerstreitende, und in einem mehr oder minder bedeutenden Grade der Wichtigkeit irrige Lehren enthalten.

Man möchte meinen, ein solcher Ausspruch, nach so langer und gewissenhafter Prüfung hätte gegenseitig jeder weiteren Nachforschung ein Ziel setzen sollen. Jeder andere Richter als der heil. Stuhl hätte gewiss, wenn er in diesem Stadium ein entscheidendes Urtheil gefällt hätte, die Ueberzeugung gehabt, mit hinreichender Umsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen zu sein. Aber wo ist hienieden ein Richterstuhl, der sich in Bezug auf Vorsicht und Klugheit mit diesem höchsten Richterstuhle vergleichen kann! Dem heil. Stuhle war es nicht genug, das Gutachten der Theologen in Rom eingeholt zu haben, er wollte auch die Meinung der berühmtesten Theologen Deutschlands kennen.

Man erliess daher an mehrere, durch Gelehrsamkeit und Orthodoxie hervorragende Männer dieses Landes den Auftrag, die Werke des Hermes mit der grössten Sorgfalt zu untersuchen, und ihre Meinung über dessen Lehre auszusprechen. Nach Verlauf einer gewissen Zeit liefen die Gutachten dieser Theologen abgesondert ein, und wurden durchaus mit denen der römischen Gottesgelehrten übereinstimmend gefunden. Ja, merkwürdiger Weise hatten die Deutschen bei ihrer Prüfung ebenfalls die nämliche Methode befolgt, die man in Rom beobachtet hatte; dass nämlich die ausgehobenen Texte, dann die Uebersetzung dieser Texte, endlich die Beurtheilung der einzelnen Stellen in entsprechenden Rubriken neben einander ersichtlich gemacht wurden.

Man möchte meinen, durch diese neue Prüfung hätte man nun die Klugheit und Umsicht bis an ihre äussersten Gränzen getrieben. Doch der heil. Stuhl gab sich noch nicht zufrieden. Er liess durch wieder andere Theologen die Arbeit von Neuem beginnen, als ob nie etwas geschehen wäre. Auch diese dritte Untersuchung hatte ganz den nämlichen Gang, und ganz das gleiche Resultat, wie die beiden vorhergegangenen.

Nachdem auf diese Weise endlich die Vorerhebungen geschlossen waren, schritt der Papst selbst zur Untersuchung der ganzen Verhandlung, deren Entscheidung er sich vorbehielt. Er vernahm noch das Gutachten der gelehrtesten und aufgeklärtesten Mitglieder des heiligen Collegiums und erliess endlich das Decret, womit er die Bücher des Hermes und die darin enthaltene Lehre verdammte.

So gross ist die Langsamkeit und Reife der Ueberlegung, womit der heilige Stuhl vorgeht, je nachdem die Natur und die Wichtigkeit der Sache es erheischen. Die Geschichte ist voll von Beispielen dieser Art. Ueberall findet man eine Vorsicht und Behutsamkeit, die sich durch keine Uebereilung blenden, durch keine Schwierigkeit abschrecken, durch keine Hinterlist irre machen lässt. Daran kann man, wenn man anders nicht vorsätzlich seine Augen vor den klarsten Beweisen verschliessen will, jene erhabene Weisheit nicht verkennen, welche der göttliche Stifter unserer Religion, um seiner selbst willen, seinem Statthalter auf Erden mittheilen musste, und die er ihm auch wirklich auf das feierlichste verheissen hat.

Unter Hermes' Irrthümern rügte Gregor XVI. insbesondere jenen positiven Zweifel, den derselbe als Grundlage jeder theologischen Forschung, und als das Princip aufstellt, von dem er ausgeht, um die Vernunft zur vorzüglichsten Wegweiserin, ja zum einzigen Mittel zu machen, damit der Mensch zur Erkenntniss der übernatürlichen Wahrheiten gelange. Hierauf bezeichnete er die vorzüglichsten Punkte, in Betreff welcher Hermes von der katholischen Kirche abwich. Diese

betreffen die Natur des Glaubens, und den Inbegriff der zu glauben nothwendigen Dinge; die heilige Schrift, die mündliche Ueberlieferung, die Offenbarung und das Lehramt der Kirche; die Beweggründe der Glaubwürdigkeit; die gewöhnlichen Beweise für das Dasein Gottes; das Wesen, die Heiligkeit, die Gerechtigkeit und die Freiheit Gottes, dann dessen Absichten bei den Werken, welche die Theologen Werke *ad extra* nennen; die Nothwendigkeit der Gnade und die Art der Ertheilung derselben; die Belohnung der Verdienste und die Bestrafung des Bösen; den Zustand unserer ersten Eltern, die Erbsünde, und die Fähigkeiten des gefallenen Menschen. Am Schlusse erklärt er, dass die Schriften des Hermes falsche, vermessene, verfängliche, zum Skepticismus und zum Indifferentismus führende Lehren und Sätze enthalte, u. s. w. Dieses Decret erschien am 26. Sept. 1835.

Damnatio et prohibitio Operum Georgii Hermes in tribus tomis Germanica lingua editorum sub titulis latine redditis: I. Introductio in theologiam christiano-catholicam; pars prima. Monasterii 1819. II. Introductio in theologiam christiano-catholicam; pars altera. Monasterii 1829. III. Dogmatica christiano-catholica; pars prima. Monasterii 1834.

„Gregorius PP. XVI. Ad perpetuam rei memoriam. Dum acerbissimas ingemiscimus catholicae religionis calamitates, et jacturas, ex teterrimo, diuturnoque bello, quo nefarii homines, apertique Ecclesiae hostes, coacto undique agmine, totis viribus totisque artibus, tum armis, tum calumniis, tum contumeliis et maledictis, tum seditiosis denique sacrilegisque libellis, eam, si fieri posset, prorsus exinanire, ac destruere adnituntur: dumque immanem eorum illacrymantes execramur barbariem, qui propterea in regularium claustra, religiososque viros diabolica furentes insania, ad eos penitus rapinis, incendiis, caedibusque perdendos, divina omnia et humana violare non desinunt; ad augendas, quibus diu noctuque ob id premimur, angustias illud etiam calamitosissimum, ac summopere deplorandum accedit, quod inter eos, qui pro religione editis operibus certant, nonnulli simulate se intrudere audeant, qui similiter pro eadem videri volunt, et ostentant se dimicare, ut retenta religionis specie, veritate autem despecta, facilius possint per *philosophiam*, seu per vanas eorum philosophicas commentationes, et *inanem fallaciam*, incautos seducere, atque pervertere, hinc et populos decipere, fidentiusque inimicis palam saevientibus adjutrices porrigere manus. Quapropter ut nobis impiae et insidiosae quorumdam horum scriptorum molitiones innotuerunt, non distulimus per nostras encyclicas, aliasque Apostolicas Litteras callida eorum, et prava denunciare consilia, erroresque damnare, simul et exitiales patefacere fraudes, quibus divinam

Ecclesiae constitutionem, et ecclesiasticam disciplinam, immo et totum ipsum publicum ordinem funditus evertere vaferrime contendunt. Et quidem tristissimo facto comprobatum est, eos, deposito tandem simulationis velo, perduellionis vexillum contra quamcumque a Deo constitutam potestatem alte jam extulisse. Verum non haec sola subest gravissima lugendi causa. Praeter enim eos, qui, omnium catholicorum scandalo, se perduellibus devoverunt, ad amaritudinum nostrarum cumulum, in theologicum etiam stadium prodire videmus, qui novitatis cupidine et aestu *semper discentes, et numquam ad scientiam veritatis pervenientes*, magistri existunt erroris, quia veritatis discipuli non fuerunt. Peregrinis quippe improbandisque doctrinis sacra ipsi inficiunt studia, et publicum etiam, si quod tenent in scholis et academiis, docendi magisterium profanare non dubitant, ipsumque, quod tueri se jactant, sacratissimum adulterare dignoscuntur Fidei depositum. Atque inter hujusmodi erroris magistros, ex constanti, et fere communi per Germaniam fama adnumeratur *Georgius Hermes*, utpote qui audacter a regio, quam universa traditio et SS. Patres in exponendis ac vindicandis Fidei veritatibus tramite stravere, deflectens, quin et superbe contemnens et damnans, tenebrosam ad errorem omnigenum viam moliatur in dubio positivo tamquam basi omnis theologicae inquisitionis, et in principio quod statuit, rationem principem normam ac unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem. Quae cum ex plurium Germaniae theologorum, sacrorumque Ecclesiae pastorum denuntiationibus, reclamationibus et expostulationibus ad nostras pervenerunt aures, ne credito nobis apostolatus officio, ac sacrosancti Fidei depositi custodiendi muneri deessemus, statim curavimus, ut Hermesii opera ad Sanctam Sedem mitterentur examinanda; quod et factum est. Sunt autem sequentia: (Germanice edita.)

„I. Einleitung in die christkatholische Theologie, von Georg Hermes, Professor der dogmatischen Theologie an der Universität zu Münster. Erster Theil: philosophische Einleitung. Münster in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung. 1819. II. Einleitung in die christkatholische Theologie von Georg Hermes, Doctor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, und Domcapitular der Metropolitankirche zu Köln. Zweiter Theil: positive Einleitung. Erste Abtheilung. Münster in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung 1829. III. Christkatholische Dogmatik, von Georg Hermes, Doctor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, und Domcapitular der Metropolitankirche zu Köln, nach dessen Tode herausgegeben von Dr. I. H. Achterfeldt, ordentlichen Professor der Theologie an der Universität und Inspector des katholisch-theo-

logischen Convictoriums zu Bonn. Erster Theil; Münster in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung, 1834. (videlicet latine:)

„(I.) *Introductio in theologiam christiano-catholicam, auctore Georgio Hermes, theologiae dogmaticae in academia Monasteriensi professore; pars prima, introductionem philosophicam continens. Monasterii ex biblio- atque iconopolio Coppenrath 1819.* (II.) *Introductio in theologiam christiano-catholicam, auctore Georgio Hermes, theologiae et philosophiae doctore, in rhenana Friderico-Wilhelmiana academia Bonnensi theologiae professore, et capitulari cathedralis Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis, pars altera introductionem positivam continens. Monasterii ex biblio- atque iconopolio Coppenrath, 1829.* (III.) *Dogmatica christiano-catholica, auctore Georgio Hermes theologiae et philosophiae doctore, in rhenana Friderico-Wilhelmiana academia Bonnensi theologiae professore, et capitulari cathedralis Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis, post ejus mortem edita a Dre. J. H. Achterfeldt, in academia theologiae professore ordin., ac catholici convictorii theologici Bonnensis inspectore. Pars prima. Monasterii ex biblio- atque iconopolio Coppenrath, 1834.*

„Hos igitur libros tradi jussimus theologis germanicae linguae peritissimis omni ex parte diligentissime perscrutandos, qui praecipua ex iisdem notanda loca excerperent, longo etiam, si opus fuisset, orationis tractu, prout sensuum verborumque contextus exigere videretur, easque in latinum versa accuratis notarent animadversionibus: quae omnia sedulo, et consideratissime praestiterunt, atque cum jam vulgata fama inveniuntur omnino concordes. Praeterea eadem excerpta loca una cum censoriis memoratorum theologorum notationibus tradita sunt aliis etiam S. Theologiae magistris ad catholicam trutinam iterum revocanda; et omnes unanimi consensione convenerunt, illis in locis contineri doctrinas absonas a catholicarum veritatum principiis, plura reperiri perperam disputata, plura ex ambiguo dicta, plura flexiloqua, et obscura ad implicandam et vitandam catholicorum dogmatum intelligentiam arte et apte concinnata, et ut plurimum ex acatholicorum commentis, erroribusque congesta. Tandem rem totam ex integro discutiendam, et examinandam deferri voluimus ad venerabiles fratres nostros S. R. E. cardinales in tota republica christiana inquisitores generales. Hi autem omni studio, prout rei gravitas postulabat, cuncta et singula expendentes, post maturam discussionem in congregatione coram nobis habita, dijudicarunt, evanescere auctorem in cogitationibus suis, pluraque in dictis operibus contexere absurda, et a doctrina catholicae Ecclesiae aliena, praesertim vero *circa* naturam Fidei et credendorum regulam: *circa* Sacram Scripturam, traditionem, revelationem, et Ecclesiae magisterium: *circa* motiva credibilitatis; *circa* argumenta, queis existentia Dei adstrui confirmarique

consuevit: *circa* ipsius Dei essentiam, sanctitatem, justitiam, libertatem ejusque finem in operibus, quae a theologis vocantur *ad extra:* nec non *circa* gratiae necessitatem, ejusdemque ac donorum distributionem, retributionem praemiorum et poenarum inflictionem: *circa* protoparentum statum, peccatum originale, ac hominis lapsi vires: eosdemque libros, tamquam continentes doctrinas et propositiones respective falsas, temerarias, captiosas, in scepiticismum et indifferentismum inducentes, erroneas, scandalosas, in catholicas scholas injuriosas, Fidei divinae eversivas, haeresin sapientes, ac alias ab Ecclesia damnatas, prohibendos, et damnandos esse censuerunt.

Nos itaque, auditis praefatorum Cardinalium suffragiis, et omnibus plene perpensis, de eorum consilio, ac etiam motu proprio, et ex certa scientia, ac matura deliberatione nostra, deque apostolicae potestatis plenitudine, praedictos libros ubicumque, et quocumque idiomate, seu quavis editione, aut versione hucusque impressos, aut in posterum, quod absit, imprimendos, tenore praesentium damnamus, et reprobamus, ac in indicem librorum prohibitorum referri mandamus; hortantes, et obtestantes in Domino venerabiles fratres patriarchas, archiepiscopos, et episcopos aliosque locorum ordinarios, ut memores districti, ac *durissimi judicii,* quod eis a pastorum principe fiet de instructione, regimine, et custodia gregis ipsis commissi, nedum memoratos libros a scholis repellere, verum etiam proprias oves ab hujusmodi venenatis pascuis omni cura et sollicitudine avertere satagant.

„Ut autem eaedem praesentes litterae omnibus facilius innotescant, nec quisquam illarum ignorantiam allegare possit, volumus et decernimus, illas ad valvas basilicae principis apostolorum, ac cancellariae apostolicae, nec non curiae generalis in Monte Citatorio, ac in Acie Campi Florae de urbe per aliquem ex cursoribus nostris, ut moris est, publicari, illarumque exempla ibidem affixa relinqui.

„Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo piscatoris die XXVI. septembris, anno MDCCCXXXV., Pontificatus nostri V.“

Die Verkündigung dieses Decretes war für Hermes' Anhänger ein wahrer Donnerschlag; sie hatten keine Ahnung davon gehabt, dass der heilige Stuhl ein solches Decret erlassen würde; um so mehr war ihnen die Verdammung ihrer Lehre unerwartet. Uebrigens muss man ihnen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass sie bis auf diesen Augenblick im guten Glauben waren, da sie die Ueberzeugung hatten, dass in den Schriften ihres Lehrmeisters nichts Anstössiges enthalten sei. Sie hatten sogar Beweise eines nicht gewöhnlichen Eifers an den Tag gelegt, als es sich um die damals in Hessen vielbesprochene Frage des Cölibates der Geistlichen handelte, welchen sie gegen diejenigen, die ihn abgeschafft wissen wollten, muthvoll vertheidigten. Auch in der Angelegenheit der

gemischten Ehen hatten sie den Ansichten der deutschen Regierungen energischen Widerstand entgegengesetzt, welche Standhaftigkeit ihnen eine Menge Behelligungen zuzog.

Nun blieb ihnen keine andere Wahl mehr, als zwischen einer vollständigen und unbedingten Unterwerfung unter die Entscheidung des Papstes und der Rettung eines leidigen point d'honneur; sie hatten jedoch nicht den Muth, den Weg des Gehorsams einzuschlagen, sondern suchten auf alle mögliche Weise ein Mittel ausfindig zu machen, um zwischen dem vom Papste gesprochenen Verdammungsurtheile, und der Ehre ihres Meisters irgend eine Ausgleichung zu Stande zu bringen. Nur eine geringe Zahl ging so weit, den Erlass des heiligen Stuhles unberücksichtiget zu lassen.

Die preussische Regierung fand ihrerseits in diesem Decrete ein Mittel, die Hermesianer zu demüthigen. Sie liess es zwar nicht öffentlich kundmachen, wohl aber in Ausführung bringen, indem sie die Unterdrückung der Werke des Hermes in den katholischen Schulen befahl, und den Professoren untersagte, in ihren Schriften nach seinem Systeme vorzutragen. Ueberdiess unterwarf sie diese Professoren einer Beaufsichtigung, um jede Uebertretung dieser Anordnungen hintanzuhalten.

Die Hermesianer gaben sich jedoch nicht für besiegt, und glaubten, sich durch die berüchtigte Unterscheidung zwischen dem Rechtlichen und dem Factischen aus der Verlegenheit zu ziehen. Zum Glücke oder vielmehr aus glücklicher Fügung der Vorsehung wurde zur selben Zeit der erledigte erzbischöfliche Stuhl von Köln dem Freiherrn Clemens August Droste verliehen, welcher schon Gelegenheit gehabt hatte, wider Hermes selbst aufzutreten, als er noch Domvicar in Münster war. Er war nicht der Mann, der sich durch die Kunstgriffe der Hermesianer fangen liess. Mit grosser Energie begabt, wusste er ihnen Stand zu halten, und ihnen jede Hoffnung, sich der Verdammung von Seite Roms zu entwinden, abzuschneiden. Zu diesem Behufe verfasste er 18 Thesen, welche nichts anderes waren, als eine klare und bestimmte Darstellung der katholischen Lehre über alle jene Punkte, worin Hermes von eben dieser Lehre abwich, und welche durch das Decret Gregors XVI. waren verdammt worden, und verpflichtete alle diejenigen, welche sich um die heiligen Weihen bewarben, zur eidesstättigen Erklärung, dass sie Alles das glauben und für wahr halten, was in diesen 18 Thesen enthalten war. Von den Priestern forderte er den nämlichen Eid vor Ertheilung der Befugniss zur Ausübung ihrer Amtspflichten, sei es in der Seelsorge oder im Lehramte. Als mehrere Professoren, Hermes' Anhänger, den Gehorsam verweigerten, verbot der Erzbischof seinen Klerikern den Besuch ihrer Vorlesungen. Bald waren die hermesianischen Schulen verödet.

So in die Enge getrieben, beschlossen die Hermesianer zwei der Ihrigen nach Rom zu senden, um, wie sie sagten, den heiligen Stuhl über den wahren Sachverhalt aufzuklären, und, wenn es möglich wäre, eine Abänderung des über Hermes gefällten Erkenntnisses zu erwirken. Diese Abgesandten waren Braun, Professor der Theologie an der Universität zu Bonn, und Elvenich, Professor der Philosophie an der Universität zu Breslau. Kaum in Rom angelangt, begehrten sie Audienz beim Papste Gregor XVI., die er ihnen auch gütigst gewährte. Er empfing sie selbst mit Freundlichkeit und Nachsicht, sagte ihnen jedoch mit wahrhaft apostolischer Festigkeit und Würde die Worte: *„Existimo vos Romam venisse, non ut S. Sedem doceatis, sed ut ab ea doceamini.“*

Während ihres Aufenthaltes in den päpstlichen Staaten verfassten sie eine Glaubenserklärung, welche sie dem heiligen Vater unterbreiten wollten, doch der heilige Stuhl wollte davon nichts wissen. Man verlangte von ihnen eine einfache und unbedingte Unterwerfung unter das Verdammungsdecret, doch dazu konnten sie sich nicht entschliessen. Von Albano aus, wohin sie sich zurückgezogen hatten, und von wo aus sie öfters nach Rom kamen, machten sie noch neue Versuche, die aber keinen bessern Erfolg hatten. Man bedeutete ihnen endlich unverholen, dass sie, wenn sie in Italien nichts anders zu thun hätten, als was sie seit ihrer Hieherkunft gethan hatten, nach Hause gehen könnten. Nach einem letzten ebenso zweideutigen und ebenso fruchtlosen Versuche wie die früheren, entschlossen sie sich endlich zur Heimreise.

Während dieses zu Rom geschah, hatte der Erzbischof von Köln seinerseits sich geweigert, die Vorschläge der Regierung in Betreff der gemischten Ehen, als dem Breve Pius' VIII. zuwiderlaufend, anzunehmen. Nun suchte die Regierung die Geschichte der Hermesianer zu ihrem Vortheile zu benützen. Sie erbot sich, dieselben zu unterdrücken, woferne der Erzbischof in Betreff der gemischten Ehen sich zum Nachgeben entschliessen würde. Doch der Erzbischof verwarf standhaft diese Anträge, welche auf nichts Geringeres, als auf den Sturz des Katholicismus in diesem Theile Deutschlands abzielten. Mehr brauchte es nicht, um die Regierung zu einer vollständigen Aenderung der Politik gegenüber den Hermesianern zu bestimmen. Wir übergehen mit Stillschweigen die nur zu bekannten Umstände der Deportation des Erzbischofs von Köln. Sie sind in einem Memorandum, welches unter den Auspicien des heiligen Stuhles erschien, ausführlich aufgezeichnet. Hüsgen wurde zum Administrator von Köln, unter dem Einflusse der Regierung erwählt. Kaum erwählt, beeilte sich dieser Administrator alle Jene, welche von dem Erzbischofe wegen ihrer Anhänglichkeit an die hermesianische Lehre waren suspendirt worden, in ihre Functionen wieder einzusetzen. Doch suchte

er auch gewissermassen den Schein zu retten. Er kam in das Seminarium zu Köln, rief die Professoren zusammen, und stellte ihnen den Antrag, sich dem Decrete des heiligen Stuhles, wodurch Hermes' Lehre verdammt wurde, zu unterwerfen, und Alle antworteten, sie hätten sich demselben schon unterworfen. Mittelst dieser Erklärung wurden alle Jene, die früher vom Lehramte waren ausgeschlossen worden, wieder zu ihren verschiedenen Functionen zugelassen. Um die strengen Massregeln, welche der Erzbischof gegen sie ergriffen hatte, zu annulliren, bediente man sich des Vorwandes, dass ein einzelner Bischof nicht competent sei, ein im Gewissen verbindendes Glaubensformular aufzustellen; desswegen weigerten sie sich, die 18 Thesen zu unterschreiben, obwohl diese nichts anderes enthielten, als eine einfache Darstellung der katholischen Lehre gegenüber den vom Papste verdammten Irrthümern des Hermes.

Das sind die Thatsachen; es bleibt uns noch übrig, von den Folgen derselben zu sprechen. Das Benehmen Derjenigen, welche das Decret des Papstes, womit er die Lehre des Hermes verdammte, veranlassten, bedarf keines Commentars. Was die Hermesianer betrifft, so kann, abgesehen von Allem dem, was sie zur Vertheidigung ihrer vom heiligen Stuhle verdammten Sache gethan haben, die wahre Bedeutung eben dieser ihrer Bemühungen, um sich der auf ihnen lastenden Verdammung zu entziehen, dem Auge des aufmerksamen Beobachters nicht entgehen. Weit entfernt davon, dass es ihnen einfiele zu behaupten, dass die römischen Censuren kein Gesetz seien, beeilen sie sich im Gegentheile, förmlich zu erklären, dass sie das Decret annehmen, welches nur eine geringe Zahl von ihnen zu verwerfen wagt. Zwar behaupten sie zu gleicher Zeit, die vom Papste verdammten Sätze bildeten keinen Theil ihrer Lehre; doch so sehr sie sich bemühen zu versichern, dass das Decret in ihren Augen sie nicht betreffe, so spricht doch ihr Benehmen lauter als alle ihre Betheuerungen. Was haben sie nicht gethan, um, wenn es möglich gewesen wäre, die Zurücknahme des gegen die Irrthümer ihres Meisters gefällten Urtheiles zu bewirken? Ist nicht jeder ihrer Schritte, um dieses unmögliche Resultat zu erreichen, eine stillschweigende Anerkennung der obersten Autorität des sie verdammenden Gerichtshofes, und der für Jedermann geltenden Verbindlichkeit, sich den Entscheidungen desselben zu unterwerfen? Sie verlassen Rom, ohne etwas erreicht zu haben, und ohne sich entschliessen zu können, ihre Verdammung zu unterschreiben, doch ist ihr Gewissen dadurch nicht beruhiget. Ihr Benehmen nach der Deportation des Erzbischofs von Köln ist der Beweis davon. Man nimmt die vom ehrwürdigen Prälaten getroffenen strengen Massregeln zurück, man beruft sich auf die Incompetenz eines einzelnen Bischofs, ein Glaubensformulare

mit verbindender Kraft für das Gewissen aufzustellen; aber dabei kein Wort gegen die Pflicht des Gehorsams gegenüber den vom heiligen Stuhle ausgehenden doctrinellen Entscheidungen! Man spricht von nichts Anderem, als von Unterwerfung unter das Decret des Papstes, und verheimlichet listiger Weise die Einschränkung, welche man ganz in der Stille der Gehorsamsformel beizusetzen übereingekommen ist. Gewiss ist ein solches Benehmen weit entfernt von jener vollständigen und gänzlichen Unterwerfung, die ein jeder Katholik den vom heiligen Stuhle ausgehenden Decreten schuldig ist; demungeachtet fragen wir, würden die Hermesianer so gehandelt haben, wenn sie nicht gezwungen gewesen wären, die Autorität der römischen Censuren anzuerkennen?

Durch ein Decret vom 7. Jänner 1836 erklärte die heilige Congregation des Index, dass auch der zweite und dritte Theil des Hermes'schen Werkes, *Dogmatica christiano catholica* ebenso verdammt und verboten seien, wie der erste, dessen allein in dem apostolischen Breve vom 26. September 1835 erwähnt wird.

„*Decretum.* Apostolicis Litteris datis die 26. Septembris anno superiori a SSmo. Dno. Nostro Gregorio divina providentia PP. XVI., praeter primam et secundam partem *Introductionis in theologiam christiano-catholicam* a Georgio Hermes conscriptae, aliud ipsius Hermesii opus, cujus titulus: *Dogmatica christiano catholica* damnatum fuit. Universum hoc opus *Dogmaticae christiano-catholicae,* quod ad eam usque diem per doctorem J. H. Achterfeldt post Hermesii obitum pervulgatum fuerat, examinandum diligentissime, adscitis etiam theologis Germanicae linguae peritissimis apprime curaverat eadem Sanctitas Sua, antequam in Congregatione Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium in tota republica christiana generalium inquisitorum coram se habita damnandum illud decerneret, prout memoratis Apostolicis litteris Ecclesiae universae denunciatum est. Cum vero in exscribendo titulo illius operis *Dogmaticae christiano-catholicae* una cum prima parte recensitae non fuerint secunda et tertia eodem titulo, iisdem typis, et eodem anno editae, licet et ipsae in examen deductae fuissent, uti facto constat ex doctrinarum in iisdem traditarum mentione, quae in Apostolicis Litteris facta perlegitur: idcirco idem SSmus. Dominus Noster ad dubium quodlibet praecidendum de damnatione integri operis eo tempore editi, atque ea, qua par est, judicii maturitate rite expensi, mandavit hoc decreto speciatim declarari, edici, et denunciari, memoratis Apostolicis Litteris diei 26. Septembris anno 1835 damnatum, ac reprobatum fuisse, atque in Indicem librorum prohibitorum esse referendum integrum opus, cujus titulus germanice: *Christkatholische Dogmatik, von Georg Hermes, Doctor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,*

und Domcapitular der Metropolitankirche zu Köln, nach dessen Tode herausgegeben von Dr. J. H. Achterfeldt, ordentl. Professor der Theologie an der Universität, und Inspector des katholisch-theologischen Convictoriums zu Bonn. Erster Theil. Münster, in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung 1834.

„Item iisdem titulo, typis et anno, *Zweiter Theil.*

„Item iisdem titulo, typis et anno, *Dritter Theil, Erste Abtheilung.*

„Latine autem: *Dogmatica christiano-catholica auctore Georgio Hermes, theologiae et philosophiae doctore in rhenana Friderico-Wilhelmiana academia Bonnensi theologiae professore et capitulari Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis: post ejus mortem edita a doct. J. H. Achterfeldt, in academia theologiae professore ordinario ac catholici convictorii theologici Bonnensis inspectore. Pars. prima Monasterii ex biblio-atque iconopolio Coppenrath 1834.*

„Item iisdem titulo, typis et anno, *pars secunda.*

„Item iisdem titulo, typis et anno, *pars tertia, lectio prima.*

„Hoc porro decretum idem SSmus. Dominus Noster in acta S. Congregationis Indicis referri et typis edi, ac, ut moris est, promulgari jussit. Romae 7. Januarii 1836. — J. C. Card. Justinianus Praef. — F. Thomas Ant. Degola ord. praed. S. Con. Indicis secret.“

XIX. *Günther.*

Günthers Werke wurden durch ein Decret der heiligen Congregation des Index vom 8. Jänner 1857 verdammt. Schon am 10. Februar desselben Jahres schrieb der Verfasser an Seine Heiligkeit Papst Pius IX., und betheuerte, dass er sich dem Urtheile des heil. Stuhles, das seine Werke verboten hatte, vollständig unterwerfe. Diesem, gewiss des grössten Lobes würdigen Beispiele folgten mehrere Professoren der Theologie, der Philosophie, der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes verschiedener deutscher Lehranstalten, welche Günthers Lehren angenommen und verfochten hatten; sie beeilten sich an Seine Heiligkeit zu schreiben, dass sie sich dem Decrete des Index unterwerfen, und ihnen nichts mehr am Herzen liege, als sich der Autorität des heil. Stuhles im aufrichtigen Gehorsam zu fügen.

Das Decret, welches Günthers Werke verdammte, war, wie gesagt, ein einfaches Decret der heiligen Congregation des Index, wogegen die Schriften des Hermes im Jahre 1835 Gegenstand eines förmlichen apostolischen Breve waren, worin Papst Gregor XVI. einige der verwerflichen Lehren, die darin enthalten waren, namentlich bezeichnete. Daraus nahmen in Deutschland Einige Anlass zu behaupten, die heil. Congregation des Index habe in den Werken Günthers keine Behauptung, keine Meinung gefunden, welche insbesondere Verwerfung verdiente.

Um diesem Irrthume zu begegnen, und dessen Ausbreitung zu verhindern, erliess Se. Heiligkeit Papst Pius IX. am 15. Juni 1857 ein Breve an den Erzbischof zu Köln. Darin bezeichnete er den in allen Schriften Günthers herrschenden Rationalismus, mehrere Irrthümer über die Dreieinigkeit und über die Menschwerdung, über den Menschen und dessen Seelenthätigkeit, über die Freiheit Gottes in der Schöpfung; dann das Aufstellen der Philosophie als oberster Autorität in Religionssachen, und die Verwirrung zwischen Wissen und Glauben als die vorzüglichsten Irrthümer.

Für unsern Zweck genügt es, auf dasjenige aufmerksam zu machen, was in diesem Breve über die Autorität des von der heiligen Congregation des Index erlassenen, von Seiner Heiligkeit sanctionirten, und auf dessen Auftrag kundgemachten Decretes enthalten ist.

„Dieses durch unsere Auctorität sanctionirte und auf unsern Auftrag kundgemachte Decret sollte genügen, um alle Zweifel für abgeschnitten zu halten, und zu bewirken, dass alle diejenigen, die sich des Namens eines Katholiken rühmen, einsähen, dass es ihre Pflicht ist, zu gehorchen, dass die in Günthers Werken enthaltene Lehre nicht als gesunde Lehre angesehen werden kann, und dass von nun an Niemand mehr eben diese Lehre vertheidigen, noch die genannten Bücher ohne Erlaubniss der competenten Autorität lesen und behalten dürfe.“

Ist das nicht eine ausdrückliche Bestätigung der bestehenden Verpflichtung, den Decreten des Index, selbst in Deutschland sich zu unterwerfen? Es handelt sich hier um die Verdammung eines Buches, welche nicht unter der feierlichen Form eines apostolischen Breve, sondern durch ein Decret der heil. Congregation des Index ausgesprochen wurde. Demungeachtet erklärt S. H. der Papst unumwunden, dass dieses Decret jede Controverse abschneide, und dass es künftighin Niemanden erlaubt sei, nicht nur diese verbotene Lehre vorzutragen, sondern selbst die Schriften, worin sie enthalten ist, zu lesen und zu behalten: *Nemini deinceps fas esse doctrinam iis libris traditam tueri ac propugnare, et illos libros, sine debita facultate, legere ac retinere.*

Das Breve vom 15. Juni 1857 an S. E. den Cardinal von Geissel, Erzbischof von Köln, lautet folgender Massen:

„Dilecto filio nostro Joanni, Tituli S. Laurentii in Viminali presbytero S. R. E. cardinali de Geissel, archiepiscopo Coloniensi.

„Pius PP. IX. Dilecte fili noster, salutem et apostolicam benedictionem. Eximiam tuam, nobisque plane cognitam pastoralem in catholica doctrina tuenda, curam et sollicitudinem, non mediocri certe animi nostri jucunditate, undique elucere perspeximus in litteris, quas, dilecte fili noster, die 16. proximi mensis aprilis ad nos dedisti super decreto

pontificia nostra auctoritate sancito atque a nostra Indicis Congregatione, die 8. mensis januarii hujus anni edito, quo opera dilecti filii presbyteri Antonii Günther proscripta fuerunt. Nos quidem, pro apostolici nostri ministerii officio, nullis unquam parcentes curis, nullisque laboribus, ut fidei depositum nobis divinitus concreditum integrum inviolatumque custodiatur, ubi primum a pluribus venerabilibus fratribus spectatissimis Germaniae sacrorum antistibus accepimus, non pauca Güntheri libris contineri, quae ipsi in sincerae fidei et catholicae veritatis perniciem cedere arbitrabantur; nulla interposita mora eidem Congregationi commisimus, ut, ex more, opera ejusdem Güntheri accurate diligenterque excuteret, perpenderet, examinaret, ac deinde omnia ad nos referret. Cum igitur ipsa Congregatio, nostris mandatis obsequuta, suoque munere functa, omnem in hoc, gravissimo sane maximique momenti negotio, curam et operam scite riteque collocaverit, nullumque praetermisserit studium in Güntheriana doctrina accuratissimo examine noscenda ac ponderanda, animadvertit plura in Güntheri libris reperiri omnino improbanda ac damnanda, utpote quae catholicae Ecclesiae maxime adversarentur. Hinc rebus omnibus a nobis etiam perpensis, eadem Congregatio decretum illud suprema nostra auctoritate probatum, tibique notissimum edidit, quo Güntheriana opera prohibentur et interdicuntur. Quod quidem decretum, nostra auctoritate sancitum, nostroque jussu vulgatum, sufficere plane debebat, ut quaestio omnis penitus dirempta censeretur, et omnes, qui catholico glorientur nomine, clare aperteque intelligerent, sibi esse omnino obtemperandum, et sinceram haberi non posse doctrinam Güntherianis libris contentam, ac nemini deinceps fas esse doctrinam iis libris traditam tueri ac propugnare, et illos libros, sine debita facultate, legere ac retinere. A quo quidem obedientiae debitique obsequii officio nemo immunis propterea videri censeriqui poterat, quod in eodem decreto vel nullae nominatim propositiones notarentur, vel nulla certa stataque adhiberetur censura. Ipsum enim per se valebat decretum, ne qui sibi integrum putarent, ab iis, quae nos comprobavimus, utcumque discedere. Sed vehementer errant, qui generalis ejusmodi prohibitionis causam inde profectam esse arbitrantur quod ipsa Congregatio nullas singillatim Güntherianorum operum sententias nullasque praecise opiniones censura dignas deprehenderit. Etenim non sine dolore apprime noscimus in iisdem operibus erroneum ac perniciosissimum, et ab hac Apostolica Sede saepe damnatum rationalismi systema ampliter dominari; itemque noscimus in iisdem libris ea, inter alia non pauca, legi, quae a catholica fide sinceraque explicatione de unitate divinae substantiae in tribus distinctis sempiternisque personis non minimum aberrant. In compertis pariter habemus, neque meliora, neque accuratiora esse, quae traduntur de sacramento Verbi Incarnati, deque unitate divinae Verbi personae in

duabus naturis divina et humana; noscimus iisdem libris laedi catholicam sententiam ac doctrinam de homine, qui corpore et anima ita absolvatur, ut anima, eaque rationalis, sit vera per se, atque immediata corporis forma. Neque ignoramus, ea iisdem libris doceri et statui, quae catholicae doctrinae de suprema Dei libertate a quavis necessitate soluta in rebus procreandis plane adversantur. Atque illud etiam vel maxime improbandum ac damnandum, quod Güntherianis libris humanae rationi et philosophiae, quae in religionis rebus non dominari sed ancillari omnino debent, magisterii jus temere attribuatur, ac propterea omnia perturbentur, quae firmissima manere debent tum de distinctione inter scientiam et fidem, tum de perenni fidei immutabilitate; quae una semper, atque eadem est, dum philosophia humanaeque disciplinae neque semper sibi constant, neque sunt a multiplici errorum varietate immunes. Accedit, nec ea Sanctos Patres reverentia haberi, quam Conciliorum Canones praescribunt, quamque splendidissima Ecclesiae lumina omnino promerentur, nec ab iis in catholicas scholas dicteriis abstineri, quae recolendae memoriae Pius VI. decessor noster solemniter damnavit. Neque silentio praeteribimus, in Güntherianis libris vel maxime violari sanam loquendi formam, ac si liceret verborum Apostoli Pauli oblivisci (II. Tim., 13.), aut horum, quae gravissime monuit Augustinus: Nobis ad certam regulam loqui fas est, ne verborum licentia etiam de rebus, quae his significantur, impiam gignat opinionem. (De civit. Dei, lib. 10, cap. 23). Ex quibus omnibus profecto vides, dilecte fili noster, qua cura et studio, cum tibi, tum venerabilibus fratribus episcopis tuis suffraganeis, sit invigilandum, ut ab istis dioecesibus Güntheriana opera amoveantur, et qua singulari sollicitudine excubandum, ne doctrina ejusdem operibus contenta, et jam proscripta, ullo unquam modo, sive in philosophicis, sive in theologicis disciplinis, a quovis in posterum tradatur aut comprobetur.

„Jam vero dum Güntheri opera damnanda esse censuimus ac censemus, haud possumus, quin tibi significemus, ipsum dilectum filium presbyterum Antonium Günther non mediocri nos affecisse consolatione; quandoquidem, obsequentissimis suis litteris, die 10. mensis Februarii, ad nos scriptis, cum summa sui nominis laude, amplissimis verbis semel iterumque professus est, nihil sibi potius quam supremae nostrae et hujus Apostolicae Sedis auctoritati semper obtemperare, et idcirco se humillime subjicere commemorato decreto de suis operibus promulgato. Hoc autem egregium sane Güntheri exemplum, pari animi nostri gaudio, imitati sunt plures dilecti filii doctores theologiae, philosophiae, historiae ecclesiasticae et canonici juris in variis Germaniae Lycaeis, ac primarii Güntherianae doctrinae asseclae, qui, suis ad nos datis litteris, contestati sunt, se commemorato decreto humillime subjicere, nihilque sibi magis

cordi esse quam pontificiae nostrae et hujus Sanctae Sedis auctoritati ex animo obedire. Dum vero hac re summopere laetamur, in eam porro spem erigimur, fore, ut alii omnes Güntherianae doctrinae sectatores christianam, tum ipsius auctoris, tum horum animi docilitatem et obedientiam, debitamque magisterio nostro subjectionem, Deo bene juvante, aemulari velint, atque ita ipsius auctoris coronam augeant, et nostram expleant cumulentque laetitiam. Habes, dilecte fili noster, quae tibi de hoc argumento rescribenda esse existimavimus, atque hac etiam occasione libentissime utimur, ut iterum ostendamus et confirmemus praecipuam, qua te in Domino complectimur, benevolentiam. Cujus quoque certissimum pignus esse volumus apostolicam benedictionem, quam toto cordis affectu tibi ipsi, dilecte fili noster, et gregi tuae vigilantiae commisso peramanter impertimur.

„Datum Bononiae, die 15. Junii, anno 1857, pontificatus nostri anno undecimo.

PIUS PP. IX.“

Anmerkung der Redaction.

Wir haben vorstehende Studie über den Index hier im Archiv mittheilen zu sollen geglaubt wegen der besondern Beziehung dieser Arbeit auf Deutschland, wo vielfach das Vorurtheil verbreitet ist, als ob der römische Index hier nicht verbindlich sei. Dass diese Ansicht nicht begründet, dass sie in der That nur ein Vorurtheil sei, davon wird man sich aus dem Artikel selbst überzeugen. Die im Eingange des letzteren erwähnten Vorstudien über das Institut des Index überhaupt haben wir übergehen zu dürfen geglaubt, theils weil das darüber zu wissen Nöthige in jedem neueren Lehrbuche des Kirchenrechts, namentlich bei Walter und Permaneder und in Wetzer und Welte's Kirchenlexicon zu finden ist, theils weil jeder, der darüber nähere Belehrung wünscht, diese leicht in der von uns im Archiv Bd. III. S. 674 fg. angezeigten Schrift von Fessler und in den Analecta selbst sich holen kann. Dass wir aber auf das Institut des Index einen grossen Werth legen und darum das Vorurtheil seiner Unverbindlichkeit für Deutschland mit Nachdruck bekämpfen zu müssen glauben, darüber dürften einige Bemerkungen hier nicht überflüssig sein.

Im Gegensatze zu dem von der Kirche aufgestellten und bisher beharrlich festgehaltenen Grundsatze der Censur und Ueberwachung der Presse, dringt der Geist unserer Zeit auf *Pressfreiheit,* und die Erfahrung lehrt, dass überall, wo diese Freiheit nicht besteht, Geist und Gesinnung der Völker, ja das materielle Wohl der Staaten selbst darunter wesentlich leidet. Auf der anderen Seite ist nicht zu läugnen, dass die Presse als der gewaltigste Hebel der Revolution auf religiösem wie

politischem Gebiete sich erwiesen hat und dass sie täglich vor unseren Augen die schauderhaftesten Verheerungen im geistigen und sittlichen Organismus der Gesellschaft anrichtet. Die Pressfreiheit hat desshalb eben so leidenschaftliche Gegner als Vertheidiger. Die Meinung, dass die freie Presse selbst, wie des Achilles Speer, die Wunden wieder heile, die sie geschlagen, hat sich als trügerisch erwiesen. Was man indessen bis jetzt versucht hat, um die Freiheit der Presse zu zügeln, ohne sie zu unterdrücken, das ist theils als unhaltbar, theils als ungenügend befunden worden. Ungenügend ist die einfache Repression durch die Gerichte, weil die Gerichte nur das schon begangene Uebel bestrafen können und die Bestrafung eines Schriftstellers, der die öffentliche Meinung für sich hat, das Uebel nur ärger macht. Unhaltbar ist das System der Verwarnungen, weil es ärger ist als die Censur, und die Schriftsteller sammt den öffentlichen Blättern beständig unter des Damokles Schwert hält.

Durch diese Unfähigkeit, die Freiheit der Presse in vernünftigen Schranken zu halten, während auf der anderen Seite die widersprechenden Anforderungen des einen Theils, sie ganz frei gewähren zu lassen, des anderen Theiles sie unter Censur oder Polizeiaufsicht zu stellen, beide als gleich unausführbar und beide gleich verderblich erscheinen, befindet sich die Gesellschaft heut zu Tage in dem peinlichsten Zustand. Dass ein solcher Zustand als ein normaler, mindestens natürlicher und unabwendbarer hingenommen werden müsse, können wir nicht glauben. Wir können darum das Streben nach Abhilfe zu suchen nicht aufgeben, und da die beiden Autoritäten, der Kirche welche Censur begehrt, und der Erfahrung welche Pressfreiheit empfiehlt, für uns in gleichem Grade unabweisbar sind, so können wir nicht glauben, dass ein wahrer Widerstreit zwischen ihnen bestehe, und eine der anderen unbedingt weichen müsse, sondern wir neigen uns vielmehr zu der Annahme hin, dass beider Anforderungen gleich begründet seien und beide ihre Geltung behaupten, nur die einer jeden in einem anderen, in dem ihr eigenthümlichen Gebiete. Diess dürfte sich auch in der That ergeben, wenn wir die Ursachen der Unfruchtbarkeit aller bisherigen Versuche zur Regulirung der Presse näher untersuchen.

Die erste von allen ist ohne Zweifel der Mangel an einer genügenden Reaction gegen die Ausschreitungen und Missbräuche der Presse im Schoosse der Gesellschaft selbst. Fänden die schlechten Bücher keine Käufer, die schlechten Blätter keine Abonnenten, wenigstens nicht so viele, dass sich ihre Arbeit lohnte, oder würde wenigstens eine starke öffentliche Meinung die Verfasser, Herausgeber und Verbreiter schlechter Schriften das Gewicht ihrer Missbilligung empfinden lassen, so bedürfte es kaum einer Strafbestimmung zur Repression, und besondere Verwar-

nungen wären bald gänzlich überflüssig. Wir geben zu, dass eine dergestalt correcte und selbstständige öffentliche Meinung zu den Idealen gehört, auf deren Realisirung man nie Anspruch machen kann. Wäre indessen die öffentliche Meinung mindestens nicht zerfallen mit den Autoritäten, welche gegen die Missbräuche der Presse einzuschreiten berufen sind, so würden die Verurtheilungen und Verwarnungen der letzteren wohl alle die Wirkungen hervorbringen, die wir wünschen müssen, und ohne welche alles Einschreiten gegen die Presse grossentheils vergeblich, ja oft sogar nachtheilig ist. Aber das ist eben die Krankheit unseres skeptischen revolutionären Zeitalters, und darum sind so Viele geneigt, in Bezug auf diese Sache Kopf und Hände muthlos sinken zu lassen oder zu reinen Gewaltmassregeln ihre Zuflucht zu nehmen. Wir erblicken darin nur eine Aufforderung, den Ursachen des Uebelstandes desto emsiger nachzuforschen.

Wir glauben dieselben hauptsächlich in den Folgen und Nachwirkungen der Verirrungen und Missgriffe früherer Zeiten zu finden, welche eine heillose Verwirrung der Gebiete des Staates und der Kirche, des Zeitlichen und des Ewigen hervorgebracht haben. Daher kommt es, dass man die Censur da anfeindet und zurückstösst, wo sie vollkommen an ihrer Stelle ist, und sie andererseits dort begehrt und in Anwendung bringen will, wo sie durchaus unstatthaft ist. Man verwechselt das, was über alle Discusion erhaben feststeht und feststehen muss, mit dem was an sich nicht nur disputirbar ist, sondern die Discussion wesentlich erheischt, und nur im Wege der Discussion gefördert werden kann. Dinge dieser letzteren Art durch Machtsprüche abzuthun, geht nicht an, und durch Straferkenntnisse und Unterdrückungsmassregeln die berechtigte Discussion darüber hemmen wollen, heisst sie nur zu desto energischerer Thätigkeit herausfordern. Es gibt aber Wahrheiten, welche anzuzweifeln schon an sich ein Abfall und ein Verbrechen ist, und deren Kraft und Geltung daher durch die Discussion wohl untergraben, aber nie gefördert werden kann. Das sind die Wahrheiten, deren Erkenntniss, eine Frucht der Gnade, im Gewissen wurzelt und die sich auf das Verhältniss des Menschen zu Gott und auf unsere ewige Bestimmung beziehen. Die Erkenntnisse dieser Art sind in uns das Product einer durch höhere Einwirkung hervorgebrachten Uebereinstimmung von Kopf und Herz, von Verstand und Gefühl, woraus eben das *Gewissen* erwächst, und es begreift sich, dass jede Discussion darüber, weil sie gerade einen Widerstreit zwischen Kopf und Herz nothwendig mit sich bringt, stets im höchsten Grade gefährlich ist. Sie hat stets eine momentane Schwächung des Gewissens zur Folge und endet selten mit einer Aussöhnung und Wiedervereinigung beider Factoren, sondern in der Regel mit der Ueberwältigung des einen durch den anderen,

welche eben eine Depotenzirung des ganzen Menschen, eine Niederlage seines sittlichen Wesens ist. Im Zustande dieser Depotencirung ist der Mensch dann nicht mehr fähig, sich zu den Wahrheiten zu erheben, deren Licht nur ein reines, ungetrübtes Auge zu schauen vermag, und er klammert sich mit der krampfhaften Anstrengung eines Ertrinkenden an dem nächsten besten an, was sich ihm in seinem Falle als eine fassbare Wahrheit dargeboten hat. Nur ein Wunder der Gnade kann ihn von diesem Wahnglauben losreissen und zu dem höheren Lichte, dem er entsunken, wieder emporführen. Es wäre Vermessenheit, auf ein solches Wunder zu rechnen, und es rechtfertigt sich daher von selbst, dass die Kirche Alles aufbietet, um solche Gefahren von ihren Gläubigen abzuhalten. Darum stellt sie im Index das Verzeichniss der Schriften auf, die Jeder um seines Heiles willen zu meiden hat, und stellt an Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler die Forderung, dass sie keine den Glauben oder die Sittlichkeit berührende Schrift verbreiten, ohne sich durch das Zeugniss derjenigen, die über die Reinheit der Lehre zu wachen berufen sind, versichert zu haben, dass sie in nichts mit der Kirche in Widerspruch kommen. Die Kirche stellt diese Forderungen an ihre Gläubigen mit vollem Rechte, weil sie über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Schrift nicht nach menschlichen und zeitlichen Rücksichten und nicht nach den wandelbaren Grundsätzen irgend eines menschlichen Systems, sondern nach den unwandelbaren Lehren der Offenbarung entscheidet und niemand zu ihren Gläubigen sich rechnen kann, der ihr nicht in Sachen des Glaubens und der Sittlichkeit die unfehlbare Macht der Entscheidung zuerkennt. Aber sie beschränkt ihre Forderungen auf die Fragen des Glaubens und der Sittlichkeit, und hat nie, weder in anderen Dingen ein Censurrecht in Anspruch genommen, noch auch die Censur in irgend einer Form als eine Forderung der öffentlichen Ordnung oder als ein Recht der Staatsgewalt empfohlen. Wir lassen vor der Hand die Frage, in wie ferne die Forderungen der Kirche an ihre Gläubigen mit Hilfe der Staatsgewalt sich durchführen lassen, dahin gestellt, und begnügen uns festzustellen, dass in Sachen des Glaubens und der Sittlichkeit die Censur an sich vollkommen gerechtfertigt und die Kirche dieselbe auszuüben vollkommen befugt, auch soweit es mit Erfolg geschehen kann, durchaus verpflichtet ist.

Anders dürfte es sich mit der Staatsgewalt und mit den Wahrheiten verhalten, die der Staat zu vertreten hat.

Der Staat ist nicht auf übernatürliche Thatsachen und Erkenntnisse, sondern umgekehrt auf die überwältigende Macht der natürlichen Thatsachen und Verhältnisse gegründet. Die Erkenntniss, auf die es bei seinen Gliedern ankommt, ist nicht der *Glaube* an die übernatürliche

Wahrheit seiner Lehren und an die Unentbehrlichkeit seiner Hilfsmittel für das ewige Leben; sondern die *Ueberzeugung* von der Unwiderstehlichkeit seiner Macht und von der Unentbehrlichkeit derselben für die irdische Wohlfahrt. Steht diese Ueberzeugung fest, die nur durch Thaten demonstrirt, nicht durch Vernunftschlüsse begründet werden kann, dann handelt sich's nur um die zweckmässige Verwendung jener Macht und der ihr zu Gebote stehenden Kräfte und Hilfsmittel, und diese ist Sache der Erörterung, der Discussion. Je freier und vielseitiger diese Erörterung, desto besser. *Hier ist das Niederhalten des geistigen Processes durch vorgreifende Censur, das Dazwischenfahren durch Verwarnungen und Strafen unbedingt vom Uebel.*

Allerdings beruht die Macht des Staates selbst auf sittlichen Grundsätzen und rechtlichen Beziehungen, die ihre Kraft und Wirksamkeit nur aus dem Gewissen schöpfen. Die rechtliche Ordnung des Staates ist auf die sittliche gegründet, die ihrerseits in der Religion wurzelt. Aber in der sittlichen Ordnung gibt es kein Privilegium der Macht und vor Gottes Richterstuhl gilt kein Ansehen der Person. Selbst das Oberhaupt der Kirche muss in Glaubenssachen vor der einstimmigen Ueberlieferung der Kirche sich beugen und in Bezug auf sein sittliches Verhalten sich dem Urtheil seines Beichtvaters unterwerfen. Wenn daher in der Besprechung von Staatsangelegenheiten die Leidenschaft die Erörterung stört und die rechtlichen und sittlichen Schranken überschreitet, so kann in Bezug auf letztere dem Staate seine *Macht* kein Recht gewähren, sich der Entscheidung anzumassen. Das Oberhaupt des Staates ist in diesen Dingen demselben Urtheil unterworfen wie der letzte seiner Unterthanen, und die ganze Kraft der sittlichen Ordnung beruht darauf, dass das gleiche Gesetz für Alle ohne Ausnahme, für den Höchsten wie für den Niedrigsten, für den Reichen wie für den Armen, für den Gebildeten wie für den Ungebildeten als gleichmässig geltend anerkannt werde. Jedes Urtheil in diesen Dingen, das nicht aus der gemeinsamen sittlichen Ueberzeugung hervorgeht und auf den gemeinsamen Glauben sich zurückführen lässt, ist machtlos und ohne Ansehen. Und jeder grundsätzliche Ausspruch in solchen Dingen von einer anderen, als der zur Verkündung und Bewahrung des Glaubens von Gott bestellten Autorität ist incompetent und ohne Geltung. Mag immerhin der Souverain und mögen die übrigen Organe der Staatsgewalt diese Autorität nicht anerkennen, mögen sie mit ihrem religiösen Glauben auch die Grundlage ihrer sittlichen Urtheile willkürlich für sich bestimmen und ändern; was sie für sich thun, ist nicht massgebend für Andere. Jeder Versuch aber, ihre Ansicht und subjective Entscheidung mit Anwendung der für die Staatszwecke in ihren Händen befindlichen Mittel massgebend zu machen, erzeugt nur entweder Empörung oder Niedertracht.

Mag daher immerhin der Staat dadurch, dass die Erörterung über politische Fragen in das Gebiet der religiösen und sittlichen Lehren hinübergreift, die Grundlagen seines eigenen Bestandes und seiner Ordnung bedroht sehen; so muss er sich doch bescheiden, dass er hier kein selbstständiges Recht des Urtheils hat. Denn, wo er nicht Gesetzgeber, da kann er auch nicht Richter sein. Nur das *rechtliche* Gebiet, das er durch seine Macht selbstständig umschreibt, kann er auch selbstständig wahren. Da man aber nicht, um die rechtliche Ordnung gegen Störungen zu sichern, die rechtliche Freiheit selbst aufgeben kann, so kann man auch nicht, um solche Störungen durch die Presse zu verhüten, die Presse überhaupt unter die Censur stellen. Die rechtliche Ordnung kennt, ausserordentliche Fälle und Zeiten abgerechnet, Präventivmassregeln und Sicherheitsanstalten nur gegen solche, die den rechtlichen Frieden und damit die gesetzliche Präsumtion eines rechtlichen Willens verwirkt haben.

Fassen wir nun das Ergebniss der bisherigen Erörterung zusammen, so geht es dahin: Die Kirche hat ein wohlbegründetes Recht, ihren Gläubigen die Lesung der ihrer Glaubens- und Sittenlehre widerstreitenden Schriften aller Art zu untersagen, von Schriftstellern, Buchdruckern und Buchhändlern, soferne sie ihrer Jurisdiction unterstehen, zu verlangen, dass sie keine die Glaubens- und Sittenlehre berührende Schrift veröffentlichen, ohne vorher die Genehmigung der kirchlichen Autorität dafür erhalten zu haben, und alle in ihrer Macht stehenden Massregeln zu ergreifen, um sich der Befolgung dieser ihrer Verbote zu versichern. Der Staat hat dagegen kein Recht, sich in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre ein Gesetzgebungs- und Richteramt beizulegen, mithin auch kein Recht hier eine vorsorgliche Censur zu handhaben, die in seinen Händen nichts anderes ist, als die Ausübung des Richteramts ohne die Gewährschaften einer unparteiischen Entscheidung. In anderen als den Glauben und die Sittlichkeit betreffenden Fragen besteht ein solches Recht ohnehin nicht. Hier kann Jeder der Gewalt gegenüber, die ihm den Mund stopfen oder ihn um des gesprochenen Wortes wegen strafen will, das sagen, was unser Heiland zu dem ihn schlagenden Knechte des Hohenpriesters sprach: „Habe ich unrecht geredet, so zeige es; habe ich aber recht geredet, warum schlägst du mich?"

Diesem für uns klar und bestimmt sich darstellenden Resultate sei uns noch eine Bemerkung beizufügen erlaubt, und das ist diese, dass die von der Kirche beanspruchte Censur der vollkommenen Freiheit der wahrhaft wissenschaftlichen und der politischen Erörterungen durchaus nicht im Wege steht, weil sie dieselben gar nicht berührt; und dass umgekehrt, diese Erörterungen, wenn das kirchliche Censurrecht geübt werden könnte, wenn also der Glauben und die Sittlichkeit

dabei hinlänglich gewahrt wären, für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft den grössten Theil ihrer Gefährlichkeit verlieren würden.

Kann aber die Kirche heut zu Tage ihr Censurrecht üben?

Diese Frage ist, was die präventive Censur anbelangt, bereits durch die Erfahrung entschieden. Die Kirche kann nicht den ihr feindlich gegenüberstehenden Glaubensparteien den Gebrauch der öffentlichen Presse verwehren, und sie will nicht den zu ihrer Vertheidigung auftretenden Schriftstellern diesen Gebrauch verkümmern, um ihnen nicht ihre ohnehin so schwierige Aufgabe gänzlich unausführbar zu machen. Also ist von einer präventiven kirchlichen Censur heut zu Tage keine Rede. Um so wichtiger ist für uns Katholiken die repressive Censur der Kirche, d. h. ihr an die Gläubigen gerichtetes Verbot, gewisse von ihr bezeichnete Schriften und die Producte gewisser von ihr bezeichneten Schriftsteller zu lesen. Diese Verbote sorgfältig zu beachten, sind wir nicht nur der Kirche, sondern auch uns selbst und unserem eigenen Heile schuldig, weil die Lesung solcher Schriften zu leicht und zu häufig unseren Glauben und unsere ganze moralische Kraft untergräbt und unwiederbringlich zu Grunde richtet. Dergleichen Schriften zu meiden, ist überdiess nicht bloss ein Gebot der Pflicht, sondern auch der Klugheit, weil mit unserem Glauben und unserer Kirche auch unser zeitliches Wohl und unsere Stellung in der bürgerlichen und politischen Gesellschaft, unsere Freiheit, unsere Ehre und Geltung im unauflöslichen Zusammenhange steht und es absurd und schmachvoll ist, mit unserem Gelde und unserem Beifall eine Presse zu unterstützen, die nur auf unsere Herabsetzung und Unterdrückung hinarbeitet.

Wie der Staat mit den für uns sich ergebenden wissenschaftlichen Resultaten sich zurechtfinden mag, ist nicht unseres Amtes zu untersuchen. In ruhigen gesetzlichen Zeiten kann nach denselben allerdings von einem Rechte der politischen Censur keine Rede sein. Aber in Zeiten der Aufregung und der Unruhe, die zum Belagerungszustande führen, kann eben so wenig auf Pressfreiheit wie überhaupt auf ungestörte Ausübung irgend einer anderen politischen oder bürgerlichen Freiheit Anspruch gemacht werden. Wie man nun verhüten könne, dass die von der Kirche unabhängige Presse solche Zeiten herbeiführe, das mögen Regierungen und Schriftsteller überlegen.

Ueber das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, mit besonderer Rücksicht auf die Erzbischöfliche Verwaltungs-Instruction für Hohenzollern.

Vom Erzbischöfl. Kanzleidirector Dr. Maas in Freiburg.

§. 1. *Einleitung.*

„Die menschliche Gesellschaft beruht auf Eigenthum und Vertrag, und könnte nicht bestehen, wenn die Achtung des Eigenthums und die Erfüllung der Verträge vom guten Willen der Verpflichteten gänzlich abhienge.“ So rief einer der ausgezeichnetsten deutschen Kirchenfürsten [1]) den Fürsten und Völkern zu, als er sah, dass die von Gott zur Wahrung des Rechts Bestellten es ruhig verletzen, statt des Rechts die Willkühr und die „Interessen“ setzen, und so die Existenz des internationalen wie des Privatrechts, die Throne wie das Privateigenthum dem „jus fortioris“ anheimfallen liessen. Der Anfang vom Ende, der Umsturz ist überall da, wo das Recht nicht unbedingt von Allen, insbesondere den Regierungen geachtet und gewahrt wird. Es gibt keine staatliche Ordnung ohne Heilighaltung des Rechts. Die Freiheit ist vernünftigerweise nichts Anderes als der öffentlich garantirte Schutz des Rechts. Wo dieses nicht für und gegen Jedermann vertheidigt, und jeder Verletzer desselben bestraft wird, da gibt es keine Freiheit, und ohne Freiheit des Rechts gibt es keine Ordnung. Die rechtliche Freiheit, d. h. ein dauernder, wahrer Rechtszustand kann nur dann bestehen, wenn oberste Principien feststehen, innerhalb welcher der menschliche Geist sich bewegt; denn das Hegelsche reine Nichts führt zur Willkühr, zum Chaos des Denkens, Handelns und Lebens. „Die allgemeine Aufgabe des Rechts lässt sich auf die sittliche Bestimmung der menschlichen Natur zurückführen, wie sie sich in der christlichen Lebensanschauung darstellt; denn das Christenthum ist nicht nur von uns als Regel des Lebens anzuerkennen, sondern es hat auch in der That die Welt umgewandelt, so dass alle unsere Gedanken von ihm beherrscht und durchdrungen sind. [2])“ Wenn unser Recht nicht vom Subjectivismus, dem „bon plaisir“ zersetzt werden und mit ihm die Rechtswissenschaft in die Barbarei zurückfallen soll, so dürfen die Principien des Rechts,

---

[1]) Hirtenschreiben Seiner Eminenz, des Cardinals-Fürst-Erzbischofs v. Rauscher, dd. Wien 30. April 1859.

[2]) Savigny, System, Band I. p. 53.

wie sie sich auf der Basis des Christenthums und der Geschichte der civilisirten Welt zum Bewusstsein gebracht und ausgebildet haben, nicht ignorirt, und durch den nivellirenden, vom reinen Sein oder Unsein ausgehenden Subjectivismus abgebrochen werden. Wir müssen also zum „initium sapientiae," zum Ausgangspunkte der europäischen Civilisation, zum Christenthum zurück, und auf dessen ewig wahren und vernünftigen göttlichen Grundsätzen das Recht und die *Einheit der Rechtsprincipien* stützen und aufbauen. Da nach christlicher Anschauung die Kirche der in der Menschheit fortlebende Erlöser ist, hiernach also das Christenthum da ist, wo die Kirche „ubi ecclesia, ibi Christus;" so müssen unsere obersten juristischen Principien von denen der Kirche ausgehen.[1] Wenn dieses für die ganze Rechtswissenschaft richtig ist, um wie vielmehr muss es von *dem* Zweige derselben gelten, welcher von der Kirche ausgeht, ihre Functionen und Befugnisse, ihr Leben nach aussen begränzt und regelt, vom Hausrecht der Kirche, dem canonischen Recht. Es ist ein Axiom der Vernunft und des Rechts, dass jede Gesellschaft nur nach ihren eigenen Gesetzen leben und gedeihen kann, sowie dass, wer eine Corporation anerkannt, damit natürlich die Grundlage ihres Seins, ihre Gesetze garantirt hat. „Der wahre Rechtssinn ist nichts anderes, als Achtung des Einzelwesens und der Sinn für das Besondere, der jedes Einzelne in seinem Werth bestehen lässt."[2] Die deutsche Nation, das Rechtsvolk katexochen, liess desshalb ihre Kaiser nicht umsonst beschwören, dass sie das Christenthum, das Recht der Kirche, und *desshalb* das Recht überhaupt heilig halten wollten: „vis sanctam fidem catholicam et apostolicam tenere et operibus justis servare?" Die deutschen Fürsten haben dieselbe Pflicht übernommen; sie haben in dem auf den Principien des Christenthums ruhenden Recht dieselbe einzig wahre Stütze ihrer Throne erhalten. „Justitia est fons, basis et fundamentum omnis imperii!"

Die Abirrung von diesem christlichen Fundament des Rechts und des Staates, die principlose Gleichmachungslust, das s. g. Centralisationssystem, welches überhaupt kein Recht achtete, und die Unkenntniss des Kirchenrechts haben jene particularen Verordnungen geschaffen, welche

---

[1]) Den Zusammenhang des Rechtes mit der Religion haben die jüngsten Erfahrungen klar zu Tage gelegt. Sie haben gezeigt, wie der Unglaube Rechtsunsicherheit und Gleichgiltigkeit gegen das Recht im Gefolge hat. Ganz natürlich! Denn Recht ist nicht ohne Freiheit, Freiheit nicht ohne Ziel der Selbstbestimmung denkbar, und wo dieses Ziel nicht durch die Religion festgestellt und für Alle geheiligt ist, da formulirt sich's Jeder nach seinem Belieben, für sich und für Andere. A. d. Red.

[2]) Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, S. 151.

an die Stelle des canonischen Rechts gesetzt wurden. Statt des auf göttlichen Principien fundirten, durch die Summe achtzehnhundertjährigen Denkens, Schaffens und Erlebens mit einer wunderbaren Klarheit und logischen Schärfe aufgebauten canonischen Rechts — setzte man die auf den aprioristischen Eingebungen eines der Kirchenrechtswissenschaft ferne stehenden Mannes beruhenden, nach den gerade herrschenden Staatstheorien gemodelten „Pragmatiken." Sie konnten natürlich keinen Rechtszustand schaffen. Da ihnen jede positive Grundlage und jede logische Durchführung abging, und insbesondere da hiedurch dem canonischen Rechtsleben die nothwendige gemeinsame, *einheitliche* norma agendi abging, und jene sich gegenseitig widersprachen; so war auf Grund derselben auch keine Rechtswissenschaft möglich. Die canonistische Jurisprudenz ist nur da denkbar, wo das positive canonische Recht existirt, und die particularen Zustände seine Principien nicht alteriren, sondern seinem Geiste gemäss sich rechtlich ausprägen. In Preussen ist man zu den wahren Grundsätzen des Rechts zurückgekehrt, indem man durch einen Act echter Staatsweisheit mit dem Artikel 15 der Verfassung das Recht der Kirche restituirte. Das Misstrauen, das man besonders in die Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Geistlichen setzt, hat die preussische Regierung von der Durchführung der Verfassung resp. der Restitution des Rechts der Kirche auch in diesem Punkte nicht abgehalten.

Der hohenzollern'sche Klerus hat, von dem Bewusstsein seiner priesterlichen Stellung durchdrungen, seine Aufgabe rasch erkannt, und unter Leitung seiner kirchlichen Obrigkeit das wiederhergestellte Recht der Kirche zur praktischen Durchführung gebracht. So ist die Vereinbarung zwischen der königlich-preussischen Staatsregierung und dem Erzbischof von Freiburg vom 5. Januar 1858 zu Stande gekommen. Hierdurch sind die Principien des canonischen Rechts auch bezüglich des Kirchenvermögens anerkannt. Auf Grund dieser Vereinbarung hat das erzbischöfliche Ordinariat schon am 1. Juli 1858 die: „Erzbischöfliche Instruction für die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens im hohenzollern'schen Bisthumsantheil" [1]) erlassen. Sie ist durchaus, wie wir im Folgenden nachweisen werden, auf der Basis des positiven canonischen Rechts gegründet und ausgeführt; wie sie anderseits mit Klarheit und Präcision nicht bloss die sichere und einfache, sondern auch pünctliche und prompte Verwaltung des Kirchenvermögens regelt. Diese Instruction und deren Durchführung, welche hiernach von Geistlichen geleitet wird, beweist durch die That, dass diese allerdings das Kirchenvermögen verwalten können, wie sie es ja so lange Zeit in

[1]) „Freiburg 1858, im Verlag der Erzbischöflichen Ordinariatskanzlei."

trefflicher Weise gethan haben. Sie beweist aber auch, dass das canonische Recht die rechtlichen Mittel in sehr ausgiebiger Weise an die Hand gibt, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens seiner Natur und seinem Zwecke gemäss zu handhaben.

Unsere Instruction ist nicht bloss auf das canonische Recht gestützt, sondern sie hat dasselbe so detaillirt in diesem Puncte zur Durchführung gebracht, dass sie auch desshalb eine rechtswissenschaftliche Behandlung verdient, und es sich wohl der Mühe lohnt, zugleich eine Vergleichung zwischen derselben und dem canonischen Rechte, resp. dessen Durchführung im übrigen Deutschland anzustellen.

Die folgenden Zeilen beschäftigen sich mit der Geschichte der Verwaltung, Vertretung, Aufsicht und Verwendung des Kirchenvermögens, d. h. des zu katholischen Cultus-, Armen-, Kranken- etc. und Schul-Zwecken bestimmten Vermögens, der Stellung des Staats und der Kirche hiezu nach dem positiven Recht und den particulären, hiemit disharmonirenden Verordnungen, sowie mit der geschichtlichen Darstellung des Rechtsverhältnisses der einzelnen kirchlichen Institute zur Kirche. (§. 2, 3.) In den §§. 4 bis 6 ist der Nachweis versucht, dass die Kirche, und nicht die politische oder s. g. Kirchengemeinde, oder der Staat — das Rechtssubject des Kirchenvermögens sei, dass also diesen, insbesondere dem Staat keinerlei aus dem Eigenthum, sondern nur das aus dem öffentlichen Recht abfliessende Schutz- und Aufsichtsrecht darüber zustehe. Die in Deutschland bestehenden Verfassungen und die im §. 6 citirten Verordnungen, welche in einem grossen Theile unseres weiteren Vaterlandes erlassen wurden, bestätigen diess. Der §. 7 deducirt hieraus, dass die Kirche als Rechtssubject selbstständig erwerbfähig sei. Die folgenden §§. setzen das Rechtsverhältniss der einzelnen kirchlichen Institute zur Kirche als ein lehenartiges (§. 8), die nach canonischem Recht *und unserer Instruction* festgesetzten Rechte, Functionen und Pflichten des Stiftungsvorstands und Beneficiaten (§. 9, 14), überhaupt die hiernach geregelte Disciplin über Letztere, wie die hierdurch fixirten Normen über die Vertretung, Verwaltung, Verwendung (Veräusserung) und Aufsicht über das Kirchenvermögen auseinander. (§. 10—13). Der letzte §. (15) definirt die vom canonischen Recht und unserer Instruction stipulirten Rechte des Patrons.

§. 2.

Geschichtliche Ausbildung der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Schon die ersten Christen opferten ihr ganzes, oder einen Theil ihres Vermögens dem Heiland, und nach seinem Erlösertode seinen Stellvertretern, den Aposteln, und den Bischöfen zum Zwecke des Unterhalts des Klerus, des Cultus, der kirchlichen Versammlungsorte, und für

die Unterstützung der Armen, Gefangenen, Kranken, Witwen und Waisen. [1]) Wie der Heiland durch einen seiner Jünger, so verwalteten die kirchlichen Obern sofort in der ersten Zeit des Christenthums das Kirchen- und Armengut. [2]) Zur Zeit der Christenverfolgung unterliessen es die Bischöfe nicht, Collecten für den Gebrauch des Gottesdienstes, die Witwen und Waisen anzustellen. [3]) Die Oblationen, Primitien und Zehnten wurden den kirchlichen Oberen gebracht und von denselben zu den genannten kirchlichen Zwecken verwaltet und verwendet. [4]) Nach den Martyreracten des heil. Laurentius sind die kirchlichen Schätze von den Heiden verlangt worden, woraus hervorgeht, dass dieselben auch in der ersten und zur Zeit der Verfolgung nicht unbedeutend gewesen sein müssen.

Schon in der vorchristlichen Zeit waren coitiones religionis causa als juristische Personen anerkannt [5]), und war es bei den Römern erlaubt, Götter zu Erben einzusetzen. [6]) An diese Rechtsidee anknüpfend und da die Alten sich zu jeder juristischen Person eine physische dachten, setzte man, als die Kirche vom Staat anerkannt war, Gott, Christus, einen Heiligen zum Erben ein, und war eine solche Erbeinsetzung ebenso giltig. [7]) So lange die Kirche als collegium illicitum staatlicherseits behandelt und verfolgt wurde, konnte sie natürlich nicht Vermögenssubject sein; sobald aber das Edict des Licinius die christliche Religionsübung gestattete, wurde sie selbstverständlich auch als solches anerkannt. [8]) Sofort trat aber auch die Grundverschiedenheit

---

[1]) Joh. 12, 16, Apostelgesch. 4, 34—37, 57. 1; 2; 6; 11, 29, 30. Augustin. in Evangel. Joann. tractat. 62: „ergo et Dominus loculos habuit et a fidelibus oblata conservans, et suorum necessitatibus, et aliis indigentibus tribuebat.“

[2]) Tertullian. de fuga in persecut.: „Massaliter toti ecclesiae tributum sibi irrogaverunt. Hanc episcopatui formam Apostoli providentius condiderunt.“

[3]) Justin. Martyr. apolog. 2.

[4]) Constit. apost. l. 7. c. 30: „Dabis sacerdotibus primitias, dabis omnem decimam.“ l. 2. c. 25: „audi sacram cath. ecclesiam, quae tunc primitias, nunc oblationes poscit, quae per S. S. episcopos offeruntur Deo per Christum.“

S. Hieronymus in epist. ad Fabiolam de veste sacerdot.: „primitiae frugum ... offeruntur *antistiti*.“

Ueber die Oblationen der ersten Christen cf. Thomassin. vet. et nov. Ecclesiae disciplina p. I, lib. II. c. 25.

[5]) L. 1, §. 1 de coll. et corp. 47, 22.

[6]) Ulpian. fragm. tit. XXII, §. 6: „Deos haeredes instituere non possumus praeter eos, quos senatus consulto ... instituere concessum est, sic ut Jovem Tarpejum .. Herculem Gaditanum, Matrem Deorum Sipylensem, Dianam Efesiam.“

[7]) Glück, Erläuterung der Pandekten. Bd. 39, S. 443, 445.

[8]) Lactantius de morte persecut. 48: „Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad jus corporis eorum, i. e. *ecclesiarum, non hominum singulorum* pertinentia, ea

der Natur des Kirchenguts und des Götzenvermögens hervor. Bei den heidnischen Römern war das jus sacrum ein Stück des Staatsrechts, die Cultusanstalten waren Staatsinstitute und deren Vermögen desshalb der Staatsgewalt untergeordnet. Die weltumfassende Natur des Christenthums, die Verschiedenheit des Reiches Gottes, der Kirche, von den weltlichen Reichen schliesst diese territoriale Behandlung ihres Vermögens aus. Wir können die christliche Kirche nur betrachten als neben dem Staate, aber in mannigfacher und inniger Beziehung zu demselben stehend. [1])

Mit der Anerkennung der christlichen Kirche im Staate wurde sie auch diesem gegenüber als eigenes Rechtssubject anerkannt. Constantin der Grosse erklärte die Kirche nicht bloss in ihrer geistigen Wirksamkeit zur Staatsreligion, sondern erkannte sie auch damit und ausdrücklich auf dem Gebiete des Vermögensrechts als eigene in und neben dem Staat bestehende Universitas an. [2]) Dasselbe thaten die nachfolgenden christlichen Kaiser, und dem entsprechend erklärte Justinian in seinem Codex und seinen Novellen die durch ihre hierarchischen Obern regierte katholische Kirche als eigenthumsberechtigt. [3]) Die einzelnen Stiftungen wurden auch jetzt noch und fort und fort bis zur Säcularisation den Kirchenoberen offerirt; insbesondere haben Bischöfe und Priester selbst zu Cultus-, Schul- und milden Stiftungszwecken zu allen Zeiten Geschenke und Legate gemacht. [4]) Ursprünglich waren alle diese Stiftungen in der Hand und unter der Verwaltung des Bischofs vereint. [5])

omnia lege.... iisdem Christianis, i. e. corpori et conventiculis eorum, reddi jubebis." Dieses Edict handelt nicht davon, ob die einzelnen Kirchen, oder Kirchengemeinden oder die Gesammtkirche das Rechtssubject des Kirchenguts sei, sondern nur von der Erwerbfähigkeit der Christenheit, resp. Kirche überhaupt.

[1]) Savigny, System Bd. I. S. 27.

[2]) Cod. Theod. XVI, 10, 20, 25, l. 4. C. Th. XVI, 2: „Habeat unusquisque licentiam *catholicae ecclesiae* decedens *bonorum* quod optavit relinquere." Sozomen. V. 7.

[3]) L. 1. C. de sacros. eccles.: „unusquisque sanctissimo venerabilique *Concilio* discedens bonorum quod optavit, posse relinquere." Nov. Marciani tit. 5.

[4]) L. 1, 6, 13, 26. Cod. de S. S. eccles. Nov. 131. c. 1, 11: l. 46 (45). C. de episc. et cler.

[5]) Chrysost. homil. 86 in Math., hom. 37 ad pop. Antioch. 5. Can. apost. 40: „Praecipimus, ut episcopus res ecclesiae in potestate habeat; nam si pretiosae hominum animae fidei ejus committendae sunt, multo utique magis oportuerit, et de pecuniis mandatum dare, ut *de illius arbitratu dispensentur*."

Thomassin. vet. et nov. Eccl. discipl. tom. III. l. III. c. 17. Concil. Aurel. a. 511, c. 17: „De his quae *parochiis* in terris... fideles obtulerint antiquorum canonum statu serventur, ut *omnia* in *episcopi potestate* consistant...

c. 19. Omnes *basilicae*, quae *per diversa loca constructae* sunt, placuit secund. *priorum* canon. regulam, ut in *ejus episcopi* potestatem consistant in cujus territorio positae sunt." (Can. 10. C. XVI. q. 7 et c. 7. C. X. q. 1.)

Als das Vermögen der Kirche, nachdem ihre Wirksamkeit im römischen Reiche freigegeben war, sich vermehrte, wurden im V. Jahrhundert in Italien die Einkünfte der Kirche in 4 Theile (wie es jetzt bei den Katholiken in England ähnlich ist) zerlegt; der eine Theil wurde für den Bischof, der andere für den Klerus, der dritte für die Kirchenfabrik, der vierte für die Armen verwendet. [1]) Im fränkischen Reich und in Spanien war die Theilung nicht so genau. [2]) Seit dem sechsten Jahrhundert erhielt jede einzelne Kirche zuerst nur durch das Institut der Precarien, alsdann jure proprietatis das Ihrige zugeschieden. [3])

Je bedeutender das katholische Gesellschaftsgut wurde, desto mehr war es geboten, dass es nicht in einer Hand concentrirt bleibe. Schon das Concil von Chalcedon [4]) verordnete desshalb durch seinen 26. canon, es solle an jeder bischöflichen Kirche vom Bischof ein Oeconom bestellt werden. Dieser musste aus dem Klerus gewählt werden. [5]) Er hatte das zuerst noch in einer Gesammtmasse vereinigte Kirchenvermögen, wie erwähnt, zu vertheilen. Als dann nach und nach von den Bischöfen das Vermögen für die Einzelkirchen ausgeschieden wurde, stellten sie Unterverwalter hiefür in den Priestern und Diakonen der einzelnen Kirchen auf. [6]) So wurde zwar mit der Wirksamkeit der Kirche, welche anfänglich nur auf die Städte beschränkt, später auch auf das Land in der Weise ausgedehnt wurde, dass hier eigene Cultusanstalten entstanden, das Kirchenvermögen localisirt. Die Kirche breitete sich aber von *einem* Einheitspunkte, von oben nach unten aus, und weder die einzelnen Kirchen, noch die hiefür gestifteten Anstalten verloren den Einheitspunct, oder wurden vom Leibe der Mutterkirche ab-

---

[1]) C. XII. q. 2.

[2]) Conc. Brac. I. c. 7. II. c. 2.

[3]) Schulte dissert. inaug. de rer. eccles. domino Berolini 1851 p. 10 ff. Baronius annal. eccles. ad annum 502, can. 61. C. 16. q. 1 (Symmachus P.) van Espen. j. eccl. univ. p. II. tit. 18. cap. 1.

Das Concil. Troslejan. a. 969, c. 6 sichert den Pfründinhabern die lebenslängliche Nutzniessung der Pfründen zu.

[4]) Bei Hardouin. T. II. p. 506. Conc. Chalc. c. 26. (can. 4. Dist. 89 und c. 21. C. 16. q. 7.): „Placuit, omnem Ecclesiam habentem Episcopum habere Oeconomum de clero proprio, qui *dispenset res ecclesiasticas secundum sententiam proprii Episcopi.*" cf. Das rechtliche Verhältniss der kathol. Bischöfe Deutschlands zu den deutschen Staatsregierungen, mit besonderem Hinblick auf die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. (von Seitz. Mainz 1854. S. 52 ff. Walter Kirchenrecht 12. Auflage. §. 245.)

[5]) Can. 5. D. 89 (Gregorius I.): „ne saecularibus viris res ecclesiasticae committantur."

[6]) Roth, Geschichte des Beneficialwesens S. 203 ff. can. 24. C. XII. q. 1: „ut in potestate ejus (Episcopi) omnia dispensentur per presbyteros et diaconos."

getrennte, für sich gesondert bestehende Glieder mit selbstständigen Zwecken. Das Kirchenrecht, wie es einerseits mit seinen festen, constanten Principien läuternd und humanisirend auf das weltliche Recht einwirkte, hat sich anderseits demselben unter Beibehaltung seiner Einheit und seines Wesens quasi acclimatisirt, und hat eben desshalb seine Wurzel, das katholische Dogma, auch auf dem Gebiete des Vermögensrechts nicht verlassen. Vielmehr wurde gerade hier der kirchliche Charakter der einzelnen Corporationen und ihrer organischen Gliederung als Haupt und Glieder des mystischen Leibes Jesu Christi zur äussern Darstellung gebracht. Diese Gliederung ist keine mechanische, sondern eine organische, so dass die einzelnen Glieder in der und durch die Kirche ein eigenes Leben und Wirken haben. So finden wir in den Quellen des *canonischen* Rechts die eine allgemeine, und jede einzelne Kirche als Rechtssubject. [1]) Wie der Geist des Christenthums das römische öffentliche Rechtsleben durchdrang, so bildete er auf dem Gebiete des Kirchenvermögens schon im römischen Privatrecht ein eigenes Rechtsinstitut aus, indem er unter der Schale des bestehenden Rechts sein eigenthümliches Leben ausprägte. „Die alten Götter [2]) wurden (bei den Römern) gedacht als individuelle Personen. Nichts war natürlicher, als dass jeder derselben sein eigenes Vermögen haben konnte, und es war eine Fortsetzung desselben Gedankens, wenn auch der in einem einzelnen Tempel verehrte Gott wieder eine besondere juristische Person vorstellte. Die christliche Kirche beruht auf dem Glauben an *Einen* Gott, und sie ist zu *Einer* Kirche verbunden. Es lag also sehr nahe, diese Einheit auch auf die Vermögensverhältnisse zu übertragen. So geschah es ganz gewöhnlich, dass als Eigenthümer des Kirchenguts bald Jesus Christus, bald die allgemeine Kirche, oder deren sichtbares

---

[1]) Can. apost. 40 cit. can. 61 C. XVI. q. 1. (Symmachus P. ad Caesarium fratrem): „Possessiones quas unusquisque *ecclesiae* dedit, alienari... non patimur.“ can. 13. C. XII. q. 1. (Prosper de vita contemplat. l. 2. c. 9.): „Expedit facultates *ecclesiae* possideri, et proprias perfectionis amore contemni. Non enim propriae sunt, sed *communes ecclesiae* facultates... praepositus.... omnium quae *habet ecclesia*, efficitur dispensator.“ Can. 57—59. C. XVI. q. 1. Conc. Chalced. c. 26 cit. Conc. Antioch. a. 341. can. 28: „quae *sunt ecclesiae*, ecclesiae servari.“ C. 5. 15 de testam. III, 26: „si legetur Episcopo et ecclesiae.“ Concil. Troslejan. a. 909: „quaecunque *ecclesiae* sunt, Christi sunt... *Christus* et *ecclesia una persona* est.“ (Can. 6. C. XII. q. 2.)

C. 7. Conc. Carisiac. a. 858: „Quantumcunque de rebus *ecclesiae* quas pater abstulerat, *ecclesiis* reddere procuravit.“

Die Stellen, welche für die Rechtssubjectivität der einzelnen kirchlichen Institute sprechen cf. bei Schulte diss. cit. p. 50.

[2]) Savigny, System II. p. 264 ff.

Oberhaupt, der Papst, bezeichnet wurde.“ Und in der That, das römische Recht der christlichen Kaiser vindicirt der *Einen*, allgemeinen (katholischen) Kirche die juristische Persönlichkeit, das Recht, Eigenthum zu besitzen, ja sogar die Privilegien der heidnischen Tempel (Asylrecht, Steuerfreiheit, Immunität). [1]) Die Idee des römischen heidnischen Rechts vom ausschliesslichen Eigenthum eines bestimmten Tempels, eines bestimmten Götzen, hängt mit dem heidnischen Polytheismus zusammen. Sie musste dem Kirchenvermögen gegenüber fallen, sobald die Kirche staatlich anerkannt war. [2]) Diese trat sofort als die grosse, vom heil. Geiste belebte, einheitliche Corporation, als der Eine mystische Leib des Einen Gottes mit dem Einen Zwecke, als Ein einheitliches Rechtssubject auf. [3])

Auf der andern Seite ist die Kirche eine organische Anstalt, deren Glieder, wie erwähnt, in und mit ihr zugleich einen eigenen, localisirten, besondern Zweck verfolgen. Sobald die in jeder Diöcese durch den Bischof repräsentirte Kirche sich locale Stationen geschaffen und ihnen mit eigenen Zwecken auch die eigenen hiezu tauglichen Mittel ausgeschieden hatte, finden wir in den *römischen* Rechtsquellen auch diese als Rechtssubjecte, als juristische Personen. [4]) Zur Gründung dieses römischen Rechtsinstituts diente der Kirche, resp. den von ihrem Geiste geleiteten Kaisern das im römischen Recht schon vorhandene Vorbild der Militärkolonisten-Güter (beneficia militaria), und später die Verleihung von Gütern, wie sie im fränkischen Reiche schon unter den Merovingern stattfand. [5]) Dieses eigenthümliche Rechtsinstitut, vom Eigenthum der Kirche an allen zu ihren Zwecken existirenden Fonds und vom Nutzeigenthum der einzelnen kirchlichen Institute an den zu deren *besondern Zwecken* gewidmeten Stiftungen, wird vom christlich-germanischen Geiste immer bewusster und eigenthümlicher ausgebildet, und bildet bald die Grundlage der germanischen Reichs-Institution selbst. Die *germanischen* und die Rechtsquellen des canonischen Rechts im Mittelalter sprechen denn auch von einer proprietas und possessio,

---

[1]) L. 1. C. Theod. de canon. l. 4. C. Th. de episc. l. 5. C. de pagan.: „ad *ecclesiam* volumus pertinere, Christiana religio sibi vindicabit.“ L. 1. C. de sacros. eccles. Nov. 131. c. 11. L. 49. (48) C. de episc. et cler. Authent. de eccl. ad l. 34. C. I, 3: „*dominium ecclesiae*“ Auth. de statut. ad l. 2. eod.: „*ecclesiastica bona.*“ l. 1. C. de sepulcro viol. IX, 19: „res *religioni* destinatas.“

[2]) Glück, Pandekten Bd. 40. S. 15.

[3]) Gräff, das Eigenthum der kathol. Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Kirchen, Trier 1859 p. 17, 18.

[4]) Cf. die zahlreich hiefür citirten Stellen bei Schulte dissert. cit. S. 50 ff., und in dessen System des Kirchenrechts p. 486 ff. Nov. 131. c. 13. Nov. 120.

[5]) Schulte, Kirchenrecht p. 508.

einem dominium der Kirche und der kirchlichen Institute [1]), wie denn auch der Ausdruck: „feudum parochiale" [2]) und (für den Kirchenfond) „feudum ecclesiasticum" vorkommt. [3]) Die katholische Kirche ist in vermögensrechtlicher Beziehung eine universitas ordinata, deren Vertreter in hierarchischer Ordnung der Papst und die Bischöfe, letztere kraft eigenen Rechts für das Kirchengut in ihren Diöcesen sind. Dieses Rechtsverhältniss wurde auch nach der Absonderung und Localisirung des Kirchenvermögens in die einzelnen localen Fonds nicht geändert. Der Bischof stellte durch das ganze Mittelalter hindurch (mit wenigen localen [4]) Ausnahmen, die zu Ende desselben und in der neuesten Zeit meist via facti eingetreten sind) die Oeconomen und Unterverwalter des Kirchenguts an, übte die Disciplin über sie aus, handhabte das Oberaufsichts-, Verwaltungs- und Verwendungsrecht über das Kirchenvermögen nach den Bestimmungen des canonischen Rechts, und insbesondere wurde die Kirche als Rechtssubject von ihm und seinen Beamten unter Ausschluss jeder directen und positiven Betheiligung der weltlichen Obrigkeit bei der Leitung und Verwaltung desselben — vertreten. [5])

Gregor der Grosse schärfte den Verwaltern des Kirchenvermögens ihre Pflicht ein: „memores esse, quod ante B. Petri corpus, potestatem patrimonii acceperint." [6]) Das Frankfurter Concil [7]) (c. 48) bestimmte, dass alle zu kirchlichen, oder milden Zwecken bestimmten Fonds nach der Anordnung des Bischofs verwendet werden sollen. Dieselbe Bestimmung, sowie die Wahrung des bischöflichen ausschliesslichen Oberaufsichts-, Oberverwaltungs-, Repräsentations- und Decreturrechts findet sich in den Capitularien [8]) dem Decret und der Decretalen-

---

[1]) Cap. Carol. M. L. VI. c. 305: „Omnia, quae Domino offeruntur, Domino *cousecrantur*... quia Christum et ecclesiam *unam personam* esse agnoscimus, quaecunque Ecclesiae sunt, Christi sunt."

Formul. donat. Ludov. Pii: „offero *Deo* omnes res.. ad *illius* ecclesiae *utilitatem*." Conc. Aquisgran. II. l. 3. c. 7, 20.

Conc. Francofurt. c. 48: „de oblationibus, quae in *ecclesias* vel in *usus* pauperum conferuntur." C. 1. 2 de reb. eccl. alien. III, 13.

[2]) Du Cange, glossarium manuale (Halae 1772) v. beneficium nennt die Pfründen: „feudum presbyterale."

[3]) Schulte, Kirchenrecht p. 509.

[4]) Warnkönig, die staatsrechtliche Stellung der kathol. Kirche, besonders im 18. Jahrhundert. (Erlangen 1855.) S. 211 ff.

[5]) Thomassin. l. c. pars III. l. 2. c. 2. n. 2; p. II. l. 1. c. 34 n. 4. 6.

[6]) Greg. lib. 1. ep. 70.

[7]) Conc. Francofurt. c. 48: „de oblationibus, quae in ecclesias, vel in *usus pauperum* conferuntur, canonica observetur norma, et non ab aliis *dispensentur*, nisi cui episcopus ordinaverit."

[8]) Capit. l. 5. c. 123, 149. Cap. Carol. M. lib. 5. c. 123: „Unusquisque suam decimam donet, et per jussionem episcopi dispensentur." Cap. reg. Franc.

sammlung. [1]) Dieses Recht der Kirche resp. des Bischofs wird auch in den Concilienbeschlüssen durch das ganze Mittelalter hindurch bis in die neueste Zeit documentirt. [2]) Das Concil von Rheims c. 10 hebt besonders hervor, dass Alles, was zu kirchlichen Zwecken bestimmt, *Eigenthum der Kirche* und bloss zur Verwaltung dem Klerus übergeben sei. Alle canonischen und Reichsgesetze, so z. B. die authent. de sanct. episcop., die dritte und sechste römische Synode (can. 1 dist.

---

l. 7. c. 188: „Placuit, ut episcopi rerum ecclesiasticarum in omnibus juxta sacrorum canonum sententias *plenam* habeant *potestatem*, nullus eas dare vel accipere absque proprii episcopi jussione."

Formula Marculphi l. 1. c. 2—4: „Immunitas regia.. Nullus judex publicus ad causas audiendas, aut freda exigendum, aut mansiones tollere praesumat; sed quidquid... ecclesiae commanentes... *ecclesiae* proficiat."

Cap. l. 7. c. 213, 768: „*Omnes ecclesiae cum omnibus rebus suis secundum constitutionem antiquam* in *episcopi potestate* consistant, atque ad *ordinationem* vel *dispositionem* suam semper pertineant." c. 10. q. 1. 2: „praemissis autoritatibus ecclesiae cum omnibus rebus suis ad episcopi ordinationem pertinere.... tam ecclesiae quam oblationes a laicorum dispositione esse immunes."

[1]) Gregor. l. 7. ep. 6: „cavendum *ne saecularibus viris* res ecclesiae committantur, sed probatis de vestro officio clericis." c. 21. C. XVI. q. 7; can. 16. C. XII. q. 1. cap. 4, 16—18 de offic. jud. ord.

[2]) Concil. Coyacense a. 1050: „omnes ecclesiae sint sub jure sui episcopi, nec potestatem aliquam habeant super ecclesias laici."

Concil. Tolosanum a. 1119: „IV primitias, decimas, oblationes et *cimiteria*, domos etiam et bona cetera Episcopi et clericorum a *Principibus* vel quibuslibet laicis deripi et teneri penitus interdicimus. Qui vero pertinaciter ista praesumserint, ab Ecclesiae liminibus tamquam sacrilegi arceantur." Conc. Lateran. I. a. 1123. c. 4. 7: „secundum apostolicos canones omnium negotiorum ecclesiasticorum curam episcopus habet."

Conc. Emeritens. c. 13: „placuit, ut quemcunque Episcopus ad bonum perfectum viderit crescere.. de *rebus ecclesiae*, quae *voluerit*, illi *largiendi* habeat potestatem."

Concil. Rom. VI. coll. 7: „ut oblationes fidelium a nemine praesumantur absque *voluntate* et *consensu Episcopi*."

Cf. Thomassin. l. c. p. II. l. c. 34. n. 4 ff. Dieselben Bestimmungen enthalten die Kölner Concilien a. 1300. c. 5—9, a. 1536. c. 97, das Mainzer Concil. a. 1549, das Concil. Trident. sess. 22. c. 8 de ref.: „episcopi omnium piarum dispositionum sint executores, habeant jus visitandi hospitalia, collegia, confraternitates laicorum, *scholas*... et pia loca omnia,.. ac omnia quae ad Dei cultum.. instituta sunt.. Administratores tam ecclesiastici quam laici fabricae cujusvis ecclesiae, hospitalis.. quorumcunque piorum locorum singulis annis teneantur reddere rationem administrationis ordinario; *consuetudinibus* et *privilegiis* quibuscunque in contrarium *sublatis*."

Durch c. XI, sess. 22 de ref. wird besonders die Jurisdiction des Ordinarius über das Kirchen- und Stiftungsvermögen gegen jeden Angriff gewahrt, und die Betheiligung der Laien bei der Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts ohne bischöflichen Auftrag mit der Strafe der Excommunication bedroht.

96, can. 57. C. XVI. q. 1) untersagten insbesondere der weltlichen Obrigkeit jede positive und directe Einmischung in die Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts.

Bis zur Auflösung des Reichs wurde die Kirche als eigenthumsfähig, als der Eigenthümer ihrer Güter, wurden die Bischöfe als deren Repräsentanten anerkannt, und ward in Folge dessen deren Verwaltungs-, Verwendungs-, Vertretungs- und Aufsichtsrecht über das katholische Gesellschaftsvermögen gesetzlich gewahrt. Diess geschah insbesondere durch den völkerrechtlichen Vertrag, welcher zugleich deutsches Reichsgesetz ist, durch den westphälischen Friedensschluss.

Der Art. V §. 14 desselben bestimmt: „*Bona ecclesiastica*.. sive sint Archiepiscopatus.. sive fundationes saeculares.. omnia et singula ejus religionis consortes, qui dicto tempore (1624) in reali eorum possessione fuerunt... tranquille possideant." §. 25: „Quaecumque monasteria, collegia, commendas,.. fundationes, *scholas*.. aliave bona ecclesiastica.. August. Confess. Electores.. possederunt, eadem omnia et singula.. possideant." (Art. V, §. 1: „quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum.")

Art. V, §. 31 eod.: „Statuum catholicorum Landsassii qui.. Augustanae Confessionis exercitium.... habuerunt, retineant id etiam in posterum *una cum annexis*... cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam *Scholasticorum* quam Ecclesiasticorum, nec minus *maneant* in *possessione templorum, hospitalium*."

§. 32. „Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanae Confessionis statuum."

Art. V, §. 48: „*Jus Dioecesanum* et *tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus* contra Augustanae Confessionis Electores, Principes... eorumque subditos.. usque ad compositionem Christianam dissidii Religionis suspensa esto." Sie dauert also bezüglich der Katholiken fort. „*Ad consequendum reditus* census, decimas... in iis Augustanae Confessionis Statuum ditionibus, ubi Catholici anno 1624 notorie in possessione vel quasi *jurisdictionis Ecclesiasticae* fuerunt, *utantur etiam posthac quoque*... In hos.. *jus dioecesanum quatenus Episcopi* illud dicto anno (1624) quiete *exercuerunt*, salvum esto."

---

cf. Concil. II. Mediolan. sub Carol. Borromeo: „ab episcopis oeconomos constitui e clero."

Constit. synod. Constantiens. a. 1609 revidirt a. 1761, P. II. tit. XXI: „cum *ecclesiarum* bona non humani, sed divini juris sint, et ideo in nullius nisi *Dei bonis consistant*... secretornm coelestium usibus dedicata, Ecclesiarum Praelati,... quibus *Ecclesia* vice Christi potestatem *patrimonium suum dispensandi* et *administrandi* commisit,. fideles dispensatores esse.. debent."

Art. VII: „At fas ei (ad alterius partis sacra transeunti) non sit, vel publicum *Religionis exercitium*, *leges* aut constitutiones *ecclesiasticas* immutare, vel Templa, Scholas, Hospitalia, aut eo pertinentes reditus.. adimere."

Art. XVII: „Haec Transactio sit perpetua lex et pragmatica Imperii sanctio imposterum.. obligans... Ecclesiasticos aeque ac Politicos."

Dieses Reichsgesetz vom 14. October 1648 garantirte also:

1) Das Eigenthum der Kirche an ihren kirchlichen, Schul- und milden Stiftungs-Fonds,

2) die fernere Anwendbarkeit des canonischen Rechts bezüglich des katholischen Kirchen- und Stiftungsguts,

3) Die Erwerbfähigkeit der Kirche,

4) die Zugehörigkeit der Schul- und milden Stiftungs-Fonds zum Kirchenvermögen,

5) das Oberaufsichts-, Besitz-, Verwaltungs-, Vertretungs- und Verwendungsrecht der Bischöfe über das katholische Gesellschaftsvermögen, d. h. über die kirchlichen, Schul- und milden Stiftungs-Fonds. Dieses Reichsgrundgesetz wurde durch die spätern Friedensschlüsse [1]) und Wahlcapitulationen [2]) nur bestätigt. Als zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Wogen der Revolution über Europa dahin brausten und jedes Recht wegzuschwemmen drohten, kam auch die berüchtigte Emser Punctation zu Stande. Der Bischof von Speier wie die übrigen deutschen Bischöfe zur Erklärung hierüber aufgefordert, erwiderte am 18. März 1787 dem Erzbischof von Mainz: „dass die Bischöfe ihre reichsfürstlichen Lande und die ihnen darüber zustehenden landesfürstlichen Rechte in Folge des Vertrags Heinrichs V. mit dem Papst Calixt II. durch die kaiserliche Investitur erhalten, ist richtig. Den Bischöfen gebührt aber auch noch nebstdem die *Aufsicht auf die Verwaltung jener geistlichen Güter*, welche zwar *ausser ihren weltlichen Landen*, jedannoch in ihrer Diöces liegen."

---

[1]) Z. B. durch den Frieden zu Baden zwischen Deutschland [Kaiser Karl VI.] und Frankreich [Ludwig XIV.] vom 7. Sept. 1714: Art. III. „Pacis hujus Basis sit Pax Westphalica.. et executioni mandetur."

Art. V: „Reddet S. M... — *jure Dioecesano* aliisque juribus et reditibus Episcopatus Constantiensis semper salvis.."

Art. XVII: „Omnia, quae Religionem Cathol. Apost. Romanam concernunt... immutata custodiantur... Episcopi inprimis... conservabuntur in omnibus Ecclesiis, libertatibus, *immunitatibus*, juribus. Omnes denique.. *bona ecclesiastica*.. qualiacunque possidentes retinebunt."

[2]) So noch die Wahlkapitulation Kaiser Franz II. vom 5. Juli 1792.

In der 25. Sitzung der Reichsdeputation [1]) vom J. 1802 wurde beschlossen, die religiöse Verfassung sei beizubehalten, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens. In der 19. Sitzung [2]) ist declarirt worden, dass „jeder *Kirchengesellschaft* der *Besitz* und *ungestörte Genuss* ihres *eigenthümlichen* Kirchenguts [3]), *auch Schulfonds nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens* ungekränkt zu lassen" sei.

Die Note des kaiserl. Plenipotentiars vom 23. Februar 1802 [4]) weist ausdrücklich darauf hin, dass der westphälische Friede als fortbestehend betrachtet werden müsse, womit auch die vermittelnden Mächte Frankreich und Russland [4]) sich einverstanden erklären. Im kaiserlichen Ratificationsdecret vom 28. April 1803 wird die Aufrechthaltung des westphälischen Friedens als Bedingung der Ratification des R. D. H. erklärt.

Der §. 63 des R. D. H. bestimmt: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere *jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenguts*, *auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens* ungestört verbleiben."

Der centralisirende, nivellirende Geist, mit dem das revolutionäre Franzosenthum Deutschland geknechtet hatte, setzte zu Anfang dieses Jahrhunderts die Willkür an die Stelle des Rechts, die Souveränetät der Massen oder der Regierenden, die Ichheit an die Stelle des göttlichen Willens. Das bonapartistische Axiom: „der letzte Thaler und der letzte Mann gehört dem Staat" hatte nur zu bald in Deutschland Nachbeter gefunden, wo die Lehre von der Menschen-Omnipotenz, dass die irdischen Güter nicht mehr von der Vorsehung, sondern vom Staat vertheilt werden, praktisch angewendet wurde. So fand in Deutschland das s. g. Staatskirchenrecht auch Eingang. Hiernach wird die Religion, oder katholisch gesprochen: die Kirche nicht durch die vom heil. Geist gesetzten Bischöfe, sondern von der Regierung geleitet, die Kirche ist

---

[1]) Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg (Regensburg 1803) S. 267.

[2]) Eod. S. 385.

[3]) In der 34. Sitzung (S. 673) und 20. Sitzung (S. 414) wurde definirt, dass die Seminar- und Pfarrfonds zu den kirchlichen Fonds gehören, wesshalb im §. 63 R. D. H. nicht besonders von ihnen die Rede sei.

[4]) Eod. sess. 46.

[5]) Durch die Note vom 3. Dec. 1802 erklärte Frankreich und Russland, ihre Zustimmung „soit annexée à l'acte définitif, pour que les parties intéressées puissent y avoir récours en cas de besoin."

Der Art. VIII des Pressburger Friedens garantirte ebenso den status quo.

keine göttliche, sondern eine Staatsanstalt, folglich haben nicht die Vorsteher der Kirche, sondern die des Staats das Kirchengut zu verwalten. Dieses System kam denn auch auf dem Herde der centralisirenden Staatsomnipotenz — und der Revolutionen gegen Gott, die Kirche, das Recht und die Throne — in Frankreich zuerst zur Durchbildung. Nachdem die französische Revolution das Kirchen- und Stiftungsgut als Staatsvermögen [1]) erklärt und säcularisirt hatte, verfügte der Art. XII des französischen Concordats de 1801 zwar: „Alle nicht veräusserten Metropolitan-, Kathedral-, Pfarr- oder andere Kirchen werden den Bischöfen zu ihrer Disposition übergeben," die localen Fonds wurden von den Kirchengemeinden (Parochianen), die Kathedralkirchen vom Staat dotirt [2]), die bekannten organischen Artikel [3]) aber paralysirten diese Rechtsgrundsätze mit souveräner Willkür, und erklärten die Bischöfe, Geistliche und Kirchendiener als staatskirchliche Beamte, die Kirche als Staatsanstalt. Dabei wurde das *Wesen* dieses Systems kirchlichen Formen angepasst. In diesem Geiste übertrug das kaiserlich-französische Decret vom 30. December 1809 die nächste Verwaltung der Kirchenfabriken den Kirchenjuraten. (marguillers.) Diese sollen hiernach unter Miteinsicht des Cultusministeriums und Mitaufsicht des Ordinarius die localen Fonds verwalten, rechtlich vertreten, ihrem Zwecke gemäss verwenden und die Etats derselben aufstellen. Der Bischof verwaltet die bischöflichen Seminarien und das Vermögen der Kathedralkirchen, er *genehmigt die Processe,* nimmt mit kaiserlicher Autorisation die den kirchlichen Stiftungen gemachten Geschenke an, er ernennt kraft kaiserlichen Mandats für's erste Mal die marguillers, die sich alsdann durch eigene Wahl ergänzen. Der Präfect ernennt einen Theil, der Bischof den andern Theil der *Aufsichtsbehörde* der Kirchenjuraten, d. h. des Stiftungsraths (conseil de fabrique), dessen Mitglieder alsdann wie die der marguillers ihre Nachfolger selbst wählen. Der Bischof ertheilt seinen Pfarrern die Anweisungen bezüglich der gottesdienstlichen Ausgaben und trifft die geeigneten Anordnungen wegen Persolvirung der Anniversarien. Er setzt mit der Regierung den Grundstock der Kirchenfabriken fest, und wacht durch Genehmigung des Budgets über dessen Verwendung, er kann ausserordentliche Sitzungen des Stiftungsraths anberaumen, und die Wahl der marguillers betreiben. Er genehmigt mit der Regierung alle Veräusserungen und Verpachtungen, welche länger als 9 Jahre dauern, er prüft durch seinen Commissär

---

[1]) Gräff, das Eigenthum der katholischen Kirche (Trier 1859) §. 66 ff.

[2]) Art. 6. 22.

[3]) Durch das Decret vom 4., 11. August und 2. December 1789.

mit dem conseil de fabrique die Rechnungen, und nimmt bei der Visitation vom ganzen Zustande des Fondsvermögens Einsicht. Wie erwähnt, hat er das *Decreturrecht bei Cultausgaben*, und er hat auch die Aufsicht und Entscheidung in Kirchenbausachen [1]) Es lässt sich nicht verkennen, dass abgesehen vom unjüristischen, falschen Princip das Recht der Kirche thatsächlich hierdurch fast durchweg zur Anerkennung gebracht wurde. Durch die acht Zusatzdecrete zum napoleonischen Concordat de 1818 wurde auch das falsche Princip beseitigt, und das Kirchenvermögen wie der Bischof wieder in seine naturgemässe, staatsunabhängige Stellung zurückgebracht. Das zweite Decret verfügte: was die Verwaltung der geistlichen Anstalten betrifft, so soll nichts ohne die Genehmigung des Ordinarius, resp. heil. Vaters geschehen, also kein Capital angelegt, kein Gut ge- oder verkauft, kein hypothekarischer Eintrag, kein Tausch-, Rentenkauf-, Pachtvertrag ohne jene Zustimmung der geistlichen Behörde bewirkt werden — erst hierauf soll die Approbation der weltlichen Gewalt erfolgen.

Das vierte Decret gab den Ordinariis die Rechtsvertretung der Stiftungen zurück.

Das Decret vom 12. Januar 1825 sichert den Bischöfen eine mit der Regierung gemeinschaftliche Disciplinargewalt auch über den conseil de fabrique zu. [2]) Hatte die bonapartistische Gesetzgebung der Kirche resp. den Bischöfen wenigstens thatsächlich den grössten Theil ihrer Rechte auf das Kirchenvermögen zurückgegeben, so folgten zwar die meisten modernen deutschen Regierungen dem von derselben aufgestellten Princip, führten es aber praktisch viel schärfer durch.

So verwaltet in Baiern [3]) ein unter der Leitung des Pfarrers stehender Stiftungsvorstand das locale Kirchen- und Stiftungsvermögen unter der Aufsicht der Regierung und der Mitaufsicht der Ordinariate. Die Regierung hat sich die Befugniss der Visitation, Revision, Etatsfeststellung, Mitgenehmigung bei Veräusserungen (im weitern Sinne des Wortes) beigelegt. Dem Ordinarius werden die Etatsentwürfe, Rechnungen und wichtigere Verwaltungs-Handlungen zu etwaigen Erinnerungen mitgetheilt. Ohne seinen Consens darf keine Veräusserung (sensu latissimo) bewirkt werden. Die entbehrlichen Rentenüberschüsse eines Fonds

---

[1]) Das napoleonische Decret de 1809 ist abgedruckt bei Bouix Tractatus de parocho, Parisiis 1855, p. 619 ff.

[2]) Bouix l. c. p. 636.

[3]) gegen die Bestimmung der Art. I, VIII, XII des baierischen Concordats vom 5. Juni 1817, abgedruckt bei Henner, die kathol. Kirchenfrage in Baiern. (Würzburg 1854) S. 104 ff.

sollen im Einverständnisse mit dem Ordinariat für andere katholische Anstalten verwendet werden. Während die Regierung das Verwaltungs- und Vertretungsrecht ausschliesslich übt, ist das Decreturrecht zwischen ihr und dem Ordinarius getheilt. [1])

In der oberrheinischen Kirchenprovinz haben zwar die Verfassungen, sowie der Art. VI der von den hiezu gehörigen Regierungen mit dem heil. Stuhl vereinbarten Bulle „provida solersque" das Recht der Kirche und die Jurisdiction der Bischöfe über das Kirchenvermögen garantirt. Selbst die „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche" vom 30. April 1818 [2]) waren in *dieser* Beziehung noch von demselben Geiste geleitet. Wie aber Bonaparte den internationalen Vertrag, das Concordat vom J. 1801, durch die innerstaatsrechtliche Verordnung der organischen Artikel gegen die Principien des öffentlichen Rechts umging, so machten es auch die oberrheinischen Regierungen. Sie erkannten in der berühmten Kirchenpragmatik vom 30. Januar 1830 (§. 18) das Princip der freien Religionsübung an; aber in der Ausführung setzten sie sich an die Stelle der Kirchengewalt. [3]) An Protesten hiegegen von Seiten der Letzteren fehlte es nicht. Der letzte Erzbischof von Trier, der Bischof von Mainz, der letzte Fürstbischof von Speier, der Bischof von Würzburg, der erste Erzbischof Bernard Boll von Freiburg, [4]) der heil. Vater in dem bekannten Breve „Pervenerat non ita pridem" haben hiegegen Verwahrung eingelegt. Mit Ausnahme von Hohenzollern, Kurhessen und Würtemberg sind bis in die neueste Zeit die anticanonischen landesherrlichen Bestimmungen in Kraft geblieben. Die mildesten Bestimmungen sind ausser in den ersten Landen noch im Grossherzogthum Hessen eingeführt worden. Da ein grosser Theil der Cultusausgaben aus den durch die Regierung von den Parochianen erhobenen Beisteuern gedeckt wird, so ist es wenigstens

---

[1]) Permaneder, Kirchenrecht §. 728 ff. Müller, Kirchenlexikon v. Kirchenvermögen.

[2]) §. 76. „Die Güter der kath. Kirchenpfründen sowie alle allgemeinen, und besondern Kirchenfonds sollen in ihrer Vollständigkeit erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Erstere *bleiben* in der Verwaltung der Nutzniesser." §. 77. „An der Verwaltung des *katholischen .... Vermögens* nehmen die Pfarrer und Decane Theil. Der Staat *und der Bischof* führen die Oberaufsicht darüber." (Abgedruckt in Münch's Concordatensamml. II. p. 359).

[3]) Schon das bad. kirchliche Constit.-Edict v. 14. Mai 1807 §. 21 sprach der Staatsregierung das Recht zu, „alle jene Wirksamkeit der Diener, Gesellschaften und Staatsgenossen *anzuordnen und zu leiten*, welche zur *Erreichung des kirchlichen Zwecks* .... nöthig sind."

[4]) Die kath. Kirche und die bad. Regierung (Cotta'sche Vierteljahrs-Schrift 1854) Lieber, J. S. der oberrhein. Kirchenprovinz, Freiburg 1853.

nicht so drückend, wenn gemäss den hessischen landesherrlichen Verordnungen vom Juni 1825 und September 1832 die Leitung der durch den Stiftungsvorstand unter dem Präsidium des Ortspfarrers geführten Verwaltung des Kirchenguts unter der Regierung steht. Der Bischof hat mit letzterer das Decretur-, Vertretungs- und Mitaufsichtsrecht, so dass gegen seinen Willen keine Aenderung an der Substanz und in der Verwendung des Kirchenguts vorgenommen werden kann, und er von der *Verwaltung und den Rechnungen Kenntniss* hat. Ohne seine Genehmigung dürfen keine Kirchenbauten vorgenommen werden. [1]) Das markgräflich badische Rescript vom 28. October 1790 ordnete zuerst eine gemeinschaftliche (weltliche und geistliche) Revision der Rechnungen von *milden Stiftungen* an, schrieb zwar die Leitung der Verwaltung den weltlichen Behörden zu, verlangte aber zu jeder Veräusserung (sens. lat.) die Ordinariats-Genehmigung. Noch der Art. XX. des badischen Religionsedicts vom 11. Februar 1803 [2]) erklärt die Verwaltung des Kirchen-, *Schul-* und *milden Stiftungsguts* „als eine *kirchliche Angehörde*." Ebenso spricht sich noch der §. 9 des I. bad. Constit.-Edicts vom 14. Mai 1807 aus.

Der §. 12 dieser Verordnung verlangte nur eine Mitaufsicht des Staats über die Verwaltung des Kirchenguts, und garantirte dem Ordinarius ausdrücklich das Recht „der Beiwirkung zur Sorge für Erhaltung des Kirchen- (resp. und Schul-) Vermögens, der Miteinsicht und Mitaufsicht" über dasselbe; doch schon das bad. Organisationsedict v. J. 1809 legte die Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens unmittelbar, die des localen mittelbar (durch den Stiftungsvorstand) in die Hände der Regierung. Gemäss den bad. Verordnungen vom 21. November 1820 (R. B. 1827) 6. Mai 1836 Nr. 4625, 18. December 1834, 22. Mai 1834, 7. October 1828, 10. April 1833 und 3. März 1853 hat der Erzbischof nur das Recht, zu Veräusserungen seine Genehmigung zu ertheilen, Einsicht von dem Rechnungswesen zu nehmen, gegen Verwaltungshandlungen *Erinnerungen* zu machen, [3]) sowie die Stiftungen mit zu genehmigen. Die Regierung bestätigt die Stiftungsvorstände (deren Präsident der Pfarrer ist) und Rechner der Localstiftungen und führt die ausschliessliche Jurisdiction über dieselben. Sie übt das ausschliessliche

---

[1]) Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz (Tübingen 1840) S. 373.

[2]) Zum Schutze des kath. Gesellschaftsvermögens sprechen auch die §§. 51, 52, 80 der bad. Kirchencommissionsordnung vom 31. October 1803, die §§. 18, 22 des III. Organisations-Edicts vom 11. Februar 1803, die §§. 9, 11 und 12 des bad. I. Constit.-Edicts de 14. Mai 1807.

[3]) cf. bad. Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 §. 5 Ziff. 2.

rechtliche Vertretungsrecht auch in Processen, in denen das Interesse des Kirchen- mit dem des Staatsvermögens concurrirt. Sie hat das Revisions- Decretur- Vertretungs- Oberaufsichts- und Verwaltungs-Recht über das ganze katholische Gesellschaftsvermögen. Die Pfründen werden unter ihrer Aufsicht von den Pfründniessern verwaltet; bei deren Vacaturen bestellt sie den Intercallarrechner und verwaltet die Intercalargefälle, wie die aus denselben und andern katholischen Mitteln gebildeten allgemeinen katholischen Fonds direct und ausschliesslich. [1]) Die bald zum Abschluss kommende Convention dürfte wohl den rechtlichen Zustand herstellen. Wie in Baden, so ist auch in Nassau zur Zeit noch die Verwaltung, Aufsicht, rechtliche Vertretung und Verwendung des kathol. Gesellschaftsguts bei der Regierung, und nimmt der Bischof diesen gegenüber die Stellung ein, welche nach einer billigen Auslegung des bestehenden Rechts die Regierung einnehmen sollte. [2]) *Dieser* letztere, der wahre Rechtszustand besteht im übrigen Deutschland entweder factisch und rechtlich durchgeführt, wie in Preussen, Hannover, Kurhessen, oder das Princip des kirchlichen Rechts ist auch von der Regierung anerkannt, und in der Durchführung begriffen, wie in Oesterreich und Würtemberg. [3])

In den beiden letzteren Ländern war das Recht der Kirche vor dem Abschlusse der Convention mit dem heiligen Stuhl mehr oder weniger von der Regierung gehemmt. So war in Oesterreich das Oberaufsichts- und Decretur-Recht zwischen der Regierung und dem Ordinarius gemeinschaftlich, erstere besorgte die Revision. [4]) In Würtemberg war das Decretur-, Vertretungs- und Aufsichtsrecht zwischen den weltlichen und geistlichen Vorgesetzten gemeinschaftlich. Das gemeinschaftliche Oberamt (Decanat und Oberamt) besorgte die Revision *unentgeldlich*. Ueberdiess besorgten die Decane auch die Verwaltung der Intercalargefälle erledigter Pfründen, wodurch den Fonds grosse Kosten und andere Uebelstände erspart wurden. Die Verwaltung der Localstiftungen wurde von dem gemischten Stiftungsrath und Convent (ähnlich wie in Frankreich) gehandhabt. Der (allgemeine) Intercalarfond wurde direct von der Regierung verwaltet, welche jedoch hierüber *öffentlich Rechnung* legte. Die Regierung bestätigte die Etats und genehmigte grössere, nicht jährlich wiederkehrende Ausgaben, wie auch die Veräusserungen.

---

[1]) vgl. auch Longner l. c. S. 306 ff.

[2]) Verordnung vom 30. Januar 1830, 3. März 1853, Longner l. c. S. 334 ff. und 346 ff.

[3]) cf. hierüber, unten §. 7.

[4]) Müller, Lexicon des Kirchenrechts und der römisch.-kath. Liturgie (Würzburg 1838) verbo: Kirchenvermögen.

Das Ordinariat Rottenburg verwaltete wie das Erzbischöfl. Ordinariat und Domcapitel zu Freiburg die Bisthums- und Domcapitelischen Fonds und übte ebenso das Einsichts- Mitgenehmigungs- und Aufsichtsrecht aus. [1])

Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit, dass fast alle deutsche Regierungen ihren Beruf wieder in der Herstellung des Rechts, besonders des Rechtes der Kirche erkannt und verwirklicht haben. Dieses ist besonders in den Staaten geschehen, in welchen die Verfassung, die Gesetze und Verordnungen in jeder Beziehung in Harmonie gesetzt sind. [2]) Unter den constitutionellen Staaten Deutschlands ging hierin Preussen voran, beseitigte auch durch die mit dem Erzbischof von Freiburg am 5. Januar 1858 getroffene Uebereinkunft die in Hohenzollern bezüglich des Kirchenvermögens noch bestandenen verfassungswidrigen Verordnungen und stellte in wahrhaft staatsmännischer Weise den kirchlichen Rechtszustand wieder her. So hat denn die preussische Regierung es durch die That anerkannt, dass die Reclamationen des oberrheinischen Episcopats [3]) gegen die Vorenthaltung der kirchlichen Rechte auf das Kirchenvermögen durch den Staat in Rechten wohl begründet seien.

Ehe wir auf diese Vereinbarung und die darauf erfolgte „Erzbischöfliche Instruction für die Verwaltung des Kirchen- Pfarr- und Stiftungsvermögens im Hohenzollern'schen Bisthumsantheil" ddo. Freiburg 1. Juli 1858 näher zu sprechen kommen, ist es unsere Aufgabe, zum Schlusse des geschichtlichen Theils dieser Abhandlung noch die Zustände zu schildern, wie sie vor a. 1858 bezüglich des Kirchenvermögens in Hohenzollern waren.

Bis etwa zum Jahre 1812 wurden in den zwischen Baden und Würtemberg liegenden beiden Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen noch die bischöfl. Constanzischen Synodalstatuten be-

---

[1]) Longner l. c. S. 314 ff.

[2]) Die oft cit. Kirchenpragmat. vom 30. Januar 1830 bestimmte: §. 38. Die Güter der kath. Kirchenpfründen, alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern als kirchlichen Zwecken verwendet werden.

[3]) Denkschrift des vereinigten Erzbischofs und der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz an die allerhöchsten und höchsten Regierungen vom März 1851 (abgedruckt bei Lieber, in Sachen der oberrhein. Kirchenprovinz S. 18 ff.) Denkschrift des Episcopats der oberrhein. Kirchenprovinz vom 18. Juni 1853 (Freiburg 1853) S. 108 ff. Dieselben Reklamationen erhebt die Würzburger und die Denkschrift der preuss. Bischöfe (erstere ist abgedruckt in: „Studien über das österreichische Concordat") ebenso die Denkschrift des baierischen Episcopats vom 20. — 31. October 1850 Nr. V. (abgedruckt bei Henner, die kath. Kirchenfrage in Bayern (Würzburg 1854) S. 141 ff.

züglich des Kirchenvermögens gehandhabt, also das Recht der Kirche geachtet. In einer Beziehung blieb die Bestimmung des Pars II. tit. XXI. dieser oben citirten Constitut. Synod. de a. 1609, revidirt a. 1761 bis jetzt in Kraft. Die Pfarrer verwalteten nämlich mit einem oder zwei Heiligenpflegern das gesammte locale Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen. [1]) Seit der fürstlichen Verordnung vom 11. Juli 1812 und 3. Mai 1819, (Verordn.-Blatt I. S. 239, 240) handelten aber die Pfarrer und Heiligenpfleger nicht mehr im Namen der Kirche, sondern der Regierung. Diese verwaltete den Sigmaringer- und den später entstandenen Hechinger-Intercalarfond unmittelbar [2]), traf die Abkurungen mit den abgehenden Pfarrern, leitete das Bauwesen bei Pfründ- und Stiftungsgebäuden [3]), liess den Pfarrern nur ein Decreturrecht bis zu 20 fl., und übte das Verwendungsrecht wie das Vertretungsrecht ausschliesslich. [4]) Die Regierung übte auch das Aufsichtsrecht über die kirchlichen Stiftungen. Die Pfarrer mussten sich bei der Regierung *jährlich* über die Verwendung des von ihnen zu zahlenden Bauschillings und die Unterhaltung der Pfründhäuser ausweisen. [5]) Nach der fürstl. Verordnung vom 25. September 1839 überwachte es die Regierung (Aemter), ob die Capitalbriefe und Stiftungsgelder in der hiezu verordneten Kiste sich befinden, ob das Pfarrarchiv, die Kirchenbücher, die Dotations-Instrumente und Pfarrurbarien in Ordnung seien. [6]) Die Regierung ordnete und überwachte die Beförsterung der Stiftungswaldungen [7]). Sie übte das bischöfliche Verwaltungsrecht über die Stiftungen, indem die Verwaltungsbeamten von ihr bestellt und unter ihrer Disciplin waren. [8]) Die Aemter bestellten die Heiligen- und Stiftungsrechner, (Pfleger), und besorgten die Revision der Rechnungen derselben. [9]) Die Regierung genehmigte endlich alle Stiftungen, resp. acceptirte sie

---

[1]) Gemäss §. 31 der Kirchenpragmatik de 1830 wurde in der oberrhein. Kirchenprovinz die Verwaltung des Pfründvermögens den Pfründniessern überlassen.

[2]) Verordnung vom 24. April 1808, 19. Juli 1810 (Verordn.-Bl. I. S. 11) vom 1. Febr. und 7. April 1837 (V. B. IV. S. 517).

[3]) Verordnung vom 11. April 1835 (V. B. IV. S. 192.)

[4]) „ vom 11. Juli 1812 und 3. Mai 1819 (V. B. I. S. 239, 240).

[5]) „ vom 30. März 1813 (V. B. I. S. 131) und 24. Juli 1822 (V. B. II. S. 86).

[6]) Verordnung vom 6. December 1821 (V. B. II. S. 28).

[7]) „ 1. Mai 1822 und 23. April 1831. (Verordnungs-Bl. II. S. 70, III. S. 268).

[8]) Instruction für Verwaltungs- und Justizbeamte vom 10. April 1835.

[9]) cf. hierüber Verordnung von 24. Januar 1811 V. B. I. S. 81, vom 28. März 1817 (V. B. I. S. 180), vom 10. Mai 1821 (V. B. II. S. 10) und 21. Decbr. 1829 (V. B. III. S. 215.)

Namens der Kirche.[1]) Die von den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz octroirte Verordnung vom 30. Januar 1830 wurde in Hohenzollern durch das Statut vom 20. April 1838 eingeführt.

Wie in den übrigen Staaten unserer Kirchenprovinz (ausser in Kurhessen) beschränkte sich die in der eben erwähnten Verordnung dem Bischof belassene „Mitaufsicht" über das Kirchenvermögen auf ein blosses Erinnerungsrecht. Der Ordinarius erhielt nur selten Kenntniss von der Verwaltung und Verwendung desselben. Er konnte nie in dieselbe *selbstständig*, sondern nur durch „Vorstellung" an die Regierung eingreifen, und musste Alles deren Entscheidung überlassen.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Verordnung vom 23. März 1835 (V. B. II. S. 1424).

ANHANG.

Die *Acta et Decreta Concilii Provinciae Viennensis* anno Domini MDCCCLVIII. Pontificatus Pii Papae IX. Decimo tertio celebrati (Vindibonae ex off. Caes. Reg. Typographica Aulae et Status MDCCCLIX. 334 p. kl. fol.), die uns so eben zugekommen, erachten wir für so wichtig, dass wir alles Andere zurücklegen zu sollen glauben, um unseren Lesern so schnell als möglich davon Kenntniss zu geben. Der stattliche Band, prächtig gedruckt, enthält 1) das erzbischöfliche Decret vom 25. Juli 1858 zur Berufung der Bischöfe der Provinz und des Wiener Weihbischofs, des Wiener Metropolitancapitels und der bischöflichen Capitel welche, jenes durch drei, diese durch je zwei nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Procuratoren zu vertreten waren, dann der Aebte, Pröpste, Conventual-Prioren und Superioren derjenigen Orden, welche eine Seelsorge versehen, oder welchen Seelsorgsbeneficien der Provinz incorporirt sind, auf St. Lucastag den 8. October 1858 nach Wien zum Provincialconcilium. Mit dem Decrete wurde den Berufenen je ein Exemplar der von der heil. Congregation des Trid. Concils gebilligten, den Acten beigedruckten Instruction über die Abhaltung des Prov. Conciliums mitgetheilt. Zugleich wurden in demselben öffentliche Gebete für den guten Erfolg des Conciliums angeordnet. 2) Das Verzeichniss der Mitglieder, vierzig an der Zahl. Zwei der Berufenen waren durch Krankheit abgehalten zu erscheinen. Einer, der Provincial der Redemptoristen, P. Mangold, konnte aus gleichem Grunde an den ersten Sitzungen nicht theilnehmen. 3) Die Protocolle der General-

congregationen und Sitzungen, welche am Sonntag den 21. Octbr. begonnen und am 9. Novbr. geschlossen wurden. In den General-Congregationen wurden die für den ordentlichen und gedeihlichen Fortgang der Verhandlungen erforderlichen Anordnungen getroffen und die zu berathenden Decrete proponirt; in den Sitzungen wurde über letztere abgestimmt. 4) Die Decrete selbst und zwar a) die des Metropoliten, welche sich auf die Eröffnung des Conciliums, die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, das Verhalten während der Dauer der Versammlung, die Verwahrung gegen jede aus der zu beobachtenden Sessionsordnung abzuleitende nachtheilige Consequenz, die Verpflichtung der Mitglieder, vor dem Schluss des Conciliums den Ort der Versammlung nicht zu verlassen und endlich auf den Tag der Abhaltung der zweiten Sitzung beziehen, und b) die des Conciliums, welche in sieben Titel zerfallen, die ihrerseits in Capitel getheilt sind. Die Ueberschriften der Titel sind folgende: I. De fide et doctrina catholica; II. De Hierarchia sacra et Ecclesiae Gubernatione; III. De sacramentis et sacramentalibus; IV. De Cultu divino publico et Pietatis christianae Operibus; V. De Clericorum vita et profectu spirituali; VI. De Seminariis Scholisque; VII. De Beneficiis Bonisque ecclesiasticis. Auf diese Decrete folgen c) wieder die des Metropoliten über die Unterzeichnung der vorgenannten Decrete, die Anberaumung des nächsten Provincialconcils nach Verlauf von drei Jahren und über den Schluss der Versammlung. An die Decrete reihen sich an 5) die Schreiben, womit Se. Eminenz der Cardinal Fürsterzbischof die Einsendung der Acten des Concils an den heil. Stuhl, der Präfect der h. Congreg. Concil., Cardinal Cagiana, die Rücksendung derselben an den Fürsterzbischof begleitete und jenes, worin der heil. Vater dem Fürsterzbischof seine hohe Befriedigung über die Abhaltung dieses Conciliums und die darin gefassten Beschlüsse zu erkennen gab. Aus dem Schreiben des Cardinal Cagiana glauben wir folgende zwei Stellen als besonders bedeutsam hervorheben zu sollen. Deinde, sagt der Cardinal, Deinde quoniam ad ea, quae in civitate totius ditionis principe fiunt, oculos defixos habent ii, qui ejusdem provinciae incolunt, certa spes est fore, quod ceteri Austriacae ditionis Archiepiscopi ex Te, qui signum veluti extulisti, exemplum sumant, quod primo quoque tempore imitentur. Am Schlusse fügt der Cardinal bei: Cum autem tam amplum providarum legum thesaurum congerere contigerit, certe omni studio, exemplum Eminentia Tua praeferente, curabunt Antistes Tibi subjecti, ut tantum bonum quisque ad statum ecclesiae suae relevandum gregisque sui salutem curandam convertant. Nemo nescit istic ex praeteritorum temporum calamitate accidisse, ut usus, qui cum Ecclesiae institutis persaepe minime convenirent, non sine animarum detrimento invalescerent. Hinc opportune quidem occurunt synodica illa

decreta, quae salutiferam sacrorum canonum observantiam efficaci ratione restituant. Sed enimvero haec generalibus istius provinciae necessitatibus congrue prospiciunt. Ut vulneribus cuilibet dioecesi illatis apta et propria remedia adhibeantur, dioecesanarum Synodorum celebratione opus est, in qua Episcopus quisque sponsae suae statum ob oculos habens et speciales conditiones penitus agnoscens, quod infirmum est consolidet, quod aegrotum sanet, quod confractum alliget, quod periit conquirat atque restauret.

Damit übereinstimmend sagt der heil. Vater selbst in seinem Schreiben an den Cardinal Fürsterzbischof: Itaque meritas Tibi, Dilecte Fili Noster, ipsisque Venerabilibus Fratribus laudes tribuimus, ac certi sumus, Te atque illos omnem deinde operam in dioecesanis Synodis ad sacrorum canonum normam celebrandis esse impensuros ac pari zelo omnique vigilantia nihil intentatum relicturos, quo et opportuna peculiaribus cujusque dioeceseos malis remedia adhibeantur omnesque de medio tollantur corruptelae, quae in propriam cujusque dioecesim praeteritorum temporum calamitate quovis modo irrepere potuerunt. In eam profecto spem erigimur fore, ut alii Venerabiles Fratres in Austriaca ditione sacrorum Antistites Nostris monitis excitati pro eximia eorum religione et episcopalis ministerii munere Tuum ac Tuorum Suffraganeorum exemplum aemulantes velint etiam ipsi majori, qua fieri potest, celeritate provinciales primum ac dioecesanas deinde Synodos ex sacrorum canonum praescripto concelebrare, cum maxima sint bona, quae ex synodalibus hisce conventibus rite peractis in christianos populos semper redundent.

Auf diese das Concilium unmittelbar betreffenden Actenstücke folgen sodann unter der Ueberschrift: Appendix 1) die schon erwähnte Instruction de Conciliorum provincialium Convocatione nebst dem deren Gutheissung aussprechenden Schreiben des Präfects der S. Congr. Concil; 2) ein vollständiger Abdruck des Concordats vom 18. August 1856 nebst den bekannten Schreiben, die zwischen Sr. Eminenz dem Cardinal-Fürsterzbischof als kaiserl. Bevollmächtigten und dem päpstlichen Bevollmächtigten, Cardinal Viale Prelà, darüber gewechselt wurden; 3) die bekannte Insruction für die geistlichen Ehegerichte in Oesterreich, sammt den ebenfalls bekannten dazu gehörigen Anmerkungen; 4) eine besondere Abhandlung de Impedimento vis et metus; 5) unter dem Titel: De scientia sacra promovenda ein Auszug aus einem Schreiben Sr. Eminenz des Cardinal Fürsterzbischofs an den Hochwürdigsten Bischof von St. Pölten in deutscher Sprache; 6) endlich das bekannte päpstliche Breve vom 1. Juni 1847 über die Behandlung der beim Tode eines Bischofs in dessen Nachlass vorfindlichen heiligen Geräthschaften. Den Schluss bildet die Inhalts-Uebersicht des ganzen Bandes.

Es kann uns nicht beifallen, die vollständigen Verhandlungen oder auch nur den Gesammtinhalt der Beschlüsse dieser wichtigen Provincial-Kirchenversammlung in unserem Archiv abzudrucken. Wegen des hohen und allgemeinen Interesse jedoch, welches sich an dieselben knüpft, und weil dieselben nicht in den Buchhandel kommen dürften, glauben wir doch eine Uebersicht ihres Inhalts geben und die charakteristischen und namentlich die für die Rechtslehre wichtigen Stücke daraus wörtlich ausheben zu sollen. Tit. I. De Fide ac Doctrina catholica handelt in cap. 1. de Fine Hominis et gratia divina. Anknüpfend an den Ausspruch des heil. Apostels Johannes: Cum apparuerit, similes ei erimus, quoniam videbimus eum, sicuti est, wird dargelegt, dass wir zwar vermöge der Natur unserer nach Gottes Bild erschaffenen Seele Gott aus seinen Werken und den Zeugnissen unseres Gewissens erkennen und auch dem entsprechend lieben können, dass aber, Gott zu schauen, wie er ist, eine die Kräfte der geschaffenen Natur weit übersteigende Erkenntniss ist, zu der wir nur durch den ganz unverdienten Beistand der Gnade gelangen können. Zu der Anschauung und entsprechenden Liebe Gottes seien die Menschen vom Anbeginn an berufen und nach dem Sündenfalle durch die Erlösung neuerdings befähigt worden. Darum habe unser Heiland seine Sendung auf seine Apostel übertragen und hätten diese den heiligen Geist empfangen, der ihnen alles was das Fleisch gewordene Wort ihnen gesagt hatte, in das Gedächtniss rief, und sie einführte in alle Wahrheit. Diess sei die Hinterlage der zum Heile nothwendigen Wahrheiten. Wir vermögen jedoch dieselben aus eigener Kraft weder gehörig zu verstehen, noch getreulich zu befolgen; sondern bedürfen dazu der Gnade, die uns durch den heiligen Geist zu Theil wird, ohne welchen wir ewig in den Schatten des Todes sitzen würden. In cap. 2. De recto Rationis humanae in rebus divinis usu wird nach den Worten St. Augustins: credere non possemus, nisi rationales animas haberemus, gezeigt, dass auch nach dem Falle und trotz demselben der Mensch an seiner eigenen unsterblichen Seele ein Zeugniss von Gott hat und von dem Verlangen nach der Glückseligkeit, zu der er erschaffen wurde, bewegt wird; dass er aber selbst zu jener natürlichen Erkentniss Gottes und seiner Gebote, die ihm zugänglich ist, doch ohne das Licht der Offenbarung nur sehr schwer und nicht ohne Beimischung von Irrthümern gelangt. Zeuge dessen, die groben Irrthümer des Heidenthums, die Missgriffe selbst der erleuchtetsten griechischen Philosophen und endlich jene der vom Glauben abgefallenen Christen, sobald sie sich an die Erforschung der göttlichen und menschlichen Dinge gewagt haben. Wer daher in göttlichen Dingen von seiner Vernunft den rechten Gebrauch machen wolle, der solle der Kirche als Lehrerin folgen, durch deren Vermittelung der heilige Geist uns lehre. Von diesem empfangen die Herzen das Licht

mittels dessen die Dinge, welche über die Kräfte der Natur hinausgehen, uns so klar werden, dass zugleich unsere natürliche Erkenntniss dadurch vervollständigt, geläutert und befestigt werde. Durch den Glauben an Gottes Wort werden die Würde und Freiheit des Menschen nicht aufgehoben, sondern vielmehr erst in ihre Rechte eingesetzt. Zu irren sei nicht Sache unserer Würde, sondern unserer Gebrechlichkeit; dass wir aber in den auch die Kräfte der Engelsnatur übersteigenden Geheimnissen des Heiles nicht durch Irrthum getäuscht werden, davor bewahre uns der vernünftige Gehorsam gegen Gott, der uns belehre. Es sei des allmächtigen Gottes, der uns mit freiem Willen begabt habe, Wille, dass wir frei demjenigen zustimmen, was uns göttlich geoffenbart und verheissen worden, und darum werde uns so wenig zur Erkenntniss des wahren, als zur Befolgung des Guten irgend eine Nöthigung angethan. Unausweichlich bestehe aber für Alle und Jeden die Nothwendigkeit, entweder der Gnade der Erleuchtung des heil. Geistes unsere Herzen zu öffnen, oder von dem engen Wege abzuirren, der zum Leben führt. c. 3. de Intellectu fidei quaerendo hebt davon an, dass es unserer vernünftigen Natur eigenthümlich sei, die Lehre der Wahrheit nicht nur mit dem Glauben, sondern auch mit dem Verstande erfassen zu wollen. Wie wir aber die sichtbaren Dinge nicht sehen können, ohne dass das Licht sie erhelle, und wie wir sie nicht genauer untersuchen können, ohne sie zu sehen; so können wir auch die übernatürlichen Dinge nicht gehörig wahrnehmen, ohne dass sie vom Lichte des Glaubens erhellet werden, und können in deren Erforschung nicht vorwärts kommen, ohne sie gehörig aufgefasst zu haben. Um aber die Geheimnisse des Himmelreiches zu verstehen, müssen wir in der Liebe gewurzelt und befestigt sein. Das sei der Vorzug der Heiligen gewesen, denen wir die grössten Fortschritte der theologischen Wissenschaft verdanken. Der Christ, von dem der heilige Geist betrübt gewichen, könne die Gabe des Glaubens behalten und daher in Sachen des Glaubens vieles sehr gut wissen und darstellen; — aber jene tiefere Erkenntniss der göttlichen Dinge, die in der Gabe des Verständnisses liege, sei nicht ohne die Gnade zu erlangen, die uns Gott angenehm mache und daher nur heilige Liebe hervorbringe. Gott, der die Liebe sei, gebe sich uns nach dem Masse der Liebe zu erkennen, die wir zu ihm hegen. Darum sei das Gebet das Mittel, zum Verständniss des Glaubens zu gelangen. c. 4. De Philosophia Theologiae usibus inservienti. Dieses Capitel glauben wir, seiner hohen Wichtigkeit wegen, hier wortgetreu ausheben zu sollen. Es heisst:

Quum clementissimus Deus hominibus revelationem humano sermone conceptam impertitus sit, omnia, quae ad sermonem humanum probe intelligendum et efficaciter adhibendum necessaria vel utilia existunt, ad revelationem divinam intelligendam, exponendam et defendendam

necessaria vel utilia habentur. S. Augustinus sagacissime monet: „Verbis nisi verba non discimus, imo sonitum, strepitumque verborum" [1]. Signa sunt, quibus uti non possumus, nisi, quid significent, compertum habeamus; eorum vero significationem assequi non valemus, quin rerum significatarum nobis cognitio aliqua insit, sermonis posthac ope sistenda, evolvenda, perficienda. Omnis homo, qui ad sui conscientiam pervenit, ea aliquatenus tenet, quorum cognitionem implicitam ipsa sui conscientia necessario involvit. Prima hac rationis explicatione continentur prima principia, de quibus doctor angelicus asserit, quod ratiocinatio humana ab iis simpliciter intellectis secundum viam inquisitionis vel inventionis procedat, ad eadem rursus in via judicii resolvendo redeat, ad horum ipsorum normam, quae invenerit, examinet [2]. Cognitiones has revelatio, quae ad hominem rationis compotem dirigitur, non exponit, sed supponit. Quapropter mentis humanae operationum et earum, quae simul cum sui conscientia habentur, cognitionum expositio scientifica, in quantum accurata et germana est, ad doctrinam fidei apertius explanandam non contemnenda praestat auxilia; ad fallacias, quas veritatis osores adhibere solent, refellendas vix non necessaria est.

Arduum est negotium, ea, quae omnis intelligendi actus supponit, ita intellectu apprehendere, ut verbis apposite enarrari queant, intimos animi cognoscentis et volentis motus debita significatione menti quasi objicere, objectos distinguere et explicare. In primis principiis exponendis vel minima a recto aberratio, si in doctrina evolvenda eidem firmiter inhaereatur, ad omnia susque deque vertenda sufficit. Philosophi, qui ea, quorum nemo ignarus est, sermonis ope sistere ac in systema redigere primi aggressi sunt, eo devenerunt, ut sagittam volantem moveri negarent et Achillem testudinem, modo eum aliquantulum praecederet, cursu attingere non posse, assevererent. Alii alia non minus absona protulerunt. Praeterea de rebus humana arte effictis judicare non posset, qui eas conspiciendi et attrectandi facultatem nactus finem, ad quem comparatae essent, nesciret: unde nec multiplices errores abesse poterant, cum hominis naturam et officia describenda susciperent, qui finem homini statutum aut ignorarent, aut coeca praesumtione rejicerent.

Cum sancti Patres secundum Apostolum omnia probarent, et, quod bonum esset, tenerent, gentilium philosophos non omnino repudiarunt, sed, quae apud eos recte ac praeclare disputata deprehendebant, in eruditionis ecclesiasticae usum converterunt; praestantissimi autem viri, quibus scholastica theologiam tradendi ratio originem et incrementa debet, philosophiam diligenter coluerunt et ad fidei intellectum promo-

[1]) S. August. de magistr. c. 11.
[2]) S. Thom. Summ. I. qu. 79. art. 8.

vendam caussamque agendam magno studio adhibuerunt, ita tamen, ut, quaecunque doctrinae catholicae repugnare sentirent erroribus humanis accenserent et omnino reprobarent. Quapropter post Clementem Alexandrinum et S. Joannem Damascenum B. Albertus Magnus, S. Thomas Aquinas, S. Bonaventura philosophiae eas attribuere partes, ut theologiae ancillam ageret. Quum major et excellentior quam Dei cognitio non habeatur, ei promovendae cuncta, quae studiis humanis erui possunt, justissime impenduntur, summaque humanae scientiae gloria in eo reponitur, quod locum debitum servans Verbo Dei explanando et praejudiciis, quae aditum ei praecludunt, abigendis inservire queat. Quum veritas una sit et Ecclesia in iis, quae fidei depositum attinent, neque falli neque fallere possit, in iis, quae fidei depositum directe vel indirecte attinent, philosophorum placita juxta Ecclesiae doctrinam et mentem reformanda sunt, licet speciosis rationum momentis commendari posse videantur, aut eorum auctores inter artium humanarum magistros clari habeantur. Psychologiam et ontologiam Ecclesia certe non tradit; si autem cognitiones, quae in omni homine rationis compote merito supponuntur, philosophorum aberrationibus deformari contigerit, nullatenus patitur, ut deformatae ad credendorum sive diligendorum expositionem transferantur, et fidei custos est rectae rationis vindex. Revera haberi mutuam rerum relationem, quam et caussae et effectus voces rite intellectae innuunt, non ad fidem sed ad cognitiones spectat, quae fidem praecedant oportet: nam in Deum Creatorem coeli et terrae credere non valeret, cui caussae et effectus notio deesset. Extitit tamen, quem contrarium asseverare non puderet. Cassa viri sophismata Ecclesia contemsit, si autem unquam ita resuscitarentur, ut parvulis in Christo scandalum ponerent, certissime ea indignabunda reprobaret. Aliarum, quas philosophia passa est, lapsionum eadem conditio est.

Cap. 5. De erroribus hujus temporis. Nachdem die Widerspenstigkeit gegen Gottes Stimme und die daraus folgende Geistesverfinsterung als natürliche Folge des Sündenfalles bezeichnet und auf die Irrlehren und Secten hingewiesen worden, die schon zur Zeit der Apostel und gleichzeitig mit den ersten Christenverfolgungen auftauchten, wird die Entwickelung der Irrthümer unserer Zeit, „gegen welche wir die Grundlagen der Religion und die der menschlichen Natur eingepflanzten Grundsätze des Wahren und Rechten zu vertheidigen haben,“ von der Verwerfung der Autorität der Kirche und ihrer Tradition hergeleitet. Nachdem man an die Stelle des heil. Geistes die menschliche Vernunft gesetzt, sei man bald dahin gekommen, die göttliche Offenbarung überhaupt und die Geheimnisse des Glaubens zu verwerfen und endlich Gott selbst zu läugnem. Der Herr habe zwar die Pläne dieser Verblendeten zu Schanden gemacht und die Kirche aus der letzten grossen Umwälzung sogar freier und glorreicher hervorgehen lassen; aber dennoch beständen noch grosse Gefahren und

blieben noch viele Kämpfe zu bestehen, um die Erbschaft des Herrn zu vertheidigen. Darum halte die im Herrn versammelte Synode sich verpflichtet, ihre Stimme zu erheben gegen die Irrthümer der Zeit, welche Wissenschaft und Kunst mit Gott und Christus feindseligen Vorurtheilen beflecken und besonders unter sich gebildet Nennenden in weiten Kreisen herrschen. Cap. 6. De Atheismo. Man rühme sich zwar selbst heut zu Tage nicht, ein Atheist zu sein, weil Gottes Dasein so offenbar sei, dass, wer es läugne, Gefahr laufe, für verrückt gehalten zu werden; aber man läugne Gott in der That, indem man die Existenz eines lebendigen Gottes theils direct, theils indirect bestreite. Seien nun auch die Verfechter solcher Lehren vielfältig und unvermeidlich mit sich selbst im Widerspruch, gelinge es ihnen auch nicht, das Gottesbewusstsein in der Menschenbrust völlig zu vertilgen, so würde doch, wenn sie es einmal so weit verdunkelt hätten, dass es nicht mehr der Ausgelassenheit der Begierden einen Damm zu setzen vermöchte, nicht nur der bürgerlichen Gesellschaft der grässlichste Untergang bevorstehen, sondern wir würden auch Gefahr laufen, dass uns, wie so manchen Gegenden von Asien und Afrika, wo einst das Christenthum blühte, das Licht des Glaubens gänzlich genommen werde. Cap .7. De Materialismo. Denkend läugnen die Materialisten den Gedanken und verweisen alles, wodurch der menschliche Geist sich selbst und Anderen offenbar wird, unter die durch die Bewegung der Körper hervorgebrachten Wirkungen. Diese Thorheit sei ganz gleich der Thorheit derjenigen, welche gegen das Zeugniss unseres innersten Bewusstseins die Existenz der Körper läugneten. Indessen das Interesse, für die Zügellosigkeit im Denken und Handeln einen Vorwand zu gewinnen, verschaffe ihnen Eingang in die Gemüther der Menschen. Zu Gottes Verherrlichung sei Alles geschaffen. Die Kirche, welche nach Christi Lehre die Werke der Barmherzigkeit so angelegentlich empfiehlt, missbillige es nicht, dass man die körperlichen Dinge durchforsche und sie zu den verschiedenen Gebräuchen des Lebens zu verwenden strebe. Man hüte sich aber, was man von der Natur der körperlichen Dinge erkannt hat oder erkannt zu haben meint, zur Verkleinerung der Heilslehre zu missbrauchen. Was der Wahrheit widerstreitet, könne nicht wahr sein. Daher sei der Christ von der Falschheit alles dessen überzeugt, was der christlichen Wahrheit entgegen, und kümmere sich nicht darum, dass solche, die das Lob der Wissenschaft haben, durch einen gewissen Schein der Wahrheit getäuscht werden. Cap. 8. De Pantheismo. Nicht geringeren Schaden als die Materialisten, richten die Pantheisten an, nach welchen ausser Gott nichts, und alles was ist Gott sei. Von Baruch Spinoza zuerst in systematische Form gebracht, habe diese Lehre auch unter solchen, die sich Christen nannten, Anhänger gefunden.

Nach Hegel sei Sein und Denken Eines und Dasselbe. Das substantielle, unpersönliche, unendliche, unbedingte Denken gestalte sich, indem es sich selbst Gegenstand werde, zur Natur, indem es in sich selbst zurückkehre, zum Geiste. Was wir als Einzelwesen erblicken, das seien eben so viele Entwicklungsmomente des unpersönlichen, unendlichen Denkens, welches auch die absolute Idee, die Vernunft, der Weltgeist, Gott genannt werde. Diese fälschlich sogenannte Philosophie läugne Gottes Dasein, die Unsterblichkeit der Seele und die Freiheit des Willens und beruhe auf einer in sich selbst widersprechenden Behauptung; denn der Gedanken sei offenbar ein Act des denkenden Subjects und das unpersönliche Denken, aus welchem zuerst die Natur und dann der Geist hervorgehe, könne eben so wenig existiren als begriffen werden. Cap. 9. De Deismo. Der Deismus bestehe darin, Gott ohne Christus haben zu wollen. Er sei ein Phantasiegebilde, das die ersten, die noch unsicher den Weg des Unglaubens betraten, sich selbst schufen, um unter dem Scheine, Gott zu predigen, ihre Auflehnung gegen Gottes Sohn zu beschönigen. Ihr Vorläufer, wenn nicht dem Geiste, doch der Zeit nach, sei Mohamet. Wo immer aber der Deismus sein Haupt erhob, seien bald solche aufgetreten, die im Namen derselben Vernunft, auf die er sich stützte, jene Lehre entweder umstürzten oder so auslegten, dass von Gott kaum noch der leere Namen übrig blieb. Der Mensch, bestimmt Gott zu geniessen, sei so beschaffen, dass er über göttliche Dinge keinen anderen Lehrer anerkennen möge, als Gott selbst. Das Heidenthum selbst mit allen Gräueln des Götzendienstes beruhte auf der Annahme göttlicher Offenbarungen. Der Löwe von Juda habe es gestürzt und wer immer den Sohn, der zur Rechten des Vaters sitzt, läugne, arbeite denjenigen in die Hände, welche die Völker in noch ärgere Gräuel, als die des Götzendienstes waren, zu stürzen trachten. Cap. 10. De Indifferentismo. Ueber diese schleichende Krankheit unserer Zeit spricht sich das Concilium also aus:

Quamquam nihil sit, quod potentissimus et misericors Deus vineae suae facere debuerit et non fecerit, tanta tamen beneficia non prosunt homini, qui oblatis uti nolit. Fides, sine qua nemo Deo placere potest, fundamentum et radix salutis est: unde omnes, quotquot errore vel ignorantia vincibili, cujus proinde culpam sustinent, in haeresi, schismate vel incredulitate detinentur, a gratia divina et spe regni coelorum extorres sunt. Qui duriora haec esse reputet, caveat, ne misericordia major esse velit, quam piissimus Jesus, qui, ut omnes homines salvi fierent, flagellis concidi, spinis coronari, crucis patibulo affigi non dubitavit. Ceterum cum S. Augustino, imo cum Ecclesia catholica, cujus sensum verbis expressit, dicimus et tenemus: „Qui sententiam suam, quamvis falsam atque perversam, nulla pertinaci animositate defendunt, praesertim

quem non audacia suae praesumtionis pepererunt, sed a seductis in errorem lapsis parentibus acceperunt, quaeunt autem cauta sollicitudine veritatem, corrigi parati, cum invenerint, nequaquam sunt inter haereticos deputandi“ [1]).

Ad salutem necessarium non est, ut quis omnia, quae Ecclesia credenda proponit, explicita fide teneat, necessarium autem, ut ne unum quidem eorum caput deliberato et pertinaci animo rejiciat. Deum audit, qui Ecclesiam audit, et inter eloquia divina, quibus in via pacis dirigimur, nullum adinvenire est, quod contemnere licet. Igitur naturam fidei, quam Spiritus Sanctus operatur in cordibus nostris, prorsus ignorant, qui inter fidei articulos essentiales et indifferentes distinguere tentant.

Eo tandem non pauci progressi sunt, ut, quid de Deo quis credat, aut quem ei cultum praestet, parum referre dicerent, modo vitam juxta recti et honesti leges componeret. Hi, ut prima fidei christianae elementa addiscant, seu in mentem revocent, cohortandi sunt. Jesus Christus ideo servi formam accipiens se exinanivit [2]), quia homo neque gratiam in Adam deperditam suis viribus recuperare, nec absque gratia ad Deum de facie ad faciem videndum pervenire poterat. Quamquam opera, quibus Spiritus Sancti auxilia desunt, non omnia ex vitiosa cupiditate procedant et peccata sint, omnia tamen ordinis naturalis sunt et proinde ad finem supernaturalem benignitate divina nobis statutum nullam habent proportionem.

Animi de rebus divinis indifferentis, imo ab eis aversi pessima radix est amor rerum labilium, qui recto ordine inverso justissimus sibi et valde decorus videtur. Intelligentiae principatum ambientes summa formarum, quas induunt, varietate id unum docent et urgent: Bona hujus mundi summo loco ponere, cetera contemnere et quatenus hominem impediant, ne rebus temporalibus omnes nervos intendat, jugi intolerabilis adinstar abjicere, rationi conforme, dignum et justum esse. Haec postulare saeculi longissime progressi genium, haec decere omnem virum praejudiciis antiquatis majorem. „Vae, qui dicitis malum bonum et bonum malum, ponentes tenebras lucem et lucem tenebras“ [3]). Ubi de diligendorum regula, de rerum humanarum summa agitur. Omnis recti et pulchri sensus, omnis in bonum verus seu apparens nisus, quaecunque demum in homine pecudum agmen emineant, ex animi ad amorem conformati natura originem ducunt. Ipsa autem amoris ratio infert, ut Summo summus debeatur. Princeps ista spirituum lex, bonisque malisque dispari quidem eventu, pari tamen necessitate imperans:

---

[1]) Epist. 43.
[2]) Ad Philipp. 2, 7.
[3]) Isai. 5, 20.

quam si reprobi declinare possent, ignis eis paratus extingueretur. Neque Deum prout naturae auctorem cognoscere, neque gratia Redemtoris ad eum sicuti est videndum elevari possemus, nisi ad Deum supra omnia diligendum creati essemus. Qui in sanctissimam legem per ipsam naturam rationalem dictatam et divina revelatione jam inde a Moysis tempore explicite promulgatam insultare decorum reputant, recti conscientiam, quantum humana sinat natura, conturbant et vitiant, viam ad Deum rite cognoscendum sibi praecludunt, a rerum christianarum intelligentia penitus exulant.

Cap. 11. De Tolerantia. Wir sind durch das Gebot der Nächstenliebe verpflichtet, allen Menschen das Gute zu wünschen und durch Gebet und That dahin zu wirken, dass sie es erlangen. Der Katholik erweiset sich denen, die ausser der Kirche sind, gerecht, wohlwollend, barmherzig, aber barmherzig nicht nur in Ansehung des Leibes, sondern auch der unsterblichen Seele. Daher versäumt er bezüglich ihrer Bekehrung zur Wahrheit nichts von dem, was die Liebe eingibt, die Klugheit gestattet. Mit dem Irrenden Mitleid haben ist Sache der Frömmigkeit, den Irrthum der Wahrheit gleich halten ist Frevel. Daher verwerfen die Katholiken entschieden alle Toleranz, welche der Wahrheit zur Schmach gereicht. Cap. 12. De Communismo. Ueber diesen Gefahr drohenden Irrthum unserer Zeit wird man gerne die Worte des Conciliums selbst vernehmen. Wir heben daher dieses Capitel wörtlich aus.

Homo, quem Deus Pater omnipotens praeposuit piscibus maris et volatilibus coeli et bestiis universaeque terrae, haec in omnes, qui Domino placent, usus convertendi facultatem habet. Sed et sua ea facere potest, ita ut jure polleat, de iisdem ceteris exclusis hominibus disponendi. Proprietatis hoc jus est, quo concusso societas civilis concutitur, quo everso everteretur: unde Deus morum legem in monte Sinai sanciens ipsam bonorum alienorum concupiscentiam a servorum suorum corde exulare voluit. Christus autem, qui non venit solvere legem, sed adimplere, proprietatis jura confirmavit et eorum exercitium novo, quod dedit, temperavit mandato, ut diligamus nos invicem, sicut dilexit nos [1]. Quos ab aliorum rebus manus et desideria cohibere jubet, eosdem commonet, bona, quae possideant, ex talentis esse, quibus operari oportet, donec veniat, et in illa die rationem reddendam fore judici, qui ad sinistram rejectis dicet: Quod non fecistis uni de minoribus his, nec mihi fecistis [2].

Quum saeculo decimo sexto bona ecclesiastica defectionis a catho-

---

[1]) Jo. 13, 34.
[2]) Matth. 25, 45.

lisa fide praemia exponerentur, visum est rapinas justi quodam colore honestare. Contenderunt igitur, jure proprietatis in bona ecclesiastica non Ecclesiam, sed civitatem pollere, cujus rectores ea populi utilitatibus merito impendant. Successerunt, qui crederent, eodem plane jure potestatem civilem de privatorum bonis disponere posse, ubi de populi utilitate procuranda agatur. Negarunt demum, singulos salvo aliorum jure proprium quid possidere posse. Omnes homines pari gaudere jure genio suo indulgendi et proinde bonis, quae vitam beatam reddant, utendi; opulentiores praedones esse pauperum spoliis ditatos. Quae populi cujusdam territorio contineantur, communia esse debere et praecipuas potestatis civilis partes esse, singulis labores, quos subeant, et bona, quibus fruantur, aequa lance dividere. Si institutiones, quibus societas bonorum communionem professa regi debeat, singillatim exponere conantur, absurdi facile coarguuntur, nec infrequenter ad aniles confugiunt fabulas. Excusatione tamen et commendatione doctrinae monstrosae assertores non egent, ubi applauditur iis, qui docent: vitae hujus caducae oblectamentis frui summum et unicum generis humani bonum, et ut omnes eo potiantur, societatem civilem institutam esse. Qui ventum seminat, turbinem metit et populus non intelligens vapulabit [1]). Communismi somnia, refragante rerum natura, ad effectum deduci nequeunt, ruinas grandes Deo permittente edere possunt. Hominem a Deo avulsum velle, humanam est nescire naturam; immanem errorem civitatis constituendae normam denuntiare sapientia est, quae non tantum coram Deo stultitia habetur, sed ubi rerum potitur, etiam coram hominibus miserrimo eventu amentiae cito convincitur. „Fortis est ut mors dilectio, dura sicut infernus aemulatio, lampades ejus lampades ignis atque flammarum“ [2]). Ut amor, quo Deo similes reddimur, ad Deum elevetur, lex divina et rei natura jubet. Ad ima depressus in passionum impetum convertitur; si coelestium memoria occiderit, pervastat terram, quae suis eam limitibus coërcere praesumit. Quocirca qui populorum saluti temporali et aeternae consulere adamant, magno studio procurent, ut stantes in fide inanibus verbis resistant, ne, cum seducendos se praebeant, filiis diffidentiae annumerentur et ira Dei in eos veniat [3]). Qui autem egenorum miseriis vere condolent, ad pietatis christianae sensus augendos collaborent: etenim quo perfectius Christus regnat in omnium cordibus, eo magis abundant auxilia pauperibus praestita. Eis, quos flamma caritatis de concupiscentia carnis triumphantis incendit, meum et tuum sanctissimum verbum est, ubi ad aliorum, ast frigidum, ubi ad

---

[1]) Os. 8, 7; 4, 14.
[2]) Cant. Canticor. 8, 6.
[3]) Ephes. 5, 6.

ipsorum bona refertur. „Non vides, ait S. Chrysostomus, quomodo omnia communia Deus nobis concessit? Nam si pauperes esse permisit, id in divitum gratiam fecit, ut possint per eleemosynam peccata deponere“ [1]). Hanc bonorum communitatem Deus probat et Filius ejus unigenitus praedicavit.

In tanto errorum diluvio, ne confundamur, speremus in Domino, qui recordatus est eorum, quibus arcam refugium dedit et adduxit spiritum super terram et diminutae sunt aquae. Firmiter animo inhaereat, absque virtute Spiritus Sancti nihil nos efficere posse adversus fluctus intumescentes, neque donis Spiritus Sancti dignos esse, qui aliud quid quam Dei honorem quaerant. Ut autem mundi simus a sanguine omnium, non subterfugiamus, quominus omne consilium Dei annuntiemus eis: „Judicia Domini vera, justificata in semetipsa.“ [2]).

Cap. 13. De Immaculata Beatissimae Mariae Virginis Conceptione. Dass von jeher die Gläubigen ohne Ausnahme der Ueberzeugung gewesen, dass die Gottesgebärerin durch keinerlei Makel der Sünde befleckt gewesen sei, wird durch die Aussprüche der Heiligen Ephraim, Ambrosius und Augustinus begründet und dann wird auf die nothwendige Schlussfolge hingewiesen, dass, da die Erbsünde eine Makel mit sich bringe, die jungfräuliche Gottesgebärerin folglich auch von der Erbsünde bewahrt worden sein müsse. Sie sei nichts desto weniger durch den Sohn erlöst. Denn, wie Johannes im Mutterleibe um des Blutes des Lammes willen der Herrschaft des Teufels entrissen, so sei die Gottesgebärerin um eben desselben Blutes willen vor dieser Herrschaft bewahrt worden. Nachdem das Fest der Empfängniss Mariä, im Orient vor uralter Zeit eingeführt, im Abendlande immer weitere Verbreitung gefunden, seien in den Schulen heftige Streitigkeiten über die Frage entstanden, ob Maria nicht nur, wie Alle zugaben, von aller persönlichen Schuld, sondern auch von der Erbsünde frei gewesen sei. Indessen habe die Vorsehung gesorgt. Die Gesinnung der Gläubigen habe sich immer allgemeiner und entschiedener zu Gunsten der unbefleckten Empfängniss ausgesprochen und der apostolische Stuhl schon im Jahre 1476, diejenigen, die dieser frommen Meinung sich hingaben, offen in seinen Schutz genommen. Er habe diese fromme Meinung immer mehr begünstigt in dem Masse, als die Einmüthigkeit der Kirche in der Verkündung und in der Feier der unbefleckten Empfängniss sich im Laufe der Jahrhunderte immer deutlicher herausstellte. Si quid, sage Augustinus, universa per orbem frequentat Ecclesia, quin ita faciendum sit, disputare intolerantissimae insaniae est, und so ward die

---

[1]) Homil. LXXVII. in Joann. n. 5.

[2]) Ps. 18, 10.

Uebung des Gebetes zur Norm des Glaubens. Nachdem sodann berichtet worden, wie den seit dem 16. Jahrhundert sich häufenden Bitten der Fürsten, Bischöfe und Universitäten entsprechend, Pius IX. zur feierlichen Entscheidung der Streitfrage und Definition des Dogma's der unbefleckten Empfängniss Mariä geschritten, erklärt das Concilium, es halte es für billig und recht, das Lob der Jungfrau, die Jesum Christum geboren, nicht zu verschweigen und aus ganzem Herzen zu bekennen, dass das Weib, welches der Schlange das Haupt zertreten, die Mutter, welche alle Geschlechter selig preisen, die Königin, welche Cherubim und Seraphim mit ihren Lobgesängen verherrlichen, von unversehrter, unübertrefflicher Reinheit, durch keine Sündenmakel, mithin auch nicht durch die der Erbsünde befleckt sei. Cap. 14. De hominis anima rationali, una, corpus animante. Unter Berufung auf Athanasius, Cyrillus v. Alexandrien, das Concil von Ephesus, Leo den Grossen, das zweite, dritte und vierte Concilium zu Constantinopel, das Concilium von Vienne und das fünfte im Lateran und endlich auf den Ausspruch Pius IX., erklärt das Concilium, der Mensch bestehe aus einer vernünftigen, nach Gottes Bild geschaffenen Seele und einem Leibe, der durch die vernünftige Seele belebt werde und durch die Verbindung mit ihr das Leben habe, und es verwerfe jede Lehre, welche drei Substanzen im Menschen, nämlich Geist, Leib und eine Seele, die das Princip des leiblichen Lebens sei, annehme. Ebenso verwerfe es die Lehre derjenigen, welche unter der Betheuerung, nur zwei Substanzen im Menschen anzuerkennen, ihm ausser dem Geiste eine Seele zuschreiben, die eine und dieselbe Substanz mit dem Körper sei oder einen Körper, der eine selbständig lebende, psychische Substanz sei. Denn man dürfe im Menschen nicht ein doppeltes Subject des Denkens und Begehrens annehmen, noch könne man, ohne dem Glauben und der gesunden Vernunft zu nahe zu treten, behaupten, dass eine und dieselbe Substanz zugleich Körper und Subject des Denkens und Begehrens sei. Cap. 15. De Libris prohibitis. Hierüber sagt das Concilium Folgendes:

Quum Domino instituente oremus: Et ne nos inducas in tentationem, omnia fugienda sunt, quaecunque in arcta ambulanti via offendiculo esse possint. Vitemus igitur necesse est commercia eorum, qui contra fidem vel bonos mores linguam exacuunt, nisi forsan, ut cum eis agamus, officii nostri ratio exposcat. Homines autem non tantum ore, sed etiam scriptis ad nos loquuntur: igitur pari diligentia caveamus oportet a scriptis, quae fidei seu morum puritatem violant. Quum verbis diffugientibus littera scripta ultimas usque terras diffundi et per omnem saeculorum decursum manere possit, ad tentationis pericula dilatanda multo magis scripta, quam verba valent. Quapropter Ecclesia ex antiquissimis temporibus libros, qui viatori tentationis laqueos tendebant, reprobavit

et suos ab eorum lectione prohibuit. Quod cum justissimum et ad fideles custodiendos in via pacis omnino compositum sit, plurimi tamen durum hunc sermonem esse, neque hominem cordatum eum audire posse conclamant. Iis, qui religionis et rei civilis fundamenta oppugnant, telorum loco libri seu libelli sunt: unde inter sanctissima hominis jura referunt, nullo impediente serpentis antiqui partes subire et homines ad deficiendum a vero et recto sollicitare. Non pauci, cum scriptionibus vitam alant, iniquissimum censent, illecebris, quibus laudatores et emtores augeantur, undique conquirendis modum poni; hominis ad instar, qui licentiam peteret civium domus ad calefaciendum se incendendi. Alii et ii frequentissimi intolerabile ducunt, libro carere, qui utcunque curiositati satisfaciat animoque incitamentorum insatiabili nova quaedam afferat, quippe aut fluctuantes in fide aut eo pacto Christiani sunt, ut molesti nihil Christus petat. Praeterea summa apud nos libros multiplicandi et propagandi facilitas.

Itaque Synodus in Domino congregata parochos et confessarios obtestatur et jubet, ut nihil ommittant, quo venenata pocula a fidelium labiis removeri possint. Prudenter cavendum, ne animarum pericula augeantur magis quam minuantur [1]), et patienter misericordiae divinae via paranda est, gravissime tamen omnibus nunquam non denuntietur: Si quis scripta quomodocunque publicata, quae ad fidem labefactandam vel prava desideria excitanda comparata sint, absque legitima causa legat, eum peccatum amare et odio habere animam suam, cui mortis periculum struat; si autem de ejusmodi scriptorum pravitate Sedis Apostolicae vel Episcopi judiciis admonitus ab eorum lectione non abstineat, sed Ecclesiae prohibitionem transgrediatur, nullum prorsus excusationi locum superesse.

Qui lucri consequendi ergo libris perversis diffundendis operam navant, videant, an justum sit, fidem et bonos mores quaestui habere et ex animarum morte res domesticas augere, ac timeant judicia praeparata homini, per quem scandalum in mundum venit.

Hieran schliesst sich Cap. 16. De Librorum Approbatione folgenden Inhalts:

Nullus quicunque vir ecclesiasticus libros, qui sacram theologiam, divinas Scripturas, historiam ecclesiasticam, jus canonicum, theologiam naturalem aut morum disciplinam pertractant, publici juris faciat, antequam ab Antistite dioecesano, vel si ex regularibus fuerit, qui secundum ordinis sui constitutiones Superioribus generalibus penes Apostolicam

---

[1]) Engel jus can. V. tit. VII. n. 9. 10. Schmalzgrueber V. tit. VII. n. 52. 59. Pichler V. tit. VII. n. 7. 8. 10.

Sedem residentibus subjecti sunt, a Superioribus suis hac de re licentiam rite obtinuerit.

Missale, Breviarium, Pontificale, Caeremoniale, Rituale, Benedictionale et omnes quoscunque libros liturgicos, praeterea Catechismos et libros precum formas continentes sine permissu Episcopi scripto typis mandare nefas est.

Scriptura sacra Vulgatae editionis non imprimatur absque auctoritate Antistitis dioecesani, cui invigilandum est, ut exemplaris Vaticani forma inviolabiliter observetur.

Omnes cujuscunque conditionis Catholici gravissime admonentur, ut libros ex professo de religione tractantes publicare non praesumant, quin eorum edendorum licentiam vel et approbationem ab Episcopo aut ab ipsa Apostolica Sede acceperint.

Cuncti praeterea sciant, quando in hac provincia ecclesiastica ab Episcopo per seipsum aut Vicarium ejus generalem libri cujusdam publicandi licentiam adepti sint, eam esse facultatis concessae vim eumque sensum, librum ex permittentis judicio nihil habere, quod fidei ac doctrinae catholicae vel morum disciplinae repugnet, ulteriorem vero ejusdem sive commendationem sive approbationem licentiae titulo haud contineri.

Tit. II. De Hierarchia sacra et Ecclesiae gubernatione. Cap. I. De Pontifice Romano. Quum prout unus est Christus, una est Ecclesia sponsa ipsius, Dominus noster unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit [1]). Igitur omnibus quidem Apostolis dixit: „Sicut misit me Pater et ego mitto vos“ [2]), unum autem Petrum petram constituit, super quam aedificavit Ecclesiam suam, ne portae inferi praevalerent adversus eam [3]); pro uno Petro rogavit, ne deficeret fides ejus; unum Petrum fratres suos confirmare jussit [4]), uni Petro agnos et oves pascendos tradidit [5]). Petrus Apostolorum Princeps et Caput semper in suis successoribus vivit [6]) et per Pontificem Romanum loquitur [7]). Quapropter Dominicis obedientes verbis cum S. Ignatio Martyre, qui secundus post Petrum Antiochenorum Ecclesiam rexit [8]), Ecclesiam Romanam caritatis coetui praesidentem [9]) salutamus et cum

---

[1]) Cypr. de unit. Eccl. cap. 4.
[2]) Joann. 20, 21.
[3]) Matth. 16, 18.
[4]) Luc. 22, 32.
[5]) Joann. 21, 15—17.
[6]) Concil. Ephes. act. III. ap. Colet. III. c. 1154.
[7]) Concil. Chalcedon. act. II. ap. Colet. IV. c. 1235.
[8]) Euseb. Caesar. hist. eccl. III. 22, 36.
[9]) Ignat. epist. ad Rom.

S. Irenaeo discipulo S. Polycarpi, qui S. Joannem Apostolum docentem audierat, profitemur, cum hac Ecclesia „propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est, omnes, qui sunt undique fideles“ [1]). Cum omnibus autem, qui in orbe terrarum sunt, Catholicis tenemus et annuntiamus, quae Concilii Florentini Patres Occidente et Oriente in unum conspirantibus decreverunt: „Definimus Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri Apostolorum Principis et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae Caput et omnium Christianorum Patrem et Doctorem existere, et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam Domini nostri Jesu Christi plenam potestatem traditam esse, quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur“ [2]).

Conciliorum oecumenicorum auctoritati Pontifices Romani nihil detraxerunt, sed eam potius commendaverunt unius moris cum S. Gregorio Magno asseverante: „Sicut sancti Evangelii quatuor libros, sic quatuor Concilia suscipere et venerari me fateor“ [3]). Cum autem corpus sine capite mutilum sit, Concilium Ecclesiam universalem repraesentans sine successore S. Petri, qui Ecclesiae caput est, nequaquam haberi potest.

Quamvis Pontifex Romanus universae, quae sub coelo est, Christi Ecclesiae moderator et pastor existat [4]), Occidentis tamen Ecclesiis peculiari simul titulo praeest. Quarto jam post Virginis partum saeculo provinciae omnes, quae tunc Italiae, Galliarum et Illyrici praefecturis continebantur, patriarchali ejus juri suberant: unde cum major et melior Illyrici pars imperio orientali adjiceretur, Episcopus Thessalonicensis delegationem accepit jura patriarchalia his in provinciis Sanctae Sedis nomine exercendi; neque refragabantur Graeci, donec pace ecclesiastica Iconoclastarum haeresi perturbata Illyricum orientale patriarchatui Constantinopolitano usurpatione iniqua transcriberetur. Patriarchatui Romano accessit Germania laboribus apostolicis virorum, qui patriarchali summi Pontificis potestati suberant, ad Christum et vitam perducta; S. Bonifacius, qui in re christiana per Germaniam propaganda et confirmanda omnibus abundantius laboravit, legatione apostolica fungebatur. Cum itaque Sedi Apostolicae multiplici titulo devincti simus, sanctum nobis est honorem matri, obsequium magistrae omnium Ecclesiarum debitum coram coelo et terra profiteri et Petro in Pio Nono propensissima voluntate persolvere.

---

[1]) Iren. adv. haeres. III. 3. n. 2.

[2]) Conc. Florent. definit. ap. Colet. XVIII. c. 526. 527.

[3]) Greg. M. epist. I., 24.

[4]) Theod. Stud. epist. I. 34.

Cap. II. De Episcopis. In Ecclesia gubernanda et pascenda perinde ut Apostolorum Principi Pontifex Romanus, Apostolis Episcopi successerunt, „pro Patribus Apostolis Ecclesiae nati constitutique Principes super terram"[1]). A Spiritu Sancto positi sunt, ut praesidente per Summum Pontificem Petro regerent Ecclesiam Dei [2]), cujus ratio per temporum et successionum vices ita decurrit, ut super Episcopos constituatur et omnis ejus actus per eosdem praepositos gubernetur [3]). Ecclesia est in Episcopo, et si quis non sit cum Episcopo uni cathedrae Domini voce fundatae [4]) adhaerenti, non est in Ecclesia [5]). Unde militiae clericali adscripti et fideles omnes audiant S. Ignatium Doctorem Apostolis supparem: „Sine Episcopo nemo quidquam faciat eorum, quae ad Ecclesiam spectant [6]). Qui honorat Episcopum, a Deo honoratus est; qui clam Episcopo aliquid agit, diabolo praestat obsequium" [7]).

Jesus Christus omnem tenens in coelo et in terra potestatem mitisque idem et humilis corde Apostolis et in eorum locum successuris legem statuit, ut, qui major esset, sicut minor, et qui praecessor, sicut ministrator fieret [8]): unde Jesu Christi in terris Vicarius servi servorum Dei appellatione gloriatur. Jura ex potestate ecclesiastica orianda officii et ejus sanctissimi rationem habent; facultatem enim continent, quae ad serviendum Christo in cohaeredibus ejus necessaria est et non nisi hujus servitii intuitu servis domui praepositis conceditur. Igitur Episcopi, quo major dignitas et auctoritas eis collata existat, eo religiosius teneant, nihil omnium, quae acceperint, alio se accepisse pacto, quam ut Domino ea in fratribus, quos suo sibi sanguine redemit, incessabili famulatu impendant. Haec summa sit vitae eorum, fratrum curam gerere aliorumque salutem lucrum facere animae suae.

Episcopus sine crimine sit sicut Dei dispensator, benignus, sobrius, continens, justus [9]). Parum tamen se praestitisse putet, si a concupiscentiis hujus saeculi se custodierit. Vita quidem gregis vita est Episcopi munere pro viribus functi, mors autem gregis, si in aliquo ei defuerit, mors Episcopi est. Cum minister sit Ejus, qui animam suam pro ovibus posuit, totum se suis debet. Presso igitur pede sequi conetur

---

1) August. in ps. 44. §. 32.
2) Act. 20, 28.
3) Cypr. ep. 27.
4) Cypr. ep. 40.
5) Cypr. ep. 69.
6) Ign. ad Smyrn. c. 8.
7) Ibid. c. 9.
8) Luc. 22, 26.
9) Tit. 1, 7, 8.

Apostolos, qui mensae cura diaconis tradita dixerunt: „Nos autem orationi et ministerio verbi instantes erimus" [1]). Verbi divini propagandi et fructus ejus multiplicandi tuendique magnis et parvis, nobilibus et ignobilibus, sapientibus et insapientibus debitor est. Attamen in vanum laborabit, nisi orationi magno studio intendat. Interponat se pro populo suo, sicut Aaron, qui stans inter mortuos et viventes pro populo deprecatus est, et plaga cessavit [2]). Spiritum Creatorem humiliter et constanter exoret, ut ipso sanctam infundente dilectionem desiderio Apostoli desideret, ovibus non tantum Evangelium Dei, sed etiam animam tradere, et grandia amore dicere possit: „Instantia mea quotidiana sollicitudo omnium Ecclesiarum. Quis infirmatur et ego non infirmor? quis scandalizatur et ego non uror?" [3]).

Quum episcopalis muneris gravitas numquam non vel angelicis humeris tremenda sit, increscit onus periculis, quibus Dei in terris regnum cingitur; sed et crescat animus in Domino confidentium! „Accingimini et estote filii potentes, quoniam melius est, nos mori in bello, quam videre mala gentis nostrae et sanctorum. Sicut autem fuerit voluntas in coelo, sic fiat" [4]). Haec, quibus fortissimus Judas armis carnalibus pro civitate Dei dimicaturos confirmavit, optime describunt ferveris simul et patientiae spiritum, in cujus virtute pro coelesti Jerusalem armis spiritualibus decertandum est, his praesertim temporibus, quibus nihil modici exspectemus oportet: etenim Altissimus, qui abyssos intuetur, aut suum in terris regnum magna quadam et insigni victoria clarificabit, aut, quod absit! avertet ad tempus faciem suam et magna judicia judicabit. „Haec autem est victoria, quae vincit mundum, fides nostra" [5]). Tempore acceptabili, quo Verbum caro factum transiit benefaciendo, curationis gratiam implorantibus credendi conditio indicta est et Petrus in virtute verbi, quo venire jussus erat, super aquam ambulans, quamprimum timeret, mergi coepit. Ut igitur digni simus, quorum ministerio haereditas Domini custodiatur ab omnibus inimicis ejus, paremus cor Spiritui Sancto operaturo in nobis fidem generosam, haesitandi nesciam, quae divinum accepit promissum: „Amen dico vobis, si habueritis fidem sicut granum sinapis, dicetis monti huic: Transi hinc illuc, et transibit; et nihil impossibile erit vobis" [6]).

Cap. III. De Metropolita. S. Leo verbo et opere Magnus scripsit: „Quoniam et inter beatissimos Apostolos in insimilitudine honoris fuit

---

1) Act. 6, 4.
2) Num. 16, 48.
3) II. Corinth. 11, 29.
4) I. Macchab. 3, 58, 59.
5) I. Joan. 5, 4.
6) Matth. 17, 19.

quaedam discretio potestatis, et cum omnium par esset electio, uni tamen datum est, ut ceteris praeemineret. De qua forma Episcoporum quoque est orta distinctio et magna dispositione provisum est, ne omnes omnia sibi vindicarent, sed essent in singulis provinciis singuli, quorum inter fratres prima haberetur sententia" [1]. Potestas metropolitana, quam Apostolum gentium Timotheo in Asiam proconsularem, Tito in Cretam contulisse vix non certum est, antiquissima Ecclesiae aetate instituta est, ut unitatem sacerdotum in vinculo pacis et vigorem ecclesiasticae disciplinae conservet. Jurisdictionis munia, quae Metropolitae secundum praesentem Ecclesiae disciplinam competunt, Concilii Tridentini sanctionibus definita sunt. Potestatis insignia habet pallium, quo in sacris faciendis per omnem provinciam statis diebus utitur, et crucem archiepiscopalem, quae in omnibus provinciae locis etiam exemtis ante ipsum defertur.

„Frater, qui a fratre juvatur, quasi civitas firma" [2]. Quo graviora sunt tempora, eo magis Metropolita et Coëpiscopi de iis, quae sollicitudinem episcopalem attinent, consilia conferre studeant, ut Dei honorem et gregis commissi salutem junctis per omnia viribus efficacius procurent.

Cap. IV. De Concilio Provinciali. Ecclesiam Apostolis exemplo praeeuntibus Episcoporum Concilia impensis studiis frequentavisse et provexisse, tota antiquitas christiana abunde testatur. Synodos provinciales ut fidei custodiendae, unitatis servandae, disciplinae vindicandae efficacissimum medium canones commendant et urgent. Ut quovis saltem triennio haberentur, Patres Tridentini decreverunt. Summi Pontifices nihil, quod ad ea promovenda faceret, neglexerunt. Qui potens est et sanctum nomen ejus, insigni beneficio effecit, ut disparuerint, quae venerandis Episcoporum comprovincialium conventibus obstacula posuerant. Magnus Deus et Salvator noster Spiritus sui donis nos augeat, ut provinciae hujus Concilia beneplacita sint in conspectu Ejus et ignem incendant, quem in terram mittere venit.

Metropolitae est, Concilium provinciale convocare eidemque praesidere. Ipso legitime praepedito vel sede Metropolitana vacante tam convocandi quam praesidendi jus ad Episcopum suffraganeum antiquiorem spectat, licet inter convocandos habeantur Praesules dignitate eum praecedentes. Episcopi Sedi Apostolicae immediate subjecti tenentur vicinae cujusdam provinciae Concilium una vice pro semper seligere, quo facto in ipso comparendi jus et obligationem habent.

Abbates, qui in populum jurisdictionem quasi episcopalem exercent, adire tenentur Concilium provinciae, intra cujus terminos districtus, ubi

---

[1]) Epist. 84.

[2]) Proverb. 18, 19.

populo praesunt, situs est. Hi, nec non Vicarii capitulares Episcopatuum per provinciam vacantium suffragium decisivum ferunt.

Metropolita, antequam pallium acceperit, Concilium provinciale convocare aut ei praesidere nequit; ad Episcopatum vero designatus, quamprimum confirmationis aut translationis bullam acceperit, Concilium provinciale, ad quod Episcopatus ei collatus spectat, adire potest et debet suffragium decisivum in eo habiturus.

Episcopi auxiliares, vel Metropolitae vel aliis Concilii Patribus adjuncti, Capitula metropolitanum et cathedralia, ecclesiarum collegiatarum Praepositi, aut quomodocunque prima earum dignitas adpelletur, nec non Abbates, Praepositi, Priores conventuales atque Superiores conventuales regularium, qui animarum curae operam navant, aut quorum monasteriis domibusve beneficia curata incorporata existunt, ad Concilium provinciale vocandi sunt et consultativum in eo suffragium exercent. Capitulum metropolitanum per tres, cathedralia per duos Procuratores suffragiis absolute majoribus eligendos comparent.

Conventus celebrandi tempus et locus convocationis edicto statuitur.

Legitime vocatus absque caussa legitima, a Metropolita probanda, non absit. Omnes, qui suffragii decisivi jure gaudent, si legitime impediti abfuerint, Procuratores mittere possunt et debent: qui utrum suffragium decisivum, an consultativum laturi sint, Concilium provinciale de casu ad casum decernet.

Tam Metropolita quam ceteri Concilii provincialis Patres curam habebunt, ut secum adducant viros et doctrina et rerum gerendarum experientia claros, quorum consilio in decretis praeparandis utantur.

Aliarum provinciarum Metropolitis vel Episcopis, si Concilio interesse exoptent, sedes honorifica assignetur. Fraterna eorum consilia adhibeantur; suffragium decisivum eis conferri nequit.

In Sessionibus publicis Capitulum ecclesiae metropolitanae, vel si Concilium in cathedrali quadam provinciae ecclesia celebrari contigerit, ecclesiae hujus Capitulum capitulariter procedens aderit.

Tam in Sessionibus publicis quam in Congregationibus Episcopi exemti, qui Concilium provinciae respectivae selegerunt, praecedent Antistites comprovinciales, nisi horum aliquis Cardinalitia dignitate praefulgeat. Ceterum Episcopi comprovinciales loca sua secundum consecrationis episcopalis susceptae tempus habebunt. Antistites dioecesanos Episcopi auxiliares sequentur; hos autem Abbates populum habentes, ubi eorum aliquis adsit, Vicarii capitulares nec non ii Antistitum absentium Procuratores, quibus Concilium vocem decisivam conferendam censuerit. Post ipsos Capitulo metropolitano seu cathedrali locus erit. Post Capitulum Abbatibus seu Praepositis populum non habentibus, Episcoporum Procuratoribus suffragium consultativum laturis et Capi-

tulorum metropolitani et cathedralium Deputatis sedes assignanda venit. Ceterum de praecedentiis in Synodo provinciali habendis Concilium omni recursu rescisso pronuntiabit.

Metropolita Concilii Praeses mitram pretiosam gerat; Episcopi mitris auriphrygiatis, quantum fieri possit, uniformibus, Abbates et alii Pontificalium usum habentes simplicibus ex serico utantur.

Decreta Concilii Sanctae Sedi proponenda sunt. Ab eadem recognita Metropolita promulget; promulgata per totam provinciam ecclesiasticam legis vim habent. Dubiis de eorumdem sensu obortis consulatur Antistes dioecesanus, qui rem, si gravius seu difficilius quidpiam habeat, ad Metropolitam deferat. Metropolita Antistitum comprovincialium consiliis adhibitis definitionem edat, ad proximam usque Synodum valituram.

Annis, quibus provinciae Concilium non celebratur, Episcopi, praeterquam si magnae difficultates obsistant, ad Metropolitam conveniant, ut de rebus ecclesiasticis facilius et efficacius quam epistolarum ope consilia fraterna conferantur.

Cap. V. De Capitulis Cathedralibus. In primaeva Ecclesia majores causae permittente temporum conditione Episcoporum consessibus agitabantur, de aliis rebus Episcopus presbyterii consilia adhibere solebat. Ad presbyteri gradum lentis tunc plerumque gradibus et diuturno in inferioribus servitio praestito ascendebatur, in civitatem episcopalem lectissimus quisque adsciscebatur. Presbyterium sede plena Episcopi senatum constituebat, sede vacante dioecesis administrationem gerebat. Episcopi vitae sanctitate conspicui, inter quos S. Augustinus excelluit, magnis egerunt studiis, ut Clericis praesto essent sanctimoniae sectandae adminicula, quae vita religiosa recte utentibus exhibet. Vitae clericalis communitas canonicus vivendi ordo haberi et dici coepit ac ad Clericos communem vitam agentes translatum est Canonicorum nomen, quo antea Clerici omnes ecclesiae cujusdam canoni seu matriculae adscripti venire solebant. Conciliorum decretis effectum est, ut saeculo nono adolescente in Germania et Gallia vix superesset ecclesia cathedralis, cujus clerus non profiteretur vitam communem juxta Chrodegangi Metensis regulam conformatam. Subeunte temporum vicissitudine vitae communis vinculum dissolutum est, ecclesiarum cathedralium Canonici beneficia tenere coeperunt.

Itaque Capitula cathedralia nostrae aetatis successerunt Canonicorum collegiis ad vitae religiosae similitudinem compositis, quorum in formam Antistitum mandata et Conciliorum decreta antiqui aevi presbyteria redegerant. Episcopi senatum constituunt, consilio ei et opera in dioecesi gubernanda adsunt. Nonnullis etiam in rebus, de quibus juris statuta et singularum ecclesiarum consuetudines consulantur oportet, Antistitis est, Capituli aut quorundam ex Capitulo consilia petere. In negotiis, quae ipsum Capitulum attinent, nec non in ecclesiarum sive beneficiorum

ratione communes Capituli suppeditare necesse est. Altari et cultui divino Canonici inserviunt horasque canonicas in ecclesia cathedrali alternis choris canunt. Capitulum in corpore procedens primum post Antistitem locum occupat.

Non immerito virorum ecclesiasticorum coetus ceteris eminentior laudibus et obsecrationibus publice Deo offerendis peculiari modo designatus est. Cui in supernis coeli et universae Potestates sanctus, sanctus, sanctus! proclamant, eum in hac lacrimarum valle sancta collitetur Ecclesia, quam Dominus instituit et regit, ut homines mortales ad Angelorum consortia eluctentur. Propterea Spiritus Sanctus omnes, qui aurem habent ad audiendum, commonet, ut nihil quidem agant, quod ad Domini gloriam non collimet, sed oratione fidei eum collaudare et invocare nobilissimum et gravissimum esse censeant. Canonici tanquam publici pro populo deprecatores constituti sunt et hoc munere ita fungantur, ut fidei et devotionis exemplo populum confirment et ad precum societatem alliciant. Eandem legem sibi impositam sciant, qui Canonicorum loco partem officii persolvunt. Nihil praeceps in vocis modulatione, nihil oscitans in corporis habitu deprehendatur; omnia decora sint, gravia et Deo, cui psallunt, digna.

Statuta capitularia, ubi desunt, secundum sacrosancti Concilii Tridentini decreta et constitutiones apostolicas a Capitulo condantur et ab Episcopo adprobentur. Canonicus poenitentiarius et theologalis juxta modum a Patribus Tridentinis praescriptum [1]), quantum fieri possit, constituantur.

Sede vacante jurisdictio episcopalis ordinaria ad Capitulum transit; eam tamen intra octiduum Vicario capitulari, qui suffragiis absolute majoribus eligendus est, absque limitatione committere tenetur. Si in mora fuerit, Vicarium nominandi jus ad Metropolitam vel ecclesia metropolitana vacante ad Antistitem suffraganeum seniorem devolvitur. Sede vacante fas non est, quidpiam innovare vel juribus episcopalibus detrahere aut beneficia liberae collationis episcopalis conferre.

Cap. VI. De Parochis. Quamvis Episcopus totius gregis ei commissi pastor et doctor existat, augescente tamen fidelium numero et dilatatis dioecesium finibus sensim sensimque receptum et canonibus postmodum sancitum est, ut presbyteris probatae fidei et doctrinae certa pars gregis perpetuo pascenda concrederetur. Parochorum his nomen inditum. Instituto parochiali ubique inducendo Concilium Tridentinum ultimam attulit manum; Episcopis enim mandavit, ut in iis civitatibus ac locis, ubi nullae essent ecclesiae parochiales, quamprimum fieri curarent, ubi certos fines non haberent, sed earum rectores promiscue petentibus Sacramenta administrarent, populum in certas propriasque parochias

---

[1]) Sess. V. c. 1. et sess. XXIV. c. 8. de reform.

distinguerent, et unicuique suum perpetuum peculiaremque Parochum assignarent [1]).

Parochorum munus eo absolvitur, ut plebis concreditae salutem cultus divini celebratione, Sacramentorum administratione, doctrina, exemplo, oratione indefessi procurent. Baptismum, Viaticum, Extremam Unctionem dispensare juris parochialis est; mortis tamen urgente periculo ab aliis sacerdotibus licite administrantur. Parochianorum matrimoniis assistunt ita, ut invalida sint, quae sine eorum vel Episcopi ipsius licentia coram alio sacerdote celebrentur. Eosdem defunctos sepeliunt; si aliud sibi sepulcrum elegerint, stolae tamen funeralis jura percipiunt. Praeterea fideles admonendi sunt, ut non omittant, juxta S. Concilii Lateranensis decreta communionem paschalem a proprio Parocho aut ejus delegato suscipere. Ubi autem legis saluberrimae observantia sine animarum periculo urgeri non possit, Episcopus permittat, ut fideles etiam in alia quam parochiali eorum ecclesia communione paschali reficiantur.

In ecclesia parochiali nemini sacra facere aut functiones ecclesiasticas quascunque obire licet, nisi a Parocho vel ipso Episcopo facultatem acceperit. Parochus presbyteros, quos noverit, vel qui idoneis documentis probent, sacerdotes se esse nulla censura irretitos, semel aut iterum ad divina facienda admittere potest, quamvis licentia per dioecesim celebrandi careant. Diutius commoraturos ad Episcopum remittat. Quando sedes episcopalis longe distet, pro facultate intermedio tempore habenda Decanum adeant. Presbyteros ignotos nullisque documentis idoneis instructos Parochus a celebrando omnino arceat.

Parochis confirmatur vel confertur facultas dispensandi cum ruricolis, ut diebus Dominicis et festis audita saltem Missa in agris labores peragere possint, quibus imminente tempestate vere opus est, ne grave rerum suarum damnum patiantur. Vicissim necessitatis caussam avaritiae praetexentes non audiant.

Parochi et omnes, quibus munus parochiale etiam precario titulo concreditum est, cunctis Dominicis festisque diebus etiam suppressis [2]) Missae sacrificium pro populo offerre tenentur. Si autem gravi inopia laborent, Episcopus eis permittere potest, ut pro Missa diei Dominici vel festi stipendio, quo infra hebdomadam carerent, ipsis oblato sacrificium pro populo applicandum infra hebdomadam supplere possint. Diem tamen, in quem sacrificium parochianis debitum transferunt, publice denuntient.

In cultu divino celebrando normam ab Episcopo praescriptam accurate sequantur, neque sine ejus permissu vel praecepto aliquid addant

---

[1]) Sess. 24. de Reform. 13.

[2]) Encycl. 3. Maj. 1858 „Amantissimi Redemtoris.“

vel detrahant vel quomodocunque immutent, aut extraordinaria pietatis exercitia instituant.

Inter eos, qui vineam Domini colere et aprum ferum, ne eam depascat, prohibere debent, Parochi insignem locum occupant. Quocirca Concilium hoc in Domino congregatum adjurat Parochos per viscera misericordiae Jesu Christi, ut sponsores facti gregis, pro quo hostiam se Deo Patri obtulit, impensis studiis allaborent ad quaerendum, quod perierat, consolidandum, quod infirmum, sanandum, quod aegrotum, alligandum, quod confractum est [1]. Baptismo infantes abluere, conciones et puerorum institutiones statis temporibus habere, moribundis extrema Ecclesiae Sacramenta administrare, defunctos sepelire optimum quidem et summe necessarium est; neque tamen Parochus, qui ex ordine haec absolverit, Pastori et Episcopo animarum nostrarum satisfecisse se credat. Animi ad superna conversio a Verbi divini praedicatione exordium saepe ducit, attamen sine Sacramento Poenitentiae non consummatur, iterato ejus usu et pane, quem digne manducantes vitam aeternam habent, confirmatur et perficitur. Homini, qui coelestium immemor vixit, Sacramenta instante jam morte administrata parum prodesse solent. Quamdiu autem aegrotus integra mente existat, tempus infirmitatis tempus propitiationis esse potest: quippe monita salutis facilius admittere solent decumbentes, quam homines negotiis et voluptatibus consuetis turbinis ad instar abrepti. Itaque Parochus oves suas agnoscat, ad Sacramenta digne et frequenter suscipienda parochianos publicis et privatis monitis disponat, eorum confessiones impigerrime audiat, aegrotos indefessa cura invisat, morientibus pie assistat.

Cum omnibus Spiritus Sanctus dicat: „Tibi derelictus est pauper, orphano tu eris adjutor" [2], Parochi etiam vi muneris, quo funguntur pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere tenentur [3]. Paratissimi egenorum inopiam pro redituum conditione sublevent, miseros omnes officiis benigne prosequantur, consolatione reficiant, ad memoriam ponderis gloriae, quam momentaneum hoc et leve tribulationis nostrae operatur, animum jacentem erigant. Parochianos ad misericordiae opera crebro excitent.

Residentiam religiose servent. Per notabilem diei partem nunquam domo absint, quin repentinis casibus provisum sit. Ultra biduum sine Decani praescitu et permissu ex parochia non discedant. Ut ultra sex dies abesse liceat, ab Episcopo facultatem scriptis expressam obtineant.

---

[1]) Ezech. 34, 4.
[2]) Psalm. 9, 38.
[3]) Conc. Trid. Sess. 23. c. 1. de Reform.

Cap. VII. De Parochiarum Circumscriptione. Die Pfarreien sollen auch in grösseren Städten, nie über zehn tausend Seelen umfassen, dagegen sollen sie auch nicht zu klein sein, weil es nicht gut ist, dass die Geistlichen, wo es nicht die Ortsbeschaffenheit unerlässlich macht, einzeln einer kleinen Zahl von Menschen vorgesetzt werden. Denn: Vae soli, quia, cum ceciderit, non habet sublevantem se. (Eccl. 4, 10). Die Kirche hat stets das gemeinsame Leben der Geistlichen empfohlen und gefördert. Diess soll als Norm im Auge gehalten werden, so oft sich Gelegenheit zu einer neuen Umschreibung der Pfarreien ergibt. Cap. VIII. De Adjutoribus parochialibus. Hier wird die Bestimmung des Concils von Trient (Sess. 21, c. 4. de Ref.) mit der Ermahnung wiederholt, dass der Pfarrer seinen Cooperatoren ein geistlicher Vater sei und ihnen auch den leiblichen Bedarf mit Wohlwollen spende; die Cooperatoren aber ihm Ehre und schuldigen Gehorsam erweisen, sein Ansehen bei den Gläubigen unterstützen und nie vergessen sollen, dass er ihr Leiter sei. Cap. IX. De Decanis. Die Decane sollen des Bischofs Auge und Ohr sein. Sie haben auf alles, was die Seelsorge und die Beobachtung der Kirchengesetze betrifft, ihr Augenmerk zu richten, besonders aber darüber zu wachen, dass die Priester sich ihres Berufes würdig erweisen und die Herde des Herrn mit der höchsten Sorgfalt weiden. Fruchten bei geringeren Uebertretungen brüderliche Mahnungen nicht, so haben sie an den Bischof zu berichten, dem alle wichtigeren Dinge unverzüglich anzuzeigen sind. Sind auch leere Gerüchte zu verachten, so ist doch ein anhaltender und vieler Menschen Gemüther bewegender Ruf nie gering anzuschlagen; denn ist er gegründet, so muss das Aergerniss geahndet, ist er ungegründet, so muss der Unschuldige von dem gehässigen Verdachte befreit werden. Der Decan hat die Pfarrer und Rectoren der Pfarreien in ihr Amt einzuführen, mit Beachtung jedoch des Gesetzes oder der Diöcesangewohnheiten in Ansehung der zur Verwaltung der einem Ordenshause incorporirten Pfarreien als Administratoren aufgestellten Religiosen. Die Verwaltung des Vermögens der Pfarr- und Filialkirchen hat der Decan zu überwachen. Im Erkrankungsfalle eines Pfarrers oder Pfarrverwesers hat der Decan denselben zu besuchen, bei obwaltender Lebensgefahr ihm die heil. Sacramente zu reichen oder rechtzeitig zu sorgen, dass er dieselben empfange, und ihn in angemessener Weise zu ermahnen, dass er sein Haus bestelle und insbesondere nicht der Stipendien für etwa noch nicht gelesene Messen und des den Dienstboten schuldigen Lohnes vergesse. Den Verstorbenen hat er zu begraben, und dafür auch die Stolgebühren zu beziehen, ausser der Verstorbene wäre ein Religiose und Verweser einer einem Ordenshause incorporirten Pfarrei gewesen, indem diesen der Ordensobere zu beerdigen hat. Für die Verwaltung der erledigten

Pfarrei hat der Decan einen Priester vorläufig aufzustellen, bis der Bischof, an welchen allsogleich zu berichten, Vorkehrung getroffen hat. Der Decan kann den Pfarrern, vorbehaltlich der anzuordnenden Stellvertretung und der Anzeige beim Bischof, auf sechs Tage Urlaub geben. Er kann im Nothfalle den Priestern die rechtmässig erlangte Befugniss zum Beichthören und Messelesen auf fünfzehn Tage verlängern, eben so Geistlichen einer fremden Diöcese, die sich mit litterae formatae von ihren Oberen ausweisen, die Erlaubniss zum Messelesen auf fünfzehn Tage ertheilen. Doch haben sich die Betreffenden sofort an den Bischof zu wenden. Der Decan kann in den dem Bischof vorbehaltenen Fällen absolviren und in seinem Bezirke die Segnungen vornehmen, bei welchen nicht die Salbung mit dem heiligen Oehle stattfindet. Cap. X. De Visitatione a Decanis habenda. Wegen der grossen Ausdehnung der Provinz, von der baierischen bis zur ungarischen Grenze, die es den Bischöfen unmöglich macht, in der vorgeschriebenen Zeit die canonische Visitation zu Stande zu bringen, ist den Decanen das Geschäft übertragen, jährlich die Pfarreien ihres Bezirkes zu visitiren, um dem Bischof über deren Zustand zu berichten. Hier folgen Vorschriften über die Art und Weise der Abhaltung dieser Decanalvisitationen, die wir, weil sie nur ein besonderes, provincielles Interesse haben, übergehen zu dürfen glauben.

Cap. XI. De Synodo Dioecesana. Wegen der Schwierigkeit, in der Wiener Provinz jährlich Diöcesansynoden zu halten, wird bestimmt, dass in den Jahren, in welchen keine Diöcesansynode Platz greift, die Decane nach vorgenommener Visitation ihrer Bezirke vom Bischof einzuberufen seien, um mit dem Domcapitel und anderen, durch Wissenschaft und Frömmigkeit ausgezeichneten Männern über die abzustellenden Missbräuche und zum Heile der Seelen zu treffenden Anordnungen zu berathen.

Zur Diöcesansynode aber, wenn sie Statt findet, sind zu berufen die Canoniker der erzbischöflichen oder bischöflichen Kirche, die Pröpste oder wie immer genannten ersten Würdenträger der Collegiatkirchen, die Aebte, Pröpste, Conventual-Prioren oder Provincialen der Regularen, welche eine Seelsorge ausüben oder deren Häusern Seelsorgsbeneficien incorporirt sind, und diese sollen erscheinen. Ferner haben auf ergehende Berufung zu erscheinen die Pfarrer und alle in der pfarrlichen Seelsorge angestellten Priester, auch Verweser der nichtpfarrlichen Kirchen, an welchen öffentlicher Gottesdienst gehalten wird; handelt sichs aber um Reformation der Sitten oder Publication anderer, den ganzen Klerus betreffender Decrete, auch die anderen Diöcesanpriester. Doch soll hiebei eine solche Auswahl getroffen werden, dass einerseits

die Seelsorge nicht Schaden leide, und andererseits die Versammlung nicht leicht über zweihundert Köpfe stark sei.

Tit. III. De Sacramentis et Sacramentalibus. Cap. I. **De Sacramentis in genere.** Mit Uebergehung der dogmatischen Einleitung und Begründung heben wir nur den dispositiven Theil dieses und der folgenden Capitel heraus. Idcirco sacerdotes, quibus mysteria salutis dispensanda sunt, animo alte impressum gerant, qualem et quantam rem pertractent. Ne materiae vel formae aliquid desit, summa diligentia caveant, ceremonias ritusque omnes ritualis dioecesani ad normam accurate persolvant, et quamvis attentio virtualis ministri intendentis facere, quod facit Ecclesia, ad Sacramenti valorem satis sit, impense tamen studeant, ut in ipsa administratione actualem attentionem habeant. Verba distincte et articulatim pronuntient; incessus, vultus, corporis motus, vocis modulatio rei sanctissimae, quae agitur, conscientiam exprimat et fideles ad fidem firmam et devotionem intimam excitet. Praeterea pro viribus et rerum adjunctis procurent, ut nitida et decora sint, quae ad Sacramentorum dispensationem requiruntur. Parochi suos de Sacramentis et praeparatione religiose praemittenda, quoties occasio offeratur, instituant; Verbi divini praedicatores et religionis doctrinam publice vel privatim tradentes cuncti ea de re diligenter agant.

Cap. II. De Sacramento Baptismi. Verba, quibus forma absolvitur, eo ipso tempore, quo aqua infunditur, distincte proferantur. Pervetusta Ecclesiae sanctione vetitum est, ne obscoena, fabulosa aut ridicula vel inanium deorum vel impiorum hominum nomina baptizandis imponantur. Si nomen decorum quidem, sed quod Sancti alicujus non sit, indi petatur, nomen Coelitis adjiciatur, ut in Christi ovile recepto peculiaris apud Christum deprecator non desit.

Canones jubent, ut Baptismus, cum janua sit ad Christi Ecclesiam, in ecclesia ad fontem baptismalem conferatur, nisi propter infantis infirmitatem aut aliam justam caussam exceptio admittatur. Hoc ubi usu retentum est, sedulo conservetur. Ut infantes parentibus petentibus in privatis domibus baptizentur, iis in locis, ubi ejusmodi consuetudo diuturno usu invaluit, nec facile tolli potest, ad tempus toleretur. Ut autem preces, quibus mulier post partum in ecclesiam introducitur, illico post infantis Baptismum supra matrem lecto decumbentem recitentur, abusus est, qui, si hinc inde vigeat, absque mora tollatur.

Ut aqua naturalis adhibeatur, ad Sacramenti valorem pertinet. Alia uti, quam ea, quae juxta Missalis Romani ordinem solemniter benedicta sit, praeter necessitatem non licet. Ne quispiam sine salutari remedio de hoc saeculo avocetur, omnis homo, ne infideli quidem excepto, idoneus Baptismi minister est; et Parochi curent, ut obstetrices Baptismum rite conferendi rationem optime calleant. Instante mortis periculo a laicis

baptisati, si supervixerint, ad ecclesiam deferantur; et Parochus, quando Sacramentum valide esse collatum prudenter dubitari nequeat, ceremonias omissas supplere satagat; alias et ipsum Baptismum sub conditione iisdem conferat: ratio enim non sinit, ut videatur iteratum, quod non ostenditur gestum, nec temeritas intervenit praesumtionis, ubi est diligentia pietatis.

Infantes expositi, nisi eos rite baptizatos esse plene constet, conditione adhibita baptizentur. Schedulae cuidam appositae, quae infantem baptizatum esse asserat, nihil tribuendum est, nisi forsan liber baptismalis rem ita se habere comprobet. Quando quis ad Ecclesiam redeat ab haeresi, de qua prudenter dubitetur, an in ea Baptismus debita forma, materia et intentione dispensetur, caussa ad Episcopum deferatur.

Quum patrini fidejussores sint baptizandorum, partes eorum sumere non possunt, a quibus prudenter expectari nequit, eos, si opus fuerit, acturos, ut filii spirituales, quos ex Baptismi fonte susceperint, in fide catholica diligenter instituantur. Arceantur igitur a fide seu communione catholica alieni, sed et publice criminosi seu infames, item qui sana mente non sunt aut fidei rudimenta ignorant. Praeterea Confirmationis Sacramento non muniti, et baptisandi parentes, nec non monachi vel sanctimoniales removeantur. Duo viri duaeve mulieres non admittantur, unum tamen et unam adhibere licet.

Infantum Baptismus ultra biduum a nativitate non differatur.

Cap. III. De Sacramento Confirmationis. Qui cum ad Confirmationem possint accedere, illam negligunt, a gravis peccati reatu vix excusantur. Confirmandos septennium absolvisse ac rationis usum attigisse oportet, nisi in particulari quodam casu Antistiti dioecesano aliter visum fuerit. Ubi frequentior adest Sacramentum suscipiendi occasio, agendum est, ut pueri puellaeque, antequam primam Communionem susceperint, ad Spiritum Sanctum accipiendum absque rationabili caussa non accedant; vicissim ultra decimum quartum aetatis annum Confirmatio non differatur. Ante Pentecosten nec non appropinquante visitatione canonica Parochi ipsi vel per sacerdotes adjutores confirmandos erudiant in omnibus, quae ad tanti Sacramenti vim et dignitatem intelligendam faciunt; eosque moneant, ut peccata confiteantur et, nisi forsan ad sacram Synaxin nondum admissi, corpore Domini reficiantur. Alius quoque sacerdos, cui Episcopus facultatem doctrinam religionis tradendi impertitus fuerit, de Parochi vel ipsius Episcopi licentia eos instituere potest. Ad Confirmationem ii solummodo admittantur, qui testimonium de condigna praeparatione peracta scripto exhibeant. Litterae testimoniales Sacramento collato Parochis remittantur, ut parochianos, qui Spiritus Sancti dona acceperint, in confirmatorem librum referre possint. Confirmati omnibus, quibus Sacramenti administrandi ordo absolvitur, orationibus devote

adsint, nec, antequam benedictionem pontificalem acceperint, ex ecclesia discedant. Patrinus adhibeatur unus, mas mari, foemina foeminae. Sponsores in Confirmatione esse nequeunt, qui in Baptismo patrinorum munere fungi prohibentur. Insuper confirmandi vitricus seu noverca excludantur. Eundem in Baptismo et in Confirmatione sponsorem habere non licet.

Cap. IV. De Sanctissimo Eucharistiae Sacramento. Tabernaculum et intus et exterius, quam optime fieri possit, exornetur. Praeter vasa, quae SS. Eucharistiam actu continent, nihil omnino in eodem reponatur; neque calices, neque reliquiae, neque sacrorum oleorum vascula ibi recondantur. Sollicite occludatur: claves, quas duas habere consultum est, Parochus vel ejus cooperator custodiat. Ubicunque Dominus, fons amoris, panis sub specie adsit, lampas diu noctuque colluceat, quae fidelibus Deum praesentem annuntiet atque hominibus recedentibus cultus aliquam et amoris professionem exhibere pergat. Nulla unquam excusatio admittatur; permodici, qui requiruntur, sumtus ad ea pertinent, quae cultus divinus absolute requirit, et si non alio modo, fidelium certe elemosynis haberi poterunt. Particulae consecratae toties renoventur, quoties pro locorum conditione necessarium sit, ut omne corruptionis periculum sollicite avertatur. De regula renovatio alternis saltem fiat hebdomadibus, nullibi tamen ultra mensem differatur.

Calicis et ciborii cuppa saltem, nec non ostensorii lunula ex argento sive auro confecta et nisi aurea, intus inaurata sint.

In eadem ecclesia, nisi perampla sit, SS. Eucharistia praeter evidentem necessitatem haud plus uno loco asservetur.

Tolerari non potest, ut in ecclesiis filialibus Sacrosanctum Sacramentum asservetur, nisi sacerdotem beneficiarium apud eas residentem habeant, vel quotidie in eis sacrificium Missae celebretur et ab ecclesia parochiali vel quadam virorum regularium domo non ita distent, ut incendio vel inundatione superveniente sacerdos ad SS. Eucharistiam transferendam tempestive accurrere nequeat.

In civitatibus Sanctissimum non aliter quam sub baldachino per vias publicas deferatur. Excitatur praeterea Parochorum pietas, ut in majoribus oppidis, ubi locorum conditio difficultates non parit et baldachinum portaturi non deerunt, animum rei advertant, et quam primum fieri poterit, venerationis illud officium Deo Redemtori exhibeant. Praeter processionem in festo Corporis Christi habendam aliamve, pro qua expressa Antistitis licentia obtenta fuerit, Sanctissimum Sacramentum ex ecclesia proferre non licet, nisi ut ad aegrotum portetur, vel quando instans profanationis periculum translationem fieri jubeat.

Sacerdotes ... in concionibus publicis, in juventutis institutione, in Poenitentiae administratione privatisque colloquiis fideles studiosissime instituant atque commoneant, ut, quam frequentissime pro rerum suarum

conditione possint, ad Sanctissimum Sacramentum devotissime visitandum concurrant. Verum ipsi exemplo eos praeeant.

Cap. V. De Sacrosancto Missae Sacrificio. . . . Sacerdotes ad Agni immaculati mensam accedentes memores sunto, se esse ministros Christi et mediatores generis humani. Ab omni delictorum sorde se custodiant; si, quod Deus avertat, peccati lethalis reatu se contaminaverint, altare non adeant, antequam Poenitentiae Sacramento culpam abluerint, excepto tamen necessitatis urgentis casu, qui si contigerit, contritionis actum summo studio eliciant, et confessionem sacramentalem quamprimum peragant [1]). Nemo Missae sacrificium absque veste talari celebrare praesumat. In usum sacerdotum, qui, cum peregrini sint aut remotiori loco degant, eadem induti ecclesiam facile adire non possunt, vestis talaris in sacristia praesto sit.

Religiosa impendatur cura, ut purissima aptissimaque sit materia in Domini Dominantium corpus et sanguinem convertenda. Hostiae sint ex tritici farina et aqua naturali confectae, macularum expertes, recentes. Vinum, si haberi possit, seligatur album; nunquam non purum sit et bonum. Intolerabile esset, si ad tantum mysterium adhiberetur vinum, quod convivis apponere ecclesiae rectorem puderet. In aqua admiscenda sollicite caveatur, ut permodica sit et vini naturam immutando plane impar.

Ceremoniae, quas Ecclesia adhibuit, ut majestas tanti sacrificii commendaretur, summa diligentia observentur et condigna gravitate peragantur. Omni ergo Missae etiam defunctorum et Beatissimae Mariae Virginis in sabbato tertia ad minimum horae pars impendatur. . . . . Attamen si quis Missam quamcunque temporis spatio quadrante minori persolverit, sciat, se a gravis reatus culpa vix esse excusandum. Ceterum quicumque sacerdotes saeculares seu regulares tanti mysterii reverentiam nimia festinatione violant, populoque scandalo sunt, ab Antistite dioecesano coërceantur. Teneatur regula, Missam ordinariam dimidia hora absolvendam esse. Sacerdos ab ecclesia non discedat, antequam Domino gratiarum actionem quam maxima possit devotione obtulerit.

Antiquitus fideles inter sacrificium obtulerunt panem et vinum, ex quo Eucharistia conficeretur et Sacrorum administri alerentur. Hujus in locum pecuniam numeratam contribuere post temporis consuetum est, non ut consecrationis pretium offeratur, sed ut sacerdos sustentationis suae stipendium habeat. Quamobrem pia haec fidelium oblatio licite percipitur, modo, quidcunque nundinationem sapiat, longe absit. Sacerdos tot Missas celebrare tenetur, quot a stipem offerente celebrandas suscepit, et quae de sacrificii tempore et loco adjecta forsan fuere, fideliter impleantur. Missas plures, quam ab eo intra bimestre persolvi possint, non suscipiat, nisi offerens dilationi expresse consentiat. Qui stipendio manuali accepto obligationem Missam celebrandi alium in presbyterum [illegible]

[1]) Concil. Trident. sess. XIII. de Eucharist. cap. 7.

transfert, integram eleemosynam, licet stipendio ab Antistite statuto major sit, eidem erogare tenetur, nec partem retinentem juvaret, quod alter rei certior factus consensum tribuerit; quippe non de privatorum commodis, sed de sanctissimae rei decore agitur. Alia tamen Missarum fundatarum conditio; eas enim, cui stipendium adjunctum beneficii titulo debetur, per alium sacerdotem persolvere potest, retenta ea stipis parte, quae stipendium ab Episcopo constitutum superat.

Ut Missae fundatae suscipi possint, accedat oportet Episcopi venia et auctoritas. Approbatae juxta conditiones in fundatione additas religiose persolvantur. Si accidat, ut etiam absque beneficiariorum seu administratorum culpa fundi detrimenta capiant, ita ut eleemosyna stipendium ab Episcopo decretum non amplius adaequet, iis, quibus Missas celebrandi obligatio incumbit, earum numerum pro arbitrio suo minuere non licet; sed ad Episcopum facultatibus apostolicis munitum, sive ad ipsam Apostolicam Sedem confugiendum erit.

Nemo sub quocunque praetextu audeat, alio in loco, quam in ecclesia aut in sacellis et oratoriis intra facultatum pro eisdem concessarum terminos sacrosanctum Missae sacrificium offerre.

Cap. VI. De Sacra Communione. Unter Berufung auf can. 21 des IV. Lateranensischen Conciliums und dessen Bestätigung durch das Concilium von Trient werden die Seelsorger aufgefordert, die Gläubigen mit unermüdlichem Eifer zum häufigen, aber würdigen Empfange der heil. Eucharistie aufzufordern. Sodann heisst es: Pueri antequam ad mysterium fidei admittantur, diligenter instituantur et praeparentur. Prima eorum Communio, quo solemniori fieri poterit, modo celebretur, ut animis integris adhuc alte imprimatur Sacramenti majestas et sanctitas.... Prohibitum est in sacellis privatis cuiquam vel aegroto sacram Eucharistiam impertiri, nisi expressa hujus rei licentia obtenta fuerit.

Communio diurno duntaxat tempore, ab aurora usque ad meridiem vel immediate post Missam, cujus celebratio hora ipsa meridiana inchoavit, dispensanda est; nec in sacratissima Nativitatis Dominicae nocte fidelibus eam praebere licet. Ubi autem primam Missam hora matutina quinta celebrare consuetum sit, in ea vel post eandem Synaxim sacram conferre fas est, quamvis aurora nondum lucescere coepisset. Praeterea si tanta poenitentium multitudo confluxerit, ut eorum confessiones ante meridiem absolvi nequeant, etiam post meridiem rite jejuni ad divinum convivium admitti possunt.

Cap. VII. De Sacramento Poenitentiae. Confessionale non adeat (Confessarius), quin animum ad superna attollens Patris luminum auxilia imploraverit. Quum autem de gratia divina temere confidant, qui cooperandi laborem refugiunt, Sacramenti Poenitentiae dispensatores non negligant studia, quibus in sancta regiminis animarum scientia proficere possint, et probatissimos theologiae moralis auctores assidue revolvant... tam ipsi (Parochi) quam sacerdotes eos adjuvantes tribunal sacrum adituros magna comitate excipiant; provideant quoque, ne quis sacristani forsan segnitia seu inhumanitate a salutari proposito deterreatur. In magnis autem civitatibus, et ubi Episcopo visum fuerit, etiam in aliis locis populo frequentioribus, quando Parochus duos saltem laborum socios habet, quotidie prima incipiente Missa, sabbato praeterea et in festorum dierum vigiliis sub ipsa officii vespertini initia sacerdos tribunal sacrum ingre-

diatur ad confessiones excipiendas accinctus. In quavis autem parochiali ecclesia Dominicis saltem festisque diebus et in perigiliis eorum, nisi forsan vespertinum officium pro locorum conditione non habeatur, Parochus vel ejus cooperator ad confessiones audiendas paratus adsit.

Quum confessarii et judicis et medici doctorisque munus obire debeant, absolutionem impertiri caveant, nisi prudenter praesumendum sit, poenitentem omnia, quorum sibi conscius sit, peccata gravia speciemque eorum ac numerum exposuisse et contritum habere cor, quod Deus non despicit [1]); attamen quos imparatos judicent, non facile repellant, sed ut paratos eos reddant, pie allaborent. Condolere sciant iis, qui ignorant et errant, quoniam et ipsi circumdati sunt infirmitate. Eas igitur adhibeant interrogationes, quibus plena reatuum confessio eliciatur, eaque monita, quibus poenitens ad delictorum detestationem eaque expiandi desiderium adducatur. Ab inutilibus tamen et otiosis ac tanto magis a periculosis interrogationibus abstineant. Si ad peccata confitendum accedant homines qui ex pluribus imo plurimis annis Sacramentorum usum neglexerunt, sentire solent, quod in via salutis non ambulaverint, et medicinam facile admittere. Arduum vero negotium confessario facessunt, qui consuetudine duce sive conscientiae, quae vocem nonnunquam attollit, silentium impositurі quovis ferme anno coram tribunali sacro comparent, expectantes tamen et exigentes, ut sacerdos iis, quae afferre libeat, contentus ipsos post generales nonnullas admonitiones cito dimittat. Magna ibi prudentia et patientia opus est; nunquam tamen dispensator mysteriorum Dei miseris illis auctor sit, ut dicant: pax, ubi non est pax, atque corpore et sanguine Domini nostri indigni communicent. Eos vicissim, qui saepius jam cordium secreta ipsi panderunt ac frequenter Sacramentis utuntur, non multum detineat et rescindat inutilia verba, quae sequior cumprimis sexus texere amat.

Confessarius de poenitente complicis nomen nullo sub praetextu exquirat.

Mulierum confessiones praeter infirmitatis casum aliter quam in ecclesia sive sacristia et in sede confessionali non excipiantur.

Quum sanctissima sit silentii sacramentalis religio, quaecunque ejus violandi vel remotissimam occasionem praebeant sacerdotes summis curis evitent oportet. Quamquam sigillum non referatur ad res, quarum revelandarum copiam poenitens confessario expresse ac directe fecerit, ejusmodi tamen facultatem nec unquam petant, nec ultro oblatam facile acceptent. Poenitenti injungant, ut de negotio monendos vel ipse vel per alium quemdam adeat, nisi forsan ea sit rei natura, ut absque prudenti magnorum malorum metu alius quam confessarii opera uti nequeat. Ceterum eorum, quae in tribunali sacro perceperint, sint peccata vel scrupuli aut ineptiae, nihil omnino neque tecto nomine et longo interjecto tempore enarrent. Quaecunque Dei nomine audierint, cum hominibus colloquentes nesciant.

Cum sacerdotis ad aram Agni litantis puritas summa esse debeat, Concilium praesens in Domino congregatum omnes sacerdotes, quicunque in provincia ecclesiastica Viennensi sacrificium Missae offerendi licentiam habent, commonet et jubet, ut semel ad minimum in mense peccata sua Poenitentiae Sacramento expient.

(Schluss folgt.)

[1]) Concil. Trident. sess. XIV. cap. 5. de Poenitent.

Ueber den Kirchenstaat.

Vom Herausgeber.

Von einem Freunde aufgefordert, die weltliche Herrschaft des Papstes historisch und meritorisch, wie jener Freund sich ausdrückte, in diesem Archive zu besprechen, gaben wir zur Antwort: „Wozu das? Die Rechtmässigkeit dieser Herrschaft ist unwidersprechlich und wird im Ernste von Niemand bezweifelt. Das ist aber gerade der Grund, warum man sie angreift. Ihre Fehler? — Der grösste in den Augen ihrer Gegner ist gerade der, den sie nie ablegen kann; dass nämlich die Grundsätze des Christenthums die Grundlage ihrer Gesetzgebung und der öffentlichen Ordnung in ihrem Gebiete bilden. Das ist eben das „Mittelalterliche" was man unbedingt fort haben will. Was soll also eine Vertheidigung aus dem Standpunkte des Rechts und der Geschichte?" — Der Ueberzeugung sind wir noch, und was wir mit diesen Zeilen beabsichtigen, ist daher nicht eine Vertheidigung der weltlichen Herrschaft des Papstes an und für sich und eine Widerlegung der gegen die päpstliche Regierung vorgebrachten Beschuldigungen; sondern eine Betrachtung über die Bedeutung des Kirchenstaates in dem seiner Auflösung entgegeneilenden Staatensysteme und über die nothwendigen, unvermeidlichen Folgen der *Säcularisirung*, die man hier anstrebt. Garibaldi ist der Barabbas, den die Juden der Neuzeit anstatt Jesu Christi sich zum Haupte begehren, und der Procurator der Volkssouverainetät ist der Pontius Pilatus, der mit der Frage: Quid est veritas? den Heiland der Welt dem bethörten Anhange der Pharisäer und Schriftgelehrten zur Kreuzigung überliefert. Der Kirchenstaat ist der Mantel, den seine Soldaten unter sich theilen, der Primat der katholischen Kirche das ungenähte Kleid, über das sie das Loos werfen wollen. Dazu reichen sich Revolution und Despotismus die Hände. Et facti sunt amici Herodes et Pilatus in ipsa die; nam antea inimici erant ad invicem. [1]) Wird deren Herrschaft Bestand haben? — Gewiss nicht. Aber auch Jerusalem wird zu Grunde gehen; für die ganze vom Christenthum getragene Weltordnung hat, wenn sie ihr Werk vollbringen, die Stunde der Vernichtung geschlagen. — Das ist, wie wir vor zehn Jahren in der Vorrede zu der Uebersetzung einer italienischen Schrift über den Papst als Staatsoberhaupt sagten, das ist das *Mysterium des Papstthums*, dass in ihm nicht nur die Einheit des Glaubens und

[1]) Lucas 23, 12.

des Cultus gefestet, sondern auch die zeitliche mit der ewigen Ordnung unauflöslich umschlungen, und somit der unzerstörbare Keim einer wahrhaft gesunden, sich stets aus sich selbst verjüngenden Constituirung der menschlichen Gesellschaft für alle Zeiten von Gott selber gelegt ist. Die Pforten der Hölle werden dagegen nicht obsiegen; eher werden Himmel und Erde vergehen, als ein Wort aus Christi Munde.

Die Religion im Dienste der zeitlichen Interessen und Gewalten, das war der Charakter, die Grundverfassung der alten Welt. Die zeitlichen Interessen und Gewalten im Dienste der Religion, das war der Charakter, die Grundverfassung der auf das Christenthum gegründeten neuen Ordnung der Dinge. Attila, vor den Thoren Roms zurückweichend vor der ehrfurchtgebietenden Gestalt des Papstes Leo, eröffnete gewissermassen das christliche Mittelalter. Bis dahin hatte die Welt nur das Recht der Gewalt gekannt; fortan sollte sie die Gewalt des Rechtes erkennen. Darum fügte es Gott, dass die Autorität und Fürsorge der Päpste Jahrhunderte lang die einzige Schutzwehr der Römer und der an Rom sich anschliessenden italienischen Bevölkerungen gegen den Despotismus der Griechen und die rohe Gewaltthätigkeit der Barbaren ward, und dass der Fürst, der dem Papste Treue schwor und der Vertheidigung der römischen Kirche, ihrer Rechte und Güter sein Schwert weihte, als der Nachfolger der Cäsaren und das weltliche Oberhaupt der Christenheit von allen anderen erkannt wurde. Ward er aber seinem Treueeid und seiner Schutzpflicht untreu und fiel er in den Bann der Kirche, dann wendete sich Alles gegen ihn und die gewaltigsten Kaiser sahen in diesem Fall ihre Macht dahinschwinden und den Glanz ihrer Krone erlöschen [1].

Beim Empfange der Krone gelobte der deutsche König, den katholischen und apostolischen Glauben zu halten und mit gerechten Werken zu wahren; der Kirche und ihren Dienern ein treuer Beschützer und Vertheidiger zu sein; das Reich nach der Gerechtigkeit zu regieren und zu vertheidigen; dessen Rechte und Güter zu erhalten und zu des Reiches Besten zu verwenden; den Armen und Reichen, den Wittwen und Waisen ein offener Richter und frommer Vertheidiger zu sein; dem Papste und der heiligen Kirche die schuldige Treue ehrerbietig zu erweisen [2]. Darum, weil er der Kirche dieses Gelöbniss gethan und von dem Stellvertreter dessen, dem alle Gewalt übergeben ist im Himmel und auf Erden, als der Bewahrer und Vollstrecker der christlichen

---

[1]) Pouvoir du Pape sur les souverains au moyen age etc. par M. Paris, Lyon, 1839. Der Verfasser zeigt, dass diese Gewalt der Päpste aus germanischen Anschauungen hervorgegangen und im Staatsrechte des Mittelalters gegründet war.

[2]) Pfeffinger, Vetriarius illustratus, Lib. I. Tit VIII. §. 1, 2. Tom. I. p. 885.

Gerechtigkeit im weltlichen Regimente angenommen worden war, darum ward er als der Erste unter den christlichen Fürsten und als der Oberherr der katholischen Welt verehrt.

Welch ein erhabener Beruf! Was ist dagegen die Verfechtung der Nationalitäts-Idee im modernen Sinn? — Die alten Völker hatten ihre Nationalgottheiten, als deren Sprösslinge sie sich oder doch ihre Herrschaft betrachteten, von denen sie ihr Land überkommen oder unter deren Auspicien sie es eingenommen hatten und beherrschten, deren Cultus die Seele und den Mittelpunkt ihres öffentlichen Lebens, deren Feste die Grundlage ihrer Zeitrechnung und den Stützpunkt ihrer feierlichen Versammlungen bildeten, nach deren Wahrzeichen und Orakeln sie ihre Kriege führten, unter deren Anrufung sie ihre Verträge schlossen, deren Gebote sie in ihren Sitten befolgten und in ihrem Rechte handhabten. Jedes von ihnen betrachtete sich als das *auserwählte Volk*, dessen Götter über die Erde herrschen sollten und das ihnen die anderen Völker, wenn diese nicht Frieden hielten, entweder zum Opfer zu schlachten oder als Knechte zu unterwerfen berufen war. Das war die Idee der Nationalität in der alten Welt. Was ist sie in der Neuzeit? — Hohler, inhaltsloser Dünkel. Diente ihr nicht der Hass gegen Christus und seine Kirche zur Empfehlung, sie wäre das Gespötte unseres civilisirten Jahrhunderts.

Wohl hat auch die Anhänglichkeit an den vaterländischen Boden, die Vorliebe für vaterländische Sprache und Sitte, wohl haben alle die erhebenden Gefühle, die wir mit dem Worte: Vaterlandsliebe umfassen, ihren gerechten Grund und vernünftigen Sinn; denn, wie die Sterne des Firmaments, jeder vom anderen sich in ihrem Glanze unterscheiden [1]), so wird auch das göttliche Licht, das jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt [2]), von jedem Volke in seiner Sprache und Sitte und in seiner ganzen Art in besonderer, eigenthümlicher Weise wiedergestrahlt. Darum preiset die Kirche den heil. Geist, „der die Völker durch die Verschiedenheit der Sprachen in der Einheit des Glaubens versammelt hat.“ Und darum preiset der Psalmist die Kirche als die Königstochter im *buntgewebten* Kleide, deren ganze Herrlichkeit von Innen kommt [3]). Aber, was ist die Verschiedenheit ohne die Einheit, und wo bleibt die Herrlichkeit, wenn im Inneren der Glauben und die Liebe erloschen sind? — Chinesische Aufgeblasenheit ist alles, was übrig bleibt.

---

[1]) 1. Cor. XV. 41.
[2]) Joann. I. 9.
[3]) Psalm 44, 15.

Wie gross und herrlich ist der Beruf, den Gottes Vorsehung den Völkern Italiens beschieden! In ihrer Mitte wurde die untrügliche, unvergängliche Leuchte der Wahrheit aufgepflanzt und ihnen wurden alle Gaben des Geistes und der Phantasie zu Theil, dass sie deren Licht ausstrahlten in Kunst und Wissenschaft über alle Völker des Erdkreises. Dazu ward in ihre Brust der volltönende Gesang und in ihren Mund die Melodie der Sprache gelegt. Und damit sie diesem Berufe im Frieden obliegen und, von dem Fette der Erde genährt, alle Künste des Friedens in Musse pflegen könnten, darum wurden die germanischen Völker als Wache vor ihre Thore gelagert und des deutschen Kaisers treues Schwert zu ihrem Schutze in Pflicht genommen.

Was haben die Italiener aus dieser Stellung und diesem Berufe gemacht? Was das auserwählte Volk des alten Bundes aus dem seinigen. Durch ihre Treulosigkeit gegen den Papst haben sie die Kaiser, durch ihre Zerwürfnisse unter sich die Franzosen und die Spanier herbeigezogen. Durch ihre Schuld ist Italien der Tummelplatz fremder Eroberer geworden. Und nun wollen sie, was sie durch Treulosigkeit, Zuchtlosigkeit und Niedertracht verloren, durch Verrath, Undank und Empörung wieder gewinnen, und was sie mit dem Schwerte nicht zu behaupten im Stande waren, mit dem Dolche wieder erobern. Es müsste keine ewige Gerechtigkeit geben, wenn dieses schnöde Unterfangen gelingen könnte. *Es ist ein Kampf gegen die baare Unmöglichkeit.* Was Julianus Apostata nicht vermocht, das werden Mazzini, Victor Emanuel und Garibaldi, selbst mit Hilfe Napoleons III. nicht zu Stande bringen: das Christenthum zu entwurzeln und an seiner Statt das Heidenthum wieder aufzurichten. Das aber ist es in der That, und nichts Geringeres, um was es sich handelt.

Da das Endliche nothwendig vom Unendlichen, das Zeitliche vom Ewigen getragen wird, und jenes ohne dieses nicht gedacht werden kann, so kann die Menschheit des religiösen Elementes nun und nimmermehr entbehren. Die ewigen Ideen der Wahrheit, der Ordnung und der Gerechtigkeit, welche unseren Geist und unser Gemüth beherrschen, und aus welchen sich im gesellschaftlichen Leben unser Recht entwickelt, sie erhalten von der Religion Inhalt, Bedeutung und Leben. Nun ist es aber nicht möglich, nachdem uns durch Jesus Christus, das eingeborene Wort des Vaters, der dreieinige Gott und die Religion der Liebe geoffenbaret worden, dass die Hingebung an unsere Leidenschaften je wieder zur Gestalt eines religiösen Cultus sich erhebe. Eine neue Mythologie in Aufnahme zu bringen, ist eben so unmöglich, als irgend einer der alten wieder Glauben zu verschaffen. Und weil die Wahrheit eben das ist, *was ist*, und die Erkenntniss der Wahrheit das unabweisbarste Bedürfniss unseres Geistes, so bemüht sich die

Philosophie vergebens, aus Hirngespinnsten ein Surrogat der Religion zu schaffen. Eine andere Religion als die christliche, ist darum nicht mehr möglich. Die christliche Religion aber kann nur geglaubt werden als eine Offenbarung, und zwar nicht als eine einst dagewesene, mithin vergangene, abgeschlossene Offenbarung, sondern als eine stets gegenwärtige, fortlaufende, von der Inspiration getragene, und durch ununterbrochene Handreichung die Gegenwart und Zukunft mit der Vergangenheit verknüpfende. Denn wenn Gott sich geoffenbart hat, um uns den Finsternissen des Irrthums und des Aberglaubens zu entreissen, so muss er sich auch fort und fort offenbaren, um uns vor dem Rückfall in diese Finsternisse zu bewahren. Wollte er diess nicht, so durfte er auch Ersteres nicht. Es ist seiner Weisheit eben so sehr als seiner Barmherzigkeit unwürdig anzunehmen, er habe seinen Sohn am Kreuze für uns verbluten lassen, um uns sodann schutz- und beistandslos den Wahngebilden unserer eigenen schwachen Vernunft und gewaltigen Einbildung zu überlassen. Ohne den Glauben an eine fortlaufende Inspiration ist also überhaupt kein Glauben an die christliche Offenbarung möglich. Wollten wir nun auch mit den Protestanten eine Privatinspiration annehmen, so müssen wir uns doch nach einem Wahrzeichen umsehen, an welchem wir die wirklichen Inspirationen von den Wahngebilden des Menschengeistes, vor welchen sie uns eben bewahren sollen, unterscheiden mögen, und da ist doch wohl kein anderes möglich als die Einheit und Uebereinstimmung mit dem, was in der Kirche vom Anfang an geglaubt und befolgt worden. Gibt uns darüber die heil. Schrift nicht genügende Auskunft, so muss das Zeugniss der Gläubigen entscheiden, und zwar desjenigen Theiles der Gläubigen, die vom Anbeginn an mit den Aposteln und unter sich in der Lehre und Uebung des christlichen Glaubens einig und übereinstimmend waren. Das ist die kathol. Kirche unter dem Nachfolger des Apostelfürsten Petrus. Wäre sie nicht, so wüssten wir längst nicht mehr, was wir uns unter dem Christenthum eigentlich zu denken hätten. —

Da nun die Welt ohne Religion nicht bestehen kann, eine andere Religion als die christliche heut zu Tage nicht mehr möglich ist, und diese nicht anders als in und mit der kathol. Kirche bestehen kann, so ist klar, dass die Welt untergehen oder zur kathol. Kirche zurückkehren muss. Wird sie aber das noch können, wenn sie den letzten Schritt des Abfalles vollbracht, wenn sie dem Herrn in der Person seines Statthalters förmlich und feierlich erklärt haben wird: „Weiche von uns, dir wollen wir nicht mehr gehorchen; deine Lehre erkennen wir nicht mehr als die Richtschnur unseres Lebens? Wir wollen uns durch sie den Genuss des zeitlichen Daseins nicht verkümmern lassen, sei die Ewigkeit was immer sie wolle?“ Diese Erklärung liegt aber in

dem Aufstande der Legationen, in den Umtrieben der ruchlosen Häupter der jetzigen Bewegung in Italien gegen die weltliche Herrschaft des Papstes. Sie erinnert an den Wuthschrei der Juden: „Sein Blut komme über uns und unsere Kinder." Es ist über sie gekommen — und eben so wird die Ewigkeit, eine schaudervolle Ewigkeit über jene kommen, wenn sie sich nicht bekehren.

Etwas anderes als eben diese Erklärung, besagt aber auch nicht der Antrag auf Säcularisirung der päpstlichen Regierung. Säcularisiren, *verweltlichen* kann man zwar die Regierung des Kirchenstaates theils in Bezug auf die verwaltenden Personen, theils in Bezug auf die Grundsätze der Regierung. Ersteres wäre aber offenbar von gar keiner Bedeutung, wenn nicht Letzteres die unmittelbare und nothwendige Folge davon sein sollte. Denn blieben die christlichen Grundsätze, d. h. die Grundsätze der Kirche, die massgebenden in der Gesetzgebung und Verwaltung, so ist nicht abzusehen, was die Welt dadurch gewinnen sollte, dass sie von Weltlichen, die sie weniger verstehen, statt von Geistlichen, die sie besser verstehen, angewendet würden. Mithin heisst Säcularisirung des Kirchenstaates so viel als *Abschaffung des Christenthums* als Grundlage des Rechts und der gesellschaftlichen Ordnung, selbst am Sitze des Papstthums und unter den Augen des Stellvertreters Christi. Etwas anderes bezielt endlich auch nicht der beliebte Ruf nach Reformen. Denn mögen immerhin die Finanzen in bester Ordnung und dabei die päpstlichen Unterthanen die mindest besteuerten sein, möge die Justiz mit aller Unparteilichkeit, die Polizei mit aller Schonung gehandhabt werden, mögen Wissenschaften und Künste blühen und die armen und leidenden Glieder der menschlichen Gesellschaft in einer Weise, wie nirgend anders gepflegt sein; so lange die Geistlichkeit und das Christenthum nicht wegreformirt sind, wird keine Beruhigung in die Gemüther kommen, und keine Reform als genügend erkannt werden. Nun mögen aber die Fürsten der Erde, wenn sie zusammen kommen wider den Herrn und seinen Gesalbten [1]) wohl bedenken, was sie thun. Sie mögen immerhin in ihren Staaten die christlichen Grundsätze nicht beachten und sogar verhöhnen; das ist schlimm und wird sich unfehlbar rächen, wie es sich noch stets und überall gerächt hat; aber es ist nur eine Unordnung, eine partielle Störung im Gesammtleben; das *Princip* der Ordnung wird davon nicht afficirt, die Quelle der Heilung nicht zerstört. Wenn sie dagegen beschliessen, es dürfe fortan auch im Mittelpunkte der Christenheit nicht mehr im Namen Jesu Christi Gehorsam gefordert, nicht mehr nach christlichen Grundsätzen und mit Rück-

---

[1]) Psalm 2, 2.

sicht auf die Bedingungen des ewigen Heiles das öffentliche Leben geordnet und das Recht gehandhabt werden, und wenn sie beschliessen: es seien desswegen, damit diess nicht mehr geschehe, dem Papste, ungeachtet seine Souverainetät und Staatsgewalt älter und besser begründet ist, als die irgend eines Herrschers, die Zügel der Regierung zu entreissen und was immer für einer Versammlung von Leuten zu übergeben, die sie unabhängig von seiner Autorität und den Grundsätzen der Kirche zu einem rein irdischen Ziele zu führen im Stande seien; dann sprechen sie, das mögen sie wohl beachten, nicht über das Christenthum und nicht über die Kirche, deren Reich nicht von dieser Welt ist, wohl aber über die ganze bestehende Rechtsordnung und über das ganze heutige Staatensystem ein unwiederbringliches Urtheil der Vernichtung aus. Losgelöst von der Ewigkeit, in der sie ihr Ziel hat, wird die ganze zeitliche Ordnung, ohne sittlichen Anhaltspunkt, bloss aus der Gewalt noch ihre Kraft schöpfen. Das mochte sie, so lange, die Gewalt selbst, die überlegene Kraft, noch als etwas Göttliches verehrt wurde; aber unter Völkern, die einmal vom Lichte des Christenthums beschienen, das Andenken an dasselbe nicht gänzlich verloren haben, ist dieses nicht mehr möglich. Solche Völker können vor der nackten Gewalt sich in die Länge nicht beugen, und ist ihnen die Rückkehr zur christlichen Ordnung nicht möglich, so bleibt ihnen nichts als elendes Verkommen oder ein schauerlicher Untergang in gräuelvoller Verwirrung übrig.

Diess ist die Bedeutung des Kirchenstaates in Mitte des aus den Trümmern des alten Römerreiches hervorgegangenen Staatensystems, das Mysterium des Papstthums und die nothwendige, unabweisliche Folge der Säcularisirung, die man in Rom durchzuführen sich anschickt.

Geschrieben am 5. November 1859.

Ueber das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, mit besonderer Rücksicht auf die Erzbischöfliche Verwaltungs-Instruction für Hohenzollern.

Vom Erzbischöfl. Kanzleidirector Dr. **Maas** in Freiburg.

(Schluss.)

§. 3.

Arten des Kirchenvermögens. (Das Schul- und milde Stiftungsgut ist ein Annex des Kirchenvermögens und untersteht der kirchlichen Jurisdiction.)

Unter domus religiosa, pia causa, pius locus oder frommer Stiftung versteht das canonische Recht die Armen-, Kranken-, Waisenhäuser, Congregationen,, Bruderschaften und andere der Mildthätigkeit, der leidenden Menschheit, dem Unterricht oder frommen und religiösen Zwecken gewidmete Stiftungen, welche unter der Autorität des Bischofs errichtet wurden. Es gehören also dazu sowohl die zu Cultus- als auch die zu Armen- und Schul-Zwecken gewidmete Stiftungen, die sog. kirchlichen und abusive sog. weltlichen Stiftungen, die frommen Orte und Institute, Kirchen, Klöster, Spitäler, Waisen-, Erziehungs-Häuser, Seminarien, Schulen, Bruderschaften. [1]) Das Kirchenrecht betrachtet also diese Anstalten als Theile des Kirchen-Vermögens. [2]) Die oben und hier dargestellte Geschichte und das positive Recht unterstützten diese Rechtsanschauung.

Die Kirche hat ihrer Mission als Lehrerin und Erzieherin der Menschheit gemäss stets für die Armen am Geist oder am Körper gesorgt, und ihr haben die Gläubigen die hiezu nöthigen Mittel zur Verwaltung und Verwendung anvertraut. So schreibt der heil. Justinus: „Am Sonntage kommen wir alle zusammen, und die Vermögenden geben, was in ihrem Belieben steht. Diess wird bei dem *Bischofe* niedergelegt, und *dieser* unterstützt damit die Wittwen und Waisen, die Kranken und Dürftigen, die Eingekerkerten und Fremdlinge; mit einem Worte, *er sorgt für Alle,* welche der Unterstützung bedürftig sind.“

---

[1]) Reiffenstuel jus canon. lib. III. tit. 26. de test. ad pias caus.

[2]) Tit. X. de relig. domib. „ut *episcopo* sint subjectae,“ III. 36. c. 1. „basilica“ c. 4. „locus ad hospitalitatis *usum*... auctoritate Pontificis destinatus“ cap. 5, 8: „locus religiosus“ — „monasterium,“ c. 3.: De Xenodochiis *et aliis similibus* locis per solicitudinem *Episcoporum,* in quorum dioecesi existunt (ad *easdem utilitates,* quibus constituta sunt) *ordinentur.*“ (Eugenius P. a .655) Glossa in cap. 4. X. h. t. can. 10. C. 169. 7.

Was zuerst die milden Stiftungen mit Ausschluss der Kirchen- und Schulstiftungen betrifft, so erzog und verpflegte die Kirche schon in der ersten Zeit des Christenthums [1]) in den Orphanotrophien und Brephotrophien die Waisen- und Findelkinder, in den Nosokomien und Gerontokomien besorgte sie die Pflege der Kranken und Altersschwachen. Ebenso wurden die Xenodochien, d. h. die kirchlichen Anstalten für Fremde und Verlassene von der Kirche gegründet und geleitet, und eben so verwaltete und leitete sie die Ptochodochien oder Armenhäuser. Das Kirchengut war überhaupt, wie wir im vorigen §. gesehen haben, anfangs gar nicht getheilt, sondern in einem Fond unter der Verwaltung des Bischofs resp. seines Oekonomen. Es war damals zugleich Schul- und Armengut. [2]) Julian, der Apostat, glaubte den Christen besonders dadurch zu schaden, dass er ihnen neben der Leitung der Schulen auch die Xenodochien nahm, und solche den Heiden übertrug. Nach dessen traurigem Tod kehrte das frühere Verhältniss wieder zurück, wie u. A. aus der Bestimmung Conc. Chalcedon. [3]) hervorgeht, nach welcher die Kirche durch ihre Bischöfe und Geistlichen die kirchlichen und milden Stiftungen gründete und leitete. [4]) Die christliche Liebe verbreitete sich durch die Kirche auf ihre Glieder in der Spendung der Sacramente, Verbreitung der göttlichen Heilswahrheiten und in Werken der christlichen Liebe, und strömte durch die Gebete und Gaben der Gläubigen wieder auf die Kirche zurück. Bei dieser einheitlichen ausströmenden und zurückfliessenden Dialectik konnte und hat man nicht zwischen Kirchen- und Armengut unterschieden, und wurde ja bekanntlich der ganze Gütercomplex ebenso „patrimonium Christi, Ecclesiae," als „patrimonium pauperum" genannt. Die Geistlichen empfingen ihrem „merces" ebenso wie die Armen als Unterstützung um Christi willen, und die Gläubigen brachten die Gaben Christo, dem Vater der Armen, d. h. seinem Stellvertreter auf Erden, der Kirche.

---

[1]) Joann. Diacon. l. 2. c. 2. „diaconias et xenodochia pro una eademque re habet."

[2]) Concil. Cabilon. a. 813. c. 6, 7.

[3]) Can. 8: „clerici, qui praeficiuntur ptochodochiis et monasteriis, sub *Episcoporum potestate* permaneant."

[4]) Concil. Chalced.: „Cum superessent pecuniae, *nova* quoque infirmorum *receptacula* construit (Chrysostomus Episcopus) *praeficiens* his duos ex sacerdotum numero."

cf. hiezu die zahlreichen, weiteren Belegstellen bei Thomassin l. c. P. I. lib. II. c. 99 ff.

Pletz, neue theol. Jahrsschrift, Jahrgang IV. (1831) Bd. I. S. 227 ff., Tübinger Quartalschrift de 1842 S. 226 ff. 519 ff.

Der can. XXV. Concilii Antiochen. bestimmte, dass ein Theil des (damals noch ungetheilten) Kirchenvermögens nach *dem Ermessen des* Bischofs zur Unterstützung der Armem verwendet werden solle.

Das römische Recht [1]) betrachtete, wie das canonische, das milde Stiftungsgut als Kirchengut und stellte es, wie dieses, unter die Aufsicht, Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Ordinarius loci. Die Capitularien und Authentiken der deutschen Kaiser [2]) z. B. die authent. ad leg. 14 C. de sacros. eccl. Capitul. lib. VI. c. 305, 123, 149 Conc. Francofurt. hielten diese Rechtsanschauung fest. Dasselbe that, wie wir im vorigen §. gesehen haben, das Instrumentum Pac. Osnabr., und wir dürfen nur eine Stiftungsurkunde bis in die neueste Zeit ansehen, so finden wir den Ordinarius stets als „executor, protecter et conservator omnium piarum causarum," wie solches noch im Testamente der letzten katholischen Markgräfin Maria Victoria von Baden de 12.—16. Januar 1782 und 18. August 1783 zu ersehen ist, worin die Ordinarii locorum der Markgrafschaft Baden zu „Erben" resp. dispensatores der legirten piae causae eingesetzt sind. Bis zur Säcularisation war überhaupt diese Rechtsanschauung die gemeinrechtliche in der christlichen Welt, wie wir aus jedem Pandectenlehrbuche aus jener Zeit ersehen. So sagt z. B. Lauterbach in seinem Thesaur. jur. civ. p. 1151: „ad piam causam referuntur *ecclesiae, hospitalia, scholae,* pauperes, redemptio captivorum." Hiemit soll aber nicht verkannt werden, dass ausdrückliche Willenserklärungen der Stifter, wie dieses z. B. bei dem St. Erhardsfond,

---

[1]) Cap. 28, CXXIII. qu. 8: „Constantinus et Constans, Gratianus quoque Valentinianus et Theodosius decreverunt, dicentes: §. 1. Universos quos constiterit custodes Ecclesiarum esse, vel sanctorum locorum, ac religiosis obsequiis deservire, nullius attentationis molestiam sustinere decernimus. Imperator Justinianus (in l. 22 de sacros. eccl.): sancimus res ad venerabiles Ecclesias, vel xenones, vel monasteria, vel ptochotrophia, vel Orphanotrophia, vel gerontocomia, vel denique aliud tale consortium ... a lucrativorum inscriptionibus liberas esse et immunes. Unter den nur kirchlichen Stiftungen, welche die Realimmunität geniessen, werden also hier auch die Spitäler etc. etc. aufgezählt.

Nov. 131 c. 11: „Si quis pro redemptione captivorum vel alimentis pauperum haereditatem reliquerit... non specialiter dixerit, cujus loci pauperibus illam reliquerit, jubemus, ut sanct. civitatis *episcopus,* in qua testator domicilium habuit, illas res *accipiat* et pauperibus *distribuat.* In *omnibus* piis voluntatibus sanct. locorum *episcopos* providere volumus, ut sec. voluntatem defuncti procedant... ut universas res quae piis causis... assignatae sunt... *vindicent* Episcopi."

l. 13, 15, 17. de sacros. eccl. „aliae ecclesiae, et monasteria, et ptochia... quae sub *ordinatione episcopi* sunt." Authentica de non alienandis (ad Nov. 7. c. 1. 11. 5: 120 c. 5) ad leg. 14 C. de sacros. eccl.

[2]) Conc. Mogunt. sub Carolo M. c. 11: „licitum sit episcopis praesentibus et diaconis de thesauro ecclesiae... pauperibus erogare."

einer Pfründestiftung in Gengenbach der Fall ist, und Particularstatuten, welche die kirchliche Genehmigung erhielten, insbesondere seit dem XVI. Jahrhundert das gemeine Recht alterirt, und milde Stiftungen (auch sog. rein kirchliche) der *Verwaltung* des Bischofs, *nicht aber dessen Aufsicht und rechtlicher Vertretung* entzogen haben. Hiebei aber darf nicht übersehen werden, dass der Klerus, welcher unter der ausschliesslichen bischöflichen Juridiction auch in causis mere civil. et criminal. stand, sich stets an der Verwaltung betheiligte, dass (wie wir gerade bei der erwähnten St. Erhardsstiftung, deren Verwaltung stiftungsgemäss der Gemeinde Gengenbach zustand, sehen) der Ordinarius das Genehmigungsrecht zu allen nicht schon fixirten, laufenden Ausgaben resp. Veräusserungen hatte, und bis zur Säcularisation dieses, sowie das Aufsichts- und Rechnungs-Einsichts-Recht ausgeübt hat.

Das Concil. Trid. sess. 22 c. 8 u. 9 de ref. hat dieses Recht der Kirche und des Ordinarius noch ausdrücklich gewahrt, und die Diöcesanstatuten haben es auch dann zur Durchführung gebracht, wo der moderne Geist und der Einfluss der josephinischen Gesetzgebung den Bischöfen das Verwaltungsrecht entzogen hatte [1]). Das badische Rescript vom 28. October 1790 kennt noch keinen Unterschied zwischen Kirchen- und mildem Stiftungsgut, ebenso das im vor. §. cit. bad. Relig.-Edict vom 11. Februar 1803 Art. XX.

Erst nach der Säcularisation kam die Lehre zum praktischen Durchbruch, dass die Stiftungen zu Cultus- und geistlichen Zwecken von denen zu Schul- und milden Stiftungs- (Spital-, Armenhaus- etc.) Zwecken bestimmten destinguirt seien [2]). Man nannte erstere geistliche, letztere weltliche Stiftungen, und während noch die bad. Verordnung vom 3. März 1853 dem Bischof ein Aufsichts- und Mitgenehmigungs-Recht zu den geistlichen Stiftungen „belassen" hat, entzog sie ihm jede Mitwirkung und Einsicht bezüglich der sog. weltlichen Stiftungen. Die einzige

---

[1]) Collectio processuum synod. Dioeces. Spirens. impressa a. 1786 p. 300:

„Caeterum sicubi Reipublicae civitatum... aut Parochiarum... Hospitalia construxerunt, quorum sibi *retinuerunt* provisionem ac dispensationem, curandum est, ut Administratores deunt Provisoribus a Communitatae delectis quater in anno rationem. Superiorum vero omnium *inspectio*, ad *visitationem* pertinet *Episcopalem.*"

[2]) Die bad. evangel. Kirchenr.-Censur-Ordnung vom 13. Juni 1793 §. 3 rechnet zu den „Gegenständen der Kirchen-Censur" — 3) Aufsicht auf christliche Verpflegung der Kranken, Armen und Waisen, womit solchen die Bedürfnisse verschafft werden"... 4) Aufsicht auf die öffentliche Erziehung... und damit den Lehrern ihr Lohn gereicht werde."

Das oben citirte III. Churfürstl. bad. Organ.-Edict vom 11. Febr. 1803 Art. XVIII. u. XX. erklärt die Verwaltung der Schul- und milden Stiftungen als „kirchliche Angehörde."

Rechtsbasis hiefür will man in den Bestimmungen des R. D. H. finden [1]).

Baiern unter den ersten Vertretern dieser Ansicht hat ihr schon durch seine Verordnungen vom 16. December 1802 und 1803 [2]) den Weg in die Praxis gebahnt. Diese Regierung stimmte auch in der XIX. Sitzung der Reichs-Dep. dafür, dass die milden Stiftungen „allein unter die landesherrliche Oberaufsicht gehören.“ Doch schon in der XVI. Sitzung der R. D. wurde decidirt: „Die milden Stiftungen z. B. Armen-, Wittwen- und Waisen-Anstalten, sie seien auf Societäts-, Kameral- oder Steuerfond gegründet, Universitäten ... (sollen) unter der sichersten Aufsicht und Administration, wobei sich die landesherrliche *Oberaufsicht* von selbst verstehe, *belassen* werden.“ Das *Conclusum* in der XX. Sitzung der R. D. H. wurde dahin gefällt (§. 65 R. D. H.): „fromme und milde Stiftungen müssten wie jedes Privateigenthum conservirt werden, doch so, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung unterworfen *bleiben*.“

Wie wir schon hervorgehoben haben, gibt es milde Stiftungen, welche stets unter laikaler nächster Aufsicht und Leitung standen, es gibt solche, welche unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Landesherrn stehen. Da der §. 65 R. D. H. das bestehende Verhältniss nicht alteriren wollte, vielmehr der §. 63 R. D. H. den *Fortbestand desselben* garantirte; so können hier nur solche milde Stiftungen gemeint sein, welche vor a. 1803 der landesherrlichen Aufsicht und Leitung unterworfen waren, und auch über diese ist das Aufsichts- und Visitationsrecht des Ordinarius nirgends ausgeschlossen, und ist (worauf es hier ankommt) nirgends neu bestimmt, dass sie nicht zum Kirchengut gehören. Sie bleiben solches nach dem Grundsatz: „ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere.“ Die vor a. 1803 der Kirchengewalt ausschliesslich untergebenen Stiftungen bleiben ihr hiernach auch fernerhin unterstellt.

Diese Rechtsanschauung beruht nicht bloss auf der bisher entwickelten Geschichte und dem positiven Recht, sondern auch auf der constanten Doctrin der Staatsrechts- [3]) und Kirchenrechtslehrer. So

---

[1]) Beleuchtung des von dem Herrn Erzbischof in Freiburg an sämmtliche Decanate erlassenen Circulars über das Kirchenvermögen v. 5. Mai 1854 Nr. 3530, bei (Seits) das rechtl. Verhältniss der kathol. Bischöfe Deutschlands (Mainz 1854) S. 43 ff. und in der Cotta'schen Vierteljahrschrift de 1854. (Besonderer Abdruck) S. 55.

[2]) Reg.-Bl. 1802 S. 888 und 1830 S. 783. Uhrig, über die juristischen Personen, Dilingen 1854 S. 192.

[3]) Zöpfl. Staatsrecht §. 537. Der protest. Publicist Moser von der Landeshoheit im Geistlichen IV. Bd. 9. Cap. §. 38: „Zu denen *Diöces*-Rechten gehören die Oberaufsicht über Kirchen, *Schulen* und *milde Stiftungen*.“

spricht sich der Rationalist Wiese [1]) (Protestant) dahin aus: „Der Regel nach sind religiöse Institute und milde Stiftungen dem *Kirchenregiment* des *Bischofs* unterworfen, so dass jede Exemtion bewiesen werden muss.“ *Rosshirt* [2]) bemerkt: „Die milden Stiftungen standen von jeher unter den Kirchenobern, und nahmen an den Privilegien des Kirchenguts Theil.“ *Sauter* [3]), welcher zur Zeit der Säcularisation sein Kirchenrecht edirte und über die Ansprüche der Regierungen gewiss gemässigte Ansichten aussprach, zählt das milde Stiftungs- unter das Kirchenvermögen, und schreibt dem Ordinarius die Oberaufsicht und Verwaltung, die Inspection, Jurisdiction und Revision über alle diese Stiftungen zu. [4])

Hiemit stimmen auch die positiven grundgesetzlichen Bestimmungen, die deutschen Verfassungsurkunden überein, und ist in denselben den „Religionsgesellschaften,“ der Kirche, d. h. bezüglich der kath. Kirche deren rechtlichen Repräsentanten, den Bischöfen der Besitz und Genuss der kathol. Kirchen-, Schul- und milden Stiftungs-Fonds zugesichert. [5]) Insbesondere unterscheidet die preuss. Verf.-Urk., welche die selbstständige Leitung und Verwaltung des kathol. Gesellschaftsguts den Bischöfen zurückgibt, nicht zwischen geistlichen und weltlichen, Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsfonds.

Nach dem bestehenden Rechte ist hiernach das milde Stiftungs-, wie das Kirchengut zu behandeln, und wenn wir in Zukunft von Letzterem sprechen, so ist stets das Erstere darunter verstanden.

Das positive Recht der Kirche, resp. das Recht der Oberen [6]) derselben über das milde Stiftungs- und Schulvermögen ist auch in den Concordaten und Conventionen der verschiedenen Regierungen mit dem heil. Stuhl anerkannt. [7])

---

[1]) Handbuch des Kirchenrechts, II. Bd. §. 311, 312.

[2]) Archiv für civil. Praxis, 10. Bd. S. 323. cf. *Rosshirt*, canonisches Recht, p. 395 ff.

[3]) Fundamenta juris eccl. (Friburgi 1810) §. 888, 890.

[4]) Sauter l. c. §. 886: „Cum domus religiosae (hospitalia, monasteria, scholae) pietatis erga Deum religionisque studio institutae sint, mirum haud est, quod una cum bonis ad eas pertinentibus *rerum ecclesiasticarum instar* habitae fuerint, earundumque jure *adhuc aestimentur*. §. 887: „Nunquam non Episcopi apostolorum exemplo edocti singularem pauperum curam gesserunt.“

[5]) Die Citate s. bei Zöpfl, Staatsrecht §. 539 not. 16, 18.

[6]) C. 42, §. 9, 46. §. 3. C. de episcop. et cler. Nov. 131 c. 10 Conc. Trid. sess. 22. c. 8. 9. 25 c. 8 de ref.

[7]) Bayerns Concordat 5. Juni 1817, Art. VIII., XVII. Oesterr. Concordat vom 18. Aug. 1855, Art. XXIX. ff. XXXIV. Würtemb. Convention v. 8. April. 1857, Art. X. Abs. 2, abgedruckt bei *Riess*, die würtemb. Convention (Freib. 1858) S. 143 cf.

Aus den seither besprochenen geschichtlichen und Rechts-Documenten, sowie aus dem notorischen Umstande, dass die Kirche die Mutter und Gründerin der Schulen ist, geht schon hervor, dass das von ihr gegründete und bis zur Säcularisation verwaltete Schulgut zum Kirchenvermögen gehört, oder wie das J. P. O. [1]) sich ausdrückt, ein Annex des Kirchenguts bildet. Das war, wie wir seither nachgewiesen haben, positiven römischen, canonischen und reichsgesetzlichen Rechtens. Diese privatrechtliche Stellung des Schulvermögens konnte, nach dem bekannten öffentlich- und privatrechtlichen Grundsatz, dass jura quaesita durch staats- und völkerrechtliche Vorgänge unberührt gelassen werden müssen, nicht alterirt werden, als das deutsche Reich eine öffentliche rechtliche Umänderung erlitt [2]). Vielmehr wurde gerade in den Acten, welche diese bewirkten, und den neuen Rechtsbestand garantirten, das *seitherige Recht* der Kirche, und deren freies Religionsexercitium, also [3]) *damit* die Annexität des Schulguts etc. etc. zum Kirchengut ausdrücklich gewahrt [4]). Der R. D. H. [5]), die früher citirten Verfassungen und einzelne nach 1803 oder 1806 edirten landesherrlichen Verordnungen [6]), wie die Concordate haben das Schul- unter das Kirchenvermögen gezählt.

---

auch S. 121 ff. histor. polit. Blätter (über die würtemb. Convention) Bd. XXXII. S. 126 ff., 133 ff.

Toskan. Concordat de 1851, Art. XV., Span. Concordat de 1851, Art. 43. Russische Vereinbarung v. 3. August 1847, Art. XIII., XIV. z. IV.: Episcopus est solus judex et administrator negotiorum ecclesiasticorum quae templorum, aedicularum... respiciant." Das kön. neap. Decret v. 18. Mai 1857 ordnet die Ausscheidung der Stiftungen für heil. Messen und andere geistliche Werke, für Congregationen, Capellen, und die Güter geistlichen Ursprungs aus den von der Wohlthätigkeitscommission bisher verwalteten Gütern an, und unterstellt jene der *ausschliesslichen* Leitung, Vertretung und Verwaltung der Bischöfe.

[1]) Art. V. §. 31 cit.

[2]) v. Linde, Betrachtungen über die Selbstständigkeit der katholischen Kirchengewalt in Deutschland (Giessen 1855) §. 4, 7, 9, 14, S. 117 ff.

[3]) Moser cit. 4. Buch 1. Cap. §. 12: „Es sei unleugbar, dass kein freies Religionsexercitium ohne Kirchen- und Schul-Bedienstete existiren könne." 9. Cap. §. 38 eod. cit.

[4]) Art. VIII. des Pressb. Fried. §. 63 R. D. H.

[5]) Reichs-Dep. XVIII., XIX., XXXVI. Sitzung §. 63 R. D. H.: „Die bisherige Religionsübung soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder *Religion* der *Besitz* und *Genuss* *i h r e s* Kirchenguts, auch *Schulfonds, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens*... verbleiben."

[6]) Churbad. Organ. Edict v. 11. Febr. 1803, Art. XVIII. u. XX., worin die seitherige bischöfl. Jurisdiction und das Eigenthumsrecht der Kirche (Religion) an ihrem Kirchen- und Schulvermögen gemäss §. 63, 62 R. D. H. garantirt ist, und I. bad. Constit.-Ed. v. 15. Mai 1807 §. 9: „jede *Kirche*... behält dasjenige *Eigenthum*..., das *sie* zum Gebrauch ihrer Kirchen-... und *Schul*-Einrichtungen *besitzt*."

Anlangend das kraft dieser positiven Bestimmungen heute noch geltende Recht der Bischöfe über diese Theile des Kirchenvermögens, so haben dieselben wie über die übrigen kirchlichen Stiftungen die Leitung, das rechtliche Vertretungs- [1]) und Aufsichts-, resp. Visitations-, das Decretur-, [2]) das Rechnungs- Einsichts- und Revisions-Recht, endlich die Jurisdiction über die Verwalter dieser Güter. [3])

Bei den nicht durch bischöfliche Autorität errichteten frommen Stiftungen [4]) hat der Ordinarius das Aufsichtsrecht über die Erhaltung des Zwecks derselben, das Visitationsrecht, das Recht der Einsicht der Rechnungen, welche Rechte er in eigener Person oder durch einen Stellvertreter ausüben kann. Die Rechte ist der Bischof sogar gegen die lex fundationis auszuüben berechtigt. [5]) Nur diejenigen Spitäler, welche stiftungsgemäss und seit ihrem Entstehen auch de facto unter der unmittelbaren landesherrlichen Aufsicht stehen, sind von der bischöflichen frei, wenn es sich nicht um deren Reformation und die Wiederherstellung des ursprünglichen Stiftungszwecks handelt [6]).

§. 4.

Rechtssubject des Kirchenvermögens [7]) *überhaupt.*

Jede juristische Person ist ein Institut, welchem obgleich es keine physische Person ist, der Wille und die Fähigkeit beiwohnt, Vermögen zu besitzen. Dieses Institut, welches als fingirtes Rechtssubject juristische oder moralische Person genannt wird, existirt nur seines Zweckes wegen.

Der *Zweck einer Universitas ist der Eigenthümer* ihres Vermögens, er ist das Rechtssubject der juristischen Person [8]). Dieses Subject ist von den einzelnen Gliedern derselben verschieden [9]), und bleibt, wenn solche sich auch verändern, so lange der Zweck der juristischen Person existirt [10]). Die Kirche ist die von Gott gestiftete Anstalt, welche die Erkenntniss und Verherrlichung seines Namens, das Heil und die

---

[1]) Abbas in c. de Xenodoch. 3, de relig. dom. n. I., Pirhing de relig. Dom. §. 1.

[2]) Conc. Trid. sess. 22 c. 8. de ref., 25. c. 8 eod.

[3]) Ferraris bibliotheca, verbis, „Administratio," „Hospitale."

[4]) cf. über die Criterien der reinkirchlichen frommen Stiftungen: Ferraris, v. „Hospitale" n. 19.

[5]) Ferraris l. c. Fagnani de rel. dom. n. 56. Abbas in c. 3 de relig. dom. Conc. Trid. l. c.

[6]) Ferraris, v. „Hospitale cf. n. 46 eod. cf. v. Moy, Archiv für kath. Kirchenrecht II. Bd. S. 79.

[7]) Unger, zur Lehre von den juristischen Personen. Schulte, de rer. eccl. dominio. cit.

[8]) Puchta, Cursus der Institutionen. Bd. 2, §. 191, Pandecten §. 28.

[9]) C. 7, §. 1. D. quod cujusv. univers.

[10]) C. 7, §. 2 eod.

Heiligung der Menschen und deren innigste Vereinigung in einem ewigen und seligen Leben bezweckt [1]. Die Kirche ist der mystische Leib Jesu Christi und setzt sein Erlösungs- und Heiligungs-Werk auf Erden fort. Wie Christus zugleich Gott und Mensch, so ist sie nicht eine blosse Geistestotalität mit idealer Existenz; sondern neben ihrer überirdischen Abkunft und ihrem übernatürlichen Wesen hat sie ein äusseres, in dieser Welt existirendes, sichtbares Dasein. Da sie die ganze Welt umfasst, ihrer Stiftung und Verfassung gemäss nur Eine ist, so kann ihr Zweck überall auch nur Einer sein, d. h. sie ist in vermögensrechtlicher Beziehung *Eine* Universitas. Wie Christus es seinen Jüngern freistellte, ob sie ihn verlassen wollten, so existirt die Kirche auch ohne Rücksicht auf ihre Mitglieder, denen sie weder ihre Gründung noch ihre Existenz verdankt. [2] Die Kirche ist also ein Organismus, der seinen eigenen erwähnten Zweck hat.

Dieser Organismus, von innerer Einheit durchdrungen, stellt sich nach aussen als Einheit dar und hat in dieser die organische Gliederung des lebendigen Leibes Jesu Christi. Die Kirche muss als Organismus ein Haupt, eine leitende Kraft und Glieder haben, und sie hat diese nach ihrer göttlichen Verfassung im Papste, den Bischöfen und Priestern einerseits, und den Laien anderseits [3].

Der Begriff der Kirche als Einer Universitas, als sichtbare Repräsentantin Christi zur Erfüllung seiner, der kirchlichen Zwecke, bewirkte es, dass man ursprünglich sowohl Christus als die Kirche als Rechtssubject des Kirchenvermögens betrachtete. [4] Diese Vorstellung schwebte den Concilien [5], den Kirchenvätern [6] und älteren Canonisten [7] vor. So schreibt der heil. Thomas von Aquin [8]: „Wie man den Fürsten zur Anerkennung ihrer Herrschaft Gaben reicht, also ist es natur- und vernunftgemäss, dass man Gott ein erkenntliches Opfer bringe.“

---

[1]) v. Drey im Freiburger Kirchenlexicon s. v. „Kirche.“

[2]) Savigny, System, II. Theil, S. 243.

[3]) Evelt, die Kirche und ihre Institutionen auf dem Gebiete des Vermögensrechts (Soest 1845).

[4]) Constit. apost. l. 7, c. 30 cit. Conc. Troslej.: „quaecumque ecclesiae sunt, Christi sunt.“ Cap. Carol. M. LVI. c. 305 cit. cf. die oben §. 2 cit. Stellen. Der Ausdruck: „res ecclesiastica“ kommt sehr häufig in den Quellen vor, z. B. can. apost. 40 Conc. Chalced. c. 26, Formula Marculphi l. 1, c. 2—4 Capital. l. 6. c. 302, 305. c. 16. x. de praeb. c. 6. C. 12. 9. 2. 4. x. de reb. eccl. alien.: „qui res ecclesiae petunt a regibus ... ad *jus ecclesiae* revocabit.“

[5]) Zallinger inst. jur. eccl. T. III. tit. V. §. 49: „canones Conciliorum *bona ecclesiae* appellant patrimonium Christi.“

[6]) Hieronymus: „cui dimittas tantas divitias? Christo.“

[7]) s. die Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten bei Evelt l. c.

[8]) l. 22 q. 85 a. 1 Exod. 13.

Wo die Kirche auftritt und ihren Zweck erfüllt, da thut sie es als einheitlicher Organismus. Das Mittel zur Erfüllung ihres Zwecks ist ihr Vermögen, sie hat dieses stets und *will* es nur zur Erreichung ihres Zwecks verwenden, der wieder nur Einer ist. So ist denn nach dem oben entwickelten Begriffe einer juristischen Person der eine, untheilbare Körper der Kirche das Rechtssubject des Kirchenguts. Die einzelnen Glieder dieses Organismus haben nach dessen Verfassung keinen selbstständigen, sondern nur den Einen, kirchlichen Zweck, sie können also nicht *selbstständige* Rechtssubjecte des Kirchenguts sein.

Die Kirche hat ihren Entstehungs- und Rechtsgrund nicht in der Gemeinde oder den einzelnen kirchlichen Instituten, sondern in Christus. Sie pflanzt sich ebenso durch die von Ihm gesetzten Stellvertreter, nicht durch ihre Glieder fort. Sie hat zur Erfüllung *ihrer* örtlichen Bedürfnisse die Pfarrsprengel abgegränzt, verändert und aufgehoben, aber nie das ihr zustehende Eigenthumsrecht auf die *zu ihren Zwecken* nur von ihr ausgehenden Institute total übertragen. Diese Rechtsanschauung der Kirche von ihrem Eigenthum am Kirchenvermögen fand, wie erwähnt, im römischen Rechte um so willigere Anerkennung als hier schon der Grundsatz vom Eigenthum der Götter als res extra commercium [1]) bestand, und die polytheistische Anschauung nur in die von Einem Gott und der Einen Ihn auf Erden repräsentirenden Kirche alterirt werden musste. Dieses haben, wie wir gesehen, die römischen Kaiser gethan, und die Eine, allgemeine Kirche als Rechtssubject ihres Vermögens erklärt. So bemerkt Mühlenbruch [2]) unter Hinweisung auf die cit. c. 26 C. de sacros. eccles. und Nov. 31 c. 9: „Der Kaiser Constantin erklärte *die* rechtgläubige christliche *Kirche* für erbfähig; die Vorstellungsweise aber, dass nicht die Gemeinde, nicht das Gesammtvermögen einer Kirche, sondern *ein* als *lebendgedachtes Individuum* das *Subject des Rechts* bilde, dauerte bei den Bekennern der christlichen Religion fort.“

Das canonische Recht geht denn auch, wie wir im §. 2 gesehen haben, überall und stets von derselben Idee der Rechtspersönlichkeit der Einen Kirche aus.

So spricht noch das Concil. Trid. sess. 25 c. 1 de ref. von „res ecclesiasticae, quae Dei sunt.“

Die Rechtsanschauung des Mittelalters drückt sich, wie Evelt richtig bemerkt, in dem Capit. Carol. M. l. 6 c. aus, worin es heisst: „Scimus

---

[1]) Savigny, System des heut. röm. Rechts, §. 88, Bd. II. S. 263 not. cc. S. 262 l. 20 ff. D de annuis legat.

[2]) Glück Commentar XXXIX. S. 445, (Seitz) Das rechtliche Verhältniss etc. etc. S. 49.

res ecclesiae Deo esse sacratas, scimus, eas esse oblationes fidelium et pretia peccatorum, quapropter si quis eas ab Ecclesiis, quibus a fidelibus collatae Deoque sacratae sunt, aufert, procul dubio, sacrilegium committit. Quisquis ergo nostrum suas res *Ecclesiae tradit*, *Domino Deo* illas *offert* et dedicat, et non alteri, dicendo talia et agendo facit: *offero Deo atque dedico* omnes res, *quae in hac chartula tenentur insertae*, pro remissione peccatorum meorum, ac parentum ac filiorum, aut pro quibuscunque illas libare voluerit, ad serviendum his Deo in sacrificiis, missarumque solemniis, orationibus, luminariis, *pauperum* ac clericorum *alimoniis*.“ [1])

In vielen mir zu Gesicht gekommenen Stiftungsurkunden habe ich durch das ganze Mittelalter hindurch bis in die neueste Zeit ähnliche Ausdrücke gefunden, welche in diesem Capitulare enthalten sind, wie: si quis autem eas (res) inde (ab Ecclesia) abstulerit, sub poena sacrilegii ex hoc domine Deo, cui eas offero atque dedico, districtissimas reddat rationes“ — oder der Stifter ruft zum Schutze seiner der Kirche gemachten Schenkung den obersten Vertreter derselben an: „apostolicum Pontificem per Christum et per sanctum Petrum et per tremendum Dei judicium.“ [2])

Wir haben oben gesehen, dass die Kirche nach dem positiven, römischen und canonischen Recht der Eigenthümer ihres Vermögens ist. Da für die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche das canonische und römische Recht durch das ganze Mittelalter hindurch als massgebend betrachtet wurde [3]), so wurde auch in der germanischen Gesetzgebung die Kirche als Rechtssubject des Kirchenguts betrachtet. Die oben citirten Bestimmungen des Westphälischen Friedens, *sowie der* Religionsfrieden de 1555 garantirten dieses Recht der Kirche. Ausser aus den directen Bestimmungen dieser öffentlichen Verträge, geht solches auch daraus hervor, dass gemäss §. 18 des Religions-Friedens und Art. V. §. 15 des Westphälischen Friedens der „geistliche Reservat“ garantirt, d. h. stipulirt wurde, wenn ein Geistlicher zu einer andern Confession übergehe, so solle seine Pfründe der Kirche ver-

---

[1]) Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiet der Vermögensrechte, (Soest 1845) p. 24; cf. das rechtliche Verhältniss der kathol. Bischöfe Deutschlands S. 51.

[2]) In der Urkunde vom 3. März 1122, wodurch Erzbischof Bruno v. Trier „tradidit ad praedictum monasterium praedia quae habuit in villa Otenheim. (Abgedruckt bei Dumgé, regesta Badensia p. 125.)

[3]) Concil. Aurel. a. 511: „Id constituimus observandum, quod ecclesiastici canones decreverunt et Romana lex constituit.“

Lex Ripuar. Tit. 58 c. 1: „Legem Romanam, qua Ecclesia vivit.“ Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. I. S. 131 ff.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., §. 91, §. 28. Note c.

bleiben. Hierdurch ist die Kirche als Universitas, als Ein Rechtssubject wiederholt anerkannt. Das Vermögen einer juristischen Person gehört nämlich nach den erwähnten Rechtsgrundsätzen nicht den einzelnen Mitgliedern derselben, sondern der Universitas [1]). Demnach können einzelne, ja alle aus derselben austreten oder absterben, und doch bleibt das Vermögen der, und nur der juristischen Person [2]).

So war bis zur Säcularisation die Eine, allgemeine Kirche als Rechtssubject ihres Vermögens durch die deutschen Reichsgesetze [3]) und Wahlcapitulationen (sogar noch in der des letzten deutschen Kaisers), sowie in der Theorie [4]) und Praxis [5]) unstreitig anerkannt. Der §. 63 des R. D. H. garantirte die Eigenschaft der Kirche als Rechtssubject auf's Neue. Auch die deutschen Reichsgerichte erkannten dieses Axiom stets an. Als der Jesuitenorden zu Ende des vorigen Jahrhunderts durch Papst Clemens XIV. aufgelöst wurde, entschied der Reichshofrath, dass die Verwendung der Jesuitengüter nach der Bestimmung des heil. Stuhls geschehen müsse, dass also das Rechtssubject des zu dem seitherigen kirchlichen Zwecke nicht mehr verwendbaren Jesuitenguts die Kirche sei [6]). Derselbe Gerichtshof entschied a. 1804 auf die Beschwerde des Bischofs von Würzburg gegen den Fürsten von Leiningen, welcher sich das Patronatrecht der zu seinen Gunsten säcularisirten Klöster angeeignet hatte — per mandatum sine clausula — dass dieses dem Bischof, der *Kirche* heimgefallen sei.

Sowohl die älteren als der grösste Theil der neueren Canonisten halten die Kirche für das Rechtssubject ihres Vermögens. Es kömmt nämlich praktisch auf dasselbe heraus, ob *Reiffenstuel* und *Thomassin*

---

[1]) L. 6 §. 1 D. de rer. divis. Ulp. l. 7 §. 2 h. t.: „si quid universitati debetur, singulis non debetur.“ cf. v. Vangerow Leitfaden §. 54.

[2]) Savigny System II. p. 280.

[3]) Als im Septbr. 1853 der Herzog von Braunschweig die lutherischen Stände aufforderte, die Klostergüter herauszugeben, entgegneten sie: „Man will geschweigen, dass der Klostergüter Eigenthum selbst nach ihren (der Katholiken) Rechten nicht ihres, sondern Christi sein soll.“ Müller, Historie der evangelischen Stände, p. 839.

[4]) Cf. hiefür den Ausspruch des protest. Canonisten Wiese (Handbuch des Kirchenrechts, Leipzig 1800 II. S. 699): „Durch das gemeine Recht ist die *Kirche* als *moralische Person* im Staat fähig, Güter zu erwerben.“

[5]) Cf. die cit. Bestimmungen der Constanzer und Speyerer Synodalstatuten.

[6]) Bluhme, System des Kirchenrechts, S. 166.

Krabbe, wem steht das Eigenthum der vormaligen Jesuitengüter, beziehungsweise das Recht zu, sie zu verwalten und zu den stiftungsmässigen Zwecken sie zu verwenden? (Münster 1855).

Warnkönig, die staatsrechtliche Stellung der kathol. Kirche. Erlangen 1855 S. 75. Oesterreich. Concordat Art. XXIII., XXXI. Preuss. Verf.-Urk. Art. XV.

es „patrimonium Christi et pauperum et sacerdotum quoad dispensationem,“ van *Espen*, *Fleury*, *Zallinger* es: Res Dei et Patrimonium Christi“ nennt oder *Barbosa* den Zweck des Kirchenguts als zum Unterhalt des Cults, der Priester und Armen bestimmt, definirt, oder *Morinus* den Gesammtklerus als Eigenthümer erklärt, oder *Riegger*, *Droste Hülshoff*, *Seitz*, *Evelt und Rosshirt* die Kirche als Rechtssubject ihrer Güter betrachten. Alle diese Canonisten [1]), deren Ansichten uns Evelt aufzählt, erklären das Kirchenvermögen als zur Ehre Gottes und zum Frommen der Armen, d. h. zum Zwecke der Kirche, der Stellvertreterin Gottes gestiftet, demnach gemäss der obigen Begriffsbestimmung einer juristischen Person — der Kirche als Rechtssubject ihres Vermögens. Dieselbe Theorie stellen auch die protestantischen Canonisten auf. So schreibt Schlettwein [2]): „Alle Güter und Sachen, welche *bestimmt* sind, um durch deren unmittelbaren oder *mittelbaren* Gebrauch die Cultur der Religion zu erhalten und zu befördern, sind allgemeine Kirchen- und geistliche Güter.“ „Alle geistlichen Güter, die einer *besondern* kathol. *Communität zugetheilt* sind, *bleiben Kirchen-* oder geistliche *Güter*, wenn sie auch aus den Händen der einen geistlichen Communität in die der andern kommen.“ Es lehren endlich die Publicisten dasselbe. So sagt Klüber [3]): „das Kirchengut ist *Privatgut* der *Kirche*, folglich an sich weder der Verfügung noch Verwaltung des Staats unterworfen.“

Hiemit stimmen auch die Staatsverfassungen und particularen weltlichen Gesetze einerseits und anderseits die Concordate überein. Die bayer. Verf.-Urk. IV. §. 9, die Koburger [4]), die Hannov. Landesverfass. §§. 63, 75, die Sächs. V.-U. §. 60, die Bad. V.-U. §. 20, die Kurhess. V.-U. §§. 106, 138, Gr. Hessische V.-U. §. 43, die Preussische V.-U. de 1851 §. 15 [5]), die Würtemb. V.-U. §. 70 [6]); ebenso das Bayr. Religionsedict v. 26. Mai 1818, §. 47, das bad. I. Constit.-Edict v. 14. Mai 1807 §. 9, die bekannte Kirchenpragmatik vom 30. Januar 1830 §. 1 erkennen die Kirche als Rechtssubject ihres Vermögens an.

---

[1]) Cf. v. Moy, Archiv für kathol. Kirchenrecht, II. S. 79 de rerum ecclesiast. dominib. Berolini 1851.

[2]) Entwicklung der wichtigen Materie vom Kircheneigenthum wider die vom Hofrath Roth in der Kurmainzischen Gegendeduction wider die hessische Recursschrift aufgestellten Grundsätze (Giessen 1786) S. 23, 28. cf. Wiese l. c.

[3]) Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 426.

[4]) De 8. Aug. 1821 §. 9: „Das Kirchengut... geniesst des besondern Schutzes des Staats und kann dem Finanzvermögen nicht einverleibt werden.“

[5]) „Die *Kirche bleibt im Besitz* der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

[6]) „Jeder der drei christlichen *Confessionen* wird freie Religionsübung und der volle Genuss *ihrer* Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.“

Dasselbe Axiom ist ausgesprochen im französ. Concordat de 1801 Art. XIII., im Neap. Concordat Art. XII. [1]) im Bayer. Concordat Art. VIII. [2]), im Spanischen Concordat Art. 41, im Toskanischen Concordat de 1851, Art. I., XIII., XIV., im Oesterreich. Concordat, Art. XXIX. [3]) und Würtemberg. Art. X. [4]). Die Landesgesetze stimmen hiemit überein. So heisst es in dem organischen Statut für Polen vom 26. März 1832 Art. VI.: „Die im Besitze der kathol. Geistlichkeit befindlichen Fonds werden als unantastbares *Eigenthum der kirchlichen Hierarchie* angesehen."

Das Oesterr. Concordat und das österr. allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 288 und 1472 sanctioniren diesen Grundsatz ebenso wie das preussische Landrecht [5]). In den Ländern, wo das gemeine Recht gilt, versteht sich die hiernach statuirte Rechtssubjectivität der Kirche ohnehin von selbst. Was endlich die betrifft, in denen der Code Napoleon civil eingeführt ist, so hat dieses bürgerliche Gesetzbuch nur die Aufgabe, die Personen- und Sachenrechte der Privaten zu ordnen. Das Vermögen der Nichtprivaten, der öffentlichen Personen soll gemäss Art. 537, 1712 nach den für sie bestehenden singulären (in's Oeffentliche Recht gehörigen) Bestimmungen beurtheilt werden. Die Art. 910, 937, 1712, 2045 Abs. 3, 2121 Abs. 4, 2227 des Code civil beziehen sich auf alle „établissements publics." Es ist aber einleuchtend, dass die Beziehungen derselben zur Staatsgewalt, deren Organisation, Verwaltung und Verwendung sich nach den Principien des öffentlichen Rechts richten, und darüber, also auch über die Rechtspersönlichkeit der Kirche der Code civil nicht verfügt hat. Ohnehin konnte dieses nur von der Staatsgewalt ausgegangene Gesetz nach bekannten Rechtsgrundsätzen ohne Zustimmung der Kirche nichts über deren *jura quaesita* verfügen. So wird auch in Rheinpreussen, wo der Code civil eingeführt ist, betreffs des Kirchenvermögens nicht der Code, sondern es werden die *staatsrechtlichen* Bestimmungen des II. Theils 11. Titel §. 170, 167 u. 115. Preuss. Landrechts angewendet [6]). Im übrigen Deutschland, z. B. in Baden ist der Code civil auch nur „als bürger-

---

[1]) „Omnia bona ecclesiastica... *Ecclesiae* restituuntur."

[2]) „*Ecclesia jus* habebit novas *acquirendi* possessiones."

[3]) *Ecclesia* jure pollebit, novas acquirendi possessiones, *ejusque proprietas* inviolabilis erit."

[4]) C. „bona quae *Ecclesia possidet*."

[5]) Thl. II. Tit. 11, §. 170: „Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind *ausschliessendes Eigenthum* der *Kirchengesellschaft*, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind."

[6]) Gräff, das Eigenthum der kathol. Kirche l. c.

liches Gesetzbuch“ [1]) eingeführt und verordnet der Art. XVIII. des I. bad. Einführungs-Edicts ausdrücklich, dass das öffentliche Recht z. B. in den Bestimmungen der Constitutions-Edicte durch das neue Landrecht (Code civil) nicht alterirt werde. Indessen hat der Code Napoleon nirgends über die Rechtspersönlichkeit des Kirchenvermögens eine Bestimmung getroffen, sondern nur die *öffentlichen französischen Grundsätze* über die Beziehung der „établissements publics“ zu ihren Vertretern und zum Staat angedeutet. So erklären denn auch die heutigen französischen Juristen die Kirche als Rechtssubject ihres Vermögens. Marcadé bemerkt zum Art. 910: „les communes,... les corporationes ecclésiastiques... formant *une persone morale* sont... capables de recevoir par donation ou testament“ — und fügt bei, dass die Staatsgenehmigung aus politischen Gründen geschehe.

Bei Merlin, répertoire de Jurisprudence s. v. „culte“ heisst es: „*l'église* reellement et actuellement est *propriétaire* des biens, dont elle avait la juissance; mais il était d'une bonne politique de l'en exproprier [2]).

Hiernach sind wir auch vom Standpunkt des positiven Rechts aus zu dem Resultat gekommen, dass, weil der Zweck einer Universitas der Eigenthümer ihres Vermögens, der Zweck des Kirchenvermögens aber ein kirchlicher, die Kirche Eigenthümer ihres Vermögens ist.

§. 5.
Die politischen und die sog. Kirchspielsgemeinden sind nicht Rechtssubject des Kirchenguts.

Die katholische Kirche ist ein einheitlicher, nicht von, aber *in* dieser Welt *lebender Organismus* [3]). In dieser sichtbaren Anstalt stellt die Einzelgemeinde nicht, sondern die Gesammtkirche, die Genossenschaft, welche alle Gläubigen unter dem sichtbaren Kirchenoberhaupt umfasst [4]), das Reich Christi auf Erden dar. Die Einzelgemeinden sind allerdings lebendige Glieder dieses Organismus, aber sie haben ihr Leben

---

[1]) Erstes Einführ.-Edict des Code civil. v. 3. Februar 1809 pc: Zweites Einführ.-Edict vom 21. Decbr. 1809 pr.: „Wir haben Uns entschlossen, die Gesetzeskraft dieses Code (Napoleon) für Alles, was die *bürgerlichen Rechtsverhältnisse* betrifft, eintreten,... dasjenige was veränderte Staatseinrichtungen betrifft, in suspenso zu lassen.“ Art. 1. des Code Napoleon wird als... *Civilgesetzbuch* erklärt.“

[2]) Affre, traité de la propriété des biens ecclesiastiques spricht das Eigenthum den kirchlichen Instituten nach französ. Recht zu.

[3]) Hirscher, Moral (Tübingen 1851) §. 491, id. Zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit (Freiburg 1854).

[4]) Conc. Trid. sess. 23. c. 1. can. 1; c. 4. can. 4, 6; Catechismus Romanus P. II. c. 7.

und ihre Existenz wie die Glieder eines physischen Lebens nur durch die Kirche und in der Kirche, und müssten, von derselben getrennt und vereinzelt, verdorren. Das ist die katholische Anschauung von der Beziehung zwischen den Gemeinden und der Kirche [1]. Sie muss überall da anerkannt und durchgeführt werden können, wo die Kirche und deren Dogma und Verfassung anerkannt ist.

Dasselbe Resultat ergibt sich aus der Natur der Sache. Wie bereits bewiesen, *ist* das *Dogma, die Verfassung* der *kathol. Kirche* in *Deutschland*, wie überhaupt in der civilisirten Welt *garantirt. Sie ist demnach als Universitas anerkannt, und hierdurch selbstverständlich ihr, wie jeder juristischen Person und jeder physischen, vermögensfähigen Person überlassen, über ihr Vermögen zu disponiren, und demnach dessen Eigenthümer und die Organe der Vertretung und Verwaltung zu bestimmen* [2].

Die Kirche wird ihrem Dogma und ihrer Verfassung gemäss von der Hierarchie repräsentirt, welcher die Leitung der Gläubigen und der kirchlichen Sachen in verfassungsmässiger Rangordnung der Bischöfe, Priester und Minister anvertraut ist [3]. Die Kirche ist also im vermögensrechtlichen Sinne eine universitas ordinata, welche wie jede andere ihren vermögensrechtlichen Willen durch die verfassungsmässigen physischen Personen resp. ihre geistlichen Vorgesetzten repräsentirt [4].

Diese Vorgesetzten haben der kirchlichen Verfassung gemäss (cf. §. 2 oben) nicht die Gemeinde, sondern *stets* die Kirche als Rechtssubject ihres Vermögens erklärt. Die Kirche als sichtbare äussere Anstalt, muss wie jede andere zur Erfüllung ihres Zwecks die dazu erforderlichen Mittel besitzen. Da die Kirche nicht der Gemeinde, ihres Gliedes, sondern der Erfüllung ihrer sich weit über die Einzelgemeinden

---

[1]) Wetzer (Freiburger) Kirchenlexicon, Art. „Kirchenvermögen."
Klee, Dogmatik Conc. Trid. sess. 23 c. 1, 2, 4.

[2]) Schulte, Kirchenrecht §. 86.

[3]) Catechism. Roman. l. c. Deharbe, Katechismus (Münster 1851) §. 250 S. 767: „Die Kirche ist *die* Gemeinde *aller* Christen auf Erden, die durch das Bekenntniss desselben Glaubens und durch die Theilnahme an denselben Sakramenten vereinigt sind unter *Einem* gemeinsamen Oberhaupt, dem Papste (als dem Nachfolger Petri) und den ihm untergeordneten Bischöfen (als Nachfolger der übrigen Apostel). §. 253: „Christus übertrug den Aposteln und deren Nachfolgern das Lehr-, Priester- und Hirtenamt." §. 261: „Im Hirtenamt lag die Vollmacht, die Kirche zu regieren, Gesetze vorzuschreiben und Strafen zu verhängen. Die Kirche erscheint uns als *ein* Leib, dessen Glieder nothwendig in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen."

[4]) C. 1. §. ult. D. de acquir. poss.
C. 6. D. de administrat. rerum ad civitates pertinentium, c. 11—13 de sacros. eccl.: „nulli archiepiscopo, cui res ecclesiastica gubernanda mandatur . . ."

und localen Institute erstreckenden Mission wegen existirt, *ihr Zweck* also ein *selbstständiger, in ihr selbst liegender* ist, so muss das Eigenthum dieser Mittel auch ihr zustehen. Die katholische Kirche als ein einheitlicher Organismus kennt in ihrer Mitte keine Gemeinden mit selbstständigen Zwecken, also von ihr getrennte universitates. Diese Anschauungsweise widerspricht durchaus dem auf dem Princip der Einheit und hierarchischen Autorität basirten Katholicismus.

Die Geschichte der kathol. Kirche führt zu demselben Ergebniss. Sie trat, wie wir gesehen haben, seit ihrer Entstehung in ihrer Gesammtheit und Universalität als eine mit Rechtspersönlichkeit, Eigenthums- und Besitzfähigkeit ausgerüstete, *untheilbare* Anstalt (Corporation) auf [1]. Der Bischof besass, verwaltete und verwendete in den ersten christlichen Jahrhunderten das Kirchenvermögen ausschliesslich [2]. Sowohl in den römischen als den canonischen Verträgen finden wir keine Spur vom Eigenthum der politischen oder Kirchengemeinde am Kirchenvermögen, vielmehr überall bis in die neueste Zeit das Recht der Kirche anerkannt [3]. Wie sie Kaiser Constantin der Gr. als Einheit vorfand und als einheitliches Rechtssubject anerkannte, so blieb sie es [4].

Ursprünglich gab es nur bischöfliche Kirchen. Erst nach und nach wurden aus kirchlichem Bedürfniss und disciplinären Gründen [5] die einzelnen Pfarrsprengel — von der Kirche abgesondert und von deren Vertretern den Bischöfen gegründet. Die Gemeinden haben sich sehr oft erst an die schon bestandenen Kirchen und Klöster angesiedelt [6], wie denn auch ausweislich der Stiftungsurkunden der grösste Theil des Kirchenguts früher und jetzt von frommen Stiftern und nicht von den Gemeinden herrührt. Sie haben und konnten nie die Ausscheidung eines Pfarrsprengels begründen, weil diese Function bekanntlich vom Bischofe ausgeht, wie aus allen Pfarr-Erectionsurkunden zu ersehen ist. Dieses ergibt sich auch aus der Natur der Pfarreien. Sie sind diejenigen kirchlichen Bezirke, in welche von den durch den Bischof gesendeten (conferirten) Stellvertretern desselben das kirchliche Leben gepflegt, die christliche Lehre ertheilt, die Sacramente gespendet und die kirchliche Disciplin gehandhabt wird. Die Gemeinde als solche hat und hatte nie auf diese Functionen, auf das Amt einen positiv mitwirkenden

---

[1]) S. Ignatius (der Apostelschüler) de unitate eccles., epist ad Magn. c. 7.
[2]) Riffel, Kirche und Staat. S. 128.
[3]) C. 26 c. de sacros. eccl. Nov. 131 c. 9.
[4]) v. Droste, Kirchenrecht, Bd. I. S. 166.
[5]) Du Cange glossar. s. v. benef. eccles.
[6]) Richter, Kirchenrecht, V. Auflage §. 301.

Einfluss [1]; sie konnte denselben auch nicht auf dessen accessorium [2], die Pfründe, haben, und hatte ihn nicht. Die einzelnen Pfarrbezirke, kirchliche Amtsstationen hiengen und hängen, durch ihren Pfarrer (nicht durch die Gemeinde) vertreten, mit dem Bischof, dieser mit dem heil. Stuhle zusammen, so dass nur Eine Kirche in dieser Einheit existirt. [3]. So wenig man von einem Eigenthum der in einem Staatsamtsbezirk existirenden Gemeinden an der Amtscasse, ebensowenig kann man nach diesen geschichtlichen Thatsachen von einem Eigenthum der Gemeinde am Kirchengut sprechen.

Erst Sarpi [4]) und J. H. Böhmer [5]) folgerten daraus, dass ursprünglich die Kirchengüter gemeinschaftlich, d. h. in der Hand des Bischofs waren, es seien die Gemeinden deren Eigenthümer. Aus der Genussberechtigung an dem Vermögen einer Universitas kann aber offenbar kein Eigenthum daran gefolgert werden, sonst wären die Armen in einem Spital, die Almendgenussberechtigten Eigenthümer des Spital- resp. Gemeindevermögens. Beide Canonisten ignorirten die Verfassung der *katholischen* Kirche, deren Sichtbarkeit und einheitlichen Organismus, und fassten die Kirche als ein mechanisches Agglomerat von Particularkirchen, also von akatholischer Anschauungsweise auf. Die Kirche kann aber nicht in diese Theile zerlegt werden, ohne ihr Dogma und ihre Verfassung, sich selbst aufzugeben; sie ist so wenig ein solches Agglomerat als der Staat eine Corporation aller Staatsgenossen ist [6]).

Die publicistische Lehre vom pactum unionis und der Volkssouveränetät, diese Lehre der Allmacht der Totalität oder der Mehrzahl der Mitglieder beruht zuletzt auf der stillschweigenden, willkührlichen Voraussetzung einer absoluten Democratie in der Verfassung der Corporationen. Der letzte Grund jener Lehre besteht in der überall wiederkehrenden Verwechslung der einzelnen Mitglieder und der Corporation selbst [7]). Sie ist jedenfalls auf die juristischen Personen nach den Bestimmungen des Privatrechts und der übereinstimmenden Lehre der Civilisten durchaus unanwendbar, und widerspricht der hierarchischen (also nicht democratischen) Verfassung der Kirche.

Vor Allem ist der Zweck der politischen Gemeinde und der Kirche durchaus verschieden. Im Heidenthum, wo der Götzendienst Staats- resp. Gemeinde- (civitas) Religion war, hatte jene Anschauung

---

1) Das rechtl. Verhältniss etc., S. 43 ff.

2) Cf. unten §. 14.

3) Schulte dissertatio cit. S. 10 ff.

4) Traité des benefices art. 21, q, 2.

5) Jus paroch. sect. V. cap. 2, §. 9.

6) Savigny, System II. p. 245.

7) Savigny, System II. p. 332.

eihren Sinn. Die Kirche, welche keine Volksreligion, kein Staats- oder Gemeinde-, Institut, sondern eine universale, göttliche Heilsanstalt ist, musste jene sofort aufheben [1]), und hat ihren eigenen, von den Gemeinden-Interessen ganz und gar verschiedenen Zweck verfolgt. „Die Gemeinde ist eine politische Vereinigung mehrerer Staatsbürger zur Erreichung ihrer irdischen Lebenszwecke und der allgemeinen Staatswohlfahrt“ [2]). Die Kirche vereinigt (nicht von unten nach oben, sondern umgekehrt) ihre Gläubigen unter Ein Oberhaupt zu ihren überirdischen Heilszwecken.

Würde die Gemeinde und die Kirche Eine Universitas bilden, so müsste einerseits das Kirchengut zu politischen Gemeinde-, also auch zu den Zwecken der akatholischen Gemeindeangehörigen [3]), anderseits das Gemeindevermögen zu allen kirchlichen Zwecken, wie für die zu gering dotirte Pfarrei, Bruderschaften etc. etc. verwendet werden. Dieses verbieten aber die positiven staatlichen und kirchlichen Gesetze, wie die Verfassungen, welche das kathol. Kirchengut als nur zu katholischen kirchlichen Zwecken verwendbar erklären. Die Gemeinde hat nur kraft besonderen Rechtstitels zu *einzelnen*, nicht aber was sie als Eigenthümer thun müsste, zu allen kirchlichen Zwecken beizutragen. Diese werden vielmehr theils aus den hiezu bestimmten kirchlichen Fonds, — oder dem „Heiligen“ (wie das Volk die fabrica ecclesiae, den Kirchenfond bezeichnend nennt) oder denen bestritten, welche hiezu rechtlich verbunden sind, d. h. an welche die Kirche ein Forderungsrecht hat [4]). Diese Rechtspflicht der Gemeinde begründet ihr Eigenthum am Kirchengut so wenig als dem Schuldner ein Eigenthum am Vermögen seines Gläubigers zusteht. Die Abgrenzung der Pfarrdistricte und Gemeindebezirke fällt oft nicht zusammen, so dass in einer Gemeinde sich mehrere Pfarrdistricte, und in einem Pfarrsprengel sich mehrere politische Gemeinden befinden. Innerhalb *eines* Pfarr- und Gemeindebezirks befinden

---

[1]) Savigny cod. §. 88, III. p. 262 ff.

[2]) Bad. Constit.-Edict vom 14. Juli 1807, §. 1, Verhandlungen der I. bad. Kammer de 1831; Fröhlich, die bad. Gemeindegesetze (Heidelberg 1854) S. 3.

[3]) Diese Frage wurde wirklich in Baden angeregt, als a. 1823 ein Theil der reinkatholischen Gemeinde Mühlhausen zur protestantischen Confession überging. Nach dem Gutachten des berühmten Publicisten Zachariä wurde aber der kathol. Kirche ihr Vermögen in loco Mühlhausen belassen, und fand keine Theilung desselben zu Gunsten der ausgeschiedenen Protestanten statt. Bad. Reg.-Blatt 1823, Nr. 14, S. 73 ff.

[4]) Plank, Geschichte der christl. kirchlichen Gesellschaftsverfassung, II. Bd., 2. Abtheil. S. 38 ff. weist nach, dass die Kirche nie dem Erbauer einer Kirche, also dem nicht titulo oneroso Verpflichteten, ein Eigenthumsrecht daran einräumte. Cf. Permaneder, die kirchliche Baulast. v. Moy, Archiv für kathol. Kirchenrecht, IV. Bd. 1. u. 2. Heft, p. 39 ff. (Hüffer).

sich oft mehrere kirchliche Vermögensinstitute, die wie die Klöster, Seminarien, Bruderschaften die Gemeinde offenbar nicht berühren. Die politische Gemeinde hat denn auch, wie wir gesehen haben, kein einziges im Eigenthum liegendes Recht am Kirchenvermögen. Nicht sie, sondern die Vertreter haben den Besitz, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens; wie anderseits die Vertreter der Kirche auch kein im Eigenthum liegendes Recht an dem vom Kirchenvermögen durchaus geschiedenen Gemeindevermögen haben. Die Kirche resp. die kirchlichen Corporationen und die Gemeinde schliessen wie andere getrennte Universitates, als selbstständige Rechtssubjecte Verträge, führen über ihre gegenseitigen Rechte Processe, erwerben Servituten etc. [1]).

Es ist also juristisch unmöglich, dass die politische Gemeinde und die Kirche, beziehungsweise deren Corporationen Eine jurisitsche Person bilden, oder dass die Gemeinde Eigenthümer des Kirchenguts sei.

Die kathol. Kirchenverfassung schliesst überhaupt das Gemeinderegiment in kirchlichen Sachen aus; und so ist die von Savigny [2]) und Eichhorn [3]) vertheidigte Lehre vom Eigenthum der einzelnen „Kirchengemeinden" am Kirchengut ebenso akatholisch als unjuristisch. Wir brauchen hiebei wohl nicht wiederholt darauf hinzuweisen, dass wo die kathol. Kirche, damit auch ihre Verfassung und ihr Recht anerkannt ist, ihre, also auch ihre Vermögensangelegenheiten nach derselben zu regeln sind [4]). Dieses Recht hat jede im Staate anerkannte Universitas, und wie diese es als eine Rechtskränkung ansehen müsste, wenn sie gezwungen würde, ihre Verfassung ganz ihrem Zwecke zuwider geradeso wie die der anderen von ihr grundverschiedenen juristischen Personen zu regeln, so kann man der Kirche ohne Beeinträchtigung ihrer Existenz nicht zumuthen, die Organe ihrer Vertretung geradeso einzurichten, wie die Verwaltung und Vertretung des akatholischen Confessionsver-

[1]) Cap. 9, x. de probat.

[2]) System II. p. 266. Walter folgte noch in der IX. Auflage §. 251 seines Kirchenrechts dieser Ansicht.

[3]) Eichhorn, Kirchenrecht II. p. 648.

Diese Ansicht wurde auch in der „Beleuchtung des von dem Erzbischof zu Freiburg an sämmtliche Decanate erlassenen Circulares vom 5. Mai 1854, das kathol. Kirchenvermögen betr., ausgegeben von Gressh. bad. Ministerium des Innern mit Erlass vom 18. Mai 1854, Nr. 7702" ausgesprochen: „Das Ortskirchenvermögen ist keineswegs Eigenthum der Kirche im Allgemeinen, sondern lediglich Eigenthum der besonderen katholischen *Kirchengemeinden*, welchen es gewidmet wurde." Die bad. Gesetzgebung selbst (cf. § 2 oben) widerspricht dieser Auffassungsweise und erklärt die Kirchengesellschaft als Rechtssubject des Kirchenvermögens.

[4]) Beleuchtung der Entschliessung der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz. (Schaffhausen 1853) S. 12, 19, ff.

mögens geordnet ist, und umgekehrt. Die vom Art. V. §. 1, J. P. O. vorgeschriebene „aequalitas exacta et mutua" hat offenbar den Sinn, dass das kathol. Kirchenwesen nach der katholischen, das protestantische nach der protestantischen Kirchenverfassung geordnet und gehandhabt werden soll [1]).

Dieselben juristischen Gründe, welche gegen das Eigenthum der Gemeinde am Kirchengut sprechen, gelten auch bezüglich des Dominium der Kirchengemeinde am Vermögen der Kirche. Wir haben schon hervorgehoben, dass diese resp. die Pfarrdistricte keinen besonderen, von der Kirche unabhängigen Zweck, sondern wie die Gerichtsbezirke den Zwecken der Justiz, so jene denen der Kirche dienen. Diese ganze Lehre entbehrt schon desshalb jedes juristischen Haltpunktes, weil sie den in der katholischen Kirche fixirten Unterschied zwischen Klerus und Laien, das ganze hierarchische System übersieht.

Die Vertretung jeder juristischen Person muss mit ihrer Verfassung im Einklang stehen. Nach der kathol. Verfassung und den canones (cf. §. 2 oben) tritt der Bischof überall als Prodominus des Kirchenvermögens auf. Die Laien durften sich früher bei der Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts gar nicht, und später nur als Mandatare des Bischofs betheiligen [2]), der überall nicht im Namen der Gemeinde, sondern der Kirche handelt. Er verändert die Pfründen, nimmt Incorporationen, Unionen und Translationen des Kirchenvermögens, und zwar Alles ohne Zustimmung der Gemeinde vor, an die er gesetzlich [3]) nicht gebunden ist.

Ja, er kann die Ueberschüsse einer Kirche seiner Diöcese auf eine andere Kirche unter Wahrung der hiebei erforderlichen canonischen Bedingungen übertragen [4]). Bekanntlich finden nicht bloss zwischen den die Kirchengemeinde nicht berührenden Fonds (Klöster etc.), zwischen

---

[1]) *Zell*, Separatvotum und Rede über die in der zweiten Kammer der bad. Stände verhandelte Adresse, die Selbstständigkeit der Kirche betr. (Freiburg 1851) S. 7, 9.

Cf. *Heinrich v. Andlaw*, über die Stiftungen im Grossherzogthum Baden. (Freiburg 1845).

[2]) C. 22, 24 C. XVI. q. 7. c. 10 x. de constit., Schulte, dissert. l. c. p. 18 ff. cf. unten §. 13.

[3]) Can. apost. 41, cap. 10 x. de constit.

[4]) Augustin. ep. 219: „scripsi presbyteris, ut si quid minus fuerit, compleant ex eo quod habet *ecclesia*" Declar. Congreg. Trid. d. 11. Jan. 1712 (in thes. resol. T. VI. p. 47).

Der in der cit. „Beleuchtung" ausgesprochenen Befürchtung, als könne das „inländische" Kirchenvermögen in's Ausland gebracht werden, ist schon durch die Bestimmung Conc. Trid. sess. XIV. c. 9 de ref. begegnet, wonach bekanntlich kein Theil des kirchl. Guts einer Diöcese in eine andere transferirt werden darf.

den einzelnen ortskirchlichen Fonds (Pfarr- und Kirchenfond); sondern auch zwischen der Ortskirche (Kirchenfond) und der Confessions- oder Kirchengemeinde Rechtsstreitigkeiten, z. B. über die Baupflicht statt, die ja nicht denkbar wären, wenn beide eine Person repräsentirten.

Die Kirchengemeinde hat überhaupt aus *eigenem Recht* kein aus dem Eigenthum fliessendes Recht am Kirchengut [1]. Alle diese Rechte stehen der Kirche zu, welche die Gesetze über deren Ausübung, insbesondere die scharf ausgeprägten Bestimmungen über die Veräusserung des Kirchenguts fixirt, und gemäss Conc. Trid. sess. 22, c. 11 de ref. Jedem, also auch der Kirchengemeinde, ausser den kirchlichen Vertretern (unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften) die Veräusserung des Kirchenguts untersagt hat.

Die blosse Administration desselben, welche *einzelne Pfarrkinder* aus *Auftrag* der *Kirche* über das Kirchengut haben, gewährt denselben, also noch weniger der Gemeinde ebensowenig als dem Vormund am Mündelgut ein Eigenthum. Die Widmung bildet keinen Titel für das Eigenthum der Kirchengemeinde. Das zu den Zwecken der Pastoration etc. derselben existirende Localkirchenvermögen wurde, wie aus den oben citirten Quellen [2] und den Stiftungsurkunden resultirt, die Oblationen etc. wurden nicht der „Gemeinde,“ sondern „Deo Christo, sancto N., ecclesiae venerabili concilio, angelo N...“ dedicirt, testirt, legirt oder geschenkt [3]. Diese „Widmungen“ werden ausweislich der Rechtsquellen und aller existenten Gesetze nicht von der Gemeinde, sondern von den Vertretern der Kirche acceptirt.

---

[1]) Caus. X. q, 1: „ecclesias a laicorum dispositione esse immunes.“

Das Gut, das die Gemeinde sich vorbehält, und daraus die kirchlichen Bedürfnisse bestreitet, bleibt Gemeinde-, ist also nicht Kirchengut. Schulte, Kirchenrecht S. 479 ff. Das Edict des Licinius beweist (wie oben §. 2 bewiesen) nichts und die v. Savigny citirte l. 26, C. de S. S. eccl., sowie die diese lex referirende Nov. 131 c. 9 sprechen vom Eigenthum der Kirche, — nicht aber der Gemeinde. (Schulte l. c.) l. 26 cit.: „τις ἔγραψε τὸν δεσπότην Χριστὸν κληρονόμον μὴ προςθεὶς εὐκτήριον οἶκον μηδένα.... θεσπίζομεν εἰ μὲν τὸν δεσπότην ἡμῶν Ιησοῦν γράψειε τίς κληρονόμον.. ἄντικρυς δοκεῖν τὴν κατὰ τὴν αὐτὴν πόλιν... ἐφ ἧς καθέστηκεν ὁ τελευτήσας, ἁγιωτάτην εκκλησίαν ἐνίστασθαι κληρονόμον.“ Hier ist überall nicht von der Gemeinde, sondern von dem *heiligen* Hause, der *Kirche* die Rede, welche wenn der Erblasser keine bestimmte bezeichnet hat, Erbe sein und dieses durch den! *bischöfl. Oeconomen* vindiciren soll.

[2]) Cf. Thomassin. vet. et nov. ecclesiae disciplina p. I. lib. II. c. 16 n. 6 ff.

[3]) So heisst es in einer Dotationsurkunde de a 1357: „Joannes de Isenberg dabat vera dotatione proprium suum bonum pro sustentatione *ecclesiae* in pago Husen.“

Bekanntlich recipiren die Vorsteher jeder Universitas die neuen Mitglieder. Die Vertreter der Kirche und nicht die Kirchengemeinde nehmen aber neue Mitglieder auf. Ein Katholik braucht kein Mitglied einer Gemeinde zu sein, nicht einmal die Absicht zu haben, dort sein bleibendes Domicil aufzuschlagen, und doch ist er ohne dass dazu ein Consens der sog. Kirchengemeinde erforderlich ist, Pfarrkind des Pfarrbezirks, in dem er gerade sich aufhält, und damit genussberechtigt [1]) am Kirchenvermögen, soweit der Genuss desselben den Parochianen als solcheen ohne einen speciellen Rechtstitel zusteht.

Wäre die sog. Kirchengemeinde Eigenthümer des Kirchenvermögens, so müsste sie als solche wie jeder andere Eigenthümer und der Kirchenfond ohne besonderen Titel alle kirchlichen Bedürfnisse *primo loco* bestreiten, während nach den bekannten gesetzlichen Bestimmungen über die kirchliche Baulast und die kirchliche Besteuerung entweder die politische Gemeinde oder die Gesammtheit der Parochianen erst *subsidiär* pflichtig ist.

Ebenso ist es juristisch undenkbar, die Kirchengemeinde als Eigenthümerin zu betrachten, wenn man erwägt, dass z. B. die zum Nutzen der Parochianen existenten Kirchen- und Pfarrfonde Rechtsgeschäfte aller Art mit einander abschliessen, was nicht möglich wäre, wenn die Gemeinde, also nur eine Person Eigenthümer wäre. [2]) In diesem Falle könnte die Kirchengemeinde durch einen Gesellschaftsbeschluss über das Kirchenvermögen der Kirche resp. der kirchlichen Corporationen disponiren, was bekanntlich durch die canones, das gemeine Recht und die Staatsverfassungen untersagt ist [3]).

Ebenso würde, wenn die Kirchengemeinde Eigenthümer wäre, beim Erlöschen derselben resp. Aufhören des Pfarrverbands durch den physischen Tod aller seiner Mitglieder, Suppression, Incorporation etc. das Vermögen als res nullius an den Staat fallen, während gesetzlich [4]) die Kirche es zu andern kirchlichen Zwecken in diesem Falle verwendet.

Die Parochianen haben wohl das Recht, Segnungen der Kirche zu usufruiren, sie sind aber nicht die Kirche, sondern Glieder dieser Universitas, sie bilden als solche keine eigene Corporation. Die „Kirchengemeinde“ ist gar keine juristische Person; sie hat, wie erwähnt, keinen eigenen Zweck, keinen Willen, — für sich, sondern für die Kirche

---

[1]) C. 5 x. de paroch., cap. 2, 3 de sepult. in VI°.

[2]) Schulte, dissert. de rer. eccl. dom. p. 37 ff.

[3]) Evelt, die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiet des Vermögensrechts. S. 99 ff. Das rechtl. Verhältniss der Bischöfe Deutschlands S. 65 ff.

[4]) Ausser den canon. und Concordatsbestimmungen setzen diess die Verfassungen z. B. §. 20 der bad. V.-U., §. 9, I. Const.-Ed. fest.

Vermögen zu erwerben und zu besitzen; sie hat keine eigenen Vertreter, sondern steht unter den Vertretern der Kirche. [1]).

Hiernach ist also weder die politische, noch die juristisch nicht existente sog. Kirchengemeinde Rechtssubject des Kirchenvermögens.

§. 6.

Rechte des Staats am Kirchenvermögen. (Particularrechtliche Bestimmungen zur Wahrung dieses und des Rechts der Kirche).

Die Kirche ist sowohl nach den Principien des Privatrechts, als den positiven kirchlichen und staatlichen Gesetzen der Eigenthümer ihres Vermögens (§. 4 oben). Ein Eigenthum mehrerer an derselben ganzen Sache ist juristisch nicht denkbar, da das Eigenthum privatrechtlich die *volle rechtliche Herrschaft* über dieselbe ist. Es können und werden stets Rechte des Staats auf das (Privat-) Eigenthum einwirken; ohne aber die Principien des Communismus zu adoptiren, ist das *Eigenthum* des Staats nur an seinen, aber an den Gütern der Privaten, eben wegen der Exclusivität des Eigenthums nicht denkbar [2]). „Zum Privatgut, dessen Eigenthum nicht dem Staat, sondern physischen oder moralischen Personen zusteht, gehört namentlich das Kirchengut und das Vermögen frommer und milder Stiftungen" [3]). „Die Lehre, dass das Kirchengut Staatsgut sei, ist (desshalb) nach allen Seiten hin verwerflich" [4]).

Dasselbe Resultat ergibt sich aus den Principien des öffentlichen Rechts. Hiernach ist die katholische Kirche eine vom Staate unabhängige, selbstständige öffentliche Anstalt [5]), welche einen eigenen, vom Staat unabhängigen Zweck, also einen eigenen vermögensrechtlichen Willen, eine eigene öffentliche Gewalt, und ihre eigene von der weltlichen Gewalt unabhängige, durch das öffentliche Recht garantirte Juris-

---

[1]) Schulte, System des kathol. Kirchenrechts (Giessen 1856) §. 94. Der Umstand, dass manche Kirchspielsgenossen wie z. B. in Baden die „Stiftungsvorstände" wählen, ist rechtlich irrelevant, da die „Oberkirchenbehörde" d. h. die Regierung als factische Vertreterin des Kirchenguts sie bestätigt, der Stiftungsvorstand auch nicht Vertreter der Gemeinde, sondern (unter dem Vorsitz des Pfarrers) des Kirchenguts ist, und nicht im Namen der Gemeinde handelt. Das erwähnte Präsentationsrecht begründet so wenig als das des Patrons ein Eigenthum am Kirchengut.

[2]) Puchta, Pandekten ed. Rudorff. (Leipzig 1848) §. 144, 146.

[3]) Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes. §. 334, 529. J. H. Böhmer jus eccles. protest. T. IV. lib. 5 tit. 6 §. 44.

[4]) Richter, Kirchenrecht, V. Aufl. §. 302.

[5]) Held, System des Verfassungsrechts der monarch. Staaten Deutschlands mit Rücksicht auf den Constitutionalismus. (Würzburg 1857) II. Theil. Pfaser, Gedanken über Recht, Staat und Kirche. II. S. 43.

diction resp. jus dioeces. hat [1]). Die hierin begriffenen Rechte haben sich als jura quaesita seit der Auflösung des deutschen Reichs rechtlich nicht geändert, schon weil der rechtliche Fortbestand des Rechts der Kirche gerade in der öffentlich-rechtlichen Acte (§. 63 R. D. H. [2]) wodurch die Territorialveränderung in Deutschland eintrat, garantirt und weil in Art. VIII. des Pressburger Friedens den souverän gewordenen deutschen Fürsten nicht mehr Recht über die Kirche eingeräumt wurde, als der Kaiser hatte. Der protestantische Reichspublicist Moser definirt die geistliche Jurisdiction dahin [3]): „Die geistliche Gerichtsbarkeit besteht eigentlich in dem bei denen Katholischen sogenannten jure episcopali oder dioecesano… Zu der Jurisdiction wird gerechnet die Untersuchung und Entscheidung aller streitigen Kirchen- auch Ehesachen. Zu denen Dioecesrechten gehören die Oberaufsicht über Kirchen, Schulen, milden Stiftungen.“

Wie jeder physischen oder juristischen Privatperson, so steht jeder öffentlichrechtlichen durch ihre und mit der Anerkennung ihrer Existenz das Eigenthum, die rechtliche Willensfähigkeit, die Herrschaft über ihr Vermögen, das Mittel zu ihrem Zweck zu. *Das Existenzrecht ist bei jeder unabhängigen öffentlichen Gewalt gleichbedeutend*, und kann publicistisch eine unabhängige öffentliche Gewalt ohne selbstständiges Eigenthum nicht gedacht werden, weil Letzteres nur ein Ausfluss der Unabhängigkeit, des Existenzrechts ist [4]). Wie jede Privat- und jede öffentliche Gewalt, so hat auch die Kirche mit dem Eigenthume (jus in patrimonium ecclesiae) die darin liegende Befugniss, jeden Dritten von der Zueignung, Verfügung und dem Gebrauch ihres Eigenthums auszuschliessen [5]). Es liegt auch in der Natur der Sache, dass wenn der Staat sich nicht (wie im heidnischen Rom) zugleich als Kirche ponirt, was ja nach der von ihm anerkannten Verfassung der katholischen, apostolischen (d. h. hierarchisch regierten) Kirche unmöglich ist, das Eigenthum Beider ein geschiedenes sein muss; sonst wäre das Staats-Eigenthum zugleich katholisches, protestantisches etc. etc. Confessionsgut, und müsste dieses zur Erfüllung der Staatszwecke, das Eigenthum des Staats zu katholischen, protestantischen, jüdischen Religions-Zwecken *primo loco* einstehen. Der Staat wäre zugleich die katholische Kirche

---

[1]) Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, Bd. II. S. 479 ff.

[2]) 25. Sitzung (p. 265) der Reichs-Dep.

[3]) Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen, 4. Buch, 9. Cap. §. 38: Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz (Freiburg 1853) S. 8 ff.

[4]) Schott, dissertatio de origine dominiorum § 9 ff. Günther, europäisches Völkerrecht, II. S. 3 ff.

[5]) Klüber, Völkerrecht, ed. Morstadt (Heidelberg 1847) §. 124.

und alle möglichen Confessionen, was nach physischen und moralischen Gesetzen unzulässig ist. Wir können die weiteren Gründe, welche gegen das Staatseigenthum am Kirchengut et vice versa sprechen, wie den Umstand, dass zwischen dem Kirchen- und Staatsgut Verträge aller Art abgeschlossen werden etc. wohl übergehen, da es selbstredend eine contradictio in adjecto ist, den Staat als Rechtssubject des Kirchenguts zu erklären [1]).

Wenn demnach der Staat die Kirche als Eigenthümerin ihres Vermögens betrachten muss, so folgt daraus mit juristischer Consequenz, dass der Kirche die aus dem Eigenthum abfliessenden Rechte an ihrem Vermögen auch zustehen müssen. Die Kirche hat also rechtlich die Proprietäts-, Verfügungs-, Besitz- und Genuss-Rechte, wie sie jeder Eigenthümer hat [2]). Diese Rechte sind ihr auch, wie wir oben (§. 2 u. 4) nachgewiesen haben, staats- und völkerrechtlich garantirt, und sie sind im canonischen Recht [3]) begründet.

Dieses bestätigt der als Autorität im öffentlichen Recht anerkannte Publicist Klüber [4]) mit den Worten: „Der Kirche steht das Recht [5]) zu, ihr Vermögen ausschliesslich zu besitzen; es ist weder der Verfügung, noch der Verwaltung des Staats unterworfen. Der Staat darf durch seine Behörden *ohne Verletzung des kirchlichen Eigenthums* nicht dazu schreiten, das Kirchengut oder das Vermögen der frommen und milden Stiftungen zu verwalten.“ Man spricht denn auch in unserer Zeit nirgends ein Eigenthum des Staats am Kirchengut, wohl aber die aus dem Eigenthum fliessenden Rechte der Verwaltung, Vertretung und Verwendung von Seiten des Staats an, was ebenfalls unjuristisch ist. Bekanntlich kann nach den unbestrittenen Grundsätzen des Privatrechts Niemand *ohne einen bestimmten Rechtstitel* ein Recht auf das Eigenthum eines Dritten erwerben [6]). Man hat desshalb zur Begründung des von einzelnen Staaten definirten Rechts der Kirche sich auf das Herkommen und die Verjährung berufen. Hierüber spricht sich der Würtemberger „Staatsanzeiger“ de a. 1857 [7]) dahin aus:

---

[1]) Georgii, rechtliche Erörterung der Frage, ob das Kirchengut Eigenthum der protest. Kirche oder des Staats sei. (Stuttgart 1821).

[2]) Puchta, Pandekten §. 144.

[3]) Conc. Trid. sess. 22 c. 11 de ref. c. 2, 4. x. de reb. eccles. alien.: „qui res *ecclesiae* petunt a *regibus*... ad *jus* ecclesiae revocabit“.

[4]) Oeffentl. Recht des deutschen Bundes §. 531, 532.

[5]) Kalm, zur kritischen Beleuchtung des Kirchenstreits (Leipzig 1854) S. 43.

[6]) Franke, Archiv für civ. Praxis XXI., 1.

[7]) Abgedruckt in den Histor.-polit. Blättern, VIII. Heft und im „Freiburger kath. Kirchenblatt“ de 1857, Nr. 1.

„Die politischen Zeitverhältnisse, . . . das unmittelbare dringende Bedürfniss, sowie der *damalige* Glaube an die unbegrenzte Zuständigkeit der Staatsgewalt führten dazu, dass eine Staatsbehörde, der katholische Kirchenrath... *sich* zum *provisorischen Centrum des einheimischen Kirchenregiments machte,* und dabei freilich über das jus circa sacra nach allen Seiten hinausgriff. . . Es wird nicht verkannt werden dürfen, dass diese Art des Kirchenregiments ein *Ausnahmszustand* war, der sich eben so wenig mit dem *historischen Recht* der katholischen Kirche als mit der *natürlichen Aufgabe der Staatsgewalt* vereinigen liess, der daher auch nur als *Provisorium* gedacht werden konnte, und nach der Rückkehr friedlicher und geordneter Verhältnisse einer *Wiederherstellung der Principien des kirchlichen Rechts* Platz machen musste.“

Es ist in neuerer Zeit wiederholt und gründlich nachgewiesen worden, dass die fragliche Detention des kirchlichen Rechts kein Merkmal der Verjährung oder des Herkommens im juristischen Sinne des Worts zur Seite habe. Einseitige Verfügungen der Staatsgewalt [1]) über die jura quaesita der Privaten oder gar der Kirche können ohne deren Zustimmung keine Rechtskraft haben. Von einem Consens der Kirche ist keine Rede, da der Papst und die Bischöfe protestirten, und Uebereinkommen der Bischöfe über solche principale Rechte der Kirche ohne Zustimmung des heil. Stuhls keine Rechtswirkung haben. Der Staat hatte ohnehin, wie erwähnt, nicht die *rechtliche Absicht*, sich *ständig* in den Besitz des Rechts der Kirche zu setzen, und die Bischöfe hatten weder die rechtliche noch die physische Möglichkeit, *ihren* Willen durchzusetzen. Kurz, ein durch blosse Thatsachen bewirkter factischer Zustand kann nirgends ein Recht erzeugen [2]). Dieser sog. Titel ist auch von den Regierungen durch ihre Verhandlungen mit dem heil. Stuhl aufgegeben.

Man hat sich mit Unrecht auf die Geschichte berufen. Wie Seitz [3]) richtig hervorgehoben hat, findet hiebei eine Verwechslung des staat-

---

[1]) Dass sog. staatliche Verordnungen, welche sine consensu ecclesiae ergingen, den kirchlichen Rechtszustand nicht alteriren, ist gründlich nachgewiesen bei: Linde, Betrachtungen über die Selbstständigkeit der Kirchengewalt (Giessen 1855). Das Recht der Kirche (Mainz 1853). Die kirchliche Immunität (Mainz 1855). S. 31, 40. l. 12 C. de sacros. eccles. Authent. „cassa“ eod. (Cod. I., 2.). Das rechtl. Verhältniss, S. 74.

[2]) Cf. hierüber die ausführlichen Deductionen in der Denkschrift des oberrheinischen Episcopats de 1853. Hirscher, zur Orientirung etc. Das Recht der Kirche im badischen Kirchenstreit (Mainz 1854). Ketteler, das Recht und der Rechtsschutz der kathol. Kirche (Mainz 1854). Histor.-polit. Blätter de 1858, XLII. Bd., 11. Heft.

[3]) Das rechtl. Verhältniss der kathol. Bischöfe, S. 87.

lichen Aufsichts- mit dem kirchlichen Verwaltungs-, d. h. des öffentlichen mit dem Privatrecht statt. Wie es einerseits geschichtlich nicht bestritten werden kann, dass der Staat das Kirchenvermögen beaufsichtigte, so ist es anderseits (cf. §. 2 oben) ebenso gewiss, dass die Kirche durch *ihre* Organe das Kirchenvermögen im Besitz gehabt, verwendet und verwaltet hat. Einzelne sporadische Eingriffe indie kirchliche Verwaltung, wie sie schon unter den röm. Kaisern vorkam [1]) begründen, da das Recht der Kirche stets wieder hergestellt wurde und nach dem Axiom: „exceptio *firmat* regulam", das angesprochene Recht des Staates nicht. Ohnehin darf das Verwaltungs- nicht mit dem hier in Rede stehenden Eigenthumsrecht verwechselt werden, da Ersteres sich zu Letzterem wie ein Theil zum Ganzen verhält. Würde die Geschichte aber, wie offenbar nicht der Fall, eine mehrhundertjährige Detention des kirchlichen Verwaltungs- oder gar Verwendungs-Rechts von Seiten des Staats nachweisen, so ist bekanntlich eine usurpatio longaevissima kein Tag Recht, und es greift das soeben vom „Herkommen" Gesagte Platz.

Die „Staatswohlfahrt", an die man von einer Seite so gerne appellirt, wo blosse Schlagwörter als Surrogat der Begriffe ponirt werden, kann nur im äussersten Nothfalle und als Nothrecht die jura quaesita privatorum beeinträchtigen. Die Kirche hat ihr Vermögen 1800 Jahre verwaltet und dadurch nirgends das Staatswohl gefährdet [2]), wohl aber durch ihre freie Wirksamkeit die Staaten und Völker vor Zuständen bewahrt, wie wir sie jetzt in Europa sehen, wo der christliche Geist in jure publico nicht mehr norma agendi ist.

Das Interesse, das jeder Staat an der guten Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts hat, soll gewiss nicht geläugnet werden. Hierunter verstehe ich nur das öffentlichrechtliche Interesse, nicht das privatliche des titulo oneroso pflichtigen Fiscus. Dieser kann nämlich, weil er gemäss §. 35 R. D. H. *und* als Rechtsnachfolger des zu seinen Gunsten säcularisirten Kirchenguts für einzelne kirchliche Bedürfnisse einzustehen privatrechtlich verpflichtet ist, daraus so wenig Rechte auf

---

[1]) Papst Leo z. B. protestirte in einem Schreiben an den Kaiser dagegen, als man die Oeconomen der Constantinop. Kirche zur Rechnungsablage vor den weltl. Behörden zwingen wollte: „ut Oeconomos Constantinopolitanae Ecclesiae *novo exemplo* a publicis judicibus *non sinatis* audiri, et hanc quoque injuriam a sacris removeatis ordinibus: sed rationes Ecclesiae secundum traditum morem sacerdotali examine jubeatis inquiri." (Thomassin. l. c. p. III. l. 2. cap. 4). Das rechtl. Verhältniss etc. S. 57 ff.

[2]) Constitut. Frider. (abgedruckt im Corp. jur. civ. ed. Osenbrüggen T. III. p. 884) „quum dispositione divina nihil velit ecclesia, quae nil debet praeter bonum appetere, nos Imperator... irritamus omnia statuta contra libertatem ecclesiae."

das Kirchengut selbst ableiten, als jeder andere Schuldner auf das Vermögen seines Gläubigers. Das öffentlichrechtliche Interesse des Staats kann derselbe aber durch sein Aufsichtsrecht hinlänglich wahren. Er erhält dadurch Einsicht in die Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts. Ohnehin haben die Kirchengesetze diese so geregelt und Veräusserungen so beschränkt, dass von einer Verschleuderung desselben nicht wohl die Rede sein kann. Das staatliche Aufsichtsrecht gibt dem Staat auch die Mittel an die Hand, ohne in die Verwaltung einzugreifen, wirklich staatsgefährlichen Anhäufungen [1]) oder Verwendungen des Kirchenguts (wenn solche vorkommen) wirksam zu begegnen.

Die „Staatswohlfahrt" kann ihrem Begriffe nach nur bezwecken, Schaden vom Staate abzuwendeu. Sie berechtigt den Staat also nur zur Abwehr, zum *negativen Auftreten* gegen die Kirche, nicht aber dazu — sich positiv an deren Stelle zu setzen. Sie gehört dem öffentlichen Recht an, kann also nicht zur Ausübung des kirchlichen, privaten Eigenthumsrechts führen. Der Staat setzt allerdings Minderjährigen und Verschwendern Vormünder. Diese sind einestheils nur Verwalter, nicht Eigenthümer des Vermögens derselben, anderseits liegt eben hier der besprochene Nothstand vor, der auf die Kirche Angesichts der Säcularisation (welche diese als sehr gute Haushälterin erprobt hat) doch nicht angewendet werden kann. Der Staat supplirt bei der Vormundschaft den rechtlich nicht existenten Willen einer Person, was bei der Kirche, die als juristische Person einen Willen hat, unnöthig ist. Diese Massregel dauert endlich auch nur so lange, als der Nothstand währt, bildet also nur eine temporäre Ausnahme.

Sonst und ausser dem Nothstand hat der Staat nie ein Recht auf die Verwaltung und Verwendung des Privat-Eigenthums! [2]) Kirche und Staat sind zwei öffentliche, selbstständige Anstalten. Wohin würde es aber führen, wenn die Kirche erklären würde, die „Kirchenwohlfahrt" erfordere, dass sie das Vermögen des Staats verwalten und verwenden müsse? Das ewige Heil des Menschen müsse dem irdischen, folglich das Recht des Staats, über sein Vermögen zu disponiren, dem Heile der Kirche untergeordnet werden, und es könne nur diese bestimmen, was die kirchliche Wohlfahrt erfordere. Diese traurigen Verwirrungen entstehen, wenn die Grenzen zwischen dem öffentlichen und Privatrecht, zwischen dem Rechte des Staats und dem der Kirche, zwischen dem

---

[1]) Die Frage, ob die Güterzersplitterung der modernen, oder die grossen universitates rerum (ad manum mortuam) der älteren Zeit nationaloeconomisch besser sei, gehört nicht hieher.

[2]) Schulte, System des Kirchenrechts, S. 86, 109, Sauter fundam. jur. eccl. §. 856.

Rechte überhaupt und der Wüste der — Thatsachen und vager, wälscher Redensarten (salut public, civilisation, nationalité etc.) nicht scharf gezogen werden!

Wenn der deutsche Rechtssinn sich von solchen Surrogaten des Rechts abwendet, so nimmt man endlich dazu seine Zuflucht, dass man die fraglichen Rechte als im *Majestätsrecht* liegend erklärt. In diesem ist bekanntlich der Inbegriff der staatlichen Rechte enthalten. Hierin kann selbstverständlich nicht das Recht der Kirche auf den Besitz, die Verwaltung und Verwendung ihres Eigenthums liegen, schon desshalb, weil gerade der Staat ihr diese Rechte garantirt hat, und die Kirche ein neben dem Staate existentes, selbstständiges Rechtssubject ist. *Das Recht des Staats geht*, wie das jeder öffentlichen Gewalt, *nicht weiter, als sein Zweck* [1]). Man mag diesen definiren wie man will, immerhin geht er nicht dahin, die religiösen und kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Christen zu befriedigen, wenn man nicht ganz territorialkirchenrechtlich d. h. unlogisch und unjuristisch Staat und Kirche verwechselt. Entweder stellt sich der Staat auch diesen Zweck, dann ist die Kirche in ihm „untergegangen," ist nicht mehr existenzberechtigt; oder der Staat erkennt das bestehende Recht und damit die Kirche an, dann hat er nicht den erwähnten Zweck, und damit das Recht nicht, sich an die Stelle der Kirchengewalt zu setzen. Dieses thut er aber, wenn er statt sein Aufsichtsrecht (jus circa sacra) auszuüben sich einfach die Eigenthumsbefugnisse (jus in sacra) der Kirche beilegt. In diesem Falle gerirt sich der Staat als Eigenthümer des Kirchenguts, handelt also nicht bloss gegen seine eigene und die garantirte Verfassung der Kirche, sondern schliesst das im Majestätsrecht liegende Aufsichtsrecht selbstverständlich aus, da niemand sich selbst beaufsichtigen kann.

Der Staat hat seinem Zwecke gemäss auch ein Aufsichtsrecht über das Eigenthum der Privaten, er würde aber seinen Zweck als Rechtsstaat geradezu aufheben, wenn er die im Privateigenthum liegenden Rechte des Besitzes, der Selbstverwaltung und Verwendung an sich ziehen würde. Das „Majestätsrecht" schliesst also den Besitz, die Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts durch den Staat aus. Die Verwendung der Kirchengüter soll verfassungsgemäss nach deren Zweck geschehen. Dieser ist, wie erwähnt und selbstredend ein kirchlicher, welchen näher zu bestimmen, offenbar nur der Kirche zustehen kann. Dieses ist aber nur dadurch möglich, dass die Verwendung des Kirchenguts der Kirche,

---

[1]) Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts (Heidelberg 1856) S. 526, 534.

wie jeder andern juristischen Person, d. h. deren verfassungsgemässen Vertretern zusteht.

In allen deutschen Verfassungen [1]) ist die absolute Getrenntheit des Staats- vom Kirchenvermögen, die Anerkennung des selbstständigen Zweckes, d. h. der juristischen Persönlichkeit desselben ausgesprochen. Man mag das Rechtssubject in der Gesammtkirche, in den einzelnen kirchlichen Instituten, oder in den Gemeinden suchen, nimmer aber kann es juristisch und rechtlich der Staat sein [2]). Diesem gegenüber ist der Streit über die Rechtssubjectivität des Kirchenguts irrelevant. Da der Staat nicht Eigenthümer des Kirchenguts ist, so kann er rechtlich durch seine Organe auch nicht die im Eigenthum liegenden Rechte ausüben lassen. Er darf also keine Vertreter oder Verwalter des Kirchenguts aufstellen, bestätigen oder unter seine Disciplin stellen, wie er auch das Kirchengut nicht durch seine Mandatare besitzen oder verwenden darf.

Dieses muss nach dem Begriff einer juristischen Person, wie erwähnt, durch die Vertreter derselben geschehen. Die Vertreter der Einen Kirche, der kirchlichen Institute und der Kirchengemeinde sind der Verfassung der Kirche gemäss — die kirchlichen, und nicht die staatlichen Obern [3]). So schreiben denn sowohl der josephinische Canonist Pehem [4]), als der rationalistische Wiese [5]) und der Protestant Böhmer [6]) den Besitz, die obere Aufsicht, die Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts den „Kirchenregenten“ zu.

Dieses ergibt sich auch aus der Natur des Eigenthums. Im Eigenthum liegt [7]) das Recht auf den Besitz und aus dem Besitz (jus possidendi et jus possessionis). Mit dem Rechte des Eigenthums hat demnach die Kirche das Recht, durch ihre verfassungsmässigen Repräsentanten ihr Vermögen zu besitzen, und es gegen Jedermann rechtlich zu vertreten. Der Besitz entlehnt seinen rechtlichen Charakter entweder

---

[1]) Baier. V.-U. de 1818, tit. IV., §. 9, 10. Concordat, Art. 17., Bad. V.-U. de 1818, §. 20., Würtemberg. de 1819, §§. 77, 82., Grossh. Hessische V.-U. de 1820, §§. 43, 44., Churhess. V.-U. de 1831 §. 138., Sächsische de 1831, §. 60., Hannov. de 1840, §. 77, neue §. 63, 75., Oesterreich. Concordat de 1855, Art. 24, 29, 31, Preuss. Landrecht II. 11, §. 17, V.-U. de 1850, Art. 13, 15.

[2]) Richter l. c.

[3]) Schulte, Kirchenrecht §. 97. Die Vertreter des Staats können schon desshalb das Kirchengut nicht rechtlich vertreten, weil das Staats- und Kirchenvermögen in Collision kommen kann — und dann doch ein selbstständiger Vertreter des Letzteren rechtlich auftreten muss!

[4]) §. 809: „Von geistlichen Gütern haben die Kirchen zwar das Eigenthum, die Vorsteher aber die Verwaltung.“

[5]) Handbuch des Kirchenrechts II. S. 710.

[6]) jus eccles. protestant. Lib. III. tit. 2, §. 31.

[7]) v. Vangerow., Pandektenvorlesungen ad §§, 295, 296.

aus dem Eigenthum oder aus dem Rechte der Persönlichkeit [1]). In dem Rechte der Persönlichkeit, d. h. im Rechte der Kirche als selbstständige Anstalt zu existiren, liegt ihr Recht des Besitzes. Der Staat kann, ohne dass er das Kirchenvermögen als Staatsgut erklärt, nur detentor des ersteren sein. Da ferner nicht mehrere, sondern nur Eine Person dieselbe Sache ganz besitzen kann [2]), und weil die Kirche und nicht der Staat den animus domini, das „habere possidere" hat, so hat dieser das Recht des Besitzes nicht [3]). Aus der Natur des Eigenthums folgt ferner, dass der Staat juristisch kein Verwaltungs- oder gar Verwendungs-Recht über das Kirchen-Vermögen hat, da das Eigenthum „das Recht ist, über eine Sache nach Willkür zu schalten" [4]), und „als Totalität aller dinglichen Rechte die *ausschliessliche* Befugniss zu jeder Anwendung und Verfügung über die Sache enthält" [5]). Dieses Recht steht nur dem Eigenthümer wegen der Exclusivität des Eigenthumsrechts zu. Wenn also die Kirche Eigenthümer ihres Vermögens ist, so hat nur sie und nicht der Staat dieses Recht, und Letzterer hat es nur dann, wenn *er* Eigenthümer des Kirchenguts ist [6]). Das öffentliche Recht des dominium eminens in den privatrechtlichen Charakter des Eigenthums hereinzuziehen, sagt Puchta [7]) mit Recht — ist „eine unvollkommene Ausbildung des Rechtsbewusstseins, widerspricht dem Begriffe dieses Rechtsverhältnisses und hat zuletzt seine Quelle in der Privatisirung öffentlicher Rechtszustände!"

Wie über jedes im Staatsgebiet befindliche Eigenthum hat aber der Staat das imperium, die seu potestas *publica*, die öffentlichrechtliche Oberherrschaft auch über das Eigenthum der Kirche [8]). Hierin liegt aber kein aus dem Eigenthum im privatrechtlichen Sinne des Wortes abfliessendes, sondern das öffentlichrechtliche Schutz- und Aufsichts-Recht des Staats über das Privateigenthum überhaupt und insbesondere das der Kirche.

Aus der oben erwähnten potestas publica des Staats über alles Privat- und insbesondere über das Kirchenvermögen folgt, dass die Kirche wie jede Corporation betreffs der rechtlichen Natur ihrer Ver-

---

[1]) Savigny, Recht des Besitzes, 1837. Puchta, Institutionen II. §. 224, Pandekten §. 122.

[2]) L. 3. §. 5. D. h. t. 41, 2: „plures eandem rem in solidum possidere non possunt.

[3]) L. 18, 49 de adquir. possess., Puchta, l. c. §. 123, 132.

[4]) Thibaut, System des Pandektenrechts, §. 699.

[5]) Puchta, Pandecten §. 145.

[6]) L. 9 de servit, praed. urb., l. 24, §. ult., l. 26 de damno infect.

[7]) Pandekten, §. 146.

[8]) Klüber, Völkerrecht §. 124.

mögensobjecte den Staatsgesetzen unterworfen ist. Nach diesen richten sich die Rechtsform für die Geltendmachung ihrer Rechte, die civilrechtliche Wirkung ihrer vermögensrechtlichen Handlungen und die Fragen über deren Erwerb und Besitz. Der Staat hat *wie über alles Privat-* so auch über das Kirchenvermögen das Besteuerungs- und Expropriations-Recht [1]). Das Verhältniss des Staats zum Kirchenvermögen, insbesondere das jus majestaticum circa sacra muss sich, wie überhaupt das Recht zwischen öffentlichen Gewalten oder Privaten nach den positiven Bestimmungen richten. Inhaltlich der cit. deutschen Reichsgesetze, der Bestimmungen des westph. Friedens und des R. D. H., welche noch jetzt das geltende Recht bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche bilden [2]), liegt im jus circa sacra die Schutzpflicht des Staats [3]), die Pflicht zur Wahrung der kirchlichen Selbstständigkeit [4]). „Diese Schutzpflicht des Staates berechtigt den Regenten (eben so wenig als der Kaiser je hiezu berechtigt war) nicht zu einer *Mit*verwaltung oder einer solchen gleichkommenden fortwährenden Beaufsichtigung, wohl aber zu der Befugniss: Verwendungen gegen das Recht der Kirche oder gegen die Verträge dem Kirchenobern anzuzeigen und demselben Vorstellungen zu machen [5]),“ und dem Kirchengut den Schutz wie jedem Privatgut angedeihen zu lassen. Soweit der Fiscus für die Ausstattung gewisser Kirchen zu sorgen hat, steht der Regierung das Recht zu, Verschleuderungen vorzubeugen. „Niemals kann aber diese Befugniss, ausser wo bestimmte Verträge (Concordate) ein Anderes mit sich bringen, einen endgiltigen Spruch der Kirche umstossen, oder an der Ausübung verhindern, weil nur die von Gott gesetzte Hierarchie in der Kirche Gesetze zu geben hat [5]).“

Das Aufsichtsrecht des Staats über das Kirchengut, ist überhaupt negativer Natur, und involvirt die Befugniss desselben „die Kirche zu beobachten, und allen Schaden, welcher aus kirchlichen Instituten (Handlungen) dem Staate (als solchem) zugehen könnte, zu verhindern,‘ [6]) da der Staat, wie jede öffentliche Gewalt das Recht hat, Alles was seinem *wirklichen* Zwecke hinderlich ist, zu entfernen. Das Aufsichtsrecht des Staates äussert sich bei Erwerbungen des Kirchenguts, bei

---

[1]) Würt. Conv. Art. X.

[2]) Frey. Ist der westphäl. Friede in Bestimmung des Art. V. durch die Rhein.- und Wiener Bundesacte aufgehoben? (Nein). Bamberg 1817, Linde, l. c.

[3]) Frey, Commentar des Kirchenrechts, i. S. 239, 453 ff.

[4]) Cap. Car. M. a. 806 c. 4: „episcopi cum comitibus stent et comites cum episcopis, ut *uterque* plenius *suum* ministerium peragere possit.“ Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, §§. 424, 436.

[5]) Schulte, Kirchenrecht §. 97, 92. Richter l. c. §. 302 ff.

[6]) Frey, Commentar über das Kirchenrecht (Kitzingen 1823) I. Theil, §. 189.

der Verwaltung sowie bei Veräusserungen desselben so, wie aus dem Folgenden sich ergeben wird. Der Staat hat zwar hier das Recht, die Erfüllung seiner Zweche zu vertheidigen, niemals aber, sich positiv an der Ausübung des kirchlichen Eigenthumsrechts zu betheiligen [1])

Selbstverständlich hat der Regent als Patron einer Kirche ausser dem im imperium liegenden eben erwähnten Recht auch die den Patronen überhaupt zustehenden Befugnisse über die in ihrem Patronat stehenden Kircheu.

Die meisten, besonders neueren Gesetze und öffentlichrechtlichen Verträge stehen mit dem positiven Recht und den Resultaten der Jurisprudenz im Einklange.

In Hannover [2]) hat das bischöfl. Generalvicariat (Hildesheim) gemäss §. 68 der Verfassungsurkunde unter landesherrlicher Aufsicht das selbstständige und ausschliessliche Verwaltungs- unn Verwendungsrecht über das Kirchenvermögen, das Processgenehmigungs- (rechtliche Vertretungs-), das Recht Veräusserungen und Erwerbungen zu genehmigen, sowie die Rechnungen zu revidiren — alles nach Massgabe der canonischen Bestimmungen. Das Staatsaufsichtsrecht und Schutzrecht äussert sich dahin insbesondere, dass die hannoversche Regierung *Einsicht* von der Verwaltung und den Rechnungen nimmt, Veräusserungen mitgenehmigt, und die polizeiliche Genehmigung in Bausachen ausübt. Der Ordinarius dagegen hat das Genehmigungs- und Anordnungsrecht der Bauten, wie er ja überhaupt das Decreturrecht hat.

Im Bisthum Fulda hat der Bischof gemäss der churfürstl. hessischen Instruction vom 9. Januar 1833 das ausschliessliche Oberaufsichts-Verwaltungs- und Decreturrecht, die Rechtsvertretung über die katholischen kirchlichen und Stiftungsfonds. Er acceptirt die neuen Stiftungen (§. 8 u. 9 dieser Instruct.). Die Kirchenprovision steht wie der Siftungsrechner unter seiner Jurisdiction (§. 10 eod.), wie er denn überhaupt das Rechnungswesen und die Verwaltung dieser Fonds leitet und visitirt.

Die Regierung übt ihr jus advocatiae et inspectionis dadurch aus, dass sie die Rechnungen revidirt, der Ordinarius bei Veräusserungen, Stiftungen über 50 fl. und Rechnerrezessen mit der Regierung communicirt. Die Regierung bestätigt auch die weltlichen Mitglieder der Kirchenprovision und betreibt die Rechner-Rezesse.

---

[1]) Klüber i. c. Frey, Commentar I. §. 320 ff. Richter, Kirchenrecht, V. Aufl. §. 319, Oesterreich. Concordat, Art. 30, Würterb. Convention, Art. X.

[2]) Zur Kenntniss dieser, wie der nachfolgenden noch nicht durch die Presse veröffentlichten Rechtszustände bin ich durch gefällige Mittheilungen der betreffenden hochw. Ordinariate gekommen.

In Würtemberg, dem deutschen Lande, in dessen schwäbischem Volke das Rechtsbewusstsein trotz der fremden Einflüsse des Rationalismus sich doch stets wach erhalten hat, ist man durch die Convention vom 22. Juli 1857 vom Boden der Thatsachen auf den geraden Weg des Rechts zurückgekehrt. Der Art. X. dieser Convention verfügt:

„Bona temporalia quae *Ecclesia* propria *possidet*, vel in posterum acquiret, semper et integre conservabuntur, nec sine potestatis ecclesiasticae venia distrahi et alienari, aut eorum fructus in alios usus converti poterunt; oneribus tamen publicis et vectigalibus Regni generalibus aeque ac ceterae proprietates, suberunt.

Bona ecclesiastica nomine *Ecclesiae* sub Episcopi inspectione ab iis administrabuntur, quibus haec administratio aut canonum dispositione aut ex consuetudine, aut ex privilegio, et constitutione aliqua loci *legitime* competit; omnes vero administratores, etiamsi ob eosdem titulos aliis administrationis ratio reddenda sit, eam pariter Ordinario, ejusve Deputatis reddere singulis annis teneantur."

Hierdurch ist das „communistisch riechende (weil das kathol. Kirchen- insbesondere Stiftungsvermögen als Quasi-Gemeindegut erklärende), Verwaltungsedict [1]) aufgehoben "[2]). Die Kirche ist als Eigenthümer des gesammten Kirchenvermögens ohne Unterschied (also auch der sog. weltlichen Stiftungen) erklärt, und ihr der Besitz und Erwerb desselben garantirt. Ihr ist die Verfügungsgewalt über das Kirchengut wieder eingeräumt, und ohne ihre Zustimmung darf weder am Grundstock noch an den Revenüen des Kirchenguts eine Aenderung vorgenommen werden. Die Verwaltung und die Oberaufsicht ist der Kirche resp. deren Vertreter in der Diöcese, dem Bischof zurückgegeben. Sind *Rechts*titel (also nicht blosse factische Verordnungen der Staats- oder einer anderen Gewalt) vorhanden, welche das *Verwaltungs*recht einem Andern als dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter (Pfarrer und Decan) zusprechen, so sollen diese geachtet werden. Aber auch in diesem Falle steht dem Ordinarius das Aufsichtsrecht zu, und müssen ihm die Verwalter „Rechenschaft von ihrer Verwaltung ablegen". Die bisherige Verwaltungs*art* des Kirchenvermögens [3]), die „Stiftungspfleger mit den

---

[1]) Vom 1. März 1822.

[2]) Histor.-polit. Blätter, Bd. 40, S. 674. cf. Bd. 32, S. 126 ff. 133 ff. Art. XII. der würtemberg. Convention: „Quaecumque cum praesenti conventione non congruunt Regia Decreta et Edicta abrogata sunt."

[3]) Würtemb. Staatsanzeiger de 1857, Nr. 144 ff.: „Bei der Verwaltung des kirchl. Localvermögens räumt das Verwaltungsedict zwar dem Ortsgeistlichen und dem Decan einen wichtigen Antheil ein, es kennt aber keine Beziehung des Bischofs zu der Verwaltung des localen Kirchenvermögens. In dieser Hinsicht

sie controlirenden Stiftungsräthen und deren Ausschüssen — Kirchenconventen — bleiben. Sie werden aber kirchliche, dem Bischof unterstehende Behörden, welcher „hierin" durch den Pfarrer oder Decan repräsentirt wird" [1]. Es soll zwar über die Verwaltung des Kirchenvermögens noch eine besondere Uebereinkunft zwischen der königl. Regierung und dem Bischof gemäss Art. X. der Convention stattfinden; dagegen ist dem Ordinarius hierdurch principiell die nach gemeinem Recht der Kirche über ihr Vermögen zustehende Befugniss restituirt. Die erwähnte Vereinbarung wird das Nähere über das locale Kirchenvermögen enthalten; dagegen ist der Vollzug der kirchlichen Principien über das sog. allgemeine Kirchenvermögen (Intercalarfonds) schon im Art. X. der Convention inbegriffen. Diese sollen hiernach durch eine gemischte Commission (commissio mixta) in „so lange verwaltet werden, als die Staatscasse zu den allgemeinen und örtlichen Bedürfnissen der Kirche Beiträge leistet." Diese Commission soll die Verwaltung „unter der Oberleitung des Bischofs und im Namen der Kirche führen." „Den Vorsitz hat der Bischof oder dessen Bevollmächtigter [2]". Die Commission hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der bestehenden Pfründen.

Die Regierung hat ihr Schutz- und Aufsichtsrecht behalten. Sie hat wegen ihres privatrechtlichen Interesses (Beiträge aus der Staatscasse!) das Recht erhalten, die „Hälfte der Mitglieder dieser gemischten Commission „aus Katholiken zu wählen" [1]. Die Commission muss der Regierung „über die Erhaltung des Grundstocks des Intercalarfonds, sowie über Verwendung der Erträgnisse desselben Kenntniss geben." („edocebitur" [2]).

Die Beilage III. zur Convention enthält noch den Zusatz: „Die königliche Regierung wird *nicht hindern*, dass der Bischof einen Theil der Ueberschüsse aus den Erträgnissen des Intercalarfonds [3] auf bischöfliche Seminarien verwende — vorausgesetzt, dass vor Allem die in der Convention festgesetzten Verbindlichkeiten des Intercalarfonds immer erfüllt seien" [4].

---

wahrt nun das Uebereinkommen das kirchenrechtliche Princip ohne eine Abänderung des Gesetzes dadurch, dass die Geistlichen und Decane als Beauftragte des Bischofs anzusehen sind".

[1] Histor.-polit. Blätter, l. c.

[2] Convent. Art. X.

[3] Der aus den Ueberschüssen (Intercalargefällen) erledigter Pfründen nach dem Vorbilde des österreichischen Religionsfonds gegründet wurde zu dem Zweck, die Congrua für unzulänglich dotirte Pfründen zu ergänzen, emeritirten gebrechlichen Geistlichen eine pensio zu geben, die Tischtitel und die Kosten für ausserordentliche Hilfspriester zu bestreiten. Riess, die würtembergische Convention. (Freiburg 1858) S. 122.

[4] Riess l. c. S. 123.

Der Regierung ist also nirgends ein positives, privatrechtliches Recht (jus in re), sondern der Kirche sind die im Eigenthum liegenden Rechte über das Kirchengut eingeräumt, und auch da, wo der Fiscus privatrechtlich betheiligt ist, hat dessen Vertreter nur ein erweitertes, *persönliches* Aufsichtsrecht durch die Präsentation eines Theils der Mitglieder der Stiftungscommission. Dieses erkennt die würtembergische Regierung auch in ihrer erwähnten Declaration im „Staatsanzeiger" de 1857 [1]) mit den Worten an: „Die Regierung hätte sich in Anerkennung des kirchlichen Charakters dieses (Intercalar-) Fonds darauf beschränken können, das *allgemeine Oberaufsichtsrecht* ausüben zu wollen, *wie sie es gegenüber von jeder Stiftung ausübt*, und *wie es auch der sechste Absatz* des Art. „(X. der Convention) [2])" noch ausdrücklich erwähnt. Sofern jedoch in Ermanglung eines anderweitigen allgemeinen Kirchenvermögens der Staat überhaupt fortwährend für kirchliche Zwecke Beiträge leistet, und der Intercalarfond zu den §§. 81 und 82 der V.-U. eine bestimmte Beziehung hat, hatte die Regierung ein Recht und ein Interesse sich zu überzeugen und (cavendo) mitzuwirken, dass jener Fond gut und seinen Zwecken entsprechend verwaltet werde."

Dieser echt staatsmännische Act bürgt dafür, dass der Vollzug der Convention über die Behandlung des Kirchenguts den im gemeinen Recht fussenden Principien derselben entsprechen, und neben dem staatlichen Aufsichts- und Einsichts- das Recht der Kirche, welches aus ihrem Eigenthum abfliesst, detaillirt garantiren werde.

Das österreichische Concordat vom 18. August 1855 [3]), Art. 29—32 erklärt die Kirche (*ecclesia* jure suo pollebit novas acquirendi possessiones, *ejusque proprietas* inviolabilis erit" Art. 29) als Eigenthümer des Kirchenguts, als unbeschränkt erwerbberechtigt [4]). Dieser öffentlichrechtliche Vertrag garantirt den gesetzlichen Oberen der Kirche das Verwaltungs-, Aufsichts-, Vertretungs- und Verwendungsrecht. Der Religionsfond soll „für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, *Seminare* und *Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft*, verausgabt werden. Zur Ergänzung des Fehlenden wird seine Majestät gnädig Hilfe leisten.

---

[1]) Abgedruckt bei Riess l. c. S. 123.

[2]) „Regium gubernium de fundi conservatione, fructuumque erogatione edocebitur."

[3]) Abgedruckt im Archiv für kathol. Kirchenrecht, I. Bd. S. IV ff.

[4]) Dieselben Bestimmungen finden sich im baierischen Concordat Art. VIII., Toskan. Concordat de 1851 Art. I., XIII.: „die kirchlichen Güter werden verwaltet von den Bischöfen und den Rectoren der Beneficien". Nach Art. XIV. eod. sollen die Intercalargefälle durch eine gemischte Commission unter Leitung des Bischofs verwaltet werden.

Das Erträgniss der erledigten Pfründen, wohinS eine Majestät auch das der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien, in dessen ruhigem Besitze Allerhöchstihre Vorgänger sich befunden haben, überweisen, wird dem Religionsfond zufallen". (Art. 31, 32). Dieser Fond soll so wie der würtembergische Intercalarfond verwaltet werden.

Das jus majestaticum circa sacra äussert sich auch hier ähnlich wie solches in der würtembergischen Convention vorgesehen ist, und sollen „in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem *öffentlichen Schatze* huldreichst leistet und leisten wird, die Kirchengüter weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert worden, ohne dass (secundum canones) der heil. Stuhl und Seine Majestät dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Das Schreiben des k. k. Cultusministers vom 25. Januar 1856 [1]) bemerkt, die Ermächtigung der Regierung zur Erwerbung von Kirchengut höre auf, und es sei nur zum Verkauf oder zur beträchtlichen Belastung desselben die Einwilligung Seiner k. k. apostolischen Majestät und des päpstlichen Stuhles erforderlich. Das Schreiben desselben Ministeriums vom gleichen Tage an die Länderchefs [2]) erklärt, dass die das freie Erwerbungsrecht der Kirche schmälernden Amortisationsgesetze als eo ipso durch das Concordat beseitigt anzusehen seien. Die eben erwähnte Einwilligung bei den allegirten Veräusserungshandlungen habe aber ebenso statt, als der Regierung eine fortgesetzte *Uebersicht* dessen was Kirchengut ist, mitzutheilen sei.

Während sowohl in Würtemberg als in Oesterreich z. Z. noch die Vollzugsverordnungen zu diesen Vereinbarungen fehlen, sind sie in Preussen von den Bischöfen unter Zustimmung der Regierung nach den oben angegebenen Grundsätzen erlassen. Sie stützen sich [3]) auf den Art. 15 der preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für *ihre* Cultus-, *Unterrichts-* und *Wohlthätigkeitszwecke* bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds" [4]).

---

[1]) Abgedruckt im Archiv S. XXIX. ff.

[2]) Eod. S. XXXV.

[3]) Cf. Preuss. Landrecht, Thl. II., Tit. 11., vierter Abschnitt.

[4]) Abgedruckt bei Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 12. Auflage. (Bonn 1856) S. 768.

Die in den einzelnen Bisthümern z. B. dem Erzbisthum Köln [1]) und dem Bisthum Breslau [2]) theilweise vor 1850 bestehenden Vollzugsverordnungen definiren und regeln das Recht der Kirche auf den Besitz, Genuss, Vertretung, Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens genau, und weisen den von dem Ordinarius bestellten Nutzniessern und Verwaltern desselben ihren Wirkungskreis detaillirt an. Der Stiftungsrath (Kirchenvorsteher) steht unter der Aufsicht und Disciplin des Bischofs, das Generalvicariat (Fiscalat) leitet das ganze Rechnungswesen, prüft die Rechnungen, übt das Decreturrecht, soweit es nicht den Kirchenvorstehern überlassen ist, visitirt durch einen bischöflichen Visitator oder den Erzpriester die Verwaltung, und vertritt in Rechtssachen die kirchlichen und Stiftungsfonds. Am meisten gleichen die Regulative der Bisthümer Culm und Ermeland de 1850 über die Verwaltung des Kirchenvermögens der Erzb. Freiburg.-Instruction für die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens im Hohenzollernschen (preussischen) Bisthumsantheil.

Diese Instruction [3]) enthält die obigen Principien in systematischer Ordnung detaillirt. Sie besteht aus der Vereinbarung des Hochw. Erzbischofs Hermann mit der preussischen Regierung vom 5. Januar 1858 [4]) und der Verwaltungs- (Vollzugs-) Instruction vom 1. Juli 1858. Die Erstere enthält dieselben Grundsätze, die wir eben in den Kölner und Breslauer Vollzugsverordnungen gesehen, und oben auseinandergesetzt haben; die Letztere ordnet die Leitung und Verwaltung, die Ressortverhältnisse, die Thätigkeit der Stiftungsvorstände, bestimmt die Verwendung und Rechnungsführung, die Nutzniessung, die Revision und Rechtsvertretung des Kirchenvermögens sensu lato in IX Titeln, und specificirt im letzten Titel die Rechte und Pflichten der Patrone. Wir werden unten hierauf zurückkommen. Der Staat hat hiernach, wie in Preussen überhaupt das Einsichtsrecht in die Rechnungen und Etats (§. 3 der Vereinbarung). Er hat das Schutz- und Aufsichtsrecht insoweit, dass auserordentliche Verwendungen zu neuen Zwecken oder zu solchen, welche eine Verminderung der Substanz der Fonds herbeiführen, „nur im Einvernehmen mit der königl. Regierung stattfinden" [5])

---

[1]) Podesta, Sammlung der Verordnungen in der Erzdiöcese Köln (Köln 1851) S. 32, 56, 92, 105, 107, 110, 170, 186, 187, 193, 198, 200, 216,

[2]) Gedruckte Verordnungen des Fürstbischöfl. Generalvicariatsamts zu Breslau de 1847—1859, Nr. 1, 2, 4, 6, 12, 15, 11, 19, 20, 21, 24, 26, 28, 33, 37, 38, 55, 59, 65, 66, 69, 77, 80, 90, 91, 92.

[3]) Besonders abgedruckt (im Verlage der Erzb. Kanzlei) Freiburg 1858 und mit Weglassung der Formulare in v. Moy, Archiv, Bd. III., Heft 5 u. 6, S. 340 ff.

[4]) Abgedruckt in: v. Moy Archiv, II., p. 495.

[5]) §. 2 der Vereinbarung vom 5. Jan. 1858, S. 3 der Instr.

sollen und dass er über die Sicherheit des Kirchenguts durch Communication mit der Kirchenbehörde wacht [1]). Dem Staate steht aber hiernach nirgends eine direkte Mitwirkung bei der Ausübung des kirchl. Eigenthumsrechts zu." [2])

§. 7.

Erwerbsfähigkeit der Kirche. (Staatsgenehmigung der Stiftungen).

Die Kirche und damit ihre Rechtssubjectivität ist als eine rechtlich bestehende, letztere, wie wir gesehen, auch ausdrücklich *vom Staate anerkannt.* Die ihr gemachten Schenkungen und Legate werden also einem schon in rerum natura existenten Subjecte übertragen. Sie bilden nur *Güterinbegriffe* dieser juristischen Person, haben überhaupt, wie wir noch weiter ausführen werden, gar keine *selbstständige* Persönlichkeit. Sie bedürfen desshalb auch keiner constitutio personae, und können juristisch keine erhalten, sofern und insoweit sie zum Kirchengut gehören, (cf. unten §. 8) also nur in und mit der Rechtspersönlichkeit der Kirche existiren. Desshalb gilt ein Testament oder eine Schenkung auch, wenn keine bestimmte Person oder Stiftung genannt, z. B. nur gesagt ist: „für die Armen, Schulen, Gott" oder die Execution einem Dritten überlassen ist [3]).

Dieses Axiom steht auch dann fest, wenn man mit meinem hochverehrten Lehrer Vangerow [4]) und andern Juristen annehmen wollte, dass die Constituirung einer juristischen Person nur vom Staat ausgehen könne.

Nach dem Vorgange Savigny's und Puchta's und der scharfsinnigen Deduction Ungars [5]) über das Wesen der juristischen Personen ist man in der Doctrin wohl darüber einig, dass die neuen Stiftungen nicht einer schon existenten pia causa, resp. der Kirche ausdrücklich legirt werden müssen, oder zu ihrer Existenz einer staatlichen Bestätigung,

---

[1]) §. 3 eod., S. 4 d. Instr., Schulte, Kirchenrecht, S. 497.

[2]) Dieses Recht sprachen ihm auch die neuesten prot. Canonisten: Mejer, Institutionen des gemeinen Kirchenrechts (1856) S. 336: Blume, System des Kirchenrechts, S. 166 ab.

[3]) L. 26, C. de sacros. eccl. I. 2; c. 13 x. de testam. Schulte u. v. Linde, Zeitschrift VIII. (1851) p. 219. ff.

[4]) Vorlesungen zu seinem Leitfaden, §. 60. Rosshirt im Archiv für civ. Praxis X. S. 321 ff. weist die juristische Person der piae causae der Kirche zu. cf. Fritz, Erläuterung zu Wening I. S. 153. Puchta, Pandekten §. 27, Mühlenbruch, rechtl. Beurtheilung des Städelschen Beerbungsfalls S. 170 ff., Savigny, System II. S. 271 erklären den Zweck der Gütercomplexe der Stiftungen, d. h. diese als Rechtssubject ihres Vermögens.

[5]) L. c. v. Moy, Archiv III. p. 48 ff.

constitutio, bedürfen. Vielmehr [1]) wird eine solche Stiftung, wenn jenes *nicht* geschehen ist, als ein selbstständiges [2]) Vermögen behandelt, welches das Subject, dem es zusteht, *in sich* trägt; der *Zweck* selbst, die pia causa, ist dieses Subject, und so werden solche Güterinbegriffe Träger juristischer Persönlichkeiten. Wie bei der Geburt eines Menschen eine obrigkeitliche Declaration seiner als Person nicht nachgesucht zu werden braucht, ebensowenig muss solche bei der Bildung eines Vereins eingeholt werden, welcher durch seine corporative Tendenz oder durch die Existenz eines Stiftungsvermögens sich als juristische Person ponirt. Ein solcher vermögensrechtlicher Verein ist ebenso ohne Weiteres als juristische Person vorhanden, wie der Nachlass eines Verstorbenen ohne eine besondere staatliche Bewilligung „personae vice fungitur". So wurde dieses Rechtsverhältniss sowohl im römischen [3]), als in unserm Vereins- und Corporationsrecht [4]) aufgefasst. „*Jeder, welcher wollen kann, also jede jur. Person,* (als welche der Staat die kathol. Kirche anerkannt hat), *ist erwerbberechtigt*". [5]) Mit dieser privatrechtlichen Existenz der Universitas als Rechtssubject darf deren staatsrechtliche Stellung nicht verwechselt werden. Sowohl nach römischem als deutschem Staatsrecht bedurften und bedürfen Vereine, welche in politischer Beziehung gefährlich sein können, einer staatsrechtlichen Erlaubniss — aber nur bezüglich ihrer öffentlichrechtlichen Wirksamkeit. Diese Massregel berührt aber die vermögensrechtliche Stellung dieser Rechtssubjecte nicht, sie können auch ohne staatliche Genehmigung wegen ihrer Schulden gerichtlich belangt, mit Legaten bedacht werden etc. [6]), sobald sie sich, als selbstständige, von den einzelnen Mitgliedern verschiedene, ideale Subjecte, welche den Mittelpunkt des Corporationsvermögens bilden, geriren. So werden Actien-, ja Privatvereine wie Renten-Gesellschaften ohne alle staatliche Genehmigung von unsern Gerichten [7]) als juristische Personen betrachtet und mit persona standi in judicio begabt behandelt.

---

[1]) Puchta l. c.

[2]) Cf. unten §. 8 . Dieses gilt natürlich nur von solchen Stiftungen, die wie gerade im Städelschen Falle zu einer Gemäldesammlung etc. und nicht zu kirchlichen Zwecken im Sinne unseres §. 3 gewidmet ist.

[3]) L. 1 D. quod cujusv. univ. Ulpiani fragmenta l. c.

[4]) Annalen der bad. Gerichte de 1858 (XXV.) Nr. 49 S. 392 ff.

[5]) Henner, die kathol. Kirchenfrage in Baiern (Würzburg 1854) worin auch die die Erwerbfähigkeit der Kirche und ihrer Institute garantirenden Staatsgesetze citirt sind. S. 34 ff., 53 ff.

[6]) L. 20 D. de reb. dubiis, l. 22 D. de fidejuss. Cf. Puchta, Pandekten §. 28 not. o., und über die Erwerbfähigkeit der Kirche; Savigny, System II. p. 262 ff., Archiv, für civ. Praxis XX. p. 1 ff.

[7]) Bad. Annalen l. c.

Indessen ist das römische Staatsrecht bei uns nicht recipirt worden, die hierdurch geforderte Staatsgenehmigung zur Errichtung der „collegia“ ist in unserm Vereinsrecht [1]) jedenfalls nur bezüglich der polizeilichen Unschädlichkeit solcher Vereine recipirt.

Sobald die Kirche nicht mehr als collegium illicitum betrachtet, vielmehr ausdrücklich im römischen Recht [2]) als Rechtssubject erklärt wurde, beruhte die Rechtspersönlichkeit der Kirche, resp. der *durch sie* existenzberechtigten kirchlichen Corporationen, wie die des Staats auf einem *Rechtssatze* [3]), auf der Anerkennung der Kirche, oder civilrechtlich gesprochen auf der Anerkennung des Zwecks der Kirche. Zur Entstehung einer kirchlichen Stiftung bedarf es also weder einer weiteren Thatsache (eines Personenvereins, Güterinbegriffs) noch einer constitutio personalis, da sie auf dem schon bestehenden Rechtssatze der staatlich anerkannten vermögensrechtlichen Existenz der Kirche beruht [4]). Hiernach berührt die durch die öffentlichrechtliche Gesetzgebung in einzelnen Ländern verordnete „Staatsgenehmigung der Stiftungen“ nur das öffentlichrechtliche Verhältniss zwischen Staat und Kirche, nicht aber die privatrechtliche Subjectivität der Kirche und ihrer Institute. Dieses geht auch aus der Geschichte dieser Gesetze hervor. Obgleich die Kirche und die kirchlichen Corporationen als juristische Personen im römischen Rechte angesehen wurden, mussten doch kraft staatsrechtlicher Verordnung [5]) die denselben gemachten Schenkungen, welche 500 solidi überstiegen, gerichtlich insinuirt werden. Diese Bestimmung wurde jedoch, da wie erwähnt das römische Staatsrecht in Deutschland nicht recipirt wurde, durch das germanische Recht alterirt, und es bildete sich hier der Grundsatz aus, dass ein zu Gunsten der Kirche vor zwei oder drei auch weiblichen Zeugen errichtetes Vermächtniss auch ohne die weiteren Testamentsförmlichkeiten giltig sei [6]).

---

[1]) Bad. Vereinsgesetz (Reg.-Bl. 1851, Nr. XIV. u. 1852 Nr. XXXVII.) Die „legata ad piam causam“ waren im römischen Recht privilegirt. Cf. C. 45, 49 C. de episcop. et cler. I., 3. Linde, Zeitschrift für Civilrecht und Pocess. Bd. V., S. 78 ff., IX. S. 247 ff.

[2]) L. 1 C. de sacros. eccles.

[3]) L. 23 C. de sacros. eccles., l. 49 C. de episc. et cler. Nov. 131, c. 11, Clem. 2 de relig. dom.

[4]) Puchta, Pandekten §. 28, Glück, Commentar XL. p. 79 ff., Savigny, System Bd. II., p. 271., Sauter fundam. jur. ecclesiastici (Friburgi 1816) P. V., §§. 854, 940.

[5]) L. 19 C. de sacros. eccles., l. 34 pc. §. 1, 36 pc. C. de donat.

[6]) Conc. Lugdun. II. a. 567 c. 2: „etiamsi voluntas... aliquid a saecularium (Roman.) legum ordine videatur discrepare, voluntas tamen defunctorum debeat inconcussa manere.

Cap. 4, 11—14 x. de testam. *Schulte*, in cit. civ. Zeitschrift VIII. (1851) p. 157 ff.

Die im späten Mittelalter entstandenen Amortisationsgesetze unterwarfen Schenkungen der landesherrlichen Genehmigung besonders wegen der Steuerfreiheit des Kirchenguts, deren zu grosse Ausdehnung dem Staate Eintrag thun musste, also aus politischen Gründen [1]. Dieses Motiv ist mit den Gesetzen jetzt entfallen. So in Hannover gemäss §. 68 der Verf.-Urkunde.

Durch die neueren Concordate, wie z. B. das spanische de 1851 [2], das neapolitanische de 1818 [3], das österreichische de 1855, Art. 29, 35 ist die Staatsgenehmigung der Stiftungen aufgehoben. (Cf. §. 6 oben) In Preussen ist sie nach dem Gesetze vom 13. Mai 1833 und der Kabinetsordre vom 21. Juli 1843 nur bei Geschenken und Vermächtnissen von über 1000 Thalern, sonst aber ist gemäss Rescript vom 8. Mai 1852 nicht einmal eine Anzeige an die Regierung erforderlich. Obgleich in Hohenzollern nicht das preussische Landrecht, sondern das gemeine Recht in Privatrechtsverhältnissen gilt, so sind die erwähnten Verordnungen — als in das für die ganze Monarchie verpflichtende *öffentliche Recht* gehörig — doch durch förmliche Regierungs-Entschliessung für Hohenzollern anwendbar erklärt worden.

In Baiern ist die Staatsgenehmigung von Stiftungen für den Erwerb unbeweglicher Güter und einer Stiftung von mehr als 2000 fl., jedoch nicht für die Stiftungen zu Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, für die Verlassenschaft des Säcularklerus und die Uebertragung von einer Kirche zur andern erforderlich [4]. In Kurhessen wird gemäss §. 9 der Instruction vom 9. Januar 1833 die Staatsgenehmigung zu Stiftungen über 50 fl., und in Hessen [5] zu solchen über 100 fl. verlangt, in Weimar [6] und Baden dagegen zu jeder Stiftung. Wie wir oben schon deducirt haben, ist diese Bestimmung keine civilrechtliche [7], und der *Art. 910* (des Code civil oder) des bad. Landrechts nicht in Baden als *Civilgesetz* recipirt [8] resp. durch

[1] Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts II. §. 702.

[2] Art. 41: „Ecclesia jus habebit... novas acquirendi possessiones."

[3] Art. XI.: „Ecclesia jus habebit novas acquirendi possessiones et quid de novo acquisierit faciet suum."

[4] Permaneder l. c., Müller, Kirchenlexicon s. v. Kirchenvermögen. Henner, die kathol. Kirchenfrage in Baiern, pag. 54 ff.

[5] Müller l. c.

[6] Müller l. c.

[7] Zachariä, Handbuch des französ. Civilrechts (Heidelberg 1853) II. p. 314.

[8] Die Verordnung v. 10. April 1833 (Bad. Reg. Bl. 1833 Nr. 18) §. 3 citirt allerdings den L. R. S. (Art.) 910 als die fragliche Staatsgenehmigung erfordernd; allein schon die Verordnung v. 21. Novbr. 1820 (R. B. 1827, Nr. 1) §. 15 schreibt den Stiftungsvorständen vor, keine „neue Stiftungen und Legate" ohne „höhere Ermächtigung" anzunehmen. Sie soll hiernach (§. 16 eod.) von der Regierung ausgehen. Diese bildet die „Oberkirchenbehörde", d. h. sie hat an deren, des

denselben die Erwerbfähigkeit und Rechtssubjectivität der Kirche nicht bedingt. Die staatsrechtliche Bestimmung dieses Artikels ist auch weder in Frankreich, noch in Rheinpreussen auf kirchliche Stiftungen angewendet, sondern es sind diese gemäss Art. 537 und 1712 nach den hierüber bestehenden singulären Bestimmungen behandelt worden.

Die 8 Zusatzdecrete de 1818 zum Napoleon. Concordat enthalten: Art. 1: „Die zwischen Lebenden und testamentarisch getroffenen Verfügungen zum Besten der Kirchen oder geistlichen Corporationen jeder Art erhalten, *ohne Unsere vorläufige Genehmigung* ihre volle Wirkung. Jedoch soll zum Verzicht auf die Erbschaft Unsere Genehmigung stets nöthig sein.“ Art. 2: „Die Notare sollen die Diöcesanordinariate direct und ohne Vermittelung einer Behörde von den künftighin erfolgenden Verfügungen dieser Art in Kenntniss setzen.“ (Die Ordinariate geben der Regierung hievon Kenntniss).

Auch die badische Gesetzgebung hat die staatsrechtliche Seite der „Staatsgenehmigung der Stiftungen“ erkannt, indem diese durch eine blosse Regierungs*verordnung* vom 10. April 1833 in Folge des I. Const.-Edicts de 1807 vorgeschrieben, also nicht auf den L. R. S. 910 basirt wurde.

Hiernach ist die privatrechtliche Existenz der Rechtssubjectivität der Kirche und ihrer Institute und die Erwerbfähigkeit der Kirche durch kein geltendes Gesetz alterirt. Sie ist wie jede andere rechtlich existente Corporation erwerbfähig geblieben, muss sich aber ebenso wie diese bezüglich der Formen der Rechtsgeschäfte, Besitz, Erwerbtitel etc. nach den bestehenden Civilgesetzen richten [1]).

§. 8.

Rechtsverhältniss der Kirche zu den einzelnen kirchlichen Instituten.

Ehe wir zur Ausführung der im Eigenthum der Kirche liegenden Befugnisse übergehen können, müssen wir noch die Stellung, das Rechtsverhältniss der einzelnen kirchlichen Institute zum Kirchenvermögen betrachten. Nach dem Vorgange des josephinischen Canonisten *Pehem* [2]) welcher „die Kirchen und andere geistliche Verbrüderungen oder Körper

---

Ordinarius Stelle gesetzt. Hierdurch ist principiell anerkannt, dass der *Vertreter der Kirche* solche Schenkungen und Legate acceptirt, dass also die Kirche das Rechtssubject derselben ist, und dass der Art. 910 nur durch diese Verordnung und nur staatsrechtlich recipirt, die „Staatsgenehmigung“ ein *politischer, staatskirchlicher* Act ist. Mit dem Wegfallen der erwähnten Verordnungen hat der Art. 910 auch in Baden keine Rechtskraft mehr.

[1]) Schulte, Kirchenrecht p. 472 cf. §. 6 oben.

[2]) Vorlesungen über das Kirchenrecht (Wien 1803) II. Bd. §. 721.

(schlechthin) als „moralische Personen" erklärt, hält *Sauter* [1]), die einzelnen Kirchen (kirchliche Institute) für das Rechtssubject des Kirchenvermögens — „dominium rerum ecclesiasticarum penes ipsas ecclesias parochianas esse." — *Richter* [2]) stellt „die Institute, in denen das Walten der Kirche zunächst sichtbare Gestalt hat, und dadurch diese als eigenthumsfähig" dar. Er spricht das Eigenthum am Kirchengut den einzelnen kirchlichen Instituten zu „über denen der kirchliche Obere das Recht der Aufsicht und Controle übt." Er hält dieses Eigenthum für ein „*beschränktes*", unter der erwähnten Obhut zu kirchlichen Zwecken zu verwendendes [3]). *Walter* [4]) hat nach der gründlichen Widerlegung, welche die Doctrin vom Eigenthum der Kirchengemeinden am Kirchengut durch Evelt gefunden hat, diese aufgegeben, und schreibt in der neuesten Auflage seines bahnbrechenden Lehrbuchs „das Eigenthum *zunächst* dem kirchlichen Institut" zu; doch bleibe dessen Vermögen *ein Theil* des *gesammten Kirchenguts* der *Diöcese*, und das *Bisthumsgut* derselben falle „*an die übrigen Kirchen*, wenn das Bisthum zu existiren aufhörte". *Schulte* [5]) geht von folgender Argumentation aus: Gemäss der Geschichte und dem Wesen der Kirche existirt das Kirchenvermögen dazu und ist zu dem Ende den Kirchen gegeben worden, dass es *immer* den *kirchlichen* Zwecken diene. „Documenta [6]) probant, omnibus temporibus id valuisse, ut bonorum ecclesiasticorum proprietas singularum sit ecclesiarum, *finis* vero eorum inserviendi apud ecclesias singulas *ecclesiae generali* ad quam *ricidere* debeant, ubi *finis specialis* impleri amplius non possit".

„Das Kirchengut steht nur der Kirche zu, und dient nur zu kirchlichen Zwecken. Ein jedes Institut existirt als solches nur desshalb, um am einzelnen Orte einen bestimmten kirchlichen Zweck zu erfüllen. Dieser ist die Quelle, der Grund seiner Persönlichkeit. Nur in wiefern und soweit es diesen Zweck erfüllen kann, hat es eine selbstständige Stellung. Hört der Zweck ganz oder theilweise auf, so fällt der Zweck seines Eigenthums in denselben Grenzen hinweg. Der Staat kann bei Aufhebung eines kirchlichen Instituts dessen Vermögen nicht einziehen; (denn) die Kirche hat zu bestimmen, was damit geschehen soll, weil die Eigenschaft des Gutes als Kirchengut von dem *besonderen* Zwecke nicht abhängt. Diese Institute sind so rechtlich der *Kirche unter-*

---

[1]) Fundam. jur. eccl. p. V. §. 855.

[2]) Kirchenrecht, V. Auflage, Leipzig 1858, §§. 300, 301.

[3]) Eod. §. 287.

[4]) Lehrbuch des Kirchenrechts, XII. Aufl. (Bonn 1856) §. 251.

[5]) De rerum eccles. domino, dissertat. inaugur. (Berol. 1851) p. 37 ff., idem: Kirchenrecht, §. 94, 95 S. 485 ff.

[6]) Schulte, dissert. cit. p. 4.

geordnet. Der Kirche gegenüber hat kein einzelnes Institut einen eigenen, selbstständigen Zweck, weil es ein kirchliches ist, und in der Kirche nicht die einzelne Pfarrei etc. etc. nothwendig ist. Es steht desshalb unter der Aufsicht *und Leitung* des Ordinarius, und *hat seinen besondern Zweck nur so lange, als diess der Macht gefällt, die über ihm steht.*"

„Die Kirche kann das einzelne Institut aufheben, diess wird nicht bonum vacans; sondern ein *freies zur Verfügung der Kirche stehendes Gut*".

So lange diese Anordnung nicht erfolgt, ist das einzelne Institut selbstständig. „Sein Zweck ist die sichtbare Repräsentanz der sichtbaren Kirche und die bleibende Erfüllung ihres Zweckes an einem bestimmten Orte." Da der Zweck einer juristischen Person deren Rechtssubject ist, die einzelnen kirchlichen Institute rechtlich von einander unabhängig sind, ihre eigenen Verwalter und Vertreter haben, das Eigenthum der allgemeinen Kirche am Kirchenvermögen unjuristisch und unpraktisch ist, die Quellen die proprietas auch den einzelnen Kirchen zusprechen, so sind:

„die verschiedenen einzelnen mit juristischer Persönlichkeit begabten kirchlichen Institute *Eigenthümer* des Kirchenguts."

Schulte darf wohl als der Repräsentant dieser von ihm am schärfsten deducirten Doctrin angenommen werden. Indem wir gegen dieselbe, soweit sie ein dominium im juristischen Sinne des Wortes und nicht vielmehr ein jus in re den einzelnen kirchlichen Instituten zuschreibt, auftreten, können wir uns desshalb an die Argumentation dieses scharfsinnigen Canonisten halten.

Obige Vordersätze desselben entsprechen gewiss dem Dogma, der Verfassung und den Gesetzen der Kirche, nur scheint uns die daraus gezogene Folgerung nicht hervorzugehen. Die Kirche bildet ihrem ganzen Wesen nach eine *organische* Einheit, einen sichtbaren, aus vielen lebendigen Gliedern bestehenden Organismus. Sie bedarf zur Erreichung ihres Zweckes des Eigenthums, und ist vom Staate mit ihrer Verfassung, ihrem einheitlichen Organismus und ihrem Zwecke anerkannt. Dieser Organismus wird und muss sich also, wie jede juristische Person in dieser Eigenschaft, auch auf dem Gebiet des Vermögensrechts äussern. Da die Kirche ein einheitlicher Organismus ist, so ist sie auch nur als solcher Subject ihres Vermögens.

Der Zweck jeder juristischen Person ist der Eigenthümer ihres Vermögens, der Zweck der Kirche ist sie selbst als Repräsentantin Jesu Christi. Die Kirche, der mystische Leib des Herrn, existirt als Organismus und ihrer Verfassung gemäss nur als eine einheitliche Anstalt — mit *einem*, mit ihrem Zwecke. Der Zweck des ganzen

Kirchenvermögens ist die eine, allgemeine, apostolische Kirche; folglich ist sie auch das Rechtssubject des ganzen Kirchenvermögens. [1]) Diese Anschauung hat nicht bloss, wie wir oben (§. 2, 4, 5) nachgewiesen haben, die Geschichte für sich, sie lag und liegt im allgemeinen Rechtsbewusstsein aller Zeiten. Ob das römische Recht das „sanctum venerabileque concilium", die Capitular- und die canonischen Rechtsquellen: Christus, Gott, die Priester oder den Papst, den Zweck oder die Vertreter des Kirchenguts als die Eigenthümer desselben bezeichnen, so war doch die zu Grunde liegende Anschauung nur die, dass die Eine Kirche das Rechtssubject ihres Vermögens sei.

Schulte behauptet mit Recht, Gott könne nicht wie eine physische Person als Eigenthümer betrachtet werden. Das geschieht aber auch nicht, wenn man seine Vertreterin, *die Kirche*, zwar nicht als physische, aber weil als Eine, wenn auch geistige, doch in der Welt existente, als eine *juristische Person* betrachtet. Sie beruht, wie jede juristische Person „auf einem Begriffe, einem bestimmten Zwecke, welcher auf dem Gebiete des Vermögensrechts denselben Willen und durch eine Rechtsfiction dieselbe Macht wie eine physische Person über die Sachen und Rechte hat. Die Person einer Gemeinde ist eine fingirte, die der Kirche ist auch auf dem Gebiete des Vermögensrechts Eine, zwar unkörperliche, aber sichtbare, ein geistig existentes, aber mit irdischen Vermögensrechten, mit dem Willen Eigenthum zu besitzen und zu erwerben begabtes Subject. Diese Rechtsanschauung von den juristischen Personen, insbesondere den kirchlichen, hatten, wie wir oben (§. 2 ff.) gesehen haben, schon die heidnischen Römer. Sie haben ihre nichtexistenten, mythologischen Götter ebenso als Eigenthümer der ihnen gewidmeten Sachen betrachtet, wie die Christen und der die Kirche als öffentlich zu Recht bestehende Anstalt anerkennende Staat die existente Eine Kirche, die Repräsentantin Gottes *auf Erden*, als juristische Person und desshalb Eigenthümerin des Kirchenvermögens erklärt haben. [2])

Die zweite Einwendung, dass wenn die Kirche Eigenthümerin sei, der Papst das Kirchenvermögen überall zu vertreten habe, diese Vertretung aber nicht überall zugelassen werde, folglich das Kirchenvermögen in solchem Falle ohne Vertretung sei, [3]) beweist ebenfalls zu viel.

Der Papst hat allerdings als summus judex ecclesiae das *oberste* Aufsichts- und Entscheidungsrecht über die ganze Kirche, also auch

---

[1]) Puchta, Pandekten §. 25.

[2]) Das rechtl. Verhältniss der Bischöfe Deutschlands. S. 61 ff.

[3]) Schulte, Kirchenrecht S. 483.

über ihr Vermögen, er ist aber weder Eigenthümer des Kirchenguts,[1]) noch nächster Repräsentant desselben resp. der Kirche in den einzelnen Diöcesen. Er ist das Haupt der Kirche, welche aus dem Nachfolger Petri *und* den Gliedern besteht; er hat als *Oberhaupt* die universale und oberste Jurisdiction über die Kirche. Die Bischöfe aber sind kraft *eigenen Rechts* die Richter und Vertreter der Kirche in ihren Diöcesen. Sie repräsentiren hier das Kirchenvermögen kraft ihres Amtes, nicht als Mandatare, „vicarii" des heil. Vaters.[2]) Sie sind als Vertreter der Kirche, als Bischöfe für ihren Sprengel auch von der Staatsgewalt anerkannt. Die Kirche hat demnach in jedem Lande als universitas ordinata ihre gesetzliche, kanonische Repräsentation. Der Staat hat die katholische Kirche, also die Eine, allgemeine anerkannt, und seine Gerichte *haben* nur mit dem „Landesbischof", dem Vertreter derselben in der Diöcese in Berührung zu kommen; so dass wohl nicht zu fürchten ist, derselbe werde das ohne Vertretung bestehende Gut als „bonum vacans" betrachten. Die „Landeskirche" kann überhaupt kein Vermögen haben, sondern nur die Diöcese,[3]) weil es kanonisch keine für einzelne Länder getrennte Kirchen gibt, und, wie Schulte[4]) richtig bemerkt, keine katholische Landeskirchenfonds existiren, und nur eine Rechtsbegriffsverwirrung solche constituiren konnte. Daran ist aber die richtige Doctrin vom Eigenthum der Kirche an ihrem Vermögen nicht Schuld, da sich „der Staat an dem, durch den Bischof repräsentirten „Vermögen" der Kirche „*im Lande* halten", und daran seine Befugnisse ausüben kann. Wenn endlich das Recht der Kirche und ihr Eigenthum überhaupt nicht mehr geachtet wird, so kommt es gewiss nicht darauf an, ob die Doctrin — die Kirche oder deren Institute als Eigenthümer erklärt.

Die Einheit der Kirche fordert allerdings auch Einheit ihres Zweckes, und da dieser das Subject des Vermögens einer juristischen Person ist, so schliesst er eine Mehrheit von *Eigenthums*subjecten aus. Inhaltlich der von Schulte selbst aufgestellten, sehr richtigen Definition von der Stellung der einzelnen kirchlichen Institute zur Kirche haben Erstere keinen selbsständigen, an und für sich bestehenden, durch sich selbst existenten, eigenen Zweck; sondern vielmehr nur den Zweck der Kirche, unter welcher und durch welche sie als *Mittel* für die Kirche zur Er-

---

[1]) Phillips, Kirchenrecht II. Bd., S. 597, Evelt l. c. S. 75. Thomas Aquin. Summa II. 29, 100 art. 1: „quamvis enim res ecclesiasticae sint ejus (Papae) ut *principalis* dispensatoris, non tamen sunt ejus ut *domini* et possessoris."

Schulte, dissert. cit. p. 31.

[2]) Bouix tractat. de episcopo I. p. 104 ff.

[3]) Affre, traité de la propriété des biens ecclésiastiques Paris 1837 p. 23 ff.

[4]) L. c. S. 485.

reichung *ihres* Zweckes „so lange existiren, als diess der Macht gefällt, die über ihnen steht."

Wir werden später nachweisen, dass die einzelnen kirchlichen Institute als lebendige Glieder des kirchlichen Organismus eine zwar mit der Kirche zusammenhängende, aber doch eine besondere Existenz eben dadurch haben. Ohne den Charakter der katholischen Kirche, der sich besonders auf dem Gebiete des Vermögensrechts recht scharf ausprägt, zu verkennen, kann man das eben erwähnte Rechtsverhältniss ihrer einzelnen Institute zu ihr nicht alteriren. Hiernach haben diese Institute keinen eigenen Zweck, und da nur dieser *eigene Zweck* der *Eigenthümer* des Vermögens einer Universitas sein kann, [1]) so sind die für den Zweck der Kirche an den einzelnen Orten existirenden kirchlichen Corporationen nicht *Eigenthümer* des Kirchenvermögens, sondern sie haben hieran andere Rechte, wie unten gezeigt werden wird. Dieses geht auch aus dem Begriff des Eigenthums als der vollen, unbeschränkten Herrschaft über eine Sache hervor; die einzelnen kirchlichen Institute haben gemäss ihrem Zweck und ihrer wie der Verfassung der Kirche eine solche Herrschaft über das Kirchenvermögen nicht, sondern nur einzelne, bestimmte Befugnisse über dasselbe. Der ewig dauernde Zweck der Kirche fordert allerdings, dass ihr Vermögen durch die festesten Rechtstitel (wie *Schulte* richtig bemerkt) mit ihr in den einzelnen Instituten verbunden sei. Dasselbe findet z. B. auch bei dem Staat resp. dem Fiskus statt; jede Domänenverwaltung erwirbt und besitzt im Namen des Staats Vermögen, und vertheidigt es ebenso gegen jeden Dritten. Eine zu Gunsten desselben constituirte Servitut muss durch einen bestimmten Rechtstitel einem bestimmten Grundstücke desselben zustehen; dennoch bleibt aber der Staat Eigenthümer dieses Gutes. Nach der Verfassung der Kirche sind freilich die einzelnen kirchlichen Institute gegenüber der Kirche nicht blosse stationes fisci, sondern besondere, wenn auch nicht selbstständige Corporationen. Wie bald gezeigt werden wird, erwerben und besitzen sie durch die Kirche resp. als kirchliche Institute auch Vermögen, und haben eine utilis rei vindicatio, so dass sie allen dritten Vermögenssubjecten gegenüber das Eigenthum der Kirche erwerben und schützen können. Daraus folgt aber nur, dass dieses ihr Rechtsverhältniss geeignet ist, das Kirchenvermögen gegen *jeden Dritten* zu wahren; nicht aber, dass sie *der Kirche gegenüber* selbstständig sind, einen für sich bestehenden Zweck haben *müssen* oder haben. *Das Kirchenvermögen* und *der ewig dauernde Zweck der Kirche ist ge-*

---

[1]) Cf. oben §. 4.

wahrt, sobald nachgewiesen ist, dass ihre Organe und Institute das Recht haben, sie rechtlich zu vertreten.

Dieses Recht haben die ordentlichen Vertreter der Kirche, *die Bischöfe* in jeder Diöcese, wo überhaupt das Eigenthum der Kirche anerkannt ist; und wo diess nicht der Fall ist, wird ebensowenig das s. g. Eigenthum der kirchlichen Institute respectirt, da sich alsdann der Staat oder die Gemeinden das Eigenthum oder die darin liegenden Befugnisse vindiciren. Wir haben es überhaupt hier nur mit dem positiven Recht zu thun, hier, wo es sich nur um das Rechtsverhältniss der kirchlichen Institute zur Kirche handelt, welches offenbar nach der Verfassung und den Gesetzen der Kirche beurtheilt werden muss.

Hiernach, wie überhaupt nach gemeinem Recht steht den ordentlichen Repräsentanten der Kirche, den Bischöfen in ihren Diöcesen, nicht aber den Vertretern der einzelnen Corporationen die Rechtsvertretung über alle kirchlichen und frommen Stiftungen zu. [1]) Der Bischof, und nicht (wie Schulte annimmt) die einzelne Corporation durch ihre Vertreter acceptirt im Namen der Kirche, [2]) die denselben gemachte Schenkungen und Legate. [3]) Ja, die Stiftungen gehören nur dann und soweit zum Kirchenvermögen als sie dessen Vertreter, der Ordinarius acceptirt hat. [4]) Uebrigens sind ja die Localvertreter der einzelnen kirchlichen Institute vom Ordinarius ernannt und handeln bezüglich der Vertretung nicht in eigenem, sondern im Namen und Auftrag des Bischofs. [5])

Der Vertreter der Gesammtkirche in der Diöcese hat ebenso ein nur aus dem Eigenthum fliessendes Dispositionsrecht. Dieses wie überhaupt jedes im Eigenthum liegenden Recht einer juristischen Person wird durch diejenigen ausgeübt, durch welche sie ihrer Verfassung gemäss ihren rechtlichen Willen kundgibt, was in der Kirche durch den

---

[1]) L. 1, 14, 21 C. de sacros. eccles. I, 2; c. 23 C. XXIII. q. 7. (ex l. 16 Cod. Theod. tit. 2 l. 16 et l. 22 C. I. 2); c. 3, 6, 7, 8 x. de relig. dom.; c. 7 de offic. ordinar. in VI. Conc. Trid. sess. 22 c. 8 de ref. Cap. reg. Franc. l. 7 c. 188 cit. in §. 2 oben. Cf. die oben §. 3 ff. cit. Concordate.

[2]) Dieses versteht sich rechtlich von selbst, da der Bischof, wenn die einzelnen kirchlichen Institute und die Diöcesanfonds (Intercalarfonds, Seminarien) Eigenthümer wären, nicht die in ihren Interessen schon verschiedenen beiden Rechtssubjecte vertreten könnte.

[3]) L. 1, 15 de sacros. eccles. Nov. 131 c. 11 u. die im §. 2 oben cit. Stellen z. B. Capit. l. 7 c. 188: „nullas eas (res eccles.) dare vel accipere absque proprii episcopi jussione." Reiffenstuel lib. III. tit. 36 n. 4 ff. cf. die oben cit. Concordate, §. 5. oben, §. 37 ff. der Hohenzoll. Instr. vom 1. Juli 1858.

[4]) cf §. 3 oben, §. 39 D. Hohenzoll. Instr. Reiffenstuel l. c.

[5]) §. 1, 7 der Hohenzoll. Instr. Schulte dissert. p. 18. ff.

Bischof und den Papst geschieht. Die Gesetze der Kirche bestimmen den Wirkungskreis der universalen und obersten Jurisdiction des Papstes und die Jurisdictio ordinaria der Bischöfe. Hiernach hat der Ordinarius vorbehaltlich der positiv vorgezeichneten päpstlichen Oberaufsichts- und Jurisdictionsrechte das Verwendungsrecht über das gesammte Kirchenvermögen in seiner Diöcese. [1]) Er hat dieses Recht als Vertreter der Kirche, nicht der einzelnen kirchlichen Institute, wie oben nachgewiesen ist, und nicht als Vertreter der Diöcese, da diese nach der Verfassung der Kirche keinen selbstständigen Zweck hat, sondern ein Theil der Kirche sein muss, wenn sie nicht in eine schismatische Stellung zu derselben treten will und kann. Die in der hierarchischen Verfassung der Kirche beruhende Stellung des Bischofs zum Papste alterirt sein Rechtsverhältniss zur Gesammtkirche nicht, sondern bestimmt die Vertretung derselben durch die Hierarchie nur genauer. Die Vertreter der Kirche haben als solche das Verwendungsrecht des Kirchenguts natürlich zur Wahrung der Rechte derselben, wesshalb sie sich hiebei auch an die wieder nur von der Kirche ausgehenden Gesetze zum Schutze des Kirchenvermögens zu halten haben. Dieses gilt insbesondere vom Ordinarius, da er den canones nicht derogiren, keine lex singularis geben kann, [2]) wie solches dem heiligen Stuhle als obersten Gesetzgeber der Kirche zusteht. Wie unten näher gezeigt werden wird, schreiben die Kirchengesetze genau das Verhalten des Ordinarius bei der Verwendung des Kirchenguts, insbesondere bei Veräusserungen vor. Die Kirche regelt hierdurch nur ihre Vertretung, und wenn es hiernach den Bischöfen allerdings weder gestattet ist ohne Beobachtung der kirchengesetzlichen Vorschriften zu veräussern, noch mit Ueberschreitung ihrer Stellung in der Kirche das Vermögen einer Kirche in ihrer Diöcese auf die in einer andern zu übertragen: [3]) so beweist dieses nur das Verwendungsrecht der Kirche selbst. Mit Genehmigung seines Obern, des Papstes, hat der Bischof das Verwendungsrecht [4]) in der Weise sogar, dass er die Ueberschüsse einer Kirche auf eine andere übertragen kann. Die

---

[1]) can. 5 (X. q. 1. „quaecunquae *res ecclesiae* sunt, convenit cum omni diligentia et bona fide, quae *Deo* debetur, gubernari et dispensari *cum judicio* et *potestate Episcopi.*“

Can. 23 CXII. q. 1.: „Episcopus ecclesiasticarum rerum habeat potestatem ad dispensandum erga omnes, qui indigent.“

[2]) C. 1. x. de his, quae fiunt a Praelat. c. 2. de reb. *ecclesiae* non alienand.. in VI.

[3]) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 9 de ref.

[4]) Thesaur. resolut. et declarat. S. Congreg. Concil. Trid. interpret. T. VI. p. 47: „redditus exuberantes divitum ecclesiarum applicari possunt ecclesiis pauperioribus .... non posse absque beneplacito apostolico.“

Schulte, Kirchenrecht S. 498 ff.

Kirche ist es also, welche über die einzelnen kirchlichen Fonds disponirt, [1]) was nicht möglich wäre, falls diesen das Eigenthum zustehen würde. So kann der Staat, welcher das Aufsichtsrecht über das Vermögen der Gemeinden hat, ohne Verletzung des Eigenthums derselben nicht einen Theil des Gutes der reichsten Gemeinde auf die ärmste übertragen. Der Staat hat seinen Vertretern auch genaue Normen betreffs der Vertretung und Verwaltung der einzelnen Staatsfonds vorgeschrieben, während doch nicht diesen, sondern dem (Gesammt-) Fiscus das Eigenthum daran zusteht. Die Gemeinde hat unter staatlicher Aufsicht das freie Verfügungs-, weil Eigenthums-Recht über ihr Vermögen; [2]) nur der Bischof [3]) hat unter Oberaufsicht des Papstes, nicht aber das einzelne kirchliche Institut oder dessen Vertreter als solche, das Verfügungsrecht über das Vermögen der Kirche.

Der Bischof ertheilt als Vertreter der Kirche den titulus mensae auf das „patrimonium Jesu Christi," die „stipendia ecclesiae", [4]) er errichtet und unirt Beneficien aus dem Kirchenvermögen resp. den einzelnen „kirchlichen Instituten", [5]) er theilt dieselben, [6]) verleiht sie, [7]) supprimirt die kirchlichen Institute [8]) alles ohne Mitwirkung und directe Betheiligung derselben, oder ihrer Interessenten. [9]) Bei der suppressio und incorporatio fallen die Güter einer Kirche an eine andere.

Die Kirche hat aber nicht blos die Vertretung und Verwendung des zum Nutzen ihrer einzelnen Institute bestehenden Vermögens, sie verwaltet es auch durch die von ihr (dem Ordinarius) bestellten und

---

[1]) Conc. Rom. VI. coll. 7: „ut oblationes fidelium a nemine praesumantur absque voluntate et consensu episcopi."

[2]) L. 4. de colleg. Tit. Cod. de praed. decur.

[3]) Conc. Emerit. §. 2: „cui voluerit, (Episcopus) illi largiendi habeat potestatem." Concil. Tolet. (a. 633): „noverint conditores ecclesiarum, in rebus quas iisdem ecclesiis offerunt, nullam se potestatem habere, sed juxta canonum instituta sicut ecclesiam et dotem ejus ad *ordinationem Episcopi* pertinere."

C. 6, 12, x. de reb. eccl. alien.: „si quis Pesbyterorum seu defensorum alienanti praedium ecclesiae subscripserit, anathemate feriatur." C. eod. in VI. estrav. comm. c. un. eod.

[4]) C. 16. x. de praeb. Eichhorn, Kirchenrecht II. 496—498.

[5]) Conc. Trid. sess. 24 c. 15 de ref.

[6]) Eod. sess. 21 c. 4 de ref. c. 2. x. de reb eccl. alien.

[7]) Reg. I. de reg. jur. in VI.

[8]) Conc. Trid. sess. 24. c. 15 de ref.

[9]) C. 31. C. 16. q. 7 Conc. Trid. sess. 25. c. 9 de ref. Ueber die dem Patron zustehende Mitaufsicht, welche nicht aus dem Eigenthum, sondern dem öffentlichen (Schutz-) Recht abfliesst, cf. unten §. 15.

Van Espen jus ecclesiast. un. p. II. sect. x. tit. X. n. 30: „nec permutatio ecclesiasticorum beneficiorum fieri potest propria autoritate partium. Potest autem *Praelatus ex officio suo* permutationes facere pro causa utili."

unter ihr stehenden Kirchenvögte und Rechner.[1]) *Die Kirche übt durch ihren Vertreter* (*Ordinarius*) *die im Eigenthum liegenden Rechte über die Substanz des Kirchenvermögens*, sein dominium *aus*. Betrachten wir auf der andern Seite die Rechte der einzelnen Institute, so ist auch dadurch der zwar nicht an und für sich, sondern durch die Kirche existente, aber organisch eigene Charakter derselben gewahrt. Das Vermögen der einzelnen kirchlichen Institute wird zwar im Namen der Kirche, aber *für* jene erworben, so lange sie existiren in der Regel nur für sie verwendet. Sie haben ihre eigene, zwar unter dem Ordinarius stehende Vertretung, werden von einer eigenen unter der Kirche stehenden Behörde verwaltet, und ist sogar die pfarrliche Amtsgewalt aus disciplinären Gründen eine ordentliche und eigene. Die nächsten Vertreter der *einzelnen Institute haben* aber *ebensowenig als diese ein Dispositionsrecht über die Substanz ihrer Güter*[2]) als *überhaupt irgend* ein *selbstständiges im Eigenthum und nicht im Nutzeigenthum liegendes Recht.*[3]) Der Stiftungsvorstand hat nicht wie der Ordinarius die Rechte des Prodominus, sondern nur die des Vormunds resp. Provasallus.[4])

Bei jeder juristischen Person muss deren Vertretung mit ihrer Verfassung und ihrem Eigenthum resp. ihrem Zweck im Einklang stehen. Die Gemeinden haben ihren durchaus selbstständigen Zweck, ihre selbstständige Vertretung, sie erwerben Rechte, Pflichten und Klagen selbstständig für sich;[5]) die kirchlichen Institute haben ihre eigene, aber nicht selbstständige Vertretung und Zweck; sie erwerben durch und für die Kirche zu ihren localen Zwecken. So enthalten die von dem heil. Stuhle ausgestellten Incorporationsurkunden stets die Worte: „parochiales ecclesias ... in relevamen onerum monasterii (also zu kirchlichen Zwecken) autoritate apostolica (also durch die Kirche) praedicto monasterio (in *usumfructum* appropriamus oder) incorporamus (also nur Ertheilung eines jus in re, nicht des bei der Kirche verbleibenden dominium) et *concedimus*, ita quod liceat, per vos vel per Priorem vestrum corporalem possessionem Ecclesiarum juriumque praedictorum libere apprehendere et retinere, ac omnes fructus dictarum ecclesiarum in *usus* proprios convertere."

---

[1]) Richter, Kirchenrecht §. 155, 319,

[2]) C. 2. x. de donat.

[3]) C. 3. x. de rel. dom. l. 21. de 5 eccl.

[4]) C. 3. x. de restit. in integr. J. H. Böhmer j. parochiale sect. VI. c. 3 §. 13.

[5]) C. 7. pc. l. 9. quod cujusv. univ, Mühlenbruch, doctrina pandect. (Halis 1830) §. 197.

Nirgends wird in den Quellen den einzelnen kirchlichen Instituten ein Eigenthum im streng juristischen Sinne des Wortes, sondern es werden ihnen vielmehr die deren Zweck entsprechenden im Eigenthum liegenden Rechte, jura in re zugeschrieben, Die Rechtsquellen, welche *Schulte* für das Eigenthum dieser Institute citirt hat, sprechen nur für ein jus in re derselben, und wahren das Eigenthum der Kirche. So gibt das c. 5. x. de praeb. dem einzelnen kirchlichen Institut zwar eine rei vindicatio wie sie ja auch der Leheninhaber hat, dem Papste als Vertreter der Gesammtkirche aber das Entscheidungsrecht. Die einzelnen kirchlichen Institute können gegen Dritte und sich selbst gegenüber Besitz erwerben, [1]) aber dieser Besitz und alle diese Rechte begründen kein volles Eigenthum; [2]) eine Kirche kann die Sachen der andern usucapiren, [3]) die einzelnen Kirchen sind erwerbsfähig [4]) und können gegenseitig Rechtsstreite führen. [5]) Alles das kann zwar nicht der Nutzniesser, wesshalb die einzelnen Kirchen mehr als dieses Recht an ihrem Vermögen haben, aber der Lehenträger. Die einzelnen kirchlichen Institute sind hiernach Corporationen, denen ähnliche jura in re am Eigenthum der Kirche wie dem Vasallen zustehen. Desshalb ist keine Kirche verpflichtet, primo loco für die andere einzustehen, sind beide einander gegenüber selbstständig und finden Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse zwischen beiden statt. Alle diese den einzelnen kirchlichen Instituten zugewiesenen Rechte begründen aber noch kein Eigenthum, da solches vielmehr gerade nach den Quellen bei der Kirche bleibt. Die Kirche ist es, welche hiernach ihnen diese Rechte verliehen hat, *nicht ihr* gegenüber haben sie solche, da sie den canones gemäss ja frei disponirt. Wenn auch in einzelnen Quellen von einem „dominium ecclesiae N...“ [6]) also eines einzelnen kirchlichen Instituts die Rede ist, so ist einmal viel häufiger der Ausdruck: „dominium Ecclesiae“ (univers.) zu finden, alsdann unter Jenem wie aus dem ganzen Text jeweils und dem Geist der canones überhaupt hervorgeht, nur jura in re (ein dominium utile, das Dritten gegenüber wie ein volles dominium vertheidigt wird) verstanden.

Die Schenkungsurkunden an die einzelnen Kirchen sind ebenso von der Idee durchdrungen, dass die Kirche der Eigenthümer derselben sei.

---

[1]) C. 8—10 x. de praescr.

[2]) Wie die Quellen auch vom „possessor emphyteuticorum fundorum sprechen l. 4 C. de collat. fund. emphyteut. XI. 65.

[3]) C. 17. (16 q. 3; c. 12. (16 q. 3, c. 6. x. de praescript.

[4]) C. 1. x. de testam. c. 3. x. de reb. eccl. alien.

[5]) C. 9. x. de probat.

[6]) C. 1. x. de testam.

In den alten finden wir, dass der Donator dem kirchlichen Institute in der Weise sein Vermögen widmet, dass er, wie Seitz bemerkt, die Schenkungsurkunde über dem Altare erhebend: „Deo, Christo, venerabili concilio etc.,“ also der Kirche sein Gut dedicirt. Im Mittelalter, wo das Feudalwesen durchgebildet ist, wird der Proprietarius (vasallus), dem die jura in re zustehen sollen, als Schenknehmer bezeichnet, jedoch als Eigenthümer (d. h. bei universitates als *Zweck*) die Kirche genannt. So heisst es in einer Schenkungsurkunde de 1432: „Waltherus Spies protonotarius pure *propter Deum* ac in remedium *animarum* (zu kirchlichen Zwecken) ecclesiam parochialem in Achdorf monasterio ad St. Blasium in silva nigra legavit.“

Auch in neuerer Zeit werden alle Stiftungen für einzelne kirchliche Institute dem Ordinarius als Vertreter der Kirche (nicht dem einzelnen Institute) offerirt und von ihm acceptirt; so dass die *Schulte'sche* Behauptung, es sei in *keiner* Schenkungsurkunde die Kirche als Eigenthümer der zum Nutzen der einzelnen Institute gemachten Stiftungen bezeichnet, wohl nicht richtig ist. Man darf nur an die Reihe von Stiftungen denken, welche dem Ordinarius *direkt* zum Nutzen einzelner kirchlichen Institute legirt werden, so ist diese Behauptung schon widerlegt.

Gemäss der obenerwähnten *Schulte'schen* Definition vom Zwecke, also Eigenthum des Kirchenguts steht dieses ebenfalls der Gesammtkirche zu. Das einzelne kirchliche Institut hat ja hiernach keinen Selbstzweck, sondern den kirchlichen, keinen ständigen Zweck, da es nur so lange existirt als die Kirche es für *ihre* localen Zwecke gut findet, keinen in sich, sondern nur in der Kirche existenten; also kein dominium. Es ist zwar jedem Dritten und allen einzelnen kirchlichen Instituten, nicht aber (worauf es hier allein ankommt) — der Kirche gegenüber selbstständig, sondern ihr vielmehr untergeordnet. Die Rechte der Kirche über ihre einzelnen Institute sind nicht, wie Schulte meint, Hoheits-, sondern Eigenthumsrechte. Die Hoheitsrechte begreifen, wie wir im §. 6. gesehen haben, nur das Aufsichts- und Einsichtsrecht, nicht aber das directe Eingreifen der kirchlichen Obern in die und das förmliche Ausüben der im Eigenthum liegenden Rechte in sich.

Das Eigenthum der Gesammtkirche am Vermögen der einzelnen kirchlichen Institute constatirt sich insbesondere, wenn wir die Natur des Dominium im Gegensatz zu den jura in re in's Auge fassen. Das Eigenthum als die volle rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache kann, wie oft erwähnt wurde, nur *einer* Person zustehen, [1]) wesshalb ein condominium in solidum rechtlich undenkbar ist. Dieses wäre

[1]) Puchta Pandecten §. 146.

der Fall, wenn man mit *Walter*[1]) annehmen würde, dass das Eigenthum den einzelnen kirchlichen Instituten *und* dem Kirchengut der Diöcese zustehe, wesshalb das Gut eines supprimirten Bisthums den einzelnen Kirchen zufalle. Letzteres ist dann auch nach den positiven kirchlichen Bestimmungen[2]) nicht richtig; vielmehr fällt das Vermögen des supprimirten Bisthums wie das der nicht mehr existenten Kirchen dem dominus — d. h. der Kirche zu.[3])

Die Proprietäts-, Nutzungs-, Vindications- und Besitzrechte, welche den einzelnen kirchlichen Instituten allerdings zustehen, machen nicht den wesentlichen Begriff des Eigenthums aus. Dieses besteht vielmehr nur in der *rechtlichen Möglichkeit*, alle an einer körperlichen Sache denkbaren Befugnisse auszuüben, im Falle keine besonderen Schranken gesetzt sind. Keines der eben erwähnten materiellen Rechte des Eigenthums ist zum Begriff des Dominium nothwendig und wesentlich. Das Eigenthum duldet Beschränkungen jeder Art, und bleibt Eigenthum, wenn nur die rechtliche Möglichkeit bleibt, dass seine Unbeschränktheit von selbst mit dem Wegfallen der Schranken zurückkehrt.[4]) Das Eigenthum bleibt, wenn auch die Schranken des feudum, ususfructus, der übrigen servitutes etc. bestehen. Das Veräusserungsverbot, die Hemmung der freien Verwendung und Verwaltung des Eigenthums hebt dieses nicht auf.[5]) Ebensowenig thut dies das wegen der Rechte des nächsten Erben ponirte deutschrechtliche Veräusserungsverbot des ächten Eigenthums. *Die* eben entwickelten *Befugnisse der kirchlichen Institute am Kirchenvermögen bilden nur Schranken des Eigenthums der Gesammtkirche.* Nur diese, nicht aber jene haben bei der Beseitigung der Schranken, z. B. bei der Suppression eines kirchlichen Instituts, die verwirklichte rechtliche Möglichkeit, *alle* im Kirchenvermögen liegenden Befugnisse auszuüben. Das Wesen und der Zweck der einzelnen kirchlichen Institute schliesst diese rechtliche Möglichkeit aus, der Zweck der Kirche postulirt ihn. Jener ist ein local und zeitlich begränzter, dieser ein ewiger, universeller; jener ist ein nur durch die Kirche existenter, dieser ein an und für sich selbst existenter. Der unabhängige, selbstständige Zweck, das an und für sich bestehende Existenzrecht einer juristischen Person ist der Eigenthümer ihres Vermögens. Hiernach kann nach dem juristischen Begriff des Eigenthums

---

[1]) L. c.

[2]) C. 1. x. de translat. episc., c. 8. x. de excess. prael. Thomassin. vet. et nov. eccl. disc. P. I. l. I. c. 54, 55.

[3]) Richter und Schulte a. a. O.

[4]) v. Löhr, Magazin III. S. 439. ff.

[5]) Puchta l. c. §. 145.

und der Universitas die Gesammtkirche nur das Eigenthum, die einzelnen kirchlichen Institute aber können nur jura in re [1]) am Kirchenvermögen haben. Das Eigenthum der Kirche hieran erscheint demnach nicht als — „unjuristisch." Diese unsere Definition vom Eigenthum der Kirche hat insbesondere ihre praktisch wichtige Seite. Vor Allem stimmen wir mit *Schulte* darin überein, dass es in unserer Zeit noth thue, die rechtlichen Begriffe zu fixiren, da insbesondere aus der Verwirrung derselben das Recht der Kirche in eine so schiefe Stellung gerathen ist. Würde man aber das Eigenthum am Kirchenvermögen den einzelnen Instituten zuschreiben, wie wollte man dann nach den Grundsätzen des Eigenthums die Dispositions-, überhaupt alle Befugnisse der Kirche an ihrem Vermögen (ausser dem Aufsichtsrecht) rechtlich deduciren. Die Kirche hätte hierüber alsdann keine weiteren Rechte als der Staat am Vermögen der Gemeinden, was doch nicht richtig ist. Der Staat hat überall da, wo kein jus quaesitum entgegensteht, ein Jurisdictionsrecht über alle Personen und Sachen. Würde das Kirchenvermögen den einzelnen Instituten zustehen, wie könnte man ausser dem Aufsichtsrecht der kirchlichen Obern auch noch deren Jurisdictionsrecht hierüber gegenüber dem Staate rechtfertigen? Dieses ist nur ein Ausfluss ihres Eigenthums, mit dem sie gegenüber jedem Dritten frei schalten kann. Das Eigenthum der Kirche, nicht aber das der einzelnen Institute ist in den weltlichen und kirchlichen Gesetzen, [2]) den Concordaten und Verfassungen, wie wir gesehen haben, anerkannt und garantirt. Kein Gerichtshof wird desshalb der einzelnen kirchlichen „Corporation" persona standi in judicio zuerkennen; vielmehr werden bekanntlich Processe kirchlicher Fonds (sofern die Pfarrer nicht qua usufructuarii resp. provasalli klagen, nicht ohne Processermächtigung der kirchlichen Obern resp. der Prodomini als solcher angenommen. Wie wollte sich die Rechtsvertretung des Kirchenvermögens durch die verfassungsmässigen kirchlichen Obern der Gesammtkirche anders als aus dem Eigenthum der Kirche rechtfertigen lassen? Der Vormund ist nicht wie der Ordinarius Prodominus, sondern nur Verwalter, er *supplirt* den Willen des Minorennen, während der Ordinarius den Willen der Uni-

[1]) Sächs. Landrecht I. Art. 21.

[2]) C. 3. x. de praeb. et dignit.: „Bona ecclesiarum *communia* sunt." C. eod. der Titel x. de reb. *ecclesiae* non alienand. die Strafen gegen die „raptores *Ecclesiae*" cf. Decret excomm. Brunonis Archiep. Trevir. de 1122 bei Blattau, statuta synodalia Archidioec. Trevir. (Trevir. 1844.) T. 1. p. 5. ff. wie die früher cit. Stellen beweisen dies. Cf. Conc. Trid. sess. 25. c. 1. de ref. Der grosse Kirchenrechtslehrer Benedict P. XIV. erklärt die Kirche als Eigenthümer der Güter ihrer Institute: „beneficialium fundorum *dominium penes ecclesiam* sit." De synod. dioec. l. VII. c. 2. n. q.

versitas *repräsentirt.* Aus dem Hoheitsrecht der Kirche lässt sich so wenig als aus dem imperium des Staats über das Vermögen der Gemeinden das der Kirche zustehende Recht deduciren, die einzelnen kirchlichen Institute zu supprimiren, inkorporiren, uniren, transferiren etc. Würde das Eigenthum den einzelnen kirchlichen Instituten zustehen, d. h. würden sie einen selbstständigen Zweck haben, so würde dieser und damit das Eigenthum mit deren Erlöschen als bonum vacans an den Staat fallen. [1]) Wenn *Schulte* entgegen hält, dass sie keinen selbstständigen, sondern den Zweck der Kirche haben, der nach ihrem Erlöschen fortbesteht; so stimmt er eben damit uns bei, dass nicht sie, sondern die Kirche Eigenthümer ihres Vermögens ist. Fallen die Schranken, welche ihre Existenz dem Eigenthum der Kirche angelegt haben, weg; so tritt eben das freie Eigenthum der Kirche wieder ein. [2]) Dieses wäre aber nach dem bisher Gesagten juristisch nicht denkbar, wenn die einzelnen Institute *Eigenthümer* wären. In diesem Falle könnten sie durch einen Gesellschaftsbeschluss über ihr Vermögen disponiren, was Angesichts des Veräusserungsverbots des Kirchenguts nicht der Fall ist. Da die *Kirche* Eigenthümer ist, so kann ohne deren consensus nichts veräussert werden. So hat die Kirche [3]) stets, wo es sich um das Eigenthum am Kirchenvermögen im jur. Sinne des Wortes handelte, es der Kirche vindicirt. Während sie das volle Eigenthum am Kirchenvermögen hat, stehen den einzelnen kirchlichen Instituten nach Obigem solche Rechte daran zu, die wir wohl mit den Glossatoren ein „unvollkommenes Eigenthum" [4]) ein jus in re nennen können.

Der Inbegriff dieser Rechte der einzelnen kirchlichen Institute am Eigenthum der Kirche bildet ein ähnliches Rechtsverhältniss wie die jura in re des Vasallen am feudum — nur dass dort der Rechtsinhaber eine juristische, hier eine physische Person ist. Dieses Rechtsverhältniss konnte im römischen Recht sich nicht so klar entfalten, weil damals die einzelnen kirchlichen Fonds entweder gar nicht oder nicht scharf vom Kirchengut getrennt waren. Wir haben dieses und ferner oben gesehen, dass es doch an den beneficia militaria des römischen Rechts ein Vorbild hatte. Das römische Recht kennt indessen nur die

[1]) Leyser specim. 559 M. 12. 13. Mühlenbruch doctr. pandect. §. 197.

[2]) Schulte dissert. cit. p. 4, Kirchenrecht l. c.

[3]) Die Denkschrift des zu Würzburg versammelten deutschen Episcopats v. 14. November 1848, die des österr. Episc. v. 1. Juni 1849, des bairischen vom 20. October 1850 (die darauf erfolgte bair. Minist.-Entschliessung vom 8. April 1852,) die Denkschriften des oberrhein. Episcopats vom März 1851 und 18. Juni 1853 sprechen ausdrücklich der Kirche das Eigenthum über das Kirchenvermögen zu.

[4]) Gloss. ad l. 1. de bon. poss., l. 15. §. 16. de damn. inf.

Kirche als Eigenthümerin im juristischen Sinne des Wortes, und desshalb schreiben die l. 1. C. de sacros. eccles. u. Nov. 131 c. 11 vor, dass wenn in einem legatum ad pias causas kein bestimmter Ort genannt sei, der Ordinarius, also der Repräsentant der Kirche Erbe (Eigenthümer) sein solle. In demselben Geiste verfügt die bekannte l. 26 C. de sacros. eccl., dass wenn keine einzelne Kirche als Erbin genannt sei, d. h. andern kirchlichen Instituten gegenüber die Proprietätsrechte erhalten habe, die Metropolitankirche als ordentliche Vertreterin der Kirche (des Dominus sensu stricto) Erbin sein solle. Das einzelne Institut erhält, wie erwähnt, die feudalartigen jura in re, und da es sie mit der ut. reivindic. Dritten gegenüber vertheidigt, so wird es in diesem Falle heres genannt. Wegen seines besondern Zweckes wird so das Gut der einzelnen Institute als ihr dominium bezeichnet, wie denn auch das Kirchengut: „patrimonium pauperum" wegen der denselben daran zustehenden Nutzniessung genannt wird. Das einzelne kirchliche Institut ist aber desshalb der Kirche gegenüber nicht dominus. Abgesehen davon, dass dieser, wie erwähnt, im römischen Recht das dominium rerum ecclesiastic. ausdrücklich zuerkannt wird, [1]) kommen vom emphyteuta [2]) etc. ähnliche Ausdrücke wie von den einzelnen kirchlichen Instituten vor. Wie der ganze mittelalterliche Staat, so war insbesondere das Fundament seiner Organisation das Feudalinstitut ganz den kirchlichen Instituten nachgebildet. Die Rechtsgeschichte des feudum und dieser Institute ist ganz dieselbe. Wie diese anfänglich nur precario ausgeschieden wurden, so war das Lehen anfangs auch nicht erblich. [3]) Von beiden wird der Ausdruck: „beneficium" [4]) und „feudum" gebraucht. Das kirchliche wie das weltliche beneficium hat keinen selbstständigen, sondern das eine einen kirchlichen, das andere einen Staatszweck. Du Cange [5]) definirt diess dahin: „beneficium Scriptoribus mediae aetatis dicitur praedium *fiscale* quod a Rege vel Principe ad vitam viro nobili utendum conceditur, de iis villis disponere ac decernere quas in beneficium i. e. ad *usumfructum* concesserat . . . ut *ei fidem servaret.*" Wie der Kirche, so steht auch dem Dominus feudi das Dominum beneficii zu. [6]) Beim Erlöschen des Lehenverhältnisses fällt

[1]) Cf l. 1. C. de sacros. eccl. l. 5. c. de pagan. Nov. 7.

[2]) L. 4. C. XI., 65., l. 3. C. XI. 62. (possessio) l. 5. eod. l. 3. C. IV., 66 (Erbschaft, donatio) l. 4 C. eod. l. 1. pr. D. VII. 4. (servitut. cessio, emtio) l. 11. eod. l. 1. §. 1. D. II., 8. (usucapio) l. 1. D. VI., 3.: (emphyteutae) „quamvis non efficiantur domini, tamen placuit competere iis in rem actionem adversus quemvis possessorem, sed et adversus ipsos municipes."

[3]) Du Cange glossar. verb. „beneficium." I. Feud. §. 1, 7.

[4]) II. Feud. 26. §. 22 ff.

[5]) L. c.

[6]) II. Feud. 8, 47.

das volle Eigenthum dem Lehensherrn zu.[1] Wie das kirchliche Institut, so wird das Lehen vom Dominus errichtet.[2] In den Pfarrerectionsurkunden z. B. spricht der Repräsentant der Kirche: „auctoritate ordinaria et a sacro concilio Tridentinó delegata dismembramus, erigimus et assignamus.“ Ebenso constituirt der Lehensherr das Lehen: „cum pratis, pascuis, rivis . . . acquisitis et acquirendis et omni utilitate fructuum cum tota juris integritate.“[3]

Das Lehen verpflichtet den Vasallen wie den Beneficiaten die Kirche zur Treue und zu Diensten,[4] gibt ihm wie den kirchlichen Instituten den Ususfructus, die possessio, die nächste Verwaltung,[5] die utilis rei vindicatio,[6] berechtigt ihn zur Erwerbung von Rechten gegen jeden Dritten[7] also auch gegen andere Vasallen. Der Lehensherr hat *unter Beobachtung der gesetzlichen Formen* dasselbe obere Verwaltungs-, Verwendungs-[8] und Vertretungsrecht[9] wie die Kirche. Der Kaiser ist Prodominus aller Lehengüter wie der Vertreter der Kirche über alle Güter der kirchlichen Institute. So verfügt die Aurea Bulla c. VII. §. 5: „Si vero aliquis ex hujusmodi principatibus *imperio vacare* contingeret, tunc *Imperator* seu rex Romanorum de ipso *providere* debebit et poterit, tamquam de re *ad se* et imperium *devoluta.*“ Der Lehensherr verleiht und investirt auf das feudum wie der Ordinarius auf das beneficium.[10] Der Vasall kann sine consensu Domini nichts von dem feudum verpfänden, verkaufen oder vermiethen.[11] Er muss wie der Beneficiat das juramentum fidelitatis ablegen,[12] und wird wie dieser vom Dominus propter delicta beneficio privirt[13] (cf. unten §. 14.) Wenn man den Umstand, dass der Vasall eine physische, das einzelne kirchliche Institut eine juristische Person ist, das nur so lange als sein Zweck existirt, in's Auge fasst; so wird sich die Ueberzeugung feststellen, dass *das Rechtsverhältniss* des *Letzteren zur Kirche ganz*

---

[1] Append. feud. cap. extraord. §. 26, II. Feud. 46, 1, 5.

[2] II. Feud. 31.

[3] Eichhorn, Privatrecht §. 159.

[4] Append. feud. cap. extraord. §. 22.

[5] II. Feud. 23.

[6] II. Feud. S.: „tamquam dominus possit vindicare.“ Eod. 43, 26 §. 21.

[7] Schwäb. Lehnrecht 71: ob ein man dem andern guot.

[8] II. Feud. 55.

[9] Uf git vor sinem herren, zehant so er daz enphant, so hat er die gewer dar an. Nieman mag mit rehte gewer han an einem lehen dem es versetzet wirt an dez herren hand. I. Feud. 13, II. Feud. 52, 55.

[10] Feud. append. c. 17 II. Feud. 33. 1. eod. 25. II. 2. Auch hier gilt: „beneficium datur propter officium“ append. feud. cap. extr. Jacobi de Ardizone §. 22.

[11] II. Feud. 55.

[12] II. Feud. 5. 6. ff.

[13] I. Feud. 7.

das des feudum ist. Weil das kirchliche Institut nicht physisch stirbt, so ist natürlich keine Lehensmuthung nöthig. Da es *mit* seinem Zwecke aufhört, das feudum aber so lange dauert als die Nachfolger des Vasallen ihre Pflicht erfüllen, so ergibt sich die Nichtausführbarkeit der incorporatio etc. feudi in diesem Falle von selbst, wogegen die incorpor. wie die translatio feudi bei'm Heimfall des Lehens (Aufhören des einzelnen kirchlichen Instituts) Platz greift.*)

(Schluss folgt.)

LITERATUR.

Vierte kirchenrechtliche Bibliographie

von Dr. Fr. Vering.

(Fortsetzung.)

20. *Deutsches Volksblatt.* Stuttgart 1859. Nr. 140, 142, 143: „Dr. Otto Mejer und die würtembergische Convention." Eine Widerlegung der Behauptung Mejers (vgl. die vor. Bibliogr.), die würtemb. Convention enthalte eine Niederlage der Staatsgewalt, und bedrohe die Rechte der Evangelischen, — Nr. 157 S. 600. Aus der Erzdiöcese Freiburg 1. Juli über die Lage der erzbischöflichen Pfarrer vor Abschluss des Concordats.

21. Dictionaire encyclopédique de la théologie catholique etc. publié, par les soins du Dr. *Wetzer* prof. etc. et du Dr. *Welte* prof. etc. Traduit de l'allemand par *J. Goschler,* chanoine, Dr. etc. Tom. I. II. Paris Gaume frères. 1858. VIII. und 544. VIII u. 533 S. gr. 8. (Complet in 25 Bdn. à 5 Fr. 50 c.)

22. *Ebeling, F. W.* Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Biographisch, literarisch, historisch und kirchenstatistisch. Leipzig, Wigand 1857, 1858. 2 Bde. in 8.

Eine in Form und Inhalt mangelhafte ungenügende Compilation.

23. *Encyclopedia ecclesiastica* in cui trattasi della sacra Scrittura, della Dogmatica, Morale, Ascetismo, Passioni, Vizii, Virtù, Diritto canonico ecc. ecc. Compilata da una Società di Ecclesiastici sulle opere dei principali Teologi, Canonisti, Storici ecc. ecc. e diretta dall' Illo. e Revo. Mons. *Fr. Pietro Dott. Pianton.* Alb. di S. M. della miser. ecc. Opera accetata e benedetta da S. S. Papa Pio IX. Prima edizione

*) Da das Wiener Provincialconcil auch in diesem Hefte einen sehr beträchtlichen Raum einnimmt, so musste, zum grossen Bedauern der Redaction, der Schluss dieser wichtigen Abhandlung in das 1. Heft des V. Bandes verwiesen werden.

italiana. Fasc. 64 — 67. Venezia 1858. Stabilimento tip. enciel. di G. Tasso. ed. (Tom. IV. 401 — 656. Bd.) (Preis eines Heftes Fr. 1. 75.)

24. *Gedanken über die Restauration der Kirche in Deutschland.* Regensburg. Manz 1859. IV. und 324 S.

Eine lobende Anzeige in der „Kathol. Litztg.“ 1859. Nr. 22. S. 170 ff.

25. *Gindely, Anton.* Geschichte der Ertheilung des böhmischen Majestätsbriefes von 1609. Prag. Carl Bellmann's Buchhandlung 1858. VI. und 213 S. 8.

26. *Goecke.* De exceptione spolii. Diss. inaug. auctor. *Feodor Goecke.* Rhenan. Berolini typis expressit Gustavus Schade 1858. IV et 107 pagg. 8.

In der Einleitung macht der Verfasser einige allgemeine Bemerkungen über den Charakter des Spoliums und erklärt es schlechthin für allen gesunden Rechtsgrundsätzen widersprechend. Er betrachtet dann die geschichtliche Entwickelung des Rechtsmittels, indem er sich im Allgemeinen ganz an *Bruns* (das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart. Halle 1848. S. 131 ff.) anschliesst. (Man sehe unten in dieser Bibliographie: *Maassen, Jahrbuch d. gem. R.* Bd. III. Heft 2. und *Rosshirt* in *Ztschr. f. Civilr. und Proz.*) Nachdem der Verfasser gezeigt hat, dass die exceptio spolii vor Pseudoisidor noch nicht vorgekommen ist (§. 1. p. 5—26), geht er zu einer Betrachtung der Pseudoisidorischen Decretalen und des innigen Zusammenhanges derselben mit den Capiteln des Angilramm und den Capitularien des Benedictus Levita über. Er erklärt die capitula Angilrammi für einen Theil der vom Pseudoisidor begangenen Täuschung und beide Werke desselben hätten wechselseitig auseinander geschöpft, was durch eine vergleichende Nebeneinanderstellung von Stellen aus Pseudoisidor und Benedictus Levita darzuthun versucht wird. Bezüglich der Capitularien Benedicts stimmt er der Ansicht von *Wasserschleben* (Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen. Breslau 1844. S. 59 f.) bei, wornach Benedict nur von dem durch Pseudoisidor gesammelten Materiale Gebrauch gemacht hat. *Goecke* gelangt zu dem Schlusse, dass der Urheber oder Haupttheilnehmer der gesammten Fälschungen der Erzbischof *Otgar* von Mainz sei. (M. s. dagegen jedoch wieder die Ztschr. f. histor. Theologie unten in dieser Bibliographie.) Bezüglich Pseudoisidors und Benedicts hat auch Wasserschleben den Otgar als den Urheber angegeben und damit eine Ansicht über den beabsichtigten Zweck verbunden, welche auch von Goecke wiederholt wird. Es sollen darnach die falschen Decretalen im Interesse der Bischöfe von Lothars Partei als Waffe gegen den

Kaiser Ludwig den Frommen und die Synoden verfasst sein, eine Ansicht, wogegen jetzt Richter (Kirchenr. 5. Aufl. S. 85, Note 10) bemerkt hat, dass sie mit dem vielgestaltigen ethischen, liturgischen, dogmatischen und rechtlichen Inhalte der Decretalen doch nicht wohl vereinigt werden könne. Uebrigens wenn Goecke glaubt, dass der Hauptzweck der falschen Decretalen dahin gegangen habe, bezüglich des Gerichtes und der Anklagen der Bischöfe allen Einfluss der weltlichen Gewalt zu beseitigen: so ist dagegen die schon von Walter (Kirchenr. §. 98. nr. VII. S. 188 der 12. Aufl.) gemachte Bemerkung zu wiederholen, dass schon lange vor Pseudoisidor im fränkischen Reiche der Grundsatz festgestellt gewesen sei (Capit. Pipin. a 755. c. 18. Capit. I. Caroli M. a. 789. c. 37. Capit. Francof. a 794. c. 37), dass die Bischöfe und die übrigen Kleriker nur vor ihren geistlichen, nicht bei weltlichen Richtern verklagt werden sollten. Die Argumente Wasserschlebens dafür, dass die falschen Decretalen bereits im Jahre 836 existirt hätten, hält Goecke nicht für beweisend, und dagegen spräche auch, dass Rhabanus Maurus, der spätere Mainzer Erzbischof, in seinem 839 oder 840 geschriebenen Werke de Chorepiscopis, obgleich von diesen sehr viel in den falschen Decretalen vorkomme, doch gar keine Rücksicht auf die letzteren nehme. Ferner sei noch ein grösseres Gewicht, als diess von Wasserschleben gethan sei, darauf zu legen, dass die falschen Decretalen auf die Restitution des Erzbischofs Ebo von Rheims gerichtet gewesen seien, indem Pseudoisidor alle von Ebo gegen die Kirchengesetze begangenen Handlungen als gerechte hinstelle. Man müsse desshalb annehmen, dass im Jahre 844 die falschen Decretalen noch nicht vollendet gewesen seien, weil sie Ebo's in diesem Jahre geschehene Entfernung berücksichtigten, dass sie aber im J. 845 bereits begonnen oder theilweise vollendet seien, weil der falsarius nun nach der Wahl und Einsetzung Hincmar's das auf die Wiedereinsetzung Ebo's Gerichtete nicht mehr aufgenommen haben würde. Es stehe also fest, dass die falschen Decretalen zwischen den Jahren 844 und 853 vollendet und vor 845 begonnen seien.

Der Verfasser handelt hierauf von der exceptio spolii, wie sie bei Pseudoisidor vorkomme. (§. 3. p. 60—69.) Pseudoisidor gewähre dem angeklagten und exspoliirten Bischofe weder eine Einrede, noch eine Klage (also auch nicht, wie Bruns glaube, eine possessorische Klage), sondern habe ein gewisses besonderes, allein auf der Amtsthätigkeit des Richters beruhendes Institut geschaffen, darin bestehend, dass, wenn ein beraubter Bischof angeklagt werde, dann der Richter, sobald er Exspoliation erfahre, die Anklage unterlasse und den Exspoliirten von Amtswegen in den früheren Stand zurückversetze. Wer der Ankläger sei, und wegen welchen Verbrechens, ob die Spoliation mit der Anklage in Verbindung stehe, wer die weggenommenen Sachen und in welchem

Glauben er sie besitze, mache keinen Unterschied; sondern da die ganze Sache auf dem Grunde beruhe, weil der Wehrlose sich nicht vertheidigen könne, so werde eine solche Beraubung vorausgesetzt, dass der Bischof dadurch wehrlos gemacht sei. Jedoch sei nicht zu vergessen, dass, obgleich der Zweck Pseudoisidors sich nur auf die Bischöfe und Criminalsachen beziehe, derselbe doch die ganze Sache als im weltlichen Rechte geltend und allen Laien auch in Civilsachen zustehend einführe, und von diesen auf die Bischöfe und zu den Criminalsachen hinüberziehe.

Der Verfasser führt sodann (im §. 4, p. 71—82) aus, dass von Pseudoisidor bis auf Gratian der Gebrauch unserer exceptio derselbe geblieben sei, ausgenommen, dass letzterer in Wirklichkeit, was ersterer nur im Besonderen gethan hatte, die Sache auf die clerici minores und die Laien hinüberzieht, und dass einem Usurpator des päpstlichen Stuhles die Restitution versagt wird. Weiter zeigt der Verfasser (§. 5, p. 83—88), dass nicht einmal Gratian viel an der Lehre Pseudoisidors geändert habe, wenn er nicht etwa vielleicht das Rechtsmittel auf Civilsachen und alle Angeklagten bezogen haben möchte. Ausdrücklich dehne er die Restitution auf die blosse possessio aus. Im Ganzen im Anschlusse an Bruns und Delbrück (die dingliche Klage des deutschen Rechts) erörtert der Verfasser sodann (§. 6, p. 89—103) die Entwickelung der exceptio spolii von Gratian bis auf Innocenz IV. (M. s. darüber unten Jahrb. des gem. Rechts.) Zum Schlusse untersucht *Goecke* (§. 7, p. 104—107), ob die exceptio spolii in Civilsachen bloss gegen den spoliator oder auch gegen den dritten Besitzer zustehe. Er hält sie überall für begründet, wo ein remedium recuperandae possessionis gegen den Kläger begründet sei. Endlich will er mit Böhmer, dass die exceptio spolii nicht völlig aus dem Inquisitionsprocesse zu verbannen sei, sondern es sei quaestio facti, ob im besondern Falle die exceptio zulässig sei.

27. *Gousset* — Exposition des principes du droit canonique par S. E. Mgr. le Cardinal *Gousset*, Archevêque de Reims. Paris. Jacques Lecoffre et Co. Libraires éditeurs. Rue du vieux Colombier, 29, 1859. VII. et 674 pagg. 8.

Das Werk soll kein Compendium des Kirchenrechts oder auch nur eine eigentliche Einleitung darin für Anfänger sein, sondern der berühmte Verfasser erörtert nur in der den Franzosen eigenen gewandten Darstellungsweise den Charakter und die Bedeutung der kirchlichen Gesetzgebung in ihren verschiedenen Erscheinungsformen und der Organe, deren sich die kirchliche Gewalt dazu bedient. Der Verfasser zeigt die Unrichtigkeit und Unhaltbarkeit des Gallicanismus in allen Beziehungen auf's Entschiedenste. Es wird gehandelt von dem Begriffe und der Eintheilung des Rechts, von der Nothwendigkeit kirchenrechtlicher

Studien, von den hauptsächlichsten canonischen Rechtssammlungen und deren Ansehen, von der im göttlichen Rechte begründeten gesetzgeberischen Gewalt der Kirche, deren Umfang und Unabhängigkeit, von der monarchischen Regierung der Kirche und der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen, und von der Alle verbindenden Kraft der von ihm erlassenen allgemeinen Kirchengesetze; es bedürfe nicht erst einer Acceptation derselben von Seiten der Bischöfe und es genüge die Publication in Rom zur Verbindlichkeit päpstlicher Erlässe für die ganze Kirche. Es folgt eine nähere Erörterung über die päpstlichen Constitutionen, als eine der Hauptquellen des Kirchenrechts, und über die verschiedenen Arten und Formen derselben, über die päpstlichen Canzleiregeln und deren fortwährende Verbindlichkeit für Frankreich, über die päpstlichen Congregationen und deren Geschäftskreis; sodann über die allgemeinen Concilien und deren unfehlbare Auctorität, wobei aber der Papst in Person den Vorsitz führen oder die Beschlüsse sonst erst bestätigen müsse; ferner über die Nationalconcilien, zu deren Abhaltung die Genehmigung des Papstes nothwendig sei; sodann eine eingehendere Belehrung über die Provincialconcilien und Diöcesansynoden; von dem kirchlichen Gewohnheitsrecht und dessen Erfordernissen, von der Unrechtmässigkeit der dem Concil von Trient zuwiderlaufenden Gewohnheiten, sowie von der Verwerfung von Gewohnheiten durch päpstliche Constitutionen und der Aufhebung auch der gesetzmässigen älteren französischen kirchlichen Gewohnheiten durch die dem Concordat von 1801 angehängte Bulle Qui Christi, und über eine Reihe früherer französischer dem allgemeinen Kirchenrechte widerstreitenden Gewohnheiten in der Liturgie und bezüglich der Absolution von Censuren und der päpstlichen Reservatfälle. Endlich von den französischen Concordaten, von der Unechtheit der Ludwig dem H. zugeschriebenen pragmatischen Sanction, von der Unrechtmässigkeit der pragmatischen Sanction Carls VII., von dem Concordate zwischen Leo X. und Franz I., endlich von dem französischen Concordat von 1801 und der Unverbindlichkeit der von der Regierung ohne Zustimmung des heil. Vaters beigesezten sog. organischen Artikel.

Daran schliessen sich (S. 497—658) 15 Anhänge von allgemeinen und particulären kirchlichen Gesetzen, darunter die päpstlichen Canzleiregeln, die regulae Indicis librorum prohibitorum, die constitutio Pii IV. *Dominici gregis,* de Regulis juris (von 1565), die Bulle Immensa aeterni von Sixtus V. (v. J. 1588) über die Einrichtung der römischen Congregationen, die Constitution von Clemens V. *Sacrosanctum* in Betreff des Index, die Constit. *Speculatores* von Alexander VII. zur Bestätigung des Index; das dem Index libror. prohibitorum vorgesetzte Breve Benedicts XIV., eine Reihe Damnationsbreven bezüglich gallikanischer Lehren und Schriften, namentlich der Synode von Pistoja von 1786, die Bulle

Leos X. von 1516 über Aufhebung der pragmatischen Sanction, das Concordat von 1801, das Breve Pius IX. gegen die Irrthümer des Turiner Professors Nuytz, endlich eine Auswahl von Decreten der seit zehn Jahren in Frankreich wieder abgehaltenen Provincialsynoden: I. De Romani Pontificis auctoritate et potestate. II. De dominio sanctae Romanae ecclesiae (Verurtheilung der gegen die zeitliche Gewalt des Papstes gerichteten Anschläge durch die zahlreichen Provincialconcile aus den Jahren 1849—51.) III. De casibus Summo Pontifici reservatis. Diese werden in einem umfassenden Decrete der Provincialsynode von Rheims wieder sämmtlich eingeschärft. (Vgl. oben die Rubrik: *Buchler.*)

Von Literatur berücksichtigt der Verfasser nur hie und da einige ältere bewährtere Autoren und einige neuere französische Schriftsteller, z. B. Bouix. Die Bedeutung des ausgezeichneten Werkes liegt weniger in grosser wissenschaftlicher Gelehrsamkeit, als in dem entschiedenen freimüthigen Bekämpfen und vollständigen Aufgeben alles Gallikanismus, auch wo er noch an der französischen Regierung etwa eine Stütze finden könnte. Manche jener Fragen hatte der Verfasser auch schon früher in seinen Werken über Moraltheologie, und Pastoraltheologie in ähnlicher Weise behandelt.

28. *Gregorovius* Ferdin. Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Vom fünften bis zum sechzehnten Jahrhundert. Bd. 1. (gr. 8. geh. 5 Flr. rh. oder 3 Thlr.) *Stuttgart*, J. G. Cotta'scher Verlag 1859.

Das Werk, auf welches das Archiv später zurückkommen wird, soll 6 Bde. umfassen. Der erste schildert zunächst die erste Metamorphose Roms vom Falle der Stadt unter Alarich bis zum Ende der Gothen, deren Bemühungen um die Erhaltung Roms und seiner Cultur eingehend geschildert werden. Der 2. Bd., welcher die Zeit bis zur Krönung Carls d. Gr. umfassen soll, befindet sich unter der Presse.

29. *Harland*, H. L. Geschichte der Stadt Einbeck, nebst geschichtlichen Nachrichten über die Stadt und ehemalige Grafschaft Dassel, die um Einbeck liegenden Dörfer, Kirchen, Kapellen etc. 2 Bde. Einbeck Ehlers. 1857, 1858.

30. *Historisch-politische Blätter. Zur Orientirung über die badische Kirchenfrage.* Das 11. Heft des 42. Bandes der histor. polit. Blätter enthält S. 849—866 den Schluss des Artikels, über dessen ersten Theil wir bereits in der vorigen III. Bibliographie berichteten. Zur Begründung des allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes recurrirte man auch oft auf den Titel der *Verjährung*. Aber es fehlt der canonisch-*rechtliche* animus possidendi, da das sog. landesherrliche Patronat ohne alles Zuthun der Kirche durch einen blossen Staatsact (§. 13 d. Constit.-Edicts von 1807, Kirchenlehnherrlichkeits-Edict von 1808, Verordnung von 1813) in's Leben gerufen wurde. Der heil. Vater, der

letzte Bischof von Speyer, Würzburg und Mainz haben gegen das „landesherrliche Patronat,“ resp. die Säcularisation der kirchlichen Rechte protestirt, dasselbe hat kurz vor seinem Tode der erste Bischof von Freiburg gethan. Der jetzige Erzbischof hat kurz nach seinem Regierungsantritte erklärt, entweder auf keine oder die ihm rechtmässig zustehenden Pfründen conferiren zu wollen. Von der canonisch-rechtlich erforderten bona fides kann ohnehin hier keine Rede sein. Es liegt demnach keine justa possessio vor, und ist nicht einmal der Bestimmung des Concil Trident. sess. 25 cap. 9 de ref. Genüge geleistet, indem das „landesherrliche Patronat“ de facto nur von 1807 bis 1853, also nicht volle 50 Jahre dauerte, und keine authentischen, in canonischer Form ausgestellten Präsentations-, sondern nur „landesherrliche Ernennungsurkunden“ vorgezeigt werden können.

Das *Herkommen* begründet den landesherrlichen Patronat eben so wenig als die Verjährung, welche hier schon desshalb nicht Platz greift, weil öffentliche Rechte, wie die Collatio Ordinarii als ein Theil des kirchlichen Jurisdictionsrechtes nicht verjähren, und kein Bischof ein jus disponendi, hier also das Recht hat, seine Collatur dem Landesherrn als „landesherrliches Collaturrecht“ expressis verbis oder tacito consensu zu übertragen. Gerade diese rechtliche Unmöglichkeit, in welcher sich die Bichöfe befinden, ihr fragliches kirchliches Recht (S. 851) zu veräussern (extrav. Comm. de reb. eccles. non alien. Barbosa. II. 249), macht ein Herkommen des allgemeinen landesherrlichen Patronats, d. h. die Veräusserung der allgemeinen bischöflichen Collatur unmöglich. Das zweite Moment zur Constituirung eines Herkommens fehlt gleichfalls, nämlich die physische Möglichkeit, den Dissens zu erklären und resp. durchzusetzen, indem ja die erwähnten Protestationen erfolgten. Der durch die citirten badischen Verordnungen constituirte allgemeine landesherrliche Patronat laborirte ohnehin an den bekannten vitiis possessionis, und widersprach dem Wesen des auf die Lehre und die Verfassung der Kirche gestützten canonischen Rechts. Diese consuetudo war also weder eine naturalis noch rationabilis, sie existirte desshalb weder nach den Grundsätzen des öffentlichen (*Gönner*, deutsches Staatsrecht §. 27), noch des canonischen Rechts (c. 4, 6—9 D. VIII. c. 1, 3—7. 9, 10. X. de consuet. c. 2, eod. in VI.). Sowohl nach den oben ausgeführten Grundsätzen des öffentlichen Rechts, als nach dem Axiom des Kirchenrechts (Piton juspatron. alleg. 57 Nro. 56, 57): „status Laicorum non potest disponere super rebus ecclesiasticis etiam spirituali annexis“ (ut juspatronatus), kann ein blosser Machtspruch der weltlichen Gesetzgebung die positiven Rechte der Kirche nicht alteriren. Kirchliche Collaturrechte und (S. 852) Patronate können ohnehin „sine beneplacito“ Papae (Piton. alleg. 63, Nr. 20, Schmalzgrueber tit. 18 de

reb. eccl. non alien. Nr. 28, Decis. Rotae apud Farinac. 469) nicht an Laien übergehen.

Noch unglücklicher ist der Versuch, das landesherrliche Patronat auf die Bestimmungen des *Reichsdeputationshauptschlusses* stützen zu wollen. Dasselbe was von den Titeln der Verjährung und des Herkommens gesagt wurde, gilt auch hier, und konnte die Reichsdeputation gar nicht über das fragliche kirchliche Recht der freien Collatur verfügen. Sie hat nur weltliche, nutzbringende Güter, solche, welche „zur Erleichterung der Finanzen" dienen können (§. 35, 36 R. D. H.), die Universalsuccession am *weltlichen* Besitzthum der kirchlichen Corporationen, nicht aber ihre kirchlichen, geistlichen Rechte, wie das vorliegende jus spirituali annexum, den weltlichen Fürsten übertragen. Die Reichsdeputation wollte denn auch nichts über das Patronatrecht verfügen. Sie hat es vielmehr in ihrer XVI. und XXXVIII. Sitzung klar ausgesprochen, dass ihr Amt nur in der Berechnung des Verlustes und Ersatzes der bona temporalia, nicht aber in der Bestimmung über die Rechte der Unterthanen und die kirchliche Verfassung, welche *beibehalten* werden sollen, oder in der Bestimmung über die Patronatrechte der kirchlichen Corporationen bestehe. [Und dass der Reichsdeputationshauptschluss als weltliches Gesetz kirchliche Rechte im Widerspruche mit dem Kirchenrechte auch weder begründen konnte, noch wollte, das beweisen auch die Aussprüche der obersten Reichsgerichte, des Reichskammergerichts und des Reichshofraths, aus dem J. 1805, welche gesetzlich berufen waren, Streitigkeiten über Sinn und Tragweite jener Reichsacte zu entscheiden. In dieser Beziehung haben wir die einschlägigen Erörterungen eines competenten Beurtheilers aus der Zeit des erwähnten R.-D.-H.-Schlusses, worin auf die Verhandlungen der ausserordentlichen Reichsdeputation und auf Erkenntnisse des Reichskammergerichts und des Reichshofraths Bezug genommen wird. Wir meinen den im 1. Heft des II. Bandes der reichskammergerichtlichen Miscellen (Giessen und Wetzlar bei Tasche und Müller 1806), enthaltenen, in dem Mainzer „Katholik" 1855. Zweites Februarheft. S. 163 ff. wieder abgedruckten Aufsatz des ehemaligen k. preuss. Regierungsrathes Prof. *Mayer:* „Wem steht das Collationsrecht geistlicher Beneficien, welches die deutschen Fürstbischöfe, Domcapitel und derselben in Dignitäten stehenden Mitglieder, oder auch andere geistliche Glieder in den neu säcularisirten Ländern bisher geübt hatten, künftig zu? — Ein Beitrag zu den §§. 61 und 62 des jüngsten Entschädigungsdeputationsschlusses." Es steht hiernach zweifellos fest, dass der Grossherzog von Baden nur diejenigen Patronatrechte ansprechen kann, welche Er kraft eines canonisch-giltigen Titels besitzt, also diejenigen Patronate, welche dem Hause Baden stets rechtlich zustanden, oder welche Höchst-

dasselbe gemäss der Bestimmung Conc. Trident. sess. XIV. cap. 12 und XXV. c. 9 de ref. („titulo donationis, fundationis aut exstructionis ex mera liberalitate et ex patrimonialibus bonis facta seu titulo legitimae praescriptionis“) erworben oder aus einem canonisch-giltigen Erwerbstitel von Seinen Rechtsvorfahren überkommen hat. (S. 853). Darnach stehen aber im grossherzoglichen Patronate kaum ein Sechstel der badischen Pfründen. Wohl zwei Drittel der Pfründen in Baden waren vor der Säcularisation entweder freier Collatur oder kirchlichen Patronats. Wie der Landesherr in die Regierungsrechte seiner Regierungsvorfahren, so succedirt natürlich auch der Ordinarius in die Jurisdictions-, hier die freien Collaturrechte der Ordinarii, welche vor 1803, resp. 1827 die Erzdiöcese Freiburg regierten. Die Patronate der säcularisirten kirchlichen Corporationen gehen als jus spirituali annexum nicht an die Besitzer der weltlichen Güter über, sondern sind mit dem Aufhören ihrer geistlichen Rechtsinhaber erloschen, wesshalb die Regel der freien Collatur nach dem Axiom: „exceptio firmat regulam in casibus non exceptis“ eintritt. Dieser Grundsatz wurde nicht bloss vom heil. Stuhl (in der Note des Cardinals Consalvi vom 10. August 1819, Nr. 15, 36) als richtig anerkannt, sondern er ist die „communis opinio Doctorum, (Rosshirt, Walter, Richter, Schulte, Gerlach, Schilling, Pitonius, Rigantius, Vivianus, Leuren. Denkschrift der preuss. Bischöfe vom 5. October 1849. Schmalzgrueber j. eccl. Lib. III. tit. 38, Nr. 23: „jus patronatus etsi origine fuerit laicale, si tamen illud in ecclesiam, monasterium transferatur, ipsa translatione naturam jurispatr. laici exuit et evadit ecclesiasticum.“) Der kirchliche Patronat kann seiner Natur nach nur ein persönlicher sein, da er von der Kirche, welche ja die alleinige Quelle jedes Patronatrechtes ist, nur der kirchlichen Corporation, der moralischen geistlichen Person verliehen, nicht einer Sache annectirt, und wenn er mit dieser an eine kirchliche Corporation übertragen, letzterer nur aus Rücksicht auf ihre *Person* cedirt wurde. Der kirchliche Patronat war stets nur an die moralische Person geknüpft. (Si Rex aut Imperator investivit abbatem de feudo, cui est annexum juspatronatus alicujus ecclesiae, censeatur juspatronatus esse ecclesiasticum.“ Decis Rotae in Amprut. benef. dd. 19. Juni 1705. Hiefür sprechen auch die gedruckten Urkunden, besonders die Schenkungsacte.)

(S. 854) Dieser Theorie entsprach die vor der Säcularisation herrschende Praxis vollständig. Die Bischöfe und Klöster waren oft in den Orten, wo sie ihr Collatur-, oder Patronatrecht ausübten, *nicht* Landesherrn oder auch nur Besitzer eines dinglichen Rechts oder Markungsgrundstücks. Die Ordinarii konnten der Natur der Sache nach sich nicht selbst präsentiren, also nur die collatio libera haben. (De Roye. comm. ad c. 24 x. de jurepatr. cf. 8 x. eod. tit.) Ein näherer Einblick

in die zahlreichen Documente über geschehene kirchliche Präsentationen überzeugt auch sofort, dass kirchliche Corporationen stets als moralische *Personen,* und nicht (soweit wir wissen) als Grundbesitzer präsentirt, d. h. stets ein persönliches und nie ein dingliches Patronatrecht ausgeübt haben. Letzteres ist demnach, auch wenn es existirt hätte, non usu per longaevum tempus erloschen, und *es existirte zur Zeit der Säcularisation de jure et facto nur ein persönliches Patronatrecht der kirchlichen Corporationen.* Der Staat, welcher, wie erwähnt, durch die Säcularisation nur die nutzbaren weltlichen Güter der bloss „zur Erleichterung der Finanzen" und Territorialentschädigung eingezogenen kirchlichen Corporationen erhielt, kann deren persönliche kirchliche Rechte nicht beanspruchen, um so mehr als der Patronat kein alienirbares, sondern ein jus spirituali annexum ist, und als der persönliche Patronat überhaupt mit einer universitas rerum nicht veräussert werden kann. (Leuren. forum benefic. q. 66 Nr. 5). Die persönlichen Patronate (Collaturrechte) der säcularisirten kirchlichen Corporationen (S. 855) gehören demnach keineswegs dem *Staate* oder Landesherrn.

Wollte man auch mit Hinschius (Landesherrl. Patronat. Berlin 1856) theoretisch annehmen, dass es ein dingliches kirchliches Patronatrecht gebe, und dieses an den Landesherrn, der die quasipatronatberechtigte Sache besitzt, gekommen sei, so wird sich ein solches nur sehr selten beweisen lassen (hierin stimmt auch jener im Archiv Bd. II. S. 694 Anmerk. erwähnte, das canonische Recht sonst so entstellende Aufsatz des Magazins für badische Rechtspflege S. 5 des Separatabdrucks überein, so dass es praktisch so ziemlich auf dasselbe herauskommt, ob man ein jus patronatus reale constituirt oder nicht. [Gegen das fälschlich sog. dingliche Patronatrecht vgl. man übrigens auch *Rosshirt,* im Archiv Bd. IV. S. 3 ff.)

Man hat aber oft von dem Titel der *Redotation* sprechen hören. Soweit nach der Säcularisation neue Pfründen „ex mera liberalitate" und aus Staatsmitteln, oder „ex patrimonialibus bonis" Serenissimi dotirt, oder über die Hälfte bis zur Congrua aufgebessert wurden, steht unzweifelhaft dem Landesherrn ein Patronat- (Compatronat-) Recht zu. Diese Gattung von Pfründen hatten wir schon oben mit unter das eine Sechstel (ungefähr) gezählt, dessen Patronat de jure dem Grossherzog zusteht. *Sie* werden aber nicht katexochen mit den sog. redotirten Pfründen gemeint. Hierunter versteht man vielmehr diejenigen, welche vor der Säcularisation schon bestanden haben, und entweder einer kirchlichen Corporation incorporirt (S. 856) oder kirchlichen Patronats waren. *Sie* hätten der Natur der Sache nach restituirt und beziehungsweise in ihrer Integrität erhalten werden sollen. Diejenigen Pfarreien, deren Pastoration einer säcularisirten kirchlichen Corporation oblag,

hätten von deren Rechtsnachfolgern (den säcularisirenden Landes-, Standes- und Grundherrn) gemäss §. 36 der R. D. H. titulo oneroso, also nicht ex mera liberalitate dotirt werden sollen. (Die Reichsdeput. — vgl. Protok. Bd. II. S. 673, 697, 706, 710, 714. — hat es klar ausgesprochen, dass alle Pfründen unversehrt erhalten, demnach die bloss in usum fructum der Klöster gegebenen, d. h. incorporirten Pfründen nach dem Erlöschen des Usufructuars in integrum restituirt werden sollen (cf. §. 63 R. D. H.) Mit and. W. die dem Kloster etc. obliegende Pastoration *mussten* die „membres héréditaires indemnisés de l'Empire" nehmen (der §. 9 des bad. Const.-Edicts von 1807 erkennt diese Rechtspflicht ausdrücklich an! Jede kirchliche Corporation hätte sie übernehmen müssen. (Schmalzgrueber, tit. 39 de cens.).

Nach dem Abschlusse des R. D. H. S., beziehungsweise des Pressburger Friedens, wurde ein Theil der Pfründen der Erzdiöcese aufgehoben. Diese erhielten entweder einen Theil ihrer früheren oder neue Einkommenstheile als Aequivalente der früheren, oder es wurde sonst die Congrua anderer Pfründen neu regulirt. In allen diesen Fällen stellte der Landesherr neue Dotationsurkunden aus. Es ist unseres Amtes nicht, zu untersuchen, ob die so redotirten Pfründen besser gestellt wurden. So viel ist gewiss, die Staatscasse hat hiebei weder etwas verloren, noch einen Act der Liberalität in allen diesen Fällen ausgeübt, wo sie ja nur ihre Rechtspflicht erfüllt hat. Es kann desshalb aus dieser nicht aus Staatsgut, sondern aus dem Kirchengute geschehenen Dotation natürlich kein Rechtstitel für ein Patronat des Landesherrn abgeleitet werden. (S. 857). Ein solcher Titel wird dadurch nicht supplirt, dass der Ordinarius das „landesherrliche Patronatrecht" anerkannt hat, schon desshalb nicht, weil kein Bischof sine justo titulo einen Patronat (ex privilegio) constituiren kann. (Juspatronatus reservari non potest favore Laicorum, quando fundatio, constructio, donatio processit ex bonis ecclesiasticis. Piton. tit. II. alleg. 54 Nr. 22. — „Juspatronatus ex *privilegio* Episcopi concessum non prodest." Leuren. l. l. tit. II. q. 46).

Ausser den Pfründen früher (von 1803 und 1806) kirchlichen Patronats (freier Collatur) fallen sonach der freien Collatur noch anheim: die Pfründen, welche grossentheils oder ganz aus Kirchengut dotirt, oder deren Patrone durch irgend einen Grund (Tod, Untergang der Sache, Vergehen, verbotene Veräusserung des Patronats) erloschen sind. Von diesen Gesichtspunkten ist man im Ganzen auch in Würtemberg ausgegangen, wo übrigens lange nicht so viele kirchliche Corporationen als in Baden säcularisirt wurden, also lange nicht so viele kirchliche Patronate als hier zu Lande, wohl aber mehr dem königlichen Patronat annectirte Gemeindepatronate bestanden haben, und dass in

Baden die Thatsachen, worauf das Besetzungsrecht beruht, sehr genau untersucht wurden. Und wenn nun auf Grund des durch die beiderseitigen Commissäre, (Geh. Hofrath, Prof. Zell), des Erzbischofs, und (Oberkirchenrathsdirector Prestinari) der Regierung, festgestellten status causae et controversiae (S. 858) und des das fragliche Rechtsverhältniss (wie auch die Regierung bei den Verhandlungen anerkannt hat) normirenden canonischen Rechts der Landesherr (nach Obigem) den Patronat bloss auf circa ein Sechstel der in Baden befindlichen kathol. Pfründen zu beanspruchen hat, so kann doch vom Standpunkte des Rechts aus nicht mehr verlangt werden.

Es gibt aber viele ganz wohlwollende Leute, welche der Ansicht sind, die *Politik* verlange die Zuscheidung einer grösseren Anzahl von Patronaten an den Monarchen. Es kann und wird freilich wie in allen neueren Concordaten geschehen, dass der Grossherzog von Baden kraft päpstlicher Concession für eine grosse Zahl von Pfründen ein jus patronatus ecclesiasticum regium besonderer Art erhält, (Vgl. *Archiv*, Bd. IV. S. 14, 37, 38), eine von den histor. polit. Blättern übersehene wichtige Rechtsbildung. Aber sonst, wie die Staatswohlfahrt mit der Achtung des Rechts und der Auctorität zusammenhängt, so räth die Politik dennoch an, nicht mehr zu verlangen, als was auch Recht ist. Und das wieder lebhaft erwachte katholische Bewusstsein des grössten Theiles der badischen Bevölkerung verlangt, dass die kirchliche Regierung, also auch das kirchliche Aemterbesetzungsrecht dem Episcopat restituirt werde. Auch sind (S. 859) die badischen Stände bekanntlich nicht aus democratischen und opositionellen Elementen wie in Würtemberg zusammengesetzt, und haben kein Partei-Interesse, dem im wahren Interesse des Staats wie der Kirche (deren Mitglieder sie grossentheils sind, was in Würtemberg nicht der Fall ist) liegenden Abschlusse der Convention und der Restitution der kirchlichen Rechte entgegen zu treten. Sie sind ohnehin in der Patronatsfrage nicht competent. Die badische Verfassung hat sich nämlich nicht (wie diess die würtembergische gethan) über kirchliche Sachen oder die Gränzen zwischen Staat und Kirche ausgesprochen. Sie hat vielmehr (§. 18 ff.) die Religions- und Gewissensfreiheit garantirt. Gemäss §§. 64, 65 der badischen Verfassung haben die beiden Kammern nur über Gesetze und Fragen des innern Staatsrechts zu entscheiden, und „vereinigt der Grossherzog in Sich alle Rechte der Staatsgewalt.“ (§. 5 der Verf.-Urkunde).

„Die Culte haben an und für sich selbst eine Existenz, die ihnen die Gesetze nicht geben können und deren Ursprung als ausser der menschlichen Verfügung liegend betrachtet wird. Die Zulassung und die Freiheit der Culte ist eine Wohlthat der Gesetze; aber die Natur, die Einrichtung, der Unterricht, die Disciplin eines jeden Cults sind

Thatsachen, die kein Gesetz bestimmt, und deren Heiligthum sich in dem unzugänglichen (S. 860) Innersten der Freiheit unseres Herzens befindet. Die Verfassung versteht unter einem Gesetze eine Handlung des Gesammtwillens. Diesen Charakter haben Gewissenssachen nicht. Die Convention mit dem Papste und die organischen Artikel sind ihrer Natur nach diplomatische Tractate.“ (Portalis' Rede bei der Ueberreichung der organischen Artikel.) Religionssachen und die Stellung der Kirche zum Staate gehören ihrem Wesen nach nicht zum innern Staatsrecht. Sie wurden gemäss J. P. O. Art. V. §. 50, 52 von den deutschen Reichsständen als solchen auch nicht entschieden, und hat die deutsche Reichsgesetzgebung eine zu zarte Rücksichtnahme auf die Gewissen und die jura quaesita getragen, als dass die Stände in solchen Fragen eine Stimmenmehrheit der verschiedenen Confessionsverwandten zugegeben und nicht vielmehr die „Itio in partes“ vorgezogen hätten. Religionssachen wurden durch Tractate zwischen Repräsentanten der Corpora relig. geregelt. (Gönner Staatsrecht §. 198, 200). Die Grenzlinien zwischen Staat und Kirche, als zwei öffentlichen, selbstständigen Gewalten, wurden denn auch stets durch Tractate zwischen dem Inhaber der Staatsgewalt, d. h. in monarchischen Staaten zwischen dem Landesherrn, (Klüber, öffentliches Recht, §. 32), und den kirchlichen Obern nach den Grundsätzen des internationalen Rechts festgestellt. (Gönner, Staatsrecht §. 275, 283). So wurden alle bis jetzt mit dem heil. Stuhle abgeschlossenen Conventionen (ausser der würtembergischen, wo der König durch die Verfassung Sein internationales Repräsentationsrecht beschränkt hat) ohne Mitwirkung der Stände abgeschlossen und vollzogen. Dieses war auch mit den Bullen „provida solersque“ und „ad dominisci gregis custodiam“, mit der Kirchenpragmatik de 1830 und 1853, sowie mit allen staatskirchlichen Verordnungen der Fall. Ebenso wurden in (S. 861) Baden die religiösen Verhältnisse der *Protestanten* und deren Beziehungen zum Staate *ohne Mitwirkung* der *Kammern* geordnet. Während des Conflicts wurden die Leitung der Concursprüfung, Verleihung des titulus sustentationis, die kirchliche Jurisdiction über die Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen, die Regierung des Convicts, die Aufnahme in das Seminar und andere kirchliche Rechte ausdrücklich oder stillschweigend dem Erzbischofe zurückgegeben, ohne dass die Kammern darum befragt wurden. Das Patronatrecht ist ein persönliches Recht des Grossherzogs, berührt also die Kammern gar nicht. Nach dem Abschlusse der Convention werden in Baden überhaupt nur Bestimmungen aufgehoben werden, welche von den Kammern weder ausgegangen sind, noch die Verfassung oder persönliche Rechte der Unterthanen als solche (nicht als Mitglieder der Kirche) berühren. (Das Schulgesetz, soweit es über die Rechtsverhältnisse der Lehrer von

von den Kammern berathen wurde, wird durch die Convention wohl nicht alterirt werden. Nur die Abänderungen des Ehegesetzes, soweit kirchliche Urtheile *bürgerliche* Wirkungen haben sollten, dürften vor die Kammern gehören). Der badischen Verfassung (§. 64, 65) und den Grundsätzen des öffentlichen Rechts gemäss unterliegt demnach die Convention der Genehmigung der Stände nicht.

Man führt bisweilen auch als Hauptbedenken an, der Staat würde dadurch, dass der Oberhirt der grossentheils katholischen Bevölkerung seine Rechte restituirt erhielte, in *seiner Machtstellung* (vgl. S. 862) beeinträchtigt werden. Es ist aber (S. 863) ein bekannter Satz der Politik, dass jede Befugniss, die der Staat nicht selbst ausüben kann, seiner Macht, wenn nicht schädlich, so doch nutzlos ist. Der Staat hat so viel im eigenen Hause zu thun, wenn er es recht bestellen will, dass er unmöglich die religiösen Bedürfnisse der Gemeinden, die Lage der Kirche, deren Interessen, die Befähigung und den Charakter der einzelnen Geistlichen kennen kann. Es geht ihm, wenn er auch eine eigene Staatskirchenbehörde mit grossen Kosten unterhält, die (S. 864) übrigens nur Misstrauen zwischen Staat und Kirche zu unterhalten geeignet ist, die nöthige technische Befähigung und die Autorität hierzu ab. Es ist von der Erfahrung nur zu sehr bestätigt, dass Staat und Kirche durch Vorenthaltung der gegenseitigen Rechte sich gegenseitig geschwächt haben. Der Staat, im Besitze kirchlicher Rechte kann sie wohl negiren, aber nicht selbstständig ausüben. Es erübrigt dem Landesherrn, der sein Volk christlich regieren will, nur, dass er sich diejenigen Personen, die er präsentiren will, von dem Bischofe (der allein alle Verhältnisse kennt und würdigen kann) designiren lässt. Diesen Weg hat die badische Verordnung vom März 1853 eingeschlagen. So aufgefasst, ist das jus praesentandi ein *Ehrenrecht* des Landesherrn, und hängt es mit der Macht des Staats nicht zusammen, ob er es auf 200 oder 400 Pfründen ausübt. Soll aber das landesfürstliche Patronatrecht als Hebel benützt werden, um das pessimum genus der sog. Staatsgeistlichen, welche revera nur sich und dem Rationalismus dienen, fortzupflanzen, so wird es um so mehr der Kirche wie dem Staate schaden, je ausgedehnter es ist. (S. 865). Eine zu starke Hemmung der bischöflichen Collatur schadet der kirchlichen Wirksamkeit eben so sehr, als wenn dem Bischofe ein ähnliches Recht auf die weltliche Aemterbesetzung eingeräumt würde. Es hat schon die „esposizione dei Sentimenti" und hat die würtembergische Convention, wie das österreichische Concordat den wahren Rechten des Staates dadurch satisfacirt, dass kein Geistlicher ein Kirchenamt erhalten soll, der *in der That aus bürgerlichen oder politischen* Gründen der Regierung nicht genehm

sein sollte. Diese Bestimmung wird ihren Platz auch in der badischen Convention finden. (Vgl. auch S. 866). Wir haben die vorstehenden vortrefflichen und sehr belehrenden Artikel der histor. polit. Blätter mit kleinen Zusätzen und Abkürzungen fast ganz mitgetheilt. Manche auch kirchenrechtlich wichtige Notiz enthält auch der folgende Artikel der

31. *Historisch-polit. Blätter 1858.* Bd. 42, S. 535—561 und S. 606—627: *über Anselm von Canterbury als Vorkämpfer für die kirchliche Freiheit im eilften Jahrhundert.*

Auch finden wir in demselben Bande der

32. *Historisch-polit. Blätter,* Bd. 42, S. 805—822, *über Dr. Floss und die Investiturbulle Leos VIII.*, über die schon in der zweiten Bibliographie im Archiv, Bd. III. S. 705 erwähnten Schriften desselben, eine sorgfältige kritische Untersuchung angestellt, welche im Ganzen zu dem nämlichem Resultate führt, wohin auch Prof. Waitz *in der histor. Zeitschrift,* (siehe diese Rubrik in dieser IV. Bibliographie) und Herr *Alfons Huber* in der Abhandlung über dasselbe Thema im Archiv. (Bd. IV. S. 73—79) gelangte, nämlich, dass auch der von Floss in der Trierer Stadtbibliothek aufgefundene Text des Privilegiums, welches Leo VIII. angeblich an Otto I. ertheilte, unecht sei, ebenso wie der früher nur bekannte und als das echte Privilegium angesehene Auszug aus jener längeren Recension. Die histor.-polit. Blätter suchen aus dem Inhalte der Schriftstücke selber nachzuweisen, dass beide Arbeiten aus der *kaiserlichen* Kanzlei hervorgegangen: die längere Recension als eine Art motivirendes Promemoria, die kürzere als der eigentliche Entwurf zur Bulle, welcher wegen nicht erfolgter Fertigung ohne Bezeichnung des Orts und des Datums geblieben ist.

Weniger gelungen, wenn auch nicht in der Form, die sehr gewandt ist, so doch im Inhalt, der zwar mit Recht gemässigt, aber oft ungenau, unrichtig ist, und nicht tief genug in die Sache eingeht, sind die Artikel der

33. *Histor.-polit. Blätter,* 1859, Bd. 43. Heft 6 und 8. S. 442 ff. 859 ff.: Ueber die Behandlung des katholischen Kirchenrechts durch protestantische Kirchenrechtslehrer (in den Compendien von Mejer, Bluhme, Richter.)

Wir verweisen dagegen auf die ebenfalls vom juristisch-historischen Standpunkte aus geschriebenen Kritiken im Archiv. Bd. I. S. 113 ff. 173 ff. Bd. III. S. 447, 688 ff. 730 ff. Bd. IV. S. 65 ff.

34. *Historisch-polit. Blätter,* 1859, Bd. 43, Heft 9 S. 653—676, Heft 10. S. 745—768, und Heft 11. S. 838—858 enthalten eine sehr interessante Abhandlung über *den deutschen Adel in den hohen Erz- und Domcapiteln.* In wieferne es historisch begründet war, dass ein politisch abgeschlossener Stand in besonderen und zu erheb-

lichen Vorrechten führende Beziehungen zu einem der wichtigsten Organe des kirchlichen Lebens treten konnte; und wann und wie die ausschliessende Berechtigung der Edelleute zu Dompfründen entstand, und welchen Einfluss dieselbe auf die Gestaltung der gesammten kirchlichen Verhältnisse übte: diese beiden Hauptfragen werden nach ihren Hauptgesichtspunkten betrachtet. Die wesentlichen Ergebnisse seiner Untersuchungen fasst der Verfasser in folgende Hauptsätze zusammen (S. 857 ff.)

1) Die *ausschliessende* Berechtigung des hohen und niedern Adels zu Canonikaten ergab sich im Laufe der Zeit, zwar ohne eigentliche Usurpation, ohne Gewaltschritte, jedoch in einer solchen Weise, dass sie die Signatur der Vergänglichkeit an der Stirne tragen musste.

2) Sie ist unvereinbar mit dem eigentlichen kirchlichen Zwecke der Capitel, und musste daher fallen, sobald sich die nicht im Wesen der Kirche zu suchenden äusseren Umstände grösstentheils umgestalteten.

3) Sie war endlich niemals eine wahre Wohlthat für den Adel. Es gibt keinen Stand, der nicht auf den Spruch: ora et labora gebaut wäre. Alle eigentlichen Sinecuren sind vom Uebel, denn sie schwächen die Thatkraft des vorgeblich durch dieselben begnadigten Standes.

35. *Historisch-polit. Blätter,* Bd. 43, Heft 12 S. 997—1008: *„Zur deutschen Kirchengeschichte des Jahres 1807.“* Eine Anzeige der in unserer vorigen Bibliographie angezeigten Schrift *Otto Mejer's,* und eine Zurückweisung der Verdächtigung, als wolle die kathol. Kirche durch den Arm der Staatsgewalten die Protestanten unterdrücken. Man vgl. darüber auch unten die Rubriken: *Katholik 1859,* Juniheft, *Deutsches Volksblatt, Rosshirt.*

36. *Histor.-polit. Bl.* 1859., Bd. 43, Heft 11 S. 859—882: beginnen eine Reihe Artikel über den *Kirchenstaat seit der französischen Revolution.* I. Eine Kritik der *neuesten historischen Arbeiten über den Kirchenstaat.* II. Die kirchliche und weltliche *Centralverwaltung im Kirchenstaate.* III. (Heft 12, S. 971—981) die *Provinzen,* IV. (S. 982—993) die *Municipien,* V. (Bd. 44, H. 1, S. 34—50) der *Staatshaushalt.*

37. *Histor.-polit. Blätter*, 1859, Bd. 44, Heft 1. S. 2—33: *„Liberale und Sectirer in Belgien.“* Es werden die Kämpfe und Angriffe der belgischen sog. Lieberalen gegen die Freiheit der Kirche geschildert. Die vier grossen Freiheiten der belgischen Constitution sind die des Unterrichts, der Association, der Presse, des Cultus. *Gegen* alle vier hat sich das gegenwärtige Kabinet Rogier-Frère den Traditionen der Secte gemäss bethätigt, und auf allen Punkten den Beweis geliefert, dass die Katholiken es sind, welche die Constitution vertheidigen gegen den Bureaukratismus und den Staatsabsolutismus der Liberalen. Die histor.-polit. Blätter (S. 24 ff.) gedenken auch der Schrift Ducpétiaux's über die Wohlthätigkeitsfrage. (Vgl. *Archiv,* Bd. III. S. 701 ff. Bd. IV. S. 197 ff.)

38. *Historische Zeitschrift*, herausgegeben von Heinrich v. *Sybel*, o. ö. Prof. in München. Erster Jahrgang 1859. Erstes Heft, München 1859.

In der Uebersicht der historischen Literatur in jener Zeitschrift S. 225 ff. bemerkt *G. W.* (aitz) über das von *Floss* edirte angebliche Privilegium Leo's VIII. an Otto I. bezüglich der Besetzung des päpstlichen und der Bischofssitze (vgl. *Archiv*, Bd. III. S. 705 Bd. IV. S. 73—79, und die Rubrik *Historisch-polit. Blätter*) er halte diese schon früher von ihm im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. XI. S. 491 beschriebene ausführlichere Urkunde entschieden für ein Machwerk, das in der Zeit des Investiturstreits von kaiserlicher Seite erdichtet worden ist, um den Ansprüchen der Curie entgegen gestellt zu werden. Dabei kann, glaube ich, höchstens die Frage sein, ob bei Anfertigung desselben irgend etwas Authentisches zu Grunde liege, und ich läugne nicht, dass dafür wohl Manches zu sprechen scheint, dass ein Theil der auf eine römische Synode zurückgeführten Beschlüsse wohl der Lage der Dinge entspricht, wie sie damals war, und auch in der Form sich von den langen geschichtlichen und kirchenrechtlichen Deductionen unterscheidet, die sich sonst in diesem Actenstück finden und es nicht zum wenigsten verdächtigen. Aber gerade, was sich auf das Recht bezieht, die Bischöfe überhaupt und insbesondere den römischen Bischof zu ernennen, und was ähnlich in einem anderen ebenfalls falschen Document (*Pertz*, Monumenta, Leg. II., p. 147) vorliegt, gehört nicht zu diesem Theil. Es will mir scheinen, als wenn aus jener falschen Urhunde, aus einer alten Papstgeschichte und echten Beschlüssen einer römischen Synode unter Zufügung von allerlei Deductionen theils aus der Bibel, theils aus den Institutionen das vorliegende Stück zusammengesetzt sei.

39. *Hodenberg, W. v.* Die Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland. Nebst einer Diöcesan- und Gaukarte. XXXIX. und 246 S. 8., 2. Thl.: die Bremer Gaue in Sachsen und Friesland nebst 1 Karte. Celle, Kapaun-Karlowa 1858. XI. und 139 S. 4.

Eine sehr fleissige aus zahlreichen Archiven und Urkunden zusammengetragene Arbeit. Theil I. behandelt die kirchliche Gestaltung der Diöcese Bremen (Archidiaconate, Präposituren, Obedienzen u. s. w.), Theil II. die politische, die von Carl d. Gr. der Diöcese Bremen zugetheilten Gaue und Länder. Beilage V. gibt ein Verzeichniss der Bischöfe und Erzbischöfe, der Archidiaconen u. s. w., Beilage VI. ein alphabetisches Verzeichniss der im Umfange der alten Diöcese bis zum Jahr 1852 erbauten Kirchen, Kapellen und Klöster.

40. *Hopf, Carl* Dr. Historisch genealogischer Atlas. Deutschland Bd. I. Gotha F. A. Perthes. Fol. XVI. 449 S. (Fortsetzung folgt.)

ANHANG.

Acta et Decreta Concilii Provinciae Viennensis.

(Schluss.)

Tit. III. De Sacramentis et sacramentalibus. *Cap. VII.* De Indulgentiis. Nach einer lichtvollen Darstellung der Lehre von den Ablässen folgen die Bestimmungen: Quo frequentius . . . . . . ad indulgentias promerendas eluctamur, eo celerius ad vitae christianae perfectionem ascendemus. Ut hac ratione poenarum temporalium remissionem quaerant, fideles saepenumero commoneantur et diligenter instituantur.

Indulgentiis cognoscendis secundum Patrum Tridentinorum decreta [1]) duo de Capitulo praeficiantur. Nullae imposterum indulgentiae in ecclesiis sive saecularium sive regularium publicentur, quin earum litterae a praedictis Canonicis subscriptae et ab Antistite per se ipsum vel per Vicarium generalem approbatae fuerint.

Cap. IX. De Sacramento Extremae Unctionis. Sacramentum hoc conferendum est infirmis, de quorum morte timetur et qui actuale commiserunt peccatum. Igitur administrari nequit mulieribus parituris, nisi peculiaris et gravis morbus accedat, capitis poena plectendis, pueris, qui ad usum rationis nondum pervenerunt, aut amentibus, qui ad eum nunquam eluctati sunt. Negari autem non debet senibus, qui annis fracti et viribus exhausti in dies mori videntur. Aegrotis in eodem vitae periculo constitutis semel tantum conferri potest; si autem convalescere coeperint et postea redeunte morbi vi denuo de vita periclitentur, ipsos denuo inungere licet. In dubio Parochus partem laboranti utiliorem amplectatur.

Quamvis infirmo, a quo mortis periculum abest, Extrema Unctio administrari non debeat, multum tamen cavendum, ne nimis differatur. Magna sunt beneficia, quae ex coelesti hac medicina in animam et nonnunquam etiam in corpus redundant: ne eorum quidpiam aegrotantes perdant, animarum moderatores enixe studeant, ut eis conferatur, dum integris adhuc sensibus utuntur. Immisericors est eorum misericordia.

Cap. X. De Sacramento Ordinis. Dominicis praesertim quatuor tempora praecedentibus populus opportunis admonitionibus excitetur, ut pastores et in via salutis ductores, qui Spiritus Sancti gratia abundent, enixis a Domino precibus efflagitet.

Quum sapientissima lege cautum sit, ne quis legitimo sustentationis titulo destitutus ad sacros Ordines promoveatur, praesens Synodus Ecclesiae sanctioni ita satisfactura, ut aliunde dignis accessus ad sacros

---

[1]) Conc. Trident. sess. 21. c. 9. de Reform.

Ordines difficilior haud reddatur, constituendum ducit, circa titulum mensae ea, quae hucusque in hac provincia observata fuere, retineri debere. Adaequet reditus annuos ducentorum florenorum hucusque consuetae seu ducentorum decem novissimae monetae.

Clericis in minoribus constitutis neque in sacrosancti sacrificii celebratione, neque in aliis functionibus sacris diaconi sive subdiaconi officio fungi fas est excepto tamen necessitatis casu, quo acolythi subdiaconi partes vestem ei propriam sine manipulo induti persolvere possunt.

Cap. XI. De Sacramento Matrimonii. Quum tanta sint bona, quae ex Sacramento matrimonii non solum in singulos, sed etiam in Ecclesiam et societatem civilem redundare possint, Parochi omnesque animarum moderatores ex cordibus suorum removere studeant, quae gratiae auxilia praepedire solent. Recogitare jubeant Christi fideles, quod filii Sanctorum sint et non possint ita conjungi sicut gentes, quae ignorant Deum. [1]) Idcirco connubium endituri Deum a mente sua non excludant, sed ejus voluntatem diligenter explorent. Caveant adolescentulae, ne falsis policitationibus aurem praebeant et nuptiarum spe deceptae in libidinum laqueos inducantur. Sponsis inculcandum est, quod licentia matrimonium praeveniente animam gravi peccato commaculent. Si elementorum fidei ignari sint, antequam ea edocti fuerint, ad nuptias non admittantur.

Valde optandum et pro rerum adjunctis agendum est, ut matrimonio jungendi Confirmationis jam Sacramento muniti sint ad Deo in vocatione, qua vocati sunt, condigne serviendum.

Nuptiae tempore antemeridiano celebrentur. Quando justae suadeant caussae, ut in serotinum differantur, et scandali periculum absit, Episcopus ea de re dispensationem indulgebit.

Quum nihil majus, nihil salubrius esse vel cogitari possit, quam sacrificium novi foederis, quo Dei Filius Patri victimam se pro nobis sistit, conjuges non exiguum lucrum fecisse putent, si juxta pium et ecclesiasticum ritum sponsorum Missa pro eis offeratur et benedictiones ab Ecclesia praescriptae eis impertiantur. . . . Ecclesia matrimonia mixta improbat et semper improbavit. Parochus suos ab ejusmodi connubiis impense dehortetur et eorum celebrationem nullatenus admittat, nisi debitis cautionibus praestitis vel a Sede Apostolica vel ab Episcopo facultatibus apostolicis munito dispensatio obtenta fuerit. Quodsi tristis assistentiae passivae necessitas adsit, pars catholica opportune commoneatur, quantam culpae culpam adderet, si infracta Ecclesiae lege

---

[1]) Tob. 8, 5.

aliquem matrimonii benedicendi ritum a ministro acatholico peragi sineret.

Cap. XII. De Sponsalibus clandestinis. Matrimonii ineundi promissio mutua, rata, deliberata, etiamsi verbis solummodo et absque testibus data fuerit, ad sponsalia valide contrahenda sufficit, multa tamen sunt mala et magna animarum pericula, quae ex sponsalium clandestinitate oriri noscuntur. [1] . . . Denique etiam in nectendo matrimonii vinculo filiifamilias obediant oportet Domino dicenti: Honora patrem tuum et matrem tuam! Quapropter nec eis licet parentibus insciis vel justis ex caussis dissentientibus de matrimonio contrahendo pacisci. Parochi ergo et confessarii fideles a sponsalibus clanculo ineundis graviter dehortentur. Scriptis exaratis vel saltem coram duobus sive tribus testibus fiant.

Cap. XIII. De Caussis matrimonialibus. Nach einer Ermahnung an die Richter und an die Parteien, dass sie in Ehesachen die hohe Wichtigkeit des vorliegenden Geschäftes stets vor Augen haben, wird auseinandergesetzt, dass und warum die Erkenntnisse in Ehesachen, sobald den Parteien darin irgend etwas gestattet oder aufgetragen wird, was gegen das Gewissen ist, niemals die Rechtskraft beschreiten. Sodann wird den Pfarrern aufgetragen, die Ermahnungen, die der Verhandlung der Scheidungsklagen voranzugehen haben, mit allem Fleisse sich angelegen sein zu lassen, und endlich folgt die Bestimmung: Ceterum Synodus statuit, instructionem, quam de caussis matrimonialibus pertractandis Eminentissimus Metropolita exaravit et Antistites anno 1856 Viennae congregati adoptandam esse censuerunt, sicuti hucusque in hac provincia ecclesiastica normae adinstar erat, imposterum quoque adhibendam et accurate observandam esse.

Cap. XIV. De Sacramentalibus. Dieses Capitel enthält bloss einen kurzen, aber klaren Unterricht über die Sacramentalien, ihren Nutzen und ihren Gebrauch.

Tit. VI. De Cultu divino publico et Pietatis christianae Operibus.

Cap. I. De cultus divini publici necessitate et dignitate. *Cap. II.* De Ecclesiis. Parochi satagant, ut eorum ecclesiae, quam optime fieri possit, exornentur. Pro viribus contribuere non refugiant . . . Certe tamen munda sint omnia, et aedituis hac de re diligenter invigiletur . . . Mundissima sit pelvis baptismalis, utpote aquam continens, ex qua et Spiritu Sancto in Adam mortui renascuntur. Ubi haberi potest, ex marmorare conficiatur; si ex cupro constat, stannum, quo obducitur, frequenter renovetur, praesertim, quando ecclesiam humidiorem esse contingit.

[1] V. Bened. XIV. insitut. Eccl. 46.

Sacrario decenter provideatur; sera occlusum sit, clavim Parochus custodiat.

Neque in ecclesiis, neque in sacellis, ad quae populo aditus patet, imago nova sine Episcopi approbatione ponatur. Tabulae pictae in domo Dei expositae oculis ea exhibeant oportet, quae, cum credendorum et diligendorum memoriam axcitent, ad fidem firmandam et amoris ignem incendendum faciant; nihil, quod superstitionem sapiat, contineant, omni ex parte decorae sint et a procaci venustate alienae, [1] Monentur tamen Parochi et omnes ecclesiarum rectores, pietatis incitamenta augeri, non minui, si pulchri vere talis ratio habeatur; neque expedire, ut imaginibus superponantur imagines, mediocris plerumque artis documenta.

Imagines et ornamenta, quae vetustate deformatae esse videntur, absque virorum peritorum consiliis non removeantur, ne contingat, ut rebus arte et industria potioribus substituantur aliae, quae nullam quam novitatis commendationem habent. In ecclesiis exornandis sive reparandis artis generi, cujus rationem constructio refert, diligenter attendatur.

Nemini ecclesiam vel sacellum publicum extruere licet, quin ab Episcopo licentiam scriptis mandatam obtinuerit. Antistes re ad ipsum delata curam habebit, ut locus inspiciatur; idoneum repertum adprobabit; examinabit quoque, an provisum sit de supellectili, nec non de dote, quae fabricae conservandae sufficiat. Facultate concessa aedis construendae spatium et primus lapis statis ceremoniis dicetur. Quaevis ecclesia sive sacellum publicum aut ab Episcopo consecretur, aut a presbytero, quem delegaverit, benedictione et precibus lustretur: quod ante quam factum sit, divina ibi officia celebrare nefas est.

Nulla ecclesia, nullum sacellum publicum absque justa caussa et Episcopi auctoritate diruatur vel ad usus profanos convertatur.

Cap. III. De Festorum dierum Sanctificatione. Nach einer Darlegung der Bedeutung und vielseitigen Wichtigkeit der Sonntagsfeier und Entkräftung der dagegen vorkommenden Einwendungen, werden die österr. Gesetze über diesen Gegenstand lobend erwähnt, und wird empfohlen, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass namentlich den bei den Eisenbahnen Beschäftigten der Zutritt zur heil. Messe an Sonn- und Festtagen ermöglicht werde. Es wird empfohlen, selbst in der Kleidung die Festfeier an den Tag zu legen, und dagegen Tadel ausgesprochen gegen diejenigen, die nach kaum gehörter Messe lediglich auf zeitliche Vergnügungen bedacht sind. Den Pfarrern wird zur Pflicht gemacht, Alles aufzubieten, um an Sonn- und Festtagen die Majestät des Gottes-

---

[1] Concil. Trident. sess. XXV. De inv. venerat. et reliq. sanct. et sacris imaginibus.

dienstes zu erhöhen und denselben pünktlich zur bestimmten Stunde zu beginnen.

Cap. IV. De Verbi divini Praedicatione. Die Prediger haben sich sorgfältig vorzubereiten. Die Pfarrer sollen, dem für ihren Gebrauch herausgegebenen Katechismus folgend, Sorge tragen, dass das Jahr nicht ablaufe, ohne dass sie das Volk von der Kanzel aus über die wichtigsten Heilswahrheiten belehrt haben. Nach einigen Ermahnungen über die zweckmässige Einrichtung der Kanzelvorträge wird bestimmt: Evangelii explanatio non negligatur. Ubi Parocho unus saltem laborum socius praesto est, in Dominicis et festis praeter copiosiorem sermonem ante vel inter Missam, quae solemniori ritu celebratur, dicendam mane in Evangelium ea die legendum homilia brevis facilisque habeatur. Es wird den Predigern verboten, ihrer Person in ihren Vorträgen zu gedenken, oder Aergernisse Einzelner in einer Weise zu schildern, dass die Verschweigung der Namen wenig fruchte. Parochus hominem, per quem scandalum in plebem venit, ad se accersat et solus cum solo agat vel seniorum communitatis officia adhibeat.

Cap. V. De Doctrina christiana. Dem Pfarrer wird die Haltung der Christenlehre an den Sonntagen für die Kinder mit dem Bemerken eingeschärft, sie sollen ihren Unterricht so halten, dass auch Erwachsene ihn gerne besuchen und ihre Kenntniss der Heilswahrheiten dadurch auffrischen.

Cap. VI. De Cantu ecclesiastico et Musica. Vocum modulatio et organorum sonus id praestet oportet, ut altius haereat sensus verborum sacrorum. Nihil igitur habeat, quod mundum sapiat, aut ex theatrorum symphoniis desumtum efficacius sit ad animi fragilium amore vulnerati tumultus, quam ad sanctae dilectionis sensus exprimendos; neque tolerandum, ut cantus, qui redemtionis mysteria in Missae sacrificio renovata comitatur, spectaculi profani vicem subeat. Quamvis nostris in regionibus fieri nequeat, ut homines saeculares a choro arceantur, nemo tamen admittatur, cujus conversatio notoria labe contaminata sit.

Scholae puerorum ad cantum ecclesiasticum efformandorum, modo rite dispositae sint, decori cultus divini egregie consulunt: unde in cathedralibus saltem ecclesiis, ubi adsint, augeantur, ubi desint, instituantur.

Cap. VII. De Oratoriis privatis. Admodum optandum est, ut Dominicis et festis diebus parochiae adscripti omnes in ecclesia parochiali conveniant, et nobilitate opibusque inter suos potiores pietatis exemplo ceteros accendant; neque parum deest incitamentis, quae ex devotionis communione derivantur, si nobiles secundum carnem pietatis suae exercitia domibus privatis recondant. Locorum tamen distantia, infirmitas et aliae caussae efficere possunt, ut nonnulli in oratoriis intra

privatas eorum aedes contentis etiam Dominicis festisque diebus, solemnioribus tamen plerumque exceptis, Missam audire permittantur.

Patres Tridentini decreverunt: „Neve (Episcopi) patiantur, privatis in domibus et omnino extra ecclesiam et ad divinum tantum cultum dedicata oratoria ab iisdem Ordinariis designanda et visitanda sanctum hoc sacrificium a saecularibus seu regularibus quibuscunque peragi.“ [1]) Ex quo tempore jus permittendi, ut in alio loco, quam in ecclesia aut in oratorio ad divinum cultum dedicato hostia divina litetur, Sedi Apostolicae reservatum est. [2]) Quando obtineri contingat indultum de Missa in privato quodam laicorum oratorio celebranda, ejus litterae curiae episcopali exhibendae sunt. Antistes curam gerat, ut locus oratorio destinatus diligenter examinetur. Decorus sit oportet et separatus a cubilibus, ubi res profanae tractantur. Altare parieti inhaereat; supellex necessaria adsit. Oratorium ad alium locum transferri nequit, nisi eadem inquisitione habita idoneus repertus fuerit. Indulti tenor strictissimae interpretationis est. Unam tantum Missam, nisi secunda expresse concessa sit, et eam solummodo indultariis praesentibus celebrare licet. Ei assistentes praecepto, Missam diebus Dominicis et festis audiendi, non satisfaciunt, nisi ex iis sint, quibus ut satisfaciant, expresse indultum sit. Diebus solemnibus Paschalis Resurrectionis, Pentecostes, Nativitatis Domini nostri Jesu Christi et aliis solemnioribus diebus, praesertim die Epiphaniae et Ascensionis Domini, Annuntionis et Assumtionis Beatissimae Mariae Virginis, omnium Sanctorum, nec non Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli ac titularis ecclesiae sacrificium divinum in oratoriis privatis celebrari non potest, [3]) nisi facultas ad aliqua vel et omnia festa illa expresse extendatur.

Sacerdotes in oratoriis privatis celebraturi indulti Apostolici tenorem attente examinent, neque praeter ejusdem limites divina ibi facere audeant.

Vetitum est, in iisdem locis sacram Eucharistiam sine licentia ab Episcopo impertita quibuscunque dispensare. [4]) Sacrosanctum Sacramentum ibi asservare nefas est.

Cap. VIII. De Cultu Beatissimae Mariae Virginis, S. Josephi et omnium Sanctorum. Beredte Empfehlung dieses Cultus und insbesondere des heil. Rosenkranzes und der Maiandacht.

Cap. IX. De Exercitiis spiritualibus publicis. Empfehlung der Missionen.

---

[1]) Sess. 22.

[2]) Bened. XIV. Encycl. Magno §. 11.

[3]) Bened. VIV. Magno §. 12.

[4]) Ibid. §. 15.

Cap. X. **De Exorcismo. Nullus (ergo) qualiscunque sacerdos audeat, eos, quos energumenos judicet, exorcismis adjurare, nisi ab Episcopo dioecesano facultatem scripto exaratam acceperit.**

Cap. XI. **De Jejunii ecclesiastici praecepto. Prediger und Beichtväter sollen die guten Früchte des Fastens, besonders aber den Umstand, dass es ein Bekenntniss des kath. Glaubens ist, den Gläubigen vor Augen stellen.**

Cap. XII. **De Propagationis fidei auxiliis. In provincia Viennensi Antistitum mandatis stabilitum est, ut die S. Leopoldo sacro pro missionibus Americae septemtrionalis et in hebdomada majore pro terra sancta in omnibus ecclesiis collectio fiat. Synodus congregata in nomine Ipsius, qui omnes homines salvos esse vult, sanctam hanc ordinationem confirmat et Parochis praecipit, ut, antequam eleemosynae colligantur, populum de operis, in cujus societatem vocatur, dignitate instituant et commoneant. Praeterea in festo Epiphaniae Domini, quo gentium et nostram ad fidem vocationem celebramus, vel alio die secundum Antistitis dioecesani arbitrium ad succurrendum missionibus per Orientem dispositis collecta habeatur. Ceterum, quae ad ista caritatis officia efficacius dirigenda spectant, lege dioecesana ordinabuntur.**

Cap. XIII. **De vita religiosa. Ecclesiae Christi sponsa inter praecipua ornamenta, quibus ad nuptias Agni se praeparat, [1]) vitam vere religiosam nunquam non retulit, et ejus patrocinium eximia cura suscepit. Ecclesiae menti et mandatis insistens, imo Jesu Christi ipsius monitis obtemperans Concilium hoc in Jesu Christo congregatum vitam religiosam, qualem Jesus Christus adumbravit et Ecclesia commendat et propagat, ipsum quoque commendat et nihil, quod ad eam tuendum pro re nata conducere possit, negligendum esse decernit.**

Cap. XIV. **De Sepultura ecclesiastica. A sepultura ecclesiastica arceantur oportet infideles, haeresi aut schismate ab Ecclesia alieni, excommunicati notorii et vitandi, parvuli etiam ex parentibus fidelibus oriundi, qui sine Baptismate defuncti sunt, nec non, qui mentis compotes mortem sibi ipsi consciverunt, nisi forsan aliquo tempore superstites tanti piaculi poenitentia tacti fuerint. Ubi medici censuerint, hominem morbo laboravisse rationis usum praepediente, eorum judicio standum erit, ni circumstantiae, ex quibus eum mentis compotem fuisse merito colligeretur, plene probatae essent. Prudente obversante dubio funus ecclesiastico quidem ritu, sed omni majori apparatu secluso terrae mandetur.**

Sepultura ecclesiastica pariter denegetur eis, qui in ipso duelli conflictu [2]) vel in alio peccato gravi et notorio decesserint, nec aliquod

---

[1]) Apocal. 19, 7.

[2]) Concil. Trident. sess. XXV. cap. 19. de Reformat.

resipiscentiae signum dederint, vel, qui imminentis sibi mortis conscii extrema Ecclesiae Sacramenta ipsis oblata praefracte ac coram testibus respuerint; iis praeterea, de quibus publice constet, quod non susceperint semel in anno Sacramenta Confessionis et Communionis et absque ullo contritionis signo obierint.

Parochi, qui ab Antistitis dioecesani sede haud ultra quatuor milliaria absunt, a sepultura ecclesiastica neminem repellant, nisi Antistes vel ejus Vicarius generalis rem probaverit. Ceteri recurrant ad Decanos rurales. Poterit tamen Episcopus pro rerum adjunctis totum negotium ad se vocare.

Cap. XV. De Coemeteriis. Coemeterium Christi fidelium sepulturis destinatum Episcopi vel presbyteri ab eo delegati benedictione initiandum est: quo facto loci religiosi rationem habet et ecclesiastico juri subest,

Convenit, ut in quovis coemeterio sacellum adsit decenter instructum, ubi pro animabus fidelium, quorum corpora ibi locorum tubam mire sonaturam expectant, hostia propitiatoria statis temporibus offeratur. Crucifixi certe imago in coemeterii medio emineat. Ceterum cuncta in eo munda, decora, gravia. Ut in horti modum componatur, non toleretur. Loci non est, oculis vanam aliquam vitae virentis speciem obtendere, sed mentem erigere ad Regem, cui omnia vivunt.

Corpora eorum, quibus sepultura ecclesiastica deneganda est, terrae ita mandentur, ut a loco sepulturis ecclesiasticis destinato sive reservato aut muro aut sepe separata sint. Campanae sonitum non edant; Parochus nec sine vestibus sacris adsistat, tametsi non prohibeatur, absque ullo communionis in sacris signo interesse sepulturis acatholicorum quibus officio cujusdam notorii et communionem ecclesiasticam non attinentis vinculo obstrictus fuerit.

Sepultura notoria hominis infidelis seu excommunicati notorii et vitandi coemeterium polluitur; pollutum cadavere, si a fidelium funeribus distingui possit, semoto reconciliandum est. Aliorum, quibus sepultura ecclesiastica negari debet, humatione utcunque illicita coemeterium non polluitur.

Cap. XVI. De Pietate erga defunctos. Parochi et omnes verbi divini praecones, nec non religionis magistri frequenter suis exponant, quam salubris et sancta sit cogitatio pro defunctis exorare, ut a peccatis solvantur. . . . Ubi sacellum in coemeterio adsit, Parochus in eo aliquoties per annum licentia ab Episcopo obtenta Missae sacrificium pro defunctis celebret. In die commemorationis omnium defunctorum, nisi tempestas immitior obstet, non facile omittat in coemeterio ipso concionem ad populum habere,

Conservetur et propagetur laudabilis usus precibus, quae in memoriam incarnationis Domini ter quotidie recitantur, orationem Dominicam et salutionem angelicam defunctorum levamini dicatam adjiciendi.

Tit. V. De Clericorum vita et profectu spirituali. *Cap. I.* De vitae Sanctimonia Clericis sectanda. Sacerdos Dei ita vivat, prout eos, qui quotidie communicandi desiderium ei panderent, ipse vivere juberet etc.

Cap. II. De Ascesi. Vortreffliche Belehrung über das Wesen, die Nothwendigkeit und den Nutzen der Abtödtung, so wie über die darin zu beobachtende Bescheidenheit.

Cap. III. De vita contemplativa et activa. Jeder folge dem ihm von Gott angewiesenen Berufe. Der Weltpriester diene Gott wie Martha, auf dass er wie Martha von Ihm geliebt zu werden verdiene.

Cap. IV. De Meditatione. Empfehlung der Betrachtung und Anweisung zu derselben.

Cap. V. De Horis canonicis. Ad horas canonicas recitandas clerici in sacris ordinibus constituti, personae religiosae ad chorum destinatae nec non beneficiati omnes sub gravis culpae reatu tenentur; beneficiati insuper post sex a beneficio adepto menses ejusdem fructus pro rata omissionis officii et temporis suos non faciant, sed eos tamquam injuste perceptos in beneficii fabricas seu pauperum usus erogare obligantur.

Cap. VI. De Conversationis sacerdotalis Honestate. Vita clericorum liber est laicorum. . . . . Victum cultumque corporis ad valetudinem referendum esse et ad vires, non ad voluptatem vel gentiles cordatiores ultro fatebantur (Cicero de off. I. 116.) . . . . Quomodo vino vespere sopitus altero mane ad mensam immaculati agni accedere audeat! Praeterea in vino luxuriam esse, et Verbum Dei et experientia abunde docet . . . . Attamen quo magis castitatis puritas virum ecclesiasticum exornat, eo miserius ea violata corruit.

Sacerdotem non tantum malum, sed etiam mali speciem fugere decet. A frequentiori consortio mulierum etiam earum, quae pietatis et modestiae laude non immerito potiuntur, penitus abstineat. Ancillae, quibus ad res domesticas procurandas indiget, maturioris sint aetatis et integerrimae famae, castae, sobriae, subditae, ut, qui ex adverso est, revereatur nihil habens dicere malum; ut sumtuosius vestiantur vel choreas frequentent, non toleret. Quidquid familiarius commercium redolet, id longe absit. Ancillam commensalem non habeat, neque cum ea deambulet, vel aliorum domus adeat, aut eodem vehiculo, nisi forsan publico, vehatur. Ut rebus, quae ad eam non pertinent, se immisceat, vel dominatricis partes sibi arroget, minime patiatur. Actum est de auctoritate Parochi, quem sui a mulieris imperiosa voluntate pendere autumant. Neque foeminis consanguineis aliquid indulgendum,

quod domum sacerdotalem dedeceat, aut negotiorum ecclesiasticorum ordinem perturbet.

Cap. VII. De mentis Relaxatione. Si clericus cartis pictis ludere amet, modum in omnibus servet; Dominicis vero festisque diebus ante officium vespertinum in ecclesia persolutum ludo non indulgeat, nec eum sub ullo praetextu in multam noctem protrahat.

Praesens Concilium in Domino congregatum decernit, sacerdotibus qui facultatem Poenitentiae Sacramentum administrandi habent, aut theologiam seu religionis doctrinam docent, nec non regularibus cunctis a theatrorum publicorum spectaculis omnino abstinendum esse. De aliis viris ecclesiasticis Antistites, prout in Domino expedire judicent, lege dioecesana constituant.

Omnes ecclesiastici viri choreis interesse caveant, et si unquam contingeret, ut eorum quemdam in choreis saltare non puderet, poenis condignis coërcendus foret.

Tabernas sive cauponas recreationis ergo non accedant; cibum ibi potumve non capiant, nisi necessitas urgeat, praecipue cum in itinere constituti aliam refectionis opportunitatem non habent.

Sacerdos cum saecularibus, qui ad coenam, cartarum ludum aut alias recreationes clericis non illicitas conveniunt, societatem neque nimis frequenter, neque sine magna circumspectione jungat, nunquam autem, etiamsi locus omnino decens et homines honestissimi sint, mediam usque noctem vel ultra eandem se detineri patiatur.

Praesens . . . Synodus conversationis sacerdotalis decorem ita vindicatura, ut tolerandis pareat, cunctis sacerdotibus, qui animarum curam agunt, aut theologiam tradunt sive religionis doctrinam publice docent, omnino interdicit, ne venationibus intersint, quae confluente hominum turba instituuntur. Si eorum aliquem vel solum vel cum uno alterove amico ambulantem delectet, avem feramve ictu appetere, intra debitae moderationis limites consistat, eis enim neglectis res intolerabilis redderetur. Alios clericos et tanto magis regulares, ut qui sanctius vitae institutum profitentur, graviter dehortatur, ne se immisceant venationibus, quae confluente hominum turba instituuntur, vel alias quascunque ita tractent, ut status vel officii sui rationem negligant. Dominicis autem festisque diebus viri ecclesiastici cuncti ab omni cujusvis generis venatione, ne aucupio quidem excepto, abstineant.

Cap. VIII. De Vestitu Clericorum. Synodus haec in Domino congregata sacerdotes et clericos omnes admonet, virorum ecclesiasticorum, quibus habitus religiosus deferendus non est, indumentum proprium vestem talarem esse. Hanc absque rationabili quadam caussa non deponant. Quodsi ad deambulandum seu viam longiorem conficiendam brevioribus utantur vestimentis, nigra haec vel saltem subobscura sint.

et ad modestiam omnino composita. Quidcunque scandalo possit esse populo fideli, vel ad saecularium morem propius accedat, sollicite vitare oportet: unde in hac provincia nulli, cujuscunque sit ordinis seu conditionis, viro ecclesiastico fas est, femoralibus uti super caligas ad pedes usque demissis. Tonsuram clericalem et collare nunquam non retineant.

Regulares vestem religiosam juxta regulae, cui nomen dederunt, praescriptiones fideliter gerant, neque praeter casus in regula praevisos deponant.

Cap. IX. De Exercitiis spiritualibus. Nach Anpreisung des Nutzens der geistlichen Uebungen heisst es: Ne tanta nostris beneficia desint, hac in provincia quotannis haberi solent exercitia sacra sacerdotibus recreandis destinata: quod ut diligenter retineatur, Synodus haec in Domino congregata desiderat et statuit; imo pro dioecesium ambitu necessarium esse decernit, ut, ibi locus opportunus haberi possit, bis singulis annis instituantur. Sacerdotes autem magno studio confluant et Spiritui Sancto cordis templum sedulo parent, ut apud eos habitationem faciat et prout aquilae renovetur juventus eorum.

Tit. VI. De Seminariis Scholisque. *Cap. I.* De Seminariis juxta Sanctiones tridentinas moderandis. Synodus haec in Domino congregata exoptat et statuit, ut seminaria, quae sapientissima Patrum Tridentinorum decreta excitaverunt, summis curis conserventur, excolantur et Ecclesiae ad mentem in omnibus singulisque disponantur. . . . . . Quum . . . in provincia Viennensi loca seminariis ex antiquo addicta non ea essent, quae praeter alumnos theologiae studentes etiam pueros humanioribus litteris erudiendos continerent, seminaria, quae puerorum dicunt, in seminarii majoris supplementum erecta sunt. Ut ea magno studio augeantur et excolantur, Synodus praesens constituit. . , ... Nihil omittatur, quo seminariorum alumni ad Dei amorem et profectus spiritualis desiderium efformentur; exercitia pietatis, quae mentem alunt et attollunt scientiae requisitae culturam non impediunt, sed ejus fructus multiplicant. Discretio tamen, animas regentis praeclarissima virtus, nullibi desideretur; praecipue in puerorum seminario sollicite adhibeatur. Animi juveniles magna cum patientia et comitate tractandi et sensim sensimque ad altiora studia erigendi sunt.

Cap. II. De Cursus theologici Quadriennio. Dedecet, altaris ministrum ignarum esse eorum, quae inter laicos cultiores nemo nescit: quocirca ad studia theologica ii solummodo admittantur, qui gymnasii tam superioris quam inferioris cursum sufficienti cum profectu absolverint. Disciplinis theologicis per quatuor annos incumbendum est. Eisdem studentes, quantum fieri potest, omnes in seminario episcopali degant. Praelectiones theologicae exceptis iis, quae doctrinam pa-

storalem, Catecheticam et eloquentiam sacram attinent sermone latino adhibendae sunt. Summa, . . cura adhibenda est, ut alumni fidei dogmata iisdem, quibus ab Ecclesia definita sunt, verbis memoriae alte imprimant; praeterea, quae fidei proxima, quae scholarum disputationibus relicta sint, probe noscant.

Episcopis Germaniae fidei depositum per tria et amplius saecula adversus protestantes, ex centum circiter annis etiam contra fidem negantes tuendum est. Multi habentur errores et pessima praejudicia, quae ita pervulgata sunt, ut eorum vestigia etiam libris auctorum, quorum institutum a religionis rebus prorsus alienum videtur, frequentissime inhaereant, et quidem majori multorum periculo, quam quod falsitatis praeconia magnis voluminibus ex professo proposita Catholicis parare solent. Tot igitur tentationum laqueis undique dispositis clerici juniores efformandi sunt ad superandas insidias, a quibus neque ipsi neque plebes ab eis aliquando pascendae omnino praeservari possunt. Fallaciae, quarum ope fides in Deum et Christum oppugnatur, detegendae et hoc ipso ad nihilum redigendae sunt. Sagaci tamen delectu et provida oeconomia opus est. Quum quovis obscuro scriptore de antiquis commentis, quae parum mutata profert, fuse lateque digladiari, tempus terere et discipulorum mentem turbare magis, quam erudire esset. Ad erorum radices descendendum est: quod et temporis et efficacitatis magnum erit compendium. Hoc veritatem tuendi munus et in dogmatibus explanandis et in aliis disciplinis theologicis scite ac naviter sustinendum est.

Der Cursus der Kirchengeschichte wird in Anbetracht des schon im Gymnasium über diesen Gegenstand ertheilten Unterrichts in das dritte Jahr verlegt, wo ihm die dogmatischen Vorlesungen zur Unterstützung und Ergänzung dienen sollen. Dabei sollen besonders die Momente hervorgehoben werden, die zur Erhellung der Glaubenslehre dienen. Der oder die Professoren der Dogmatik sollen einmal wöchentlich für die Hörer des zweiten, dritten und vierten Jahres Disputationen veranstalten. Das Bibelstudium mit einer Einleitung und die hl. Schrift bleibt Gegenstand des ersten und zweiten Jahres. Ebenso die Anfangsgründe der hebräischen Sprachlehre. Mit der Exegese sind Erklärungen hebräischer und griechischer Texte zu verbinden. Einmal die Woche sind für alle Canditaten zusammen ausgewählte Stellen der heiligen Väter zu lesen und, soweit nöthig, zu erklären. Um Wiederholungen zu vermeiden, haben die Professoren der Dogmatik, der Bibelkunde und der Kirchengeschichte sich untereinander zu benehmen. In der Moral ist zwar auf Systematik zu sehen, und sind die dem christlichen Leben gefährlichen Irrthümer zu bekämpfen; doch ist dahin zu streben, dass die Casuistik nicht zu kurz komme. Neun Stunden in der Woche sind diesem Gegenstande im dritten Curs zu widmen.

Die Pastoraltheologie im engeren Sinne, die Katechetik und die Institutionen des Kirchenrechts sind in das vierte Jahr zu verlegen. Damit sind die geistliche Beredsamkeit und die Vorträge über den Ritus zu verbinden. Wochentlich ist eine Stunde für alle Candidaten zusammen praktischen Uebungen im Kanzelvortrag zu widmen. Auch sollen die Candidaten zum geeigneten Vortrag öffentlicher Gebete angeleitet werden.

Cap. III. De profundioribus Disciplinarum theologicarum Studiis. Damit es nie an Männern fehle, welche „mit hervorragender Begabung und Wissenschaft die Sache der Religion gegen die Irrthümer der Feinde des Kreuzes Christi zu vertheidigen und die Angelegenheiten der Kirche mit gründlicher und genauer Kenntniss des canonischen Rechtes zu behandeln vermögen," sollen für die durch Talent und Fleiss sich auszeichnenden Seminaristen ausserordentliche Vorlesungen, namentlich auch über die vorzüglichsten Systeme der Metaphysik und die Moralphilosophie eingeführt werden, und die Bischöfe sollen ausgezeichnet begabte Jünglinge auswählen, die nach Vollendung des gewöhnlichen theologischen Curses noch drei oder vier Jahre an der Wiener Hochschule den theologischen Wissenschaften und dem canonischen Rechte widmen. Sie sollen damit das Studium der Philosophie und der orientalischen Sprachen verbinden.

Cap. IV. De Theologiae Professoribus in Seminario episcopali constituendis. Nemo . . . ad theologiam docendam assumatur, nisi ejus idoneitas, quo meliori fieri possit modo, diligenter explorata fuerit: inter idoneos magis idoneus eligatur.

Vacante quadam instituti theologici dioecesani cathedra, omnium, qui ipsa fungi desiderant, concursus publicus per totam dioecesim indicatur, nisi vir suppetat, qui fide et conversatione irreprehensibilis, scriptis editis vel professoris theologiae partibus laudabiliter jam expletis scientiae probationes exhibeat, quae examinis cujusdam successu luculentiores et certiores existunt; tali enim Episcopus audita professorem theologiae sententia etiam absque concursu docendi munus conferre potest.

Concurrentes statuto die in conclavi eodem omnes congregati iisdem interrogationibus omnibus eodem tempore proponendis scripto elucubrato satisfaciant, theologiae professoribus examini accurate invigilantibus.

Interrogationes Episcopus assignat. De concurrentium scriptionibus tam instituti theologici, ubi cathedra vacat, quam alterius cujusdam professores sententiam dicant.

Si competitorum aliquis scriptis, quae elucubraverit, vel laudabili opera, quam theologiae professoris munère functus navaverit, idoneitatem plene probaverit, Episcopus ei examinis hujus subeundi onus remittat.

Praeterea concurrentes omnes coram professoribus theologiae et viro ab Antistite specialiter deputando de disciplina, cujus magisterium ambiunt, lectionem habeant. Eximuntur tamen viri, de quibus, cum docendi munus jam sustinuerint, constat, sufficientem dicendi facultatem iis non deesse.

Si sacerdos praesto est, qui scriptoris quidem laude caret, nec inter theologiae professores locum habet, ast alumnis erudiendis, cum eorum studia dirigeret, lectiones eis haberet, sive theologiae professores suppleret, utilem jam et probatam operam contulit, Episcopus cathedram vacantem provisorio ei modo demandare, et postquam magisterii partes per integrum annum laudabiliter expleverit, ipsum ad idoneitatis examen ea, quae superius exposita est, ratione subeundum admittere potest.

Episcopus de viro, cui docendi munus conferre intendit, cum Gubernatore provinciae agat, ut certus sit, Augustissimum Imperatorem contra illum nihil habere circa res politicas [1]).

Cap. V. De professoribus Facultatum theologicarum. Juxta tenorem Concordiae inter Sanctam Sedem et Augustissimum Imperatorem initae publici theologiae professores et disciplinae catecheticae magistri, postquam sacrorum Antistes de candidatorum fide, scientia et pietate sententiam suam exposuit, nominabuntur ex iis, quibus docendi missionem et auctoritatem conferre paratum se exhibet. Ubi autem professorum facultatis theologicae quidam ab Episcopo ad seminarii sui alumnos erudiendos adhiberi solent, in ejusmodi professores nunquam non assumentur viri, quos sacrorum Antistes ad munus praedictum obeundum prae ceteris habiles censet. Quando igitur constituendus est publicus theologiae professor, qui seminarii alumnis ad scientiam theologicam efformandis operam confert, et Episcopus virum, quem scripta edita vel magisterium digne gestum idoneum esse comprobant, praesto habet, audita professorum theologiae sententia de eodem assumendo ad Majestatem Suam recurret. Si Episcopus non habet, quos absque concursu ad magisterium vacans assumi desideret, aut de ejusmodi viri delectu conveniri haud potest, summus in institutionis publicae rebus Administer eorum, qui ad magisterium adspirant, concursum publicum indicit. Interrogationes, quibus satisfaciant oportet, Episcopus designat et summo Administro transmittit. Competitores scientiae periculum facere possunt in omnibus institutis theologicis, ad quae concursus indictio extenditur, et Administro consentiente etiam in aliis. Scriptionibus conficiendis professores theologiae invigilant. Lectioni a concurrentibus habendae praeter professores vir ab Episcopo designatus interest. Auditis facultatis theologicae, ubi cathedra vacat, et alterius cujusdam professoribus, in consilium quoque

[1]) Litt. Apostol. 5. Nov. 1855.

vocatis, si Administro sive Antistiti placeat, aliis ecclesiasticis viris scientiae laude pollentibus, a Majestate Sua is nominabitur, quem sacrorum Antistes ad alumnos erudiendos prae ceteris habilem judicat, modo nihil eidem circa res politicas obstet.

Vacante cathedra facultatis theologicae professoris, cujus opera haud requiritur, ut alumni seminarii juxta studiorum systema Augustissimo significatum erudiantur, Antistes, si conveniens esse censeat, de viro sine concursu assumendo Majestatem Suam adibit. Publico autem concursu indicto juxta superius exposita procedetur et nunquam non vir nominabitur, cui docendi missionem et auctoritatem conferre Episcopus paratum se exhibet.

Cap. VI. De Collationibus moralibus sive pastoralibus. In der Provinz sollen die Pastoralconferenzen eingeführt und von den Bischöfen darauf bezügliche Statuten erlassen werden.

Cap. VII. De Studiis gymnasialibus. Weislich sei im Concordate verordnet, dass in den Gymnasien und sog. Mittelschulen der Unterricht darauf berechnet sei, das Gesetz des christlichen Lebens in die Herzen einzusenken. Daher befiehlt das Concilium, dass Nichts verabsäumt werde, um dieses wichtige Ziel zu erreichen, und ermahnt die Männer, deren sich die Bischöfe zu diesem Zwecke bedienen, zur grössten Sorgfalt und Ausdauer. Es ermahnt besonders die Religionslehrer, dass sie, Allen Alles werdend, die Jugend mit grosser Liebe unterrichten und leiten, den Saamen des Irrthums, wo sie ihn etwa wahrnehmen, zeitig zerstören, durch religiöse Uebungen, auf welche die grösste Sorgfalt zu verwenden, den religiösen Sinn pflegen und wahren und durch würdigen Genuss der Sacramente den Schülern die Gnade von Oben erwirken, dass ihre Augen geöffnet und ihre Ohren für die Wahrheit empfänglich werden. Es ermahnt und warnt die übrigen Lehrer, dass sie dem Unterricht mit allem Eifer obliegen und Nichts einmischen, was den jugendlichen Gemüthern zu Missdeutungen Anlass geben könnte, vielmehr die Unterrichtsgegenstände so behandeln, dass das christliche Gesetz lebendig in die Herzen eingeschrieben werde. Dem Missbrauch entgegen, der mit den classischen Studien getrieben wird, sei in den griechischen und römischen Schriftstellern das vorzüglich hervorzuheben, was von wahrer Lebensweisheit in ihnen enthalten ist und dasjenige, was Zeugniss gibt, wie des Menschen unsterbliche Seele selbst unter den Finsternissen des Heidenthums ihren Schöpfer sucht und aus dem Schlummer des Aberglaubens und der Bequemlichkeit von Zeit zu Zeit sich zum Höheren emporrichtet.

Cap. VIII. De Scholis elementaribus. Anweisung für die Pfarrer, auf Schulen und Schullehrer in solcher Weise einzuwirken, dass eine religiöse und sittliche Bevölkerung mit den gehörigen Kenntnissen auch

in weltlichen Dingen herangebildet werde. Die Landschullehrer soll man aus dem Landvolke selbst zu gewinnen suchen.

Cap. IX. De Fidei Rudimentis in Scholis elementaribus tradendis. Um nach den Anweisungen des heil. Stuhles in dem Religionsunterrichte der Kinder möglichste Gleichförmigkeit und Festigkeit zu erzielen, wird für diesen Unterricht, sowohl in als ausser der Schule der einst vom Cardinal Migazzi verfasste, von dem jetzigen Erzbischof von Wien neuerdings approbirte Katechismus zum ausschliesslichen Gebrauche mit dem Beisatze vorgeschrieben, dass auf wortgetreues Auswendiglernen desselben zu dringen, und den Eltern auf alle Weise ans Herz zu legen sei, dass sie ihre Kinder von der zartesten Jugend an für Gott und das Seelenheil zu erziehen sich angelegen sein lassen.

Tit. VII. De Beneficiis Bonisque ecclesiasticis. *Cap. I.* De Beneficiorum natura et collatione. Kurze Darlegung der gemeinrechtlichen Grundsätze über Natur und Ursprung der Beneficien den Unterschied zwischen eigentlichen und sog. Manualbeneficien, das ausschliessliche Recht der geistlichen Gewalt, Beneficien zu errichten und zu verleihen und das Recht der Patrone, nicht Beneficien zu vergeben, sondern dem geistlichen Collator einen mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Kleriker zu präsentiren.

Cap. II. De Concursu parochiali. Nach Anführung der Bestimmungen des Concordats Art. 26 und des Conciliums von Trient Sess. 24. c. 18 de Ref. so wie der Gründe, auf welchen in der Wiener-Diöcese seit sehr langer Zeit schon die Gewohnheit sich gebildet hatte, zweimal im Jahre einen allgemeinen Pfarrconcurs quoad scientiam zu halten und die Prüfung in Ansehung der übrigen Eigenschaften auf dem besonderen für jede einzelne erledigte Pfarrei zu verschieben, wird auf Grund besonderer päpstlicher Genehmigung diese Gewohnheit für die nächsten zehn Jahre als fortbestehend erklärt und auseinandergesetzt, wie jene allgemeine Concursprüfung durch Synodal- oder Prosynodalexaminatoren gehalten und durch diejenigen, welche sie mit Erfolg bestanden, mit Ausnahme derer, die der Bischof davon dispensirt, jedesmal nach Umfluss von sechs Jahren wiederholt werden soll, der besondere Concurs in Ansehung jeder erledigten Pfarrei aber im Uebrigen ganz nach der Vorschrift des Conciliums von Trient vorgenommen werden wird. Sodann wird in Kraft der den Provincialsynoden durch das Concilium von Trient a. a. O. ertheilten Vollmacht, Folgendes weiter verordnet: Ad scientiae tentamen accessus pateat omnibus sacerdotibus fide ac moribus integris, qui per triennium animarum curae laudabilem operam impenderint, vel ex quinque saltem annis facultate confessiones audiendi polleant.

Prout semper in hac provincia observatum fuit, ita et imposterum quaestiones et casus, de quibus scripto respondendum est, cunctis concurrentibus iidem eodem tempore dictentur, omnibus pariter idem eodem tempore textus Evangelii tradatur, super quo dicendi facultatem probaturi scribant. Conclave clausum teneatur. Ante examinis finem nemini aditus, nemini praeter necessitatis casum exitus pateat. [1])

Interrogationes non extendantur ad ea, quae Parochus absque ullo muneris pastoralis praejudicio nescire potest; magno autem agatur vigore, ut omnibus et singulis ad parochiam adspirantibus persuasum sit, Parocho necessaria ignorantibus idoneitatis testimonia non esse speranda.

In examinis loco Scripturae sacrae vulgatae editionis, Concilii Tridentini et Corporis juris canonici exemplaria concurrentium in usum praesto sint. Quominus alios praeter hos libros sive scripta consulant vel cujusdam in respondendo auxilio utantur, ipsa finis ratio prohibet; ut ejusmodi fraudes summa vigilantia arceantur, justitia districte postulat. Iniquissimum foret, si sacerdos scientia, quam tenet, competitore major eodem coram examinatoribus minor adpareret, quoniam ipse ex memoriae penu cuncta depromserat, alter fasciculum clam allatum vel acceptum adhibuerat. Sperat Synodus, fore, ut cunctos provinciae Viennensis presbyteros talis rei pudeat; si quis de ea unquam cogitaret, admonitus esto, ipsum conscientiae suae labem inferre et dolo detecto ab examine ut indignum repellendum esse.

Si parochiae conditio ea sit, ut peculiarem rectoris habilitatem requirat, Antisti liberum est, competitorem, qui in generali tentamine ab examinatoribus idoneus repertus fuerit, in ipso pro parochia vacante concursu iterato scientiae examini subjicere, quod et ipsum juxta praescriptiones Tridentinas ab Episcopo aut ejus Vicario generali et tribus ad minimum examinatoribus synodalibus aut prosynodalibus habendum erit. Fieri potest, ut concurrens omnino sciret, quae plebi saltus incolenti sufficiant, parum autem Ecclesiae prodesset, si in magna civitate aut in loco acatholicis frequenti munus parochiale gereret.

Quum facile contingat, ut Episcopo tamquam in specula constituto subditorum excessus examinatoribus ignoti patescant, facultate pollet, propter morum defectum rejiciendi competitorem, quem examinatores moribus idoneum judicaverint. [2])

Regulares, qui parochias domibus religiosis incorporatas administrant, populo catholico omnia curae parochialis officia exhibere debent: unde omnibus, quae in Parocho requirantur, dotibus instructi sint oportet; qua de re in provincia Viennensi eo religiosius vigilandum est, quo

---

[1]) Bened. XIV. „Quum illud.“ §. 7.

[2]) Bened. XIV. „Quum illud.“ §. 14.

majorem continet numerum parochiarum regularium domibus incorporatarum. Igitur regulares ad parochiae incorporatae administrationem deputandi scientiae requisitae tentamen, cui etiam secundum sanctiones Tridentinas subjiciendi sunt [1]), in examine bis quotannis habendo eadem plane ratione, ac parochiarum saecularium candidati faciant.

Cap. III. De bonorum ecclesiasticorum usu. Einschärfung der Pflicht der Beneficiaten, die Früchte der Beneficien, nach Bestreitung des standesmässigen Unterhalts, zu frommen Zwecken zu verwenden, nicht die Verwandten damit zu bereichern; den Dienstboten ihren Lohn zur gehörigen Zeit auszubezahlen, unter keinem Vorwande, auch nicht auf Bitten der Dienstboten, denselben aufzubewahren und anwachsen zu lassen, noch weniger von den Dienstboten Darlehen anzunehmen und sich dadurch in eine unwürdige Abhängigkeit von denselben zu begeben.

Cap. IV. De testamentis Clericorum. Nach kurzer Andeutung der geschichtlichen Entwicklung sagt das Concilium: Quum autem saepe valde arduum existat, clericorum bona ecclesiae debita a patrimonialibus et iisdem aequiparandis judicis humani sententia segregare, in multis orbis catholici partibus nec non in hac provincia immemorialis temporis consuetudine inductum est, ut clerici pro foro externo de omnibus, quae relinquerent, bonis etiam ad caussas profanas valide testari possent. Exinde tamen in conspectu Dei nihil detrahitur obligationi ex bonorum ecclesiasticorum natura oriundae, quae in testamento condendo non minori profecto religione, quam in actibus inter vivos implenda est; etenim quae ultima voluntate statuimus, apud homines juris effectum non habebunt, priusquam coram judice vivorum et mortuorum steterimus. Merito tamen vir ecclesiasticus providet, ne post ejus excessum egestate opprimantur, qui sine reprehensione diuturnum ipsi fidelemque famulatum exhibuerint. Itaque si bonis sat valeat, pensionem eis ad vitae dies percipiendam statuat. Cumprimis caveat, ne ancillam haeredem scribat, a quo scandalum difficile abest [2]).

Cap. V. De Clericorum ab intestato defunctorum Haereditatibus. Unter Hinweisung auf die Streitigkeiten und Unzukömmlichkeiten, die entstehen würden, wenn von Fall zu Fall im Nachlass eines Geistlichen unterschieden werden müsste, was als Patrimonial-, Industrial- oder Parsimonialgut zu betrachten sei, erklärt das Concilium: Quae cum ita sint, Concilium in Domino congregatum intendit et statuit, ut firmae

---

[1]) Sess. 25. de regular. cap. 11.

[2]) Hiemit löst sich die in diesen Blättern gepflogene Erörterung dahin, dass die Geistlichen zwar ein unbeschränktes Recht zu testiren haben, aber nicht in Kraft der weltlichen Gesetze, sondern der seit unfürdenklicher Zeit bestehenden kirchlichen Gewohnheit.

maneant regulae, juxta quas negotium in provincia Viennensi hucusque tractari consuevit [1]).

Si clericus, de cujus haereditate agitur, beneficio potitus fuerit, casu, quo illud ad mortis usque tempus non retinuerit, nequaquam excepto, tertia haereditatis pars competit ecclesiae, cui beneficii ratione inserviendum erat. Si plura simul beneficia habuit, pro rata redituum, quos ex eis percepit, inter ecclesias respectivas dividatur; si plura successive, ecclesiae, cui ultimo loco deservierit, adscribatur; nisi opulenta sit, quo casu ad alias merito transfertur. Hac eadem proportione retenta tertiam bonorum relictorum partem habeant pauperes locorum, ubi beneficia tenuit, ita tamen, ut ecclesiae opulentioris intuitu nihil eis detrahatur. Tertia demum pars cedat consanguineis, quibus, secundum leges Austriacas jus ab intestato succedendi competit. Iisdem, si vere pauperes sunt, pars pauperibus debita in tantum assignare potest, in quantum portio ex tertia consanguineorum ipsis obtingens egestati sublevandae non sufficit.

Quando clericus sine testamento defunctus beneficium ecclesiasticum nunquam tenuit, duas bonorum relictorum partes consanguinei, unam pauperes accipiant, quibus consanguinei vere egeni eo, qui superius expositus est, modo substitui possunt.

Pars, quae ex Antistitis sine testamento defuncti haereditate ecclesiae metropolitanae sive cathedrali debetur, si opus fuerit, seminario vel majori vel puerorum assignari potest. De utensilibus sacris, quae S. R. E. Cardinales et Episcopi ad Dominum avocati reliquerint, servandae erunt praescriptiones Litterarum Apostolicarum a Sanctissimo Patre Pio IX. die 1. Junii 1847 datarum.

Cap. VI. De Bonorum ecclesiasticorum Administratione. Quum bona ecclesiastica res Dei sint et peculium pauperum, summa religione ac diligentia eorum administratio geratur oportet; quae etiamsi ecclesiarum rectoribus, nec non beneficiariis eorundemque collegiis concredita fuerit, sacrorum tamen Antistitibus advigilandi jus et obligatio manet. Propterea Concilium praesens in Domino congregatum de bonorum ecclesiasticorum administratione atque custodia, quae sequuntur, constituit.

§. 1. Ad bona ecclesiastica conservanda necessarium plane est, ut accuratissima eorum recensio praesto sit. Igitur bonorum omnium ecclesiarum parochialium, etiam monasteriis domibusve religiosis incorporatarum, nec non filialium et beneficiorum saecularium, quaecunque hac in provincia habentur, inventarium, ubi deest, conficiatur, ubi adest,

---

[1]) Das Provincialconcilium bestätigt durch diese Verordnung unsere im Archiv, Bd. III. S. 294 ff. ausgesprochene Ansicht über die Auslegung des Art. XXI. des Concordats und die kirchliche Competenz in Ansehung dieses Gegenstandes.

revideatur et emendetur. Duplex ejus exemplum fiat, quorum alterum in curiae archiepiscopalis vel episcopalis tabulario recondatur, alterum apud ecclesiam seu beneficium vel beneficiatorum collegium adservetur. In utroque omnis immutatio, quam beneficium subire contingat, sedulo adnotetur. Praeterea singulis deinceps decenniis inventarium renovetur.

§. 2. Bona ecclesiarum parochialium seu filialium, nec non fundationum piarum apud ecclesias istas extantium administrabuntur a spirituali earundem rectore in curarum socios adhibitis parochianis duobus vel ad summum tribus.

§. 3. Parochiani ad ecclesiae res procurandas assumti (ecclesiae vitrici vel quomodocunque pro locorum consuetudine adpellentur) nunquam non viri pietate ac integritate conspicui sint; in quantum fieri possit, tales praeterea, qui bonis temporalibus non egeant, seligantur. Ab ecclesiae rectore spirituali proponuntur, attentis desideriis, quae parochiani intra justi et aequi limites patefaciunt, ab Episcopo vel ejus delegato nominantur. Ordinarie ad triennium assumuntur; eo tamen tempore elapso denuo proponi et nominari possunt. Quando eorum cuidam debitas dotes deesse adpareat, loco moveatur. Vitricos Decanus instituat et praemissa admonitione de obligationum, quas suscipiunt, natura et gravitate sponsionem ab eis exigat, fore, ut ad ecclesiae bona tuendum et conservandum pro virili contribuant.

§. 4. Canonum sanctiones prohibent, ne patroni de beneficii aut fabricae proventibus quomodocunque disponant. Quum autem ipsorum sit, ad beneficii et peculii ecclesiae conservationem auxiliatrices praebere manus, apprime convenit, ut beneficiarium sive ecclesiae rectorem consilio juvent et ad Episcopum deferant, quae circa bonorum administrationem minus probanda videntur. His attentis, nec non consideratis peculiaribus, quae obtinent, rerum adjunctis patronis liberum relinquitur, consessibus, quibus de bonorum fabricae administratione agitur, aut per se ipsos aut per delegatos interesse. Delegati eorum viri sint catholici honestae conversationis.

§. 5. Concordia inter Sanctam Sedem et Augustissimum Imperatorem stabilita sancitum est, bona ecclesiastica vendi vel notabili onere gravari non posse, nisi tum Sancta Sedes, tum Majestas Sua Caesarea, aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint. Quocirca si necessitas cogat, vel evidens utilitas suadeat, ut ex ecclesiae sive beneficii bonis quidpiam quomodocunque alienetur, aut notabile eidem onus imponatur, ecclesiae peculium administrantes sive beneficiarius Episcopum adeant, ut ea disponat seu agat, quae ad licentiam rite obtinendam requiruntur. Bona mobilia alienare, ut ex eorum pretio immobilia comparentur, nisi iniquis id fiat conditionibus, consultum omnino est; nec improbandum, ut bona immobilia, quorum administratio

difficilis et minus fructuosa sit, divendantur ad acquirendos alios eosque commodiores fundos. Ceterum nihil intentatum relinquatur, ut beneficii aut ecclesiae cujusdam necessitatibus alio, quam alienationis remedio succurratur.

§. 6. Facultas, bona ecclesiastica gravandi onere, quod notabile censendum non est, ab Episcopo petenda venit.

§. 7. Ecclesiae peculium administrantibus, quin licentiam ab Episcopo obtinuerint, fas non est, ejusdem pecunias elocare, aut elocatas renuntiare, impensas extraordinarias facere, quae summam ab Antistite constitutam superent, vel liti de ecclesiae juribus se immittere.

§. 8. Quin ad Episcopum recurratur, ecclesiae reditus in ordinarias cultus divini necessitates minoresque fabricae reparationes, nec non in res extraordinarias, quarum sumtus summam constitutam non excedunt, erogare licet, sortem quoque, cujus legitime renuntiatae persolutio in difficultates impingat, vel census annuos aliasve praestationes ecclesiae debitas judice interpellato vindicare, modo de jure ipso lis non moveatur.

§. 9. Quodsi patrono quidpiam eorum, quae administratores intra praedictos facultatum suarum terminos gerunt, ecclesiae utilitati obesse videatur, petere potest, ut negotium Episcopo dijudicandum proponatur. Eidem porro liberum est, postulare, ut ecclesiae bona ipso vel delegato ejus praesente revideantur a viro, quem Episcopus designandum censeat.

§. 10. Rector spiritualis cum ecclesiae vitricis administrationis gestae rationem quotannis conficiat, adhibito quoque patrono vel ejus delegato, qui, si velit, rationarii exemplar suis sibi sumtibus comparare potest.

§. 11. Si patronus congressibus, qui bona praedicta procurandi ergo habentur, neque ipse, neque per delegatum interesse facile possit, in dioecesi tamen commoretur vel delegatum ibi commorantem habeat, sententia scriptis ab eo significanda requiratur, quoties agitur de sorte legitime renuntiata, vel censibus aliisve praestationibus actione judiciali vindicandis, aut de negotio, ad quod peragendum ecclesiae peculium administrantes absque potestatis superioris licentia et approbatione procedere nequeant. Porro petenti negandum non est, ut rationarium annuum cui conficiendo commode adesse non possit, ipsi vel delegato in dioecesi commoranti simul cum documentis illustrantibus transmittatur. Debito tamen tempore sententiam suam exponere tenetur: quod si neglexerit, Episcopus decernere potest, ut rationarium ad eum in posterum non mittatur.

§. 12. Si patrono vi fundationis relate ad bonorum ecclesiae administrationem majora competant jura, quam decreti hujus tenore eidem attribuuntur, nihil obstabit, quin probatione praestita eadem exerceat.

§. 13. Rationem revidebit Decanus ruralis aut alius vir ab Episcopo deputatus; revisam Antistiti exhibebit, superadditis eis, quae forsan ad ecclesiae bona efficacius conservanda sive utilius procuranda conducere existimet.

§. 14. Rationis annuae ab Episcopo adprobatae summarium Gubernio Imperiali communicandum et significandum simul est, in quantum ecclesiae peculium aut incrementa ceperit aut imminutum sit.

§. 15. Pecuniae praeter eas, quae ad sumtibus quotidianis sufficiendum requiruntur, nec non syngraphae, litterae fundationum, rationaria rite approbata, omnia denique documenta ad ecclesiae bona vel jura pertinentia asserventur in arca triplici sera munita; claves autem custodiantur a Parocho et ecclesiae vitricis vel duobus senioribus, si tres numero sint; ita ut arca non nisi omnibus in id conspirantibus recludi queat.

§. 16. Ubi rector sive vitrici ecclesiae in operae, quam ejus peculio administrando impendunt, compensationem hucusque emolumenta quaedam perceperunt, nihil immutandum est.

§. 17. Administratores regulas, quae munere fungentibus praescriptae sunt, accurate observent. Detrimentum, quod ecclesiae bona eorum culpa ceperint, resarcire tenentur.

§. 18. Quodsi de administratione bonorum ecclesiae metropolitanae seu cathedralis provisum sit statutis auctoritate ecclesiastica comprobatis ad eorum normam procedendum est. Ceteroquin Episcopus virum dotibus necessariis praeditum administratorem bonorum ecclesiae metropolitanae seu cathedralis constituat; qui duos ad minimum sacerdotes assessores habeat, alterum a Capitulo suffragiis absolute majoribus eligendum. Si autem ecclesia parochialis simul fuerit, Parochus accedat vel etiam, si Episcopo visum fuerit, viri ab eodem designandi locum teneat. E parochianis adsciscatur vir catholicus, probus et sollers, sive duo, quando Episcopus id expedire judicet. Ubi ecclesia juri patronatus Imperiali sive ex fundo religionis oriundo subsit, admittatur praeterea vir a Gubernio Caesareo denominandus.

§. 19. Beneficiarius beneficii bona tam immobilia, quam mobilia juxta canonum praescripta administrare et custodire tenetur. Usus fructuum hac ei lege competit, ut substantiae conservandae debitam curam impendat; si quid ea in re neglexerit, ad damnum beneficio compensandum in conscientia obligatur, et ab Episcopo districte compellendus est. Minores reparationes, quibus providere usufructuario incumbit, non differat, ne majores enascantur. Si beneficium silvas habet, eae statuantur arborum succidendarum vices, quibus lucrum inter praesentem et futuros beneficii possessores pro rata temporis dividatur; statutae religiose serventur. De elocandis beneficii bonis beneficiarius non aliter

quam servatis servandis paciscatur. Quum locationes, quae anticipatis solutionibus fiant, nullatenus in praejudicium successorum validae intelligantur, conducti mercedem in amplius quam semestris tempus non antecapiat. Sine Episcopi licentia neque sortes beneficio proprias elocet, neque elocatas renuntiet, neque litem de beneficii juribus ineat. Si beneficium juri patronatus subsit, his de negotiis patroni quoque sententia expetatur. Summario rationum ecclesiae Gubernio exhibendo Parochus incrementi vel decrementi, quod in beneficio parochiali forsan contigerit, significationem superaddat.

§. 20. Si beneficiarius aedificiorum ad beneficium spectantium reparationes negligat, vel aliunde beneficii substantiam officio convenienter curare omittat, patrono liberum est, ea de re ad Episcopum referre, quin et petere, ut ipso sive delegato ejus praesente per virum ab Antistite disignandum aedificia inspiciantur, vel aliae quaecunque res in beneficii inventarium relatae revideantur.

§. 21. Episcopus pecunias ecclesiae aut beneficii elocari non patietur, nisi adsint cautiones, quas relate ad pupillorum bona lex civilis praescribit.

§. 22. Si lite quadam superveniente patronus beneficii vel ecclesiae caussam suis sumtibus agere paratus sit, advocati tamen ab eo seligendi personam Episcopus ratam habeat oportet.

§. 23. Fundatio pia ecclesiae vel beneficio oblata sine Antistitis dioecesani auctoritate acceptari nequit. Ecclesiae peculium administrantes aut beneficiarius procurent, ut litterae fundationis fundatoris ad mentem et secundum Episcopi mandata exarentur. Episcopo confirmandae proponantur. Exemplar authenticum Gubernio Imperiali exhibeatur.

§. 24. Ecclesia metropolitana seu cathedrali vacante Capitulum oeconomum juxta Patrum Tridentinorum decreta constituat, Gubernium nomine fundi religionis, cui fructus intercalares debentur, aut oeconomum a Capitulo electum adprobare aut alium quemdam superaddere poterit. Bona, quae ad mensam episcopalem pertinent, tam mobilia quam immobilia accurate recenseantur; si quae desiderari contingat, illico vindicentur. Oeconomus administrationem secundum canonicas praescriptiones fideliter gerat, ejusque rationem successori canonice instituto reddat.

§. 25. Vacante parochia quadam aut alio beneficio saeculari, quod ad collegium beneficiatorum communem bonorum administrationem habentium non spectat, Episcopus administratorem officii vel alium virum idoneum oeconomum designabit; Gubernium eum fundi religionis nomine approbabit vel alterum ipsi adjunget. Decanus officii et beneficii vacantis administratore seu administratoribus, ecclesiae vitricis nec non patrono sive ejus delegato adscitis perquirat, an res in beneficii et ecclesiae inventarium relatae rite conservatae extent. Si defectus aliquis

deprehendatur, ad eum supplendum necessaria disponat; attamen litem de beneficii seu ecclesiae juribus, antequam Episcopus permiserit, minime ineat. Administrator beneficii ejus bona secundum canones procuret. In administrando ecclesiae peculio Parochi locum officii administrator tenebit.

§. 26. Quum fructus beneficiorum vacantium, in quantum hucusque consuetum fuerit, et imposterum fundo religionis inferendi sint, reditus anni intercalaris eodem, quo hucusque factum est, modo dividantur, rationes autem Gubernio utpote religionis fundum administranti exhibeantur.

§. 27. Ad beneficium promoto, postquam institutionem canonicam consecutus est, Decanus vel alius vir ab Episcopo delegatus bona beneficii tradet, adhibitis pro beneficii conditione ecclesiae vitricis et patrono vel ejus delegato. In bonorum possessionem introductus scripto confirmet, cuncta, quae inventario contineantur, tradita sibi esse, et sponsionem addat, fore, ut beneficium secundum ecclesiasticas praescriptiones administret et conservet.

Cap. VII. De Fundo Religionis et Studiorum. Quum saeculo superiori contingeret, ut magnus monasteriorum numerus multaque beneficia simplicia supprimerentur, eorum tamen possessiones maxima ex parte necessitatibus ecclesiasticis dicatae sunt, efformato ex iisdem bonorum complexu, quem fundum religionis vocant. Ex reliquis fundus studiorum coaluit, cujus ope juventutis catholicae institutioni provideretur. Igitur bona, quae ita dictos religionis et studiorum fundos constituunt, ex eorum origine ad Ecclesiae proprietatem spectant: unde Concordia inter Sanctam Sedem et Augustissimum Imperatorem inita stabilitum est, ut a Gubernio ecclesiae nomine et Episcopis inspectionem eis debitam exercentibus administrarentur. De forma, juxta quam Antistites administrationis hujus negotio inspecturi sint, Sanctitas Sua cum Augustissimo Imperatore conveniet. Praesens tamen Synodus suum esse censet, quae ea de re desideranda videantur, exponere, praesertim quoniam spem habet, fore, ut Episcopis operam conferentibus provideri possit de pecuniis, quibus sacerdotibus in animarum cura desudantibus melius consulatur.

Episcopis communicetur oportet accurata recensio bonorum tam immobilium quam mobilium, ex quibus fundi praedicti constant, adjectis omnibus, quibus graventur, oneribus. Edoceantur iidem de ratione, juxta quam praedicti fundi ad hoc usque tempus administrati fuerint, ut suam de proventibus augendis sententiam attentis rerum et locorum adjunctis dicere possint.

Modum quod attinet, religionis fundum ecclesiae necessitatibus impendendi, omnino necessarium esse videtur, ut ad sumtuum, qui requiruntur, descriptionem quotannis conficiendam Episcoporum, quorum inter-

est, delegati adhibeantur; ipsa vero descriptio Episcopis opportuno tempore proponatur, ut rebus mature perpensis mentem suam aperire queant. Impensae, de quibus praevie conventum haud fuerit, Episcopo, cujus dioecesim attinent, inconsulto haud fiant; Antistiti autem non negentur ea, quae impraevisa aliqua necessitas postulaverit.

Expositio redituum, qui ex fundi studiorum bonis percepti fuerint, et institutorum catholicorum, quorum in usum conversi, Episcopis quotannis communicetur.

Die Uebereinkunft der badischen Regierung mit dem päpstlichen Stuhle. [1])

Die katholische Kirche hatte früher nicht bloss in der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden, sondern auch als diese seit 1771 mit der protestantischen Markgrafschaft Baden-Durlach vereinigt war, unter Karl Friedrich eine freiere Stellung, als in den letztverflossenen Jahrzehnten. Die Hofraths-Instruction vom 28. Juli 1794, §§. 63, 64. und das Organisationsedict vom 11. Februar 1803, Art. XXII, XXIV. sind hiefür Belege. Erst nach den ersten Jahren unsers Jahrhunderts wurde das Aufsichtsrecht über die katholische Kirche in grösserer Ausdehnung geübt und manche Amtsverrichtungen, die bis dahin der Kirche überlassen waren, wurden den Staatsbehörden zugewiesen. Neben der allgemeinen Richtung jener Zeit mag die Josephinische Gesetzgebung, welche in den an Baden gefallenen vorderösterreichischen Landestheilen gegolten hatte, hierzu beigetragen haben.

Auf diesem ausgedehnteren Aufsichtsrechte glaubten die Regierungen der Staaten, die jetzt die oberrheinische Kirchenprovinz bilden, auch bei den Verhandlungen bestehen zu müssen, die sie im Jahre 1819 wegen Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in ihrem Gebiet mit dem päpstlichen Stuhle anknüpften. So geschah es, dass zwar über die Errichtung der Provinz mit dem Erzbisthum Freiburg bald die Vereinbarung erzielt wurde, welche die Bulle provida solersque vom 16. August 1821 beschreibt, dass man sich dagegen über die Stellung der Kirche zur Staatsgewalt nicht einigen konnte. Nach mehrjährigen Verhandlungen schlug der päpstliche Stuhl als Ultimatum die sechs Artikel vor, welche die Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 enthält. Die Regierungen beanstandeten aber die Art. 5 und 6, welche die Freiheit des Episcopats in der Verwaltung seines Kirchenamtes principiell aussprachen, und willigten in deren Aufnahme nur unter dem

[1]) Karlsruher Zeitung.

Vorbehalt der Souveränetätsrechte. Demgemäss wurden die erwähnten beiden Bullen, wie in den anderen betheiligten Staaten, so auch in Baden, durch die landesherrliche Verordnung vom 16. October 1827 nur hinsichtlich der Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz als angenommen verkündigt unter ausdrücklicher Wahrung der Hoheitsrechte, der Landesgesetze und Regierungsverordnungen und der Rechte der evangelischen Kirche.

Da sonach über die Stellung der katholischen Kirche zur Staatsgewalt eine Einigung mit der Kirche nicht erzielt war, so wurden die bezüglichen Fragen von den Regierungen *einseitig* durch die unter ihnen vereinbarte Verordnung vom 30. Januar 1830 in ihrem Sinne geregelt. Wenn auch diese Verordnung nicht überall in allen ihren Theilen zum Vollzug kam, so blieb doch das ihr zum Grunde liegende System ungeachtet der von dem päpstlichen Stuhle schon im Juni 1830 dagegen eingelegten Protestation bis zum Jahre 1848 in Kraft. Seit diesem Jahre aber wurde, wie im übrigen Deutschland, so auch in der oberrheinischen Kirchenprovinz, und insbesondere in Baden, von Seite der katholischen Kirche eine freiere Stellung in einer Weise begehrt, die, wenn man sich nicht verständigte, einen fortdauernden, höchst ärgerlichen und unheilvollen Conflict zwischen der Staats- und Kirchengewalt in Aussicht stellte. Da bei den Entschliessungen vom März 1853, wodurch die Staatsregierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz den für begründet erachteten Ansprüchen der Kirche Rechnung trugen, der Episcopat sich nicht beruhigte, so knüpfte die grossherzogliche Regierung im Frühjahre 1854 mit dem päpstlichen Stuhle Verhandlungen an. Vier Jahre vergingen, bis über alle Punkte vollständige Einigung erzielt war. Sie kam zu Stande, indem einerseits die grossherzogliche Regierung die Autonomie der Kirche und die Freiheit des Erzbischofes in der Verwaltung seines kirchlichen Amtes als Basis *grundsätzlich anerkannte*, anderntheils aber der päpstliche Stuhl seine Zustimmung zu denjenigen Einrichtungen und Anordnungen gab, welche die Regierung in den Stand setzen, die Rechte und Interessen der Staatsgewalt in allen Fällen, wo etwa die Kirchenbehörde denselben zu nahe treten sollte, *gehörig zu wahren*. Die abgeschlossene Vereinbarung wurde am 28. Juni d. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und am 12. September wurden die Ratificationsurkunden ausgewechselt.

Den Hauptbestandtheil der Vereinbarung bildet die *Convention*, die nächstens durch das Regierungsblatt veröffentlicht werden wird, nachdem der päpstliche Stuhl die Bulle, mit der sie verkündet werden soll, nunmehr ausgefertigt und mitgetheilt hat. Ausser ihr sind jedoch noch verschiedene weitere Bestimmungen durch den Austausch *einfacher Noten* verabredet worden. Ein Theil dieser Noten enthält Zusätze zur Con-

vention über die Art und Weise ihres Vollzuges; es soll nämlich einerseits der Herr Erzbischof von dem päpstlichen Stuhle eine *Instruction* erhalten, in welche auf den Wunsch der grossherzoglichen Regierung gewisse, durch eine Note des päpstlichen Stuhles festgesetzte Sätze aufgenommen werden, und andererseits hat die grossherzogliche Regierung in einer sogenannten *Schlussnote* auf den Wunsch des päpstlichen Stuhles gewisse Erklärungen abgegeben. In *einigen weiteren Noten* haben beide Theile noch über *einzelne Punkte* sich ausgesprochen. Auch die Uebereinkunft über die Ausscheidung der Pfründen in Betreff des Rechtes, sie zu verleihen, ist durch ausgetauschte Noten festgestellt worden.

Dieser Austausch von Noten war nach der diplomatischen Uebung durch die Natur der darin niedergelegten Erklärungen geboten. Uebrigens gehören auch diese Actenstücke zu der ganzen Vereinbarung, obgleich sie nicht geeignet sind, mit der Hauptconvention amtlich veröffentlicht zu werden. Theils um ihren Inhalt in weiteren Kreisen bekannt zu machen, theils um die richtige Auffassung der ganzen Vereinbarung zu fördern, werden wir ihre Bestimmungen hier darstellen, und zugleich die gepflogenen Verhandlungen, sowie den bisherigen Rechtszustand so weit berühren, als es zum Verständniss der vereinbarten Bestimmungen dienlich erscheint.

Nach Art. 1 der Convention und der Instruction, welche der Erzbischof dazu erhält, bleibt es hinsichtlich der *Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, des Domcapitels und der Domprübenden* bei der früheren Vereinbarung, wie sie in der Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in den Breven vom 21. und 28. Mai 1827 niedergelegt ist. Hiernach wird der Erzbischof von dem Domcapitel aus den Candidaten, welche dem Landesfürsten vorher angezeigt worden und ihm nicht minder genehm sind, gewählt und von Sr. Heiligkeit dem Papste bestätigt. Die Domcapitulare und Domprübendare werden abwechselnd von dem Erzbischof und dem Domcapitel ebenfalls aus Candidaten, welche dem Landesfürsten bezeichnet worden und ihm nicht minder genehm sind, gewählt.

Der Art. 2 setzt für den *Eid der Treue*, welche der Erzbischof vor dem Antritte seines Amtes dem Landesherrn zu leisten hat, folgende Formel fest: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischof geziemt, Eurer königlichen Hoheit und Allerhöchstihren Nachkommen Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehr oder Anschlag, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, weder inner- noch ausserhalb der Gränzen des Grossherzogthums irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, und wenn ich in Erfahrung bringen sollte, dass dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben Nichts zu unterlassen."

Bisher war dieser Eid von der Regierung einseitig durch das Fundationsinstrument formulirt; die nun vereinbarte Formel stimmt hiemit, sowie mit den zwischen andern Staatsregierungen und dem päpstlichen Stuhle für den Eid der Erzbischöfe vereinbarten Formeln im Wesentlichen überein.

In der Instruction ist dem Herrn Erzbischof bedeutet worden, es unterliege keinem Anstand, dass alle Geistlichen der Erzdiöcese vor dem Antritt ihres Amtes dem Landesfürsten den Eid der Treue leisten, wenn nur die Formel nichts enthalte, was den Gesetzen Gottes und der Kirche widerstreitet. Demzufolge wird den Priestern, welche der Herr Erzbischof künftig weihen oder aus einer anderen Diöcese aufnehmen wird, jeweils vor ihrem Eintritte in den Kirchendienst, und denjenigen, welche schon im Kirchendienste sind, sofort der durch das Gesetz vom 7. Juni 1848 bestimmte Eid, sofern sie ihn nicht schon geleistet haben, abgenommen werden.

Nach Art. III. soll das Erzbisthum seine *Dotation* in ständigen Gütern erhalten, *sobald die Verhältnisse es gestatten.*

Die Staatsregierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz hatten schon in den ersten Vorschlägen, die sie im Jahr 1819 dem päpstlichen Stuhle überreichten, die zu errichtenden Bisthümer, soweit irgend möglich, mit liegenden Gütern ausstatten zu wollen erklärt. Als es aber zur wirklichen Ausstattung kam, standen die Verhältnisse einer umfassenden Hingabe liegender Güter entgegen. Das Erzbisthum erhielt ausser den Wohngebäuden und Gärten für den Erzbischof, die Domcapitulare und Dompräbendare nur die Grundherrschaft Linz, deren Jahresertrag zu 3320 fl. angeschlagen war; das übrige Einkommen wurde in jährlichen Renten theils auf katholische Fonds, theils auf die Staatscasse unter Bestellung einer Specialhypothek angewiesen, wozu in der Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 bemerkt wurde, dass diese Renten später in ständige Güter und Grundstücke umgewandelt werden sollen.

Wird der Vollzug des Artikels III. zu geeigneter Zeit von der einen oder der anderen Seite angeregt, so wird eine Vereinbarung darüber nöthig fallen, wozu die grossherzogliche Regierung, insofern die Staatscasse in Anspruch genommen werden sollte, die Zustimmung der Landstände einholen wird.

Art. IV. Zur Leitung seiner Erzdiöcese wird der Erzbischof die Freiheit haben alles dasjenige zu üben, was demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamts laut Erklärung oder Verfügung der heil. Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heil. Stuhl gutgeheissenen Disciplin der Kirche gebührt, und insbesondere: 1) alle Pfründen, mit Ausnahme jener, welche einem rechtmässig erworbenen Patronatrecht

unterliegen, zu verleihen; 2) seinen Generalvicar und die ausserordentlichen Mitglieder des Ordinariats zu wählen und zu ernennen, so wie die Landdecane zu bestätigen; 3) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminar und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten; 4) den Klerikern die heiligen Weihen nicht nur auf die bestehenden canonischen, sondern auch auf den Tischtitel zu ertheilen; 5) nach Vorschrift der Kirchengesetze alles dasjenige anzuordnen und zu bestimmen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und die heiligen Handlungen, so wie jene Religionsübungen betrifft, durch welche der fromme Sinn der Gläubigen gepflegt und bestärkt werden soll; 6) in seinem Kirchsprengel vom heil. Stuhl genehmigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechts einzuführen, jedoch in jedem einzelnen Fall im gegenseitigen Einvernehmen mit der grossherzogl. Regierung; 7) Diöcesan- sowie Provincialsynoden einzuberufen und abzuhalten. Art. V. Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amt verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, hat der Gerichtshof des Erzbischofs nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trient zu erkennen. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden, jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gericht überlassen. Der Erzbischof wird unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen, und gegen diejenigen, welche in Folge ihres Betragens oder aus irgend einem andern Grund der Ahndung würdig befunden werden, in seinem Gericht nach Vorschrift der Kirchengesetze Strafe verhängen, wobei jedoch der canonische Recurs gewahrt bleibt. Es steht dem Erzbischof zu, gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen. Wenn gleich über das Patronatsrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden hat, so gibt doch der heil. Stuhl seine Einwilligung, dass, wenn es sich um ein Laienpatronat handelt, die weltlichen Gerichte über die damit in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten sprechen können, so wie über die Nachfolge in diesem Patronat, der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen, oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heil. Stuhl seine Zustimmung, dass die rein weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie die Sachen, welche Verträge, Schulden, Erbschaften betreffen, von dem weltlichen Gericht verhandelt und entschieden werden. Ebenso willigt der heil. Stuhl dazu ein, dass Streitigkeiten über civilrechtliche

Ansprüche und Lasten der Kirchen und Pfründen, über Zehnten und über Kirchenbaulast von dem weltlichen Gericht abgeurtheilt werden. In gleicher Rücksicht ist der heil. Stuhl nicht entgegen, dass die Kleriker wegen Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Strafgesetze des Grossherzogthums verstossen, vor das weltliche Gericht gestellt werden; jedoch liegt es diesem ob, hievon den Erzbischof ohne Verzug in Kenntniss zu setzen. Wenn das gegen einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren lautet, so wird man jedesmal dem Erzbischof die Gerichtsverhandlungen mittheilen, und ihm möglich machen, den Schuldigen behufs der Entscheidung über die zu verhängende Kirchenstrafe zu hören. Dasselbe wird auf Verlangen des Erzbischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Art. VI. In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Erzbischofs, des Klerus und des Volks mit dem heil. Stuhl frei sein. Ebenso wird der Erzbischof mit seinem Klerus und dem Volk frei verkehren. Daher können die Belehrungen und Verordnungen des Erzbischofs, die Actenstücke der Diöcesansynode, des Provincialconcils und des heil. Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der grossherzogl. Regierung veröffentlicht werden. Art. VII. Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen wird der Erzbischof, gemäss der ihm eigenen Hirtenpflicht, leiten und überwachen. Er wird desshalb auch die Katechismen und Religionslehrbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist. In den Elementarschulen wird der Religionsunterricht von den Ortsgeistlichen, in andern Lehranstalten nur von solchen ertheilt, denen der Erzbischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat. Art. VIII. Es wird dem Erzbischof freistehen, ein Seminar nach der Vorschrift des Concils von Trient zu errichten, und in dasselbe Jünglinge und Knaben, wie es das Bedürfniss und der Nutzen der Diöcese erheischt, zur Ausbildung aufzunehmen. Der Erzbischof wird hinsichtlich der Einrichtung, Leitung und Verwaltung dieses Seminars, so wie hinsichtlich des in demselben zu ertheilenden Unterrichts seine Amtsgewalt mit vollem und freiem Recht üben. Er wird daher auch die Vorsteher und Lehrer ernennen, und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen. Art. IX. So lange aber ein Seminar nach erwähnter Vorschrift nicht errichtet ist, willigt der heil. Stuhl der besondern Umstände wegen ein, dass die Candidaten der Theologie inzwischen an der Universität Freiburg studieren, und ein theologisches Collegium oder Convict, wie es schon früher bestand, wieder errichtet werde. Die Leitung und Beaufsichtigung dieses Convicts steht dem Erzbischof zu. Derselbe wird

daher die Hausordnung vorschreiben, die Mitglieder der der ökonomischen Verwaltung des Collegiums vorgesetzten Commission, so wie den Vorsteher, die Repetenten und den Oekonomen ernennen, deren Amtsführung leiten, und kann, wenn er es für nothwendig erachtet, sie ihres Amtes entlassen. Ohne seine Einwilligung soll kein Alumne aufgenommen werden; bereits aufgenommene Alumnen kann er, wenn es nothwendig ist, jeder Zeit entlassen. In dieses Convict kann der Erzbischof auch solche aufnehmen, die er, im Hinblick darauf, dass sie sich der geistlichen Laufbahn widmen, an der Universität in den philosophischen Wissenschaften weiter ausgebildet wissen möchte. Der heil. Stuhl gibt seine Zustimmung, dass der Erzbischof auf die Unterhaltung dieses Convicts jene Summe zu verwenden fortfahre, welche derselbe bisher hierauf aus für das Seminar bestimmten Mitteln zu verwenden pflegte, wofern nur aus den allgemeinen kirchlichen, so wie aus andern für den katholischen Religionstheil bestimmten Fonds die bisherigen Beträge fortan geleistet werden, und wenn sie nicht ausreichen, der nach Verständigung mit dem Erzbischof für nöthig erachtete Zuschuss gewährt wird. Die Alumnen dieses Convicts werden, nachdem sie ihre Studien auf der Universität vollendet haben, in das sog. Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg aufgenommen werden, und daselbst verbleiben bis sie die Priesterweihe erlangt haben. Der Erzbischof wird dieses Seminar mit vollem und freiem Recht leiten, wie das dem vorigen Artikel gemäss nach Vorschrift des Concils von Trient zu errichtende Seminar.

Art. X. Da die grossherzogliche Regierung behufs einer guten Erziehung der katholischen Jugend einige Convicte an solchen Orten zu errichten beabsichtigt, an welchen bereits für Katholiken bestimmte öffentliche Lyceen oder Gymnasien bestehen, so können inzwischen, und so lange Knabenseminare nicht errichtet sind, in jenen Convicten unter andern Zöglingen auch diejenigen Knaben und Jünglinge aufgenommen werden, welche sich dem geistlichen Stand widmen wollen. Die Statuten und Vorschriften für diese Convicte sollen im Einvernehmen zwischen der grossherzogl. Regierung und dem Erzbischof festgestellt, und, wenn diess nöthig fällt, auf gleiche Weise geändert werden. Die Vorsteher und Repetenten werden, und zwar ebenfalls nur im Einverständniss mit dem Erzbischof, aus dem Stand der Geistlichen gewählt werden. Alle übrigen, welche bei diesen Convicten einen Dienst bekleiden, müssen Katholiken sein. Unter die Zöglinge können nur katholische Knaben und Jünglinge aufgenommen werden. Sie haben eine Prüfung zu bestehen, der ein Abgeordneter des Bischofs beiwohnen wird. Es wird ferner Niemand ohne des Erzbischofs Einwilligung in das Convict aufgenommen werden, und ebenso kann Niemand in demselben bleiben, dessen Entfernung der Erzbischof für nöthig hält. Alle Lehrstellen an

den betreffenden Gymnasien und Lyceen werden mit Katholiken besetzt werden. Sollte der Erzbischof für gut (dafür?) halten, dass hinsichtlich der Lehrer und der an den Convicten angestellten Personen oder hinsichtlich des Lehrganges oder der Disciplin Grund zu Ausstellungen vorliege, so wird die grossherzogliche Regierung thunlichst dafür Sorge tragen, dass den Ausstellungen und Wünschen des Erzbischofs Genüge geschehe. Ferner wird dem Erzbischof freistehen, alles dasjenige zu ordnen und zu bestimmen, was auf die religiöse Erziehung und Unterweisung der Alumnen im Convict Bezug hat, und darüber zu wachen, dass in keinem Unterrichtszweig etwas vorkomme, was dem kathol. Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft. Ferner wird es ihm zustehen, diese Convicte zu visitiren, zu deren Prüfungen Bevollmächtigte zu schicken, und von den Vorgesetzten periodische Berichte einzufordern. Art. XI. Die katholische theologische Facultät an der Universität Freiburg steht, in Bezug auf das kirchliche Lehramt, unter Leitung und Aufsicht des Erzbischofs. Demnach kann er den Professoren und andern Lehrern die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Vorträgen ertheilen, und nach seinem Ermessen wieder entziehen, ihnen das Glaubensbekenntniss abnehmen, auch ihre Hefte und Lehrbücher seiner Prüfung unterwerfen. Art. XII. Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt, oder in Zukunft erwerben wird, soll stets unverletzt erhalten werden; es unterliegt dasselbe den öffentlichen Lasten und Abgaben, so wie den allgemeinen Gesetzen des Grossherzogthums gleich jedem andern Eigenthum. Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter Aufsicht des Erzbischofs von denjenigen verwaltet, welche nach Vorschrift der Kirchengesetze, oder nach dem Herkommen, oder in Folge eines Privilegiums oder endlich durch eine besondere Bestimmung des Stifters zu solcher Verwaltung berufen sind. Alle Verwalter aber sind gehalten, jährlich dem Erzbischof oder dessen Bevollmächtigten Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen, mögen sie auch auf Grund der oben angeführten Titel andern gegenüber die gleichen Verpflichtungen haben. Unter den obwaltenden besondern Umständen und in der Voraussetzung, dass die Staatscasse, wenn es nothwendig ist, zu den allgemeinen und örtlichen Kirchenbedürfnissen Beiträge leistet, soll bei Fortdauer der dermaligen Verhältnisse behufs der Erhaltung des Kirchenvermögens, so wie hinsichtlich der Verwaltung desselben, alles dasjenige beobachtet werden, was in den folgenden Artikeln festgesetzt ist. Art. XIII. Die Güter kirchlicher Stiftungen können ohne Zustimmung der Kirchengewalt weder verkauft oder vertauscht, noch in Emphyteuse gegeben, oder mit Pfand- und andern Lasten beschwert, noch im Vergleichsweg veräussert, noch endlich über neun Jahre verpachtet werden; auch können ohne die gleiche Zustimmung die Erträgnisse aus solchen Gütern

niemals eine den Stiftungszwecken fremde Bestimmung erhalten. Der heil. Stuhl willigt dazu ein, dass, wenn Kirchengüter veräussert oder mit neuen Lasten belegt, oder wenn ihre Erträgnisse in einer den Stiftungszwecken nicht entsprechenden Weise verwendet werden sollen, hiezu stets die Zustimmung der grossherzoglichen Regierung eingeholt werden müsse. Art. XIV. Das Vermögen des erzbischöflichen Tisches, das des Domcapitels, das der Metropolitankirche, so wie das des Seminars wird vom Erzbischof, beziehungsweise dem Domcapitel, frei nach Massgabe der canonischen Satzungen verwaltet werden; in gleicher Weise wird auch alles dasjenige verwaltet werden, was an solchem Vermögen erspart, und in Folge der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles, so wie anderer Pfründen der Metropolitankirche erübrigt wird, oder was dem betreffenden Vermögen durch neue Stiftungen von Privatpersonen bereits zugefallen ist, und künftighin zufallen wird. Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der grossherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der grossherzoglichen Regierung weder veräussert noch irgendwie belastet werden. Nichts steht entgegen, dass die grossherzogliche Regierung von Zeit zu Zeit davon Kenntniss nehmen könne, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestand erhalten seien. Art. XV. Das Vermögen der sogenannten Landcapitel wird von diesen selbst unter alleiniger Aufsicht des Erzbischofs verwaltet. Art. XVI. Sämmtliches Vermögen der Kirchenfabriken und anderer kirchlicher Ortsstiftungen kann auch fernerhin durch die hiezu geordneten Commissionen in den einzelnen katholischen Gemeinden auf die im Land eingeführte bisherige Weise verwaltet werden, wofern nur die Verwaltung im Namen der Kirche geschieht, und die Pfarrer, so wie die übrigen Geistlichen das Amt, welches sie in jenen Commissionen zu führen haben, kraft der dem Erzbischof zustehenden Amtsgewalt und in seinem Auftrag üben. Ausserdem müssen diejenigen, welche von den Katholiken eines jeden einzelnen Orts in die gedachte Commission gewählt werden, und auch der von dieser Commission selbst zu erwählende Rechner, sowohl von der grossherzoglichen Regierung als vom Erzbischof, beziehungsweise von den Bevollmächtigten beider, bestätigt sein. Die von ihnen geführte Verwaltung wird von den vom Erzbischof hiezu angestellten Decanen, sowie von den Staatsverwaltungsbehörden gemeinschaftlich beaufsichtigt werden. Art. VXII. Das Vermögen der kirchlichen Districtsstiftungen wird von Commissionen verwaltet. Dieselben müssen aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der grossherzoglichen Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof gewählt werden, und die sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher, den eine jede dieser

Commissionen haben wird, soll von der betreffenden Commission selbst gewählt werden; der der letztern unterstehende Rechner muss sowohl von der grossherzoglichen Regierung als von dem Erzbischof bestätigt sein. Art. XVIII. Ausserdem wird eine gemischte Commission gebildet werden, welche im Namen der Kirche die Verwaltung der Intercalarfonds, so wie der übrigen allgemeinen Fonds zu überwachen, und welche zugleich die Oberaufsicht über die Verwaltung sämmtlicher kirchlichen Fonds des Grossherzogthums zu führen hat. Diese Commission wird sowohl im Namen des Erzbischofs als der grossherzoglichen Regierung von allen einzelnen Verwaltern sich Rechnung stellen lassen, und über eine jede einzelne Verwaltung den geeigneten Bescheid ertheilen. Welche Fonds als allgemeine kirchliche Fonds zu betrachten seien, wird im gegenseitigen Einverständniss der grossherzoglichen Regierung und des Erzbischofs festgesetzt werden. Art. XIX. Jede gemischte Commission wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der grossherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof gewählt werden, und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Die Commission soll einen Vorsteher katholischer Religion haben, und es wird einerseits der grossherzoglichen Regierung, andererseits dem Erzbischof die Befugniss zustehen, solche Männer in Vorschlag zu bringen, welche von dem einen oder andern Theil zur Führung des fraglichen Amts für geeignet erachtet werden. Derjenige wird dieses Amt führen, der sowohl von der grossherzoglichen Regierung als vom Erzbischof im gegenseitigen Einvernehmen gewählt und ernannt worden wird. Von Seite des Staats wird derselbe Mann zum Vorsteher desjenigen andern Collegiums bestellt werden, welchem die Leitung der katholischen Schulen des Grossherzogthums übertragen ist, und welchem zugleich die Aufsicht des im Grossherzogthum vorhandenen, dem katholischen Religionstheil zukommenden Vermögens obliegt. Die Art und Weise, in welcher die gemischte Commission ihr Amt zu führen hat, wird von der grossherzoglichen Regierung und dem Erzbischof im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt werden. Ebenso werden die Verwalter des Intercalarfonds und der andern allgemeinen kirchlichen Fonds, von welchem im Art. XVIII. die Rede ist, aus Katholiken im gegenseitigen Einverständniss der grossherzoglichen Regierung und des Erzbischofs gewählt werden. Art. XX. Dem Erzbischof wird es freistehen, von dem Stande der Verwaltung, der Natur und den Lasten einer jeden kirchlichen Stiftung Kenntniss zu nehmen, auch die Urkunden, welche sich auf eine solche Stiftung beziehen, einzusehen, damit nach sorgsamer Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse im gegenseitigen Einverständniss der grossherzoglichen Regierung und des Erzbischofs eine genaue Norm festgestellt werden könne, nach welcher die Verwaltung einer jeden kirch-

lichen Stiftung zu führen ist, und die Einkünfte derselben jährlich zu verwenden sind. Diese Norm muss die gemischte Commission bei Führung ihres Amts überhaupt, und insbesondere bei Prüfung der Rechnungen, stets vor Augen haben und befolgen. Bei Feststellung der in den einzelnen Kirchen für den Cultus zu verwendenden Summen soll auf die Forderungen und Wünsche des Erzbischofs besondere Rücksicht genommen werden, und es soll dann demselben allein zustehen, zu bestimmen, wie die festgesetzten Summen zu verwenden seien, damit der Cultus der Ordnung gemäss eingerichtet und befördert werde. Will der Erzbischof Rentenüberschüsse für ausserordentliche Cultusbedürfnisse verwendet wissen, so wird er sich mit der grossherzoglichen Regierung ins Benehmen setzen. Art. XXI. Die Pfründen werden unter Aufsicht der gedachten gemischten Commission von ihren Inhabern nach Vorschrift der Kirchengesetze verwaltet werden. Sind Pfründen erledigt, so wird deren Vermögen von den Kämmerern der Landcapitel oder, sofern der Erzbischof mit der grossherzoglichen Regierung sich über andere Personen einigen sollte, von diesen verwaltet, und es werden die Einkünfte einer jeden unbesetzten Pfründe, welche nach Erfüllung der der letzteren obliegenden Verbindlichkeiten übrig bleiben, dem Intercalarfond einverleibt werden, wenn sie nicht wegen der an einzelnen Orten bestehenden besonderen Verhältnisse zur Vermehrung des Pfründevermögens selbst, oder zu nützlichen und nothwendigen Verwendungen für die Kirche des betreffenden Orts zu bestimmen sind. Art. XXII. Der Erzbischof wird mit allen grossherzoglichen Behörden unmittelbar verkehren. Art. XXIII. Verordnungen und Verfügungen, welche mit der gegenwärtigen Vereinbarung im Widerspruch stehen, treten ausser Kraft; gesetzliche Bestimmungen, welche der Vereinbarung entgegenstehen, werden geändert werden. Art. XXIV. Sollte sich in Zukunft über den Inhalt gegenwärtiger Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden Se. Heiligkeit und Se. kgl. Hoheit sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen. Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Vereinbarung wird zu Rom binnen zwei Monaten, oder, wenn es möglich ist, auch früher stattfinden. Zu dessen Beglaubigung haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und jeder sein Siegel beigedrückt. Gegeben zu Rom am achtundzwanzigsten Juni im Jahr des Heils eintausend achthundert neunundfünfzig. Carl August Cardinal v. Reisach. (L. S.) Christian Gustav Frhr. v. Berckheim. (L. S.) Franz Carl Rosshirt. (L. S.)

Die Trauung tempore vetito betreffend.

(Aus dem Brixner Diöc.-Bl., X. Stück.)

Ab Adventu Domini nostri Jesu Christi usque in diem Ephiphaniae et a feria quarta Cinerum usque in octavam Paschatis inclusive, antiquas *solennium nuptiarum* prohibitiones diligenter ab omnibus observari sancta synodus praecipit; in aliis vero temporibus nuptias *solenniter* celebrari permittit. (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. X.)

Die Erklärung zu dieser Verordnung gibt das Rituale Romanum, indem es sagt:

Postremo meminerint parochi, a Dom. I. Adventus, usque ad diem Epiphaniae, et a Feria IV. Cinerum, usque ad Octavam Paschae inclusive, solemnitates nuptiarum prohibitas esse, *ut nuptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia.* Matrimonium autem omni tempore contrahi potest. (De S. Matr.)

Papst Benedict XIV. sagt in der LXXX. Institution, welche über die Trauungen zur verbotenen Zeit handelt, Folgendes:

Haec potissimum pro certo asserimus: Primo, matrimonium quocumque tempore contrahi posse; secundo, illud solum certis temporibus ab Ecclesia prohiberi, pompam nempe, apparatumque nuptiarum; tertio, hujus pompae nomine Benedictiones praesertim nuptiarum contineri, ita, ut sicut solemnis pompa interdicitur in matrimoniis, quae vetito tempore fiunt, etiam Benedictiones elargiri non liceat; quarto, cum facultas obtinetur matrimonium ineundi vetitis temporibus, non ideo permitti affirmamus, ut etiam Benedictiones matrimonio superaddantur, aut ulla pompae species instituatur. (L. c. n. 2.)

Sobald der eigentliche Trau-Ritus beendet ist, wird ausser der verbotenen Zeit, soferne es die Rubriken gestatten, die Missa pro Sponso et Sponsa gelesen, wie sie im Missale als die letzte unter den Votivmessen vorkommt. Da aber die Benedictio super sponsos, die in dieser Messe enthalten ist, während der verbotenen Zeit nicht ertheilt werden darf, so kann auch die Votivmesse pro Sponso et Sponsa währsend derselben nicht gelesen werden. Dieses deutet schon das Rituale Romanum an, wenn es vorschreibt:

„His expletis, *si benedicendae sint nuptiae,* parochus Missam pro Sponso et Sponsa, ut in Missali Romano, celebret.“ — (De Sacr. Matr.)

Papst Benedict XIV. beruft sich auf diese Rubrik, wenn er sagt, dass während der verbotenen Zeit die erwähnte Votiv-Messe nicht gelesen werden kann. (L. c. n. 11.) Es ist jedoch erlaubt, bei Gelegenheit einer Trauung zur verbotenen Zeit die heil. Messe nach Anweisung des Directoriums zu lesen, bei welcher die Brautleute auch die heil. Communion empfangen können.

„Quamobrem, si novi Sponsi Sacrum exposcant, in quo divinam Eucharistiam simul percipiant, uti consentaneum est, parochus Sacrum ejus diei faciet, non illud tamen, quod modo indicavimus, cum quo solemnes Benedictiones, feriarum temporibus vetitae, junguntur.“ (Benedictus XIV. l. c. n. 11.)

Bei dieser Messe darf aber die Collecte pro Sponsis nicht eingelegt werden. (S. R. C. 31. Aug. 1859.)

Man möchte nun glauben, dass zu einer Trauung während der verbotenen Zeit keine weitere Erlaubniss erforderlich sei, wenn die angegebenen Feierlichkeiten und äusseren Lustbarkeiten unterbleiben. Dem ist aber nicht also.

„Equidem ejusmodi matrimonium omnino probatur, si juris communis ratio habeatur; contra vero ob Synodi decreta, *aut peculiarem alicujus dioecesis consuetudinem idem matrimonium non licet, quamvis sine apparatu ac pompa ducatur, dum feriarum tempus interjicitur.*“ (Benedictus XIV. l. c. n. 14.)

In Anbetracht dessen verordne ich, wie folgt:

1. Ohne Erlaubniss des Ordinariates darf während der verbotenen Zeit keine Trauung vollzogen werden.

2. Wollen Brautleute während der verbotenen Zeit eine Ehe schliessen, so haben sie eine *begründete* Bitte um Erlaubniss dazu durch das Decanalamt, oder in einem dringenden Falle durch ihren Seelsorger, an das Ordinariat zu richten.

3. Wenn eine Ehe in der verbotenen Zeit mit Erlaubniss des Ordinariates eingegangen wird, so kann dabei die Votiv-Messe pro Sponso et Sponsa nicht gelesen werden. Ebenso muss die Benedictio sponsorum unterbleiben.

4. Es ist erlaubt, bei Gelegenheit einer solchen Trauung eine Messe nach Anweisung des Directoriums zu lesen, wobei die Brautleute die hl. Kommunion empfangen können. In dieser Messe darf aber die Collecte pro Sponsis nicht eingelegt werden.

5. Die benedictio vini, welche nur *in solemnitatibus nuptiarum* stattfindet, hat bei einer Trauung zur verbotenen Zeit wegzufallen. Die äusseren Lustbarkeiten, sowie die traductio sponsae und celebratio conviviorum sind für diese Zeit untersagt.

6. Die vorgeschriebene Verkündigung eines Eheantrages kann auch in der verbotenen Zeit vorgenommen werden; jedoch ist ausdrücklich beizufügen, dass die Verehelichung mit Ordinariats-Erlaubniss in dieser Zeit stattfinde.

7. Sollte sich je ein *so dringender* Fall ereignen, dass keine Zeit mehr übrig bleibt, um die Erlaubniss zur Vornahme einer Trauung während der verbotenen Zeit zu erbitten, so ist der Seelsorger ermächtigt, unter Beobachtung obiger Vorschriften die Trauung vorzunehmen.

Brixen, den 4. October 1859.

VINZENZ, Fürstbischof.

Die Standesbündnisse betreffend.

(Aus dem Brixner Diöc.-Bl., X. Stück)

Für die canonisch errichteten Standesbündnisse wurden früher Ablässe vom hl. Stuhle nur auf sieben Jahre ertheilt, nach deren Ablauf um weitere Erstreckung dieser Vergünstigung angesucht werden musste. Die Mitglieder der einzelnen Bündnisse konnten aber nur jährlich einen vollkommenen Ablass und mehrere unvollkommene gewinnen. Papst Gregor XVI. hat derlei Bündnissen, die in der Schweiz errichtet wurden, zahlreiche vollkommene und unvollkommene Ablässe verliehen und Papst Pius IX. hat dieselben auf die Standesbündnisse, welche bei Gelegenheit einer Mission der Väter der Gesellschaft Jesu in Deutschland, Frankreich und Italien mit der Auctorität des Bischofs errichtet werden, ausgedehnt. Um diese Verschiedenheit zu beseitigen, und allen Bündnissen diese zahlreichen Gnaden gleichförmig zuzuwenden, habe ich dem heil. Vater während meiner Anwesenheit in Rom die Bitte um Ausdehnung dieser Ablässe auf alle Standes-Bündnisse, mögen sie bei was immer für einer Gelegenheit mit bischöflicher Auctorität in dieser Diöcese errichtet werden, vorgelegt. Auf diese Eingabe habe ich nachstehendes Apostolisches Schreiben erhalten:

PIUS PP. IX.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem. Exponendum Nobis nuper curavisti quam maxime tibi esse in votis, ut in animis Fidelium tuae istius Dioecesis, eorumque praesertim adhuc in juvenili aetate versantium studium fidei catholicae vigeat usque, et vitae recte casteque ducendae amor in dies crescat, pias utriusque sexus Christifidelium societates sub nomine Missionis jam in aliis regionibus cum animarum fructu et commodo institutas etiam in tua Dioecesi erigere. Ideo enixas preces Nobis porrexisti, ut de Nostra auctoritate tibi liceat memoratis Societatibus, quas per Dioecesim tuam canonice institueris, omnes Indulgentias impertiri, quibus gaudet Societas sub nomine Missionis primum coelestibus Ecclesiae thesauris ditata a fel. rec. Gregorio XVI. Praedecessore Nostro similibus Litteris Apostolicis datis sub die XXX. Maji MDCCCXLIII. Nos piis hisce tuis votis, quantum cum Domino possumus, obsecundare volentes, de Omnipotentis dei misericordia ac B. B. Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, tibi, Venerabilis Frater, ad Quinquennium proximum tantum, tenore praesentium elargimur, ut Societatibus hujusmodi in quibusvis Ecclesiis et Oratoriis publicis tuae Civitatis ac Dioecesis a te erigendis omnes et singulas tam plenarias quam partiales Indulgentias, coeterasque spirituales gratias, quae Societati sub titulo Missionis a pto. fel. rec. Gregorio XVI. memoratis

Litteris Aplicis concessae sunt, in perpetuum etiam communicare libere et licite possis. Non obstantibus Nostra et Cancellariae Apostolicae regula de non concedendis Indulgentiis ad instar aliisque Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, coeterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris, die XXVI. Juli MDCCCLIX. Pontificatus Nostri Anno Decimoquarto.

Pro Domino Cardinali Macchi

J. B. Brancaleoni Castellani Subst.

Das hier erwähnte Apost. Schreiben Papst Gregor XVI., welches unterm 30. Mai 1843 erlassen worden ist und die einzelnen Ablässe aufzählt, lautet wie folgt:

GREGORIUS PP. XVI.

Ad perpetuam rei memoriam.

Nuper perlatum est Nobis, in variis Helvetiae locis novam quamdam utriusque sexus fidelium Societatem sub nomine Missionis initam fuisse, cujus est institutum, quam plurima religionis et christianae pietatis opera peragere, et praecipue juventutem vitae castitate et bonis moribus imbuere. Quo vero instituti hujusmodi finis melius obtineatur, uberioresque exinde fructus eveniant, Nobis humiliter supplicatum fuit, ut fidelium eorundem pietatem coelestibus donis fovere et nonnullas indulgentias eidem Societati concedere dignaremur. Nos igitur piis hujusmodi desideriis, quantum cum Domino possumus, benigne annuere cupientes, de Omnipotentis Dei misericordia ac B. B. Petri et Pauli, Apostolorum ejus, auctoritate confisi, per praesentes Apostolica auctoritate impertimur, ut praevia canonica institutione ejusdem Societatis, omnes in eadem tam recensiti, quam in posterum recensendi juvenes, puellae, parentes, ac patres matresque familias et alii cujuscunque sint Helvetiae loci vel Dioecesis et Parochiae, modo promissis Instituti stent et caste in suo quoque statu vivant, ac accedente ad hoc locorum Ordinariorum consensu *plenariam omnium peccatorum indulgentiam et remissionem* lucrari possint, si rite confessi et synaxi sacra refecti aliquam ecclesiam vel publicum Oratorium visitaverint et juxta mentem Romani Pontificis oraverint, — die, qua Societatis sectio, ad quam pertinent, festum quasi titulare celebraverit, quod festum a loci Parocho designari posse indulgemus. Ac *eandem indulgentiam* eos quoque in una ex tribus festo hujusmodi proximis Dominicis lucrari posse concedimus, qui legitimo detenti impedimento festum titulare, ut *praefertur*, celebrare nequiverint; itemque eos, qui extra *paroeciam*, cujus coetui adscripti sunt, commorantur, licet ad festi celebrationem accedere non possint, dummodo in loco, in quo degunt, sacramenta suscipiant dicto tempore, aliaque praescripta adimpleant. Etsi ob paroeciae exiguitatem aliasque ob causas praefati juvenes, puellae, parentesque et heri uno eodemque die festum titulare hujusmodi celebraverint, omnes eadem illa die *plenaria indulgentia* pari modo perfrui posse, etiam impertimur.

Praeterea iisdem, qui rite confessi ac sacra communione refecti aliquam Ecclesiam vel Oratorium in uno alio anni die ad unius cujusque eorum libitum eligendo visitaverint et ut supra oraverint, *plenariam* similiter indulgentiam et remissionem in Domino tribuimus.

Septem item annos et totidem Quadragenas iis ex praedictis, qui, ut praemittitur, dispositi Missae Sacrificio devote interfuerint et pro omnibus sociis preces ad Deum effuderint;

et quoties sociorum cadavera ad sepulturam comitati fuerint, *quinque annos;*

centum vero dies, quoties corde saltem contrito Pater, Ave et Gloria pro omnibus sociis recitaverint, de injunctis relaxamus.

Demum locorum Parochis, aliisque Sacerdotibus, Confessariis et Concionatoribus qui associationem instituunt, propagant, fovent, commemoratas omnes indulgentias elargimur, ita ut *duas plenarias,* diebus eorum arbitrio eligendis possint lucrari. *Quas omnes et singulas indulgentias,* peccatorum remissiones ac poenitentiarum relaxationes etiam *animabus Christi fidelium,* quae Deo in charitate conjunctae ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicari posse indulgemus.

Praesentibus perpetuis futuris temporibus valituris. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Volumus autem ut praesentium litterarum transumptis seu exemplis etiam impressis manu alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die 30. Maji 1843. Pontificatus Nostri anno 13.

(L. S.) A. Card. Lambruschini.

Um diese so wichtige Angelegenheit gleichmässig in der mir anvertrauten Diöcese zu regeln, verordne ich Folgendes:

1. Die angegebenen Ablässe werden hiemit allen Standesbündnissen, welche bisher canonisch errichtet worden sind, einsweilen zugewendet bis die Herren Seelsorger die neuen Urkunden, welche bereits hier gedruckt vorliegen, erhoben haben werden.

2. Die Herren Seelsorger, in deren Bezirke ein Standesbündniss besteht, sollen unverzüglich beim Decanalamte das Gesuch um Erfolglassung der betreffenden Urkunde einreichen und gleichzeitig die Titular-Feste für die Bündnisse in Vorschlag bringen.

3. Sobald diese Gesuche aus dem ganzen Decanate gesammelt sind, wolle sie das Decanalamt an das Ordinariat einsenden, damit die Urkunden ausgefertigt werden können.

4. Sollte ein Seelsorger aus besonderen Gründen für die vier Bündnisse je eine Urkunde wünschen, so wäre dieses im Gesuche zu bemerken. In der Regel wird für alle vier Bündnisse nur *eine* Urkunde ausgefertigt.

5. Werden künftighin an einem Orte derlei Bündnisse errichtet; so darf im Gesuche um die Ablässe das Titularfest jedes Bündnisses nicht vergessen und soll die Bemerkung unter Nr. 4. wohl beachtet werden. Zugleich sind jedesmal die Bundesstatuten dem Gesuche beizulegen.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass diese reiche Gnadenspende zur Belebung des so überaus schönen und wichtigen kirchlichen Institutes der Standesbündnisse wesentlich das Ihrige beitragen werde.

Brixen, den 10. October 1859.

VINZENZ, Fürstbischof.

Inhalts-Verzeichniss des IV. Bandes.

I. *Abhandlungen.*

Seite

Ueber das Patronatsrecht mit besonderer Rücksicht auf das fälschlich sogenannte dingliche Patronatsrecht. Vom geheimen Hofrath und Professor Dr. Rosshirt in Heidelberg 3

Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser nach den in Frankreich und in der preussischen Rheinprovinz am linken Ufer geltenden Gesetzen. Von Dr. Hermann Hüffer, Privatdocenten an der Juristen-Facultät in Bonn 39

Schluss desselben Artikels 129

Die katholische Kirche im Königreich Sachsen. Vom Herausgeber . . 158

" " " " " . . . 486

Die sogenannten ursprünglichen Rechte der Bischöfe und die Stellung der letzteren zum Papste 245

Ueber Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken in Preussen. Von einem Westphalen 381

Ueber den Ort des Ehe-Aufgebots. Vom Herrn Prof. und Domcapitular Hofmann in Brixen 391

Vom bischöflichen Generalvicar. Vom Herausgeber 402

Studien über den Index: (Aus den Analecta Jur. Pontif.) 509

Anmerkung dazu von der Redaction 576

Ueber das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, mit besonderer Rücksicht auf die Erzbischöfliche Verwaltungs-Instruction für Hohenzollern. Vom Erzbischöflichen Kanzleidirector Dr. Maas in Freiburg 583

Fortsetzung desselben Artikels 637

II. *Rechtsfälle.*

Seite

Begräbnissrecht, Klosterkirchen, Funeralien. Ein Privilegium die Stola bei Begräbnissen zu tragen 185
Das Recht der Zusammenberufung des Capitels. Kann der erste Dignitarier das Capitel zusammenberufen, ohne Autorisation des Ordinarius? . 188
Canoniker, Verpflichtung zum Brevier. Erlaubniss die Vesper und Complet *vor* Mittag zu beten 191
Ein Vermächtniss mit der Bestimmung, dass alle Jahr zweimal geistliche Exercitien in einer Kirche gehalten werden sollen. Absolution für die Unterlassung derselben in der Vergangenheit und Commutation für die Zukunft 193
Seminar. Pflichtbeiträge des Klerus. Ob diejenigen, welche Pensionen von Pfründen beziehen, ausgenommen seien von diesen Pflichtbeiträgen? . 196
Patronat, Pfarrer, Oratorien, festliche Functionen 259
Actives — passives Patronatrecht. — Wahlstimmen. — Gratification. — . 435
Ehe eines Ordensbruders 438
Geistliche und kirchliche Competenz. — Beneficium. — Präsentation. — Letzter factischer Besitzstand. — Descendenten. — Eigenschaften. — Stimmen. — Theilung der Stimmen. — Verdienste 459

III. *Literatur.*

Gelehrte Fehden 65
" " 273
Dr. H. J. Floss. Die Papstwahl unter den Ottonen nebst ungedruckten Papst- und Kaiserurkunden des IX. und X. Jahrhunderts, darunter das Privilegium Leo's VIII. für Otto I. 73
J. A. Wild. Was ist Zinswucher? Historisch-kritisch beleuchtet und vom Standpunkte unserer Zeit aus beantwortet 79
Ducpetiaux, la question de la charité et les associatious religieuses . . 197
Delacouture, Abbé, le droit canon et le droit naturel dans l'affaire Mortara 198
Die Kirche und die Religionsfreiheit. Der Herzog von Broglio und Dom Guéranger 202
Einige Bemerkungen zur fünften Auflage des Richter'schen Kirchenrechts vom geh. Hofrath Rosshirt in Heidelberg 262
Dr. Jos. Helfert. Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle . . . 271
Bouix, Tractatus de Episcopo, ubi et de synodo Dioecesana . . . 273
Kirchenrechtliche Bibliographie von Dr. Fr. Vering 280
" " " 465

IV. *Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts.*

Geschichte des Concordats mit Frankreich im Jahre 1801 319
Zur Berichtigung (vgl. S. 158) 486

V. *Anhang.*

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

	Seite
I. Grossherzogthum Baden	82
„ „	115
„ „	491
II. Königreich Baiern	86
III. Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen	95
„ „ „	113
IV. Herzogthum Nassau	364
V. Königreich Preussen	96
„ „	120
VI. Königreich Würtemberg	219
„ „	244
„ „	358
VII. Kaiserthum Oesterreich, die Anwendung des k. k. Patents vom 12. Jänner 1859 auf die geistl. Güter in Siebenbürgen betreffend . . .	127
Ministerial-Verordnung vom 7. Febr. 1859 den Nachlass der Bischöfe nach Art. XXI. §. 2 des Concordats betreffend	216
Ministerial-Verordnung vom 5. April 1859 die Einführung von Religionsgesellschaften betreffend	370
Ministerial-Verordnung vom 25. Mai 1859 die Reise- und Commissions-Kosten aus Anlass von Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baulichkeiten betreffend	490
Verordnung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 23. Febr. 1859, den Eintritt österr. Unterthanen als Novizen in ein ausländisches religiöses Institut	365
Bischöfliche Verordnungen der Diöcese Brixen	366
„ „ „ „	490
„ „ „ „	756
„ „ „ „	758
„ „ „ Czanad	204
Acta et Decreta Concilii Provinciae Viennensis MDCCCLVIII. . . .	604
„ „ „	721
Die Uebereinkunft der badischen Regierung mit dem päpstlichen Stuhle .	745
VIII. Die gesammte Kirche betreffend. Decret der heil. Congregation des Index	380

Berichtigungen.

Seite 81 Zeile 3 von unten lese: für uns praktischen statt: unparteiischen.
„ 98 „ 9 von unten lese: Boekamp statt: Bonkamp.
„ 135 „ 10 von oben lese: nicht subsidiarisch, sondern principaliter statt: nicht principaliter, sondern nur subsidiarisch.
„ 288 „ 13 von oben lese: Joecke statt: Goecke.
„ „ „ 23 von oben lese: ein dritter statt: im dritten.
„ „ „ 16 von unten lese: Conciliengeschichte statt: Conziliengeschichte.
„ 290 „ 18 von unten lese: Genotte statt: Ganotte.
„ 304 „ 15 von unten lese: feierlich statt: heimlich.
„ 308 „ 2 von unten lese: gefordert werden konnte statt: zustand.
„ 312 „ 21 von unten lese: Heft statt: §.
„ 312 „ 19 von unten lese: Pachmann statt: Bachmann.
„ 314 „ 9, 8, 7 von unten lese: Tafel statt: Tasel.
„ 317 „ 14 von unten lese: Wiener-Zeitung statt: Morgenblatt.